Bavar. 4864 s/1868

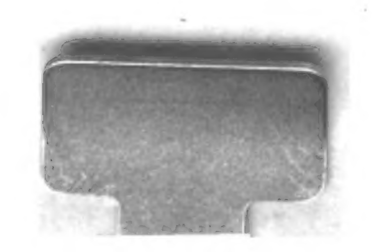

Digitized by Google

Jg. 00 : 78
2. Ex.

<36614227910019

<36614227910019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1868.

Augsburg.
Druck der Ph. J. Pfeiffer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

G 78/2016

Digitized by Google

Bayerisches

Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 1. Augsburg, den 4. Januar 1868.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Die Militärentlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844. — Zeitung für Feuerlöschwesen. — Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Die erledigte protest. Pfarrei Thumsenreuth. — Die erledigte protest. Pfarrei Thierstein. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Pe-

tent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für all hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen **viermal** jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Digitized by Google

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 40844. praes. $^3/_1$ 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Militär-Entlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten mit Bezugnahme auf §. 7 Abs. 1 und §. 64 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 den Auftrag, für die Zurückgestellten und in Folge der Fortdauer der durch den Krieg des Jahres 1866 unterbrochen gewesenen Zurückstellung aus dem Heere wieder entlassenen Conscribirten der Altersklasse 1844 die Militär-Entlaßscheine zur Fertigung der unterfertigten Stelle

binnen 4 Wochen

in Vorlage zu bringen.

Mit dieser Vorlage ist sofort auch der Nachweis der Wiederentlassung aus dem kgl. Heere zu verbinden.

Augsburg, den 2. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 40719. praes. $^{31}/_{12}$ 67.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Zeitung für Feuerlöschwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In München erscheint unter verantwortlicher Redaktion von W. Weisenbach in Commission der Gg. Franz'schen Buchhandlung vom 1. Januar 1868 an in monatlich zwei Nummern eine Zeitung für Feuerlöschwesen.

Man abonnirt auf ¼ oder ½ Jahr bei allen Postanstalten und Buchhandlungen. Preis für das Jahr 1 fl. 48 kr. Nr. 1 ist als Probeblatt bereits ausgegeben.

Bei der Wichtigkeit eines geordneten Feuerlöschdienstes für das öffentliche Wohl, und nachdem die Redaktion ihr eifrigstes Streben dahin richten will, daß durch diese Zeitung für das Feuerlöschwesen wirklich Ersprießliches geleistet werde, indem darin nicht allein die Verhinderung der Brände durch feuersichere Anlagen und praktische Präventivgesetze besprochen, sondern auch alle Lösch- und Rettungsgeräthe allgemein verständlich erklärt, auf ein rationelles Feuerlöschen hingewiesen und über die Thätigkeit der Feuerwehren fortgehend berichtet werden soll, nimmt die unterfertigte Stelle keinen Anstand, die Distrikts- und Ortspolizeibehördeen von Schwaben und Neuburg auf dieses Blatt aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 29. Dezember 1867.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

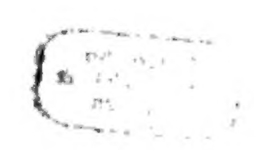

Digitized by Google

Ad Num. 40983. praes. 2/1 68.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. ds. Mts. stattgehabten 470. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 407 gezogen worden.

Dieselbe enthält

kärnthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

Nr. 230 bis incl. 2286 im ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$% und

Nr. 1 bis incl. 1324 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% im Gesammtkapitalsbetrage von 1,317,094 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%tige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt. Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Augsburg, den 31. Dezember 1867.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6178. praes. 2/1 68.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Thumsenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Thumsenreuth-Krummennaab, kgl. Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt. Bewerber um dieselbe haben binnen 6 Wochen a dato ihre Gesuche einzureichen.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind folgende:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar: 69 fl. 27 kr.; von Privaten: 11 Klafter weiches Brennholz mit dem Oberholz und 3 Klafter Buchenholz mit dem Oberholz und einem Schleißbaum zu $\frac{1}{2}$ Klafter = 27 fl. $31\frac{1}{2}$ kr..

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 139 fl. 6 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl.; b) 48 Tagwerk 10 Dezimalen Grundstücke = 202 fl. 3 kr.; c) aus Erbpacht und Jagdpacht 16 fl. 21 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 104 fl. 12 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 46 fl. $18\frac{1}{4}$ kr. Summa 634 fl. $58\frac{3}{4}$ kr. Lasten 56 fl. 30 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 578 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. Jährliche Aussitzfristen zu 14 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. bestehen bis 1874.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6186. praes. 2/1 68.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Thierstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel, wird hiemit zur vor-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

schriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar 18 fl. 45 kr.; $9^1/_{100}$ Klaftern weiches Scheitholz = 40 fl. $40^3/_4$ kr.; von der Gemeindekasse — fl. 30 kr.

II. An Zinsen 426 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, gut und geräumig 40 fl. — kr.; b) 58 Tagwerk 37 Dezimalen Grundstücke = 139 fl. $3^1/_2$ kr.

IV. Einnahme aus Dienstesfunktionen 156 fl. 13 kr. Summa 821 fl. $42^1/_4$ kr. Lasten 21 fl. $42^1/_4$ kr. Reiner Pfarr-Ertrag 800 fl.

8 fl. $48^3/_4$ kr. sind in 2 Jahres-Aussitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 19. Dezember 1867.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{31}/_{12}$ 67.

Die in Folge Austrittes des Dr. Med. Michael Schmid erledigte Stelle eines zweiten Assistenzarztes in der Kreisirrenanstalt Irsee wurde dem bisherigen zweiten Assistenzarzte in der Kreisirrenanstalt zu Karthaus-Prüll, Dr. Med. Karl Kraußold übertragen.

---

praes. $^2/_1$ 68.

Der pensionirte Schullehrer Jos. Anton Fricker zu Unterreitnau, kgl. Bezirksamts Lindau, hat im Jahre

1866 dem neugegründeten Schullehrer-Waisen-Stift die Summe von 200 fl. zugewendet und nunmehr dem Kreisausschusse des Privatunterstützungsvereines für dienstuntaugliche Schullehrer von Schwaben und Neuburg zur Vermehrung des Capitals genannten Vereins den Betrag von 400 fl. als Schenkung übermittelt, was in Anerkennung des von dem genannten Lehrer hiedurch an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

praes. $^2/_1$ 68.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24/28. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Schullehrer Bartholomäus Hafner in Neuburg die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	$88\frac{1}{4}$	
" " 4% halbjährig	$88\frac{1}{8}$	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	$94\frac{1}{8}$	
" " 5% halbjährig		$100\frac{1}{4}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{1}{2}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$99\frac{1}{8}$	
" Bank à fl. 500.	826	
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$89\frac{3}{4}$	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1867. Tag	Monat	Waizen und Kern. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr	Roggen. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	Dez.	74	191	265	188	77	26	50	25	9	23	46	26	290	316	316	—	19	53	19	20	18	31
		Kern	12	162	174	170	4	26	16	25	15	23	59											
Babenhausen	23	"	28	129	157	151	6	25	—	24	45	24	30	3	9	12	12	—	18	14	18	—	16	18
Burgau	23	"	—	23	23	23	—	25	30	24	45	24	—	—	42	42	42	—	19	21	18	45	18	6
Dinkelscherben	24	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	7	7	—	19	6	18	38	18	—
Donauwörth	24	"	12	23	35	13	22	25	33	24	16	21	40	14	42	56	27	29	20	6	19	57	19	18
		Kern	14	16	30	17	13	25	36	24	23	23												
Füßen	28	"	38	30	68	29	39	26	—	27	50	26	30	29	17	46	14	32	22	—	21	35	21	30
Günzburg	24	"	12	115	127	126	1	26	45	26	12	25	12	—	33	33	33	—	19	40	19	—	18	30
Illertissen	23	"	—	76	76	76	—	26	48	25	24	24	—	3	27	30	30	—	19	48	19	—	18	12
Kaufbeuren	24	"	28	115	143	120	23	26	12	25	19	23	44	10	16	26	17	9	19	52	19	27	18	3
Kempten	24	"	143	407	550	384	166	27	55	26	9	25	40	26	230	256	120	136	20	56	20	8	19	—
Krumbach	28	"	—	43	43	43	—	25	39	25	15	24	45	—	22	22	22	—	19	17	18	53	18	26
Lauingen	28	"	—	18	18	17	1	25	48	24	6	24	—	—	26	26	26	—	20	34	19	36	18	45
		Kern	—	244	244	225	46	26	39	25	6	24	—											
Lindau	28	"	2988	2510	5498	2090	3408	30	45	30	16	29	50	—	40	40	36	4	20	40	20	33	20	30
		Kern	75	105	180	108	72	27	8	26	17	26	27											
Memmingen	24	"	50	413	463	446	17	26	4	25	43	25	6	4	98	102	60	42	19	40	19	—	17	57
Mindelheim	28	"	40	85	125	124	1	25	39	24	43	22	23	4	23	27	27	—	19	17	18	23	16	53
Neuburg	24	"	3	90	93	93	—	25	14	23	40	22		9	76	85	85	—	20	5	19	43	19	4
Nördlingen	28	"	9	35	44	36	8	26	10	24	1	22	3	16	30	46	31	15	21	21	20	35	19	57
		Kern	57	118	175	126	49	24	26	23	12	22	41											
Oettingen	23	"	2	20	22	16	6	27	54	26	27	25	—	3	1	4	2	2	21	—	—		—	—
Ottobeuren	27	"	—	26	26	26	—	27	8	26	36	26	1	—	16	16	16	—	20	6	19	33	18	51
Schwabmünchen		"																						
Thannhausen	27	"	—	6	6	6	—	24	27	24	17	24	12	—	3	3	3	—	19	—	18	45	18	30
Weiler	27	"	30	44	74	46	28	28	27	28	7	27	24	—	25	25	7	18	—	—	20	45		—
Weißenhorn	24	"	15	89	104	100	4	26	21	25	48	25	6	—	13	13	13	—	19	55	19	18	19	3
Wertingen	24	"	—	44	44	44	—	25	30	24	58	23	26	—	26	26	26	—	18	57	18	19	16	36

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1867. Tag	Monat	Gerste. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr	Haber. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	430	430	430	—	15	44	15	30	15	12	2	140	142	131	11	8	28	8	—	6	47
Babenhausen		oben.	—	6	6	6	—	15	54	15	48	15	36	2	147	149	149	—	8	36	8	27	8	18
Burgau			—	44	44	44	—	16	24	16	30	15	15	—	31	31	31	—	8	45	8	30	8	30
Dinkelscherben			—	2	2	2	—		—	15	24	—	—	—	113	113	113	—	9		8	10	8	—
Donauwörth			—	47	47	36	11	14	59	14	12	14	9	60	68	128	128	—	7	36	7	36	7	20
Füßen			24	17	41	3	38	17		16	30	16	30	25	18	43	19	24	9	—	8	40	8	—
Günzburg			6	192	198	195	3	16	30	16	12	15	30	7	89	96	96	—	9	—	8	36	8	12
Illertissen			5	110	115	109	6	17	—	15	50	14	15	10	115	125	122	3	9	24	8	33	7	45
Kaufbeuren			42	53	95	47	48	16	13	15	49	14	56	5	169	174	169	5	8	31	8	8	7	36
Kempten			25	85	110	76	36	15	31	15	15	14	30	86	312	418	292	126	9	21	8	[illegible]	8	1
Krumbach			—	44	44	44	—	15	3	15	49	15	24	3	75	78	75	3	8	50	8	30	8	12
Lauingen			—	625	625	622	3	16	27	16	12	15	39	17	121	138	105	33	9	6	8	45	8	36
Lindau			44	—	44		44		—	—				2775	1419	4194	1155	3039	8	12	8	14	8	42
Memmingen			57	206	263	221	42	16	52	16	36	16	25	50	225	275	236	39	8	[illegible]	8	32	8	17
Mindelheim			11	49	60	58	2	15	47	15	8	14	11	2	135	137	137	—	8	[illegible]	8	1	7	30
Neuburg			—	122	122	122	—	14	56	14	34	14	12	—	54	54	54		7	36	7	30	6	45
Nördlingen			280	842	1122	1057	65	16	59	16	36	15	47	1	152	152	152	—	8	4	8	1	7	36
Oettingen			36	10	46	37	9	16	12	15	28	14	45	—	41	41	41	—	8	9	7	9	7	3
Ottobeuren			6	4	10	8	2	15	45	15	30	15	—	11	29	40	36	4	9	2	8	12	8	17
Schwabmünchen																								
Thannhausen			1	2	3	2	—	15	15	15	3	14	48	1	5	6	6	—	8	24	8	19	8	15
Weiler			1	8	9	6	3	—	—	18	—	—	—	18	46	64	37	27	10	24	9	50	9	32
Weißenhorn			18	87	105	99	6	16	42	16	12	15	33	15	65	80	80	—	9	—	8	12	8	24
Wertingen			—	79	79	79	—	15	57	15	29	14	48	—	52	52	46	6	9	—	8	52	8	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 2. Augsburg, den 8. Januar **1868.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren betr. — Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868. — Die Brandassekuranz-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr $18^{65}/_{66}$. — Die Entweichung des geisteskranken Johann Georg Rütsch von Diebach. — Erledigung der Stelle des Vorstandes der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., (Regierungsblatt S. 1573) abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehende Bestimmungen treten:

1) In Getreide-, Oel-, Farb- und Lohmühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten ist zur Beleuchtung nur geschlossenes, durch Laternen, Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit feuerfangenden Stoffen gesichertes Licht zu benützen.

2) In Schreiner-, Wagner- und Drechslerwerkstätten darf auch offenes Licht verwendet werden; dasselbe muß jedoch entweder feststehend an durchaus feuersicheren Stellen der Werkstätten angebracht sein, oder sich auf einem eisenblechenen Leuchter befinden, welcher eine Unterlage von wenigstens sechs Zoll Breite im Durchmesser und einen Umfassungsrand von einem Zoll Höhe hat.

Licht in den vorbezeichneten Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungs-

weise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, im Umfange des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 31. Dezember 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf v. Hundt.

---

praes. 4/1 68.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868 betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 26. Februar 1868 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 5. Februar 1868 bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 16. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 166. praes. 4/1 68.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Brandassekuranz-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Ziff. IV der Entschließung vom 17. Mai v. Js., die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1865/66 betr. (Kreis-Amtsbl. pag. 641—645) werden die Ergebnisse der Brandassekuranz-Rechnung von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 1865/66 sammt der Uebersicht der Brandschäden vom Jahre 1865/66 in nachstehenden Abdrücken mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für deren Veröffentlichung nach § 115 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 Anordnung zu erlassen.

Augsburg, den 2. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

I. Rechnungsergebnisse.

Einnahmen.

Soll Einkommen. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
308907	32	2	Tit. I. Kassabestand des Vorjahrs	308907	32	2	—	—	—	
—	10	—	„ II. Defekte, ex monitis	—	10	—	—	—	—	
4662	22	3	„ III. Rückstände der Vorjahre	1118	9	3	3544	13	—	
373129	31	2	„ IV. Jahres-Beiträge	369075	30	3	4054	—	3	
12767	24	2	„ V. Vorschußfonds-Beiträge	12623	28	—	143	56	2	
—	—	—	„ VI. Bezüge aus Vorschußfonds-Kassen	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	„ VII. Unmittelbare Bezüge	—	—	—	—	—	—	
6792	47	1	„ VIII. Sonstige Einnahmen	6792	47	1	—	—	—	
706259	48	2	Summa aller Einnahmen	698517	38	1	7742	10	1	

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
241243	52	—	Tit. I. Zahlungsrückstände der Vorjahre	196502	18	—	44741	34	—	
—	—	—	„ II. Rechnungs-Vergütungen	—	—	—	—	—	—	
318257	39	—	„ III. Geleistete Entschädigungen	240502	30	—	77755	9	—	
—	—	—	„ IV. Schätzungsgebühren	—	—	—	—			
3191	5	2	„ V. Einhebungsgebühren	3191	5	2	—	—	—	
468	34	—	„ VI. Postporti, Botenlöhne und Verpackungskosten	468	34	—	—	—	—	
—	—	—	„ VII. Rückvergütung an Vorschußfondskassen	—	—		—	—	—	
75000	—	—	„ VIII. Zahlungen an andere Kassen	75000	—	—	—	—	—	
5040	—	—	„ IX Remunerationen	5040	—	—	—	—	—	
644	19	1	„ X. Schreibmaterialien, Buchbinder- u. Buchdruckerlöhne ꝛc.	644	19	1	—	—	—	
292	46	2	„ XI. Außerordentliche Ausgaben	292	46	2	—	—	—	
644138	16	1	Summa aller Ausgaben	521641	33	1	122496	43	-	

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen	698517	38	1
Ausgaben	521641	33	1
Aktivrest	176876	5	-

Digitized by Google

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18⁶⁵/₆₆ im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Günzburg	Günzburg	Kgl. Eisenbahnärar	—	—	54	—
		Summa A.	—	—	54	—
	B. Vom Jahre 18⁶⁵/₆₆.					
Augsburg	Döpshofen	Hofher Lorenz	930	—		
		Müller Joseph	800	—		
		Ulrich Anton	1900	—		
	Gablingen	Steppich Georg	36	6		
	Göggingen	Oberdorfer Remig.	10	49		
	Hammel	Stetten Paul von	11506	12		
	Klimach	Heider Georg	4000	—		
	Königsbrunn	Denhardt Johann	2208	12		
		Augustin Kaspar	1486	—		
		Schweitzer Mich. und Georg	1400	—		
	Kriegshaber	Falk Johann Bapt.	754	—		
	Langeneringen	Schlüßler Gabriel	500	—		
	Oberottmarshausen	Kurfer Ulrich	2100	—		
		Büschel Franz	953	53		
		Zott Fr. Xav.	5350	—		
		Fünfer Isidor	1190	—		
		Mayer Narziß	490	—		
		Miehle Johann	1440	—		
		Mayer Narziß	300	—		
		Kleber Johann	370	—		
		Waldmann Joseph	200	—		
		Kuhn Vitus	785	—		
		Haider Ignaz	18	12		
		Haider Rosina	13	50		
	Oberhausen	Schreiner Michael	1536	25		
	Schwabmünchen	Höhl Christian	45	12		
		Schmid Joseph	2094	30		
	Stadtbergen	Meyer Jakob	1612	15		
		Birzele Georg	3753	58		
		Atterer Joseph	3773	23		
		Schaller Andreas	996	47		
		Eser Math.	3809	5		
		Probst Josepha	2955	10		

Digitized by Google

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Augsburg	Stadtbergen	Lohner Georg	1	26		
	Westheim	Schuster Fr. Xav.	1555	27		
		Schneider Felix	2920	—		
		Kränzle Johann	10	48		
		Heilander Sebastian	1	52		
		Schmid Georg	3	10	63811	42
Dillingen	Blindheim	Klopfer Fr. Xav.	3	45		
	Diemantstein	Kaltmaier Ser.	750	—		
		Maier Georg	5	53		
		Hermann Johann	3	36		
	Gundelfingen	Kleiter Anna	50	40		
	Kesselostheim	Hirner Sebastian	800	—		
		Wirth Jos.	1420	—		
		Wirth Johann	800	—		
		Jall Leonhard	800	—		
		Traber Johann	3	4		
		Dauser Anton	7	56		
	Lauingen	Roßmann Johann	2200	—		
		Mühleisen Al.	152	56		
		Wengenmayer Thom.	16	40		
		Oblinger Antonia	6	40		
		Klausner Franziska	48	—		
	Schwenningen	Seiler Anna Maria	4250	—		
		Böhm Michael	1200	—		
		Schipfel Johann	1400	—		
		Tochtermann Joseph	1000	—		
		Kormann Anton	1150	—		
		Stadelmeier Bernhard	2091	27		
		Link Joseph	1200	—		
		Link Cresz.	20	—		
		Wörle Bernhard	8	51		
	Staufen	Römer Anton	1200	—		
		Remele Wendelin	1500	—		
		Reiter Marg.	3400	—		
		Ruf Ther.	2809	50		
		Haas Mich.	1400	—		
		Steck Mart.	1500	—		
		Rettenberger Joh.	1000	—		
		Riß Georg	900	—		
		Eggert Leonh.	1300	—		
		Mengele Georg	357	30		
		Eggert Georg	1250			
		Winkler Martin	1100	—		
		Ruf Georg	2700	—		
		Stutzmüller Anton	700	—		

ed by Google

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Dillingen	Staufen	Tabor Gregor	700	—		
		Reiding Joseph	900	—		
		Mayer Martin	1400	—		
		Ruf Narziß	800	—		
		Wenzenberger Jos.	11	—		
	Steinheim	Kobinger Friedrich	530	—		
		Rößle Andreas	580	—		
		Reh Franz Xaver	850	—		
		Müller Ignaz	1100	—		
		Lachenmayer Joseph	1200	—		
		Seiler Alois	1350	—		
		Lenz Josepha	16	6		
		Rohrmüller Joh. Gg.	9	15		
		Birzele Johann	1608	8		
		Mayer Franz Joseph	900	—		
		Moser Franz Xaver	1000	—		
		Jenuwein Mathias	10	35		
	Unterfinningen	Schäffler's Relikten.	1800	—		
	Zöschingen	Keis Joseph	3300	—	58571	52
Donauwörth	Auchsesheim	Schröttle Bernhard	46	13		
	Ellgau	Hattler Mathias	494	47		
		Hüttmann Anton	200			
		Beißler Georg	778	42		
		Hüttmann Johann	4	15		
		Heindl Anton	1	49		
	Gosheim	Hirschbeck Sebastian	300	—		
		Bader Michael	25	55		
	Hafenreuth	K. Staats-Aerar	9	30		
	Huisheim	Seel Joseph	109	48		
	Lauterbach	Mayer Benedikt	1167	42		
		Kotter Joseph	1310			
		Rauch Joseph	1880	—		
		Hofmann Benedikt	1700	—		
		Büchele Johann	1500			
		Bunk Blasius	3	52		
		Gemeinde	13	28		
	Mertingen	Wiblishauser Michael	350	—		
	Nordheim	Hofer Alois	148	26		
		Kraus Anton	—	17		
	Schäfstall	Reitschuster Michael	400	—	10384	35
Füßen	Hopferau	Buchner Joseph	6000	—		
	Lechbruck	Keller Joseph	43	17		
	Heitlern	Kienle Adam	4963	40		
	Schwangau	Mayer Jakob	1500	—		
		Enzenberger Benedikt	4	8		

Digitized by Google

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Füßen:	Schwangau	Pfeiffer Franz	900	—		
		Höß Franziska	1000	—	14411	5
Günzburg	Burgau	Schway Michael	400	—		
		Deubler Michael	114	36		
		Bucher Ottmar	73	10		
	Dürrlauingen	Reibinger Joseph	957	20		
		Schloßer Andreas	9	11		
	Goldbach	Schwarz Anton	700	—		
	Großkötz	Meißle Dionys	474	—		
	Günzburg	Hänle Johann	1411	54		
		Schrotz Dominikus	119	30		
		Kratzer Barbara	50	34		
	Riedheim	Unfold Johann	6	40		
	Waldstetten	Harder Fridolin	109	30	4426	25
Illertissen	Attenhofen	Frick Joseph	1816	18		
		Bauer Maria Anna	127	46		
	Au	Rogg Joseph	1500	—		
	Bellenberg	April Johann	73	30		
	Biberberg	Strobel Bernhard	1000	—		
	Illereichen	Nauer Franz	500	—		
		Wassermann Ludwig	3073	39		
	Nordholz	Vogel Georg	9	13		
	Oberhausen	Prestele Ignaz	1000	—		
		Wolf Lorenz	940	—		
	Unterwiesenbach	Ritter David	600	—		
	Wöhringen	Wieland Jak. Phil.	1911	56		
	Wallenhausen	Kempter Georg	50	42		
	Weißenhorn	Deibler und Karz	400	—	13003	4
Kaufbeuren	Buchloe	Strauß Johann	8	—		
	Kleinkitzighofen	Leberle Martin	4425	14		
		Gemeinde	15	20		
	Mauerstetten	Such Franz Joseph	12	39		
	Schlingen	Zindath Caspar	1250	—		
		Rappold Andreas	15	—		
		Holzheu Martin	19	33	5745	46
Kempten	St. Lorenz	Schlichthörle Anton	925	39		
		Lingg Ludwig	3850	—		
	Sulzberg	Hartmann Johann	4500	—		
	Waltenhofen	Renn Franz Xaver	3500	—	12775	39
Krumbach	Münsterhausen	Gruber Michael			12	—
Lindau	Aeschach	Dreher Jakob	1100	—		
	Bodolz	Schmid Maria Anna	330	—		
		Merk Johann Georg	10	5		
	Hergensweiler	Stadtmiller Creszens	100	—		

Digitized by Google

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Lindau	Hoyren	Haug Lorenz	800	—		
	Scheffau	Bach Martin	800	—	3140	5
Memmingen	Amendingen	Böck Johann	2000	—		
		Madlener Willibald	3200	—		
		Schellhorn Leonhard	6274	20		
		Gemeinder Frz. Xav	1600	—		
		Prinz Mathias	850	—		
		Danner Katharina	230	—		
		Goldhofer Leonhard	3400	—		
		Huß Johann Anton	5505	20		
		Haug Martin	6120	—		
		Keßler Franz Joseph	10	40		
		Rauch Ludwig	6	21		
		Schmid'sche Relikten	21	20		
		Geis Engelbrecht	13	20		
		Handfest Benedict	20	—		
		Wohlfahrt Georg	213	53		
		Waldbott-Bassenheim Graf von	85	48		
		Demmeler Joseph	45	—		
	Betzisried	Gaiser Anton	86	25		
	Böhen	Maurus Benedict	26	40		
	Buxheim	Waldbott-Bassenheim Graf von	20	41		
	Dietmannsried	Streng Max	13	6		
	Erkheim	Huith Jakob	11	36		
	Hawangen	Locher Anton	790	—		
		Schmelz Lorenz	620	—		
	Legau	Gebele Johann	800			
	Sontheim	Ganz Johann	2606	—		
	Volkratshofen	Weissenhorn Christ.	970	—	35540	30
Mindelheim	Mittelneufnach	Ziegler Leonh.	1300	—		
		Bühler Frz. Jos.	4	—		
		Seitz Johann	2	17		
	Oberrammingen	Schmalholz Stephan	1300	—		
	Schwabeck	Spies Jos. jun.	990	—		
		Mauk Johann	630	—		
		Mayer Joseph	12			
		Hampp Franz	17	6		
	Unterrammingen	Jörg Fidelis	20	—		
	Weicht	Reble Calixtus	1444	40		
		Altthaler Joseph	15	—		
		Egger Joseph	7	30		
	Zaisertshofen	Hailer Johann	1352	45		
		Paulus Joseph	1000	—		
		Trommer Bernhard	13	42		
		Weyler Donat	2	45	8111	45

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Neuburg	Baar	Ebner Joseph	1054	58		
		Reiter Magnus	590	—		
		Spenger Georg	1018	3		
		Köttner Paul	800	—		
		Köttner Max	1208	7		
		Eder Paul	510	—		
		Raith Johann	400	—		
		Fröhlich Florian	420	—		
		Siebein Georg	1000	—		
		Wasserle Joseph	200	—		
		Lippert Joseph	400	—		
		Lippert Jos. sen.	380	—		
		Schwaiger Blasius	730	—		
		Brandstetter Mich.	380	—		
		Feß Blasius	300	—		
		Zagler Blasius	460	—		
		Waßerl Ignaz	400	—		
		Köttner Fr. Xav.	500	—		
		Spenger Johann	4098	38		
		Feß Sebastian	7	15		
	Heinrichsheim	Schäfer Georg	600	—		
		Pfeifer Johann	333	—		
		Klemens, Martin.	684	—		
		Rauh Johann	614	36		
	Karlshuld	Oppenheimer Phil.	480	—		
		Stippel Johann	385	19		
		Eules Wolfg.	500	—		
	Manching	Appel Gallus	294	—		
		Lang A. Max.	285	6		
	Niederstimm	Winkelmaier Ant.	600	—		
		Schauer Joseph	1230	—		
	Stepperg	Arco Graf von	2075	12		
	Zuchering	Uffinger Johann	798	38		
		Wienhart Johann	3569	3		
		Wittmann Jakob	261	51	27549	46
Neu-Ulm	Erbishofen	Hartmann Joseph	923	48		
	Oberfahlheim	Linder Joseph	7	42		
	Senden	Weißinger Leonhard	1400	—		
		Fluom Joh.	13	13		
		Emperle Georg	1100	—	3444	43
Nördlingen	Amendingen	Rathgeber Ser.	56	—		
	Dürrenzimmern	Oeffner Adam	35	30		
	Löpsingen	Kraft und Schmid	950	—	1041	30
Oberdorf	Aitrang	Dietrich Ulrich	35	20		
		Kiechle Joh. Nep.	3000	—		
	Ronsberg	Leuherer Michael	3194	57		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdorf	Ronsberg	Freisinger Wend.	1200	—		
		Müller Joh. Gg.	2400	—		
		Hafenmaier Anton	15	38		
	Oberweiler	Kirchengemeinde	61	51		
	Steinbach	Nieberle Thaddäus	2000	—		
	Willofs	Leutherer Chrysost.	900	—	12807	46
Sonthofen	Bolsterlang	Richter Ser.	800	—		
	Eckarts	Kienle Fr. Jos.	3500	—		
	Schöllang	Soltmann Al.	4882	—	9182	—
Wertingen	Allmannshofen	Sauer Joseph	784	—		
		Zacher Johann	5	—		
		Voag Anton	34	42		
	Belingen	Schmid Kath.	6	21		
	Meilingen	Huber Johann	1300	—		
		Lämmer Johann	986	—		
	Wertingen	Schaflitzl Karl	42	18		
	Zusamzell	Stöckle Anton	33	13	3191	34
Zusmarshausen	Bayershofen	Vogg Leonhard	36	40		
	Neumünster	Furnier Fr. Xav.	466	40		
		Bengesser Math.	200	—		
		Radinger Johann	600	—		
	Oberschöneberg	Springer Johann	710	—		
	Unterschöneberg	Weißhaupt Michael	110	—		
		Hermann Georg	49	19	2172	39
Augsburg	Augsburg	Zinner Jakob	55	42		
		Rittel Franz Anton	12754	11		
		Wiedemann Joh. Gg.	21	15		
		Mußbeck Karl	9639	39		
		Reuß Gottfr.	155	42		
		Manz Alph.	143	46		
		Schilffarth Joh.	143	2		
		Stöhr Karl	24	16		
		Roth Gust.	109	30		
		Greiter Andr.	6	—		
		Lübke Johann	300	—	23383	3
Kaufbeuren	Kaufbeuren	Müller Christoph			70	14
Kempten	Kempten	Bergmiller und März	2800	–		
		Koch Joseph	1018	31	3818	31
Nördlingen	Nördlingen	Mauch und Bauer	1199	28		
		Schmeidl Karl	375	—		
		Müller Ferdinand	32	57	1607	25
		Summa B.			318203	39
		Dazu „ A.			54	—
		Gesammt-Summe			318257	39

Ad Num. 40800. praes. $^{3}/_{1}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung des geisteskranken Johann Georg Rütsch von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 1. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Entweichung des geisteskranken Johann Georg Rütsch von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Hammelburg vom 17. ds. Mts. hat sich der ledige Johann Georg Rütsch aus Diebach, beabschiedeter Soldat des 9. Infanterie-Regiments, welcher an periodischen Geistesstörungen leidet, während seiner Einlieferung in ein Krankenhaus gewaltsam befreit und konnte bis jetzt nicht wieder aufgegriffen werden.

Die obengenannten Behörden werden hiermit unter Beifügung der Personalbeschreibung des Entwichenen beauftragt, geeignete Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat direkt dem k. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Würzburg, den 24. Dezember 1867.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Hörmann, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Signalement des Johann Georg Rütsch.

Größe 5' 6'' 2''', Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart, schwarzer Schnurr- und Backenbart, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau untersetzt.

Kleidung:

Schwärzliche Hose, graue Joppe, Ueberzieher von grauem Tuche mit Seidenfutter und grauem Hute.

Ad Num. 41216. praes. $^{3}/_{1}$ 68.

(Erledigung der Stelle des Vorstandes der Kreisackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Vorstand der Kreisackerbauschule Ramhof (bei Donauwörth) mit Tod abgegangen ist, soll dessen Stelle wieder besetzt werden. Der Vorstand ist zugleich Verwalter des Kreis-Schulgutes und bezieht als Vorstand der Schule und Lehrer 400 fl. Jahresgehalt, ferner als Verwalter des Gutes freie Wohnung und Verköstigung für sich nebst Familie und 200 fl. an Geld oder einen Theil des Reinertrages.

Derselbe hat eine Kaution von 1000 fl. zu stellen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Zeugnissen

Digitized by Google

bis längstens zum 3. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/1 68.

Dr. Med. Oskar Geis aus Oberstdorf, kgl. Bezirksamtes Sonthofen, hat sich am 1. Januar 1868 in Fischhaus, der Gemeinde Roßhaupten, kgl. Bezirksamtes Füßen, als praktischer Arzt niedergelassen.

---

praes. 5/1 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1867 die katholische Pfarrei Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, dem Priester Alois Uhlemaier, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Leitershofen, Bezirks-Amts Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 7/1 68.

Die durch Versetzung des bisherigen Distrikts-Schulinspektors, Pfarrer Anton Scheidl, erledigte Distrikts-Schulinspektion über die kathol. Schulen des Schuldistrikts Lindau wurde durch Entschließung vom 4. Januar 1868 dem bisherigen Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Michael Eggensberger in Hergensweiler, Bezirksamts Lindau, übertragen.

---

praes. 3/1 68.

An Stelle des nach Dillingen übersiedelten bisherigen Gemeindebevollmächtigten Joseph Hinterstößer in Gundelfingen wurde Kaufmann Andreas Kleiter daselbst als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88⅛	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	94⅜	
" " 5% halbjährig		100¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	88½	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99
" Bank à fl. 500.		823
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%	89⅛	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 3. Augsburg, den 11. Januar 1868.

Inhalt:

Liverpool-London und Globe-Versicherungsgesellschaft. (Mit einer Beilage.) — Der Schüblingstransport auf den Ostbahnen. — Münzfälschung. — Uebersicht der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1868. — Die erledigte protest. Pfarrei Bernstein a/Wald. — Erledigung der protest. Pfarrei Naila. — Erledigung der protest. Pfarrei Wonsees I. — Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Dezember 1867. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 58. praes. $^{9}/_{1}$ 68.

(Liverpool-London und Globe-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Februar v. Js. ist auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 der unter der Firma: „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft" in Liverpool domizilirten Aktiengesellschaft, welche durch Parlamentsakte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 inkorporirt ist, nach Maßgabe des Gesellschaftsstatutes vom 21. Mai 1836, und der Nachträge zu demselben vom 21. Februar 1851 und 7. Januar 1863 die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungs-Geschäftes im Gesammtumfange des Königreichs nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

1) die ertheilte Bewilligung kann ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

2) Jede, ohne Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums vorgenommene Aenderung des Gesellschaftsstatutes hat den sofortigen Verlust der Concession zur Folge.

3) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft und kann

Digitized by Google

nach der Wahl derselben die Veröffentlichung der Statuten entweder durch vollständigen Abdruck derselben in den Kreis-Amtsblättern oder dadurch bewerkstelligt werden, daß letzteren die erforderliche, von der Gesellschaft an die betreffende Kreisregierung abzugebende Anzahl von Exemplaren der Statuten als besondere Beilagen beigegeben werden.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, welcher der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegt, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die Bestimmungen der generalisirten Ministerialentschließung vom 31. März 1865 Nr. 8185 zur Anwendung kommen.

5) Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34 bis 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865 bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten getroffen sind, und überdieß jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz in der in München erscheinenden Südd. Presse zu veröffentlichen.

6) Die von der Gesellschaft gemäß Anzeige de praes. 30. Januar 1866 beabsichtigte Cautionsleistung mittels Uebernahme der Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenden Ansprüche bayerischer Staatsangehörigen wird genehmigt.

Nachdem nunmehr die bezeichnete Gesellschaft obigen Bestimmungen zu entsprechen sich bereit erklärt hat, und von derselben zur Führung der Hauptagentur die Theilhaber des Bankhauses „Squindo und Scheuer“ Joseph Squindo und Julius Scheuer in München aufgestellt worden sind, diese auch für alle Ansprüche, welche bayerischen Staatsangehörigen aus den mit genannter Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen Versicherungsverträgen erwachsen, die Selbsthaftung übernommen haben, ist denselben die höchste Bestätigung als Hauptagenten in widerruflicher Weise ertheilt worden.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß dem sofortigen Geschäftsbeginne kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Ein Exemplar des Auszuges aus den Gesellschaftsstatuten liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes bei.

Augsburg, den 5. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 40962. praes. 5/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schüblingstransport auf den Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 6. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Den Schüblingstransport auf den Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung der kgl. Polizeidirektion München wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständ-

Digitized by Google

gliſe mit den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg und von Oberfranken beſtimmt, daß von nun an auch die Oſtbahnſtrecke Irrenlohe — Weiden — Bayreuth zum Schüblingstransporte an die an dieſer Linie gelegenen Orte zu benützen iſt und zwar wird

1) die Station Preſſath als Abſtoßpunkt für das kgl. Bezirksamt Eſchenbach;

2) die Station Neuſtadt — Kemnath für die kgl. Bezirksämter Kemnath und Wunſiedel, endlich

3) die Station Bayreuth, für die kgl. Bezirksämter Bayreuth und Pegnitz, ſowie für die Polizei- und Gefangenanſtalt St. Georgen bezeichnet.

Hiernach haben ſich die obengenannten Behörden zu achten und für die vorſchriftsmäßige Inſtradirung der Schüblinge Sorge zu tragen.

München, den 26. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.

Vitzthum.

Ad Num. 40799. praes. 6/1 68.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachſtehend ein Abdruck von der Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. ausgeſetzten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Anzeige der kgl. Polizeidirektion München vom 20. ds. Mts. verſuchte am Abende vorher ein Zinngießerlehrling im Wirthshauſe zur „Schwane" in der Au einen falſchen Vereinsthaler bayeriſchen Gepräges zu verausgaben.

Der Zinngießerlehrling wurde deßhalb zur Haft gebracht, und ergab ſich bei der vorgenommenen Hausſuchung, daß er ſich mit Münzfälſchung befaßte, indem außer einem Modelle zur Herſtellung von Vereinsthalern bayeriſchen Gepräges mit der Jahreszahl 1865 und anderen Vorrichtungen 10 Stück falſcher aus Zinn gefertigter Vereinsthaler aufgefunden und weggenommen wurden.

Die obengenannten Behörden werden von dieſem Vorgange mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, das Publikum vor Annahme ſolcher Münzen zu warnen und gegen etwaige Verbreiter derſelben nach geſetzlicher Vorſchrift zu verfahren.

München, den 24. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.

Vitzthum.

Digitized by Google

Ueber-
der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungs-

Num. curr.	Rentämter.	Normal-																			
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel od. Veesen		After-Gerste		Erbsen		Linsen		Bohnen	
		per Schäffel																			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg (Stadt)	25	54	25	6	19	24	15	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
2	Augsburg (Land)	25	54	25	6	19	24	15	12	8	—	8	24	—	—	25	6	—	—	—	—
3	Buchloe . . .	—	—	25	6	19	24	15	42	7	36	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Burgau	—	—	24	48	18	30	15	36	8	12	9	30	.	—	—	—	—	—	—	—
5	Dillingen . . .	25	24	25	24	18	54	15	36	8	42	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Donauwörth . .	25	30	24	12	19	42	14	36	7	42	7	54	—	—	24	12	—	—	—	—
7	Füßen	—	—	27	54	22	6	17	6	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Günzburg . . .	—	—	25	48	18	48	15	30	8	36	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Höchstädt a/D. .	25	24	25	24	18	54	15	36	8	42	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Illertissen . .	—	—	25	36	19	—	16	6	8	54	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Immenstadt . .	—	—	26	54	20	18	16	12	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kaufbeuren . .	—	—	25	6	19	24	15	42	7	36	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kempten . . .	—	—	26	54	20	18	16	12	8	30	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lauingen . . .	25	24	25	24	18	54	15	36	8	42	8	42	—	—	23	—	—	—	—	—
15	Lindau	30	30	26	48	21	48	17	6	9	6	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Memmingen . .	25	42	25	42	19	12	16	24	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Mindelheim . .	—	—	24	12	17	42	15	18	7	48	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Monheim . . .	25	18	27	—	20	—	14	36	7	54	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Neuburg a/D. .	24	18	25	42	19	12	14	6	7	30	8	6	—	—	23	12	18	12	—	—
20	Nördlingen . .	25	12	24	48	20	48	16	12	8	12	7	12	—	—	21	—	—	—	20	—
21	Oberdorf . . .	25	6	25	6	19	24	15	42	7	36	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Oettingen . . .	27	—	26	18	21	36	15	36	7	48	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Ottobeuren . .	—	—	25	54	19	—	16	12	8	24	8	—	—		—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen .	25	54	25	6	19	24	15	12	8	—	8	30	—	—	19	24	—	—	—	—
25	Türkheim . . .	—	—	24	12	17	42	15	18	7	48	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg . . .	—	—	24	48	18	30	15	36	8	12	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Weissenhorn . .	—	—	25	36	19	—	16	6	8	54	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wertingen . . .	25	24	24	36	18	18	14	48	8	30	10		7	24	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen .	25	54	25	6	19	24	15	12	8	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	413	48	739	36	564	—	453	18	238	24	221	48	7	24	135	54	18	12	20	—
	Durchschnitt	25	51 $\frac{3}{4}$	25	30 $\frac{6}{29}$	19	26 $\frac{26}{29}$	15	37 $\frac{25}{29}$	8	13 $\frac{7}{29}$	8	52 $\frac{8}{25}$	7	24	22	39	18	12	20	—

Augsburg, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung von Schwaben
Frhr. v. Lerchenfeld,

Digitized by Google

sicht
bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1868.

Preise.

Lein		Hanfkörner		Heu		Stroh											
						Roggen		Veesen		Gerste		Haber		Winter		Somm.	
				pr. Ct.		per Schober											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	12	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	5	—	6	30	—	—	—	—
24	—	—	—	—	—	3	—	2	24	2	—	2	24	—	—	—	—
—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 4	30	kurzes 3	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	6	—	4	—	5	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	—	2	48	2	12	2	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	30	6	—	4	30	5	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	6	—	4	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 11	—	kurzes 8	—
—	—	11	54	—	—	9	—	—	—	7	12	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 9	12	kurzes 5	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	7	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	30	4	45	2	30	3	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	3	30	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	33	54	1	21	88	12	55	27	41	54	56	48	24	42	17	12
24	—	16	57	1	21	6	47 1/13	5	2 5/11	4	11 4/10	5	9 9/11	8	14	5	44

Bemerkungen.

ad 12. ein Sack [illegible] 45 kr.; ein Pfd. Rindschmalz 30 kr.

ad 13. ein Fuder Roggenstroh 26 fl., Veesenstroh 24 fl., Gerstenstroh 20 fl., Haberstroh 25 fl.

ad 14. 1 Ctr. Roggenstroh 1 fl. 6 kr., Veesenstroh — fl. 54 kr., Gerstenstroh — fl. 45 kr., Haberstroh 51 kr.

ad 16. ein Fuder Haberstroh 17 fl. 15 kr.

ad 19. ein Schober Weizenstroh 9 fl. — kr.

ad 21. ein Fuder Haberstroh 26 fl.

ad 24. 1 Buschel Veesenstroh 18 kr., Roggenstroh 30 kr., 1 Buschel Gerstenstroh 15 kr.; Haberstroh 30 kr.

und Neuburg, Kammer der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor. **Griesbauer**, Sekr.

Ad Num. 6041. praes. 5/1 68.

(Die erledigte protest. Pfarrei Bernstein a./Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protest. Pfarrei Bernstein a./Wald, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 21 fl. 18¾ kr.; 4 Schffl. 3$^{19}/_{32}$ Mtz. Korn = 57 fl. 12¼ kr.; 2 Schffl. $^{10}/_{32}$ Mtz. Haber = 10 fl. 15½ kr.; 12 Klftr. weiches Scheitholz und ein Schleißbaum = 51 fl. 14 kr.; aus der Kirchenstiftung baar 17 fl. 10¼ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 20 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 20 fl.; b) 21 Tgw. 7 Dezm. Grundstücke = 46 fl. 54¾ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 116 fl. 21½ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 27 fl. 51¼ kr. Summa 388 fl. 48¼ kr. Lasten 1 fl. 5 kr. Reiner Pfarrertrag 387 fl. 43¼ kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6291. praes. 7/1 68.

(Erledigung der protest. Pfarrei Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte prot. Pfarrei Naila, Dekanats Steben, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 12 fl. 56¼ kr.; 16⅓ Klftr. weiches Scheitholz = 35 fl. 33¼ kr.

II. Zinsen von Kapitalien 227 fl. 42½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung mit Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl.; b) 17 Tgw. 75 Dezm. Grundstücke = 53 fl. 2¼ kr.

IV. Ertrag aus Rechten baar 47 fl. 19½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 335 fl. 9¾ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 5 fl. 30 kr. Summa 767 fl. 13½ kr. Lasten 14½ kr. Reiner Pfarrertrag 766 fl. 59 kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6304. praes. 9/1 68.

(Erledigung der protest. Pfarrei Wonsees I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: vom kgl. Aerar 15$^{63}/_{100}$ Klftr. weiches Scheitholz = 89 fl. 32¾ kr.; aus der Kirchenstiftung baar 2 fl. 14 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 720 fl. 2¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude 45 fl.; b) 4 Tgw. 96 Dezm. Grundstücke = 28 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 1 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 108 fl. 14¾ kr. Summa 995 fl. 9¾ kr. Lasten 39 fl. 30 kr. Reiner

Digitized by Google

Ertrag 955 fl. 39³/₄ kr. Eine Aussitzfrist mit jährlich 3 fl. 17¹/₂ kr. besteht bis 18⁶⁰/₇₀.

Bayreuth, den 31. Dezember 1867.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. E. 8980. / K. 41. praes. ⁹/₁ 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Theilenhofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Februar l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 5 fl. 55³/₄ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien aus 11236 fl. 38¹/₂ kr. 449 fl. 27¹/₂ kr. (Von den vorhandenen Werthpapieren zu 11300 fl. gehören dem Pfarrer Pürckhauer 63 fl. 21¹/₂ kr., welche bei Heimzahlung eines Kapitals zurückzuvergüten sind.)

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause (in gutem baulichen Stande und auch für eine größere Familie Raum bietend) 40 fl.; aus 34 Dezm. Garten 2 fl. 3 kr., aus 57 Tgw. 96 Dezm. Aeckern 248 fl. 24 kr., aus 6 Tgw. 66 Dezm. Wiesen 50 fl. 12 kr., aus 4 Tgw. 91 Dezm. Waldungen 5 fl. 25³/₄ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: aus Gemeinde- und Weiderechten 10 fl.

V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 42 fl. 49 kr. Summa 354 fl. 17 kr. Hievon die Lasten ab mit 54 fl. 17 kr. Reinertrag 800 fl. Von dem Amtsnachfolger des Pfarrers Pürckhauer ist dem letzteren ein Fixirungskosten-Vorschuß von 8 fl. 53 kr. zurückzuerstehen.

Ansbach, den 4. Januar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. ⁹/₁ 68.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Dezember 1867 geruht, dem Prokuraträger Karl Lettenbauer in Augsburg unter wohlgefälliger Anerkennung der Verdienste, welche er sich bei der Gründung, Ausbildung und Verwaltung der freiwilligen Feuerwehr in Augsburg erworben hat, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3¹/₂%		
„ „ 4%	88$\frac{3}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	88$\frac{1}{4}$	
„ „ 4¹/₂%		
„ „ 4¹/₂% halbjährig . . .	94$\frac{1}{8}$	
„ „ 5% halbjährig . . .		101$\frac{1}{4}$
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	88$\frac{1}{2}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100$\frac{1}{8}$	
„ Bank à fl. 500.	825	823
„ Bank-Obligationen 4%		99$\frac{1}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	89$\frac{1}{4}$	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten

im Monat Dezember 1867.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	7	—	5	2	—	5	1	—	4	6	—	5	—	—	5	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	7	—	6	2	—	7	—	—	6	4	—	9	—	—	9	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	[illegible]	[illegible]	12	—	—	8	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	6	—	[illegible]	41	2	[illegible]	6	—	3	18	—	3	36	—	4	21	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	[illegible]	34	—	3	45	—	3	19	—	—	—	—	2	44	—	4	5	—
1 „ Roggenmehl	2	48	5	2	55	[illegible]	2	28	—	2	12	—	2	42	—	3	—	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	[illegible]	15	—	2	50	—	2	41	—	3	18	—	Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	45	—	4	52	—	4	40	—	—	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—		—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	28	30	—	30	—	—	13	30	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	48	—	5	36	—	7	12	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	14	4	—	15	[illegible]	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	14	4	—	16	—		13	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		18	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	25	—	—	28	—	—	38	—
1 „ geräucherte Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	29	—	—	32	—	—	35	—	—	30	—	—	30	—	—	28	—
1 „ Butter	—	26	—	—	31	—	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	—	18	—	—	21	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	28	—	—	18	—	—	18	—		24	—	—	30	—
12 Eier	—	24	—	—	24	—	—	21	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	25	—	—	23	—	—	30	—	—	23	—	—	21	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		21	—	—	23	—	—	27	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	29	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	14	—	—	18	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maaß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	[illegible]	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	4
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	42	—	12	45	—	17	—	—	15	22	—	10	—	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	10	9	—	8	45	—	13	—	—	—	—	—	10	30	—	18	30	—
1 „ Föhrenholz	12	17	—	—	—	—	14	30	—	8	28	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—		—	—	—	3	40	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ztr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	31	—	1	57		1	30	—	1	56	—	1	18	—	1	—	—
1 „ saures Heu	1	18	—	1	36	—	1	—	—	1	8	—	—	42	—	—	48	—
1 „ langes Stroh	1	23	—	1	51	—	1	40	—	1	30	—	1	—	—	1	30	—
1 „ kurzes Stroh	1	13	—	1	48	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	—	—
1000 Torf	2	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	36	—	—	—	

Digitized by Google

Auszug aus dem Statute

(datirt vom 21. Mai 1836)

der

Liverpool & London & Globe

Versicherungs-Gesellschaft

in

Liverpool

und der

Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836

(welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilt)

ferner der

Parlaments-Acte vom 22. Juli 1847

(betreffend die Genehmigung zur Veränderung der Firma)

und dem

Supplement-Statut vom 21. Februar 1851

und der

Zweiten Supplementar-Gründungs-Urkunde vom 7. Januar 1863.

— etc. etc. —

Statute.

Am ein und zwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundert sechs und dreissig wurde dieser Vertrag geschlossen und zwar einerseits zwischen den Herren: George Hott, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebanck, William Dixon, William Earle junior, Joseph Christoph Ewart, Onnerd Heyworth, Samuel Taylor Hobson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andrew Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stewart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedene andere Personen, deren Namen nebst Siegel hier unterschrieben sind.

— etc. etc. —

§ 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen der einen Partei (welche später durch die Benennung „Theilnehmer" bezeichnet werden sollen) und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie, wie unten bemerkt, Antheile an der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Association unter der Firma:

„Liverpool Feuer- & Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

welche zu dem genannten Endzweck, gemäss der in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll, und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete, Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie, unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen, aufgelöst wird.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken:

1) Abschluss und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten, — gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer;
2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Kassen;
3) Kauf und Verkauf von Rerversien und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten damit verbunden werden können.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in **„Zwei Millionen Pfund Sterling"**, welche durch Ausgabe von 100000 Actien, jede zu 20 LSt. aufgebracht werden. Es ist ausschliesslich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung, oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplare zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weiteren Zahl von Actien zu veranlassen.

— etc. etc —

§ 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrössert oder verkleinert werden.

§ 5. Die Gesellschaft erwählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzender, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren, Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden

Digitized by Google

§ 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretär und ist der erwähnte Assekuranz-Makler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretär.

§ 7. An dem ersten Montage des Monats Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag eine Generalversammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammenberufen werden. Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder ausserordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§ 8. Zu irgend einem, weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine ausserordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§ 9. — etc. etc. —

§ 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: der Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, — der Inhaber von 50 Actien oder mehr zwei, der Inhaber von 100 Actien oder mehr drei, der Inhaber von 200 Actien oder mehr vier, der Inhaber von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien, oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens drei Kalender-Monate vor dem Tage der Versammlung hat.

— etc. etc. —

§ 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder ausserordentlich, ingleichen diejenigen Versammlungen von Directoren (und soweit es nöthig) oder des, wie hierin bemerkt, von den Directoren zu wählenden Ausschusses werden in, zu diesem Zwecke anzulegenden, Büchern eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweis-Urkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muss diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§ 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, dass in einem zu diesem Zwecke bestimmten Buche ein kurz gefasster, genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Aquisitionen oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen, und an einem öffentlichen und geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde.

Dieser Bericht muss sich von der Zeit der Geschäftseröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfasste, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich im verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und Administratoren, es sei denn, dass darin vor Ertheilung des nächsten Berichts ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muss.

§ 19. — etc. etc. —

§ 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder ausserordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fonds der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältnisse oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrössern und das vergrösserte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien oder auf eine andere, für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionäre oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt, oder verloost oder auf irgend welche Art sonst veräussert werden. Solche neu hinzugekommene Actien sind allen Bestimmungen dieser Statuten unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind.

Ferner steht es einer jeden jährlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben oder anzunehmen und zu bestätigen.

Die nächstfolgende General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, — zu verändern, zu verbessern, oder ganz ausser Kraft zu setzen. Ingleichen ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen oder für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen.

Alle neue Gesetze und Verordnungen, sowie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugnisse zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen.

Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch ebenso wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen.

Die General-Versammlung kann überhaupt über jede, im Laufe des Geschäfts vorkommende Frage, zu treffende Massregel oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluss und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat, im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebenso wenig entbindet ein Beschluss der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente, übt auch keinen Einfluss auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Fall sich ein solcher ergeben sollte, aus.

Ingleichen macht der mehrfach erwähnte Beschluss durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, dass die Gesellschaft sich auflösen oder Capitalien verloren gehen sollten.

Es wird endlich vorbehalten, dass jeder Beschluss, welcher die Verminderung oder Vergrösserung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, nur dann rechtsgiltig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer, von den Directoren ausschliesslich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird.

Eine solche ausserordentliche Versammlung muss innerhalb des nächsten Kalendermonats vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens $^{1}/_{3}$ betheiligen, wenn keine Ballotage verlangt wird, oder kommt es zu einer Ballotage, so bilden $^{2}/_{3}$ der bei der Ballotage abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

Digitized by Google

§ 21. — etc. etc. —

§ 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermassen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft die ausschliessliche Controle, sowie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselben betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen.

Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniss, durch einen — in einer, besonders zu diesem Zwecke zusammenberufenen Versammlung — gefassten Beschluss (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrössern oder zu verringern.

Ein solcher Beschluss hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen Generalversammlung bestätigt wird. — Wenn ein Beschluss wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrösserung der Anzahl der Directoren gefasst und bestätigt ist, so wird die grössere Zahl der Directoren in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neugewählt werden. Die auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andererseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§ 38. — etc. etc. —

§ 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretär der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehrere andere Personen, gemeinschaftlich, oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt alles zu thun, was in der dem Secretär ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist.

Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwälten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder anderen zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§ 44. — etc. etc. —

§ 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, sowie alle anderen Geschäfte derselben sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren von Zeit zu Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assecuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen oder abzulehnen.

§ 56. — etc. etc. —

§ 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäss irgend eines andern zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit von ihnen beliebten Verfahrens zu ordnen.

§ 58. — etc. etc. —

§ 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, dass alle eingehenden Gelder oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichen alle anderen Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: **„Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen oder ein Theil derselben dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen einen oder mehrere, geschriebene, von drei oder mehreren Directoren oder dem Secretär der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichnete Anweisungen herausgenommen werden.

§ 60. — etc. etc. —

§ 95. Zwei Drittel der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen ⅔ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei Generalversammlungen, die in einem Zeitraume von drei Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen.

Nachdem der in der ersten dieser General-Versammlungen gefasste Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäss, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Conto und Geschäfte der Gesellschaft in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§ 96. — etc. etc. —

§ 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Conto's und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen.

Zu diesem und keinem anderen Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwiderlaufen. — Alles Eigenthum der Gesellschaft, als: Fonds, Capitalien und Gewinn-Antheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluss der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden und Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. — Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenuen sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen.

Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. —

Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäss der vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von sechs Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollen.

§ 98. — etc. etc. —

Digitized by Google

Parlaments-Acte.

Anno sexto et septimo Gulielmi IV. Regis. Capt. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen, sowie auch anderweitig zu vertreten (vom 14. Juli 1836).

— etc. etc. —

Parlaments-Acte

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria. —

Capt. CCLXVIII Acte gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und zu anderen dieselbe betreffenden Zwecken.

(den 22. Juli 1847.) — etc. etc. —

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde.

— etc. etc. —

so bezeugt diese Urkunde etc. etc.

1) dass vom 8. Tage des März Ein Tausend Achthundert und Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde die nächstfolgende Bestimmung, das heisst: dass das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, auszugeben in Stocks, das jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nächst dem schon ausgegebenen Betrag die Summe von Fünfhundert Tausend Pfund ausmacht oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschliesslich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll, und dass die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million Fünfhundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll, auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist. —

2) — etc. etc. —

3) dass an Stelle desjenigen Theils der Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Betimmungen enthält, für die Vermehrung oder Verminderung des Actien-Capitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Appropriation und Dispositon von neuen (Additional-) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmung der Original-Gründungs-Urkunde und gleicherzeit Erklärungen enthält, bezüglich des Rechtsanspruchs der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll —, das heisst: dass es zur Competenz einer Generalversammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtsbetrags der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrte Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-(M e h r b e t r a g e s) Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden oder darüber zu verfügen, auf die eine oder andere Weise und sollen solch Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn dasselbe einen Theil ausgemacht hätte, dasjenige Stockcapital, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet, —

4) dass derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, dass keine Acte, Ordre oder Beschluss vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der vollen Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als, vom besagten achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig. —

5) — etc. etc. —

Parlaments-Acte.

Anno Vicesimo Septimo et Vicesimo Octavo Victoria Reginae Capt. CXVI Eine Acte, die einen Vertrag bestätigt für die Verschmelzung der Globe Versicherungs-Compagnie mit der Liverpool & London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und welche den Namen der letzterwähnten Compagnie ändert, und für andere Zwecke.

(23. Juni 1864.) — etc. etc. —

Ich der unterzeichnete Mitchel Wertheim, gerichtlich verpflichteter Interpret am königlichen Bezirksgerichte zu München, bestätige hiermit, dass ich die vorstehende deutsche Uebersetzung der

„Deeds of Settlement and Acts of Parliament of the Liverpool & London & Globe Insurance Company" —

nach den mir vorgelegten englischen Originalen genau geprüft habe, und dass diese deutsche Uebersetzung ganz sinn- und wortgetreu mit diesen besagten Originalen übereinstimmt. —

München den 24. Mai 1866. gez. Mitchel Wertheim.

Vorstehende Unterschrift des Herrn Mitchel Wertheim wird mit dem Beifügen bestätigt, dass derselbe bei dem diesseitigen Gerichte als Interpret aufgestellt und verpflichtet ist. —

Den 24. Mai 1866.

Königl. Bayer. Bezirksgericht München. Der K. Director. (L. S.) gez. Kopp.

No. 3128. Der Gleichlaut vorstehenden Auszuges mit den betreffenden Stellen des vorgelegten Schriftstücks, beziehungsweise mit der angehängten bezirksgerichtlichen Bestätigung wird hiermit von dem unterfertigten Amtsverweser des beurlaubten königlichen Notars Carl Hacker in München unter der Constatirung bestätigt, dass zur Herstellung solchen Gleichlautes auf der vier und zwanzigsten Seite zwölfte Zeile von oben das Wort: „Mehrbetrages" gestrichen werden musste. —

München den 10. September 1866. (L. S.) gez. Pollin, Amtsverweser.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

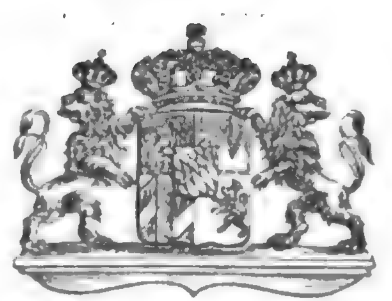

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 4. Augsburg, den 14. Januar 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens zu 4½% von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½proz. Eisenbahnanlehen betr. — Die depositalmäßige Behandlung von Heimathscautionen. – Abhaltung einer Rabbinatsprüfung. — Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente. (Zwei Ausschreibungen.) — Die Erledigung der kathol. Stadtpfarrei Donauwörth. — Der vermißte Kaspar Schneider von Appetshofen. — Collektengesuch des Müllers Adam Kienle von Pfronten-Heitlern. — Aenderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Ziegelei Augsburg." — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Extra-Beilage: Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens zu 4½% von 1855 betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Militäranlehensschuld findet gemäß Ausschreibung vom 13. Dezember v. Js.

Mittwoch den 15. Januar 1868

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz über 2 Stiegen Saal Nr. 89)

die X. Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½%

statt; dieselbe umfaßt einen Kapitalsbetrag von

260,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsblatt von 1856 S. 931),

vier Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1868 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und wird hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1868 vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien hat zur Zeit nicht einzutreten.

München, den 6. Januar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½proc. Eisenbahnanlehen betr.

Gemäß Ausschreibung vom 13. v. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen

Mittwoch den 15. Januar l. Js.

Vormittags — im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89)

1) die XVI. Verloosung der 4proc. Eisenbahnanlehen mit ganzjährigen Zinscoupons;
2) die XIII. Verloosung der 4½proc. Eisenbahnanlehen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorbezeichneten Verloosungen umfassen nachstehende Kapitalsbeträge:

I. Bei dem 4proc. Eisenbahnanlehen

au porteur zu 25 Serien:

30 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 300,000 fl.;

auf Namen zu 13 Serien:

16 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 100,000 fl.;

II. Bei dem 4½proc. Eisenbahnanlehen

au porteur zu 36 Serien:

42 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 420,000 fl.;

auf Namen zu 3 Serien:

4 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 40,000 fl.,

sohin im Ganzen

920,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1868

anfangend außer Verzinsung gesetzt; die Rückzahlung der treffenden Kapitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in jedem Falle nur bis 30. April 1868 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 6. Januar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 879. praes. 11/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die depositalmäßige Behandlung von Heimathscautionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle unter Abänderung des von Heimath-Cautionen handelnden Schlußsatzes der Ziff. 4 Abs. 7 des Regierungsausschreibens vom 5. Juli 1862 im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1862 S. 1537 „die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr." zu der allgemeinen Anordnung veranlaßt, daß Heimathcautionen — sei es daß dieselben in Folge von Auswanderungen oder Reisen nach überseeischen Ländern oder bei Ansäßigmachungen oder sonst zu Gunsten und im Interesse von Gemeinden aufrecht gemacht werden, nicht depositalmäßig zu behandeln und sonach auch nicht in die Administrativdepositorien aufzunehmen seien, da bei diesen Cautionen ein unmittelbares Interesse des Staatsärars

Digitized by Google

nicht besteht und bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Haftung des Staats und die depositalmäßige Behandlung nicht gerechtfertigt ist.

Die in den Administrativdepositorien noch hinterliegenden Heimathcautionen sind an die betheiligten Gemeinden gegen Empfangsbescheinigung sofort hinauszugeben.

Selbstverständlich leidet aber durch die vorstehende Anordnung die nach wie vor beizubehaltende depositalmäßige Behandlung der nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 im Interesse des Staats wegen künftiger Erfüllung der Militärpflicht aufrecht gemachten Cautionen keine Abänderung.

Augsburg, den 9. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 515. praes. $^{10}/_{1}$ 68.

(Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird nach einer Mittheilung vom 4. ds. Mts. in nächster Zeit eine Rabbinatsprüfung abhalten und zu solcher auch Candidaten aus anderen Regierungsbezirken zulassen.

Diejenigen Rabbinatskandidaten, welche zu derselben zugelassen werden wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bis längstens 31. Januar l. Js. bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg einzureichen und dieselben zu belegen mit den Nachweisen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,
2) tadelfreiem sittlichen Lebenswandel,
3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,
4) genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Die Zeit der Prüfung wird später bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 9. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 823. praes. $^{11}/_{1}$ 68.

(Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 27. Dezember v. Js. Nr. 40778 bezeichneten Betreffs — (Kreis-Amtsblatt Nr. 107) — wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß das „Reglement vom 1. Juli 1867", auf welches im Wahlprotokolle, Formular B. — S. 1750 des Kreis-Amtsbl. — hingewiesen ist, identisch ist mit der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. November 1867 selbst, und sohin bei der Wahlhandlung der §. 21 pag. 1 mit 5 dieser Instruktion Anwendung zu finden hat.

Augsburg, den 9. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1 275. praes. 11/1

(Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 27. Dezember 1867 — Kreis-Amtsbl. 1867 Nr. 107 — und auf Grund des §. 26 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. November 1867 werden hiemit für die im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg zur Wahl der bayer. Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente gebildeten sechs Wahlkreise die nachbenannten Wahlcommissäre bestimmt:

1) für den Wahlkreis Augsburg der kgl. Regierungsrath und Stadtcommissär Luthardt dahier;
2) für den Wahlkreis Donauwörth der kgl. Bezirksamtmann Finweg in Donauwörth;
3) für den Wahlkreis Dillingen der kgl. Bezirksamtmann, Regierungsrath Girisch in Dillingen;
4) für den Wahlkreis Illertissen der kgl. Bezirksamtmann Rupprecht in Illertissen;
5) für den Wahlkreis Kaufbeuren der kgl. Bezirksamtmann Wolff in Kaufbeuren;
6) für den Wahlkreis Immenstadt der kgl. Bezirksamtmann Haitinger in Sonthofen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die aufgestellten Wahlvorsteher und Stellvertreter von dieser Ernennung der Wahlcommissäre unter Hinweis auf §. 27 der Instruktion zu verständigen.

Augsburg, den 13. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 612. praes. 10/1 68.

(Die Erledigung der kathol. Stadtpfarrei Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Cölestin Muff in Donauwörth ist die kathol. Stadtpfarrei daselbst erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Stadtbezirke Donauwörth, zählt 2890 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1261 fl. 41 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 214 fl. 43 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1046 fl. 57 kr. 4 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 944. praes. 13/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Kaspar Schneider von Appetshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vermißte Taglöhner Kaspar Schneider von Appetshofen, königl. Bezirksamts Nördlingen, ist wieder

Digitized by Google

nach Augsburg zurückgekehrt, weßhalb die durch Regierungsausschreibung vom 1. November (Kreis-Amtsblatt von 1867 Seite 1525) angeordneten Nachforschungen zu cessiren haben.

Augsburg, den 11. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 39919. praes. $^{13}/_{1}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, mit Ausnahme des Stadtmagistrats Lindau.

(Collektengesuch des Müllers Adam Kienle von Pfronten-Heitlern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Müller Adam Kienle zu Pfronten-Heitlern, Bezirksamts Füßen, trafen kurz nach einander zwei Unglücksfälle. Am 13. September 1866 brannten seine Wohn- und Oekonomiegebäude mit Mahlmühle nieder und am 26. August v. Js. wurde sein Mühlwöhr durch Hochwasser fast gänzlich zerstört.

Das Anwesen war schon vor dem Brande mit einer bedeutenden Schuldenmasse belastet. Durch den Wiederaufbau der Gebäude und des Mühlwerks, dessen Kosten sich höher beliefen, als die bezogene Brandentschädigung, die Anschaffung des nicht versichert gewesenen Mobiliars und bei dem langen Stillstand des Gewerbsbetriebs haben sich die Schulden des Müllers Kienle sehr erhöht.

Um demselben die Mittel zur Herstellung seines Mühlwöhrs und zur Erhaltung seines Anwesens zu verschaffen, wird auf seine von der Gemeinde und dem kgl. Bezirksamte unterstützte Bitte genehmigt, daß für ihn unter seinen Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg eine Sammlung veranstaltet werde.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, sofort nach Durchführung der für den Müller Zrischling zu Frainhausen genehmigten Collekte jene für Müller Kienle zu veranstalten und den Ertrag an das kgl. Bezirksamt Füßen zu senden. Letzteres aber hat über den Gesammtertrag der Sammlung, einschließlich der bei den Müllern des Amtsbezirkes zu veranstaltenden, und deren Verwendung seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 10. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 208. praes. $^{10}/_{1}$ 68.

(Aenderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Ziegelei Augsburg" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Oktober v. Js. allergnädigst geruht, die von der Aktiengesellschaft „Ziegelei Augsburg" in ihrer Generalversammlung vom 20. August v. Js. beschlossene Vermehrung des Grundkapitals durch Emission von 325 Stück Prioritätsaktien zu je 100 fl. im Gesammtbetrage von 32,500 fl., sowie die hiedurch veranlaßten Abänderungen der §§. 4, 5, 14, 28 bis 31 der Gesellschaftsstatuten allerhöchst zu genehmigen.

Nachdem nunmehr der Nachweis über die Eintragung dieser Statutenänderung im Handelsregister ge-

Digitized by Google

liefert ist, werden dieselben gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche in nachstehendem Auszuge aus der betreffenden Notariatsverhandlung vom 20. August 1867 bekannt gegeben.

Zusätze und Aenderungen

zu den §§. 4, 5, 14, 28, 29, 30 und 31 der Statuten der Aktiengesellschaft „Ziegelei Augsburg", wie sie in der Generalversammlung vom 20. August 1867 beschlossen wurden.

Zusatz zu §. 4 nach Absatz 2.

Es werden 32,500 fl. — zweiunddreißigtausendfünfhundert — Gulden in 325 — dreihundertfünfundzwanzig — Stück Prioritätsaktien à 100 fl. — Einhundert Gulden — emittirt.

Abänderung in §. 5.

In Absatz 4 sind nach „Allen Aktien" die Worte einzuschalten:

„den Stamm- und Prioritätsaktien".

Zusatz zu §. 14.

Am Schlusse desselben ist beizusetzen:

Die Prioritätsaktien werden den Stammaktien hinsichtlich der Stimmberechtigung gleichgestellt.

Abänderung in §. 28.

Statt des Satzes: Absatz 1 unter b, jährliche vier Prozent von dem jeweiligen Stande der Immobilien- und Einrichtungs-Conti und soweiter, wird folgende Fassung beantragt:

b) jährlich ein Gulden für jedes tausend Stück Steine, Platten und soweiter, welche im abgelaufenen Geschäftsjahr verkauft wurden, sind einem Amortisationsconto gutzubringen.

Abänderung des §. 29.

Statt der bisherigen, die folgende Fassung:

Aus diesem Nettogewinn wird zunächst und insoweit derselbe zureicht, eine Dividende von sechs Procent des Nominalwerthes auf die Prioritätsaktien ausgeschlagen, hienach und insoferne er zureicht, eine Dividende von

vier Procent auf die Stammaktien vergütet. Aus dem verbleibenden Ueberschuß werden nach Maßgabe bestehender Verträge die dem Geschäftsführer und den Angestellten der Gesellschaft zugesicherten Tantiemen bezahlt. Von diesem Ueberschuß erhält außerdem der Vorstand fünf Procent nach §. 21 der Statuten und zehn Procent werden einem zu vier Procent verzinslichen Reserveconto gutgeschrieben. Ein nach diesen Leistungen noch weiter verbleibender Rest wird mit den bereits vorbehaltenen sechs Procent als Dividende auf die Prioritätsaktien vertheilt, insoferne nicht von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes dem Reservefond ein außerordentlicher Beitrag über den vorgeschriebenen hinaus, oder auch zu allenfallsiger Schuldentilgung ein Betrag zugewendet werden will.

Abänderung des §. 30.

Statt der bisherigen die folgende Fassung:

Zeigt sich nach Erfüllung aller in §. 29 erwähnten Bestimmungen, daß das Jahreserträgniß zur vollen Deckung derselben nicht ausreicht, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlustconto belastet, insoferne nicht der Reserveconto denselben tragen kann.

Im nächsten oder den nächst folgenden Jahren wird sodann zunächst das Saldo-Debet des Gewinn- und Verlustconto's, wie sich dasselbe hienach allenfalls herausstellt, ausgeglichen und wieder gut gemacht.

Dem Reservefond werden in Jahren, wo nicht volle sechs Procent für die Dividende der Prioritätsaktien verdient werden, oder Verlust eintritt, die hiezu fehlenden Beträge, soweit es die vorhandenen Mittel ermöglichen, entnommen; ebenso werden unter den gleichen Voraussetzungen aus dem Reservefond die fehlenden Beträge zur Bezahlung einer Dividende von vier Prozent an die Stammaktien entnommen, jedoch hier nur dann, wenn der Reservefond bereits mehr als 10 Prozent des gesammten emittirten Aktienkapitals besitzt, unter welche Höhe dieser Conto nur zu Gunsten der Prioritätsaktien vermindert werden darf.

Digitized by Google

Außerdem kann dieser Conto behufs außerordentlicher Anschaffungen und Verbesserungen der Einrichtung nach Beschluß der Generalversammlung in Anspruch genommen werden.

Sollte der Reserve-Conto so sehr anwachsen, daß er im laufenden Geschäfte nicht mehr ganz zu verwenden wäre, so kann ein Theil desselben als Reservefond außer dem Geschäfte angelegt werden; es steht aber auch der Generalversammlung zu, auf einen deßfallsigen Antrag des Vorstandes die weiteren Dotirungen des Reserveconto's ganz oder theilweise zu sistiren.

Abänderung des §. 31.

Statt der bisherigen die folgende Fassung:

Gewähren fünf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre vom Rechnungsjahr 1869 angefangen, den Prioritätsaktien keine Dividende, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem deßfallsigen Antrage besonders einzuberufende Generalversammlung ohne weitere Beschränkung durch die in §§. 13 und 15 für die Constituirung und Beschlußfassung gegebene Regel mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmenzahl zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

Im letzteren Falle tritt §. 32 u. s. w.

Augsburg, den 7. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 10/1 68.

Der praktische Arzt Dr. Johann Nepomuk Lingenhöl zu Bobingen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, hat unterm 1. Januar l. Js. seinen Wohnsitz nach Großaitingen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, verlegt.

---

praes. 10/1 68.

Für den verlebten Schreinermeister Michael Weihmayer wurde Messerschmied Joseph Kastner in Burgau als Gemeindebevollmächtigter daselbst einberufen.

---

praes. 10/1 68.

Dem kgl. Landwehrhauptmann Xaver Hipp in Günzburg wurde auf Grund des §. 1 Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854, die Abänderungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr., die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienste in der kgl. Landwehr ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88⅛	
" " 4% halbjährig	88⅛	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	94⅛	
" " 5% halbjährig		101⅛
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	88⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%		89⅛

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1867/68. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	3	Jan	77	170	247	215	32	26	18	24	39	22	16	—	343	343	333	10	19	56	19	25	18	42
		Kern	4	143	147	143	4	26	28	25	28	24	—											
Babenhausen																								
Burgau	30	Dez	—	34	34	34	—	26	30	25	15	24	—	—	13	13	13	—	19	24	18	48	18	12
Dinkelscherben	31	"	—	5	5	5	—	25	30	24	57	23	30	—	33	33	33	—	19	15	18	55	18	30
Donauwörth	31	"	18	12	30	26	4	[illegible]	11	24	—	22		29	40	69	35	34	19	56	19	42	19	10
		Kern	12	21	33	19	14	26	27	23	39	21	9											
Füßen	4	Jan.	39	48	87	34	53	28		27	57	26	44	32	9	41	16	25	22	20	22	—	21	12
Günzburg	31	Dez.	1	177	178	175	3	26	30	26	—	25	30	—	17	17	17		19	56	19	6	18	30
Illertissen	30	"	—	88	88	86	2	26	15	25	23	24	—	—	28	28	28	—	19	48	18	51	18	—
Kaufbeuren	2	Jan.	23	270	293	263	30	26	21	25	51	23	18	9	35	44	35	9	21	12	20	11	18	43
Kempten	31	Dez	246	410	656	396	260	27	57	27	17	26	3	136	78	214	84	131	21	28	20	57	20	30
Krumbach	4	Jan.	—	108	108	95	13	25	45	[illegible]	[illegible]	24	16	—	23	23	22	1	19	—	18	32	18	13
Lauingen	4	"	1	42	43	27	16	26	30	25	6	24	—	—	38	38	38	—	20	3	19	33	18	57
		Kern	16	306	322	310	12	26	18	25	13	24	57											
Lindau	4	"	3408	2589	5997	2874	3123	31		30	18	29	33	4	4	8	6	2	21	22	21	—	19	45
		Kern	72	173	245	201	44	27	50	27	28	27	3											
Memmingen	31	Dez.	17	414	461	435	26	26	5	25	44	[illegible]		42	78	120	42	78	19	17	18	48	18	15
Mindelheim	4	Jan.	1	169	170	167	3	25	50	25	3	23	33	—	34	34	33	1	19	10	18	46	17	27
Neuburg	31	Dez.	—	159	159	126	33	25	6	23	46	21	58	—	88	88	86	2	20	17	18	48	18	52
Nördlingen	4	Jan.	8	37	45	42	3	[illegible]	2	23	48	[illegible]	5	15	27	42	29	13	22	6	21	18	20	15
		Kern	49	142	191	178	13	25	52	24	42	23	49											
Oettingen	30	Dez.	6	27	33	15	18	27	30	26	30	25	30	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren	2	Jan.	—	48	48	48	—	27	12	26	47	[illegible]	55		18	18	17	1	19	45	19	33	18	54
Schwabmünchen	31	Dez	29	117	146	130	16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	23	9	9	27	36	33	3	18	20	18	11	17	52
Thannhausen	2	Jan.	—	21	21	21	—	25	[illegible]	25	6	24	30		18	18	18	—	19	27	19	4	18	12
Weiler	2	"	28	47	75	43	32	28	28	28	11	27	52	18	4	22	6	16	—	—	21	—		—
Weißenhorn	2	"	—	221	221	214	7	26	30	25	30	25	9	1	18	19	18	1	19	54	19	24	19	—
Wertingen	31	Dez.	—	45	45	45	—	24	28	24	36	24	6	—	18	18	18	—	19	24	18	50	18	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1867/68. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	761	761	761	—	[illegible]	30	15	36	15	18	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	8	13	7	59	7	25
Babenhausen		oben.																						
Burgau			—	37	37	37	—	16	21	15	57	15	30	—	52	52	52	—	9	—	8	45	8	30
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	15	—	14	30	14	30	—	129	129	129	—	9	—	8	39	8	18
Donauwörth			11	65	76	72	4	15	36	15	—	14	24	—	142	142	129	13	8	4	7	52	7	39
Füßen			38	—	38	10	28	17	—	16	30	16	10	24	6	30	4	26	8	46	8	48	8	45
Günzburg			3	217	220	216	4	16	36	16	14	16		—	141	141	141	—	9	6	8	42	8	12
Illertissen			3	127	130	130	—	17	—	16	[illegible]	15	10	6	78	84	84	—	9	24	8	27	7	30
Kaufbeuren			48	61	109	73	36	16	24	16	7	15	27	5	145	150	147	3	8	36	8	1	7	12
Kempten			36	116	152	99	53	15	52	15	21	14	48	126	152	278	191	87	9	29	9	1	8	45
Krumbach			—	68	68	67	1	16	6	15	31	14	56	3	112	115	113	2	8	37	8	21	8	13
Lauingen			3	613	646	616	—	16	12	15	18	15	48	33	121	154	141	13	9	—	8	39	8	21
Lindau			44	—	44	—	44	—	—	—	—	—	—	3039	97	[illegible]	598	[illegible]	11	12	9	48	9	6
Memmingen			42	204	246	153	93	16	55	16	37	16	15	29	230	259	241	28	8	52	8	41	8	23
Mindelheim			2	68	70	65	2	16	—	15	52	[illegible]	—	—	152	152	139	13	8	19	8	9	7	45
Neuburg			—	126	126	126	—	15	—	14	40	13	49	—	67	67	67	—	7	[illegible]	7	19	6	40
Nördlingen			65	899	964	964	—	16	52	16	33	15	41	—	242	242	239	3	8	57	8	18	7	41
Oettingen			9	22	31	29	2	15	54	15	12	14	30	—	64	64	58	6	8		7	46	7	12
Ottobeuren			2	8	10	[illegible]	3	16	15	16	1	15	45	4	31	35	31	4	9	10	8	46	8	17
Schwabmünchen			3	18	21	19	2	14	35	14	21	13	31	5	240	245	239	6	8	7	7	45	7	30
Thannhausen			—	7	7	7	—	15	—	15	30	15	—	—	15	15	15	—	8	24	8	12	8	—
Weiler			3	6	9	—	9	—	—	—	—	—	—	27	25	52	14	38	10	18	9	2	9	34
Weißenhorn			8	146	154	150	4	16	54	16	21	15	57	1	155	156	156	—	9	18	9	—	8	40
Wertingen			—	76	76	76	—	15	51	15	33	15	16	6	36	42	42	—	8	54	8	27	8	12

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 4 vom 14. Januar 1868.

Schematismus

sämmtlicher

Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte

im

Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.

I. Civil-

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
1	Augsburg 49,332 Einw. (Civil- u. Militärbevölkg.)	Augsburg	Augsburg	Agatz Georg	Prakt. Arzt.
2	"	"	"	Betzel Carl Wilh.*)	"
3	"	"	"	Brunner Heinrich Max Emanuel	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich für das Stadtgericht Augsburg. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
4	"	"	"	Carron du Val Max	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
5	"	"	"	Durocher Ludwig	Prakt. Arzt.
6	"	"	"	Frommel Eugen	"
7	"	"	"	Glocker Emil	Pens. kgl. Regimentsarzt
8	"	"	"	Götz Thomas	Quiesc. kgl. Bezirksarzt
9	"	"	"	Hertel Joh. Georg	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
10	"	"	"	Heffmann Robert	Prakt. Arzt.
11	"	"	"	Hurler Anton	"
12	"	"	"	Kerschensteiner Joseph	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Augsburg.
13	"	"	"	Körber Gustav	Prakt. Arzt
14	"	"	"	Kolb Anton	"
15	"	"	"	Krauß Hans	"
16	"	"	"	Kummer Friedrich**)	kgl. Bezirksarzt.

*) Mit dem Vorbehalte der Praxislicenz auf unbestimmte Zeit verreist.
**) Auf sein Ansuchen — unter Belassung seines Titels und Ranges — aus dem Staatsdienste entlassen.

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Aerzte.									
Forchheim (Oberfranken)	1821	Juni	26	ledig	1847	1847		1852	
München	1811	September	4	verheirath.	1831	1836	1836	1862	
Augsburg	1817	Juni	12	"	1839	1840	—	1841	1842
Main (Oberbayern)	1802	April	30	"	1824	1826	1826	1826	
Ottobeuren	1814	August	31	"	1838	1838	1838	1839	
Augsburg	1817	Juli	8	Wittwer	1844	1844		1846	
"	1815	Februar	3	ledig	1836	1838		1867	
Munningen, k. B.-A. Nördlingen	1796	November	1	verheirath.	1822	1824	1826	1825	
Augsburg	1801	Februar	1	"	1822	1825	1826	1825	
"	1818	Dezember	9	"	1841	1843	—	1845	
"	1810	Juni	3	"	1834	1836	1836	1837	
München	1831	Mai	23	"	1855	1855		1858	1862
Augsburg	1811	Juni	7	"	1834	1836	1836	1836	
Großkötz, kgl. B.-A. Günzburg	1804	Februar	20	"	1827	1829	1831	1829	
Augsburg	1828	April	26	"	1854	1854		1859	
Füßen	1810	Juli	6	"	1834	1836	1836	1838	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
17	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Drn. Landauer Ignaz	Prakt. Arzt
18	"	"	"	Lindemann Max	"
19	"	"	"	Löwenstein Ignaz	"
20	"	"	"	Loose Joseph Anton	"
21	"	"	"	Miehr Wilhelm	"
22	"	"	"	Müller Friedrich	Prakt.- u. Primar-Arzt im Lokal-Krankenhause
23	"	"	"	Schauber Carl	Prakt. Arzt.
24	"	"	"	Schmid Friedrich Christoph	Kgl. Kreis-Medizinal-Rath
25	"	"	"	Sprengler Joseph	Prakt.- und Oberarzt der chirurgischen Abtheilung im Lokalkrankenhause u. Mitgl. d. Kreis-Mediz.-Aussch.
26	"	"	"	Trölitsch Ernst	Prakt. Arzt
27	"	"	"	von Wachter Ferd.	"
28	"	"	"	von Weidenbach Karl	"
29	"	"	"	Wulzinger Emil	"
30	Donauwörth 3,445 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng).	Donauwörth	Donauwörth	Lauber Julius	"
31	"	"	"	Lauber Thomas	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Donauwörth.
32	Kaufbeuren 4,741 Einw.	Kaufbeuren	Kaufbeuren	Hildebrand Simon	kgl. Bezirksarzt I. Kl. für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Kaufbeuren
33	"	"	"	Mayr Daniel	Prakt. Arzt

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Antritt der prakt. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1817	Februar	29	verheirath.	1841	1849		1854	
Aichach (Oberbayern)	1835	Dezember	15	„	1864	1864		1865	
Kriegshaber, k. B.-A. Augsburg	1808	Mai	8	„	1835	1835	1835	1835	
Kempten	1802	Oktober	31	Wittwer	1829	1830	1830	1830	
Steppach, kgl. B.-A. Augsburg	1835	Februar	15	ledig	1860	1860		1863	
Triesdorf (Mittelfranken)	1827	September	13	verheirath.	1851	1851		1854	
Buxheim, k. B.-A. Memmingen	1838	Januar	31	„	1863	1863		1864	
Oberndorf, kgl. Bezirks-Amts Donauwörth	1823	Februar	25	ledig	1848	1848		1853	1853
Kempten	1812	„	19	verheirath.	1833	1835	1835	1837	
Augsburg	1832	Dezember	9	„	1857	1857		1861	
Memmingen	1824	August	20	„	1849	1849		1850	
Augsburg	1813	März	13	„	1835	1837	1837	1837	
Arnstorf, k. B.-A. Eggenfelden (Niederbayern)	1839	Juni	29	„	1862	1862		1863	
Schönberg, k. B.-A. Grafenau (Niederbayern)	1835	Dezember	1	„	1859	1859		1863	
Neualbenreuth (Niederbayern)	1799	November	15	Wittwer	1823	1825	1826	1825	1834
Schwarzhofen (Niederbayern)	1797	Oktober	14	verheirath.	1820	1822	1823	1823	1828
Kaufbeuren	1826	Dezember	24	„	1852	1852		1854	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
34	Kaufbeuren 4741 Einw.	Kaufbeuren	Kaufbeuren	Zillenbihler Cleophas	Prakt. Arzt
35	Kempten 10,892 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Kempten	Kempten	Bozler Andreas	"
36	"	"	"	Hertel August	"
37	"	"	"	Karrer Karl	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich für das Stadtgericht Kempten
38	"	"	"	Mayr Ludwig	Prakt. Arzt
39	"	"	"	Ott Anton	"
40	"	"	"	Schneider Joseph Ant.	"
41	"	"	"	Sölil Johann Georg	Quiesz. Regimentsarzt (Character. Stabsarzt.)
42	Lindau 5,248 Einw. (Civil- u. Militärbevölkerung.)	Lindau	Lindau	Geist Karl August	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk
43	"	"	"	Heimpel Christian	Prakt. Arzt
44	"	"	"	Langheinrich Gustav	"
45	"	"	"	Näher Georg	"
46	"	"	"	Volk Julius	"
47	Memmingen 6,973 Einw.	Memmingen	Memmingen	Baumann Jakob Friedr.	"
48	"	"	"	von Hartlieb Otto Sigm.	"
49	"	"	"	von Hößle Marquard Gg.	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Memmingen
50	"	"	"	Huber Christoph	Prakt. Arzt
51	"	"	"	von Wachter Samuel	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis	Eintritt in den Staatsdienst.
						oder Schlußprüfung			
Holzgünz, k. B.-A. Memmingen	1813	Dezember	15	Wittwer	1841	1843	1845	1845	
Wildpoldsried, k. Bezirks-Amts Kempten	1816	Oktober	29	verheirath.	1848	1848		1849	
Augsburg	1829	November	5	"	1855	1855		1858	
Woringen, kgl. Bezirks-Amts Memmingen	1806	April	10	"	1829	1831	1831	1831	1850
Kempten	1829	August	29	"	1855	1855		1858	
Günzburg	1830	Februar	6	"	1855	1855		1861	
Oberthalhofen, k. B.-A. Lindau	1808	Januar	29	"	1834	1835	1836	1836	
Penting (Niederbayern)	1807	April	14	"	1833	1836	1836	1833	1833
Kempten	1812	Oktober	30	"	1837	1838	1838	1840	1860
Lindau	1817	März	6	"	1841	1843	1844	1845	
Hof (Oberfranken)	1828	Februar	16	"	1854	1854		1855	
Lindau	1836	Februar	10	"	1860	1860		1865	
Bamberg	1835	April	5	"	1858	1858		1860	
Augsburg	1818	Mai	30	"	1841	1843	1844	1844	
Memmingen	1810	September	6	"	1833	1835	1835	1836	
Dinkelscherben, k. Bezirks-Amts Zusmarshausen	1806	Dezember	3	"	1831	1833	1833	1834	1858
Memmingen	1830	"	7	"	1857	1857		1861	
Memmingen	1822	Juni	7	"	1846	1846		1848	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
52	Neuburg a/D., 8,369 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Beurer Bernhard	Prakt. Arzt
53	"	"	"	Hell Heinrich	"
54	"	"	"	Härtl Lorenz	Quiesz. kgl. Landgerichts-Arzt
55	"	"	"	Höger August	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Neuburg a/D.
56	Nördlingen 6,628 Einw.	Nördlingen	Nördlingen	Böhm Martin	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Nördlingen
57	"	"	"	von Lips Karl	Prakt. Arzt
58	"	"	"	Model August	"
59	"	"	"	Wasser Gustav	"
	Bezirksämter.	Landgerichte.			
60	Augsburg 34,044 Einw.	Augsburg 19,017 E.	Augsburg	Immel Karl	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
61	"	"	Göggingen	Muesmann Joseph	Prakt. Arzt
62	"	"	Hainhofen	Zell Anton	"
63	"	"	Haunstetten	Leigh Anton	"
64	"	"	Hirblingen	Beyer Georg	"
65	"	"	Oberhausen	Köberle Johann Bapt.	"
66	"	Schwabmünchen 15,027 Einwohner	Bobingen	Lingenhöl Johann Nep.	"
67	"	"	Schwabmünchen	Lodter Jakob	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
68	"	"	"	Osterrieder Benedikt	Prakt. Arzt
69	"	"	"	Gerblinger Joseph	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst
	Jahr	Monat	Tag			oder Schlußprüfung			
Jettingen, k. Bezirks-Amts Günzburg	1818	Januar	30	verheirath.	1847	1847		1849	
Bamberg	1827	September	11	„	1854	1854		1855	
Neuburg a/D.	1802	Juli	28	„	1826	1829	1829	1861	
Naabburg (Oberpfalz)	1815	September	13	„	1840	1842	1844	1843	1851
Schrobenhausen (Oberbayern)	1820	Dezember	7	„	1827	1829	1829	1829	1835
Frauenaurach (Mittelfranken)	1816	August	17	Wittwer.	1839	1841	1844	1841	
Windsheim (Mittelfranken)	1833	Juni	10	verheirath.	1857	1857		1860	
Thalmessing (Mittelfranken)	1817	August	7	Wittwer	1840	1843	1844	1847	
Ansbach	1805	Dezember	28	verheirath.	1830	1832	1832	1833	1850
Augsburg	1831	Oktober	26	„	1860	1860		1862	
Augsburg	1837	März	4	ledig	1862	1862		1865	
Neuburg a/K., k. B.-A. Krumb.	1832	Dezember	6	„	1855	1855		1860	
Augsburg	1828	März	8	verheirath.	1854	1854		1858	
Nonnenhorn, k. B.-A. Lindau	1809	Juni	26	„	1836	1838	1838	1838	
Scheidegg, kgl. B.-A. Lindau	1812	Februar	18	„	1836	1838	1838	1838	
Augsburg	1806	Mai	16	„	1830	1832	1833	1833	1856
Schwiesmühle, k. B.-A. Memmg.	1808	April	9	„	1837	1837	1838	1837	
Wertingen	1830	Dezember	9	„	1856	1856		1860	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
70	Bezirksämter Dillingen 45,499 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Landgerichte. Dillingen 16389 Einwohner (Civil- und Militärbevölkerung)	Aislingen	Drn. Hermann Ambros	Prakt. Arzt
71	"	"	Dillingen	Fleischmann Friedrich	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
72	"	"	Wittislingen	Schmid Alois	Prakt. Arzt
73	"	Höchstädt 14,710 E.	Höchstädt	Brug Karl	"
74	"	"	"	Demleuthner Karl	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
75	"	"	Tapfheim	Zellmann Georg	Prakt. Arzt
76	"	Lauingen 14,400 E.	Gundelfingen	Neidhart Franz Xaver	"
77	"	"	Lauingen	Bauer Joh. Georg	"
78	"	"	"	Ott Alois	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
79	Donauwörth 30,824 Einw.	Donauw. 14,010 E.	Harburg	Mai Raphael	Prakt. Arzt
80	"	"	Kaisheim	Bauer Ludwig Ernst	kgl. Hausarzt am Zuchthause Kaisheim mit dem Range und Titel eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse.
81	"	Monheim 16,814 E.	Monheim	Lacher Joseph	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
82	"	"	Rennertshofen	Fleischmann Gottfried	Prakt. Arzt und Hausarzt an der „Anstalt für männliche Unheilbare"
83	"	"	Wemding	Gutbier Albin	Prakt. Arzt
84	Füßen 12,774 Einw.	Füßen 12,744 Einw.	Füßen	Brand Eduard	"
85	"	"	"	Köpf Friedr. Kaspar	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
86	"	"	Nesselwang	Beßler Joh. Bapt.	Quiesz. kgl. Landg.-Arzt
87	"	"	"	Martin Oskar	Prakt. Arzt
88	"	"	Pfronten	Kugler Emil	"
89	"	"	Roßhaupten	Geis Benedikt	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion	Probe-relation (oder Schlußprüfung)	Staats-Concurs (oder Schlußprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Weiden (Oberpfalz)	1840	Juli	19	ledig	1865	1865		1866	
Nürnberg	1806	Oktober	18	verheirath	1831	1833	1833	1833	1847
Meitingen, k. B.-A. Wertingen	1828	Juni	21	„	1854	1854		1855	
Hof	1826	Juli	7	„	1851	1851		1854	
Friedrichshafen (Württemberg)	1803	April	19	„	1827	1830	1830	1830	1850
Nördlingen	1830	Mai	17	„	1854	1854		1857	
Dillingen	1826	April	6	„	1852	1852		1854	
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1813	März	25	Wittwer	1837	1839	1845	1839	
Augsburg	1808	Mai	11	verheirath.	1830	1832	1832	1832	1852
Harburg	1806	Mai	4	„	1829	1831	1831	1832	
Bamberg	1827	Juni	27	„	1853	1853		1856	1862
Ziemetshausen, k. B.-A. Krumb.	1817	Oktober	28	„	1840	1842	1844	1845	1867
Erlangen	1833	April	7	ledig	1858	1858		1863	
Dresden	1831	Dezember	31	verheirath.	1859	1859		1861	
Neustadt a/Aisch	1841	November	18	ledig	1865	1865		1866	
Anhausen, kgl. B.-A. Augsburg	1808	Januar	2	verheirath.	1838	1840	1840	1842	1848
Oberstdorf, k. B.-A. Sonthofen	1790	Mai	8	„	1819	1822	1826	1824	1846
Neu-Ulm	1843	September	20	ledig	1866	1867		1867	
Eichstädt (Mittelfranken)	1833	Oktober	10	„	1859	1859		1861	
Martinszell, kgl. B.-A. Kempten	1808	November	12	verheirath.	1832	1833	1833	1834	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungsbezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichtsbezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
90	Günzburg 32,420 Einw.	Burgau 14,792 Einw.	Burgau	Ilg Andreas	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
91	"	"	"	Mack Anton	Prakt. Arzt
92	"	"	Jettingen	Höbel Wendelin	"
93	"	Günzburg 17,628 E.	Günzburg	Haug Albert	"
94	"	"	"	Hug Konrad Seraphin	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
95	"	"	Ichenhausen	Rapp Johann Evang.	Prakt. Arzt
96	"	"	"	Schneider Carl	"
97	"	"	Leipheim	Eisenlohr Johann Georg	"
98	"	"	"	Rau Friedrich	"
99	Illertissen 33,125 Einw.	Babenhausen 9,248 E.	Babenhausen	Lozbeck Karl Daniel	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
100	"	"	"	Moser Franz Xaver	Prakt. Arzt
101	"	"	Fellheim	Kunz Christian	"
102	"	Illertissen 10,389 E.	Illereichen	Lutz Xaver	"
103	"	"	Illertissen	Baumgärtner Jakob Ferdinand	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
104	"	"	Oberroth	Munk Joseph	Prakt. Arzt
105	"	Weißenhorn 13488 E.	Roggenburg	Bauer Joseph Anton	"
106	"	"	Weißenhorn	Beck Heinrich	Quiesz. kgl. Landg.-Arzt
107	"	"	"	Mahler Valentin	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
108	"	"	"	Wezler Wilhelm	Prakt. Arzt
109	Kaufbeuren 19,131 Einw.	Buchloe 10,236 Einw.	Asch	Schmidt Ludwig	"
110	"	"	Buchloe	Wintrich Marquard	kgl. Bezirksarzt II. Klasse

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion	Probe-relation (oder Schlußprüfung)	Staats-Concurs (oder Schlußprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis	Eintritt in den Staatsdienst.
München	1813	August	12	verheirath.	1837	1839	1839	1841	1853
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1810	Oktober	18	"	1834	1836	1836	1836	
Mauerstetten, B.-A. Kaufbeuren	1827	Oktober	19	"	1855	1855		1859	
Leitershofen, k. B.-A. Augsburg	1830	August	22	ledig	1857	1857		1861	
Günzburg	1813	Mai	25	verheirath.	1836	1838	1838	1838	1865
Mindelzell, kgl. B.-A. Krumbach	1829	Dezember	29	"	1855	1855		1856	
Fischbachau, k. B.-A. Miesbach (Oberbayern)	1838	August	8	ledig	1863	1863		1865	
Wettenhausen, k. B.-A. Günzburg	1838	Januar	28	"	1866	1866		1867	
Memmingen	1811	März	8	verheirath.	1840	1842	1845	1842	
Baierberg (Mittelfranken)	1808	Juli	12	ledig	1833	1835	1835	1835	1854
Augsburg	1819	Juli	3	verheirath.	1840	1842	1844	1841	
Augsburg	1831	Oktober	28	"	1857	1857		1861	
Staufen, kgl. B.-A. Sonthofen	1827	April	27	"	1855	1855		1856	
Eschenbach (Mittelfranken)	1812	Oktober	16	"	1837	1839	1839	1839	1860
Hienheim, k. B.-A. Kelheim (Niederbayern)	1835	Januar	26	"	1863	1863		1866	
Deisenhausen, k. B.-A. Krumbach	1792	Juni	14	"	1841	1841	1845	1841	
Neuhaus (Oberpfalz)	1797	März	13	Wittwer	1821	1823	1823	1823	1824
Weißenhorn	1811	Februar	14	verheirath.	1836	1838	1838	1840	1862
Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau	1834	April	9	"	1857	1857		1861	
Günzburg	1817	November	22	"	1846	1846		1848	
Vöcklabruck (Oesterreich)	1812	Juni	21	"	1835	1837	1837	1837	1853

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
111	Kaufbeuren	Buchloe.	Waal	v. Langenmantel Ernst	Prakt. Arzt
112	"	Kaufbeuren 8,895 E.	Irsee	Julius Franz Xaver	Assistenzarzt an der Kreis-Irrenanstalt Irsee
113	"	"	"	Kiderle Johann Mich.	kgl. Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Irsee
114	"	"	Westendorf	Hamp Anton	Prakt. Arzt
115	Kempten 22,746 Einw.	Kempten 22,746 E.	Haldenwang	Heiß Leonhard	"
116	"	"	Hochfeld, Gm. St. Lor.	Rist Friedrich	"
117	"	"	Kempten	v. Molo Joseph	kgl. Bezirksarzt I. Kl. zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Kempten
118	"	"	Martinszell	Gabler Johann Tobias	Prakt. Arzt
119	"	"	Weitnau	Engler Ignaz Albert	"
120	"	"	Wiggensbach	Reh Ulrich	"
121	Krumbach 19,912 Einw.	Krumbach 19,912 E.	Krumbach	Bauberger Johann	"
122	"	"	"	Zink Clemens	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
123	"	"	Thannhausen	Bauberger Wilhelm	Prakt. Arzt
124	"	"	Ziemetshausen	Egger Johann Baptist	"
125	Lindau 24,578 Einw.	Lindau 8,458 Einw.	Unterbechtersweiler	Preiter Adolph	"
126	"	"	Wasserburg	Wurzer August	"
127	"	"	Wohmbrechts	Reubel, Carl Theodor	"
128	"	Weiler 16,120 Einw.	Heimenkirch	Keller Anton	"
129	"	"	Scheidegg	Kriß Eduard	"
130	"	"	Schönau	Wocher Anton	"
131	"	"	Weiler	Burkhard Julius	kgl. Bezirksarzt II. Klasse

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation (oder Schlußprüfung)	Staats-Concurs (oder Schlußprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Augsburg	1824	Mai	23	verheirath.	1850	1850		1852	
Stötten, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	September	16	ledig	1857	1857		1860	
Ebersbach, kgl. B.-A. Oberdorf	1821	Dezember	22	verheirath.	1848	1848		1851	1851
Krumbach	1812	Oktober	12	„	1839	1841	1845	1842	
Sonderried, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	„	28	ledig	1858	1858		1862	
Wengen, k. B.-A. Kempten	1811	August	8	verheirath.	1835	1838	—	1865	
Günzburg	1815	Mai	9	„	1837	1839	1839	1842	1865
Obergünzbg., k. B.-A. Oberdorf	1814	Dezember	28	„	1838	1839	1839	1839	
Streitheim, k. B.-A. Zusmarsh.	1828	April	13	„	1853	1853		1854	
Augsburg	1838	Dezember	16	„	1865	1865		1866	
Thannhausen	1815	September	22	„	1838	1840	1845	1840	
Oberdorf	1812	Januar	23	„	1835	1837	1837	1837	1844
Thannhausen	1800	März	3	„	1830	1832	1832	1832	
Hausen, k. B.-A. Mindelheim	1818	Mai	18	„	1848	1848		1850	
Kempten	1841	August	17	ledig	1866	1867		1867	
Burgau	1827	September	12	verheirath.	1852	1852		1853	
München	1840	Januar	4	ledig	1865	1865		1866	
Lindenberg, kgl. B.-A. Lindau	1800	September	6	Wittwer	1853	1853		1854	
Füßen	1825	Januar	16	verheirath.	1854	1854		1858	
Rettenbach, k. B.-A. Memming.	1815	Mai	19	„	1839	1842	1845	1842	
Wiseth (Mittelfranken)	1813	Juni	5	„	1838	1840	1840	1841	1863

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
132	Memmingen 31,331 Einw.	Grönenbach 12,479 E.	Dietmannsried	Hebel Cornel	Prakt. Arzt
133	"	"	Grönenbach	Haggenmüller Joh. B.	kgl. Bezirksarzt II. Kl.
134	"	"	Kimratshofen	Waldmann Franz Anton	Prakt. Arzt
135	"	"	Legau	Weirler Franz	"
136	"	Ottobeuren 13,782 E.	Erkheim	Schneider Joh. Mich.	"
137	"	"	Ottobeuren	Kellner Franz Xaver	"
138	"	"	"	Zall Eugen	kgl. Bezirksarzt II. Kl.
139	"	"	Rettenbach	Schaflitzl Karl	Prakt. Arzt
140	Mindelheim 30,477 Einw.	Mindelheim 15,626 E.	Dirlewang	Reichart Franz	"
141	"	"	Mindelheim	Dering Anton Anselm	"
142	"	"	"	Hoffemann Wolfgang	"
143	"	"	"	Sauter Fidel	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
144	"	"	Pfaffenhausen	Raimer Adalbert	Prakt. Arzt
145	"	Türkheim 14,851 E.	Kirchheim	von Valta Ludwig	"
146	"	"	Türkheim	Primus Anselm	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
147	"	"	Wald	Schwarz Karl	Prakt. Arzt
148	"	"	Wörishofen	Keller Johann Bapt.	"
149	Neuburg a/D. 18,728 E.	Neub. a/D. 18,728 E.	Burgheim	Auer Ignaz	"
150	"	"	Reichertshofen	Klaiber Johann	"
151	Neu-Ulm 16,095 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neu-Ulm 16,095 E. (Civ.-u. Militärbevlk.)	Neu-Ulm	Beck Oskar	"
152	"	"	"	Schmidt Julius	kgl. Bezirksarzt I. Klasse

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Antritt der ärztl. Praxis	Eintritt in den Staatsdienst.
Dietmannsried, k. Bezirksamts Memmingen	1815	August	21	verheirath	1843	1845		1846	
Sellthürn, k. B.-A. Oberdorf	1813	Juli	16	"	1837	1838	1838	1839	1867
Durach, kgl. B.-A. Kempten	1802	November	14	Wittwer	1834	1835	1835	1835	
Wiggensbach, k. B.-A. Kempten	1825	April	24	verheirath.	1855	1855		1857	
Görisried, kgl. B.-A. Oberdorf	1813	April	29	"	1841	1843	–	1845	
Lenggriek, kgl. Bez.-A. Tölz (Oberbayern)	1842	Oktober	12	ledig	1865	1867		1867	
Oberbeuren, k. B.-A. Kaufbeur.	1810	Mai	10	verheirath.	1833	1835	1835	1835	1863
Obersonthofen, k. B.-A Sonth.	1815	November	9	Wittwer	1838	1840	1845	1841	
Scheidegg, k. B.-A. Lindau	1822	Juli	5	verheirath.	1855	1854		1858	
Kettershausen, k. B.-A. Illertiss.	1836	Juni	12	"	1860	1860		1864	
Rennertshofen, B.-A. Donauw.	1827	November	8	"	1853	1853		1854	
Grafertshofen, k. B.-A Illertiss	1809	Oktober	20	"	1834	1836	1837	1836	1858
Kötzting (Niederbayern)	1811	April	18	"	1835	1838	1838	1838	
Mindelheim	1831	Juni	20	ledig	1861	1861		1863	
Babenhausen, k. B.-A Illertissen	1826	Oktober	26	verheirath.	1850	1850		1850	
Kleinkemnath, k. B.-A. Kaufbeuren	1839	Dezember	4	ledig	1866	1867		1867	
Illerbeuren, k. B.-A. Memming.	1830	"	18	verheirath.	1857	1857		1861	
Eichendorf, k. B.-A. Landau a. J.	1841	April	4	ledig	[illegible]	[illegible]		1865	
Sontheim, k. B.-A. Wertingen	1829	Januar	5	verheirath	1857	1857		1861	
Weißenhorn, k. B.-A. Illertissen	1834	Februar	20	"	1857	1857		1861	
Passau	1806	Dezember	15	ledig	1829	1831	1831	1832	1851

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
153	Neu-Ulm	Neu-Ulm	Wullenstetten	Stanger Bernhard	Prakt. Arzt
154	Nördlingen 31,953 Einw.	Nördlingen 16,560 E.	Alerheim	Buchta Albrecht	»
155	»	»	Amerdingen	Schwaier Leonhard	»
156	»	»	Mönchsdeggingen	Stelzle Joseph	»
157	»	»	Wallerstein	Schönbrod Gustav	»
158	»	Oettingen 15,393 E.	Fremdingen	Buhmann Alois	»
159	»	»	Hainsfarth	Hambrecht Christian	»
160	»	»	Oettingen	Horlacher August	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
161	»	»	»	Horlacher Philipp	Prakt. Arzt
162	»	»	»	Permanne Leopold	»
163	Oberdorf 19,452 Einw.	Oberdorf 10,307 E	Bidingen	Krimbacher Sebastian	»
164	»	»	Oberdorf	Niederreither Theodor	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
165	»	Obergünzb. 9145 E.	Friesenried	Leuther Adam Joh.	Prakt. Arzt
166	»	»	Obergünzburg	Frey Martin	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
167	»	»	»	Lorenz Joseph	Prakt. Arzt
168	»	»	Unterthingau	Wankmüller Friedrich	»
169	Sonthofen 28,860 Einw.	Immenstadt 14,537 E.	Fischen	Lutz Stephan	»
170	»	»	Immenstadt	Beck Georg	»
171	»	»	»	Kimmerle Adolph	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
172	»	»	Staufen	Staiger Nikolaus	Prakt. Arzt
173	»	Sonthofen 14,323 E.	Oberstdorf	Mayr Otto	»

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Waldkirch, kgl. B.-A. Günzburg	1812	August	24	verheirath.	1837	1838	1839	1838	
Ingolstadt (Oberbayern)	1833	April	16	„	1861	1861		1864	
Berghausen, k. B.-A. Dillingen	1815	Februar	11	Wittwer	1840	1842	1845	1843	
Wallerstein, k. B.-A. Nördlingen	1825	Februar	5	verheirath.	1852	1852		1853	
Ellwangen (Württemberg)	1831	Mai	29	„	1855	1855		1859	
Weiler, kgl. B.-A. Lindau	1812	Juni	5	„	1835	1837	1837	1838	
Hainsfarth	1806	Dezember	6	„	1837	1839	—	1841	
Wassertrüdingen (Mittelfrank.)	1798	August	2	„	1820	1822	1823	1822	1827
Oettingen, k. B.-A. Nördlingen	1832	Mai	20	„	1858	1858		1862	
Niederstotzingen (Württemberg)	1825	Mai	1	„	1855	1855		1855	
Ettenbeuren, k. B.-A. Günzburg	1815	Januar	2	Wittwer	1846	1846		1849	
Unterhausen, kgl. B.-A. Neuburg a/D.	1812	September	8	verheirath.	1836	1838	1838	1838	1861
Ittelsburg, Gem. Grönenbach, k. B.-A. Memmingen	1829	Februar	15	„	1858	1858		1862	
Schwaighofen (Pfalz)	1803	März	7	Wittwer	1832	1833	1833	1833	1849
Wertingen	1807	November	1	verheirath.	1838	1840	1840	1841	
Obergünzburg	1820	Februar	27	„	1846	1846		1848	
Stiefenhofen, kgl. B.-A. Sonthofen	1826	Dezember	26	„	1853	1853		1855	
Augsburg	1835	Juli	12	ledig	1859	1859		1862	
Lauingen	1818	Januar	27	verheirath	1840	1842	1844	1842	1864
Ichenhausen, kgl. B.-A. Günzburg	1829	November	29	„	1855	1855		1857	
Altusried, k. B.-A. Memming.	1833	August	8	„	1858	1858		1865	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
174	Sonthofen	Sonthofen	Sonthofen	Cheverry Rudolph	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
175	"	"	"	Schmid Michael	Prakt. Arzt
176	"	"	"	Stich Leonhard	"
177	"	"	Vorderburg	Beckler Hermann	"
178	"	"	Wertach	Hugel Emil	"
179	Wertingen 18,099 Einw.	Wertingen 18,099 E.	Biberbach	Fuka Karl	"
180	"	"	Binswangen	Kahn David	"
181	"	"	Buttenwiesen	Binswanger Max	"
182	"	"	Klosterholzen	Denkel Jakob	"
183	"	"	Wertingen	Sauter Joseph Alois	"
184	"	"	"	Scheppach Joseph	"
185	Zusmarshausen 15,579 E.	Zusmarshausen 15,579 Einw.	Dinkelscherben	Prestele Ernst	"
186	"	"	Fischach	Emmerich Heinrich	"
187	"	"	Welden	Gerber Adolph	"
188	"	"	Zusmarshausen	Lauk Ludwig	kgl. Bezirksarzt I. Klasse

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation (oder Schlußprüfung)	Staats-Concurs (oder Schlußprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Günzburg	1810	April	27	verheirath.	1836	1838	1838	1840	1859
Biberberg, k. B.-A. Illertissen	1838	September	29	ledig	1866	1867		1867	
Imberg, kgl. B.-A. Sonthofen	1813	Januar	4	"	1839	1841	1845	1841	
Höchstädt, kgl. B.-A. Dillingen	1828	Septbr.	28	"	1855	1855		1863	
Memmingen	1839	März	6	"	1865	1865		1866	
Augsburg	1803	Dezember	18	verheirath.	1834	1837	1837	1837	
Kriegshaber, k. B.-A. Augsburg	1831	August	27	"	1861	1862		1863	
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1823	Juli	23	"	1850	1850		1852	
Burgheim, B.-A. Neuburg a/D.	1814	Mai	6	"	1843	1844		1846	
Halden, kgl. B.-A. Illertissen	1820	April	11	"	1843	1845		1848	
Burgau, k. B.-A. Günzburg	1827	März	12	"	1852	1853		1853	
Oberndorf, kgl. B.-A. Donauwörth	1822	Januar	1	"	1846	1846		1849	
Ansbach	1815	September	25	"	1837	1839	1839	1841	
Augsburg	1834	Mai	18	"	1859	1860		1863	
Würzburg	1816	Dezember	2	"	1839	1841	1844	1846	1848

II. Militär-

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
				Drn.	
1	Augsburg (Stadtbezirk)	Augsburg	Augsburg	Arnold Joseph	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
2	"	"	"	von Bezold Karl	Regimentsarzt bei der Commandantschaft Augsburg
3	"	"	"	Diruf Edmund	Bat.-Arzt im 4. Art.-Regiment König
4	"	"	"	Hauer Ludwig	Bataill.-Arzt im 4. Art.-Regiment König
5	"	"	"	Hauer Matthäus	Ober-Stabsarzt beim kgl. General-Commando Augsburg
6	"	"	"	Lukinger Karl	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Carl
7	"	"	"	Mayer Alois	Regimentsarzt im 4. Art.-Regiment
8	"	"	"	Migst Michael	Bat.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
9	"	"	"	Primbs Karl	Stabsarzt bei der Commandantschaft Augsburg
10	"	"	"	Schipper Benedikt	Regim.-Arzt bei der 4. Sanitäts-Compagnie
11	"	"	"	Uhl Karl	Bataill.-Arzt bei der Commandantschaft Augsburg
12	"	"	"	Ullmann David	Reg.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
13	"	"	"	Würth Raimund	Reg.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
14	Bezirksamt Dillingen	Landgericht Dillingen	Dillingen	Ebenhöch Philipp	Bat.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Eintritt in den Militärdienst.
Aerzte.								
Hörzhausen, kgl. B.-A. Schrobenhausen (Oberbayern)	1833	September	23	ledig	1865	1867		1866
Ansbach	1818	August	26	„	1839	1841	1841	1843
Kissingen	1842	Januar	7	„	1865	1865		1866
Augsburg	1837	Mai	27	verheirath.	1861	1861		1863
Arnsdorf (Niederbayern)	1802	September	7	„	1825	1825	1826	1826
Bogen (Niederbayern)	1832	Juni	26	ledig	1857	1857		1858
Dornstadt, k. B.-A. Nördlingen	1817	Januar	13	verheirath.	1840	1842	1843	1841
Unterburg, k. B.-A. Kempten	1828	Juli	13	„	1855	1855		1857
Miesbach (Oberbayern)	1814	Februar	25	„	1837	1838	1839	1838
Brückenau, kgl. B.-A. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg)	1821	April	1	ledig	1846	1846		1848
Kirchenthumbach, kgl. B.-A. Eschenbach (Oberpfalz und Regensburg)	1841	August	10	„	1866	1867		1866
Pfersee, kgl. B.-A. Augsburg	1824	März	24	„	1849	1849		1849
Martinsheim (Mittelfranken)	1818	Juni	17	verheirath.	1846	1846		1847
Aschaffenburg	1833	März	2	„	1859	1858		1859

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
				Drn.	
15	Bezirksamt Dillingen	Landgericht Dillingen	Dillingen	Papellier Cornelius	Bat.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland
16	"	"	"	Steyrer Carl	Reg.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland
17	Kempten (Stadtbezirk)	Kempten	Kempten	Bürchl Carl	Reg.-Arzt im 1. Jäger-Bataillon
18	"	"	"	Einhorn Johann August	Bat.-Arzt im 1. Jäger-Bataillon
19	"	"	"	Mayrhofer Leonhard	Bat.-Arzt im 1. Jäger-Bataillon
20	Lindau (Stadtbezirk)	Lindau	Lindau	Vogl Maximilian	Bat.-Arzt im 11. Inf.-Regiment von der Tann
21	Neuburg a/D. (Stadtbezirk)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Fruth Wilhelm	Reg.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
22	"	"	"	Heim August	Bat.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
23	"	"	"	Oberwegner Friedrich	Bat.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
24	Bezirksamt Neu-Ulm	Landgericht Neu-Ulm	Neu-Ulm	Deppisch Otto	Reg.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
25	"	"	"	Ghillany Friedrich	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
26	"	"	"	Handwerker August	Reg.-Arzt beim k. Festungs-Commando
27	"	"	"	Hartmann Jakob	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
28	"	"	"	Hell Joseph	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Carl
29	"	"	"	König Johann	Bat.-Arzt beim k. Festungs-Commando

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Eintritt in den Militärdienst.
	Jahr	Monat	Tag			oder Schlußprüfung		
Erlangen	1833	Februar	9	ledig	1859	1857		1866
München	1818	August	4	verheirath.	1841	1843	1844	1844
Bamberg	1821	Dezember	8	ledig	1848	1848		1848
Hernheim (Pfalz)	1838	Mai	27	"	1866	1866		1866
Gundremmingen, kgl. B.-A. Dillingen	1830	September	26	verheirath.	1856	1856		1859
Burghausen (Oberbayern)	1840	Mai	26	ledig	1864	1864		1866
Eggenfelden (Niederbayern)	1814	Dezember	2	verheirath.	1840	1842	1844	1843
Neuhaus, k. B.-A. Höchstadt a. Aisch (Oberfranken)	1830	Februar	10	"	1855	1855		1866
München	1833	Juli	16	ledig	1858	1858		1859
Würzburg	1818	März	11	verheirath.	1841	1845		1846
Nürnberg	1838	"	11	ledig	1862	1861		1863
München	1821	Juni	21	"	1846	1846		1847
Rubi, kgl. B.-A. Sonthofen	1828	Oktober	18	"	1856	1855		1857
Traunstein (Oberbayern)	1840	Dezember	30	"	1865	1867		1866
Grafenau (Niederbayern)	1843	Februar	7	"	1866	1867		1866

Digitized by Google

I. Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civil-Aerzte vom Jahre 1866 184
Hiezu im Laufe des Jahres 1867 gekommen:
a) durch Niederlassung als praktische Aerzte . 6
b) durch Uebersiedlung aus anderen Kreisen in den Regierungsbezirk Schwaben u. Neuburg 4
c) durch Pensionirung vom Militärstande in die Reihe der Civil-Aerzte übergetreten . . . 1
Hievon im Laufe des Jahres 1867 abgegangen:
a) durch den Tod 3
b) durch Verzichtleistung auf die Praxis . . —
c) durch Uebersiedelung in andere Regierungs-Bezirke 4
Demnach bleiben am Schlusse des Jahres 1867 Civil-Aerzte 188
Hiezu kommen aktive Militär-Aerzte 29
Gesammtzahl aller praktizirender Aerzte am Schlusse des Jahres 1867 217

II. Summarische Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg befindlichen Aerzte
nach dem Stande vom 31. Dezember 1867.

1 Kreis-Medizinal-Rath,
4 Bezirksgerichts-Aerzte,
18 Bezirksärzte I. Klasse,
15 Bezirksärzte II. Klasse,
1 Quiescirter Bezirksarzt,
1 auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassener Bezirksarzt,
3 Quiescirte Landgerichtsärzte,
1 Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Irsee mit
1 Assistenten,
1 Hausarzt am Zuchthause Kaisheim,
2 Pensionirte Militärärzte,
140 Praktische Aerzte.
Die Summe der Civil-Aerzte beträgt sonach . . 188
denen sich noch 29 aktive Militärärzte anreihen, so daß die Gesammtsumme aller praktizirenden Aerzte sich auf 217
beläuft.
Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg beträgt
vom Civilstande 563,327
vom Militärstande 17,928
in Summa 581,255
Einwohner.

III. Im Laufe des Jahres 1867 haben sich im ärztlichen Personale nachstehende Veränderungen ergeben.

A. Im Staatsdienste stehende Aerzte.

I. Befördert wurden:

Dr. Haggenmüller Johann Baptist, praktischer Arzt zu Gundelfingen, k. Bezirksamts Dillingen, zum kgl. Bezirksarzte II. Klasse zu Grönenbach;
Dr. Lacher, Joseph, praktischer Arzt in Wemding, kgl. Bezirksamtes Donauwörth, zum kgl. Bezirksarzte II. Klasse zu Monheim;
Dr. Sauter Joseph Alois, praktischer Arzt in Wertingen, zum kgl. Bezirksarzte I. Klasse zu Wertingen.

II. Im Kreise Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

— — —

III. In andere Regierungsbezirke wurden versetzt:

— — —

IV. Aus andern Regierungs-Bezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

— — —

V. In den Ruhestand wurden versetzt:

— — —

VI. Auf Ansuchen aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Dr. Kummer Friedrich, k. Bezirksarzt II. Klasse zu Monheim.

VII. Gestorben ist:

Dr. Martin Johann Nepomuk, kgl. Bezirksarzt II. Klasse zu Grönenbach.

B. Praktische Aerzte.

I. Ihren Wohnsitz haben verlegt:

a) Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg:

1) Dr. Beckler Hermann von Hindelang, k. Bezirksamtes Sonthofen, nach Vorderburg, kgl. Bezirksamtes Sonthofen;

Digitized by Google

2) Dr. Beßler Johann Baptist, quiesc. kgl. Landgerichtsarzt von Hindelang, kgl. Bezirksamtes Sonthofen, nach Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen.
3) Dr. Buhmann Alois von Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen, nach Fremdingen, kgl. Bezirksamtes Nördlingen;
4) Dr. Fleischmann Gottfried von Schweinspoint, kgl. Bezirksamtes Donauwörth, nach Rennertshofen, kgl. Bezirksamtes Donauwörth;
5) Dr. Gutbier Albin von Alerheim, kgl. Bezirksamtes Nördlingen, nach Wemding, kgl. Bezirksamtes Donauwörth;
6) Dr. Hamp Anton von Kaufbeuren nach Westendorf, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren;
7) Dr. Haug Albert von Leipheim, kgl. Bezirksamtes Günzburg, nach Günzburg;
8) Dr. Hugel Emil von Ottobeuren, kgl. Bezirksamtes Memmingen, nach Wertach, kgl. Bezirksamtes Sonthofen;
9) Dr. Kugler Emil von Oberostendorf, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren, nach Pfronten, kgl. Bezirksamtes Füßen;
10) Dr. Mayr Ludwig von Unterbechtersweiler, kgl. Bezirksamtes Lindau, nach Kempten;
11) Dr. Neidhart Franz Xaver von Kirchheim, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, nach Gundelfingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen;
12) Dr. Reh Ulrich von Illertissen nach Wiggensbach, kgl. Bezirksamtes Kempten;
13) Dr. Scheppach Joseph von Ettenbeuren, kgl. Bezirksamts Günzburg, nach Wertingen;
14) Dr. von Valta Ludwig von Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, nach Kirchheim, kgl. Bezirksamtes Mindelheim.

b) Aus anderen Regierungsbezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg:

1) Dr. Buchta Albrecht von Geisenfeld, kgl. Bezirksamtes Pfaffenhofen a./Ilm (Oberbayern), nach Alerheim, kgl. Bezirksamtes Nördlingen;
2) Dr. Hermann Ambros (unterm 20. November 1867) von Schwandorf, kgl. Bezirksamtes Burglengenfeld (Oberpfalz und Regensburg), nach Aislingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen;
3) Dr. Langheinrich Gustav von Hof (Oberfranken), nach Lindau;
4) Dr. Schneider Karl von Steingaden, kgl. Bezirksamtes Schongau (Oberbayern), nach Ichenhausen, kgl. Bezirksamtes Günzburg.

c) Aus dem Kreise Schwaben und Neuburg in andere Regierungsbezirke.

1) Dr. Aub Emanuel von Augsburg nach München;
2) Dr. Buttenwieser Jakob von Ichenhausen, kgl. Bezirksamtes Günzburg, nach Zeil, kgl. Bezirksamtes Haßfurt (Unterfranken und Aschaffenburg);
3) Dr. Faist Johann Nepomuk von Wiggensbach, kgl. Bezirksamtes Kempten, nach Aissing, kgl. Bezirksamtes Aichach (Oberbayern);
4) Dr. Hermann (unterm 16. April 1867) von Aislingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen, nach Weiden, kgl. Bezirksamtes Neustadt a./W.-N. (Oberpfalz und Regensburg).

d) Als praktische Aerzte haben sich im Kreise Schwaben und Neuburg niedergelassen, ohne schon früher die ärztliche (Civil-) Praxis ausgeübt zu haben:

1) Dr. Eisenlohr Johann Georg in Leipheim, kgl. Bezirksamtes Günzburg;
2) Dr Kellner Franz Xaver in Ottobeuren, kgl. Bezirksamtes Memmingen;
3) Dr. Martin Oskar in Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen;
4) Dr. Preiter Adolph in Unterbechtersweiler, kgl. Bezirksamtes Lindau;
5) Dr. Schmid Michael in Sonthofen;
6) Dr. Schwarz Karl in Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim.

e) Durch Pensionirung vom Militärstande in die Reihe der Civilärzte übergetreten:

Dr. Glocker Emil, kgl. pens. Regimentsarzt in Augsburg.

f) Gestorben sind:

1) Dr. Hornstein David Joseph in Günzburg;
2) Dr. Riefler Benedict in Wertach, k. Bezirksamtes Sonthofen.

Digitized by Google

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Dr. Agatz Georg I. 1.
" Arnold Joseph II. 1.
" Auer Ignaz I. 149.
" Bauberger Johann I. 121.
" Bauberger Wilhelm I. 123.
" Bauer Johann Georg I. 77.
" Bauer Joseph Anton I. 105.
" Bauer Ludwig I. 80.
" Baumann Jakob Friedrich I. 47.
" Baumgärtner Ferdinand Jakob I. 103.
" Beck Georg I. 170.
" Beck Johann Heinrich I. 106.
" Beck Oskar I. 151.
" Beckler Hermann I. 177.
" Beßler Johann Baptist I. 86.
" Betzel Karl Wilhelm I. 2.
" Beurer Bernhard I. 52.
" Beyer Georg I. 64.
" Bezold von Karl II. 2.
" Binswanger Max I. 181.
" Böhm Johann Martin I. 56.
" Boxler Andreas I. 35.
" Brand Eduard I. 84.
" Brug Karl I. 73.
" Brunner Heinrich Max Emanuel I. 3.
" Buchta Albrecht I. 154.
" Bürchl Karl II. 17.
" Buhmann Alois I. 158.
" Burkhard Julius I. 131.
" Carron du Val Max I. 4.
" Cheverry Rudolph I. 174.
" Demleuthner Karl I. 74.
" Denkel Jakob I. 182.
" Deppisch Otto II. 24.
Dr. Dering Anton Anselm I. 141.
" Diruf Edmund II. 3.
" Durocher Ludwig I. 5.
" Ebenhöch Philipp II. 14.
" Egger Johann Baptist I. 124.
" Einhorn Johann August II. 18.
" Eisenlohr Johann Georg I. 97.
" Emmerich Heinrich I. 186.
" Enzler Ignaz Albert I. 119.
" Fleischmann Friedrich I. 71.
" Fleischmann Gottfried I. 82.
" Frey Martin I. 166.
" Frommel Eugen I. 6.
" Fruth Wilhelm II. 21.
" Fuka Karl I. 179.
" Gabler Johann Tobias I. 118.
" Geis Benedikt I. 89.
" Geist Karl I. 42.
" Gerber Adolph I. 187.
" Gerblinger Joseph I. 69.
" Ghillany Friedrich II. 25.
" Glocker Emil I. 7.
" Götz Thomas I. 8.
" Gutbier Albin I. 83.
" Härtl Lorenz I. 54.
" Haggenmüller Johann Baptist I. 133.
" Hambrecht Christian I. 159.
" Hamp Anton I. 114.
" Handwerker August II. 26.
" Hartlieb von Otto Sigmund I. 48.
" Hartmann Joseph II. 27.
" Hauer Ludwig II. 4.
" Hauer Matthäus II. 5.
" Haug Albert I. 93.
" Hebel Kornelius I. 132.
" Heim August II. 22.
" Heimpel Christian I. 43.
" Heiß Leonhard I. 115.

Digitized by Google

Dr. Hell Heinrich I. 53.
" Hell Joseph II. 28.
" Herrmann Ambros I. 70.
" Hertel August I. 36.
" Hertel Johann Georg I. 9.
" Hildebrand Simon I. 32.
" Höbel Wendelin I. 92.
" Höger August I. 55.
" Hößle von Marquard I. 49.
" Hoffmann Robert I. 10.
" Horlacher August I. 160.
" Horlacher Philipp I. 161.
" Hossemann Wolfgang I. 142.
" Huber Christoph I. 50.
" Hug Konrad Seraphin I. 94.
" Hugel Emil I. 178.
" Hurler Anton I. 11.
" Jall Eugen I. 138.
" Ilg Andreas I. 90.
" Immel Karl I. 60.
" Julius Franz Xaver I. 112.
" Kahn David I. 180.
" Karrer Georg Karl I. 37.
" Keller Anton I. 128.
" Keller Johann Baptist I. 148.
" Kellner Franz Xaver I. 137.
" Kerschensteiner Joseph I. 12.
" Kiderle Johann Michael I. 113.
" Kimmerle Adolph I. 171.
" Klaiber Johann I. 150.
" Köberle Johann Baptist I. 65.
" Köpf Friedrich Kaspar I. 85.
" König Johann II. 29.
" Körber Gustav I. 13.
" Kolb Anton I. 14.
" Krauß Hans I. 15.
" Krimbacher Sebastian I. 163.
" Krieß Eduard I. 129.

Dr. Kugler Emil I. 88.
" Kummer Friedrich I. 16.
" Kunz Christian I. 101.
" Lacher Joseph I. 81.
" Landauer Ignaz I. 17.
" Langenmantel von Ernst I. 111.
" Langheinrich Gustav I. 44.
" Lauber Julius I. 30.
" Lauber Thomas I. 31.
" Lauk Ludwig I. 188.
" Leigh Anton I. 63.
" Leuther Adam Johann I. 165.
" Lindemann Max I. 18.
" Lingenhöl Johann Nepomuk I. 66.
" Lips von Karl I. 57.
" Lobler Jakob I. 67.
" Löwenstein Ignaz I. 19.
" Loose Anton Joseph I. 20.
" Lorenz Joseph I. 167.
" Lozbeck Karl Daniel I. 99.
" Lukinger Karl II. 6.
" Lutz Stephan I. 169.
" Lutz Xaver I. 162.
" Mack Anton I. 91.
" Mahler Valentin I. 107.
" Mai Raphael I. 79.
" Martin Oskar I. 87.
" Mayer Alois II. 7.
" Mayr Daniel I. 33.
" Mayr Ludwig I. 38.
" Mayr Otto I. 173.
" Mayrhofer Leonhard II. 19.
" Miehr Wilhelm I. 21.
" Model August I. 58.
" Molo von Joseph I. 117.
" Moser Franz Xaver I. 100.
" Muesmann Joseph I. 61.
" Müller Friedrich I. 22.

Digitized by Google

Dr. Munk Joseph I. 104.
„ Näher Georg I. 45.
„ Neidhart Xaver I. 76.
„ Niederreither Theodor I. 164.
„ Nigst Michael II. 8.
„ Oberwegner Friedrich II. 23.
„ Osterrieder Benedikt I. 68.
„ Ott Alois I. 78.
„ Ott Anton I. 39.
„ Papellier Cornelius II. 15.
„ Permanne Leopold I. 162.
„ Preiter Adolph I. 125.
„ Prestele Ernst I. 185.
„ Primbs Karl II. 9.
„ Primus Anselm I. 146.
„ Raimer Adalbert I. 144.
„ Rapp Johann Evangelist I. 95.
„ Rau Friedrich I. 98.
„ Reh Ulrich I. 120.
„ Reichart Georg I. 140.
„ Reubel Karl Theodor I. 127.
„ Rist Friedrich I. 116.
„ Sauter Fidel I. 143.
„ Sauter Joseph Alois I. 183.
„ Schaflitzl Karl I. 139.
„ Schauber Karl I. 23.
„ Scheppach Joseph I. 184.
„ Schipper Benedikt II. 10.
„ Schmid Alois I. 72.
„ Schmid Friedrich Christoph I. 24.
„ Schmid Michael I. 175.
„ Schmidt Julius I. 152.
„ Schmidt Ludwig I. 109.
„ Schneider Johann Michael I. 136.
„ Schneider Joseph Anton I. 40.

Dr. Schneider Karl I. 96.
„ Schönbrod Gustav I. 157.
„ Schwaier Leonhard I. 155.
„ Schwarz Karl I. 147.
„ Söltl Georg I. 41.
„ Sprengler Joseph I. 25.
„ Staiger Nikolaus I. 172.
„ Stanger Bernhard I. 153.
„ Stelzle Joseph I. 156.
„ Steyrer Karl II. 16.
„ Stich Leonhard I. 176.
„ Tröltsch Ernst I. 26.
„ Uhl Karl II. 11.
„ Ullmann David II. 12.
„ Valta von Ludwig I. 145.
„ Vogl Maximilian II. 20.
„ Volk Julius I. 46.
„ Wachter von Ferdinand I. 27.
„ Wachter von Samuel I. 51.
„ Waldmann Franz Anton I. 134.
„ Wankmüller Friedrich I. 168.
„ Wasser Gustav I. 59.
„ Weidenbach von Karl I. 28.
„ Weixler Franz I. 135.
„ Wezler Wilhelm I. 108.
„ Wintrich Marquard I. 110.
„ Wocher Anton I. 130.
„ Wulzinger Emil I. 29.
„ Wurzer August I. 126.
„ Würth Raimund II. 13.
„ Zeitlmann Georg I. 75.
„ Zell Anton I. 62.
„ Zillenbihler Kleophas I. 34.
„ Zink Klemens I. 122.

Digitized by Google

Schematismus des niederärztlichen Personals, der Zahnärzte und Hebammen sowie der Sanitätsanstalten.

Verwaltungsbezirk.	Gerichtsbezirk.	Zahl der vorhandenen: Magister der Chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader a. d. Schule v. 1836.	Bader n. d. Verord. v. 1843 und 1868	Aeltere Bader	Zahnärzte.	Hebammen	Zahl der vorhandenen: Apotheken	Dispensiranstalten von prakt. Aerzten	Krankenanstalten: distriktive	Krankenanstalten: lokale
Unmittelbare Städte.													
Augsburg . .	Augsburg . .	1	1	3	3	23	2	3	17	8	—	—	3
Donauwörth .	Donauwörth .	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	1
Kaufbeuren .	Kaufbeuren .	—	—	1	—	1	3	—	4	2	—	—	1
Kempten . .	Kempten . .	—	—	1	1	9	—	—	6	3	—	1	1
Lindau . . .	Lindau . . .	—	1	—	—	2	—	—	3	2	—	1	—
Memmingen .	Memmingen .	—	—	2	—	3	—	—	4	3	—	—	1
Neuburg a/D. .	Neuburg . .	—		—	—	3	1	—	2	2	—	2	—
Nördlingen . .	Nördlingen . .	—	—	1	1	3	—	—	3	2	—	—	1
Bezirksämter.	**Landgerichte.**												
Augsburg . .	Augsburg . .	—	—	2	1	5	—	—	21	3	2	—	1
〃	Schwabmünchen	—	—	2	2	3	—	—	13	2	—	—	1
Dillingen . .	Dillingen . .	—	—	2	1	7	—	—	15	2	2	—	1
〃	Höchstädt . .	—	—	1	1	5	1	—	16	2	1	1	—
〃	Lauingen . .	—	—	—	2	6	—	—	13	2	—	—	2
Donauwörth .	Donauwörth .	—	—	—	—	4	4	—	13	1	—	—	—
〃	Monheim . .	—	—	—	—	8	2	—	15	3	1	1*	2
Füßen . . .	Füßen . . .	—	—	2	—	3	—	—	12	3	1	—	1
Günzburg . .	Burgau . . .	—	—	—	1	7	1	—	15	1	1	—	1
〃	Günzburg . .	—	—	1	—	8	1	—	16	3	—	—	3
Illertissen . .	Babenhausen .	—	—	1	—	5	—	—	14	2	—	1	—
〃	Illertissen . .	—	—	1	—	5	—	—	14	2	—	1	—
〃	Weißenhorn .	—	—	1	1	7	1	1	16	1	1	—	1
Kaufbeuren .	Buchloe . . .	—	—	1	—	4	1	—	10	1	2	—	—
〃	Kaufbeuren .	—	—	—	—	4	—	—	9	—	1	1**	—
Kempten . .	Kempten . .	—	—	1	1	2	—	—	19	—	4	—	—
Krumbach . .	Krumbach . .	1	2	3	—	6	—	—	25	2	1	—	1
Lindau . . .	Lindau . . .	—	—	2	—	—	—	—	8	—	3	—	—
〃	Weiler . . .	—	—	2	—	1	—	—	12	1	3	1	—
Memmingen .	Grönenbach .	—	—	—	1	5	—	—	13	1	3	—	—
〃	Memmingen .	—	—	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—
〃	Ottobeuren .	—	1	—	1	6	—	—	18	1	2	—	1
Mindelheim .	Mindelheim .	—	—	—	—	5	1	—	17	2	1	—	2
〃	Türkheim . .	—	—	1	2	4	4	—	16	1	3	1	—
Neuburg a/D. .	Neuburg . .	—	—	—	—	9	1	—	17	1	1	—	1
Neu-Ulm . .	Neu-Ulm . .	—	—	2	2	5	1	—	11	1	1	—	1
Nördlingen . .	Nördlingen . .	—	—	—	—	4	2	—	23	1	3	1	—
〃	Oettingen . .	—	—	—	1	3	2	—	18	1	—	—	1
Oberdorf . .	Oberdorf . .	—	—	—	1	3	1	—	13	1	1	1	—
〃	Obergünzburg .	—	—	1	—	3	—	—	9	1	2	—	1
Sonthofen . .	Immenstadt .	—	—	1	—	2	—	—	16	2	1	1	—
〃	Sonthofen . .	—	—	—	—	2	—	—	13	2	2	1	—
Wertingen . .	Wertingen . .	—	—	—	—	3	1	—	15	1	3	—	1
Zusmarshausen	Zusmarshausen	—	—	2	—	3	1	—	16	2	2	1	—

*) Im Verwaltungsbezirke Donauwörth (Landgerichtssprengel Monheim) befindet sich die „Anstalt für männliche Unheilbare" in Schweinspoint.

**) Im Verwaltungsbezirke Kaufbeuren befindet sich die Kreis-Irrenanstalt Irsee.

Digitized by Google

*) Die Filialapotheken sind unter der Rubrik „Apotheken" verzeichnet; es befinden sich erstere zu

Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg,
Haunstetten, " "
Oberhausen, " "
Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth,
Roßhaupten, kgl. Bezirksamts Füßen,
Staufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen,
Wertach, " "
Illerreichen, kgl. Bezirksamts Illertissen.

*) Homöopathische — mit allopathischen Apotheken verbundene — Dispensiranstalten befinden sich:

3 in Augsburg, 2 in Kaufbeuren, 1 in Kempten, 1 in Krumbach, 2 in Memmingen, 1 in Mindelheim, 1 in Neuburg a/D., 1 in Neu-Ulm, 1 in Babenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen.

Augsburg, den 2. Januar 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Reck, coll.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 5. Augsburg, den 18. Januar 1868.

Inhalt:

Gesuch des Backmüllers Peter Amort von Au um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauingen. — Ergebniß der vom Oktober 1866 bis zum Schlusse des Jahres 1867 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten. — Die Anwendung der Carbolsäure als Desinfektionsmittel. — Das freiherrlich von Stauffenberg'sche Familienfideicommiß Jettingen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 572. praes. ¹⁴/₁ 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Stadtkommissäre der unmittelbaren Städte von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Backmüllers Peter Amort von Au um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe am 3. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen und an die unterfertigte Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung zur Kenntniß und Nachachtung.

Augsburg, den 12. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Müller Peter Amort von Au eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg zum Zwecke der Wiederherstellung seines durch

Digitized by Google

einen Wolkenbruch zerstörten Mühlanwesens allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird anmit beauftragt, den Gesuchsteller hievon in Kenntniß setzen und ihm gleichzeitig eröffnen zu lassen, daß die Frist zur Vornahme der Sammlung auf die Dauer von drei Monaten vom Tage der Zustellung des Bewilligungsdekretes beschränkt sei.

In Bezug auf den Vollzug der Sammlung wird verfügt, daß eine Sammlung durch den Beschädigten bei seinen Gewerbsgenossen von Haus zu Haus ausgeschlossen, daß es ihm jedoch unbenommen sei, sowohl in öffentlichen Blättern einen der Bewilligung entsprechenden Aufruf zu erlassen, als auch schriftlich an seine Gewerbsgenossen sich zu wenden.

München, den 3. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Gesuch des Backmüllers Peter Amort von Au um allergädigste Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 1647. praes. $^{17}/_{1}$ 68.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 30. Januar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 17. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Martin.

Ad Num. 218. praes. $^{14}/_{1}$ 68.

(Ergebniß der vom Oktober 1866 bis zum Schlusse des Jahres 1867 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. Mai 1857 Nr. 3935 werden nachstehend die Ergebnisse der in der Zeit vom Oktober 1866 bis zum Schlusse des Jahres 1867 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten unter dem Beifügen veröffentlicht, daß die Collekte für den Bau einer kathol. Kirche zu Lechhausen, kgl. Bezirksamtes Friedberg, bereits im Jahre $18^{65}/_{66}$ angefallen, aber erst im Jahre $18^{66}/_{67}$ vollendet worden ist, und daß die Ergebnisse der zur Zeit noch im Laufe befindlichen Collekten für den Bau einer kathol. Kirche in Gunzenhausen und die neurestaurirte reformirte St. Marthakirche zu Nürnberg in die nächstjährige Zusammenstellung aufgenommen werden.

Augsburg, den 11. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

A. der Collekten in katholischen Kirchen:

I. für den Bau der katholischen Kirche in Lechhausen, kgl. Bezirksamts Friedberg in Oberbayern;
II. für den Bau einer kathol. Kirche und eines Pfarrhauses zu Kolbermoor, kgl. Bezirksamts Rosenheim in Oberbayern;
III. für den Ausbau und die innere Einrichtung der Filialkirche in Haag, königl. Bezirksamts Eschenbach in der Oberpfalz;
IV. für den Bau eines Pfarrhauses in Theisenort, kgl. Bezirksamts Kronach in Oberfranken;
V. für die Kirchenreparatur in Kreuzthal, kgl. Bezirksamts Kempten.

Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Collektenertrag.														
	I.			II.			III.			IV.			V.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Bezirksämter.															
Augsburg	187	10	—	74	18	—	53	28	—	41	10	—	2	33	—
Dillingen	80	2	—	69	35	—	52	11	—	43	25	—	—	—	—
Donauwörth	79	38	1	59	23	3	39	56	1	36	48	2	—	—	—
Füßen	30	45	—	29	20	—	21	3	—	18	19	—	29	52	—
Günzburg	64	24	—	43	32	—	24	55	—	20	27	2	—	—	—
Illertissen	111	32	—	83	16	2	74	27	—	47	—	2	76	53	2
Kaufbeuren	151	32	—	91	3	—	67	45	—	60	38	—	75	45	—
Kempten	93	22	—	81	57	—	52	9	—	32	34	2	138	8	—
Krumbach	41	46	—	40	39	—	23	17	—	18	16	—	30	57	2
Lindau	119	59	2	65	35	3	51	10	—	40	41	—	70	9	2
Memmingen	163	18	—	115	8	1	92	41	3	84	27	—	125	45	—
Mindelheim	173	13	—	90	22	—	62	43	2	47	49	—	77	42	—
Neuburg	58	52	—	42	34	—	34	28	2	18	8	—	2	—	—
Neu-Ulm	39	11	3	32	34	—	12	59	—	8	15	2	—	—	—
Nördlingen	68	32	2	50	42	1	43	9	—	33	59	—	—	—	—
Oberdorf	87	7	—	51	10	2	49	56	—	36	47	—	55	43	2
Sonthofen	106	57	—	87	44	2	62	8	—	55	35	—	85	25	—
Wertingen	48	51	—	43	35	2	28	21	—	24	43	2	—	—	—
Zusmarshausen	124	43	—	60	5	—	49	40	—	40	1	—	—	—	—
Summa	1830	56	—	1212	36	—	896	28	—	709	5	—	770	54	—
B. Stadtmagistrate.															
Augsburg	166	57	—	42	11	1	29	—	—	22	48	—	—	—	—
Donauwörth	11	52	—	4	50	—	3	42	—	4	50	—	—	—	—
Kaufbeuren	15	—	—	12	30	—	8	—	—	10	48	—	11	30	—
Kempten	6	—	—	4	30	—	6	—	—	3	30	—	8	—	—
Lindau	12	50	—	—	—	—	5	45	—	5	6	—	3	48	—
Memmingen	4	—	—	2	12	—	3	30	—	3	—	—	4	—	—
Neuburg	9	30	—	6	27	—	5	36	—	4	53	—	6	—	—
Nördlingen	3	—	—	2	—	—	1	44	—	2	3	—	—	—	—
Summa	229	9	—	74	40	1	63	17	—	56	58	—	33	18	—
Hiezu die Summa von A.	1830	56	—	1212	36	—	896	28	—	709	5	—	770	54	—
Summa	2060	5	—	1287	16	1	959	45	—	766	3	—	804	12	—

Digitized by Google

B. Collekten in protestantischen Kirchen:

I. für den Bau eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn, kgl. Bezirksamts Augsburg;
II. für den Wiederaufbau der abgebrannten Cultusgebäude in Schwarzenbach a/W., kgl. Bezirksamts Naila in Oberfranken.

Namen der Dekanate.	Collektenertrag. I. fl.	kr.	pf.	II. fl.	kr.	pf.
Augsburg	172	25	—	181	39	—
Ebermergen	65	5	3	58	32	2
Kempten	72	33	2	77	36	—
Leipheim	32	48	—	35	24	—
Memmingen	74	53	—	79	9	—
Nördlingen	62	25	—	70	56	3
Oettingen	31	33	—	33	23	2
Summa	511	43	1	536	40	3

C. Collekten für den israelitischen Cultus:

I. für den Synagogenbau der Cultusgemeinde Eichenhausen, kgl. Bezirksamts Neustadt a/S. in Unterfranken;
II. für den Synagogenbau der Cultusgemeinde Mitterweilersbach, kgl. Bezirksamts Ebermannstadt in Oberfranken.

Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Collektenertrag. I. fl.	kr.	pf.	II. fl.	kr.	pf.
Augsburg	3	—	—	11	—	—
Donauwörth	3	—	—	2	48	—
Günzburg	14	—	—	10	30	—
Illertissen	6	54		6	25	2
Krumbach	5	—	—	5	24	—
Nördlingen	25	21	—	19	45	—
Wertingen	7	48	—	7	6	—
Zusmarshausen	7	3	—	3	21	—
Stadtmagistrate: Augsburg	5	—	—	5	—	—
Memmingen	6	30	—	—	—	—
Summa	83	39	—	71	19	2

Ad Num. 1071. praes. 15/1 68.

(Die Anwendung der Carbolsäure als Desinfektionsmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die Carbolsäure als vortreffliches Desinfektionsmittel bei Epidemien und Epyzootien bewährt hat, sieht sich die unterfertigte kgl. Regierung veranlaßt, auf den Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. bezeichneten Betreffs die ihr untergebenen Behörden auf die in der chemischen Fabrik von Dr. Karl Schrader und Dr. Max Berend zu Schöneseld bereiteten derartigen Präparate, welche sich sowohl durch ihre gute Qualität, wie auch durch ihre billigen Preise empfehlen, aufmerksam zu machen.

Aus der genannten Fabrik kann die Carbolsäure nicht nur in unvermischtem Zustande, sondern auch in Form eines durch Imprägnirung von indifferenten Stoffen mit der Säure hergestellten Pulvers bezogen werden.

Letzteres wird in den drei verschiedenen Sorten bereitet, welche 10%, 20% und 25% reine Carbolsäure enthalten.

Der Preis eines Zentners Zollgewicht ist von Leipzig ab für die reine Carbolsäure 16 Thlr.
für Carbolsäurepulver mit 10% 3⅓ „
„ „ „ 20% 5 „
„ „ „ 25% 5⅔ „

Bei größern direkt gemachten Bestellungen tritt entsprechende Preisermäßigung ein.

Was die Art der Anwendung des Carbolsäurepulvers betrifft, so werden die zu desinfizirenden Gegenstände mit demselben bestreut, zur Desinfektion der Luft in größern Räumen, z. B. in Krankenzimmern, Stallungen ꝛc. wird das Pulver auf den Boden ausgestreut, in kleinen Räumen, z. B. in Eisenbahnwägen ꝛc. wird eine mit dem Pulver gefüllte flache Schale aufgestellt.

Thiere werden am zweckmäßigsten in der Weise des-

Digitized by Google

infizirt, daß man sie mit einer Mischung von 2 Pfd. des 10% enthaltenden Pulvers mit 25 Pfd. warmen Wassers wäscht. Dieselbe Lösung oder auch eine mehr concentrirte bis zu 2 Pfd. des 10% haltigen Pulvers auf 7 Pfd. Wassers eignet sich zum Waschen von Kleidungsstücken, Wäsche, Geräthschaften rc.

Zur Desinfektion von Gegenständen, bei welchen die Anwendung der Carbolsäure in einer wässerigen Lösung zweckmäßiger ist, empfiehlt sich wegen der geringeren Transportkosten die Anschaffung der reinen Carbolsäure, von welcher beiläufig 1/4 Pfd. dieselbe Wirkung äußert, wie 2 Pfd. des 10%haltigen Pulvers.

Augsburg, den 13. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

(Republicandum.)

Ad Num. 2147. praes. 16/11 67.

Ediktalladung.

(Das freiherrlich von Stauffenberg'sche Familienfideicommiß Jettingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Stauffenberg'schen Familienfideicommisse Jettingen sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommißinhabers, des kgl. Kämmerers und erblichen Reichsrathes Franz Ludwig Philipp Freiherrn Schenk von Stauffenberg nachbenannte Grundbesitzungen im Wege der Surrogirung einverleibt werden.

I. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Burgau,

a) in der Steuergemeinde Jettingen:

Pl.-Nr.	759b, Wiese an der Weinberghalde zu	0,51	Tgw.
"	2984, Wiese in den Jettinger Lüssen zu	1,32	"
"	1803, Acker in den untern Schepbachwegäckern zu	2,18	"
"	2283, Wiese in den Moosäckern zu	1,44	"
"	2987, Wiese an den Jettinger Lüssen zu	0,72	"
"	2975, desgleichen zu	0,62	"
"	1456, Acker in den langen Gärten zu	0,66	"
"	637, Acker bei der hintern Hofbreite zu	1,52	"
"	604, Acker im Pfannenstiel zu	0,93	"
"	1934, Wiese in den Lehenmähdern zu	0,83	"
"	639, Acker bei der hintern Hofbreite zu	0,84	"
"	1910, Acker in den Fallhüttenäckern zu	0,43	"
"	1000, Acker an der Freihalderstraße zu	0,43	"
"	607, Acker im Pfannenstiel zu	0,60	"
"	610, Acker am Riederweg zu	0,62	"
"	2280, Wiese in den langen Mähdern zu	1,31	"
"	2245, Wiese bei den Brücken zu	1,74	"
"	2302, Wiese in den Moosäckern zu	2,04	"
"	2303, Wiese, desgleichen zu	0,63	"
"	2304, Wiese in den Moosäckern zu	0,60	"
Von Pl.-Nr.	660, Aecker, die am 28. Juli 1860 dem Franz Joseph Schmitt zu Jettingen zum Pl.-Nr. 7501/2a abgekauften	0,12	"
Pl.-Nr.	3111/2, Acker am Bainsle zu	0,13	"

Pl.-Nr. $312^{1}/_{2}$, Acker, desgleichen, zu 0,22 Tgw.
" 551, Acker am Schleiferweg zu 1,65 "
" $2962^{1}/_{29}$, Altwasser } zur Pl.-Nr. 2209 zu 0,16 "
" $2962^{1}/_{53}$, desgleichen } zu 0,10 "
" $2962^{1}/_{8}$, desgleichen zur Pl.-Nr. 2210 zu 0,28 "
" 757, Oedung an der Weinberghalde zu 0,15 "
" 638, Acker bei der hintern Hofbreite zu 0,72 "
der auf Pl.-Nr. $568^{1}/_{3}$a und $568^{1}/_{3}$b im Jahre $18^{65}/_{66}$ erbaute Sommerkeller.

b) In der Steuergemeinde Freihalden:

Pl.-Nr. $761^{1}/_{3}$, Wiese in den untern Aengern zu 0,19 Tgw.
" $803^{1}/_{3}$, Weiherwiese daselbst zu 0,11 "
" $805^{1}/_{3}$, Oedung, der untere Anger zu 0,32 "
" $805^{1}/_{4}$, Wiese, der untere Anger zu 0,46 "
" $806^{1}/_{5}$, Oedung in den Weihermähdern zu 0,42 "
" $803^{1}/_{2}$, Weiherwiese im untern Anger zu 2,08 "
" $805^{1}/_{2}$, Weiherwiese, der obere Anger zu 0,64 "
" 846, Acker, $^{1}/_{2}$ Jauchert, Grasenacker zu 0,75 "
" 1009a, Acker am Bauernholz zu 4,93 "
" 1009b, Waldung daselbst zu 2,40 "

c) In der Steuergemeinde Oberwaldbach:

Pl.-Nr. $1878^{1}/_{7}$a, Acker, vom großen Acker zu 0,91 Tgw.
" $1878^{1}/_{7}$b, Acker, desgleichen zu 0,20 "
" 1884, Acker im Hasenthal zu 0,83 "
" 2039, Acker am Mühlweg zu 1,61 "
" $1878^{1}/_{4}$, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde, am Schloßgarten zu 0,53 Tgw.

Pl.-Nr. $1878^{1}/_{8}$a, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde am Schloßgarten zu 0,95 "
" $1878^{1}/_{8}$b, Acker, desgleichen zu 0,16 "
" 1887, Acker, beim Feldthor zu 0,67 "
" 1879, Acker, Spitz- oder Stelzengarten zu 1,19 "
" 1903, Wiese, der Graben in der Viehweide zu 0,50 "
" $1885^{1}/_{3}$, Acker im Hasenthal zu 0,47 "
" $1885^{1}/_{2}$, Acker, desgleichen zu 0,47 "
" $1879^{1}/_{2}$, Acker in der Stelzenhalde zu 1,20 "
" 1525, Krautstrang zu 0,08 "
" $1878^{1}/_{9}$, Acker in den untern Aeckern zu 0,53 "
" 1880, Acker, Straßacker zu 1,63 "
" $1879^{1}/_{3}$, Acker, Spitz- und Roggenacker zu 1,19 "
" 1885, Acker im Hasenthal zu 0,95 "
" $2030^{1}/_{3}$, Grasrain zu 0,11 "
" — die vom Altwasser der Gemeinde Oberwaldbach am 11. April 1862 zu Pl.-Nr. $2017^{1}/_{3}$ eingetauschten 0,36 "
" 1471, Waldung, Waldmahd nach dem Brunnenkopf zu 3,40 "
" 1472, Waldung, desgleichen zu 1,59 "

d) In der Steuergemeinde Scheppach:

Pl.-Nr. 3534, Wiese am Grenzkopf, das Stöcklesmahd zu 3,23 Tgw.
" 3527, Wiese am Grenzkopf zu 0,83 "
" $3527^{1}/_{2}$, Wiese, desgleichen zu 0,83 "
" 3505, Wiese, Ochsenanger zu 1,01 "
" 3519, Wiese am untern Weiher zu 1,52 "
" $3535^{1}/_{2}$, Waldung, 2 Tgw. Neumahd am Kratzen zu 2,62 "

Digitized by Google

e) In der Steuergemeinde Ried:

Pl.-Nr. 864, Acker am Reitgehau zu 0,65 Tgw.
" 865, desgleichen im Rieder mittleren Feld zu 0,67 "
" 912, Waldung, Grafenholz zu 3,16 "

II. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Zusmarshausen.

a) In der Steuergemeinde Anried:

Pl.-Nr. 927, Wiese, Brunnenkopfmahd zu 2,31 Tgw.
" 928, Wiese, Malezhofer Mahd zu 1,48 "

b) In der Steuergemeinde Gabelbach:

Pl.-Nr. 858$^{1}/_{3}$, Waldung, das Gemeindeholz zu 12,82 Tgw.
" 858$^{1}/_{6}$, Waldung, desgleichen zu 24,66 "

III. Im Bezirke des Landgerichts Nördlingen.

a) In der Steuergemeinde Amerdingen:

Pl.-Nr. 222, Acker auf dem Burzelberg zu 0,83 Tgw.
" 224, Acker, desgleichen zu 0,41 "
" 1144, Acker im Stenglet zu 1,45 "
" 1170$^{1}/_{2}$, Oedung im Ochsenhau zu 0,[illegible]0 "
" 1170$^{1}/_{3}$, Oedung, desgleichen zu 0,09 "
" 2693$^{1}/_{4}$, Wiese, Distelwiese zu 0,05 "
" 2693$^{1}/_{5}$, Wiese, desgleichen zu 0,11 "
" 2694, Oedung vor dem Ochsengehau zu 0,88 "
" 2695$^{1}/_{2}$a, Acker am untern Ochsengehau zu 1,05 "
" 2695$^{1}/_{2}$b, Wiese daselbst zu 0,30 "
" 2696a, Waldung daselbst zu 0,62 "
" 2696$^{1}/_{2}$b, Wiese daselbst zu 0,64 "
" 2653$^{1}/_{2}$b, Wiese an der langen Wiese zu 0,28 "
" 2653$^{1}/_{2}$c, Wiese, desgleichen zu 2,19 "
" 2655$^{1}/_{2}$, Acker, oberer Hofholzacker zu 2,36 "
" 1028$^{1}/_{3}$, Wohnhaus Nr. 105$^{1}/_{2}$ mit Stadel und Stall zu 0,06 "
" 1028$^{1}/_{4}$, Wurzgarten zu 0,07 "

Pl.-Nr. 1392, Krautgarten, unterer zu 0,04 Tgw.
" 2167, Krautgarten, äußerer zu 0,04 "
" 2277, Krautgarten, desgleichen zu 0,04 "
" 2369, Krautgarten, desgleichen zu 0,03 "
" 262, Acker, Sonderbachfeld am Hungerbühl zu 0,69 "
" 2045$^{1}/_{78}$, Wiese, Windwiesstheil zu 0,18 "
" 2597a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Hs.-Nr. 100, Seelbronnerhof, 0,62 "
" 2597b, Wurz- und Grasgarten zu 0,19 "
" 2598b, Krautgarten zu 0,73 "
" 2599, Acker, Eggertacker zu 5,15 "
" 2600, Acker am Brünnle zu 0,58 "
" 2601, Acker eben daselbst zu 0,82 "
" 2603, Acker, Birkenacker zu 13,93 "
" 2605, Acker an der Sandgrube zu 14,27 "
" 2611a, Acker bei der Streck zu 2,90 "
" 2611b, Acker, desgleichen zu 15,08 "
" 2611c, Acker, desgleichen zu 10,77 "
" 2611d, Acker, desgleichen zu 9,00 "
" 2611e, Acker, desgleichen zu 2,15 "
" 2612a, Acker, Weiherfeld zu 1,54 "
" 2612b, Acker, desgleichen zu 5,66 "
" 2612c, Acker, desgleichen zu 2,26 "
" 2612d, Acker, desgleichen zu 21,22 "
" 2609, Wiese, ober dem Mittelshölzle zu 1,18 "
" 2598a, Wiese, Prielwiese zu 6,33 "
" 2602a, Wiese, desgleichen zu 3,23 "
" 2622$^{1}/_{2}$, Wiese, Kesselwiese zu 1,80 "
" 2613, Wiese, obere Wiese zu 3,51 "
" 2612e, Wiese am Weiherfeld zu 4,91 "
" 2618, Wiese, desgleichen zu 4,72 "
" 2607, Waldung, Seelbronner-Häule 9,16 "
" 2602b, Oedung an der Brünnleswiese zu 3,68 "
" 2606, Oedung, die Haide zu 15,42 "
" 2604, Acker, der Birkenacker zu 1,99 "

Digitized by Google

Pl.-Nr.	2625,	Acker am Sandfeld zu	0,86	Tgw.
"	2626,	Acker am Sandfeld zu	1,50	"
"	2628,	Acker, desgleichen zu	0,98	"
"	2629,	Acker, desgleichen zu	0,72	"
"	2630,	Acker, desgleichen zu	0,74	"
"	2631,	Acker, desgleichen zu	0,58	"
"	326,	Acker, Heiligenfeldle zu	0,67	"
"	2622,	Acker, ½ Morgen am Kesselweiher zu	0,72	"
"	2624,	Acker im Sandfeld, ½ Morg. an der Kesselwiese zu	0,86	"
"	2608,	Wiese am Mittelhölzle	3,48	"
"	2636,	Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Hs.-Nr. 99 mit Gärtchen, Sternbacherhof zu	0,60	"
"	1192½,	Wiese, Lachwieslein im Bergfeld zu	0,21	"
"	1193,	Oedung am Kolpus ebendaselbst zu	7,90	"
"	1194,	Oedung, Birket, ebendaselbst zu	4,25	"
"	1197,	Wiese, Kolpuswiese, ebendaselbst zu	3,70	"
"	1213a,	Acker, Kolpus zu	1,55	"
"	1213b,	Wiese, desgleichen zu	5,08	"
"	2638,	Garten, Gemeindetheil zu	0,72	"
"	2639,	Garten, desgleichen zu	0,57	"
"	2640,	Krautgarten, desgleichen zu	0,33	"
"	2641a,	Gartenacker, desgleichen zu	1,72	"
"	2641b,	Gartenacker, desgleichen zu	2,95	"
"	2641c,	Gartenacker, desgleichen zu	3,74	"
"	2649,	Acker, Kreutlesacker zu	9,24	"
"	2653a,	Acker an der langen Wiese zu	0,10	"
"	2653b,	Wiese, lange Wiese zu	0,78	"
"	2653c,	Wiese, desgleichen zu	2,85	"
"	2653d,	Wiese, desgleichen zu	4,52	"
"	2655,	Acker, oberer Hofholzacker zu	0,02	"
"	2656,	Acker, tiefer Acker zu	3,50	"
"	2659,	Acker neben dem Mathle zu	1,02	"

Pl.-Nr.	2661,	Acker am Krautgarten zu	1,53	Tgw.
"	2662a,	Acker am Hofhölzle zu	2,46	"
"	2662b,	Wiese ebendaselbst zu	0,22	"
"	2663a,	Acker vor dem Hofholz zu	4,95	"
"	2663b,	Wiese ebendaselbst zu	0,54	"
"	2665,	Acker am grasigen Weg zu	2,84	"
"	2666,	Wiese, ½ Tgw. Federwiese zu	0,69	"
"	2668,	Acker unter dem grasigen Weg zu	6,74	"
"	2669,	Acker am Zollingerfeld zu	2,37	"
"	2671,	Acker am Zollingerweg zu	2,15	"
"	2674,	Acker, desgleichen zu	1,53	"
"	2678,	Angeracker zu	3,63	"
"	2679a,	Acker, Meergußacker zu	10,66	"
"	2679b,	Acker, desgleichen zu	2,32	"
"	2679c,	Acker, desgleichen zu	8,31	"
"	2680a,	Acker, unteres Feld zu	7,77	"
"	2680b,	Acker, desgleichen zu	12,67	"
"	2680c,	Acker, desgleichen zu	5,95	"
"	2680d,	Wiese, desgleichen zu	0,79	"
"	2680½,	Acker, die 18 Beete zu	3,09	"
"	2687,	Acker, desgleichen zu	3,11	"
"	2688,	Acker am Schweden zu	1,44	"
"	2690,	Acker auf dem Ochsenhau, Meergaßacker zu	1,84	"
"	2692,	Acker, Kapellenwiesacker zu	2,51	"
"	2693a,	Wiese, Kapellenwiese zu	4,08	"
"	2693b,	Wiese, desgleichen zu	3,44	"
"	2693½,	Wiese, Distelwiese zu	0,23	"
"	2693⅓,	Wiese, desgleichen zu	1,30	"
"	2695a,	Acker am untern Ochsenhau zu	0,01	"
"	2695b,	Wiese daselbst zu	0,45	"
"	2696b,	Wiese daselbst zu	0,11	"
"	2698,	Wiese, Ochsenhauwiese zu	0,33	"
"	2699,	Wiese, desgleichen zu	0,65	"
"	2701a,	Wiese am Schweden zu	1,79	"
"	2701b,	Wiese, desgleichen zu	1,91	"
"	2704,	Wiese, Eulenbach zu	2,79	"
"	1194½,	Oedung, Kolpus am Birket zu	3,63	"

Digitized by Google

Pl.-Nr. 1198, Acker am Kolpus, Bergfeld zu 7,98 Tgw.
„ 452, Acker am hagern Mahd zu 1,50 „
„ 1915, Waldung, unterer Pennich zu 1,57 „
„ 1922½, Wiese von der Reutwiese zu 0,93 „
„ 2083½, Wiese, Deggenerwiese am Reutwegfeld zu 0,72 „
„ 1773, Wiese, unterer Feldweg zu 0,18 „
„ 2614, Acker im Seelbronnerfeld zu 0,39 „
„ 2615, Acker, ¼ Morgen daselbst zu 0,36 „
„ 2664a, Acker, ½ Morg. am Hofholz zu 1,09 „
„ 2664b, Acker, desgleichen zu 0,68 „
„ 716, Oelmühle zu 0,06 „
„ 1939, Wiese, Reuthwiese zu 3,06 „
„ 1939½, Waldung am Reuthäule zu 0,35 „
„ 1028, Oedung, erkauft zu Pl.-Nr. 1028½ zu 0,03 „
„ 2054, Wiese, Pilzgartenwiese zu 1,06 „
„ 868, Acker bei den drei Brunnen zu 0,59 „
„ 1022, Acker am Ziegelflecken zu 0,21 „
„ 1023, Acker hinter dem Holzwerkgarten zu 0,52 „
„ 869, Acker bei den drei Brunnen zu 0,46 „
„ 2676, Acker, 1 Morgen am Zoltingerweg zu 1,51 „
„ 2689a, Acker, Meergaßacker zu 1,46 „
„ 2689b, Wiese, desgleichen zu 0,80 „
„ 1657, Acker am Reutmahd zu 0,53 „
„ 1658, Acker, desgleichen zu 0,72 „
„ 1655, Acker, ¼ Morgen am Reutmahdfeld zu 0,32 „
„ 1660, Acker am Reutmahd im Reutwegfeld zu 0,44 „
„ 1952, Acker, Kurzwiesacker daselbst zu 0,61 „
„ 2650, Acker am Kräutle zu 1,68 „
„ 2651, Acker, ½ Morgen am Keierle zu 0,30 „
„ 2658, Acker, ½ Morgen am Knäule zu 0,95 „
„ 1661, Acker, ¾ Morgen am Reutmahd im Reutwegfeld zu 1,14 „

Pl.-Nr. 1145, Acker im Stenglet zu 0,77 Tgw.
„ 2652, Acker, Kräutleinacker zu 1,23 „
„ 2657a, Acker, Tiefenacker zu 2,67 „
„ 2657b, Wiese, desgleichen zu 0,26 „
„ 2660, Acker, Krautgarten zu 3,55 „
„ 2670, Acker, unterer Acker zu 1,03 „
„ 2672, Acker am Zollinger Weg zu 0,72 „
„ 2677, Acker vor der Gründ zu 1,99 „
„ 2691, Acker, Meergaßacker zu 1,06 „
„ 867, Acker, ½ Jauchert bei den 3 Brunnen, im Bergfeld zu 0,55 „
„ 1220, Acker, Scheibacker, in den Bachwiesäckern zu 1,62 „
„ 2673, Acker am Zoltinger-Weg zu 0,67 „
„ 2675, Acker, ½ Morgen ebendaselbst zu 0,81 „
„ 1946, Wiese, ½ Morgen am alten Schloß zu 1,59 „
„ 2621, Wiese, Kesselwiese, im Reutwegfeld zu 1,08 „
„ 2654, Wiese am Kreutle zu 0,46 „;

ferner nachbenannte in den beigefügten Jahren hergestellte Bauten:

Das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 184½ vom Jahre 1845,

die Verlängerung des Glashauses auf Pl.-Nr. 183b½ vom Jahre 1847,

der Anbau am Schweizerstall auf Pl.-Nr. 178a vom Jahre 1852,

die neuen Schweinställe ebendaselbst vom Jahre 1854,

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 2597a zu Seelbronn vom Jahre 1855,

die neue Wagenremise auf Pl.-Nr. 184½ vom Jahre 1857,

die neue Wasserleitung vom Schloßgarten zu Ammerbingen nach dem Oekonomiehofe daselbst vom Jahre 1863,

das neue Stockwerk über dem Viehstall und dem Wohngebäude zu Seelbronn und Einrichtung eines Getreidspeichers daselbst, auf Pl.-Nr. 2597a von den Jahren 1863 und 1864.

b) in der Steuergemeinde Aufhausen:

Pl.-Nr.	707a, Wiese im Ochsenhau zu	1,76	Tgw.
„	708a, Wiese in der Au zu	0,71	„

IV. Im Bezirke des k. Landgerichts Ebermannstadt.

a) in der Steuergemeinde Stücht:

Pl.-Nr.	622, Acker, das Pfitzlein zu	1,13	Tgw.
„	623, Waldung, desgleichen zu	0,90	„
„	730, Acker, die untere Straße zu	2,51	„
„	731, Acker, desgleichen zu	1,55	„
„	732, Acker, die mittlere Straße zu	1,38	„
„	733, Acker, die obere Straße zu	1,34	„
„	602, Acker, Feld am Schloßberg zu	0,27	„

b) in der Steuergemeinde Burggrub:

Pl.-Nr.	196, Acker, die Leimengrubenspitze zu	1,05	Tgw.
„	29a, das Jägerhaus zu	0,07	„

c) in der Steuergemeinde Heiligenstadt:

Pl.-Nr.	237b, Acker im Kuhlich zu	2,01	Tgw.
„	242, Acker am Kuhlich mit Oedung zu	1,99	„

d) in der Steuergemeinde Oberleinleiter:

Pl.-Nr.	1060, Acker im Viehtrapp zu	1,75	Tgw.
„	1106, Oedung in der Sandgrube zu	6,43	„
„	1107, Acker daselbst zu	0,67	„

V. Im Bezirke des k. Landgerichts Hollfeld, in der Steuergemeinde Brunn:

Pl.-Nr.	917, Waldung, das Schäferholz zu	3,01	Tgw.
„	908, Acker, vorderer Schäferholzacker zu	2,42	„
Pl.-Nr.	909, Weide, Schafholz-Eggaten zu	2,32	Tgw.
„	914, Waldung, Schäferholz zu	1,25	„
„	915, Acker, Schäfersäckerlein zu	0,81	„
„	920, Acker am Auffeesser-Weg zu	2,06	„
„	903, Waldung am großen Holz zu	1,00	„
„	904, Acker, großes Holz zu	0,50	„
„	916, Wald, Schäferfeld zu	1,21	„
„	918, Acker, desgleichen zu	1,46	„
„	925, Acker, Kunzloch zu	5,40	„
„	926, Waldung, desgleichen zu	0,53	„
„	919, Waldung, Spitze am Auffeesser-Weg zu	1,75	„
„	910, Acker, das Wassererzloch zu	6,03	„
„	913, Waldung, Schafholz zu	4,65	„
„	951, Acker, das Hundsloch zu	2,77	„

VI. Im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg I, in der Steuergemeinde Obergrub:

Pl.-Nr.	595, Oedung, Holzleithen am Mühlweg, Holz im langen Strich zu	1,02	Tgw.
„	596, Waldung, Mühlwegholz im langen Strich zu	7,98	„

Es ergeht daher in Gemäßheit des §. 26 des Edicts über die Familienfideicommisse und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideicommisse betr., an alle diejenigen Personen, welche hinsichtlich obiger Grundbesitzungen Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, dieselben innerhalb der ausschließenden Frist von

sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Immobilien als Fideicommiß-Bestandtheile in die Matrikel eingetragen werden würden, und die Gläubiger sich wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst dieß nur unter der Beschrän-

Digitized by Google

kung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Neuburg, den 7. November 1867.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Horner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{14}/_{1}$ 68.

Die von den Präsentatoren der Lumpert'schen Manualkaplaneibenefizien in Augsburg dem Priester Karl Theodor Bachmann, Kaplan an der katholischen Stadtpfarrei St. Georg in Augsburg, am 25. Dezember v. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte II. Lumpert'sche Manualkaplaneibenefizium bei heil. Kreuz dahier hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. $^{10}/_{1}$ 68.

Die von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim, zur Zeit in Luzern, dem Priester Gebhard Jeger, Curat und Schulbenefiziat in Ritzisried, kgl. Bezirksamts Illertissen, am 29. November v. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Buxheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung unterm 13. Jan. ds. Js. erhalten.

---

praes. $^{14}/_{1}$ 68.

Dem Thierarzte Eugen Schöberl aus Augsburg wurde durch Regierungsentschließung vom 12. Januar l. Js. die Bewilligung ertheilt, sich behufs der Ausübung der Thierheilkunde im Markte Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth, niederzulassen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	$88\frac{5}{8}$	
" " 4% halbjährig	$88\frac{3}{8}$	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	$94\frac{3}{8}$	
" " 5% halbjährig		$101\frac{1}{4}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{3}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%		$89\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	10	Jan.	32	277	309	304	5	26	47	25	26	24	1	10	473	483	483	–	19	56	19	31	19	1
		Kern	4	304	308	300	8	26	44	25	23	23	38											
Babenhausen																								
Burgau	7	"	—	19	19	19	—	26	15	25	37	25	—	—	29	29	39	—	19	36	19	3	18	30
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	11	"	4	28	32	22	10	25	33	24	23	22	27	31	78	109	81	28	20	38	20	—	19	22
		Kern	9	30	39	39	—	25	53	23	49	21	52											
Füßen	11	"	53	35	88	50	38	28	30	27	40	26	26	25	24	49	19	30	22	30	22	18	21	36
Günzburg	7	"	3	140	143	143	—	26	54	25	50	24	45	—	21	21	21	—	20	-	19	30	19	—
Illertissen	7	"	2	44	46	46	—	27	—	26	—	25	—	—	23	23	21	2	20		19	24	18	48
Kaufbeuren	9	"	30	302	332	321	11	26	29	25	36	24	21	9	74	83	76	7	20	49	19	39	17	31
Kempten	8	"	260	755	1015	814	201	28	2	27	29	26	34	131	236	360	290	77	21	24	20	34	19	25
Krumbach	11	"	11	74	85	78	7	25	42	25	13	24	33	1	32	33	33	—	19	7	18	[illegible]	18	24
Lauingen	11	"	16	25	41	41	—	26		25	42	24	9	—	50	50	49	1	20	15	19	39	18	54
		Kern	12	438	450	446	4	26	36	25	51	24	51											
Lindau	11	"	3123	1273	4396	2558	1838	32	55	32	3	31	22	2	5	7	4	3	21	15	—	—	—	—
		Kern	44	193	237	201	36	28	52	28	15	27	26											
Memmingen	7	"	26	370	396	370	26	27	2	26	34	26	8	78	8	86	80	6	19	31	19	9	18	19
Mindelheim	11	"	3	184	187	187	—	26	26	25	17	24	34	1	46	47	47	—	19	11	18	18	17	18
Neuburg	8	"	33	157	190	103	87	24	40	23	37	21	57	2	135	137	82	55	19	4	18	51	18	25
Nördlingen	11	"	3	37	40	40	—	26	6	24	51	23	59	13	45	58	40	18	21	30	20	59	20	15
		Kern	13	342	355	338	17	24	22	23	18	22	31											
Oettingen	8	"	18	82	100	80	20	27	30	26	15	25	—	—	15	15	7	8	21	—	20	48	20	36
Ottobeuren	9	"	—	109	109	104	5	27	22	26	58	26	15	1	20	21	21	—	20	4	19	28	18	41
Schwabmünchen	7	"	16	86	102	94	8	25	31	24	58	24	35	3	23	26	24	2	19	25	18	46	17	51
Thannhausen	9	"	—	46	46	42	4	25	18	25	3	24	48	—	33	33	28	5	18	48	18	24	18	—
Weiler	9	"	32	46	78	56	22	29		28	15	27	28	16	2	18	30	8	21	10	21	—	20	54
Weißenhorn	8	"	6	374	380	362	18	26	24	25	30	25	21	1	31	32	32	—	19	57	19	21	18	45
Wertingen	7	"	—	46	46	46	-	26	8	25	45	25	29	—	23	23	23	—	19	45	18	56	18	—

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	441	441	441	—	16	15	15	57	15	30	1	297	298	298	–	8	19	7	56	6	58
Babenhausen																								
Burgau			—	24	24	24	—	16	30	16	15	16	—	—	21	21	21	—	9	6	8	57	8	48
Dinkelscherben																								
Donauwörth			4	101	105	105	—	15	25	15	—	14	6	13	201	214	214	—	8	—	7	46	7	34
Füßen			28	12	40	4	36	17	—	17	—	17		26	25	51	24	27	8	42	8	30	8	30
Günzburg			3	201	204	204	—	17	—	16	22	15	45	—	116	116	116	—	9	—	8	36	8	12
Illertissen			—	50	50	50	—	17	—	16	32	16		—	85	85	78	7	9	—	8	30	8	—
Kaufbeuren			36	136	172	125	47	16	17	15	33	14	21	3	359	362	352	10	8	19	8	—	7	25
Kempten			53	55	108	88	20	16	56	16	24	15	33	87	520	607	461	146	9	9	8	41	[illegible]	2
Krumbach			1	83	84	84	—	16	7	15	47	15	19	2	126	128	128	—	8	30	8	20	8	5
Lauingen			—	880	880	869	11	16	48	16	27	15	48	13	147	160	136	24	9	3	8	18	8	30
Lindau			44	—	44	—	44	-	—	—	—	—	—	3616	1637	5253	1061	4192	9	12	9	6	9	—
Memmingen			93	236	329	209	120	16	39	16	29	16	5	28	253	281	263	18	8	58	8	42	8	16
Mindelheim			2	60	62	62	—	16	2	15	41	15	[illegible]	13	139	152	149	3	8	8	8	17	7	51
Neuburg			—	238	238	238	—	15	5	14	41	13	59	—	111	111	108	3	7	52	7	26	6	43
Nördlingen			—	1415	1415	1362	53	17	3	16	36	15	48	3	310	313	273	40	8	5	8	19	7	48
Oettingen			2	139	141	106	35	16	15	15	37	15	—	6	203	209	185	24	8	30	7	51	7	12
Ottobeuren			3	16	19	16	3	16	30	16	6	15	45	4	61	65	61	4	9	2	8	40	8	21
Schwabmünchen			2	13	15	15	—	14	40	14	35	14	12	6	179	185	183	2	8	26	7	57	7	40
Thannhausen			—	10	10	10	—	16	—	15	36	15	12	—	11	11	8	3	8	24	8	12	8	—
Weiler			9	4	13	[illegible]	4	17	56	17	44	17	36	38	13	51	24	27	10	52	10	8	9	44
Weißenhorn			4	284	288	288	—	16	48	16	24	15	57	—	289	289	268	21	9	3	8	45	8	27
Wertingen			—	68	68	68	—	16	10	15	49	15	1	—	41	41	41	—	8	57	8	36	8	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 6. Augsburg, den 22. Januar 1868.

Inhalt:

Die Bitte der Oberin Maria Lucretia der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in München um Bewilligung einer Collekte zum Ankauf eines Hauses. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Töpshofen, Bezirksamts Augsburg. — Die Erledigung des Schulbenefiziums Nitzisried, Bezirksamts Dillingen. — Collekte für die Nothleidenden in Ostpreußen. — Die Verloosung der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen insp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partialobligationen. Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1073. praes. 15/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Oberin Maria Lucretia der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in München um Bewilligung einer Collekte zum Ankauf eines Hauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß die in München domizilirenden Schwestern von der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes von Niederbronn zum Zwecke der Aufbringung des Kaufschillings für ein eigenes Haus in München auf dem Wege einer Sammlung von Haus zu Haus in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg innerhalb 6 Monaten freiwillige Gaben in Empfang nehmen, wovon die obengenannten Behörden hiermit benachrichtigt werden.

Augsburg, den 12. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Ad Num. 1597. praes. 20/1 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Döpshofen, Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joh. Nep. Birkmaier in Döpshofen auf die Pfarrei Emmenhausen, ist die kathol. Pfarrei Döpshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg, zählt 632 Seelen, 2 Schulen und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 600 fl. 49 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 7 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 583 fl. 41 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1096. praes. 20/1 68.

(Die Erledigung des Schulbenefiziums Ritzisried, Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten Gebhard Jeger als Pfarrer von Buxheim ist das Curat- und Schulbenefizium in Ritzisried erlediget.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, gehört zum Bezirksamte Illertissen und zur Pfarrei Unterroth, zählt 215 Seelen und hat eine Schule mit 41 Werktags- und 15 Feiertagsschülern, welche der Benefiziat zu unterrichten hat.

Letzterer hat außerdem den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst in Ritzisried zu halten, die Kranken des Filialbezirks zu besuchen und an einigen Festen Aushilfe in der Pfarrkirche zu leisten.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse betragen mit Einschluß von 20 fl. Wohnungsanschlag 473 fl. 13 kr., wovon 5 fl. 28 kr. Lasten in Abzug kommen.

Bewerber um diese Pfründe die sich insbesondere auch über ihre pädagogische Befähigung ausweisen müssen, haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1642. praes. 21/1 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Stadtkommissäre der unmittelbaren Städte von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für die Nothleidenden in Ostpreußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. haben Seine Majestät der König den Landtagsabgeordneten Ludwig Jordan aus Deidesheim und Franz Krumbach aus

Digitized by Google

Freising und Genossen die Allerhöchste Genehmigung zur Erlassung eines Aufrufes für Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen, sowie zur Empfangnahme der eingehenden Beiträge — mit Ausschluß einer Hauscollekte, — auf die Dauer von 3 Monaten und in der Ausdehnung auf die 8 Kreise des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Was den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme hiemit eröffnet wird.

Augsburg, den 18. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

---

praes. 18/1 68.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen resp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partialobligationen betr.)

Bei der heute dahier vorgenommenen sechsten Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahnanlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden, und zwar:

A. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

Nr. 552. 649. 770. 1021. 1234. 1327. 1825. 2025. 2330. und 2391.

B. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

Nr. 90. 187. 343. 789. 794. 802. 1632. 1663. 1804. 1833. 1896. und 1978.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partialobligationen am

15. April ds. Js. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahnpartialen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen

aus der 12. Verloosung:

Nr. 216. 531. 958. 1052. 1102. und 1221
mit Zinsterminsende 1. Januar 1868;

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 3. Verloosung

Nr. 5309. 6207. und 6802
mit Zinsterminsende 1. Oktober 1866;

dann aus der vierten Verloosung

Nr. 350. 1980. 2292. 3147. 3832. 4030. 4056. 4735. 5218. 5263. 5859. 5871. und 6007
mit Zinsterminsende 1. Oktober 1867;

III. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Anlehen

aus der 2. Verloosung

Nr. 2576. 2691. 4691. 6662. und 7338
mit Zinsterminsende 15. Dezember 1866;

dann aus der 3. Verloosung

Nr. 89. 280. 991. 2371. 2485. 2886. 4296. 4688. 4981. 6558. 6935. 6956. 7496. und 7638
mit Zinsterminsende 15. Dezember 1867;

IV. vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 1. Verloosung

Nr. 3110
mit Zinsterminsende 15. September 1866;

dann aus der 2. Verloosung

Nr. 49. 2284. 2345. 2459. 4882. 6527. 7304. 7684. und 8673
mit Zinsterminsende 15. September 1867.

Digitized by Google

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partialobligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weitern Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1868.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. $^{17}/_{1}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. Js. in Genehmigung des Tauschgesuches der kathol. Pfarrer Jakob Maushard in Ebenried und Joh. Michael Städele in Untergermaringen dem Priester Jakob Maushard, Pfarrer in Ebenried, Bezirksamts Aichach, die Pfarrei Untergermaringen, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Pfarrer Joh. Michael Städele in Untergermaringen, die Pfarrei Ebenried, Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{19}/_{1}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Januar l. Js. dem Priester Joh. Nepomuk Birkmaier, Pfarrer in Döpshofen, Bezirksamts Augsburg, die kath. Pfarrei Emmenhausen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{17}/_{1}$ 68.

Die von dem Senate der kgl. Universität München dem Priester Matthäus Dörle, Benefiziat auf dem Calvarienberg zu Pobenhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, am 14. Dezember 1867 ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Zuchering, kgl. Bezirksamts Neuburg, erhielt unterm 13. Januar l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

praes. $^{20}/_{1}$ 68.

Der Verweser der israel. Schul- und Religionslehrerstelle zu Fellheim, Jakob Orthal, wurde in Berücksichtigung des Antrages der israel. Cultusgemeinde zu Fellheim als Schul- und Religionslehrer an der israelitischen Schule zu Fellheim, womit auch die Vorsängersstelle verbunden ist, unterm 16. Januar ds. Js. ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21, Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	$88\frac{3}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{3}{8}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$94\frac{1}{8}$	
„ „ 5% halbjährig		$101\frac{1}{2}$
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{3}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{8}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{2}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		$89\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 7. Augsburg, den 25. Januar 1868.

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageationen im Jahre 1868. — Die Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1868. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten. — Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1128. praes. $^{22}/_{1}$ 68.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageationen im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.," wird unter Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg Jahrgang 1868 Nr. 3 bekannt gegebenen Frucht-Normalpreise pro 1868 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da die Durchschnittspreise für das Schäffel Roggen 19 fl. 26 kr. und für das Schäffel Haber 8 fl. 13 kr. betragen, die Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageationen bei stattfindender Einquartirung einheimischer oder verbündeter Truppen im Regierungsbezirke für das Kalenderjahr 1868 in nachstehenden Beträgen festgesetzt wurden:

I. Kostportionen für die Mannschaft:

1)	für die ganze Tagsverpflegung	34 kr.	— hl.
2)	für die Mittagskost	19 kr.	6 hl.
3)	für die Abendkost	9 kr.	— hl.
4)	für die Morgenkost	5 kr.	2 hl.
5)	für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann	28 kr.	6 hl.

Hiezu kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet, die Vergütung

Digitized by Google

für das Quartier mit Liegerstätte, Beheizung und Beleuchtung . . . . 4 kr. — hl.

II. Fourage für die Pferde:

1) für die schwere Ration bei den Zugpferden der Artillerie und des Armeefuhrwesens

$^1/_{20}$tel Schäffel Haber	24 kr.	6 hl.
10 Pfd. Heu	7 kr.	3 hl.
zusammen	32 kr.	1 hl.

2) für die schwere Ration der Pferde der schweren Cavallerie

$^1/_{24}$tel Schäffel Haber	20 kr.	5 hl.
10 Pfd. Heu	7 kr.	3 hl.
zusammen	28 kr.	— hl.

3) für die leichte Ration der Pferde der leichten Cavallerie

$^1/_{30}$tel Schäffel Haber	16 kr.	4 hl.
9 Pfd. Heu	6 kr.	3 hl.
zusammen	22 kr.	7 hl.

Vorstehendes wird hiemit zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1488. praes. $^{21}/_1$ 68.

(Die Eröffnung des Unterrichtskurses für Badergesellen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. Js. beginnt am städtischen Krankenhause zu Augsburg der durch §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 „die Baderordnung betr.“ (Kreis-Amtsblatt pag. 459 flgd.) vorgeschriebene Unterrichtskurs für Badergesellen pro 1868

Diejenigen Badergesellen, welche an fraglichem Unterrichtskurse Theil zu nehmen gedenken, haben sich zu diesem Behufe 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem als Lehrer für die Abhaltung dieses Kurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler zu melden und hiebei ein, nach Maßgabe der Bestimmung §. 21 der allegirten allerhöchsten Verordnung ausgestelltes Zeugniß über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Augsburg, den 18. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1988. praes. $^{22}/_1$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rechtskundige Polizeiaktuar Merkl zu Lindau als Staatsanwaltschaftsvertreter für den Stadtbezirk Lindau aufgestellt, mithin die Funktion des Bezirksamtsassessors Kneußl zu Lindau als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem dortigen Stadt- und Landgericht auf den Landbezirk Lindau beschränkt worden ist, daß ferner den beiden Staatsanwaltschaftsvertretern die gegenseitige Substituirung in Verhinderungsfällen übertragen, und in Folge

Digitized by Google

dessen der kgl. Bezirksamtmann **Eckart** zu Lindau der Funktion als substituirter Vertreter enthoben wurde.

Augsburg, den 20. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. **Wächter**, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1967. praes. ²³/₁ 68.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der Direktion der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft an die Stelle des seitherigen Hauptagenten, Banquiers Leonhard **Kalb** in Nürnberg, Friedrich Theodor **Pfeiffer** daselbst zum Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt worden ist, so hat diese Hauptagenturbestellung die Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 15. l. Mts. in widerruflicher Weise erhalten.

Augsburg, den 20. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. **Wächter**, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. ²¹/₁ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. l. Mts. dem Priester Ignaz **Erhard**, Kaplan in Egg an der Günz, kgl. Bezirksamts Memmingen, das katholische Curatbenefizium Ludwigsmoos, kgl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. ²¹/₁ 68.

Der Schulgehilfe Mathias **Schlecht** zu Eppishausen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, wurde unterm 17. Januar l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Erlaucht, des Herrn Grafen **Fugger** zu Kirchheim und von Hoheneck als Schullehrer, Organist und Meßner in Eppishausen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88¾	
„ „ 4% halbjährig	88¾	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	94⅛	
„ „ 5% halbjährig		101⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	88¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100⅛	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅛
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅛	89⅛

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	17	Jan.	5	277	282	280	2	26	22	25	11	23	26	–	416	416	416	–	20	6	19	40	18	54
		Kern	8	299	307	290	17	26	37	25	53	24	39											
Babenhausen	13	"	12	119	131	121	10	25	39	25	30	25	10	5	4	9	9	—	19	24	19	12	19	
Burgau	13	"	—	33	33	33	—	26	18	25	39	25	—	—	37	37	37	–	19	40	19	5	18	30
Dinkelscherben	15	"	—	5	5	5	–	25	36	24	22	23	18	—	92	92	92		19	54	19	26	19	15
Donauwörth	15	"	10	11	21	19	2	25	28	24	58	23	52	22	76	98	76	22	20	12	19	56	19	24
		Kern	—	23	23	23	—	26	12	24	49	22	9											
Füßen	18	"	38	47	85	53	32	29	20	28	10	27	13	30	13	43	28	15	25	–	22	15	22	–
Günzburg	14	"	—	240	240	240	—	27	12	26	30	26	—	—	56	56	55	1	20	–	19	30	19	—
Illertissen	13	"	–	134	132	128	4	27	—	26	15	25	30	2	34	36	29	7	20	—	19	30	19	—
Kaufbeuren	16	"	11	319	330	327	3	26	53	26	6	24	43	7	38	45	44	1	21	—	20	37	19	15
Kempten	15	"	201	762	963	656	307	28	12	27	36	26	46	77	279	356	237	119	21	22	20	23	18	40
Krumbach	18	"	7	66	73	73	—	26	33	25	47	25	8	–	25	25	25	–	19	52	19	17	18	56
Lauingen	18	"	—	21	21	21	—	25	9	23	39	22	30	1	60	61	61	–	20	24	19	18	19	3
		Kern	4	493	497	497	—	25	57	25	4	24	48											
Lindau	18	"	1838	1421	3259	1755	1504	32	11	31	51	31	12	3	9	12	9	3	22	—	20	30	19	45
		Kern	36	390	426	309	117	28	40	27	[illegible]	27	12											
Memmingen	14	"	26	687	713	701	12	26	57	26	38	26	12	6	106	112	91	21	20	2	19	40	[illegible]	13
Mindelheim	18	"	—	271	271	260	11	26	13	25	34	23	56	–	55	55	55	—	19	16	18	48	17	37
Neuburg	15	"	87	38	125	118	7	24	38	23	14	21	33	55	59	114	106	8	19	14	18	49	18	9
Nördlingen	18	"	—	65	65	65	—	26	6	24	52	21	3	18	93	111	63	48	21	45	20	53	20	30
		Kern	17	263	280	269	11	25	15	24	39	23	50											
Oettingen	15	"	20	61	81	75	6	27	18	26	9	25		8	2	10	9	1	20	45	19	22	18	–
Ottobeuren	16	"	5	57	62	58	4	27	27	26	54	26	21	—	13	13	11	2	19	20	19	–	18	45
Schwabmünchen	14	"	8	151	159	137	22	24	15	24	7	22	48	2	46	48	39	9	18	34	18	18	17	43
Thannhausen	16	"	4	38	42	40	2	25	6	24	42	24	18	5	37	42	42	—	19	15	18	45	18	15
Weiler	16	"	22	50	72	33	39	28	30	28	13	27	36	8	15	13	4	9	–	—	20	45	—	—
Weißenhorn	15	"	18	393	411	406	5	27		26	18	25	15	–	21	21	21	—	20	15	19	18	19	24
Wertingen	14	"	—	110	110	108	2	26	27	25	42	24	38	—	41	41	41	—	19	22	18	46	18	19

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	691	691	691	—	16	48	16	20	15	40	—	344	344	338	6	8	15	7	50	7	8
Babenhausen		oben.	3	16	19	19	—	16	30	16	24	16	15	—	83	83	82	1	8	39	8	30	8	21
Burgau			—	54	54	54	—	16	45	16	23	16	—	—	64	64	54	10	9	12	8	56	8	39
Dinkelscherben			—	24	24	23	1	16	-	15	38	15	30	—	145	145	145	—	8	54	8	32	8	30
Donauwörth			—	69	69	68	1	15	13	15	19	15	1	—	120	120	114	6	8	7	7	40	6	58
Füßen			36	-	36	3	33	17	–	17	–	17	-	27	2	29	10	19	9	—	9	—	9	—
Günzburg			—	361	361	360	1	17	—	16	30	16	—	—	162	162	162	—	9		8	36	8	12
Illertissen			–	96	96	92	4	17	12	16	14	15	15	7	145	152	145	7	9	36	8	55	8	15
Kaufbeuren			47	73	120	95	25	16	30	15	59	15	5	10	224	234	228	6	8	31	8	3	7	33
Kempten			20	96	116	95	21	17	17	16	44	15	43	146	428	574	447	127	9	14	8	52	8	16
Krumbach			—	61	61	61	–	16	11	15	37	15	25		99	99	93	6	8	24	8	13	8	3
Lauingen			11	949	960	960	–	16	57	16	45	15	51	24	162	186	179	7	8	57	8	48	8	39
Lindau			44	—	44	18	26	17	15	—	—	—	—	4192	1179	5371	1706	3665	9	12	9	—	8	54
Memmingen			120	190	310	240	70	16	56	16	41	16	6	18	288	306	259	47	9		8	34	8	17
Mindelheim			—	114	114	101	13	16	7	15	38	15	3	9	200	203	119	84	8	20	7	59	7	28
Neuburg			–	227	227	227	—	15	30	15	7	14	12	3	92	95	93	2	7	18	7	18	6	56
Nördlingen			53	1221	1274	920	354	16	58	16	32	15	30	40	172	212	180	32	8	20	7	54	7	16
Oettingen			35	89	124	124	—	16	15	15	52	15	30	24	136	160	160	—	8	30	7	45	7	-
Ottobeuren			3	6	9	8	1	16	23	16	13	16	—	4	43	47	43	4	9	15	8	44	8	17
Schwabmünchen			—	34	34	34	—	15	30	15	12	14	40	2	277	279	257	22	8	20	7	51	7	36
Thannhausen			—	6	6	6	—	16	24	15	54	15	24	3	19	22	21	1	8	30	8	15	8	-
Weiler			[illegible]	1	5	5	—		–	17	45	-	—	27	37	64	38	26	10	8	9	47	9	32
Weißenhorn			—	333	333	327	6	17	—	16	36	16	10	21	216	237	237	–	9	10	8	54	8	39
Wertingen			—	131	131	125	6	16	9	15	43	15	11	—	64	64	64	—	9	2	8	49	8	24

Digitized by Google

Königlich 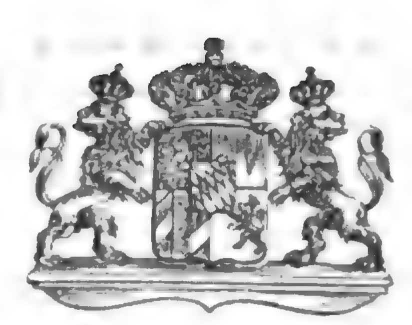 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 8. Augsburg, den 29. Januar 1868.

Inhalt:

Aeltere österr. Staatsschuld. — Zeitung für Feuerlöschwesen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wengen, kgl. Bezirksamts Wertingen. Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach. — Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen. — Die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen protest. Kultusstiftungen für das Jahr 1866/67. — Die Ernennung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin. — Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Windsheim mit dem damit verbundenen Dekanate. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2109. praes. 25/1 68.

(Aeltere österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit dem kaiserlichen Patent vom 28. März 1818 zur Verloosung bestimmten und zu diesem Behufe in 488 Serien eingetheilten alten Staatsschuld sind bisher 470 Serien zur Verloosung gelangt.

Nach einer Bekanntmachung der k. k. Direktion der Staatsschuld treten demnach die übrigen noch nicht verloosten Serien nach Inhalt des Patents vom 23. Dezember 1859 vom 1. Januar 1868 angefangen in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß und werden gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt.

Das Verzeichniß dieser unverloosten 18 Serien folgt in nachstehendem Abdrucke.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Januar 1868 im Kreis-Amtsblatte S. 72 und 73 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

jener 18 Serien der alten österreichischen Staatsschuld, welche nach der am 2. Dezember 1867 stattgehabten 470. Verloosung im Ziehungsrade verblieben sind, und vom 1. Januar 1868 an in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß treten.

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß.	Obligationsnummern von	Obligationsnummern bis	Bemerkungen.	Kapitalsbetrag der Serie. fl.	kr.
1	Banco	5%	1	990	—	1,012,836	—
	Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich	4	1,080	1,084	—	1138	—
15	Banco	5	12,155	12,786	—	1,032,139	—
80	Banco	5	72,179	73,152	—	999,683	—
87	Banco	5	77,406	78,270	—	997,098	30
133	Banco	4	41,921	42,943	—		
				42,946	mit 1/2 des Kapitals		
			42,972	43,202		1,258,537	—
				43,229	mit 1/8 des Kapitals		
			43,267	43,602	—		
	Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	1,343	1,422	—	50,119	—
166	Hofkammer-Obligationen	3½	9,155	9,335			
				5,847	mit 1/5tel des Kapitals	1,442,390	25
				9,338	mit 1/2 des Kapitals		
			9,341	11,023			
213	Hofkammer Obligationen	versch.	61,772	61,965	—	1,003,344	—
	Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	4,532	4,533	—	16,879	50
224	Hofkammer-Obligationen	4	73,270	75,548			
				65,985	mit 1/10tel des Kapitals	1,258,061	30
225	detto	versch.	75,549	76,283	—		
				65,985	mit 1/10tel des Kapitals	1,122,362	35
245	detto	versch.	82,325	83,837			
				80,220	mit 1/10tel		
				80,803	mit 1/8tel	1,052,315	29
				81,560	mit 1/8tel		
291	Hofkammer-Obligationen aus dem Mailänder Anlehen	4½	5,856	6,122	—		
	Hofkammer-Obligationen aus dem zu Genua aufgenommenen	4	4	1,313		1,216,582	33
				1	mit 1/5 des Kapitals		
	Hofkammer-Obligationen nachträglich eingereicht	4	84,027	—		226,800	—
347	Obligationen des vom Hause Beethmann aufgenommenen Anlehens:						

Digitized by Google

Serien-Nr.	Obligationsgattung	Ursprünglicher Zinsfuß	Obligationsnummern von	Obligationsnummern bis	Bemerkungen	Kapitalsbetrag der Serie fl.	kr.
	Lit. IV.	4%	22,514	22,974	—		
	Lit. X.	5	5a	—	—	1,052,000	—
	Lit. X.	5	22,975	24,009	—		
362	Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren		13,171	13,902			
				13,113	mit ½ des Kapitals		
	de sessione 27. Sept. 1769	4	13,904	—			
				13,114	detto		
	de sessione 31. Jan. 1795	4	1	13,903	detto	1,230,087	38
		4½	1	37	—		
				327	—		
	de sessione 16. Jan. 1789	5	5	312	—		
368	detto de sessione 16. Dezbr. 1793	4	26,006	26,705	—		
				26,706	mit ½ des Kapitals	1,250,999	26
383	Aerarial-Obligationen der Stände von Oberösterreich		26,709	26,932	—		
385	detto	4	15,979	30,351	—	1,250,531	—
459	Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen	4	52,028	63,364	—	1,249,446	—
	detto der Stände von Niederösterreich nach dem Rezesse vom 30. April 1767	4	—	164,856	mit 1/32 des Kapitals	1,250,416	—
463	detto der Stände von Böhmen	4	2,900	5,149	—		
	detto der Stände von Niederösterreich vom Rezesse vom 30. April 1767	4	—	164,856	mit 1/32 des Kapitals	1,249,771	12
		4	11,152	13,951	—		

Digitized by Google

Ad Num. 1827. praes. 21/1 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Zeitung für Feuerlöschwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1868 S. 10) wird den kgl. Bezirksämtern noch bekannt gegeben, daß durch dieselben die Anschaffung der in München seit 1. ds. Mts. erscheinenden Zeitung für Feuerlöschwesen innerhalb der Grenzen der gegebenen Regiemittel auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. erfolgen darf. Auch sind die Gemeinden im Vollzuge derselben Entschließung wiederholt auf das Erscheinen dieser Zeitung aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 21. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2065. praes. 21/1 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wengen, Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung des Frühmeßbenefiziums in Holzheim, Bezirksamts Dillingen, an den Pfarrer Martin Maucher in Wengen ist die kathol. Pfarrei Wengen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 408 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 767 fl. 15 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 33 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 749 fl. 41 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1971. praes. 21/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am St. Johannistage den 24. Juni v. Js. Nachmittags brach auf bisher unermittelte Weise in einer Seitengasse der Stadt Eschenbach, kgl. Bezirksamts gleichen

Digitized by Google

Namens eine Feuersbrunst aus, welche in kürzester Zeit sich über 96 selbstständig versicherte Gebäude verbreitete und davon 84 total in Asche legte und 12 theilweise beschädigte, ungerechnet der betroffenen Schupfen und kleineren Stallungen.

Eine bejahrte Frau ist dabei um's Leben gekommen, viele Personen sind verwundet worden, 120 Familien mit 448 Personen wurden obdachlos, und haben, weil das Feuer sich in größter Schnelligkeit ausbreitete, auch den größten Theil ihrer Vorräthe, Mobiliarschaft, sogar ihre Kleider verloren.

Die Brandentschädigung für sämmtliche abgebrannte Gebäude beträgt nur 76257 fl. 40 kr. und können die total abgebrannten Gebäude mit den betreffenden Entschädigungssummen bei den dermaligen hohen Preisen der Baumaterialien und der Höhe der Arbeitslöhne unmöglich wieder hergestellt werden.

Nur 26 Gebäudebesitzer waren mit ihrem Mobiliarvermögen bei Feuerversicherungsgesellschaften versichert; die die große Mehrzahl bildenden übrigen Verunglückten, darunter namentlich Miethleute und Dienstboten waren in dieser Beziehung unversichert.

In Würdigung dieser höchst traurigen Verhältnisse haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober v. Js. Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zum Besten der durch den Brand verunglückten Bewohner der Stadt Eschenbach außer der bereits im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorgenommenen Sammlung auch in den übrigen Regierungsbezirken eine von Haus zu Haus stattfindende Collekte veranstaltet werde.

Nach der höchsten Bestimmung über die Reihenfolge zur Vornahme der allerhöchst bewilligten Brandkollekten und nachdem jene für die Abgebrannten in Kötzting nach den eingelaufenen Anzeigen in fast allen Distrikten schon geschlossen ist, wird nunmehr die Sammlung für die Abgebrannten in Eschenbach angeordnet und den obengenannten Behörden der Auftrag ertheilt, dieselbe alsbald in ihren Bezirken zu veranstalten. Die eingesammelten Gelder haben die Distrikts-Polizeibehörden **unmittelbar** an das kgl. Bezirksamt Eschenbach zu senden und gleichzeitig von dem Ergebnisse hieher Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die eingehenden Collektengelder portofrei befördert werden, wenn sie auf der Adresse als solche bezeichnet sind.

Augsburg, den 20. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2014. praes. 24/1 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Stadtkommissäre der unmittelbaren Städte von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. haben Seine Majestät der König dem Silberarbeiter Max Weiß von Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg, die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den sieben diesrheinischen Kreisen auf die Dauer von 3 Monaten allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Bezug auf den Vollzug der Sammlung wurde

Digitized by Google

verfügt, daß eine Sammlung des Beschädigten bei seinen Gewerbsgenossen von Haus zu Haus nicht gestattet sei, daß es ihm jedoch unbenommen sei, sowohl in öffentlichen Blättern einen der Bewilligung entsprechenden Aufruf zu erlassen, als auch schriftlich an seine Gewerbsgenossen sich zu wenden.

Wovon den obengenannten Behörden hiemit Kenntniß gegeben wird.

Augsburg, den 22. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2283. praes. 26/1 68.

(Die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen protest. Kultusstiftungen für das Jahr 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der II. Verfassungsbeilage §. 48 und 49 und nach Maßgabe der höchsten Ministerialentschließung vom 24. April 1857 (Kreis-Amtsblatt S. 517) sind pro 1866/67 aus den Rentenüberschüssen nachbenannter Kultusstiftungen im Einverständnisse mit dem kgl. protest. Consistorium in Ansbach folgende Beträge zur Unterstützung der protest. Kirchengemeinde in Ludwigsmoos, Bezirksamts Neuburg, für Erbauung eines Vikariatshauses und für Anschaffung der inneren Einrichtung der neuerbauten protest. Kirche bewilligt und angewiesen worden:

1) Von der Kirchenstiftung St. Georg in Möttingen, Bezirksamts Nördlingen 165 fl.
2) Von der Kapellenstiftung St. Leonhard in Möttingen 145 fl.

3) Von der Kirchenstiftung Enkingen, Bezirksamts Nördlingen, 49 fl., in Summa 359 fl.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2210. praes. 26/1 68.

(Die Ernennung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 30. Juli v. Js. — Kreis-Amtsblatt pag. 1188 — wird hiemit bekannt gegeben, daß von der Direktion der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin die Hauptagentur für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg dem Buchhändler G. A. Hoffmann in Nürnberg übertragen, und daß derselbe mittels höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Augsburg, den 23. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. E. 145 / K. 535. praes. 28/1 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar: 170 fl.; an Naturalien 3 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 3 Schztl. Korn, in Geld jährlich mit 8 fl. per Schffl. vergütet = 25 fl. 55 kr., Geldvergütung nach dem jährlichen Verstrichspreise für 6 Klftr. weiches Scheitholz, für 6 Klftr. Stockausschlag und 200 Stück Wellen = 85 fl. 43½ kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 58 fl.; 3) aus Gemeindekassen baar 91 fl. 41½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 25 fl., aus 24 Dezm. Garten 3 fl. 7 kr., aus 50 Dezm. Aeckern 1 fl. 15 kr., aus 52 Dezm. Wiesen 2 fl. 48 kr., aus 27 Dezm. Hopfengarten 42 kr.

III. Ertrag aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 382 fl. 35¼ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 62 fl. 29 kr. Summa 909 fl. 15¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 392 fl. 30 kr., worunter die Kosten für Haltung eines Vikars zu 380 fl. begriffen sind. Reinertrag 516 fl. 45¼ kr.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 150 fl.

Ansbach, den 23. Januar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 151 / K. 542. praes. 28/1 68.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Windsheim mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Windsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März l. Js. mit folgenden Bezügen nach dem bisher giltigen Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 877 fl. 49½ kr., an Naturalien: 4 Schffl. 2⅔ Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. = 39 fl. 20 kr., 9 Schffl. 2 Metz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 37 fl. 57½ kr., 1 Schffl. 2 Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 4 fl. 33 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung in dem der Reparatur sehr bedürftigen Pfarrhause 65 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 237 fl. 43 kr. Summa 1262 fl. 23 kr. Hievon die Lasten ab mit 1 fl. 15 kr. Reinertrag 1261 fl. 8 kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Die neue, noch ungeprüfte Fassion entziffert ein Einkommen von 1274 fl. 46½ kr.

Ansbach, den 23. Januar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 24/1 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. November v. Js. das Frühmeß-beneficium in Holzheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joh. Martin Maucher, Pfarrer in Wengen, Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 23/1 68.

Der von dem Schullehrer Heinrich Remele zu Tödtenried, kgl. Bezirksamts Aichach, mit dem Schullehrer Jakob Pfeiffer zu Blienshach, kgl. Bezirksamts Wertingen, eingeleitete Diensteстausch wurde unter Zustimmung der kgl. Regierung von Oberbayern genehmigt, und demnach unterm 20. Januar l. Js. Schullehrer Heinrich Remele als Schullehrer, Organist und Meßner in Blienshach ernannt.

praes. 24/1 68.

Die von dem fürstlich und gräflich Fugger'schen Familienseniorate dem Schulgehilfen Andreas Kiefer zu Margertshausen, kgl. Bezirksamts Augsburg, ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Glött, kgl. Bezirksamts Dillingen, erhielt unterm 22. Januar l. Js. die Genehmigung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

praes. 23/1 68.

Für den verlebten Oekonomen Georg Reichert wurde Bräuer Martin Nußer als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Leipheim einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		88½
" " 4% halbjährig		88¼
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	94¼	
" " 5% halbjährig		101¾
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		88¾
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100¼	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

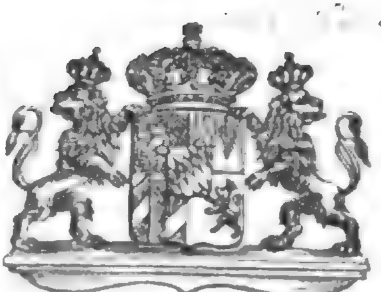

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 9. Augsburg, den 1. Februar 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Herausgabe eines Werkes über das Kassa- und Rechnungswesen der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt im Königreiche Bayern diesseits des Rheins. — Der geisteskranke Johann Georg Rütsch zu Diebach. — Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt in Burglengenfeld. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des versammelten Landtages bis zum 14. März l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 22. Januar 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2615. praes. 30/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe eines Werkes über das Kassa- und Rechnungswesen der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt im Königreiche Bayern diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 23. ds. Mts. erlassenen und an die unterfertigte kgl. Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung.

Augsburg, den 28. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 19. August 1867 wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg unter Rückschluß der Beilage eröffnet, daß auch nach Ansicht des unterfertigten kgl. Staatsministeriums das von dem Bezirksamtsschreiber Neidhart Schleicher zu Neustadt a./S. verfaßte rubrizirte Werk geeignet ist, bei Behandlung der Geschäfte für die Feuerversicherungsanstalt den betreffenden Vollzugsorganen gute Dienste zu leisten, und daß insoferne kein Hinderniß besteht, die Anschaffung desselben aus den einschlägigen Regiemitteln innerhalb der Etatsgrenzen zu gestatten. Doch wird dabei vorausgesetzt, daß die als Anhang beigebene „tabellarische Berechnung von Brandassekuranzbeiträgen" ganz in Wegfall kommt, denn sie gibt zu erheblichen Ausstellungen Anlaß, würde zur Vertheuerung des Unternehmens führen, und doch an Brauchbarkeit von anderweitigen Hilfstabellen, deren Ausgabe demnächst erwartet werden darf, weit übertroffen werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß auf das fragliche Werk, dessen Preis zur Zeit noch gar nicht feststeht, nur mit Vorbehalt subscribirt werden darf.

München, den 23. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe eines Werkes über das Kassa- und Rechnungswesen der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt im Königreiche Bayern diesseits des Rheins betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 2089. praes. 28/1 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den geisteskranken Johann Georg Rütsch zu Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 37) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 15.

Digitized by Google

ds. Mts. Rubrikat, sich am 20. Dezember v. Js. beim kgl. Bezirksamte Hammelburg freiwillig gestellt hat, und in einem geeigneten sicheren Lokale vorläufig untergebracht ist.

Augsburg, den 28. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1943. praes. $^{29}/_{1}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt in Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt in Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Georg Harbauer von Regenstauf, welcher in der Rettungsanstalt zu Burglengenfeld untergebracht war, ist am 18. v. Mts. neuerdings aus derselben entwichen, und konnte sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Georg Harbauer ist 9 Jahre alt, hat blonde Haare, braungraue Augen, stumpfe Nase proportionirten Mund, volles Gesicht. Sein Blick ist verschmitzt und er sieht beständig zu Boden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das kgl. Bezirksamt Stadtamhof zur weiteren Verfügung abliefern zu lassen.

Regensburg, den 16. Januar 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Januar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	94⅛	
" " 5% halbjährig		101⅛
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100⅛	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%		90

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	24	Jan.	2	306	308	308	—	26	49	25	19	23	30	—	369	369	369	—	20	56	20	2	19	28
		Kern	17	269	286	283	2	26	33	25	43	24	22											
Babenhausen	20	„	10	112	122	122	—	26	30	26	11	25	51	—	9	9	9	—	19	45	19	15	19	6
Burgau	20	„	—	37	37	37	—	26	54	26	12	25	30	—	47	47	47	—	20	9	19	42	19	15
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	22	„	2	30	32	30	2	25	48	25	10	23	41	19	[illegible]	113	101	12	20	15	19	53	17	25
		Kern	—	47	47	41	6	26	33	23	53	21	13											
Füßen	25	„	32	56	88	58	30	29	15	28	30	27	18	15	17	32	24	8	23	—	22	54	22	6
Günzburg	21	„	—	226	226	224	2	27	24	26	36	26	—	1	30	31	31	—	20	30	20	—	19	30
Illertissen	20	„	4	141	145	145	—	27	40	26	50	26	—	7	26	33	33	—	20	36	19	48	19	—
Kaufbeuren	23	„	3	343	346	331	15	27	13	26	31	25	52	1	48	49	45	4	21	28	20	[illegible]	18	54
Kempten	22	„	297	541	838	635	203	28	18	27	46	26	53	119	130	249	202	47	21	31	20	31	18	19
Krumbach	25	„	—	106	106	100	6	26	20	25	53	25	21	—	32	32	32	—	19	54	19	29	18	40
Lauingen	25	„	—	15	15	15	—	26	48	24	21	23	12	—	53	53	50	3	20	54	20	12	19	48
		Kern	—	490	490	465	25	27	18	26	27	25	9											
Lindau	25	„	1504	3689	5193	2013	3180	32	38	31	—	28	55	3	2	5	3	2	22	30	20	30	19	30
		Kern	117	235	352	192	160	28	41	27	51	27	13											
Memmingen	21	„	12	580	592	531	61	27	10	26	35	25	12	21	56	77	72	5	20	5	19	46	19	24
Mindelheim	25	„	11	213	224	222	2	26	21	25	51	21	27	—	44	44	44		19	36	19	3	18	11
Neuburg	22	„	7	108	115	110	5	21	31	23	27	21	48	8	80	88	88	—	19	43	19	24	19	5
Nördlingen	25	„	—	82	82	82	—	26	36	25	5	23	11	48	30	78	51	27	21	47	20	57	20	29
		Kern	11	295	306	283	23	26	7	25	2	23	57											
Oettingen	21	„	6	36	42	34	8	27	6	26	3	25	—	1	6	7	6	1	20	24	20	12	20	—
Ottobeuren	23	„	4	63	67	67	—	27	35	27	16	26	56	2	7	9	9	—	20	10	19	13	18	50
Schwabmünchen	21	„	22	155	177	168	9	25	33	25	6	24	29	9	20	29	29	—	19	5	18	17	18	25
Thannhausen	23	„	2	46	48	47	1	25	27	25	6	24	48	—	37	37	37	—	20	—	19	[illegible]	19	30
Weiler	23	„	39	43	82	45	37	29	8	28	53	28	21	9	3	12	8	4	21	24	21	15	21	6
Weißenhorn	23	„	5	182	187	174	13	27	30	27	—	26	20	—	33	33	33	—	21	9	20	48	19	45
Wertingen	21	„	2	105	107	107	—	26	20	25	37	24	46	—	27	27	27	—	19	47	19	11	17	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	773	773	767	7	17	7	16	36	15	45	6	251	257	255	2	8	18	8	5	7	8
Babenhausen		oben.	—	19	19	19	—	16	45	16	30	16	24	1	80	81	81	—	8	42	8	36	8	30
Burgau			—	60	60	60	—	16	54	16	36	16	18	10	68	78	78	—	9	12	8	58	8	45
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	48	48	47	1	16	13	15	38	15	5	6	156	162	162	—	8	22	8	8	7	56
Füßen			33	9	42	7	35	18	—	17	—	17		19	14	33	11	22	9	—	9	—	9	—
Günzburg			1	335	336	336	—	17	12	16	42	16	—	—	140	140	140	—	9	6	8	36	8	12
Illertissen			4	66	70	70	—	17	18	16	36	15	54	7	78	85	85	—	9	36	8	54	8	12
Kaufbeuren			25	121	146	120	26	16	43	16	19	15	3	6	188	194	177	17	8	12	7	52	7	17
Kempten			21	61	82	64	18	17	26	16	42	15	46	127	208	335	262	73	9	34	9	6	8	34
Krumbach			—	49	49	49	—	16	30	16	8	15	30	6	102	108	108	—	8	35	8	22	8	9
Lauingen			—	681	681	659	25	17	12	16	51	16	9	7	111	118	106	12	9		8	51	8	39
Lindau			26	—	26	—	26	—	—	—	—	—	—	3665	859	4524	1095	3429	10	30	9	30	9	—
Memmingen			70	184	254	218	36	17	38	17	6	16	14	47	170	217	179	38	8	55	8	42	8	29
Mindelheim			13	75	88	86	2	16	28	16	2	15	18	84	122	206	167	39	8	[illegible]	7	59	7	33
Neuburg			—	204	204	199	5	15	36	15	21	14	57	2	103	105	99	6	7	45	7	11	6	21
Nördlingen			354	706	1060	1056	4	17	4	16	37	15	49	32	120	152	150	2	8	49	8	25	7	50
Oettingen			—	28	28	25	3	16	—	15	52	15	45	—	76	76	76	—	8	54	8	12	7	30
Ottobeuren			1	15	16	16	—	17	3	16	57	16	21	4	49	53	51	2	9	6	8	34	8	21
Schwabmünchen			—	23	23	21	2	15	24	15	2	14	29	22	189	211	182	29	8	2	7	51	7	40
Thannhausen			—	15	15	15	—	16	—	15	39	15	18	1	26	27	24	3	8	24	8	15	8	6
Weiler			—	8	8	[illegible]	—	18	[illegible]	18	30	17	40	26	17	43	22	21	10	—	9	50	9	32
Weißenhorn			6	160	166	166	—	17	30	17	—	16	30	—	127	127	127	—	9	24	9	12	9	—
Wertingen			6	139	145	145	—	16	6	15	48	15	20	—	57	57	55	2	8	54	8	41	8	18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 10. Augsburg, den 4. Februar **1868.**

Inhalt:

Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. — Schenkung Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern zur Schule der Gemeinde Schwangau. — Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, hier Theerpappfabriken. — Der Geschäftsverkehr in Militärangelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden. — Ableben einer unbekannten Weibsperson. — Das Cursiren falscher Scheidemünzen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4 1/2prozentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die X. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr. (Mit den Nummernverzeichnissen.) — Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Kulmbach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3299. praes. 3/2 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1867 S. 1721 im obenbezeichneten Betreffe bekannt gegebene Regierungsausschreiben vom 26. Dezember v. Js. wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes eröffnet, daß unterm 31. v. Mts. über die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 höchste Entschließung anher ergangen ist, welche das Verfahren der Aushebung der letztgenannten Altersklasse regelt und den einzelnen Conscriptionsbehörden zur genauen Darnachachtung sofort zugeschlossen werden wird.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung und definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1846 werden hiernach in nachfolgender Weise festgesetzt:

I. Dienstag der 11. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Günzburg und Kempten;

II. Mittwoch der 12. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Mindelheim, Wertingen und Neu-Ulm;

III. Donnerstag der 13. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Donauwörth und Memmingen,

desgl. die Stadtmagistrate Augsburg, Donauwörth und Memmingen;

IV. Samstag der 15. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Augsburg, Krumbach und Kaufbeuren, desgl. den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

V. Montag der 17. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Illertissen und Zusmarshausen, desgleichen den Stadtmagistrat Kempten;

VI. Dienstag der 18. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Lindau, Neuburg, Füßen und Nördlingen, desgleichen die Stadtmagistrate: Nördlingen, Lindau und Neuburg;

VII. Mittwoch der 19. Februar l. Js.

für die königl. Bezirksämter Dillingen, Sonthofen und Oberdorf.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, von der Anberaumung vorstehender Termine im Amtsbezirke ungesäumt, namentlich auch in den Lokalblättern die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und hiebei ausdrücklich bekannt zu geben, daß

1) die Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche sich wegen Gebrechen als untauglich zum Militärdienst erachten, von den untern Visitationscommissionen bei den Conscriptionsbehörden aber für diensttauglich erkannt wurden, erst bei der oberärztlichen Visitation zur Zeit der Aushebung vor dem obersten Rekrutirungsrath anzubringen sind, bezüglich welcher die Bekanntmachung der einzelnen Aushebungstermine nachfolgen wird;

2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes, welche in der kgl. Residenz dahier stattfinden und an den oben benannten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern zwar gestattet, keineswegs aber zur Pflicht gemacht ist.

Da die Zurückstellungen nach §. 47—49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bei Aushebung der Altersklasse 1846 ausgeschlossen sind und nicht mehr statt finden, sohin das hauptsächlichste Interesse, welches die Betheiligten bisher zum Erscheinen in den zur Berichtigung der Listen anberaumten Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes bestimmte, hinweggefallen ist, so sind die Pflichtigen zur Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes auf dieses Verhältniß besonders aufmerksam zu machen, damit sie nicht eine zwecklose Reise hieher machen.

Den Conscriptionsbehörden werden die mit den Verhandlungen der Conscription der Altersklasse 1846 in Vorlage gebrachten Zurückstellungsgesuche nach Nr. 4 der oben in Bezug genommenen Ministerialvollzugs-Instruktion vom 31. v. M. unter Couvert zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der nach Art. 93 Abs. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes in Betracht kommenden Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht ergeht unter Bezugnahme auf Ziff. 16 der Vollzugsinstruktion vom 31. v. M. der Auftrag, über die Anbringung dieser Gesuche die Bekanntmachung in den Gemeinden zu erlassen, und die vollständig instruirten Gesuche mit den Aushebungsverhandlungen, d. i. also mindestens 3 Tage vor den noch bekannt gegeben werdenden Aushebungsterminen zur Bescheidung anher in Vorlage zu bringen.

Soweit sich diese Gesuche auf Art. 12 Nr. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes gründen, ist die bei den Zurückstellungen bisher üblich gewesene Instruktionsweise, namentlich auch unter Beibehaltung der sogenannten Familienbögen zu befolgen.

Der Begriff der Waffendienstunwürdigkeit hat durch Aufnahme des Vergehens der Hehlerei in die Reihe der die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reate durch das neue Wehrverfassungsgesetz eine Erweiterung erfahren.

Die Conscriptionsbehörden werden hienach und nach

Digitized by Google

Ziffer 6 der Vollzugsinstruktion nicht unterlassen genau zu recherchiren, ob hienach nicht neuerliche Einträge in die Conscriptionsliste nothwendig sind, die Ergebnisse dieser Recherchen sind spätestens mit den Aushebungsverhandlungen anzuzeigen.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 3138 praes. ²/₂ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Bezirksamtsassessor Würsching zu Mindelheim im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte an dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Türkheim aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 1. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2616 praes. ¹/₂ 68.

(Schenkung Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern zur Schule der Gemeinde Schwangau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Ihrer Majestät der Königin Mutter von

Bayern zur Bestreitung des Schulgeldes für dürftige und würdige nach Waltenhofen, Bezirksamts Füßen, schulpflichtige Kinder der Gemeinde Schwangau allergnädigst begründete Stiftung von 1000 fl. hat durch Seine Majestät den König unterm 23. Januar l. Js. die allerhöchste landesherrliche Bestätigung erhalten.

Augsburg, den 30. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2111 praes. ³¹/₁ 68.

An sämmtliche königl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und die kgl. Brandversicherungsinspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, hier Theerpappfabriken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchstes an die kgl. Regierung von Mittelfranken erlassenes Rescript vom 16. l. Mts. ausgesprochen, daß nach technischen Gutachten Theerpappfabriken auf den Grund des Art. 61 Abs. 2 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit dritten Grades einzureihen sind.

Dieß wird zur genauen Beachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 29. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 2802. praes. 1/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsverkehr in Militärangelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bezüglich der Portofreiheit der Gemeinden die unten abgedruckte Entschließung vom 23. l. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten erlassen.

Hievon werden die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 9. Juli 1864 im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1864 S. 1242 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und ergeht an die kgl. Bezirksämter der weitere Auftrag, hienach insbesondere auch die mittelbaren Magistrate und untergebenen Gemeindeverwaltungen entsprechend anzuweisen.

Augsburg, den 30. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 25. Juni 1864 Nr. 4832 genehmigt, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwal-

tungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartirungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S. sowie mit der Bemerkung „Einquartirungsgelder, beziehungsweise Reisevorschüsse oder Reiseentschädigungsgelder“ versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 16. ds. Mts. gleichen Betreffs das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

v. Cetto.

Ad Num. 2765. praes. 2/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ableben einer unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 26. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Das Ableben einer unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des königl. Bezirksamts Bogen ist am 18. Oktober v. Js. im Wirthshause zu Eschwend, genannten kgl. Bezirksamts, eine in den Fünfziger Jahren stehende unbekannte Weibsperson gestorben und Tags darauf in Steinach begraben worden.

Fragliche Weibsperson war von kleiner Statur, blödsinnig, hatte einen ziemlich starken Kropf, und blonde bereits mit grau vermischte Haare.

Sie kam wenige Tage vor ihrem Tode bettelnd und schon krank in die Gemeinde.

Ihre Sprache war unverständlich, man fand bei ihr weder eine Legitimation noch sonst etwas, was auf ihre Herkunft schließen ließe.

Auf Befragen sagte sie, daß sie von „da droben" zu Hause sei.

Am Leibe trug diese Person ein Tuchröckl, dann einen ganz zerrissenen, schmutzigen, braunen Kittel, als Kopfbedeckung ein schwarz baumwollenes Tuch und war außerdem noch ohne alle Fußbekleidung.

Da die Heimat dieser Weibsperson trotz der umfassendsten Recherchen bisher nicht zu ermitteln war, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der Herkunft derselben genaue Nachforschung pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Bogen bekannt zu geben.

Landshut, den 26. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2138. praes. 30/1 68.

(Das Cursiren falscher Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamts Miltenberg vom 8. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, sind in der jüngsten Zeit bei einem Kaufmanne zu Bürgstadt Dreikreuzer-Stücke eingegangen, welche sich bei der vorgenommenen Untersuchung als unächt und völlig werthlos erwiesen haben.

Die drei zu Amtshanden gekommenen Stücke bestehen nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus dünnem Weißkupferblech, eines derselben trägt die Spuren von einem falschen Gepräge einer alten bayerischen Landmünze (2½ kr.), die beiden anderen sind rund ausgeschnittene Blättchen, welche durch Abreiben blank gemacht wurden.

Indem das Publikum vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß alsbald berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 29. Januar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

praes. 1/2 68.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 27—29) hat heute die XVI. Verloosung der 4prozentigen und die XIII. Verloosung der

Digitized by Google

$4^1/_2$prozentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
au porteur 30 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 16 " " " "

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^1/_2$ Prozent:
au porteur 42 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 " " " "

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den beiliegenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als $4^1/_2$prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehensobligationen mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4- und $4^1/_2$prozentige Eisenbahnanlehen mit halbjährigen Zinscoupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt).

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei

der kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Eisenbahnbau-Dotationskasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten

Digitized by Google

Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

---

praes. $^1/_2$ 68.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 Seite 25) wurde heute die X. Verloosung des

Militäranlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

09. 36. 54. 90.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. Sept. 1856 (Regierungsbl. 1856 Seite 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem beiliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militäranlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militär-Anlehensobligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$ prozentige Militäranlehen von 1859 als auch das 4 prozent. Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1868 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die deßfallsigen weiteren Bestimmungen in §. IV., V. und VI. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$% Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 300. praes. $^{31}/_1$ 68.

(Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protest. Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar: 111 fl. 15 kr., 9 Schffl. $3^{18}/_{32}$ Mtz. Korn = 107 fl. 27 kr., 7 Schffl. $1^6/_{32}$ Mtz. Gerste = 68 fl. $22^3/_4$ kr., für $10^1/_2$ Klftr. weiches Flößholz 68 fl. $49^1/_4$ kr., aus Stiftungskassen baar 12 fl. $33^3/_4$ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 137 fl. $17^1/_2$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung in gutem Stande 50 fl., 3 Tgw. 14 Dezm. Wiese = 40 fl. 49 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 115 fl. 55 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 7 fl. $33^1/_4$ kr. Reiner Pfarrertrag 720 fl. $2^1/_2$ kr.

Bayreuth, den 23. Januar 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{31}/_1$ 68.

Die von dem Freiherrn Max von Riedheim in Harthausen dem Priester Jakob Kranzfelder, Kaplan in Mindelheim, am 21. November ds. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Beneficium in Reisensburg, Bezirksamts Günzburg, erhielt unterm 29. Januar ds. Js. die landesherrliche Bestätigung.

---

praes. $^1/_2$ 68.

Zufolge allerhöchster Entschließung haben Seine Majestät der König geruht, den temporär quiescirten Gymnasialprofessor Alois Ebenböck von Dillingen wegen körperlichen Leidens für die Dauer weiterer zwei Jahre, vom 1. Februar 1868 angefangen, im Ruhestande zu belassen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	$88\frac{1}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{1}{8}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$94\frac{1}{8}$	
„ „ 5% halbjährig		$101\frac{1}{8}$
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{1}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{8}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{8}$	

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1868 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

95	1582	3080	4224	5077*	6557	8097	9573	11046
195	1682	3180	4320	5177*	6657	8197	9673	11146
295	1782	3280	4324	5277*	6757	8297	9773	11246
395	1882	3380	4420	5377*	6857	8397	9873	11346
495	1982	3480	4424	5477*	6957	8497	9973	11446
595	2071*	3580	4520	5577*	7055	8597	10100*	11546
695	2171*	3680	4524	5677*	7155	8697	10200*	11646
795	2271*	3780	4620	5777*	7255	8797	10300*	11746
895	2371*	3880	4624	5877*	7355	8897	10400*	11846
995	2471*	3980	4720	5977*	7455	8997	10500*	11946
1082	2571*	4020	4724	6057	7555	9073	10600*	12022
1182	2671*	4024	4820	6157	7655	9173	10700*	12122
1282	2771*	4120	4824	6257	7755	9273	10800*	12222
1382	2871*	4124	4920	6357	7855	9373	10900*	12322
1482	2971*	4220	4924	6457	7955	9473	11000*	12422

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:								
12522	14245	15189	16224	18104	20010	20999	22454	23730
12622	14259	15245	16324	18204	20099	21097	22500	23830
12722	14345	15289	16424	18304	20110	21197	22554	23930
12822	14359	15345	16524	18404	20199	21297	22600	24093
12922	14445	15389	16624	18504	20210	21397	22654	24193
13011	14459	15445	16724	18604	20299	21497	22700	24293
13111	14545	15489	16824	18704	20310	21597	22754	24393
13211	14559	15545	16924	18804	20399	21697	22800	24493
13311	14645	15589	17094	18904	20410	21797	22854	24593
13411	14659	15645	17194	19075	20499	21897	22900	24693
13511	14745	15689	17294	19175	20510	21997	22954	24793
13611	14759	15745	17394	19275	20599	22054	23000	24893
13711	14845	15789	17494	19375	20610	22100	23030	24993
13811	14859	15845	17594	19475	20699	22154	23130	
13911	14945	15889	17694	19575	20710	22200	23230	
14045	14959	15945	17794	19675	20799	22254	23330	
14059	15045	15989	17894	19775	20810	22300	23430	
14145	15089	16024	17994	19875	20899	22354	23530	
14159	15145	16124	18004	19975	20910	22400	23630	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:								
36*	436*	836*	1286	1686	2099	2499	2899	3117
136*	536*	936*	1386	1786	2199	2599	2999	3157
236*	636*	1086	1486	1886	2299	2699	3017	3217
336*	736*	1186	1586	1986	2399	2799	3057	3257

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3317	4098	5249	5949	7211	8641	10011	11252	11952
3357	4198	5265	5965	7311	8741	10111	11256	11956
3417	4298	5349	6017	7411	8841	10211	11352	12069
3457	4398	5365	6117	7511	8941	10311	11356	12169
3517	4498	5449	6217	7611	9042	10411	11452	12269
3557	4598	5465	6317	7711	9142	10511	11456	12369
3617	4698	5549	6417	7811	9242	10611	11552	12469
3657	4798	5565	6517	7911	9342	10711	11556	12569
3717	4898	5649	6617	8041	9442	10811	11652	12669
3757	4998	5665	6717	8141	9542	10911	11656	12769
3817	5049	5749	6817	8241	9642	11052	11752	12869
3857	5065	5765	6917	8341	9742	11056	11756	12969
3917	5149	5849	7011	8441	9842	11152	11852	
3957	5165	5865	7111	8541	9942	11156	11856	

II.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

81	481	881	1234	1634	2055	2455	2855	3201
181	581	981	1334	1734	2155	2555	2955	3301
281	681	1034	1434	1834	2255	2655	3001	3401
381	781	1134	1534	1934	2355	2755	3101	3501

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3601	6472	9240	12027	13916	16637	19220	21219	24067
3701	6572	9340	12127	13966	16737	19296	21319	24167
3801	6672	9440	12227	14040	16837	19320	21419	24267
3901	6772	9540	12327	14140	16937	19396	21519	24367
4068	6872	9640	12427	14240	17001*	19420	21619	24467
4168	6972	9740	12527	14340	17101*	19496	21719	24567
4268	7024	9840	12627	14440	17201*	19520	21819	24667
4368	7124	9940	12727	14540	17301*	19596	21919	24767
4468	7224	10026	12827	14640	17401*	19620	22077	24867
4568	7324	10126	12927	14740	17501*	19696	22177	24967
4668	7424	10226	13016	14840	17601*	19720	22277	25062
4768	7524	10326	13066	14940	17701*	19796	22377	25162
4868	7624	10426	13116	15069	17801*	19820	22477	25262
4968	7724	10526	13166	15169	17901*	19896	22577	25362
5022*	7824	10626	13216	15269	18080	19920	22677	25462
5122*	7924	10726	13266	15369	18180	19996	22777	25562
5222*	8002	10826	13316	15469	18280	20022	22877	25662
5322*	8102	10926	13366	15569	18380	20122	22977	25762
5422*	8202	11015	13416	15669	18480	20222	23018	25862
5522*	8302	11115	13466	15769	18580	20322	23118	25962
5622*	8402	11215	13516	15869	18680	20422	23218	26068
5722*	8502	11315	13566	15969	18780	20522	23318	26083
5822*	8602	11415	13616	16037	18880	20622	23418	26168
5922*	8702	11515	13666	16137	18980	20722	23518	26183
6072	8802	11615	13716	16237	19020	20822	23618	26268
6172	8902	11715	13766	16337	19096	20922	23718	26283
6272	9040	11815	13816	16437	19120	21019	23818	26368
6372	9140	11915	13866	16537	19196	21119	23918	26383

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern								
26468	27322	28834	29697	30440	31384	32415	33381	34811
26483	27422	28934	29796	30480*	31484	32458	33481	34911
26568	27522	29096	29797	30540	31584	32515	33581	35008
26583	27622	29097	29896	30580*	31684	32558	33681	35108
26668	27722	29196	29897	30640	31784	32615	33781	35208
26683	27822	29197*	29996	30680*	31884	32658	33881	35308
26768	27922	29296	29997	30740	31984	32715	33981	35408
26783	28034	29297	30040	30780*	32015	32758	34011	35508
26868	28134	29396	30080*	30840	32058	32815	34111	35608
26883	28234	29397	30140	30880*	32115	32858	34211	35708
26968	28334	29496	30180*	30940	32158	32915	34311	35808
26983	28434	29497	30240	30980*	32215	32958	34411	35908
27022	28534	29596	30280*	31084	32258	33081	34511	
27122	28634	29597	30340	31184	32315	33181	34611	
27222	28734	29696	30380*	31284	32358	33281	34711	

B. Obligationen auf Namen zu 4 ½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:							
59	559	1081	1299	1581	1799	2002	2502
159	659	1099	1381	1599	1881	2102	2602
259	759	1181	1399	1681	1899	2202	2702
359	859	1199	1481	1699	1981	2302	2802
459	959	1281	1499	1781	1999	2402	2902

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-plane an die Stelle der bereits bei den früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1868 stattgehabten X. Verloosung des **Militär-Anlehens von 1855** zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:								
9	390	754	1136	1509	1890	2254	2636	3009
36	409	790	1154	1536	1909	2290	2654	3036
54	436	809	1190	1554	1936	2309	2690	3054
90	454	836	1209	1590	1954	2336	2709	3090
109	490	854	1236	1609	1990	2354	2736	3109
136	509	890	1254	1636	2009	2390	2754	3136
154	536	909	1290	1654	2036	2409	2790	3154
190	554	936	1309	1690	2054	2436	2809	3190
209	590	954	1336	1709	2090	2454	2836	3209
236	609	990	1354	1736	2109	2490	2854	3236
254	636	1009	1390	1754	2136	2509	2890	
290	654	1036	1409	1790	2154	2536	2909	
309	690	1054	1436	1809	2190	2554	2936	
336	709	1090	1454	1836	2209	2590	2954	
354	736	1109	1490	1854	2236	2609	2990	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

9	590	1154	1736	2309	2890	3454	4036	4609
36	609	1190	1754	2336	2909	3490	4054	4636
54	636	1209	1790	2354	2936	3509	4090	4654
90	654	1236	1809	2390	2954	3536	4109	4690
109	690	1254	1836	2409	2990	3554	4136	4709
136	709	1290	1854	2436	3009	3590	4154	4736
154	736	1309	1890	2454	3036	3609	4190	4754
190	754	1336	1909	2490	3054	3636	4209	4790
209	790	1354	1936	2509	3090	3654	4236	4809
236	809	1390	1954	2536	3109	3690	4254	4836
254	836	1409	1990	2554	3136	3709	4290	4854
290	854	1436	2009	2590	3154	3736	4309	4890
309	890	1454	2036	2609	3190	3754	4336	4909
336	909	1490	2054	2636	3209	3790	4354	4936
354	936	1509	2090	2654	3236	3809	4390	4954
390	954	1536	2109	2690	3254	3836	4409	4990
409	990	1554	2136	2709	3290	3854	4436	
436	1009	1590	2154	2736	3309	3890	4454	
454	1036	1609	2190	2754	3336	3909	4490	
490	1054	1636	2209	2790	3354	3936	4509	
509	1090	1654	2236	2809	3390	3954	4536	
536	1109	1690	2254	2836	3409	3990	4554	
554	1136	1709	2290	2854	3436	4009	4590	

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

9	654	1309	1954	2609	3254	3909	4554	5209
36	690	1336	1990	2636	3290	3936	4590	5236
54	709	1354	2009	2654	3309	3954	4609	5254
90	736	1390	2036	2690	3336	3990	4636	5290
109	754	1409	2054	2709	3354	4009	4654	5309
136	790	1436	2090	2736	3390	4036	4690	5336
154	809	1454	2109	2754	3409	4054	4709	5354
190	836	1490	2136	2790	3436	4090	4736	5390
209	854	1509	2154	2809	3454	4109	4754	5409
236	890	1536	2190	2836	3490	4136	4790	5436
254	909	1554	2209	2854	3509	4154	4809	5454
290	936	1590	2236	2890	3536	4190	4836	5490
309	954	1609	2254	2909	3554	4209	4854	5509
336	990	1636	2290	2936	3590	4236	4890	5536
354	1009	1654	2309	2954	3609	4254	4909	5554
390	1036	1690	2336	2990	3636	4290	4936	5590
409	1054	1709	2354	3009	3654	4309	4954	5609
436	1090	1736	2390	3036	3690	4336	4990	5636
454	1109	1754	2409	3054	3709	4354	5009	5654
490	1136	1790	2436	3090	3736	4390	5036	5690
509	1154	1809	2454	3109	3754	4409	5054	5709
536	1190	1836	2490	3136	3790	4436	5090	5736
554	1209	1854	2509	3154	3809	4454	5109	5754
590	1236	1890	2536	3190	3836	4490	5136	5790
609	1254	1909	2554	3209	3854	4509	5154	5809
636	1290	1936	2590	3236	3890	4536	5190	5836

Digitized by Google

Kataster-Nummern:								
5854	6054	6254	6454	6654	6854	7054	7254	7454
5890	6090	6290	6490	6690	6890	7090	7290	7490
5909	6109	6309	6509	6709	6909	7109	7309	
5936	6136	6336	6536	6736	6936	7136	7336	
5954	6154	6354	6554	6754	6954	7154	7354	
5990	6190	6390	6590	6790	6990	7190	7390	
6009	6209	6409	6609	6809	7009	7209	7409	
6036	6236	6436	6636	6836	7036	7236	7436	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

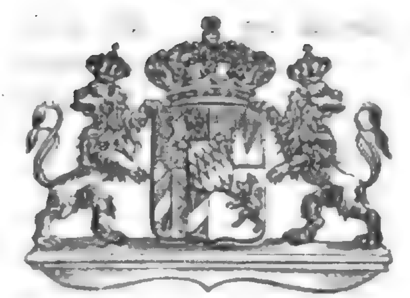

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 11. Augsburg, den 8. Februar 1868.

Inhalt:

Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846. — Die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten. — Gebrauch eines falschen Siegels des kgl. Stadtkommissariats Augsburg. — Das Cursiren falscher Münzen. — Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweickl von Mittling, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting. — Collekte für den Müller Xaver Frischling von Frainhausen in Oberbayern. — Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz. — Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 3299. praes. ³/₂ 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1867 S. 1721 im obenbezeichneten Betreffe bekannt gegebene Regierungsausschreiben vom 26. Dezember v. Js. wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes eröffnet, daß unterm 31. v. Mts. über die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 höchste Entschließung anher ergangen ist, welche das Verfahren der Aushebung der letztgenannten Altersklasse regelt und den einzelnen Conscriptionsbehörden zur genauen Darnachachtung sofort zugeschlossen werden wird.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung und definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1846 werden hiernach in nachfolgender Weise festgesetzt:

I. Dienstag der 11. Februar l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Günzburg und Kempten;

II. Mittwoch der 12. Februar l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Mindelheim, Wertingen und Neu-Ulm;

III. Donnerstag der 13. Februar l. Js.
für die kgl. Bezirksämter Donauwörth und Memmingen,

Digitized by Google

desgl. die Stadtmagistrate Augsburg, Donauwörth und Memmingen;

IV. Samstag der 15. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Augsburg, Krumbach und Kaufbeuren, desgl. den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

V. Montag der 17. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Illertissen und Zusmarshausen, desgleichen den Stadtmagistrat Kempten;

VI. Dienstag der 18. Februar l. Js.

für die kgl. Bezirksämter Lindau, Neuburg, Füßen und Nördlingen, desgleichen die Stadtmagistrate: Nördlingen, Lindau und Neuburg;

VII. Mittwoch der 19. Februar l. Js.

für die königl. Bezirksämter Dillingen, Sonthofen und Oberdorf.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, von der Anberaumung vorstehender Termine im Amtsbezirke ungesäumt, namentlich auch in den Lokalblättern die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und hiebei ausdrücklich bekannt zu geben, daß

1) die Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche sich wegen Gebrechen als untauglich zum Militärdienst erachten, von den untern Visitationscommissionen bei den Conscriptionsbehörden aber für diensttauglich erkannt wurden, erst bei der oberärztlichen Visitation zur Zeit der Aushebung vor dem obersten Rekrutirungsrath anzubringen sind, bezüglich welcher die Bekanntmachung der einzelnen Aushebungstermine nachfolgen wird;

2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes, welche in der kgl. Residenz dahier stattfinden und an den oben benannten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern zwar gestattet, keineswegs aber zur Pflicht gemacht ist.

Da die Zurückstellungen nach §. 47—49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bei Aushebung der Altersklasse 1846 ausgeschlossen sind und nicht mehr statt finden, sohin das hauptsächlichste Interesse, welches die Betheiligten bisher zum Erscheinen in den zur Berichtigung der Listen anberaumten Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes bestimmte, hinweggefallen ist, so sind die Pflichtigen zur Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes auf dieses Verhältniß besonders aufmerksam zu machen, damit sie nicht eine zwecklose Reise hieher machen.

Den Conscriptionsbehörden werden die mit den Verhandlungen der Conscription der Altersklasse 1846 in Vorlage gebrachten Zurückstellungsgesuche nach Nr. 4 der oben in Bezug genommenen Ministerialvollzugs-Instruktion vom 31. v. M. unter Couvert zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der nach Art. 93 Abs. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes in Betracht kommenden Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht ergeht unter Bezugnahme auf Ziff. 16 der Vollzugsinstruktion vom 31. v. M. der Auftrag, über die Anbringung dieser Gesuche die Bekanntmachung in den Gemeinden zu erlassen, und die vollständig instruirten Gesuche mit den Aushebungsverhandlungen, d. i. also mindestens 3 Tage vor den noch bekannt gegeben werdenden Aushebungsterminen zur Bescheidung anher in Vorlage zu bringen.

Soweit sich diese Gesuche auf Art. 12 Nr. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes gründen, ist die bei den Zurückstellungen bisher üblich gewesene Instruktionsweise, namentlich auch unter Beibehaltung der sogenannten Familienbögen zu befolgen.

Der Begriff der Waffendienstunwürdigkeit hat durch Aufnahme des Vergehens der Hehlerei in die Reihe der die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reate durch das neue Wehrverfassungsgesetz eine Erweiterung erfahren.

Die Conscriptionsbehörden werden hienach und nach

Ziffer 6 der Vollzugsinstruktion nicht unterlassen genau zu recherchiren, ob hienach nicht neuerliche Einträge in die Conscriptionsliste nothwendig sind, die Ergebnisse dieser Recherchen sind spätestens mit den Aushebungsverhandlungen anzuzeigen.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 3041. praes. 4/2 68.

(Die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 26. April 1865 — die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr. — (Kreis-Amtsblatt 1865 Nr. 35) wird nachstehend das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Januar 1868 — Ministerialblatt Nr. 3 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Vorstände der Bezirksämter von Schwaben und Neuburg haben sich bei Ausstellung von Zeugnissen pro stipendio für in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtskandidaten genau nach den wiederholt gegebenen höchsten Bestimmungen zu achten.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die kgl. Polizeidirektion München und sämmtliche Bezirksämter des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei der Verleihung der Stipendien im Studienjahre 18$^{67}/_{68}$ ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß jenen Rechtskandidaten, welche um den Fortgenuß von Stipendien während der Dauer der Vorbereitungspraxis nachsuchen, von den einschlägigen Amtsvorständen häufig zu dem gedachten Zwecke nur einfache Präsenzzeugnisse ausgestellt werden.

Solche Zeugnisse, welche lediglich den Beginn und die Praxis nachweisen, entsprechen weder den allgemeinen Verordnungen über die Behandlung der Stipendiengesuche, noch der speciellen Bestimmung in Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1844 Nr. 36430 (Döllinger Verordnungensammlung Band 24 pag. 183) wonach die Gesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit, ihren Fleiß und ihr sittliches Verhalten zu würdigen sind.

Auch in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom Jahre 1865 pag. 85 ff.) ist diese Vorschrift sub Ziff. 6 lit. d erneuert worden und es erscheint deren genaueste Beachtung um so nothwendiger, als bei der überaus großen Anzahl dürftiger und würdiger Bewerber aus allen Kategorien den in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten nur dann Stipendien zugewendet werden können, wenn sie nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung auch in der Praxis sich des Genusses von Stipendien in jeder Beziehung hervorragend würdig beweisen.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern werden daher die Vorstände der kgl. Polizei-

Digitized by Google

direktion München und sämmtlicher Bezirksämter des Königreichs beauftragt, bei Ausstellung von Zeugnissen pro stipendio für in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtskandidaten auch den Fleiß, die wissenschaftliche Fortbildung und das sittliche Verhalten der Bittsteller gewissenhaft zu constatiren.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, bei welchen gemäß Ziff. 4 der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt loc. cit.) die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten einzureichen sind, haben den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen und mangelhafte Zeugnisse sofort der einschlägigen Behörde zur Ergänzung zurückzugeben.

München, den 26. Januar 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Die Stipendiengesuche der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtskandidaten betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 3177. praes. $^{8}/_{2}$ 68.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gebrauch eines falschen Siegels des kgl. Stadtcommissariats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. wurde am 14. Dezember v. Js. Nachmittags im Orte Wernsfels, kgl. Bezirksamts Schwabach, von der kgl. Gendarmerie der Bierbrauer- und Metzgergeselle Johann Ludwig Hohmann von Simmershausen, kgl. preußischen Bezirksamts Gersfeld, betreten, dessen Arbeitsbuch einen falschen Arbeitseintrag mit beigedrucktem falschen Siegel des kgl. Stadtcommissariats Augsburg enthält.

Dieses Siegel hatte die gewöhnliche Größe, war blau gedruckt, in der Umschrift „K. B. Stadtcommissariat" stunden die Buchstaben in ungleicher Entfernung von einander, das unter dem bayerischen Wappen stehende Wort war so undeutlich, daß man nur der Zahl der Buchstaben nach vermuthen konnte, daß es allenfalls Augsburg heißen soll, die Buchstaben waren dabei von ungleicher Größe und in ungleicher Entfernung.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben den Auftrag, bei Producirung von Urkunden 2c., welche mit dem Siegel des kgl. Stadtcommissariats Augsburg versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung allenfalls verübter Fälschungen und deren Thäter eintreten zu lassen.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1952. praes. $^{4}/_{2}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist jüngst ein falsches Zweiguldenstück kgl. bayer. Gepräges und mit der Jahrzahl 1852 versehen, zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht nach Ausspruch des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Digitized by Google

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2764. praes. 4/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweickl von Mittling, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Altötting vom 21. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich am 22. November v. Js. die Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweickl von Mittling, Gemeinde Alzgern, von ihrem Wohnorte entfernt, und ist seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Nachdem über den gegenwärtigen Aufenthalt und das Schicksal dieser etwas geistesschwachen Person bisher nichts ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, nach der Vermißten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Anna Marie Schweickl ist 50 Jahre alt, mittelgroß, hat graue Augen, schwarze Haare, stumpfe Nase; sie trug bei ihrer Entfernung einen Rock von Pers, weiß mit braunen und schwarzen Streifen, einen wollenen Spenser von schwarzer Farbe mit kleinen blauen Tupfen,

ein schwarzes wollenes Kopftuch, über welches sie noch einen dunkelgrauen mit breiten grünen Streifen eingefaßten Shwal trug, endlich eine braune Schürze mit schwarzen Streifen, und ein paar ganz neue kalblederne Bundschuhe.

Bemerkt wird noch, daß sie einen Pack ihrer besten Kleider, und, wie zu vermuthen steht, auch ihr früher gebrauchtes, auf den Namen: Anna Marie Bachmaier von Marktlberg, Landgerichts Altötting, lautendes Dienstbuch mit sich genommen hat.

Augsburg, den 3. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3225. praes. 4/2 68.

(Collekte für den Müller Xaver Zrischling von Frainhausen in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt eine Uebersicht des Ertrags der im Vollzuge der Regierungsentschließung vom 6. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 93 S. 1543) für den Müller Xaver Zrischling von Frainhausen bei seinen Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg veranstalteten Sammlung.

Augsburg, den 4. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 6. November 1867 Nr. 35,679 für den Müller Xaver Frischling von Fraunhausen in Oberbayern angeordneten Collekte.

A. Bezirksämter:

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	5	30	—
2. Dillingen	2	9	—
3. Donauwörth	6	3	—
4. Füßen	5	34	—
5. Günzburg	4	18	—
6. Illertissen	11	—	—
7. Kaufbeuren	12	1	—
8. Kempten	5	57	—
9. Krumbach	5	18	—
10. Lindau	5	54	—
11. Memmingen	9	51	—
12. Mindelheim	6	51	—
13. Neuburg	1	24	—
14. Neu-Ulm	1	6	—
15. Nördlingen	5	42	—
16. Oberdorf	8	23	2
17. Sonthofen	9	—	—
18. Wertingen	1	39	—
19. Zusmarshausen	3	15	—
Summa A.	110	55	2

B. Stadtmagistrate:

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	7	6	—
2. Donauwörth	—	48	—
3. Kaufbeuren	1	6	—
4. Kempten	1	24	—
5. Lindau (ohne Mühle)	—	—	—
6. Memmingen	2	36	—
7. Neuburg	3	—	—
8. Nördlingen	1	48	—
Summa B.	17	48	—
Hiezu Summa A.	110	55	2
Gesammtsumme	128	43	2

Ad Num. 3660. praes. $^{4}/_{2}$ 68.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 19. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 6. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Martin.

(Republicandum.)

Ad Num. 37892. praes. $^{24}/_{10}$ 62.

(Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Unkenntniß des Verbotes der unerlaubten Verehelichung im Auslande werden allerhöchstem Befehle gemäß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich um der irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob von jenen bayerischen Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, insbesondere dann, wenn sie

Digitized by Google

vorerst die Rückkehr in ihre Heimath nicht beabsichtigen, bei Eingehung einer Ehe die in ihrem Vaterlande hierüber geltenden Bestimmungen nicht zu beachten seien, die Belehrung beizufügen, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, insolange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr.“

(Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 1505 ff.)

Ziff. 16. „Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.“

„Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.“

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit.“

Auszug

aus dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

Art. 52.

„Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.“

„Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage an, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.“

Kreis-Notiz.

praes. 2/2 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. dem Priester Anton Goldstein, Pfarrer in Obergessertshausen, Bezirksamts Krumbach, die kathol. Pfarrei Raustetten, kgl. Bezirksamts Nördlingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88¼	
„ „ 4% halbjährig	88¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	94⅞	
„ „ 5% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	88¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100¼	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	31	Jan.	—	279	279	279	—	27	18	25	52	24	39	—	396	396	396	-	21	23	20	52	20	4
		Kern	3	253	256	256	—	27	3	26	6	24	14											
Babenhausen	27	„	—	109	109	108	1	26	41	26	21	26	14	—	7	7	7	—	19	30	19	—	18	45
Burgau	27	„	—	58	58	55	3	26	57	26	21	25	45	—	60	60	60		20	[illegible]	20	28	20	12
Dinkelscherben	29	„	—	10	10	8	2	26	—	25	30	24	15	—	84	84	84	—	21	30	21	4	20	30
Donauwörth	29	„	2	20	22	22	—	25	45	25	12	24	51	12	66	78	78	—	20	44	20	38	20	37
		Kern	6	39	45	42	3	27	16	25	13	23	10											
Füssen	1	Febr.	30	65	95	51	44	29	24	28	54	27	48	8	19	27	23	4	23	30	23	30	22	36
Günzburg	28	Jan.	2	226	228	220	8	27	24	26	42	26	—	—	40	40	40	—	22	—	21	30	21	—
Illertissen	27	„	—	194	194	194	—	27	45	26	22	25	—	—	30	30	30	-	21	—	20	—	19	—
Kaufbeuren	30	„	15	374	389	363	26	27	21	26	20	24	53	4	69	73	73		21	45	20	33	18	47
Kempten	29	„	203	677	880	682	198	25	27	27	30	26	25	47	187	234	197	37	21	41	21	7	20	1
Krumbach	1	Febr.	6	70	76	65	11	26	24	26	6	25	37	-	25	25	25	—	21	25	20	42	20	—
Lauingen	1	„	—	8	8	8	-	26	48	24	39	24	—	3	44	47	47	—	21	27	20	42	20	3
		Kern	25	362	387	386	1	27	24	26	39	25	33											
Lindau	1	„	3180	7638	10818	2741	8077	32	34	31	36	29	55	2	3	5	5		22	45		—	—	—
		Kern	160	132	292	213	79	28	46	25	6	27	10											
Memmingen	28	Jan.	61	593	[illegible]	622	32	27	23	27	7	26	19	5	74	79	71	8	20	23	20	—	19	21
Mindelheim	1	Febr.	2	157	159	157	2	27	18	26	48	25	15	-	31	31	31	-	20	27	19	34	17	48
Neuburg	29	Jan.	5	145	150	150	—	25	14	24	27	22	38	—	102	102	102	—	20	6	19	37	19	16
Nördlingen	1	Febr.	—	100	100	77	23	26	51	25	25	24	3	27	85	62	45	17	22	24	21	44	20	58
		Kern	23	268	291	263	28	25	57	24	59	23	51											
Oettingen	29	Jan.	8	83	91	85	6	27	6	26	3	25		1	12	13	13	-	21	45	20	58	20	12
Ottobeuren	30	„	—	52	52	48	4	28	-	27	42	27	1	—	16	16	15	1	20	16	19	18	18	46
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	30	„	1	42	43	43	—	25	48	25	30	25	12	-	23	23	23	—	20	24	20	15	20	6
Weiler	30	„	37	44	81	49	32	29	48	29	—	28	34	4	3	7	7	—	21	32	21	21	21	—
Weissenhorn	29	„	13	349	362	303	59	27	9	26	39	26	9	—	30	30	30	—	21	45	20	54	20	—
Wertingen	28	„	—	121	121	121	-	26	40	25	58	24	45	—	35	35	35	—	20	7	19	40	18	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	6	715	721	721	—	16	33	16	28	16	14	2	176	178	178	-	8	18	8	4	7	10
Babenhausen		oben.	—	26	26	26	—	17	—	16	48	16	30	—	66	66	66	-	8	51	8	45	8	39
Burgau			-	32	32	32	—	16	54	16	39	16	24	—	51	51	50	1	9	12	8	57	8	42
Dinkelscherben			—	16	16	16	—	16	48	16	21	16	—	8	149	157	157	-	9	6	8	54	8	45
Donauwörth			1	55	56	53	3	15	46	15	27	14	58	—	133	133	133	—	8	33	8	23	8	7
Füssen			35	16	51	15	36	17	30	17	30	17	30	22	8	30	3	27	9	—	9	—	8	48
Günzburg			—	232	232	232	—	17	48	17	—	16	40	—	135	135	135	—	9	30	9	—	8	24
Illertissen			—	64	64	64	—	18	—	17	—	16	—		112	112	112	—	9	54	8	54	8	—
Kaufbeuren			26	94	120	120		16	54	16	16	15	1	17	165	182	182	—	8	36	8	—	7	24
Kempten			18	159	177	160	17	17	33	17	6	16	45	78	369	442	364	78	9	30	9	8	8	44
Krumbach			—	49	49	49	—	17	25	16	51	16	22	—	93	93	93	—	8	50	8	33	8	3
Lauingen			25	556	581	562	19	17	27	16	57	16	39	12	130	142	131	11	9	18	9	—	8	42
Lindau			26	—	26	—	26	-		—	—		—	3429	657	[illegible]	908	3178	9	18	9	30	9	12
Memmingen			36	188	224	220	4	17	40	17	16	17	-	38	207	245	226	19	8	44	8	29	7	52
Mindelheim			2	90	92	92	—	16	38	16	25	16	2	39	101	140	125	15	8	35	8	18	8	3
Neuburg			5	189	194	192	2	15	39	15	27	15	2	6	48	54	54	—	8	5	7	31	6	57
Nördlingen			4	1040	1044	1043	1	17	21	17	1	16	27	2	243	245	213	32	8	54	8	27	7	55
Oettingen			3	82	85	81	1	16	30	16	3	15	36	—	120	120	119	1	8	45	7	52	7	—
Ottobeuren			—	10	10	10	-	17	22	17	15	16	35	2	45	47	45	2	9	11	8	57	8	31
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	4	4	4	—	16	45	16	30	16	15	3	14	17	17	—	8	36	8	24	8	12
Weiler			—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	21	17	38	24	14	10	22	10	12	9	50
Weissenhorn			4	155	159	155	4	18	3	17	33	17		—	251	251	251	—	9	24	9	6	8	45
Wertingen			—	88	88	88	—	16	15	15	51	15	26	3	71	73	61	12	8	52	8	32	8	13

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 12. Augsburg, den 8. Februar **1868.**

Inhalt:

Die Behandlung der Auswanderungsgesuche. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. — Die Distrikts-Kassarechnung pro $18^{66}/_{67}$ im Distrikte Burgau. — Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a./T. — Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten. — Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Westheim. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Januar 1868. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3568. praes. 7/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe am 2. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Durch dieselbe sind die Bestimmungen über die Behandlung der Auswanderungsgesuche in dem Regierungsausschreiben vom 5. Juli 1862 — Kreis-Amtsblatt 1862 Nr. 63 S. 1537—1547 — ersetzt und treten dieselben daher außer Wirksamkeit.

Insbesondere werden die Distrikts-Polizeibehörden auch auf die §§. 8 und 9 der höchsten Entschließung vom 2. l. Mts. über die Behandlung der Gesuche um Eintritt in fremde Dienste aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 7. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band III. Seite 68—237 und Band XXII. Seite 11—113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerialentschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einerr Revision unterstellt und findet sich hienach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswanderunde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen, und welche nach der Bestätigung des kgl. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden. Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§. 2.

Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§. 3.

Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein; es bedürfen deßhalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde, welche die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes von Amtswegen zu erholen hat. Eine Cautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmanns im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§. 4.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letzteren keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem längeren Aufenthalte im Lande zulässig ist. —

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß §. 6 Ziff. 2 und §. 12 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung, d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Ent-

Digitized by Google

lassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthans-Verbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimath im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Artikel 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch während ihrer Abwesenheit nicht statt.

Ebensowenig ist auch die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimathsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeits-Verträgen widerstreiten.

§. 5.

Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größeren Städten Bayerns nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt Seite 1191—1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrts-Verträge zwischen den konzessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln, und den letztern Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleinern Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten abschließen. — Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen k. b. Consule sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, sowie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbureau für Auswanderer sind dieselben bei Instruktion ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über die Unräthlichkeit von Kontrakten, die sich auf die Beförderung über den Landungsplatz hinaus erstrecken, oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, sowie über die Einwechslung gangbarer Geldsorten oder geldwerther Papiere ausführlich zu belehren.

§. 6.

Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen und nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, wornach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welche die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§. 7.

Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem anderen Staate beigebracht

Digitized by Google

wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§. 6 Ziff. 3 der I. Verf.-Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben. Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§. 8.

Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit die Erwerbung eines fremden Indigenats verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch die im §. 11 Lit. a—c der I. Verfassungsbeilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 9.

Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverband auswandern, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verf.-Beil. §. 6 Ziff. 1 und §. 10 Ziff. 1 u. 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern, und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes Ausgewanderte militärpflichtig ist oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdieß die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion. Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§. 10.

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 — Reggs.-Blatt S. 636 — ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Procent zu erheben.

Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reciprocität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen (cfr. A.-B.-S. Bd. III. S. 211 und 212).

§. 11.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den obenbezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimathsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß §. 23 Lit. b. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 an die kgl. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche Länder, in welchen die Naturalisation von

Digitized by Google

Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig ist, das oben im §. 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§. 12.

Gegen einen abweisenden Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufung an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig, von welcher eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Seite 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im §. 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§. 13.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungsangelegenheiten unterliegen, insoferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§. 14.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten und Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 3396. praes. $^5/_2$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 1. l. Mts. wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksamtsassessor Franz Hörburger zu Mindelheim in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, des kgl. Bezirksamtsassessors Würsching, mit dessen Stellvertretung beauftragt worden ist.

Augsburg, den 4. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2441. praes. $^4/_2$ 68.

(Die Distrikts-Kassarechnung pro $18^{66}/_{67}$ im Distrikte Burgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Burgau pro $18^{66}/_{67}$ wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend bekannt gegeben, wie folgt:

A. Einnahmen:

I. Kassabestand aus dem Vorjahre	1107 fl.	30 kr.	3 hl.
II. Distriktsumlage	2114 fl.	34 kr.	6 hl.
zusammen	3222 fl.	5 kr.	1 hl.

B. Ausgaben:

I. für den Distriktsrath . . .	166 fl.	36 kr.	— hl.
II. für gesetzliche Zwecke . . .	2497 fl.	23 kr.	— hl.

Digitized by Google

III. für facultative Zwecke . .	100 fl.	— kr.	— hl.
IV. auf Reservefonds	18 fl.	20 kr.	— hl.
zusammen	2782 fl.	19 kr.	— hl.
Kassabestand	439 fl.	46 kr.	1 hl.
Das Stammvermögen des neubegründeten Distrikts-Getreidemagazinsfonds beträgt	100 fl.	— kr.	— hl.
jenes des Distrikts-Straßenbaufonds	1100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 1. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. E. 500. / K. 766. praes. 7/2 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ohrenbach wird zur Bewerbung bis zum 25. März l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 22 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 7 fl. 22½ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 375 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 35 fl., aus 19 Dezm. Garten 1 fl. 36 kr., aus 14 Tgw. 50 Dezm. Aeckern 88 fl., aus 4 Tgw. 89 Dezm. Wiesen 33 fl. 42 kr., aus 10 Tgw. 85 Dezm. Waldungen 1⅘ Klftr. Holz und 225 Stück Wellen = 16 fl. 31 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Zinsen 28 fl. 17¾ kr., Weiderecht 1 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 98 fl. 36½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 717 fl. 35¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 8 fl. 59 kr. Reinertrag 708 fl. 36¾ kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 277. / K. 757. praes. 7/2 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Reutin wird zur Bewerbung bis 25. März l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar 630 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 35 fl., aus 75 Dezm. Garten 8 fl. 24 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 87 fl. 33¼ kr. Summa 760 fl. 57¼ kr. Lasten keine. An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 225. praes. $^{7}/_{2}$ 68.

(Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protest. Pfarrei Westheim im Dekanate Rügheim wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen nach der Fassion von 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar 48 fl. $52^{1}/_{2}$ kr., 1 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrl. $2^{1}/_{4}$ Schzll. Korn = 15 fl. $29^{1}/_{2}$ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 170 fl. $45^{3}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude = 20 fl. Das Pfarrhaus ist neu erbaut. 2) 10 Tgw. 97 Dezm. Grundstücke = 48 fl. $46^{1}/_{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weide- und Braurecht = 1 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 55 fl. $36^{1}/_{4}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 31 fl. 35 kr. Summe 392 fl. $19^{1}/_{2}$ kr. Lasten 3 fl. $8^{1}/_{4}$ kr. Reiner Pfarrertrag 389 fl. $11^{1}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 27. Januar 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{7}/_{2}$ 68.

Die durch die Versetzung des kgl. Distrikts-Schulinspektors Pfarrers Alois Uhlemayr von Leitershofen auf die Pfarrei Dietmannsried erledigte Distriktsinspektion über die Schulen des Schuldistrikts Augsburg I, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 5. Februar l. Js. dem Pfarrer zu Gögglingen, Alois Krumm, übertragen und zugleich dem abtretenden kgl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Alois Uhlemayr in Leitershofen die besondere Anerkennung der kgl. Regierung über seinen regen Eifer und die Umsicht ausgesprochen, welche er zum Gedeihen der seiner Leitung unterstellten Schulen in so lobenswerther Weise stets bethätiget hat.

---

praes. $^{7}/_{2}$ 68.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. vor. Mts. haben Seine Majestät der König die erledigte protest. Pfarrstelle in Ebermergen nebst dem damit verbundenen Dekanate dem bisherigen Pfarrer und Dekan in Insingen, Adolph Christoph Leonhard Käppel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%	$88\frac{1}{8}$	
" " 4% halbjährig	$88\frac{1}{8}$	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	$94\frac{1}{8}$	
" " 5% halbjährig		$101\frac{1}{2}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{7}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{8}$	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{8}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{8}$	

Digitized by Google

Uebersicht
der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Januar 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	7	—	5	2	—	5	1	—	4	7	—	4	6	—	5	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	7	—	8	4	—	7	—	—	9	—	—	8	—	—	9	1
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	—	—	—	8	1
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	8	7	4	47	4	4	6	—	3	24	—	3	32	—	4	16	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	36	7	3	49	5	3	21	—	—	—	—	2	40	—	4	—	—
1 „ Roggenmehl	2	50	—	2	56	—	3	—	—	2	12	—	2	42	—	3	—	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	15	—	2	54	—	2	48	—	3	18	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	45	—	4	50	—	4	15	—	—	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	28	48	—	31	—	—	24	30	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	24	—	6	24	—	7	12	—	[illegible]	30	—	5	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	13	—	—	15	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	14	4	—	16	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	18	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	28	—	—	30	—	—	34	—	—	30	—	—	30	—	—	28	—
1 „ Butter	—	24	—	—	31	4	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	28	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	28	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	24	—	—	32	—	—	31	—	—	22	—	—	24	—	—	27	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	25	—	—	23	20	—	31	—	—	22		—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	27	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	14	—	—	18	—	—	17	4	—	20	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	4
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	—	—	12	45	—	17	—	—	15	10	—	10	—	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	9	25	—	9	15	—	13	30	—	—	—	—	10	30	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	12	1	—	—	—	—	15	—	—	8	17	—	11	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	30	—	1	57	—	1	45	—	1	36	—	1	18	—	1	—	—
1 „ saures Heu	1	17	—	1	31	—	1	12	—	1	21	—	—	42	—	—	48	—
1 „ langes Stroh	1	20	—	1	54	—	2	45	—	1	24	—	1	—	—	1	30	—
1 „ kurzes Stroh	1	17	—	1	34	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	—	—
1000 Torf	2	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	36	—	—	—	—

Königlich 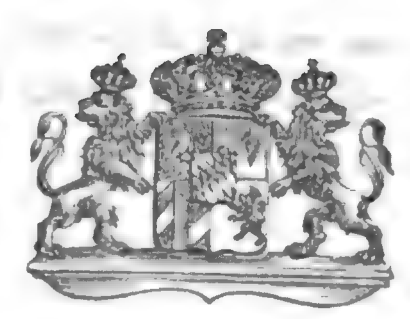 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 13. Augsburg, den 12. Februar 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Ausmittlung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taiding. — Die Entwendung von Amtssiegeln. — Die Verpflichtung der von Privaten aufgestellten Jagdaufseher. — Die Herausgabe einer Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten. — Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern

Nachdem die Rinderpest in Mähren amtlich als erloschen erklärt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. Oktober, 20. November und 8. Dezember v. Js. (Reggsb. Nr. 59, 63 und 67) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Mähren nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js. (Reggsbl. Nr. 35) bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 3. Februar 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 3471. praes. 10/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ausmittlung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taiding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Dezember v. Js. hat der Heizer im königl. Maximilianeum dahier, Joseph Salmannsberger von Taiding, sich plötzlich und ohne alle Veranlassung aus seinem Dienste mit Zurücklassung seiner Effekten entfernt, ohne weiter von seinem Aufenthalte etwas hören zu lassen.

In München und in der Umgebung von München, sowie in seiner Heimath gepflogene Recherchen nach seinem Leben und Aufenthalte blieben bisher erfolglos.

Hienach ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag zu weiteren Nachforschungen in der hier fraglichen Richtung eventuell zur Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses an die kgl. Polizeidirektion München mit dem Beifügen, daß Salmannsberger 43 Jahre alt und von mittlerer Größe ist, braune kurz geschorene Haare, eine ziemlich weit vorgeschrittene Glatze, dunkle, braune Augen, lange, große Nase, geschnittenen Mund, in welchem die oberen Zähne fehlen, langes Kinn, überhaupt schmales, langes Gesicht sowie einen starken Körperbau hat und bei seinem Fortgehen mit einer alten grauen Joppe, einer dunklen Hose, einer braunen Weste und einer seidenen Kravatte bekleidet war.

Augsburg, den 9. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3279. praes. 8/2 68.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entwendung von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 25. ds. Mts. stattgefundenen Einbruche in die Amtslokalitäten des kgl. Bezirksamtes Nürnberg sind zwei Amtssiegel dieser Behörde, das eine zum Schwarz- das andere zum Lackdrucke bestimmt, entwendet worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, um bei Produktion von Urkunden, welche mit den bezeichneten Siegelabdrücken versehen sind, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat sofort dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Augsburg, den 7. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3336. praes. 7/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der von Privaten aufgestellten Jagdaufseher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 30. v. Mts. Nr. 1009 hat das kgl. Staatsministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen und im Einverständnisse mit denselben ausgesprochen, daß im Hinblicke auf Art. 15

Digitized by Google

Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., sowie auf die Vollzugsinstruktion hiezu vom 3. Februar 1857 §. 12 Lit. A. Ziffer 5, Lit. B. Ziffer 8 und 11 die amtliche Verpflichtung des Jagdschutzpersonales der Privaten, wenn solche von dem Berechtigten beantragt wird, von der hiezu kompetenten Distrikts-Polizeibehörde nicht abzulehnen sei, wenn hinsichtlich des aufgestellten Personals die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen nach Art. 18 und 19 l. c. die Aushändigung eines Schutzgewehrscheines zulässig erscheint.

Augsburg, den 5. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3393. praes. 7/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe einer Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des von der Georg Franz'schen Buchhandlung (Eduard Lotzbeck) in München gestellten Gesuches sind die Distrikts-Polizeibehörden durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. ermächtigt worden, die in der genannten Buchhandlung erschienene und in größeren Parthien das Exemplar zu 18 kr. zu beziehende Druckschrift „die gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten in Bayern", innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel anzuschaffen.

Indem diese Ermächtigung zur Kenntnißnahme der Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg gebracht wird, werden dieselben zugleich beauftragt, die untergebenen Gemeindeverwaltungen auf diese zweckmäßige Zusammenstellung der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 5. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2770. praes. 8/2 68.

(Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. November v. Js. wurde dem Expedientenhause Karl Börnstein in Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebs unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt 1862 S. 1191 ff. — in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Digitized by Google

Nachdem nun das Expedientenhaus den Privatier Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg als Hauptagenten vorgeschlagen hat, derselbe auch nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. als Hauptagent bestätigt worden ist, und die bestimmte Caution aufrecht gemacht hat, so steht der Wirksamkeit dieses Expedientenhauses in Bayern nichts mehr im Wege.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 6. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3091. praes. 8/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde in einer Wirthschaft zu Ingolstadt ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844, welches in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und aus Zinn und Blei verfertigt war, ausgegeben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 7/2 68.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Januar l. Js. wurde die erledigte Amtsdienerstelle bei dem kgl. Oberaufschlag- und Kreisstempel-Verlagsamte von Schwaben und Neuburg dem pensionirten Wachtmeister und bisherigen Regierungsboten Fidel Fehr dahier übertragen.

---

praes. 8/2 68.

Durch Regierungsentschließung vom 7. Februar l. Js. Nr. 3729 wurde der Schulverweser Conrad Wüst zu Balgheim, kgl. Bezirksamts Nördlingen, auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein als Schullehrer, Organist und Meßner in Balgheim bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$94\frac{1}{8}$	
„ „ 5% halbjährig	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{4}$
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{2}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{2}$	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 14. Augsburg, den 13. Februar 1868.

Inhalt:

Die Ermordung des Kaufmanns Friedrich Schrader zu Kaufbeuren. — Das Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Brandversicherungs-Rechnungskommissärs Christian Stoll in München, dessen Werk über das Hoch-, Strassen-, Brücken und Wasserbauwesen. — Die Rechnungen der Distrikte Nördlingen und Günzburg für 18⁶⁶/₆₇. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. (Zwei Ausschreibungen.) — Kreis-Notiz. — Berichtigung. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4077. praes. 12/2 68.

(Die Ermordung des Kaufmanns Friedrich Schrader zu Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. ds. Mts. Abends wurden in dem Schrader'schen Wohnhause zu Kaufbeuren die daselbst Anwesenden, Großhändler Friedrich Schrader, dessen Ehefrau Juliana und die Dienstmagd Babette Deeg ermordet, und das Haus in Brand zu stecken versucht.

Daß etwas entwendet worden, hat sich bis jetzt noch nicht herausgestellt; es besteht aber die dringendste Vermuthung, daß ein Raubanfall beabsichtigt war, und daß die Thäter durch stattgehabtes Läuten an der Schrader'schen Wohnung von der Fortsetzung des Verbrechens verscheucht wurden.

Ueber die Thäterschaft ist noch nichts bekannt.

Die unterfertigte Stelle setzt eine Geldbelohnung von 100 fl. auf die Entdeckung und Habhaftmachung der Thäter aus.

Augsburg, den 12. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Martin.

Digitized by Google

Ad Num. 3472. praes. 11/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrates Aschaffenburg vom 24. v. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde Anfangs Dezember 1867 in einer Tabakshandlung zu Aschaffenburg von einer unbekannten Frauensperson ein falscher preußischer Thaler mit der Jahrzahl 1866 ausgegeben.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen worden.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß alsbald berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 11. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3878. praes. 11/2 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Brandversicherungs-Rechnungskommissärs Christian Stoll in München, dessen Werk über das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. — Nr. 1458 — ist genehmigt worden, daß der erste Band des Werkes „das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen ꝛc., systematisch zusammengestellt von Christian Stoll, kgl. Rechnungskommissär, München 1867, im Selbstverlage" von den kgl. Bezirksämtern innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel angeschafft werde.

Hievon wird den obengenannten Aemtern Kenntniß gegeben.

Augsburg, den 10. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2781. praes. 11/2 68.

(Die Rechnung des Distriktes Nördlingen für 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Nördlingen pro 1866/67 wird nachstehend vorschriftsmäßig veröffentlicht:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Kassabestand des Vorjahrs	757 fl.	26 kr.	2 hl.
2) An Ausständen	93 fl.	3 kr.	— hl.
3) An Kapitalszinsen	104 fl.	45 kr.	— hl.
4) Kreisfondszuschuß	900 fl.	— kr.	— hl.
5) Präcipualleistung dreier Gemeinden	914 fl.	35 kr.	— hl.
6) Distriktsumlage	4124 fl.	42 kr.	6 hl.
zusammen	6894 fl.	32 kr.	— hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath	82 fl.	18 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke	5601 fl.	53 kr.	4 hl.

Digitized by Google

3) für fakultative Zwecke . .	159 fl. 15 kr. — hl.
4) auf die Reserve	355 fl. 51 kr. — hl.
zusammen	6199 fl. 17 kr. 4 hl.
Aktivrest	695 fl. 14 kr. 4 hl.
Stammvermögen	2450 fl. — kr. — hl.
Deponirter Distriktsstraßen-baufondsrest	600 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 6. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3128. praes. 10/2 68.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Günzburg pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Auszuge wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Günzburg pro 1866/67 nach Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Distrikts-Kassarechnung.

A. Einnahmen:

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	179 fl. 16 kr. — hl.
2) Präcipualleistung der Gemeinde Riedheim	390 fl. — kr. — hl.
3) Distriktsumlage	1888 fl. 59 kr. 4 hl.
4) Außerordentliche Einnahme .	28 fl. 8 kr. 4 hl.
zusammen	2486 fl. 24 kr. — hl.

B. Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	54 fl. 3 kr. — hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	2279 fl. 45 kr. — hl.

3) für fakultative Zwecke . .	47 fl. 54 kr. — hl.
4) auf Reservefonds	2 fl. 18 kr. — hl.
zusammen	2384 fl. — kr. — hl.
Kassabestand	102 fl. 24 kr. — hl.

II. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond

A. Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	4 fl. 54 kr. — hl.
2) Kapitalszinsen	134 fl. 54 kr. — hl.
3) Aufgenommener Vorschuß .	694 fl. — kr. — hl.
4) Heimgezahlte Darlehen . .	844 fl. — kr. — hl.
zusammen	1677 fl. 48 kr. — hl.

B. Ausgaben:

1) auf unverzinsliche Vorschüsse zum Ankauf von Samengetreide	694 fl. — kr. — hl.
2) Vermehrung des Stammkapitals und Stückzinsvergütung	221 fl. 40 kr. — hl.
3) Heimbezahlte Vorschüsse . .	694 fl. — kr. — hl.
4) Verzinsung derselben . . .	19 fl. 56 kr. 4 hl.
zusammen	1629 fl. 36 kr. 4 hl.
Aktivrest	48 fl. 11 kr. 4 hl.
Stammkapital	3525 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 6. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3885. praes. $^{11}/_{2}$ 68

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Bezirksamtsassessor Holl zu Sonthofen im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte an dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem königl. Landgerichte Sonthofen aufgestellt und mit dessen Vertretung in Fällen seiner Verhinderung der kgl. Bezirksamtsassessor Graf von Armansperg zu Sonthofen beauftragt worden ist.

Augsburg, den 10. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3886. praes. $^{11}/_{2}$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Bezirksamtsassessor Breithinger an dem Bezirksamte Wertingen im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Wertingen aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 10. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{9}/_{2}$ 68.

Der praktische Arzt Dr. Leonhard Schwaier zu Amerdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, ist am 27. Januar l. Js. mit Tod abgegangen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}\%$		
„ „ 4%	$88\frac{7}{8}$	
„ „ 4% halbjährig . . .	$88\frac{7}{8}$	
„ „ $4^{1}/_{2}\%$		
„ „ $4^{1}/_{2}\%$ halbjährig . .	$94\frac{1}{8}$	
„ „ 5% halbjährig . . .	$101\frac{7}{8}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		$99\frac{1}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	$90\frac{5}{8}$	

Berichtigung.

In der Ausschreibung vom 9. Februar 1868, die Ausmittlung des Joseph Salmannsberger von Laibing betr., (Kreis-Amtsblatt Nr. 13 Seite 187) soll es statt „im kgl. Maximilianeum dahier" heißen „im kgl. Maximilianeum in München", was hiemit berichtigt wird.

Die Redaktion.

Digitized by Google

№ 15. Augsburg, den 17. Februar 1868.

Inhalt:

Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim. — Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten pro 1867. — Die deutsche Viehversicherungsgesellschaft Pan (mit einer Beilage.) — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg. — Die Rechnungen des Distriktes Oettingen pro 18⁶⁶/₆₇. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3931. praes. 15/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsausschreiben vom 15. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1697 u. ff.) näher signalisirte Knabe, Johann Kolb von Kelheim, hat sich am 29. v. Mts. neuerdings von dort entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt in näherer Umgebung von Kelheim bisher ermittelt werden konnte.

Den obengenannten Behörden wird dieß zur weitern Verfügung hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß der genannte Knabe bei seiner letzten Entfernung vom Hause mit einem ganz abgetragenen grautuchenen Rocke, einer leinenen schwarzen Hose, einer weiß- und rothgestreiften Weste von Barchent und mit noch gut erhaltenen Schnürschuhen bekleidet, jedoch ohne Kopfbedeckung war.

Augsburg, den 14. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

17

Digitized by Google

Ad Num. 4032. praes. 13/2 68.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten pro 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung vom Heutigen haben die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, welche im Monat Mai 1867 am Sitze der unterfertigten Kreisstelle die praktische Concursprüfung bestanden haben, die Prüfungszeugnisse mit den übrigen Produkten zu erhalten.

Diese Entschließung mit Beilagen ist gegen Erlag der treffenden Gebühren bei dem Taxaturamte der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Empfang zu nehmen, was andurch den betheiligten Staatsdienstadspiranten bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 12. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 3704. praes. 15/2 68.

(Die deutsche Viehversicherungsgesellschaft Pan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Direktion der deutschen Viehversicherungsgesellschaft Pan in Berlin mit Vorstellung vom 17. Juli v. Js. den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 17. Juni v. Js. zu entsprechen sich bereit erklärt, sodann mit Vollmacht vom 19. November v. Js. den Friedrich Theodor Pfeiffer in Nürnberg, jetzt in München, zum Hauptagenten ihres Geschäftsbetriebes in Bayern aufgestellt und dieser zufolge notarieller Urkunde vom 28. Dezember v. Js. die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft zu übernehmen sich rechtsverbindlich erklärt hat, so wurde genannter Hauptagent durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Januar 1868 Nr. 309 in widerruflicher Eigenschaft mit dem Beifügen bestätiget, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Die Statuten dieser Versicherungsgesellschaft liegen dem Kreis-Amtsblatte als besondere Beilage bei.

Augsburg, den 14. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4310. praes. 14/2 68.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 26. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 14. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3454 **praes. $^{15}/_{2}$ 68.**

(Die Rechnungen des Distriktes Oettingen für $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Oettingen pro $18^{66}/_{67}$ vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	1235 fl.	57 kr.	— hl.
2) Ersatzposten	57 fl.	10 kr.	— hl.
3) Kapitalszinsen	91 fl.	30 kr.	— hl.
4) Grasnutzung	48 fl.	48 kr.	— hl.
5) Kreisfondszuschuß	1200 fl.	— kr.	— hl.
6) Zuschuß des Distrikts Nördlingen	98 fl.	3 kr.	4 hl.
7) Distriktsumlage	6306 fl.	27 kr.	4 hl.
8) Heimbezahltes Kapital	500 fl.	— kr.	— hl.
9) Außerordentliche Einnahmen	73 fl.	12 kr.	— hl.
zusammen	9611 fl.	8 kr.	— hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath	153 fl.	41 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke	8834 fl.	15 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	329 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	9317 fl.	11 kr.	— hl.
Kassabestand	293 fl.	57 kr.	— hl.

II. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Kassabestand	52 fl.	36 kr.	7 hl.
2) Kapitalsrente	27 fl.	15 kr.	— hl.
3) Cursgewinn	6 fl.	30 kr.	— hl.
4) Heimbezahltes Kapital	75 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktiver Zuschuß	62 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	223 fl.	51 kr.	7 hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Regie	— fl.	26 kr.	— hl.
2) Kapitalsanlage	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	100 fl.	26 kr.	— hl.
Kassabestand	123 fl.	25 kr.	7 hl.
Rentirendes Stammvermögen	625 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 13. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88⅞	
„ „ 4% halbjährig	88⅞	
„ „ 4½%	93⅝	
„ „ 4½% halbjährig	94	
„ „ 5% halbjährig	101⅞	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100½	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	Febr.	—	350	350	350	—	27	26	26	17	25	1	—	526	526	526	—	22	19	22	1	21	25
		Kern	—	203	203	203	—	27	58	27	11	26	13											
Babenhausen	3	"	1	74	75	72	3	27	20	27	-	26	30	—	4	4	4	—	21	24	21	6	19	—
Burgau	3	"	[illegible]	19	22	22	—	27		26	27	25	54	1	25	26	26	-	21	48	21	39	21	30
Dinkelscherben	5	"	2	14	16	16	—	26	30	26	—	24	30	—	92	92	92	—	21	30	21	13	20	24
Donauwörth	5	"	—	17	17	17	—	27		25	5	24	3	—	94	94	78	16	22	2	21	49	21	21
		Kern	3	18	21	21	—	27	27	25	26	23	35											
Füßen	[illegible]	"	44	53	97	43	54	30	-	29	—	28	50	4	37	41	27	14	24	30	24	12	22	48
Günzburg	4	"	8	106	114	104	10	27	45	26	56	26	—	—	34	34	34	—	22	24	22	—	21	30
Illertissen	3	"	—	92	92	92	—	27	48	26	54	26		—	21	21	21	—	21	18	20	24	19	30
Kaufbeuren	6	"	26	273	299	286	13	28	2	27	3	27	49	-	76	76	61	15	22	5	21	6	19	26
Kempten	5	"	201	464	665	506	159	29	22	28	48	27	41	37	123	160	149	11	22	55	22	16	21	20
Krumbach	8	"	11	62	73	71	2	26	57	26	35	26	7	-	21	21	21	—	21	55	21	20	21	—
Lauingen	8	"	—	13	13	13	—	25	—	24	30	24	—	—	69	69	69	—	21	36	20	48	20	12
		Kern	1	391	395	387	8	27	57	26	54	25	45											
Lindau	8	"	8077	4989	13066	3774	9292	32	9	31	31	30	26	—	6	6	6	-	22	15	-	—	—	—
		Kern	79	131	210	117	[illegible]	29	3	28	[illegible]	27	51											
Memmingen	4	"	32	416	448	362	86	28	12	27	50	27	12	8	44	52	52	—	21	12	20	59	20	16
Mindelheim	8	"	2	190	192	177	15	28	28	27	29	26	49	—	33	33	33	-	22	24	21	27	20	13
Neuburg	5	"	—	122	122	121	1	25	26	24	4	22	8	—	110	110	110	—	20	17	19	52	19	[illegible]
Nördlingen	8	"	23	109	132	102	30	25	52	24	49	23	43	17	55	72	49	23	22	51	22	30	21	48
		Kern	28	243	271	259	12	26	3	25	10	24	[illegible]											
Oettingen	5	"	6	79	85	83	2	27	24	26	—	24	36	—	12	12	11	1	22	36	21	3	20	—
Ottobeuren	6	"	4	51	55	52	3	29	15	28	23	27	50	1	12	13	13	—	21	45	21	19	20	34
Schwabmünchen	[illegible]	"	—	94	94	78	16	26	59	26	11	25	6	—	16	16	16	—	21	40	21	2	20	53
Thannhausen	6	"	—	37	37	35	2	27	15	26	52	26	30	—	27	27	27	—	22	24	22	6	21	48
Weiler	6	"	32	53	85	49	36	30	—	29	46	29	6	—	11	11	7	4	22	34	22	34	22	10
Weißenhorn	5	"	59	244	303	277	26	27	40	27	3	26	24	—	43	43	41	2	21	57	21	18	20	30
Wertingen	4	"		42	42	42	—	28	18	27	6	26	16	—	10	10	10	—	21	24	21	15	21	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	763	763	763	—	16	31	16	3	16	11	-	266	266	266	—	8	34	8	17	7	29
Babenhausen		oben.	—	10	10	10	—	17	24	17	15	17		—	33	33	33	—	9	3	8	54	8	46
Burgau			—	22	22	22	—	17	—	16	45	16	30	—	26	26	26	—	9	18	9	12	9	6
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	16	24	16	18	15	51	—	99	99	99	—	9	6	8	51	8	36
Donauwörth			3	43	46	46	—	15	56	15	33	15	7	—	94	94	94	—	8	55	8	39	8	22
Füßen			36	15	51	7	44	18	-	18	—	18	—	27	5	32	16	16	9	33	9	9	9	—
Günzburg			—	204	204	197	7	17	24	17	6	16	45	—	83	83	83	—	9	33	9	—	8	48
Illertissen			—	54	54	54	—	18		17	22	16	45	-	88	88	88	-	9	48	8	54	8	—
Kaufbeuren			—	92	92	83	9	17	1	16	29	15	13	—	148	148	146	2	8	48	8	1	7	36
Kempten			17	70	87	71	16	18	-	17	50	16	45	78	204	282	249	33	9	20	9	30	9	9
Krumbach			—	31	31	31	-	17	46	17	20	17	[illegible]	—	69	69	67	2	9	—	8	45	8	28
Lauingen			19	767	786	716	70	17	33	17	—	16	36	11	112	123	123	—	9	33	9	24	9	18
Lindau			—	34	34	34	-	18	6	—	—	—	—	3178	1807	4985	2181	2804	10	—	9	54	9	18
Memmingen			4	194	198	197	1	17	55	17	30	16	48	19	208	227	181	46	9	9	8	51	8	33
Mindelheim			—	68	68	68	—	17	12	16	54	16	4	15	103	118	118	—	8	54	8	36	8	1
Neuburg			2	213	215	214	1	15	33	15	16	14	54	—	67	67	67	—	8	7	7	38	7	1
Nördlingen			1	1254	1255	1142	113	17	39	17	24	16	41	32	186	218	215	3	9	22	8	41	8	3
Oettingen			1	90	91	86	5	17	—	16	22	15	45	1	103	104	101	3	9	-	8	—	7	—
Ottobeuren			—	14	14	7	7	17	38	17	23	17	13	2	23	25	25	—	9	23	9	7	8	35
Schwabmünchen			—	10	10	10	—	16	—	15	30	15	10	3	123	126	126	—	8	21	8	6	7	48
Thannhausen			—	6	6	6	—	16	51	16	48	16	42	—	14	14	14	—	9	—	8	45	8	30
Weiler			—	10	10	7	3	16	27	17	8	17	—	14	17	31	20	11	10	42	10	6	9	48
Weißenhorn			4	173	177	164	13	18	9	17	33	16	54	—	251	251	223	28	9	36	9	15	8	54
Wertingen			—	57	57	57	—	17	—	16	48	16	18	12	24	36	34	2	9	4	8	54	8	39

Digitized by Google

Verwaltungs-Rath:
D. Krause, [illegible],
von [illegible], Regierungs-Präsident a. D.,
von [illegible], General-Lieutenant a. D.,
Graf Johannes Renard auf Gross-Strehlitz,
G. [illegible], Rittergutsbesitzer auf Klein-Kienitz,
von [illegible] und Wolff auf Reichenberg,
Haupt-Ritterschafts-Director.

Directions-Bureau:
Berlin, Anhaltische Communication No. 8.

Director:
Jachmann.
Stellvertreter des Director:
Th. Schulz.

PAN, Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Statut.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§. 1.

Unter dem Namen „**Pan**" Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, ist durch gegenwärtiges Statut eine Gesellschaft begründet, welche ihren Mitgliedern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt.

Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des durch jede Todesart entstandenen wirklichen Verlustes.

B. Domicil und Aufsichtsbehörde.

§. 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin.

Die Staats-Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch das Königl. Polizei-Präsidium daselbst aus. Der Staats-Regierung resp. Aufsichtsbehörde steht es zu, einen Commissarius zu ernennen, der die Befugniß hat, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung zu berufen, den Berathungen derselben beizuwohnen, das Wort zu ergreifen, Anträge zur Abstimmung zu bringen, auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß, sowie von dem Vermögens- und Kassenzustande Einsicht zu nehmen.

C. Ausdehnung.

§. 3.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Preußischen Staat, und kann auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

D. Zweck.

§. 4.

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher durch Tod oder nothwendig gewordenes Tödten im versicherten Viehstande entstanden ist, sei es, daß der Tod durch:

Seuchen oder andere Krankheiten, durch Feuer oder andere Unglücksfälle herbeigeführt ist.

Die Versicherung zerfällt in drei Hauptabtheilungen und zwar:

I. in Versicherung **gegen alle Verluste**, mit Ausnahme von Verlusten durch Rinderpest,
   1. bei Lohnfuhrpferden,
   2. bei anderen Pferden,
   3. bei Rindvieh,
   4. bei Schweinen,
   5. bei Schaafen,

II. in Versicherung **gegen Verluste durch Seuchen,**
6. bei Pferden in Folge von verdächtiger Druse, Rotz, Wurm, Räude und Influenza,
7. bei Rindvieh in Folge von Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche,
8. bei Rindvieh in Folge von Rinderpest, sofern dieselbe nicht von der Staats-Regierung entschädigt wird,
9. bei Schweinen in Folge von Milzbrand, Pocken und Räude,
10. bei Schaafen in Folge von Dreh- und Gnubber-Krankheiten, Milzbrand, Pocken, Räude, Fäule und Klauenseuche,

III. in Versicherung **gegen alle Verluste mit Ausnahme von Seuchen,** für den Viehstand der **Landwirthe** und zwar:
11. für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe zusammen.

E. Allgemeine Verwaltungs-Grundsätze.

§. 5.

Die Beiträge zu den Entschädigungen werden von den Mitgliedern der §. 19 aufgeführten 11. Rechnungsklassen unter sich, die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten dagegen von allen Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme aufgebracht.

§. 6.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:
1. Thiere mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet, die sie zur Benutzung untauglich machen.
2. Thiere, welche anhaltend in ungesunden Ställen stehen;
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten 3 Monate vor beantragter Versicherung, Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind.
4. Pferde . . . . im Alter unter 12 Monat und über 20 Jahre,
Rindvieh . . . . „ „ „ 6 „
Schweine u. Schaafe „ „ „ 3 „

§. 7.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen, es kann auch auf kürzere Zeit, jedoch nicht unter 6 Monate, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risico, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonderen zu vereinbarenden vom Verwaltungs-Rath festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

Der Direction steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zur Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II werden Vieh-Bestände im Werthe unter 1000 Thlr. bei Pferden, 500 Thlr. bei Rindvieh und 300 Thlr. bei Schweinen oder Schaafen, und zur Versicherung für Landwirthe §. 4 ad III werden Viehstände im Werthe unter 1000 Thlr. nicht zugelassen.

§. 8.

Jeder, der bei der Gesellschaft Versicherung nimmt, ist als Mitglied dem gegenwärtigen Statut und etwaigen staatlich genehmigten Nachträgen und Abänderungen zu demselben unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung seinerseits bedarf.

Die Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist durch Vollziehung des Versicherungs-Antrags, womit die Mitgliedschaft beginnt, abgegeben.

Die Rechte aus dem Versicherungs-Vertrage sind nicht übertragbar.

§. 9.

Das bei dem **„Pan"** versicherte Vieh darf bei Verlust der Entschädigung bei keiner anderen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft versichert sein oder werden.

Ist dasselbe während der Versicherungs-Dauer auch bei einer Feuerversicherung versichert, so wird von dem **„Pan"** der Verlust durch Feuer nicht entschädigt.

§. 10.

Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienen folgende Mittel:
1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien;
2. der anzusammelnde Reservefond nach Maaßgabe des §. 32, 33;
3. die Zinsen vom Reservefond und von den etwaigen sonstigen Beständen;
4. extraordinaire Einahmen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsnahme.

§. 11.

Wer bei der Gesellschaft Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der Direction bestimmten Formulare schriftlich zu beantragen.

Es wird nur die Stückzahl und der Gesundheitszustand des beantragten Viehstandes durch einen approbirten Thierarzt, in Ermangelung eines solchen durch einen Sachkundigen, welcher Mitglied der Gesellschaft ist oder auf andere von der Direction zu bestimmende Weise festgestellt und vom Antragsteller als Versicherungssumme der durch 10 theilbare Gesammtwerth jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes angegeben.

Soll jedoch ein Thier unter außergewöhnlichem Risico oder zu einer höheren als der in §. 27 angegebenen Maximal-Entschädigung versichert werden, so muß ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

§. 12.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungs-Summe den gemäß §. 32 zu berechnenden Beitrag zum Reservefond und die ihm obliegenden Aufnahmekosten an den Agenten gegen Interimsquittung zu entrichten.

Bei Ablehnung des Antrages wird der zum Reservefond eingezahlte Beitrag zurückerstattet.

§. 13.

Wird der Antrag angenommen, so erhält der Versicherungsnehmer spätestens innerhalb 3 Wochen die von der Direction ausgefertigte Police, in welcher sich der Anfangspunkt der Versicherung und ein Auszug des Statuts befindet.

Bei Auslegung der Police entscheidet lediglich deren Inhalt und das Statut.

§. 14.

Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte die Policen-Gebühren und einen Prämien-Vorschuß zu entrichten; derselbe beträgt von der versicherten Summe:

1. bei Versicherung gegen alle Verluste, für jede Thiergattung 2%;
2. bei Versicherung nur gegen Seuchen,
   a. für Pferde, Rindvieh (mit Ausschluß der Rinderpest) ½%;
   für Schweine oder Schaafe 1%;
   b. für Rindvieh nur gegen Rinderpest ½‰;
3. bei Versicherung für Landwirthe gemäß §. 4 ad III. 1%,

und wird die Hälfte dieser Vorschüsse auf die Monatsbeiträge und der Rest, insoweit er dazu erforderlich, als Antheil der allgemeinen Verwaltungskosten verwendet.

Die Police-Gebühren, welche der Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überlassen werden, betragen:

bis	500 Thlr.	Versicherungs-Capital		10 Sgr.
von	500—1000 Thlr.	do.	do.	20 Sgr.
für	1000 Thlr.	do.	do.	1 Thlr.
und	für jede fernere 500 Thlr.	do.	do.	5 Sgr. mehr.

Bei Prolongationen und Aenderungen wird nur die Hälfte der Kosten, bei Nachversicherungen die entsprechende Policen gebühr und die noch erforderliche Verwaltungsquote berechnet.

§. 15.

Der Versicherte hat nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Zahlungen gemäß §. 12 und 14 innerhalb der Quarantainezeit §. 26 erfolgt sind.

Nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Police resp. Police-Nachträge kann der Versicherte Ausstellungen gegen den Inhalt derselben bei der Direction anbringen, spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande

§. 16.

Der Wechsel im Viehstande oder die Vermehrung desselben steht jedem Mitgliede während der Versicherungs-Dauer jederzeit und ohne erforderliche Anzeige bei der Direction oder den Agenten zu. Wenn eine Erhöhung der versicherten Summe, die jeder Zeit vom Mitgliede beantragt werden kann, beabsichtigt wird, so ist wie bei einer neuen Versicherung §. 11 zu verfahren.

Die versicherte Summe gilt stets für die Dauer des Vertrages, eine Reduction derselben findet bei Versicherungen von und unter einem Jahre nicht statt.

Bei Versicherung auf längere Zeit kann die Versicherungs-Summe alljährlich dem Viehstande entsprechend ermäßigt oder erhöht werden, die Umschreibung der Police ist aber 14 Tage vor Ablauf jedes Versicherungs-Jahres nachzusuchen, andernfalls bleibt die letzte Versicherungs-Summe in Kraft.

Die für Aenderung oder Nachversicherung zu leistenden Zahlungen werden von der Direction bei Ausfertigung der Police-Nachträge berechnet und sind erst gegen Aushändigung derselben zu entrichten.

§. 17.

Im Falle des Ueberganges eines versicherten Viehstandes an einen andern Besitzer geht die Versicherung nur mit Genehmigung der Direction auf denselben über. Der bisherige Besitzer bleibt im Falle der nichterfolgten Genehmigung für alle Verpflichtungen aus dem Versicherungs-Vertrage bis zum Ablauf der Versicherungszeit, resp. des laufenden Rechnungsjahres verhaftet. Die Versicherung bleibt jedoch in Kraft, wenn dieselbe ungetheilt auf Erben, welche die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen haben, übergeht.

Wenn aus einem versicherten Viehstande, Thiere ein und derselben Gattung, ihre gewöhnliche Stallung bei einem unversicherten Viehstande erhalten, so tritt die Entschädigungs-Pflicht der Gesellschaft außer Kraft.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§. 18.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der Police an auf eine gleiche Zeit prolongirt, wenn nicht drei Wochen vor demselben eine schriftliche Kündigung der Direction behändigt, oder von letzterer an den Versicherten erlassen ist.

Bei Versicherung von längerer als einjähriger Dauer kann die Direction nach Ablauf jedes Versicherungsjahres die versicherten Viehstände einer Revision unterwerfen event. die Versicherungs-Summe selbst festsetzen. Die Revision steht der Direction überhaupt jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen, vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Versicherungs-Klassification und Berechnung der Prämien.

§. 19.

Für die Rechnung über Prämien und Entschädigungen werden 11 gesonderte Abtheilungen gebildet:

A. **Für Versicherung gegen alle Verluste gemäß §. 4** ad I.

1. Die Abtheilung der zu Lohnfuhren dienenden Pferde;
2. die Abtheilung aller anderen Pferde;
3. die Abtheilung des Rindviehes;
4. die Abtheilung der Schweine;
5. die Abtheilung der Schaafe.

B. **Für Versicherung nur gegen Seuchen gemäß §. 4** ad II.

6. Die Abtheilung der Pferde;
7. die Abtheilung des Rindvieh's, mit Ausschluß der Rinderpest;
8. die Abtheilung des Rindvieh's nur für Rinderpest;
9. die Abtheilung der Schweine;
10. **die Abtheilung der Schaafe.**

C. **Für Versicherung für Landwirthe gemäß §. 4** ad III.

11. Die Abtheilung Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe **in einer Rechnungsklasse.**

Die Versicherten jeder einzelnen Abtheilung bilden eine für sich bestehende auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhende Rechnungsklasse, deren Mitglieder an dem Gewinne und Verluste der anderen Abtheilungen keinen Theil haben.

§. 20.

Die zu zahlenden Beiträge werden nach Ablauf eines **jeden Monats** für jede der im §. 19 aufgeführten Abtheilungen berechnet.

Das aufzubringende Soll wird gebildet:

a. durch die Summe der im abgelaufenen Monat eingetretenen Verluste;

b. Durch den Antheil an den noch erforderlichen allgemeinen Verwaltungskosten, welche nach der Höhe der Versicherungs-Summe in jeder Abtheilung auf dieselben vertheilt werden.

Zu dem sich ergebenden Soll haben sämmtliche Mitglieder von je einer Abtheilung nach Verhältniß ihrer Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Berechnung der Beiträge, welche stets für volle Monate geschieht, wird durch die Direction festgestellt und der von jedem Mitgliede hiernach zu zahlende Monatsbeitrag auf den geleisteten ersten Prämien-Vorschuß §. 14 bis zur Tilgung desselben abgeschrieben.

Ist derselbe auf diese Weise verrechnet, so ist der Vorschuß nach Bestimmung der Direction bis zum Ablauf der Versicherung stets nach Bedürfniß zu erneuern und es findet die Ausgleichung der nach den Monats-Rechnungen zu zahlenden Beiträge mit der letzten Monats-Rechnung des Versicherungsjahres statt.

§. 21.

Als Minimal-Prämie wird jährlich erhoben:

A. bei Versicherung gegen alle Verluste §. 4 ad I.

in der	1.	Abtheilung	für Lohnfuhrpferde	4%
„ „	2.	„	„ andere Pferde	3%
„ „	3.	„	„ Rindvieh	2½%
„ „	4.	„	„ Schweine	3%
„ „	5.	„	„ Schaafe	3%

B. bei Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II.

in der	6.	Abtheilung	für Pferde	½%
„ „	7.	„	„ Rindvieh excl. Rinderpest	½%
„ „	8.	„	„ Rindvieh gegen Rinderpest	½‰
„ „	9.	„	„ Schweine	2%
„ „	10.	„	„ Schaafe	2%

C. bei Versicherung für Landwirthe gemäß §. 4 ad III. in der 11. Abtheilung 2%.

Die sich durch die monatlichen Beitragsberechnungen in den einzelnen Abtheilungen etwa ergebenden Ueberschüsse werden als Prämien-Reserve für dieselben im nächsten Monat in Einnahme gestellt. Am Schlußmonat des Rechnungsjahres fließen etwaige Ueberschüsse in den Reservefond.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 5 Pfennige und weniger gar nicht, 6 Pfennige und mehr als 1 Silbergroschen in Ansatz gebracht.

§. 22.

Die Vorschuß-Prämien sind nach erfolgter Bestimmung der Direction innerhalb 8 Tagen zu entrichten.

Werden dieselben nicht pünktlich und in vorgedachter Zeit, vom Fälligkeitstermin an gerechnet, gezahlt, so tritt die Entschädigungspflicht außer Kraft und erst mit dem 15ten Tage, Mittags 12 Uhr, nach der Zahlung wieder in Kraft.

Erfolgt keine Zahlung und muß dieserhalb der Rechtsweg beschritten werden, so wird in diesem Falle die Prämie unter Zugrundelegung des Maximalsatzes §. 32 für die ganze Versicherungs-Dauer berechnet und eingeklagt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten resp. Todesfällen.

§. 23.

Wenn ein Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen, in Ermangelung eines solchen aber der Rath sachkundiger Personen eingeholt und danach bis auf Weiteres verfahren werden. Ebenso muß dem Agenten und der Direction beim Eintritt von Seuchen und sonstigen anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten sofort Anzeige gemacht werden.

Ist nach der Ansicht eines Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unfähig geworden, so muß dasselbe nach vorheriger Anzeige bei der Direction im Falle des Einverständnisses derselben, oder aber nach den für solche Fälle von der Direction erlassenen besonderen Bestimmungen getödtet, oder zum Tödten verkauft werden.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen resp. sofortige Tödten nothwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der reelle Werth desselben, den es im gesunden Zustande hatte, zur Entschädigung Inhalts §. 25 festzustellen.

Die Bestimmungen des §. 24 werden aber für diese Fälle hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Erlös wird unter Kürzung der beim Verkauf etwa entstandenen Unkosten von der Entschädigung abgezogen.

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen resp. Schadenfestsetzung.

§. 24.

Von dem Tode eines Thieres muß dem Agenten innerhalb 12 Stunden und der Direction innerhalb 48 Stunden Anzeige gemacht und innerhalb fernerer 48 Stunden ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem von derselben dazu bestimmten Formular bei dem Agenten eingereicht sein.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte, oder zweimeiliger Umgebung hat hinsichts der Ausstellung des Krankheits- und Sections-Berichtes die Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Direction jeden auf den Verlust bezüglichen geforderten Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzt die von ihm verlangte Auskunft über die vorhergegangenen Umstände des eingetretenen Todesfalles mit Bestimmtheit zu ertheilen und bei Festsetzung des ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenen Schadens, denselben nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung betheiligten Personen jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben.

§. 25.

Nach dem Tode eines Thieres wird sofort durch ein vom Agenten oder der Direction bestimmtes Mitglied der Gesellschaft der Werth, den das Thier vor dem Tode oder dem Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, unter Zugrundelegung des Schaden-Anspruches festgestellt.

Ist der Beschädigte mit dieser Feststellung nicht einverstanden, so wird von ihm und von Seiten der Direction je ein Gesellschafts-Mitglied bezeichnet, welche gemeinschaftlich aus der Zahl der Mitglieder einen Dritten wählen und mit diesem durch Stimmenmehrheit die Entschädigungssumme endgültig feststellen.

Die erstgedachte Schadenfestsetzung ist jedoch unbedingt maßgebend, falls der Beschädigte nicht seinen Widerspruch gegen dieselbe unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm gewählten Taxators innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm die schriftliche Mittheilung der Direction über die Höhe der erstgedachten Schadenfestsetzung zugegangen ist, bei der Direction oder bei dem Agenten eingereicht hat.

Können sich die von der Direction und dem Beschädigten erwählten Mitglieder über die Wahl eines Dritten nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Mit gegenseitiger Zustimmung können unter Umständen auch Personen zur Feststellung der Entschädigungssumme gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

6. Entschädigung.

§. 26.

Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft beginnt mit dem 15ten Tage Mittags 12 Uhr vom Ausfertigungs-Datum der Police resp. deren Nachträge an gerechnet, nachdem das getödtete oder verendete Thier 14 Tage vor dem Erkranken oder dem Unglücksfalle bereits Eigenthum des Versicherten und während dieser Zeit vollkommen gesund gewesen ist.

§. 27.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

I. Wenn gemäß §. 11, 2. Abschnitt, versichert und der Schaden nach §. 25 festgestellt ist, die **volle Summe** der Abschätzung.

Die Abschätzung darf folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Pferden	pro Stück	400 Thlr.
„ Rindvieh	„ „	100 „
„ Schweinen	„ „	50 „
„ Schaafen	„ „	10 „

Die Entschädigungssumme wird begrenzt durch die Versicherungssumme und zwar:

1. bezieht sich die Versicherungssumme nur auf ein Thier, so bildet diese Summe den Maximalsatz der Entschädigung;
2. bezieht sich die Versicherungssumme auf mehrere Thiere, so wird der Maximalsatz der Entschädigungssumme ermittelt durch Theilung der Versicherungssumme durch die zur Zeit des Verlustes vorhandene Stückzahl derjenigen Abtheilung, zu welcher das zu entschädigende Thier gehört.

II. Wenn gemäß §. 11, 3. Abschnitt, nach vorher festgestellter Taxe versichert ist, die **volle Versicherungssumme**.

Auf jede Entschädigung wird eine volle Jahresprämie verrechnet, weshalb bei Versicherungen unter einem Jahre, die Prämie für die hierauf noch fehlenden Monate nach Maaßgabe der im §. 32 stipulirten Maximalsätze von der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

Die Entschädigung wird innerhalb 8 Tagen nach Festsetzung des Anspruchs gezahlt.

Alle nicht innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Abweisung und zwar vom Tage derselben an gerechnet, vor den zuständigen Richter gebrachten Entschädigungsansprüche sind erloschen.

§. 29.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Tod eines Thieres herbeigeführt ist durch:

1. Krieg, Aufruhr, Explosion, Erdbeben oder Ueberschwemmung;
2. Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren;
3. Zuwiderhandeln gegen die veterinair-polizeilichen Vorschriften;
4. Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche;
5. durch eine während der 14tägigen Quarantainezeit §. 26 oder während der Zahlungsverzögerung von Beiträgen entstandene Krankheit oder einen stattgehabten Unfall; desgleichen, wenn der Tod innerhalb der Quarantainezeit oder während der Zahlungsverzögerung von Beiträgen eintritt;
6. wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, auf das Risico einwirkende Umstände, sowie dergleichen bei Feststellung des Schadens resp. Entschädigung falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm in beiden Fällen gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;

Die Direction kann den Versicherungsvertrag aufheben, wenn die Entschädigung wegen Verletzung der in Nr. 3, 4 oder 6 enthaltenen Bestimmungen abgewiesen ist; der Vertrag hört alsdann mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf und die bisher geleisteten Beiträge sind der Gesellschaft verfallen.

Die Direction kann ferner einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn im Laufe der Versicherung eine solche Veränderung in den Verhältnissen des Versicherten eintritt, durch welche eine bei dem Versicherungs-Antrage nicht vorgesehene Erhöhung des Risicos bedingt wird. Die Versicherung hört auch in diesem Falle mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, die Beiträge können aber nur bis zum Tage der Aufhebung erhoben werden.

§. 30.

Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Gesellschaft nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 31.

In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ist, mit Ausschluß des Streites über die Höhe der Entschädigungssumme §. 25, der Rechtsweg zu beschreiten.

Die Höhe der Beiträge wird stets durch die Feststellung derselben Seitens der Direction vollständig nachgewiesen; Einwendungen dagegen sind nicht zulässig.

Einreden gegen die Legitimation des Verwaltungsraths oder der Direction, welche die Gesellschaft auch vor Gericht vertritt, sind ausgeschlossen. Wahlmängel können nie zum Gegenstande einer prozessualischen Einrede gemacht werden.

IV. Reservefond und Dividende.

§. 32.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, sowie zum theilweisen Ersatz ungewöhnlich hoher Verluste, wird für jede Versicherungs-Hauptabtheilung §. 4 ad I, II und III, wie auch für die Rechnungs-Abtheilung über Versicherung nur gegen Rinderpest §. 19 B. ad 8, je ein Reservefond gebildet.

Zu obigem Zwecke kann der eine oder andere nur dann in Angriff genommen werden, wenn:

I. bei Versicherung gegen alle Verluste §. 4 ad I. und bei Versicherung gemäß §. 4 ad III. folgende Maximal-Prämien zur Deckung der Verluste nicht ausreichen

in der	1.	Abtheilung	für Lohnfuhrpferde	$8\frac{1}{3}$%	für das Jahr
„ „	2.	„	„ andere Pferde	6%	„ „ „
„ „	3.	„	„ Rindvieh	5%	„ „ „
„ „	4.	„	„ Schweine	5%	„ „ „
„ „	5.	„	„ Schaafe	6%	„ „ „
„ „	11.	„	„ Landwirthe	4%	„ „ „

und der Verwaltungsrath nichts Anderes bestimmt,

II. bei Versicherung nur gegen Seuchen, der Verwaltungsrath nach Lage der Monatsrechnung einen Zuschuß, der jedoch 50% des vorhandenen Reservefonds nicht übersteigen darf, für nothwendig erachtet.

In den Reservefond fließen:

1. der von jedem Mitgliede der Gesellschaft ein für alle Mal, wie im §. 12 bedingt, zu zahlende Beitrag und zwar:
   a. bei Versicherung gegen alle Verluste, $\frac{2}{3}$% für Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe;
   b. bei Versicherung nur gegen Seuchen, für Pferde, Rindvieh, mit Ausschluß der Rinderpest, Schweine oder Schaafe $\frac{1}{2}$%;
   c. bei Versicherung für Landwirthe gegen alle Verluste mit Ausschluß von Seuchen, für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe $\frac{1}{3}$%;
   d. bei Versicherung nur gegen Rinderpest §. 19 B. ad 8, $\frac{1}{4}$% der versicherten Summe resp. bei Erhöhung derselben von dem Mehrwerthe;
2. die an den monatlich berechneten Entschädigungsgeldern ersparten Beiträge §. 20 a;
3. die innerhalb eines Jahres nicht abgehobenen Entschädigungen, §. 28;
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen;
5. die Zinsen für die aus dem Reservefond angelegten Gelder.

§. 33.

Von jedem Reservefond verbleiben 1000 Thlr. als Betriebsfond in den Händen der Direction. Der Ueberrest muß pupillarisch sicher auf Hypotheken gegen höchstens sechsmonatliche Kündigung oder in Werth-Papieren, welche vom Staate garantirt sind, oder bei der Königlichen Bank verzinslich angelegt werden.

Die Bestände und Werthdocumente müssen unter sicherem Verschlusse des Verwaltungsraths und der Direction gehalten werden.

§. 34.

Dividenden aus jedem Fond werden gezahlt, wenn derselbe beim Abschluß des Rechnungsjahres 3% des gesammten Versicherungs-Capitals je einer der im §. 32 aufgeführten Abtheilungen übersteigt.

Die Berechnung und Vertheilung der Dividende unter die Mitglieder erfolgt nach Verhältniß der von ihnen im letzten Jahre gezahlten Beiträge.

V. Bilance und Rechnungs-Abschluss.

§. 35.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom 1. April bis zum 31. März.

Am Jahresschluß hat die Direction eine vollständige Inventur des Gesellschafts Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilance und Jahresrechnung dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorzulegen.

Beginnen die Geschäfte nicht mit dem 1. April, so kann die Aufstellung der ersten Bilance zum 1. April des folgenden Jahres bewirkt werden.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. General-Versammlung.

§. 36.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches mit wenigstens 500 Thlr. versichert ist, die 7 Mitglieder des Verwaltungsraths, der Director, dessen Stellvertreter und der Ober-Thierarzt der Gesellschaft haben Sitz und Stimme in den General-Versammlungen.

Die Police legitimirt zur Theilnahme.

Eine Vertretung findet nicht statt.

Eine ordentliche General-Versammlung wird im Mai jeden Jahres in Berlin abgehalten.

Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher durch die im §. 49 angeführten Zeitungen, in denen das Versammlungslokal, Tag und Stunde der Zusammenkunft angegeben ist.

§. 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung. In Abwesenheit oder in Behinderung beider, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsraths den Vorsitz, event. kann ein Jeder sich einen Stellvertreter ernennen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf und Fortgang der Geschäfte im verflossenen Jahre.
2. Die Dechargirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der Versammlung zu erhebenden Erinnerungen.
3. Die Wahl des Verwaltungsraths; dieselbe geschieht durch Stimmzettel. Ergeben diese keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.
4. Anträge des Verwaltungsraths.

5. Anträge einzelner Mitglieder, sofern solche 14 Tage vorher dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt und vor der Discussion durch 20 Stimmen, die des Antragstellers mitgerechnet, unterstützt werden.
6. Abänderungen des Statuts, sofern dies bei der Einladung ausdrücklich erwähnt wird.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 38.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im §. 36 vorgesehene Weise eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der nach dem letzten Monatsabschlusse vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft, oder so viel Mitglieder, daß sie 1/2 des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§. 39.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern vollzogen wird.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

B. Verwaltungsrath.

§. 40.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird durch die Gründer derselben gewählt.

In dieser Sitzung leitet das an Jahren älteste Mitglied des Gründungs-Comités, als Vorsitzender, die Wahl.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern, von denen wenigstens drei in Berlin Wohnsitz haben müssen.

Für Behinderungsfälle werden zwei daselbst wohnhafte Stellvertreter gewählt.

Diese Mitglieder resp. Stellvertreter wählen alljährlich unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungsraths außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl stattfindet, einen Nachfolger.

Der Verwaltungsrath fungirt auf 5 Jahre und kann sich inzwischen durch Selbstwahl ergänzen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Ist der Vorsitzende oder Stellvertreter abwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine von der General-Versammlung festzusetzende und mit der Zunahme der Versicherungs-Summe steigende Remuneration.

§. 41.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft und kann der Vorsitzende zu jeder Zeit, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erheischt, die Mitglieder zu einer Versammlung berufen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction es verlangen.

Dem Verwaltungsrath liegt insbesondere ob:

1. jeden Verwaltungs-Act dem Statut gemäß vorzunehmen;
2. über Alles zu beschließen, was die Gesellschaft betrifft;
3. von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen;
4. den Director und dessen Stellvertreter, sowie den Gesellschafts-Ober-Thierarzt zu erwählen;
5. die notariellen Vollmachten für die sub 4 genannten Personen auszustellen und die Verträge mit denselben abzuschließen, sowie den Ausgabe-Etat, der 1½% der versicherten Summe, exclusive der Insertions-Gebühren, nicht überschreiten darf, festzusetzen;
6. die Revision der Kasse und Bücher durch 3 seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und zwar mindestens dreimal im Jahre;
7. die Prüfung und Bestätigung der von der Direction auf Grund der Monatsrechnung festgesetzten Prämien resp. Feststellung derselben;
8. die Prüfung der jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft sowie die Normirung der zu zahlenden Dividenden;
9. der Beschluß über Anlegung der Capitalien;
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, falls bei Eintritt außerordentlicher Verluste oder sonstiger unvorhergesehener Ausgaben die vorhandenen Mittel zur prompten Regulirung nicht ausreichen sollten.

C. Die Direction.

§. 42.

Die Direction besteht aus einem vom Verwaltungsrath zu erwählenden Director.

Für den Fall der Abwesenheit oder für Behinderungsfälle ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 43.

Die Direction wird vom Verwaltungsrath mit notarieller Vollmacht versehen. Sie hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; sie wohnt den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme bei.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen sowohl den Behörden als Privaten gegenüber, namentlich auch in den gegen Mitglieder der Gesellschaft wegen rückständiger Beiträge oder sonstiger Leistungen und Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anzustellenden Prozessen.

Sie ist namentlich befugt, Vollmacht zur Führung der Prozesse auszustellen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

§. 44.

Die Direction hat, nach Inhalt der vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, die specielle Leitung aller Geschäfte und Führung der Kasse. Sie stellt die dazu erforderlichen Beamten,

Agenten und Thierärzte an, erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Die Direction ist ermächtigt, zu ihrer Vertretung in Abwesenheit oder Behinderung einen Bevollmächtigten zur Ausführung einzelner ihrer Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Direction sein; als solche sind in diesen Fällen auch die Agenten und Thierärzte der Gesellschaft zu betrachten.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung der Direction, so wie der Remuneration, welche in einer Tantième besteht, sind durch einen abzuschließenden Contract zu vereinbaren. Die Tantième wird von der Versicherungs-Summe berechnet und ist in dem Etat enthalten.

Ueber eine event. zu leistende Caution wird deren Modalität vom Verwaltungsrath festgestellt.

§. 45.

Sollte der Director die ihm durch das Statut und seine Instruction auferlegten Pflichten gröblich vernachlässigen oder sich des Vertrauens, welche seine Stellung erfordert, unwürdig machen, so kann derselbe entlassen werden. Der Verwaltungsrath hat das Recht zur Suspension. Der Beschluß, welcher in vollzähliger außerordentlicher Versammlung mit einer Majorität von wenigstens 4 Stimmen gefaßt werden muß, muß dem betreffenden Director schriftlich und mit Gründen versehen, zugefertigt werden.

Demnächst ist innerhalb 4 Wochen eine Generalversammlung zu berufen, welche nach Anhörung des Betreffenden und ohne Anwesenheit desselben darüber Beschluß faßt, ob die Suspension aufzuheben, oder die Entlassung erfolgen soll.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§. 46.

Als technischer Rathgeber steht der Direction zunächst ein vom Verwaltungsrathe ernannter approbirter Thierarzt erster Klasse mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite.

Derselbe muß sein Domicil in Berlin haben und wird von der Gesellschaft besoldet.

Es steht dem Ober-Thierarzt zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 47.

Die Direction stellt Agenten und Thierärzte an.

Die specielle Function resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruction festgestellt.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 48.

Wenn die Gesammtversicherungssumme der Gesellschaft auf 50,000 Thlr. zurückfallen sollte, so hat der Verwaltungsrath in der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung, in welcher sämmtliche Mitglieder ohne Rücksicht auf die Versicherungs-Summe stimmfähig sind, den Antrag der Beschlußfassung über die Auflösung, was in der Einladung ausdrücklich angegeben sein muß, zu stellen.

Dasselbe muß geschehen, wenn so viel Mitglieder der Gesellschaft, welche $^1/_3$ der Versicherungssumme repräsentiren, einen Antrag dazu eingebracht haben.

Der Auflösungsbeschluß ist gültig, wenn wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablauf von 6 Wochen, nachdem der Beschluß durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht ist, auf. Der Beschluß muß innerhalb 8 Tagen nach Fassung desselben bekannt gemacht werden.

Die Liquidation geschieht durch die Direction, welcher die General-Versammlung 2 Liquidatoren zuordnen kann.

Die Schlußrechnung ist innerhalb 6 Monaten, nachdem der Verwaltungsrath dieselbe geprüft hat, einer General-Versammlung zur Abnahme vorzulegen.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die Vertheilung der Dividende.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Die Gesellschaft bedient sich als Publications-Organe der Neuen Preußischen, der Vossischen, der deutschen Versicherungs-, der Börsen-Zeitung und der Annalen der Landwirthschaft.

Die Mitglieder haben das Porto für alle ihre, auf die Versicherung bezüglichen Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühungen und beigebrachte Atteste entstandenen Kosten zu tragen.

IX. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 50.

Die zur Gründung der Gesellschaft und die zur ersten Einrichtung des Geschäfts erforderlichen Kosten werden von der Direction vorgeschossen und diese Vorschüsse als ein mit 5% verzinsliches Darlehn innerhalb eines Jahres aus dem Reservefond zurückerstattet.

Die Gesellschaft beginnt nicht eher ihre Wirksamkeit, als bis für die Versicherungs-Hauptabtheilungen §. 4 ad I, II und III zusammen 100,000 Thlr. gezeichnetes Versicherungs-Capital der Königlichen Staatsregierung nachgewiesen ist.

Berlin, den 12. December 1866.

Dem vorstehenden Statut der Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" hierselbst wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 22. Februar 1867.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrag

Oppermann.

Druck von Carl Frombelz in Berlin, Neue Friedrichsstraße 47.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 16. Augsburg, den 19. Februar **1868.**

Inhalt:

Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten. — Die Distriktsrechnungen von Mindelheim pro 18$^{66}/_{67}$. — Collektengesuch der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris. — Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Joban Tittel von Marktschorgast. — Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann wegen Mißbrauchs der Presse. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 285. praes. $^{17}/_{2}$ 68.

An die kgl. Stadtcommissäre und Bezirksamtmänner von Schwaben und Neuburg.

(Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten ist rechtzeitig zu veranlassen, und sodann die Wahl der Geschwornen für die Bezirkslisten vorzunehmen.

Hiebei sind insbesondere die allgemeinen Präsidialausschreiben vom 20. Sept. 1865 und 17. August 1866 zu beachten, und die hierin angeordneten Vorlagen bis spätestens 15. April l. Js. zu beschäftigen.

Die Einsendung der Geschwornenurlisten wird erlassen, insoweit nicht einzelnen Behörden noch besondere Aufträge zugehen.

Augsburg, den 16. Februar 1868.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 3209. praes. $^{18}/_{2}$ 68.

(Die Distriktsrechnungen von Mindelheim pro 18$^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 18. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-

Digitized by Google

rechnungen von Mindelheim pro 18⁶⁶/₆₇ veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	430 fl.	57 kr.	6 hl.
2) Distriktsfondsrente . . .	64 fl.	13 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	3363 fl.	25 kr.	4 hl.
zusammen	3858 fl.	36 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	204 fl.	43 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	2863 fl.	49 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	121 fl.	16 kr.	— hl.
zusammen	3189 fl.	48 kr.	— hl.
Kassabestand	668 fl.	48 kr.	2 hl.
Rentirender Distriktsfond	1646 fl.	6 kr.	— hl.
Brückenbaufond	820 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Krankenhausbaufond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	18 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	47 fl.	28 kr.	6 hl.
3) Heimbezahltes Kapital . .	400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	465 fl.	28 kr.	6 hl.

Ausgaben:

Auf Ergänzung und Vermehrung des Stammvermögens . .	465 fl.	28 kr.	6 hl.
Rentirendes Stammvermögen	1369 fl.	47 kr.	— hl.

C. Rechnung über den Distrikts-Leih- und Hilfskassafond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	21 fl.	58 kr.	4 hl.
2) Aktivausstände	39 fl.	56 kr.	— hl.
3) Kapitalszinsen	48 fl.	7 kr.	— hl.
4) Zurückbezahlte Darlehen .	515 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	625 fl.	1 kr.	4 hl.

Ausgaben:

Für Hilfsdarlehen	520 fl.	— kr.	— hl.
Aktivbestand	105 fl.	1 kr.	4 hl.
Stammvermögen	1061 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 13. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4154. praes. ¹⁰/₂ 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Stadtkommissäre der unmittelbaren Städte von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern am 9. ds. Mts. im rubricirten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 15. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Oktober 1866 hat sich in Paris eine religiöse Genossenschaft von deutschen Jungfrauen gebildet, welche sich das Ziel setzt, für die Waisen der in Paris verstorbenen armen Deutschen zu sorgen und insbesondere den zahllosen deutschen Mädchen, welche nach Paris kommen, um daselbst ein Unterkommen zu finden, sich aber häufig wegen Mittellosigkeit, wegen Unkenntniß der französischen Sprache und der socialen Verhältnisse der Hauptstadt, nicht allein im Zustande äußerster Hilfsbedürftigkeit befinden, sondern auch schutzlos sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, eine Aufnahme in ihre Anstalt zu gewähren, welche unter dem Titel „Asyl du sacré Coeur" eröffnet worden ist, und welche den darin Aufgenommenen theils Verdienst durch Arbeit gewährt, theils ihr Unterkommen in braven Familien vermittelt.

Nach dem Zeugnisse des Polizeipräfekten hat diese Anstalt bereits in den ersten 4 Monaten ihres Bestehens nicht weniger als 344 deutschen Mädchen anständige Dienstplätze vermittelt.

Die Vorsteherin dieses Asyls, Mutter Marie Odilie Berger aus Straubing, hat unter Darstellung der bisher sehr erfolgreichen Leistungen des Asyls die Bitte gestellt, daß ihr zum Zwecke der Erwerbung eines eigenen Hauses in Paris eine Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern gestattet werden möge, und Seine Majestät der König haben hienach der genannten Vorsteherin die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, zum Zwecke der Erwerbung eines Hauses für das Asyl du sacré Coeur sowohl mittels Aufforderung in öffentlichen Blättern als durch persönliche Abordnung zweier Mitglieder der Association während der Dauer von 4 Monaten im ganzen Umfange des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Gaben vorzunehmen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält hievon Kenntniß zur Nachachtung und geeigneten Verfügung.

München, den 9. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 4019. praes. $^{18}/_{2}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Johann Tittel von Marktschorgast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. hat sich der ledige geisteskranke Rentamtsscribent Johann Tittel von Marktschorgast, kgl. Bezirksamts Berneck, ein Sohn des Schneidermeisters Michael Tittel in Marktschorgast am 13. Januar 1868 ohne Vorwissen seiner Eltern mit der Eisenbahn unbekannt wohin entfernt.

Der ꝛc. Tittel ist 33 Jahre alt, 5' 6" groß, hat blonde Haare, röthlichen Bart, graue Augen und spitziges Kinn. Die Stirne ist niedrig, Mund und Nase sind proportionirt und wird als besonderes Kennzeichen der stiere Blick hervorgehoben. Bei seiner Entfernung trug Tittel eine schwarzgrüne tuchene Joppe, eine schwarztuchene Weste und Hose, 1 Paar kalbslederne Halbstiefel, 1 baumwollenes Hemd und 1 schwarztuchene Schirmmütze.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person an-

stellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat direkt an das kgl. Bezirksamt Berneck mitzutheilen.

Augsburg, den 16. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

praes. 18/2 68.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vormal. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 10. August 1867 auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die Vernichtung der sämmtlichen vorfindlichen Exemplare der beiden Schriften „Entlarvung des Programms des erblichen Reichsraths und Ministerpräsidenten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Prinzen von Ratibor und Corvei von Thumser, Hauptmann a. D., — München in allen Buchhandlungen, 1867" — und „Verfassungsmäßige Beschwerde gegen die sämmtlichen Staatsminister wegen Verletzung der Art. 1 und 4 des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes und §. 1, 15 der Beilage I., §. 5 der Beilage IV. und §. 2 der Beilage IX. der Verfassungsurkunde, unterzeichnet Thumser, Hauptmann a. D., — Druck von Joseph Deschler in München" — ausgesprochen wurde.

München, den 12. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der königl. Direktor:

Kopp.

Kreis-Notizen.

praes. 17/2 68.

Der Schullehrer Rochus Huber zu Dietershofen, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde auf die für ihn von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach-Wartenberg ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Steinbach, kgl. Bezirksamts Memmingen, unterm 10. Februar ds. Js. bestätigt.

---

praes. 13/2 68.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7/10. ds. Mts. Nr. 16144a Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 15. l. Mts. anfangend, auf das erledigte Rentamt Günzburg a/D. den kgl. Rentbeamten von Rain, Anton Wagner, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}$%		
„ „ 4%	$88\frac{7}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{7}{8}$	
„ „ $4\frac{1}{2}$%	$93\frac{3}{8}$	
„ „ $4\frac{1}{2}$% halbjährig	94	
„ „ 5% halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{3}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Königlich Bayerisches

Kreis- 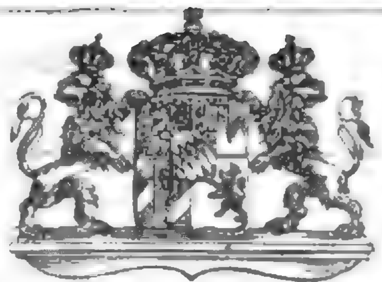 Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 17. Augsburg, den 21. Februar 1868.

Inhalt:
Vollzug des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868. — Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten. — Rittgeld der Thierärzte bei Schafvisitationen. — Die Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten pro 1868. — Die Rechnungen des Distriktes Türkheim pro 1866/67. — Die Auffindung einer Leiche zu Veitshöchheim. — Aufgreifen einer unbekannten anscheinend blödsinnigen Mannsperson. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4743. praes. 20/2 68.

(Vollzug des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden auf §. 49 und 50 des neuen Wehrgesetzes vom 30. ver. Mts. aufmerksam zu machen, um die dermal stattfindenden Versammlungen der Distriktsräthe zur Bildung der Ersatzkommissionen zu benützen.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 4780. praes. 20/2 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 93 des Gesetzes vom 30. v. M., „die Wehrverfassung betr.“ und der Ministerial-Vollzugsinstruktion vom 31. ejusd. obenbezeichneten Betreffes werden für die ordentliche Aushebung der Altersklasse 1846 und der dorthin Verwiesenen aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Regierungskreises Schwaben und Neuburg zur Vornahme der oberärztlichen Visitation und Aushebung die nachstehenden Tage festgesetzt:

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Conscriptionsbehörde.	Datum der oberärztlichen Untersuchung	Datum der Aushebung
1	Bezirksamt Günzburg	Montag der 9. März c.	Dienstag der 10. März c.
2	Bezirksamt Kempten und Stadtmagistrat Donauwörth	Dienstag der 10. März c.	Mittwoch der 11. März c.
3	Bezirksamt Mindelheim	Mittwoch der 11. März c.	Donnerstag der 12. März c.
4	Bezirksamt Wertingen und Stadtmagistrat Kempten	Donnerstag der 12. März c.	Freitag der 13. März c.
5	Bezirksamt Füßen und Bezirksamt Neu-Ulm	Freitag der 13. März c.	Samstag der 14 März c.
6	Bezirksamt Donauwörth	Montag der 16. März c.	Dienstag der 17. März c.
7	Bezirksamt Memmingen	Dienstag der 17. März c.	Mittwoch der 18. März c.
8	Stadtmagistrat Augsburg und Stadtmagistrat Lindau	Donnerstag der 19. März c.	Freitag der 20. März c.
9	Bezirksamt Kaufbeuren und Stadtmagistrat Memmingen	Freitag der 20. März c.	Samstag der 21. März c.
10	Bezirksamt Augsburg	Montag der 23. März c.	Dienstag der 24. März c.
11	Bezirksamt Krumbach und Stadtmagistrat Kaufbeuren	Mittwoch der 25. März c.	Donnerstag der 26. März c.
12	Bezirksamt Illertissen	Donnerstag der 26. März c.	Freitag der 27. März c.
13	Bezirksamt Oberdorf und Bezirksamt Zusmarshausen	Freitag der 27. März c.	Samstag der 28. März c.
14	Bezirksamt Lindau und Stadtmagistrat Neuburg	Montag der 30. März c.	Dienstag der 31. März c.
15	Bezirksamt Neuburg und Stadtmagistrat Nördlingen	Dienstag der 31. März c.	Mittwoch der 1. April c.
16	Bezirksamt Nördlingen	Mittwoch der 1. April c.	Donnerstag der 2. April c.
17	Bezirksamt Dillingen	Donnerstag der 2. April c.	Freitag der 3. April c.
18	Bezirksamt Sonthofen	Freitag der 3. April c.	Samstag der 4. April c.

Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes finden im Saale der k. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage Vormittags 9 Uhr.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der k. Residenz vorgenommen und geht dieser oberärztlichen Visitation die Messung der Conscribirten voran. Die Messung beginnt früh 7 Uhr und die oberärztliche Visitation früh 9 Uhr an den obengenannten Tagen.

Die Conscriptionsbehörden werden hinsichtlich der Vorlage der Abstellungsverhandlungen rc. rc. auf die mit den revidirten Conscriptionslisten ihnen zugekommene Entschließung, sowie auf die Eingangs erwähnte Ministerial-Vollzugsinstruktion vom 31. v. M. obenbezeichneten Betreffs zur genauen Befolgung mit dem weiteren Auftrage hingewiesen, für die Bekanntgabe der Obervisitations- und Aushebungstermine und die pünktliche Ladung der Pflichtigen hiezu bestens zu sorgen.

Der die Conscribirten begleitende Bezirksamtsdiener oder Polizeisoldat hat sich am Nachmittag vor dem Visitationstermine bei dem Conscriptionsreferenten behufs Einholung weiterer Weisungen vorstellig zu machen.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4673. praes. 20/2 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Bezirksamtsassessor an dem Bezirksamte Oberdorf im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Oberdorf aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4470. praes. 19/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Rittgeld der Thierärzte bei Schafvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Januar l. Js. hat das Regulativ vom 3. März 1836 über die bei der Untersuchung der Schafe zu erhebenden thierärztlichen Gebühren nur auf die nach einem gewissen Turnus zu vollziehende Untersuchung der Wander- und Weideschafe Anwendung zu finden.

Dagegen ist in allen Fällen, in welchen es sich um die in besonderem Auftrage vollzogene Untersuchung räudekranker Schafe handelt, den Thierärzten gestattet, das normalige Rittgeld zu 1 fl. per Tag neben dem Taggelde in Aufrechnung zu bringen.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur geeigneten Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Thierärzte von gegenwärtiger Ausschreibung zu verständigen.

Augsburg, den 18. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4592. praes. 19/2 68.

(Die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Regierungsblatt 1863 S. 1313) wird mit dieser Prüfung pro 1868 am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle am

Montag den 11. Mai l. Js.

begonnen.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche spätestens bis zum 1. April bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einfach einzureichen und mit

a) dem Geburtszeugnisse;
b) dem Universitäts-Schlußzeugnisse;
c) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

Digitized by Google

d) dem Nachweise über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgange vollendete und mit untadelhaftem sittlichen Betragen verbundene zweieinhalbjährige Praxis zu belegen.

Hiebei wird auf §. 1 der bereits allegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 und auf die Entschliessung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1863 Ziff. 2 (Kreis-Amtsblatt 1863 Seite 1535) hingewiesen.

In dem Zulassungsgesuche ist zugleich anzugeben, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten der Candidat sich den juridischen Studien gewidmet hat.

Zur Darnachachtung wird noch bemerkt:

1) Die Admission zur Prüfung bei unterfertigter kgl. Stelle kann nur jenen Candidaten bewilligt werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg entweder Heimathrecht besitzen oder in demselben die zweieinhalbjährige Praxis vollendet haben.

2) Diejenigen Candidaten welche auch die Prüfung für den Finanzdienst erstehen wollen, werden hinsichtlich des Nachweises der erfüllten Vorbedingung auf §. 1 Abs. 2 der mehr allegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 hingewiesen und ist der deßfallsige Nachweis mit vorzulegen.

   Diejenigen Candidaten, welche das Staatsexamen bereits erstanden; haben das Gesuch um Zulassung zur Prüfung für den höhern Finanzdienst ebenfalls bis

   zum 1. April ds. Js.

   einfach einzureichen und den Nachweis der erfüllten Vorbedingung beizubringen.

3) Candidaten, welche ohne ihr Verschulden an der vollständigen Erstehung der zweieinhalbjährigen Praxis gehindert worden, haben in ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung um Dispensation nachzusuchen, die ihnen zur Seite stehenden Gründe anzugeben und die entsprechenden Nachweise beizubringen.

   Hiebei wird auf das Regierungsausschreiben vom 7. September 1864, die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1621) Bezug genommen.

4) Gesuche und Zeugnisse müssen auf Stempel gefertigt sein.

5) Unvollständige oder nicht rechtzeitige Vorlagen haben die Zurückweisung der Gesuchsteller von der Prüfung zur Folge.

Augsburg, den 17. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3210. praes. 19/2 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Türkheim pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Türkheim pro 1866/67 wird nachstehend vorschriftsgemäß veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest	485 fl.	53 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	707 fl.	1 kr.	— hl.
zusammen	1192 fl.	54 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	71 fl.	33 kr.	— hl.

2) für gesetzliche Zwecke . . .	80 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	454 fl.	59 kr.	— hl.
zusammen	606 fl.	32 kr.	— hl.
Aktivrest	586 fl.	22 kr.	— hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Leih- und Hilfskasse.

Einnahmen:

1) Aktivrest	75 fl.	6 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	29 fl.	52 kr.	— hl.
zusammen	104 fl.	58 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf Verwaltung	2 fl.	39 kr.	— hl.
Aktivrest	102 fl.	19 kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	710 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 13. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4010 praes. 19/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auffindung einer Leiche zu Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Auffindung einer Leiche zu Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. vor. Mts. wurde am Mainufer oberhalb des Ortes Veitshöchheim, nahe an der Würzburger Markungsgrenze, eine muthmaßlich vom Maine ausgeworfene männliche Leiche gefunden.

Dieselbe befand sich bereits im Zustande weit vorgeschrittener Verwesung, in Folge dessen Haare, Mund und Nase nicht mehr kenntlich waren.

Die vorgenommene Todtenschau ließ eine äußerliche Verletzung der Leiche nicht wahrnehmen und scheint sonach ein Unglücksfall oder Selbstentleibung vorzuliegen.

Zur Kennzeichnung der Leiche kann lediglich angeführt werden, daß solche 6′ 3″ groß war und sich am Halse derselben eine schwarze wollene, mittelst einer kleinen Schnalle befestigte Halsbinde befand.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Nachforschungen in ihren Bezirken anstellen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Würzburg, den 6. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Hörmann, kgl. Regierungsdirektor.

Kirchner.

Digitized by Google

Ad Num. 4179. praes. 19/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend blödsinnigen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 8. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Augsburg, den 18. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend blödsinnigen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamtes Waldmünchen vom 4. l. Mts., wurde bei demselben am vorgenannten Tage ein unbekannter allem Anscheine nach taubstummer junger Mann eingeliefert und in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Dieser Mann ist etwa 25—30 Jahre alt, hat blonde etwas gelockte, seit längerer Zeit nicht mehr geschnittene Haare, graue Augen, einen schwachen blonden Schnurbart, einen blonden, mehr röthlichen Vollbart, eine kleine spitze Nase, schlechte Zähne.

Im Oberkiefer fehlen die zwei vorderen Schneidzähne, dann rechts und links Backenzähne.

Der Aufgegriffene hat weder im Gesichte noch an den Händen eine Narbe, ist 5' 4'' 2''' groß, und trägt am Leibe eine alte blaue, wie es scheint, bayerische Militärschirmmütze ohne Emblem, eine schwarzwollene schmutzige Halsbinde, einen alten schwarzen zerrissenen Rock, welcher an den Schößen der Rückseite beiderseits Taschenklappen hat. An der rechten vorderen Außenseite dieses Rockes ist an den Schößen ein Täschchen in der Breite von 2'', dann in der linken inneren Seite eine Brusttasche angebracht, in welchen Taschen sich verschiedene kleine Flecke befinden.

Ferner trägt der Eingelieferte ein Gilet von grauer Grundfarbe mit braunen Streifen im Quadrat, an welchem oben zwei Knöpfe von Bronce mit Lila-Glasperlen besetzt, dann ein Knopf von schwarzem Horn und vier Knöpfe von Messing sich befinden.

Unter diesem Gilet trägt derselbe ein zerlumptes schwarzes Gilet und unter diesem einen graulicht aussehenden, roth eingefaßten, wollenen gestrickten Spenser, darunter zwei alte, schmutzige, zerrissene, leinene Hemden, ferner als Unterhose ein Beinkleid aus Segeltuch, in welchem rechts und links Taschen angebracht sind, dann eine schwarztuchene Oberhose, welche er mit einer Schnur statt des Hosenträgers um die Mitte des Leibes befestigt, endlich ein paar rindlederne Schuhe, wovon der am linken Fuße zum Schnüren gerichtet ist, während jener am rechten Fuße ein abgeschnittener Halbstiefel zu sein scheint.

Der fragliche unbekannte Mann besitzt eine kleine Geldbörse aus schwarzem Leder mit eisernem etwas gerosteten Schloße, darin ein österreichisches Sechskreuzerstück, fünf Groschen, eilf bayerische Kreuzer, mehrere Halbkreuzerstücke und Pfennige. Unter dem Kupfergelde sind keine österreichischen Neukreuzer.

Den Werth der Silbermünzen kennt er, wie aus der von ihm bei jedem vorgezeigten Geldstücke erhobenen Anzahl der Finger entnommen wurde.

Unter dem Arme trug er ein Päckchen, in welchem sich in einem alten rothgetupften Schnupftuche mehrere Stückchen Tuch von verschiedener Farbe, ein Paar wollene

Digitized by Google

Socken, ein Paar Schuhe (ähnlich jenen, die er an den Füßen trägt), ein Stückchen Leder, eine kleine Parthie Schweinsborsten, eine alte zerrissene Militär-Schirm-Mütze nach bayerischem Schnitte sich befinden.

Aus seinen Geberden möchte man schließen, daß er der Schneider- oder Schuhmacherprofession kundig sei, obwohl letzterer Annahme die Zartheit seiner Finger entgegen steht.

Auch gab er durch Zeichen zu verstehen, als wäre er der Weberei kundig.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimatsort dieses unbekannten Mannes sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige desselben an die unterfertigte kgl. Stelle, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Regensburg, den 8. Februar 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Kreis-Notizen.

praes. $^{19}/_{2}$ 68.

Die von dem Herrn Grafen Fugger-Kirchberg-Weißenhorn dem Priester Johann Baptist Kraus, Kaplan in Oettingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, ausgestellte, Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Illerzell, kgl. Bezirksamts Illertissen, hat unterm 18. Febr. l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. $^{20}/_{2}$ 68.

Die von dem Stadtmagistrate Weißenhorn dem Priester Wilhelm Kösel, Kaplan in Burgheim, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., am 10. Januar l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Leprosen-Benefizium in Weißenhorn, kgl. Bezirksamts Illertissen, erhielt unterm 18. Februar l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

praes. $^{19}/_{2}$ 68.

Der israelitische Lehrer Feist Strauß zu Obermoschel in der Pfalz wurde unterm 11. Februar ds. Js. auf die für ihn erfolgte Präsentation der israelitischen Kultusgemeinde Oettingen als israelitischer Schul- und Religionslehrer in Oettingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, bestätiget.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2\%$		
„ „ 4%	$88\frac{1}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{7}{8}$	
„ „ $4^1/_2\%$	$93\frac{3}{8}$	
„ „ $4^1/_2\%$ halbjährig . .	94	
„ „ 5% halbjährig . . .	$101\frac{3}{8}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$100\frac{1}{8}$	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		$99\frac{3}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	$90\frac{3}{8}$	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	14	Febr.	—	296	296	296	—	27	28	26	35	25	34	—	632	632	631	1	22	29	22	11	21	42
		Kern	—	223	223	223		28	51	28	12	27	17											
Babenhausen	10	„	3	78	81	57	24	27	15	26	42	26	30	—	3	3	3	—	21	—	20	6	20	—
Burgau	10	„	—	31	31	29	2	27	30	26	45	26	—	—	29	29	29		22	15	21	8	20	—
Dinkelscherben	12	„	—	8	8	8	—	27	—	26	30	25	30	—	64	64	61	3	21	42	21	17	21	—
Donauwörth	12	„	—	27	27	18	9	26	59	26	15	25	38	16	68	84	47	37	22	49	22	13	21	31
		Kern	-	25	25	23	2	25	53	27	19	25	15											
Füßen	15	„	47	28	75	60	15	30	40	29	45	28	50	9	24	33	28	5	25	—	24	10	23	45
Günzburg	11	„	10	179	189	168	21	27	36	26	43	26	—	—	30	30	22	8	22	15	21	30	21	—
Illertissen	10	„	—	71	71	67	4	27	45	26	37	25	30	—	25	25	24	1	21	30	21	—	20	30
Kaufbeuren	13	„	13	267	280	279	1	29	20	28	37	27	15	15	42	57	56	1	23	6	22	24	20	44
Kempten	12	„	159	581	740	633	107	30	25	29	41	28	40	11	206	217	202	15	23	30	23	12	21	59
Krumbach	15	„	2	53	55	51	4	27	8	26	30	25	42	—	23	23	20	3	21	56	21	21	20	57
Lauingen	15	„	—	26	26	26	—	25	30	25	3	24	51	—	63	63	60	3	22	3	21	6	20	6
		Kern	8	373	381	338	43	27	54	27	9	26	-											
Lindau	15	„	9292	7166	16458	5331	11127	32	—	30	49	30	6	—	6	6	6	.	22	45	—	—	—	—
		Kern	93	172	265	192	73	28	48	27	46	26	46											
Memmingen	11	„	86	445	531	428	103	28	48	28	19	27	54	—	77	77	64	13	22	39	22	5	21	40
Mindelheim	15	„	15	216	231	206	25	28	21	27	40	26	11	—	61	61	57	4	22	7	21	17	19	18
Neuburg	12	„	1	97	98	98	—	26	33	25	24	23	52	—	66	66	66	—	21	54	21	3	20	20
Nördlingen	15	„	30	38	68	52	16	26	19	25	20	24	5	23	50	73	49	24	23	51	23	44	23	2
		Kern	12	256	268	239	29	25	34	24	31	23	36											
Oettingen	12	„	2	61	63	58	5	27	30	26	18	25	—	1	12	13	13	—	22	30	20	45	19	—
Ottobeuren	13	„	3	29	32	32	—	29	59	29	16	28	44	—	11	11	11	—	22	49	22	8	20	34
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	13	„	2	20	22	16	6	26	45	26	—	25	15	—	29	29	26	3	21	18	21	9	21	—
Weiler	13	„	36	46	82	30	52	31	—	30	46	30	14	4	12	16	7	9	23	56	23	34	23	—
Weißenhorn	12	„	27	261	288	191	97	27	24	26	48	26	9	2	26	27	26	1	21	31	21	6	20	12
Wertingen	11	„		79	79	73	6	28	17	27	30	24	38	—	16	16	16	—	22	30	21	8	19	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	680	680	639	41	16	45	16	34	16	15		270	270	270	—	8	46	8	11	8	8
Babenhausen		oben.	—	20	20	20	—	18	15	18	—	17	35	—	55	55	51	4	9	3	8	54	8	46
Burgau			—	23	23	23	—	18	6	17	40	17	15	—	55	55	55		9	24	9	6	8	48
Dinkelscherben			—	14	14	14	—	16	36	16	20	16	12	—	124	124	124	—	9	15	8	58	8	30
Donauwörth			—	41	41	41	—	16	6	15	40	14	44		91	91	84	7	9	1	8	42	8	21
Füßen			44	18	62	36	26	19	—	18	30	18	—	16	8	24	3	21	10	—	10	—	9	30
Günzburg			7	250	257	247	10	17	36	17	15	17	—	—	80	80	76	4	9	30	9	—	8	24
Illertissen			—	54	54	36	18	18	6	17	27	16	18		87	87	63	24	9	30	9	—	8	30
Kaufbeuren			9	75	84	84	—	17	24	17	—	16	11	2	114	116	114	2	9	3	8	20	7	53
Kempten			16	130	146	107	39	18	11	17	41	16	29	33	321	354	320	34	10	2	9	31	9	11
Krumbach			—	46	46	43	3	18	11	17	52	17	24	2	67	69	66	3	9	6	8	51	8	29
Lauingen			70	533	603	559	44	17	24	17	9	16	39	—	97	97	95	2	9	48	9	35	9	21
Lindau			—	70	70	—	70	—		—				2804	853	3657	1283	2374	10	—	9	58	9	50
Memmingen			1	246	247	233	14	18	25	18	2	17	55	46	204	250	208	42	9	21	9	2	8	52
Mindelheim			—	103	103	103	—	17	32	17	5	16	22		141	141	139	2	8	58	8	36	8	19
Neuburg			1	166	167	167	—	17	51	17	28	17	9	—	72	72	72	—	8	21	7	57	7	16
Nördlingen			113	910	1023	965	58	17	50	17	30	16	49	3	233	236	184	52	9	19	8	41	8	7
Oettingen			5	102	107	107	—	17	—	16	24	15	18	3	91	94	94	—	9	12	8	22	7	33
Ottobeuren			7	8	15	15		18	24	18	15	17	33	—	46	46	43	3	9	42	9	21	8	47
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	9	9	8	1	16	48	16	42	16	30	—	24	24	24	—	9	26	9	4	8	42
Weiler			3	—	3	2	1	—	—	18	15	—	—	11	32	43	28	15	10	50	10	21	10	—
Weißenhorn			13	152	165	150	15	18	18	17	45	17	6	28	194	222	221	1	9	44	9	24	9	6
Wertingen			—	62	62	62	—	16	57	16	35	16	26	2	18	20	20	—	9	33	9	13	9	3

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

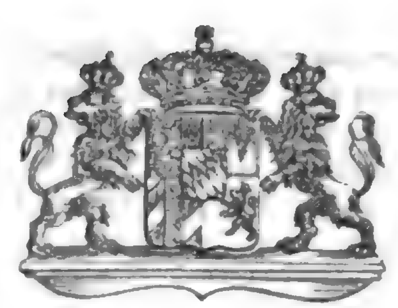

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 18. Augsburg, den 22. Februar 1868.

Inhalt:

Der einjährige Freiwilligendienst. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den einjährigen Freiwilligendienst betr. — Bekanntmachung, die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste betr. — Bekanntmachung, die Anmeldung der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846 zum einjährigen Freiwilligendienste betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Prämien-anleihe von 1866 betr. — Die Behandlung der Auswanderungsgesuche. — Entfernung des ehemaligen Flurers Leonhard Wörle von Möttingen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diesſ. des Rheins pro 18⁶⁶/₆₇. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4966. praes. 20/2 68.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden die allerhöchste Verordnung vom 14. l. M., „den einjährigen Freiwilligendienst betr.“, sammt den Bekanntmachungen vom 15. l. M., „die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst“ und „die Anmeldung der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846 zum einjährigen Freiwilligendienst betr.“, bekannt gegeben.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten den Auftrag, diese Bestimmungen in ihren Amtsbezirken schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dabei ausdrücklich auch auf die hinsichtlich der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846 getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den einjährigen Freiwilligendienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Be-

stimmungen in den Artikeln 36 bis 42 incl. des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., die Wehrverfassung betr., hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgabe der Prüfungscommissionen für den einjährigen Freiwilligendienst und des bei Zulassung zu demselben zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Vom einjährigen Freiwilligendienste überhaupt.

Der einjährige Freiwilligendienst gewährt jungen Leuten von höherer Bildung die Befugniß, bei freiwilligem Eintritte in die active Armee unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf Eines Jahres aus der activen Armee in die Reserve überzutreten.

Die einjährigen Freiwilligen haben außerdem das Recht der Dienstaussetzung bis zum 24. beziehungsweise 25. Lebensjahre, ferner die Wahl der Waffengattung, unter gewissen Voraussetzungen auch die Wahl des Truppentheils und genießen während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Ausbildung zu Unter- und Oberofficieren der Reserve und Landwehr.

§. 2

Vorbedingungen desselben.

Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste sind:

1) guter Leumund (§. 3),
2) das vollendete 17. Lebensjahr (§. 4),
3) bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder (§. 5), ferner
4) die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden (§. 6),
5) eine höhere Bildung (§§. 7—30),
6) rechtzeitige Anmeldung (§§. 30—42), und
7) Tauglichkeit zum Dienste (§§. 43—46).

§. 3.

Leumundsnachweis.

Ad §. 2 Ziff. 1. Der gute Leumund wird nachgewiesen durch ein von der Orts-

polizeibehörde der Heimath des Betheiligten ausgestelltes und districtspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß.

In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt seyn.

§. 4.

Altersnachweis.

Ad §. 2. Ziff. 2. Der Nachweis des Lebensalters kann durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

§. 5.

Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

Ad §. 2 Ziff. 3. Die nur bei Minderjährigen erforderliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder ist durch Vorlage einer desfallsigen amtlich bestätigten Erklärung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

§. 6.

Selbstverpflegung u. Kleidung.

Ad §. 2 Ziff. 4. Zur Erfüllung der in §. 2 Ziff. 4 bezeichneten Vorbedingungen genügt die (mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte) Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden.

Da nach Art. 37 des Gesetzes mittellose junge Leute im Falle nachgewiesener besonderer Befähigung (vergleiche unten §. 46) mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden, so haben solche Bewerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit und zwar durch Vorlage districtspolizeilich beglaubigter Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden zu liefern. Solche Zeugnisse sind mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter specieller

Digitized by Google

Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen und bei ihrer Vorlage strengstens zu prüfen.

§. 7.

Bildungsnachweis im Allgemeinen.

Ad §. 2 Ziff. 5. Der Nachweis der höheren Bildung kann nach Art. 40 und 41 des Gesetzes geliefert werden, entweder

a) durch gewisse gesetzlich festgestellte Schul- und Studien-Zeugnisse, oder

b) durch Erstehung einer besondern Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses.

§. 8.

Bildungsnachweis durch Schul- u. Studienzeugnisse.

Zu den Schul- und Studien-Zeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur folgende:

1) das Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums;

2) das Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;

3) das Austritts- (Schluß-) Zeugniß eines Schullehrerseminars;

4) das nach Absolvirung von drei Cursen der königl., d. h. unter einem k. Rectorate stehenden Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestellte Maturitätszeugniß;

5) das Jahres-Schlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe;

6) das Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie.

Die in Ziff. 1—5 incl. vorstehend aufgeführten Zeugnisse gelten nur dann als Nachweise höherer Bildung, wenn sie von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sind.

Unter den in Ziffer 4 benannten Lehranstalten sind die Ackerbauschulen nicht begriffen.

Die unter Ziff. 5 benannten Zeugnisse müssen die Befähigung des betreffenden Studirenden zum Vorrücken in die nächst höhere Classe unbedingt aussprechen, die sub Ziff. 6 benannten Zeugnisse müssen aber die bezirksärztlich beglaubigte Bestätigung des betreffenden Apotheken-Vorstandes enthalten, daß der hierin bezeichnete Apothekergehilfe drei Jahre lang in einer Apotheke servirt und sich hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Ausbildung mindestens die Note „gut" erworben habe, außerdem sind sie zurückzuweisen.

§. 9.

Uebermittlung der gesetzlichen Bildungsnachweise an eine Prüfungscommission.

Wenn auch die in §. 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Zeugnisse für sich allein und ohne vorerstige Prüfung des Bewerbers als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, so wird den Betheiligten dennoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung etwaiger späterer Anstände und zur thunlichsten Erleichterung ihrer Anmeldung (vergl. §§. 32 und 42) angerathen, auch solche Zeugnisse an eine der (in §. 11 bezeichneten) Prüfungs-Commissionen zu den für deren Zusammentritt bestimmten Terminen persönlich oder schriftlich zu dem Zwecke zu übergeben, damit sie dortselbst gewürdigt und nach Befund der Sache auf diesen Zeugnissen selbst die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst von der Prüfungs-Commission amtlich constatirt werde.

Erkennt die Prüfungscommission das vorgelegte Schul- oder Studien-Zeugniß als Nach-

Digitized by Google

weis einer höheren Bildung im Sinne des Art. 40 des Gesetzes an, so bemerkt sie dies auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und Commissionssiegels durch die Worte: „Dieses Zeugniß befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste."

N. N. den . . . . . (Datum).

K. Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst

(L. S.) von (Name des Kreises).

(Unterschrift des Commissionsvorstandes.)

Andernfalls hat die Prüfungscommission auf dem betreffenden Zeugnisse in amtlicher Fertigung die Gründe vorzumerken, aus welchen sie dasselbe als Nachweis höherer Bildung im Sinne des Gesetzes nicht anerkennen zu sollen glaubt.

Die der Prüfungscommission vorgelegten Zeugnisse vorstehender Art werden an die Betheiligten unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Aufenthaltsbehörde wieder zurückgegeben.

§. 10.

Bildungsnachweis durch Prüfung.

In Ermangelung eines der in §. 8 Ziff. 1 bis 6 incl. aufgeführten Schul- und Studien-Zeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besondern Prüfung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern.

§. 11.

Prüfungscommissionen, Sitz derselben.

Zur Vornahme dieser Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird in jedem Kreise eine Prüfungscommission niedergesetzt und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§. 12.

Zusammensetzung der Prüfungscommission.

Jede dieser Prüfungscommissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten,
einem Professor eines humanistischen und
einem Professor eines Real-Gymnasiums,
oder statt des letztern aus einem Lehrer
einer Gewerbschule,
— als ständigen Mitgliedern.

Das Protokoll führt ein — jeder Commission zu diesem Zwecke ständig zugetheilter Ober- oder Unterlieutenant.

Außerdem werden jeder Prüfungscommission für die Prüfung in Specialfächern die nöthigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

§. 13.

Ernennung der ständigen Commissionsmitglieder.

Die ständigen militärischen Mitglieder werden durch das einschlägige Generalcommando, die Protokollführer aber vom Commando derjenigen Abtheilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande ernennt die betreffende k. Kreisregierung.

Das obenbezeichnete Abtheilungscommando hat auch für die nöthige Beihilfe im Schreib- und Kanzleigeschäfte Vorsorge zu treffen.

§. 14.

Abordnung der außerordentlichen Commissionsmitglieder.

Die Vorstände der im §. 12 bezeichneten Lehranstalten sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungscommission die nöthigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Specialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen.

§. 15.

Dienstliche Stellung der Prüfungscommissionen.

Jede Prüfungscommission bildet eine selbstständige öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Umschrift „k. b. Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . (Oberbayern rc.)."

Digitized by Google

§. 16.

Geschäftsgang der Prüfungscommission.

Der Vorstand der Prüfungscommission eröffnet die eingehenden Correspondenzen, erledigt dieselben, soweit es ohne Zuziehung der ständigen Mitglieder zulässig ist, in eigener Competenz und beruft im Bedarfsfalle die Commission.

§. 17.

Prüfungskosten.

Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungscommission erfolgen kostenfrei.

§. 18.

Zahl und Zeit der Prüfungen, Bekanntmachung der Prüfungstermine.

Alljährlich findet regelmäßig Anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungscommission eine Prüfung statt und wird der Prüfungstermin vom Vorstande der Prüfungscommission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungscommission, bei welcher der Candidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Districts-Polizeibehörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung in Art. 37 des Gesetzes (oben §. 6 Abs. 2) Anspruch macht, hat dies sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugniß über seine Mittellosigkeit vorzulegen.

§. 20.

Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deshalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungscommission zu erscheinen.

§. 21.

Zweck der Prüfung.

Der Hauptzweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

§. 22.

Prüfungsgegenstände.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) deutsche Sprache:
gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;

2) lateinische Sprache:
geläufiges Uebersetzen beider Commentare Cäsars, oder statt dessen geläufiges Uebersetzen französischer oder englischer Schriftsteller;

3) Mathematik:
Arithmetik, Algebra incl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie incl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreistheile.

4) Geographie:
allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse der 5 Welttheile und besondere Kenntnisse der geographischen Verhältnisse von Deutschland und seiner Nachbarstaaten;

5) Geschichte:
Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, nähere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte;

6) Naturgeschichte:
übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche.

Digitized

§. 23.

Erfüllung des Prüfungsprogrammes.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung soll, unter Berücksichtigung der Berufsausbildung des zu Prüfenden, von vollständiger Erfüllung des Prüfungsprogrammes Umgang genommen werden, wenn der Candidat durch besondere Leistungen in einer speciellen wissenschaftlichen Richtung sich auszeichnet, oder in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

§. 24.

Art der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Art theils mündlich, theils schriftlich, daß sich die Commission zu einem sicheren Urtheile darüber vereinigen kann, ob der Candidat die betreffenden Bedingungen erfüllt.

§. 25.

Prüfung der nach Art. 37 des Gesetzes Aufzunehmenden.

Besonders eingehend sind diejenigen Candidaten zu prüfen, welche nach Art. 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Candidaten ist das in §. 22 vorgezeichnete Programm als Grundlage festzuhalten.

§. 26.

Beschlußfassung über die Prüfungsergebnisse; Stimmrecht.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Commission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der deßfallsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Commission gleichstimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Commission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben; der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissionsvorstand.

§. 27.

Prüfungszeugnisse überhaupt.

Erkennt die Prüfungscommission auf Grund des Prüfungsergebnisses den Candidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste „befähigt" an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungszeugniß aus; die nicht befähigten Candidaten werden zurückgewiesen.

§. 28.

Prüfungszeugniß über nachgewiesene „besondere" Befähigung.

Denjenigen Candidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes 2c.), ist das hiefür erforderliche Prädicat einer „besonderen" Befähigung nur dann zu ertheilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „sehr gut" bestanden oder
b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „gut" bestanden und außerdem den in §. 23 bezeichneten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

§. 29.

Berufungen gegen Beschlüsse der Prüfungscommissionen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungscommissionen findet nicht statt.

§. 30.

Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligendienste. Zeit derselben.

(Ad §. 2 Ziff. 6.) Wer zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden will, hat sich rechtzeitig hiezu anzumelden. Diese Anmeldung kann vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zur Loosung des Jahrgangs vorgenommen werden, welchem der Betheiligte angehört (Artikel 36 des Gesetzes).

Demzufolge haben sich insbesondere die-

Digitized by Google

jenigen, welche nicht bereits die Bewilligung zur Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 und 54 Ziffer 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes von der Ersatzcommission ihres Heimathsbezirkes erlangt haben, vor der Loosung der Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse, dagegen diejenigen, welche eine derartige Bewilligung bereits erhalten haben, vor der Loosung derjenigen Altersklasse anzumelden, mit welcher sie zufolge jener Dienstaussetzung zur Aushebung gelangen sollten.

§. 31.

Anmeldetermine für den einjährigen Freiwilligendienst überhaupt.

Um übrigens die einzelnen Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst noch rechtzeitig prüfen und bescheiden zu können, soll die Anmeldung hiezu regelmäßig spätestens bis Ende Februar des betreffenden Loosungsjahres erfolgt sein; außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

§. 32.

Specielle Anmeldetermine.

Als regelmäßige Anmeldetermine werden die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt.

Diejenigen, welche ein Prüfungszeugniß einer Prüfungskommission oder ein von einer solchen (nach §. 9 oben) als gesetzlich genügender Bildungsnachweis bereits anerkanntes Schul- und Studienzeugniß besitzen und bei ihrer Anmeldung auch sofort wirklich eintreten wollen, können jedoch die Anmeldung bis zu dem der Loosung ihres Jahrganges letztvorhergehenden 15. März oder 1. Oktober verschieben.

§. 33.

Ort und Art der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Die Anmeldung hat der Bewerber um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste persönlich beim Commando derjenigen Heeresabtheilung vorzunehmen, in welcher er den einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten beabsichtigt.

§. 34.

Vorlage der Nachweise.

Bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste hat der Bewerber die in §. 3 bis 7 aufgeführten Nachweise in Vorlage zu bringen und zu erklären, wann er seinen einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten gesonnen sei.

§. 35.

Anmeldung derjenigen, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale ableisten wollen.

Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale als ärztliche Assistenten abzuleisten beabsichtigen, haben sich gleich den übrigen Freiwilligen unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Loosung ihres Jahrgangs persönlich bei einer Heeresabtheilung anzumelden und hiebei nicht nur den Zeitpunkt, in welchem sie ihren Dienst anzutreten beabsichtigen, sondern auch alle jene Militärspitäler zu benennen, in welche sie primär oder eventuell (für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuches) als ärztliche Assistenten aufgenommen zu werden wünschen.

Die freie Wahl der Garnison ist solchen Bewerbern nur insoweit gestattet, als durch ihren Eintritt die für das betreffende Militärspital festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten wird.

Die sämmtlichen Heeresabtheilungen zeigen dem kgl. Kriegsministerium die Zahl der für jeden Jahrgang angemeldeten freiwilligen Aerzte nach Ablauf der Anmeldetermine an, worauf das kgl. Kriegsministerium dieselben (unter thunlichster Berücksichtigung der von den einzelnen Bewerbern deßfalls vorgebrachten Wünsche) auf die einzelnen Militärspitäler vertheilen und die Betheiligten durch die Heeresabtheilung verständigen lassen wird.

Digitized by Google

Der Dienstesantritt und die Verpflichtung solcher Mediciner findet gleichfalls bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung statt; dabei haben sie das Zeugniß einer Universität über die bestandene medizinische Facultätsprüfung in Vorlage zu bringen und werden hierauf zu dem festgesetzten Militärspitale commandirt. Können sie dies Facultätszeugniß nicht vorlegen, so haben sie ihren einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe bei der von ihnen bereits gewählten Heeresabtheilung abzuleisten.

§. 36.

Anmeldung der veterinärärztlichen Praktikanten.

Candidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als veterinärärztliche Praktikanten ableisten wollen, haben sich vor der Loosung ihres Jahrgangs gleich den übrigen Freiwilligen persönlich unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse bei derjenigen berittenen Truppenabtheilung, woselbst sie ihren Dienst abzuleisten beabsichtigen, unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie einzutreten wünschen, anzumelden, und gleichzeitig oder spätestens bei ihrem wirklichen Dienstesantritt das Absolutorium der kgl. Centralthierarzneischule vorzulegen; können sie dies Zeugniß nicht beibringen, so haben sie den einjährigen Freiwilligendienst bei jener Heeresabtheilung mit der Waffe abzuleisten.

Im Uebrigen gelten für die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde die allgemeinen Vorschriften über den einjährigen Freiwilligendienst.

§. 37.

Verfahren nach der Anmeldung; dienstliche Hindernisse der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Das Commando der Heeresabtheilung, bei welcher die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgenommen wird, prüft vor Allem, ob der Zulassung des Bewerbers im betreffenden Jahrgange nicht etwa die für die betreffende Abtheilung festgesetzte Maximalzahl entgegenstehe.

§. 38.

Zahl der einjährigen Freiwilligen bei jeder Heeresabtheilung.

Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Compagnie, Escadron oder Batterie nicht mehr als vier betragen.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind jedoch die an diesen Anstalten befindlichen Studirenden, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt aufzunehmen.

Den Universitäten sind dermalen nur die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die k. Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg gleichgestellt.

§. 39.

Abweisung des Bewerbers aus dienstlichen Gründen.

Sollte der Zulassung eines Bewerbers um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der von ihm gewählten Heeresabtheilung die für letztere festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehen, und auch nicht eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Zahl nach §. 38 zulässig erscheinen, so hat das Commando der bezeichneten Heeresabtheilung dem Bewerber unter Bekanntgabe dieses dienstlichen Hindernisses die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste in dieser Heeresabtheilung zu versagen, und diese Abweisung auf dem vorgelegten Studien-, beziehungsweise Prüfungszeugnisse desselben unter Angabe des Grundes amtlich zu bemerken.

§. 40.

Zulassung bei einer andern Heeresabtheilung.

Dem nach §. 39 Abgewiesenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, sich bei einem anderen Truppentheile zum gleichen Zwecke anzumelden.

Zur Erleichterung der Betheiligten werden soweit thunlich durch die Generalcommandos jene Truppenabtheilungen bekannt ge-

Digitized by Google

geben, bei welchen sich noch offene Stellen für den einjährigen Freiwilligendienst befinden.

Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei sämmtlichen Abtheilungen des einschlägigen Generalcommandes bereits erreicht sein, so ist dem Bewerber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bei jener Abtheilung, woselbst er sich zuerst angemeldet hat, nicht weiter zu beanstanden.

§. 41.

Würdigung der Zeugnisse bei der Anmeldung.

Wird im Falle der Zulassung des Bewerbers zu der von ihm gewählten Truppenabtheilung die für diese festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten, oder ist eine Ueberschreitung derselben unter den gegebenen Umständen zulässig, so schreitet das Commando jener Heeresabtheilung zur sorgfältigen Würdigung der vorgelegten Zeugnisse.

Sind Letztere unvollständig, oder geben sie zu sonstigen gewichtigen Bedenken Anlaß, welche nicht etwa sofort von Amtswegen zu heben sind, so ist der Bewerber hievon behufs etwaiger Beseitigung jener Bedenken zu verständigen, mit seinem Gesuche aber vorläufig abzuweisen, und diese Abweisung auf dem von ihm vorgelegten Nachweise seiner höheren Bildung mit Angabe des Grundes amtlich vorzumerken.

§. 42.

Uebermittlung der Bildungsnachweise an die Prüfungscommissionen.

Die Abtheilungscommandanten sind in allen Fällen berechtigt, die ihnen vorgelegten Bildungsnachweise der für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. (Oben §. 9.) Sollte die Prüfungscommission zu dieser Zeit nicht versammelt sein, so kann die fragliche gutachtliche Aeußerung von dem Vorstande derselben (nach etwaigem Benehmen mit einem Sachverständigen) abgegeben werden.

Die Abtheilungscommandanten haben die Bescheidung des angebrachten Gesuches bis zum Eintreffen der Rückäußerung der Prüfungscommission auszusetzen und hierauf unter Würdigung der letzteren den Gesuchsteller entweder (unter amtlicher Vormerkung des betreffenden Hindernisses auf dem vorgelegten Schulzeugnisse) mit seinem Gesuche abzuweisen oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

§. 43.

Weiteres Verfahren.

Ist gegen die vorgelegten Zeugnisse ein Bedenken nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat das betreffende Abtheilungscommando sofort die körperliche Untersuchung des Bewerbers durch eine Militär-Sanitätscommission zu veranlassen.

§. 44.

Aerztliche Untersuchung der Angemeldeten.

Für diese Untersuchung sind die allgemeinen Bestimmungen über die ärztliche Visitation der Wehrpflichtigen und der einjährigen Freiwilligen insbesondere maßgebend.

§. 45.

Würdigung der Untersuchungsergebnisse.

Wird der Bewerber bei der Untersuchung

a) für untauglich oder
b) für zeitig untauglich oder
c) nur für eine andere als die von ihm gewählte Waffengattung tauglich erkannt,

so ist er mit seinem Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abzuweisen und die erfolgte Abweisung unter specieller Bezeichnung des Grundes derselben auf dem von ihm vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungszeugnisse amtlich vorzumerken. Erfolgte die Abweisung wegen temporärer Untauglichkeit des Bewerbers (lit. b.),

Digitized by Google

so bleibt es demselben unbenommen, sein Gesuch um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — soweit dies vor der Loosung seines Jahrgangs noch überhaupt möglich sein sollte, — späterhin bei derselben oder einer anderen Heeresabtheilung zu erneuern.

Wurde der Bewerber aus dem oben sub lit. c. angeführten Grunde abgewiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich bei derjenigen Waffengattung anzumelden, für welche allein er tauglich befunden wurde.

Wurde endlich der Bewerber bei der ärztlichen Visitation als tauglich erkannt, so ist ihm die nachgesuchte Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu ertheilen.

§. 46.

Aufnahme nach Art. 37 des Wehrverfassungsgesetzes.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer besonderen Befähigung wird dem zum einjährigen Freiwilligendienst Zugelassenen bei seinem Dienstesantritt mit Genehmigung des betreffenden Generalcommando's seitens des Commando's seiner Heeresabtheilung auch die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung gewährt.

Der Nachweis der „besonderen Befähigung" im Sinne des Gesetzes gilt nur dann als geliefert, wenn der Candidat das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums mit der Note I oder wenn er ein Prüfungszeugniß der Prüfungscommission in Vorlage bringt, worin ihm das Prädicat der „besonderen Befähigung" ertheilt ist (vergl. §. 28).

§. 47.

Wirkliche Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Die erfolgte Zulassung des Bewerbers zum einjährigen Freiwilligendienste ist auf dem von demselben vorgelegten Nachweise der höheren Bildung unter specieller Bezeichnung desjenigen Jahres und Tages amtlich vorzumerken, an welchem sich derselbe auf Grund seiner abgegebenen Erklärung (§. 34 oben) zum Dienstantritte und zur Verpflichtung in seiner Heeresabtheilung zu stellen hat.

§. 48.

Dienstantrittstermin.

Als Dienstantrittstermin ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie der 15. März oder 1. Oktober, für die einjährigen Freiwilligen der übrigen Waffengattungen aber der 1. Oktober desjenigen Jahres einzusetzen, in welchem sie ihren einjährigen Freiwilligendienst anzutreten beabsichtigen

§. 49.

Beschwerden gegen die Abweisung von Zulassungsgesuchen.

Gegen alle Abweisungen von Gesuchen um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes steht den Betheiligten — soferne die Abweisung nicht auf Grund des ärztlichen Visitationsbefundes erfolgte — die Beschwerde an das der abweisenden Behörde vorgesetzte General- oder Corps-Commando binnen einer Frist von 8 Tagen (vom Tage der Eröffnung der Abweisung an) zu.

§. 50.

Folgen der Abweisung.

Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienste nicht Zugelassenen unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Verpflichtungen des Gesetzes, die Wehrverfassung des Königreiches betreffend.

Wird aber ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes späterhin von der Ersatzcommission seines Heimathsbezirkes bei den Ersatzverhandlungen als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so muß er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen auch nach der Loosung seines Jahrgangs und ohne Rücksicht auf die etwa bereits

Digitized by Google

vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger ersterenfalls bei der von ihm ursprünglich gewählten Heerabtheilung, letzterenfalls bei einer ihm anheimgegebenen Abtheilung derjenigen Waffengattung, für welche er tauglich befunden wurde, zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden.

§. 51.

Zurücknahme der Anmeldungen.

Die erfolgte Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann vom Betheiligten ohne Angabe von Gründen, jedoch nur insolange wieder zurückgenommen werden, als der Jahrgang, dem er vermöge seines Alters oder der ihm von der Ersatzcommission seines Heimathsbezirkes bewilligten Dienstaussetzung angehört, nicht zur Loosung geschritten ist, soll aber regelmäßig spätestens 14 Tage vor dieser Loosung erfolgen, damit die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Betheiligten noch rechtzeitig von dieser Zurücknahme behufs Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte fraglichen Jahrgangs verständigt werden kann.

§. 52.

Wirkungen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Vom Zeitpunkte der Loosung des betreffenden Jahrgangs an ist der Betheiligte zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit nur auf Grund solcher Thatsachen entbunden werden, welche erst nach Vornahme der bezeichneten Loosung eingetreten und zugleich den Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Artikel 11 des Gesetzes begründen.

Sind nach der Loosung des Jahrgangs, dem der Freiwillige angehört, Thatsachen eingetreten, welche nur die zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht begründen würden, so kann auf Grund derselben die Entbindung von dem einjährigen Freiwilligendienste seitens des Betheiligten ebensowenig beansprucht werden, als ein Angehöriger der activen Armee in solchem Falle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen vermag.

§. 53.

Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen.

In dringenden Fällen kann der einjährige Freiwillige nach Maßgabe der für die Beurlaubung einjähriger Freiwilliger geltenden Vorschriften mit Urlaub berücksichtigt werden.

§. 54.

Vorläufige Dienstaussetzung der einjährigen Freiwilligen; Stellung zum Ersatzgeschäfte.

Der zum einjährigen Freiwilligendienst Zugelassene darf im Frieden seinen Dienstesantritt bis zum 1. October desjenigen Jahres aussetzen, in welchem er das 24. und falls er Candidat der Medicin oder der Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet; er braucht sich (vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 45 des Wehrverfassungsgesetzes) zu den Ersatzverhandlungen seines Heimathsbezirkes nicht zu stellen.

§. 55.

Diensteintritt der einjährigen Freiwilligen.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage des Nachweises über seine Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste bei seiner Heeresabtheilung zur Verpflichtung und zum Dienstesantritte einzufinden.

§. 56.

Verpflichtung.

Die Verpflichtung erfolgt, nachdem demselben vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der einjährigen Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

§. 57.

Widerspenstigkeit.

Wer weder an diesem Tage noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei seiner Abtheilung sich einfindet, unterliegt den in Artikel 77 Absatz 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit.

21*

Digitized by Google

§. 58.

Neuerlicher Leumundsnachweis.

Liegt zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und dem Antritte desselben ein längerer Zeitraum als ein Jahr, so hat der einjährige Freiwillige bei seinem Dienstantritte auch noch ein besonderes nach Maßgabe des §. 3 gefertigtes Leumundszeugniß über seine Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Gibt dieses Zeugniß zu keinerlei Bedenken Anlaß, so ist der Freiwillige am festgesetzten Tage nach Vorschrift einzureihen und zu verpflichten; hat derselbe in jener Zwischenzeit durch Waffendienstunwürdigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst etwa wieder verloren, so ist die bereits ertheilte Zulassung wieder zurückzunehmen und hievon auf dem vorgelegten Nachweise der höheren Bildung mit Angabe der Gründe amtliche Vormerkung zu machen.

Auch in solchen Fällen unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes und hat demzufolge an dem Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs oder falls dieser inzwischen schon geloost haben sollte, an der nächstfolgenden Aushebung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Theil zu nehmen.

§. 59.

Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes; früherer Dienstantritt.

Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder beim Vorhandensein sonstiger zwingender Hinderungsursachen und nur auf die Dauer derselben zulässig; wohl aber kann der einjährige Freiwillige seitens seines Abtheilungscommando's auf Verlangen und aus besonderen Gründen früher als am festgesetzten Termine, jedoch stets nur an einem der regelmäßig bestimmten Eintrittstage (vgl. §. 48) zum Dienstesantritte zugelassen werden.

§. 60.

Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden.

Von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, von jeder Zurücknahme einer erfolgten Anmeldung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu demselben, von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen, von jedem Aufschube einer bereits festgesetzten Verpflichtung, endlich von dem unterlassenen Dienstesantritte der hiezu verpflichteten Freiwilligen ist seitens des betreffenden Abtheilungscommando's sofort dem Landwehrbezirkscommando und durch dieses der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Betheiligten behufs entsprechender Verständigung der Heimathsgemeinde desselben und zum Eintrag der erforderlichen Vormerkungen in den Listen, sowie zur allenfallsigen weiteren Controle und Amtshandlung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen haben außer dem vollständigen Namen des Betheiligten auch die Bezeichnung seiner Heimathsgemeinde, seines Geburtsjahres, sowie alle jene Zeit- und sonstigen Angaben zu enthalten, deren die betreffenden Verwaltungsbehörden zu den obengenannten Zwecken benöthigt sind.

München, den 14. Februar 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste (Artikel 41 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js.) findet am 2. März l. Js. und an den darauf folgenden Tagen an den Sitzen der Prüfungscommissionen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens 29. Februar l. Js. unter Vorlage der in §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar l. Js. „den einjährigen Freiwilligendienst betr." bezeichneten Nachweise bei den Vorständen der Prüfungs-Commissionen persönlich oder schriftlich anzubringen und von letzteren gemäß §. 20 der angeführten Allerhöchsten Verordnung zu bescheiden.

München, den 15. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann. Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846 zum einjährigen Freiwilligendienste betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf Artikel 84 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. v. Mts. und die §§. 33—49 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar l. Js., den einjährigen Freiwilligendienst betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wehrpflichtigen der Altersclassen 1845 und 1846, welche zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden wollen, bis spätestens 7. März l. Js. persönlich und unter Vorlage der (nach §§. 2—8, dann §. 10 der obenangeführten Allerhöchsten Verordnung) erforderlichen Nachweise bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung sich anzumelden haben.

Hiebei wird den Betheiligten unter Bezugnahme auf §. 9 der obengenannten Verordnung und mit Rücksicht auf die Kürze der Termine dringend angerathen, ihre Studienzeugnisse behufs Vermeidung etwaiger Anstände noch vor ihrer Anmeldung bei einem Truppentheile an eine der versammelten Prüfungscommissionen zwischen dem 2. und 7. März zu übermitteln.

München, den 15. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pechmann. Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. December 1867 (Reggsbl. S. 1297) wird hiemit bekannt gemacht, daß die zweite Serienziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866

Montag den 2. März 1868,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der k. Staatsschulden-Tilgungscommission

(Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 12. Februar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 4591. praes. 21/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der berichtlichen Anfrage einer k. Regierung hinsichtlich der Bestimmungen unter §. 9 der höchsten Normativentschließung vom 2. ds. Mts., die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. — Kreis-Amtsbl. Nr. 12 S. 169 ff. — hat das k. Staatsministerium des Innern am 14. ds. Mts. rescribirt:

„Die Fassung des §. 9 erscheint ganz unbedenklich, da es sich daselbst nicht von der Annahme fremder Dienste mit Beibehaltung des bayerischen Indigenats, sondern von dem Eintritt in solche Dienste handelt, mit denen die Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats verbunden ist, und bei der Annahme solcher Dienste ohne besondere Königliche Genehmigung, gerade so wie in Folge der unerlaubten Auswanderung, gemäß §. 6 und 10 der I. Verfassungsbeilage nicht allein das Staatsbürgerrecht, sondern auch das Indigenat verloren geht, wonach die Worte „Indigenat und Staatsbürgerrecht" wohl kaum mißdeutet werden können, insbesonders wenn die §§. 8 und 9 der gegebenen Vorschriften in ihrem unzweifelhaften Zusammenhange aufgefaßt werden."

Was den oben genannten Behörden hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 18. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr

Ad Num. 4651. praes. 21/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des ehemaligen Flurers Leonhard Wörle von Möttingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Nördlingen vom 13. d. M. hat sich der ehemalige Flurer Leonhard Wörle von Möttingen im Monate November v. J. von seinem Wohnorte in der angegebenen Absicht entfernt, seine Tochter in München zu besuchen, ist aber bis jetzt weder in München angekommen, noch nach Möttingen zurückgekehrt und fehlen seit seiner Entfernung alle Nachrichten über ihn.

Derselbe ist 80 Jahre alt, 6' groß, hat graue Augen, weiße Haare, stumpfe Nase, hervorstehendes Kinn, mageres Gesicht und trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Hut, einen schon abgetragenen Burnus, eine schwarze, manchesterne Weste mit großen Metallknöpfen, eine kurze Lederhose und lange kalblederne Stiefel.

An der einen Wange hat er eine Narbe.

Digitized by Google

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Genannten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Nördlingen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. $\frac{E. 831.}{K. 1243.}$ praes. 21/2 68.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diesf. des Rheins pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten und den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrage zur Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins wird hiemit eröffnet, daß für das — die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 umfassende Etatsjahr 1866/67 eine volle Rate auf 121 fl. festgesetzt und die erforderliche Zahlungsanweisung an die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg unterm Heutigen erlassen worden ist.

Ansbach, den 19. Februar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 22/2 68.

Der quiescirte kgl. Landgerichtsarzt Dr. Johann Beßler in Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen, ist am 11. Februar l. Js. mit Tod abgegangen.

---

praes. 21/2 68.

Der Schulverweser Philipp Barth zu Oberliezheim, k. Bezirksamts Dillingen, wurde auf die für ihn von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein ausgestellte Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Oberliezheim unterm 18. Februar d. J. bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88¾	
„ „ 4% halbjährig	88¾	
„ „ 4½%	93¾	
„ „ 4½% halbjährig	94	
„ „ 5% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100¼	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Königlich Bayerisches

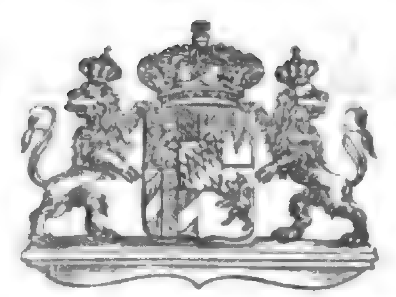

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 19. Augsburg, den 26. Februar 1868.

Inhalt:

Ertrag der Collekte des Jahres 1867 für arme Irren von Schwaben und Neuburg. — Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting. — Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846. — Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Brochüre „Anti-Cäsar". — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4898. praes. $^{24}/_{2}$ 68.

(Ertrag der Collekte des Jahres 1867 für arme Irren von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sechzehnte Collekte für Bildung eines Unterstützungsfonds für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihres längeren Verweilens in der Kreis-Irrenanstalt Irsee hat nach unten folgender Zusammenstellung den Betrag von 1431 fl. 32½ kr. ergeben, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 24. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Verzeichniß

über das Ergebniß der Collekte für die Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 1868.

I. Bezirksämter:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	63	44	—
2. Dillingen	99	53	—
3. Donauwörth	64	47	6
4. Füßen	18	23	2
5. Günzburg	63	36	4
6. Illertissen	94	—	—
7. Kaufbeuren	79	27	4
8. Kempten	45	36	—
9. Krumbach	24	23	—
10. Lindau	52	52	4
11. Memmingen	131	30	4
12. Mindelheim	61	9	—
13. Neuburg	26	8	—
14. Neu-Ulm	31	18	4

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
15. Nördlingen	120	48	—
incl. von 2 fl. 46 kr. als vom kgl. Pfarramte Amerdingen unmittelbar eingesendet.			
16. Oberdorf	54	10	—
17. Sonthofen	78	55	—
18. Wertingen	38	45	—
19. Zusmarshausen	49	10	—
Summa I.	1198	38	—

II. Stadtmagistrate:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	103	23	—
2. Donauwörth	6	41	—
3. Kaufbeuren	15	26	—
4. Kempten	12	—	—
5. Lindau	23	4	4
6. Memmingen	38	13	—
7. Neuburg	7	5	
8. Nördlingen	27	2	—
Summa II.	232	54	4
Hiezu Summa I.	1198	38	—
Gesammtsumme	1431	32	4

Ad Num. 4812. praes. 24/2 68.

(Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die kgl. Regierungsentschließung vom 5. November v. Js. — Kreis-Amtsblatt Nr. 92 S. 1532 — angeordnete Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Kötzting hat

A. bei den Bezirksämtern:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	69	2	—
2. Dillingen	88	37	—
3. Donauwörth	95	40	—
4. Füßen	61	38	—
5. Günzburg	54	34	4
6. Illertissen	112	—	—
7. Kaufbeuren	111	47	4
8. Kempten	51	39	4
9. Krumbach	71	45	—
10. Lindau	66	53	4
11. Memmingen	141	19	4
12. Mindelheim	67	44	—
13. Neuburg	41	22	—
14. Neu-Ulm	18	23	—
15. Nördlingen	168	43	4
16. Oberdorf	131	12	—
17. Sonthofen	152	31	—
18. Wertingen	56	19	—
19. Zusmarshausen	87	21	—
Summa A.	1608	32	—

B. in den unmittelbaren Städten:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	395	1	—
2. Donauwörth	22	54	—
3. Kaufbeuren	62	30	—
4. Kempten	53	16	4
5. Lindau	34	51	—
6. Memmingen	41	18	—
7. Neuburg	30	—	—
8. Nördlingen	50	36	—
Summa B.	690	26	4
Hiezu Summa A.	1608	32	—
zusammen also	2298	58	4

ertragen.

Was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 22. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

(Republicandum.)

Ad Num. 4780. praes. 10/3 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 93 des Gesetzes vom 30. v. Mts., „die Wehrverfassung betr." und der Ministerial-Vollzugsinstruktion vom 31. ejusd. obenbezeichneten Betreffes werden für die ordentliche Aushebung der Altersklasse 1846 und der dorthin Verwiesenen aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Regierungskreises Schwaben und Neuburg zur Vornahme der oberärztlichen Visitation und Aushebung die nachstehenden Tage festgesetzt:

Fortl. Nr.	Conscriptionsbehörde.	Datum der oberärztlichen Untersuchung	Datum der Aushebung
1	Bezirksamt Günzburg	Montag der 9. März c.	Dienstag der 10. März c.
2	Bezirksamt Kempten und Stadtmagistrat Donauwörth	Dienstag der 10. März c.	Mittwoch der 11. März c.
3	Bezirksamt Mindelheim	Mittwoch der 11. März c.	Donnerstag der 12. März c.
4	Bezirksamt Wertingen und Stadtmagistrat Kempten	Donnerstag der 12. März c.	Freitag der 13. März c.
5	Bezirksamt Füßen und Bezirksamt Neu-Ulm	Freitag der 13. März c.	Samstag der 14. März c.
6	Bezirksamt Donauwörth	Montag der 16. März c.	Dienstag der 17. März c.
7	Bezirksamt Memmingen	Dienstag der 17. März c.	Mittwoch der 18. März c.
8	Stadtmagistrat Augsburg und Stadtmagistrat Lindau	Donnerstag der 19. März c.	Freitag der 20. März c.
9	Bezirksamt Kaufbeuren und Stadtmagistrat Memmingen	Freitag der 20. März c.	Samstag der 21. März c.
10	Bezirksamt Augsburg	Montag der 23. März c.	Dienstag der 24. März c.
11	Bezirksamt Krumbach und Stadtmagistrat Kaufbeuren	Mittwoch der 25. März c.	Donnerstag der 26. März c.
12	Bezirksamt Illertissen	Donnerstag der 26. März c.	Freitag der 27. März c.
13	Bezirksamt Oberdorf und Bezirksamt Zusmarshausen	Freitag der 27. März c.	Samstag der 28. März c.
14	Bezirksamt Lindau und Stadtmagistrat Neuburg	Montag der 30. März c.	Dienstag der 31. März c.
15	Bezirksamt Neuburg und Stadtmagistrat Nördlingen	Dienstag der 31. März c.	Mittwoch der 1. April c.
16	Bezirksamt Nördlingen	Mittwoch der 1. April c.	Donnerstag der 2. April c.
17	Bezirksamt Dillingen	Donnerstag der 2. April c.	Freitag der 3. April c.
18	Bezirksamt Sonthofen	Freitag der 3. April c.	Samstag der 4. April c.

Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes finden im Saale der k. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage Vormittags 9 Uhr.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der k. Residenz vorgenommen und geht dieser oberärztlichen Visitation die Messung der Conscribirten voran. Die Messung beginnt früh 7 Uhr und die oberärztliche Visitation früh 9 Uhr an den obengenannten Tagen.

Die Conscriptionsbehörden werden hinsichtlich der

Digitized by Google

Vorlage der Abstellungsverhandlungen rc. rc. auf die mit den revidirten Conscriptionslisten ihnen zugekommene Entschließung, sowie auf die Eingangs erwähnte Ministerial-Vollzugsinstruktion vom 31. v. M. obenbezeichneten Betreffs zur genauen Befolgung mit dem weiteren Auftrage hingewiesen, für die Bekanntgabe der Obervisitations- und Aushebungstermine und die pünktliche Ladung der Pflichtigen hiezu bestens zu sorgen.

Der die Conscribirten begleitende Bezirksamtsdiener oder Polizeisoldat hat sich am Nachmittag vor dem Visitationstermine bei dem Conscriptionsreferenten behufs Einholung weiterer Weisungen vorstellig zu machen.

Augsburg, den 19. Februar 1868.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber, Sekr.

---

praes. 24/2 68.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vormal. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Brochüre „Anti-Cäsar".)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 und 28. Juni 1867 auf Grund der Art. 118 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien die vorgefundenen und etwa weiter zum Vorschein kommenden Exemplare der Brochüre „Anti-Cäsar, klar entschieden, ein Buch für Alle von Anti-Cäsar, München, Louis Finsterlin 1865", soweit dies ohne Verletzung dritter Personen möglich ist, zu vernichten, und die zu Gerichtshanden gekommenen Exemplare der vorerwähnten Brochüre einzustampfen und der hieraus erzielte Erlös an den ehemaligen schleswig-holstein'schen Hauptmann Johann Michael Thumser hinauszugeben.

München, den 19. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der königl. Direktor:

Kopp.

Kreis-Notiz.

praes. 22/2 68.

Die von dem durchlauchtigen Herrn Fürsten Oettingen-Wallerstein dem Schulverweser Karl Mayrhofer zu Burg ausgestellte Präsentation auf die Schullehrer-, Organisten- und Meßnerstelle in Burk, kgl. Bezirksamts Krumbach, erhielt unterm 19. Februar l. Js. die Bestätigung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88⅜	
" " 4% halbjährig	88⅛	
" " 4½%	93⅛	
" " 4½% halbjährig	94	
" " 5% halbjährig	101¾	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100¼	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99⅜
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅝	

Königlich 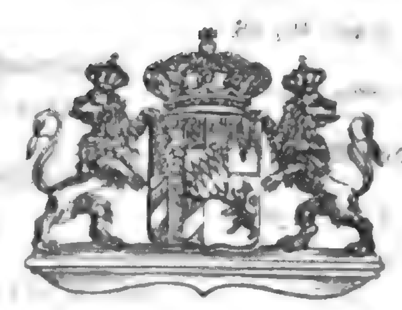 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 20. Augsburg, den 29. Februar **1868.**

Inhalt:

Die Distriktskassarechnung von Lindau pro $18^{66}/_{67}$. — Die Rechnungen des Distriktes Illertissen pro $18^{66}/_{67}$. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am kgl. protest. Schullehrerseminarium in Kaiserslautern. — Der Unterrichtskurs für Badergesellen. — Die Wiederbesetzung der erledigten Reisepredigerstelle in Oberbayern links d. Isar. — Die Zinscoupons zu den Partialobligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens. — Kreis-Notizen. — Verzeichniß über die vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1868 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privatbeschälhengste. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4005. praes. $^{26}/_{2}$ 68.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Lindau pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Lindau pro $18^{66}/_{67}$ veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	109 fl.	13 kr.	4 hl.
2) Distriktsumlage	375 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	484 fl.	13 kr.	4 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	27 fl.	54 kr.	— hl.
2) für gesetzlich gebotene Zwecke	301 fl.	25 kr.	— hl.
zusammen	329 fl.	19 kr.	— hl.
Aktivrest	154 fl.	54 kr.	4 hl.

Augsburg, den 22. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3842. praes. 21/2 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Illertissen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der Rechnungen des Distrikts Illertissen pro 1866/67 werden vorschriftsgemäß bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Kassabestand des Vorjahrs	206 fl.	16 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlage	675 fl.	26 kr.	— hl.
zusammen	881 fl.	42 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	23 fl.	42 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke	600 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	125 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	748 fl.	42 kr.	— hl.
Aktivrest	133 fl.	— kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	137 fl.	49 kr.	1 hl.
2) Zinsen	161 fl.	11 kr.	— hl.
zusammen	299 fl.	— kr.	1 hl.

Ausgaben:

1) Auf Verwaltung	— fl.	12 kr.	— hl.
2) Ausleihung von Aktivkapitalien	281 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	281 fl.	27 kr.	— hl.
Aktivrest	17 fl.	33 kr.	1 hl.
Rentirendes Stammvermögen	4090 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 22. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4977. praes. 27/2 68.

(Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am kgl. protestantischen Schullehrerseminarium in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz vom 18. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 24. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am kgl. protestantischen Schullehrerseminarium in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem kgl. protestantischen Schullehrerseminarium

Digitized by Google

zu Kaiserslautern ist die Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben sind als Einkommen verbunden:

1) ein Anfangsgehalt in Geld von 700 fl., welcher sich bei entsprechender Amtsführung mit Serenualzulagen von je 125 fl. bis zum Maximalbetrag von 1200 fl. steigert;

2) eine freie Dienstwohnung ohne Garten im Anschlage zu 200 fl.;

3) an Beheizungsmaterial fünf Klafter Buchenscheitholz jährlich;

4) an Beleuchtungsmaterial zwanzig Pfund Unschlittkerzen und dreißig Pfund Brennöl jährlich.

Diese Stelle wird hiemit zur Bewerbung binnen

drei Wochen

öffentlich ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind unmittelbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Bewerber die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes nach Maßgabe des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 nachzuweisen haben.

Nachdem der kgl. Seminarinspektor in Kaiserslautern bereits Geistlicher ist, ist es nicht nothwendig, daß der neue Präfekt dem geistlichen Stande angehöre.

Speyer, den 18. Februar 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

Ad Num. 5013. praes. 25/2 68.

(Den Unterrichtskurs für Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar l. Js. wurde genehmigt, daß der Baderlehrkurs für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg künftighin statt in Würzburg, in Aschaffenburg abgehalten werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 25. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

praes. 25/2 68.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Reisepredigerstelle in Oberbayern l. d. Isar betr.)

Nach Auftrag des k. protestantischen Oberconsistoriums d. d. 20. h. wird die Reisepredigerstelle in Oberbayern links der Isar zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 709 fl. nebst 50 fl. Wohnungsentschädigung und dem Ertrage der Casualien und freiwilligen Geschenke im Anschlage von 91 fl. 36 kr. verbunden ist, sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Dekanate einzureichen.

München, den 24. Februar 1868.

Kgl. protestant. Dekanat.

Dr. Meyer.

Digitized by Google

Ad Num. 187. praes. $^{25}/_{2}$ 68.

Bekanntmachung.

(Die Zinscoupons zu den Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens betr.)

Die Zinscoupons zu den Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens gehen am 1. März 1868 zu Ende. Die Besitzer von solchen Obligationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie gegen Einlieferung der Coupons-Anweisungen bei der k. Bank dahier die neuen Couponsbogen, welche vom 1. September 1868 beginnen, schon jetzt beziehen können.

Hiebei wird bemerkt, daß die sämmtlichen k. Filialbanken von den in ihrem Bezirke wohnenden Obligationen-Besitzern die Coupons-Anweisungen in Empfang nehmen und die Hinausgabe der neuen Couponsbogen vermitteln werden.

Nürnberg, den 21. Februar 1868.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeuffer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. $^{24}/_{2}$ 68.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 11./16. ds. Mts. Nr. 999a sich allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten Heinrich Wilhelm Stöhr in Lindau in Rücksicht auf sein hohes Lebensalter in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und den kgl. Rentbeamten von Greding, Sigmund Adolph von Unold, auf das kgl. Rentamt Lindau seinem Ansuchen entsprechend zu berufen.

praes. $^{24}/_{2}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Alois Groß, Benefiziumsvikar in Fischen, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Leuterschach, Bezirksamts Oberdorf, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Februar 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	88[illegible]	
" " 4% halbjährig	88[illegible]	
" " $4^1/_2$%	93[illegible]	
" " $4^1/_2$% halbjährig	94	
" " 5% halbjährig	101[illegible]	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100[illegible]	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Digitized by Google

Verzeichniß

über die vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1868 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privat-Beschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1868. Bezahlte Approbationsgebühr per Pferd 5 fl.)

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
1	Maierhofer Xaver	Tapfheim	Dillingen	kast.-braun	Stern	4	15	2	Auf seinem Hofe
2	Wiedemann Gottfr.	Brachstadt	"	"	ohne	6	15	1	"
3	Hurler Anton	Mertingen	Donauw.	"	ohne	5	15	2	"
4	Löw Johann	Rohnheim	"	Mohrenschimmel	ohne	10	16	—	"
5	Scherer Anton	Riedlingen	"	kast.-braun	Stern und Schnippe	5	14	3	"
6	Stachel Johann	Bertoldsheim	"	"	Stern	5	15	2	"
7	Gerstmayer Johann	Wolpertstetten	Dillingen	"	Stern, der linke Hinterf. an der Köthe weiß	8	15	3	"
8	Maitinger Andreas	Brettelshofen	Werting	Fuchs	Blässe, das Untermaul u. der hintere rechte Fuß bis an's Sprunggelenk weiß.	4	16	—	"
9	Sailer Mathias	Möggingen	Nördling.	kast.-braun	Stern	6	15	2	Bei sein. Behausung
10	Arco Graf von	Stepperg	Neuburg	Rothschimmel	Stern, der linke Hinterf. an der Köthe weiß	10	16	—	"
11	Kohnle Leonhard	Bertelstockschwaig	Werting.	kast.-braun	beide vordere u. d. hint. rechte Fuß an der Krone weiß	5	16	—	"
12	Straß Matthäus	Mauern	Donauw.	Fuchs	Stern und Schnippe	3	14	3	"
13	Holzer Friedrich	Schafhauß	Nördling.	"	Stern und Schnippe	3	14	3	"
14	Völklein Leonhard	Heinsfart	"	hellbraun	Stern und Schnippe, der l. Hinterf. über die Köthe weiß	4	16	—	"
15	Derselbe	"	"	kast.-braun	Blässe, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	5	15	3	"

Digitized by Google

Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fauste	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß z. Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
16	Mühleitner Joh.	Appertshofen	Nördling.	Rapp	der r. Hinterf. an d. Köthe weiß	5	14	3	Bei sein. Behausung
17	Metzger Kaspar	Ehringen	"	kast.-braun	Blässe	7	14	3	Auf seinem Hofe
18	Heille Christoph	Wechingen	"	Mohrenschimmel	Stern	3	15	3	"
19	Derselbe	"	"	schwarzbr.	der hint. l. F. über d. Köthe, d. hintere r. Fuß am Ballen weiß	14	15	3	"
20	Derselbe	"	"	kast. braun	Stern, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	15	16	—	"
21	Derselbe	"	"	hellbraun	Blässe, der linke Hinterf. über die Köthe weiß	4	16	—	"
22	Schmidt Balthasar	Nähermemmingen	"	kast.-braun	Blässe, die beiden Hinterfüße bis an's Sprunggelenk weiß	5	16	1	"
23	Leberle Joseph	Utzwingen	"	Grauschimmel	Stern	6	15	1	"
24	Hausner Philipp	Ehingen	"	Rapp	der l. Hinterf. an d. Köthe weiß	6	15	2	"
25	Fickel Gottfried	Alerheim	"	Honigschimmel	Stern	9	15	2	"
26	Löfflad Georg	Mönchsdeggingen	"	Schwarzschimmel	Stern	11	15	—	"
27	Derselbe	"	"	"	Stern, der linke Hinterfuß an der Köthe weiß	8	15	3	"
28	Derselbe	"	"	Fuchs	Stern und Schnippe	13	15	1	"
29	Hasenmüller Joh.	Auhäußerhöfe	"	"	der l. Hinterf. über d. Köthe weiß	11	16	—	"
30	Derselbe	"	"	"	Blässe	5	15	2	"
31	Derselbe	"	"	kast.-braun	Stern	6	16	—	"
32	Schick Jakob	Balgheim	"	schwarzbr.	Stern, der linke Hinterf. über die Köthe weiß	13	16	1	Auf seinem Hofe, u. an den Schrannentagen in Nördlingen

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Faust	Zoll	
33	Schick Jakob	Balgheim	Nördling.	kast.-braun	der l. Hinterf. über d. Köthe weiß	9	16	—	Auf seinem Hofe, u. an den Schrannentagen in Nördlingen
34	Derselbe	"	"	hellbraun	ohne	5	15	3	"
35	Straß Georg	Kleinsorheim	"	Schwarzschimmel	ohne	6	15	1	Auf seinem Hofe
36	Neufischer Georg	Hohhof bei Deiningen	"	kast.-braun	der l. Hinterf. über d. Köthe weiß	7	16	—	"
37	Weninger Jakob	Schwalbmühle	Donauw.	Fuchs	Blässe, der vordere linke Fuß an der Krone weiß	4	15	2	"
38	Unseld Johann	Steinheim	Neu-Ulm	Rapp	der l. Hinterf. einw. an der Krone weiß	4	14	3	"
39	Walter Johann	Ellzee	Illertissen	kast.-braun	Stern	5	15	2	"
40	Seitz Johann	"	"	Schwarzschimmel	die 4 Füße an der Krone weiß	3	14	3	"
41	Kast Konrad	Holzschwang	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern	8	15	2	"
42	Lehner Johann	Marbach	"	schwarzbr.	ohne	7	15	3	"
43	Biehler Michael	Weiler	"	kast.-braun	Blässe	5	15	3	"
44	Schmidt Joseph	Biberberg	Illertissen	hellbraun	Stern u. Schnippe, d. l. Hinterf. an d. Krone, der rechte Hinterf. am Fessel weiß	7	15	1	"
45	Zehle Mathias	"	"	"	Blässe, das Untermaul und die hint. Füße bis ans Sprunggelenk weiß, auf der linken Seite einen weißen Flecken	15	15	2	"
46	Barfüßer Johann	Ellzee	"	schwarzbr.	Stern, der vordere linke Fuß an der Krone weiß	5	15	2	"
47	Wiedemann Konrad	Hausen	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern, der rechte Hinterf. an der Krone weiß	4	15	2	"

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat
48	Maier Georg	Weiler	Neu-Ulm	schwarzbr.	Stern	4	15	3	Auf seinem Hofe
49	Hornung Math.	Berg	"	kast.-braun	Blässe, der vordere rechte Fuß an der Krone weiß	5	15	3	"
50	Dirr Leonhard	Steinheim	"	Muskat-schimmel	Stern	4	15	3	"
51	Ruß Franz	Remels-hofen	"	Hellfuchs	Blässe	13	16	—	"
52	Maucher Anton	Westerheim	Memmin-gen	kast.-braun	der vordere rechte und der hintere linke Fuß an d. Köthe weiß	10	15	3	"
53	Derselbe	"	"	schwarzbr.	Stern	5	16	—	"
54	Derselbe	"	"	Grau-schimmel	ohne	5	16	1	"
55	Krauß Michael	Eheim	"	schwarzbr.	der l. Hinterf. am Fessel weiß	4	15	3	"
56	Einsiedler Georg	Moosbach	"	kast.-braun	Stern u. Schnippe, d. vordere rechte und beide Hinterfüße an der Krone weiß	4	15	2	"
57	Seibaud Johann	Reisen	Sont-hofen	"	Stern und Schnippe	5	15	—	Auf seinem Hofe u. im k. B.-A. Sonthofen
58	Weihberg Joseph	Burg	Kempten	"	Stern	4	15	1	"
59	Fähnle Xaver	Ebnetried	"	"	Blässe, das Untermaul u. beide Hinterfüße an der Fessel weiß	5	14	3	Auf seinem Hofe
60	Kah Franz Jos.	Walten-hofen	"	Schwarz-schimmel	der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	11	15	2	"
61	Harscher Jos. Ant.	"	"	kast.-braun	Stern, d. vord. l. Fuß einwärts, d. r. vord. auf Fessel, d. hintere rechte Fuß am Ballen weiß	4	15	2	"
62	Kreuzer Vincenz	Wiggens-bach	"	dunkelbraun	Stern u. Schnippe, der hintere linke Fuß an der Krone weiß	6	15	3	"

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Hand.	Zoll.	
63	Linder Georg	Schäfmoos	Kaufbeuren	hellbraun	Bläße, das Untermaul, d. vord r. Fuß über d. Köthe, d. beiden Hinterfüße bis ans Sprunggelenk weiß	6	16	—	Auf seinem Hofe
64	Müller Alexander	Ketterschwang	"	kast.-braun	Bläße, der hintere rechte Fuß um die Köthe weiß	5	16	—	"
65	Waldmann Aug.	Birkenberg	Oberdorf	schwarzbr.	Stern und Schnippe	9	16	—	Auf seinem Hofe u. in den Gem. Bidingen, Ingenried, Rettenbach u. Remnatsried
66	Schneider Joseph	Hirschzell	Kaufbeuren	hellbraun	Stern u. Schnippe, d. hintere rechte Fuß am Fessel weiß und schwarz getupft	12	15	1	"
67	Derselbe	"	"	kast.-braun	der hint. l. F. über d. Köthe weiß	13	15	1	"
68	Metz Franz Joseph	Wald	Oberdorf	Rapp	der l. Hinterf. am Fessel weiß	4	15	1	Auf seinem Hofe und im Ldgrchtsbz. Obergünzburg, dann Gm. Wald u. Görisried (Wird durch d. Stiefsohn Xav. Kollmann geritten)
69	Bauer Rasso	Guttenberg	Kaufbeuren	kast.-braun	Stern	5	15	1	Auf seinem Hofe und im Ldgrchtsbz. Obergünzburg, dann Gm. Wald u. Görisried
70	Schott Johann	Stöttwang	"	"	Stern, der linke Hinterf. bis an die Köthe weiß	6	15	2	"
71	Hörmann Georg	Wildpoltsried	Kempten	"	die bdn. Hinterf. am Fessel weiß	3	15	3	"
72	Koch Mathias	Oggenried	Kaufbeuren	"	Stern	4	15	—	Auf seinem Hofe und in den Gem. Eggenthal u. Baisweil
73	Batsch Otto	Großkemnath	"	"	Stern	4	15	1	Auf seinem Hofe

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fuß.	Zoll.	
74	Schneider Gottfr.	Lengenwang	Füßen	schwarzbr.	Stern	3	15	—	Im B.-A. Füßen
75	Epp Andreas	Bernbach	Oberdorf	Fuchs	ohne	4	15	2	Auf seinem Hofe u. in der Pfarrei Bidingen
76	Herle Magdalena	Görisried	"	hellbraun	Stern u. Schnippe, d. hintere linke Fuß über die Köthe weiß	3	15	2	Ldg. Obergünzburg u. in den Gemeinden Görn und Wald
77	Kreutzer Joseph	Obergermaringen	Kaufbeuren	kast.-braun	Stern	4	15	—	Auf seinem Hofe
78	Geyer Franz Jos.	Hopfen	Füßen	rothbraun	Blässe und Schnippe	3	15	1	Im B.-A. Füßen (Wird durch d. Gregor Geyer geritten.)
79	Hofer Joseph	Rückholz	"	kast.-braun	Stern, beide Hinterfüße am Fessel weiß	6	15	—	Im B.-A. Füßen (Wird durch d. Sohn J. B. Hofer geritten.)
80	Einzle Sebastian	Seeg	"	Rapp	Stern	10	15	2	Im B.-A. Füßen (Wird durch d. Knecht J. Obermaier geritt.)
81	Märk Thomas	Füßen	"	kast.-braun	Stern	9	15	3	Im B.-A. Füßen
82	Huber Xaver	Schwangau	"	hellbraun	Blässe, beide l. Füße über die Köthe, bde. r. üb. d. Krone weiß	4	15	1	"
83	Reiner Seb.	"	"	"	Blässe, der linke Hinterf. an der Fessel weiß	3	15	—	" (Wird durch d. Joh. Flachsmaier geritt.)
84	Kögel Joseph	Hertingen	"	kast.-braun	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	Im B.-A. Füßen
85	Steiner Franz Jos.	Roßhaupten	"	Schwarzschimmel	Stern und Schnippe	4	16	2	"
86	Lampert Georg	Schöneberg	Mindelheim	dunkelbraun	Spitzstern u. Schnippe, d. l. Hinterf. um d. Krone, d. hint. rechte über die Köthe weiß	4	16	2	Auf seinem Hofe
87	Kraus Joseph	Nassenbeuren	"	goldbraun	Stern	4	16	3	"

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß. Fäuste	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
88	Demmler Johann	Lehhof, Gem. Nassenbeuren	Mindelheim	kast.-braun	der l. Hinterf. am Fessel weiß	4	16	—	Auf seinem Hofe
89	Derselbe	„	„	Fuchs	Bläße	12	15	2	„
90	Goppel Mathias	Aletshausen	Krumbach	„	Bläße	6	15	2	„
91	Waltenberger Ignaz	Unterrammingen	Mindelheim	Schwarzschimmel	Stern	7	15	—	„
92	Engßler Joseph	Eggenthal	Kaufbeuren	kast.-braun	Bläße, Untermaul u. beide l. Füße über die Köthen weiß	4	15	2	„
93	Groß Xaver	Heimenegg	Mindelheim	Fuchs	Bläße, beide Hinterfüße bis ans Sprunggelenk weiß	4	15	—	„
94	Lang Matthäus	Siegelmühle, Gem. Hensolgen	Kaufbeuren	kast.-braun	ohne	4	15	3	Im B.-A. Sonthofen (Wird durch d. Knecht M. Assemann geritt.)
95	Woleib Georg	Deisenhausen	Krumbach	„	Stern	8	15	2	Auf seinem Hofe
96	Wolfegg Jakob	Gernstall	Mindelheim	Rapp	Stern und Schnippe	7	15	—	„
97	Wanner Paul	Lamertingen	Kaufbeuren	Apfelschimmel	Schnippe	13	16	2	„
98	Maierle Joseph	Wemding	Donauw.	Rapp	ohne	11	15	3	„

München, den 17. Februar 1868.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	21	Febr.	—	281	281	276	5	29	2	27	46	26	40	1	458	459	457	2	22	37	22	10	21	24
		Kern	—	311	311	300	11	29	48	29	6	28	15											
Babenhausen	17	„	24	96	120	105	15	27	15	26	49	26	10	—	13	13	13	—	21	30	21	—	20	45
Burgau	17	„	2	37	39	37	2	27	30	26	53	26	15	—	51	51	51	—	22	12	21	36	21	—
Dinkelscherben	19	„	—	14	14	14	—	28	—	27	6	26	—	3	52	55	54	1	22	—	21	30	21	6
Donauwörth	19	„	9	20	29	27	2	28	—	26	37	26	1	37	73	110	87	23	23	6	22	55	22	22
		Kern	2	46	48	45	3	28	28	27	6	25	2											
Füßen	22	„	15	57	72	49	23	31	22	30	16	30	—	5	36	41	31	10	25	—	25		24	8
Günzburg	18	„	21	147	168	166	2	27	30	26	45	26	—	8	39	47	34	13	22		21	15	20	30
Illertissen	17	„	4	64	68	60	8	27	45	26	30	25	15	1	17	18	18	—	21	30	20	15	20	—
Kaufbeuren	20	„	1	319	320	286	34	29	53	29	8	27	52	1	85	86	78	8	23	19	22	26	20	16
Kempten	19	„	107	727	834	668	166	31	7	30	4	29	13	15	343	358	315	43	24	3	23	28	22	8
Krumbach	22	„	4	40	44	40	4	26	41	26	14	25	25	3	20	23	22	1	21	22	20	52	20	51
Lauingen	22	„	—	16	16	16	—	25	51	25	39	25	36	3	69	72	72	—	22	36	22	9	21	24
		Kern	43	329	372	342	30	27	54	26	54	25	57											
Lindau	22	„	11127	5282	16409	6644	9765	31	25	31	1	30	38	—	9	9	9	—	22	30	21	40	21	—
		Kern	73	165	238	153	85	28	58	28	28	27	57											
Memmingen	18	„	106	442	548	443	105	28	48	28	26	27	43	13	79	92	77	15	22	45	22	27	21	58
Mindelheim	22	„	25	203	228	205	23	28	26	27	40	26	37	4	55	59	56	3	22	—	21	33	20	12
Neuburg	19	„		205	205	205	—	26	45	25	12	23	34	—	122	122	122	—	22	11	21	32	20	35
Nördlingen	22	„	16	43	59	45	14	27	2	26	9	25	11	24	52	76	65	11	23	6	22	41	22	10
		Kern	29	214	243	238	5	27	26	26	36	25	40											
Oettingen	19	„	5	58	63	60	3	27	30	26	15	25	—	—	11	11	11	—	23	45	22	52	22	—
Ottobeuren	20	„	—	67	67	57	10	29	49	29	13	28	36	—	17	17	14	3	22	43	21	51	21	15
Schwabmünchen	18	„	—	109	109	105	4	15	58	28	22	27	47	—	31	31	31	—	22	9	21	40	21	—
Thannhausen	20	„	4	36	40	33	7	26	24	25	49	25	15	3	25	28	22	6	20	42	20	21	20	6
Weiler	20	„	52	23	75	41	34	30	58	30	28	30	4	9	8	17	11	6	23	56	23	22	23	—
Weißenhorn	19	„	96	251	347	223	124	26	36	26	—	25	18	1	28	29	24	5	22	3	21	27	20	36
Wertingen	18	„	6	73	79	75	4	28	24	27	24	26	45	—	33	33	32	1	22	15	21	42	21	7

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	41	609	650	650	—	16	42	16	27	16	12		197	197	197	—	9	9	8	32	8	15
Babenhausen		oben.	—	31	31	28	3	18	15	17	30	17	15	—	79	79	78	1	9	6	9	—	8	48
Burgau			—	59	59	57	2	18	—	17	36	17	12	—	88	88	88	—	9	18	9	9	9	—
Dinkelscherben			—	21	21	20	1	16	36	16	25	16	18	—	89	89	89	—	9	15	9		8	36
Donauwörth			—	54	54	51	3	16	28	16	3	15	45	7	133	140	139	1	9	14	8	59	8	41
Füßen			26	17	43	11	32	18	—	18	—	18	—	21	12	33	13	20	10	—	10	—	9	42
Günzburg			10	291	301	297	4	17	30	17	—	16	24	4	83	87	87	—	9	42	9	21	9	—
Illertissen			18	44	62	62	—	18		17	37	17	15	24	65	89	84	5	9	42	9	21	9	—
Kaufbeuren			—	80	80	67	13	17	48	17	21	16	10	2	185	187	182	5	8	[illegible]	8	26	7	35
Kempten			39	25	64	62	2	18	17	17	48	17	13	34	494	528	390	138	9	58	9	38	9	14
Krumbach			3	73	76	66	10	17	54	17	32	17	7	3	101	104	95	9	8	53	8	40	8	19
Lauingen			44	426	470	444	26	17	27	17	21	16	48	2	80	82	82	—	10	18	10	6	9	42
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2374	722	3096	1365	1731	9	42	9	30	9	24
Memmingen			14	278	292	237	55	19	—	18	33	18	14	42	244	286	217	69	9	21	9	4	8	52
Mindelheim			—	109	109	109	—	17	58	17	31	17	1	2	163	165	165	—	9	3	8	45	8	22
Neuburg			—	129	129	129	—	15	11	15	30	15	15	—	85	85	85	—	8	28	8	7	7	43
Nördlingen			58	876	934	888	46	18	5	17	46	17	12	52	107	159	154	5	9	26	8	45	8	14
Oettingen			—	76	76	76	—	17	30	16	39	15	48	—	66	66	57	9	9	18	8	33	7	48
Ottobeuren			—	9	9	9	—	18	36	—	—	—	—	3	37	40	35	5	10	—	9	37	8	58
Schwabmünchen			—	15	15	11	4	16	37	15	37	15	2	2	206	208	208	—	8	54	8	26	8	6
Thannhausen			1	23	24	21	3	16	54	16	27	16	—	—	41	41	41	—	9		8	45	8	30
Weiler			1	5	6	5	1	—	—	20	—	—	—	15	38	53	30	23	10	56	10	31	10	10
Weißenhorn			15	198	213	213	—	18	3	17	30	16	42	1	257	258	253	5	9	39	9	15	8	54
Wertingen			—	108	108	97	11	17	—	16	36	16	9	—	50	50	50	—	9	41	9	23	8	57

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

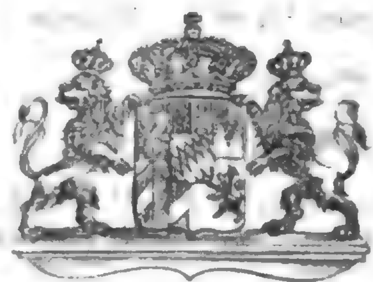

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 21. Augsburg, den 3. März 1868.

Inhalt:

Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten der Altersklasse 1846. — Die Rechnungen des Distrikts Dillingen pro 18$^{66}/_{67}$. — Der Aufenthalt der ledigen Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gottmannshofen, Bezirksamts Wertingen. — Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Augsburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5568. praes. $^2/_3$ 68.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten der Altersklasse 1846 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Militär-Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit angewiesen, die zur Durchführung der Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 erforderlichen Kosten im Hinblick auf Ziff. 9 der höchsten Finanzministerialentschließung vom 17. Dezember v. Js. ad Nr. 15468 — Finanzministerialblatt Jahrgang 1867 S. 222 — bei den einschlägigen kgl. Rentämtern gegen Haftschein vorschußweise zu erheben.

Die definitive Einweisung dieser Kosten und die Kreditseröffnung bleibt bis zur Feststellung der Conscriptionsrechnungen, welche wie bisher an die kgl. Regierungsfinanzkammer einzusenden sind, vorbehalten.

Augsburg, den 29. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3364. praes. 27/2 68

(Die Rechnungen des Distrikts Dillingen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Dillingen pro 1866/67 vorschriftsgemäß veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	383 fl.	54 kr.	2 hl.
2) Staatsfondszuschuß zur Distriktsstraßenunterhaltung	450 fl.	— kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	350 fl.	— kr.	— hl.
4) Zuschuß des Distrikts Lauingen	125 fl.	— kr.	— hl.
5) Gemeindliche Präcipualleistungen	333 fl.	20 kr.	— hl.
6) Distriktsumlage	1553 fl.	15 kr.	4 hl.
zusammen	3195 fl.	29 kr.	6 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	43 fl.	54 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke	2494 fl.	30 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	450 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2988 fl.	24 kr.	— hl.
Kassabestand	207 fl.	5 kr.	6 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	— fl.	— kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
3) Zinsen	67 fl.	14 kr.	— hl.
zusammen	367 fl.	14 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) Zahlung von Rückständen	47 fl.	26 kr.	— hl.
2) Kapitalsanlage	317 fl.	14 kr.	— hl.
zusammen	364 fl.	40 kr.	— hl.
Aktivrest	2 fl.	34 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1617 fl.	14 kr.	— hl.

Augsburg, den 22. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4808. praes. 27/2 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Aufenthalt der ledigen Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Berneck an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat die ledige Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein, welche zuletzt bei dem Baue der Illerbahn beschäftigt war, am 26. Juli 1862 ein außereheliches Kind Namens „Johann" geboren und ist deren Aufenthalt seit Vollendung des Illerbahnbaues im Jahre 1862 unbekannt.

Die rc. Reichel befand sich zuletzt in Bellenberg, kgl. Bezirksamts Illertissen, und hat sich von dort entfernt, ohne für ihr Kind genügende Vorsorge zu treffen,

so daß die Unterhaltung desselben der Heimathgemeinde Grünstein, wohin es auch inzwischen verbracht wurde, zur Last fällt.

Es ergeht nun an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unverweilt dem kgl. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

Augsburg, den 25. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement:

1) Alter: 44 Jahre,
2) Statur: stark untersetzt,
3) Haare: schwarzbraun,
4) Stirne: hoch,
5) Augenbrauen: schwarzbraun,
6) Augen: grau,
7) Nase: stumpf,
8) Mund: mittelgroß und proportionirt,
9) Kinn: breit,
10) Gesicht: voll,
11) Gesichtsfarbe: gesund,
12) Körperbau: stark,
13) Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 5333. praes. ²⁹/₂ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gottmannshofen, Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Kapitelkämmerers Georg Bail in Gottmannshofen ist die kathol. Pfarrei daselbst erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 392 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 985 fl. 19 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 54 fl. 41 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 930 fl. 37 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 331. praes. ³/₃ 68.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. ds. Mts. Nr. 1781 der Bezirksgerichtsassessor Freiherr von Bonnet am kgl. Bezirksgerichte Augsburg seiner Bitte entsprechend der Funktion als Untersuchungsrichter enthoben wurde. An dessen Stelle als dritter Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Augsburg tritt der dermalige vierte Untersuchungsrichter Assessor Eberhard Müller, und mit der Funktion des vierten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Augsburg wurde der Assessor dieses Gerichtes Dr. Kaspar Alois Tretter betraut.

Neuburg, den 27. Februar 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Kreis-Notizen.

praes. $^{29}/_{2}$ 68.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Febr. l. Js. Nr. 2058 wurde der Lehramtscandidat Karl Ludwig Hierthes aus Kusel als Hilfslehrer für den französischen Sprachunterricht an den Gewerbsabtheilungen der Kreis-Gewerbsschule Augsburg vom 1. März 1868 an in widerruflicher Weise aufgestellt.

---

praes. $^{29}/_{2}$ 68.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. bewogen gefunden, als Mitglieder der kathol. Kirchenverwaltung zu St. Ulrich in Augsburg den Schneidermeister Alois Schultheis und den Hausbesitzer Xaver Gering, sodann als Mitglied der kathol. Kirchenverwaltung zu St. Maximilian den Mang- und Färbermeister Karl Klett daselbst allerhöchst zu bestätigen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}\%$		
„ „ 4%	88[illegible]	
„ „ 4% halbjährig	88[illegible]	
„ „ $4^{1}/_{2}\%$	93[illegible]	
„ „ $4^{1}/_{2}\%$ halbjährig . .	94	
„ „ 5% halbjährig . . .	101[illegible]	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	88[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	90[illegible]	

Königlich Bayerisches

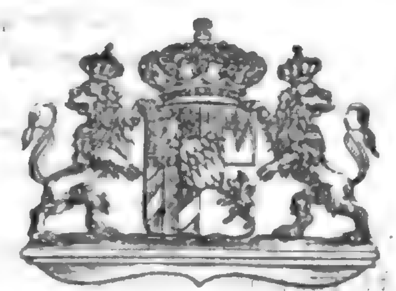

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 22. Augsburg, den 6. März 1868.

Inhalt:

Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes. — Die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen. — Die Bitte der kathol. Kirchenverwaltung Nördlingen um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Fechenbach, Bezirksamts Marktheidenfeld, um Bewilligung einer Synagogencollekte. — Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5623. praes. $^2/_3$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescriptes vom 17. Februar l. Js. aus dem k. Staatsministerium des Innern, desgleichen aus dem k. Kriegsministerium, haben Seine Majestät der König die in nachstehendem Abdrucke enthaltenen Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen, dann über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Indem die Distrikts-Verwaltungsbehörden hievon Kenntniß erhalten, ergeht an dieselben sofort auch der Auftrag zur angeordneten Mitwirkung des Vollzugs dieser Bestimmungen, welche in den einzelnen Gemeinden schleunigst gleichfalls zu veröffentlichen sind.

Augsburg, den 29. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Beilage I.

Bestimmungen
über die
militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zugelassenen Wehrpflichtigen.

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§. 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§. 2. Instructions-Offiziere und Unteroffiziere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Compagnien, Escadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Offiziere überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Offiziere zu bestimmen.

Diese Instructions-Offiziere müssen nicht nur allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verläßigen Unteroffiziere commandirt.

Instructions-Offiziere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§. 3. Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerciren, Reiten und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instructions-Offiziere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Compagnien, Escadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisons-Wachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiguediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instructions-Offiziere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten sowie den Instructions-Offizieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§. 4. Fernere Ausbildung nach ½ Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- 2c. 2c. Commandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können

Diese der Art qualificirten Freiwilligen verrichten

sodann Unteroffiziersdienste und sind namentlich mit der Führung von Corporalschaften, Wacht-Commandos, Patrouillen 2c. 2c. zu beauftragen und schließlich zum Exerciren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instructions-Offiziere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Offiziers ertheilen.

§. 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachlässigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deßhalb oder wegen Disciplinar-Uebertretungen 2c. 2c. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§. 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Studien.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dieß von den treffenden Commandanten und Instructions-Offizieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§. 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in §. 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Er-

laubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungs-Commandanten ertheilt werden; doch soll dieß erst nach Verlauf der ersten 6 wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seiner militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§. 8.

Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unteroffiziersdienste, so trägt er das Portepee des Unteroffiziers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§. 9.

Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§. 10.

Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und

Digitized by Google

besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel.

§. 11.

Den Freiwilligen steht es frei, obgenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern und Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungskosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oekonomie-Commission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienst-Antritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§. 12.

Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaffungen und beziehungsweise nach den Arbeits-Nachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen*).

Die vergüteten Beträge sind in der Regiments-Rechnung treffenden Orts zu vereinnahmen.

§. 13.

Den zur Kategorie des Artikels 37 d. G. d. W. d. K. belr., gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.

---

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kostenbetrag für die erste Einkleidung excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretäts-Artikel auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

§. 14.

Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrages nothwendig ist, auf Grund einer commissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§. 15.

Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungs-Gegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welcher auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disciplinären Beahndung.

§. 16.

Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungsgegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen, mit Ausnahme des in §. 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

B. Berittenmachung und Pferdeverpflegung.

§. 17.

Die bei der Cavalerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch die hiezu gehörige vollständige Equipage nebst Pferds-Requisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des

Militärärars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§. 18.

Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oekonomiecommission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§. 19.

Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß deßhalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§. 20.

Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militärärar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1864 Nr. 1783a (Verordnungsblatt Nr. 4) zu berechnenden Vergütungspreis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Local-Verpflegscommission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regimentscassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§. 21.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungsverhältnisse, so kann der Regiments-Commandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen, auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§. 22.

Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen wie z. B. bei Führung einer Corporalschaft rc. kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Compagnie- rc. Commandant als Disciplinarbestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, so hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Local-Verpflegscommission zu entrichten.

§. 23.

Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. Löhnung und Verpflegung.

§. 24.

Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militärärar.

§. 25.

Auf Märschen und in Cantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Naturalverpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von 24 Kreuzern für je eine ganze Tagesverpflegung an die Regimentscassa zu bezahlen hat, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§. 26.

Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach §. 20 und 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldbezüge vom Militärärar gleich allen andern Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegsvorschriften Entschädigung geleistet.

§. 27.

Ausnahmsweise erhalten die zur Kategorie des Art. 37 d. G. d. W. d. K. btr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menagezulage und Kaserngenuß.

§. 28.

Nachdem mittellose Freiwillige den in Absatz 3 des Art. 36 des Wehr-Verfassungsgesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so erstreckt sich die in §. 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Cavalerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppenabtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§. 29.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments- &c. Commandanten können dieselben während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten.

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geldgebühren oder Naturalverpflegung, noch auf Urlaubs-Reiseentschädigung Anspruch.

§. 30.

Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medikamente und Kranken-Verpflegskosten im Militärkrankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militärarzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militärärars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens des Freiwilligen wegfällt.

§. 31.

Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dieß sofort dem Commandanten seiner Abtheilung zu melden, und dabei anzuzeigen, ob er beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militärkrankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat, der bestehenden Krankenhausordnung unterworfen.

Digitized by Google

§. 32.

Der Abtheilungscommandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jeder Zeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der Kaserne anzuweisen, oder seine Aufnahme und Behandlung im Militärkrankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§. 33.

Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Fall der Erkrankung, wenn sie es wünschen, in das Militärkrankenhaus aufgenommen und daselbst, unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§. 34.

Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militärkrankenhaus aufgenommen, oder wenn dieß nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Ortsbehörde oder Civilkrankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Kosten behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie oben bestimmt, an das Militär-Aerar zu vergüten ist.

§. 35.

Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§. 36.

Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§. 37.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§. 38.

Im Untersuchungs- und Garnisons-Strafarrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§. 39.

Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher der Freiwillige eingereiht ist, in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern 2c. 2c.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§. 40.

Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reisekosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung

nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. December 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§. 41.

Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzeln-Versetzung, worüber die General- und Corps-Commandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 42.

Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§. 43.

In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden, vorgetragen.

§. 44.

Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der activen Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

III. Austritt der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen der activen Armee.

§. 45. Qualification zum Landwehr-Offizier.

Bei Beurtheilung der Qualification der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen zum Landwehr-Offizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, andererseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden specielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unteroffiziersdienste bestimmt wurden;
2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Commission;
3) die Commission hat zu bestehen aus:
   einem Stabsoffiziere oder Hauptmann und
   zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;
4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;
5) der Prüfungs-Commission ist zu überweisen:
   a) die Grundliste,
   b) ein ausführliches Qualificationszeugniß der treffenden Compagnie-Commandanten und außerdem der Instructions-Offiziere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualificirt zum dereinstigen Landwehr-Offizier erscheint,
   c) eine von den treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebensbeschreibung.
6) Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.
   Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Commission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Commission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.
7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:
   a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
   b) Kenntniß des Gewehres ec.,

Digitized by Google

c) Garnisonsdienst,
d) Felddienst,
e) Exercirvorschriften.

Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit, auf Grund einer genauen, gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähiget“ oder „nicht befähiget“ ausgedrückt.

Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.

9) Außerdem findet eine praktische Prüfung statt im:
a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;
b) Exerciren im Detail;
c) Ausführung einer Felddienstübung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Die Beurtheilung der Leistungen dieser praktischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungscommission allein.

Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modifikationen dieser Prüfung Platz zu greifen.

10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Offiziercorps die Resultate dieser theoretischen und praktischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Offiziercorps zur Abgabe eines bestimmten Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehroffizier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Commandanten in die Sitten- und Fähigkeitsliste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeitslisten 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- &c. Commando ein Zeugniß, in welchem die Qualifikation zum Landwehroffizier ausgesprochen ist.

§. 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Offiziersexamen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der 3 Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualificationszeugniß zum Landwehroffizier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehroffizieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zu Corporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§. 47. Capitulation.

Die zum einjährigen Dienste zuglassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und capituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Praktikant.

§. 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammtdienstzeit, demnach weitere 8 Jahre im Mobilisirungsfalle als Militärärzte bei den Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 33. Abs. 2. d. G. die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dieß nicht wirklich in

Digitized by Google

Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§. 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehrarzt", womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§. 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Praktikanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§. 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligendienstes in Militärspitälern oder als veterinärärztliche Praktikanten berechtigten Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Candidaten, wenn sie nachgewiesenermassen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach §. 27 die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinärärzte zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marschvorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militärgebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartirung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und anderen Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Candidaten die Naturalverpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungsbetrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Candidaten gleichmäßige Anwendung.

München, den 6. Februar 1868.

Schema.

Qualifikations-Zeugniß zum Landwehroffizier.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . Bezirksamts . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Freiwilliger abgeleistet und sich hiebei die Qualifikation zum Landwehroffizier (Arzt oder Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . ten . . . . 18 . .

Das Commando des . . ten Infanterie- (Chevaulegers- rc. rc.) Regiments N.

(Siegel.) N. N.

Beilage II.

Dienstverhältnisse

der

Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.

I. Militärische Eintheilung des Königreiches. Organisation der Landwehrbehörden.

§. 1. Militärische Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich ist nach Beilage A. in 32 Landwehrbezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterieregimenter zwei Landwehrbezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaften erhalten.

Für die Jägerbataillons, die Cavalerie- und die Specialwaffen werden die Ergänzungsmannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeintheilung aus dem ganzen Bezirke des treffenden Generalcommandos, oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreiches gestellt.

Jeder Landwehrbezirk wird in 4 Compagniebezirke eingetheilt.

§. 2. Organisation und Dienstverhältniß der Landwehrbehörden im Allgemeinen.

Für jeden Landwehrbezirk ist ein Landwehr-Bezirkscommando eingesetzt, welches unter dem direkten Befehle desjenigen Infanterie-Brigadecommandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterieregimenter unterstellt sind.

Die Infanterie-Brigadecommandos leiten und controliren die Thätigkeit der ihnen unterstellten Landwehr-Bezirkscommandos und zwar unter dem Befehle der Generalcommandos.

Im Falle einer Mobilisirung werden für diesen Dienst der Infanterie-Brigadecommandos als Territorialbehörden stellvertretende Commandos ernannt.

Bei den Generalcommandos hat die auf die Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug habenden Geschäfte so weit als thunlich der denselben ad latus zugewiesene General zu besorgen.

§. 3. Das Landwehr-Bezirkscommando.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirkscommandos erstreckt sich auf:

1) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten;
2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
3) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehrbehörden überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;
4) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten;
5) Sammlung statistischer Behelfe für Remontirung und Pferdeankauf im Falle einer Mobilisirung.

Außerdem sind die Landwehr-Bezirkscommandos verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civilbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie den verschiedenen Commandostellen diejenigen Uebersichten und Standesnachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 4. Der Landwehr-Compagniebezirk.

In jedem Landwehr-Compagniebezirke ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirkscommandos zur Vermittlung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften aufgestellt.

Wenn Landwehr-Compagniecommandanten in dem Bezirke commandirt sind, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften aus. Der Bezirksfeldwebel dient ihnen hiebei zur Unterstützung.

Die Correspondenzen der Compagnie erstrecken sich nur auf den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirk, alle Correspondenzen, welche über letzteren hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirkscommando zu führen.

Die sämmtliche Correspondenz mit den Civilbehörden wird durch den Bezirkscommandanten geführt, falls eigene Compagniecommandanten nicht vorhanden sind.

§. 5. Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Das ständige Personal des Landwehr-Bezirks-Commandos besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutanten,
1 Corporal als Schreiber und
3 Gefreiten oder Gemeinen.

Die Bezirks-Commandos, denen die Monturen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition eines oder mehrerer Landwehr-Bataillone zur Verwaltung überwiesen sind, erhalten nöthigen Falles außerdem noch einen Verwaltungsbeamten ständig zugetheilt.

Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Ober- oder Unterlieutenants besetzt, und sind geeignete Offiziere durch die General-Commandos von den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern auf je 3 Jahre hiefür zu commandiren, insoferne nicht auf diese Stellen nicht mehr vollkommen felddiensttaugliche Offiziere ständig berufen sind.

Die Stellen der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen werden durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörigen Linien-Infanterie-Regimentern durch die Brigadiers besetzt.

§. 6. Personal der Landwehr-Compagnie-Bezirke.

Am Sitz eines jeden Landwehr-Compagnie-Bezirkes sind ständig verwendet:

1 Bezirks-Feldwebel und
1 Gefreiter oder Gemeiner.

Befinden sich am Compagnie-Sitze größere Vorräthe von Monturen, Ausrüstungs-Gegenständen, Waffen und Munition, so zählt zu dem ständig verwendeten besoldeten Stamme einer Landwehr-Compagnie noch ein Sergeant.

Die Stellen der Bezirks-Feldwebel und Sergeanten werden durch den treffenden Brigadier besetzt, und sollen hiezu zunächst gediente und verlässige Unteroffiziere aller Waffen Verwendung finden, welche zwar für den Felddienst nicht mehr vollkommen tauglich aber noch im Besitze solcher körperlicher und geistiger Kräfte sind, daß sie ihren umfassenden und wichtigen Dienst vollständigst zu erfüllen vermögen.

Bei Besetzung der Gefreiten- und Gemeinen-Stellen zu den Landwehr-Compagnie-Bezirken finden die im vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§. 7. Dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden.

Der Commandant eines Landwehr-Bezirkes hat die durch die allgemeinen Dienstes-Vorschriften dem Commandanten eines detachirten Bataillons zugewiesene Strafbefugniß in Bezug auf sämmtliche zu den besoldeten Stämmen gehörige, seinem Commando unterstellte Individuen, sowie in Bezug auf sämmtliche Mannschaften seines Bezirkes, sobald dieselbe in das militärische Dienstverhältniß tritt.

In jenen Orten, wo eine Commandantschaft besteht, ist das Landwehr-Bezirks-Commando gleich den übrigen Heeres-Abtheilungen rc. derselben unterstellt, und der Commandant concurrirt nach seinem Dienstesrange für die Uebernahme der Commandantschaft.

In jenen Orten, wo keine Commandantschaft besteht, tritt der Landwehr-Bezirks-Commandant in das Dienstverhältniß eines Platz-Commandanten.

Der Adjutant besorgt nach Anweisung des Bezirks-Commandanten alle Bureauarbeiten. Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandanten ist er dessen Stellvertreter, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabs-Quartier anwesend ist.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos und der Landwehr-Compagnie-Bezirke bleibt beim Zusammentritte der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung in der Regel im Bezirke in seinen Dienstes-Functionen, doch bleibt weitere Verfügung in Betreff der Verwendung einzelner Offiziere bei der mobilen Armee oder bei Uebungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Bei Erkrankung oder Beurlaubung von Individuen der besoldeten Landwehrstämme hat nöthigen Falles der treffende Brigadier den Ersatz derselben anzuordnen.

§. 8. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandanten zu den Commandanten der Landwehr-Bataillons bei Formirung der letzteren.

Die Landwehr-Bezirks-Commandanten haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillons erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Spätestens am Tage vor dem Zusammentritte des Bataillons übergibt der Landwehr-Bezirks-Commandant dem mit dem Landwehr-Bataillons-Commando beauftragten Offizier jene Ausrüstungs-Gegenstände, welche ihm zur Verwaltung überwiesen waren und zur Ausrüstung des Bataillons nothwendig sind.

Die treffende Mannschaft des Landwehr-Bataillons wird im Stabs-Quartiere durch den Bezirks-Commandanten gesammelt, formirt und dem Bataillons-Commandanten übergeben, welcher von diesem Augenblicke an das Commando des Bataillons mit allen Competenzen eines selbstständigen Bataillons-Commandanten übernimmt und die Einkleidung und feldmäßige Ausrüstung der Mannschaften veranlaßt.

Für Uebertretungen, welche Mannschaften des Bataillons vor Uebergabe an den Bataillons-Commandanten sich zu Schulden kommen lassen, wird die Strafe durch den Bezirks-Commandanten bestimmt und auf dessen Requisition durch den Bataillons-Commandanten vollstreckt, insoferne die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, die sich zu spät stellen, sind nur durch Vermittlung des Bezirks-Commandanten, daher nicht direct durch den Bataillons-Commandanten anzunehmen.

Beurlaubungen und Entlassungen einzelner Mannschaften der Landwehr-Bataillons dürfen nur im wechselseitigen Einverständnisse des Bezirks- und Bataillons-Commandanten geschehen. Nach beendeter Formation im Falle einer Mobilmachung bedarf es hiezu der Genehmigung der General-Commandos.

Landwehr-Bezirks- und Bataillons-Commandant eines formirten Landwehr-Bataillons haben einander stets die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Bei Wiederauflösung eines Landwehr-Bataillons haben obige Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Allgemeine Verhältnisse der Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Beurlaubten.

§. 9. Militär-Verhältniß der Mannschaften.

Die militärische Controle der Mannschaften sämmtlicher Kategorien von Wehrpflichtigen wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt (§. 3 Ziffer 1).

Diese Mannschaften haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Digitized by Google

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind diese Mannschaften verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen und schriftlichen Verkehr mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

In Bezug auf das Dienstverhältniß zu den Landwehrbehörden sind die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Mannschaften:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Compagnie-Commandant, wenn ein solcher im Compagnie-Bezirke anwesend ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Commandant,
d) der treffende Infanterie-Brigadier und
e) der General-Commandant.

Die Mannschaften aller Waffen und Kategorien, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirkes ihr Domicil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Compagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen dem Bezirks-Feldwebel melden (Art. 27 des Gesetzes „die Wehrverfassung betr.“).

Ueber die Bestrafung der Unterlassung dieser Meldung kommen die Bestimmungen der militärischen Disciplinar-Vorschriften in Anwendung.

§. 10. Meldung bei Entlassung aus dem activen Dienste, sowie Wohnorts- und Wohnungswechsel.

Mannschaften, welche aus dem activen Dienste in den Beurlaubtenstand oder zur Reserve übertreten, haben sich innerhalb längstens 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Betreffende an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil garnisonirt.

Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb des Compagniebezirkes wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Uebersiedelt ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Abgang beim Feldwebel des Bezirkes, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des neuen Compagnie-Bezirkes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungsveränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hiezu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung der betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 11. Meldung bei Reisen.

Ist mit der Reise keine Wohnortsveränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise eine mehr als 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War dieß beim Antritte der Reise nicht zu beurtheilen, so ist die Meldung längstens 14 Tage nach erfolgter Abreise schriftlich zu erstatten.

Mannschaften, welche öfter veranlaßt sind, Reisen unternehmen zu müssen, können von der jedesmaligen An- und Abmeldung vom Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

Es ist jedoch unter allen Verhältnissen eine Person zu bezeichnen, durch welche während der Abwesenheit eines Mannes etwaige Ordres an denselben gelangen können; jedoch bleibt der letztere der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Bei Uebungen und Control-Versammlungen soll, bei rechtzeitiger Anmeldung von Seite der treffenden Mannschaften auf Reisen, die durch deren gewerbliche oder dienstliche Verhältnisse bedingt sind, entsprechende Rück-

Digitized by Google

sicht genommen werden und haben die Landwehr-Bezirks-Commandos hierüber zu entscheiden.

Bei Reisen, die einen längeren Aufenthalt an einem anderen Orte zur Folge haben, kann der treffende Mann der Controle des anderen Bezirkes unterstellt werden.

§. 12. Meldung bei Verlegung des Wohnortes in das Ausland.

Mannschaften, welche außerhalb des Königreiches ihren Wohn- und Aufenthaltsort nehmen wollen, dürfen von der Meldepflicht der Controlversammlungen und Uebungen durch das Landwehr-Bezirkscommando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, auf ein Jahr entbunden werden.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß der treffende Mann seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

Die treffenden Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder den Ortsbehörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Controlbehörde zu melden.

§. 13. Meldung beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen, und nicht angeben können, an welchem Orte sie zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirksfeldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft selbst sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Controlversammlung, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirkscommandos.

Sobald der wandernde Pflichtige an einem innerhalb des Königreiches gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem treffenden Bezirksfeldwebel zu melden.

Bei Ablauf der Zeit, für welche Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Controlpflichtige sofort bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Die treffenden Mannschaften haben stets dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen etwaige militärische Ordres nachgesendet werden können.

§. 14. Auswanderung.

Vor der Auswanderung hat sich der Pflichtige beim Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Rückwanderer, welche noch militärpflichtig sind, haben sich bei ihrer Ankunft bei dem Bezirksfeldwebel ihres neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

§. 15. Form der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem Pflichtigen selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen (§. 31).

Anmeldungen sind wo nur immer möglich mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet.

Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirksfeldwebel in den Militärpaß eingeschrieben werden.

§. 16. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle.

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Controle sind die Civilbehörden mit folgenden Instructionen versehen:

a.

Wenn sich militärpflichtige Individuen an einem Orte niederlassen, oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die treffende Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungsbehörde (in München die Polizeidirektion) sich von dem Pflichtigen seine Militärpapiere

vorlegen zu lassen, und sich zu überzeugen, daß er die Aufenthaltsveränderung sowohl bei dem Bezirksfeldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirkes angemeldet hat.

Diese Controle ist von den unmittelbaren Magistraten und den Bezirksämtern auszuüben.

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen nicht genügt haben, so ist dem Landwehr-Bezirkskommandanten desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige zuletzt in Controle stand, Anzeige zu machen.

b.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner von Seite der Civilbehörden die Erlaubniß zum Auswandern erhalten, so ist das treffende Landwehr-Bataillonscommando hievon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso sind Rückwanderer im militärpflichtigen Alter dem treffenden Landwehr-Bezirkscommando anzuzeigen.

c.

Außer den eben genannten Veranlassungen sind die Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere zur Controle vorlegen zu lassen:

bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
bei Concessions-Ertheilungen,
bei Anstellungen und bei Beschäftigungen gegen Taggeld in Staats- und Gemeindebediensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihre Militär-Verhältnisse vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

d.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang sind

die treffenden Stellen (Staats-Anwälte) verpflichtet, dem Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheiles bedarf es hiebei nur dann, wenn dieselbe von Seite der Militär-Behörde besonders requirirt wird.

§. 17. Besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der activen Armee und Ersatzmannschaften.

Den Mannschaften, welche vor beendeter Dienstzeit in der activen Armee von den Truppentheilen beurlaubt werden, kann das Reisen in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheiles gestattet werden.

Wenn ein derartig Beurlaubter in einen andern Landwehr-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos möglichst zu beschleunigen und dem betreffenden Truppentheile sofort Mittheilung zu machen.

Bei Einberufung der Beurlaubten zur Friedenszeit senden die Truppentheile die Einberufungs-Schreiben direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk sich die treffenden Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen verreist, so sind die Einberufungs-Schreiben von letzteren direct an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando unter Benachrichtigung des Truppentheiles nachzusenden.

Von der erfolgten Aushändigung der Einberufungs-Schreiben sind die beordernden Truppentheile in Kenntniß zu setzen, und haben letztere ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

Wenn beurlaubte Mannschaften in den geistlichen Stand treten oder in ein Kloster aufgenommen werden, disciplinar oder polizeilich bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, Bewilligung zur Reise in's Ausland erhalten, gestorben sind ꝛc. ꝛc., so hat das

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Commando hievon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

Werden im Mobilmachungs-Falle die Reserven zu den Truppentheilen eingerufen, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos sämmtliche Beurlaubten zum Einrücken zu beordern, ohne daß es besonderer Einberufungs-Schreiben von Seite der Truppentheile bedarf.

Die Ersatzmannschaften 1. und 2. Classe sind im Allgemeinen gleich den Beurlaubten zu behandeln; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben.

Von den Control-Versammlungen können die Ersatzmannschaften 2. Classe durch den Landwehr-Bezirks-Commandanten auf längere Zeit entbunden werden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Ersatzmannschaften 1. Classe, je nach Bedarf, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen werden.

Ueber die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften 2. Classe im Falle einer Mobilmachung verfügt das Generalcommando auf Grund des Mobilisirungsplanes.

§. 18. Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

Die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der verschiedenen Kategorien der Armee bemißt sich nach Art. 32. des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend."

III. Control-Versammlungen.

§. 19. Zahl und Zweck der Controlversammlungen.

Jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, werden die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile zu Controlversammlungen berufen. (Art. 26).

Zweck der Controlversammlungen ist hauptsächlich:

a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagniebezirke zu constatiren;
b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältnisse von Einfluß sind;
c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen;
d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;
e) die Mannschaften, welche sich als felddienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitätscommission zu beordern;
f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und
g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

§. 20. Wahl der Controlplätze. — Bestimmung der Termine.

In der Regel finden die Controlversammlungen am Compagniesitze statt. Bei großen Compagniebezirken sind aber auch noch andere Orte hiefür auszuwählen und zwar der Art, daß, einzelne der Localität nach unvermeidliche Ausnahmsfälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Zu einer Controlversammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen und ist hiernach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Controlversammlungen in einem und demselben Compagniebezirk sind unmittelbar hintereinander abzuhalten und der Art einzurichten, daß die Reise des mit

der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers, (§. 24) und des Bezirksfeldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

Die Controlversammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt.

Ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung mit den Kreisregierungen auch an Sonntagen.

Die Controlversammlungen sind in den Monaten März und Oktober abzuhalten und sobald als thunlich durch öffentliche Blätter, Ausruf und Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Stunden für die Controlversammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine und der Orte für Abhaltung der Controlversammlungen geschieht auf Antrag der Landwehr-Bezirkscommandanten durch den treffenden Brigadier.

§. 21. Beorderung zu den Controlversammlungen.

Die Beorderung zu den Controlversammlungen erfolgt, den Localverhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im vorstehenden Paragraphe erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

Alle Mannschaften haben zu den Controlversammlungen ihren Militärpaß und ihr Leumundszeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Controlversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Treffenden zu derselben Zeit beim Bezirksfeldwebel stattfindenden Nachcontrole zu beordern und dem Landwehr-Bezirkscommandanten zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November

oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Controlversammlung erhalten haben, und auch nicht förmlich hievon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

§. 22. Dispensation von den Controlversammlungen.

Mit Ausnahme für die Ersatzmannschaften 2. Classe darf nur in ganz dringenden Fällen eine Dispensation von der Theilnahme an den Controlversammlungen eintreten.

Solche dringende Fälle sind namentlich:

Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amtsverrichtungen oder Reisen, die keinen Aufschub erleiden, Gesundheitsrücksichten des Pflichtigen 2c. 2c.

Die Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirkscommandanten auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde, oder bei Beamten, in Folge der Reclamation ihrer vorgesetzten Behörden, verfügt, oder bei mangelnder Zeit für vorhergehende Genehmigung nachträglich das Ausbleiben entschuldigt werden.

§. 23. Verleselisten.

Die Bezirksfeldwebel führen für jeden Controlbezirk Verleselisten nach dem betreffenden Schema, in welche sämmtliche Mannschaften des treffenden Controlbezirkes eingetragen werden.

In diesen Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Grundlisten, nach Kategorien, Truppengattungen 2c. 2c. getrennt geführt.

Die Verleselisten sind zwar stets evident zu halten, vor jeder Controlversammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirksfeldwebel zu berichtigen und kurz vor dem festgesetzten Termine an das Bezirkscommando einzusenden, welches dieselben revidirt, berichtiget und den Bezirksfeldwebeln wieder zustellt.

Digitized by Google

Diejenigen Mannschaften, welche in dem Zeitraum zwischen der bevorstehenden und darauffolgenden Controlversammlung zur Landwehr übertreten oder aus derselben entlassen werden, sind in der Rubrik „Bemerkung" besonders zu bezeichnen.

§. 24. Abhaltung der Control-Versammlungen.

In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen eigens ernannte Compagnie-Commandanten vorhanden sind, werden die Control-Versammlungen durch diese abgehalten.

In den übrigen Compagnie-Bezirken sind die Control-Versammlungen durch qualificirte Landwehr-Offiziere abzuhalten, falls solche vorhanden sind, und sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienstverrichtung verstehen.

Anderenfalls sind durch die Brigadiers von den im Brigadeverbande stehenden Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute zu commandiren, und zwar wo möglich für jeden Landwehr-Bezirk nur Ein Offizier.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirke Einer Controlversammlung außerhalb seines Stabsquartieres bei.

Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstverständlich auch noch zur Beiwohnung mehrerer Controlversammlungen zu benützen, wenn hiedurch eine Verzögerung der Reise nicht entsteht.

Zur bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Commandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

Die Mannschaften erscheinen hiebei in bürgerlicher Kleidung.

Der anwesende Offizier kann indeß bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr in Uniform erscheinen, wenn es zur Unterstützung und zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Nachdem die Mannschaften verlesen und die im §. 19 bezeichneten Geschäfte erledigt sind, werden die Mannschaften entlassen.

Ueber das Ergebniß der Versammlungen sind von den Offizieren, welche die Controlversammlungen abgehalten haben, unmittelbar nach dem Schlusse der Controlversammlungen Rapporte an das Bezirks-Commando einzusenden, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß.

Auf Grund der eingehenden Rapporte veranlaßt das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaige Bestrafungen ꝛc. ꝛc.

IV. Uebungen der Reserve und Landwehr.

§. 25. Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner hiezu.

Die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zu Uebungen ist durch die Artikel 24 und 25 des Gesetzes „die Wehrverfassung des Königreiches betr." festgestellt.

§. 26. Uebungen der Reservisten.

Die Reservisten werden zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen.

Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanitäts-Compagnien werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungspflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffenübungen verwendet.

Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchung befreit waren.

Die Reservisten der Cavalerie und reitenden Artillerie können im Bedarfsfalle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenzstande der

activen Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Das Nähere über die Uebungen der Reservisten wird alljährlich bestimmt.

§. 27. Uebungen der Landwehr.

Die Landwehr-Infanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Compagnien oder formirten Bataillonen.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehr-Bataillons mit den Linien-Bataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Die Uebungen der Landwehrmannschaften aller übrigen Waffen finden jedoch in der Regel im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die an den Compagnie-Sitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungs-Curse im Schießunterrichte und in der Zugs- und Compagnie-Schule zu beschränken.

Zu den Landwehrübungen sind unter Berücksichtigung der im Reserveverhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Die näheren Bestimmungen für die Landwehrübungen erfolgen alljährlich.

Werden Landwehr-Bataillone oder Compagnien zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Compagnie-Commandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern durch die General-Commandos commandirt, und sind hiezu soweit möglich jene Offiziere zu verwenden, welche die entsprechende Stelle im Falle einer Mobilisirung erhalten werden.

Als Ober- und Unterlieutenants sollen zunächst die Landwehr-Offiziere eintreten, im Ermanglungsfalle sind auch hiefür Linien-Offiziere zu beordern.

Für jede Landwehr-Compagnie sind ferners auch 3 Unteroffiziere der Linie in Verwendung zu bringen.

Auch den Dienst als Adjutant, Feldwebel und Listenführer sollen schon bei den Landwehrübungen so viel

als thunlich diejenigen Personen versehen, welche hiezu für den Mobilisirungsfall bestimmt sind.

Wenn die Landwehr compagnieweise zur Uebung ausrückt, so tritt der Landwehr-Bezirkscommandant zur Uebungscompagnie und deren Commandanten in das Verhältniß des Bataillonskommandanten.

Findet die Uebung im formirten Bataillone statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Bataillonscommandanten zum Bezirkscommandanten die Bestimmungen des §. 8.

§. 28. Zurückstellung von den Uebungen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispensirt werden, aber es darf diese Begünstigung nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugestanden werden.

Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dieselben an den treffenden Civilbeamten der Ersatzcommission einsendet. Letzterer übermittelt diejenigen Gesuche, welche er für dringlich anerkennt, mit seinem Gutachten an das treffende Landwehr-Bezirkscommando, welchem die schließliche Entscheidung zusteht. Auch jene Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, können von Einer größeren Uebung dispensirt werden, wenn ihre vorgesetzte Civilbehörde deren Dispensation wegen Unentbehrlichkeit in ihrer Civilstellung beim Landwehr-Bezirkscommando beantragt.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit vom Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich entweder im Landwehr-Bezirksquartiere zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, oder wenn dies unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichtsarztes dem Bezirkscommando einzusenden.

Inwieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksich-

tigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirkscommandanten anheim gestellt.

§. 29. Beorderung der Uebungsmannschaft.

Die Generalcommandos haben zu bestimmen, ob die Uebungsmannschaft direct nach dem Uebungsorte zu beordern, oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

Die Einberufungsschreiben sind möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der der Uebung zuletzt vorhergehenden Controlversammlung im Allgemeinen, und wenn thunlich, in Kenntniß zu setzen.

§. 30. Entlassung der Uebungsmannschaft. Invalidenansprüche.

Vermeint ein Reservist oder Landwehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung, zur Anzeige zu bringen und ist sodann unverzüglich die Feststellung des Thatbestandes zu beschäftigen.

V. Listenführung.

§. 31. Ertheilung von Militärpässen.

Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im activen Dienste steht, erhält einen Militärpaß (Schema 1), welcher ihm sodann bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militärverhältniß dient.

Dieser Militärpaß enthält das vorgeschriebene Zeugniß über die Erfüllung der einschlägigen Dienstpflicht und den treffenden Militärabschied (Art. 69 und 70 des Gesetzes: die Wehrverfassung des Königreiches).

In dem Militärpaß ist ferners eine Zusammenstellung jener Bestimmungen enthalten, welche der Wehrpflichtige außerhalb des activen Dienstes zunächst zu beobachten hat.

Der Militärpaß wird ausgestellt:

a) durch das bezügliche Abtheilungscommando für die in die active Armee eingereihten Unteroffiziere und Soldaten, sobald dieselben entweder vorübergehend beurlaubt werden oder in die Reserve übertreten und für die Ersatzleute erster Classe, sobald dieselben verpflichtet werden. Der letztgenannten Kategorie wird der Militärpaß durch Vermittlung der treffenden Landwehr-Bezirkscommandos von Seite der Abtheilungscommandos übersendet;
b) durch das bezügliche Landwehr-Bezirkscommando für die Ersatzleute zweiter Classe.

Werden die Ersatzmannschaften gleich bei ihrer Verpflichtung zu Uebungen einberufen, so erhalten sie den Militärpaß erst nach Vollendung dieser.

Denjenigen Landwehrpflichtigen, welche gemäß der früheren Wehrverfassung bereits ihren Militärabschied hatten und für ihre Landwehrpflicht neu beeidigt werden, ist der Militärpaß durch das bezügliche Landwehr-Bezirkscommando auszufertigen.

Zur Zeit beurlaubten Soldaten der activen Armee und den Reservisten sind die Militärpässe durch ihre bezüglichen Abtheilungen zuzusenden und dagegen die Urlaubspässe abzunehmen.

Während der Zeit der Uebungen, einer Mobilmachung und im Kriege, überhaupt sobald sich der treffende Pflichtige im activen Dienste befindet, hat derselbe seinen Militärpaß bei der bezüglichen Abtheilung zu deponiren.

Die Einträge in den Militärpaß sind von den treffenden Dienstesstellen und Landwehr-Behörden stets genau und vollständig zu vollziehen und müssen außerdem alle sonstigen Notizen darin aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können; dahin gehören insbesondere jene Anhaltspunkte, welche eine besondere Verwendbarkeit des Mannes nach einzelnen Richtungen constatiren.

Leumunds-Zeugnisse und Strafen sollen im Militärpaß nicht vorgetragen werden.

Digitized by Google

Geht der Militärpaß verloren oder wird derselbe unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder Abgabe des unbrauchbaren Originals sich beim Bezirksfeldwebel um Ersatz zu melden.

Die Neuausfertigung geschieht sodann vom Landwehr-Bezirks-Commando gemäß der Einträge des Grundbuches und der Grundliste. Derartige Militärpässe sind auf der ersten Seite (oben rechts) als „Duplicat" zu bezeichnen. Am Schlusse der ersten Seite ist der Grund anzugeben, warum die Fertigung eines Duplicates nothwendig erschien.

§. 32. Leumunds-Zeugnisse.

Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienste ein Leumundszeugniß. (Schema 2.)

Dasselbe wird von den Compagnie- rc. Commandanten ausgestellt, vom Regiments-Commando durch das Dienstsiegel bestätiget und enthält sämmtliche gerichtliche und wesentlichere Disciplinarstrafen.

Kleinere Disciplinarstrafen sind wegzulassen.

§. 33. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

Für jeden aus dem activen Dienste in die Controle der Landwehr-Behörden übertretenden Unteroffizier und Soldaten (sowie die im Vollzuge des neuen Wehrgesetzes bereits Uebergetretenen) sind Grundlisten unter Beischluß namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Ueberwiesenen von den bezüglichen Abtheilungen an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando und zwar in der Regel so zeitig zu übersenden, daß die Grundlisten in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die übermittelten Grundlisten werden bei den Landwehr-Compagnien jahrgangsweise aufbewahrt und current erhalten.

Für defecte Grundlisten fertigt das Landwehr-Bezirks-Commando eine beglaubigte Abschrift und cassirt das Original.

Die bezüglichen Einträge der Grundlisten müssen genau mit jenen der Militärpässe übereinstimmen.

§. 34. Allgemeine Bestimmungen für die Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

Neben der größten Gewissenhaftigkeit in der Listenführung wird den Landwehrbehörden besonders eine entsprechende Reinheit und Deutlichkeit der Listen zur Pflicht gemacht.

Rasuren sind unzulässig; Aenderungen müssen durch Durchstreichen der Art bewirkt werden, daß das Durchstrichene noch lesbar ist.

Die Hauptlisten werden bei den Bezirks-Commandos und den Compagnien übereinstimmend geführt und es haben die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Commando zu melden.

Außerdem ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen jährlich einmal in das Bezirks-Stabsquartier behufs der Controle zu beordern.

Die Infanterie-Brigadiers sind verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Einrichtung des Geschäftsganges und Listenwesens einer genauen Nachsicht zu unterstellen.

§. 35. Das Grundbuch.

Das Grundbuch bildet die Basis aller Nachweise und Control-Geschäfte bei den Landwehr-Behörden.

Dasselbe wird durch den Adjutanten geführt und es haben hiebei nachstehende allgemeine Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen:

1.

Das Grundbuch ist jahrgangsweise der Art zu führen, daß jeder Jahrgang des Zuganges für sich einen selbstständigen, abgeschlossenen Vortrag bildet.

Digitized by Google

Als Bezeichnung des „Jahrganges“ gilt das Kalenderjahr, in welchem die treffende Altersclasse zur Aushebung gelangte*).

In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen, resp. mit andern, als ihren eigenen Altersclassen zum Vortrag kommen (sei es nun als Nachwirkung der früheren Wehrverfassung, wie bei Einstehern, Einstellern ꝛc., sei es in Folge von Verhältnissen, die durch die nunmehrige Wehrverfassung bedingt sind, wie freiwilliger Zugang, spätere Einstellung ꝛc. ꝛc.), muß der Grund hiefür im Grundbuche in der Rubrik „Bemerkung“ deutlich zu ersehen sein.

2.

Die Einträge des Grundbuches für jeden Jahrgang haben in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

a) Linien-Infanterie nach den Nummern des Regiments,
b) Jäger-Bataillons nach den Nummern,
c) Sanitäts-Compagnien nach den Nummern,
d) Chevaulegersregimenter nach den Nummern,
e) Uhlanenregimenter nach den Nummern,
f) Cuirassierregimenter nach den Nummern,
g) Artillerie mit Fuhrwesen nach den Nummern,
h) Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie,
i) Genieregiment,
k) Verpflegsabtheilungen,

und sind hiebei nur die der Reserve und Landwehr überwiesenen Mannschaften vorzutragen.

Für die Ersatzmannschaften II. Klasse ist für jeden Jahrgang ein eigenes Grundbuch anzulegen.

Die als „Unwürdig“ in Vormerkung zu nehmenden Mannschaften werden in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern hierüber nur auf Grund der beim Aushebungsgeschäfte aufgestellten „Bezirkslisten“ namentliche

*) Da im Jahre 1868 zwei Altersclassen zur Aushebung gelangten, so haben auch zwei abgeschlossene Vorträge, bezeichnet mit 1868 I. und 1868 II., zu geschehen.

Verzeichnisse, nach Verwaltungsdistrikten ausgeschieden, bei den Landwehr-Bezirkscommandos angelegt.

Die Grundbücher müssen bei den Landwehr-Bezirkscommandos und an den Compagniesitzen gleichmäßig und übereinstimmend geführt werden.

Die Anhaltspunkte für die Einträge in die Grundbücher liefern:

a) die von den Heeresabtheilungen übermittelten Grundlisten,
b) die Einträge der Militärpässe und
c) die bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes aufgestellten Bezirks- und Aushebungslisten.

4.

Das Grundbuch eines jeden Jahrganges muß am Anfange ein Inhaltsverzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen ersichtlich sind und am Schlusse ein alphabetisches Namensverzeichniß enthalten.

§. 36. Liste der Beurlaubten.

Die in die active Armee Eingereihten, incl. der Ersatzmannschaften I. Klasse, werden zunächst nur in die Grundbücher der betreffenden Heeresabtheilungen eingetragen.

Bei den Landwehrbehörden, und zwar bei den Bezirkscommandos und an den Compagniesitzen übereinstimmend, werden für alle jene Mannschaften, welche hievon in die Controle der Landwehrbehörden übergehen, d. i. von Seite ihrer Abtheilungen längere oder kürzere Zeit beurlaubt werden, eigene Listen, ebenfalls jahrgangsweise, geführt.

Die Anhaltspunkte für die Einträge liefern die Grundlisten, Militärpässe sowie die Zu- und Abgangscontrole und die von den Heeresabtheilungen übersendeten namentlichen Verzeichnisse der zur Controle überwiesenen Mannschaften.

§. 37. Verleselisten.

Die von jedem Bezirksfeldwebel aufzustellenden Ver-

leseliſten für die Mannſchaften aller Waffen und Jahrgänge, dienen ſowohl zum Verleſen ꝛc. der Mannſchaften bei den Controlverſammlungen, als auch als Hilfsmittel zum Nachſuchen im Grundbuche.

§. 38. Ab- und Zugangscontrole.

Bei jedem Landwehr-Bezirkscommando und bei jeder Landwehrcompagnie wird eine Ab- und Zugangscontrole geführt und in dieſer Beziehung beſtimmt, was folgt:

a) Wenn eine Grundliſte beim Bezirkscommando eingeht, ſo wird das Entſprechende in die Zugangscontrole und den 2. Bogen der Grundliſte eingetragen.

b) Die Compagnie trägt die Ueberweiſung ebenfalls in ihrer Zugangscontrole ein.

c) Sobald ſich der Ueberwieſene bei der Compagnie mündlich oder ſchriftlich meldet, wird der Datum der Meldung und Aufenthaltsort in ſeinem Militärpaß, in der Zugangscontrole und dem 2. Bogen der Grundliſte eingetragen.

Die Compagnie macht ſodann die entſprechenden Einträge in ihrem Grundbuche und ihrer Verleſeliſte, überträgt die Grundbuchnummern in die Zugangscontrole und Grundliſte, und ſendet letztere ſogleich an das Landwehr-Bezirkscommando zurück.

Von dieſem wird geprüft, ob die Eintragung richtig erfolgt iſt, und wird dieß anerkannt, ſo nimmt das Landwehr-Bezirkscommando den Mann in ſein Grundbuch auf und ſtellt der Compagnie die Grundliſte behufs Aufbewahrung wieder zu.

d) Hat ſich ein Mann, deſſen Grundliſte eingegangen iſt, innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt von 14 Tagen bei der Compagnie nicht gemeldet, ſo iſt durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkscommando Meldung zu erſtatten, von beiden Seiten nach dem Manne zu recherchiren und ſind dieſe Recherchen erfolglos, ſo bleibt der treffende Mann entweder unter ſeiner bisherigen Controlbehörde geſtellt, oder er wird, falls die Ueberweiſung von einem Truppentheile erfolgte, demjenigen Landwehr-Bezirkscommando zur Controle überwieſen, zu welchem der Ort ſeines Domicils gehört. Nöthigen Falls iſt der treffenden Truppenabtheilung Mittheilung zu machen.

Iſt die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuſtändigen Civil-Behörden über die Domicil-Berechtigung in Zweifel, ſo muß die Controle des treffenden Wehrpflichtigen von den Landwehr-Behörden ſeines Geburtsortes geführt werden, bis definitive Entſcheidung erfolgt, durch welche Maßregel jedoch dem betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

e) Melden ſich Mannſchaften, ohne daß ihre Grundliſten bereits überſendet ſind, ſo müſſen ſie dennoch in die Zugangs-Controle ſofort aufgenommen werden.

Die nöthigen Anhaltspunkte ergibt der Militärpaß, äußerſten Falls die mündliche Vernehmung.

f) Meldet ſich ein Mann bei der Landwehr-Compagnie zum Verreiſen nach einem anderen Orte ab, ſo iſt, wenn dieſer Ort im Compagnie-Bezirke liegt, nur die treffende Rubrik des Grundbuches zu berichtigen und dem Landwehr-Bezirks-Commando in einem am Schluſſe jeden Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweiſe Meldung zu erſtatten.

Liegt der neue Wohnort außerhalb des Compagnie-Bezirkes, ſo macht der Bezirks-Feldwebel die treffenden Vorträge im Militärpaß des Mannes und in der Abgangs-Controle der Compagnie und überſendet die gleichfalls eingetragene Grundliſte des Mannes an das Bezirks-Commando. Im Grundbuch und der Verleſe-Liſte der Compagnie

wird der treffende Mann gestrichen und im ersteren auf das Nro. der Abgangs-Controle hingewiesen.

Am Landwehr-Bezirks-Commando wird in analoger Weise verfahren.

g) Wenn sich Mannschaften auf irgend eine Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht, sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden sind, als auch derjenigen der Heimaths-Controle (d) die Ermittlung des Mannes nach Kräften zu bethätigen.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittlungsversuche beziehen, sind als Belege der Controllisten aufzubewahren.

h) Bei Beurlaubten der activen Armee sind die für das „Grundbuch" gegebenen Bestimmungen für die „Liste der Beurlaubten" in Anwendung zu bringen.

§. 39. Zurückstellung wegen Felddienstuntauglichkeit. — Ausscheidung wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen sind über jene Reservisten und Landwehrmänner, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, Verzeichnisse aufzustellen und wird in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Reservisten und Landwehrmänner, welche dauernd felddienstuntauglich, aber noch garnisonsdienstfähig sind, werden bis zur Erfüllung ihrer Gesammt-Dienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt. Diejenigen aber, welche als dauernd dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen.

b) Mannschaften, welche sich hiefür halten, haben sich bei den Control-Versammlungen zu melden, und werden sodann vor die nächstliegende Militär-Sanitäts-Commission beordert.

Die schließliche Entscheidung über Zurückstellung oder Entlassung steht in allen Fällen den Brigadiers zu.

Die treffenden Verzeichnisse mit den Entscheidungen der Brigadiers sind am Landwehr-Bezirks-Commando als Belege des Grundbuches aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Angehörigen der activen Armee steht jedoch stets den treffenden Commandos der Truppen-Abtheilungen zu.

§. 40. Unabkömmlich bezeichnete Beamte; wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellte Mannschaften.

Für jene Beamte, welche nach den besonders hiefür erlassenen Bestimmungen das Zeugniß der Unabkömmlichkeit, sei es zu Uebungen, sei es im Falle einer Mobilisirung erhalten, sowie für jene Mannschaften, welche gemäß §. 28 für Uebungen und eventuell auch einen Mobilisirungs-Fall zurückgestellt werden, sind bei den Landwehr-Bezirks-Commandos Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

§. 41. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern.

Die Löschung von Mannschaften in den Grundbüchern der Landwehr-Behörden ist nur gestattet:

a) wenn solche gestorben sind,

b) wenn sie aus dem Militär-Verhältnisse entlassen werden,

c) wenn sie zum Offizier oder Militär-Beamten befördert werden und

d) wenn sie auswandern.

Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandos und ist in der Rubrik „Bemerkung" der Grund der Löschung anzugeben und auf allenfallsige Belege zu verweisen.

§. 42. Veränderungs-Nachweise zu den Grundbüchern.

Ueber die in den Listen der Compagnie-Bezirke vorgenommenen Veränderungen reichen die Compagnien am

Digitized by Google

Schlusse jeden Monats den Landwehr-Bezirks-Commandos „Veränderungs-Nachweise" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Commandos prüfen und in ihren Grundbüchern nachtragen.

§. 43. Standesausweise.

Bei jeder Landwehrcompagnie und bei jedem Landwehr-Bezirkscommando sind nach dem Ergebnisse der Controlversammlungen summarische Standesausweise der Reservisten und Landwehrmänner aufzustellen.

Die Standesausweise der Landwehr-Bezirkscommandos müssen nach Beendigung jeder Controlversammlung längstens bis 1. Mai und 1. Dezember den Brigadecommandos in Vorlage gebracht werden.

Die Infanterie-Brigadecommandos machen aus den übersendeten Ausweisen der Reserve und Landwehr Auszüge für die Artillerie, sowie für die Genietruppen und senden erstere den Artillerie-Brigadecommandos, letztere dem Genie-Corpscommando zu.

Die Standesnachweise der Reservisten und Landwehrmänner der Linien-Infanterie, Jäger, Sanitäts-Compagnien und der Cavalerie werden an die General-Commandos übersendet und von diesen den einzelnen Regimentern ꝛc. die nöthigen Auszüge zugeschlossen.

Von den Generalcommandos, den Artillerie- und Genie-Corpscommandos werden summarische Standesausweise sämmtlicher Kategorien dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht und dem General-Quartiermeisterstab dr. m. übermacht.

Außerdem haben die Landwehrbehörden die treffenden Rapporte und Standtabellen nach Maßgabe der hiefür besonders erlassenen Bestimmungen einzureichen.

§. 44. Einberufungsschreiben.

Die Einberufung der Reservisten, Landwehrmannschaften und Beurlaubten zu Uebungen, Mobilisirung oder aus besonderer Veranlassung (zum Verhör, Erstehung einer Strafe) erfolgt für alle Truppengattungen durch die bezüglichen Landwehr-Bezirkscommandos mittelst der vorgeschriebenen Einberufungsschreiben.

Die Truppentheile haben bei Einberufung ihrer Beurlaubten der activen Armee daher an die treffenden Landwehr-Bezirkscommandos die bezüglichen Requisitionen zu stellen. Die Weisungen für Einberufung der Reservisten und Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle oder für Uebungen erhalten dagegen die Landwehr-Bezirks-Commandos durch die vorgesetzten Brigadecommandos auf Grund der hiefür besonders ergehenden Bestimmungen und der von den bezüglichen Commandos der Truppen-Abtheilungen gestellten Anträge.

An diese Brigadecommandos ergehen daher für den Mobilisirungsfall ꝛc. die Weisungen der Generalcommandos und Requisitionen des Artillerie- und des Genie-Corps-Commandos ꝛc.

Die Einberufungsschreiben werden für jeden Mann besonders gefertigt und entweder den Betreffenden direct oder durch Vermittlung der Civilbehörden ausgehändigt.

Im letztgenannten Falle ist es Pflicht der Landwehr-Bezirkscommandos, sich mit den Civilbehörden über den Modus der Beförderung rechtzeitig zu verständigen.

München, den 6. Februar 1868.

Eintheilungstabelle
der Landwehr-Bezirkscommandos.

Beilage A.

Brigaden.	Landwehr-Bezirkscommando. Nr.	Benennung.	Verwaltungsdistrikte im Bezirke	der Hauptsache nach Ersatzbezirk für: Infanterie: Linienregimenter.	Infanterie: Jägerbataillone.	Cavalerie: Divisionen.	Cavalerie: Reserve.	Sanitätscompagnien.	Artillerie.	Genieregiment.	Bemerkungen.
I.	I.	Traunstein.	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.	Infanterie-Leibregiment.	2tes	3 Chevaulegersregiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanenregiment.	1. Sanitätscompagnie.	1. und 3. Artillerieregiment, Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie.	Genieregiment.	Brigadesitz München.
	II.	Alt- oder Neuötting.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.								
	III.	Weilheim.	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.	1. Infanterieregiment.							
	IV.	München.	Bezirksamt: München r. d. J.; Magistrat: München.								
II.	V.	Bruck.	Bezirksamt: München l. d. Isar, Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.	2. Infanterieregiment.	4tes						Brigadesitz München.
	VI.	Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freising; Magistrat: Landshut, Freising.								
	VII.	Vilshofen.	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.	11. Infanterieregiment.							
	VIII	Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.								

Digitized by Google

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando Nr.	Benennung.	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
III.	IX.	Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
	X	Mindelheim.	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuren, Memmingen.
	XI.	Neu-Ulm.	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
	XII.	Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.
IV.	XIII.	Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.
	XIV.	Neumarkt.	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.
	XV.	Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.
	XVI	Straubing.	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.
V.	XVII.	Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v./W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg; Magistrat: Amberg.
	XVIII.	Neustadt a. d. W.-N.	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
	XIX.	Hof.	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
	XX.	Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.

Digitized by Google

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie.		Cavalerie.		Sanitäts-Compagnien.	Artillerie.	Genie-Regiment.	Bemerkungen.
Linien-Regimenter.	Jäger-Bataillone.	Divisionen.	Reserve.				
3. Infanterie-Regiment.	1tes	4. Chevaurlegers-Regiment.	1. Cuirassier- und 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Augsburg.
12. Infanterie-Regiment.							
10. Infanterie-Regiment.	7tes						Brigadesitz Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment.							
6. Infanterie-Regiment.	8tes	1. Chevaurlegers-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaurlegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.		Brigadesitz Bayreuth.
7. Infanterie-Regiment.							

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nr.	Benennung.	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
VI.	XXI.	Gunzenhausen.	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weißenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weißenburg, Schwabach.
	XXII.	Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.
	XXIII.	Erlangen.	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstadt; Magistrat: Erlangen.
	XXIV.	Kitzingen.	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.
VII.	XXV.	Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
	XXVI.	Kissingen.	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII.	Schweinfurt.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
	XXVIII.	Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
VIII.	XXIX.	Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX.	Speier.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speier.
	XXXI.	Kaiserslautern.	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Kusel, Kaiserslautern.
	XXXII.	Zweibrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweibrücken, Pirmasens.

Digitized by Google

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für

Infanterie.		Cavalerie.		Sanitäts-Compagnien.	Artillerie.	Genie-Regiment.	Bemerkungen.
Linien-Regimenter.	Jäger-Bataillone.	Divisionen.	Reserve.				
15. Infanterie-Regiment.	3tes	1. Chevauxlegers Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevauxlegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerieregiment, Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment.							
5. Infanterie-Regiment.	6tes	2. Chevauxlegers Regiment.		2. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Würzburg.
9. Infanterie-Regiment.							
4. Infanterie-Regiment.	5tes						Brigadesitz Speier.
8. Infanterie-Regiment.							

Schema 1.

Königreich Bayern.

. . .tes Regiment (N. N.)

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18... (des Zuganges)

(Das Ganze in einem Futterale von Pappe.)

Digitized by Google

Bestimmungen

für die

Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie für die Beurlaubten und Ersatzmannschaften.

2c. 2c.

Nationale

des (N. N.)
geboren am . . ten . . . . 18 . .
zu . . . . Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
Größe: ' " '''
Religion: . . . .
Gewerbe oder Stand: . . . .
Heimathsberechtigt in . . . .
Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
In die active Armee eingetreten:

am . . ten . . . . 18 . .

als (Ersatzmann, einjähriger Freiwilliger, auf die volle Dienstzeit eingestellt ꝛc.)
Ausgehoben in . . . . Bezirksamts . . . .
Landwehr-Bezirk . . . .
In Dienst getreten am ten
bei der ten Compagnie des ten Regiments.

Versetzungen: am . . ten . . . . . . wohin?

Beförderungen: am . . ten . . . . . . 18 . . zum . . . .

Belohnungen und Belobungen: am . . ten . . . . wegen

Digitized by Google

Beurlaubt: am . . . ten . . . . bis . . . ten . . . .

Digitized by Google

Der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet und zur Reserve übergetreten:

am . . . ten . . . . 18 . . .

in Controle zum Landwehrbezirk:

Das Regiments-Commando.

Den . . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift:

Siegel:

Bemerkung: Diese Bestätigung des Abtheilungs-Commandos gilt als Urkunde, daß der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet ist. (Art. 70 d. G. d. W. d. K.)

Digitized by Google

Zur Landwehr übergetreten:

am . . ten . . . . 18 . . .

zum Landwehr-Bezirk:

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Den . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift:

Digitized by Google

Militär-Abschied.

Der N. N. . . . .
erhält hiemit auf Grund des Artikel 69 des Gesetzes: „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend“ (wegen Beendigung seiner Gesammtdienstzeit in der bewaffneten Macht oder auf Grund der Untauglichkeit für militärische Dienstleistungen ꝛc. ꝛc.) seinen

Militär-Abschied.

Traunstein, den . . . ten . . . . 18 . .

Siegel.

Das
Landwehr-Bezirks-Commando.

Bemerkung:

1) Erfolgt die Beabschiedung aus der activen Armee, so ist der Militärabschied vom treffenden Abtheilungscommando auszustellen.
2) Die Entlaßscheine wegen Unwürdigkeit (Art. 71 d. G. d. W. d. K.) werden auf besonderen Stempelbogen (Art. 83 d. G. d. W. d. K) ausgefertiget und ist dieß im Militär-Passe auf dieser Seite zu constatiren.

Digitized by Google

Zusätze und Bemerkungen.

Datum.	Commandostelle.	Zusätze.
4/2 68	Landwehr-Bezirk Traunstein	Verheirathet.
10/8 68	Infanterie-Leib-Regiment	Bei der Uebung durch Zerspringen eines Gewehrlaufes verunglückt.
	ꝛc. ꝛc.	
17/4 69	6. Jäger-Bataillon	in's Militärspital nach Augsburg.
5/6 69	Commandantschaft Augsburg	aus dem Militärspital.
	ꝛc. ꝛc.	
3/7 69	Genie-Regiment	Zum Unterricht im Eisenbahndienste nach München.
	ꝛc. ꝛc.	

Digitized by Google

Meldungen und Beurlaubungen.

Dienstliche Bestätigung der treffenden Behörden:

Digitized by Google

Schema 2.

Leumunds-Zeugniß.

Dem rc. rc. . . . .
von der . . ten Compagnie (rc. rc.) . . . .
des . . . ten k. b. Infanterie= (rc. rc.) Regiments (N. N.), geboren
am . . . ten . . . . 18 . . zu . . . .
Bezirksamts . . . . Kreis . . . .
wird hiedurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit . . . .
. . . .
. . . .

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:
. . . .
. . . .
. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Siegel
des Regiments= rc. rc.
Commandos.

Das
Compagnie=Commando
N. N.

Bemerkung. Bei Gelegenheit der Ertheilung des Militär=Abschiedes wird das Leumunds=Zeugniß auch mit dem Siegel und der Unterschrift des treffenden Landwehr=Bezirks=Commandos versehen und hat letzteres nöthigen Falls die weiteren Zusätze über die Aufführung während der Landwehrdienstzeit beizufügen.

Digitized by Google

Ad Num. 5768. praes. 4/3 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und Bezirksärzte I. und II. Klasse von Schwaben und Neuburg.

(Die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Bezirksämtern, unmittelbaren Stadtmagistraten und Bezirksärzten I. und II. Klasse des Regierungsbezirkes wird hiemit eröffnet, daß ihnen die allerhöchst genehmigte neue Instruktion vom 20. v. Mts. für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen zum Dienstesgebrauche unter Couvert zugeschlossen wird.

Im Verzeichnisse der amtlichen Literalien ist hievon Vormerkung zu machen.

Augsburg, den 3. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5594. praes. 4/3 68.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der kathol. Kirchenverwaltung Nördlingen um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. v. Mts. zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für bauliche

Instandsetzung der kathol. Kirche in Nördlingen, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen kathol. Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke allerhöchst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Vornahme dieser Collekte sofort mit dem betreffenden kathol. Pfarrklerus ins Benehmen zu treten, und die eingehenden Sammlungsgelder binnen 6 Wochen an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5286. praes. 4/3 68.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Fechenbach, Bezirksamts Marktheidenfeld, um Bewilligung einer Synagogencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. (cf. Nr. 6 des Ministerialblatts vom Jahre 1868) haben Seine Majestät der König der israelitischen Kultusgemeinde Fechenbach, Bezirksamts Marktheidenfeld, zum Zwecke der Reparatur ihres Synagogen- und Schulgebäudes die Vornahme einer Collekte in den Synagogen der sämmtlichen Regierungsbezirke allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirke sich Synagogen befinden, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort wegen Veranstaltung dieser Collekte das Weitere zu verfügen, und den Ertrag derselben baldigst an das Taxa- tur- und Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu senden.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. $\frac{\text{E. 1037.}}{\text{K. 1472.}}$ praes. $^{4}/_{3}$ 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Höttingen wird zur Bewerbung bis zum 15. April c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1867 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar: 61 fl. 15 kr., an Naturalien: 9 Schffl 4 Mtz. 1 Vrtl. $2^{1}/_{4}$ Sz. Korn à 9 fl. 45 kr. = 94 fl. 53 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen baar: 4 fl. $41^{1}/_{4}$ kr. Von andern Pfarreien 50 fl. — kr. = 210 fl. $49^{1}/_{4}$ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 290 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet

= 30 fl.; aus — Tgw. 3 Dez. Garten — fl. 18 kr.; aus 6 Tgw. 66 Dez. Aeckern 27 fl. 54 kr.; aus 4 Tgw. 95 Dez. Wiesen 27 fl. 42 kr. = 85 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Bodenzinsen 4 fl.; aus dem Forstrechte 13 fl. 12 kr. = 17 fl. 12 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 58 fl. $4^{1}/_{4}$ kr. Summa 662 fl. $23^{1}/_{2}$ kr. Hievon die Lasten, worunter 50 fl. für Filialkosten begriffen sind, ab mit 60 fl. $37^{1}/_{2}$ kr. Reinertrag 601 fl. 46 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 28. Februar 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%	$88\frac{3}{4}$	
" " 4% halbjährig	$88\frac{3}{4}$	
" " $4^{1}/_{2}$%	$93\frac{1}{4}$	
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	94	
" " 5% halbjährig	$101\frac{3}{4}$	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{1}{2}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	$98\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500	825	
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	90

Königlich Bayerisches

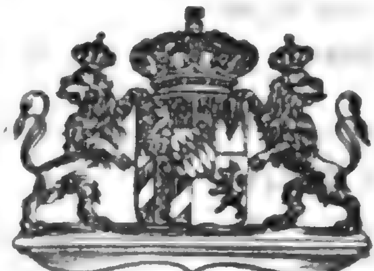

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 23. Augsburg, den 7. März 1868.

Inhalt:

Die II. Verloosung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866. — Die Aufstellung der kgl. Wappen an Militärgebäuden. — Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach. — Feuerbeschau. — Die Rechnungen der Distrikte Monheim und Kempten pro 18⁶⁶/₆₇. — Die Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reisling. — Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Februar 1868. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 4/3 68.

Bekanntmachung.

(Die II. Verloosung der 4prozentigen Prämienanleihe von 1866 betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen zweiten Serienziehung der 4prozentigen Prämienanleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 41 Serien gezogen worden:

Serie-Nr. 60. 187. 189. 233. 391. 420. 658. 716. 793. 887. 888. 907. 998. 1121. 1127. 1173. 1268. 1323. 1360. 1392. 1456. 1512. 1622. 1771. 1891. 1979. 2091. 2133. 2159. 2207. 2283. 2376. 2409. 2491. 2537. 2575. 2631. 2706. 2734. 3020. 3142.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämienziehung am

1. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der kgl. Staats-Schuldentilgungscommission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 2. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Ad Num. 5680. praes. 4/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Aufstellung der kgl. Wappen an Militärgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Kriegsministerium an die vier Generalcommandos im bemerkten Betreffe am 23. v. Mts. erlassene Entschließung wird den Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes untenstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an die vier Generalcommandos:

„Es wird hiemit verordnet, daß zur Kenntlichmachung derjenigen Gebäude, in welchen sich die Kanzleien der Landwehr-Bezirkscommandos und Landwehr-Compagniebezirke befinden, das kgl. Wappenschild nach den Bestimmungen der Verordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 1837 Nr. 1807 (Döllinger Bd. XVI. S. 467) an der Aussenseite dieser Gebäude angebracht werden soll.

Hienach ist das Weitere zu verfügen."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 23. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

(Die Aufstellung der kgl. Wappen an Militärgebäuden betr.) v. Gönner.

Beispielsweise:

Kgl. B. Landwehr-Bezirkscommando Traunstein.

Kgl. B. Landwehr-Bezirkscommando Traunstein.

2. Compagnie.

Ad Num. 5716. praes. 4/3 68.

An die treffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung vom 20. Januar ds. Js. Nr. 1971 im Kreis-Amtsblatte Nr. 8 S. 120 wird hiemit in Erinnerung gebracht, und in längstens 14 Tagen erwartet.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25858. praes. 4/3 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wahrnehmungen, welche bei Amtsvisitationen von den Regierungskommissären gemacht worden sind, lassen vermuthen, daß die Feuerbeschau nicht allenthalben regelmäßig, und in der entsprechenden Weise vorgenommen wird, und daß nicht immer die gehörige Controle in dieser Hinsicht von den Distriktspolizeibehörden geübt wird.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb unter Bezugnahme auf die §§. 25 und 26 der schwäbischen Feuerordnung vom 27. August 1804 und die Ausschreiben vom 15. April 1830 und 25. April 1838 im Kr.-Amts-Bl. 1830 S. 469 ff. u. Jahr 1838 S. 480 ff. zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Wenn auch durch das Polizeistrafgesetzbuch und die auf den Grund desselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und polizeilichen Vorschriften zum Zwecke der Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude an die Stelle der alten Feuer- und Bauordnungen anderweite Bestimmungen getreten sind, so ist doch das Institut der Feuerbeschau selbst dabei unberührt geblieben und das Fortbestehen desselben in dem Polizeistrafgesetzbuche cf. Art. 171 u. 173 desselben vorausgesetzt.

2) Zweck der Feuerbeschau ist

a) feuergefährliche Zustände und Mängel an und in den Gebäuden, insbesondere bei den darin befindlichen Feuerstätten und Kaminen zu entdecken und dadurch, daß die Besitzer oder ihre Vertreter auf dieselben aufmerksam gemacht werden, nöthigenfalls aber durch polizeiliches Einschreiten ihre Beseitigung rechtzeitig herbeizuführen;

b) die Beobachtung der auf den Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude, über die Behandlung von Feuer und Licht, über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juni 1862, Reggs.-Bl. Nr. 33 S. 1573 bis 1582, Kreis-Amts-Bl. Nr. 61 S. 1425 bis 1438 und vom 31. Dezember 1867, Reggs.-Bl. vom Jahre 1868 Nr. 1 S. 5 ff., Kreis-Amts-Bl. v. J. 1868 Nr. 2 S. 17 ff. und etwa bestehender ortspolizeilicher Vorschriften, sowie der zu Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Schießpulver rc.: höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858 im Kreis-Amts-Bl. v. J. 1858 Nr. 49 S. 730 ff.; Petroleum: höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1866 im Reggs.-Bl. Nr. 55 S. 1285 ff., Kreis-Amts-Bl. Nr. 92 S. 1421 ff.; von Reibfeuerzeugen: höchste Minist.-Entschl. vom 23. April 1859, Kreis-Amts-Bl. Nr. 42 S. 669 in Ziffer 1, 2 und 5, ersetzt durch höchste Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1860, Kreis-Amts-Bl. Nr. 45 S. 686, zu überwachen;

c) zu controliren, daß die von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern nach orts- oder distriktspolizeilicher Vorschrift zu beschaffenden Feuerlöschgeräthschaften wirklich und in brauchbarem Zustande vorhanden sind.

3) Die Feuerbeschau ist eine ortspolizeiliche Maßregel; dieselbe ist in allen Gemeinden zweimal des Jahres, im Frühjahre und Herbste und zwar innerhalb der Monate April und Mai, dann Oktober und November durch den Gemeindevorsteher vorzunehmen.

4) Zu dieser Feuerbeschau sind sachverständige und verlässige Handwerksleute beizuziehen.

Die Sachverständigen, welche eigens oder ein für allemal für dieses Geschäft von der Distriktspolizeibehörde mittelst Handgelübde verpflichtet sein sollen, haben für ihre Mühe eine billige Vergütung aus der Gemeindekasse anzusprechen, welche, im Falle dieselbe und die Gemeindeverwaltung hierüber sich nicht einigen, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen ist.

5) Zur Erreichung des Zweckes der Feuerbeschau nun hat der Gemeinde-Vorsteher mit den Sachverstän-

digen die Gebäude sowohl von außen, als im Innern bis auf die Dachböden, besonders aber die Feuerstätten und Kamine genau zu besichtigen, die Aufbewahrungsweise feuergefährlicher Gegenstände, namentlich der Asche, allenfallsiger Petroleumsvorräthe ꝛc. zu controliren, den Zustand der von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften zu untersuchen ꝛc.

Werden bei dieser Beschau feuergefährliche Zustände und Mängel entdeckt, so sind solche, wo möglich, sogleich abstellen zu lassen, wenn dieß aber nicht sofort (wie bei baulichen Mängeln) geschehen kann, ist dem Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber die Beseitigung des Gebrechens binnen einer kurzen (mit dem Termine für die Nachbeschau zusammentreffenden) Frist aufzugeben.

6) Ueber alle bei der Feuerbeschau wahrgenommenen Gebrechen und Mängel hat der Gemeindevorsteher in tabellarischer Form ein Protokoll zu führen, worin fortlaufend mit Bezeichnung der Hausnummer des Hauseigenthümers oder Miethmanns, das Gebrechen und der Platz desselben kurz angegeben, daneben in besonderer Rubrik die sogleich erfolgte Abstellung, oder der Auftrag zur Abänderung mit der hiefür gestellten Frist bemerkt ist, und Raum für eine weitere Rubrik zur späteren Anmerkung über den Vollzug des Auftrages gelassen ist.

Die Eröffnung des Auftrages zur Abstellung des gefundenen Gebrechens und der hiefür gesteckten Frist ist von dem Hausbesitzer, beziehungsweise Miethmanne, in dem Protokoll bei der treffenden Stelle bestätigen zu lassen.

7) Beiläufig 14 Tage nach der Feuerbeschau hat der Gemeindevorsteher, in der Regel mit Zuziehung derselben Sachverständigen, eine Nachschau in allen jenen Gebäuden vorzunehmen, wo bei der letzten Besichtigung ein feuergefährlicher Zustand gefunden und seine Abstellung dem Gebäudebesitzer ꝛc. aufgetragen worden war, um sich vom Vollzuge dieser Anordnung zu überzeugen; das Ergebniß der Nachschau ist in der hiefür offenen letzten Rubrik des tabellarischen Protokolls anzumerken, und dasselbe dann sofort mit den allenfallsigen besonderen Anträgen der Gemeindeverwaltung dem vorgesetzten k. Bezirksamte vorzulegen.

Gelegentlich der Feuerbeschau sind übrigens auch die gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften und Spritzen einer genauen Besichtigung und Prüfung zu unterstellen und ist das Ergebniß in dem über die Feuerbeschau aufzunehmenden Protokoll zu bemerken.

8) Die k. Bezirksämter haben von dem Inhalte dieser Protokolle Kenntniß zu nehmen, die allenfalls veranlaßten weiteren Wahrnehmungen oder Recherchen zu pflegen, zur raschen Beseitigung bestehender Gebrechen die nöthigen Verfügungen zu treffen, oder die erforderlichen Strafeinschreitungen zu veranlassen.

Dieselben werden überhaupt den gehörigen Vollzug der Feuerbeschau von Seite der untergeordneten Ortspolizeibehörden, besonders bei Gemeindevisitationen controliren, und wenn hiebei Versäumnisse oder sonstige Pflichtwidrigkeiten entdeckt worden sind, nach Umständen disciplinär gegen den Gemeindevorsteher einschreiten oder Strafeinschreitung auf Grund des Art. 173 des Polizei-Strafgesetzbuches gegen den Sachverständigen veranlassen.

Augsburg, den 1. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 5076. praes. $^{3}/_{3}$ 68.

(Die Rechnung des Distriktes Monheim pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Auszuge wird das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Monheim pro $18^{66}/_{67}$ veröffentlicht:

A. Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	382 fl.	45 kr.	3 hl.
2) Kreisfondszuschuß	500 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	2530 fl.	56 kr.	2 hl.
Gesammteinnahme	3413 fl.	42 kr.	1 hl.

B. Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	130 fl.	24 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	2443 fl.	48 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	58 fl.	— kr.	— hl.
Gesammtausgabe	2632 fl.	12 kr.	— hl.
Kassabestand	781 fl.	30 kr.	1 hl.

Augsburg, den 27. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4571. praes. $^{29}/_{2}$ 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Kempten pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Kempten pro $18^{66}/_{67}$ gesetzlicher Vorschrift entsprechend, bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	344 fl.	45 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlage	1158 fl.	57 kr.	7 hl.
3) Rückvergütetes Hebammenlehrgeld	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1603 fl.	43 kr.	5 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	22 fl.	39 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	330 fl.	48 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	875 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1228 fl.	27 kr.	— hl.
Kassabestand	375 fl.	16 kr.	5 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	78 fl.	2 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	590 fl.	18 kr.	7 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	500 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1168 fl.	20 kr.	7 hl.

Ausgaben:

a) auf Kapitalsanlage . . .	1000 fl.	— kr.	— hl.
b) Kassabestand	168 fl.	20 kr.	7 hl.
Rentirendes Vermögen	16000 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 27. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5199. praes. 4/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Kelheim vom 15. v. Mts. an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat sich der geisteskranke Simon Gruber, Bauerssohn von Reissing, am 5. d. Mts. aus seiner Heimath entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Simon Gruber ist 26 Jahre alt, 6 Fuß groß und von kräftigem Körperbau, hat schwarze Haare und Augen, hohe Stirne, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart und rothe Gesichtsfarbe und trug bei seiner Entfernung eine schwarze Zipfelhaube, braune Tuchjoppe, lederne Hose und Halbstiefel am Leibe.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Weisung, nach der erwähnten Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige desselben an die unterfertigte kgl. Stelle, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Kelheim mitzutheilen.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

---

praes. 4/3 68.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg betr.)

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Februar l. Js. wurde der seitherige dritte Untersuchungsrichter Frhr. v. Bonnet seinem Ansuchen gemäß der Stelle eines Untersuchungsrichters enthoben, der bisherige vierte Untersuchungsrichter Eberhard Müller rückte zum dritten Untersuchungsrichter vor, und zum vierten Untersuchungsrichter wurde der kgl. Bezirksgerichtsassessor Dr. Kaspar Alois Tretter ernannt, welchem der seitherige dritte Untersuchungsdistrikt

Stadt Augsburg Lit. F.
Landgericht Augsburg
Landgericht Buchloe

als Untersuchungsbezirk überwiesen wurde.

Dies wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. März 1868.

Directorium

des kgl. Bezirksgerichts Augsburg.

Röckelein.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88¾	
" " 4% halbjährig	88¾	
" " 4½%	93⅞	
" " 4½% halbjährig	94	
" " 5% halbjährig	101¾	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	88⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	98⅞	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	90

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Februar 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	5	3	—	5	6	—	5	1	—	5	1	—	5	2	—	5	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	10	3	—	8	4	—	7	—	—	9	4	—	9	—	—	9	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	8	2
1 Mtz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	23	3	5	—	6	3	19	—	3	32	—	4	12	—	4	26	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	51	3	4	—	2	3	21	—	—	—	—	3	36	—	4	10	—
1 „ Roggenmehl	3	5	6	3	10	2	3	—	—	2	24	—	3	12	—	3	—	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	3	5	—	3	1	—	2	42	—	1 Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	54	—	4	48	—	4	45	—	3	18	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkern		—	—	—	—	—	4	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	29	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	36	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	7	12	—	7	12	—	4	36	—	5	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	15	—	—	15	—	—	17	—	—	14	—	—	15	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	13	4	—	—	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	18	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	28	—	—	30	—	—	34	—	—	30	—	—	30	—	—	28	—
1 „ Butter	—	24	—	—	29	—	—	29	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	24	—	—	18	—	—	28	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	21	—	—	16	—	—	13	5	—	13	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	31	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	27	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	21	—	—	28	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	14	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	14	—	12	45	—	17	—	—	15	20	—	13	—	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	9	29	—	9	15	—	13	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	11	56	—	—	—	—	15	—	—	8	14	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	24	—	2	—	—	1	45	—	1	30	—	1	18	—	1	12	—
1 „ saures Heu	1	7	—	1	34	—	1	12	—	1	24	—	—	18	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	17	—	1	54	—	2	43	—	1	18	—	1	—	—	1	42	—
1 „ kurzes Stroh	1	11	—	1	34	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	12	—
1000 Torf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	28	Febr.	5	361	366	276	90	28	56	27	56	27	—	2	346	348	341	7	22	22	21	51	21	13
		Kern	11	278	289	277	12	30	14	29	22	28	9											
Babenhausen	24	„	15	40	55	55	—	27	19	27	—	26	39	—	3	3	1	2	19	—		—	—	—
Burgau	24	„	1	31	32	32	—	27	30	27	3	26	36	—	24	24	24		21	45	21	23	21	—
Dinkelscherben	26	„	—	8	8	5	3	27	36	27	12	26	30	1	30	31	29	2	21	30	21	5	20	42
Donauwörth	26	„	2	19	21	21	—	27	15	26	55	24	53	23	69	92	70	22	23	30	23	17	23	2
		Kern	1	35	36	27	9	28	46	27	9	24	58											
Füßen	29	„	23	46	69	42	27	31	55	31		30	45	10	25	35	28	7	25	—	25	—	24	30
Günzburg	25	„	2	95	97	88	9	28	—	27	—	26	—	13	8	21	17	4	22		21	12	21	—
Illertissen	24	„	8	73	81	81	—	27	45	26	53	26	—	—	25	25	25	—	22		21	30	21	—
Kaufbeuren	27	„	34	229	263	234	29	30	25	29	31	28	26	9	72	80	64	16	23	27	22	50	20	10
Kempten	26	„	166	599	765	470	295	30	39	29	56	28	26	43	212	255	148	107	24	15	23	47	23	8
Krumbach	29	„	4	35	39	36	3	26	40	26	21	25	37	1	23	24	24	—	21	21	21	5	20	18
Lauingen	29	„	—	14	14	6	8	—	—	28	9			—	40	40	31	9	22	12	21	51	21	18
		Kern	30	296	326	240	86	27	27	26	54	26	—											
Lindau	29	„	9765	3924	13689	4757	8932	31	37	31	3	30	33	—	18	18	18		22	42	22	24	22	6
		Kern	85	125	210	138	72	29	3	28	17	27	22											
Memmingen	25	„	105	381	486	403	83	28	56	28	29	27	52	15	58	73	53	20	22	59	22	32	22	15
Mindelheim	29	„	23	202	225	179	46	28	17	27	48	26	33	3	52	55	52	3	21	49	21	21	19	51
Neuburg	26	„		149	149	133	16	27	7	25	58	24	23	—	82	82	82	—	22	30	22	25	21	33
Nördlingen	29	„	14	62	76	53	23	26	36	25	45	24	50	11	49	60	37	23	21	15	23	57	2	6
		Kern	5	219	224	185	39	26	18	25	59	25	4											
Oettingen	25	„	3	16	19	18	1	29		27	30	26	—	—	2	2	2	—	23	45	—			
Ottobeuren	27	„	10	33	43	35	8	29	38	29	14	28	40	3	13	16	13	3	23	—	22	31	22	15
Schwabmünchen	25	„	4	109	113	85	28	29	9	28	32	27	53	—	22	22	14	8	22	11	21	30	25	50
Thannhausen	27	„	5	26	31	30	1	26	27	26	12	25	48	4	18	22	22	—	21	15	21	—	20	45
Weiler	27	„	34	41	75	40	35	31		30	20	30	6	6	4	10	5	5		—	24	—	—	
Weißenhorn	26	„	134	162	296	270	26	26	36	26	3	25	54	5	43	48	44	4	22	—	21	36	21	6
Wertingen	25	„	4	45	49	36	13	29	15	28	15	27	—	1	19	20	20	—	22	12	21	57	21	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	488	488	488	—	16	51	16	42	16	24		223	223	223	—	9	2	8	47	8	15
Babenhausen		oben.	3	7	10	9	1	18	—	17	15	17	30	1	42	43	43	—	9	11	9	—	8	48
Burgau			2	49	51	31	20	17	30	17	15	17		—	32	32	32	—	9	30	9	15	9	—
Dinkelscherben			1	7	8	8	—	16	30	16	11	16	—	—	69	69	69	—	9	36	9	10	8	45
Donauwörth			3	56	59	56	3	16	32	16	16	15	55	1	118	119	95	24	9	10	8	54	8	32
Füßen			32	9	41	11	30	18	—	18	—	17	30	20	4	24	8	16	10	—	10	—	9	30
Günzburg			4	194	198	198	—	17	30	17	15	17		—	62	62	62	—	9	45	9	36	9	
Illertissen			—	60	60	60	—	18	15	17	45	17	15	5	77	82	82		9	45	8	53	8	—
Kaufbeuren			13	118	131	121	10	17	50	17	24	16	21	5	117	122	116	6	9	16	8	41	8	14
Kempten			2	71	73	48	25	18	19	18	4	17	28	138	257	395	302	93	10	14	9	47	9	27
Krumbach			10	70	80	71	9	17	49	17	38	16	49	9	57	66	66	—	9	7	8	53	8	41
Lauingen			26	493	519	510	9	17	45	16	54	16	33	—	107	107	107	—	10	18	10	6	9	42
Lindau			—	14	14	—	14	—	—	—	—	—	—	1731	1711	3442	1923	1519	9	42	9	36	9	30
Memmingen			55	261	316	212	104	19	36	19	11	18	54	69	145	214	139	75	9	24	9	7	8	47
Mindelheim			—	137	137	103	34	17	59	17	39	17	8	—	181	181	178	3	8	58	8	43	8	20
Neuburg			—	12	12	12	—	15	51	15	31	15	13	—	52	52	52	—	9	9	8	41	8	12
Nördlingen			46	925	971	803	168	18	10	17	48	17	12	5	151	156	127	29	9	47	9	10	8	44
Oettingen			—	26	26	26	—	18	—	17	18	16	16	9	36	45	45	—	9	12	8	27	7	42
Ottobeuren			—	12	12	4	8	19		18	30	17	20	5	31	36	28	8	10	6	9	50	9	19
Schwabmünchen			4	3	7	7	—	16		15	17	15	10	—	191	191	177	14	9	—	8	44	8	14
Thannhausen			2	4	6	6	—	18	—	17	11	16	42	—	22	22	22	—	9	12	9	6	9	—
Weiler			1		1	1	—	18	—	—	—	—	—	23	26	49	22	27	10	40	10	16	10	4
Weißenhorn			5	157	162	122	40	18	9	17	42	17	18	—	208	208	208		9	51	9	36	9	18
Wertingen			11	47	58	50	8	16	54	16	33	16	5	—	32	32	32	—	10	4	9	54	9	30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 24. Augsburg, den 11. März 1868.

Inhalt:

Die Commandantschaftsbezirke. — Die neue Wehrverfassung, hier Kanzleien und Magazine für die Landwehrbehörden. — Die Erledigung des Schul- und Frühmeßbenefiziums in Sulzberg, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm pro 18⁶⁶/₆₇. — Die gesetzlichen Steuernachlässe pro 18⁶⁶/₆₇. — Bekanntmachung, die XXXV. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½% von 1857 betr. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5719. praes. 4/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Commandantschaftsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Errichtung der Landwehr-Bezirkscommandos bedingte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke wird hiemit im Nachstehenden bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Generalcommando München.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg; Magistrat: Landshut.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau; Magistrat: München.

Digitized by Google

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau; Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Regensburg.

Generalcommando Augsburg.

Augsburg.	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Augsburg, Kaufbeuren, Memmingen.
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg, Beilngries, Neumarkt, Velburg; Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen; Magistrat: Kempten.
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

Generalcommando Nürnberg.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach; Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Geroldshofen, Haßfurt; Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Bayreuth, Hof.
Eichstädt.	Magistrat Eichstädt.
Neuburg.	Magistrat Neuburg.
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Höchstadt, Forchheim; Magistrat: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
Straubing.	Magistrat Straubing.

Generalcommando Würzburg.

Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
Erlangen.	Magistrat Erlangen (bleibt so lange der Commandantschaft Nürnberg zugewiesen, als eine Commandantschaft in Erlangen noch nicht besteht.)
Germersheim.	Bezirksamt Germersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a. d. S., Brü-

Digitized by Google

Commandantschaften: Bezirksämter und Magistrate: ... ckenau, Kissingen, Hammelburg; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.

Zweibrücken. Bezirksamt: Homburg, Zweibrücken, Pirmasenz.

Ad Num. 5718. praes. 4/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die neue Wehrverfassung, hier Kanzleien und Magazine für die Landwehrbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im Abdrucke untenfolgenden höchsten Rescripte vom 20. v. Mts. aus dem kgl. Kriegsministerium erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes hiemit Kenntniß mit dem weitern Auftrage, hievon auch die Betheiligten zu verständigen.

Augsburg, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

In jenen Garnisonsorten, woselbst disponible Räumlichkeiten für geeignete Unterbringung der Kanzleien und Magazine der Landwehrbehörden vorhanden sind, sollen auch militärärarialische Gebäude hiefür Verwendung finden. Es kann hiedurch jedoch die treffende Gemeinde der ihr gemäß Art. 22 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreiches zukommenden Verpflichtung für Beschaffung derartiger Räumlichkeiten nicht enthoben werden, sondern nur da und insoferne eine Erleichterung der treffenden Gemeinden in genannter Beziehung erzweckt werden, wo und insolange die anderen militärischen Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen.

Selbstverständlich sollen auch die militärärarialischen Schießplätze für die Landwehrübungen Benützung finden.

München, den 20. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

(Die neue Wehrverfassung, hier Kanzleien und Magazine für die Landwehrbehörden betr.) v. Gönner.

Ad Num. 5717. praes. 4/3 68

(Die Erledigung des Schul- und Frühmeßbenefiziums in Sulzberg, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Schul- und Frühmeßbenefizium Sulzberg ist durch Beförderung des bisherigen Benefiziaten, des Priesters Otto Sontheimer auf die Pfarrei Leitershofen, kgl. Bezirksamts Augsburg, erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, gehört zum kgl. Bezirksamte und Dekanate Kempten und ist dem Pfarramte Sulzberg untergeordnet.

Zur Ertheilung des Unterrichtes in der durchschnittlich aus 126 Werktags- und 88 Feiertagsschülern bestehenden Schule ist neben dem Schulbenefiziaten ein weltlicher Schullehrer aufgestellt.

Der Schulbenefiziat aber ist verbunden:

1) in einem eigenen Schulhause den Schülern der obern Klasse der deutschen Schule Unterricht zu ertheilen und auf Wunsch der Eltern Knaben zum Studieren vorzubereiten;
2) an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse und wöchentlich für den Stifter und die Gemeinde 2 heilige Messen zu lesen;
3) an den Monatsonntagen und an den Hauptkirchenfesten im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten;

Digitized by Google

4) Kranke auf Verlangen zu besuchen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichts geschehen kann.

Die Erträgnisse des Benefiziums betragen nach der am 1. März 1861 superrevidirten Fassion 428 fl., nämlich 400 fl. Zinsen aus den zur Pfründe gestifteten Kapitalien und 28 fl. aus dem Ertrage der Realitäten; hievon die Lasten mit 4 fl. 11 kr. abgezogen, verbleibt ein Reinertrag von 423 fl. 49 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, insbesondere über praktische Verwendung im Schulwesen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des das Ausschreiben enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4823. praes. $^{3}/_{3}$ 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm pro $18^{66}/_{67}$ wird vorschriftsgemäß bekanntgegeben, wie folgt:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre . .	226 fl. 44 kr.
2) Baufond für die Korrigirung der Distriktsstraße von Nersingen nach Langenau	925 fl. 15 kr.
3) Distrikts-Umlage	1229 fl. 50 kr.
zusammen	2381 fl. 49 kr.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	69 fl. 45 kr.
2) Für gesetzliche Zwecke	1797 fl. 55 kr.
3) Für fakultative Zwecke . . .	125 fl. — kr.
zusammen	1992 fl. 40 kr.
Kassabestand	389 fl. 9 kr.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	24 fl. 13 kr.
2) Kapitalsrente	98 fl. 30 kr.
zusammen	122 fl. 43 kr.
Ausgabe auf Kapitalsanlage . . .	120 fl. — kr.
Kassabestand	2 fl. 43 kr.
Rentirendes Vermögen	2095 fl. — kr.

Augsburg, den 27. Februar 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3392. praes. $^{7}/_{3}$ 68.

(Die gesetzlichen Steuernachlässe pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 werden die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{66}/_{67}$ bewilligten Steuernachlässe in nachstehender Zusammenstellung veröffentlicht.

Augsburg, den 4. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg im Etatsjahre $18^{66}/_{67}$ bewilligten gesetzlichen Steuernachlässe.

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe: Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Beschädigungsart.
Augsburg, Landrentamt	Stadtbergen	425	25	1	—	—	—	—	—	—	Brandunglück.
	Summa per se.										
Buchloe	Lamerdingen	93	24	1	—	—	—	—	—	—	"
	Kleinkitzighofen	33	20	—	—	—	—	6	7	4	"
	Summa	126	44	1	—	—	—	6	7	4	
Burgau	Oberwaldbach	296	49	3	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Ried	73	18	7	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	370	8	2	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	Aislingen	14	33	5	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Dillingen	—	—	—	—	—	—	7	11	2	Gewerbstillstand.
	Summa	14	33	5	—	—	—	7	11	2	
Donauwörth	Lauterbach	36	12	5	—	—	—	—	—	—	Brandunglück.
	Mertingen	20	28	7	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	56	41	4	—	—	—	—	—	—	
Füßen	Enzenstetten	40	—	6	—	—	—	—	—	—	
	Nesselwang	199	37	2	—	—	—	—	—		
	Rückholz	6	3	2	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Schneidbach	162	50	1	—	—	—	—	—	—	
	Seeg	221	33	6	—	—	—	—	—	—	
	Steinachpfronten	—	—	—	—	—	—	5	15	—	Brand.
	Summa	630	5	1	—	—	—	5	15	—	
Höchstädt	Kesselostheim	30	2	3	—	—	—	—	—	—	"
	Summa per se.										
Illertissen	Aufheim	35	50	6	—	—	—	—	—	—	"
	Summa per se.										
Immenstadt	Oberstdorf	224	52	7	—	—	—	20	5	4	"
	Summa per se.										
Lauingen	Staufen	69	14	4	—	—	—	1	3	—	"
	Zöschingen	23	52	6	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	93	7	2	—	—	—	1	3	—	
Memmingen	Amendingen	315	30	3	—	—	—	—	52	4	"
	Buxheim	22	34	7	—	—	—	—	—	—	"
	Grönenbach	18	50	4	—	—	—	—	—	—	"
	Kronburg	58	23	1	—	—	—	—	—	—	"
	Steinheim	2	13	4	—	—	—	—	—	—	"
	Trunkelsberg	3	20	5	—	—	—	—	—	—	"

Digitized by Google

Rentämter.	Steuergemeinden	Genehmigte Nachlässe: Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag fl.	kr.	hl.	Beschädigungsart.
Memmingen	Woringen	13	37	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Memmingen	4	56	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	489	26	—	—	—	—	—	52	4	
Monheim	Blossenau	50	7	3	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Daiting	8	3	—	—	—	—	—	—	—	
	Gausheim	395	4	5	—	—	—	—	—	—	
	Summa	453	15	—	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	Biedingen	8	55	6	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Jugenried	149	38	4	—	—	—	—	—	—	
	Summa	158	34	2	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	Engetried	13	4	5	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Hawangen	24	49	1	—	—	—	—	—	—	
	Nonsberg	74	34	7	—	—	—	—	—	—	
	Sontheim	14	16	—	—	—	—	—	—	—	
	Unterholzgünz	26	18	4	—	—	—	—	—	—	
	Summa	153	3	1	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	Bobingen	—	—	—	—	—	—	2	45	2	Gewerbsstillstand.
	Mittelstetten	23	56	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Ottmarshausen	90	13	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	114	9	—	—	—	—	2	45	2	
Türkheim	Ettringen	4	17	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Tussenhausen	—	—	—	—	—	—	17	27	—	Wassernoth
	Zaisertshofen	—	—	—	—	—	—	18	22	—	"
		65	34	5	—	—	—	—	—	—	Viehfall und Brand.
	Summa	69	51	5	—	—	—	35	49	—	
Ursberg	Muttershofen	14	17	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa per se										
Weissenhorn	Obenhausen	6	39	5	—	—	—	—	—	—	Brandschaden.
	Summa per se										
Wertingen	Assmannshofen	28	25	1	—	—	—	—	—	—	Brandschaden.
	Herbertshofen	50	53		—	—	—	—	—	—	
	Hirschbach	28	29	—	—	—	—	—	—	—	
	Villenbach	9	48	2	—	—	—	—	—	—	
	Summa	117	35	3	—	—	—	—	—	—	
Zusmarshausen	Auerbach	172	25	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Neumünster	14	33	3	—	—	—	—	—	—	Brandschaden.
	Summa	186	58	3	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Rentämter.	Genehmigte Nachlässe									Beschädigungsart.
	Grundsteuer incl. Beischlag.			Haussteuer incl. Beischlag.			Gewerbsteuer incl. Beischlag.			
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Zusammentrag.										
Augsburg, Landrentamt	425	25	1	—	—	—	—	—	—	
Buchloe	126	44	1	—	—	—	6	7	4	
Burgau	370	8	2	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	14	33	5	—	—	—	7	11	2	
Donauwörth	56	41	4	—	—	—	—	—	—	
Füßen	630	5	1	—	—	—	5	15	—	
Höchstädt	30	2	3	—	—	—	—	—	—	
Illertissen	35	50	6	—	—	—	—	—	—	
Immenstadt	224	52	7	—	—	—	20	5	4	
Lauingen	93	7	2	—	—	—	1	8	—	
Memmingen	439	26	—	—	—	—	—	52	4	
Monheim	453	15	—	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	158	34	2	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	153	3	1	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	114	9	—	—	—	—	2	45	2	
Türkheim	69	51	5	—	—	—	35	49	—	
Ursberg	14	17	—	—	—	—	—	—	—	
Weissenhorn	6	39	5	—	—	—	—	—	—	
Wertingen	117	35	3	—	—	—	—	—	—	
Zusmarshausen	186	58	3	—	—	—	—	—	—	
Gesammtsumme	3721	20	3	—	—	—	79	9	—	

Augsburg, den 4. März 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XXXV. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. Mts. die XXXV. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu 300,000 fl.

Montag den 16. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen nach dem unterm 14. Januar 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. Juli 1868

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. Juni l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalsbeträge findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. Februar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à $4^1/_2$ % von 1857 betr.

In Gemäßheit Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. l. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen die VI. Verloosung des

neuen allgemeinen Anlehens
à $4^1/_2$ % von 1857
Dienstag den 17. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Neubaue der kgl. Staats-Schuldentilgungscommission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Kapitalsbetrag von 315,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplans vom 4. März 1863 (Reggs.-Bl. von 1863 S. 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen

Lit. A zu 1000 fl.
„ B „ 500 fl.
„ C „ 100 fl.

für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Katasternummern

drei Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Juli 1868

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren baaren Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch jedenfalls nur bis 30. Juni 1868 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. Februar 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 25. Augsburg, den 14. März 1868.

Inhalt:

Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache. — Die Abhaltung einer Prüfung für Schulamtskandidatinen und Exspektantinen. — Cursiren falscher Münzen. — Die Eintheilung des Königreiches nach Landwehr-Bezirkscommandos. — Die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer. — Die protest. Wochengottesdienste und insbesondere die hiebei zu gebrauchenden Erbauungsbücher. — Die Rechnungen des Distriktes Schwabmünchen pro 1866/67. — Der vermißte Michael Wegner von Diedam. — Die überflüßigen Exemplare des Regierungsblattes. — Erledigung der protest. Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6331. praes. 11/3 68.

(Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 14. April und an den darauf folgenden Tagen wird im Institute der englischen Fräulein dahier für diejenigen Candidatinen, welche als Lehrerinen an förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen angestellt oder verwendet werden wollen, eine Concursprüfung abgehalten werden.

Candidatinen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich am Montag den 13. April bei dem als Prüfungscommissär aufgestellten kgl. geistlichen Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer bei St. Maximilian in Augsburg, Andreas Büschl, zu melden, und sich dabei durch Vorlage einiger von ihnen nachweisbar gefertigter Arbeiten, über ihre genossene Vorbildung, dann durch amtliche Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung und strengsittlichen Wandel auszuweisen.

Die des Zeichnens kundigen Candidatinen haben auch einige Zeichnungen, deren eigene Anfertigung amtlich beglaubigt sein soll, vorzulegen.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektionen haben die in ihren Bezirken wohnenden Candidatinen sowie die Vor-

Digitized by Google

steherinen der weiblichen Erziehungsinstitute und Klöster hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 9. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6329. praes. $^{12}/_3$ 68.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dienstag den 14. April ds. Js. wird in dem Institute der englischen Fräulein in Augsburg die Prüfung für Candidatinen des Lehramtes der französischen Sprache pro 1868 abgehalten werden.

Diejenigen Candidatinen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Vorbereitung und ihr streng religiöses und sittliches Verhalten belegten Gesuche einfach bei der unterfertigten Kreisstelle längstens bis 1. April ds. Js. einzureichen, oder durch die Vorsteherinen derjenigen Lehr- und Erziehungsinstitute, in welchen sie sich vorbereiten, innerhalb dieses Termines um Zulassung zur Prüfung unter Vorlage der Zeugnisse nachsuchen zu lassen.

Die einschlägigen Distrikts-Schulbehörden haben die Vorsteherinen der in ihren Bezirken befindlichen weiblichen Klöster oder jener Institute, in welchen fremde Sprachen gelehrt werden, unverweilt hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 9. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6227. praes. $^{10}/_3$ 68.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Schulamtscandidatinen und Exspektantinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 14. April ds. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird im Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienstexspektantinen abgehalten werden.

Die zum Schulfache sich vorbereitenden Individuen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich am Tage vor der Prüfung, also Montag den 13. April ds. Js. bei dem Prüfungscommissions-Mitgliede, dem kgl. geistlichen Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer Büschl in Augsburg zu melden und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung, oder falls sie bereits an einer Schule verwendet worden sind, über ihre bisherige Verwendung im Schulfache, sowie über streng sittliches und religiöses Verhalten vorzulegen.

Die betreffenden Schulbehörden werden aufgefordert, hievon die in ihrem Bezirke befindlichen Schuldienstexspektantinen und Präparandinen, welche die Vorbedingungen zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, dann die Vorsteherinen der weiblichen Klöster und der öffentlichen sowie der Privatinstitute in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 8. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.
Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 5613. praes. 10/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Zeit vom 2. auf den 9. Februar ds. Js. wurden in der Gastwirthschaft von Regnitzlosau in Oberfranken von einer zur Zeit unbekannten Person zwei 6 kr.-Stücke, das eine württemberg'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1854, das andere österreich'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1848 verausgabt.

Die Münzen bestehen nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer leichtflüssigen Metallmischung von Zinn und Zink und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt worden waren.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5939. praes. 9/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Eintheilung des Königreiches nach Landwehr-Bezirkscommandos betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In obenbezeichnetem Betreffe ist im topographischen Bureau des Generalquartiermeisterstabs der Armee eine Eintheilungskarte des Königreiches nach Landwehr-Bezirkscommandos gefertigt worden.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden werden die Karte zum dienstlichen Gebrauch zugesandt erhalten und haben hievon in dem Verzeichnisse der Amtslitteralien Vormerkung zu machen.

Augsburg, den 6. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3040. praes. 8/3 68.

(Die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Januar l. Js. zu vorläufiger Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) zum Zwecke der Erhaltung der in Beziehung auf Kunst und Geschichte merkwürdigen Denkmale und Alterthümer im Königreiche eine Commission von Sachverständigen gebildet werde, welche unter der unmittelbaren Leitung des kgl. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten steht und daß

2) dieser Commission ein Generalconservator als Mitglied beigegeben werde, welcher nach näherm Auftrage des Ministers alljährlich einzelne Theile des Königreiches zu bereisen, die in Bezug auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstindustrie denkwürdigen Werke zu verzeichnen und bezüglich der Erhaltung oder Nutzbarmachung derselben geeignete Vorschläge zu machen hat.

Zugleich haben Seine Majestät der König die Funktion eines Generalconservators für diese Zwecke in widerruflicher Weise dem Professor und Conservator des Kupferstichkabinets Dr. v. Hefner-Alteneck allergnädigst zu übertragen geruht.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden von diesen Allerhöchsten Entschließungen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, der Mitwirkung zur Erhaltung der Kunstdenkmale und Alterthümer in ihren Bezirken stets besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich dem Generalconservator bei dessen seinerzeitigen Dienstreisen mit möglichster Förderung und Unterstützung bezüglich seiner Geschäftsaufgabe an die Hand zu gehen.

Die Aufgabe der Eingangs bezeichneten Commission als eines begutachtenden Organs, dann die Geschäfte des Generalconservators in ihren Einzelnheiten, sodann die Beziehungen und Verhältnisse derselben zu den verschiedenen Staatsanstalten und Behörden werden im Wege einer besondern Instruktion näher festgesetzt und hierüber den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, nachträglich Entschließung ertheilt werden.

Bezüglich der Ernennung der übrigen sachverständigen Mitglieder der Commission wird gleichfalls die nöthige Bekanntmachung später erfolgen.

München, den 27. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Greiser.

(Betreff w. o.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 5681. praes. ⁷/₃ 68.

An die kgl. Bezirksämter Nördlingen, Neuburg, Augsburg, Dillingen, Günzburg, Neu-Ulm, Memmingen, Mindelheim, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Sonthofen und Donauwörth, desgleichen an die protestantischen Kirchenverwaltungen Augsburg, Donauwörth, Kempten, Kaufbeuren, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen.

(Die protestantischen Wochengottesdienste und insbesondere die hiebei zu gebrauchenden Erbauungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Ministerialrescripts vom 28. Februar ds. Js. hat das k. protestantische Oberkonsistorium zu den Erbauungsbüchern, welche inhaltlich der höchsten Ministerialentschließung vom 5. August 1854 und resp. Regierungsausschreiben vom 11. August 1854 zum allge-

meinen Gebrauch und zum Vorlesen in den Wochenbetstunden für die protestantischen Pfarreien diesseits des Rheins empfohlen worden sind, auch noch folgendes Buch als geeignet bezeichnet:

„Westermayer, Heilsordnung, Betrachtungen zu kirchlichem und häuslichem Gebrauch aus Scrivers Seelenschatz ausgezogen. Nördlingen 1865. 8. — Preis 1 fl. 45 kr.

Hievon werden die unmittelbaren protestantischen Kirchenverwaltungen, sowie die treffenden Curatelbehörden mit dem Bemerken verständigt, daß das bezeichnete Buch aus dem Lokal-Kirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden dürfe.

Augsburg, den 4. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5075. praes. $^{9}/_{3}$ 68.

(Die Rechnungen des Distriktes Schwabmünchen pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Schwabmünchen pro $18^{66}/_{67}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	336 fl.	39 kr.	6 hl.
2) Aktivausstand	49 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalsrente	12 fl.	— kr.	— hl.
4) Gemeindliche Präcipualleistungen	1230 fl.	59 kr.	— hl.
5) Kreisfondszuschuß	600 fl.	— kr.	— hl.
6) Distriktsumlage	4560 fl.	16 kr.	— hl.
7) Außerordentliche Einnahmen	15 fl.	44 kr.	— hl.
zusammen	6804 fl.	38 kr.	6 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	169 fl.	19 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke	6074 fl.	— kr.	2 hl.
3) für fakultative Zwecke	88 fl.	36 kr.	— hl.
zusammen	6331 fl.	55 kr.	2 hl.
Kassabestand	472 fl.	43 kr.	4 hl.
Distriktsfond	300 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen:

1) Aktivrest	204 fl.	49 kr.	4 hl.
2) Kapitalszinsen	164 fl.	18 kr.	— hl.
zusammen	369 fl.	7 kr.	4 hl.

Ausgaben:

1) auf Kapitalsanlage	200 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	169 fl.	7 kr.	4 hl.
Rentirendes Stammvermögen	4295 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkasse.

Einnahmen:

1) Aktivrest	145 fl.	6 kr.	— hl.
2) Aktivausstände	12 fl.	57 kr.	— hl.
3) Kapitalszinse und Annuitäten	105 fl.	50 kr.	6 hl.
4) Heimgezahlte Kapitalien	319 fl.	56 kr.	2 hl.
zusammen	583 fl.	50 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) Auf Kapitalsanlage . . .	501 fl.	42 kr.	— hl.
2) Kapitalsverlust	12 fl.	21 kr.	— hl.
zusammen	514 fl.	3 kr.	— hl.
Aktivrest	69 fl.	47 kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	3073 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 5. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5427. praes. 11/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Michael Wegner von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Hammelburg an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird Michael Wegner von Diebach seit dem 23. Januar l. Js. in seiner Heimath vermißt.

Die in der Nähe derselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, in ihren Gemeinden die veranlaßten Recherchen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur und hat blonde dünne Haare. Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen schwarzen, schon getragenen Burnus, eine schwarzblau tuchene Jacke, eine dergleichen tuchene Hose und ein Paar Schuhe.

Augsburg, den 9. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3298. praes. 7/3 68.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt, dann sämmtliche kgl. Rentämter und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die überflüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. Nr. 2559 in bezeichnetem Betreffe ergeht hiemit die Aufforderung, die Bestellung des k. Regierungsblattes pro 1868, wofern solche ungeachtet der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 20. September 1867 Nr. 11388 (Fin.-Min.-Bl. S. 181) und des gemeinschaftlichen Ausschreibens beider k. Regierungskammern vom 14. Oktober 1867 Nr. 32190 (Kreis-Amts-Bl. S. 1446) bisher unterblieben sein sollte, zur Vermeidung von Störungen und Mißständen nunmehr ungesäumt bei der nächstgelegenen k. Postanstalt zu bethätigen.

Augsburg, den 4. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 933. praes. $^{11}/_{3}$ 68.

(Erledigung der protest. Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protest. Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, durch Beförderung in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmässigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen $9^{19}/_{100}$ Klftr. weiches Holz = 29 fl. 13 kr., aus der Kirchenstiftung baar 17 fl. $52^{1}/_{2}$ kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 292 fl. 54 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande, aber nur für eine kleine Familie reichend = 35 fl., b) 13 Tgw. 53 Dezm. Grundstücke = 36 fl. 3 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) vom unvertheilten Gemeinderecht 20 kr., 2) aus dem Forstrechte $^{3}/_{4}$ Klftr. weiches Holz und $^{3}/_{4}$ Klftr. weiche Stöcke = 2 fl. 31 kr.

V. Aus Dienstesfunktionen 327 fl. $56^{1}/_{4}$ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 19 fl. 15 kr. Summa 761 fl. $5^{1}/_{4}$ kr. Lasten 11 fl. $12^{1}/_{4}$ kr. Reiner Pfarrertrag 749 fl. 53 kr.

Auf der Pfarrei ruhen 73 fl. 8 kr., welche zum Pfarrvermögen mit jährlich 6 fl. 8 kr. bis 1878 abzutragen sind, ferner sind 123 fl. 27 kr. mit 5% zu refundiren, und mit 4% zu verzinsen.

Bayreuth, den 5. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{8}/_{3}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. allergnädigst genehmigt, daß dem Priester Otto Sontheimer, Schulbenefiziat in Sulzberg, Bezirksamts Kempten, die kathol. Pfarrei Leitershofen, Bezirksamts Augsburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

---

praes. $^{8}/_{3}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. allergnädigst genehmigt, daß dem Priester Joseph Horner, Pfarrer in Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg, die kathol. Pfarrei Gundremmingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%	$88\frac{3}{4}$	
" " 4% halbjährig		
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	$93\frac{3}{8}$	
" " 5% halbjährig		$101\frac{1}{2}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$88\frac{1}{4}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$98\frac{3}{4}$	
" Bank à fl. 500.	823	
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{3}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	$90\frac{1}{4}$

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	6	März	90	196	286	240	46	28	20	27	27	26	13	7	283	290	290		22	33	22	1	21	40
		Kern	12	310	322	304	18	29	59	29	7	28	—											
Babenhausen	2	„	—	69	69	66	3	27	15	26	56	26	37	2	2	4	4	—	21	15	21	—	20	—
Burgau	2	„	—	57	57	50	7	27	30	27	—	26	30	—	21	21	21	—	21	42	21	21	21	—
Dinkelscherben	4	„	3	4	7	7	—	29	—	27	45	26	45	2	35	37	30	7	21	15	20	45	20	24
Donauwörth	4	„	—	36	36	25	11	27	21	26	39	24	25	21	101	122	95	27	23	9	22	47	21	35
		Kern	7	57	64	31	33	27	—	25	59	24	13											
Füßen	7	„	27	57	84	36	48	31	—	31	—	30	36	7	27	34	19	15	25	—	25	—	24	40
Günzburg	4	„	9	188	197	176	21	27	42	26	13	25	54	5	22	27	25	2	22	—	21	[illegible]	21	—
Illertissen	2	„	—	100	100	70	30	27	21	26	40	26	—	—	25	25	17	8	22		21	—	20	—
Kaufbeuren	5	„	29	290	319	215	101	29	11	28	54	27	35	16	74	90	56	34	25	22	22	24	19	2
Kempten	4	„	295	[illegible]	900	567	333	30	2	29	30	28	17	107	236	343	189	154	23	32	22	12	22	5
Krumbach	7	„	3	69	72	68	4	26	57	26	27	25	17	—	21	24	19	5	21	16	20	57	19	50
Lauingen	7	„	8	5	13	1	12	—	—	26				9	38	47	38	9	22	16	22	6	21	—
		Kern	86	281	367	297	70	27	12	26	18	25	27											
Lindau	7	„	5932	5380	[illegible]	1811	[illegible]	31	35	30	59	30	19	—	49	49	24	25	23	—	22	25	22	—
		Kern	72	150	222	162	120	28	44	28	18	28	—											
Memmingen	3	„	83	452	535	408	127	28	46	28	18	27	51	20	68	88	68	20	23	—	22	13	22	21
Mindelheim	7	„	46	194	240	173	67	27	34	26	50	25	56	3	57	60	50	10	21	32	20	5	19	14
Neuburg	4	„	16	143	159	133	26	27	—	25	41	24	13	—	78	78	78	—	23	17	22	10	21	55
Nördlingen	7	„	24	6	29	9	20	26	26	25	31	24	33	23	56	79	41	38	21	36	24	14	[illegible]	24
		Kern	39	212	251	237	4	26	53	26	8	25	12											
Oettingen	4	„	1	72	73	70	3	28	48	27	24	26	—		19	19	12	—	25	30	23	47	22	—
Ottobeuren	5	„	8	66	74	52	22	28	45	28		27	13	3	16	19	16	3	22	48	22	8	20	—
Schwabmünchen	3	„	28	139	167	107	60	28	47	28	3	27	38	8	32	40	26	14	21	7	20	19	20	2
Thannhausen	5	„	1	18	19	17	2	27	12	26	51	26	30	—	26	26	24	2	21	6	20	19	20	48
Weiler	5	„	35	34	69	41	28	30	32	29	55	29	30	5	13	18	12	6	24	30	21	18	23	36
Weißenhorn	4	„	26	242	268	261	7	26	51	26	15	25	48	4	30	34	20	14	21	39	21	3	20	30
Wertingen	3	„	13	57	70	69	1	28	14	27	11	26	30	—	34	34	27	7	22	8	21	36	21	7

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	422	422	422	—	17	21	17	4	16	49	—	277	277	277	—	9	8	8	30	8	5
Babenhausen		oben.	1	14	15	15	—	17	42	17	30	17	15	—	65	65	65	—	9	15	9	—	8	48
Burgau			20	56	76	70	6	17	36	17	14	16	57	—	73	73	63	10	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	16	48	16	30	15	42	—	83	83	83	—	9	48	9	21	9	—
Donauwörth			3	80	83	68	15	16	25	16	5	15	43	21	142	163	136	27	9	9	8	42	8	13
Füßen			30	6	36	14	22	19	—	18	30	18	30	16	4	20	12	8	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	315	315	315	—	17	48	17	24	17	[illegible]	—	139	139	139	—	9	48	9	24	9	—
Illertissen			—	67	67	44	23	18	24	17	53	17	24	—	66	66	65	1	10	—	9	30	9	—
Kaufbeuren			10	69	79	69	10	18	37	17	56	16	45	6	116	122	121	1	9	9	8	29	7	51
Kempten			25	25	50	27	23	18	2	17	15	16	3	95	334	425	295	130	10	6	9	59	8	37
Krumbach			9	83	92	90	2	17	13	17	28	16	49	—	114	114	114	—	9	10	9	3	8	45
Lauingen			9	355	364	364	—	17	51	17	21	16	40	—	129	129	125	4	10	20	10	21	10	[illegible]
Lindau			—	14	14	14	—	17		—	—	—		1519	685	2204	814	1390	10	12	9	[illegible]	9	26
Memmingen			104	283	387	191	196	19	46	19	[illegible]	18	47	75	156	211	181	30	9	48	9	19	9	1
Mindelheim			34	109	143	101	42	17	15	17	8	16	24	3	171	174	173	1	9	1	8	15	8	20
Neuburg			—	117	117	117	—	16	2	15	48	15	19	—	105	105	105	—	9	[illegible]	8	42	8	16
Nördlingen			168	544	712	570	142	18	3	17	39	17	7	29	89	118	110	8	9	39	9	1	8	47
Oettingen			—	59	59	52	7	18	12	17	15	16	15	—	101	101	91	10	9	[illegible]	8	36	7	32
Ottobeuren			8	18	26	26	—	18	41	18	24	17	8	8	59	67	43	24	9	50	9	[illegible]	9	13
Schwabmünchen			—	11	11	11	—	16	55	16	27	16	17	14	176	190	190	—	9	24	8	[illegible]	8	30
Thannhausen			—	12	12	12	—	17	12	16	54	16	36	—	17	17	17	—	9	27	9	[illegible]	9	—
Weiler			—	5	5	5	—	—	—	20		—		27	24	51	22	29	11	15	10	55	10	16
Weißenhorn			40	126	166	158	8	18	9	17	42	17	18	—	249	249	249	—	9	51	9	36	9	21
Wertingen			8	85	93	93		16	49	16	33	16	18	—	81	81	78	3	9	47	9	33	9	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 26. Augsburg, den 18. März 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Instandsetzung der Distriktsstraßen und Gemeindewege. — Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kellmünz, Bezirksamts Illertissen. — Heimath des 14jährigen taubstummen Franz Hoffmann. — Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt Burglengenfeld. — Die Rechnungen der Distrikte Augsburg, Donauwörth und Grönenbach pro $18^{66}/_{67}$. — Das freiherrlich von Stauffenberg'sche Familienfideicommiß Jettingen. — Die Stelle des protest. Hausgeistlichen bei der Gefangen- und Polizeianstalt zu St. Georgen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 7. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 9. März 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

by Google

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Da die Rinderpest nach anher gelangter amtlicher Mittheilung in Oesterreichisch-Schlesien wieder erloschen ist, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. Oktober, 20. November und 8. Dezember v. Js., dann vom 3. Februar l. Js. (Regierungsblatt von 1867 Nr. 59, 63 und 67, dann Regierungsblatt von 1868 Nr. 8) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Oesterreichisch-Schlesien nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js. (Regierungsblatt Nr. 35) bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 6460. praes. 13/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Instandsetzung der Distriktsstraßen und Gemeindewege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Besichtigung der Distriktsstraßen und Gemeindewege ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß durch Verwendung ungereinigten Materials die Straßen verdorben und daß durch Ueberackern aus den anstoßenden Feldern die Straßengräben eingefüllt, ja mitunter selbst geschmälert werden.

Bei der nunmehr bevorstehenden Frühjahrsbekiesung ist die Fernhaltung solcher Mißstände zu überwachen und für das Wiederöffnen der Straßengräben Sorge zu tragen.

Wo distriktspolizeiliche Vorschriften zum Schutze der Distriktsstraßen nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzes noch nicht bestehen, darf deren Erlaß nicht länger verzögert werden.

Augsburg, den 11. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6223. praes. 13/3 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Magistrate, Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der im Kreis-Amtsblatte vom 19. Oktober 1867 Seite 1446 erfolgten Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 14. Oktober 1867 ist fortan und

zwar vom 1. Januar 1868 angefangen das kgl. Regierungsblatt im Wege des Abonnements bei der kgl. Postanstalt zu beziehen.

Nachdem nun inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. bei der kgl. Post bisher für das Jahr 1868 ein Minderbedarf von 700—800 Exemplaren — nach einer Mittheilung des kgl. Oberpost- und Bahnamtes für Oberbayern sind insbesondere zu Donauwörth statt 32 nur 24 Exemplare bezogen worden — angemeldet wurde, während in der Berechtigung und Pflicht zur Abnahme eine Veränderung nicht eingetreten ist, so besteht die Vermuthung, daß von Seite mancher kgl. Behörde die Bestellungen bis jetzt nicht gemacht worden sind.

Zur Ermöglichung der nothwendigen Regelung des Druckes des Regierungsblattes nach Maßgabe des wahren, nunmehrigen Bedarfes und zur Vermeidung späterer, aus der verabsäumten Bestellung erwachsender Mißstände, ergeht hiemit an die obengenannten kgl. Behörden, Magistrate, Pfarrämter und Gemeindeverwaltungen der Auftrag, die bisher unterlassenen Bestellungen auf das kgl. Regierungsblatt sofort bei der kgl. Postanstalt zu effektuiren und binnen längstens 3 Wochen anher anzuzeigen, ob diese Bestellungen erfolgt sind, eventuell in wieferne eine Beschränkung in der Zahl der Abnahme gegen das Vorjahr ohne Beeinträchtigung des Dienstes erzielt werden konnte.

Die kgl. Bezirksämter haben an die ihnen untergebenen Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung noch die erforderlichen besonderen Weisungen zu erlassen.

Augsburg, den 11. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6644. praes. 15/3 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kellmünz, Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Markus Anton Schneider auf die Stadtpfarrei Günzburg ist die kath. Pfarrei Kellmünz erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Illertissen, zählt 519 Seelen, 1 Schule und — Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 858 fl. 29 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 32 fl. 34 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 825 fl. 56 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6522. praes. 14/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimath des 14jährigen taubstummen Franz Hoffmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines Schreibens der kgl. preußischen Polizeiverwaltung Freyhan in Schlesien an die kgl. Polizeidirektion in München vom 14. Januar l. Js.

„Freyhan, Kreis Militsch, Regierungsbezirk Breslau in Preußisch Schlesien den 14. Januar 1868.“

„Eine Hochverehrliche Behörde ersuchen wir hiemit ganz ergebenst, über die näheren persönlichen Verhältnisse des am 7. ds. Mts. Abends krank hier eingebrachten und in ärztlicher Behandlung befindlichen taubstummen circa 14jährigen Knaben, nach dessen Aufschrift Namens Franz Hoffmann aus Honau in Bayern, elternlos, 4′ groß, kurzgeschnittenen hellblonden Haares, blaugrauen Augen, (auf dem linken ein Blümchen), stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Lippen, rundem Kinne und Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, niedriger Stirn, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit 1) einem schwarzen Flauschrock mit Borte eingefaßt, mit Hornknöpfen, am linken Aermel ein grüner Tuchfleck, Futter von grün und grau länglich karirtem Zeug; 2) ein Paar schwarzgrauen Zeughosen; 3) ein Paar rindledernen Halbstiefeln; 4) einem weißleinenen Hemde; 5) einer schwarzen geflickten Kamlotweste; 6) einer schwarztuchenen Mütze mit schwarzem Plüschbesatz und Schaffell gefüttert; 7) ein Paar schwarztuchenen Fausthandschuhen mit weißem Parchent gefüttert, uns geneigtest Auskunft ertheilen, resp. dafür Sorge tragen zu wollen, daß die hier erwachsenden und demnächst zu liquidirenden Kur- und Verpflegskosten erstattet werden.“

Polizeiverwaltung von Freyhan.
Stilber.“

Die obengenannten Behörden haben nach diesem Individuum Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Augsburg, den 14. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5090. praes. 14/3 68.

(Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. Januar ds. Js. (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 133) wird hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthalt des aus der Rettungsanstalt zu Burglengenfeld, entwichenen Knaben Georg Harbauer von Regenstauf ermittelt ist.

Augsburg, den 13. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5074 praes. 10/3 68.

(Die Rechnungen des Distriktes Augsburg pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Augsburg pro $18^{66}/_{67}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres	506 fl.	47 kr.	6 hl.
2) Kreisfondszuschuß	600 fl.	— kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	1944 fl.	30 kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	3604 fl.	18 kr.	— hl.
zusammen	6655 fl.	35 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	76 fl.	— kr.	— hl.

2) für gesetzliche Zwecke	5849 fl.	29 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	286 fl.	40 kr.	— hl.
	6212 fl.	9 kr.	— hl.
Aktivrest	443 fl.	26 kr.	6 hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	12 fl.	44 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	54 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	38 fl.	40 kr.	— hl.
zusammen	105 fl.	24 kr.	— hl.

Ausgaben.

auf Kapitalsanlage . . .	95 fl.	24 kr.	— hl.
Restbestand	10 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	1300 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 5. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5204. praes. $^{9}/_{3}$ 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Donauwörth pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Donauwörth pro $18^{66}/_{67}$ wird nachstehend nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest	291 fl.	7 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlagen	790 fl.	10 kr.	3 hl.
zusammen	1081 fl.	17 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	23 fl.	15 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	963 fl.	39 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	48 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1034 fl.	54 kr.	— hl.
Aktivrest	46 fl.	23 kr.	5 hl.

B. Distrikts-Leih- und Hilfskassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest	457 fl.	26 kr.	4 hl.
2) Kapitalszinsen	146 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	603 fl.	26 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) auf Verwaltung	5 fl.	48 kr.	— hl.
2) Kapitalsmehrung	582 fl.	28 kr.	— hl.
zusammen	588 fl.	16 kr.	— hl.
Aktivrest	15 fl.	10 kr.	4 hl.
Stammkapital	4150 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 5. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5824. praes. $^{13}/_{3}$ 68.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Grönenbach für $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Grönenbach für $18^{66}/_{67}$ veröffentlicht:

Digitized by Google

Einnahmen:

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	204 fl.	37 kr.	6 hl.
2) Distrikts-Umlage	326 fl.	13 kr.	4 hl.
zusammen	530 fl.	51 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	60 fl.	30 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	75 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	50 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	185 fl.	30 kr.	— hl.
Aktivrest	345 fl.	21 kr.	2 hl.

Augsburg, den 12. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

(Republicandum.)

Ad Num. 2147. praes. $^{16}/_{11}$ 67.

Ediktalladung.

(Das freiherrlich von Stauffenberg'sche Familienfideicommiß Jettingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Stauffenberg'schen Familienfideicommisse Jettingen sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommißinhabers, des kgl. Kämmerers und erblichen Reichsrathes Franz Ludwig Philipp Freiherrn Schenk von Stauffenberg nachbenannte Grundbesitzungen im Wege der Surrogirung einverleibt werden.

I. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Burgau.

a) in der Steuergemeinde Jettingen:

Pl.-Nr.	759b, Wiese an der Weinberghalde zu	0,51	Tgw.
"	2984, Wiese in den Jettinger Lüssen zu	1,32	"
"	1803, Acker in den untern Scheppachwegäckern zu	2,18	"
"	2283, Wiese in den Moosäckern zu	1,44	"
"	2987, Wiese an den Jettinger Lüssen zu	0,72	"
"	2975, desgleichen zu	0,62	"
"	1456, Acker in den langen Gärten zu	0,66	"
"	637, Acker bei der hintern Hofbreite zu	1,52	"
"	604, Acker im Pfannenstiel zu	0,93	"
"	1934, Wiese in den Lehenmähdern zu	0,83	"
"	639, Acker bei der hintern Hofbreite zu	0,84	"
"	1910, Acker in den Fallhüttenäckern zu	0,43	"
"	1000, Acker an der Freihalderstraße zu	0,43	"
"	607, Acker im Pfannenstiel zu	0,60	"
"	610, Acker am Riederweg zu	0,62	"
"	2280, Wiese in den langen Mähdern zu	1,31	"
"	2245, Wiese bei den Brücken zu	1,74	"
"	2302, Wiese in den Moosäckern zu	2,04	"
"	2303, Wiese, desgleichen zu	0,63	"
"	2304, Wiese in den Moosäckern zu	0,60	"
Von Pl.-Nr.	660, Äcker, die am 28. Juli 1860 dem Franz Joseph Schmitt zu Jettingen zum Pl.-Nr. 750$^1/_2$a abgekauften	0,12	"
Pl.-Nr.	311$^1/_2$, Acker am Bainsle zu	0,13	"

Pl.-Nr. 312$^1/_2$, Acker, desgleichen, zu 0,22 Tgw.
„ 551, Acker am Schleiferweg zu 1,65 „
„ 2962$^4/_{29}$, Altwasser } zur Pl.-Nr. 2209 zu 0,16 „
„ 2962$^1/_{32}$, desgleichen } zu 0,10 „
„ 2962$^1/_3$, desgleichen zur Pl.-Nr. 2210 zu 0,28 „
„ 757, Oedung an der Weinberghalde zu 0,15 „
„ 638, Acker bei der hintern Hofbreite zu 0,72 „
der auf Pl.-Nr. 568$^1/_2$a und 568$^1/_2$b im Jahre 18$^{65}/_{66}$ erbaute Sommerkeller.

b) In der Steuergemeinde Freihalden:

Pl.-Nr. 761$^1/_3$, Wiese in den untern Aengern zu 0,19 Tgw.
„ 803$^1/_3$, Weiherwiese daselbst zu 0,11 „
„ 805$^1/_3$, Oedung, der untere Anger zu 0,32 „
„ 805$^1/_4$, Wiese, der untere Anger zu 0,46 „
„ 806$^1/_5$, Oedung in den Weihermähdern zu 0,42 „
„ 803$^1/_2$, Weiherwiese im untern Anger zu 2,08 „
„ 805$^1/_2$, Weiherwiese, der obere Anger zu 0,64 „
„ 846, Acker, 1/2 Jauchert, Grasenacker zu 0,75 „
„ 1009a, Acker am Bauernholz zu 4,93 „
„ 1009b, Waldung daselbst zu 2,40 „

c) In der Steuergemeinde Oberwaldbach:

Pl.-Nr. 1878$^1/_7$a, Acker, vom großen Acker zu 0,91 Tgw.
„ 1878$^1/_7$b, Acker, desgleichen zu 0,20 „
„ 1884, Acker im Hasenthal zu 0,83 „
„ 2089, Acker am Mühlweg zu 1,61 „
„ 1878$^1/_4$, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde, am Schloßgarten zu 0,53 Tgw.
Pl.-Nr. 1878$^1/_8$a, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde am Schloßgarten zu 0,95 „
„ 1878$^1/_8$b, Acker, desgleichen zu 0,16 „
„ 1887, Acker, beim Feldthor zu 0,67 „
„ 1879, Acker, Spitz- oder Stelzengarten zu 1,19 „
„ 1903, Wiese, der Graben in der Viehweide zu 0,50 „
„ 1885$^1/_1$, Acker im Hasenthal zu 0,47 „
„ 1885$^1/_2$, Acker, desgleichen zu 0,47 „
„ 1879$^1/_2$, Acker in der Stelzenhalde zu 1,20 „
„ 1525, Krautstrang zu 0,08 „
„ 1878$^1/_9$, Acker in den untern Aeckern zu 0,53 „
„ 1880, Acker, Straßacker zu 1,63 „
„ 1879$^1/_3$, Acker, Spitz- und Roggenacker zu 1,19 „
„ 1885, Acker im Hasenthal zu 0,95 „
„ 2030$^1/_3$, Grasrain zu 0,11 „
„ — die vom Altwasser der Gemeinde Oberwaldbach am 11. April 1862 zu Pl.-Nr. 2017$^1/_2$ eingetauschten 0,36 „
„ 1471, Waldung, Waldmahd nach dem Brunnenkopf zu 3,40 „
„ 1472, Waldung, desgleichen zu 1,59 „

d) In der Steuergemeinde Scheppach:

Pl.-Nr. 3534, Wiese am Grenzkopf, das Stöcklesmahd zu 3,23 Tgw.
„ 3527, Wiese am Grenzkopf zu 0,83 „
„ 3527$^1/_2$, Wiese, desgleichen zu 0,83 „
„ 3505, Wiese, Ochsenanger zu 1,01 „
„ 3519, Wiese am untern Weiher zu 1,52 „
„ 3535$^1/_2$, Waldung, 2 Tgw. Neumahd am Kratzen zu 2,62 „

Digitized by Google

e) In der Steuergemeinde Ried:

Pl.-Nr.	864, Acker am Reitgehau zu	0,65	Tgw.
"	865, desgleichen im Rieder mittleren Feld zu	0,67	"
"	912, Waldung, Grafenholz zu	3,16	"

II. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Zusmarshausen.

a) In der Steuergemeinde Anried:

Pl.-Nr.	927, Wiese, Brunnenkopfmahd zu	2,31	Tgw.
"	928, Wiese, Malezhofer Mahd zu	1,48	"

b) In der Steuergemeinde Gabelbach:

Pl.-Nr.	858$^1/_3$, Waldung, das Gemeindeholz zu	12,82	Tgw.
"	858$^1/_4$, Waldung, desgleichen zu	24,66	"

III. Im Bezirke des Landgerichts Nördlingen.

a) In der Steuergemeinde Amerdingen:

Pl.-Nr.	222, Acker auf dem Burzelberg zu	0,83	Tgw.
"	224, Acker, desgleichen zu	0,41	"
"	1144, Acker im Stenglet zu	1,45	"
"	1170$^1/_2$, Oedung im Ochsenhau zu	0,70	"
"	1170$^1/_3$, Oedung, desgleichen zu	0,09	"
"	2693$^1/_4$, Wiese, Distelwiese zu	0,05	"
"	2693$^1/_5$, Wiese, desgleichen zu	0,11	"
"	2694, Oedung vor dem Ochsengehau zu	0,88	"
"	2695$^1/_2$a, Acker am untern Ochsengehau zu	1,05	"
"	2695$^1/_2$b, Wiese daselbst zu	0,30	"
"	2696a, Waldung daselbst zu	0,62	"
"	2696$^1/_2$b, Wiese daselbst zu	0,64	"
"	2653$^1/_2$b, Wiese an der langen Wiese zu	0,28	"
"	2653$^1/_2$c, Wiese, desgleichen zu	2,19	"
"	2655$^1/_2$, Acker, oberer Hofholzacker zu	2,36	"
"	1028$^1/_3$, Wohnhaus Nr. 105$^1/_3$ mit Stadel und Stall zu	0,06	"
"	1028$^1/_4$, Wurzgarten zu	0,07	"

Pl.-Nr.	1392, Krautgarten, unterer zu	0,04	Tgw.
"	2167, Krautgarten, äußerer zu	0,04	"
"	2277, Krautgarten, desgleichen zu	0,04	"
"	2369, Krautgarten, desgleichen zu	0,03	"
"	262, Acker, Sonderbachfeld am Hungerbühl zu	0,69	"
"	2045$^1/_{10}$, Wiese, Windwiesltheil zu	0,18	"
"	2597a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Hs.-Nr. 100, Seelbronnerhof,	0,62	"
"	2597b, Wurz- und Grasgarten zu	0,19	"
"	2598b, Krautgarten zu	0,73	"
"	2599, Acker, Eggertacker zu	5,15	"
"	2600, Acker am Brünnle zu	0,58	"
"	2601, Acker eben daselbst zu	0,82	"
"	2603, Acker, Birkenacker zu	13,93	"
"	2605, Acker an der Sandgrube zu	14,27	"
"	2611a, Acker bei der Streck zu	2,90	"
"	2611b, Acker, desgleichen zu	15,08	"
"	2611c, Acker, desgleichen zu	10,77	"
"	2611d, Acker, desgleichen zu	9,00	"
"	2611e, Acker, desgleichen zu	2,15	"
"	2612a, Acker, Weiherfeld zu	1,54	"
"	2612b, Acker, desgleichen zu	5,66	"
"	2612c, Acker, desgleichen zu	2,26	"
"	2612d, Acker, desgleichen zu	21,22	"
"	2609, Wiese, ober dem Mittelhölzle zu	1,18	"
"	2598a, Wiese, Prielwiese zu	6,33	"
"	2602a, Wiese, desgleichen zu	3,23	"
"	2622$^1/_2$, Wiese, Kesselwiese zu	1,80	"
"	2613, Wiese, obere Wiese zu	3,51	"
"	2612e, Wiese am Weiherfeld zu	4,91	"
"	2618, Wiese, desgleichen zu	4,72	"
"	2607, Waldung, Seelbronner-Häule	9,16	"
"	2602b, Oedung an der Brünnleswiese zu	3,68	"
"	2606, Oedung, die Haide zu	15,42	"
"	2604, Acker, der Birkenacker zu	1,99	"

Digitized by Google

Pl.-Nr.	2625, Acker am Sandfeld zu	0,86	Tgw.
„	2626, Acker am Sandfeld zu	1,50	„
„	2628, Acker, desgleichen zu	0,98	„
„	2629, Acker, desgleichen zu	0,72	„
„	2630, Acker, desgleichen zu	0,74	„
„	2631, Acker, desgleichen zu	0,58	„
„	326, Acker, Heiligenfeldle zu	0,67	„
„	2622, Acker, 1/2 Morgen am Kesselweiher zu	0,72	„
„	2624, Acker im Sandfeld, 1/2 Morg. an der Kesselwiese zu	0,86	„
„	2608, Wiese am Mittelhölzle	3,48	„
„	2636, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Hs.-Nr. 99 mit Gärtchen, Sternbacherhof zu	0,60	„
„	1192 1/2, Wiese, Lachwieslein im Bergfeld zu	0,21	„
„	1193, Oedung am Kolpus ebendaselbst zu	7,90	„
„	1194, Oedung, Birket, ebendaselbst zu	4,25	„
„	1197, Wiese, Kolpuswiese, ebendaselbst zu	3,70	„
„	1213a, Acker, Kolpus zu	1,55	„
„	1213b, Wiese, desgleichen zu	5,08	„
„	2638, Garten, Gemeindetheil zu	0,72	„
„	2639, Garten, desgleichen zu	0,57	„
„	2640, Krautgarten, desgleichen zu	0,33	„
„	2641a, Gartenacker, desgleichen zu	1,72	„
„	2641b, Gartenacker, desgleichen zu	2,95	„
„	2641c, Gartenacker, desgleichen zu	3,74	„
„	2649, Acker, Kreutlesacker zu	9,24	„
„	2653a, Acker an der langen Wiese zu	0,10	„
„	2653b, Wiese, lange Wiese zu	0,78	„
„	2653c, Wiese, desgleichen zu	2,85	„
„	2653d, Wiese, desgleichen zu	4,52	„
„	2655, Acker, oberer Hofholzacker zu	0,02	„
„	2656, Acker, tiefer Acker zu	3,50	„
„	2659, Acker neben dem Maihle zu	1,02	„

Pl.-Nr.	2661, Acker am Krautgarten zu	1,53	Tgw.
„	2662a, Acker am Hofhölzle zu	2,46	„
„	2662b, Wiese ebendaselbst zu	0,22	„
„	2663a, Acker vor dem Hofholz zu	4,95	„
„	2663b, Wiese ebendaselbst zu	0,54	„
„	2665, Acker am grasigen Weg zu	2,84	„
„	2666, Wiese, 1/2 Tgw. Federwiese zu	0,69	„
„	2668, Acker unter dem grasigen Weg zu	6,74	„
„	2669, Acker am Zoltingerfeld zu	2,37	„
„	2671, Acker am Zoltingerweg zu	2,15	„
„	2674, Acker, desgleichen zu	1,53	„
„	2678, Angeracker zu	3,63	„
„	2679a, Acker, Meergußacker zu	10,66	„
„	2679b, Acker, desgleichen zu	2,32	„
„	2679c, Acker, desgleichen zu	8,31	„
„	2680a, Acker, unteres Feld zu	7,77	„
„	2680b, Acker, desgleichen zu	12,67	„
„	2680c, Acker, desgleichen zu	5,95	„
„	2680d, Wiese, desgleichen zu	0,79	„
„	2680 1/2, Acker, die 18 Beete zu	3,09	„
„	2687, Acker, desgleichen zu	3,11	„
„	2688, Acker am Schweden zu	1,44	„
„	2690, Acker auf dem Ochsenhau, Meergaßacker zu	1,84	„
„	2692, Acker, Kapellenwiesacker zu	2,51	„
„	2693a, Wiese, Kapellenwiese zu	4,08	„
„	2693b, Wiese, desgleichen zu	3,44	„
„	2693 1/2, Wiese, Distelwiese zu	0,23	„
„	2693 1/3, Wiese, desgleichen zu	1,30	„
„	2695a, Acker am untern Ochsenhau zu	0,01	„
„	2695b, Wiese daselbst zu	0,45	„
„	2696b, Wiese daselbst zu	0,11	„
„	2698, Wiese, Ochsenhauwiese zu	0,33	„
„	2699, Wiese, desgleichen zu	0,65	„
„	2701a, Wiese am Schweden zu	1,79	„
„	2701b, Wiese, desgleichen zu	1,91	„
„	2704, Wiese, Eulenbach zu	2,79	„
„	1194 1/2, Oedung, Kolpus am Birket zu	3,63	„

Pl.-Nr. 1198, Acker am Kolpus, Bergfeld zu 7,98 Tgw.

" 452, Acker am hagern Mahd zu 1,50 "

" 1915, Waldung, unterer Pennich zu 1,57 "

" 1922½, Wiese von der Reutwiese zu 0,93 "

" 2083½, Wiese, Deggenerwiese am Reutwegfeld zu 0,72 "

" 1773, Wiese, unterer Feldweg zu 0,18 "

" 2614, Acker im Seelbronnerfeld zu 0,39 "

" 2615, Acker, ¼ Morgen daselbst zu 0,36 "

" 2664a, Acker, ½ Morg. am Hofholz zu 1,09 "

" 2664b, Acker, desgleichen zu 0,68 "

" 716, Oelmühle zu 0,06 "

" 1939, Wiese, Reuthwiese zu 3,06 "

" 1939½, Waldung am Reuthäule zu 0,35 "

" 1028, Oedung, erkauft zu Pl.-Nr. 1028½ zu 0,03 "

" 2054, Wiese, Pilzgartenwiese zu 1,06 "

" 868, Acker bei den drei Brunnen zu 0,59 "

" 1022, Acker am Ziegelflecken zu 0,21 "

" 1023, Acker hinter dem Holzwerkgarten zu 0,52 "

" 869, Acker bei den drei Brunnen zu 0,46 "

" 2676, Acker, 1 Morgen am Zoltingerweg zu 1,51 "

" 2689a, Acker, Meergaßacker zu 1,46 "

" 2689b, Wiese, desgleichen zu 0,80 "

" 1657, Acker am Reutmahd zu 0,53 "

" 1658, Acker, desgleichen zu 0,72 "

" 1655, Acker, ¼ Morgen am Reutmahdfeld zu 0,32 "

" 1660, Acker am Reutmahd im Reutwegfeld zu 0,44 "

" 1952, Acker, Kurzwiesacker daselbst zu 0,61 "

" 2650, Acker am Kräutle zu 1,68 "

" 2651, Acker, ½ Morgen am Keierle zu 0,30 "

" 2658, Acker, ½ Morgen am Knäule zu 0,95 "

" 1661, Acker, ¾ Morgen am Reutmahd im Reutwegfeld zu 1,14 "

Pl.-Nr. 1145, Acker im Stenglet zu 0,77 Tgw.

" 2652, Acker, Kräutleinacker zu 1,23 "

" 2657a, Acker, Tiefenacker zu 2,67 "

" 2657b, Wiese, desgleichen zu 0,26 "

" 2660, Acker, Krautgarten zu 3,55 "

" 2670, Acker, unterer Acker zu 1,03 "

" 2672, Acker am Zollinger Weg zu 0,72 "

" 2677, Acker vor der Gründ zu 1,99 "

" 2691, Acker, Meergaßacker zu 1,06 "

" 867, Acker, ½ Jauchert bei den 3 Brunnen, im Bergfeld zu 0,55 "

" 1220, Acker, Scheidacker, in den Bachwiesäckern zu 1,62 "

" 2673, Acker am Zoltinger-Weg zu 0,67 "

" 2675, Acker, ½ Morgen ebendaselbst zu 0,81 "

" 1946, Wiese, ½ Morgen am alten Schloß zu 1,59 "

" 2621, Wiese, Kesselwiese, im Reutwegfeld zu 1,08 "

" 2654, Wiese am Kreutle zu 0,46 ";

ferner nachbenannte in den beigefügten Jahren hergestellte Bauten:

Das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 184½ vom Jahre 1845,

die Verlängerung des Glashauses auf Pl.-Nr. 183b½ vom Jahre 1847,

der Anbau am Schweizerstall auf Pl.-Nr. 178a vom Jahre 1852,

die neuen Schweinställe ebendaselbst vom Jahre 1854,

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 2597a zu Seelbronn vom Jahre 1855,

die neue Wagenremise auf Pl.-Nr. 184½ vom Jahre 1857,

die neue Wasserleitung vom Schloßgarten zu Amerbingen nach dem Oekonomiehofe daselbst vom Jahre 1863,

Digitized by Google

das neue Stockwerk über dem Viehstall und dem Wohngebäude zu Seelbronn und Einrichtung eines Getreidspeichers daselbst, auf Pl.-Nr. 2597a von den Jahren 1863 und 1864.

b) in der Steuergemeinde Aufhausen:

Pl.-Nr. 707a, Wiese im Ochsenhau zu 1,76 Tgw.
„ 708a, Wiese in der Au zu 0,71 „

IV. Im Bezirke des k. Landgerichts Ebermannstadt.

a) in der Steuergemeinde Stücht:

Pl.-Nr. 622, Acker, das Pfitzlein zu 1,13 Tgw.
„ 623, Waldung, desgleichen zu 0,90 „
„ 730, Acker, die untere Straße zu 2,51 „
„ 731, Acker, desgleichen zu 1,55 „
„ 732, Acker, die mittlere Straße zu 1,38 „
„ 733, Acker, die obere Straße zu 1,34 „
„ 602, Acker, Feld am Schloßberg zu 0,27 „

b) in der Steuergemeinde Burggrub:

Pl.-Nr. 196, Acker, die Leimengrubenspitze zu 1,05 Tgw.
„ 29a, das Jägerhaus zu 0,07 „

c) in der Steuergemeinde Heiligenstadt:

Pl.-Nr. 237b, Acker im Kuhlich zu 2,01 Tgw.
„ 242, Acker am Kuhlich mit Oedung zu 1,99 „

d) in der Steuergemeinde Oberleinleiter:

Pl.-Nr. 1060, Acker im Viehtrapp zu 1,75 Tgw.
„ 1106, Oedung in der Sandgrube zu 6,43 „
„ 1107, Acker daselbst zu 0,67 „

V. Im Bezirke des k. Landgerichts Hollfeld,

in der Steuergemeinde Brunn:

Pl.-Nr. 917, Waldung, das Schäferholz zu 3,01 Tgw.
„ 908, Acker, vorderer Schäferholzacker zu 2,42 „
Pl.-Nr. 990, Weide, Schafholz-Eggaten zu 2,32 Tgw.
„ 914, Waldung, Schäferholz zu 1,25 „
„ 915, Acker, Schäfersäckerlein zu 0,81 „
„ 920, Acker am Auffesser-Weg zu 2,06 „
„ 903, Waldung am großen Holz zu 1,00 „
„ 904, Acker, großes Holz zu 0,50 „
„ 916, Wald, Schäferfeld zu 1,21 „
„ 918, Acker, desgleichen zu 1,46 „
„ 925, Acker, Kunzloch zu 5,40 „
„ 926, Waldung, desgleichen zu 0,53 „
„ 919, Waldung, Spitze am Aufsesser-Weg zu 1,75 „
„ 910, Acker, das Wassererzloch zu 6,03 „
„ 913, Waldung, Schafholz zu 4,65 „
„ 951, Acker, das Hundsloch zu 2,77 „

VI. Im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg I,

in der Steuergemeinde Oberngrub:

Pl.-Nr. 595, Oedung, Holzleithen am Mühlweg, Holz im langen Strich zu 1,02 Tgw.
„ 596, Waldung, Mühlwegholz im langen Strich zu 7,98 „

Es ergeht daher in Gemäßheit des §. 26 des Edicts über die Familienfideicommisse und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideicommisse betr., an alle diejenigen Personen, welche hinsichtlich obiger Grundbesitzungen Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, dieselben innerhalb der ausschließenden Frist von

sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Immobilien als Fideicommiß-Bestandtheile in die Matrikel eingetragen werden würden, und die Gläubiger sich wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst dieß nur unter der Beschrän-

Digitized by Google

tung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Neuburg, den 7. November 1867.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Horner.

Ad Num. 913. praes. ¹³/₃ 68.

(Die Stelle eines protest. Hausgeistlichen bei der Gefangen- und Polizeianstalt zu St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle eines protest. Hausgeistlichen an der Gefangen- und Polizeianstalt zu St. Georgen durch die Beförderung des bisherigen Hausgeistlichen in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein jährlicher baarer Gehalt von 800 fl. verbunden und die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 6. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. ¹³/₃ 68.

Dr. Karl Schwarz, praktischer Arzt zu Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, hat unterm 7. März l. Js. seinen bisherigen Wohnsitz verlassen.

Der praktische Arzt Dr. Jakob Denkel zu Klosterholzen, kgl. Bezirksamtes Wertingen, hat unterm 9. März

1868 seinen Wohnsitz nach Hindelang, kgl. Bezirksamtes Sonthofen, verlegt.

---

praes. ¹³/₃ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js. genehmigt, daß dem Priester Markus Anton Schneider, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Kellmünz, Bezirksamts Illertissen, die katholische Stadtpfarrei Günzburg durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

---

praes. ¹³/₃ 68.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. März l. Js. Nr. 2185 wurde die Stelle eines Handelslehrers an der Gewerbsschule Nördlingen dem Privatlehrer Franz Ludwig Fromm in Wassertrüdingen vorläufig in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88¾	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93¾	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	98¼	
„ Bank à fl. 500.	824	821
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 27. Augsburg, den 21. März **1868.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Herbeiführung einer internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee. — Schubtransporte. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Eintheilung der Infanteriebrigaden. — Die Sammlung und Verloosung von Damenarbeiten zum Zwecke der Errichtung einer Kanzel in der protest. Kirche zu Neu-Ulm. — Erledigung der Stelle des Bezirksarzts I. Classe in Marktheidenfeld. — Die Ausmittlung des vermißten Joseph Calmannsberger von Laiding. — Die Rechnungen der Distrikte Höchstädt und Babenhausen pro $18^{66}/_{67}$. — Cursiren falscher Münzen. — Die Entweichung eines Pfleglings der Staatserziehungsanstalt Bruckberg. — Gesuch des Stiftungsrathes zu Ulm um Bewilligung zum Absatz der Loose einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfonds veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Collekte für den Backmüller Peter Amort von Au. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Herbeiführung einer internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern,
Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die unter'm 22. September v. Js. zu Bregenz zwischen dem Königreiche Bayern, dem Kaiserthume Oesterreich, dem Königreich Würtemberg, dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Bevollmächtigte vereinbarte internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und am 3. Februar l. Js. die Auswechslung der Ratificationen zu Wien gegenseitig stattgefunden hat, so wird dieselbe mit besonderer allerhöchster Ermächtigung auf Grund des Artikels 164 des Polizei-Straf-Gesetzbuches, dann des Artikels 1 Abs. 2 und des Artikels 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers hiemit durch das Regierungsblatt zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 4. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Fürst v. Hohenlohe. v. Gresser. v. Schlör. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee.

Rechtsverhältnisse.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Bodensee soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waaren und andern Gegenständen Jedermann gestattet sein, und es dürfen keine andern, als die in der gegenwärtigen Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Bodenseeschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen ebenso behandeln, wie die eigenen Bodenseeschiffe und deren Ladungen.

Auf dem Bodensee dürfen die Schiffer nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Hafenanstalten.

Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten werden dafür sorgen, daß in den bestehenden oder neu zu errichtenden Häfen die erforderlichen Anstalten für die ungehinderte und sichere Ein- und Ausfahrt, für das Hafenbecken, für die Befestigung und den Schutz, sowie die sichere An- und Abfuhr, die Ein- und Ausladung der Schiffe getroffen und jederzeit in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden.

Eine besondere Sorgfalt muß bei Beleuchtung der Hafeneinfahrten angewendet werden, welche bei dunkler Morgen-, Abend- und Nachtzeit in so lange stattfinden muß, als Schiffe nach den veröffentlichten Cursplanen oder angezeigte Extraschiffe noch nicht ausgefahren oder eingelaufen sind.

Die Beleuchtung der Hafenköpfe muß unter allen Umständen in einer Weise bewirkt werden, daß sich dieselbe nicht nur von allen andern im Hintergrunde des Hafengebiets befindlichen Lichtern, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Signallaternen (Art. 16, lit. b) wesentlich unterscheidet.

In jedem Hafen muß eine helltönende Glocke, die sogenannte Nebelglocke, angebracht sein, welche bei Nebel und starkem Schneegestöber spätestens eine Viertelstunde vor der cursplanmäßigen Ankunftszeit der regelmäßigen und der angekündigten Extradampfboote bis zur Einfahrt in den Hafen in kurzen Zwischenzeiten geläutet werden muß.

Endlich muß, um in Gefahr gerathenen Schiffen rasch zu Hilfe kommen zu können, in jedem Hafen stets wenigstens ein mit den hiezu erforderlichen Geräthschaften ausgerüstetes Ruderschiff in Bereitschaft gehalten werden.

Beseitigung von Schifffahrtshindernissen.

Artikel 3.

Die Bodensee-Uferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch irgend welche künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Ge-

Digitized by Google

werden oder durch sonstige Unternehmungen der Schifffahrt auf dem Bodensee Hindernisse bereitet werden.

Hafengebühren.

Artikel 4.

Für die Benützung der Hafenanstalten, sowie der sonstigen Landungsstellen, sollen außer Magazin- und Lagergebühren, deren Feststellung jeder Regierung der Uferstaaten überlassen bleibt, keinerlei Gebühren entrichtet werden. Die hiernach zugelassenen Gebühren müssen für In- und Ausländer gleich sein.

Bodenseeschiffe und deren Erfordernisse.

Artikel 5.

Als zur Bodenseeschifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, bei welchem der Nachweis über die Einhaltung der in den Artikeln 6—9 vorgeschriebenen Bedingungen geliefert wird.

Im Uebrigen bleibt die Bestimmung darüber, welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Schiffes gehören, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Untersuchung der Schiffe jeder Regierung der Bodenseeuferstaaten vorbehalten.

Artikel 6.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Bodensee antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken. Diese Bescheinigung wird von den in jedem Uferstaate hiezu eingesetzten Commissionen für die Schiffe der Angehörigen des betreffenden Staates auf Grund einer durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung ausgestellt. Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebniß auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen. Die Prüfungsurkunde muß sich während der Fahrt jederzeit am Bord des Schiffes befinden. Sie ist dem Befrachter sowie den Hafen- und Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 7.

Jedes Fahrzeug muß, mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes versehen, den Namen oder die Nummer desselben enthalten; auch soll seine Tragfähigkeit in Centnern an der Außenseite angegeben sein.

Der Name oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit, sind auch in die Prüfungsurkunde (Art. 6) aufzunehmen.

Artikel 8.

Zur Bezeichnung des Freibords oder der zulässigen tiefsten Eintauchung muß jedes Segelschiff auf beiden Seiten mit einer wohlbefestigten Leiste oder einem auf einer festen Platte (dem sogenannten Thaler) deutlich angebrachten Striche versehen sein.

Die Entfernung dieses Freibordzeichens vom Schiffsrande soll betragen:

1) bei den großen Segnern *) von über 600 Centnern Ladungsfähigkeit . . . . . . 42 Centimeter,
2) bei Segnern von über 200 bis zu 600 Centnern Ladungsfähigkeit 36 Centimeter,
3) bei Segnern von 150 bis zu 200 Centnern Ladungsfähigkeit . . . 30 Centimeter,
4) bei den kleinern Segnern von weniger als 150 Centnern Ladungsfähigkeit . . . . 24 Centimeter.

Bei gedeckter Fracht ist eine Eintauchung über das Freibordzeichen, und zwar bei den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Segnern um 6 Centimeter, bei den unter Ziffer 4 genannten um 3 Centimeter gestattet. Bei nicht mit Brettern beladenen offenen Schiffen müssen übrigens neben Beobachtung der vorgeschriebenen Höhe des Freibords am Schiffskörper in den Fällen, in

*) Ein Schiff auf dem Bodensee von 180 Faß Ladung.

Digitized by Google

welchen die Schiffswandungen nicht wenigstens 50 Centimeter hoch wasserfrei sind, die letzteren durch starke, dichte und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistende Aufsatzbretter, sogenannte Windladen, auf die vorgeschriebene wasserfreie Höhe von 50 Centimetern gebracht werden.

Jede stärkere Einsenkung eines Fahrzeuges ist als Ueberladung strafbar.

Artikel 9.

Mit besonderer Sorgfalt soll jedes Dampfboot vor dem Beginne seiner ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper, die Maschine und das sonstige Zugehör von der in jedem Staatsgebiete dazu berufenen Commission auf Grund der desfalls bestehenden oder zu erlassenden besondern Vorschriften einer Prüfung unterzogen und darauf geachtet werden, daß nicht bloß die Schiffsführer, sondern auch die Maschinisten, Heizer und die übrigen Schiffsleute durch ihre persönlichen Eigenschaften für die erforderliche Sicherheit genügende Gewähr darbieten.

Der durch Fenster oder andere Oeffnungen nicht durchbrochene Theil des Rumpfes der Dampfboote muß wenigstens 50 Centimeter über dem Wasserspiegel hervorragen.

Die von dem Verdecke in die Maschinenräume führenden Oeffnungen müssen zur Beseitigung der Gefahr des Hinabstürzens von Personen gehörig verwahrt sein.

Jedes Dampfboot hat wenigstens einen leeren, mit den nöthigen Requisiten ausgerüsteten Hilfsnachen von entsprechender Größe, sowie von sonstigen Rettungsapparaten mindestens einige Rettungsringe mit sich zu führen.

Berechtigung zur Bodenseeschifffahrt.

Artikel 10.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Bodensee steht nur Denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem

sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbstständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente (Anlage A) versehen worden sind. Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifferpatente bleibt der Regierung jedes Bodensee-Uferstaates überlassen. Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes soll erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Bodenseeschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist. Der Schiffer hat sein Patent jederzeit mit sich zu führen und muß solches den zur Handhabung der Hafenordnung aufgestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

Befugnisse der Hafenbehörden.

Artikel 11.

Die Hafenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, daß die nothwendigen Requisiten vorhanden sind und daß die Mannschaft sich in dienstfähigem Zustande befindet.

Werden in diesen Beziehungen Gebrechen wahrgenommen und dieselben auf Anfordern nicht alsbald beseitigt, so sind die Hafenbehörden berechtigt, das Auslaufen der Schiffe bis nach Hebung des Mangels zu untersagen. Bei Nebel ist das Schleppen von Holzflößen zu untersagen.

Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers.

Artikel 12.

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, von allen ihm auf der Fahrt begegneten außerordentlichen Vorkommnissen in dem ersten Hafen, in welchen er einläuft, der Hafenbehörde Meldung zu machen; namentlich hat er an der Waarenladung verübte Diebstähle, muthwillige, bos-

Digitized by Google

hafte oder sonstige Beschädigungen unter genauer Angabe aller Umstände anzuzeigen.

Er hat ferner hinsichtlich der Feuersicherheit besonders darauf zu achten, daß auf dem Schiffe, wenn es mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladen ist, oder wenn sich das Schiff in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände befindet, kein offenes Feuer unterhalten wird und daß auch bei Haltung geschlossener Feuer alle, eine volle Feuersicherheit verbürgende Vorkehrungen getroffen und die Feuer stets sorgfältig überwacht werden.

Verpflichtungen bezüglich des Personentransportes.

Artikel 13.

Das Einnehmen und Aussetzen von Passagieren hat mit der gehörigen Ordnung zu geschehen, und es darf, bevor die Verbindung zwischen dem Ufer und dem Schiffe fest und in einer volle Sicherheit gewährenden Weise hergestellt ist, der Uebertritt der Reisenden nicht gestattet werden.

Findet der Ein- oder Ausgang von Reisenden nicht am Ufer, sondern an einer Nachenstation statt, so ist ein Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat sich der Nachenführer, welcher Personen nach einem Boote anfahren will, zu bedienen.

Bei Annäherung eines Nachens an ein Dampfboot muß die Maschine desselben so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Führer eines Schiffes hat auch dafür zu sorgen, daß die Passagiere während der Fahrt auf dem Schiffe möglichst bequem, gefahrlos und so untergebracht werden, daß die Schiffsmannschaft in ihren dienstlichen Verrichtungen von den Reisenden nicht gehindert ist.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Transportes einiger Waarenartikel.

Artikel 14.

A. Die Verführung von Schießpulver als Fracht mittelst der Dampfschiffe ist unbedingt untersagt. Segel- und Ruderschiffe dürfen Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts übernehmen. Stoffe oder Fabrikate, welche sich von selbst entzünden können, dürfen niemals mit Pulver zusammengeladen werden. Für das Ein- und Ausladen des Schießpulvers in Mengen von über 10 Pfund wird die Hafenbehörde den betreffenden Schiffen mit besonderer Rücksicht auf die Anwesenheit von geheizten Dampfschiffen die geeigneten Stellen in oder außer dem Hafen anweisen.

Auf Schiffe, welche mehr als 10 Pfund Schießpulver geladen haben, ist eine schwarze Wimpel aufzustecken und, insofern das Pulver nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen zu unterlassen. Auf solchen Schiffen darf ferner kein offenes Feuer unterhalten werden; auch haben sie Dampfschiffen und anderen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich über dem Winde auszuweichen. Die begegnenden Schiffe werden unter dem Winde ausweichen, und in der Nähe des Schiffes, welches Pulver führt, sich jeder feuergefährlichen Handlung enthalten. Pulver führende Schiffe dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe anderer Schiffe oder bewohnter Gebäude anlegen.

B. Die Zusammenladung von ungereinigtem Petroleum mit Stoffen oder Fabrikaten, welche sich von selbst entzünden können, ist unbedingt untersagt.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritten von andern Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Am Bestimmungsort hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen

Digitized by Google

habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Lagerplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

Die Löschung der Petroleumladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen, oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebenso wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Vorschriften ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Sprengöl (Nitroglycerin) darf nur in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase transportirt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind jederzeit Korkstöpsel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, sind mit Stroh, Heu u. dgl. in feste Holzkisten zu verpacken und letztere mit der Aufschrift Sprengöl zu versehen.

Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Collos, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund nicht übersteigen.

Bei der Einladung, dem Transport und der Löschung

des Sprengöls muß darauf geachtet werden, daß die Colli weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den festen Zustand übergeht und in diesem Zustande die Gefahr der Explosion größer ist, so ist während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht anzuwenden.

D. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als: Arsenikmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); Quecksilberpräparate, z. B. ätzendes Sublimat u. s. w.; Bleizucker, Grünspan, dürfen nur in festen, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft verklebten Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen, leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort Gift angebracht sein.

Wenn Giftstoffe in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen verladen werden.

Die Hafenbehörde hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit andern Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert gehalten werden von Gegenständen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat bei Giftstoffen die Verladung von Colli, welche eine

Digitized by Google

äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten haben, zu untersagen.

E. Ob und unter welchen Bestimmungen andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefelsalpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer u. s. w. zum Seetransport zugelassen seien, hat die Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen- und Zollbeamten vorzeigen muß. Auch am Orte der Ausladung hat der Schiffer etwaigen Sicherheitsanordnungen der Hafenbehörde unweigerlich Folge zu leisten.

Haftbarkeit des Schifffahrtsunternehmers.

Artikel 15.

Die Haftungsverbindlichkeit des Schiffsführers für die von ihm übernommenen Transporte, sodann die Frage, ob und in wie ferne der Eigenthümer des Schiffes statt des in seinem Dienste stehenden Führers in Anspruch genommen werden könne, wird nach den in jedem Uferstaate geltenden bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Die Haftung öffentlicher Versendungsanstalten richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Transportordnungen.

Verhalten des Schiffsführers, insbesondere während der Fahrt.

Artikel 16.

Für das Verhalten während der Fahrt gelten folgende Bestimmungen:

a. Jeder Führer eines auf der Fahrt oder im Hafen befindlichen Schiffes hat darauf zu achten, daß das seiner Leitung anvertraute Fahrzeug weder andere Schiffe beschädigt, noch vermöge seiner Aufstellung Beschädigungen ausgesetzt ist.

b. An den Stationen soll die bestimmte Abfahrtszeit und während der Fahrt der Curs möglichst genau eingehalten werden.

Bei Nacht, Sturm, Nebel und Schneegestöber sind Abfahrtsverspätungen von mehr als $1/2$ Stunde über die fahrplanmäßige Abgangszeit, sowie Extrafahrten der Bestimmungsstation und denjenigen Stationen, wenn thunlich, telegraphisch mitzutheilen, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie die Mittheilung im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt noch verwerthen können.

Der Capitän des verspäteten, beziehungsweise des Extrabootes soll übrigens wegen Ablassung der telegraphischen Depeschen und der deshalb von anderer Seite zu erwartenden Vorsichtsmaßregeln der Führung seines eigenen Schiffes keine geringere Aufmerksamkeit zuwenden.

c. Kein Schiff soll in den Curs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugs einfahren und solches in seinem Laufe stören.

d. Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß es hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt von acht Schiffen bietet, darf ein Schiff in derselben oder entgegengesetzten Richtung an einem andern vorbeifahren.

e. Alle Dampf- und mit günstigem Winde segelnden Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, sollen rechts ausweichen, und eine Entfernung von wenigstens acht Schiffslängen einhalten.

Wenn ein Dampfboot die Curslinie des andern durchschneidet, so sollen beide Fahrzeuge schon auf mindestens acht Schiffslängen den Schnelllauf mäßigen, und es hat sodann dasjenige Boot, welches durch rechts Ausweichen hinter dem Spiegel des andern durchfahren kann, diese Schwenkung vorzunehmen.

f. Die Dampfschiffe sind gehalten, den Segelschiffen zunächst auszuweichen, auch stille zu halten, wenn ein in der Querfahrt begriffenes Segelschiff in den Lauf des Dampfschiffes kommen würde.

Digitized by Google

Insbesondere hat der Führer eines Dampfschiffes, in so weit es von ihm abhängt, von den kleinen Fahrzeugen sich so entfernt zu halten, daß diesen der Wellenschlag keine Gefahr bringt.

g. Wäre bei Nebel die Einhaltung der unter lit. f. gegebenen Vorschriften nicht möglich, so ist ein Zeichen durch zweimaliges Anschlagen mit der Glocke oder durch zwei Dampfpfiffe zu geben und nach Umständen die Maschine sogleich abzustellen.

h. Jedes Dampfschiff, welches zur Nachtzeit fährt, hat auf dem rechten Radkasten eine Laterne mit grünem und auf dem linken eine solche mit rothem Lichte zu führen. Diese Laternen müssen so beschaffen sein, daß sie nach vornen und nach der äußeren Seite leuchten. Außerdem ist eine hellleuchtende Laterne mit weißem Lichte, und zwar 4 Fuß höher als die an den Radkasten angebrachten Signallaternen, am Bugspriet aufzuhissen. Schlepp- und Segelschiffe müssen ebenfalls ein weißes Signallicht zeigen.

i. Bei Nebel, Schneegestöber rc. ist in der Minute mindestens dreimal ein weittönendes Signal mit der Glocke, beziehungsweise Dampfpfeife zu geben.

Hat nach dem Fahrtenplan ein Begegnen von Dampfbooten in entgegengesetzter Richtung oder von der Seite (Kreuzen) stattzufinden, so ist mindestens 5 Minuten vor der fahrplanmäßigen Begegnung, beziehungsweise Kreuzung, die Maschine auf jedem Dampfboote langsam gehen zu lassen, und von Zeit zu Zeit ganz abzustellen, um besser das Nebelsignal des zu erwartenden Dampfbootes vernehmen zu können.

Wird dieses Signal gehört, so ist die Maschine in Ruhe zu belassen, beziehungsweise unverweilt abzustellen. Bis über die Stellung des in der Nähe befindlichen Dampfbootes Gewißheit erlangt ist, darf Maschinenkraft nicht angewendet oder wenn die Umstände es erfordern, das Dampfboot nur mit der größten Vorsicht in Bewegung gesetzt werden.

Erst nach gewonnener Ueberzeugung, daß das Dampfboot schon passirt, odder sich in genügender Entfernung seitwärts befindet, ist der Curs mit gewöhnlicher Maschinenkraft fortzusetzen.

k. Segelschiffe sollen bei Nebel die veröffentlichte Route der Dampfboote meiden und gehalten sein, durch Hornsignale ihre Nähe kund zu geben, mögen sie nun selbstständig segeln oder im Schlepptau eines Dampfers sich befinden.

l. Bei stürmischer Witterung sollen Dampfboote wo möglich den Segelschiffen auf acht Schiffslängen ausweichen. Dieselbe Rücksicht ist bei ruhiger Witterung gegen stark geladene Segelschiffe zu beobachten.

m. Die Einfahrt der Dampfboote in die Häfen, so wie die Ausfahrt soll wo möglich mit verringerter Kraft geschehen.

n. Wenn zwei oder mehrere Boote zu einer und derselben Zeit in der Ausfahrt aus dem Hafen begriffen sind, soll dasjenige Boot den Vorrang haben, welches vermöge seiner Aufstellung am schnellsten die Ausfahrt zu bewirken vermag.

Bei etwa besonders wünschenswerthen Ausnahmen von diesem Grundsatze hat eine Verständigung vorauszugehen, welchem Boote der Vorrang gebühre.

Das nächstfolgende Boot soll die Maschine erst wirken lassen, nachdem das erstere ungefähr zwei Schiffslängen entfernt ist.

o. Ist das vorhergehende Boot rückwärts aus dem Hafen gefahren, so soll bei Nacht, Sturm, Nebel oder Schneegestöber das folgende erst dann den Hafen verlassen, wenn ersteres abgeschwenkt hat, um seinen regelmäßigen Curs zu verfolgen.

p. Wenn bei Nebel, Schneegestöber und bei Nacht, so wie bei Sturm, ein Boot bis auf zwei bis drei Minuten Fahrzeit sich dem Hafen genähert hat, so soll kein anderes Boot mehr den Hafen verlassen. Die Ausfahrt aus dem Hafen ist gleichmäßig untersagt, wenn bei Nebel oder Schneegestöber binnen der erwähnten Zeit die fahrplanmäßige Ankunft eines Bootes auch nur

zu erwarten ist. Machen besondere Umstände eine Ausnahme hievon nöthig, oder in gegenseitigem Interesse besonders wünschenswerth, so sind durch sich wiederholende, je drei Glockenschläge oder Dampfpfiffe Signale zu geben, damit das ankommende Boot seine Weiterfahrt einstellt. Erst nach Erwiderung dieser Signale durch das ankommende Boot darf das andere den Hafen verlassen.

q. Bei hellem Tage und ruhigem See ist es gestattet, die Ausfahrt aus dem Hafen noch zu bewerkstelligen, wenn ein ankommendes Boot wenigstens 10 Schiffslängen von der Hafenlücke entfernt ist. Die Absicht der Ausfahrt ist gleichfalls durch je drei Glockenschläge, beziehungsweise Dampfpfiffe kund zu geben, worauf das ankommende Boot alsbald und so lange die Maschine zu stellen hat, bis das abfahrende Boot auf seinem Curs ist.

Verhaltungsmaßregeln bei drohenden Gefahren.

Artikel 17.

Bei Unglücksfällen, welche das Schiff mit Gfeahr bedrohen, müssen Führer und Mannschaft bei persönlicher Verantwortung vor Allem auf Beseitigung der Gefahr, wenn dieses noch möglich ist, sonst aber und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf die Rettung der Personen und sodann auf die Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

Der Schiffsführer muß darauf Bedacht nehmen, schleunigst benachbarte Orte und Schiffe von dem eingetretenen Unglücksfalle zu benachrichtigen, wozu er die ihm geeignet scheinenden Nothsignale anwendet. Als solche gelten namentlich Schüsse, das Aufhissen einer großen rothen, von andern Schiffsflaggen sich deutlich unterscheidenden Flagge, verstärkte und anhaltende Pfiffe durch die Dampfpfeife, anhaltendes Läuten mit der Schiffsglocke, sowie unter Umständen Zurufe mit dem Sprachrohre.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Schiffe sind zur schleunigen Hilfeleistung verpflichtet, und zwar Dampfboote selbst dann, wenn sie dabei weit von ihren Cursen abweichen müssen.

Die gleiche Obliegenheit haben die Hafenbehörden, sobald sie auf irgend einem Wege Kenntniß erhalten haben, daß sich ein Schiff auf dem See in Gefahr befindet. Fand ein Zusammenstoß zwischen zwei Dampfbooten statt, so ist der Capitän eines jeden derselben verpflichtet, nicht eher seine Fahrt fortzusetzen, als bis er Erkundigung eingezogen und die Gewißheit erlangt hat, daß das andere Schiff nicht in gefahrdrohender Weise beschädigt ist. Hat das eine Schiff eine gefährliche Beschädigung erlitten, so muß der Capitän des andern Schiffes auf Verlangen die Reisenden, das Schiffspersonal und die Ladung des beschädigten Schiffes ohne Verzug und so weit irgend möglich an Bord nehmen. Von einem eingetretenen Unglücksfalle hat der Schiffsführer nach Umständen auch der nächsten Ortsbehörde (vgl. Art. 12) alsbald Anzeige zu machen, welche verpflichtet ist, thätige Beihilfe zu leisten, für möglichst sichere Bergung der Waaren zu sorgen und den Fall einer stattgefundenen Havarie genau zu constatiren, um sodann auf Verlangen die gepflogenen Verhandlungen an diejenige Staatsbehörde abzugeben, welche die polizeiliche oder gerichtliche Abwandlung des Falles an sich gezogen hat.

Vorschriften beim Einlaufen in Häfen.

Artikel 18.

Das Einlaufen der Schiffe in die dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Häfen ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet. Die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung findet nach den in jedem Hafen bestehenden desfallsigen Vorschriften statt. Das Ein- und Ausladen derjenigen Dampfboote, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten außer den gewöhnlichen Zollstunden zu geschehen hat, ist gestattet.

Artikel 19.

Schiffe dürfen in den Häfen in der Regel nur an

Digitized by Google

den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen. Es wird jedem in den Hafen einlaufenden Schiffe, sofern es wegen grösseren Andranges von Schiffen nothwendig wird, von dem Hafenmeister die Anlandestelle angewiesen, und ohne Erlaubniß desselben ist es nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Landungsplatz mit einem andern zu vertauschen; die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von anderen Schiffen möglichst frei zu halten.

Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß durch die gelandeten Schiffe die Schifffahrt so wenig als möglich gehindert wird. Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß ihre im Hafen liegenden Schiffe sorgfältig an die hiezu bestimmten Pfähle oder Ringe befestigt werden.

Ausladung.

Artikel 20.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung; bei öffentlich bekannt gemachten Tourfahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt, und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die cursplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt. Das Ladegeschäft darf jeder Schiffsführer durch eigene Leute besorgen lassen. Für das Bedürfniß weiteren Personals kann jede Hafenbehörde durch Aufstellung von Güterladern, deren Gebühren durch ein Regulativ festgesetzt werden, sorgen.

Nachenfahrten.

Artikel 21.

Alle vorstehenden Bestimmungen der Schifffahrts- und Hafenordnung finden auf einfache Ueberfahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen, auf Spazierfahrten mit Gondeln und dergleichen keine Anwendung.

Außergewöhnliche Landungsplätze.

Artikel 22.

An anderen Orten als an den von jeder Uferregierung im Allgemeinen bestimmten Hafen- und Landungsplätzen darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle ihn an der Fortsetzung seiner Fahrt ganz verhindern oder dieselbe nur mit großer Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen. Er ist aber in allen diesen Fällen verpflichtet, der Zollbehörde, wenn eine solche sich in der Nähe des Landungsplatzes befindet, sonst der nächsten Ortsobrigkeit von dem Vorfalle thunlichst bald Anzeige zu erstatten und sich, bis ihm von der einen oder andern Seite Verhaltungsmaßregeln ertheilt sind, jeder für die Sicherung von Schiff und Ladung nicht dringend nöthigen Handlung zu enthalten.

Beschädigung der Hafenbauten und Ufer.

Artikel 23.

Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, der Anbindepfähle und Ringe, Leuchtthürme, Geländer, Stiegen, Wege, Bäume, Bänke und anderer zur Hafenanstalt gehörigen Gegenstände ist strengstens untersagt und hat die Ersatzpflicht zur Folge.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Wenn bei dem Aus- oder Einladen oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schifffahrt hindern könnten, muß der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt aus dem Hafenbecken wieder entfernen lassen.

Geschieht dieses nicht binnen der von der Hafenbehörde zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der den Letzteren treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Digitized by Google

Contraventionsfälle.

Artikel 24.

Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schifffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außer dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet, und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist.

Kein Schiffsführer soll aber in Folge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, sofern es sich nur um eine polizeilich strafbare und bloß mit einer Geldstrafe zu ahndende Uebertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafe, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Caution geleistet hat.

Artikel 25.

Das Verfahren bei der Untersuchung von Uebertretungen gegen diese Schifffahrts- und Hafenordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Vorladungen und sonstige Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und beziehungsweise nach den bestehenden internationalen Jurisdictions-Verträgen.

Falls indessen ein der Uebertretung dieser Schifffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Uebertretung im Heimathsstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Vollzugsbehörden.

Artikel 26.

Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schifffahrts- und Hafen-Ordnung, mit der Ueberwachung der Häfen und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen.

Die Regierungen der Bodensee-Uferstaaten werden sich von den betheiligten Behörden und Organen, sowie von eintretenden, nicht bloß personellen Veränderungen jeweils gegenseitig in Kenntniß setzen.

Einführungstermin.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. März 1868 an in Wirksamkeit.

Bregenz, den 22. September 1867.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster eines Schifferpatentes.

Vorzeiger dieses N. N.
aus N.
hat nach Nachweisung seiner Befähigung die Erlaubniß zur Führung jedes auf dem Bodensee fahrenden

Segel-, Ruder- oder Schleppschiffes, Dampfbootes	jeder Größe oder von X Centnern Ladungsfähigkeit

erhalten.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es mit den darauf befindlichen Personen und Waaren gerathen könnte, nach allen Kräften und bestem Fleiße, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der allgemeinen Schifffahrts- und Hafenordnung, sowie die in jedem Uferstaate noch besonders geltenden Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent ausgestellt worden.

. . . . den . . . . 18 . .

Namen der Behörde:

(L. S.) (Unterschrift.)

Ad Num. 6703. praes. 19/3 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Schubtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 17. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Schubtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der kgl. Verwaltung der Polizeianstalt Rebdorf wird hiemit angeordnet, daß alle Transporte von Schüblingen, welche nach Rebdorf bestimmt sind, nicht mehr, wie bisher geschehen, nach Eichstätt, sondern von der unmittelbar vorausliegenden Schubstation direkt nach Rebdorf zu instradiren sind.

Ansbach, den 10. März 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 6199. praes. 16/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Herausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlichen Anzeigen des Stadtmagistrates Ingolstadt vom 24. und 25. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurden in einer dortigen Gastwirthschaft zwei falsche halbe Guldenstücke mit der Jahreszahl 1858 und sodann auch zwei falsche Sechskreuzerstücke, deren eines, bayerischen Gepräges, die Jahreszahl 1848, das andere aber, österreichischen Gepräges, die Jahreszahl 1849 trägt, ausgegeben.

Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn und Blei, sind in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und völlig werthlos.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6818. praes. 17/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Eintheilung der Infanteriebrigaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 6. Februar

Digitized by Google

l. Js. genehmigte Eintheilung der Infanteriebrigaden wird hiemit in Nachstehendem bekannt gegeben:

1. Infanteriebrigade. (München.)

Generalmajor Baptist von Steinle.

Infanterie-Leibregiment,
1. Infanterieregiment König,
2. Jägerbataillon.

2. Infanteriebrigade. (München.)

Generalmajor Clemens Pesenecker.

2. Infanterieregiment Kronprinz,
11. Infanterieregiment von der Tann,
4. Jägerbataillon.

3. Infanteriebrigade. (Augsburg.)

Generalmajor Ignaz Schumacher.

3. Infanterieregiment Prinz Carl von Bayern,
12. Infanterieregiment vacant König Otto von Griechenland,
1. Jägerbataillon.

4. Infanteriebrigade. (Ingolstadt.)

Generalmajor Philipp Straub.

10. Infanterieregiment Prinz Ludwig,
13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich,
7. Jägerbataillon.

5. Infanteriebrigade. (Bayreuth).

Generalmajor Wilhelm von Schleich.

6. Infanterieregiment König Wilhelm von Preußen,
7. Infanterieregiment Hohenhausen,
8. Jägerbataillon.

6. Infanteriebrigade. (Nürnberg.)

Generalmajor Maximilian Albosser.

14. Infanterieregiment Hartmann,

15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen,
3. Jägerbataillon.

7. Infanteriebrigade. (Würzburg.)

Generalmajor Joseph von Ribaupierre.

5. Infanterieregiment Großherzog von Hessen,
9. Infanterieregiment Wrede,
6. Jägerbataillon.

8. Infanteriebrigade. (Speyer.)

Generalmajor Gustav Cella.

4. Infanterieregiment vacant Gumppenberg,
8. Infanterieregiment vacant Seckendorff,
5. Jägerbataillon.

Augsburg, den 15. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6660. praes. $^{17}/_{3}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und königl. Stadtcommissäre von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung und Verloosung von Damenarbeiten zum Zwecke der Errichtung einer Kanzel in der protest. Kirche zu Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. ds. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Gewinnung der erforderlichen Mittel für Errichtung einer Kanzel in der protest. Kirche zu Neu-

Ulm durch das aus einer Anzahl von Frauen aus Ulm und Neu-Ulm sich gebildete Comité in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Sammlung von Damenarbeiten veranstaltet werde.

Wovon die obengenannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 14. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7066. praes. 18/3 68.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Marktheidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Marktheidenfeld kommt in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 16. April 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 18. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Martin.

Ad Num. 6357. praes. 16/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taibing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. Februar d. J. bezeichneten Betreffs (Krsamtsbl. v. 1868 S. 187) wird hiemit eröffnet, daß der bisher vermißte Heizer im k. Maximilianeum zu München, Joseph Salmannsberger von Taibing, bei Föhring als Leiche aus der Isar gezogen worden ist.

Augsburg, den 17. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5593. praes. 15/3 68.

(Die Distriktsrechnungen von Höchstädt pro 18⁶⁶/₆₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Höchstädt pro $18^{66}/_{67}$ wird nachstehend nach gesetzlicher Vorschrift veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	220 fl.	8 kr.	5 hl.
Aktivrest der Nebenrechnung über Distriktsstraßenbau .	76 fl.	43 kr.	6 hl.

2) Kreisfondszuschuß . . . . . 300 fl. — kr. — hl.
3) Distriktsumlage . . . . 1400 fl. — kr. — hl.

zusammen 1996 fl. 52 kr. 3 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . . 56 fl. 37 kr. — hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke . . . . . . 1642 fl. 13 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . 50 fl. — kr. — hl.

zusammen 1748 fl. 50 kr. — hl.
Aktivrest 248 fl. 2 kr. 3 hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Hilfskasse in Höchstädt.

Einnahmen:

1) Aktivrest . . . . 64 fl. 32 kr. — hl.
Rückstände . . . . 10 fl. — kr. — hl.
2) Kapitalszinsen . . . . . 23 fl. 19 kr. — hl.
3) Heimbezahlte Vorschüsse . . 156 fl. 5 kr. — hl.

zusammen 253 fl. 56 kr. — hl.

Ausgaben:

1) auf Verwaltung . . . . 6 fl. — kr. — hl.
2) auf Darlehen . . . . . 132 fl. 2 kr. — hl.

zusammen 138 fl. 2 kr. — hl.
Aktivrest 115 fl. 54 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen 1144 fl. 53 kr. — hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfskassa in Bissingen.

Einnahmen:

1) Aktivrest . . . . 241 fl. 23 kr. 6 hl.
Rückstände . . . . 4 fl. 21 kr. 4 hl.
2) Kapitalszinsen . . . . . 20 fl. 47 kr. 6 hl.
3) Heimbezahlte Hilfsdarlehen . 302 fl. 20 kr. — hl.

zusammen 568 fl. 53 kr. — hl.

Ausgaben:

1) auf Verwaltung . . . . 1 fl. 36 kr. — hl.
2) auf Hilfsdarlehen . . . . 418 fl. — kr. — hl.

zusammen 419 fl. 36 kr. — hl.
Kassabestand 149 fl. 17 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen 736 fl. 55 kr. 2 hl.

Augsburg, den 12. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5591. praes. $^{15}/_{3}$ 68.

(Die Distriktsrechnung von Babenhausen pro 18$^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Babenhausen pro 18$^{66}/_{67}$ bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnungen.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . 215 fl. 2 kr. 2 hl.
Aktivausstände . . . . . . 305 fl. 56 kr. 4 hl.
2) Kapitalszinsen . . . . . . 40 fl. — kr. — hl.
3) Distriktsumlagen . . . . 1897 fl. 38 kr. — hl.
4) Beitrag des Distriktes Weißenhorn zur Distrikts-Wegmacherslöhnung . . . . 115 fl. 37 fl. 4 hl.

zusammen 2574 fl. 14 kr. 2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . . 55 fl. 11 kr. — hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke . . . . . . 2154 fl. 25 kr. — hl.

3) für fakultative Zwecke . .	87 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	2297 fl.	6 kr.	— hl.
Kassabestand	277 fl.	8 kr.	2 hl.
Rentirender Distriktsfond	1200 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Baufond für Herstellung einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz.

Einnahmen.

1) Dotationszuschüsse	7056 fl.	— kr.	— hl.
2) Zinsen	56 fl.	48 kr.	— hl.
zusammen	7112 fl.	48 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) auf Regie	9 fl.	52 kr.	— hl.
2) auf Kapitalsanlage . . .	7112 fl.	48 kr.	— hl.
3) Deckung des vorigjährigen Passivrestes	2 fl.	21 kr.	— hl.
zusammen	7125 fl.	1 kr.	— hl.
Passivrest	12 fl.	13 kr.	— hl.
Rentirender Fond	12016 fl.	23 kr.	— hl.

wovon 9812 fl. 48 kr. bei der Bank und 2203 fl. 35 kr. bei der Marktgemeinde Babenhausen angelegt sind.

Augsburg, den 12. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6014. praes. 18/3 68.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung

der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. d. M. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden bekannt gegeben, sich hienach gleichmäßig zu achten.

Augsburg, den 17. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr

Abdruck.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Januar l. Js. wurde im Orte Räumlas, k. Bezirksamts Naila, von einem zwanzigjährigen Bauernburschen Namens Paulus Nikolaus Reuther aus Schnaid, k. Bezirksamts Kronach, ein falsches preußisches 2½ Groschenstück auszugeben versucht, und in demselben Orte am 31. Dezember v. Js. von dem Holzhauer Jakob Fischer aus Schnaid ein falsches bayerisches Sechskreuzerstück verausgabt.

Das Groschenstück ist auffallend schwer und trägt auf der einen Seite die erhabene Aufschrift:

12 Einen Thaler

2½

Silbergroschen

1842

Scheidemünze

während die andere Seite der Münze das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die betreffende Umschrift zeigt. Das bayerische Sechskreuzerstück ist mit dem vollständigen Gepräge eines solchen versehen und trägt die Jahreszahl 1856. Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts in Mün-

chen bestehen beide falsche Münzen aus Zinn und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden. Auch ist bereits strafrechtliche Untersuchung bei dem Bezirksgerichte Hof eingeleitet.

Es wird nun vor Verbreitung und Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten, und nicht nur sofort dem einschlägigen kgl. Untersuchungsrichter sowie dem kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Hof Kenntniß zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. März 1868.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6964. praes. 19/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung eines Pfleglings der Staatserziehungsanstalt Bruckberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken ist am 8. l. M. der Pflegling Joh. Georg Oettinger aus Gemünden, Bezirksamts Staffelstein, aus der Staatserziehungsanstalt Bruckberg entwichen, nachdem er aus dem Koffer des Aufsehers Georg Fischer daselbst 19—20 fl., großentheils in Preußenthalern bestehend und aus dem Schranke des Aufsehers Heinrich Meyer einen auf dunklem Grunde rothgesprenkelten Rock und dergleichen Hose und Weste, sowie eine schwarz- und weißcarrirte Hose von Tuch und einen grauen Filzhut, dann ein Paar neue Stiefel entwendet hatte.

Er ist 17 Jahre alt, von starkem Körperbau, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, unheimlichen Blick, ovale Gesichtsform, einen Anflug von Bart, gute Zähne, Nase und Mund proportionirt. Seine Kleidung besteht aus den entwendeten Kleidungsstücken.

Die Districtspolizeibehörden werden angewiesen, auf den Entflohenen Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten in die Staats-Erziehungsanstalt Bruckberg abzuliefern, sowie in diesem Falle Bericht anher zu erstatten.

Augsburg, den 17. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6987. praes. 19/3 68.

(Gesuch des Stiftungsrathes zu Ulm um Bewilligung zum Absatz der Loose einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfonds veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Stiftungsrathe der Stadt Ulm die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern allergnädigst zu ertheilen geruht.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 18. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6968 praes. $^{19}/_{3}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für den Backmüller Peter Amort von Au betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. Januar l. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 572 im Kreis-Amtsblatte Nr. 5 S. 73 ff. wird auf gestellte Anfrage nach Benehmen mit der kgl. Regierung von Oberbayern, bekannt gegeben, daß der Ort Resten — Wohnort des Backmüllers Peter Amort — zur Gemeinde Au und zum kgl. Bezirksamte Berchtesgaden gehört.

Augsburg, den 18. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{19}/_{3}$ 68.

Die durch Tod erledigte Stelle des Vorstandes der Kreis-Ackerbauschule Ramhof ist dem bisherigen Lehrer der Landwirthschaft an der Gewerbschule Straubing, Eduard Müller, übertragen worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	88$\frac{3}{8}$	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	93$\frac{1}{4}$	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	98$\frac{1}{2}$	
„ Bank à fl. 500.		822
„ Bank-Obligationen 4%		99$\frac{3}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90$\frac{1}{2}$	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-zeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Rest.	Preise. höchster	mittlerer	niederster	Roggen. [illegible]	Neue Zufuhr	[illegible]	[illegible]	Rest.	Preise. höchster	mittlerer	niederster
			Schäffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg	1[illegible]	Waiz	46	[illegible]	[illegible]	235	35	[illegible]	27 —	[illegible]	—	26	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Kern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	334	17	[illegible]	[illegible] 12	[illegible]								
Babenhausen	9	„	[illegible]	67	72	62	9	26 30	26 11	[illegible]	—	6	6	3	3	21 [illegible]	20	21 15
Burgau	9	„	13	[illegible]	46	40	6	27 [illegible]	27 3	26 [illegible]	—	22	22	22	—	21 [illegible]	21 15	[illegible]
Dinkelscherben	11	„	—	13	13	7	6	[illegible]	28 1	[illegible]	7	27	34	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]
Donauwörth	11	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	24	27 11	25 [illegible]	24 —	17	[illegible]	91	79	12	[illegible]	22 [illegible]	22 —
		Kern	31	21	[illegible]	51	[illegible]	27 19	[illegible]	[illegible]								
Füssen	11	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]	21	15	[illegible] —	[illegible]	24 15
Günzburg	10	„	21	211	242	[illegible]	[illegible]	[illegible]	27	26 30	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	[illegible]	[illegible]	21 —
Illertissen	9	„	[illegible]	72	102	84	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	20 —
Kaufbeuren	12	„	101	311	[illegible]	[illegible]	[illegible]	28 16	26 [illegible]	26 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kempten	11	„	333	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Krumbach	11	„	4	[illegible]	[illegible]	77	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	8	[illegible]	[illegible]	19 57
Lauingen	11	„	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	[illegible] —	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Kern	70	310	[illegible]	311	[illegible]	27 [illegible]	26 1	[illegible]								
Lindau	[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	30 31	29 14	25	1	26	24	[illegible]	22	— —	—
		Kern	[illegible]	[illegible]	211	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	27 15								
Memmingen	10	„	[illegible]	451	578	[illegible]	113	27 23	26 54	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	71	25	[illegible]	[illegible]	21 31
Mindelheim	[illegible]	„	67	[illegible]	[illegible]	167	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Neuburg	11	„	[illegible]	125	[illegible]	137	11	26 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	23	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Nördlingen	[illegible]	„	—	[illegible]	[illegible]	23	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		Kern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 29	[illegible]	[illegible]								
Oettingen	[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	17	15	2	[illegible] —	27 18	[illegible]		10	10	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21 24
Ottobeuren	12	„	22	[illegible]	[illegible]	40	18	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 3
Schwabmünchen	10	„	[illegible]	117	177	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Thannhausen	12	„	1	[illegible]	31	31	[illegible]	[illegible] 16	26 10	26 —	2	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 12
Weiler	12	„	25	[illegible]	[illegible]	31	[illegible]	[illegible] 12	[illegible]	[illegible] 6	12	2	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Weißenhorn	11	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	207	[illegible]	27 15	[illegible]	[illegible]	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	21 [illegible]	[illegible]	[illegible] 3
Wertingen	10	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 12	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-zeit 1868. Tag	Monat	Gerste. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Rest.	Preise. höchster	mittlerer	niederster	Haber. [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Rest.	Preise. höchster	mittlerer	niederster
			Schäffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Augsburg		[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17 52	[illegible]	—	[illegible]	291	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible] 13
Babenhausen		[illegible]	—	7	7	6	1	[illegible]	[illegible]	17 [illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Burgau				26	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	17 [illegible]	17	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dinkelscherben			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Donauwörth			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	16 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Füssen			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Günzburg			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Illertissen			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible] 45
Kaufbeuren			10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	287	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kempten			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Krumbach			[illegible]	[illegible]	52	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lauingen			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 27	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Neuburg			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Thannhausen			—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Weiler			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Königlich Bayerisches

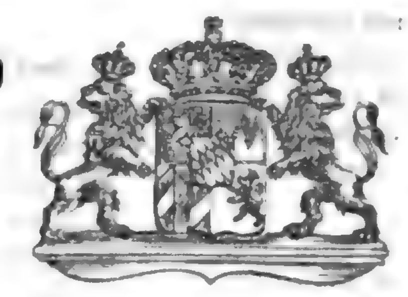

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 28. Augsburg, den 25. März 1868.

Inhalt:

Die Zulassung der preußischen Lebens- und Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm" zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Ausbebung der Altersklasse 1846, hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Klasse zu beobachtende Verfahren. — Die Rechnungen der Distrikte Zusmarshausen, Neuburg und Weiler pro 18⁶⁶/₆₇. — Die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846. — Die Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren. — Die Ueberhandnahme des sog. Napoleonsspieles. Cursiren falscher Münzen. — Der vermißte Michael Wegner von Diebach. — Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweill von Mitting, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting. — Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der kgl. Gewerbschule in Fürth. — Die Lehrstelle für die landwirthschaftliche Abtheilung an der Gewerbsschule in Straubing. — Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868. — Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth. — Die Benützung der inländischen Eisenbahnen für die zu den Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Mannschaften. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5866. praes. $^{16}/_{3}$ 68.

(Die Zulassung der preußischen Lebens- und Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm" zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni 1867 Nr. 6476 hat die preußische Lebens- und Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter der Bedingung erhalten, daß sie die bedungene Caution stelle, in Bayern wenigstens an einem Orte eine Hauptniederlassung mit einem dort wohnhaften Hauptagenten errichte und alljährlich ihren an das gedachte kgl. Staatsministerium einzureichenden Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Süddeutschen Presse" veröffentliche.

Nachdem die Direktion der Gesellschaft am 24. v. Mts. den obigen Bedingungen nachzukommen sich bereit erklärt und den kgl. Advokaten Friedrich von Schauß in München als Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern aufgestellt, dieser aber gemäß Notariatsurkunde vom 24. v. Mts. sich für alle Verbindlichkeiten, welche der Gesellschaft während der Dauer seiner Dienstleistung als deren Hauptagent aus dem Geschäftsbetriebe

in Bayern entstehen werden, als Bürge und Selbstzahler für haftbar erklärt hat, wurde mittelst weiterer höchster Entschließung vom 1. ds. Mts. Nr. 2408 der kgl. Advokat von Schauß in München als Hauptagent genannter Gesellschaft für das Königreich Bayern in widerruflicher Eigenschaft bestätigt.

Die Statuten dieser Gesellschaft werden hiemit durch Abdruck mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes derselben in Bayern kein Hinderniß entgegensteht.

Augsburg, den 14. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Statut

der

„Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Berlin.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Bekanntmachung.

§. 1.

Unter der Firma

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,“

ist auf Grund der Artikel 207 seq. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eine Actien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit Rücksicht als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

d) Verwaltung von Spar-Einlagen.

e) Ertheilung von Cautions-Versicherungen, d. h. Bürgschaftsleistungen für Staatsbeamte, Militärpersonen, Communal- und Gesellschaftsbeamte, Kaufleute u. s. w., überhaupt für Personen, von denen die Bestellung einer Caution verlangt wird.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald der Staatsregierung nachgewiesen worden, daß die Einzahlung resp. Belegung des Grundkapitals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Status erfolgt ist.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung und zwar nur mit einer Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 5.

Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Preußischen Staats-Anzeiger,
2. die Neue Preußische Zeitung,
3. die Kölnische Zeitung,
4. die Berliner Börsen-Zeitung,
5. die Bank- und Handels-Zeitung in Berlin,

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt.

Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf eine Million Thaler festgesetzt. — Dasselbe kann auf übereinstimmenden Beschluß des Curatoriums (§. 25) und der Direction (§. 21) mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Prioritätsrecht auf Zeichnung neuer Actien nach Maßgabe der von dem Curatorium zu erlassenden Bedingungen und innerhalb der hierbei festzusetzenden Frist.

§. 7.

Der Betrag einer jeden Actie wird auf Fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 8.

Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, soll auf eine von der Direction in den im §. 5 bezeichneten Blättern zu erlassende Aufforderung, der Actionär auf jede Actie Fünfundzwanzig Prozent baar einzahlen. Ueber den Rest von Fünfundsiebenzig Prozent des Nominalbetrages jeder Actie hat der Actionär einen acht Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsel nach dem sub A. der Beilagen angehängten Formulare auszustellen und denselben einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Das Curatorium ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionäre zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Wechseln schuldigen Beträge acht Wochen nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen. Die Actien- und Wechselstempel trägt der Actionär.

§. 9.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Schema B mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift der Mitglieder der Direction ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf Fünf Jahre nach beiliegendem Schema C und mit einem Talon nach beiliegendem Schema D versehen.

Die Actionäre werden nach Namen, resp. nach Firma, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§. 10.

Ueber die Annahme der ersten Actionäre, event. Re-

Digitized by Google

duction der Zeichnungen, entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden.

Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf dem Actien-Documente von der Direction bescheinigt, nachdem gleichzeitig die Eintragung in das Actienbuch bewirkt worden.

Das Recht, die Genehmigung einer Uebertragung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direction unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Wird die Uebertragung genehmigt, so wird dem ausscheidenden Actionär sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Actionärs angenommen. — Erst am Tage der Einlieferung desselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§. 11.

Die Aushändigung der Actiendokumente erfolgt erst nach Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent des Grundkapitals und Ausstellung des Wechsels.

Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden, im letzteren Falle können die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden.

§. 12.

Kein Actionär darf mehr als Hundert Actien besitzen.

Ueber den Betrag seiner Actien hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden. Auswärtige Actionäre haben in Berlin Wechseldomicil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Personen und in Ermangelung der Be-

stimmung der Person auf dem Sekretariate des Handelsgerichts resp. des in Stelle desselben fungirenden Stadtgerichts zu Berlin.

Actionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen, dem Curatorium genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 13.

Wenn über das Vermögen eines Actionärs Concurs entsteht, oder wenn derselbe ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es auf Execution zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ankommen läßt, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction innerhalb vierzehn Tagen einen annehmbaren Cessionar stellen oder den Betrag seines Wechsels baar einzahlen.

§. 14.

Stirbt ein Actionär, oder erlischt eine Firma, für welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma die Verpflichtung, binnen Jahresfrist vom Sterbetage des Actionärs resp. vom Aufhören der Firma an, die geeigneten und der Direction genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actien übertragen werden soll, oder den Betrag des Wechsels baar einzuzahlen.

§. 15.

Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionären hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, oder welche die im §. 8 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-

Digitized by Google

wechsel unterlassen oder verweigern, zur vollen Einzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substituirung eines anderen, der Direction genehmen Actionärs mit achtwöchentlicher Frist aufzufordern. Die Baarzahlung wird in den Fällen der §§. 13 bis 15 bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit vier Prozent verzinset, soweit der Ueberschuß der Activa über die Passiva dazu hinreicht (§. 35).

§. 16.

Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Fristen nicht nach, so ist, insofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Artikel 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches, die Direction berechtigt, die Actien durch vereidigte Makler an der Börse zu Berlin an, der Direction genehme, Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist die Direction befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. 5) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien auszufertigen.

Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird die Direction den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall aber der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, oder wenn der Käufer der Direction nicht genehm ist, so macht die Direction den oder die Wechsel geltend, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint.

§. 17.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. — Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 18.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab, binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§. 19.

Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim kgl. Stadtgerichte zu Berlin nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre

Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Actien, Talons und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgegeben sind, müssen durch die Direction im Beisein eines vom Präsidenten zu designirenden Mitgliedes des Curatoriums vernichtet werden.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 20.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Direction,
2) das Curatorium,
3) die Generalversammlung.

Die Direction.

§. 21.

Die Direction kann nach Bestimmung des Curatoriums aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt, erhalten Besoldung und einen Antheil des statutenmäßigen Reingewinnes als Tantième.

Die Mitglieder der Direction müssen jedes Zehn Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, und dürfen diese, so lange ihre Amtsführung dauert, nicht veräußern.

In Behinderung eines Directors werden die Functionen desselben durch ein Mitglied resp. stellvertretendes Mitglied des Curatoriums ausgeübt. — Diese Stellvertretung kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden. Die betreffenden Erklärungen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahlprotokolls.

Die Geschäftseinrichtung, die Vertheilung, sowie die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§. 22.

Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2. Titel III. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte nach den Bestimmungen des Statuts unter Beachtung der vom Curatorium resp. vom Präsidenten desselben erlassenen Instructionen.

Die etwa erfolgte Ueberschreitung der Instructionen Seitens der Direction nimmt den von derselben gültig abgeschlossenen Geschäften, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. — Sofern indessen das jährliche Einkommen eines Beamten fünfhundert Thaler übersteigt, so bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatorii.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von den Mitgliedern der Direction, beziehungsweise deren Stellvertreter, und im Falle der Bestellung nur eines Directors von diesem vollzogen werden, unbeschadet der für die innere Verwaltung vom Curatorium erlassenen Instructionen. — Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein Director vorhanden ist, demselben die Pflicht obliegt, bei Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii einzuholen; es hat indessen

die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung.

Für Correspondenzen genügt überhaupt die Unterschrift nur eines Mitgliedes.

Die Unterschriften der Stellvertreter sind dritten Personen gegenüber unbedingt verpflichtend, ohne daß letzteren der Einwand entgegengesetzt werden kann, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Direction ist nach Maßgabe der Instruction des Curatorii zur Bestellung und Entlassung von Agenten, sowie zur Ertheilung der erforderlichen Instructionen für dieselben berechtigt.

Die Direction hat alljährlich einen Haupt-Geschäfts-Bericht zur Vorlage in der ordentlichen General-Versammlung zu erstatten und dem Präsidenten des Curatorii im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu überreichen.

§. 23.

Die Anlegung der Fonds, welche dauernder anzulegen sind, erfolgt in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in Effecten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in gesetzlich autorisirten Provinzial-, Kreisständischen und Städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben. — Die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln ist nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet.

§. 24.

Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen. Im Uebrigen gelten die mit den Directoren geschlossenen Engagements-Verträge.

Das Curatorium.

§. 25.

Das Curatorium besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt. — Die Mitglieder des Curatoriums und die Stellvertreter müssen je Fünf Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen. — Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter fungiren 5 Jahre in der Art, daß jährlich 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter ausscheiden. Bis sich für diesen Austritt eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos und später das Amtsalter. Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten Generalversammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionäre einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Den Mitgliedern des Curatoriums werden die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt.

Sie erhalten eine von der Generalversammlung festzusetzende Tantieme.

Wie diese Tantieme unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Curatoriums und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Präsidenten festgestellt.

§. 26.

Der Präsident und der Vizepräsident des Curatoriums werden von den Mitgliedern des letzteren aus ihrer Mitte auf fünf Jahre vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Curatorium gewählt.

Digitized by Google

Die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahlresultat ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 27.

Das Curatorium übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft im Sinne des Artikel 225 des Handelsgesetzbuches ein.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction,
b) die Festsetzung des Etats,
c) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direction (§. 21 u. 22).

Außerdem ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet:

d) die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Commission aus seiner Mitte einzusetzen,
e) Falls es gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat, oder nach Erledigung derselben die Bilanz festzusetzen und die Direction unter Vorbehalt der Beschlußnahme der Generalversammlung zu dechargiren,
f) auf den Antrag der Direction die unter die Actionäre zu vertheilende Dividende festzusetzen,
g) auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen nach §. 8 auf die Actien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Actionären zu leisten sind,
h) die Gesammtheit der Actionäre im Fall einer Klage gegen die Direction zu vertreten.

§. 28.

Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident und Falls derselbe nicht anwesend ist, der Vizepräsident.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen nach Ermessen des Präsidenten resp. Stellvertreters ist schriftliche Abstimmung zuläßig.

Die Mitglieder der Direction können, soweit sie bei der Beschlußfassung nicht persönlich betheiligt sind, den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. — Sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies beantragen. — Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Die Stellvertreter treten nur in Behinderungsfällen der Mitglieder des Curatoriums auf Einberufung des Präsidenten in Function und haben dann gleiche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern.

§. 29.

Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen.

Es gehört hierher auch namentlich die Controle über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Actionäre nach ihrer Sicherheit, welche

Digitized by Google

von Seiten des Curatoriums alljährlich mindestens einmal erfolgen muß.

Der Vizepräsident hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter erhält für Bureaukosten ꝛc eine fixirte Entschädigung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Generalversammlung.

§. 30.

Alljährlich ein Mal, im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Die Berufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Generalversammlungen findet durch die Direction statt; die letztere ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn das Curatorium dies verlangt, oder wenn mindestens dreißig Actionäre, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich darauf antragen. — Auch der Präsident des Curatoriums ist zur Berufung außerordentlicher Generalversammlungen berechtigt.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittels dreimaliger Bekanntmachung in den §. 5 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je Fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden.

Die, die Vertreter legitimirenden Papiere müssen spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung der Direction überreicht werden. — Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist und welche zugleich als die Legitimation für die Generalversammlung dient. — Nur diejenigen Actionäre, welche bereits sechs Wochen im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden. — Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Direction durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren.

Mehr als zehn Stimmen darf ein Actionär für sich und als Vertreter resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen.

§. 31.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) der Geschäftsbericht der Direction,
b) der Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahresbilanz und Ertheilung der Decharge,
c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums,
d) anderweitige Vorlagen des Curatoriums oder der Direction.

Anträge der Actionäre müssen, wenn sie in nächster Generalversammlung berücksichtigt werden sollen, so zeitig eingebracht werden, daß sie als Gegenstand der Berathung in die Bekanntmachung über Berufung der Generalversammlung aufgenommen werden können.

Ueber die Aufnahme eigentlicher Anleihen kann nur die Generalversammlung giltig Beschluß fassen.

Digitized by Google

§. 32.

Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Majorität der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 4. 33. und 39. bezeichneten Fälle genügend. — Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt. — In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. — Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionäre zu zeichnen.

§. 33.

Statutänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Präsidenten, sondern von den Actionären ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in der nächsten Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§. 34.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

§. 35.

Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen.

Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:

Unter die Passiva sind aufzunehmen:

a) die in das nächste Jahr gehörigen Prämienüberträge,
b) die Reserve für den laufenden Risiko (Prämienreserve),
c) eine Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schädenreserve) in Höhe der Anmeldung,
d) die laufenden Verwaltungskosten,
e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungskapitalien und Renten, insofern dafür eine Schädenreserve aus früheren Jahren nicht vorhanden ist.

Aus dem Ueberschusse sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva werden zunächst die im §. 15 bezeichneten Zinsen, sodann mindestens Zehn Prozent zur Ansammlung einer Kapitalreserve bis zum Belauf von zehn Prozent des Grundkapitals zurückgelegt. — Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn des Geschäfts, welcher nach Abzug der Tantièmen der Mitglieder des Curatoriums und der Direction als Dividende an die Actionäre nach dem Maaßstabe ihrer Betheiligung gezahlt wird.

Das Curatorium hat die Höhe der Abschreibungen

Digitized by Google

auf Mobilien und Immobilien zu bestimmen. — Die Abschreibungen auf erstere sollen alljährlich mindestens fünf Prozent des Anschaffungswerthes betragen.

§. 36.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourse, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilanz angesetzt werden.

§. 37.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Curatorium zur Prüfung und Feststellung übergeben sein.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben.

§. 38.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Direktion gedruckt und an die Actionäre auf deren Verlangen ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im §. 5 bezeichneten Gesellschaftsblätter und wird der Bezirksregierung mitgetheilt.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen statt.

In der Generalversammlung, welche über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses

berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction unter Aufsicht des Curatoriums. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und darf eine Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen stattfinden.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verbindlich.

§. 40.

Auf Aufforderung der Liquidatoren ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Commissarius der Königlichen Regierung.

§. 41.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Staatskommissar erhält Abschrift der über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle.

Google

Transitorische Bestimmungen.

§. 42.

Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschaftsinteressen durch ein provisorisches Curatorium wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Ratibor,
2) Seine Durchlaucht der Herr Prinz Carl zu Hohenlohe,
3) Seine Exzellenz der Herr Graf August von Maltzan-Militsch, Ober-Erblandkämmerer in Schlesien,
4) Seine Erlaucht der Herr Graf Bolko zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin,
5) der Herr Graf Johannes Renard auf Groß-Strelitz,
6) der Königliche Landrath Herr Hermann von Wedell-Cremzow,
7) der Herr Graf Adalbert von der Schulenburg auf Schloß Filehne,
8) der Herr Bankdirector Hermann Henckel zu Berlin.

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statut dem Curatorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Direction auch die Befugnisse der letzteren.

Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf zehn Mitglieder und fünf Stellvertreter muß durch die obengenannten Mitglieder und jedenfalls vor der ersten ordentlichen Generalversammlung geschehen. Das von der Staatsregierung genehmigte Statut muß von den Mitgliedern des Gründungscomités zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen werden.

Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Direction befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, und fernere Actienzeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß zur Substitution von den Actienzeichnern durch ihre Actienzeichnung Vollmacht ertheilt, in die Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Staatsregierung verlangt oder mit derselben vereinbart werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämmtliche Actionäre bindend ist.

§. 43.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Gesellschaft.

Von der ersten Generalversammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder.

Digitized by Google

Beilage A.

Acht Wochen nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin

oder deren Ordre bei . . . . . . in . . . . . . die Summe von

Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern im Dreißig-Thaler-Fuße

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen Fünfzig Jahren . . . . . . längstens also bis zum . . . . . bei dem unten genannten Domicillaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Beilage B.

Formular der Actie.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom . . . .

Actie Nro. . . . .

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

. . . .

hat diese Actie durch baaren Einschuß von Einhundertfünfundzwanzig Thalern Preußisch Courant und durch Niederlegung eines Sola-Wechsels im Belaufe von Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern Preußisch Courant erworben und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden.

D. . selbe oder . . . . . . Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. — Eine Besitz-Veränderung dieser Actie erlangt nach §. 10 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Präsident des Curatoriums. (Trockener Stempel) Die Direction. (Unterschrift.)

(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch

Fol. . . . . Nro. . . . .

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Gegenwärtige Actie Nro. . . . . ist heute sub Fol. . . . . Nro. . . . . des Actienbuches auf den Namen des . . . . umgeschrieben worden.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.

(Unterschrift.)

Beilage C.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantieversicherungs-
Actiengesellschaft"
zu Berlin.

Dividendenschein Nr. . . . . .
zu der Actie Nr. . . . . .

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines empfängt Inhaber am 1. Juli 18 . . . bei der Hauptkasse in Berlin denjenigen Antheil an dem Reingewinn des Geschäfts, welcher statutmäßig für das Jahr 18 . . . pro Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den . . .ten . . . . 18 . . .

(Trockener Stempel) Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Register sub Fol. . . . . .

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem . . . . ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortifikation verlorner Dividendenscheine findet nicht statt.

Beilage D.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantieversicherungs-
Actiengesellschaft"
zu Berlin.

Talon

zum Dividendenbogen der Actie Nr. . . . . .

Dem Inhaber dieses Talons werden, gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanzjahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talonverlustes greifen die Bestimmungen des §. 18 des Statuts Platz.

Berlin, den . . .ten . . . . 18 . . .

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . .

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Gesellschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Digitized by Google

Ad Num. 5769. praes. 20/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Klasse zu beobachtende Verfahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 1. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bericht vom 26. Februar ds. Js. hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Zweifel bezüglich der Uebereinstimmung der Anordnungen unter Ziffer 11, 13 und 24 der Ministerialentschließung vom 31. Januar ds. Js. ad Num. 1343 „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr." mit den Bestimmungen in Art. 17, 18 und 93 Abs. 5 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js. die Anfrage gestellt, welches Verfahren bei der bevorstehenden Aushebung der Altersklasse 1846 hinsichtlich der Ersatzmannschaft II. Klasse einzuhalten und ob insbesondere nach Abstellung der für die aktive Armee und für die Ersatzmannschaft I. Klasse zurepartirten Anzahl von Wehrpflichtigen auch noch eine förmliche Aushebung und Abstellung des noch verbleibenden Restes der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 in der Eigenschaft als Ersatzmannschaft II. Klasse vorzunehmen sei und welchen einzelnen Heeresabtheilungen in diesem Falle die „als Ersatzmannschaft II. Klasse" Auszuhebenden zuzuweisen seien, oder ob die

bloße Verpflichtung der Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Klasse durch die betreffenden Stadtcommandantschaften als genügend und ohne specielle Einreihung derselben in eine bestimmte Abtheilung als zulässig zu erachten sei.

Auf die Anfrage wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes erwidert:

Im Art. 93 Abs. 5 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js., mit welchem der zweite Absatz der Ziffer 13 der oben angeführten Ministerialentschließung vom 31. Januar ds. Js. vollkommen übereinstimmt, ist angeordnet, daß alle tauglichen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche zur Einreihung in das stehende Heer nicht gelangen, nach Maßgabe ihrer Loosnummern in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse einzureihen seien.

Nach Art. 17 und 18 desselben Gesetzes ist der nach Ergänzung des Formationsstandes verbleibende Rest der Pflichtigen als Ersatzmannschaft auszuheben; nur die Ersatzmannschaft I. Klasse wird aber den einzelnen Heeresabtheilungen zugewiesen und deßhalb den kgl. Kreisregierungen als obersten Recrutirungsräthen gemäß Ziffer 11 jener Entschließung vom 31. Januar l. Js. die Zahl

a) der in die aktive Armee zum wirklichen und unmittelbaren Dienste, dann
b) der in die Ersatzmannschaft I. Klasse Einzureihenden besonders bekannt gegeben.

Die Ersatzmannschaft II. Klasse wird zwar gleichfalls ausgehoben, jedoch (ohne specielle Zuweisung der einzelnen, dazu gehörigen Pflichtigen zu bestimmten Truppenkörpern) in Listen und Controle des betreffenden Landwehr-Bezirkscommandos belassen.

Auch die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Klasse sind aber gemäß Art. 23, 26 und 32 des Gesetzes der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, zur Theilnahme an den Controlversammlungen verpflichtet und stehen nach gewissen Richtungen unter der militäri-

schen Gerichtsbarkeit. Die Nothwendigkeit ihrer Beeidigung auf die Militärgesetze ergibt sich nicht nur aus den Bestimmungen in Art. 66 Abs. 2 und 4, dann Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes, womit die Anordnung in Ziffer 24 der obenangeführten Ministerialentschließung ihrem Inhalte nach genau übereinstimmt, sondern auch aus der Erwägung, daß gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die Dienstzeit sämmtlicher Wehrpflichtigen erst von dem Tage ihrer Verpflichtung gerechnet wird, letztere aber keineswegs durch die erfolgte Zutheilung des Pflichtigen an eine bestimmte Heeresabtheilung bedingt ist und die Dienstzeit der Ersatzmannschaften II. Klasse durch die etwaige Aussetzung ihrer Verpflichtung bis zum Zeitpunkte ihrer wirklichen Einstellung in eine bestimmte Truppenabtheilung ins Ungewisse verlängert würde.

Hienach beantwortet sich die von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, gestellte Anfrage dahin, daß

a) die nach Abstellung der für die aktive Armee und für die Ersatzmannschaft I. Klasse zurepartirten Anzahl von Wehrpflichtigen noch verbleibenden Wehrpflichtigen gleichfalls und zwar „als Ersatzmannschaft II. Klasse“ auszuheben;

b) einer bestimmten Heeresabtheilung aber nicht zuzuweisen, sondern lediglich

c) als Angehörige der Ersatzmannschaft zweiter Klasse in den Abstellungslisten vorzutragen und als solche auch durch die einschlägigen Stadtkommandantschaften beeidigen zu lassen sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Klasse einzuhaltende Verfahren betr.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 5948 praes. $^{23}/_{3}$ 68.

(Die Rechnungen des Distriktes Zusmarshausen pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Zusmarshausen pro $18^{66}/_{67}$ wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1)	Aktivbestand des Vorjahres	408 fl.	3 kr.	— hl.
2)	Ersatzposten	106 fl.	24 kr.	— hl.
3)	Vermögensnutzungen . . .	11 fl.	18 kr.	— hl.
4)	Kreisfondszuschuß	1900 fl.	— kr.	— hl.
5)	Deponirter Rest eines Staatsfondszuschusses	326 fl.	27 kr.	— hl.
6)	Distriktsumlage	5067 fl.	10 kr.	— hl.
7)	Präcipualleistungen von 18 Gemeinden	6651 fl.	59 kr.	— hl.
	zusammen	14471 fl.	21 kr.	— hl.

Ausgaben.

1)	für den Distriktsrath . . .	224 fl.	— kr.	— hl.
2)	für die durch Gesetz begründeten Zwecke	12671 fl.	54 kr.	— hl.
3)	für fakultative Zwecke . . .	442 fl.	24 kr.	— hl.
	zusammen	13338 fl.	18 kr.	— hl.
	Kassabestand	1133 fl.	3 kr.	— hl.

C. Rechnung über den Distrikts-Hilfs- und Leihkassafond.

Einnahmen:

1)	Aktivrest	— fl.	20 kr.	— hl.
2)	Zinsen	48 fl.	30 kr.	— hl.
3)	Distriktiver Zuschuß . . .	51 fl.	10 kr.	— hl.
	zusammen	100 fl.	— kr.	— hl.

Digitized by Google

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	100 fl. — kr. — hl.
Stammvermögen	1300 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 20. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5764. praes. 23/3 68.

(Die Rechnungen des Distrikts Neuburg pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Neuburg pro 1866/67 wird nachstehend bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	525 fl.	12 kr.	3 hl.
2) Distrikts-Umlage	1946 fl.	23 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
4) Ersatzpost	301 fl.	31 kr.	— hl.
zusammen	3073 fl.	6 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	105 fl.	12 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Ausgaben	1134 fl.	3 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	496 fl.	24 kr.	— hl.
zusammen	1735 fl.	39 kr.	— hl.
Aktivrest	1337 fl.	27 kr.	3 hl.

B. Distriktsfonds-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest	200 fl.	— kr.	— hl.
2) Zinsen	24 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	250 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	474 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

auf Kapitalsanlage . . .	474 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	1114 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 20. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5910. praes. 23/3 68.

(Die Distriktsrechnungen von Weiler pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Weiler pro 1866/67 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	1413 fl.	13 kr.	2 hl.
2) Renten aus dem Brückenbaufonds	355 fl.	17 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	400 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1872 fl.	2 kr.	1 hl.
zusammen	4040 fl.	32 kr.	3 hl.

Digitized by Google

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	94 fl. 14 kr. — hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3889 fl. — kr. 4 hl.
zusammen	3983 fl. 14 kr. 4 hl.
Aktivrest	57 fl. 17 kr. 7 hl.
Rentirender Brückenbaufond	7700 fl. — kr. — hl.

B. Rechnung über den hebärztlichen Interkalarfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	51 fl. 58 kr. 5 hl.
2) Kapitalsrente	42 fl. — kr. — hl.
3) Beiträge nach der Familienzahl	779 fl. 24 kr. — hl.
zusammen	873 fl. 22 kr. 5 hl.

Ausgaben.

1) auf Verwaltung	33 fl. 50 kr. — hl.
2) auf den Zweck	763 fl. 41 kr. — hl.
zusammen	797 fl. 31 kr. 2 hl.
Aktivrest	75 fl. 51 kr. 3 hl.
Stammvermögen	1000 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 20. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6823. praes. 24/3 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Ausfertigung der Militärentlaßscheine für Einsteller der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 12. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern untenbezeichneten Betreffs folgt für sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Danachachtung untenstehend ein Abdruck.

Bemerkt wird hiezu noch mit Bezugnahme auf Art. 86 des Wehrverfassungsgesetzes von 30. Januar l. Js., daß in den Formularien der Militärentlaßscheine für die Zurückgestellten der Altersklasse 1846 die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur „Landwehr" gleichfalls zu streichen, und durch die Worte „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes von 30. Januar 1868" zu ersetzen sind.

Augsburg, den 23. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung hat mit Bericht vom 11. Februar ds. Js. die Anfrage gestellt, von welchen Behörden und in welcher Form

a) die Militärentlaßscheine für diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen, welche noch vor dem Erscheinen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. zum Zwecke ihrer Ansässigmachung und Verehelichung gemäß §. 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 einen Ersatzmann gestellt haben; dann

b) die im Art. 70 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Urkunden über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee

auszufertigen seien.

Hierauf wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes erwidert:

ad lit. b. Zur Ausfertigung der im Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js. bezeichneten Urkunden sind die Militärbehörden zuständig, und sind in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen bereits in §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 (Reggsbl. S. 237 ꝛc.) enthalten.

ad lit. a. Anlangend dagegen die unter lit. a obenbezeichneten Einsteller aus der Altersklasse 1846 und den jüngeren Altersklassen, so muß hiebei vor Allem vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht etwa selbst als Freiwillige in das kgl. Heer eingetreten und verpflichtet worden seien, da sie im letzteren Falle überhaupt keine Militärentlaßscheine, sondern Militärabschiede zu beanspruchen hätten.

Da nun aber die genannten Pflichtigen unter der obenbezeichneten Voraussetzung ihre Entlassung aus dem stehenden Heere noch auf den Grund des §. 64 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zu erhalten haben, so sind auch die Militärentlaßscheine für dieselben noch von den k. Kreisregierungen, K. d. J., als obersten Rekrutirungsräthen unter Anwendung des bisherigen Stempels und in der bisherigen Form, jedoch mit der Modifikation auszufertigen, daß im Schlußsatze des deßfallsigen Formulars (Adm. V. S. Bd. 25 S. 117 Nr. 3) die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr" gestrichen und durch die Worte „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868" ersetzt werden.

Die gleiche Aenderung ist überall da vorzunehmen, wo das bezeichnete Militärentlaßschein-Formular (Nr. 3) gemäß Ziffer 26 der Ministerialentschließung vom 31. Januar ds. Js. Nr. 1343, „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr." noch zur Anwendung zu kommen hat.

München, den 12. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 7340. praes. 23/3 68

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. Mts. genehmigten Bestimmungen über die Vorbedingungen für

die Ernennung zu Offizieren der Landwehr werden hiemit in Nachstehendem bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Nr. 3524.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. Mts. die nachstehenden Bestimmungen über die Vorbedingungen für die Ernennung zu Offizieren der Landwehr allergnädigst zu genehmigen geruht, nemlich:

I.

Die Ernennung zum Offizier der Landwehr ist jedem Wehrpflichtigen nach tadelfrei zurückgelegter Dienstzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derselbe:

1) bereits ein volles Jahr als Offizier der activen Armee entsprechend gedient, oder
2) die zur Ernennung zum Offizier der activen Armee festgestellten Vorbedingungen vollständig erfüllt, oder endlich
3) die Nachweise über
   a) jene allgemein wissenschaftliche Bildung, wie dieselbe für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgeschrieben ist und
   b) den Besitz des durch §. 45 der „Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen" normirten Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Offizier

geliefert hat.

II.

Wehrpflichtige, welche bereits der Reserve oder Landwehr angehören und das in I, 3 geforderte Qualificationszeugniß nachträglich erlangen wollen, können zu diesem Zwecke als Capitulanten aufgenommen werden.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf diejenigen Wehrpflichtigen Anwendung zu finden, welche den Character als Offiziere à la suite bekleiden.

Denselben ist jedoch gestattet, ihre Wehrpflicht in der activen Armee oder ihr Capitulationsjahr in ihrer Eigenschaft als Offiziere à la suite ohne Bezüge und mit der Uniform derjenigen Abtheilung abzuleisten, in welcher sie zugelassen sind.

Vom Tage einer Mobilmachung an treten aber diese Offiziere à la suite in sämmtliche Bezüge ihrer Charge ein.

IV.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die Vorbedingungen zur Ernennung zum Landwehr-Offizier in der einen oder anderen hier vorgeschriebenen Weise nicht erlangen, haben der ihnen obliegenden Reserve- oder Landwehrpflicht ohne Rücksicht auf ihre bisherige oder frühere Stellung als Offiziere zu genügen.

München, den 16. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

(Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 7082. praes. 23/3 68.

(Die Ueberhandnahme des sog. Napoleonsspieles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine vom Stadtmagistrate Regensburg unterm 21. v. Mts. in Betreff des sog. Napoleonsspieles erlassene Bekanntmachung mitgetheilt.

Augsburg, den 20. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Wiederholte Vorkommnisse veranlassen die unterfertigte Distriktspolizeibehörde neuerdings das Publikum, insbesondere Reisende, vor dem Dreiblatt oder sogenannten Napoleonsspiel öffentlich zu warnen und wird zu diesem Behufe auf Grund der vorliegenden Verhandlungen Folgendes mitgetheilt:

Die Napoleonsspieler, zu welchen insbesondere Hatzl Emmeran von Rainhausen, und Zirngibl Andreas von Stadtamhof gehören, sind gut städtisch gekleidet, tragen nicht selten scheinbar goldene Fingerringe, Uhrketten rc. und sind förmlich organisirt.

Es wirken immer ihrer 6—10 Bursche zusammen, welche sich in verschiedene Rollen theilen.

Der eine „schleppt", das heißt er lenkt die Leute, insbesondere Fremde, wie Landleute, Handwerksburschen, Händler rc. unter irgend einem Vorwande in ein Wirthshaus.

Daselbst sitzen bereits andere Mitglieder der Bande, welche zum Scheine unter sich spielen und einen von ihnen solange auffallend gewinnen lassen, bis der ankommende Fremde hiedurch gereizt, auch an dem Spiele Theil nimmt, den man dann Anfangs bei geringeren Einsätzen gewinnen läßt, um ihn zu höheren zu ermuthigen, bei welchen er dann in der Regel den Kürzern zieht.

Die übrigen Mitglieder dieser Spielgesellschaft stehen theils Posten vor der Wirthschaft, theils übernehmen sie die Rolle unpartheiischer Gäste und Zuschauer, welche dem Fremden Muth zusprechen.

Man bedient sich bei diesem Spiele dreier Karten, welche von dem Spieler (aber immer nur von dem nämlichen, der so zu sagen die Bank hält) gemischt und verkehrt auf den Tisch geworfen werden, worauf dann der Mitspielende (Fremde) zu rathen hat, wohin die Karte, auf welche gesetzt wurde, aufgefallen ist, im Errathungsfalle den ganzen Einsatz gewinnt, im entgegengesetzten Falle aber verliert.

Die bisherigen Erhebungen bei dem Stadtgerichte und dem Untersuchungsrichter führen zu der Vermuthung, daß der Spieler, welcher die Karten wirft, durch einen geschickten Kunstgriff die Karten so aufzuwerfen versteht, daß es ihm wahrscheinlich gelingt, die Karte, worauf gesetzt ist, mittelst einer äußerst raschen Fingerbewegung auf einen andern Platz aufzuwerfen, als man dem Wurfe zufolge vermuthet. Es kann deshalb das fragliche Spiel nur als unerlaubtes Glücksspiel (Hazardspiel) strafrechtlich qualifizirt werden, worauf als die gesetzlich höchste Strafe nur 25 fl. Geldbuße steht und wegen dessen auch selbstverständlich jeder Theilnehmer (also auch der verlierende Theil) bestraft werden muß.

Regensburg, den 21. Februar 1868.

Stadt-Magistrat.

D. i.

I. Rath Mayr.

Lindstätter.

Ad Num. 6963. praes. 22/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, k. württembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1843 versehen, zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem solches hiemit bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Augsburg, den 20. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7052. praes. 23/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Michael Wegner von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsbl. S. 435) wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben,

daß die Leiche des seither vermißten Michael Wegner von Diebach im Saalflusse aufgefunden worden ist.

Augsburg, den 23. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6962. praes. 23/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Bachmaierbäurin Anna Marie Schweikl von Mittling, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. Febr. d. Js. bezeichneten Betreffes (Kreisamtsblatt von 1868 S. 161 u. ff.) wird den oben bezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß die vermißte Anna Maria Schweickl von Mittling wieder ermittelt ist.

Augsburg, den 22. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. K. 6148. / K. 4109. praes. 20/3 68.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der kgl. Gewerbschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbschule in Fürth ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. jährlich und dem Anspruche auf Serennialzulagen nach der bestehenden Scala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an und zwar belegt mit legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule in Fürth einzureichen.

Ansbach, den 14. März 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 5923. praes. 21/3 68.

(Die Lehrstelle für die landwirthschaftliche Abtheilung an der Gewerbschule in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Fachlehrers in der Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing mit dem Bezuge des primitiven Funktionsgehaltes eines Lehrers der Gewerbschule zu jährlich 700 fl. ist erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund rc. zu versehenden Gesuche bei dem Magistrate der Stadt Straubing binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses einzureichen.

Landshut, den 16. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 67. praes. 21/3 68.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868 betr.)

In Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzbl. Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 16. praes. 19. März 1868 Nr. 3202

I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1868 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 27. April 1868

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des hiesigen kgl. Appellationsgerichts Alois Mähler, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg Theodor von Huber-Liebenau ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 19. März 1868.

Präsidium

des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Klein coll.

Ad Num. 450. praes. ²¹/₃ 68.

(Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Justizministerialentschließung vom 15. ds. Mts. Nr. 2805 wird unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 21. Mai und 21. Juni v. Js. und bei inzwischen eingetretener Aenderung der Personalverhältnisse am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth vom 1. Juni ds. Js. an der Rath dieses Gerichtes, Franz Xaver von Wening, der von ihm bisher bekleideten Funktion als Untersuchungsrichter enthoben und unter Vorrückung des Assessors Friedrich Schattenmann zum II. Untersuchungsrichter, der Assessor am Bezirksgerichte Donauwörth, Karl Laun, als dritter Untersuchungsrichter an diesem Gerichte aufgestellt.

Neuburg, den 17. März 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Nr. 9456. praes. ²¹/₃ 68.

(Die Benützung der inländischen Eisenbahnen durch die zu den Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 13. l. Mts. Nr. 2950 wurde genehmigt, daß die zu Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen gegen Vorzeigung des Militärpasses auf den Staatseisenbahnen um die halbe Fahrtaxe befördert werden, wobei jedoch die Taxe stets vor der Beförderung von dem Einzelnen zu bezahlen ist.

Hienach ist sich zu richten.

München, den 17. März 1868.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Posselt.

Kreis-Notiz.

praes. ²⁰/₃ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. dem Priester Max Beitelrock, Domprediger in Eichstätt, die kathol. Stadtpfarrei Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88½	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93¾	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	98¾	
„ Bank à fl. 500.		822
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Königlich Bayerisches

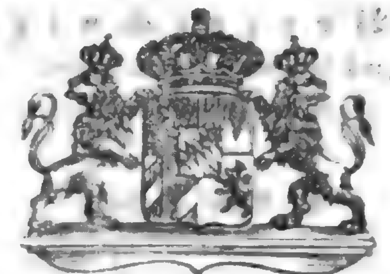

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 29. Augsburg, den 28. März 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien der bayer. Staatsschuld betr. — Bekanntmachung, rückständige verzinsliche Kassaanweisungen betr. — Collektengesuch des Müllers Adam Kienle von Heitlern. — Das „deutsche Lehrbuch für Mittelschulen" von G. R. Marschall. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Raußetten, kgl. Bezirksamts Nördlingen. — Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. — Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1868. — Kreis-Notiz. — Verzeichniß über die vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1868 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privatbeschälhengste. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der bayer. Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündigungen bis 1. Januar 1867 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Kapitalien der bayer. Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationenbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lang außer Verzinsung gesetzten Kapitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten, und bereits bis zum Jahre 1864 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei der kgl. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Kapitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1865 stattfinden wird, welche bis zum 1. Dezember 1868 nicht erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den treffenden Verloosungsbekanntmachungen bestimmten Verzinsungstermin eingeräumt wird.

München, den 12. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1867 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungsobligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl.

Kat.-Nr.								
roth:	5388	10479	11637	17211	19719	22556	32276	32618
schwarz:	3941	9060	575	5804	15296	16662	9509	3993

à 500 fl.

Kat.-Nr.				
roth:	3340	4634	35916	42811
schwarz:	443	4148	20910	24621

à 100 fl.

Kat.-Nr.												
roth:	1311	1318	1888	2288	2302	3411	3411	9111	9118	12102	13311	16018
schwarz:	133	1054	161	825	1733	474	476	7888	7958	11281	908	1166
	16340	19411	23611	24116	24116	24116	26402	26419	32356	33379	34403	
	14403	15131	17260	8864	8865	8866	18787	18952	2573	14678	23868	
	34416	35356	35519	35580	35588	37311	37583	37619	37619	37629	37783	
	16013	16376	11971	3310	16937	18483	7078	20949	20952	21012	24576	
	38411	41011	42411									
	13611	2806	24406									

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur:

à 100 fl.

Kat.-Nr.	
roth:	2935
schwarz:	9299

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur:

à 100 fl.

Lit. C. Kat.-Nr. 2489.

Digitized by Google

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à $4^1/_2$% mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B. Kat.-Nr. 1835 3029 7012

à 100 fl.

Lit. C. Kat.-Nr. 1004 1904 2071 2477 2812 3048 3049 3289 3910 3989 4609 4839 5212 5395 7125 7126 7986 9400 9533 9827 10482 10996 11518 14167 15698 16695 16782 21023 21269 21434 21906

d) Militäranlehen von 1855 à $4^1/_2$% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Kat.-Nr. 22

à 500 fl.

Lit. B. Kat.-Nr. 2079

à 100 fl.

Lit. C. Kat.-Nr. 314 1097 2359 2555 2559 3906 3979 4097 4333 4734 4959 5779 5787 5806 6259 6322 6659 7295

III. Eisenbahnschuld.

a) Eisenbahnanlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Kat.-Nr.	roth:	47
	schwarz:	47

à 100 fl.

Kat.-Nr.	roth:	5420	5830
	schwarz:	9172	11868

b) Eisenbahnanlehen à $4^1/_2$% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Kat.-Nr.	roth:	11674	17264	23996	24894
	schwarz:	20257	28	5211	7609

Digitized by Google

à 500 fl.

Kat.-Nr.						
roth:	7311	21386	25561	25661	28700	31972
schwarz:	11307	7371	8352	8551	14830	25173

à 100 fl.

Kat.-Nr.												
roth:	1296	4121	4121	4162	5141	7385	8043	9016	9216	9916	16101	16365
schwarz:	1580	5749	5750	6157	7950	11552	12853	15084	15550	18345	28207	29238
roth:	16401	21486	22096	23292	23293	23296	23796	24590	24594	26373	28380	
schwarz:	29604	7895	10793	1664	1674	1704	3306	6442	6481	10078	12950	
roth:	29122	29129	29774									
schwarz:	16366	16436	18884									

c) Eisenbahnanlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 500 fl.

Kat.-Nr.			
roth:	4579	9724	15579
schwarz:	9858	39	20344

à 100 fl.

Kat.-Nr.							
roth:	4949	14142	14742	15979	15979	16270	16870
schwarz:	8890	15646	17549	22113	22120	22974	33958

IV. Grundrenten-Ablösungsschuld.

à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni, und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Kat.-Nr.											
roth:	19085	37373	37673	37773	47359	48150	53821	60931	72350	74577	77468
schwarz:	25333	53411	53711	53811	69766	72387	81718	92298	113007	116459	121785
roth:	88781	91607	101596								
schwarz:	141005	147071	166893								

à 500 fl.

Kat.-Nr.	
roth:	96966
schwarz:	156963

à 100 fl.

Kat.-Nr.		
roth:	22950	115063
schwarz:	33105	199956

à 25 fl.

Kat.-Nr.										
roth:	22881	22881	48046	48048	62288	78767	87137	93658	108074	112991
schwarz:	32377	32378	72108	72207	96107	124553	138759	150703	182213	194492

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kasse-Katasternummer.

München, den 12. März 1868.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung,
rückständige verzinsliche Kassaanweisungen betr.

Sämmtliche, im Jahre 1866 emittirte, zu 6 Prozent verzinsliche Kassaanweisungen sind bis auf nachverzeichnete Stücke, und zwar:

zu 100 fl. Serie I Nr. 500, 4244 und 4249;

zu 50 fl. Serie I. Nr. 220, 447, 1412, 1413 und 2224

bereits zur Einlösung gekommen.

Behufs des definitiven Rechnungsabschlusses werden daher die Besitzer der vorbezeichneten verzinslichen Kassaanweisungen aufgefordert, dieselben förderlichst bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa zur Einlösung zu präsentiren.

München, den 20. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 7332. praes. 25/3 68.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch des Müllers Adam Kienle von Heitlern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der Ablieferung des Ertrages der nach der Regierungsentschließung vom 10. Januar ds. Js. Nr. 39919 — Kreis-Amtsblatt Nr. 4 S. 65 ff. — für den Müller Adam Kienle von Pfronten-Heitlern unter seinen Gewerbsgenossen zu veranstaltenden Sammlung sind nach dem Berichte des kgl. Bezirksamts Füßen vom 20. ds. Mts. noch mehrere Distrikts-Polizeibehörden im Rückstande.

Dieselben werden hiemit unter Hinweisung auf §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betr., an den beschleunigten Vollzug der oben allegirten Regierungsentschließung erinnert.

Augsburg, den 24. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7444 praes. 25/3 68.

An die kgl. Rectorate der Gewerbschulen von Schwaben und Neuburg.

(Das „deutsche Lehrbuch für Mittelschulen" von G. R. Marschall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im k. Central-Schulbücherverlage in München

erschienene „deutsche Lehrbuch für Mittelschulen" von G. R. Marschall, Reallehrer an der Gewerbsschule zu Ansbach, eignet sich nach sachkundigem Gutachten zum Gebrauche im zweiten und dritten Curse der Gewerbsschulen.

Dies wird gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. März d. Js. Num. 2929 den k. Rectoraten zur geeigneten Berücksichtigung hiemit eröffnet.

Augsburg, den 24. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7393. praes. 24/3 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Raustetten, kgl. Bezirksamts Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Anton Goldstein ist die kathol. Pfarrei Raustetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Nördlingen, zählt 49 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 566 fl. 31 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen — fl. — kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 566 fl. 31 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen,

vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 980. / K. 1896. praes. 26/3 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen k. Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Mai curr. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 37 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 12 fl. 23½ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 34 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, 25 fl.; aus 58 Dez. Garten 4 fl. 15 kr.; aus 42 Tgw. 7 Dez. Aeckern 210 fl. 3 kr.; aus 10 Tgw. 83 Dez. Wiesen 79 fl.; aus 20 Tgw. 64 Dez. Waldungen 39 fl. 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Anschlag des Weiderechtes 6 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 119 fl. 55¾ kr. Summa 567 fl. 31¼ kr.

An Lasten hievon ab 3 fl. 33¼ kr. Reinertrag: 563 fl. 58 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Absitzfristen zu leisten:

12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarrunterstützungskasse,

5 fl. 24 kr. Kosten für Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in zwei Absitzfristen,

18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in vier Absatzfristen.

Ansbach, den 20. März 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1331. / K. 1982. praes. 26/3 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ammelbruch wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der letztgültigen Fassion vom Jahre 1864 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen baar 17 fl. 30 kr.; an Naturalien: 12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 44 kr. = 113 fl. 29¼ kr.; 13 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 1½ Sz. Dinkel à 3 fl. 48 kr. = 52 fl. 18½ kr.; 8 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Haber à 3 fl. 24 kr. = 28 fl. 5 kr.; 3 Schober langes

Stroh à 5 fl. 1 kr. = 15 fl. 3 kr.; 3 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr. = 8 fl. 57 kr. (Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen 6 fl. 20 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch mit schlechten Nebengebäuden 40 fl. — kr.; aus 7 Tgw. 39 Dez. Aeckern 65 fl. 20 kr.; aus 8 Tgw. 85 Dez. Wiesen 75 fl. 46 kr.; aus 1 Tgw. 6 Dez. Gärten 10 fl. — kr.; aus 8 Tgw. 66 Dez. Gemeindetheilen 13 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 310 fl. — kr.; Gemeinderecht 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 174 fl. 32 kr. Summa 932 fl. 5½ kr.

Hievon die Lasten ab mit 65 fl. 46¼ kr. Reinertrag 866 fl. 19¼ kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Onuskapital von 456 fl. 45½ kr. mit 4½% zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. $\frac{\text{E. 938.}}{\text{K. 1924.}}$ praes. ²⁸/₃ 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Großhaslach wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen baar

47 fl. 48¾ kr.; an Naturalien: 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. = 77 fl. 45½ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) 13½ Klftr. bayer. Maß Scheitholz à 3 fl. 36 kr. = 48 fl. 36 kr.; 4½ Klftr. Stöcke à 1 fl. 52 kr. = 8 fl. 24 kr. Aus Stiftungskassen baar 5 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör 50 fl.; aus — Tgw. 69 Dez. Gärten, aus 46 Tgw. 24 Dez. Aeckern und 3 Tgw. 40 Dez. Wiesen 165 fl. 50 kr.; aus 20 Tgw. 35 Dez. Waldung 25 fl. 32 kr.; aus 2 Tgw. 63 kr. Oedung — fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten, Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 626 fl. 7½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 202 fl. 17¼ kr. Summa 1257 fl. 20¾ kr.

Hievon die Lasten ab mit 44 fl. 23 kr. Reinertrag 1212 fl. 57¾ kr.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. $\frac{\text{E. 1141.}}{\text{K. 1931.}}$ praes. ³⁰/₃ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck, wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarr-

hause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 19 Tgw. 36 Dezm. Aeckern 130 fl. 30 kr., aus 5 Tgw. 92 Dezm. Wiesen 88 fl. 23½ kr., aus 37 Dezm. Gärten 6 fl. 40 kr.

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Pfarrkapitalien 795 fl., Gemeinderecht 3 fl., Weiderecht 8 fl., Forstrecht 71 fl. 1 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 92 fl. 39 kr. Summa 1245 fl. 13½ kr. Die Lasten hievon ab mit 52 fl. 12½ kr. Reinertrag 1193 fl. 1 kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an Kostenvorschüssen 19 fl. 33 kr. und zwar im ersten Jahre 14 fl. 33 kr., im zweiten Jahre 5 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1167 / K. 1938. praes. 24/3 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schweinsdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. Zinsen aus Aktivkapitalien 407 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 68 Dezm. Gärten 5 fl. 27 kr., aus 31 Tgw. 93 Dezm. Aeckern 148 fl. 42 kr., aus 11 Tgw. 74 Dezm. Wiesen 92 fl. 39 kr.

III. Ertrag aus Rechten: aus dem Gemeinde- und Weiderecht 7 fl. 33 kr., aus Bodenzinsen 5 fl. 42 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 52 fl. 49½ kr. Summa 754 fl. 52½ kr. Hievon die Lasten ab 25 fl. 25¾ kr.

Ferner sind an den emeritirten Pfarrer Nörr 300 fl. abzugeben, daher Reinertrag 329 fl. 26¾ kr. An freiwilligen Geschenken 18 fl.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 1459 / K. 2027. praes. 27/3 68.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

21. (einundzwanzigsten) Juni ds. Js.

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Konkursjahre 1863, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein — von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfach verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 30. Mai ds. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 24. März 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 27/3 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. d. Mts. genehmigt, daß dem Priester Peter Paul Martin, Curatbenefiziaten in Unterjoch, Bezirksamts Sonthofen, die neu errichtete Pfarrei Unterjoch durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	88¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	93¾	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99¼	
„ Bank à fl. 500.	826	822
„ Bank-Obligationen 4%		99⅜
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	90

Digitized by Google

Verzeichniß

über die vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbationscommissionen für die Beschälperiode 1868 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privat-Beschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1868. Bezahlte Approbationsgebühr per Pferd 5 fl.)

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
1	Rieder Conrad	Untermeitingen	Augsburg	Fuchs	Bläſſe	4	15	3	im B.-A. Sonthofen
2	Färber Mathias	Gabelbachergreuth	Zusmarshausen	dunkelbraun	Bläſſe u. Schnippe, der vord. rechte an der Krone, die beid. Hinterfüße über die Köthe weiß	6	15	2	Auf seinem Hofe
3	Lautenbacher Anton	Mindelzell	Krumbach	kast.-braun	ohne	13	15	3	"
4	Derselbe	"	"	Dunkelfuchs	Bläſſe und Schnippe	7	16	—	"

München, den 20. März 1868.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	20	März	33	224	257	239	18	25	18	27	10	26	26	—	310	310	310	—	22	11	21	59	20	52
		Kern	17	231	248	248	—	28	—	27	—	26	14											
Babenhausen	16	„	9	39	48	38	10	25	42	25	15	24	44	3	6	9	8	1	20	—	19	30	19	12
Burgau	16	„	6	52	58	49	9	27	14	26	8	26			29	29	29	—	21	24	20	49	20	15
Dinkelscherben	18	„	6	8	14	10	4	27	54	27	15	26	30	—	47	47	47		21	36	21	9	20	40
Donauwörth	18	„	22	18	40	24	16	26	57	26	6	25	28	12	61	73	57	16	23	9	22	54	22	12
		Kern	4	50	54	40	14	28	12	26	14	23	51											
Füßen	21	„	45	27	72	34	38	30	13	29	26	28	—	15	20	35	17	18	25	—	21	30	24	—
Günzburg	17	„	23	202	225	202	23	27	36	26	48	26	12	3	40	43	41	2	21	12	21	—	20	48
Illertissen	16	„	18	79	97	93	4	27	24	26	31	25	45	1	19	20	20		22	—	21	—	20	—
Kaufbeuren	18	„	210	64	274	159	115	27	59	27	13	25	55	31	13	44	27	17	22	20	21	35	19	20
Kempten	18	„	287	497	784	521	263	29	4	28	6	27	23	186	158	344	195	149	23	6	22	18	21	18
Krumbach	21	„	22	78	100	83	17	25	32	25	2	24	27	6	29	35	12	23	19	34	19	10	18	10
Lauingen	21	„	5	10	15	9	6	26	39	25	57	25	—	17	55	72	58	14	21	57	21	42	20	12
		Kern	39	326	365	290	75	27	9	26	3	25	39											
Lindau	21	„	10697	4199	14896	6773	8123	31	5	30	59	30	52	4	25	29	5	24	22	—	—	—	—	—
		Kern	37	162	199	165	34	28	29	27	57	27	24											
Memmingen	17	„	113	441	554	467	87	26	44	26	19	25	54	28	52	80	80	—	21	9	20	36	20	—
Mindelheim	21	„	53	95	148	125	23	26	46	25	59	24	49	15	32	47	38	9	20	37	20	3	18	37
Neuburg	18	„	14	123	137	125	12	26	33	25	22	23	33	23	90	113	103	10	22	40	22	11	21	17
Nördlingen	21	„	15	44	59	41	18	25	58	25	23	24	11	33	50	83	34	49	23	50	23	26	22	46
		Kern	141	166	307	259	48	26	12	25	14	24	9											
Oettingen	18	„	2	73	75	50	25	29	—	27	22	25	45	2	15	17	9	8	24	48	24	36	24	24
Ottobeuren	20	„	18	23	41	38	3	27	32	26	25	25	15	6	3	9	3	6	20	—	20	—	19	30
Schwabmünchen	17	„	63	71	134	105	29	26	41	26	2	25	4	13	9	22	19	3	20	58	20	36	20	20
Thannhausen	18	„	3	15	18	18	—	26	24	26	3	25	45	10	15	25	24	1	20	18	20	9	20	—
Weiler	20	„	33	31	64	51	13	29	28	29	3	28	32	4	8	12	7	5	—		23	20	—	—
Weißenhorn	18	„	19	269	288	227	61	27	9	26	30	25	54	4	36	40	36	4	21	56	20	48	20	—
Wertingen	17	„	7	87	94	70	24	27	27	26	29	25	6		27	27	27	—	21	38	21	14	20	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	531	531	506	25	17	30	17	7	16	43	—	297	297	295		9	13	8	50	8	30
Babenhausen		oben	1	4	5	3	2	15	21	15	—	—	—	1	48	49	49	—	9	21	9	6	8	48
Burgau			—	31	31	31	—	17	54	17	45	17	36	—	86	86	86	—	9	51	9	29	9	21
Dinkelscherben			—	9	9	8	1	16	36	16	24	16	15	—	75	75	75	—	9	36	9	18	8	57
Donauwörth			1	21	22	22	—	16	27	16	11	15	14	4	89	95	95	—	9	12	8	53	8	33
Füßen			26	12	38	13	25	19	—	19		18		9	19	28	14	14	10	15	10	—	10	—
Günzburg			4	174	178	178	—	17	48	17	24	17	—	—	169	169	162	7	10	—	9	30	9	—
Illertissen			—	28	28	26	2	18	30	17	50	17	15	—	120	120	99	21	10	12	9	—	8	—
Kaufbeuren			45	55	100	60	40	18	11	17	33	17	2	10	90	100	93	7	9	29	8	53	8	15
Kempten			13	57	70	38	32	18	19	17	33	16	39	101	412	513	381	132	11	9	9	48	9	20
Krumbach			3	25	26	26	—	17	19	16	52	16	25	—	238	238	160	78	9	11	8	50	8	34
Lauingen			28	423	451	433	18	17	15	17	12	16	39	12	264	276	239	37	10	30	10	12	9	36
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1772	1704	3476	1344	2132	9	[illegible]	9	42	9	30
Memmingen			203	64	267	164	103	18	12	18	16	17	[illegible]	29	402	431	340	91	9	17	8	58	8	31
Mindelheim			2	79	81	76	5	17	38	17	28	16	52	—	194	194	194	—	9	9	8	48	8	44
Neuburg			—	126	126	120	6	16	9	16	48	16	29	11	135	149	141	8	9	23	8	53	8	13
Nördlingen			80	519	599	555	44	17	57	17	30	17	1	9	224	233	233	—	9	10	9	1	8	53
Oettingen			20	60	70	48	22	17	54	16	57	16		—	90	99	88	11	10	8	9	24	8	42
Ottobeuren			—	15	15	15	—	18	12	17	20	16	24	23	33	56	39	17	9	17	8	27	9	4
Schwabmünchen			5	18	23	19	4	16	26	16	1	15	45	52	178	230	208	22	9	15	8	49	8	18
Thannhausen			—	6	6	6	—	17	—	16	30	16	—	3	34	37	35	2	10	—	9	30	9	—
Weiler			—	6	6	5	1	—	—	20	—	—	—	32	28	60	33	27	10	50	10	40	9	30
Weißenhorn			—	115	115	108	7	18	9	17	36	17	—	—	299	299	245	61	9	48	9	28	9	3
Wertingen			—	110	110	96	14	17	3	16	42	16	9	—	107	107	98	9	10	—	9	33	9	19

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 30. Augsburg, den 1. April 1868.

Inhalt:

Königliche Dankesworte. — Offiziers-Aspiranten. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirkscommandos. — Ergänzung der Gendarmerie. — Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts Karlstadt. — Das neue Wehrverfassungsgesetz, hier die Verlegung des 6. Jägerbataillons nach Erlangen. — Die in den Listen der Garnisonscompagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten. — Gesuch des Kaufmanns Karl Gschnitzer in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mittels zur Heilung von Wunden. — Beilage.

Königliche Dankesworte.

Der für Mich und das Vaterland so betrübende Hintritt Meines vielgeliebten Großvaters, Seiner Majestät des Königs Ludwig I., hat Mich tief erschüttert. In dieser Trauer boten Mir die zahlreichen Beweise warmer Theilnahme, welche an Mich gelangten, einen erhebenden Trost; denn Ich finde darin den Ausdruck dankbarer Liebe Meines treuen Volkes zu Meinem theueren Großvater und zu Mir. Ich sage daher Allen, die an Meinem herben Schmerze Antheil nahmen, aus ganzem Herzen Meinen Dank.

München, den 25. März 1868.

Ludwig.

Ad Num. 7623. praes. 27/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

(Offiziers-Adspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König durch allerhöchste Entschließung vom 21. l. Mts. genehmigten organischen Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten der aktiven Armee werden im Abdrucke untenstehend mitgetheilt.

Augsburg, den 26. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Bestimmungen

für Offiziers-Adspiranten der aktiven Armee.

Die Ernennung zum Offizier der aktiven Armee ist jedem ihr Angehörigen dann zugänglich, wenn derselbe die hiefür erforderliche Befähigung als „Offiziers-Adspirant" nach den hier nachfolgenden Bestimmungen erlangt und nachgewiesen hat.

1.

Diese Offiziers-Adspiranten scheiden sich in Offiziers-Adspiranten I. und II. Klasse.

2.

Der Offiziers-Adspirant II. Klasse führt die Benennung „Cadet"; er hat den Rang vor dem Sergeanten und nach dem Feldwebel, trägt die Uniform eines Sergeanten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters sowie das bisherige Junkers-Portepee, und wird von den Untergebenen mit „Herr" angesprochen.

Die Ernennung der Offiziers-Adspiranten II. Klasse erfolgt durch die Kommandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen.

Insoferne sich diese Offiziers-Adspiranten nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden, haben sie Unteroffiziersdienste zu erlernen und zu verrichten.

3.

Der Offiziers-Adspirant I. Klasse führt die Benennung „Junker"; er hat den Rang vor dem Feldwebel und nach dem Unterlieutenant, trägt die bisherige Junkers-Uniform und wird von den Vorgesetzten und Untergebenen mit „Herr" angesprochen.

Die Ernennung der Offiziers-Adspiranten I. Klasse erfolgt durch das Kriegsministerium.

Diejenigen, welche sich nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden und bereits die verschiedenen Unteroffiziersdienste erlernt haben, verrichten die Dienste eines Unterlieutenants.

4.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen zählen in die Kategorie von Unteroffizieren und es treten dieselben, wenn sie die Befähigung zum Offizier nicht erlangen, nach Vollendung ihrer Dienst- oder Kapitulationszeit in der aktiven Armee unter Enthebung ihrer Eigenschaft als Offiziers-Adspiranten als Unteroffiziere in die Reserve, beziehungsweise Landwehr.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen stehen im Verbande der Kompagnien, Escadrons oder Batterien.

5.

Die Offiziers-Adspiranten beider Klassen haben in der Kaserne zu wohnen und in derselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kasernirungsräume.

Die Offiziers-Adspiranten II. Klasse haben die Be-

Digitized by Google

züge eines Sergeanten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters; jene I. Klasse die Bezüge eines Feldwebels, Oberjägers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers oder Obermeisters.

Außerdem genießen sämmtliche Offiziers-Adspiranten eine monatliche Zulage von 15 fl

6.

Jeder Offiziers-Adspirant hat in den im Anschluß an das Cadetenkorps und den Vorbereitungskurs der Kriegsschule stattfindenden „militärwissenschaftlichen Kurs“ einzutreten.

Dieser Kurs hat die Dauer eines Jahres und es findet am Schlusse desselben eine für sämmtliche Offiziers-Adspiranten eines Jahrganges gemeinschaftliche Prüfung vor der Oberstudien- und Examinations-Commission statt.

Das Resultat dieser Prüfung entscheidet:

a) über die Befähigung zum Eintritt in den Offiziersstand und

b) über den Armeerang der gemeinschaftlich Geprüften, ohne Rücksicht auf die bisherigen Rang- und Chargen-Verhältnisse derselben.

Nur Auszeichnung vor dem Feinde enthebt von dieser Prüfung.

7.

Die Oberstudien- und Examinations-Commission scheidet die Geprüften nach „besonders befähigten“ — „befähigten“ und „nicht befähigten“ aus.

Ohne das Prädicat „befähigt“ kann kein Offiziers-Adspirant zum Offizier gelangen.

Diejenigen Offiziers-Adspiranten II. Klasse, welche die Befähigung zum Eintritte in den Offiziersstand nachgewiesen haben, werden zu Offiziers-Adspiranten I. Klasse, oder je nach dem Abgange an Offiziersstellen in der aktiven Armee nach ihrem Range unmittelbar zu Unterlieutenants befördert.

8.

Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Real-Gymnasiums besitzen, können nach ½jähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Offiziers-Adspiranten II. Klasse ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Kurs einzutreten.

9.

Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium nicht besitzen und zum Offizier gelangen wollen, haben nach Erfüllung der für die Aufnahme in die Kriegsschule bestehenden Vorbedingungen, d. i. einjähriger Dienstzeit bei einer Heeresabtheilung und bestandener Aufnahmsprüfung, in den Vorbereitungskurs dieser Militär-Bildungsanstalt einzutreten.

Nach entsprechender Vollendung dieses Kurses werden dieselben zu Offiziers-Adspiranten II. Klasse ernannt und treten als solche in den militärwissenschaftlichen Kurs ein.

10.

Die mit dem Absolutorium eines Realgymnasiums aus dem Cadetenkorps tretenden Zöglinge dieser Militär-Bildungsanstalt werden

a) wenn sie von der Oberstudien- und Examinations-Commission bei Gelegenheit der Ausmusterungs-Prüfung das Prädicat „besonders befähiget“ erhalten, zu Offiziers-Adspiranten I. Klasse ernannt,

b) wenn sie das Prädicat „befähigt“ erhalten, treten sie als Offiziers-Adspiranten II. Klasse in eine Heeresabtheilung ein.

Außerdem können Zöglinge des Cadetenkorps, welche nicht nur allein in wissenschaftlicher Beziehung, sondern auch durch Charactereigenschaften, militärische Haltung und Fertigkeiten sich einer ganz besonderen Bevorzugung würdig erweisen, von der Ober-Studien- und Examinations-Commission zur Anstellung als Unterlieutenants in Antrag gebracht werden.

Diese sowie die unter a und b genannten Zöglinge

des Cadetenkorps haben nach ½jähriger Dienstzeit bei einer Heeresabtheilung in den militärwissenschaftlichen Kurs einzutreten und sich der am Schlusse dieses Kurses stattfindenden Prüfung zu unterwerfen.

11.

Militärtauglichkeit in körperlicher, sowie entsprechende Qualifikation in sittlicher und militärischer Beziehung wird selbstverständlich bei den Ziffer 8, 9 und 10 vorstehend festgestellten Normen vorausgesetzt.

12.

Die Ziffer 6 vorgezeichnete Prüfung am Schlusse des militärwissenschaftlichen Kurses entscheidet auch über das Verbleiben in der Artillerie und dem Genieregimente, sowie über den Eintritt in die Artillerie- und Genieschule.

Offiziers-Aspiranten, welche von der Oberstudien- und Examinations-Commission hiefür befähigt erachtet werden, haben nach dem Austritte aus dem militärwissenschaftlichen Kurs und vor dem Eintritte in die Artillerie- und Genieschule eine ½jährige Uebungszeit bei einem Artillerie- oder dem Genieregimente abzuleisten.

13.

Nur solche Offiziers-Aspiranten, welche bei der am Schlusse des militärwissenschaftlichen Kurses stattfindenden Prüfung das Prädicat „besonders befähiget" erlangen, können sich seinerzeit um Aufnahme in die Kriegsakademie melden.

14.

Sämmtliche Bestimmungen in Bezug der bisher bestandenen Charge der Junker und der bisherigen Cadeten, welche auf vorstehende Normen eine Anwendung nicht finden können, werden hiemit aufgehoben.

Junge Leute, welche gemäß der früheren gesetzlichen Bestimmungen das Prädicat „Cadet" bereits erworben haben, behalten dasselbe, treten jedoch hiedurch allein in keiner Weise in die nunmehrige Kategorie von Offiziers-Aspiranten II. Klasse ein.

München, den 21. März 1868.

Ad Num. 7624. praes. 27/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commando's betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus der unterm 25. v. Mts. allerhöchst genehmigten Instruktion über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehrbezirks-Commando's vom 21. ejusd. zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung im Abdrucke mitgetheilt.

Augsburg, den 26. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Instruktion

über die Administration und das Rechnungswesen

der Landwehr-Bezirks-Commando's.

§. 1.

Administrative Stellung und Obliegenheiten der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Jedes Landwehr-Bezirks-Commando bildet in administrativer Beziehung, eine für sich bestehende Verwaltung, welche analog der Verwaltung selbstständiger Truppenkörper nach den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion zu führen ist.

Dem Bezirks-Commandanten liegt die Führung und

Leitung des gesammten Militärhaushaltes für seinen Bezirk ob. Er haftet für die Richtigkeit aller von ihm angewiesenen Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material, für die gesicherte Aufbewahrung und gute Erhaltung der Vorräthe und für genaue Beachtung und Einhaltung der gegenwärtigen Instruktion. Die Kassa, die Kassabücher und sämmtliche Rechnungsbelege stehen unter seinem persönlichen Verschluß und seiner alleinigen Haftbarkeit.

§. 4.

Vorübergehende Stellvertretung.

Bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Landwehr-Bezirks-Commandanten gehen mit den dienstlichen auch sämmtliche administrative Obliegenheiten und Haftungs-Verbindlichkeiten an den Stellvertreter über, weßhalb an denselben jedenfalls die unter persönlichem Verschluß des Commandanten stehende Kasse sammt Kassabüchern und Belegen übergeben werden muß.

§. 9.

Beachtung der Stempelgesetze.

Alle Quittungen und Bescheinigungen über Geld-Empfänge, welche nach Vorschrift des Stempelgesetzes dem Stempel unterliegen, müssen bei eigener Verantwortung und Haftbarkeit des zahlungsleistenden Bezirks-Commandanten auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen ausgestellt sein.

In Bezug auf die Stempelanwendung zu Quittungen sind die Stempelgesetze des Sitzes der bezahlenden Kasse, nicht aber jene des Wohnortes der Quittungsaussteller maßgebend.

Geldgebühren der Unteroffiziere und Mannschaften der besoldeten Stämme.

§. 20.

d) bei Erkrankungen.

Für Krankentage, während welcher der betreffende Unteroffizier, Gefreite oder Gemeine auf ärarische Kosten die Krankenverpflegung erhält, findet irgend eine Geldgebühr desselben nicht statt.

Ausnahmsweise darf jedoch für solche, auf ärarische Kosten verpflegte Erkrankte, welche verheirathet oder Wittwer mit unversorgten Kindern sind, für die Dauer der Erkrankung die Hälfte der im §. 18 festgesetzten fixen Urlaubslöhnung, jedoch ohne alle weitere Zulagen an die Familie bezahlt werden. Außerdem beziehen solche Familien nach §. 17 ihre Brodgeld-Entschädigung fort. Monturraten werden für Krankentage nicht berechnet.

Wenn verheirathete Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine bei Erkrankung in ihren Wohnungen sich selbst verpflegen, so sind sie als präsent fortzuführen, so lange es der Dienst erlaubt, und erhalten daher ihre vollen Präsenzgebühren. Das Aerar übernimmt außerdem, wie auch bei Erkrankungen ihrer Frauen und Kinder, die Kosten für Medikamente und chirurgische Heilmittel, sowie auch, wenn nicht Militärärzte sich am Orte befinden, die Kosten für ärztliche Behandlung.

Müssen Frauen oder Kinder in Krankenhäusern aufgenommen werden, so kann die Uebernahme der übrigen Kosten — außer den Medikamenten und der ärztlichen Hilfeleistung — nur insoweit auf ärarische Rechnung erfolgen, als von Seiten des Bezirks-Commandos unter Darlegung der Vermögens- und Familienverhältnisse bestätigt wird, daß durch Tragung dieser Kosten die Subsistenz der Familie beeinträchtigt werden würde. Jedenfalls darf sich die Uebernahme von Kosten auf das Aerar nur auf die noch im Pensionsalter und in älterlicher Pflege befindlichen Kinder erstrecken.

§. 24.

Beschaffung und Unterhalt der Räume für Kanzleien, Magazine und Mannschafts-Unterkunft.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung haben die Gemeinden jener Orte, welche zu Sitzen der Landwehr-Bezirks-, sowie der einzelnen Landwehr-Compagnie-Commandos bestimmt sind, für die unentgelt-

Digitized by Google

liche Beistellung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen zu sorgen.

Da nun aus mehrfachen dienstlichen Gründen die Unterbringung der Mannschaft besoldeter Stämme in unmittelbarem Zusammenhange mit diesen Localen nothwendig erscheint, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos vor Allem dahin zu wirken, daß die für den Kanzleidienst bereit zu stellenden Räumlichkeiten zugleich für die Unterkunft der Mannschaft benützt und die für Montur-, Armatur- und sonstige Vorräthe erforderlich werdenden Aufbewahrungsräume in möglichster Nähe ersterer Locale bereit gestellt werden können.

Bei den deßfallsigen Anforderungen an die Gemeinden ist sich auf das unbedingt nöthige Bedürfniß zu beschränken und den örtlichen Verhältnissen jede mit den Bedürfnissen des Dienstes vereinbarliche Rücksicht zu tragen. Indem die Bestimmung der Größe der Magazinslocale bis nach getroffener Anordnung über die Vertheilung der Vorräthe vorbehalten bleibt, wird der Normal-Raumbedarf für den Kanzleidienst, einschließig der Mannschafts-Unterkunft, vorerst wie folgt festgesetzt:

a) für ein Landwehr-Bezirks-Commando auf 3 Zimmer, im Ganzen mit 1,100 □' Flächen-Inhalt und 1 Kochgelegenheit,

b) für einen Landwehr-Compagnie-Bezirk auf 2 Zimmer im Ganzen mit 840 □' Flächeninhalt und 1 Kochgelegenheit.

Sind nur Zimmer von kleinerem Flächeninhalt zu erlangen, so darf nöthigenfalls eine Vermehrung derselben bis auf den angegebenen Gesammtraum in Anspruch genommen werden, wobei jedoch eine Vermehrung des Heizmaterialbedarfes möglichst vermieden werden muß.

Eine Miethe von Unterkunftsräumen für die Mannschaft soll in der Regel nicht stattfinden. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, in welchen das Bedürfniß auf andere Weise nicht oder nur zum Theil erlangt werden kann, ist unter genauer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse auf dem Dienstwege Antrag an das Kriegsministerium zu stellen.

Der bauliche Unterhalt der von den Gemeinden beigestellten Räume erfolgt auf Rechnung des Militärärars. Soweit es im Interesse des letzteren und zur Vereinfachung des Geschäftes angemessen erscheint, sind hierüber und namentlich über die periodisch wiederkehrenden Arbeiten des Ausweißens, der Ofen-, Schornstein- und Kochherd-Reinigung, sodann der Entleerung der Latrinen- und Senkgruben mit den Gemeinden Verträge abzuschließen und den General-Commandos auf dem Dienstwege vorzulegen, welche sie für ihren Bezirk gesammelt, nebst den Ermittlungen über die Unterkunftsräume selbst, an das Kriegsministerium einzureichen haben, worauf über die künftige Behandlung der hierher einschlägigen Fragen weitere Entschließung ergehen wird.

§. 27.

Vorsorge für Arrestlocale.

Unterliegt ein Unteroffizier oder Soldat einer Disciplinarstrafe, die in einem Arrestlocale zu erstehen ist, so sind hiezu an Orten mit Garnisonen die ohnehin vorhandenen Strafstuben zu verwenden, an andern Orten hingegen sollen — wenn immer thunlich — vorhandene Civil-Straflocale benützt werden, daher mit den einschlägigen Behörden sowohl hierwegen, wie wegen der nöthigen Beheizung zur Winterszeit, Vereinbarungen zu treffen sind, welche der Genehmigung des General-Commandos unterliegen.

§. 28.

Vorsorge für die Schießplätze der Landwehr.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung liegt die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze für die Landwehr den Gemeinden, in welchen sich die betreffenden Commandos befinden, ob. Es sind daher hierüber in derselben Weise, wie nach §. 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, mit den Gemeinden Verhand-

lungen zu pflegen, wobei mit Umsicht und thunlichster Beachtung örtlicher Verhältnisse dahin zu wirken ist, daß diesem wichtigen Bedürfnisse möglichst förderlich entsprochen wird. Da den Gemeinden die Sicherstellung der Schießplätze obliegt, so können Kosten für Kugelfänge, Flur- und Waldbeschädigungen auf das Militärärar nicht übernommen werden.

Dagegen liegt letzterem der Aufwand für die Einrichtung und den Unterhalt der Schießplätze ob. Ueber die nothwendigen Einrichtungen deßfalls sind in gleicher Weise wie nach §. 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, auf dem Dienstwege an die General-Commandos Vorlagen zu machen, welche dieselben für ihren Bezirk gesammelt, an das Kriegsministerium zur weitern Verfügung einzureichen haben.

Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, an Orten, wo nicht ohnehin schon militärische Munitionsmagazine bestehen, einen geeigneten Raum für Aufbewahrung von Munition zu Schießübungen zu erlangen.

§. 29.

Vorsorge für die Krankenpflege.

Erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften sind, soweit für Verheirathete nicht nach §. 20 eine Ausnahme stattfindet, in Garnisonsorten in das Militärkrankenhaus, an andern Orten hingegen, wenn der Transport in ein Militärkrankenhaus nicht vorzuziehen ist, in die Communalkrankenanstalten aufnehmen zu lassen. Ueber die nach Maßgabe des §. 20 auf das Militärärar fallenden Verpflegs-, Behandlungs- und Beerdigungskosten sind mit den betreffenden Gemeindebehörden und nöthigenfalls mit Civilärzten Vereinbarungen zu treffen, welche der Genehmigung des Generalcommandos unterliegen.

§. 30.

Bezahlung des Schulgeldes für Unteroffiziers- und Soldatenkinder.

Für jedes schulpflichtige Kind verheiratheter Unteroffiziere und Mannschaften, welches die am Orte befindlichen Schulen zu besuchen hat, darf das festgesetzte Schulgeld im Maximalbetrage von 24 kr. vierteljährlich in Berechnung gebracht werden. Nach Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Februar 1864 Nr. 1565 ist nämlich in Bezug auf diese Kinder der Art. V. Abs. 2 des Schul-Dotationsgesetzes vom 10. November 1861 in der Art in Anwendung zu bringen, daß in allen Garnisonen, in welchen seit dem Beginne des Schuljahres 1862/63 ein den früher vom Militärärar bezahlten Betrag von vierteljährlich 15 kr. übersteigendes Schulgeld eingeführt wurde oder noch eingeführt wird, nur der in dem erwähnten Gesetze bestimmte geringste Betrag von 24 kr. per Quartal an das Militärärar angefordert werden darf. Die Quittungen über bezahltes Schulgeld unterliegen der Stempelanwendung nicht.

§. 35.

Reiseentschädigungen der Wehrpflichtigen bei Controlversammlungen und Uebungen.

Die zu den Controlversammlungen und kleineren Uebungen in den Compagniebezirken nach Art. 25 und 26 des Wehrverfassungsgesetzes einberufenen Landwehrmänner, Ersatzmannschaften, Reservisten und Beurlaubten erhalten nach Art. 28 des Gesetzes, soferne sie von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte und wieder zurück in einem Tage gelangen können, keine Vergütung.

Zufolge dieser Bestimmung ist gedachten Wehrpflichtigen, wenn ihr Aufenthalsort nicht weiter als 4 Stunden vom Einberufungsort entfernt ist, bei den gewöhnlichen Controlversammlungen und bei kleinen Uebungen, von welchen sie noch am nämlichen Tage nach ihren Aufenthaltsorten zurück gelangen können, eine Reisevergütung nicht zu leisten.

Sobald jedoch die Entfernung vom Aufenthalts- zum Einberufungsorte 4 Stunden überschreitet, ist den Betreffenden folgende Reiseentschädigung auszubezahlen und zwar:

Digitized by Google

bei einer Entfernung bis zu	6	Stunden	15 kr.
	7	„	18 kr.
	8	„	21 kr.
	9	„	24 kr.
	10	„	27 kr.

Für die Rückreise nach beendigter Controlversammlung oder eintägiger Uebung wird die gleich große Entschädigung geleistet.

Wenn unter besonderen Umständen z. B. wegen unvorhergesehener langer Dauer der Controlversammlung oder Uebung auch Leute, welche nur vier oder weniger Stunden nach ihrem Aufenthaltsorte zurückzulegen haben, letzteren ohne ihr Verschulden nicht mehr am nämlichen Tage erreichen können, so darf denselben — ohne weiteren Unterschied hinsichtlich der Entfernung — eine Aversalvergütung von im Ganzen 15 kr. verabfolgt werden.

Solche Fälle sind jedoch bei Verantwortlichkeit des zur Versammlung oder Uebung commandirten Offiziers durch zweckmäßige Anordnung und Leitung des Geschäftes, wo immer möglich, zu vermeiden und wenn sie nicht zu umgehen sein sollten, auf dem betreffenden Belege durch specielle Anführung der Ursachen pflichtmäßig zu begründen.

Die Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr bei mehr als eintägigen Uebungen erfolgen gleichzeitig mit jeweiliger Anordnung letzterer.

Zur Ermittlung der Stundenzahl ist sich der nach Ziff. 1 und 2 der Vollzugsvorschriften vom 30. Juni 1864, Verordnungsblatt Nr. 22 für die Berechnung der Zeugengebühren vorgeschriebenen Ortsentfernungstabellen und Ortsverzeichnisse zu bedienen, welche daher von jedem Landwehr-Bezirkscommando für seinen Bezirk zu erholen, geeignet zusammenzustellen, und evident zu halten sind.

§. 36.

Vollzug der Ausbezahlung dieser Entschädigungen.

Die Ausbezahlung der Reiseentschädigung vollzieht

der mit Abhaltung der Controlversammlung beauftragte Offizier unter Zuziehung des Bezirksfeldwebels, bei Uebungen, des ersten Unteroffiziers der Abtheilung, vor der Wiederentlassung der Einberufenen, zu welchem Behufe der Zahlungsleistende mit dem nöthigen Geldvorschuß zu versehen ist.

Ueber die Ausbezahlung ist ein namentliches Verzeichniß (nach besonderem Formular), zu verfassen, an dessen Schluß der betreffende Offizier die Richtigkeit der Gebühr und der geschehenen Ausbezahlung mit dem dabei zugezogenen Unteroffizier unterschriftlich zu bestätigen und in den im 5. Absatze des §. 35 gedachten Fällen die vorgeschriebene Begründung beizufügen hat.

§. 37.

Benützung der Eisenbahnen durch die Einberufenen.

Bei Benützung der Eisenbahn steht jedem zu Controlversammlungen oder Uebungen Einberufenen für die Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung seines Militärpasses und soweit persönliche Einberufungsordres erfolgen, letzterer, der Anspruch auf Beförderung um die ermäßigte Fahrtaxe zu, welche er übrigens jedenfalls sogleich baar zu bezahlen hat.

Die speciellen Vollzugsbestimmungen wegen des Verfahrens hinsichtlich Benützung der Eisenbahnen erfolgen durch besonderes Rescript.

§. 43.

Führung der Monturabrechnung und Monturbögen.

Die Monturabrechnung mit der Mannschaft der besoldeten Stämme ist durch den Adjutanten unter Beihilfe des zugetheilten Unteroffiziers nach Anleitung des Formulars und der demselben beigefügten Bemerkungen vierteljährlich aufzustellen.

— — — — — — — — — — — — —

In Sterbfällen wird, wenn ein Guthaben besteht,

Digitized by Google

solches nebst der dem Manne gehörigen Montur den sich legitimirenden Erben oder den Gerichten verabfolgt. Verbleibt dagegen eine Schuld, welche weder durch Löhnungs- oder sonstige Guthaben des Verstorbenen gedeckt werden kann, noch von den Erben gegen Hinausgabe der vorhandenen Montursstücke bezahlt werden will, so sind letztere zurückzubehalten und damit ganz in obiger Weise zu verfahren.

Ad Num. 7678. praes. 28/3 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Ergänzung der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes wird in Folge höchsten Rescriptes vom 22. l. Mts. Nr. 3276 untenbezeichneten Betreffs die unterm 17. ejusd. an die k. 4 General-Commando's, das Artillerie-, Genie- und Gendarmeriekorps-Commando ergangene Kriegsministerial-Entschließung untenstehend in Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 27. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an die 4 General-Commando's, das Artillerie-, Genie- und Gendarmeriekorps-Commando:

„In Bezug der Ergänzung der Gendarmerie durch Angehörige der bewaffneten Macht wird hiemit bestimmt, was folgt:

1.

Angehörige der aktiven Armee vom ersten Unteroffizier abwärts können von nun an zur Ergänzung der Gendarmerie nicht mehr verwendet werden.

2.

Angehörige der aktiven Armee, welche sich bereits in der Gendarmerie befinden, können im Gendarmeriedienste verbleiben und zählen zur Ersatzmannschaft I. Kl. jener Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind.

3.

Die Ziff. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen haben auch auf die zur Zeit den Heeresabtheilungen der aktiven Armee und der Gendarmerie angehörigen Einsteher Anwendung zu finden.

4.

Bewerber zum Gendarmeriedienste aus der aktiven Armee, welche sich in Gendarmerieschulen zur Zeit befinden, können nur dann in diesen verbleiben, und von da in die Gendarmerie übertreten, wenn sie entweder Einsteher sind, oder im Laufe dieses Monats ihre Dienstzeit in der aktiven Armee vollenden.

5.

Reservisten und Landwehrmännern steht für das Verbleiben im Gendarmeriedienste oder für den Eintritt in denselben ein militärdienstliches Hinderniß nicht entgegen.

Derlei Wehrpflichtige haben den bereits vollzogenen oder erfolgenden Eintritt in die Gendarmerie, sowie ihre Entlassung aus diesem Dienste bei demjenigen Bezirksfeldwebel zu melden, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

6.

Wehrpflichtige, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, müssen von nun als Angehörige derjenigen Kategorien der bewaffneten Macht betrachtet werden, welcher sie gemäß ihrer Altersklasse angehören.

Es sind daher

a) die der aktiven Armee, sowie den jetzigen Reservi-

stenjahrgängen (Altersklassen 1843, 1842 und 1841) angehörigen Gendarmen bei derjenigen Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind, als Ersatzmannschaften I. Klasse, ferner

b) die Landwehrmänner bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Commando's, in welchen ihr Aufenthaltsort liegt, als Ersatzmannschaft der Landwehr in Listen zu führen und von Seite der Gendarmerie dahin zu überweisen.

7.

Wehrpflichtige, welche künftighin in die Reserve übertreten und als Reservisten Gendarmeriedienste leisten, dürfen jedoch nicht mehr zur Ersatzmannschaft I. Klasse versetzt werden.

8.

Reservisten und Landwehrmänner, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von Controlversammlungen und Uebungen befreit.

Ueber deren Beiziehung im Mobilisirungsfalle bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

9.

Reservisten und Landwehrmänner, welche sich um Aufnahme zum Gendarmeriedienste bewerben, haben ihr Gesuch von nun an unmittelbar bei dem treffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando anzubringen.

10.

Ueber die Verwendung von Angehörigen der bewaffneten Macht im Gendarmeriedienste sind von den treffenden Commandostellen die einschlägigen Vorträge im Militärpasse zu machen.

Dies wird hiemit eröffnet.

München, den 17. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

(Das Verhältniß der Gendarmerie zur bewaffneten Macht auf Grundlage des Wehrverfassungsgesetzes, hier Ergänzung der Gendarmerie betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 7604. praes. 25/3 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 22. l. Mts. ad Nr. 2923 aus dem k. Staatsministerium des Innern ergangenen höchsten Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 27. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes erwiedert:

In Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. ist (im Einklange mit §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) die Unwürdigkeit zum Waffendienste von der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser, nach allgemein hergebrachten Anschauungen infamirender Vergehen abhängig gemacht.

Wenn sich nun auch unter den eben bezeichneten Vergehen das Vergehen des Raubes nicht aufgeführt findet und die fragliche Gesetzesbestimmung als Ausnahmsbestimmung überhaupt strenge zu interpretiren ist, so entspricht es dennoch vollkommen der Absicht des Gesetzes, auch den wegen Raubes in eine Vergehensstrafe verur-

theilten Wehrpflichtigen als waffendienstunwürdig zu behandeln, da der Raub, objektiv betrachtet, unter allen Umständen als Verbrechen qualifizirt ist und nur wegen besonderer, in der Person des Thäters begründeter Umstände ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe belegt werden kann, durch diese besonderen Umstände aber nach dem geltenden Gesetze zwar die subjektive Strafbarkeit, nicht aber die im öffentlichen Rechtsbewußtsein wurzelnde infamirende Eigenschaft der That alterirt wird. Zweck und Inhalt des Gesetzes lassen nicht die Höhe der verhängten Strafe oder deren Qualifikation als Verbrechens- oder Vergehensstrafe als entscheidend annehmen, sondern die Beschaffenheit der That, durch deren Verübung nach der im Volksbewußtsein hergebrachten Anschauung die Ehre verwirkt und die Gemeinschaft eines bevorzugt ehrenvollen Standes unmöglich gemacht wird. Von diesem Standpunkt kann die Verwandtschaft des Raubes mit dem Diebstahle nicht außer Betracht gelassen und dem wegen Raubes Verurtheilten die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ebensowenig, wie dem verurtheilten Diebe oder Betrüger zugestanden werden.

München, den 22. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Greffer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 7605. praes. $^{28}/_{3}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Das neue Wehrverfassungsgesetz, hier die Verlegung des 6. Jägerbataillons nach Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. l. Mts. ad Num. 5719, „die Commandantschaftsbezirke betr.", — Kreis-Amtsblatt 1868 S. 409 ff. — wird nach Maßgabe des höchsten Rescripts vom 22. l. Mts. ad Num. 3240 hiemit weiters bekannt gegeben, daß das kgl. VI. Jägerbataillon am 12. l. Mts. in Erlangen eingerückt ist und daß daselbst an diesem Tage eine Commandantschaft errichtet wurde.

Augsburg, den 27. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7603. praes. $^{28}/_{3}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die in den Listen der Garnisonscompagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes wird nachstehend Abdruck der von dem Kriegsministerium unter dem 15. l. Mts. an die kgl. 4. Generalcommandos erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 28. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Durch die Bestimmungen des neuen Wehrverfassungs-Gesetzes ist die unterm 5. Februar 1841 Nr. 1156 erlassene Verordnung im Betreffe der im Falle der Zurück-

stellung sich befindenden eingereihten Soldaten außer Wirksamkeit gesetzt.

Die auf Grund der vorbemerkten Ausschreibung in den Stand der Garnisonscompagnieen aufgenommenen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten sind demgemäß nunmehr mit Rücksicht auf die ihre Versetzung und Beurlaubung veranlassenden Gründe und auf die Dauer des unveränderten Fortbestandes derselben den Landwehr-Bezirkscommandos ihres Heimathsortes unter Uebermittlung der vorschriftsmäßigen Versetzungsprodukte und aller auf ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse Bezug nehmenden Verhandlungen zu überweisen und von diesen Landwehrbehörden die Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie als Ersatzmannschaft 2. Klasse jener Altersklasse vorzutragen, und zu führen, der sie angehören.

Dieses wird für Anweisung der Garnisonscompagnien Nymphenburg und Königshofen, sowie der unterhabenden Landwehr-Bezirkscommandos anmit eröffnet.

München, den 15. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An die vier Generalcommandos ergangen. v. Gönner.
(Betreff wie vor.)

Ad Num. 7607. praes. 28/3 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Kaufmanns Karl Gschnitzer in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mittels zur Heilung von Wunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. März l. Js. wurde dem Kaufmann Karl Gschnitzer in München die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter der Benennung „Bienenschmalz" bereiteten Geheimmittels zur Heilung von Wunden und Geschwüren unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 24 kr. für das 2 Unzen haltende Töpfchen nicht überschritten werde.

Hievon werden die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. März 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	93¼	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99¼	
" Bank à fl. 500.	826	822
" Bank-Obligationen 4%		99¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	90

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 31. Augsburg, den 4. April **1868.**

Inhalt:

Distriktsrechnungen von Füßen, Oberdorf und Kaufbeuren pro $18^{66}/_{67}$. — Der Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen. — Die Abhaltung der Distriktsarmen-Plenarversammlungen. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5592. praes. $^{29}/_{3}$ 68.

(Distriktsrechnungen von Füßen für $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Füßen pro $18^{66}/_{67}$ wird vorschriftmäßig bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivbestand des Vorjahres	422	37	6
2) Ersatzpost	81	3	—
3) Distriktsumlage	1066	40	2
zusammen	1489	18	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath . . .	41	27	—
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	442	45	—
3) für fakultative Zwecke . .	550	—	—
zusammen	1034	12	—
Aktivrest	455	6	—

B. Rechnung über den Baufond zu einem Distriktskrankenhause.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	265	13	6

2) Zinsen . . . . 142 fl. — kr. — hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . . 600 fl. — kr. — hl.

zusammen 907 fl. 13 kr. 6 hl.

Ausgaben:

1) auf Verwaltung . . . . — fl. 18 kr. — hl.
2) auf Kapitalsanlage . . . 800 fl. — kr. — hl.

zusammen 800 fl. 18 kr. — hl.
Aktivrest 106 fl. 55 kr. 6 hl.
Rentirender Fond 4200 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 26. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6621. praes. $^{28}/_{3}$ 68.

(Die Distriktskassarechnung von Oberdorf pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Oberdorf pro $18^{66}/_{67}$ vorschriftsgemäß veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres . 461 fl. 15 kr. — hl.
Rückstand . . . . — fl. 32 kr. 3 hl.
2) Kreisfondszuschuß . . . . 404 fl. 41 kr. — hl.
3) Distriktsumlage . . . . 1682 fl. 56 kr. 1 hl.

zusammen 2549 fl. 25 kr. — hl.

B. Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . . 71 fl. 9 kr. — hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke . . . . 1411 fl. 21 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . 93 fl. 45 kr. — hl.

4) auf den Reservefond . . . 97 fl. 34 kr. — hl.

zusammen 1673 fl. 49 kr. — hl.
Aktivrest 875 fl. 36 kr. — hl.

Augsburg, den 26. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6434 praes. $^{28}/_{3}$ 68.

(Die Distriktskassarechnung von Kaufbeuren pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Kaufbeuren pro $18^{66}/_{67}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres . 152 fl. 59 kr. — hl.
2) Kreisfondszuschuß . . . . 250 fl. — kr. — hl.
3) Distrikts-Umlage . . . . 1771 fl. 1 kr. — hl.

zusammen 2174 fl. — kr. — hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . 145 fl. — kr. — hl.
2) für die durch Gesetz gebotenen Zwecke . . . . . 1417 fl. 15 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . 126 fl. 10 kr. — hl.

zusammen 1688 fl. 7 kr. — hl.
Aktivrest 485 fl. 53 kr. — hl.

Augsburg, den 26. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 7681. praes. ¹⁰/₃ 68.

(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten in bezeichnetem Betreffe vom 15. l. Mts. wird zur Nachachtung für die Gewerbs-Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen, dann die Gewerbetreibenden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 28. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 1893. Nr. 16.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der im Art 6 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 getroffenen, mit dem 1. Mai ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen werden von Seite der unterfertigten kgl. Staatsministerien nachstehende instruktive Anordnungen erlassen.

§. 1.

Gewerbe-Anmelderegister.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen, und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art. 6 des Gewerbsgesetzes.)

Die Anmeldepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene, welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann auf Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ein weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherigen Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen. Hiebei ist jedoch, — zur Fernhaltung zweckloser Einträge in das Gewerbe-Anmelderegister — zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 die Betriebsanlage während der 3jährigen Steuerperiode unverändert bleibt, — ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eingetretene Betriebsveränderungen.

Es bedarf deshalb keiner Anmeldung von Seite jener Gewerbtreibenden, welche während der 3jährigen Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern, z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen. Solche Erweiterungen des Betriebs werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage, ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden müsse, nach den Bestimmungen des Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes zu beurtheilen.

2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden über den

Digitized by Google

Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbsbetriebes nach Anleitung des beifolgenden Formulars I in das Gewerbe-Anmelderegister einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in der 7. Rubrik des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbserklärungen sind dem Anmelderegister als Beilagen beizufügen.

Wie die Anmeldung der Gewerbtreibenden beschaffen sein müsse, um dem Zwecke der Besteuerung zu genügen, besagt der Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes, dessen Bestimmungen daher bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Anmelderegisters genau zu beachten sind.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelderegister anzuführen.

Stellvertreter oder Pächter sind in diesem Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden und um die Rentämter in die Lage zu setzen, das finanzielle Interesse jederzeit geeignet wahren zu können, haben die Gemeindebehörden alle Jene, welche notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in der oben unter Ziff. 1 bezeichneten Weise änderten, — ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, — von Amtswegen in das Anmelderegister einzutragen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes und des Umfangs desselben. Aus gleichem Grunde haben die Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelderegistern vorzutragen.

4. Die Gewerbspolizeibehörden und insbesondere die Rentämter haben darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelderegister genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden; dieselben haben daher, — falls sie wahrnehmen, daß diese Register nicht vorschriftsmäßig geführt sind oder daß die Anmeldungen dazu benützt werden, wieder eine künstliche Abgrenzung von Gewerbegebieten herzustellen, — den betreffenden Gemeindebehörden mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen.

§. 2.

Register für die Gewerbsniederlegungen.

1. In dieses Register sind die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe — nach Anleitung des beifolgenden Formulars II — einzutragen.

Bei diesem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten seien, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gewerbsgesetzes abzugeben.

2. In der 5. Rubrik des Registers ist die Erklärung über die Gewerbsniederlegung von dem Betheiligten unterzeichnen zu lassen und es ist in dieser Rubrik zugleich anzuführen: ob und für welches Gewerbe der Deklarant noch besteuert bleibt.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden sind in dieses Register von Amtswegen einzutragen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machten.

Digitized by Google

§. 3.

Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und an die Rentämter.

1. Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den einschlägigen Gewerbspolizeibehörden und Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Dem Ermessen der kgl. Regierungs-Finanzkammern wird jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung dieser Zu- und Abgänge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

2. Vorbezeichnete Mittheilungen haben mittelst förmlicher Auszüge aus den betreffenden Registern zu erfolgen, daher diese Auszüge die nämlichen Rubriken zu enthalten haben, wie die Register selbst.

3. Den Rentämtern liegt ob, die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach Vorschrift der Artikel 21, 57 und 58 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 vom nächsten Steuerziele an in den Steuerlisten zu berichtigen.

Bezüglich der Bestimmung dieser Steuerziele wird weitere Entschließung erfolgen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen und Strafeinschreitung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 6 des Gewerbsgesetzes werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. — und im Rückfalle bis zu 100 fl. — bestraft. (Art. 28 des Gewerbsgesetzes).

Den mit der Wahrung des finanziellen Interesses betrauten Rentämtern liegt ob, die Strafeinschreitung gegen jene Gewerbtreibenden, welche die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbsanzeige unterlassen, zu veranlassen, zu diesem Behufe den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten die zur Stellung ihrer Strafanträge erforderlichen Anhaltspunkte mitzutheilen, dann die nachträgliche Einsteuerung der Zuwiderhandelnden nach gesetzlicher Vorschrift herbeizuführen.

Es ist deßhalb von besonderer Wichtigkeit, daß die Rentämter sich in steter Kenntniß von den in ihren Amtsbezirken neu zugehenden Gewerbtreibenden halten und daß sie sich zu diesem Behufe mit den Gemeindebehörden, — in größern Städten mit den Distriktsvorstehern — in geeignetes Benehmen setzen, insbesondere aber bei dem jährlichen Zusammentritte der Steuerausschüsse die Gewerbsteuer-Listen der einzelnen Gemeinden — nach den verschiedenen Gewerbskategorien — der genauesten Controle unterziehen.

§. 5.

Druckformularien.

Die kgl. Regierungen, K. d. F., werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter rechtzeitig mit einem genügenden — vorerst auf die Dauer von zwei Jahren berechneten — Vorrathe von nach den anliegenden Formularien gefertigten Registern und Registerauszügen zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten, und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 15. März 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Schlör.

(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Digitized by Google

Rentamt . . . .

Formular I.

Gewerbe-Anmelde-Register

der

Gemeinde N.

(Bevölkerung . . . . Seelen.)

Bemerkungen.

1) Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art. 6 des Gesetzes „das Gewerbswesen betr." vom 30. Januar 1868.)

Hieraus folgt, daß jedes selbstständig betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder, der ein oder mehrere Gewerbe beginnen oder neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen will, jedes neu beginnende Geschäft besonders zur Anzeige zu bringen hat.

2) Zuwiderhandlungen werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft. (Art. 28 des angef. Ges.)

3) Die Gemeindebehörden haben von Amtswegen jene Gewerbtreibenden einzutragen, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes.

4) Am Schlusse eines jeden Monates ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben der Gewerbs-Polizeibehörde und dem betreffenden Rentamte binnen 3 Tagen einzusenden.

5) Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formularpapier für die Anmelderegister und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Digitized by Google

(In Folio-Format.)

Laufende Nummer.	Datum der An-meldung.	Name, Wohnort und Heimath des Gewerb-treibenden.	Bezeich-nung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c) bei Bräuereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses; d) Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist; (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler ꝛc. ꝛc.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1						
2						

Rentamt . . . .

Formular II.

Register
für
die Gewerbs-Niederlegungen
in der
Gemeinde N.

Bemerkungen.

1. In dieses Register sind einzutragen:
   a) die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe;
   b) von Amtswegen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machten.
2. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben dem betreffenden Rentamte und der betreffenden Gewerbs-Polizeibehörde binnen 3 Tagen einzusenden.
3. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular für dieses Register und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Datum der Erklärung der Gewerbsniederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.

Digitized by Google

Ad Num. 7750. praes. ⁴/₄ 68.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Abhaltung der Distriktsarmen-Plenarversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche ungeachtet des Ausschreibens vom 13. Oktober v. Js. Nr. 33453 (Kreis-Amtsblatt 1867 Nr. 86) mit der Vorlage der Verhandlungen über das Armenwesen pro 18⁶⁶/₆₇ noch im Rückstande sind, werden hiemit zur Erledigung binnen längstens 6 Tagen aufgefordert.

Augsburg, den 2. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88½	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93½	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99¼	
„ Bank à fl. 500.	826	822
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	März	18	194	212	187	25	27	35	26	37	25	22	·	332	332	327	5	21	11	21	14	20	59
		Kern		280	280	279	1	27	35	27	1	26	30											
Babenhausen	23	„	10	37	47	46	1	26	24	26	—	25	13	1	7	8	7	1	20		19	30	19	15
Burgau	23	„	9	24	33	23	10	26	36	26	3	25	30	—	33	33	33	—	21	—	20	53	20	6
Dinkelscherben	24	„	4	1	5	4	1		—	26	15	-	-	·	30	30	27	3	21	24	20	51	20	30
Donauwörth	24	„	16	13	29	17	12	26	20	25	38	24	—	4	51	55	37	18	23	—	22	41	22	16
		Kern	12	25	37	22	15	27	46	26	45	25	30											
Füßen	28	„	38	41	79	32	47	30		29	38	29		18	31	49	20	29	24	30	24	30	24	—
Günzburg	24	„	23	175	198	159	39	27	12	26	24	25	30	2	48	50	43	7	21	—	20	30	20	
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	26	„	115	223	338	235	103	27	48	26	46	25	40	17	48	65	56	9	22	16	21	8	19	10
Kempten	26	„	263	342	605	398	207	28	56	28	20	27	35	149	128	277	146	131	23	16	22	33	21	43
Krumbach	28	„	17	36	53	46	7	25	32	25	9	24	21	23	10	33	32	1	20	15	20	1	19	8
Laulingen	28	„	6	3	9	6	3	26	—	25	24	24	30	14	50	64	48	16	21	54	21	24	20	39
		Kern	75	264	339	325	14	26	48	25	27	24	51											
Lindau	28	„	8123	7202	15325	5216	10109	31	19	30	58	30	34	—	24	24	5	19	22	30	—	—	—	—
		Kern	34	153	187	177	10	29	4	28	17	27	31											
Memmingen	24	„	87	336	423	382	41	26	41	26	29	26	10	—	67	67	46	21	21	13	20	57	20	18
Mindelheim	28	„	23	173	196	180	16	26	53	26	17	24	56	9	33	42	36	6	20	54	20	6	17	40
Neuburg	24	„	12	95	107	90	17	26	30	25	42	24	21	10	66	76	66	10	23	—	22	32	22	19
Nördlingen	28	„	18	5	23	20	3	27	2	26	9	25	13	49	43	92	74	18	23	54	23	27	22	49
		Kern	48	261	309	237	72	25	46	25	48	24	15											
Oettingen	24	„	25	22	47	30	17	29	—	27	9	25	6	8	8	16	8	8	21	21	21	21	21	18
Ottobeuren	26	„	3	11	14	12	2	28	15	28	6	27	23	6	4	10	6	4	20	27	20	—	19	48
Schwabmünchen	24	„	29	84	113	97	16	26	31	25	55	24	39	3	16	19	16	3	20	42	20	9	19	43
Thannhausen	26	„	—	18	18	18	—	25	54	25	42	25	30	1	15	16	16	—	20		19	53	19	42
Weiler	26	„	13	47	60	31	29	28	57	28	23	27	40	5	9	14	5	9			21	12	·	—
Weißenhorn	26	„	61	125	186	125	61	26	21	25	30	24	51	4	24	28	27	1	21	48	21	—	20	19
Wertingen	24	„	21	62	86	79	7	26	11	25	33	24	37	·	46	46	46	—	21	19	21	5	20	18

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	25	400	425	394	31	17	17	16	50	16	15	2	428	430	424	6	9	13	8	46	8	12
Babenhausen		oben.	—	—			—	—				—		—	86	86	86	—	9	30	9	18	9	6
Burgau			—	43	43	43	—	17	48	17	27	17	6		68	68	68	—	10	—	9	48	9	36
Dinkelscherben			1	1	2	2	—	-	—	16	45	—	—	—	24	24	20	4	9	45	9	35	9	12
Donauwörth			—	33	33	27	6	16	17	15	29	15	-	—	131	131	100	31	9	3	8	42	8	27
Füßen			25	3	28	3	25	18	—	—		-	-	14	4	18	16	2	10	15	—	—	-	-
Günzburg			—	136	136	119	17	17	30	17	—	16	24	7	173	180	171	9	10		9	30	9	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			40	116	156	131	25	18	7	17	55	15	19	7	210	217	203	14	9	—	8	49	8	15
Kempten			32	34	66	32	34	18	42	18		16	7	132	249	381	221	160	10	12	9	56	9	3
Krumbach			—	12	12	12	—	18	10	17	53	17	34	78	76	154	150	4	9	33	9	18	9	1
Laulingen			18	334	352	350	2	17	54	17	2	16	36	37	257	294	250	44	10	39	10	21	10	3
Lindau			—	—	—	—	—					—		2133	1710	3843	1710	2133	10	12	10	-	9	42
Memmingen			103	134	237	125	112	18	47	18		17	9	91	270	361	184	177	9	49	9	2	9	3
Mindelheim			5	66	71	62	9	17	31	17	10	16	2	—	178	178	174	4	9	14	9	-	8	40
Neuburg			6	74	80	80		16	22	16	2	15	19	8	164	172	150	22	9	28	8	59	8	15
Nördlingen			44	424	468	410	58	18	24	17	59	17	32	—	242	242	242	—	9	51	9	40	9	17
Oettingen			22	9	31	14	17	17	15	17	1	16	48	11	105	116	100	16	10	6	9	27	8	48
Ottobeuren			1	—	1	—	1	—	-	—				17	20	37	25	12	9	42	9	20	9	2
Schwabmünchen			4	15	19	18	1	16	20	16	8	15	50	22	286	308	294	14	9	50	8	57	8	24
Thannhausen			—	12	12	12	—	17	—	16	42	16	24	2	55	57	50	7	10	-	9	30	9	—
Weiler			1	-	1	—	1		—	-	—	—	-	27	19	46	36	10	11	6	10	31	10	14
Weißenhorn			7	85	92	80	12	18	12	18	6	17	40	64	146	210	205	5	10	3	9	58	9	24
Wertingen			14	42	56	56	-	17	27	16	57	16	9	9	104	113	113	—	9	50	9	25	9	9

Königlich 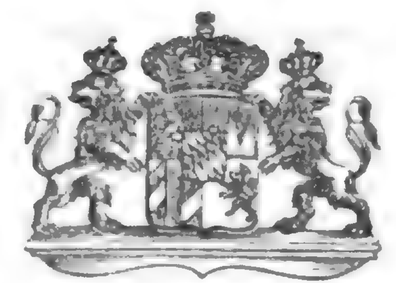 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 32. Augsburg, den 8. April 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. (Mit einem Nummernverzeichnisse.) — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. (Mit einem Nummernverzeichnisse.) — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und arrosirten 4procentigen Mobilisirungsobligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten. — Der neugegründete Thierschutzverein in München. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf. — Agenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat März 1868. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. ⁸/₄ 68.

Bekanntmachung,

die XXXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

(Mit einem Nummernverzeichnisse.)

Gemäß Ausschreibung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 363—364) ist heute die fünfunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Kapitalsheimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen

Digitized by Google

Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1868 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. vom 1. Juli 1868 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Kapital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 16. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

praes. $^3/_4$ 68.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^1/_2$ Procent betr.

(Mit einem Nummernverzeichnisse.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt 1868 Seite 364 und 365) hat heute die VI. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4^1/_2$ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1868 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb

die Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 17. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirten 4procentigen Mobilisirungsobligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. l. Mts. findet

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier (Maxplatz) über 2 Stiegen Saal Nr. 89 eine weitere Verloosung der $3^1/_2$procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorerwähnte Verloosung ist

die XIX. der auf den Inhaber au porteur und

die XVII. der auf Namen

lautenden Mobilisirungsobligationen und es wird zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Regierungsblatt von 1842 Seite 893) für jede der obenbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer

zusammen im Kapitalsanschlage

zu 450,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Kapitalien werden

vom 1. August 1868

anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Rückzahlung derselben beginnt jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 30. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. l. Mts. findet

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags in dem Verloosungssaale der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier Nr. 89 über 2 Stiegen die VII. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 (Regierungsblatt von 1862 Seite 190—194) veröffentlichten Verloosungsplane

Eine Loosnummer

im Kapitalsanschlage zu

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen treten

mit 1. August 1868

außer Verzinsung; mit deren Heimzahlung wird dagegen sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen.

Digitized by Google

- Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 30. März 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Ad Num. 8423. praes. 4/4 68.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863, „die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr." (Regierungsblatt Nr. 40) hat die Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, zwei und ein halbes Jahr zu umfassen, wovon zwölf Monate bei einer Unterbehörde der inneren **oder** der Finanzverwaltung, achtzehn Monate aber in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen sind.

Unter Bezugnahme auf diese Allerhöchste Entschließung vom 7. August 1863 ist durch höchstes Ministerialausschreiben vom 27. August 1864, „die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr." (Kreis-Amtsbl. Nr. 78) bestimmt worden, daß sowohl bei Behörden der inneren Verwaltung als bei jenen der Finanzverwaltung mindestens eine je neunmonatliche Amtspraxis nachzuweisen ist, soferne gleichzeitig die praktischen Fälle der inneren und der Finanzverwaltung gelöst werden wollen, und daß hienach ein Wechsel der Praxis während eines Jahres administrativer Amtspraxis zwischen Behörden der beiden verschiedenen Verwaltungszweige niemals zum Ziele gleichzeitiger Erstehung des allgemeinen und des speciellen Finanzconcurses am Schlusse einer nur 2½jährigen Praxis führen kann.

Dem ungeachtet ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Rechtspraktikanten, welche um Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten nachgesucht, die erwähnten höchsten und allerhöchsten Vorschriften dahin mißverstanden haben, daß es ihnen freistehe, die vorgeschriebene zwölfmonatliche Verwaltungspraxis bei einer Unterbehörde der inneren **und** der Finanzverwaltung zu erstehen, und daß sie auf den Grund derselben — neben der achtzehnmonatlichen Justizpraxis — die Zulassung nicht nur zum allgemeinen, sondern selbst zum speciellen Finanzconcurse beanspruchen können.

Zur künftigen Beseitigung derartiger Mißverständnisse werden die allegirten höchsten und allerhöchsten Bestimmungen den Betheiligten zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 3. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8018. praes. 4/4 68.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den neugegründeten Thierschutzverein in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die unterm 25. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, das Aufsichts- und Lehrpersonal an den deutschen Schulen zur

Digitized by Google

regen Betheiligung an dem wieder ins Leben getretenen Thierschutzvereine zu ermuntern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich bei dieser Gelegenheit wieder veranlaßt, die sämmtlichen Schulbehörden und Lehrer eindringlichst zu ermahnen, dafür Sorge zu tragen, daß durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen der Jugend tiefer Abscheu vor jeder Art der Thierquälerei eingeprägt und hiedurch der edle Zweck des genannten Vereins kräftigst gefördert werde.

Augsburg, den 3. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 2452. Nr. 23.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In München ist unter dem besondern Schutze Seiner Majestät des Königs der früher schon bestandene Thierschutzverein von Neuem in das Leben getreten, welcher sich zur Aufgabe setzt, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel alle nutzlosen, boshaften, leichtsinnigen und grausamen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu verhindern, oder doch möglichst zu mindern, und durch Gewöhnung an Mitleid die Humanität zu fördern.

Zur ersprießlichen Thätigkeit dieses Vereins und zur Erreichung seiner edlen Zwecke erscheint eine kräftige Mitwirkung des Aufsichts- und Lehrpersonals an den Volksschulen besonders wünschenswerth, da die Volksschule das

ergiebigste Feld darbietet, um die Bestrebungen des Vereins fruchtbringend ins Leben zu führen, und ihnen die größtmöglichste Verbreitung zu sichern.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren, dann die sämmtlichen Lehrer des Regierungsbezirkes auf dieß wohlthätige Institut der Humanität aufmerksam zu machen, und dieselben zu reger Betheiligung an dem Vereine zu ermuntern.

München, den 25. März 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Den neugegründeten Thierschutzverein in München betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 8248. praes. 3/4 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Franz von Paula Kaindl ist die katholische Pfarrei Hopferbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Oberdorf, zählt 410 Seelen, 1 Schule und 12 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 849 fl. 26 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 81 fl. 40 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 767 fl. 45 kr. 3 hl. ergibt. Außerdem ruht auf der Pfarrei Hopferbach ein Baukapital von 200 fl., welches in jährlichen Fristen von 33 fl. 20 kr. nebst treffenden Zinsen von 18⁶³/₆₄ anfangend bis 18⁶⁸/₆₉ zu tilgen ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5536. praes. $^{30}/_{3}$ 68.

(Agenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten des zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirten Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen, Privatier Dr. W. Schmidt in Nürnberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen vorgeschlagene Buchhändler und Geschäftsführer der Tobias Dannheimer'schen Buchhandlung, Tobias August Schachenmayer zu Kempten wurde als solcher bestätigt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 29. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{3}/_{4}$ 68.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. März 1868 Nr. 2965 ist die durch Versetzung des bisherigen Bezirksgeometers Stephan Hanamann nach Schwandorf erledigte Stelle eines Bezirksgeometers für den die Rentamtsbezirke Oberdorf und Füßen umfassenden Messungsbezirk Oberdorf dem bisherigen technischen Revidenten der kgl. Regierung von Oberfranken, Karl von Schweller, übertragen worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß die eidliche Verpflichtung des neu ernannten Bezirksgeometers durch das kgl. Landgericht Oberdorf erfolgen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88½	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	93¼	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99¼	
" Bank à fl. 500.	826	822
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90½	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat März 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	5	3	—	5	5	—	5	2	—	5	2	—	5	4	—	5	3
1 „ gemeines Waizenbrod	—	10	3	—	8	4	—	7	2	—	9	—	—	9	4	—	9	3
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	8	3
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	26	6	5	—	7	4	20	—	3	30	—	4	12	—	4	31	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	54	6	4	—	6	3	30	—	—	—	—	3	40	—	4	15	—
1 „ Roggenmehl	3	5	5	3	15	—	3	—	—	2	24	—	3	12	—	3	25	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	—	—	—	2	50	—	3	4	—	3	18	—	Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	4	20	—	4	4	8	4	26	—	—	—	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	28	30	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	7	—	—	7	12	—	4	30	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	13	4	—	15	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	14	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	17	4	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	29	—	—	30	—	—	31	—	—	30	—	—	30	—	—	28	—
1 „ Butter	—	26	—	—	29	4	—	26	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	24	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	12	—	—	19	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	—	—	30	—	—	23	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	27	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	21	—	—	28	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	16	54	—	12	45	—	17	—	—	15	12	—	13	—	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	9	51	—	8	45	—	13	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	12	6	—	—	—	—	14	30	—	8	23	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	22	—	1	51	—	1	45	—	1	24	—	1	18	—	1	12	—
1 „ saures Heu	1	9	—	1	26	—	1	12	—	1	12	—	—	42	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	12	—	1	54	—	1	48	—	1	12	—	1	—	—	1	42	—
1 „ kurzes Stroh	1	10	—	1	18	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	12	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	1	36	—	—	—	—

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der fünfunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1009	2661	19224	24292	24820	34012	38315	49290*
1109	2761	19324	24320	24878	34112	38387	49390*
1209	2861	19424	24378	24892	34212	38415	49490*
1309	2961	19524	24392	24920	34312	38487	49590*
1409	5100	19624	24420	24978	34412	38515	49690*
1509	5200	19724	24478	24992	34512	38587	49790*
1609	5300	19824	24492	30077	34612	38615	49890*
1709	5400	19924	24520	30177	34712	38687	49990*
1809	5500	24020	24578	30277	34812	38715	53008*
1909	5600	24078	24592	30377	34912	38787	53108*
2061	5700	24092	24620	30477	38015	38815	53208*
2161	5800	24120	24678	30577	38087	38887	53308*
2261	5900	24178	24692	30677	38115	38915	53408*
2361	6000	24192	24720	30777	38187	38987	53508*
2461	19024	24220	24778	30877	38215	49090*	53608*
2561	19124	24278	24792	30977	38287	49190*	53708*

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

53803*	64096	70271	78224	82634	93853	106003	108238
53908*	64196	70371	78244	82734	93953	106103	108338
56086	64296	70471	78324	82834	96004*	106203	108438
56186	64396	70571	78344	82934	96060	106303	108538
56286	64496	70671	78424	92011*	96104*	106403	108638
56386	64596	70771	78144	92111*	96160	106503	108738
56486	64696	70871	78524	92211*	96204*	106603	108838
56586	64796	70971	78544	92311*	96260	106703	108938
56686	64896	76099	78624	92411*	96304*	106803	109006
56786	64996	76199	78644	92511*	96360	106903	109106
56886	67001	76299	78724	92611*	96404*	107062	109206
56986	67101	76399	78744	92711*	96460	107162	109306
62060	67201	76499	78824	92811*	96504*	107262	109406
62160	67301	76599	78844	92911*	96560	107362	109506
62260	67401	76699	78924	93053	96604*	107462	109606
62360	67501	76799	78944	93153	96660	107562	109706
62460	67601	76899	82034	93253	96704*	107662	109806
62560	67701	76999	82134	93353	96760	107762	109906
62660	67801	78024	82234	93453	96804*	107862	
62760	67901	78044	82334	93553	96860	107962	
62860	70071	78124	82434	93653	96904*	108038	
62960	70171	78144	82534	93753	96960	108138	

Digitized by Google

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1868 an außer Verzinsung.

München, den 16. März 1868

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à **1000** fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

30	450	885*	1307*	1750	2183*	2627	3061	3490	3949	7361
50	485*	930	1350	1792*	2227	2670	3090	3549	3961	7396
85*	530	950	1392*	1807*	2270	2683*	3149	3561	3990	7405*
130	550	985*	1407*	1850	2283*	2727	3161	3590	7005*	7461
150	585*	1007*	1450	1892*	2327	2770	3190	3649	7061	
185*	630	1050	1492*	1907*	2870	2783*	3249	3661	7096	
230	650	1092*	1507*	1950	2383*	2827	3261	3690	7105*	
250	685*	1107*	1550	1992*	2427	2870	3290	3749	7161	
285*	730	1150	1592*	2027	2470	2883*	3349	3761	7196	
330	750	1192*	1607*	2070	2483*	2927	3361	3790	7205*	
350	785*	1207*	1650	2083*	2527	2970	3390	3849	7261	
385*	830	1250	1692*	2127	2570	2983*	3449	3861	7296	
430	850	1292*	1707*	2170	2583*	3049	3461	3890	7305*	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

15	715	1405	2117	2817	3564	4208	4908	5622	6375	7022
41*	741*	1426*	2171	2871	3572*	4264	4964	5625	6386	7034
89	789	1442*	2179	2879	3579	4275	4975	5698*	6399	7068
115	815	1505	2217	2917	3664	4308	5022	5722	6475	7122
141*	841*	1526*	2271	2971	3672*	4364	5025	5725	6486	7134
189	889	1542*	2279	2979	3679	4375	5098*	5798*	6499	7168
215	915	1605	2317	3064	3764	4408	5122	5822	6575	7222
241*	941*	1626*	2371	3072*	3772*	4464	5125	5825	6586	7234
289	989	1642*	2379	3079	3779	4475	5198*	5898*	6599	7268
315	1005	1705	2417	3164	3864	4508	5222	5922	6675	7322
341*	1026*	1726*	2471	3172*	3872*	4564	5225	5925	6686	7334
389	1042*	1742*	2479	3179	3879	4575	5298*	5998*	6699	7368
415	1105	1805	2517	3264	3964	4608	5322	6075	6775	7422
441*	1126*	1826*	2571	3272*	3972*	4664	5325	6086	6786	7434
489	1142*	1842*	2579	3279	3979	4675	5398*	6099	6799	7468
515	1205	1905	2617	3364	4008	4708	5422	6175	6875	
541*	1226*	1926*	2671	3372*	4064	4764	5425	6186	6886	
589	1242*	1942*	2679	3379	4075	4775	5498*	6199	6899	
615	1305	2017	2717	3464	4108	4808	5522	6275	6975	
641*	1326*	2071	2771	3472*	4164	4864	5525	6286	6986	
689	1342*	2079	2779	3479	4175	4875	5598*	6299	6999	

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-*Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

34	734	1440*	2124*	2824*	3528	4211	4911	5607	6303	7001
86*	786*	1448	2151	2851	3543	4255	4955	5643	6370	7013*
90	790	1463	2181	2881	3569	4296	4996	5655	6371	7068
134	834	1540*	2224*	2924*	3628	4311	5007	5707	6403	7101
186*	886*	1548	2251	2951	3643	4355	5043	5743	6470	7113*
190	890	1563	2281	2981	3669	4396	5055	5755	6471	7168*
234	934	1640*	2324*	3028	3728	4411	5107	5807	6503	7201
286*	986*	1648	2351	3043	3743	4455	5143	5848	6570	7213*
290	990	1663	2381	3069	3769	4496	5155	5855	6571	7268
334	1040*	1740*	2424*	3128	3828	4511	5207	5907	6603	7301
386*	1048	1748	2451	3143	3843	4555	5243	5943	6670	7313*
390	1063	1763	2481	3169	3869	4596	5255	5955	6671	7368
434	1140*	1840*	2524*	3228	3928	4611	5307	6003	6703	7401
486*	1148	1848	2551	3243	3943	4655	5343	6070	6770	7413*
490	1163	1863	2581	3269	3969	4696	5355	6071	6771	7468
534	1240*	1940*	2624*	3328	4011	4711	5407	6103	6803	7501
586*	1248	1948	2651	3343	4055	4755	5443	6170	6870	7513*
590	1263	1963	2681	3369	4096	4796	5455	6171	6871	7568
634	1340*	2024*	2724*	3428	4111	4811	5507	6203	6903	7601
686*	1348	2051	2751	3443	4155	4855	5543	6270	6970	7613*
690	1363	2081	2781	3469	4196	4896	5555	6271	6971	7668

Kataster-Nummer:

7701	8416*	9137	9837	10514*	11223	11923	12608	13309*	14012	14712
7713*	8423*	9175*	9875*	10537*	11234	11934	12617	13338	14053	14753
7768	8436	9179*	9879*	10583*	11261	11961	12692	13345	14082	14782
7801	8516*	9237	9937	10614*	11323	12008	12708	13409*	14112	14812
7813*	8523*	9275*	9975*	10637*	11334	12017	12717	13438	14153	14853
7868	8536	9279*	9979*	10683*	11361	12092	12792	13445	14182	14882
7901	8616*	9337	10014*	10714*	11423	12108	12808	13509*	14212	14912
7913*	8623*	9375*	10037*	10737*	11434	12117	12817	13538	14253	14953
7968	8636	9379*	10083*	10783*	11461	12192	12892	13545	14282	14982
8016*	8716*	9437	10114*	10814*	11523	12208	12908	13609*	14312	15023
8023*	8723*	9475*	10137*	10837*	11534	12217	12917	13638	14353	15033
8036	8736	9479*	10183*	10883*	11561	12292	12992	13645	14382	15068
8116*	8816*	9537	10214*	10914*	11623	12308	13009*	13709*	14412	15123
8123*	8823*	9575*	10237*	10937*	11634	12317	13038	13738	14453	15133
8136	8836	9579*	10283*	10983*	11661	12392	13045	13745	14482	15168
8216*	8916*	9637	10314*	11023	11723	12408	13109*	13809*	14512	15223
8223*	8923*	9675*	10337*	11034	11734	12417	13138	13838	14553	15233
8236	8936	9679*	10383*	11061	11761	12492	13145	13845	14582	15268
8316*	9037	9737	10414*	11123	11823	12508	13209*	13909*	14612	15323
8323*	9075*	9775*	10437*	11134	11834	12517	13238	13938	14653	15333
8336	9079*	9779*	10483*	11161	11861	12592	13245	13945	14682	15368

Kataster-Nummer:

15423	16145	16878	17605	18336*	19043	19824	20586	21284	22007*	22720*
15433	16178	16915	17654*	18389*	19124	19828	20599*	21350	22020*	22766
15468	16215	16945	17675	18424	19128	19843	20617*	21376	22066	22807*
15523	16245	16978	17705	18436*	19143	19924	20686	21384	22107*	22820*
15533	16278	17005	17754*	18489*	19224	19928	20699*	21450	22120*	22866
15568	16315	17054*	17775	18524	19228	19943	20717*	21476	22166	22907*
15623	16345	17075	17805	18536*	19243	20017*	20786	21484	22207*	22920*
15633	16378	17105	17854*	18589*	19324	20086	20799*	21550	22220*	22966
15668	16415	17154*	17875	18624	19328	20099*	20817*	21576	22266	23012
15723	16445	17175	17905	18636*	19343	20117*	20886	21584	22307*	23039*
15733	16478	17205	17954*	18689*	19424	20186	20899*	21650	22320*	23051
15768	16515	17254*	17975	18724	19428	20199*	20917*	21676	22366	23112
15823	16545	17275	18024	18736*	19413	20217*	20986	21684	22407*	23139*
15833	16578	17305	18036*	18789*	19524	20286	20999*	21750	22420*	23151
15866	16615	17354*	18089*	18824	19528	20299*	21050	21776	22466	
15923	16645	17375	18124	18836*	19543	20317*	21076	21784	22507*	
15933	16678	17405	18136*	18889*	19624	20386	21084	21850	22520*	
15968	16715	17454*	18189*	18924	19628	20399*	21150	21876	22566	
16015	16745	17475	18224	18936*	19643	20417*	21176	21884	22607*	
16045	16778	17505	18236*	18989*	19724	20486	21184	21950	22620*	
16078	16815	17554*	18289*	19024	19728	20499*	21250	21976	22666	
16115	16845	17575	18324	19028	19743	20517*	21276	21984	22707*	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den fünf früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien **treten mit dem 1. Juli 1868 außer Verzinsung.**

München, den 17. März 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 33. Augsburg, den 9. April 1868.

Inhalt:

Controlversammlungen. (Zwei Ausschreibungen.) — Die rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz, hier die Aufstellung von Hauptagenten. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8717. praes. $^{8}/_{4}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Controlversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nach Maßgabe höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. Nr. 3900 in untenstehendem Abdrucke Kenntniß der im bezeichneten Betreffe aus dem kgl. Kriegsministerium an die vier Generalcommandos unterm 2. l. Mts. ergangenen Entschließung.

Die obengenannten Behörden haben hievon die Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu verständigen, dieselben auf die bei hervortretenden Excessen sie möglicher Weise treffenden Nachtheile aufmerksam zu machen und auf die ungestörte Abhaltung der Controlversammlungen abzielenden nothwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und im Benehmen mit den Militärbehörden zu treffen.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Kriegsministerium.

In allen jenen Landwehrcompagnie-Bezirken, in welchen die anberaumten Controlversammlungen durch Unbotmäßigkeit und Excesse der Controlpflichtigen nicht vollständig ihrem Abschlusse entgegengeführt werden konnten, sind diese Versammlungen sofort und wo möglich noch bis zum 8. l. Mts., im Falle der Unthunlichkeit jedenfalls unmittelbar nach Ostern wieder aufzunehmen und zu beendigen.

Diese Controlversammlungen haben an den nämlichen Orten, in welchen sie durch den Widerstand der Pflichtigen vereitelt wurden, und unter entsprechender und achtunggebietender militärischer Assistenz stattzufinden.

Wenn sich mit letzterer Anordnung eine umsichtige, taktvolle und bemessene Haltung der zur Beschäftigung der Controlversammlungen berufenen Organe vereinigt und mit den betreffenden Civilbehörden, namentlich dem Bezirksamte in vorgängiges entsprechendes Benehmen getreten wird, werden Excesse, wie sie sich bei einigen Controlversammlungen begeben haben, nicht erneuert vorkommen, jedenfalls im Entstehen unterdrückt werden können.

Die Hinweisung der Controlpflichtigen auf das ruhige, besonnene und Achtung vor dem Gesetze und dessen Vollzugsorganen bekundende Verhalten der zur Controle Berufenenen der meisten anderen Compagniebezirke des Königreiches wird einen günstigen Eindruck nicht verfehlen.

Die im Vollzuge des Kriegsministerialrescripts vom 30. v. Mts. Nr. 4135 in Aussicht gestellten weiteren Maßnahmen bleiben vorbehalten, es ist übrigens bei Gelegenheit der Fortsetzung der durch Excesse unterbrochenen Controlversammlungen den betreffenden Controlpflichtigen zu eröffnen, daß sie sich bis zum 1. Mai l. Js. zum Einruf bereit zu halten haben, und ihnen bei Vermeidung strafender Einschreitung die Entfernung aus dem Heimaths- oder Aufenthaltsorte zu verbieten.

Das Generalcommando hat in eigener Zuständigkeit diejenigen Verfügungen ungesäumt zu treffen, welche den vorstehenden Anordnungen den pünktlichsten Vollzug sichern und lediglich anher Anzeige zu erstatten, überhaupt aber die unter seinem Befehle den Infanterie-Brigadecommando's unterstellte Leitung und Controle der Thätigkeit der Landwehr-Bezirkscommando's nach jeder Richtung mit Umsicht und Sorgfalt zu überwachen.

München, den 2. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

An die vier Generalcommando's ergangen.
(Controlversammlungen betr.)

v. Gönner.

Ad Num. 8705. praes. ⁶/₄ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

(Controlversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten untenstehend Abdruck der von dem kgl. Kriegsministerium unterm 30. v. Mts. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe in den Gemeindebezirken mitgetheilt.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Kriegsministerium.

In Landwehrcompagniebezirken, woselbst in Folge von Unbotmäßigkeiten und Excessen der Controlpflichtigen der Zweck einer Controlversammlung nicht vollständig erreicht werden konnte, hat eine wiederholte Controlversammlung stattzufinden.

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung werden jedoch die Controlpflichtigen solcher Bezirke hiezu in Garnisonsorte einberufen werden, und es bleiben weitere Bestimmungen über allenfallsige Präsenthaltung und Uebungen derselben hiebei vorbehalten.

München, den 30. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen. (Controlversammlungen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär. v. Gönner.

Ad Num. 8245. praes. 4/4 68.

(Die rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz, hier die Aufstellung von Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März ds. Js. wurden, nachdem die Direktion der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz mit Vorstellung vom 6. l. Mts. zur Anzeige brachte, daß sie das Mandatsverhältniß des Kaufmanns Max Schaumberger in München als Hauptagent genannter Gesellschaft für das Königreich Bayern mit Ende März lösen werde, und da von bezeichneter Direktion gleichzeitig die Kaufleute Eduard Vollrath und Anton Ertheiler in Firma E. Vollrath und Comp. in Nürnberg als die künftigen Hauptagenten erwähnter Gesellschaft für die bayerischen Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt wurden, die Genannten für die gedachte Funktion in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 13. Dezember 1864 Nr. 7593 — Kreis-Amtsblatt Nr. 104 S. 2013 — bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 3. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 1609. / K. 2231. praes. 4/4 68.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate an der lateinischen Schule daselbst wird mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Einkommen der III. Pfarrstelle.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 56¼ kr., 2) aus Stiftungskassen baar 92 fl. 35¾ kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 275 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: aus 4 Tgw. 29 Dezm. Aeckern 12 fl. 54 kr., aus 5 Tgw. 14 Dezm. Wiesen 26 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Grund- und Bodenzinsen 2 fl. 54½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 19 fl. 13½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa A. 435 fl. 25 kr. An Lasten hievon ab 11 fl. 35½ kr. Reinertrag A. 423 fl. 49½ kr.

B. Einkommen aus dem Subrektorate.

Aus Stiftungskassen baar 300 fl., Kreisfondszuschuß 100 fl., Zulage aus der städtischen Sparkasse 131 fl. 15 kr., aus den Schulgeldern 49 fl. 45 kr., Anschlag der freien Wohnung im Subrektoratshause 36 fl., für den Vorunterricht an der Lateinschule und für den französischen Sprachunterricht 110 fl. Summa B. 727 fl. Hiezu Summa A. 423 fl. 49½ kr. Gesammtsumme 1150 fl. 49½ kr.

Vom neuen III. Pfarrer ist ein Onuskapital von 16 fl. 6 kr. in drei Abfitzfristen zu 5 fl. 22 kr. heimzuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß nur solche Bewerber um die erledigten beiden Stellen auftreten können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

Ansbach, den 2. April 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. ³/₄ 68.

Dr. August Hermann Müller, bisher praktischer Arzt in Feldkirchen, kgl. Bezirksamts Rosenheim (Oberbayern), hat sich am 2. März l. Js. in Aeschach, kgl. Bezirksamts Lindau, niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Ignaz Landauer zu Augsburg ist am 26. März l. Js. mit Tod abgegangen.

---

praes. ⁷/₄ 68.

Der praktische Arzt Dr. Karl Schwarz, früher zu Wald, kgl. Bezirksamts Mindelheim, ist am 29. März l. Js. nach Holzheim, kgl. Bezirksamtes Neu-Ulm, übergesiedelt.

---

praes. ⁸/₄ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. dem Priester Max Hurt, Pfarrer in Steinbach, kgl. Bezirksamts Bruck, die kathol. Pfarrei Wengen, kgl. Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88[illegible]	
„ „ 4% halbjährig	88[illegible]	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93[illegible]	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		88
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99[illegible]	
„ Bank à fl. 500.	826	822
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

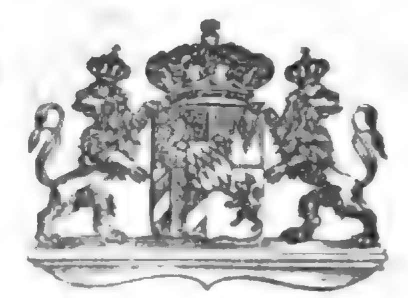

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 34. Augsburg, den 11. April 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Behandlung des Schubwesens, hier insbesondere die Schubstation Ellingen und die Instradirung der Schüblingstransporte zwischen Pleinfeld und Eichstädt. — Ein zu Verlust gegangenes Gemeindesiegel. — Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee. — Sitz des Landwehr-Bezirkscommandos Nr. II. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Gebersdorf, kgl. Bezirksamts Nürnberg. — Die Distriktskassarechnungen von Ottobeuren, Weissenhorn und Obergünzburg pro $18^{66}/_{67}$. — Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, kgl. Bezirksamts Gemünden. — Die Gründung eines Pensionsvereins für die Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 25. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 3. April 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 8494. praes. 9/4 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Schubwesens, hier insbesondere die Schubstation Ellingen und die Instradirung der Schüblingstransporte zwischen Pleinfeld und Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 6. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Behandlung des Schubwesens, hier insbesondere die Schubstation Ellingen und die Instradirung der Schüblingstransporte zwischen Pleinfeld und Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Schüblingstransport zwischen Pleinfeld und Eichstätt und zurück wird hiemit Weissenburg als einzige Zwischenstation bestimmt und angeordnet, daß hiernach sämmtliche Instradirungen der Schublieferungen ohne weitere Inanspruchnahme der Schubstation Ellingen zu bemessen sind.

Der Schubbehörde in Ellingen verbleibt von nun an nur noch die Instradirung der in Ellingen selbst beginnenden Schublieferungen nach Weissenburg einerseits und über Pleinfeld weiter andererseits, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß solche Schublieferungen nach Thunlichkeit gemeinsam mit den durchgehenden Schublieferungen ausgeführt werden sollen, vornehmlich dann, wenn Schubfuhrwerk dabei nothwendig ist.

Ansbach, den 28. März 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 8012. praes. 9/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein zu Verlust gegangenes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Ein zu Verlust gegangenes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Tölz vom 23. l. Mts. ist dem Gemeindevorsteher von Oberbuchen am 17. ds. das Gemeinde-Schwarzsiegel zu Verlust gegangen.

Digitized by Google

Dasselbe bestand aus einem eisernen Siegelstocke mit einer etwa 2 Linien dicken Messingplatte und trug die erhaben geprägte Inschrift:

Gemeindeverwaltung Oberbuchen.

Um Mißbrauch zu verhüten, werden die obengenannten Behörden zur weiteren Verfügung hievon in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. März 1868

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 7864. praes. 3/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli v. Js. brach in der Stadt Schönsee, kgl. Bezirksamts Neunburg v/W., Feuer aus, welches mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß im Verlauf weniger Stunden der größte Theil dieser Stadt, in welcher fast alle Häuser aus Holz erbaut und mit Schindeln eingedeckt waren, in Asche lag und die verunglückten Einwohner nur wenige Habseligkeiten und ihr größeres Vieh zu retten vermochten.

In Folge dieses Brandes, dessen Entstehungsursache noch unbekannt ist, wurden beschädiget:

a) in der Stadt Schönsee:

88 Hauptgebäude und 109 Nebengebäude total,
6 Hauptgebäude und 4 Nebengebäude theilweise;

b) in dem anstoßenden Weiler Steinhammer:

2 Hauptgebäude und 9 Nebengebäude total;

sohin im Ganzen 218 Gebäude, darunter das Rathhaus, die Pfarrkirche mit Ausnahme des Kirchthurms, die Kapelle bei der Pfarrkirche und das Pfarrhaus mit allen Nebengebäuden.

Durch dieses große Brandunglück sind 130 Familien und beiläufig 650 Personen obdachlos geworden und in das tiefste Elend gestürzt; denn fast sämmtliche Abbrändler gehörten der ärmeren Klasse an und befanden sich schon vor dem Brande in einer sehr bedrängten Lage, da die Stadt Schönsee in einer rauhen winterlichen Gegend liegt; im Jahre 1865 alle Feldfrüchte durch einen furchtbaren Hagelschlag vernichtet worden waren, im Jahre 1866 aber eine Mißernte eingetreten ist, weil die Feldfrüchte wegen der vorherrschenden regnerischen Witterung nicht gehörig zeitigen konnten.

Die Gesammtversicherungssumme der in Schönsee und Steinhammer durch das Feuer beschädigten Gebäude beträgt nur 202,230 fl., während sich der wirkliche Brandschaden an diesen Gebäuden auf etwa 500,000 fl. und der Schaden an beweglicher Habe auf etwa 300,000 fl. beläuft.

Nur 30 Abbrändler waren mit ihrem Mobiliar bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften versichert und beträgt die deßfallsige Gesammtversicherungssumme etwa 30,000 fl.

In Würdigung dieser traurigen Verhältnisse haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Ministerialentschließung vom 9. Oktober v. Js. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zu Gunsten der durch diesen Brand verunglückten Einwohner von Schönsee und Steinhammer außer der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorgenommenen Sammlung eine Hauscollekte auch in den übrigen Regierungsbezirken vorgenommen werde.

Gemäß der höchsten Bestimmung über die Reihenfolge zur Vornahme der gleichzeitig allerhöchst bewilligten Collekten für die Abgebrannten zu Kötzting, zu Eschenbach und zu Schönsee, und nachdem die erstere im Regierungsbezirke geschlossen und die zweite nach den vor-

Digitized by Google

liegenden Anzeigen in den meisten Amtsbezirken vorgenommen ist, wird nunmehr die Sammlung für die Abgebrannten von Schönsee und Steinhammer angeordnet; und werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, dieselbe alsbald, jedoch, soferne die Collekte für die Abgebrannten in Eschenbach in ihren Bezirken noch nicht geschlossen ist, erst nach dieser zu veranstalten.

Die gesammelten Gelder haben die Distrikts-Polizeibehörden unmittelbar an das kgl. Bezirksamt Neunburg v/W. zu senden und gleichzeitig von dem Ergebniß hieher Anzeige zu erstatten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß für Geldsendungen mit der Bezeichnung „Gaben für die Abbrändler in Schönsee" portofreie Beförderung erwirkt worden ist.

Augsburg, den 28. März 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8795. praes. 8/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

(Sitz des Landwehr-Bezirkscommandos Nr. II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die dem Ausschreiben vom 29. Februar l. Js. ad Num. 5623 der unterfertigten kgl. Stelle — Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 S. 305 ff. — angefügte Uebersicht der Landwehr-Bezirkscommandos wird nach Maßgabe höchster Entschließung vom 5. l. Mts. ad Num. 4068 aus dem kgl. Kriegsministerium weiters bekannt gegeben, daß als Sitz des Landwehr-Bezirkscommandos Nr. II. nunmehr Altötting definitiv festgesetzt wurde.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8486. praes. 8/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Gebersdorf, kgl. Bezirksamts Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden das Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 31. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Nürnberg vom 21. ds. wurde am 12. ds. Mts. bei Gebersdorf, Gemeinde Großreuth b/Schw. der Leichnam eines Mannes an das Ufer der Rednitz angeschwemmt, dessen Identität nicht hergestellt werden konnte.

Die Leiche war die eines mittelgroßen, in den Anfang der 20er Jahre stehenden kräftigen Mannes. Der Kopf war mit sehr dichten, 2 bis 3 Zoll langen, hellbraunen Haaren besetzt; die Zähne gesund und vollzählig bis auf den rechten oberen Eckzahn. Auf der Oberlippe befand sich ein kurzer, nicht sehr dichter, hellbrauner Schnurrbart.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß kann das Signalement nicht weiter ergänzt werden.

Der Leichnam war bekleidet:

1) mit einer schwarzen, klein weißgetupften Tuchjacke,
2) neuer schwarzbrauner guten Buckskinhose,
3) einem schmalen, schwarzseidenen Cravättchen,
4) einer grau- und braungestreiften Tuchweste,
5) einem weißbaumwollenen guten Hemde,
6) mit kalbledernen, vorgekoppten, an den Sohlen zerrissenen Stiefeln.

Die Kleider waren von städtischem Schnitt und scheint der Verlebte dem Fabrikarbeiter- oder Taglöhnerstande angehört zu haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschung über die bezeichnete Persönlichkeit anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 31. März 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeber.

Ad Num. 6971. praes. 5/4 68.

(Die Distriktskassarechnung von Ottobeuren pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Ottobeuren pro 1866/67 wird vorschriftsgemäß bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen:

1) Vorjähriger Aktivrest . . .	353 fl.	26 kr.	2 hl.
2) Nutzung aus Realitäten . .	13 fl.	9 kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	425 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlagen	1339 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	2130 fl.	50 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	104 fl.	14 kr.	7 hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	1808 fl.	3 kr.	4 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	50 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1962 fl.	18 kr.	3 hl.
Aktivrest	168 fl.	31 kr.	7 hl.

Augsburg, den 2. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5658. praes. 4/4 68.

(Die Distriktsrechnungen von Weissenhorn pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Weissenhorn pro 1866/67 vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Kassabestand	1004 fl.	38 kr.	4 hl.
2) Kreisfondszuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1588 fl.	17 kr.	4 hl.
4) Außerordentliche Einnahmen	6 fl.	8 kr.	— hl.
zusammen	2799 fl.	4 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	61 fl.	18 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	2201 fl.	30 kr.	6 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	125 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2387 fl.	48 kr.	6 hl.
Kassabestand	411 fl.	15 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	1 fl.	53 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	125 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	86 fl.	7 kr.	2 hl.
zusammen	213 fl.	— kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) auf Verwaltung	— fl.	12 kr.	— hl.
2) auf Kapitalsanlage . . .	190 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	190 fl.	42 kr.	— hl.
Aktivrest	22 fl.	18 kr.	2 hl.
Rentirender Fond	1000 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 2. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6873. praes. $^{6}/_{4}$ 68.

(Die Distriktskassarechnung von Obergünzburg pro 18$^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Obergünzburg pro 18$^{66}/_{67}$ gesetzlicher Vorschrift entsprechend veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Vorjähriger Aktivrest . . .	216 fl.	46 kr.	— hl.
2) Vermögensnutzung	1 fl.	24 kr.	— hl.
3) Distrikts-Umlage	1029 fl.	18 kr.	4 hl.
zusammen	1247 fl.	28 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . .	48 fl.	6 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	694 fl.	15 kr.	4 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	— fl.	— kr.	— hl.
zusammen	742 fl.	21 kr.	4 hl.
Aktivrest	505 fl.	7 kr.	— hl.

Augsburg, den 2. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8487. praes. $^{8}/_{4}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, k. Bezirksamts Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden eine Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 1. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. vor. Mts. wurde am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, k. Bezirksamts Gemünden, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, die sich an einer Eiche aufgehängt hatte.

Alle über die Person des Erhängten bisher gepflogenen Erhebungen lieferten kein Ergebniß und auch bei dem Erhängten fand sich Nichts vor, was zur Herstellung der Identität dienlich wäre.

Spuren von Gewaltthätigkeit fanden sich an der Leiche nicht vor.

Der Verlebte war beiläufig 5′ 5″ groß, 40—50 Jahre alt, mittlerer Statur, Haupthaare schwarz und Glatze, schwarzer Knebel- und Schnurrbart.

Kleidung: eine graue Joppe mit grünem Stehkragen, eine schwarze Hose, eine grau und weiß gestreifte Weste, eine schwarze Tuchkappe, eine roth und grün gestreifte Halsbinde, sogenannte Stiefeletten, braune baumwollene Unterhose, feines baumwollenes Hemd, ein Paar graue Socken, wovon einer mit Ziffer 2 bezeichnet ist.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, die zur Herstellung der Identität dieser Leiche diensamen Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Würzburg, den 1. April 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Kirchner.

---

praes. 7/4 68.

Bekanntmachung.

(Die Gründung eines Pensionsvereins für die Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern betr.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. v. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß für die Notariatskammer von Schwaben und Neuburg Herr Evangelist Pfeiffer in Augsburg mit Empfangnahme und Quittirung der von den rechnungsführenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern, dann von den kgl. Rentämtern einzusendenden Strafgeldern für den Pensionsverein betraut ist.

Neuburg, den 5. April 1868.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Wallmenich.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88½	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	93¾	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		88
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	99¼	
" Bank à fl. 500	826	822
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	3	April	25	149	174	174	—	28	2	27	13	26	8	5	339	344	341	—	21	45	21	28	20	51
		Kern	1	319	320	315	5	27	35	26	49	25	15											
Babenhausen	30	März	1	62	63	63	—	26	30	26	15	25	41	1	6	7	7	—	20	—	19	30	19	—
Burgau	30	„	10	61	71	66	5	26	15	25	37	25		—	36	36	36	—	21	24	20	50	20	15
Dinkelscherben	1	April	1	6	7	5	2	26	45	26	18	26	—	3	75	78	70	8	21	15	20	30	20	—
Donauwörth	1	„	12	26	38	33	5	25	48	24	59	23	32	18	120	138	131	7	22	22	22	2	21	43
		Kern	12	73	85	47	38	26	48	24	59	23	54											
Füßen	4	„	47	53	100	40	60	29	30	28	12	28	—	29	22	51	32	19	24	30	24	—	22	25
Günzburg	31	März	39	202	241	222	19	27	-	26	12	25	24	7	46	53	50	3	20	18	20	21	20	-
Illertissen	30	„	6	111	117	104	13	27	42	26	21	25	—	10	21	31	31	—	21	42	21	6	19	30
Kaufbeuren	2	April	103	344	447	351	96	27	20	26	16	25	12	9	67	76	72	4	22	1	21	36	18	56
Kempten	1	„	207	517	724	611	113	29	35	28	47	28	4	131	214	345	233	112	23	26	22	39	21	34
Krumbach	4	„	7	63	70	63	7	26	14	25	41	25	10	1	16	17	17	—	21	17	20	31	19	50
Lauingen	4	„	3	26	29	29	—	24	45	24	12	23	57	16	62	78	68	10	22	15	21	39	20	6
		Kern	14	341	355	351	4	26	51	26	6	25	3											
Lindau	4	„	[illegible]	5170	18279	7032	11247	31	30	30	59	29	59	19	26	45	19	26	22	30	-	—	-	—
		Kern	10	185	195	159	36	28	39	28	5	27	31											
Memmingen	31	März	41	422	463	459	4	27	38	27	5	26	14	21	40	61	54	7	21	34	21	10	20	44
Mindelheim	4	April	16	160	176	174	2	27	13	26	49	25	57	6	11	47	47	—	21	4	20	18	18	26
Neuburg	1	„	17	198	215	158	57	25	45	24	37	23	12	10	131	141	136	5	22	2	21	40	21	9
Nördlingen	4	„	3	22	25	25		26	41	25	36	24	50	18	38	56	36	20	23	49	23	24	22	41
		Kern	72	234	306	222	84	25	59	25	5	24	2											
Oettingen	31	März	17	49	66	37	29	29	—	27	15	25	30	8	4	12	6	6	24	48	24	33	24	18
Ottobeuren	2	April	2	55	57	54	3	28	37	28	—	27	27	4	17	21	16	5	21	42	21	12	20	6
Schwabmünchen																								
Thannhausen	2	„	—	29	29	29	—	25	48	25	30	25	12	—	26	26	26	—	20	21	20	18	20	12
Weiler	2	„	29	41	70	53	17	29	20	28	16	27	16	9	3	12	10	2	23	-	22	50	22	30
Weißenhorn	1	„	61	222	283	253	30	26	21	25	48	25	12	1	31	32	32	—	21	36	21	6	20	30
Wertingen	31	März	7	70	77	77	—	26	38	25	45	25	3	—	41	41	34	7	21	12	20	40	20	10

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	31	202	233	228	5	17	12	16	33	16	14	6	236	242	242	—	9	27	9	16	8	56
Babenhausen		eben.	—	4	4	4	-	17	45	17	30	17		—	69	69	69	-	9	37	9	26	9	6
Burgau			—	44	44	41	3	17	30	17	[illegible]	17	—	-	106	106	106	—	10	6	9	56	9	45
Dinkelscherben			—	4	4	4	—	-	—	16	30	—	-	4	98	102	100	2	9	48	9	30	9	15
Donauwörth			6	58	64	63	1	16	37	16	12	15	35	31	214	245	240	5	8	58	8	40	8	22
Füßen			25	5	30	5	25	18	—	18	—	18	—	2	25	27	7	20	10	6	10	—	10	—
Günzburg			17	150	167	163	4	17	36	17	18	17	-	9	186	195	195		10		9	30	9	—
Illertissen			13	45	58	58	—	18	30	17	45	17	—	16	136	152	142	10	10	15	9	36	9	—
Kaufbeuren			25	74	99	49	50	17	39	17		16	[illegible]	14	286	300	291	9	9	8	8	46	8	9
Kempten			34	58	92	43	49	17	55	17	14	15	56	160	402	562	405	107	10	13	9	51	9	25
Krumbach			—	28	28	28	—	18	33	18	18	18	3	4	85	89	82	7	9	47	9	27	9	—
Lauingen			2	351	353	350	3	17	51	17	36	16	54	44	261	305	274	31	10	27	10	9	9	54
Lindau			—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	2133	1115	3248	1545	1703	10	[illegible]	10	24	10	6
Memmingen			112	88	200	152	48	18	15	18	19	18	1	177	140	317	255	62	9	37	9	21	9	9
Mindelheim			9	76	85	51	34	17	27	16	52	16	16	4	166	170	170	-	9	23	9	4	8	54
Neuburg			—	126	126	120	6	16	15	15	48	15	15	22	240	262	218	44	9	11	8	47	8	10
Nördlingen			58	329	387	327	60	18	5	17	37	17	9	—	324	324	324	-	9	57	9	43	9	13
Oettingen			17	24	41	40	1	17	40	16	57	16	24	16	89	105	80	25	10	18	9	24	8	30
Ottobeuren			1	11	12	12	—	18	11	18	—	17	8	12	60	72	56	16	9	50	9	39	9	8
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	14	14	14	—	17	48	17	33	17	18	7	55	62	60	2	10	12	9	36	9	—
Weiler			1	6	7	7	—	-	—	20		—		10	48	58	38	20	11	16	10	14	10	24
Weißenhorn			11	73	84	84	—	18	18	17	51	17	24	5	232	237	225	12	10	12	9	18	9	36
Wertingen			—	45	45	45	—	17	11	16	55	16	14	—	111	111	111	—	9	48	9	33	9	29

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 35. Augsburg, den 15. April 1868.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes. — Neuwahl des Verwaltungsrathes des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer. — Die Auffindung einer männlichen Leiche im Maine unterhalb Veitshöchheim. — Auswanderungs-Unteragenten. — Verausgabung eines falschen französischen Laubthalers. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8877. praes. 10/4 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau, Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Meinrad Hartung in Legau ist die katholische Pfarrei daselbst erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 1839 Seelen, 2 Schulen und 39 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 2945 fl. 36 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 835 fl. 24 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2110 fl. 12 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 8839. praes. 12/4 68.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche mit der durch Regierungsentschließung vom 11. v. Mts. — Kreisamtsblatt Nr. 26 Seite 444 — angeordneten Anzeige noch im Rückstande sind, haben diese zuverlässig binnen längstens acht Tagen zu erstatten.

Augsburg, den 11. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8692. praes. 10/4 68.

(Neuwahl des Verwaltungsrathes des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 20 der revidirten Satzungen des in rubro bezeichneten Vereins wurde, nachdem der bisherige Verwaltungsrath sein Amt 5 Jahre lang begleitet hatte, zur Neuwahl desselben sowie der Ersatzmänner geschritten. Dieselbe wurde in der in Abs. 4 des obenallegirten §. 20 der Satzungen gestatteten Weise vorgenommen und wird das Resultat derselben in dem nachstehenden Verzeichnisse, nachdem zugleich das Verwaltungsraths-Mitglied, Waisenhausverwalter und Oberlehrer Buber, als Hauptkassier wiederholt bestätiget wurde, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

des

Personales des Verwaltungsrathes des Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, sowie der Ersatzmänner desselben.

I. Verwaltungsrath.

Vorstand: der kgl. Regierungsrath und Kreisschulreferent Dr. Joseph von Ahorner;

Hauptkassier: der Waisenhausverwalter und Oberlehrer Georg Buber in Augsburg;

Controleur: Joh. Georg Düring, Schullehrer an der protest. Mädchenschule bei St. Anna in Augsburg;

I. Schriftführer: Karl Schiele, Schullehrer an der protest. Knabenschule bei St. Ulrich in Augsburg;

II. Schriftführer: Maximilian Weinhart, Schullehrer an der kathol. Knabenschule bei St. Ulrich in Augsburg;

Beisitzer: Johann Gualbert Wälder, Schullehrer in Langeneringen, kgl. Bezirksamts Augsburg, und

Franz Wiedemann, Schullehrer in Oberhausen, kgl. Bezirksamts Augsburg.

II. Ersatzmänner des Verwaltungsrathes.

Georg Rederer, Schullehrer an der protest. Knabenschule bei St. Ulrich in Augsburg;

Michael Frei, Schullehrer an der Domknabenschule in Augsburg;

Joh. Friedrich Kneule, Schullehrer an der protest. Knabenschule bei St. Ulrich in Augsburg;

Joseph Fesenmaier, Schullehrer an der kath. Knabenschule bei St. Moriz in Augsburg;

Johann Fixle, Schullehrer in Hainhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg;

Digitized by Google

Michael Eß, Schullehrer in Pfersee, kgl. Bezirksamts Augsburg.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8267. praes. 8/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Main unterhalb Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Abdruck des Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 28. März d. J. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Main unterhalb Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts des kgl. Bezirksamts Würzburg wurde am 10. März l. Js. Nachmittags zwischen Veitshöchheim und Thüngersheim eine im Maine aufgefundene männliche Leiche geländet und zwar in der Nähe des Bahnhäuschens Nr. 130. Die Identität dieser Leiche ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Dem Anscheine nach mochte es die Leiche eines in den 40iger Jahren stehenden Mannes sein, 6′ groß, von starkem Körperbaue und mit schwarzbraunem kurz geschorenem und ziemlich dünn stehendem Haupthaare. Der Bart war etwa 14 Tage lang nicht abgenommen, die Gesichtsform oval, Stirne hoch, Nase stumpf, Lippen aufgeworfen, Zähne gut, jedoch die oberen etwas weit von einander abstehend.

Spuren von Gewaltthätigkeit fanden sich an der Leiche, die schon ziemlich weit in der Verwesung vorgeschritten war, nicht vor, so daß entweder ein Unglücksfall oder ein Selbstmord vorzuliegen scheint.

Die Bekleidung der Leiche bestand aus einem leinenen Hemde, einer weißen barchenten gerippten Unterhose, weißer carrirter Sommerhose, rindsledernen ganz neuen Halbstiefeln, von welchen Sohlen und Absätze dicht mit Nägeln beschlagen waren, einer schwarztuchenen Weste, dunkelblauem tuchenen Spenser, einer grautuchenen Joppe.

An der linken Hand befand sich ein gefütterter schwarzlederner Handschuh; in der rechten Hosentasche ein ebenfalls schwarzledernes Portemonnais mit 5 Sechsern, 2 Groschen und 4 einzelnen Kreuzern, in der linken Hosentasche ein nicht mehr neues Schnappmesser, in der Joppe ein noch ziemlich gutes grau gegittertes Sacktuch.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die zur Herstellung der Identität dieser Leiche geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges sachdiensames Resultat dem k. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Würzburg, den 28. März 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Digitized by Google

Ad Num. 5009. praes. $^{10}/_4$ 68.

(Auswanderungs-Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten der zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern konzessionirten Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg und der Expedientenhäuser Wambersie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitzer in Liverpool und J. N. Faaß in Havre, — Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg wurde an Stelle des Kaufmanns Franz Unterberger in Neuburg a/D., welcher seine Agentur für jene Gesellschaft und Expedientenhäuser niedergelegt hat, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für oben genannte Gesellschaft und Expedientenhäuser der Kaufmann Eduard Wifling in Neuburg a/D. bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8789. praes. $^{11}/_4$ 68.

(Verausgabung eines falschen französischen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl Bezirksamts Wertingen vom 6. ds. Mts. wurde in der jüngsten Zeit in dem Orte Allmannshofen ein falscher französischer Laubthaler verausgabt.

Die Unächtheit dieser Münze ist beim ersten Blick zu erkennen. Sie scheint vorzugsweise aus Blei oder Zink zu bestehen.

Die Vorderseite derselben zeigt das Bild Ludwigs XIV. mit Allongeperrücke und Lorbeerkranz und enthält die Umschrift: Lud. XIIII DG. FR. ET. NAV. REX), die Rückseite den altfranzösischen Wappenschild mit den Lilien und die Umschrift: „Sit nomen Domini benedictum". Die Jahrzahl ist nicht zu erkennen. Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 9. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	$88\frac{1}{4}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{1}{4}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$93\frac{1}{4}$	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		88
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
„ Bank à fl. 500.	826	822
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Königlich Bayerisches

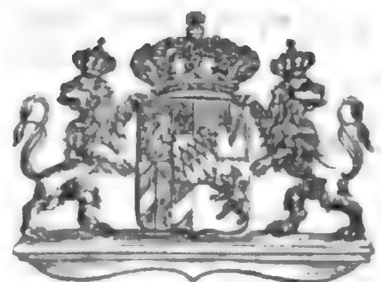

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 36. Augsburg, den 18. April 1868.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Seifriedsberg, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Verleihung der Kreisstipendien pro $18^{67}/_{68}$. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Entlaufen des heimathlosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau. — Cursiren falscher Münzen. — Die Entfernung der ledigen geistesschwachen Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün. — Die Rechnungen der Distrikte Buchloe, Immenstadt und Lauingen pro $18^{66}/_{67}$. — Gesuch des Schiffsexpedienten und Kaufmanns Johann Friedrich Siebers um die Bewilligung zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach überseeischen Ländern. — Erledigung der Pfarrei Naila. — Erledigung der 1. protest. Pfarrstelle in Melkendorf. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9043. praes. $^{13}/_{4}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Seifriedsberg, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Engelbert Klotz in Seifriedsberg, ist die katholische Pfarrei Seifriedsberg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Sonthofen, zählt 1188 Seelen, 3 Schulen und 12 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 979 fl. 10 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 208 fl. 33 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 770 fl. 36 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 8755. praes. 8/4 68.

(Die Verleihung der Kreisstipendien pro 18⁶⁷/₆₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr 18⁶⁷/₆₈ theils neu verliehenen, theils bestätigten, theils erhöhten Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendienfonds für Schwaben und Neuburg, ferner die aus der Freiherrl. v. Geizkofler'schen Stipendienstiftung für protestantische Studirende, endlich die aus Mitteln des Neuburger Seminarfonds von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verliehenen Stipendien im Gesammtbetrage von 4924 fl., welche in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführt sind, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betreffenden Verwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Haunsheim, Lauingen und Neuburg haben bereits die Weisung zur Auszahlung dieser Stipendien erhalten und erfolgt dieselbe halbjährig gegen vorschriftsmäßig auf Stempel gefertigte Quittungen, auf welchen die Studienfrequentationen und das sittliche Verhalten des Stipendiaten für das betreffende Semester durch das einschlägige Rektorat bestätigt sein müssen.

Die erste Hälfte kann sogleich, die andere am Schlusse des zweiten Semesters erhoben werden.

Zugleich wird bezüglich der Einreichung von Gesuchen um Verleihung, Fortgenuß oder Erhöhung von Kreisstipendien von Seite der Universitätsstudirenden für das nächste Studienjahr 18⁶⁸/₆₉ verfügt, daß sowohl die Gesuche um Neuverleihung, als auch jene um Fortgenuß oder Erhöhung mit Zeugnissen über bestandene vorschriftsmäßige Stipendien-Concursprüfung und einem akademischen Sittenzeugnisse, jene um Neuverleihung überdieß noch mit einem Dürftigkeitszeugnisse, wie solches für Gesuche um Honorarienbefreiung vorgeschrieben ist, versehen, längstens bis zum 1. Dezember ds. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle vorgelegt sein müssen.

Von Beibringung einer Concursprüfungsnote sind nur diejenigen Bewerber befreit, welche für das Studienjahr 18⁶⁸/₆₉ das Gymnasialabsolutorium erhalten haben, und welche daher dieses ihrem Gesuche beilegen müssen, ebenso auch diejenigen Bewerber, für welche keine allgemeinen Stipendienconcursprüfungen abgehalten werden, und welche daher Zeugnisse über mit Erfolg bestandene Prüfungen aus mehreren Hauptfächern, die sie im letztvergangenen Jahre hörten, statt eines Concurszeugnisses beizubringen haben.

Gesuche, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nicht belegt sind, werden nicht berücksichtigt.

In den Gesuchen ist auch die Universität zu bezeichnen, welche die Bewerber in dem Studienjahre 18⁶⁸/₆₉ zu besuchen gedenken.

Für die Schüler der Gymnasien und Lateinschulen hat es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen dieselben ihre an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg gerichteten Gesuche den betreffenden kgl. Studienrektoraten zu übergeben haben, sein Bewenden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß von dem Genusse der Freiherrlich von Geizkofler'schen Stipendien die nur für protestantische Studirende bestimmt sind, Candidaten der Rechte durch Verfügung des Stifters ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Augsburg, den 7. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Verzeichniß

der für das Jahr $18^{67}/_{68}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus den Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	A. An Studirende der Universität München.						
1	von Böck Hermann, Sohn eines verstorbenen kgl. Gerichtsarztes von Weiler, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium zu 100 fl.	55	—	—	—	55	—
2	Burger Johann, Sohn eines verstorbenen Küfers aus Ittelsburg, kgl. Bezirksamts Memmingen, Cand. der Rechte	—	—	40	—	40	—
3	Clos Alois, Sohn eines verstorbenen Schullehrers aus Oettingen, Cand. der Rechte	30	—	10	—	40	—
4	Deffner Michael, Sohn eines verstorbenen Schneidermeisters aus Donauwörth, Cand. der Philologie, neben einem Neuburger Seminarstipendium zu 150 fl.	—	—	20	—	20	—
5	Diemayr Max, Sohn eines verstorbenen Kaufmannes in Augsburg, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium zu 100 fl. und Augsburger Magistratsstipendien zu 115 fl.	20	—	—	—	20	—
6	Fesenmaier Xaver, Sohn eines Schullehrers von Echenbrunn, kgl. Bezirksamts Dillingen, Cand. der Rechte	30	—	10	—	40	—
7	Gebhard Anton, Sohn eines Chorregenten und Schreiblehrers aus Dillingen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	40	—	10	—	50	—
8	Gentner Franz, Kaufmannssohn aus Augsburg, Cand. der Philosophie, neben Augsburger Magistratsstipendien von 195 fl.	—	—	20	—	20	—
9	Härtl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Landgerichtsarztes aus Neuburg, Cand. der Philosophie, neben einem Neuburger Seminarstipendium von 150 fl.	—	—	20	—	20	—
10	Hebberling Max, Sohn eines verstorbenen kgl. Landrichters aus Neuburg, Cand. der Rechte, neben einem Neuburger Seminarstipendium von 150 fl.	40	—	—	—	40	—
11	Heichlinger Martin, Sohn eines verstorbenen Seilers aus Burgau, Cand. der Rechte	42	—	8	—	50	—
12	Kratzer Eugen, Sohn eines verstorbenen praktischen Arztes aus Wald, Cand. der Medicin	—	—	30	—	30	—
13	Mayr Robert, Sohn eines kgl. Rentbeamten von Lauingen, Cand. der Philos.	35	—	15	—	50	—
14	Prestele Joseph, Sohn eines verstorbenen Maurers aus Neu-Ulm, Cand. der Philosophie	20	—	5	—	25	—
15	Riegel Joseph, Sohn eines Söldners aus Fronhofen, Cand. der Philosophie	—	—	25	—	25	—
16	Rothballer Karl, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns aus Augsburg, Cand. der Rechte, neben Augsburger Magistratsstipendien von 210 fl.	30	—	—	—	30	—
17	Scherer Johann, Sohn eines Zolleinnehmers in Augsburg, Cand. der Philosophie, neben Augsburger Magistratsstipendien von 90 fl.	—	—	20	—	20	—
18	Schicker Karl, Sohn eines verstorbenen kgl. Landrichters aus Schwabmünchen, Cand. der Rechte, neben einem Stipendium von 200 fl. aus dem allgemeinen Stipendienfond und Augsburger Magistratsstipendien von 140 fl.	40	—	—	—	40	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	Scholz Joseph, Sohn eines Stadtschreibers aus Füßen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl. und einem Domstipendium von 60 fl.	30	—	—	—	30	—
20	Sprenzel Johann, Sohn eines Schuhmachers aus Salchenried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, Cand. der Rechte, neben einem Neuburger Seminarstipendium von 150 fl.	30	—	—	—	30	—
21	Stolber Joseph, Sohn eines Webers aus Augsburg, Cand. der Medicin, neben Augsburger Magistratsstipendien von 200 fl.	30	—	—	—	30	—
22	Strehle Ignaz, Sohn eines verstorbenen Bauern aus Glött, kgl. Bezirksamts Dillingen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	—	—	20	—	20	—
23	Thoms Eduard, Sohn eines Kaufmanns aus Neuburg, Cand. der Pharmazie	—	—	20	—	20	—
24	Unterbirker Karl, Sohn eines Schullehrers aus Neuburg, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
25	Waibel Karl, Sohn eines pensionirten Schullehrers aus Nesselwang, Cand. der Medicin	50	—	—	—	50	—
26	Winter Karl, Sohn eines Schullehrers aus Neuburg, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
27	Ziegler Franz, Sohn eines Schuhmachers aus Wallerstein, Cand. der Philosophie	30	—	5	—	35	—
	B. An Studirende der kgl. Universität Würzburg.						
28	Kreuzer Karl, Sohn eines Drechslers aus Dillingen, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
	C. An Studirende der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
	a) Lyceum.						
29	Blank Eduard, Sohn eines quieszirten kgl. Taxbeamten aus Oberdorf, Candidat der Philosophie	—	—	30	—	30	—
30	Frick Franz Sales, Sohn eines verstorbenen Oekonomen aus Roggenburg, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
31	Kast Alois, Sohn eines Lodwebers und Krämers aus Weißenhorn, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
	b) Gymnasium.						
32	Scheller Ernst, Sohn eines kgl. Post- und Bahnamts-Kassiers in Augsburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
33	Steger August, Sohn eines k. Forstwarts in Streitheim, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
34	Baur Joseph, Sohn eines Schreiners von Kleinkötz, kgl. Bezirksamts Günzburg, Schüler der III. Gymnasialklasse	20	—	—	—	20	—
35	Emminger Adam, Sohn eines verstorbenen Landarztes aus Behlingen, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
36	Hebberling Friedrich, Sohn eines verstorbenen Landrichters aus Immenstadt, Schüler der II. Gymnasialklasse	20	—	—	—	20	—
37	Kling Joseph, Sohn eines Bauern in Illertissen, Schüler der II. Gymnasialklasse	20	—	—	—	20	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	D. Studirende an der Studienanstalt Dillingen.						
	a) Lyceum.						
38	**Dambacher** Anton, Sohn eines Söldners aus Wallerstein, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
39	**Britzelmeier** Joseph, Sohn eines Söldners von Glött, k. Bezirksamts Dillingen, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
40	**Gallbronner** Alois, Sohn eines Schäfflers in Goldbach, kgl. Bezirksamts Günzburg, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
41	**Mayer** Joseph, Sohn einer Näherin von Pfaffenhofen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
42	**Müller** Otto, Lehrerssohn aus Holzheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
43	**Müller** Xaver, Sohn eines Webermeisters aus Zusmarshausen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
44	**Nagler** Leonhard, Sohn eines Webers und Söldners aus Wallerstein, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
45	**Sager** Alois, Sohn eines verstorbenen Taglöhners aus Dillingen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
46	**Schmid** Georg Johann, Sohn eines verstorbenen Halbbauern aus Bayershofen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
47	**Welsch** Michael, Sohn eines Schlossermeisters von Wettenhausen, kgl. Bezirksamts Günzburg, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
	b) Gymnasium.						
48	**Hintermayr** Bartholomäus, Sohn eines Wegmachers aus Lauingen, kgl. Bezirksamts Wertingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
49	**Holl** Joseph, Sohn eines Webermeisters aus Langeneringen, kgl. Bezirksamts Augsburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	20	—	5	—	25	—
50	**Kayser** Nikolaus, Sohn eines Söldners aus Rechbergreuthen, kgl. Bezirksamts Dillingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	20	—	5	—	25	—
51	**Lämmermayer** Karl, Sohn eines Fabrikarbeiters aus Augsburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
52	**Specht** Thomas, Sohn eines verstorbenen Söldners aus Ettringen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
53	**Vogg** Ludwig, Sohn einer Schneiderstochter aus Günzburg, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
	E. An Studirende des Gymnasiums in Neuburg.						
54	**Härtl** Ferdinand, Sohn eines pens. kgl. Gerichtsarztes in Neuburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	40	—	—	—	40	—
55	**Kotter** August, Sohn eines pensionirten Hautboisten aus Neuburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	20	—	—	—	20	—
56	**Schnepff** Max, Sohn eines kgl. Stiftungs-Administrators in Neuburg, Schüler der III. Gymnasialklasse	20	—	5	—	25	—
	Summe ad I.	922	—	703	—	1625	—

Fort. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	II. Aus dem Kempiner Fonde.						
	A. An Studirende der Universität München.						
57	Groll Joseph, Sohn eines verstorbenen Bortenmachers aus Kempten, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl. und einem Kemptner Magistratsstipendium von 40 fl.	30	—	—	—	30	—
58	Groß Wilhelm, Sohn eines verstorbenen praktischen Arztes aus Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, Cand. der Medicin	—	—	40	—	40	—
59	Hartmann Oskar, Sohn eines verstorbenen Bezirksgerichtsarztes aus Kempten, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
60	Huber Anton, Sohn eines Gärtners aus Illerbeuren, k. Bezirksamts Memmingen, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
61	Hüttle Martin, Sohn eines Pfründners aus Heimenkirch, kgl. Bezirksamts Lindau, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
62	Rößler Joseph, Sohn eines verstorbenen Söldners aus Dirlewang, kgl. Bezirksamts Mindelheim, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
63	Lacher Hans, Sohn eines Schullehrers aus Kempten, Cand. der Rechte	30	—	10	—	40	—
64	Lammel Ludwig, Sohn eines verstorbenen fürstl. Bauinspectors von Wallerstein, Cand. der Rechte, neben einem Neuburger Seminarstipendium von 150 fl.	50	—	—	—	50	—
65	Riezler Joseph, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns von Sonthofen, Cand. der Medicin	30	—	15	—	45	—
66	Rumbucher Adolph, Sohn eines Graveurs in Augsburg, Cand. der Rechte, neben Augsburger Magistrats-Stipendien von 175 fl.	45	—	—	—	45	—
	B. An Studirende des Gymnasiums in Kempten.						
67	Helmsauer Benno, Sohn eines verstorbenen kgl. Gewerbschul-Rektors aus Kempten, Schüler der II. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
	C. An Zöglinge der Akademie der bildenden Künste in München.						
68	Abelgais Georg, Sohn eines Bandhändlers aus Burgau	—	—	25	—	25	—
	Summe ad II.	215	—	200	—	415	—
	III. Aus dem Domstipendienfonde.						
	A. An Studirende der kgl. Universität München.						
69	Scholz Joseph, Stadtschreiberssohn aus Füßen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl. und Dillinger Kreisstipendium von 30 fl.	60	—	—	—	60	—
	B. An Studirende der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
70	Heel Heinrich, Webermeisterssohn aus Heimertingen, kgl. Bezirksamts Illertissen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	40	—	5	—	45	—
71	Scholz Franz, Sohn eines Stadtschreibers aus Donauwörth, Schüler der IV. Gymnasialklasse	45	—	—	—	45	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
72	Hummel Karl, Schullehrerssohn von Amerdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, Schüler der III. Gymnasialklasse, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 22 fl.	—	—	24	—	24	—
73	Rendle Adolph, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Hochwang, kgl. Bezirksamts Günzburg, Schüler der II. Gymnasialklasse	25	—	10	—	35	—
74	Barth Julian, Schullehrerssohn aus Lauterbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth, Schüler der I. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—
75	Seefelder Albert, Schullehrerssohn aus Behlingen, kgl. Bezirksamts Krumbach, Schüler der IV. Lateinklasse	—	—	25	—	25	—
	Summe ad III.	200	—	74	—	274	—
	IV. **Aus dem Neuburger Seminarstipendienfonde.**						
	(In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. Oktober 1867.)						
	A. An Studirende der kgl. Universität München.						
76	Abt Friedrich, Sohn eines kgl. Appellationsgerichtsraths in Passau, Cand. der Rechte	150	—	—	—	150	—
77	Deffner Michael, Sohn eines verstorbenen Schneidermeisters aus Donauwörth, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
78	Haneberg Joseph, Sohn eines Aufschlägers in Sonthofen, Cand. der Rechte	150	—	—	—	150	—
79	Härtl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Gerichtsarztes in Neuburg, Cand. der Philosophie, neben seinem Dillinger Kreisstipendium von 20 fl.	—	—	150	—	150	—
80	Hebberling Max, Sohn eines verstorbenen kgl. Landrichters von Neustadt a/Naab, Cand. der Rechte, neben seinem Dillinger Kreisstipendium von 40 fl.	150	—	—	—	150	—
81	Lammel Ludwig, Sohn eines verstorbenen fürstl. Bauinspectors aus Wallerstein, Cand. der Rechte, neben seinem Kemptner Kreisstipendium von 50 fl.	150	—	—	—	150	—
82	Mahl Johann, Sohn eines verstorbenen gräfl. Jägers aus Pöttmes, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
83	Rebholz Anton, Sohn eines verstorbenen Waisenvaters aus Mindelheim, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
84	Ritz Joseph, Sohn eines Schullehrers aus Ellingen, Cand. der Medicin	150	—	—	—	150	—
85	Rothenfelder Alois, Sohn eines verstorbenen Aufschlägers aus Mindelheim, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
86	Sprater Thomas, Sohn eines Maurers von Blossenau, kgl. Bezirksamts Donauwörth, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
87	Sprenzel Johann Baptist, Sohn eines Schuhmachers aus Salchenried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, Cand. der Rechte, neben seinem Dillinger Kreisstipendium von 30 fl.	150	—	—	—	150	—
88	Waibel Franz Xaver, Sohn eines Söldners von Sulzschneid, kgl. Bezirksamts Oberdorf, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
	B. An Studirende der kgl. Universität Würzburg.						
89	Bühler August, Sohn eines verstorbenen Staatsprokurators in Kaiserslautern, Cand. der Rechte	150	—	—	—	150	—
	Summe ad IV.	1500	—	600	—	2100	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	V. Aus dem Freiherrlich v. Geitzigkoffler'schen Fonde.						
	An Studirende der kgl. Universität Erlangen.						
90	Böckh Friedrich Wilh. Karl, Sohn eines kgl. Pfarrers aus Berbach, Cand. der Theologie, neben andern Stipendien im Betrage von 238 fl. 12 kr.	40	—	—	—	40	—
91	Braun Friedrich, Sohn eines Privatiers aus Oettingen, Cand. der Medicin, neben einem Augsburger Stipendium von 10 fl.	—	—	30	—	30	—
92	Fackler Johannes, Sohn eines Zimmermannes aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 15 fl.	20	—	20	—	40	—
93	Gerstmayer Konrad, Sohn eines Spenglermeisters aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben einem Memminger Stipendium von 50 fl.	—	—	40	—	40	—
94	Hörner Christian, Sohn eines Metzgermeisters aus Oettingen, Cand. der Philologie, neben einem Oettinger Stipendium von 24 fl. und einem Augsburger Magistratsstipendium von 10 fl.	30	—	16	—	46	—
95	Hörger Andreas, Sohn eines Taglöhners aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 15 fl. und verschiedenen anderen Stipendien von 195 fl.	20	—	—	—	20	—
96	Karrer Theodor, Sohn eines Pfarrers aus Oettingen, Cand. der Philologie und Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 10 fl. und andern Stipendien im Betrage von 181 fl.	24	—	—	—	24	—
97	Köberlin Heinrich, Sohn eines Pfarrers aus Volkratshofen, Cand. der Theologie, neben verschiedenen andern Stipendien im Betrage von 256 fl.	40	—	—	—	40	—
98	Kornacher Theodor, Sohn eines Pfarrers aus Wechingen, Cand. der Theologie	20	—	20	—	40	—
99	Reichenhart Friedrich, Sohn eines Schullehrers aus Augsburg, Cand. der Theologie, neben Augsburger Magistratsstipendien von 330 fl.	20	—	—	—	20	—
100	Sartorius Emil, Sohn eines Pfarrers von Appetshofen, Cand. der Medicin, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 20 fl. und einem andern Stipendium von 20 fl.	20	—	20	—	40	—
101	Schneider Franz, Sohn eines kgl. Bezirksarztes in Weißenburg, Cand. der Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 20 fl. und andern Stipendien von 190 fl.	30	—	—	—	30	—
102	Schwerdtfeger Ferdinand, Sohn eines Apothekers aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 15 fl.	—	—	30	—	30	—
103	Walcher Gustav, Sohn eines Wundarztes aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben Memminger Magistratsstipendien von 150 fl. und einem Augsburger Magistratsstipendium von 20 fl.	—	—	20	—	20	—
104	Weger Robert, Sohn eines Webers aus Memmingen, Cand. der Theologie, neben einem Augsburger Magistratsstipendium von 20 fl.	30	—	20	—	50	—
	Summe ad V.	294	—	216	—	510	—

Zusammenstellung.			Summa.	
			fl.	kr.
I. Aus dem Dillinger Fond			1625	—
II. Aus dem Kemptner Fond			415	—
III. Aus dem Domstipendienfond			274	—
IV. Aus dem Neuburger Seminarfond			2100	—
V. Aus dem Freiherrl. v. Geltzigkoffler'schen Stipendienfonde			510	—
Gesammtsumme			4924	—

Augsburg, den 7. April 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9358. praes. 16/4 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 8. l. Mts., „die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau betr.", (Kreis-Amtsblatt Nr. 35 S. 665) wird bekannt gegeben, daß im Pfarrorte Legau selbst eine Knaben- und eine Mädchenschule, sodann in den Filialen Bettrichs und Oberlandholz je eine Nebenschule sich befindet.

Augsburg, den 15. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8884. praes. 15/4 68.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebersiedlung des Veterinärarztes Philipp Heichlinger nach Lauingen ist die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist ein Sustentationsgehalt von 150 fl. jährlich aus der Kommunalkasse, vorderhand auf die Dauer von 3 Jahren, verbunden, jedoch ohne weitere Entschädigung für die Uebernahme der Fleischbeschau in der Stadt Gundelfingen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Dillingen einzureichen.

Augsburg, den 13. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8672. praes. 14/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entlaufen des heimathlosen Taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 29. v. M. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich der taubstumme Michael Wechselberger, welchem im Jahre 1858 die provisorische Heimath in der Gemeinde Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, angewiesen worden ist, am 15. v. Mts. von seinem Wohnorte entfernt und zieht seitdem, wie er schon mehrmals gethan, im Lande umher.

Unter Hinweisung auf die im Kreisamtsblatte vom Jahre 1867 S. 529 u. ff. bekanntgegebene genaue Personalbeschreibung dieses Taubstummen wird beigefügt, daß er bei seiner Entfernung eine graue Joppe, graue Hose mit grünem Streif, graue Weste, alles aus Sommerzeug, außerdem noch eine graue Joppe aus Loden, einen alten Soldatenspenser, einen grünen Hut mit Spielhahnfedern, Schuhe und Stiefel bei sich trug.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte dieses Individuums die geeigneten Nach-

Digitized by Google

forschungen anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle aufzugreifen und sofort an das kgl. Bezirksamt Miesbach unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle liefern zu lassen.

Augsburg, den 13. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8176. praes. $^{12}/_{4}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die Ausschreibungen der k. Regierungen, Kammer des Innern, von Niederbayern und Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. und 27. vor. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den bei dem k. Bezirksamte Eggenfelden eingegangenen Geldern einer Collekte befand sich ein falsches Sechskreuzer-Stück.

Dasselbe ist württembergischen Gepräges und ist nach Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer Mischung von Kupfer und Zinn mit nachgemachten Stempeln hergestellt.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer beim k. Landgerichte Gerolzhofen anhängigen Untersuchungssache ist jüngst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden gekommen.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1797 und besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen (nicht silberhaltigen) Metallmischung, welche in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen wurde.

Durch seine auffallende röthliche Farbe ist dieses Falsifikat von einem ächten Stücke ohne Mühe zu unterscheiden.

Digitized by Google

Indem das Publikum vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht zugleich an die obenbezeichneten Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß alsbald berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 27. März 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Kirchner.

Ad Num. 8395. praes. 15/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der ledigen geistesschwachen Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsbl. S. 1723) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß Marg. Baderschneider in Langenbach, kgl. Bezirksamts Teuschnitz, aufgegriffen worden ist.

Augsburg, den 14. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr

Ad Num. 6433. praes. 11/4 68.

(Die Rechnungen des Distriktes Buchloe pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Buchloe pro 1866/67 veröffentlicht, wie folgt:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Vorjähriger Aktivrest . . .	664 fl.	58 kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	44 fl.	30 kr.	— hl.
3) Obsterlös	59 fl.	13 kr.	— hl.
4) Staatszuschuß zur Unterhaltung der Distriktsstraße . .	100 fl.	— kr.	— hl.
5) Kreisfondszuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
6) Distriktsumlage	1698 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2866 fl.	41 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	92 fl.	54 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründete Zwecke	2194 fl.	51 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	295 fl.	48 kr.	— hl.
zusammen	2583 fl.	33 kr.	— hl.
Aktivrest	283 fl.	8 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1225 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	105 fl.	13 kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	47 fl.	31 kr.	— hl.
zusammen	152 fl.	44 kr.	— hl.

Digitized by Google

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	102 fl.	31 kr.	— hl.
Aktivrest	50 fl.	13 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1286 fl.	58 kr.	— hl.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8010. praes. 13/4 68.

(Die Distriktskassarechnung von Immenstadt pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distriktskassarechnung von Immenstadt pro 1866/67 vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

Einnahmen.

1) Aktivbestand des Vorjahres	225 fl.	54 kr.	1 hl.
Ersatzpost	52 fl.	3 kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	63 fl.	7 kr.	4 hl.
3) Kreisfondszuschuß	400 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1806 fl.	24 kr.	— hl.
5) Antheil am Balderschwanger Straßenbaufonds	634 fl.	2 kr.	— hl.
6) Straßenbauanlehen . . .	3400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	6581 fl.	30 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	50 fl.	3 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	6107 fl.	28 kr.	5 hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	87 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	6245 fl.	1 kr.	5 hl.

Aktivrest	336 fl.	29 kr.	— hl.
Rentirender Distriktsfond	1275 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7852. praes. 14/4 68.

(Die Distriktsrechnungen von Lauingen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Lauingen pro 1866/67 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

1) Vorjähriger Aktivrest . . .	129 fl.	18 kr.	— hl.
Erübrigung des Distriktsstraßenbaufonds pro 1865/66 .	200 fl.	— kr.	— hl.
Ersatzpost	120 fl.	— kr.	— hl.
2) Gemeindliche Präcipualleistung	336 fl.	57 kr.	4 hl.
Kreisfondszuschuß	800 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlagen	2451 fl.	21 kr.	6 hl.
zusammen	4037 fl.	37 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	21 fl.	6 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3316 fl.	2 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	550 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3887 fl.	8 kr.	— hl.
Aktivrest	150 fl.	29 kr.	2 hl.

Digitized by Google

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	74 fl.	20 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinsen	64 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	438 fl.	50 kr.	2 hl.

Ausgaben.

auf Vermehrung des Stammvermögens	400 fl.	8 kr.	— hl.
Aktivrest	38 fl.	42 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7670. praes. 17/4 68.

(Gesuch des Schiffsexpedienten und Kaufmanns Johann Friedrich Siebers um die Bewilligung zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar d. Js. wurde dem Schiffs-Expedienten und Kaufmann Johann Friedr. Siebers in Bremen in widerruflicher Weise die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun das genannte Expedientenhaus den Kaufmann August Schneider in Pirmasenz als seinen Hauptagenten in Vorschlag gebracht hat und der Cautionspunkt geordnet ist, so wurde demselben inhaltlich der Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. v. Mts. die Bestätigung ertheilt und steht nunmehr dem Geschäftsbetriebe des genannten Hauses durch diesen seinen Hauptagenten oder den von ihm weiter zu bestellenden und zu bestätigenden Unteragenten nichts im Wege, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 15. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1371. praes. 16/4 68.

(Erledigung der Pfarrei Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anordnung des kgl. Oberconsistoriums durch Rescript vom 1. hujus wird die protestantische Pfarrstelle in Naila, da sich bei der ersten Ausschreibung zu wenig Bewerber meldeten, nochmals zur Bewerbung, und zwar innerhalb eines Termins von 4 Wochen a dato, ausgeschrieben. Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen:

I. An ständigem Gehalte baar: 12 fl. 56¼ kr. 16⅔ Klafter weiches Scheitholz = 35 fl. 33¼ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien: 227 fl. 42½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude = 50 fl. b) 17 Tgw. 73 Dezimalen Grundstücke = 53 fl. 2¼ kr.

IV. Ertrag aus Rechten baar: 47 fl. 19½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 335 fl. 9¾ kr.

VI. Einnahmen aus dienstobservanzmäßigen Gaben: 5 fl. 30 kr. Summa: 767 fl. 13½ kr. Lasten 14½ kr. Reiner Pfarrertrag: 766 fl. 59 kr.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1370. praes. 18/4 68.

(Erledigung der I. prot. Pfarrstelle in Melkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird auf Grund des eingetretenen Devolutionsrechts in Anwendung der Bestimmungen des §. 37 der Beförderungsordnung für die protestantische Geistlichkeit vom 27. Oktober 1820 die erste protestantische Pfarrstelle zu Melkendorf zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar: 51 fl. 15 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien: 600 fl. 58 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude = 45 fl. b) 25 Tgw. 23 Dezimalen Grundstücke = 165 fl. 30½ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 105 fl. 23 kr.

V. Observanzmäßige Gaben: 30 fl. 27 kr. Summa 998 fl. 33½ kr. Lasten 67 fl. 25¾ kr. Reiner Pfarrertrag 931 fl. 7¾ kr.

Auf der Pfarrstelle ruht ein Passivkapital zu 345 fl., welches mit Zinsen bis $18^{20}/_{79}$ abzuführen ist. 6 fl. für die Pfarrstiftungskassa sind in einer Aussitzfrist zu berichtigen.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 7/4 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. dem Priester Alois Fuchs, Pfarrer in Wildburgstetten, kgl. Bezirksamts Dinkelsbühl, die kathol. Pfarrei Döpshofen, kgl. Bezirksamts Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88¼	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	93¾	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		88
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	99⅜	
" Bank à fl. 500.	826	822
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	8	April	—	104	104	91	13	27	54	26	22	25	2	—	93	93	93	—	21	45	21	31	20	19
		Kern	5	94	99	92	7	27	54	27	15	26	32											
Babenhausen	6	„	—	47	47	47	—	27	12	27	—	26	30	—	2	2	2	—	20	45	20	—	—	—
Burgau	6	„	5	29	34	31	3	26	18	25	39	25	—	—	27	27	27	—	21	36	20	57	20	18
Dinkelscherben	8	„	2	4	6	6	—	26	—	25	30	—	—	8	12	20	20	—	21	6	20	13	19	30
Donauwörth	8	„	4	22	26	22	4	26	15	25	51	25	—	7	66	73	50	23	22	39	22	21	21	34
		Kern	37	20	57	33	24	27	11	25	51	24	11											
Füßen	11	„	60	27	87	42	45	29	54	28	50	26	5	19	19	38	17	21	24	—	24	—	22	30
Günzburg	7	„	19	98	107	107	—	27	12	26	18	25	30	3	48	41	41	—	22	—	21	—	20	—
Illertissen	6	„	18	59	72	72	—	27	36	25	18	24	—	—	16	16	16	—	21	30	20	15	20	—
Kaufbeuren	8	„	96	63	159	129	30	27	59	27	18	26	28	4	25	29	25	4	22	5	21	37	20	58
Kempten	8	„	113	589	702	510	192	30	14	29	29	28	32	112	165	277	200	77	24	2	23	22	22	5
Krumbach	11	„	7	36	43	40	3	26	36	26		25	13	—	26	26	25	1	20	50	20	26	19	7
Lauingen	11	„	—	16	16	3	13	26	—	25	21	24		10	42	52	46	6	22	18	21	36	21	6
		Kern	4	202	206	158	48	26	54	26	12	25	—											
Lindau	11	„	11247	10910	22157	7384	14773	31	37	31	8	30	45	26	144	170	—	170	—	—	—	—	—	—
		Kern	36	122	158	96	62	28	44	28	9	27	33											
Memmingen	7	„	4	318	322	312	10	29	1	28	33	28	3	7	43	50	50	—	22	14	23	33	21	17
Mindelheim	11	„	2	167	169	144	25	27	32	27	4	26	20	—	54	54	51	3	21	13	20	48	19	26
Neuburg	8	„	57	60	117	103	14	25	55	25	19	24	27	5	65	70	65	5	22	5	21	49	21	7
Nördlingen	11	„	—	24	24	24		27	1	26	8	25	17	20	61	81	32	49	23	44	23	22	22	37
		Kern	81	81	165	162	3	25	31	24	33	23	42											
Oettingen	8	„	29	42	71	49	22	28	6	26	40	25	15	6	19	25	10	15	24	—	22	—	20	—
Ottobeuren	9	„	3	30	33	33	—	29	28	28	47	28	3	5	5	10	8	2	22	20	21	20	20	40
Schwabmünchen	7	„	22	54	76	69	7	27	6	26	9	24	14	2	16	18	17	1	21	20	20	49	20	5
Thannhausen	8	„	—	5	5	5	—	27	30	27	15	27	—	—	7	7	7	—	21	36	21	30	21	24
Weiler	9	„	17	38	55	24	31	30	21	29	57	29	26	2	4	6	4	2		—	23	—	—	—
Weißenhorn	8	„	30	91	121	121	—	27	39	26	48	26	9	—	33	33	33	—	22	3	21	20	20	33
Wertingen	7	„	12	34	46	46	—	26	19	26	11	24	54	7	38	45	45	—	21	42	21	11	20	24

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl	kr.	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	5	46	51	51	—	16	30	16	11	15	48	—	80	80	80	—	10	8	9	31	9	7
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	18	6	17	30	—	—	—	44	44	41	3	10	—	9	45	9	30
Burgau			3	25	28	25	3	17	30	17	16	17	3	—	77	77	77	—	10	12	10	—	9	48
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26	28	28	—	9	36	9	30	9	—
Donauwörth			1	39	40	38	2	16	39	16	14	15	53	3	131	133	130	3	9	22	9	4	8	45
Füßen			25	19	44	17	27	19	—	18	—	18	—	20	5	25	13	12	10	12	10	—	10	—
Günzburg			4	82	86	85	1	17	48	17	24	17	—	—	121	121	121	—	10	30	10	15	9	45
Illertissen			—	24	24	24	—	18	30	18	7	17	45	10	55	65	65	—	10	15	9	48	9	15
Kaufbeuren			50	54	104	27	77	17	16	16	51	16	30	9	119	128	127	1	9	42	9	—	8	6
Kempten			49	11	60	23	37	18	4	17	39	16	43	157	298	455	429	26	10	36	10	14	9	43
Krumbach			—	45	45	19	26	18	—	17	31	17	18	7	157	164	125	39	9	43	9	27	9	5
Lauingen			3	216	219	179	40	17	45	17	27	16	48	31	168	199	153	46	10	36	10	21	9	51
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1703	633	2336	470	1866	10	12	9	48	9	42
Memmingen			48	56	104	97	7	19	8	18	31	18	17	62	101	163	139	24	10	3	9	42	9	20
Mindelheim			34	17	51	27	24	17	8	16	40	16	10	—	297	297	262	35	9	29	9	7	8	45
Neuburg			6	46	52	36	16	16	16	15	39	15	24	44	89	133	124	9	9	33	9	2	8	23
Nördlingen			60	139	199	192	7	18	1	17	34	17	4	—	247	247	244	3	10	13	9	57	9	30
Oettingen			1	64	65	28	37	18	—	17	15	16	30	25	130	155	146	9	10	15	9	22	8	30
Ottobeuren			—	8	8	8	—	18	20	18	—	17	52	16	24	40	29	11	10	17	9	39	9	11
Schwabmünchen			3	14	17	5	12	16	45	16	13	16	—	5	147	152	147	5	9	29	8	51	8	20
Thannhausen			—	4	4	4	—	18	—	17	45	17	30	2	17	19	14	5	10	30	10		9	30
Weiler			—	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	20	46	66	44	22	11	30	11	10	10	54
Weißenhorn			1	41	42	42	—	18	18	18	—	17	36	12	142	154	154	—	10	36	10	6	9	36
Wertingen			—	30	30	30	—	17	—	16	45	16	30	—	102	102	102	—	9	57	9	39	9	28

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

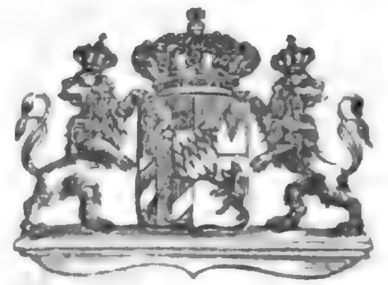

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 37. Augsburg, den 22. April 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die VII. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die XIX. und beziehungsweise XVII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Der Vollzug des Art. 25 und 26 des neuen Gewerbsgesetzes. — Die Brandschadens-Erhebungen. — Der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse. — Auffinden einer unbekannten Leiche. — Die Distriktsrechnungen von Sonthofen pro 18⁶⁶/₆₇. — Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 19/4 68

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Regierungsblatt S. 564) ist heute die VII. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

II

im Kapitalsbetrage zu 100,300 fl. gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-nummern:

229 bis 299 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1868 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verlooften Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

---

praes. 18/4 68.

Bekanntmachung,

die XIX. und beziehungsweise XVII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Regierungsblatt S. 561 bis 563) ist heute die XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen und die XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

81

und bei der

XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

21

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Katasternummer (rothgeschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

81 181 281 381 481 581 681 781 881 981 2c.

die Obligationen auf Namen

21 121 221 321 421 521 621 721 821 921 2c.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli ds. Js. hinaus vergütet, indem am 1. August 1868 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9009. praes. 17/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 25 und 26 des neuen Gewerbsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der nachstehenden höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. l. Mts. im bezeichneten Betreffe ergeht hiemit an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die den vorliegenden höchsten Direktiven entsprechende Wirksamkeit der Gewerbsvereinskommissäre zu veranlassen.

Der Vorlage der Beschlüsse der zu berufenden Vereinsversammlungen über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens, worin die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und das Stimmenverhältniß genau zu konstatiren ist, wird binnen zwei Monaten entgegen gesehen.

Augsburg, den 15. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 26 des neuen Gewerbegesetzes vom 30. Januar l. Js. werden sämmtliche nach Art. 7 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 sowie nach §. 127 bis 129 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 gebildeten Gewerbevereine mit dem 1. Mai l. Js. aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens dieser Vereine haben gemäß Abs. 2 des ersterwähnten Gesetzesartikels die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit bedarf.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium beabsichtigt keineswegs der hienach den Vereinsmitgliedern bezüglich der Art und Weise der Vermögensverwendung gesetzlich zugestandenen freien Selbstbestimmung eine Schranke zu setzen.

Dieselbe muß es jedoch immerhin als wünschenswerth erachten, daß bei der zum Vollzuge des Art. 26 Abs. 2 des neuen Gewerbegesetzes abzuhaltenden Vereinsversammlungen die Vorzüge einer den allgemeinen gewerblichen Interessen entsprechenden Verfügung nicht außer Erwägung bleiben.

Es ist daher bei diesen Versammlungen durch die Vereinskommissäre hervorheben zu lassen, daß eine Vertheilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder für den Einzelnen einen kaum nennenswerthen Vermögenszuwachs biete, und daß der hiedurch zu erzielende Privatvortheil deshalb voraussichtlich nicht von nachhaltiger und ersprießlicher Wirkung sei, während bei ungeschmälerter Erhaltung der Mittel eine für das Gesammtwohl nützliche und für die Geber ehrenvolle dauernde Einrichtung geschaffen, oder wenigstens eine bereits bestehende gemeinnützige Einrichtung gefördert werden könnte.

In dieser Beziehung verdient namentlich empfohlen zu werden:

- die Gründung gewerblicher Unterstützungs- oder Vorschußkassen;
- die Errichtung von gewerblichen Fortbildungs- oder Zeichnungsschulen;
- die Begründung von Wander- und Reisestipendien;
- die Zuweisung von Fonds zur Ertheilung von Preisen für fleißige Gewerbslehrlinge und Gehilfen, ins-

besondere bei erfolgreichem Besuche von gewerblichen Fortbildungsanstalten.

Bei den hierauf gerichteten Vorschlägen erscheint es zur Verstärkung der erzielten Resultate zweckmäßig, ein Zusammengehen mehrerer oder aller Gewerbevereine eines Bezirkes anzustreben, wodurch sich erleichternde materielle Grundlagen für die Begründung freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen im Sinne des Art. 25 des neuen Gewerbsgesetzes bieten würden, wie zur Gründung gewerblicher Vorschuß- oder Unterstützungsvereine, von Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Absatzvermittelung, zum gemeinschaftlichen Ankaufe von Rohstoffen ꝛc. (sogenannten Produktivgenossenschaften.)

Daß sich vorstehende Erörterung nicht auf die an einzelne Gewerbsvereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach §. 41 Ziff. 3 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds erstreckt, die nach Art. 26 Abs. 3 des Gewerbegesetzes zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln sind, in keinem Falle aber zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereins gelangen dürfen, bedarf wohl nur der Erwähnung.

Die kgl Regierung, Kammer des Innern, hat hienach an die Distrikts-Polizeibehörden die entsprechenden weiteren Verfügungen zu erlassen.

Rücksichtlich des positiven Ergebnisses der gepflogenen Verhandlung wird einer summarischen Anzeige entgegengesehen.

München, den 7. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Art. 25 u. 26 des neuen Gewerbegesetzes betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 9517. praes. 19/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Brandschadens-Erhebungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit nicht selten die Verhandlungen über Brandschadens-Erhebungen ohne Beachtung der in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 6. Oktober 1862 Nr. 762 enthaltenen Bestimmungen bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage kommen, und deshalb — namentlich wegen der beantragten Einweisung von Kommissions-Kosten — zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen, so werden die obengenannten Behörden auf das allegirte Ausschreiben zur künftigen Darnachachtung wiederholt hingewiesen.

Augsburg, den 17. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9096. praes. 15/4 68.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der kgl. bayrischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungsvereines der Hinterlassenen der kgl. bayr. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa hergestellten Uebersichten über den Stand und die Leistungen dieses Vereines hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 14. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

I.

Ueber-

der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener, sowie

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar								II. Zahl der im Mit-		
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der						Summa von 1 und 2.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordent-	
		I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse				1. Klasse	
		unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheirathet oder Wittwer mit minderjährigen Kindern.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.			unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	1	—	10	113	89	127	51	391	—	—	—
Niederbayern	1	—	3	85	53	108	28	278	—	—	—
Pfalz	—	2	5	48	39	34	18	146	—	—	—
Oberpfalz ꝛc.	—	—	6	81	63	96	25	271	—	—	—
Oberfranken	—	1	5	79	55	89	32	261	-	1	—
Mittelfranken	—	—	3	83	68	99	27	280	—	—	1
Unterfranken ꝛc.	—	1	3	106	80	108	43	341	—	—	—
Schwaben ꝛc.	—	2	5	90	58	104	31	290	—	—	—
Central-Staatskasse	2	12	64	44	44	41	22	229	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	—	1	20	10	16	6	53	—	—	—
Generalbergwerks- und Salinenadministration	—	2	3	18	24	24	9	80	—	—	—
General-Zolladministration	—	1	3	27	47	92	66	236	—	—	1
Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten	—	5	11	125	52	173	21	387	—	—	—
Bankdirektion in Nürnberg	—	—	1	7	3	16	—	27	—	—	—
Summa	4	26	123	926	685	1127	379	3270	—	1	2

Digitized by Google

sicht

der aus der Vereinskassa unterstützten Wittwen und Waisen nach dem Stande vom 1. Januar 1868.

Jahre $18^{66}/_{67}$ verstorbenen glieder und zwar					III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen.											
liche Mitglieder in der					1. der Wittwen von Mitgliedern der				2. der Waisen							
II. Klasse		III. Klasse							a) einfache Waisen von Mitgliedern der				b) Doppelwaisen von Mitgliedern der			
unter 50 Jahren	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahren	über 50 Jahre ꝛc.	Summa von 1 und 2	I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa	I. Kl. mit 36 fl.	II. Kl. mit 24 fl.	III. Kl. m. 12 fl.	Summa	I. Kl. mit 54 fl.	II. Kl. m. 36 fl.	III. Kl. m. 18 fl.	Summa
1	3	2	—	6	—	8	9	17	—	13	17	30	—	3	—	3
—	3	1	2	6	—	1	5	6	—	3	15	18	—	—	—	—
1	3	2	—	6	—	5	3	8	—	12	6	18	—	—	—	—
1	4	1	2	8	—	3	5	8	—	7	10	17	—	—	—	—
2	1	3	—	7	—	6	4	10	—	13	7	20	—	—	—	—
—	1	1	1	4	1	2	4	7	—	—	7	7	—	1	—	1
1	1	5	2	9	—	4	9	13	—	11	13	24	—	—	2	2
4	1	1	2	8	—	4	5	9	—	7	3	10	—	—	—	—
1	—	1	—	2	1	5	4	10	1	6	8	15	—	—	—	—
1	—	—	1	2	—	4	1	5	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	3	7	1	4	3	8	—	4	6	10	—	—	10	10
2	1	2	2	7	—	6	10	16	—	7	18	25	—	—	—	—
—	1	1	—	2	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14	22	20	15	74	5	53	63	121	1	84	110	195	—	4	12	16

Digitized by Google

II. Uebersicht

der Mitglieder der Töchterkassa sowie der aus dieser Kassa unterstützten Töchter nach dem Stande vom 1. Januar 1868.

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder			II. Zahl der im Jahr 18⁶⁶/₆₇ verstorb. Mitglieder.			III. Zahl der Unterstützungsfälle.				
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl. Mitglieder.	Summa von 1 und 2.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl. Mitglieder.	Summa von 1 und 2.	für Töchter von einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 fl.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 u. mehr Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährl. 150 fl.	Summa.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	—	150	150	—	4	4	—	—	—	—	—
Niederbayern	1	102	103	—	3	3	—	—	—	—	—
Pfalz	—	61	61	—	1	1	—	1	—	—	1
Oberpfalz rc.	—	135	135	—	5	5	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	86	86	—	1	1	1	—	—	—	1
Mittelfranken	—	93	93	—	2	2	—	—	1	—	1
Unterfranken rc.	1	119	120	—	2	2	—	2	—	—	2
Schwaben rc.	—	119	119	—	4	4	—	1	—	—	1
Central-Staatskassa	2	118	120	—	1	1	—	—	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	19	19	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- und Salinenadministration	—	39	39	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Zolladministration	—	113	113	—	5	5	1	1	—	—	2
Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten	—	124	124	—	2	2	—	—	—	—	—
Bankdirektion Nürnberg	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4	1291	1295	—	31	31	2	5	1	—	8

Digitized by Google

Ad Num. 9159. praes. 18/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 8. ds. Mts. Nr. 8193 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Fürth vom 3. d. Mts. wurde am 4. vor. Mts. im Walde bei Zirndorf eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte.

Spuren von Gewaltthätigkeit waren an der Leiche nicht sichtbar, Selbstmord außer Zweifel.

Einige Tage vorher trank der Mann in Zirndorf ein Glas Bier, das er aber wegen Mangels an Geld nicht bezahlen zu können erklärte, und gab sich für einen Schauspieler aus Weimar aus, eine Angabe, die sich nach Mittheilung des dortigen Oberbürgermeisters nicht bewahrheitete.

Signalement.

Größe: mittlere. Alter: 40 bis 50 Jahre. Haare: braun. Bart: braunen Schnurr- und Knebelbart. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: ein dunkelblauer Ueberzieher, graue Bucksklinghose, feine Unterjacke, feines Hemd, schwarzen Hut, kalblederne Stiefel mit Doppelsohlen, eine Schirmmütze in der Tasche bei sich tragend.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 8. April 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 8294 praes. 20/4 68.

(Die Distriktsrechnungen von Sonthofen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Sonthofen pro 1866/67 nachstehend veröffentlicht:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Kapitalzinsen	576 fl.	13 kr.	3 hl.
2) Distriktsumlage	1563 fl.	12 kr.	— hl.
3) Außerordentliche Einnahmen	419 fl.	18 kr.	— hl.
zusammen	2558 fl.	43 kr.	3 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	84 fl.	— kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder be-			

Digitized by Google

sondere Rechtstitel begründeten Zwecke . . . . 1763 fl. 18 kr. 2 hl.
3) für fakultative Zwecke . . 320 fl. 29 kr. — hl.

Gesammtausgabe	2167 fl.	47 kr.	2 hl.
Aktivrest	390 fl.	56 kr.	1 hl.
Rentirender Distriktsfond	14372 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond

Einnahmen.

1) Aktivrest	347 fl.	37 kr.	6 hl.
2) Kapitalzinsen	73 fl.	54 kr.	— hl.
zusammen	421 fl.	31 kr.	6 hl.

Ausgaben.

auf Verwaltung	2 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	419 fl.	31 kr.	6 hl.
Rentirendes Stammvermögen	1500 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 16. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10356/10047. praes. 18/4 68.

(Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis zum Beginne des nächsten Schuljahres soll die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl. besetzt werden.

Bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers wird die Erhöhung des Gehaltes auf jährlich 1200 fl. in Sexennial-Alterszulagen in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung und bisherige Verwendung, über Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung belegten Gesuche

binnen 6 Wochen

bei dem kgl. Rektorate obiger Schule einzureichen.

Würzburg, den 13. April 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Kreis-Notizen.

praes. 14/4 68.

Med. Dr. August Sartorius, früher Bataillonsarzt beim I. Bataillon des kgl. 11. Infanterie-Regim., hat sich am 22. März l. J. als praktischer Arzt in Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, niedergelassen.

---

praes. 17/4 68.

Dem kgl. Landwehrregimentsarzt Dr. Körber zu Augsburg wurde in Folge des von ihm gestellten Gesuches und da derselbe das 55. Lebensjahr zurückgelegt hat, die erbetene Entlassung von der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Regimentsarztes des kgl. Landwehrregiments Augsburg nach Maßgabe des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 „Abänderungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr." unter der

Digitized by Google

vollsten Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste bewilligt.

---

praes. 8/4 68.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js. die Erhebung des Primarcuratbenefiziums in Kirchhaslach, kgl. Bezirksamts Illertissen, zur selbstständigen kathol. Pfarrei allergnädigst zu genehmigen geruht.

---

praes. 17/4 68.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sind mit dem Beginne des Monats Februar 1868 die nachstehend aufgeführten katholischen Schuldienste an die nachbenannten Schulbediensteten verliehen worden:

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bernbach, königl. Bezirksamts Oberdorf, dem Schulverweser Johann von Gott Wagner in Schrattenbach, kgl. Bezirksamts Memmingen;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Blöcktach, königl. Bezirksamts Oberdorf, dem Schulverweser Willibald Sedelbauer in Imberg, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dietershofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, dem Schullehrer Wilhelm Zimmermann in Konradshofen, kgl. Bezirksamts Mindelheim;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Durach, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schullehrer Joseph Anton Nufeisen in Moosbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Egg an der Günz, kgl. Bezirksamts Memmingen, dem Schullehrer Karl Haug in Weinried, kgl. Bezirksamts Illertissen;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Friesenried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, dem Schullehrer Robert Hentsch in Ried, kgl. Bezirksamts Neuburg;

7) die Lehrstelle der untern Knabenklasse zu Füßen dem Schullehrer Wendelin Ammann in Durach, kgl. Bezirksamts Kempten;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gansheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, dem Schulverweser Joseph Link in Staig, kgl. Bezirksamts Kempten;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gundelsheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, dem Schulverweser Franz Xaver Luckner daselbst;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hirschbach, kgl. Bezirksamts Wertingen, dem Schulgehilfen Johann Georg Benzinger zu Westendorf, kgl. Bezirksamts Wertingen, in provisorischer Eigenschaft;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hopfen, kgl. Bezirksamts Füßen, dem Schullehrer Johann Nepomuk Schuster in Untermeitingen, kgl. Bezirksamts Augsburg;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, dem Schullehrer Georg Albrecht in Remnatsried, kgl. Bezirksamts Oberdorf;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Konradshofen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, dem Schulverweser Max Mayrhofer in Schönau, kgl. Bezirksamts Lindau;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lichtenau, kgl. Bezirksamts Neuburg, dem Schulgehilfen Rudolph Geiger in Ettenbeuren, kgl. Bezirksamts Günzburg;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Maria-Rhein, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schullehrer Albert Attensperger in Ortlfing, kgl. Bezirksamts Neuburg;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Digitized by Google

Mayerhöfen, kgl. Bezirksamts Lindau, dem Schulgehilfen Kaspar Henner in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mittelberg, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schullehrer Jakob Baumberger in Maria-Rhein, kgl. Bezirksamts Kempten;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Moosbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, dem Schullehrer Leo Sappler in Bernbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Nonnenhorn, kgl. Bezirksamts Lindau, dem Schulverweser Vincenz Rueß in Radholz, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ortlfing, kgl. Bezirksamts Neuburg, dem Schulverweser Joseph Lang in Genhofen, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

21) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Reistingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, dem Schulverweser Johann Evangelist Fent in Birkach, kgl. Bezirksamts Lindau;

22) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Remnatsried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, dem Schulgehilfen Kaspar Walter in Sonthofen;

23) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ried, kgl. Bezirksamts Neuburg, dem Schulverweser Norbert Schuster in Oberdorf, Bezirksamts gleichen Namens;

24) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Steibis, kgl. Bezirksamts Sonthofen, dem dortigen Schulverweser Albert Stury;

25) der Schuldienst Steufzgen, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Schullehrer Joseph Schreiber in Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf;

26) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Tiefenbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, und Schuldistrikts Immenstadt, dem dortigen Schulverweser Benedikt Leiprecht;

27) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untergermaringen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, dem Schullehrer Friedrich Stoll in Blöcktach, kgl. Bezirksamts Oberdorf;

28) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untermeitingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, dem Schullehrer Anton Schäferling in Mayerhöfen, kgl. Bezirksamts Lindau;

29) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Weinried, kgl. Bezirksamts Illertissen, dem Schulgehilfen Ulrich Haug zu Ichenhausen, kgl. Bezirksamts Günzburg, und

30) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zusamzell, kgl. Bezirksamts Wertingen, dem Schulverweser Georg Wester in Wollishausen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	$88\frac{1}{2}$	
„ „ 4% halbjährig . . .	$88\frac{1}{2}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .	$93\frac{1}{2}$	
„ „ 5% halbjährig . . .		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$99\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	826	822
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Königlich 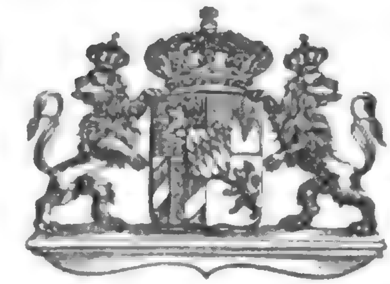 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 38. Augsburg, den 25. April 1868.

Inhalt:

Die Controlversammlungen. — Die Beurlaubung der Soldaten israelitischer Religion während der Feiertage. — Feilbietung von Malzsurrogaten und sonstigen Bierfälschungsmitteln. — Cursiren falscher Münzen. — Die Distriktsrechnungen von Krumbach pro $18^{66}/_{67}$. — Entweichen des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein. — Niederlegung der Hauptagentur für das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Vollzug des Artikel 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9746. praes. $^{21}/_{4}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Controlversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe des höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. Nr. 4377 untenbezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks weiters bekannt gegeben, daß das königl. Kriegsministerium unterm 11. l. Mts. die Anordnung getroffen habe, daß zum Zwecke des pünktlichen Vollzuges des §. 20 „der „Diensteverhältnisse der Landwehrreservisten, Ersatzmann-„schaften und Beurlaubten“ (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 Seite 325 ff.) und der den Distrikts-Verwaltungsbehörden aufgetragenen geeigneten Mitwirkung und thunlichsten Unterstützung der neu organisirten Landwehrbehörden die Landwehr-Bezirkscommandanten von den in dem erwähnten §. 20 festgesetzten Tagen und Orten der Controlversammlungen den Distrikts-Verwaltungsbehörden jedesmal rechtzeitig Kenntniß geben.

Indem den Distrikts-Verwaltungsbehörden diese neuerliche Anordnung bekannt gegeben wird, ergeht an sie zugleich der wiederholte Auftrag, im Benehmen mit den

Militärbehörden zur ungestörten Abhaltung der Controlversammlungen thätigst mitzuwirken.

Augsburg, den 21. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9745. praes. 22/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beurlaubung der Soldaten israelitischer Religion während der Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes wird untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung vom 11. l. Mts. ad Num. 4748 aus dem kgl. Kriegsministerium zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon auch die im Amtsbezirke befindlichen Rabbinate zu verständigen.

Augsburg, den 21. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Um den Soldaten jüdischer Religion in der Feier ihrer fünf Hauptfeste so wenig als möglich hinderlich zu sein, wird hiemit bestimmt, daß denselben, wenn sie es wünschen und soweit dieß ohne Beeinträchtigung des Dienstes geschehen kann, für diese besonderen Festtage Urlaub zu ertheilen ist.

Dieses wird zur Darnachachtung und weiteren Verfügung hiermit eröffnet.

München, den 11. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Frhr. v. Ow.

An die General- und Corpscommandos ꝛc. ergangen.
(Die Beurlaubung der Soldaten israelitischer Religion während der Feiertage betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
v. Gönner.

Ad Num. 9129. praes. 20/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Feilbietung von Malzsurrogaten und sonstigen Bierfälschungs-Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 12. Juli 1867 (Kreisamtsblatt Seite 907) wird in nachstehendem Abdrucke ein Erlaß der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Feilbietung von Malzsurrogaten und sonstigen Bierfälschungs-Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von dem Fabrikanten Julius Remme in Berlin Bierfälschungsmittel unter der Bezeichnung: Bier-Couleur, bayerisches Bierbouquet, Brau-, Malz- oder Traubenzucker u. s. w. mittelst gedruckter Geschäftsbriefe zum Gebrauche empfohlen werden.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen vor Verwendung der vorstehenden Surrogate bei der Bierbereitung, sowie überhaupt vor Beigabe fremder Stoffe zum Bier zu verwarnen und gegebenen Falls die strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 10. April 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 9210 praes. 20/4 68

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Traunstein vom 20. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde eine Anzahl von Sechsern österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 gefälscht und in den Amtsbezirken Traunstein und Wasserburg zu verausgaben gesucht.

Nach dem technischen Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes bestehen diese falschen Münzen aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, sind mit besonders gravirten Stempeln geprägt und versilbert.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, die Verbreitung derselben zu überwachen und allenfallsige sachdienliche Anhaltspunkte dem kgl. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Augsburg, den 18. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8293. praes. 20/4 68.

(Die Distriktsrechnungen von Krumbach pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird vorschriftsgemäß das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Krumbach pro 1866/67 bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
1)	Kassabestand aus dem Vorjahre	2659 fl.	39 kr.	4 hl.
	Aktivausstände	27 fl.	58 kr.	— hl.
2)	Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	36 fl.	18 kr.	— hl.
3)	Kreisfondszuschuß	2000 fl.	— kr.	— hl.
4)	Gemeindliche Präcipualleist-			

Digitized by Google

ungen zur Unterhaltung der Distriktsstraßen . . . . 2834 fl. 53 kr. 7 hl.
5) Distriktsumlagen . . . . 7036 fl. 12 kr. 2 hl.
zusammen 14585 fl. 1 kr. 5 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . . 205 fl. 44 kr. 2 hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke . . . . 10864 fl. 52 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . 507 fl. 56 kr. — hl.
zusammen 11578 fl. 32 kr. 2 hl.
Aktivrest 3006 fl. 29 kr. 3 hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Kassabestand . . . . . 51 fl. 6 kr. 5 hl.
2) Kapitalszinsen . . . . . 282 fl. 18 kr. — hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . . 200 fl. — kr. — hl.
zusammen 533 fl. 24 kr. 5 hl.

Ausgaben:

1) auf Regie . . . . 1 fl. — kr. — hl.
Auf Kapitalsanlage . . . 450 fl. — kr. — hl.
zusammen 451 fl. — kr. — hl.
Aktivrest 82 fl. 24 kr. 5 hl.
Rentirendes Stammvermögen 7000 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 16. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9037. praes. $^{23}/_{4}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichen des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 21. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entweichen des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige ist der Postconducteurssohn Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau am 30. v. Mts. entsprungen.

Derselbe ist 10 Jahre alt, hat schwarzbraune Augen, dunkelbraune Haare, breite weiße Zähne, einen schlanken magern Körper, längliches Gesicht und auf einer Wange Narben.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem derzeitigen Aufenthalte des genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle in obige Anstalt zurückliefern zu lassen.

Ueber ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ist gleich-

Digitized by Google

zeitig dem Stadtmagistrate Landshut, als der Heimathsbehörde dieses Knaben, Mittheilung zu machen.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8633. praes. 21/4 68.

(Niederlegung der Hauptagentur für das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. hat der laut Ausschreiben vom 19. August 1867 — Kreis-Amtsblatt Nr. 70 pag. 1260 — bestätigte Hauptagent des oben bezeichneten Hauses, Franz Joseph Müller, Kaufmann in Kaiserslautern, mittelst Erklärung vom 11. März l. Js. die fragliche Agentur niedergelegt und zugleich gebeten, daß seine gleichzeitig für die Geschäftsführung für andere Häuser niedergelegte Caution von 5000 fl. für die Geschäftsführung für das oben bezeichnete Haus als nicht mehr haftbar erklärt werde.

Dies wird hiemit bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Ansprüche, welche aus der Eigenschaft des rc. Müller und den Handlungen seiner Unteragenten als Vertreter des oben bezeichneten Expedientenhauses hergeleitet werden wollen, binnen 14 Tagen vom Datum der heutigen Kreis-Amtsblattsnummer gerechnet, bei der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, anzumelden sind, indem nach Ablauf dieses Termines die Müller'sche Caution für die Geschäftsführung für das oben bezeichnete Haus nicht mehr haften wird.

Zugleich wird die Bestätigung des Franz Joseph Müller und des durch ihn bestellten und durch die unterfertigte Stelle in der Entschließung vom 6. Dezember v. Js. — Kreis-Amtsblatt Nr. 102 pag. 1679 — bestätigten Agenten, Eisenhändler Rudolph Wolber in Neu-Ulm, insoweit dieselben für das oben bezeichnete Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen thätig waren, zurückgenommen.

Augsburg, den 19. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9439. praes. 21/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. l. Mts. wurde eine im Landgerichtsbezirke Türkheim aufgegriffene und wegen Landstreicherei abgestrafte taubstumme Mannsperson bei dem kgl. Bezirksgerichte Mindelheim eingeliefert, welche ohne alle Legitimation ist, und sich in keiner Weise, weder durch Geberden, noch durch Schriftzeichen soweit verständlich machen konnte, daß man hieraus Anhaltspunkte über ihre Heimath oder sonstigen Verhältnisse hätte gewinnen können

Bei sich trug diese Mannsperson einen auffallend großen Bündel alter abgetragener Kleidungsstücke aller Art, darunter bayer. und österr. Soldaten-Waffenröcke, mehrere Paare grob genagelte Gebirgsschuhe und Stiefel verschiedene Bestandtheile von Weiberkleidern, Röcke, seidene Halstücher, alte Rasirzeuge, Winterhandschuhe, ein

altes Regenbach, dann ein in dunkelbraunes Leder gebundenes Brevier der Diöcese Brixen vom Jahre 1785 und ein Direktorium Missale vom Jahre 1859, auf welchem ein österreichischer 6 kr. Kalenderstempel sich angeheftet findet.

Dieselbe ist von mittlerer Größe, breitschulterig, hat schwarze, dicht am Kopf anliegende, in die Stirne hereinhängende Haare, niedere Stirne, dunkle Augenbrauen, dunkelbraune Augen, eine Stumpfnase, breiten Mund mit guten gelblichweißen Zähnen, von denen in der oberen Reihe der linke Eckzahn fehlt, breites Gesicht von gelbbrauner Farbe, kurzen dicken Hals und trägt einen dünnen, schwarzen sogenannten Backenbart.

Am Leibe trug sie bei ihrer Einlieferung zwei übereinandergestülpte Hüte, von denen der obere ein grauer, niederer, rund kuppiger Filzhut, sehr abgetragen und mit einem Gemsbarte versehen, der andere ein dunkelgrüner hoher Filzhut mit breitem grünen Seidenband, ein sogenannter Schützenhut ist.

Im Innern des letzteren lautet die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers unter einem abgebildeten Gemsbocke: „Peter Pöttinger, Hutmacher in Holzkirchen", um den Hals einen buntfarbigen, wollenen Schlips, ein sehr schmutziges, grobes, wergenes Hemd, an dessen Brustschlitz mit rother Wolle die beiden Buchstaben I. P. eingemerkt sind, eine scharlachrothe lange Weste mit sieben weißmetallenen Buckelknöpfen, eine ehemals graue, jetzt vom Wetter gebräunte Lodenjoppe mit grünem Stehkragen und schwarzbeinernen gerippten Knöpfen, eine sehr abgetragene zerrissene und oft geflickte, lederne lange Hose, durch deren Löcher die nackten Beine durchschimmern.

An den Füßen trägt sie weißwollene Socken und grob genagelte Bundschuhe. In der rechten Hosentasche trug sie eine große tombackene Sackuhr mit einem schwarz lakirten Doppelgehäuse und kurzer Stahlkette. Die Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit großen römischen Ziffern, messingenen Zeigern und ist von Hinten aufzuziehen. Ferner trägt sie ein Messerbesteck mit beinernem Löffel und eine kurze hölzerne messingbeschlagene Stummelpfeife bei sich. In ihren Taschen fand sich noch ein großer, die ganze untere Gesichtshälfte verdeckender falscher Bart von Roßhaar.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen, und der Heimath unter Beachtung der vorstehenden Beschreibung des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen, und haben die an Tirol und Vorarlberg angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden dieselben insbesondere auch mit den k. k. österr. Grenzbehörden zu pflegen.

Ein etwaiges Ergebniß ist ungesäumt der unterfertigten kgl. Stelle und dem kgl. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Augsburg, den 17. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 5757. praes. 23/4 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 17. ds. Mts. Nr. 4629 an die Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, ergangenen, der unterfertigten Stelle zur Wissenschaft mitgetheilten Finanz-Ministerialentschließung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Der Bedarf an Formularen für Anmeldscheine ist

Digitized by Google

einstweilen auf ein Jahr bemessen, bei dem Stadtrentamte dahier, welches die Anschaffung besorgen wird, anzumelden.

Augsburg, den 21. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die berichtliche Anfragen bezeichneten Betreffs vom 7. ds. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, erwidert:

1) gemäß §. 1 und 2 des Ausschreibens vom 15. März ds. Js. haben nur die Gemeindebehörden, nicht aber auch die kgl. Rentämter Register für die Gewerbeanmeldungen und für die Gewerbsniederlegungen zu führen. Die kgl. Rentämter empfangen nach §. 3 dieses Ausschreibens nur Auszüge aus den bezeichneten Registern, auf deren Grund die Berichtigung der Steuerlisten zu erfolgen hat.

2) Die Gewerbe-Anmelderegister dienen nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat.

Diese fortwährend bei den Gemeindebehörden verbleibenden Register können daher nicht auch zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage abzugeben sind. Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Fassionslisten erleiden durch das Ausschreiben vom 18. März ds. Js. keinerlei Abänderung.

3) Die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbeanmeldung haben — nach Anleitung des beifolgenden Formulars — nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörde zu enthalten.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird ermächtigt, den Gemeindebehörden die erforderliche Anzahl gedruckter Bescheinigungsformularien unentgeltlich hinauszugeben.

München, den 17. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Formular.

Anmeldeschein.

Dem N. N. (Vor- und Zu-Namen, Wohnort des Gewerbtreibenden) wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das . . . . Gewerbe betreiben zu wollen.

(Ort, Datum, Siegel.)

Fertigung der Gemeindebehörde.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Vorräthiger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Vorräthiger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg	17	April	13	234	247	247	—	27	52	26	51	26	—	—	229	229	229	—	22	[illegible]	22	26	21	49
		Kern	7	222	229	229	—	28	11	27	30	26	35											
Babenhausen		"																						
Burgau	14	"	3	10	13	13	—	26	15	25	53	25	30	—	22	22	22	—	21	30	21	5	20	30
Dinkelscherben	15	"	—	6	6	5	1	—	—	26	2	—	—	—	29	29	23	6	21	—	20	13	19	46
Donauwörth		"																						
		Kern																						
Füßen	18	"	45	64	109	47	62	29	8	28	23	27	55	21	9	30	21	9	24	25	23	—	22	52
Günzburg	14	"	—	93	99	92	7	27	18	26	21	25	45	—	32	32	32	—	22	—	21	12	20	45
Illertissen	11	"	—	50	50	50		28	45	26	55	25	—	—	16	16	16	—	22	—	21	25	20	45
Kaufbeuren	16	"	30	368	398	327	71	27	18	26	47	25	45	4	54	58	56	2	22	23	21	26	19	15
Kempten	15	"	192	508	700	510	190	31	21	29	34	28	52	77	193	270	193	77	23	49	23	—	22	11
Krumbach	15	"	3	70	73	65	8	26	35	25	58	25	17	1	26	27	26	1	21	33	20	16	19	14
Lauingen	15	"	13	4	17	17	—	25	18	24	16	23	30	6	77	83	83	—	22	9	21	35	20	48
		Kern	48	399	447	412	35	26	58	26	3	24	57											
Lindau	18	"	1472	6371	[illegible]	7709	[illegible]	31	10	31	—	30	14	170	—	170	130	40	22	36	22	20	22	15
		Kern	62	165	227	186	41	28	58	28	16	27	42											
Memmingen	14	"	10	482	492	380	112	29	—	28	36	28	11	—	63	63	59	4	22	52	22	29	21	11
Mindelheim	18	"	25	203	228	181	47	27	20	26	43	25	53	3	60	63	63	—	21	50	21	3	19	39
Neuburg	15	"	14	132	146	139	7	26	2	25	—	24	46	5	88	93	87	6	22	25	21	58	20	53
Nördlingen	18	"	—	32	32	32		26	30	25	32	24	47	49	28	77	30	47	[illegible]	48	23	30	22	40
		Kern	3	293	296	281	15	26	38	25	45	24	51											
Oettingen	15	"	22	55	77	60	17	28	—	26	45	25	30	15	2	17	12	5	23	12	22	36	22	—
Ottobeuren	16	"	3	79	82	72	10	29	38	28	51	28	9	2	23	25	21	4	22	36	21	54	21	19
Schwabmünchen	14	"	7	58	65	63	2	26	42	26	6	25	20	1	22	23	23	—	21	4	20	43	20	26
Thannhausen	16	"	—	42	42	27	15	26	24	26	4	25	45	—	41	41	25	16	20	18	20	15	20	6
Weiler	16	"	31	49	80	45	35	30	26	30	6	29	44	2	5	7	7	—			24	—	—	—
Weißenhorn	15	"	—	294	294	271	23	26	58	25	18	25	33	—	52	52	46	6	21	48	21	12	20	36
Wertingen	14	"	—	13	13	13		27	30	27	[illegible]	25	30	—	8	8	8		22	—	21	24	21	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Vorräthiger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Vorräthiger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie	—	78	78	78	—	17	[illegible]	16	52	16	34	—	287	287	287	—	10	[illegible]	9	25	8	54
Babenhausen		oben.																						
Burgau			3	15	18	17	1	17	48	17	30	17	12	—	65	65	65	—	10	12	10	1	9	51
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	18	—		—		34	34	30	4	9	48	9	30	[illegible]	—
Donauwörth																								
Füßen			37	9	46	15	21	19	—	19		18	—	12	5	17	13	4	10		10		10	—
Günzburg			1	98	99	97	2	17	36	17	15	16	57	1	140	141	114	27	10	[illegible]	9	37	9	—
Illertissen				24	24	24	—	18	24	17	7	17	30		51	51	51	—	10	[illegible]	9	40	9	—
Kaufbeuren			77	72	149	77	72	17	22	16	47	15	48	1	[illegible]	[illegible]	108	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8	20
Kempten			17	11	48	28	20	18	—	17	39	16	55	26	[illegible]	[illegible]	[illegible]	111	10	31	10	11	9	38
Krumbach			26	31	57	48	9	18	10	17	40	17	1	30	[illegible]	[illegible]	123	11	9	42	9	18	8	57
Lauingen			40	[illegible]	[illegible]	481	17	17	48	17	9	16	24	46	220	266	236	30	10	34	10	13	9	51
Lindau			—		—		—			—	—		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	42	10	18	10	—
Memmingen			7	123	130	84	46	18	11	18	21	18	2	24	310	334	247	87	9	52	9	37	9	22
Mindelheim			29	[illegible]	57	29	28	17	10	16	[illegible]	16	10	35	147	[illegible]	163	19	9	26	9	13	8	54
Neuburg			15	92	107	72	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	1	9	124	133	112	21	9	11	[illegible]	[illegible]	9	—
Nördlingen			7	332	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18	15	17	44	17	21	[illegible]	275	278	263	15	10	16	[illegible]	[illegible]	9	34
Oettingen			37	[illegible]	92	[illegible]	56	17	—	16	[illegible]	16	—	9	132	141	125	16	10	18	9	25	8	50
Ottobeuren			—	7	7	[illegible]	3	18	15	17	53	17	8	13	72	85	79	[illegible]	10	[illegible]	9	41	9	15
Schwabmünchen			12	15	27	17	10	18	[illegible]	16	16	15	54	5	234	239	232	7	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8	30
Thannhausen			1	10	11	11	—	18	12	17	54	17	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	43	[illegible]	10	12	9	[illegible]	9	46
Weiler			—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	41	63	52	11	11	27	10	58	10	40
Weißenhorn			—	170	[illegible]	91	[illegible]	18	18	17	51	17	18	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	14	10	15	9	54	9	21
Wertingen			—	5	5	5	—	17	[illegible]	17	24	16	24	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	10	12	[illegible]	51	[illegible]	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

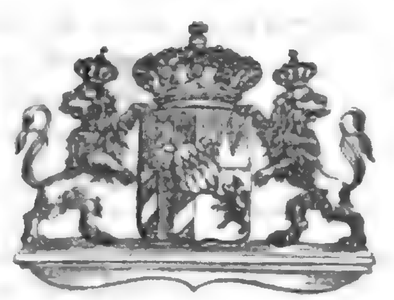

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 39. Augsburg, den 29. April 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen. — Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen. — Gesuch des Expedientenhauses Louis Mayer und Comp. in Antwerpen um die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. — Der vermißte Söldner Lorenz Mantsck von Unteregg. — Die Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim. — Erledigung des ständigen protest. Vikariates zu Unteraltenbernheim, im Dekanate Windsheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 2. Mai l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. April 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

---

praes. 24/4 68.

Bekanntmachung.

(Die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-schuldbriefen betr.)

Die nach Ziff. III. der Bekanntmachung vom 26. März 1867 (Regierungsblatt Nr. 17 S. 361) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen durch die kgl. Rentämter wird mit dem 31. Mai l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen vom 1. Juni 1868 an nur mehr bei der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse dahier unmittelbar oder durch die Vermittlung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg sowie des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. erholt werden.

München, den 21. April 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Ad Num. 9804. praes. 24/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Silberarbeiter Max Weiß aus Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg, welcher sich zur Gewinnung des nöthigen Absatzes für die Unterhaltung seiner zahlreichen Familie vermüßigt findet, mit seinen Gewerbserzeugnissen die Märkte zu beziehen, wurde auf der Rückreise vom Markte zu Indersdorf in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar v. Js. eine Waarenkiste mit einem Werthe von circa 3000 fl. vom Wagen entwendet. Da er bei seiner sonstigen Mittellosigkeit nicht im Stande ist, sich ein Waarenlager wieder anzuschaffen, so wurde durch höchstes Ministerialrescript vom 18. Januar ds. Js. demselben eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den sieben diesrheinischen Kreisen bewilligt, und sind hiervon die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Kreises durch das Regierungsausschreiben vom 22. Januar ds. Js. (im Kreis-Amtsblatt Nr. 8 pag. 122) in Kenntniß gesetzt worden.

Auf eine wiederholte Vorstellung des rc. Weiß wurde nun in der höchsten Ministerialentschließung vom 13. ds. Mts. die früher getroffene Bestimmung über die Art der Sammlung geändert und bewilligt, daß letztere bei den Gewerbsgenossen des Silberarbeiters Weiß in der bisher üblichen Weise durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden zum Vollzuge gebracht werde.

Die obengenannten Behörden haben nun die weiteren entsprechenden Anordnungen zu treffen und den Ertrag der Sammlung an das kgl. Bezirksamt Neuburg zu senden; das letztere hat seiner Zeit über das Gesammtergebniß der Sammlung Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 24. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8632. praes. 24/4 68.

(Gesuch des Expeditenhauses Louis Mayer und Comp. in Antwerpen um die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsmini-

steriums des Innern vom 28. Februar ds. Js. wurde dem Expedientenhause Louis Mayer und Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäfts ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als seinen Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, laut Mittheilung vom 30. v. Mts. nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. bestätigt worden ist, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9883. praes. 21/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des königl. Bezirksamts Mindelheim hat sich am 12. v. Mts. der Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg nach Kaufbeuren auf den Viehmarkt begeben, ist aber von dort nicht mehr zurückgekehrt.

Wohin er gekommen und was ihm etwa begegnet, ist bis zur Stunde nicht bekannt.

Nur soviel konnte ermittelt werden, daß er am 13. v. Mts. in geistesgestörtem Zustande, in welchem er sich früher nicht befand, in Landsberg gesehen worden ist.

Mayrock ist 56 Jahre alt, 5' 8'' groß, etwas blatternarbig, hat dunkles Haar und dergleichen kleinen Backenbart.

Seine Kleidung bestand zur Zeit seiner Entfernung aus einer grauen Joppe, schwarz manchesterner Weste mit Messingknöpfen, auf denen das Muttergottesbild sammt dem Jesuskinde und die Ziff. 10 geprägt ist, dann einem schwarzgrauen Schlipse und Stiefeln mit Zunge.

Auf dem Kopfe trug er eine Winterhaube mit schwarzem Bräm.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Augsburg, den 23. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9491. praes. 27/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird hiemit eröffnet, daß der durch Regierungsausschreibung vom 14.

Februar ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 201) signalisirte Knabe aufgegriffen worden ist.

Augsburg, den 25. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. $\frac{\text{E. 1985.}}{\text{K. 2666.}}$ praes. $^{23}/_{4}$ 68.

(Erledigung des ständigen prot. Vikariats zu Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen. Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen von 369 fl. 9 kr. und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 20. k. Mts. ausgeschrieben.

Ansbach, den 23. April 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{23}/_{4}$ 68

Der zum kgl. Notar in Grönenbach ernannte Notariatsgehilfe August Henneberger wurde heute in

öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Memmingen verpflichtet, was hiemit bekannt gegeben wird.

---

praes. $^{23}/_{4}$ 68.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Dekret vom 15. April ds. Js. dem Kapitelsenior und ersten protestantischen Stadtpfarrer bei St. Anna in Augsburg, Johann August Krauß, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit fünfzig Jahren auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. $^{27}/_{4}$ 68.

Für den verlebten Kaufmann Kajetan Gasteiger wurde Nadler August Leistner als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Donauwörth berufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	88¼	
„ „ 4% halbjährig . . .	88¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig . .	93¼	
„ „ 5% halbjährig . . .		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99¼
„ Bank à fl. 500.	826	
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .		

Digitized by Google

№ 40. Augsburg, den 2. Mai 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Gewerbe von Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen betr. — Cursiren falscher Münzen. (Zwei Ausschreibungen.) — Der Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr. — Zeugengebühren. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen. — Das Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg. — Erledigung der III. prot. Pfarrstelle in Kulmbach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

das Gewerbe von Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen betr.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 17 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. darf das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

In Ausführung dieser Bestimmung und auf Grund des Artikel 77 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer bleibt nach §. 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 321) verboten.

Bezüglich der Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen, und die Benützung desselben zu obigem Zwecke bewendet es bei der Vorschrift des §. 10 Abs. 3 der allegirten Verordnung.

§. 2.

Personen, welche die polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Anwendung anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten wollen, haben

Digitized by Google

a) sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit auszuweisen, und

b) ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höheren Lehranstalt, oder ein von einem concessionirten Apotheker in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bezirksarzte ausgefertigtes Zeugniß darüber beizubringen, daß die anzuwendenden Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen.

§. 3.

Inländer haben sich behufs der Erlangung dieser Erlaubniß an diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Ausländer haben bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen, um die Erlaubnißertheilung nachzusuchen.

§. 4.

Der Erlaubnißschein ist nach dem beigefügten Formular nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen. Derselbe hat die Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers und die genaue Beschreibung der genehmigten gifthaltigen Mittel zu enthalten.

§. 5.

Der von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde ausgefertigte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes im ganzen Umfang des Königreichs. Der letztere ist aber verpflichtet, hiebei die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

a) Für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 313 u. ff.) maßgebend;

b) der Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets bei sich führen und in jedem Orte, wo er Geschäfte machen will, vorher der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" persönlich vorzeigen;

c) die gifthaltigen Mittel dürfen nur von den berechtigten Gewerbetreibenden selbst ausgelegt und unter keiner Bedingung an dritte Personen zum Zwecke der Vertilgung von Ungeziefer überlassen werden;

d) beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften a—d hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

§. 6.

Gegen die Verweigerung oder Einziehung eines Erlaubnißscheines steht dem Bewerber oder Inhaber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche endgiltig zu entscheiden hat.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 19. April 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Schlör. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Formular

zum Erlaubnißschein für Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .
Beschreibung des genehmigten gifthaltigen Mittels . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Königreich Bayern.

Erlaubnißschein.

Dem . . . .
wohnhaft zu . . . .
. . . .
wird hiedurch auf die Dauer . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, sich unter Anwendung des nachstehend beschriebenen gifthaltigen Mittels in . . . . .
. . . .
mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen zu dürfen.

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde
. . . .

Digitized by Google

Ad Num. 10163. praes. 28/4 68.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Schwabach ist ein falsches Zweiguldenstück großherzoglich hessischen Gepräges mit der Jahreszahl 1845 zum Vorschein gekommen.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, ist in einer Form gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurde und ist an der Oberfläche versilbert, die Randvertiefungen sind eigens eingeschlagen.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an alle Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem kgl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Augsburg, den 27. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9729. praes. 27/4 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem Kaufmann in Regnitzlosau, kgl. Bezirksamts Rehau, wurde in der Zeit vom 16. auf den 25. März l. Js. ein 6 kr.-Stück österreichischen Gepräges vereinnahmt, welches nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Neusilber besteht und mit falschen Stempeln geprägt wurde.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10291. praes. 28/4 68.

(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die in bezeichnetem Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern unterm 17. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 4629 zur Nachachtung für die Gewerbs-Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen, dann die Gewerbetreibenden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 28. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die berichtlichen Anfragen bezeichneten Betreffs vom 7. ds. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, erwidert:

Digitized by Google

1) gemäß §. 1 und 2 des Ausschreibens vom 15. März ds. Js. haben nur die Gemeindebehörden, nicht aber auch die kgl. Rentämter Register für die Gewerbeanmeldungen und für die Gewerbsniederlegungen zu führen. Die kgl. Rentämter empfangen nach §. 3 dieses Ausschreibens nur Auszüge aus den bezeichneten Registern, auf deren Grund die Berichtigung der Steuerlisten zu erfolgen hat.

2) Die Gewerbe-Anmelderegister dienen nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat.

Diese fortwährend bei den Gemeindebehörden verbleibenden Register können daher nicht auch zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage abzugeben sind. Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Fassionslisten erleiden durch das Ausschreiben vom 15. März ds. Js. keinerlei Abänderung.

3) Die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbeanmeldung haben — nach Anleitung des beifolgenden Formulars — nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörde zu enthalten.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird ermächtigt, den Gemeindebehörden die erforderliche Anzahl gedruckter Bescheinigungsformularien unentgeltlich hinauszugeben.

München, den 17. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Formular.

Anmeldeschein.

Dem N. N. (Vor- und Zu-Namen, Wohnort des Gewerbtreibenden) wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das . . . . Gewerbe betreiben zu wollen.

(Ort, Datum, Siegel.)

Fertigung der Gemeindebehörde.

Ad Num. 98. praes. 27/4 68.

(Zeugengebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des expedirenden Sekretärs am unterfertigten Gerichtshofe kommen häufig Fälle vor, daß die von Angeschuldigten oder deren Vertretern vorzuschießenden Zeugengebühren in Goldstücken oder in sehr beschmutzten, abgebrauchten und zerrissenen fremden Banknoten, deren Giltigkeit bei dem schon öfter stattgefundenen

Digitized by Google

Einzug solcher Noten nicht einmal mit Sicherheit beurtheilt werden kann, erlegt werden, wodurch sowohl die Auszahlung solcher Gebühren bei oft nothwendig werdender Theilung unter mehrere Zeugen erschwert wird, als auch die Zeugen bei Verwerthung derselben Anstände haben und Schaden leiden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden die kgl. Bezirksgerichte des Kreises beauftragt, wie überhaupt, auch bei der nach Art. 129 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 zu leistenden Vorauslage der Kosten für die Entschädigung der Zeugen nur kassamäßiges Geld anzunehmen, beziehungsweise hieher einzusenden, indem das expedirende Sekretariat des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg angewiesen, beziehungsweise ermächtigt ist, nicht kassamäßiges Metall- oder bei den öffentlichen Kassen nicht gangbares Papiergeld sofort auf Haftung des Einzahlers und beziehungsweise Einsenders zurückzuweisen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Neuburg, den 23. April 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 790. praes. 28/4 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz, bezeichneten Betreffs, vom 20./23. l. Mts. dem kgl. Advokaten Sartori in Dillingen die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Aug. Schuster in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Mai l. Js. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 23. April 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 797. praes. 28/4 68.

Bekanntmachung.

(Das Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Kenntnißnahme gebracht, daß gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs, vom 20./23. l. Mts. die dem königl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg bereits früher auf die Dauer der Sitzungen des dermaligen bayerischen Landtages ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Alfred Kranzfelder, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auch auf die Dauer des diesjährigen deutschen Zollparlamentes, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ausgedehnt wurde.

Neuburg, den 24. April 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1564. praes. 10/4 68.

(Erledigung der III. protest. Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene III. protest. Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 110 fl., 9 Schffl. 3 10/32 Mtz. Korn, 4 Schffl. 4 3/32 Mtz. Gerste = 153 fl. 1 1/4 kr., für 9 1/4 Klftr. Flößholz 60 fl. 37 1/2 kr., aus Stiftungskassen baar 11 fl. 3 3/4 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 104 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) freie Wohnung = 50 fl., b) 1 Tgw. 84 Dezm. Wiese = 25 fl. 45 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 81 fl. 21 1/4 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 7 fl. 33 1/4 kr. Summa 603 fl. 22 1/4 kr.

Bayreuth, den 24. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 27/4 68.

Die erledigte Funktion eines Distriktsinspektors über die katholischen Schulen des Distrikts Grönenbach wurde durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 25. April l. Js. dem Pfarrer Alois Uhlemayer in Dietmannsried, Bezirksamts Memmingen, übertragen.

---

praes. 29/4 68.

Durch Regierungsentschließung vom 28. April l. Js. wurde der kgl. Pfarrer Michael Schlund in Illereichen als Verweser der erledigten Stelle eines Distrikts-Schulinspektors über die Schulen des Bezirkes Illertissen aufgestellt, und zugleich dem abtretenden kgl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Markus Schneider von Kellmünz, nun in Günzburg, die besondere Anerkennung der kgl. Regierung über seinen regen Eifer und seine entsprechenden Leistungen für die seiner Oberleitung unterstellten Schulen ausgesprochen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. April 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		
„ „ 4 %	88 1/4	
„ „ 4 % halbjährig	88 1/4	
„ „ 4 1/2 %		
„ „ 4 1/2 % halbjährig	93 1/4	
„ „ 5 % halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4 % Prämienloose à Thlr. 100.	99 1/2	
„ Bank à fl. 500.		825
„ Bank-Obligationen 4 %		99 1/4
„ Bank-Pfandbriefe à 4 %	90 1/2	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	24	April	—	216	216	216	—	28	15	27	27	25	58	—	374	374	374	—	22	29	22	7	21	30
		Kern	—	239	239	239	—	28	25	27	49	27	3					—						
Babenhausen	20	„	4	59	63	56	7	27	47	27	30	27	—	3	11	14	14		21	30	21	—	20	15
Burgau	20	„	—	44	44	43	1	26	24	25	51	25	18	—	64	64	63	1	22	—	21	18	20	36
Dinkelscherben	22	„	1	10	11	11	–	27		26	35	26	—	6	16	22	22	–	21	12	20	48	20	–
Donauwörth	22	„	—	34	34	27	7	26	33	25	44	24	21	28	120	148	123	25	22	34	22	12	21	37
		Kern	5	47	52	47	5	26	14	24	52	23	22											
Füßen	25	„	62	37	99	44	55	29	—	28	48	27	54	9	23	32	22	10	25	—	24	—	22	36
Günzburg	21	„	7	219	226	207	19	27	6	26	9	25	33	—	28	28	28	—	22	15	21	30	21	—
Illertissen	20	„	—	103	103	85	18	28	—	26	30	25	—	—	15	15	15	—	22	15	21	35	20	54
Kaufbeuren	23	„	71	244	315	243	72	27	41	26	36	25	46	2	69	71	65	6	23	4	22	3	19	55
Kempten	22	„	190	621	811	544	267	30	5	29	25	28	20	77	242	319	228	91	23	53	23	8	22	13
Krumbach	25	„	8	54	62	60	2	26	32	26	5	25	20	1	15	16	15	1	21	15	20	51	19	51
Lauingen	25	„	—	16	16	16	—	26		25	12	24	48	—	35	35	35	—	22	21	21	57	21	33
		Kern	35	222	257	228	29	26	57	26	18	25	33											
Lindau	25	„	13435	7437	20872	8849	12023	31	26	30	49	30	1	40	--	40	29	11	22	36	22	25	22	20
		Kern	41	126	167	147	20	29	6	28	24	27	53											
Memmingen	21	„	112	504	616	489	127	28	44	28	19	27	44	4	69	73	68	5	22	25	22	18	22	6
Mindelheim	25	„	47	184	231	180	51	26	56	26	16	25	21	—	65	65	65	—	21	42	21	—	19	31
Neuburg	22	„	7	141	148	137	11	26	11	25	12	24	8	6	129	135	116	19	22	30	22	9	21	22
Nördlingen	25	„	—	17	17	15	2	26	39	25	52	25	3	47	29	76	36	40	23	56	23	37	22	50
		Kern	15	168	183	141	42	26	59	26	6	25	8											
Oettingen	22	„	17	65	82	74	8	28	—	26	30	25	30	4	8	12	12	—	23	12	22	9	21	6
Ottobeuren	23	„	10	32	42	30	12	29	11	28	32	28	5	4	10	14	9	5	22	22	21	30	19	40
Schwabmünchen	21	„	4	163	167	123	44	26	52	26	17	25	3	—	37	37	21	16	21	12	20	19	20	18
Thannhausen	23	„	15	23	38	36	2	26	18	26	—	25	42	16	15	31	30	1	20	42	20	30	20	9
Weiler	23	„	35	32	67	45	22	30	28	30	2	29	10	—	14	14	13	1	21	—	23	50	23	44
Weißenhorn	23	„	23	100	123	113	10	27	3	26	36	26	12	6	19	25	24	1	21	45	21	6	20	30
Wertingen	21	„	—	115	115	106	9	27	20	26	34	25	56	–	51	51	51	—	22	—	21	12	20	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	232	232	232	—	17	9	16	44	16	22		376	376	376	-	10	10	9	30	9	7
Babenhausen		oben.	6	5	11	11	—	18	—	17	45	17	30	11	54	65	65	—	9	45	9	30	9	17
Burgau			1	45	46	42	4	17	42	17	15	16	48	-	105	105	103	2	10	—	9	45	9	15
Dinkelscherben			—	11	11	10	1	17	—	16	30	16		4	54	58	58	—	10	–	9	40	9	30
Donauwörth			10	61	71	69	2	16	43	16	21	15	51	2	214	216	216	—	9	33	9	20	9	4
Füßen			21	9	30	7	23	18	30	18	15	18	—	4	2	6	—	6	—	—	—	—	—	—
Günzburg			2	103	105	101	4	17	48	17	24	17	—	27	117	144	144	—	10	24	10	5	9	45
Illertissen				39	39	24	15	18	45	18	7	17	30		208	208	208	—	10	15	9	36	9	—
Kaufbeuren			72	78	150	77	73	17	25	16	30	15	—	22	199	221	206	15	9	52	9	18	8	38
Kempten			20	19	39	24	15	18	10	17	59	17	25	111	332	443	415	28	10	57	10	31	10	14
Krumbach			9	44	53	41	12	18	6	17	35	16	52	11	72	83	83	-	9	46	9	28	9	10
Lauingen			17	292	309	279	30	17	45	17	27	16	48	30	87	117	91	26	10	9	10	3	9	51
Lindau			—	149	149	140	9	—		—	—	—	—	1242	1456	2698	1051	1647	11	24	10	42	10	12
Memmingen			46	121	167	93	74	19	19	18	32	18	1	87	222	309	297	12	10	6	9	45	9	22
Mindelheim			28	50	78	67	11	17	51	17	4	16	15	19	134	153	153		9	32	9	23	9	1
Neuburg			35	88	123	123	—	16	26	16	52	15	16	21	102	123	123	-	9	25	9	—	8	24
Nördlingen			36	241	277	277	—	18	22	17	56	17	15	15	130	145	145		10	46	10	15	9	40
Oettingen			36	48	84	80	4	18	—	16	45	15	30	16	68	84	81	3	10	18	9	21	8	24
Ottobeuren			2	23	25	18	7	18	37	18	6	18		13	49	62	42	20	10	18	9	56	9	36
Schwabmünchen			10	36	46	28	18	16	30	15	48	15	30	7	267	274	274	—	9	48	9	6	8	36
Thannhausen			—	15	15	15	—	18	—	17	37	17	15	34	22	56	52	4	10		9	45	9	38
Weiler			—	-	-	—	—	-	—	—	-	—	-	11	37	48	39	9	11	28	10	57	10	44
Weißenhorn			14	57	71	58	13	18	20	17	48	17	6	13	173	186	186	--	10	18	10	—	9	40
Wertingen			—	28	28	28	—	17	45	17	16	16	45	1	88	89	83	6	9	46	9	25	9	1

Digitized by Google

Königlich 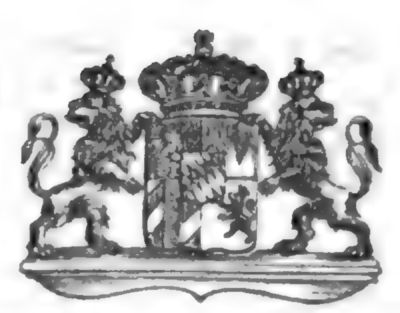 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 41. Augsburg, den 6. Mai 1868.

Inhalt:

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Die Amts-Inventarien. — Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen. — Das Kaplaneibeneficium in Wertingen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10560. praes. 1/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes wird die von den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unterm 14. l. Mts. an die kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, ergangene Entschließung untenstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 30. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nach §. 8 Abs. 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juli 1862 (Geret Band 33 S. 241) sollen die Kosten für Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von den Armenpflegen dem Aerar ersetzt werden.

Diese Bestimmung wird, soweit sie im Allgemeinen die Haftbarkeit der Armenpflegen für die fraglichen Bekleidungskosten ausspricht, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 14. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Fischer.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Dr. Bischof.

Digitized by Google

Ad Num. 5991. praes. 10/4 68.

An die kgl. Kreiskasse, das Oberaufschlag- und Kreisstempelverlagsamt, die kgl. Bezirks- und Rentämter, die kgl. Bezirks- und Handelsgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den kgl. Bezirksgerichten, die kgl. Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte, die kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt Kaisheim, die Redaktion des Kreis-Amtsblattes.

(Die Amts-Inventarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Ablauf der VIII. Finanzperiode neue Amts-Inventare anzufertigen und mit Rücksicht auf die mittelst Gesetz vom 10. Juli 1865 erfolgte Einführung zweijähriger Finanzperioden an dem durch höchste Entschließung vom 21. November 1861 für die VIII. Finanzperiode vorgeschriebenen Inventar-Formular (Geret Bd. XXXII. Abth. II. S. 142) einige Aenderungen nothwendig geworden sind, hat sich der kgl. oberste Rechnungshof veranlaßt gesehen, ein neues Inventar-Formular für die folgenden Finanzperioden zu entwerfen.

Indem dieses durch höchste Entschließung des Kgl. obersten Rechnungshofs vom 8. ds. Mts. Nr. 85 (Finanz-M.-Bl. S. 86 2c.) den kgl. Regierungsfinanzkammern und sämmtlichen centralisirten Stellen kundgegebene Formular nebst Exemplification in nachfolgendem Abdrucke mitgetheilt wird, ergehen wegen Herstellung der neuen Mobiliar-Inventare auf Grund vorerwähnter höchster Entschließung nachstehende Bestimmungen:

1) Die Inventare sind fortan stets für 6 Jahre und beziehungsweise 3 Finanzperioden anzulegen und fortzuführen.

2) Zu deren Anfertigung darf nur dasjenige lithographirte Papier in der für Rechnungen, Nebenrechnungen und Belege durch Verordnung vom 17. Juli 1808 (Reggsbl. v. J. 1808 p. 1676) vorgeschriebenen Größe verwendet werden, welches — auf vorgängige Bedarfs-Angabe — durch die Regie-Verwaltung der unterfertigten kgl. Regierung gegen entsprechende Vergütung verabfolgt werden wird. Die deßfallsigen Bestellungen sind binnen 14 Tagen bei genannter Regieverwaltung zu bewirken. Die Kosten dieses Papiers sind aus den Funktionsbezügen der Amtsvorstände, beziehungsweise aus den amtlichen Regie-Exigenz-Aversen zu bestreiten.

3) Von den Inventaren, welche genau nach der in dem beigegebenen erstmals im Etatsjahr 1868 anzuwendenden Formular enthaltenen Exemplification in duplo anzulegen und fortzuführen sind, ist das eine Exemplar für das Amt selbst, das andere zur Vorlage und Hinterlegung bei der unterfertigten Stelle bestimmt.

4) Die zu inventarisirenden Gegenstände sind in der Regel unter den im Formular angegebenen zwei Abtheilungen (Literalien, dann Möbel und sonstige Geräthschaften) vorzutragen.

Wo es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, sind bei diesen zwei Hauptabtheilungen noch besondere Abschnitte zu eröffnen.

5) Bei Behörden, die ein ausgedehnteres Inventar haben, welches zugleich theilweise zu besonderem Gebrauche bestimmt und deshalb auch noch unter die besondere Respicienz und Haftung des Benützenden gestellt ist, soll das Inventar in weiteren Unterabtheilungen unter Bezeichnung des Standortes (Aufbewahrungsortes) als z. B.

I. Abtheilung Direktorium,
II. " Referat I,
III. " Schreinerei 2c.

angelegt und fortgeführt werden, um hiedurch den Gebrauch praktischer zu machen und die Ueberwachung zu erleichtern.

6) Für jeden Gegenstand ist im Inventar ein Werth

Digitized by Google

in Ansatz zu bringen. Wo die Anschaffungskosten bekannt, bilden diese, wie bisher, die zu inventarisirenden Werthe. Wo dieß nicht der Fall ist, sowie auch da, wo die Inventarsgegenstände zugleich eine wirthschaftliche Bedeutung haben und die Anschaffungskosten zwar bekannt, aber nicht mehr dem dermaligen Werthe entsprechend sind, ist unter Vermeidung jedweder Kosten der beiläufige jetzige Werth zu ermitteln, welcher fortan in der Rubrik: „Anschaffungskosten, eventuell beiläufiger Werth", unter geeigneter Anführung des Sachverhältnisses in der Rubrik „Bemerkungen" eingestellt zu bleiben hat.

7) Alle Zu- und Abgänge müssen, wie exemplificirt, alljährlich genau nachgetragen und resp. abgesetzt werden. Die Abgänge sind mit den die Abschreibung genehmigenden Entschließungen zu belegen.

8) Die Inventare sind jährlich bei den einzelnen Abtheilungen und beziehungsweise Abschnitten abzuschließen und die Abschlüsse mit amtlicher Fertigung und Unterschrift des treffenden Beamten zu versehen

9) Nach jeder Abtheilung des Inventars ist ein für die 6jährige Inventarperiode angemessener ausreichender Raum zum Nachtrag der jährlichen Zugänge rc. an solchen Gegenständen, für welche nicht schon ein Vortrag besteht und zum Vortrag der jährlichen Abschlüsse zu lassen. Am Schlusse des Inventars ist in dem Falle eine Zusammenstellung der Abschlüsse der einzelnen Abschnitte zu fertigen, wenn eine weitere Ausscheidung der Inventargegenstände nach Lokalitäten und resp. Standorten stattfindet.

10) Das angefertigte Inventar ist nebst dem für die unterfertigte Stelle bestimmten Exemplar zur erstmaligen Revision und Feststellung mit der Regiekosten-Rechnung für 1868 in Vorlage zu bringen.

Auch in den folgenden Jahren hat die Einsendung

des gehörig ergänzten und abgeschlossenen amtlichen Exemplars zur Revision jedesmal mit der Regiekosten-Rechnung zu geschehen.

Die k. Bezirksgerichts- und Bezirksärzte werden, da sie eine Regiekosten-Rechnung nicht zu stellen brauchen, die vorschriftsmäßige Inventar-Vorlage längstens 14 Tage nach Ablauf jedes Etatsjahres, also bis zum 15. Januar 1869 erstmals bethätigen.

11) Das Amtsinventar darf den Rechnungen nicht beigebunden werden, sondern ist, wie bisher, in gesonderten Heften zu halten.

12) Die Vorschrift, wonach in den Regiekosten-Rechnungen bei Verausgabung des Anschaffungspreises die Inventarsnummer, unter welcher der angeschaffte Gegenstand vorgetragen ist, allegirt werden muß, wird in Erinnerung gebracht.

Werden Inventarsgegenstände verkauft, so sind in dem hierüber angefertigt werdenden und als Rechnungsbeleg zu verwendenden Verzeichnisse ebenfalls stets die betreffenden Inventarsnummern anzugeben.

13) Die Inventare werden jederzeit mit thunlichster Beschleunigung revidirt und sodann den Behörden zurückgegeben werden. Mit den revidirten amtlichen Exemplaren werden auch fortan die für den diesseitigen Gebrauch bestimmten Exemplare vorübergehend behufs der erforderlichen Ergänzungen hinausgegeben.

Augsburg, den 28. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Digitized by Google

In-
über I. sämmtliche Literalien, II. sämmtliche Möbel und Geräthschaften des kgl. N. N. Amts

Stand beim Schlusse des Etatsjahres $18^{66}/_{67}$.							IX. Finanz- Stand pro 1868.				
Num. curr.	Zahl.	Kurze Beschreibung der Gegenstände.	Zeit der Anschaffung.	Zustand.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang	Abgang	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.
		I. Abtheilung.									
		Literalien.									
1	59	Regierungsblatt 1809—1867 . .	1809 bis 1867	gut	206*)	30	1	—	60	210	—
2	57	Kreis-Amtsblatt 1811—1867 . .	1811 bis 1867	gut	285	—	1	—	58	290	—
3	1	Neues Strafgesetzbuch 1861 . .	1862	gut	5	30	—	—	1	5	30
4	1	Neues Polizeistrafgesetzbuch 1861	1862	gut	4	30	—	—	1	4	30
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.									
		Abschluß pro $18^{66}/_{67}$			501	30					
		Kgl. Rentamt N. N.	Revidirt N. N.								
136	1	Alte Amtsbeschreibung mit Kupferstichen vom Jahre 1792 . .	1868	abgenützt	—	—	1	—	1	10	—
		Abschluß pro 1868			—	—				520	—
		Kgl. Rentamt N. N.					Revidirt N. N.				
142	1	Gesetzsammlung von N. N. 1869	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—
		Abschluß pro 1869			—	—				—	—
		Kgl. Rentamt N. N.									

*) Für die bisher von den Aemtern gratis bezogenen Regierungs- und Gesetzblätter ist für die bis incl. des Jahres 1867 erhaltenen Regierungsblätter der nun für jeden Band festgesetzte Anschaffungspreis von 3 fl. 30 kr., für die Gesetzblätter der Durchschnittspreis von 1 fl. per Band in die betreffende Rubrik einzustellen.

Digitized by Google

ventar
(. . . . . . . Gerichts) 2c. für die IX., X. und XI. Finanzperiode resp. die Jahre 1868—1873.

periode.					X. Finanzperiode.										XI. Finanzperiode.									
Stand pro 1869.					Stand pro 1870.					Stand pro 1871.					Stand pro 1872.					Stand pro 1873.				
Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.
1	—	61	213	30	1	—	62	217	—	1	—	63	220	30	1	—	64	224	—	1	—	65	227	30
1	—	59	295	—	1	—	60	300	—	1	—	61	305	—	1	—	62	310	—	1	—	63	315	—
—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30
—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30
—	—	1	10	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10	—
1	—	1	5	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5	—
—	—	—	533	30																				

Revidirt pro 1869 N. N.

Digitized by Google

Stand beim Schlusse des Etatsjahres $18^{66}/_{67}$.							IX. Finanz- Stand pro 1868.				
Num. curr.	Zahl.	Kurze Beschreibung der Gegenstände.	Zeit der Anschaffung.	Zustand.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.	Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth. fl.	kr.
		II. Abtheilung.									
		Möbel und sonstige Geräthschaften.									
1	6	Sessel	1845	s. abgenützt	18	—	—	—	6	18	—
2	1	Eiserne Kassa	1806	gut	100	—	—	—	1	100	—
3	20	Geldsäcke	verschieden	schlecht	6	40	—	—	20	6	40
		ꝛc. ꝛc.									
		Abschluß pro $18^{66}/_{67}$			124	40					
		Kgl. Rentamt N. N.		Revidirt N. N.							
		Abschluß pro 1868	—	—	—	—	—	—	—	124	40
		Kgl. Rentamt N. N.					Revidirt pro 1868 N. N.				
125	1	Zählitisch von Eichenholz . . .	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—
126	1	Gemaltes Bild	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—
		ꝛc. ꝛc.									
		Abschluß pro 1869			—	—	—	—	—	—	—
		Kgl. Rentamt N. N.									
133	6	Sessel	1870	gut	—	—	—	—	—	—	—
134	1	Spiegel	1870	gut	—	—	—	—	—	—	—
		Abschluß pro 1870			—	—	—	—	—	—	—
		Kgl. Rentamt N. N.									

Digitized by Google

periode.					X. Finanzperiode.										XI. Finanzperiode.									
Stand pro 1869.					Stand pro 1870.					Stand pro 1871.					Stand pro 1872.					Stand pro 1873.				
Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth.		Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth.		Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth.		Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth.		Zugang.	Abgang.	Zahl.	Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth.	
			fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.
—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—
—	—	20	6	40	—	10	10	3	20	—	—	10	3	20	—	—	10	3	20	—	10	—	—	—
1	—	1	15	30	—	—	1	15	30	—	—	1	15	30	—	—	1	15	30	—	—	1	15	30
1	—	1	20	—	—	—	1	20	—	—	—	1	20	—	—	—	1	20	—	—	—	1	20	—
—	—	—	142	10																				

Revidirt pro 1869 N. N.

—	—	—	—	—	6	—	6	24	—	—	—	6	24	—	—	—	6	24	—	—	—	6	24	—
—	—	—	—	—	1	—	1	12	—	—	—	1	12	—	—	—	1	12	—	—	—	1	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	174	50															

Revidirt pro 1870 N. N.

Ad Num. 8408. praes. $^{1}/_{5}$ 68.

(Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten des zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirten Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen, Privatier Dr. B. Schmidt in Nürnberg als Unteragenten vorgeschlagenen, Kaufmann Friedrich Wilhelm Vogel zu Nördlingen und Weinwirth und Bankagent Carl August Schuler in Memmingen wurden als solche bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 29. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10533. praes. $^{30}/_{4}$ 68.

(Das Stadtkaplaneibeneficium in Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Beneficiaten Paul Katzenschwanz in Wertingen auf die kathol. Pfarrei Wörnitzstein, ist das kgl. Mittelmeßbeneficium in Wertingen, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einnahmen derselben bestehen fassionsmäßig in 555 fl. 16 kr. 2 hl.

Die Lasten betragen 46 fl. 30 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 508 fl. 45 kr. 7 hl. ergibt.

Genannte, in der Diöcese Augsburg liegende Beneficialpfründe wird von jetzt an als Stadtkaplaneibeneficium bezeichnet und behandelt werden und ist ein jeweiliger Kaplaneibeneficiat unbeschadet der Lesung der Beneficialstiftmessen verpflichtet und gehalten, nach der Disposition des Pfarrvorstandes die erforderliche Aushilfe in der pfarrlichen Seelsorge, beziehungsweise die Dienste eines Kaplans zu leisten.

Dagegen hat ein jeweiliger Pfarrer von Wertingen dem jeweiligen Kaplaneibeneficiaten als ständigen Dotationszuschuß zu seinem Beneficium jährlich 50 fl. aus den Einkünften der Stadtpfarrei in Quartalsraten zahlbar zu leisten, und ihm überdies die aus den Casualhandlungen der kleinen Stole anfallenden Honorarien in einem jährlichen Durchschnittsbetrage von 25 fl. zu überlassen, um welche Bezüge sich obiges fassionsmäßige Einkommen künftighin erhöhen wird.

Bewerber um das Stadtkaplaneibeficium in Wertingen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%	$88\frac{1}{4}$	
„ „ 4% halbjährig	$88\frac{3}{8}$	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig	$93\frac{1}{4}$	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$99\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	830	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{2}$	

Königlich Bayerisches

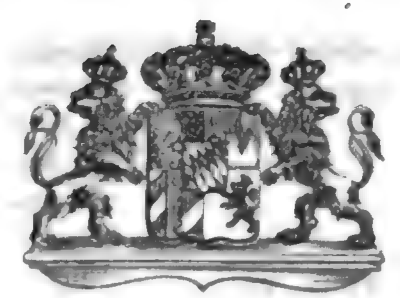

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 42. Augsburg, den 9. Mai 1868.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. — Kgl. Allerhöchste Verordnung, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. — Sammlung für die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Bewohner von Klosterbeuren und Lindenberg. — Die Distriktsrechnungen von Wertingen pro 1866/67. — Verausgabung falscher Goldmünzen. — Das Gesuch der k. k. privilegirten österr. Versicherungsgesellschaft „Donau“ um Ertheilung der Concession für den Betrieb des Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern. (Mit einer Beilage.) — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für den Bezirksamtssprengel Kempten. — Der zu Lindau aufgegriffene Franz Wilt oder Franz Wittgenstein. — Die kassamäßige Behandlung des bayer. Papiergeldes. — Das Gesetz über das Gewerbswesen, hier Stempelpflicht der Gewerbsanmeldungsbescheinigungen. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der kgl. Veterinäranstalt in Würzburg. — Die II. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämienanleihe von 1866. — Untersuchung gegen Karl Wild, Kaufmannssohn zu Würzburg, wegen Preßvergehens. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tit. VII §. 23 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu vertagen und dabei gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., und gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1865, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath, Armenpflege und Gewerbswesen betr., allergnädigst zu verfügen, daß die Gesetzgebungsausschüsse

1) für den Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch nach der Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um die bie begonnenen Arbeiten fortzusetzen,

2) für die Fortsetzung der Berathung des Entwurfes der Gemeindeordnung und des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., am Montag den 15. Juni l. Js. zusammentreten, und

3) für die noch in der Ausarbeitung befindlichen Gesetzbücher über Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren auf einen von Uns später festzusetzenden Zeitpunkt einzuberufen seien.

Digitized by Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 2. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben xc. xc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. im Zusammenhalte mit den Artikeln 77 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches unter Aufhebung der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 u. ff.) in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Artikel 204 des

Polizeistrafgesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar:

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt;

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Wein-, Kunst- und Schreibmaterialien-Händler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik- oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimations-Urkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen kgl. Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§. 2.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Markt-Verkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von drei Gulden in Orten unter 3000 Seelen,

b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§. 3.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Factoren,

Digitized by Google

Aufkäufer) in der sogenannten Hausindustrie (Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js.) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

§. 4.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbserzeugnisse bestellen oder Waarenankäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§. 5.

Die Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

§. 6.

Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§. 7.

Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§. 8.

Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§. 9.

Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Distrikts-Polizeibehörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über die nach §. 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Distrikts-Polizeibehörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 10.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 11.

Der von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

Digitized by Google

IV. Hausirhandel.

§. 12.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 13.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erforderniße zu halten.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;

b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;

c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 14.

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbsinhabers eingeleitete Sachinstruction, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeindebehörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbetreibenden vorliegt.

§. 15.

Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des §. 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermassen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie

Digitized by Google

alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 13 vorgeschrieben sind.

§. 17.

Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 18.

In Ansehung des Hausirens mit Preßerzeugnissen bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 19.

In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin:

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechts ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;
b) daß die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, soferne sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;
c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheines eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnittwaaren und Wetzsteine;
2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötzinger geistlichen Waaren und Leinwand;
3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;
4) die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;
5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;
6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;
7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen;
8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;
9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§. 20.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktsverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländer.

§. 21.

Ausländer sind nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzesbestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Im Falle des §. 9 haben sich Ausländer an jene Di-

Digitized by Google

strikts-Polizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§. 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungsvorschriften.

§. 22.

Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§. 23.

Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

§. 24.

Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale —*den örtlichen Polizeiorganen, der kgl. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§. 25.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publicums durchaus zu enthalten.

§. 26.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirk das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§. 27.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß- und Hausirscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

§. 28.

Für die Ausfertigung eines Hausirscheins ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor der Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) in den Fällen des §. 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt:

a) auf einen Ort zwei Gulden,

b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,

c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden;

d) auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden;

e) auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden;

f) auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden;

g) auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden;

h) auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden;

i) auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden;

k) auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des §. 19 zwei Gulden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§. 30.

Ueber die ertheilten Erlaubniß- oder Hausirscheine haben die Distriktspolizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen kgl. Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 31.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß- oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§. 32.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 33.

Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu dessen Ablauf ihre Giltigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Formular A.

zum Erlaubnißschein für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Nummer des Verzeichnisses.

Königreich Bayern.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .

Haare . . . .

Stirne . . . .

Augenbrauen . . . .

Augen . . . .

Nase . . . .

Mund . . . .

Bart . . . .

Kinn . . . .

Zähne . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

Persönliche Verhältnisse . . . .

. . . .

Unterschrift des Inhabers . . . .

Erlaubnißschein.

Dem . . . .

wohnhaft . . . .

. . . .

wird hiedurch auf die Dauer . . . .

. . . .

die Erlaubniß ertheilt, ...

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . den . . ten 18

(Siegel.) Fertigung der Behörde.

. . . .

Digitized by Google

Verhaltungsvorschriften.

1) Der Erlaubnißschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

2) Der Erlaubnißschein hat nur auf die darin ausdrücklich angegebene Zeit Giltigkeit.

3) Der Erlaubnißschein berechtigt den Inhaber zum Betriebe des darin benannten Gewerbes, in dem darin bezeichneten Orte oder Bezirke, und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, im ganzen Umfange des Königreichs.

4) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der kgl. Gendarmerie — vorzeigen.

5) Der Inhaber eines Erlaubnißscheines ist verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

6) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

Digitized by Google

Formular B.

zum Hausirschein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .

Größe . { Schuh . . . .
Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .

Haare . . . .

Stirne . . . .

Augenbrauen . . . .

Augen . . . .

Nase . . . .

Mund . . . .

Bart . . . .

Kinn . . . .

Zähne . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

Persönliche Verhältnisse . . . .

Unterschrift des Inhabers . . . .

Als Gehilfe ist zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen d . . nachstehend beschriebenen . . . .

. . . .

(Folgt die Beschreibung des Gehilfen in der oben bezeichneten Weise.)

Königreich Bayern.

Hausirschein.

Dem . . . .

wohnhaft . . . .

wird hiemit auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, im

. . . .

. . . .

. . . .

den Hausirhandel mit . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

treiben zu dürfen.

. . . ., den . . ten . . . 18

Siegel. Fertigung der Behörde.

Digitized by Google

Verhaltungsvorschriften.

1) Der Hausirschein gilt nur für die Person des darauf beschriebenen Inhabers und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

Wird dem Hausirer auf Grund des §. 16 der Allerh. V.-O. . . . . . . ein Gehilfe bewilligt, so erstreckt sich die Giltigkeit des Hausirscheines auch auf diesen.

2) Der Hausirschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit, für den darin benannten Bezirk und für die in demselben bezeichneten Waaren.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang treiben.

Die Orts-Polizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

3) Jeder Inhaber eines Hausirscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der kgl. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen.

Auch ist der Inhaber eines Hausirscheines verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Die Orts-Polizeibehörden wie das Aufsichtspersonale sind zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer berechtigt und verpflichtet.

4) Der Inhaber eines Hausirscheins darf bei Ausübung seines Gewerbes Wohnungen zur Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und hat sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

5) Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden. (§. 91 der Zollordnung.) Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

NB. Bei den auf Grund des §. 19 ausgestellten Patenten ist Ziffer 2 dahin zu fassen:

„Der Hausirschein gilt nur für die darin angegebene Zeit und für die in demselben bezeichneten Waaren, für den darin benannten Ort oder Bezirk und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, für den ganzen Umfang des Königreichs."

Digitized by Google

Ad Num. 3864. praes. 1/5 68.

(Sammlung für die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Bewohner von Klosterbeuren und Lindenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Regierungsentschließung vom 27. Sept. v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 81 Seite 1394) angeordnete Hauscollekte für die durch Brand beschädigten hilfsbedürftigen Bewohner von Klosterbeuren, kgl. Bezirksamts Illertissen, und Lindenberg, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, hat ertragen im Umfange:

	für Klosterbeuren		für Lindenberg	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. der Bezirksämter:				
1. Augsburg	64	$41\frac{3}{4}$	64	$41\frac{3}{4}$
2. Dillingen	86	14	86	14
3. Donauwörth	57	10	57	10
4. Füßen	37	34	37	34
5. Günzburg	108	28	108	28
6. Illertissen	1412	53	—	—
7. Kaufbeuren	—	—	1093	$52\frac{3}{4}$
8. Kempten	59	$33\frac{3}{4}$	59	$33\frac{3}{4}$
9. Krumbach	131	$14\frac{3}{4}$	131	$14\frac{3}{4}$
10. Lindau	52	$47\frac{1}{4}$	52	$47\frac{1}{4}$
11. Memmingen	670	17	471	$14\frac{3}{4}$
12. Mindelheim	425	18	418	29
13. Neuburg	18	$15\frac{3}{4}$	18	$15\frac{3}{4}$
14. Neu-Ulm	44	$40\frac{3}{4}$	44	$40\frac{3}{4}$
15. Nördlingen	123	$13\frac{3}{4}$	123	$13\frac{3}{4}$
16. Oberdorf	134	54	134	54
17. Sonthofen	166	33	166	33
18. Wertingen	38	25	38	13
19. Zusmarshausen	66	$19\frac{3}{4}$	65	$53\frac{3}{4}$
Summa A.	3698	32	3173	$3\frac{1}{4}$
B. in den Städten:				
1. Augsburg	141	$26\frac{3}{4}$	141	$26\frac{3}{4}$
2. Donauwörth	14	30	14	30
3. Kaufbeuren	54	20	54	20
4. Kempten	41	$27\frac{1}{4}$	41	$27\frac{1}{4}$
5. Lindau	23	$34\frac{1}{4}$	23	$34\frac{1}{4}$
6. Memmingen	32	$15\frac{2}{4}$	32	$15\frac{2}{4}$
7. Neuburg	33	30	33	30
8. Nördlingen	30	15	30	15
Summa B.	371	$18\frac{3}{4}$	371	$18\frac{3}{4}$
Dazu Summa A.	3698	32	3173	$3\frac{1}{4}$
Zusammen	4069	$50\frac{3}{4}$	3544	32

Außerdem erhielten die Abgebrannten in Klosterbeuren noch Spenden in Naturalien von den nächstgelegenen Gemeinden im Anschlage von 5000 fl., die Abgebrannten in Lindenberg im Anschlage von 2571 fl. $34\frac{3}{8}$ kr.

Was hiermit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 30. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10179. praes. 5/5 68.

(Die Distriktsrechnungen von Wertingen pro 1866/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Wertingen pro 1866/67 wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend veröffentlicht, wie folgt:

Digitized by Google

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	816 fl.	32 kr.	— hl.
2) Zinsen	2 fl.	16 kr.	6 hl.
3) Kreisfondszuschuß	500 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	2636 fl.	11 kr.	— hl.
zusammen	3954 fl.	59 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath	55 fl.	48 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	3569 fl.	32 kr.	2 hl.
3) für fakultative Zwecke	115 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3740 fl.	20 kr.	2 hl.
Aktivrest	214 fl.	39 kr.	4 hl.
Rentirender Fond	59 fl.	36 kr.	5 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	51 fl.	19 kr.	— hl.
2) Zinsen	58 fl.	14 kr.	3 hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien	463 fl.	42 kr.	— hl.
zusammen	573 fl.	15 kr.	3 hl.

Ausgaben.

auf Kapitalsanlage	565 fl.	32 kr.	3 hl.
Aktivrest	7 fl.	43 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1835 fl.	16 kr.	— hl.

Augsburg, den 30. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10517. praes. ²/₅ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. l. Mts. wurden in einem Verkaufsladen zu Günzburg vier falsche Goldstücke eingewechselt. Dieselben sind eigentlich Spielmarken, sichtbar von argentean, und haben die Größe eines englischen Halbsouvereings, können daher bei der letzteren Eigenschaft, insbesondere zur Nachtzeit bei Lichtbeleuchtung leicht zum Betrug mißbraucht werden.

Die Aversseite enthält das Bild der Königin Victoria von England mit der Umschrift „Victoria Queen of great Britain", die Reversseite ein Wappen mit der Umschrift „The prince of Wales Nodel Half sown".

Es besteht Verdacht, daß dergleichen falsche Goldstücke nicht nur im Bezirksamtsdistrikte Krumbach verausgabt worden sind, sondern auch in Württemberg cursiren.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Verwaltungsbehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat nicht nur hieher anzuzeigen, sondern auch dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg, woselbst die Untersuchung bereits anhängig ist, mitzutheilen.

Augsburg, den 30. April 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 10787. praes. 4/8 68.

(Das Gesuch der k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft „Donau“ um Ertheilung der Concession für den Betrieb des Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern betr.)
(Mit einer Beilage.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., beschlossen, der k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft „Donau“ in Wien die erbetene Bewilligung zum Betriebe des Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes im Königreiche Bayern unter nachfolgenden Bestimmungen zu ertheilen:

1) Die gedachte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgezogen werden.

2) Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen der betreffenden Statuten ohne Genehmigung des kgl. Staatsministeriums vorzunehmen, und nach denselben in Bayern zu verfahren.

3) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen der letztern hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Kreisregierungen auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Agenten zu begründen. Letzterer unterliegt der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die generalisirte Ministerialentschließung vom 21. März 1865 Nr. 8185 zur Anwendung zu kommen hat.

5) Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§. 3 bis 5, 25, 31, 32, 34—37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 (Reggsbl. S. 193 ff.) bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften getroffen sind, und insbesondere jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz in der zu München erscheinenden „Süddeutschen Presse“ zu veröffentlichen.

6) Die von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 50,000 fl. (Fünfzigtausend Gulden) festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder baar oder in bayerischen Staatspapieren, eventuell in mit Zinsengarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien zu hinterlegen, der Depositenschein hierüber jedoch dem k. Staatsministerium behufs entsprechender Asservirung in Vorlage zu bringen ist. Doch kann nach Maßgabe des vorerwähnten §. 37 die Caution durch notarielle Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des zu bestellenden Hauptagenten für alle aus den Versicherungsgeschäften abzuleitenden Ansprüche bayerischer Staatsangehörigen an die Gesellschaft geleistet werden.

Die Direktion genannter Gesellschaft hat sich mittlerweile zur Annahme dieser Bedingungen bereit erklärt und zunächst der ihr auferlegten Cautionsverpflichtung Genüge geleistet, sowie einen Hauptagenten für den Betrieb des Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes im Königreiche Bayern in der Person des Sigmund Schmalix in München bevollmächtigt. Nachdem nun Letzterer mittelst höchster Entschließung vom 17. v. Mts. die Bestätigung als Hauptagent in widerruflicher Weise erhalten hat, wird Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes erwähnter Versicherungsgesellschaft kein

Hinderniß mehr im Wege steht. Ein Abdruck der genehmigten Statuten liegt hier bei.

Augsburg, den 4. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11074. praes. ⁷/₅ 68.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für den Bezirksamtssprengel Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Veterinärs Otto Merkt ist die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Bezirksamtssprengel Kempten in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist außer den Gebühren für Vornahme der Hundevisitationen ein ständiger Bezug von 100 fl. jährlich aus der Distriktskasse verbunden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Kempten einzureichen.

Augsburg, den 6. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10897. praes. ⁷/₅ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den zu Lindau aufgegriffenen Franz Witt oder Franz Wittgenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits am 13. Februar l. Js. wurde zu Lindau ein Individuum aufgegriffen, welches sich Franz Wittgenstein nennt und nach dessen Heimath die bis jetzt vornehmlich in der Schweiz und in Norddeutschland gepflogenen Recherchen erfolglos waren.

Der Aufgegriffene mag ein Alter von 25 Jahren haben, ist 5′ 4″ groß, hat dunkelblonde Haare und Augenbrauen von derselben Farbe, graue Augen, ein längliches Gesicht, hohe Stirne, röthliche große Nase, proportionirten Mund und schlanken Körperbau. Sein Dialekt ist der norddeutsche, der Blick meistens gegen den Boden gerichtet.

Bei seiner Aufgreifung trug das geschilderte legitimationslose Individuum einen Vollbart und hat dasselbe schadhafte vordere Zähne.

Als besonderes Kennzeichen kann angegeben werden, daß die Nägel sowohl am Mittelfinger der rechten Hand als am Zeigfinger der linken Hand neu nachgewachsen sind und in der Mitte einen etwas erhabenen Ring zeigen, welcher von einer früheren Mangelhaftigkeit Zeugniß geben dürfte. Am ersten Glied des linken Mittelfingers ist eine leichte Knochenauftreibung bemerkbar. Das Auffinden von Kupfermünzen bei dem Aufgegriffenen macht wahrscheinlich, daß derselbe sich mit Betteln fortbrachte.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Geschilderten, als welche fälschlich Bremen angegeben wurde, Recherchen anzustellen und ein sich ergebendes Resultat ungesäumt der unterfertigten

Digitized by Google

kgl. Stelle und dem Stadtmagistrate Lindau, bei welch' letzterem auch Photographien des Aufgegriffenen hinterliegen, anzuzeigen.

Augsburg, den 6. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6122. praes. 8/5 68.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt, und sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die kassamäßige Behandlung des bayerischen Papiergeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Ermächtigung durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. praes. 29. v. Mts. Nr. 3319 werden in Ansehung der Verwahrung, kassamäßigen Behandlung und Ablieferung des bayerischen Papiergeldes nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Die Verwahrung des bayerischen Papiergeldes hat stets in den Amtskassen unter Ausscheidung der 5 verschiedenen Sorten, als Kassaanweisungen zu 2, 5 und 50 fl., dann Banknoten zu 10 und 100 fl. in einzelnen Umschlägen und in ihrem ganz unverkleinerten Formate, sohin ohne Zusammenbiegen oder Zusammenrollen stattzufinden, und hat auch in gleicher Weise die Versendung zu geschehen.

2.

Sowohl zur Verwahrung in den Kassen, als auch zum Behufe der Einsendung sind aus den verschiedenen Sorten einzelne Päckchen zu bilden, welche durch zusammengeklebte starke Papierstreifen beisammenzuhalten, mit der Ueberschrift der Anzahl, Sorte und des Gesammtwerthbetrages und mit der Angabe des abliefernden Amtes zu versehen sind.

3.

Von diesen Päckchen sind jene für

a) die Kassaanweisungen zu 2 fl.
   aus 10 Stück = 20 fl.,
   aus 25 Stück = 50 fl.,
   aus 50 Stück = 100 fl.,
b) die Kassaanweisungen zu 5 fl.
   aus 20 Stück = 100 fl.,
   aus 50 Stück = 250 fl.,
   aus 100 Stück = 500 fl.,
c) die Kassaanweisungen zu 50 fl.
   aus 10 Stück = 500 fl.,
   aus 20 Stück = 1000 fl.,
d) die Banknoten zu 10 fl.
   aus 10 Stück = 100 fl.,
   aus 25 Stück = 250 fl.,
   aus 50 Stück = 500 fl.,

und endlich

e) die Banknoten zu 100 fl.
   aus 10 Stück = 1000 fl.

zu formiren.

4.

Sowohl bei der Verwahrung, als auch bei der Ablieferung und Versendung überhaupt sind die Papiergeld- von andern Beständen vollkommen separirt zu halten. Die Ablieferung hat stets so viel als möglich in runden Summen stattzufinden. Jeder Lieferung ist eine übersichtliche und vollständige Münzliste resp. Verzeichnung der Sorten und Stücke beizufügen.

Digitized by Google

5.

Im Uebrigen ist durch entsprechende Behandlung dafür zu sorgen, daß das Papiergeld nicht einem frühzeitigen Verderb oder allzuschneller Abnützung unterliege.

Augsburg, den 1. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Holzschuher, d. n.

Griesbauer, Sekr.

Ad Num. 6214. praes. 6/5 68.

(Das Gesetz über das Gewerbswesen, hier Stempelpflicht der Gewerbsanmeldungsbescheinigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz unterm 24. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 4968 unter gleichzeitiger Hinweisung auf das im Kreis-Amtsblatt Nr. 40 pag. 760 ausgeschriebene höchste Rescript des genannten kgl. Staatsministeriums vom 17. April l. Js. „den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr." im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 4. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Frhr. v. Holzschuher d. n.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Anfragebericht vom 8. April l. Js. in genanntem Betreffe erwidert, daß die nach Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betr., von den Gemeindebehörden über Gewerbsanmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, wenn sie nach dem mit Ausschreibung vom 17. April l. Js. Nr. 4629 gegebenen Formular ausgestellt werden, einer Stempelanwendung nicht bedürfen.

München, den 24. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Nr. 11773/12075. praes. 6/5 68.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der kgl. Veterinäranstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Berufung des seitherigen Thierarztes Pflug, als ordentlicher Honorarprofessor der Thierheilkunde an die Universität Gießen, ist die Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der kgl. Veterinäranstalt zu Würzburg in Erledigung gekommen.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. Mts. ist die unterfertigte kgl. Regierung ermächtiget und beauftragt worden, die fragliche Stelle in widerruflicher Weise zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine jährliche Funktionsremune-

Digitized by Google

ration von 500 fl. und der freie Nutzgenuß der vorhandenen Wohnung, sowie der Schmiede nebst deren Utensilien verbunden.

Die Hauptaufgabe des Hufbeschlaglehrers besteht darin, den praktischen Unterricht im Hufbeschlag seinem ganzen Umfange nach zu ertheilen.

Unter Umständen wird dem aufzustellenden Lehrer auch der Unterricht in der Thierkunde und der Thierheilkunde an der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für Bauernsöhne zu Würzburg gegen eine gegebenen Falles im Vertragswege festzusetzende Remuneration, welche nicht unter 150 fl. zurückbleiben wird, und der Unterricht an dem alljährlich stattfindenden Unterrichtskursus für Schäfer in Thüngen gegen eine Remuneration von etwa 50 fl. übertragen werden.

Lusttragende haben ihre Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über Verhalten und Qualifikation versehen, binnen vier Wochen von heute an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 4. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

---

praes. $^6/_5$ 68.

Bekanntmachung.

(Die II. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämienanleihe von 1866 betr.)

Bei der heute stattgefundenen II. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämienanleihe von 1866, woran die am 2. März l. Js. gezogenen 41 Serien:

60. 187. 189. 233. 391. 420. 658. 716.

793. 887. 888. 907. 998. 1121. 1127. 1173. 1268. 1323. 1360. 1392. 1456. 1512. 1622. 1771. 1891. 1979. 2091. 2133. 2159. 2207. 2283. 2376. 2409. 2491. 2537. 2575. 2631. 2706. 2734. 3020. und 3142.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämienbeträgen gezogen worden:

Obligation	Nr. 157.100.	Betrag:	70,000 fl. = 40,000 Thlr.
"	Nr. 88,506.	Betrag:	28,000 fl. = 16,000 Thlr.
"	Nr. 124,539.	Betrag:	10,500 fl. = 6,000 Thlr.
"	Nr. 32,889.	Betrag:	2,800 fl. = 1,600 Thlr.
"	Nr. 49,858.	Betrag:	1,400 fl. = 800 Thlr.
"	Nr. 56,905.	Betrag:	1,400 fl. = 800 Thlr.
"	Nr. 56,014.	Betrag:	1,400 fl. = 800 Thlr.
"	Nr. 69,561.	Betrag:	1,400 fl. = 800 Thlr.

" Nr. 2,957. 19,543. 39,628. 44,307.
" Nr. 44,339. 44,347. 45,346. 56,021.
" Nr. 56,303. 56,326. 56,334. 58,635.
" Nr. 63,359. 63,361. 63,386. 66,124.
" Nr. 67,993. 72,787. 75,574. 75,585.
" Nr. 88,520. 94,532. 118,761. 124,527.
" Nr. 126,817. 126,819. 126,843. 131,535.
" Nr. 131,537. 131,538. 135,260. 150,968.

Betrag je: 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämienobligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Kapitals- und Prä-

Digitized by Google

mienbeträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen kgl. bayerischen Staats-Schuldentilgungskassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen kgl. bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Kapitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12 l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

---

praes. 4/5 68.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Karl Wild, Kaufmannssohn zu Würzburg, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Karl Wild, Kaufmannssohn zu Würzburg, wegen Preßvergehens zu Recht:

1) Karl Wild, protestantisch, 20 Jahre alt, lediger Kaufmannssohn von Würzburg, wird wegen des von ihm an einer kirchlichen Behörde durch das Gedicht in Nr. 2 des Würzburger Narrenjournals betitelt „Rom", unter mildernden Umständen verübten Vergehens der Beleidigung in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

2) Zugleich wird die Vernichtung aller noch vorfindlichen Exemplare der erwähnten Nr. 2 verfügt. 2c. 2c.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Justiz-Ministerialentschließung vom 25. März 1856 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 1. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hofmann.

Geßner.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2\%$		
„ „ 4%	88¼	
„ „ 4% halbjährig	88¼	
„ „ $4^1/_2\%$		
„ „ $4^1/_2\%$ halbjährig	93¼	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99¼
„ Bank à fl. 500.		829
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅝	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-zeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	1	Mai	—	276	276	219	57	28	8	27	10	26	4	—	298	298	298	—	22	43	22	27	22	11
		Kern	—	289	289	289	-	28	34	27	51	26	52					—						
Babenhausen	26	April	- 7	57	64	50	14	27	12	26	33	26	-	—	10	10	10		21	15	20	42	20	18
Burgau	27	„	1	25	26	26	—	26	30	25	57	25	24	1	33	34	34	—	22	—	21	30	21	—
Dinkelscherben	29	„	—	3	3	3	—	—	—	26	50	—	—	—	19	19	19	—	21	37	20	42	19	30
Donauwörth	29	„	7	23	30	28	2	26	24	25	44	24	50	25	71	96	66	30	22	34	22	19	21	53
		Kern	3	31	34	34	—	26	33	25	32	24	56											
Füßen	2	Mai	55	29	84	38	46	29	30	29	—	27	21	10	24	34	23	11	25	—	24	36	24	—
Günzburg	28	April	19	184	203	203	—	27	18	26	21	25	45	—	35	35	35	—	22	—	21	48	21	30
Illertissen	27	„	18	64	82	82	—	28	—	26	30	25	—	—	10	10	10	—	22	15	21	37	21	—
Kaufbeuren	30	„	72	193	265	225	40	27	29	26	47	25	42	6	57	63	63	-	22	47	22	13	20	27
Kempten	29	„	367	485	852	618	234	29	39	28	54	27	46	91	181	272	207	65	23	47	23	24	22	14
Krumbach	2	Mai	2	58	60	57	3	26	14	25	48	24	52	1	25	26	25	1	21	25	20	58	20	21
Lauingen	2	„	—	16	16	16	—	26	39	25	51	25		—	54	54	54	—	22	12	21	42	21	15
		Kern	29	296	325	298	27	27	21	26	39	25	57											
Lindau	2	„	[illegible]	7623	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	38	31	12	30	34	11	11	22	10	12	22	51	—	—	—	—
		Kern	20	159	179	153	26	29	4	28	35	28	11											
Memmingen	28	April	127	471	598	410	188	28	39	28	10	27	33	6	78	83	73	10	22	57	22	31	22	11
Mindelheim	2	Mai	51	103	154	125	29	26	41	26	8	25	13	—	49	49	49	—	22	—	21	29	19	17
Neuburg	29	April	11	135	146	146	—	26	36	25	29	23	59	19	74	93	92	1	22	50	22	27	21	27
Nördlingen	2	Mai	2	26	28	24	4	24	18	23	30	22	41	40	52	92	52	40	23	25	22	51	21	58
		Kern	42	164	206	166	40	25	38	25	49	24	53											
Oettingen	29	April	8	47	55	47	8	28	30	27	15	26	—	—	10	10	10	—	24	24	22	27	20	30
Ottobeuren	30	„	12	44	56	46	10	29	2	28	11	27	46	5	11	16	12	4	22	38	22		20	30
Schwabmünchen	28	„	44	119	163	142	21	25	41	25	22	24	18	16	34	50	50	—	21	7	20	41	20	9
Thannhausen	30	„	2	30	32	30	2	26	21	26	10	26	—	3	33	36	33	3	20	21	20	18	20	12
Weiler	30	„	22	47	69	41	28	30	27	29	46	29	10	1	15	16	11	5	24	10	24	—	23	48
Weißenhorn	29	„	10	259	269	253	16	27	6	26	21	25	21	1	34	35	35	—	22	—	21	36	21	9
Wertingen	28	„	9	84	93	90	3	27	52	27	12	26	35	-	25	25	25	—	21	45	21	19	20	54

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-zeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	242	242	242	—	16	58	16	38	16	15	—	352	352	347	5	10	10	9	32	9	14
Babenhausen		oben.	—	8	8	7	1	18	30	18	15	18		-	58	58	58	—	9	48	9	39	9	30
Burgau			4	24	28	28	—	17	45	17	8	16	30	2	51	53	53	—	10	12	9	57	9	42
Dinkelscherben			1	5	6	6	—	17	—	16	50	16	—		53	53	53	—	10	18	9	50	9	30
Donauwörth			2	78	80	74	6	16	16	15	54	15	8	-	148	148	148	—	9	39	9	29	9	14
Füßen			23	22	45	19	26	19	—	19	—	19	—	5	3	8	5	3	11	—	10	48	10	48
Günzburg			4	94	98	92	6	17	48	17	12	17	—	—	125	125	125	—	10	30	10	12	9	45
Illertissen			15	—	15	15	—	18	54	17	27	16	—		74	74	74	—	10	30	9	45	9	—
Kaufbeuren			73	98	171	114	57	17	14	16	25	15	35	15	259	274	266	8	10	3	9	30	9	—
Kempten			15	42	57	40	17	17	49	17	21	18	24	28	623	651	554	97	10	51	10	30	10	4
Krumbach			12	18	30	30	—	18	12	17	45	17	—	—	59	59	59	—	10	—	9	50	9	26
Lauingen			30	337	367	298	69	16	57	16	36	16	6	26	167	193	173	20	10	24	10	9	9	39
Lindau			9	48	57		57	—		—	—	—	—	1647	1590	3237	974	2263	11	24	10	48	10	24
Memmingen			74	114	188	113	75	18	[illegible]	18	9	17	49	12	271	283	233	50	10	8	9	45	9	8
Mindelheim			11	42	53	37	16	17	33	16	50	16	3	—	182	182	175	7	9	47	9	30	9	12
Neuburg			—	131	131	123	8	16	14	15	44	15	13	-	111	111	106	5	9	38	8	56	8	15
Nördlingen			—	225	225	224	1	18	29	17	59	17	24	—	157	157	154	3	10	30	10	18	9	59
Oettingen			4	43	47	45	2	18	—	17	30	17		3	70	73	69	4	10	30	9	39	8	45
Ottobeuren			7	15	22	13	9	18	11	18		17	30	20	57	77	54	23	10	6	9	57	9	11
Schwabmünchen			19	34	53	38	15	16	45	16	2	15	36	—	212	212	208	4	10	—	9	21	8	48
Thannhausen			1	14	15	12	3	18	—	17	30	17	—	4	41	45	45	—	10		9	45	9	30
Weiler			—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	9	42	51	42	9	11	30	11	14	10	50
Weißenhorn			13	116	129	107	22	17	48	17	6	16	15	—	215	215	215	—	10	36	10	20	10	6
Wertingen			—	32	32	29	3	18	6	17	15	16	45	6	47	53	53	—	9	54	9	41	9	22

Digitized by Google

Statuten

der kaiſ. kön. privilegirten

Oeſterreichiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft

„Donau."

---

1. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Geſellſchaft.

§. 1.

Unter der Firma:

K. k. priv. Oeſterreichiſche Verſicherungs-Geſellſchaft

„Donau"

iſt eine Actien-Geſellſchaft in Wien gegründet.

§. 2.

Der Zweck der Geſellſchaft iſt, ſowohl im In- als Auslande:

1. Verſicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände gegen Schäden, welche durch Feuer, Blitz und Exploſion verurſacht werden;
2. Verſicherungen von beweglichen Gegenſtänden bei ihrem Transport zu Waſſer und zu Lande;
3. Verſicherungen von Feldfrüchten gegen Hagelſchaden;
4. Verſicherungen von Capitalien und Renten auf das Leben des Menſchen, ſowohl auf den Lebens- als Todesfall;

direkt oder indirekt nach Maßgabe der gedruckten und von der Staatsregierung genehmigten Verſicherungs-Bedingungen abzuſchließen und zu übernehmen.*)

§. 3.

Die Geſellſchaft beginnt nach erfolgter ſtaatlicher Genehmigung ihre Wirkſamkeit, wenn die vorerſt zur Ausgabe beſtimmten 5000 Actien gezeichnet und wenigſtens 40 Procent darauf eingezahlt ſind (§§. 5—6), und wenn ſodann die Eintragung in das Handelsregiſter erwirkt iſt. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf 50 Jahre feſtgeſetzt.

Fünf Jahre vor Ablauf dieſer Friſt hat die General-Verſammlung darüber Beſchluß zu faſſen, ob und auf wie lange Zeit die Geſellſchaft die behördliche Genehmigung zur Weiterführung der Geſchäfte einholen will.

§. 4.

Sitz und Verwaltung der Geſellſchaft iſt in Wien.

Sie iſt befugt Zweigniederlaſſungen, General- und

*) Im Königreiche Bayern hat die Geſellſchaft nur die Conceſſion zum Abſchluſſe der unter 2 und 4 erwähnten Verſicherungs-Branchen nachgeſucht und erhalten.

Haupt-Agentschaften sowohl im In- als Auslande zu errichten.

2. Gesellschafts-Capital, Actien.

§. 5.

Das Capital der Gesellschaft ist auf

Zwei Millionen Gulden Oesterr Währung

festgestellt, eingetheilt in 10,000 Actien à fl. 200—, wovon vorläufig 5000 Actien ausgegeben werden.

Ueber die Ausgabe der übrigen 5000 Actien beschließt der Verwaltungsrath.

§. 6.

Die laut §. 5 bei Gründung der Gesellschaft ausgegebenen 5000 Actien werden binnen einem Jahre, nachdem die Gesellschaft ihre Wirksamkeit begonnen hat, voll eingezahlt. Ueber die geleisteten Theileinzahlungen werden Interimsscheine, welche auf den Zeichner lauten, ausgestellt.

Für die Zeichnungen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Unterläßt der Zeichner die ausgeschriebenen Einzahlungen innerhalb des gesetzten Präclusivtermines, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihn entweder zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe zu verhalten, oder unter Beobachtung des im Art. 221. des H. G. B. vorgeschriebenen Verfahrens ihn seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien verlustig und die ausgestellten Interimsscheine verfallen zu erklären.

An die Stelle der verfallenen Interimsscheine werden von der Gesellschaft neue ausgegeben. Wird hierbei nicht der Gesammbetrag der gesellschaftlichen Forderung an den Zeichner gedeckt, so bleibt der Letztere für den Abgang in Haftung. Ein hierbei erzielter Ueberschuß kann dem Zeichner nur insoweit erfolgt werden, als derselbe 40% der gezeichneten Summe übersteigt.

§. 7.

Die Actien, welche erst nach erfolgter Volleinzahlung ausgegeben werden, lauten auf den Inhaber und werden nach dem sub A beigefügten Formulare ausgefertigt und mit fortlaufenden Nummern aus einem Stamm-Register gezogen. Sie erfordern zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift des Vorstandes der Gesellschaft (§. 36 — 37). Mit jeder Actie werden für 10 Jahre Dividendenscheine nach dem Schema sub B ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung der Actie durch neue ersetzt werden.

§. 8.

Geräth eine Actie in Verlust, so hat der Eigenthümer dies der Gesellschaft anzuzeigen und die gerichtliche Amortisation der Actie einzuleiten.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausgabe einer neuen Actie unter derselben Nummer, mit lit. B bezeichnet, auf Kosten des Antragstellers.

3. Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 9.

Jeder Actionär ist nach Maaßgabe seines Actienbesitzes Miteigenthümer an dem Gesellschaftsvermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Theil an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Jeder Actionär ist den Bestimmungen der Statuten unterworfen.

§. 10.

Der Besitzer einer volleingezahlten Actie ist zu keiner Nachzahlung verpflichtet.

§. 11.

Die Actionäre erhalten die von der ordentlichen jährlichen Generalversammlung zu bestimmende Dividende, welche von dem festgesetzten Tage ab, gegen Rückgabe des bezüglichen Dividendenscheines bei der Hauptcassa in Wien zu erheben ist.

Dividenden, welche nicht binnen sechs Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung abgefordert werden, verfallen zu Gunsten des Reservefondes der Gesellschaft.

4. Von der Verwaltung.

a) General-Versammlung.

§. 12.

Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesammheit der Actionäre, und ihre statutenmäßigen Beschlüsse haben für alle Actionäre, auch für die Abwesenden, bindende Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Sitze der Gesellschaft innerhalb der ersten 6 Monate, und die erste im Jahre 1869 statt.

§. 13.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß vom Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dafür stimmen, oder wenn es die Inhaber des zehnten Theiles des emittirten Actiencapitales unter Hinterlegung dieser Actien bei der Gesellschaft oder deren General- oder Haupt-Agentschaften und unter Angabe des Zweckes verlangen.

In diesen Fällen muß die Einberufung der General-Versammlung binnen 14 Tagen nach Einbringung des Antrags erfolgen.

§. 14.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt Seitens des Verwaltungsrathes unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den §. 44 angeführten Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung erlassen sein muß.

§. 15.

In der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle jene Actionäre, welche acht Tage vor der Generalversamm-

Digitized by Google

lung ihre Actien bei der Gesellschaft oder deren General- oder Haupt-Agentschaften deponirt haben, und zwar geben je 10 Actien 1 Stimme.

Kein Actionär darf jedoch für sich und in Vollmachtsnamen zusammen mehr als 20 Stimmen vertreten.

§. 16.

Das Stimmrecht wird von den Actionären entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern stimmberechtigten Actionär ausgeübt.

Jene Actionäre, welche sich in einer Generalversammlung vertreten lassen wollen, haben einen stimmfähigen Actionär mit einer speziellen Vollmacht zu versehen.

Diese Vollmacht ist spätestens 1 Tag vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§. 17.

Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Repräsentanz von 1000 Actien, und die Anwesenheit von mindestens zwanzig Actionären nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet eine neue Einberufung der Generalversammlung statt. In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Kundmachung nur acht Tage und die Hinterlegung der Actien nur vier Tage vor dem neu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Beschlüsse sind giltig, wie klein immer die Zahl der Actionäre und die Stimmenzahl sein mag. In einer Generalversammlung kann nur derjenige Gegenstand zur Vorlage und Abstimmung kommen, wegen dessen die Ausschreibung stattgefunden hat.

§. 18.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Ueber Anträge a) auf Abänderung der Statuten, b) auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, c) auf deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit (§. 41.) oder d) auf Vermehrung des Aktiencapitals über die im §. 5. festgesetzte Summe, darf von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, d, ist die Genehmigung der Staatsverwaltung erforderlich.

Es versteht sich von selbst, daß Beschlüsse wegen Abänderungen der Statuten die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert haben, nicht beeinträchtigen können.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes den Vorsitz; er ernennt aus den anwesenden Actionären zwei Scrutatoren, welche aber nicht Verwaltungsräthe oder Beamte der Gesellschaft sein dürfen, und bezeichnet den mit der Führung des Protokolls beauftragten Notar.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die regelmäßigen Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Durch die Genehmigung der Bilanz ertheilt die Generalversammlung das Absolutorium.
2. Bericht über die Geschäftsergebnisse des verflossenen Jahres.
3. Beschluß über die Höhe der zu vertheilenden Dividende.
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Präsidenten, einem Verwaltungsrathe, den Scrutatoren, dem General-Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 20.

Die nach §. 19. zu wählenden Rechnungs-Revisoren haben den Auftrag, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über den Befund und das dem Gesellschafts-Vorstande zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten. Die Prüfung der Bilanz des ersten Jahres wird von den in der ersten ordentlichen Generalversammlung gewählten Revisoren nach der Generalversammlung vorgenommen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht erstattet.

§. 21.

Jedem stimmfähigen Actionär steht das Recht zu, in der Generalversammlung selbstständig Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht in derselben Versammlung berathen und Beschluß gefaßt, sondern es hat die Generalversammlung, wenn ein solcher Antrag von wenigstens 10 Anwesenden unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Versammlung derselbe in Verhandlung zu nehmen sei.

Anträge jedoch, welche von Actionären, die ihr Stimmrecht durch Hinterlegung von Actien nachgewiesen haben, innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt worden sind, werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und gelangen zur Berathung und Beschlußfassung.

§. 22.

b) Der Verwaltungsrath.

Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im Artikel 225 des allgem. Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes müssen sechs ihren Wohnsitz in Wien haben. Dieselben werden in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach ihrem Austritt wieder wählbar. Für das erste Rechnungsjahr bilden die

Digitized by Google

Gründer der Gesellschaft und die zur Ergänzung von ihnen ernannten Mitglieder den Verwaltungsrath und zwar bis zur Generalversammlung im Jahre 1869, in welchem eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder stattfindet.

Von diesem Zeitpunkte ab haben alle Jahre drei Mitglieder auszuscheiden. Für das erste und zweite Mal wird der Austritt durch das Loos, später nach der Amtsdauer bestimmt.

§. 23.

Sollten in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen. Für den Fall jedoch, daß das zur beständigen Controle gewählte Mitglied (§. 30) im Laufe des Jahres ausscheiden sollte, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieses Mitglied durch eine provisorische Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Das gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Dauer seiner Funktion an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer zwanzig Actien in die Gesellschaftscassa zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu gleichen Functionen wieder wählbar sind. Der Präsident führt in den Generalversammlungen und in den Verwaltungsraths-Sitzungen den Vorsitz.

Im Verhinderungsfall Beider bezeichnet der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vorsitzenden.

Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen durch Stimmzettel.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle Monate, außerordentlicher Weise aber so oft, als es die Geschäfte erfordern und auch wenn es drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Generaldirektor beantragen.

§. 27.

Zur giltigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§. 28.

Der Verwaltungsrath berathet und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind oder in dem Wirkungskreise des Vorstandes der Gesellschaft (§. 36.) liegen.

§. 29.

Die Hauptcassa wird unter der dreifachen Sperre eines Verwaltungsrathes, des Generaldirectors und des gesellschaftlichen Cassiers gehalten.

Die Gelder der Lebensversicherungs-Branche werden von den übrigen Geldern getrennt verwaltet und aufbewahrt.

§. 30.

Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des Generaldirektors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben, wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welcher zugleich Mitglied des Vorstandes ist. Mit demselben wird über die Dauer seiner Wirksamkeit und über seine Bezüge ein Vertrag abgeschlossen. In temporärer Verhinderung dieses Mitgliedes wird vom Verwaltungsrathe ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes mit der Stellvertretung beauftragt. Das controlirende Mitglied des Verwaltungsrathes ist während der Zeit als es dem Vorstande angehört und auch später bei Berathung über Angelegenheiten, welche während seiner Amtswirksamkeit vorgekommen sind, von den Funktionen eines Aufsichtsrathes ausgeschlossen. Ueber die Wahl des Einen oder Anderen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen.

§. 31.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Leistungen einen Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes (§. 39.) und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung getroffen.

§. 32.

c) Der Generaldirector.

Der auf Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung zu erwählende Generaldirector hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag, und bei allen zur Besprechung und Beschlußfassung kommenden Gegenständen eine berathende Stimme. Die Wahl des Generaldirektors, sowie die seines Stellvertreters erfolgt zu notariellem Protokolle, für das erstemal werden dieselben von den Gründern ernannt.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Generaldirectors, werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt. Außer seiner Besoldung wird dem Generaldirector durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher

Digitized by Google

zu bestimmender Antheil am Reingewinne (§. 39) zugesichert.

§. 33.

Der Generaldirector muß während seiner Amtsdauer zwanzig Aktien als Caution bei der Cassa der Gesellschaft deponiren.

§. 34.

Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Verwaltungsrathes einen Stellvertreter des Generaldirektors, welcher den Generaldirector in dessen Verhinderung vertritt und den Titel „Director" führt.

In Vertretung des Generaldirectors hat der Stellvertreter dieselben Pflichten und Rechte, welche dem General-Director durch diese Statuten und durch die Instruktion beigelegt werden.

Er muß während seiner Amtsdauer bei der Cassa der Gesellschaft zwanzig Aktien als Caution deponiren. Auch dem Stellvertreter des Generaldirectors wird außer seiner Besoldung durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Reingewinn (§. 39) zugesichert.

§. 35.

Der Generaldirector und sein Stellvertreter können jederzeit auf Grund eines mit der Zustimmung von wenigstens sechs Mitgliedern gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes suspendirt werden. Die definitive Entlassung derselben bedarf jedoch der Genehmigung der Generalversammlung, welche in einem solchen Falle ohne Verzug einzuberufen ist.

Diese Rechte sind durch die mit den gedachten Funktionären abzuschließenden Verträge ausdrücklich vorzubehalten.

Auch ist in diesen Verträgen zu bestimmen, daß, wenn die Entlassung des Generaldirectors oder seines Stellvertreters wegen Dienstvergehens oder grober Fahrlässigkeiten in den Amtsverrichtungen erfolgt, alle vertragsgemäß gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldungen, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 36.

d) Vorstand der Gesellschaft.

Der Generaldirector und das controllirende Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuche Art. 227 u. f. f. dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

§. 37.

Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau".

N. N.	N. N.
Verwaltungsrath.	Generaldirector.
Unterschrift des control. Mitgliedes oder des im Verhinderungsfalle nach § 30 an seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsraths.	

Der Stellvertreter des Generaldirectors zeichnet:

In Vertretung des Generaldirectors
N. N.
Director.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann nie gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

§. 38.

Die General- oder Hauptagentschaften können ermächtigt werden, Policen und Verlängerungs-Quittungen für Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherungen auszustellen und für die Gesellschaft verbindlich zu unterzeichnen.*)

V. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefonds.

§. 39.

Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen, zum ersten Male am 31. Dezember 1868.

Die Einnahmen bestehen in den im Laufe des Jahres eingegangenen Prämien, Zinsen, Gebühren, Agio-Gewinnsten und dann in den Ueberträgen der Prämien vom vorigen Jahre und der für Schäden zurückgestellten Reserve.

In die Ausgabe kommen:

a) bei der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung:

1. die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämienüberträge für die folgenden Jahre;
2. die Rückversicherungs-Prämien und Storni;
3. eine Schadenreserve für die angemeldeten und noch nicht liquidirten oder unbezahlten Schäden;
4. die dem Rechnungsjahre zur Last fallenden Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibung auf Organisationskosten, Inventarium oder sonstiges Besitzthum der Gesellschaft;
5. die im Laufe des Rechnungsjahres bezahlten Schadenbeträge und Kosten.

b) bei der Lebensversicherung:

1. Die in das nächste Jahr gehörenden Prämienüberträge;
2. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risico zurückzustellende Reserve;

*) Im Königreiche Bayern kann sich die Ermächtigung nur auf die Ausstellung und Unterzeichnung von Documenten für die Transportversicherung beziehen. S. §. 3.

Digitized by Google

3. eine Schadenreserve für die bis zum Jahresschlusse angemeldeten und noch unbezahlten Schadenforderungen;
4. die Rückversicherungs-Prämien und Storni;
5. die dem Jahre zur Last fallenden Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibung auf Organisationskosten, Inventarium oder sonstiges Besitzthum der Gesellschaft.
6. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Capitalien und Renten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:

a) vorweg wird ein Betrag bis zu fünf Procent des Grundkapitals für die Actionäre ausgeschieden;
b) von dem verbleibenden Reste werden:
fünfundzwanzig Procent dem Reservefond zugewiesen,
fünfzehn Procent zur Begleichung der contractlich an den Generaldirector und an dessen Stellvertreter zu zahlenden Gewinnstantheile, sowie zu der Tantième an den Verwaltungsrath (§. 31) verwendet.

Der noch übrige Betrag von 60%, bildet unter Hinzurechnung des ad a) festgesetzten Präcipuums die an die Actionäre zu vertheilende Dividende, welche nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung an die Actionäre ausgezahlt wird.

Hat der Reservefond, welcher zunächst zur Deckung etwaiger Verluste bestimmt ist, die Höhe von fl. 500,000 erreicht, so bestimmt die nächste Generalversammlung, in welcher Höhe ferner die Betheiligung des Reservefondes erfolgen soll; die Zutheilung von mindestens 25% hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Reservefond unter fl. 500,000 sinkt.

Der Reservefond wird fruchtbringend angelegt und abgesondert verwaltet.

Die Zinsen desselben fließen in die Einnahmen der Gesellschaft.

§. 40.

Der Rechnungsabschluß und die Bilanz werden wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Gesellschaftslokale aufgelegt und jedem stimmberechtigten Actionäre zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Veröffentlichung durch die im §. 44 bezeichneten Blätter erfolgen.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 41.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) Bei Ablauf der Concession der Gesellschaft, wenn nicht deren Verlängerung beschlossen wird.
b) Wenn die Auflösung in einer Generalversammlung, welche den dritten Theil des emittirten Gesellschaftscapitals repräsentirt, durch drei Viertheile der vertretenen Actienstimmen verlangt wird. (§. 18.)
c) Wenn die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste erschöpft ist und die Actionäre sich nicht entschließen, in irgend einer Weise das Gesellschaftscapital zu ergänzen.

§. 42.

Die Generalversammlung bestimmt die Art und Weise der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft mag wie immer erfolgen, so wird dieselbe nicht eher als vollendet betrachtet und demgemäß das Vermögen unter die Actionäre vertheilt, als bis alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft befriedigt und erloschen sind.

7. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 44.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft haben für die Actionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch die

k. k. Wiener Zeitung,
Augsburger Allgemeine Zeitung,
sowie die Berliner Börsenzeitung

stattgefunden haben.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder sich irgend eine Aenderung nothwendig machen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch ein anderes Blatt zu wählen.

Die nächste Generalversammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen.

Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen.

Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

8. Von der Oberaufsicht der k. k. Staatsregierung.

§. 45.

Zur Handhabung des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes wird ein k. k. Commissär bestellt, welcher berechtigt ist, in die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und allen Berathungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung beizuwohnen.

Der k. k. Commissär ist berechtigt, gegen Beschlüsse, wodurch er die Statuten oder Gesetze verletzt erachtet, Einsprache zu erheben, in welchem Falle die Ausführung eines solchen Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde aufzuschieben ist.

Für die der Staatsverwaltung hieraus erwachsende Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine mit der Staatsverwaltung zu vereinbarende Pauschalvergütung an den Staatsschatz entrichtet.

Digitized by Google

A. Formular zur Actie.

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

Actie Nr.

Der Inhaber dieser Actie, für welche zweihundert Gulden österr. Währung baar eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Theil an dem Gewinn und Verlust der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ zu Wien in Gemäßheit der Statuten.

Wien, den 1867.

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

N. N.	N. N.
Verwaltungsrath.	Generaldirektor.

B. Formular zu Dividendenscheinen.

Dividenden, welche binnen sechs Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reservefondes der Gesellschaft verfallen.

12781
675

Dividenden-Schein

für die Actie Nr.

der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

für das Jahr

Die für das Jahr von der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschafts-Cassa in Wien oder an den sonst bekannt gemachten Stellen ausgezahlt.

Wien, den

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

N. N.	N. N.
Verwaltungsrath.	Generaldirektor.
(Facsimile.)	(Facsimile.)
	Eigenhändige Unterschrift des Controlebeamten.

Vorstehende Statuten werden mit Beziehung auf den Ministerial-Erlaß vom 7. Juni d. Js., Z. 7921, genehmigt.

Wien, am 30. Juli 1867.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Minister.

Graf **Ed. Taaffe** m/p.

(L. S.)

August von Wehli m/p.
Sektionsrath.

Druck von E. Stahl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 43. Augsburg, den 10. Mai 1868.

Inhalt:

Neuwahl eines bayer. Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente für den Wahlkreis Illertissen. — Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. — Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat April 1868. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11388. praes. ⁴/₅ 68.

(Neuwahl eines bayer. Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente für den Wahlkreis Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im Wahlkreise Illertissen gewählte bayer. Abgeordnete zum deutschen Zollparlamente, der kgl. Reichs- und Geheime Rath Karl Maria Freiherr v. Aretin am 29. v. Mts. zu Berlin verstorben ist, so hat nunmehr für den genannten Wahlkreis im Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November v. Js. „die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr." — eine Neuwahl stattzufinden.

In Folge höchster Entschliessung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. l. Mts. wird hiemit auf Grund des §. 36 der Instruction zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes für den Wahlkreis Illertissen die Vornahme einer neuen Wahl angeordnet und als Wahltermin

Montag der 25. Mai 1868

bestimmt.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird noch Folgendes bemerkt:

Maßgebend für die Vornahme der Neuwahl sind die §§. 36 und 33 der erwähnten Instruction. Hienach hat

1) die Wahl im Allgemeinen auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften stattzufinden, wie die frühere. Insbesondere haben die für die frühere Wahl bestimmten Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlvorsteher, soweit nicht eine Ersetzung der letztern oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der einschlägigen Distrikts-Verwal-

64

tungsbehörden geboten erscheint, unverändert zu bleiben.

2) Die Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, die Wahllokale, sowie Tag und Stunde der Neuwahl sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine durch die zur amtlichen Publication dienenden Blätter zu veröffentlichen und in sonst ortsüblicher Weise von den Gemeindevorstehern bekannt zu machen.

3) Die Gemeindevorstände haben noch vor dem Wahltermine an die Wahlvorsteher eine besondere Bescheinigung darüber einzusenden, daß die unter Ziffer 2 erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind.

4) Bei der neuen Wahl sind die nämlichen Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung.

Dieselben werden zu diesem Zwecke an die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden behufs der Hinausgabe an die Wahlvorsteher übersendet werden.

Eine wiederholte Auflegung und Berichtigung der Wahllisten findet nicht statt.

5) Als Wahlkommissär für vorwürfige Neuwahl wird wegen Erkrankung des kgl. Bezirksamtmanns in Illertissen der kgl. Bezirksamtmann Müller in Neu-Ulm berufen.

Augsburg, den 9. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11144. praes. $^{3}/_{5}$ 68.

(Die Zulassung zur praktischen Konkursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtskandidaten durch den Militärdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Rescript der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai c., die Zulassung zur praktischen Konkursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtskandidaten durch den Militärdienst betr. — wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der Obliegenheiten, welche für die zum Staatsdienste sich heranbildenden Rechtskandidaten aus der allgemeinen Wehrpflicht während ihrer Amtspraxis sich ergeben, wird im Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830, §. 20, und vom 7. August 1863 verfügt was folgt:

1) Unterbrechungen der Amtspraxis in Folge des Eintrittes in das Heer sind von den Behörden, bei welchen die Rechtskandidaten in Praxis stehen, vorzumerken, und es ist das Zeugniß über die Dauer der Praxis genau nur über jene Zeit zu ertheilen, welche sie wirklich in Praxis zugebracht

Digitized by Google

haben. Die durch den Militärdienst herbeigeführten Unterbrechungen sind jedoch im Zeugniß gleichfalls zu erwähnen.

Bei der Zusammenzählung dieser Unterbrechungen sind übrigens nur jene in Rechnung zu bringen, welche mindestens einen ganzen Tag angedauert haben.

2) Die Störung durch den Militärdienst darf auch bei den Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt, sohin desfalls von der Dispositionsbefugniß gemäß des Ausschreibens vom 27. August 1864 Nr. 13470 Gebrauch gemacht werden.

3) Rechtskandidaten, welche ausschließlich durch den Militärdienst von der Vollendung der $2^1/_2$jährigen Amtspraxis abgehalten, erst im vierten Jahre nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Prüfung zugelassen werden, sind in den Staatskonkurs des vorhergehenden Jahres nach der erlangten Note einzureihen.

Diese Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

München, den 1. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 11273. praes. $^9/_5$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der

kgl. Bezirksamtsassessor an dem Bezirksamte Kempten im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kempten aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11112. praes. $^8/_5$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Regierungsausschreiben vom 25. November 1850 im bezeichneten Betreffe vorgeschriebenen Berichterstattung der hiemit noch im Rückstande befindlichen Behörden wird binnen 14 Tagen entgegengesehen.

Augsburg, den 7. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat April 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	5	3	—	5	6	—	5	2	—	5	3	—	5	2	—	5	3
1 „ gemeines Waizenbrod	—	10	5	—	8	7	—	7	2	—	9	4	—	9	—	—	9	3
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	8	3
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	21	—	5	1	2	4	22	—	3	30	—	4	—	—	4	31	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	49	—	3	58	2	8	30	—	—	—	—	3	36	—	4	15	—
1 „ Roggenmehl	3	7	—	3	14	6	3	—	—	2	36	—	3	12	—	3	25	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	—	—	—	3	4	—	2	36	—	Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	54	—	4	46	—	4	38	—	3	12	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	30	—
1 „ Erbsen	25	—	—	27	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	6	24	—	7	12	—	4	48	—	4	—	—	6	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	17	4	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	29	—	—	29	—	—	34	—	—	31	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Butter	—	26	—	—	31	4	—	29	—	—	29	—	—	27	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	12	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	30	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	26	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	27	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	[illegible]	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	[illegible]	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	28	—	12	45	—	17	—	—	15	36	—	13	—	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	10	11	—	8	45	—	13	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	12	52	—	—	—	—	14	30	—	8	28	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	25	—	1	57	—	1	45	—	1	24	—	1	18	—	1	12	—
1 „ saures Heu	1	13	—	1	28	—	1	12	—	1	6	—	—	42	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	20	—	1	54	—	1	48	—	1	18	—	1	—	—	1	42	—
1 „ kurzes Stroh	1	12	—	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	12	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich 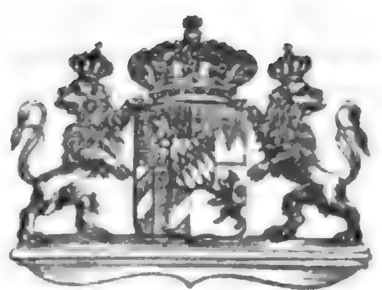 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 44. Augsburg, den 13. Mai 1868.

Inhalt:

Einziehung der hessischen Grundrentenscheine. — Die Anfertigung und Ausgabe neuer kgl. sächsischer Kassenbillets. — Cursiren falscher Münzen. — Die Ernennung eines neuen Hauptagenten für die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin. — Rauheis Joseph, Hadernsammler von München, dessen Vermißen. — Programm zur XI. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Rosenheim vom 1. bis 4. Juni 1868. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11224. praes. 9/5 68.

(Einziehung der hessischen Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Staatsschuldentilgungskassa befinden sich noch eine große Anzahl hessischer Grundrentenscheine im Verkehre.

Dieselben verlieren vom 1. Juli l. Js. an die Eigenschaft als Zahlungsmittel und werden später bis zu einem noch bekannt zu machenden Termine nur noch bei der hessischen Staatsschuldentilgungskasse eingelöst.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Juni v. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 54 S. 787 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11292. praes. 11/5 68.

(Die Anfertigung und Ausgabe neuer kgl. sächsischer Kassenbillets betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem königl. sächsischen Gesetze vom 2. März

1867 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer kgl. sächsischer Kassenbillets sollen die in Umlauf befindlichen Kassenbillets eingezogen und durch neue ersetzt werden.

Die neuen Kassenbillets bestehen aus drei verschiedenen Appointgattungen zu 1, 5 und 10 Thalern (mit Lit. A. B. und C. bezeichnet). Nach Verordnung des kgl. sächsischen Finanzministeriums vom 17. Febr. ds. Js. wird mit der Ausgabe dieser neuen Kassenbillets bei der Finanz-Hauptkassa von jetzt begonnen, und zunächst nur in dem der Werthsumme der aus dem Verkehre bereits zurückgezogenen und noch zurückzuziehenden Billets der Creation vom Jahre 1855 gleichkommenden Betrag der neuen Billets zur Ausgabe gelangen.

Neben den neuen Kassenbillets bleiben die aus dem Verkehre noch nicht zurückgezogenen zeitherigen bis auf Weiteres in Giltigkeit, und wird in Bezug auf den Behufs ihrer gänzlichen Einziehung und Vernichtung zu bewirkenden Umtausch der seitherigen Billets seinerzeit besondere Anordnung ergehen.

Dieß wird höchstem Auftrage entsprechend hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 9. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10430. praes. $^{9}/_{5}$ 68.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Ottengrün, kgl. Bezirksamts Münchberg, ist Anfang dieses Monats ein falscher Thaler, kgl. preußischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 verausgabt worden, welcher nach dem technischen Gutachten aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11295. praes. $^{11}/_{5}$ 68.

(Die Ernennung eines neuen Hauptagenten für die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin hat an die Stelle

a) des mit Ministerialentschließung vom 16. Juli 1867 und 19. Januar l. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Mittelfranken, der Oberpfalz und von Regensburg, von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg bestätigten Buchhändlers G. A. Hoffmann in Nürnberg und

b) des mit Ministerialentschließung vom 16. Juli v. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Oberfranken, sowie von Unterfranken und Aschaffenburg bestätigten Kaufmanns Friedrich Burkart in Bamberg

den Kaufmann Emil von Klessing in München als Hauptagenten genannter Gesellschaft für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Antrag gebracht und mit Urkunde vom 7. v. Mts. bevollmächtigt.

Digitized by Google

Diese Hauptagenturbestellung ist mittelst höchsten Erlasses des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. in widerruflicher Weise bestätigt worden.

Augsburg, den 10. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10601. praes. 11/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Rauheiß Joseph, Hadernsammler von München, dessen Vermissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Polizeidirektion München vom 21. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird der ledige Hadernsammler Joseph Rauheiß von Giesing seit Juli 1867 vermißt.

Derselbe verließ zur genannten Zeit die hiesige Stadt, um seiner Beschäftigung als Hadernsammler nachzugehen, er steht im 38. Jahre, ist 5' groß, hat blonde Haare und blonden Schnurrbart, schlanke Statur und unter dem linken Knie eine offene Stelle, weßhalb er den linken Fuß stark nachzieht. Bei seiner Abreise trug Rauheiß eine graue Joppe mit stehendem grünen Kragen und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs geeigneter Nachforschung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Augsburg, den 8. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Nichtamtlicher Artikel.

praes. 11/5 68.

Programm

zur

XI. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Rosenheim vom 1. bis 4. Juni 1868.

Für obige nach Beschluß der vorjährigen Zusammenkunft zu Aschaffenburg heuer dahier stattfindende Versammlung wird Folgendes bestimmt:

I.

Montag den 1. Juni. Empfang am Bahnhofe. Erholung der Eintrittskarte nebst Programm im Gasthaus zum „deutschen Haus" nächst dem Bahnhofe gegen 1 fl. 45 kr. Beitrag.

8 Uhr Abends Zusammenkunft auf der alten Post.

Digitized by Google

II.

Dienstag den 2. Juni. 9—12 Uhr Berathung im Saale des Bades. Nach Tisch 1 Uhr per Eisenbahn Ausflug nach dem Chiemsee mit beiden Inseln. Oekonomie des Grafen von Hunoldstein auf Herrnwörth. Rückkunft Abends 8 Uhr. — Oder Besichtigung der Arrondirungen in der Nähe von Rosenheim.

Abends Liedertafelproduktion im Saale der alten Post.

III.

Mittwoch den 3. Juni. 9—12 Uhr Berathung. Nach Tisch $1^1/_2$ Uhr Fahrt nach Kolbermoor, Heufeld mit der Bahn. Abendunterhaltung in Aibling.

IV.

Donnerstag den 4. Juni. Morgens Besuch des Viehmarktes und der Schranne. Um 9 Uhr Fahrt mit der Bahn nach Brannenburg, Fischbach, Audorf oder Kufstein. Besuch der Audorfer Niederalpen. Abends Zusammenkunft auf dem Keller bei Brannenburg.

V.

Berathungsgegenstände.

1) Genügt das Arrondirungsgesetz dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse? Nach welcher Richtung wäre dasselbe zu ändern oder zu ergänzen?
2) Ist es zeitgemäß, auf die Zucht von Fleischvieh-Racen hinzuwirken? Welche wären am besten zu empfehlen?
3) Ist eine größere Verbreitung des Anbaues von Handelsgewächsen in Bayern räthlich? Welche wären besonders anzurathen?
4) Wie ist der Stand der Pferdezucht in Bayern? Hat sich das System der Approbation der Privatbeschäler bisher bewährt, oder wäre eine völlige Freigebung des Beschälwesens mit entsprechender Vertheilung von Prämien an die Besitzer der besten Beschäler vorzuziehen?
5) Reserve. Welche Schafracen sind die nützlichsten und geeignetsten nach Fleisch- und Wollproduktion?

VI.

Für Besprechung der Fragen wurden Referenten bestimmt.

VII.

Behufs bestmöglicher Besorgung der Wohnungen wird gebeten, die Theilnahme mindestens acht Tage vor der Versammlung dem hiesigen Comité bekannt zu geben.

Rosenheim, im März 1868.

Das Vorbereitungscomité.

Freiherr von Crailsheim, I. Vorstand. Christoph, II. Vorstand. Bücholb. von Finster. Gaßner. J. Huber. Graf von Leyden. Dr. Mayr. Freiherr von Malsen. Ortner. Dr. Rieder. Ruland. Steinbeis. Stoll.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88¼	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	93¾	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99¼
" Bank à fl. 500.	835	832
" Bank-Obligationen 4%		99¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%		90¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 45. Augsburg, den 16. Mai 1868.

Inhalt:

Der Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Die Behandlung der Gesuche um Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond. — Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Knaben in München. — Entlaufen des heimathlosen taubstummen Michael Weixelberger von Fischbachau. — Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11507. praes. 13/5 68.

(Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung vom 6. l. Mts. ad Num. 4321 aus dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, desgleichen mit dem besonderen Auftrage zugeschlossen, die in diesem höchsten Rescripte hinsichtlich der Cautionssteller der Altersklasse 1845 angeordneten Verhandlungen sofort zu pflegen und deren Resultat

binnen längstens 14 Tagen

unter Vorlage der Verhandlungen selbst zur Anzeige anher zu bringen, wozu jedoch bemerkt wird, daß die Uebersendung der von den Cautionsstellern etwa überwiesen werdenden Geldbeträge anher nicht zu erfolgen hat, sondern daß diese Beträge bis auf weitere Entschließung in das Depositorium zu hinterlegen sind.

Augsburg, den 11. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bericht vom 9. v. Mts. hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Anfrage gestellt, in welcher Weise die Bestimmungen des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868

a) gegenüber den der Altersklasse 1846 angehörigen und zufolge ihrer hohen Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Klasse der aktiven Armee eingereihten Cautionsstellern;

b) gegenüber den ins Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen Cautionsstellern, endlich

c) gegenüber den der Altersklasse 1845 angehörigen, zufolge hoher Loosnummer von der Einreihung befreiten und nunmehr gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee zählenden Cautionsstellern

zum Vollzuge zu bringen seien.

Hierauf wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium Nachstehendes erwidert:

ad a. Die Anwendbarkeit des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes auf die zufolge ihrer hohen Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Klasse der aktiven Armee eingereihten Cautionssteller der Altersklasse 1846 kann mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der angeführten Gesetzesstelle umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als auch die Zuweisung zur Ersatzmannschaft II. Klasse immerhin eine Einreihung in das stehende Heer mit den in Art. 23 u. f. des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen in sich schließt und den Betheiligten die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder der Ueberweisung einer Summe von 800 fl. an die Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes in jedem Falle freigestellt bleibt.

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Verfahrens wird lediglich auf die Bestimmungen in Ziffer 18 des Ministerialausschreibens vom 31. Januar 1868, die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr., ad Num. 1343 Bezug genommen.

ad b. und c. Nicht minder finden die Vorschriften des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes und der Ziffer 18 der obenallegirten Ministerialentschließung vom 31. Jan. 1868, letztere mit den durch den Gang des künftigen Ersatzgeschäftes und die Natur der Sache bedingten Modifikationen auch auf die unter lit. b. und c. genannten Cautionssteller volle Anwendung.

Auch diese Pflichtigen haben die Wahl zwischen der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht und der Ueberweisung des Betrags von 800 fl. an die Militärbehörde.

Die unter lit. b. bezeichneten Cautionssteller können jedoch zur einen oder andern Leistung selbstverständlich erst dann angehalten werden, wenn sie mit ihrem Jahrgange zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen sind, hiebei für tauglich befunden wurden und nicht etwa aus sonstigen Gründen die Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben.

Dieselben haben sich daher erst am Schlusse des betreffenden Ersatzgeschäftes und nach erfolgter Loosung gegenüber der Ersatzcommission über die von ihnen getroffene Wahl zu erklären. Im Falle ihrer Bereitwilligkeit zur persönlichen Dienstleistung sind sie gleich den übrigen tauglichen Pflichtigen zu behandeln und erhalten ihre Caution sofort zurück; anderenfalls sind sie vorläufig in die Aushebungsliste einzutragen und unter Vorsteckung eines dreitägigen Termines zur sofortigen Erlegung der Gesammtsumme von 800 fl. bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihrer Heimath zu beauftragen. Letztere hat den Vollzug oder Nichtvollzug dieses Auftrages dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando mitzutheilen und je nach der Lage der Sache entweder die nachträgliche Streichung des Cautionsstellers von der Bezirks- und

Digitized by Google

Aushebungsliste, sowie dessen Zuweisung zur Landwehr (Art. 88 Abs. 3 und Art. 85), oder dessen (definitive) Einreihung in die nach Maßgabe seiner Loosnummer treffende Kategorie der aktiven Armee zu bewirken. Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist nach dem jedesmaligen Ablaufe obigen Termins unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimathsbezirke der betreffenden Cautionssteller angebenden Verzeichnisses den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und von diesen direkt dem kgl. Kriegsministerium anzuzeigen, welches hierauf die weiteren Verfügungen treffen wird.

Die unter lit. c. erwähnten Cautionssteller der Altersklasse 1845 dagegen sind nunmehr sofort durch die bisherigen Conscriptionsbehörden unter geeigneter Belehrung über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die ihnen noch obliegende Wehrpflicht persönlich ableisten oder den Betrag von 800 fl. an die Militärbehörde überweisen wollen.

Ersterenfalls treten sie gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes (ohne Rücksicht auf ihre etwaige Ansässigkeit) in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee (vergl. lit. a. der Ministerialentschließung vom 16. Febr. 1868 ad Num. 1743); letzterenfalls haben sie die bezeichnete Summe binnen längstens 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erklärung an bei der Conscriptionsbehörde zu erlegen und treten sodann nach Art. 88 Abs. 3 und Art. 85 des des Gesetzes in die Landwehr, soferne sie nicht nach Abs. 4 des letztallegirten Artikels auch vom Landwehrdienste befreit sind. Die bezeichneten Conscriptionsbehörden haben das einschlägige Landwehrbezirks-Commando von dem Ergebnisse der Erklärungen der betheiligten Cautionssteller und der erfolgten oder unterlassenen Gelderlage geeignet in Kenntniß zu setzen und je nach Lage der Sache die Einreihung derselben in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee, oder in die Landwehr oder endlich deren definitive Entlassung aus der bewaffneten Macht zu veranlassen.

Die Summe der erlegten Gelder ist in obenbezeichneter Weise dem kgl. Kriegsministerium anzuzeigen.

München, den 6. Mai 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

von Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

(Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 11447. praes. 14/5 68.

(Die Behandlung der Gesuche um Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April 1865 bezeichneten Betreffs Nr. 713, sowie die höchste Entschließung vom 23. Januar v. Js. — „den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr." — neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß Gesuchsteller, welche ihre Gesuche mit Umgehung der zur Begutachtung zuständigen Behörden unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium einreichen, eine Berücksichtigung nicht finden können.

Augsburg, den 12. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 713. Nr. 21.

An die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die kgl. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-angelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36,430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

3. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den königl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Studienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medicin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Be-

Digitized by Google

hörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

ꝛc. ꝛc.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Abdruck.

Nr. 650. Nr. 10.

An die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Abschnitt I Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger's Verordnungensammlung Bd. 24 S. 180) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualifizirte Studirende an den drei Landesuniversitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuches nichtbayerischer Universitäten kann deshalb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitätssenate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist, und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendienprüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen, und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

Vorstehende Entschließung ist deshalb auch von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreis-Amtsblättern, von den Universitätssenaten durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen.

München, den 23. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 11247. praes. 11/5 68.

(Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Knaben in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Anstalt für krüppelhafte Knaben in München erledigt sich mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein Freiplatz für einen armen im Kreise Schwaben und Neuburg heimathberechtigten Knaben.

Gesuche um Verleihung desselben sind mit den in Art. II. und III. der allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1844 „die Errichtung einer Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.“ (Reggsbl. S. 201, Kreis-Intelligenzblatt S. 256) vorgeschriebenen Nachweisen versehen, längstens bis 1. Juli ds. Js. bei den ein-

Digitized by Google

schlägigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen, welche dieselben ungesäumt hieher vorzulegen haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Lokalarmenpflegen auf diese Bekanntmachung speciell aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 12. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11490. praes. 13/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entlaufen des heimathlosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. April 1868 bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 692) wird hiemit bekannt gegeben, daß der taubstumme Wilhelm Wechselberger von Fischbachau im Landgerichtsbezirke Türkheim aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Miesbach abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 12. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9877. praes. 14/5 68.

(Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, kgl. Bezirksamts Bamberg I., soll ein eigener thierärztlicher Distrikt gebildet, und ein Thierarzt mit dem Wohnsitze in Scheßlitz aufgestellt werden.

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis auf:

a) 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,
b) 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,
c) 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und
d) 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hundevisitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1857, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem kgl. Bezirksamte Bamberg I. einzureichen sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Kreis-Notizen.

praes. 13/5 68.

Seine Majestät der König haben vermöge Aller-

Digitized by Google

höchster Entschließung d. d. München den 9. Mai ds. Js. auf die erledigte Rechnungsführerstelle bei dem Zuchthause Kaisheim den geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Functionär bei dieser Strafanstalt, Joseph Eign, vom 16. Mai ds. Js. an in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. ²/₅ 68.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Bezirksamts-Dienerstelle zu Oberdorf vom 1. Mai l. Js. an in widerruflicher Eigenschaft dem pensionirten Gendarmeriebrigadier Peter Rapp zu Altötting zu verleihen.

---

praes. ⁸/₅ 68.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1868 haben Seine Majestät der König das Schul- und Frühmeßbeneficium in Sulzberg, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Priester Anton Vielweck, z. Z. Kaplan in Ketterschwang, Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. ¹⁰/₅ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. das Curat- und Schulbenefizium in Ritzisried dem Priester Heinrich Rippler, Kaplan in Weitnau, Bezirksamts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. ¹²/₅ 68.

An Stelle des verlebten Zimmermeisters Johann Friedrich Schäffer wurde Beinringler und Commissionär Andreas Heckel als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Memmingen einberufen.

---

praes. ¹³/₅ 68.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Platzwirth Wilhelm Lehn, wurde Seilermeister Abraham Boisin in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Kreis-Hauptstadt Augsburg einberufen.

---

praes. ¹²/₅ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge höchsten Rescripts vom 3. Mai l. Js. den Commandanten und Major des kgl. Landwehrbataillons Mindelheim, Peter Klein daselbst, auf sein Ansuchen von der bezeichneten Landwehrcharge allergnädigst zu entheben geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	88⅜	
" " 4% halbjährig	88⅜	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	94⅛	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99⅞
" Bank à fl. 500.		835
" Bank-Obligationen 4%		99⅞
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅛	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg	8	Mai	57	183	240	209	31	27	22	26	23	25	10	—	423	423	407	16	21	58	21	24	20	34
		Kern	—	350	350	317	33	27	23	26	33	25	23											
Babenhausen	4	„	14	63	77	69	8	26	30	25	54	25	27	—	8	8	5	3	21	30	21	—	20	—
Burgau	[illegible]	„	—	30	30	30	—	26	36	26	3	25	30	—	24	24	24	—	22	—	21	30	21	—
Dinkelscherben	6	„	—	3	3	3	—	—	—	27	35	—	—	—	18	18	17	1	21	15	20	46	20	15
Donauwörth	6	„	2	33	35	30	5	26	20	25	55	24	59	30	59	89	82	7	22	41	22	20	21	57
		Kern	—	48	48	39	9	26	17	24	45	22	30											
Füßen	9	„	46	45	91	39	52	29		28	39	28	—	11	34	45	34	11	25	—	24	26	23	—
Günzburg	5	„	—	188	188	188	—	27	12	26	15	25	4	—	50	50	50	—	22	—	21	50	21	30
Illertissen	4	„	—	94	94	94	—	28	—	27	—	26	—	—	28	28	28	—	22	15	21	46	21	18
Kaufbeuren	7	„	40	276	316	265	51	27	4	26	11	25	18	—	75	75	75	—	22	57	22	7	20	11
Kempten	6	„	234	527	761	496	265	29	10	28	38	27	44	65	235	300	215	85	23	51	23	18	22	36
Krumbach	9	„	3	83	86	66	20	26	—	25	26	24	54	1	40	41	30	11	20	54	20	29	20	6
Lauingen	9	„	—	18	18	18	—	25	54	25	51	25	48	—	72	72	70	2	22	39	22		21	30
		Kern	27	373	400	304	96	26	44	26	6	25	21											
Lindau	9	„	10256	8869	18625	7058	11467	30	56	30	44	30	50	—	12	12	12	—	21	39	21	12	21	—
		Kern	26	142	168	137	31	29	27	27	30	25	21											
Memmingen	5	„	188	398	586	477	109	28	16	27	51	27	18	10	74	84	83	1	22	45	22	25	21	59
Mindelheim	9	„	29	177	206	169	37	25	59	25	14	23	56	—	82	82	75	7	21	[illegible]	21	4	19	44
Neuburg	6	„	—	157	157	116	41	25	45	24	42	23	30	1	140	141	115	26	22	17	21	52	21	12
Nördlingen	9	„	4	22	26	26	—	25	39	24	53	23	59	40	19	59	38	21	24	1	23	37	22	57
		Kern	40	251	291	168	123	26	10	25	6	24	8											
Oettingen	5	„	8	31	39	32	7	28	30	27	—	25	30	—	12	12	8	[illegible]	23	30	22	45	22	—
Ottobeuren	7	„	10	41	51	42	9	28	19	27	59	26	7	4	9	13	9	4	23	—	22	35	21	50
Schwabmünchen	5	„	21	103	124	119	5	27	15	26	15	25	33	—	35	35	35	—	21	13	21	14	20	46
Thannhausen	7	„	2	22	24	22	2	26	27	26	19	26	12	3	18	21	21	—	21	—	20	45	20	30
Weiler	7	„	28	35	63	34	29	30	—	29	39	29	10	5	8	13	6	7	—	—	24	—	—	—
Weißenhorn	6	„	16	222	238	233	5	27	—	26	24	25	54	—	38	38	32	6	21	36	20	57	20	24
Wertingen	5	„	3	74	77	71	3	27	40	26	45	26	21	3	44	47	47	—	21	36	21	18	20	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie	—	226	226	226	—	16	4	16	21	15	[illegible]	5	329	334	316	18	9	26	9	11	8	39
Babenhausen		oben.	1	8	9	9	—	18	30	18	15	17	45	—	56	56	56	—	10	12	10	—	9	54
Burgau			—	38	38	37	1	17	42	17	1	16	29	—	37	37	37	—	10	18	9	57	9	36
Dinkelscherben			—	9	9	6	3	—	—	16	45	—	—	—	26	26	25	1	10	—	9	48	9	30
Donauwörth			3	40	43	43	—	16	42	16	23	16	—	—	122	122	122	—	9	57	9	42	9	28
Füßen			26	4	30	15	15	19	—	18	18	18	—	3	9	12	10	2	10	30	10	30	10	30
Günzburg			[illegible]	105	109	109	—	17	30	16	42	16	24	—	116	116	116	—	10	30	10		9	45
Illertissen			—	32	32	32	—	17	24	17	—	16	36	—	95	95	95	—	10	48	10	12	9	36
Kaufbeuren			57	35	92	87	5	17	7	16	54	16	4	8	236	244	232	12	9	55	9	25	8	52
Kempten			17	37	54	36	18	17	59	17	25	16	8	97	448	545	463	82	10	45	10	28	9	58
Krumbach			—	38	38	30	8	17	52	17	20	16	50	—	125	125	106	19	9	52	9	41	9	22
Lauingen			49	283	332	323	9	16	54	16	24	15	51	20	101	121	111	10	10	33	10	9	9	45
Lindau			57	—	57	—	57	—	—	—	—	—	—	2263	3287	5550	2048	3502	10	34	10	24	10	16
Memmingen			75	61	136	106	30	18	53	18	6	17	54	50	263	313	227	86	10	18	9	58	9	24
Mindelheim			16	31	47	31	16	[illegible]	55	16	25	15	53	7	222	229	184	45	9	35	9	7	8	48
Neuburg			8	81	89	54	35	14	47	14	17	13	57	5	95	100	89	11	9	11	8	40	8	19
Nördlingen			1	361	362	173	189	17	57	17	16	16	34	3	335	338	300	38	10	32	9	55	9	19
Oettingen			2	17	19	[illegible]	10	17	—	16	30	16		[illegible]	61	[illegible]	57	8	10	39	9	19	8	—
Ottobeuren			7	8	15	4	11	18	30	18	—	17	30	23	42	65	60	5	10	14	9	54	9	25
Schwabmünchen			15	13	28	20	8	16	30	15	51	15	24	4	181	185	185	—	10	24	9	52	9	12
Thannhausen			3	14	17	17	—	18	—	17	30	17	—	—	18	18	18	—	10	—	9	50	9	40
Weiler			—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	9	41	50	47	3	11	28	11	12	10	50
Weißenhorn			22	78	100	50	50	17	27	16	45	16	9	—	199	199	196	3	10	45	10	27	10	9
Wertingen			—	79	79	59	20	16	52	16	41	16	15	—	54	54	54	—	10	16	9	54	9	27

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

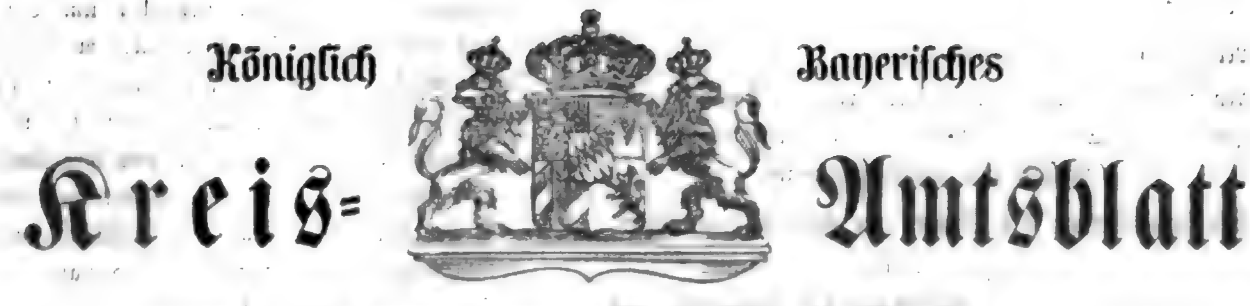

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 46. Augsburg, den 20. Mai 1868.

Inhalt:

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30 Januar l. Js. — Die Ausfertigung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro 1868/69. — Die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrgesetzes vom 30. Januar l. Js. — Die Erlaubnißscheine für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer praktischen Concursprüfung für Kataster- und Bezirksgeometer. — Beilage. — Hiezu das Nummernverzeichniß der am 1. Mai 1868 in siebenter Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank aus Serie I., II., III. und IV.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11450. praes. 14/5 68.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die höchsten Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffs vom 1. Mai 1865, 10. Februar 1866 und 23. Januar 1867 neuerdings und mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die adeligen Stipendien in halbjährigen Raten bei der kgl. Centralstaatskassa zu erheben sind, und daß Bewerber, die sich nicht über das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Stipendienprüfung auszuweisen vermögen, eine Berücksichtigung ihrer Gesuche nicht zu hoffen haben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben für weitere Veröffentlichung in den Lokalblättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 12. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 2380. Nr. 28.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die kgl. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) gegründeten und von dem kgl. Obersthofmeisterstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach Allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1) Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe noch bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerialentschließung hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediciner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2) Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der kgl. Studienanstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rektorate einzureichen.

3) Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden **spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli** jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziff. II. lit. g. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendienprüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerialentschließung vom 5. April l. Js. (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5) Die weitere Behandlung der Gesuche um adelige Stipendien richtet sich nach den in Ziffer 7—9 der Ministerialentschließung vom 5. April ds. Js. hinsichtlich der Gesuche um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde getroffenen Bestimmungen, jedoch sind die Gesuche um adelige Stipen-

by Google

bien von Schülern der Lyceen und der kgl. Studienanstalten — soferne solche Bewerber nicht im nächsten Jahre an eine Universität übertreten. — durch die einschlägigen kgl. Lyceal- und Studienrektorate mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium vorzulegen. Der Vorlagetermin ist für die Universitätssenate derselbe wie bei den allgemeinen Stipendien, für die übrigen Stellen und Behörden wird als äußerster Termin für die Vorlage der von ihnen zu begutachtenden Gesuche hiemit der 15. Oktober jeden Jahres festgesetzt.

Den einschlägigen Berichten ist ein vorschriftsmäßig gefertigter Conspekt der Bewerber beizugeben.

6) Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schlusse eines jeden Semesters durch den kgl. Obersthofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

7) Die hier in Ziffer 1 bis 4, dann 6 enthaltenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres sämmtlichen Bewerbern nach Maßgabe der in Ziffer 10 der Ministerialentschließung vom 5. April ds. Js. Nr. 713 (Ministerialblatt Seite 88) hinsichtlich der allgemeinen Stipendien gegebenen Anweisung bekannt zu machen.

Uebrigens müssen die Gesuche um Verleihung von adeligen Stipendien von den Gesuchen um allgemeine und Universitäts-Stipendien getrennt behandelt und alle desfallsigen Berichte ausdrücklich als „adelige Stipendien betr." bezeichnet werden.

München, den 1. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Koch.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Okt. 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Abdruck.

Nr. 1125. Nr. 12.

An die sämmtlichen kgl. Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziffer 3 der Ministerialentschließung vom 1. Mai v. Js. Nr. 2380 (Ministerialblatt von 1865 Seite 99) ist bestimmt, daß alle Gesuche um Verleihung oder Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden müssen.

Da jedoch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studienrektoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird hiedurch bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres ihre desfallsigen Gesuche dem ihnen vorgesetzten Studienrectorate anzumelden haben.

Die kgl. Studienrektorate haben dieß den adeligen Schülern gleichzeitig mit der durch Ziffer 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt Seite 101) vorgeschriebenen Bekanntmachung unter dem Beifügen zu eröffnen, daß die Verleihung von adeligen Stipendien durch erfolgreiches Bestehen der Stipendienprüfung bedingt sei, und daß Gesuchsteller, welche diese Vorbedingung nicht erfüllt haben, von der Berücksichtigung ausgeschlossen seien.

Die Festsetzung des Tages, an welchem die Stipendienprüfung abgehalten wird, innerhalb der 1. Hälfte

Digitized by Google

des Monats Juli, bleibt den kgl. Studienrektoraten überlassen.

München, den 10. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Dr. v. Ringelmann.

(Die Gesuche von Gymnasialschülern um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Nr. 650. Nr. 10.

An die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Abschnitt I Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger's Verordnungensammlung Bd. 24 S. 180) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualifizirte Studirende an den drei Landesuniversitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuches nichtbayerischer Universitäten kann deshalb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitätssenate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist, und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendienprüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen, und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

Vorstehende Entschließung ist deshalb auch von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreis-Amtsblättern, von den Universitätssenaten durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen.

München, den 23. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 11480 praes. 15/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 3. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt untenstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung in Requisitionsfällen.

Augsburg, den 13. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 11. und 17. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwidert:

Nachdem durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 alle bisherigen, auf die Ergänzung des stehenden Heeres bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, hat sich die Entscheidung der Frage, ob in der Stadt München die kgl. Polizeidirektion oder der dortige Stadtmagistrat zur Mitwirkung bei dem Militär-Ersatzgeschäfte berufen sei, ausschließlich nach den Bestimmungen des angeführten Wehrverfassungsgesetzes zu bemessen.

Dieses Gesetz hat in seinen Artikeln 45 bis 50 die desfallsigen Zuständigkeitsverhältnisse der Civilbehörden genau geregelt und die einzelnen in Frage kommenden Geschäfte theils den „Gemeindebehörden" theils den (Distrikts-) „Verwaltungsbehörden" und den Vorständen der letzteren zur Besorgung übertragen.

Da nun in unmittelbaren Städten überhaupt nur die Magistrate derselben die Eigenschaft von Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes an sich tragen und zugleich die Eigenschaft von Distrikts-Verwaltungsbehörden in sich vereinigen, für die Stadt München aber im Gesetze keinerlei Ausnahmsbestimmung getroffen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige, in §. 86 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.-Bl. S. 573 u. f.) begründete und in §. 12 Ziffer 3 der zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der kgl. Polizeidirektion München in Aushebungsangelegenheiten mit dem Schlusse der Aushebungsverhandlungen für die Altersklasse 1846 ihr Ende erreicht hat und für die Folge ausschließend der Stadtmagistrat München zur Mitwirkung und Theilnahme am Militärersatzgeschäfte nach Maßgabe der oben allegirten Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 berufen sei.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und die Extradition der bezüglichen Akten und Listen an den Stadtmagistrat München zu veranlassen.

München, den 3. Mai 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

von Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 11638. praes. 15/5 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Ausfertigung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 8. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergangenen höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern folgt untenstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, den approximativen Bedarf an gestempelten Formularien der Freischeine für jene untauglichen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche ihres Freischeines zum Zwecke der Verehelichung oder zu sonstigen Zwecken sofort benöthiget sind,

Digitized by Google

binnen 14 Tagen
der unterfertigten kgl. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 13. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 11. April ds. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und unter Bezugnahme auf die Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatministeriums vom 31. Januar und 12. März ds. Js. ad Nr. 1343 und 2520 Nachstehendes erwiedert:

Die Form der in Gemäßheit des Art. 72 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 für die untauglich befundenen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen auszufertigenden Freischeine wird in den (demnächst zu erwartenden) allgemeinen Vollzugsvorschriften zum genannten Gesetze definitiv festgestellt werden.

Um indessen jene untauglichen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche ihres Freischeines zum Zwecke der Verehelichung oder zu sonstigen Zwecken sofort benöthigt sind, an der Ausführung ihres Vorhabens nicht zu hindern, erscheint für solche Fälle die einstweilige Benützung des bisherigen Formulars (Administ.-V.-S Band XXV. S. 115 Nr. 1) mit Anwendung des in Art. 83 des oben angeführten Gesetzes vorgeschriebenen 10 fl.-Stempels, jedoch mit der Aenderung angezeigt, daß

a) statt der in der Ueberschrift und im Contexte jenes Formulars gebrauchten Bezeichnung „Entlassungsschein" das Wort „Freischein" eingesetzt und

b) statt der dortselbst enthaltenen Hinweisungen auf die einschlägigen Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, die Art. 72 und beziehungsweise Art. 13 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 allegirt werden.

Der erforderliche 10 fl.-Stempel wird dem bezeichneten Formulare bei dem kgl. Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamte dahier aufgedrückt und zu diesem Zwecke der bei dem obenerwähnten Amte noch vorhandene Vorrath älterer ungestempelter Formulare (Nr. 1) verwendet werden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, vorerst den approximativen Bedarf an solchen gestempelten Formularien anher anzuzeigen, worauf das unterfertigte kgl. Staatsministerium bezüglich der Herstellung und Abgabe derselben die weiteren Einleitungen treffen wird.

München, den 8. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 11745. praes. 16/5 68.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Central-Taubstummeninstitut in München kommen für das Jahr 1868/69 mehrere Freiplätze allgemeiner und besonderer Stiftungen in Erledigung.

Unter Hinweis auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. April 1848 (Kreis-Amtsblatt Seite 465) und vom 14. Juli 1852 (Kreis-Amtsblatt

Digitized by Google

Seite 677) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um einen solchen Freiplatz sammt Belegen bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden einzureichen sind.

Diese letzteren haben für entsprechende Veröffentlichung gegenwärtigen Ausschreibens Sorge zu tragen und sämmtliche bei ihnen eingereichten Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen und einer Uebersicht längstens bis 1. Juli ds. Js. hieher vorzulegen.

Augsburg, den 15. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10990 praes. 15/5 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrgesetzes vom 30. Januar l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes werden auf die im Regierungsblatte, Jahrgang 1868 S. 681 enthaltene allerhöchste Erklärung vom 23. v. Mts. oben bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage hingewiesen, dieselbe durch Einrückung in die Bezirksamtsblätter und Benachrichtigung der einzelnen Betheiligten oder deren Angehörigen zur weiteren Kenntniß zu bringen.

Hiezu wird bemerkt, daß das k. Staatsministerium der Justiz nach höchster Entschließung vom 1. l. Mts. im Justizministerialblatt Jahrgang 1868 S. 82 die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, deßgleichen den Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz bereits veranlaßte, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die wegen Unzulänglichkeit des Vermögens zur

Ersatzmannstellung in Haft gehaltenen Widerspenstigen in Freiheit gesetzt, und weitere Haftvollzugsanordnungen unterlassen werden, und ergeht gleichmäßig auch an die Conscriptionsbehörden der Auftrag zum Vollzug der allerh. Erklärung vom 23. v. Mts., d. i. die Freigebung des wegen Ersatzmannstellung beschlagnahmten Vermögens, wobei auf die autographirten Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 19. September 1859 ad Nr. 39547

„die Herstellung und Evidenthaltung der Vormer-„kungsbücher über die widerspenstigen Conscribirten „und deren Vermögen betr.",

deßgleichen vom 23. Januar 1861 ad Nr. 13586, „den Vollzug des §. 81 des Heerergänzungsgesetzes betr.", namentlich Bezug genommen wird.

Augsburg, den 13. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12105. praes. 18/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erlaubnißscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, die Formulare für die durch §. 7 und 10 der Verordnung vom 28. v. Mts., „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr.," vorgeschriebenen Erlaubnißscheine beim Regierungstaxaturamte gegen Vergütung der Kosten mit 30 kr. per Stück zu beziehen.

Sämmtliche noch vorräthige ältere Patentbücher für herumziehende Gewerbsleute sowie auch die Bücher für die

Digitized by Google

Lumpensammler sind dem Taxaturamte binnen 8 Tagen gegen Vergütung der dafür etwa schon bezahlten Kosten einzusenden. Gegebenen Falles ist Fehlanzeige zu erstatten.

Augsburg, den 17. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

praes. $^{17}/_{5}$ 68.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer praktischen Konkursprüfung für Kataster- und Bezirksgeometer betr.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. Mts. Nr. 2007 wird im April 1869 bei der unterfertigten Stelle ein praktischer Conkurs für Kataster- und Bezirksgeometer abgehalten und bezüglich desselben hiemit Nachstehendes bekannt gegeben:

1.

Zu diesem Conkurse können nach höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 6. Februar 1866 Nr. 1696 Ziffer 1 (Finanz-Ministerialblatt vom Jahre 1866 pag. 34) nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a) die theoretische Geometerprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, dann

b) eine 12monatliche Rentamts- und eine ebensolange Bezirksgeometerpraxis genossen haben.

Die Zeugnisse hierüber, wie über ein untadelhaftes dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind dem Gesuche um Zulassung beizulegen.

2.

Die Prüfungsgegenstände sind:

a) Mathematik (Algebra, Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie);

b) Grund- und Haus-Steuergesetze nebst allen Vollzugsinstruktionen zu denselben;

c) Katasteranlage und Umschreibung;

d) sämmtliche administrative und technische Arbeiten des Katastermessungs- und Ummessungsdienstes;

e) Durchführung praktischer Messungsfälle auf dem Felde.

3.

Die Gesuche um Admission zu dieser Prüfung sind bei unterfertigter Stelle und zwar längstens bis 1. Oktober l. Js. einzureichen und ist in selben der Unterschrift die genaue Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes und der weiteren hierauf bezüglichen Erlasse beizufügen.

München, den 11. Mai 1868.

Kgl. Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	88¼	
„ „ 4% halbjährig	88½	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	94¼	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		99¾
„ Bank à fl. 500.		835
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		90¾

Nummern-Verzeichniß der am 1. Mai 1868 in Siebenter Verloosung gezogenen Pfandbriefe der B. Hyp.- & Wechsel-Bank aus Serie I., II., III. und IV.

Dieselben sind vom Tage der Verloosung an, nach dem Nennwerthe rückzahlbar -- müssen aber bis spätestens 1. Juli 1868 erhoben werden.

A. à fl. 1000.

Nr. 3031	3131	3231	3331	3431	3531	3631	3731	3831	3931
4063	4163	4263	4363	4463	4563	4668	4763	4863	4963
6050	6150	6250	6350	6450	6550	6650	6750	6850	6950
8022	8122	8222	8322	8422	8522	8622	8722	8822	8922
10091	10191	10291	10391	10491	10591	10691	10791	10891	10991
11080	11180	11280	11380	11480	11580	11680	11780	11880	11980
14087	14187	14287	14387	14487	14587	14687	14787	14887	14987

B. à fl. 500.

Nr. 18	118	218	318	418	518	618	718	818	918
2027	2127	2227	2327	2427	2527	2627	2727	2827	2927
5037	5137	5287	5337	5437	5537	5637	5737	5837	5937
7068	7168	7268	7368	7468	7568	7668	7768	7868	7968
8082	8182	8282	8382	8482	8582	8682	8782	8882	8982
9009	9109	9209	9309	9409	9509	9609	9709	9809	9909
10075	10175	10275	10375	10475	10575	10675	10775	10875	10975
13054	13154	13254	13354	13454	13554	13654	13754	13854	13954
14005	14105	14205	14305	14405	14505	14605	14705	14805	14905
15023	15123	15223	15323	15423	15523	15623	15723	15823	15923
19056	19156	19256	19356	19456	19556	19656	19756	19856	19956
20094	20194	20294	20394	20494	20594	20694	20794	20894	20994
21001	21101	21201	21301	21401	21501	21601	21701	21801	21901
24020	24120	24220	24320	24420	24520	24620	24720	24820	24920
27083	27183	27283	27383	27483	27583	27683	27783	27883	27983
29080	29180	29280	29380	29480	29580	29680	29780	29880	29980
30090	30190	30290	30390	30490	30590	30690	30790	30890	30990
34035	34135	34235	34335	34435	34535	34635	34735	34835	34935
35098	35198	35298	35398	35498	35598	35698	35798	35898	35998
36043	36143	36243	36343	36443	36543	36643	36743	36843	36943
37013	37113	37213	37313	37413	37513	37613	37713	37813	37913

C. à fl. 100.

Nr. 5068	5168	5268	5368	5468	5568	5668	5768	5868	5968
6094	6194	6294	6394	6494	6594	6694	6794	6894	6994
10059	10159	10259	10359	10459	10559	10659	10759	10859	10959
12048	12148	12248	12348	12448	12548	12648	12748	12848	12948
14010	14110	14210	14310	14410	14510	14610	14710	14810	14910
15016	15116	15216	15316	15416	15516	15616	15716	15816	15916
16031	16131	16231	16331	16431	16531	16631	16731	16831	16931
18034	18134	18234	18334	18434	18534	18634	18734	18834	18934
22020	22120	22220	22320	22420	22520	22620	22720	22820	22920
23099	23199	23299	23399	23499	23599	23699	23799	23899	23999

Digitized by Google

	25061	25161	25261	25361	25461	25561	25661	25761	25861	25961
	26093	26193	26293	26393	26493	26593	26693	26793	26893	26993
	27035	27135	27235	27335	27435	27535	27635	27735	27835	27935
	28004	28104	28204	28304	28404	28504	28604	28704	28804	28904
	31039	31139	31239	31339	31439	31539	31639	31739	31839	31939
	32052	32152	32252	32352	32452	32552	32652	32752	32852	32952
	35099	35199	35299	35399	35499	35599	35699	35799	35899	35999
	37031	37131	37231	37331	37431	37531	37631	37731	37831	37931
	43079	43179	43279	43379	43479	43579	43679	43779	43879	43979
	50008	50108	50208	50308	50408	50508	50608	50708	50808	50908
	52066	52166	52266	52366	52466	52566	52666	52766	52866	52966
	54032	54132	54232	54332	54432	54532	54632	54732	54832	54932
D. à fl. 50. Nr.	38	138	238	338	438	538	638	738	838	938
	3006	3106	3206	3306	3406	3506	3606	3706	3806	3906
	6024	6124	6224	6324	6424	6524	6624	6724	6824	6924
	8044	8144	8244	8344	8444	8544	8644	8744	8844	8944
	10056	10156	10256	10356	10456	10556	10656	10756	10856	10956
	13026	13126	13226	13326	13426	13526	13626	13726	13826	13926

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen sechs Verloosungen.

Lit. A. Nr.	363	959	1113	2784	3214	3339	4200	5434	6064	6164	6464	6664	6784
	8696	10107	10226	10616	10816	10916	11230	11330	11332	12238	13549	13949.	
Lit. B. Nr.	98	174	339	474	539	574	839	874	974	1011	1511	1811	2543
	2743	2832	2932	3974	4151	4229	4429	4476	4700	4720	4729	4800	4851
	5262	5651	6029	6103	6648	6703	7094	7594	8124	9392	9479	9892	10338
	10638	10738	10950	11317	11743	11817	11891	12383	12609	12709	13133	13173	13273
	13433	13745	13973	14256	14556	14748	15221	16253	16298	16398	16953	17217	17711
	17811	18307	18607	18707	19152	19471	19952	20143	20443	22377	23024	23091	23496
	23596	23701	24158	24358	24458	25667	25767	26002	26190	26290	26502	26802	26902
	27424	28199	28299.										
Lit. C. Nr.	781	1026	1482	1572	1682	1728	1782	2128	2157	2681	3423	3600	3800
	4038	4241	4346	4475	5041	5195	5198	5479	6038	6169	6238	6469	6538
	6869	7388	7485	7488	7588	8133	8164	8364	8464	8536	8764	8864	9105
	9279	9508	9605	10144	10397	10413	10420	10444	10613	10762	10944	11091	11291
	11391	11491	11591	11832	11891	11932	11964	12121	12176	12476	12509	12521	12525
	12721	13014	13564	13614	13742	13764	14250	14402	14583	14683	14756	14983	15421
	15721	16539	16576	16639	16676	16939	17225	17325	17580	17625	17780	18257	18507
	18757	18907	19124	19824	20292	20373	21285	21479	21685	22634	23068	23271	23968
	24592	24992	25009	25309	25793	26034	26134	26256	26356	26434	26656	27006	27056
	27106	27206	27332	27406	27432	27532	27632	27756	27806	28134	28434	28934	29199
	29214	29314	29672	29699	29899	30304	30441	30904	31083	31283	31373	32094	32157
	32757	32857	33003	33195	33203	33303	33815	36081	37124	37224	37724	37857	37957
	38381	38704	38781	38881	39679	39974	40013	40122	40322	40513	40522	40622	40713
	40822	41057	43117	43210	43217	43317	43410	43517	43810	44108	44227	44308	44927
Lit. D. Nr.	250	450	453	850	1070	1115	2155	2161	2247	2255	2350	2361	2755
	2950	3635	3935	4576	4776	4876	5048	5134	5248	5534	5734	5834	5934
	6298	6498	6798	6998	7042	7142	7201	7628	8019	8219	9064	9465	9665
	9893	10037	10079	10237	10398	10437	10679	10937	12028	12428	12460.		

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Druck von [illegible] Kutzner in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

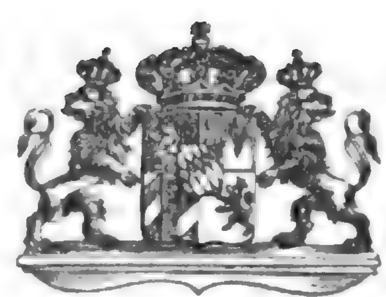

Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 47. Augsburg, den 23. Mai 1868.

Inhalt:

Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu Tölz. — Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche in Waldthurn, kgl. Bezirksamts Vohenstrauß. — Eine in Warzenried aufgegriffene Mannsperson. — Gesuch der Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen und Hermann Ludwig in Antwerpen um Concession zur Beförderung von Auswanderern. — Gesuch des Oelgeistfabrikanten Johann Georg Herrmann in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mund- und Zahnreinigungsmittels. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Centralblindeninstitute in München. — Gesuch des Frz. X. von Hofstetten in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten. — Eine unbekannte Leiche. — Das Knappich'sche Familienstipendium. — Exekutive Beitreibung von Tax- und anderen Rückständen mittels Requisition. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Westermaier in Kempten. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11843. praes. 17/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu Tölz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 10. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern ad Num. 5474 bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 24. Juli 1863 und die damit bekannt gegebene höchste Ministerialentschließung vom 17. ejusd. „die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betr." (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1863 S. 1180 ff.) untenstehend Abdruck zur Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des Berichts vom 15. v. Mts. im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die Schießplätze der Landwehr, für deren Beschaffung und Sicherstellung nach Art 22 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. die betreffenden Gemeinden zu sorgen haben, als Militär-Schießplätze im Sinne des Ministerialausschreibens vom 17. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betr. Nr. 11848 zu erachten sind.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 11895. praes. 10/5 68.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche in Waldthurn, kgl. Bezirksamts Vohenstrauß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. Mts. zur Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der im Jahre 1865 niedergebrannten Pfarrkirche in Waldthurn die Vornahme einer Kirchencollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden katholischen Pfarrklerus ihres Bezirkes in das geeignete Benehmen zu treten, und die von demselben eingehenden Collektengelder binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 16. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11253. praes. 16/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Warzenried aufgegriffene Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Eine in Warzenried aufgegriffene irre Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. April l. Js. wurde in Warzenried, k. Bezirksamts Kötzting, eine irre Mannsperson aufgegriffen.

Diese Person ist circa 40 Jahre alt, 5' 10'' groß, hat eine hohe Stirne, struppiges Haar, blaue Augen, stumpfe Nase, untersetzten Körperbau, eine gesunde Gesichtsfarbe und am Halse eine Warze; trägt am Leibe ein frischgewaschenes Hemd, eine Weste von dunkel gehäuseltem Tuche und eine zerrissene Hose vom selben Stoffe. Eine Kopfbedeckung und Fußbekleidung besitzt sie nicht.

Aus dieser Person kann man weiter nichts herausbringen, als daß sie der Deggendorfer Sepperl sei.

Nachdem nun alle bisherigen Nachforschungen nach der Heimath der erwähnten Mannsperson erfolglos waren, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, dießfalls in ihren Bezirken genaue Recherche anstellen zu lassen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Kötzting bekannt zu geben.

Landshut, den 5. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10554. praes. 18/5 68.

(Gesuch der Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen und Hermann Ludwig in Antwerpen um Concession zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch zwei Erlasse des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar l. Js. wurde den Expedientenhäusern Emil Werner in Bremen und Hermann Ludwig in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern Behufs Vermittlung dieses Geschäfts ertheilt.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann S. Leberle in Ludwigshafen als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch Verfügung vom 25. v. Mts. bestätigt worden ist.

Augsburg, den 15. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11722. praes. 18/5 68.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Oelgeistfabrikanten Johann Georg Herrmann in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mund- und Zahnreinigungsmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. wurde dem Oelgeistfabrikanten J. Georg Herrmann in München die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Mund- und Zahnreinigungsmittels unter der Bedingung ertheilt, daß die öffentliche Ankündigung dieses

Digitized by Google

kosmetischen Mittels nur nach dem unten folgenden Entwurfe geschehe und bei dem Verkaufe der Preis von 9 Kreuzern für das 2 Loth haltende Glas nicht überschritten werde.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Ankündigung

J. Georg Herrmann's Mund- und Zahnreinigungswasser.

Dieses Mund- und Zahnreinigungswasser, welches keinerlei schädliche Substanzen enthält, wird mittels Schwankens im Munde und Bürsten an Zähnen angewendet.

Dasselbe kann mit Vortheil gegen faule Zähne, überhaupt Zahnweh, zur Verhütung des üblen Geruches im Munde gebraucht werden, und macht es die Zähne fest und weiß. Das Fläschchen zu 2 Loth kostet 9 kr.

Ad Num. 11475. praes. 20/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Schuljahr 18⁶⁸/₆₉ werden im kgl. Central-Blindeninstitut in München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen. Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum 20. Juni l. Js. bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden anzubringen, welche die eingekommenen Gesuche nach Vorschrift der Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 und der Bekanntmachung hiezu (Regierungsblatt von 1826 S. 745) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen, sowie mit der durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 18. Januar 1852 vorgeschriebenen Uebersichtstabelle längstens bis 10. Juli l. Js. hieher einzusenden haben.

Die Lokalarmenpflegen sind auf diese Bekanntmachung speciell und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß Gesuche, welche in früheren Jahren erfolglos angebracht wurden, nur dann der Würdigung unterstellt werden können, wenn sie innerhalb des vorbezeichneten Bewerbungstermines erneuert werden.

Augsburg, den 18. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12115. praes. 20/5 68.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Frz. X. v. Hoffstetten in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. wurde dem Landschaftsmaler Franz Xaver von Hoffstetten in München

Digitized by Google

die wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum vorschriftsmäßigen Verkaufe des von ihm bereiteten Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 30 kr. für den 2 Unzen dieses Heilmittels haltenden Tiegel und von 24 kr. für die für je ein Bad bestimmte Portion von 4 Unzen nicht überschritten werde.

Dies wird den oben bezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11020. praes. 20/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine unbekannte Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1868 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine unbekannte Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Friedberg vom 27. v. Mts. wurde am 18. März l. Js. in einem nahe am Lechufer gelegenen Holze innerhalb der Gemeindeflur Meringerau eine männliche Leiche aufgefunden, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte.

Unter Hinweisung auf die unten abgedruckte Personalbeschreibung werden die obengenannten Behörden beauftragt, Nachforschungen zu pflegen und etwaige sachdienliche Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

München, den 3. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Personalbeschreibung.

Die aufgefundene Leiche war 5′ 4″ groß, hager, 45—46 Jahre alt, hatte schwarzbraune Haare, keinen Bart, mageres Gesicht, kleine Augen, ursprünglich blau, spitze Nase, die vorderen Zähne waren gut, rechts oben fehlte der Eckzahn, die Stockzähne mangelten ganz.

Kleidung: lange braune Tuchhose, gute Halbstiefel mit hohen Stöckeln, grünes Tuchgilet mit falschen Zwölferknöpfen, weiß und blauwollener Schlips, statt der Hosenträger Peitschenschnüre. Rock und Kopfbedeckung

Digitized by Google

mangelten. In der Tasche befanden sich 39 kr. und ein Rothstift.

Ad Num. 11948. praes. 21/5 68.

(Das Knappich'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem fürstbischöflich Augsburg'schen Hofkammerrath und Pflegverwalter zu Buchloe, Georg Knappich, im Jahre 1738 gestiftete Familienstipendium im jährlichen Betrage von 56 fl. ist in Erledigung gekommen.

Dasselbe ist für Verwandte des Stifters in der Weise bestimmt, daß solche von männlicher Seite dem von weiblicher Seite vorgehen, und daß zunächst nur solche, welche nach absolvirter Logik sich dem geistlichen Stande widmen, damit bedacht werden; nur falls kein die Theologie studirender Bewerber aus der Verwandtschaft des Stifters vorhanden ist, soll stiftungsgemäß ein Studirender der Rechtswissenschaft Berücksichtigung finden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Fleiß und Fortgang in den Studien und sittliches Wohlverhalten, sowie über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter binnen längstens 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6789. praes. 20/5 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Executive Beitreibung von Tax- und andern Rückständen mittels Requisition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer zur Kenntniß gekommenen Differenz wird zur allgemeinen Darnachachtung daran erinnert, daß bei allen Requisitionen an auswärtige Rentämter um Beitreibung von rückständigen Taxen, wie überhaupt Gefällen jeder Art förmlich ausgefertigte Quittungen des verrechnenden Amtes beigelegt werden müssen, welche dem Pflichtigen nach erfolgter Zahlung auszuhändigen, oder Mangels der Zahlung unversehrt an das ausstellende Amt zurückzugeben sind.

Bei einer Mehrzahl gleichzeitig übersendeter Quittungen wird es räthlich, solche besonders zu nummeriren oder mit Chiffern zu bezeichnen.

Die hienach erforderlichen Executionsbefehle hat selbstverständlich das requirirte Amt zu fertigen.

Augsburg, den 17. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 907. praes. 18/5 68.

Bekanntmachung.

(Substitutionsgesuch des kgl. Advokaten Westermaier in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Mai ds. Js. wurde bewilligt, daß der geprüfte Rechtspraktikant Gottlieb Mayer als Stellvertreter des kgl. Advokaten Westermaier in Kempten für die Dauer vom 1. Juni bis 1. August ds. Js. von demselben aufgestellt werde.

Neuburg, den 12. Mai 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Kreis-Notizen.

praes. 18/5 68.

Der auf die Dauer der gegenwärtigen Krankheit des kgl. Notars Pfefferle zu Günzburg als Amtsverweser aufgestellte Notariatsgehilfe Karl Richter zu Günzburg wurde in der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 13. ds. Mts. vorschriftsmäßig verpflichtet.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	88¼	
" " 4% halbjährig	88¼	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	94¼	94
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100¼	
" Bank à fl. 500.		835
" Bank-Obligationen 4%		99¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%		90¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	15	Mai	31	207	238	238	—	26	29	25	40	24	41	16	380	396	357	39	20	44	20	4	19	25
		Kern	33	292	325	282	43	26	14	25	28	24	22											
Babenhausen	11	"	8	84	92	92	—	25	32	25	13	24	51	3	2	5	4	1	21	—	20	30	20	15
Burgau	11	"	—	32	32	32	—	26	48	26	12	25	36	—	61	61	60	1	21	42	21	21	21	—
Dinkelscherben	13	"	—	6	6	2	4	—	-	26	30	—	—	1	28	29	19	10	20	45	20	20	19	30
Donauwörth	13	"	5	27	32	27	5	26	8	25	29	24	31	6	104	110	77	33	22	17	21	56	20	57
		Kern	8	42	50	35	15	26	53	25	49	24	1											
Füßen	16	"	52	32	84	49	35	28		27	42	26	48	11	34	45	[illegible]	11	24	—	23	24	22	6
Günzburg	12	"	—	184	184	166	18	27	—	26	6	25	30	—	44	44	41	3	22	—	21	30	21	—
Illertissen	11	"	—	90	90	71	19	28	—	26	30	25		—	29	29	21	8	22	12	20	36	19	—
Kaufbeuren	14	"	51	283	334	294	40	26	25	25	32	24	28	—	93	93	77	16	22	23	21	34	19	8
Kempten	13	"	265	552	817	585	232	28	32	27	47	26	17	85	234	319	263	56	23	16	22	44	21	58
Krumbach	16	"	20	57	77	71	6	25	26	24	55	24	28	11	25	36	34	2	20	29	19	52	18	59
Lauingen	16	"	—	16	16	16	—	25	42	25	3	25	—	2	93	95	67	28	22	27	21	48	21	21
		Kern	96	348	444	365	79	26	21	25	36	25	—											
Lindau	16	"	11467	10712	22179	[illegible]	13679	32	57	30	41	29	28	-	18	18	10	8	22	30	—	—	—	—
		Kern	31	342	373	175	198	27	30	26	15	24	48											
Memmingen	12	"	109	464	573	482	91	27	16	26	54	26	22	1	91	92	88	[illegible]	22	15	21	52	20	54
Mindelheim	16	"	37	198	235	168	67	24	51	23	55	22	44	7	75	82	59	23	20	30	19	36	18	26
Neuburg	13	"	41	135	176	126	50	24	52	23	50	22	34	26	79	105	103	2	21	31	21	14	20	44
Nördlingen	16	"	—	35	35	35	—	24	19	23	24	22	31	21	80	101	45	56	22	58	22	36	21	46
		Kern	123	199	322	208	114	24	50	23	41	22	48											
Oettingen	13	"	7	104	111	71	40	28	—	26	30	25	—	4	25	29	25	4	23	—	22	-	21	—
Ottobeuren	14	"	9	65	74	60	14	27	15	26	53	26	8	4	13	17	9	8	22	40	21	45	20	25
Schwabmünchen		"																						
Thannhausen	14	"	2	34	36	21	15	25	54	25	33	25	12	—	43	43	30	13	20	24	20	12	20	—
Weiler	14	"	29	38	67	33	34	29	10	28	58	28	8	7	20	27	12	15	24	—	23	40	23	27
Weißenhorn	13	"	5	258	263	234	29	26	12	26	—	25	20	6	37	43	36	7	21	21	20	51	20	24
Wertingen	12	"	3	65	68	50	18	26	38	25	40	24	27	—	31	31	31	—	22	5	21	12	20	20

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	45	45	45	—	16	25	15	47	15	19	18	229	247	247	—	9	25	9	8	8	40
Babenhausen		oben.	—	4	4	2	2	17	—	16	-		—	—	82	82	80	2	9	42	9	33	9	20
Burgau			1	10	11	9	2	16	36	16	18	16	—		59	59	59	—	10	6	9	46	9	30
Dinkelscherben			3	—	3	3	—		—	15	24	—	—	1	55	56	54	2	10	—	9	48	9	30
Donauwörth			—	25	25	25	—	16	30	16	5	15	44		195	195	140	55	9	27	9	5	8	43
Füßen			15	13	28	4	24	18	—	18	—	18	—	2	6	8	3	5	10	30	10	30	10	30
Günzburg			—	49	49	47	2	16	30	15	45	15	—	—	109	109	108	1	10	24	10	-	9	48
Illertissen			—	29	29	21	8	17	12	16	36	16	-		100	100	100	—	10	45	9	54	9	—
Kaufbeuren			5	57	62	48	14	17	9	16	8	15	4	12	187	199	190	9	9	44	9	6	8	14
Kempten			18	15	33	21	12	17	39	17	10	16	22	82	381	463	414	49	10	43	10	18	9	53
Krumbach			8	26	34	34	—	17	16	16	49	16	17	19	59	78	75	3	9	50	9	41	9	27
Lauingen			9	209	218	195	23	16	24	15	54	15	21	10	118	128	119	9	10	-	9	57	9	42
Lindau			—	—	—	—	—	—		—	—	—	-	3502	3867	7369	2477	4892	10	2	9	58	9	54
Memmingen			30	81	111	107	4	18	24	18	9	17	51	86	284	370	289	81	10	27	10	1	9	46
Mindelheim			16	15	31	30	1	16	39	16	19	14	44	45	142	187	185	2	9	33	9	12	8	57
Neuburg			35	42	77	72	5	14	52	14	27	13	59	11	86	97	82	15	8	38	8	24	7	58
Nördlingen			189	141	330	268	62	17	11	16	56	16	9	58	168	221	162	62	9	59	9	22	8	47
Oettingen			10	60	70	43	27	16	54	15	57	15		8	145	153	54	99	9	45	9	7	8	30
Ottobeuren			11	10	21	9	12	17	35	17	10	16	20	5	43	48	48	—	10	22	10	5	9	31
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	14	14	14	—	17	—	16	46	16	30	—	46	46	28	18	10	—	9	45	9	30
Weiler			2	—	2	2	—	19	—	—	—	—	—	3	53	56	43	13	11	28	10	56	10	44
Weißenhorn			50	32	82	68	14	17	24	16	51	16	21	3	192	195	194	1	10	36	10	12	9	45
Wertingen			20	14	34	23	11	16	15	15	24	15	8	—	36	36	36	—	10	—	9	45	9	15

Digitized by Google

Königlich 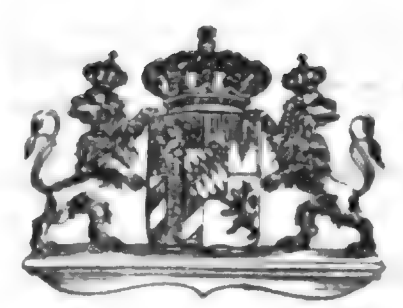 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 48. Augsburg, den 27. Mai 1868.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rennertshofen, Bezirksamts Donauwörth. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. (Zwei Ausschreibungen.) — Auffinden einer männlichen Leiche. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12395. praes. 21/5 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kathol. Pfarrers Joseph Dietrich in Rennertshofen ist die dortige Pfarrei erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 651 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1249 fl. 59 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 121 fl. 18 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1128 fl. 40 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 12509. praes. 23/5 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Erkrankung des kgl. Bezirksamtsassessors Niedermayer zu Dillingen im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der kgl. Bezirksamtsassessor Kirschenhofer mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Lauingen betraut, und als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Bezirksamtsfunktionär Karl Krampert zu Dillingen aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 23. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12508. praes. 24/5 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Bezirksamtsassessor bei dem kgl. Bezirksamte Krumbach im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg als

ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Krumbach aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 23. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11790. praes. 25/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 9. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 23. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 1. ds. Mts. wurde am 18. v. Mts. zwischen Schniegling und Doos in der Pegnitz eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Persönlichkeit bisher nichts ermittelt werden konnte, und die bei der Befundsaufnahme in nachstehender Weise beschrieben ist:

Die Leiche ist die eines sehr wohlgenährten kräftigen Mannes, mit breiter, hoch gewölbter Brust, von 5½ bis 5¾ Fuß Körperlänge. Der Mann mochte im Alter von 50 – 60 Jahren stehen. Die Leiche zeichnet sich vor Allem durch eine umfangreiche Glatze aus, denn nur an beiden Schläfen und am Hinterhaupt sind spärliche grau und braun melirte Haare zu sehen. Am Kinn und an der Oberlippe steht ein struppiger weißer Bart, dessen Haare mehrere Linien lang sind, zwischen Unterkinn und Hals dagegen sind die Haare dunkelbraun und etwa von eines Zolles Länge. Das Gesicht war bedeutend gedunsen, roth-grünlich gefärbt (durch Fäulniß), die Augendeckel geschwollen, geschlossen. Die Augenbindehaut roth, die Pupille roth-braun. Am rechten Augendeckel eine ½ Zoll lange schmale Hautabschärfung. Die Lippen geschlossen. Die Brust stark mit mit dunkelbraunen Haaren besetzt. Der Unterleib mißfarbig. Die macerirte Oberhaut löste sich überall ab, so beim Abnehmen der Fußbekleidung (sockenförmig), und selbst bei dem Ausziehen des Hemdes an den Armen. An den verhältnißmäßig kleinen Händen konnte deßhalb auch keine Andeutung von der Berufsarbeit des Mannes gefunden werden. Nirgends ließ sich eine Spur einer Verletzung oder Gewaltthätigkeit entdecken. Die Leiche verbreitete einen äußerst üblen Geruch und hatte sich, nach den Mißfärbungen und der Abschälbarkeit der Oberhaut zu schließen, bei der in letzter Zeit niedrigen Temperatur des Wassers gewiß 10 bis 14 Tage im Fluß befunden.

Die Leiche war ohne Kopfbedeckung und bekleidet mit einer grauen, mit schwarzem Orleans (?) gefütterten Tuchjoppe, die außen 2 Seiten- und eine Brusttasche hat und deren Metallknöpfe einzelne ganze Thiere, je einen Löwen, ein Pferd, einen Hund u. s. f. vorstellen. In der sehr zerrissenen inneren Brusttasche befand sich eine Tabakspfeife mit etwa 5 Zoll langem Weichselrohr, weiß porzellanenem Wassersack und einem weißen Porzellankopf, auf welchem eine weibliche Halbfigur, die eine Garbe Aehren im rechten Arm trägt, (Bild des Herbstes) gemalt ist. Die kurze Hornspitze ist abgebrochen. In einer Seitentasche der Joppe stack in einem zerweichten Futteral, dessen Farbe nicht mehr zu bestimmen, eine messingene Brille, alter Façon, mit runden, schwach converen Gläsern (für Weitsichtige, alte Leute.) In der schwarzen Burkin- (?) Weste mit überzogenen schadhaften Knöpfen fanden sich in der linken Tasche etwa 6 Streichhölzchen und in der rechten ein altes zweiklingiges Messer (Feder- und Brodmesser) mit dunkler hornener Schaale vor.

Die graue Burkinhose, die manchfach zerrissen war, hat zwei Taschen, die nichts als Flußsand enthielten. Sie hat einen Schlitz, kein sogen. Hosenthürlein. Die Hosenträger waren einfache, graue Borten. Unterbeinkleider hatte die Leiche nicht an. An den strumpflosen Füßen trug sie sogen. Bundschuhe, deren sehr schadhafte Sohlen genagelt waren.

Um den Hals war einfach ein wollener Schlips geschlungen, dessen Muster lila, grüne und braunrothe der Länge nach wellig nebeneinander verlaufende Streifen bildeten.

Das Hemd, welches die Leiche trug, war von Schirting und wenn auch schon abgetragen, doch neumodisch, ohne Kragen mit Halsbund, der mit Fadenknöpfchen zugeknöpft war, hat breite Brustfalten und eine doppelt gesteppte Querbrustleiste, war aber nicht gezeichnet. Geld oder Papiere fanden sich nicht vor.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwa zu erzielendes Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Kreis-Notizen.

praes. 23/5 68.

Der kgl. Notar Bohmann zu Neuburg hat auf die Dauer des ihm bewilligten, am 15. l. Mts. begonnenen sechswöchentlichen Urlaubes den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Brunner zu Neuburg mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser aufgestellt und ist letzterer in dieser Eigenschaft am 14. l. Mts. in öffentlicher Sitzung des königl. Bezirksgerichts Donauwörth verpflichtet worden.

praes. 23/5 68.

Die von dem Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein dem Priester Anton Hartmuth, Pfarrcuraten in Waldberg, kgl. Bezirksamts Augsburg, ausgestellte Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Obergessertshausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, hat unterm 21. Mai l. Js. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 23/5 68

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrstelle zu Reutin, Dekanats Kempten, dem Pfarrer Dr. Julius Karl Wöhrnitz in Herchsheim, Dekanats Würzburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 23/5 68.

Die von dem erblichen Reichsrathe Freiherrn Schenk von Stauffenberg dem Priester Karl Baur, Kaplan in Ettenbeuren, kgl. Bezirksamts Günzburg, ausgestellte Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg, hat unterm 22. Mai l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Mai 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig		94¼
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		88¼
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	100⅞	
" Bank à fl. 500.		835
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅜	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 49. Augsburg, den 30. Mai 1868.

Inhalt:

Die Erledigung der Inspektorsstelle am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Aufstellung von Unteragenten für den Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen. — Rekonstituirung des bayerischen Thierschutzvereins. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12778. praes. 28/5 68.

(Die Erledigung der Inspektorsstelle am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 17. ds. Mts. erfolgte Ableben des kgl. Seminarinspektors Dr. Mauritius Moritz ist die Stelle eines Inspektors des kgl. kathol. Schullehrerseminars in Lauingen in Erledigung gekommen, mit welcher der normalmäßige Gehalt eines Gymnasialprofessors nebst freier Wohnung im Seminargebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben, welche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt sein müssen, wozu insbesondere der Nachweis einer tüchtigen theoretischen und praktischen Bildung und Befähigung auf dem pädagogischen Gebiete gehört, längstens binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Conkurrenz um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet wird.

Augsburg, den 27. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 11787. praes. $^{25}/_{5}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, vom 11. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 23. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Februar l. Js. wurde in Großthalham, Gemeinde Hörbering, Bezirksamts Mühldorf, eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft aufgegriffen, welche nach den angestellten Recherchen zunächst aus der Gegend von Frontenhausen gekommen zu sein scheint und auf ihrem Wege nach Großthalham die Ortschaften Edenkatzbach, Unter-, Mitter- und Oberschmiddorf im Bezirksamte Vilsbiburg, dann Hofthambach, Grötzing, Ehegarten und Hörbering im Bezirksamte Mühldorf berührt hatte.

Diese Person ist 6' groß, circa 36 Jahre alt, der Körper schlank und kräftig, das Gesicht oval, Haare braun, Augen blau, vorspringende gewölbte Stirne, Mund und Stirne wohlgeformt, fein geschnitten und letztere leicht gebogen, blasser Teint, schwacher Bart an Lippen, Kinn und Backen. An der linken Seite der Stirne anderthalb Zoll oberhalb der Augenbrauen befindet sich ein rundliches erbsengroßes Wundmal und zwei Zoll über der Nasenwurzel in Mitte der Stirne ein weiteres 4 Linien langes spitzverlaufendes Wundmal.

Die Gesichtszüge und Gesichtsfarbe zeigen annähernd einen südlichen (tyrolischen) Typus. Die Feinheit des Teints und der Hände lassen annehmen, daß der Aufgegriffene nicht dem bäuerlichen Stande angehört und nicht an strenge Arbeit gewöhnt war. Derselbe ist des Spinnens kundig.

Der Gesichtsausdruck ist, ohne Blödsinn anzuzeigen, gutmüthig und zugleich schwermüthig und verräth vollständige Theilnahmslosigkeit gegen die äußeren Vorgänge.

Die Kleidung besteht aus einem baumwollenen Hemde, Gilet von geripptem Bukskin mit Aermeln von blauem Militärtuche, langer Hose von schwarzem Tuche und Lodenjoppe, einem Sacktuch von Baumwollenzeug, rothbraun und mit weißgelben Blumen gefärbt, einem schwarzen hochgupfigen Filzhut.

In der Kleidung befand sich eine schwarzbeinerne Schnupftabaksdose und ein Geldtäschchen von Waschleder mit zierlicher Metallschließe.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage verständigt, sofort die gründlichsten Nachforschungen über die Angehörigkeit der bezeichneten Person anzuordnen und die Ergebnisse alsbald dem kgl. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

München, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Digitized by Google

Ad Num. 12544. praes. 26/5 68.

(Aufstellung von Unteragenten für den Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten des Schiffsrhebers Eduard Ichon in Bremen, Kaufmann Karl Sieber in Würzburg, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen bayerischer Auswanderer nach Nordamerika für rc. Eduard Ichon vorgeschlagene Oekonom Michael Boneberger in Mindelheim wurde in obiger Eigenschaft bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 24. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Nichtamtlicher Artikel.

praes. 27/5 68.

Bekanntmachung.

(Rekonstituirung des bayerischen Thierschutzvereins betr.)

Nachdem für den Kreis „Schwaben und Neuburg“ ein eigener Thierschutzverein im Sinne und auf Grund der neuen Thierschutzvereins-Statuten dd. München, 1. Januar 1868, begründet, sodann am 20. April l. Js. ein „Kreis-Vereinsausschuß“, bestehend aus den Unterzeichneten, gebildet worden ist, so beehrt sich derselbe hiemit, die Angelegenheiten dieses Vereins zunächst sämmtlichen königlichen, magistratischen und Gemeindeverwaltungen zu empfehlen und deren gütige Unterstützung und Hilfe geziemendst anzurufen. Ebenso will hiemit der hochw. Klerus aller Confessionen und das verehrliche Schullehrerpersonal ersucht werden, die Bestrebungen des Vereins in Wort und That zu unterstützen.

Die Vorstände der Bezirksämter und Magistrate werden namentlich ersucht, Mitglieder zu sammeln, alle Mitglieder in einer eigenen Tabelle (deren Formular denselben demnächst zugesandt werden wird) zu verzeichnen, die betreffenden Vereinsbeiträge alljährlich im Monate Januar zu erheben und an den unterfertigten Ausschuß (resp. den Kassier) gelangen zu lassen.

Ebenso wollen etwaige Wünsche und Anträge rc. dem unterfertigten Ausschusse (resp. dem Ausschuß-Sekretär, Pfarrer Hörmann in Bobingen) zugemittelt werden.

Sehr zu wünschen ist, daß alle „Gemeinden“ als solche dem Verein beitreten und wird die Leistung des Vereinsbeitrages (ad minimum 30 kr.) durch die Gemeindekasse voraussichtlich keinem Anstand unterliegen.

Möge es dem Verein gelingen, Ersprießliches und Nützliches anzustreben und zu vollführen!

Augsburg, den 19. Mai 1868.

Der Kreisausschuß des Thierschutzvereins.

Der Vorstand:
Frhr. v. Lerchenfeld.

Der Kassier: Hermann Hirsch.

Der Sekretär: L. Hörmann, Pfarrer.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Mai	—	218	218	210	8	25	49	24	55	23	52	39	253	292	262	30	19	55	19	18	18	42
		Kern	43	311	354	354	—	21	53	23	46	22	9											
Babenhausen		"																						
Burgau	18	"	—	37	37	37	—	26	36	25	48	25	—	2	30	32	29	3	21	18	20	54	20	30
Dinkelscherben	20	"	4	4	8	7	1	26	—	25	51	25	—	10	11	21	20	1	19	30	18	50	18	36
Donauwörth	20	"	5	31	36	21	12	25	37	24	16	23	34	20	126	146	71	75	21	16	20	43	19	51
		Kern	15	53	68	57	11	25	30	24	6	21	4											
Füssen	23	"	35	39	74	30	44	27	—	27	—	26	6	11	23	34	20	14	23	—	23	—	22	—
Günzburg	19	"	18	246	264	246	18	26	24	25	12	24	—	3	55	58	39	19	22	—	20	45	19	30
Illertissen	18	"	19	88	107	82	25	26	30	25	15	24	—	8	26	34	33	1	21		20	—	19	—
Kaufbeuren	20	"	40	213	253	157	96	25	36	24	39	22	34	16	62	78	60	18	20	57	20	13	19	—
Kempten	20	"	232	651	883	581	302	26	52	25	52	24	55	56	232	288	183	105	22	25	21	36	20	42
Krumbach	23	"	6	44	50	39	11	24	19	23	42	22	55	2	32	34	21	13	19	7	18	30	17	48
Lauingen	23	"	—	25	25	15	10	23	49	23	27	22	48	28	49	77	64	13	22	9	21	15	21	—
		Kern	79	309	388	269	119	25	42	24	30	24	6											
Lindau	23	"	13679	13935	27614	8047	19567	28	21	28	10	27	42	8	15	23	11	12	22	12	21	24	21	—
		Kern	198	—	198	162	36	26	24	25	27	24	27											
Memmingen	19	"	91	429	520	422	98	25	32	25	7	24	25	4	85	89	73	16	21	23	20	57	20	10
Mindelheim	23	"	67	141	208	145	63	22	43	22	—	20	53	23	53	76	62	14	18	[illegible]	17	53	16	19
Neuburg	20	"	50	114	164	159	5	24	16	23	12	22	14	3	105	107	83	24	20	43	20	26	19	59
Nördlingen	23	"	—	49	49	44	5	24	31	23	30	22	29	56	85	141	71	70	21	32	20	34	19	45
		Kern	114	165	279	229	50	24	35	23	29	22	39											
Oettingen	20	"	40	45	85	65	20	26	54	25	27	24	—	4	14	18	16	2	23	—	22	30	22	—
Ottobeuren	22	"	14	27	41	30	11	25	—	24	20	23	11	8	10	18	13	5	22	11	20	56	19	30
Schwabmünchen	19	"	21	108	129	99	30	23	39	23	2	22	36	2	27	29	23	6	19	—	18	38	17	27
Thannhausen	20	"	15	21	36	18	18	25	—	24	45	24	30	13	10	23	12	11	18	45	18	23	18	—
Weiler	22	"	32	24	56	25	31	28	16	28	—	27	42	15	6	21	5	16	—		23	30	—	—
Weißenhorn	20	"	29	281	310	195	115	25	27	24	54	23	21	7	38	45	38	7	20	36	19	57	19	18
Wertingen	19	"	18	78	96	69	27	25	1	24	9	22	48	—	19	19	17	2	20	52	20	15	18	20

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	47	47	47	—	16	—	15	41	15	24	—	214	214	200	14	9	14	8	13	8	9
Babenhausen		oben.																						
Burgau			1	13	14	14	—	16	48	16	6	15	24	1	41	42	40	2	9	48	9	32	9	15
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39	41	31	10	9	12	9	—	8	36
Donauwörth			—	13	13	13	—	16	20	16	5	15	55	55	55	110	64	46	9	6	8	44	8	24
Füssen			24	6	30	8	22	18	—	18	—	18	—	5	25	30	6	24	10	—	10		10	—
Günzburg			2	32	34	34	—	16	30	15	45	15	—	1	113	114	103	11	10	—	9	30	9	—
Illertissen			8	23	31	24	7	17	—	16	30	16		—	43	43	40	3	10	12	9	13	9	12
Kaufbeuren			14	15	29	22	7	16	58	16	6	15	47	9	131	140	127	13	9	31	9	2	8	7
Kempten			12	40	52	36	16	17	41	16	49	14	50	49	363	412	297	115	10	14	9	48	9	1
Krumbach			—	18	18	18	—	17	6	16	47	16	20	3	64	67	58	9	9	36	9	18	8	56
Lauingen			23	169	192	163	29	15	51	15	27	14	57	9	91	100	98	2	10	12	10	3	9	42
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4892	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	12	9	22	8	14
Memmingen			4	83	87	86	1	18	27	18	6	17	51	81	195	276	190	86	9	50	9	17	8	46
Mindelheim			1	37	38	33	5	16	30	15	52	14	53	2	237	239	122	117	8	51	8	3	7	50
Neuburg			5	17	22	22	—	14	39	14	15	13	45	15	57	72	66	6	8	38	8	16	7	58
Nördlingen			62	95	157	154	3	16	32	16	9	15	38	62	130	192	184	8	9	40	9	9	8	51
Oettingen			27	19	46	42	4	16	—	15	30	15		99	39	138	98	40	9	30	8	57	8	24
Ottobeuren			12	5	17	6	11	17	[illegible]	16	53	15	15		46	46	26	20	10	5	9	51	9	34
Schwabmünchen			9	2	11	9	2	14	30	13	7	12	57	58	111	169	142	27	8	24	8	5	7	58
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	22	12	10	9	54	9	12	8	30
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	34	47	44	3	11	6	10	44	10	27
Weißenhorn			13	37	50	38	12	16	54	16	6	15	15	1	113	114	106	8	10	24	9	54	9	24
Wertingen			11	13	24	24	—	16	—	15	45	15	30	—	26	26	26	—	9	53	9	24	8	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 50. Augsburg, den 3. Juni 1868.

Inhalt:

Die Fortsetzung der geognostischen Untersuchung des Königreichs im Sommer 1868. — Der vermißte Hadernsammler Joseph Rauheiß von München. — Die Landgestüts-Preisevertheilungen im Jahre 1868. — Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Söffelt) von Kriegshaber. — Auffinden einer taubstummen Frauensperson auf der Gemarkung von Endsheim. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868. — Erledigung des ständigen Vikariats Warmensteinach. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 786. praes. $^{30}/_{5}$ 68.

(Die Fortsetzung der geognostischen Untersuchung des Königreichs im Sommer 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die geognostischen Untersuchungsarbeiten sollen gemäß des festgestellten Planes im Sommer 1868 auch über einen Theil des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, nemlich über die Amtsbezirke Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Neuburg, Neu-Ulm, Nördlingen, Wertingen und Zusmarshausen ausgedehnt werden.

Die einschlägigen kgl. Bezirks-, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden werden in Folge Requisition der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 25. ds. Mts. hievon mit der Weisung verständiget, den mit der Leitung der geognostischen Aufnahmsarbeiten beauftragten kgl. Bergrath Dr. Carl Wilhelm Gümbel, sowie die demselben als Hilfsarbeiter beigegebenen Geognosten, nämlich:

1) den Berg- und Salinen-Praktikanten Reisenegger;

2) den Berg- und Salinen-Praktikanten Ferd. Reber;

3) den der Geognosie Beflissenen Konr. Schwager

förderlichst zu unterstützen und denselben namentlich durch Mittheilung von verlässigen geschichtlichen und statistischen Notizen über die Gewinnung und den Absatz der in den

Digitized by Google

bezeichneten Gegenden bekannten nutzbaren Mineralmassen an die Hand zu gehen.

Augsburg, den 29. Mai 1868.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 12153. praes. 27/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Hadernsammler Joseph Rauheiß von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. ds. Mts. der Hadernsammler Joseph Rauheiß von München schon am 31. August 1867 im Krankenhause zu Starnberg gestorben ist, so haben die in der Ausschreibung vom 8. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 837) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Augsburg, den 25. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12833. praes. 30/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Landgestüts-Preisevertheilungen im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt,

die in nachstehendem Abdrucke folgende Bekanntmachung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 19. l. Mts. durch die Lokalblätter oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diejenigen Behörden, in deren Bezirken Preisevertheilungen stattfinden, haben das nach §. 6 der Verordnung vom 10. September 1863 zu bildende Schiedsgericht in Gegenwart der Preisbewerber zu verpflichten, und dafür zu sorgen, daß auch der Thierarzt bei der Preisevertheilung anwesend sei.

Auch ist den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités zum Zwecke allenfallsigen Fohlenankaufes bekannt zu geben, daß in Pfaffenhofen, Geisenfeld, Ingolstadt, Aichach, Rain, Erding, Geiselhöring, Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Hengersberg, Berg, Fürstenzell, Pocking und Weihmörting die größte Zahl der zum Privatbeschälgeschäft geeigneten Hengstfohlen sich befindet.

Augsburg, den 28. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Digitized by Google

Der Preisevertheilung			Regierungs-bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen
Tag.	Monat.	Ort.		
20	Aug.	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Marktbreit nun Wiesentheit, Königshofen.
22	"	Burgebrach	Oberfranken	Bayreuth, Münchberg, Breitenqüßbach, Unterneusees.
24	"	Erlangen	Mittelfranken	Neustadt a/A., Kadolzburg, Höchstadt, Schwabach.
26	"	Rothenburg a/T.	"	Uffenheim, Feuchtwangen, Ansbach.
28	"	Gunzenhausen	"	Heidenheim, Pappenheim, Ellingen, Windsbach, Wassertrüdingen.
30	"	Beilngries	"	Neustadt a/WR., Schwandorf, Eichstädt, Riedenburg, Neumarkt.
1	Sept.	Rain	Oberbayern	Neuburg a D., Donauwörth, Günzburg, Lauingen, Bergstetten.
2	"	Aichach	"	Augsburg und Schrobenhausen.
3	"	Geisenfeld	"	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Abensberg, Reichertshofen, Weichering.
5	"	Straubing	Niederbayern	Pfatter, Regensburg, Münchshofen, Geiselhöring.
6 u. 7	" "	Plattling	"	Landau, Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Vilshofen, Aldersbach.
9 u. 10	" "	Karpfham	"	Fürstenzell, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Kirchham, Eholfing, Brombach, Galgenholzham.
12	"	Erding	Oberbayern	Moosburg, Dorfen, Taufkirchen, Landshut, Wasserburg.
14	"	Holzkirchen	"	Wörnsmühle, Miesbach, Kreuzstraße, Tölz, Lengries.
17	"	Bruck	"	Althegnenberg, München, Schwabhausen, Achselschwang.
19	"	Mindelheim	Schwaben	Schwabmünchen, Zollhaus, Oberdorf, Memmingen.

Die Preisevertheilungen resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr und dürfen die Pferde auch zu einer anderen Preisevertheilung gebracht werden, wenn ein Pferdebesitzer dorthin näher hätte, als zu der, wozu die obenbezeichnete Beschälstation concurrirt.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet;

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern

auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 19. Mai 1868.

Die kgl. bayer. Landgestütsverwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Digitized by Google

Ad Num. 11870. praes. 29/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 12. ds. Mts. wurde vor einigen Wochen in einer Gastwirthschaft zu Zellingen von einem fremden Handwerksburschen ein Kronenthaler österreichischen Gepräges, welcher die Jahreszahl 1796 trägt, verausgabt.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer, dem Glockenmetalle ähnlichen Metallmischung, und ist in einer, nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung etwa cursirender ähnlicher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und sachdienliche Wahrnehmungen ungesäumt anher anzuzeigen.

Augsburg, den 29. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11265. praes. 27/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. März l. Js. wurde im Wirthshause zu Ranoldsberg, kgl Bezirksamts Mühldorf, ein falscher Kronenthaler verausgabt und derselbe am 18. v. Mts. zu Amtshanden gebracht.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 25. v. Mts. besteht dieser falsche Kronenthaler aus Messing und ist durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und Uebertragen der dadurch erzeugten Metallform auf eine Messingplatte hergestellt.

Die Münze ist österr. Gepräges vom Jahre 1795 und leicht als falsch zu erkennen durch den matten Klang und durch die an allen erhabenen Stellen des übrigens wohlgelungenen Gepräges durchscheinende messinggelbe Färbung.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Augsburg, den 25. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12485. praes. 30/5 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Augsburg vom 16. ds. Mts. hat sich die Werktagsschülerin Maria Feigele, auch Gössell genannt, illegitime Tochter der zu Kipfenberg verstorbenen Franziska Feigele und Pflege-

Digitized by Google

und des Maurers Joseph Gössell von Kriegshaber, Anfangs April ds. Js. eigenmächtig aus dem letztern Orte entfernt, und ist bis jetzt weder zurückgekehrt, noch ist ihr dermaliger Aufenthalt bekannt geworden.

Dieselbe ist 12 Jahre alt, von schlankem Körperbau, von rundlichem Gesichte mit etwas blasser Farbe, ihre Haare sind gelblicht; sie trug bei ihrer Entfernung eine gestickte Winterhaube, eine schwarze Jacke, einen wollenen rothen Schurz und einen weißgestreiften Rock.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der Genannten in ihren Amtsbezirken sorfältige Recherchen zu pflegen, und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen, zugleich aber auch an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

Augsburg, den 25. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12142. praes. $^{30}/_{5}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer taubstummen Frauensperson auf der Gemarkung von Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. Js. Nr. 8548 A. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 29. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer taubstummen Frauensperson auf der Gemarkung von Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nähe des Dorfes Ensheim bei Zweibrücken wurde am 3. Mai l. Js. die unten näher beschriebene taubstumme Frauensperson, im Straßengraben liegend, aufgefunden, und da dieselbe anscheinend krank war, in das Hospital zu St. Ingbert verbracht.

Diese Person besitzt keinerlei Legitimation und konnte ihre Staats- und resp. Heimathsangehörigkeit bis jetzt nicht ermittelt werden.

Signalement.

Alter: 40 bis 50 Jahre;
Statur: klein, etwas schmächtig;
Gesicht: frei, rund, regelmäßig und gut erhalten;
Teint: gelblich-blaß;
Stirne: hoch und gewölbt;
Haare: dünn, dunkel, stark melirt;
Augen: blau;
Mund: klein;
Nase: klein;
Zähne: gut;

Sie trug am Leibe folgende Kleidungsstücke:

1) ein leinenes Hemd, vorn auf der Brust mit chemischer Tinte gezeichnet Nr. 2;
2) eine schwarze Sammethaube, sogenanntes Käppchen, mit blauen Bändeln, vorn mit schwarzen Spitzen besetzt;
3) ein blaues gewebtes baumwollenes Unterjäckchen;
4) einen wattirten Unterrock von blauem Druckkattun mit gelben Blümchen und grauen Bändeln von hausgemachten Leinen;
5) einen einfachen Unterrock von blauem Kattun mit gelben Streifen, der Leib hell gefüttert;

Digitized by Google

6) einen wattirten Unterrock von braunem Kattun mit roth und weißen Tupfen und Bändeln von hausgemachten Leinen, sog. Träger;
7) ein vollständiges Oberkleid von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, der Rücken hell gefüttert und auf dem Futter oben am Rücken ist mit chemischer Tinte geschrieben das Wort „Stumme" oder „Stamme";
8) ein weiteres Oberkleid, der Rock von Siamoise, gelb und schwarz carrirt, der Leib von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, theils mit schwarzen Haften, theils mit weißen Glasknöpfen besetzt;
9) eine Schürze von lila Kattun mit weißen Streifen, und in denselben rothe und violette Bouquets;
10) ein viereckiges Halstuch von schwarzem Tibet mit schwarzen Fransen;
11) ein ganz buntfarbiges Halstuch von Wollmousseline;
12) ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen;
13) ein Paar Strümpfe von selbstgesponnener, weiß und braun und blau und braun gesprenkelter Wolle, noch neu;
14) ein Paar kalblederne Schuhe mit ledernen Bändeln und Stiften auf den Sohlen.

Die vorbeschriebenen Kleidungsstücke sind sämmtlich rein und befinden sich noch in ganz gutem Zustande.

Außerdem trug die Taubstumme in einem langen Säckchen von blauem Siamoise mit rothen und weißen Carreaux noch folgende Gegenstände bei sich:

a) eine graue leinene Tasche;
b) ein Paar abgeschnittene Strumpfsocken von blau und weißer Wolle;
c) ein weißes leinenes Säckchen;
d) ein viereckiges Halstüchelchen von Wollmansseline mit blauem Grund und Blumenbouquets;
e) zwei angefangene Strickzeuge, das eine mit blauer, das andere mit weißer und brauner hausgemachter Wolle;
f) blau und weiß carrirte Bändel;
g) ein blauseidenes Bändchen und Tuch und bunte Lama-Reste;
h) ein Stück alten Druckkattun, blau und grün;
i) allerlei Nähzeug, dabei Stricknadeln, Garn, einen bleiernen Fingerhut, ein holzenes braunes Nadelbüchschen, worin Näh-, Stopf- und Stricknadeln;
k) ein kleines leinenes Säckchen, worin ein enger und ein weiter Kamm, ein Stückchen Seife, ein ordinäres Brodmesser mit weiß gelblichem geripptem Knochenstiel und einer Klinge, in welche der Name „KNEIF" eingeschlagen ist;
l) ein neues Portemonnaie von blauem Leder, worauf zwei verticale Goldverzierungen, mit Stahlschloß, woran ein Ringelchen und Drücker.

Das Portemonnaie hat innen gelbes Lederfutter und einen kleinen mit Zuleghafte verschließbaren Behälter. In demselben befanden sich sechszehn kupferne Fünf-Centimes-Stücke und ein messingenes Kreuz mit Ringelchen zum Anhängen.

Die Taubstumme ist katholisch.

Sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Königl. Gendarmerie werden beauftragt, Erhebungen zu veranstalten und im Falle des Auffindens von geeigneten Anhaltspunkten dem Königl. Bezirksamte in Zweibrücken oder dem Königl. Polizeicommissär in Zweibrücken Mittheilung zu machen.

Speyer, den 13. Mai 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Metschnabl.

Ad Num. 137. praes. $^{28}/_{5}$ 68.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 21. praes 25. Mai l. Js. Nr. 6122

I. die Eröffnung der III. für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1868 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 6. Juli 1868

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des hiesigen kgl. Appellationsgerichts Friedrich Sigmund Frhr. v. Tröltsch, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg Theodor von Huber-Liebenau ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 25. Mai 1868.

Präsidium

des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Klein coll.

Ad Num. 1930 praes. $^{30}/_{5}$ 68.

(Erledigung des stabilen Vikariats Warmensteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit der Schulstelle verbundene stabile Vikariat Warmensteinach, Dekanats Bayreuth, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen a dato mit einem Ertrage von 406 fl. $12^{3}/_{4}$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. Mai 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. $^{27}/_{5}$ 68.

Dr. August Sartorius, bisher praktischer Arzt in Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, hat unterm 21. Mai l. Js. seinen Wohnsitz nach Tittling, kgl. Bezirksamtes Passau, verlegt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		88[illegible]
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig		95
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		88[illegible]
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		101
„ Bank à fl. 500.		839
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		91[illegible]

Digitized by Google

Königlich 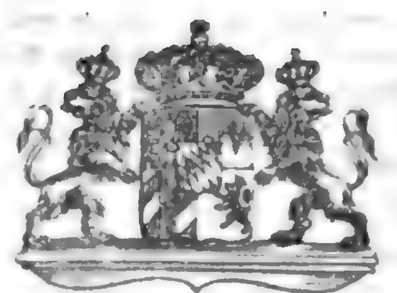 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 51. Augsburg, den 6. Juni 1868.

Inhalt:

Die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1868. — Die medicinische Staatsprüfung pro 1868. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst an den Stadt- und Landgerichten. — Die Erledigung der Inspektorstelle am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen. — Vermächtnisse des Pfarrers Hartung von Legau. — Aufstellung von Unteragenten für die Expedientenhäuser J. H. L. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg und Julius Hartmann in Liverpool. — Hilfstabellen zur Berechnung von Brandassekuranzbeiträgen. Der vermißte Jakob Huber von Obersiegsdorf. — Auffinden einer unbekannten Leiche. — Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Nr. 6472. Nr. 35.

An sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die denselben untergeordneten kgl. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den in §. 8 und 15 des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai ds. Js. getroffenen Bestimmungen sind an direkten Steuern zu erheben und zu verrechnen:

a) für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 der vierte Theil eines Jahresbetrages der sämmtlichen durch §. 10 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bestimmten direkten Steuern nebst Beischlägen;

b) für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 die Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer — in Uebereinstimmung mit der für die VIII. Finanzperiode bestimmten Erhebungsgröße, jedoch ohne Ausscheidung von Steuerbeischlägen — in nachstehendem Jahresbetrage, nämlich:

die Grundsteuer mit $2\frac{14}{15}$ Simpla,
die Haus-Miethsteuer mit $2\frac{3}{10}$ Simpla,
die Haus-Arealsteuer mit $6\frac{9}{10}$ Simpla,
die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 mit einem Zuschlage von $\frac{1}{20}$tel, sohin im Ganzen der $1\frac{1}{20}$fache Betrag,
die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31.

Digitized by Google

Mai 1856 mit einem Zuschlage von $^{1}/_{20}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{20}$fache Betrag,

die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom gleichen Tage mit einem Zuschlage von $^{1}/_{10}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{10}$fache Betrag.

Nachdem nun in Gemäßheit des Ausschreibens des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 10. Mai 1867 (Finanz-Ministerialblatt 1867 Nr. 13), dann in Folge der Gesetze vom 30. Dezember 1867 und 14. April 1868 „die provisorische Erhebung der Steuern pro 1868 betreffend" bezüglich der Grund- und Haussteuer bereits die Zielsraten vom 30. November 1867, 15. Februar und 15. April 1868 — somit ein voller Jahresbetrag, — dann bezüglich der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer die Zielsraten vom 15. Januar, beziehungsweise 15. Februar ds. Js. — somit die Hälfte eines Jahresbetrages — in Erhebung zu setzen waren, so erübrigt nur mehr das auf das Uebergangsquartal treffende, aber für den Bedarf der IX. Finanzperiode zu verwendende Steuerviertel, dann die noch nicht erhobenen, auf das Jahr 1868 treffenden Raten der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer im Laufe dieses Jahres an den vorgeschriebenen Steuerzielen einzubringen.

Für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins wird demnach bestimmt:

1) Die Perzeptionsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß das oben unter lit. a bezeichnete Steuerviertel im Laufe des gegenwärtigen Jahres zur Einhebung gebracht werde.

Die in §. 8 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 16. Mai ds. Js. erwähnte Abrechnung auf das I. Grund- und Haussteuerziel kann auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen sich seitdem an der Steuerschuldigkeit der betreffenden Pflichtigen Aenderungen ergeben haben.

2) Die noch nicht erhobene zweite Hälfte der Kapitalrenten- und Einkommensteuer pro 1868 ist an dem Verfalltermine — 15. Juli ds. Js. — dann:

3) die noch nicht erhobene Rate der Gewerbsteuer — gemäß der Bekanntmachung vom 15. l. Mts. — am 1. Juli und 1. Oktober ds. Js. in Erhebung zu setzen.

Da in dem Regierungsbezirke der Pfalz der auf das Uebergangsquartal vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 treffende vierte Theil eines Jahres Solls von den sämmtlichen direkten Steuern bereits zur Perception gebracht ist, so haben in diesem Regierungsbezirke nur mehr die Steuern pro 1868, soweit dieselben nicht schon eingebracht sind, an den festgesetzten Verfallterminen zur Erhebung zu gelangen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium erwartet von sämmtlichen Perceptionsbehörden, daß sie sich die Einbringung der vorbezeichneten Steuerbeträge, sowie der etwaigen Rückstände an den früheren Zielsraten alles Ernstes werden angelegen sein lassen.

In Folge vorstehender Bestimmungen hat das seitherige Steuerziel vom 30. November für die Grund- und Haussteuer im laufenden Jahre auszufallen.

In Betreff der künftigen Erhebungstermine für die Grund-, Haus-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer wird, mit dem Jahre 1869 beginnend, weitere Bestimmung erfolgen.

Was die Kreisumlagen für das Jahr 1868 anlangt, so werden die zu erhebenden Steuerprozente in den zu gewärtigenden Landrathsabschieden bekannt gegeben werden.

Vorstehende Entschließung ist durch die Kreis-Amtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 19. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

(Die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1868 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

Digitized by Google

Ad Num. 13230. praes. ³/₆ 68.

(Die medicinische Staatsprüfung pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medicin betr." (Reggsbl. pag. 849 folg.) festgesetzten Termins für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung pro 1868 werden die betheiligten Candidaten der Medicin im Vollzuge eines höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1861 auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche

bis längstens 20. Juli l. Js.

bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung;
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Hiebei werden diejenigen Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, ausdrücklich auf das bereits unterm 11. Aug. 1862 im Kreis-Amtsblatte Nr. 71 pag. 1747 ff. veröffentlichte, in nachstehendem wiederholtem Abdrucke folgende höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. Aug. 1862 „die medicinische Staatsprüfung betr." zur pünktlichsten Darnachachtung hingewiesen.

Jene Prüfungscandidaten, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten oder als Praktikanten bei einem Bezirks- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungsrescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Bezirks- oder praktischen Arzte auszustellendes und in letzterem Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt;
   b) ihre Religion, beziehungsweise Confession;
   c) ihren dermaligen Heimathsort;
   d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Da bisher öfters Gesuche erst nach dem vorgeschriebenen Schlußtermine, andere nicht mit sämmtlichen vorschriftsgemäßen Belegen versehen eingelaufen sind, so werden die betheiligten Candidaten der Medicin eindringlichst zur rechtzeitigen Einreichung der Admissionsgesuche und zur gleichzeitigen Beibringung sämmtlicher obenbezeichneten, vorgeschriebenen Belege und Angaben hiemit aufgefordert.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenzblättern und sonstigen öffentlichen Blättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 31. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen aber nun mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Specialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- und Specialfächer und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Die medicinische Staatsprüfung betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath v. Dillis.

Ad Num. 13301. praes. $^{3}/_{6}$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der Bezirksamtsfunktionär Wilhelm Schleifer aus Krumbach als ständiger Stellvertreter des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Krumbach in Verhinderungsfällen aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 2. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 13422. praes. 8/6 68.

(Die Erledigung der Inspektorstelle am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung der Erledigung der Inspektorsstelle am Schullehrerseminar zu Lauingen am 27. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 49 S. 897) wird bekannt gegeben, daß zu den Nebenbezügen des Seminarinspektors nebst der freien Wohnung auch freie Beheizung und Beleuchtung gehört.

Augsburg, den 2. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12877. praes. 1/6 68.

(Vermächtnisse des Pfarrers Hartung von Legau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngst verstorbene katholische Pfarrer und Kapitelkämmerer Meinrad Hartung in Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen, hat

1) der Pfarrkirchenstiftung Legau 1000 fl. zur Bestreitung der Gebühren für zwei heil. Jahrtagsmessen aus den Kapitalszinsen und Verwendung des ganzen hienach noch verbleibenden Zinsrestes zur Vertheilung an die Pfarrarmen, insbesondere an die Hausarmen;
2) dem St. Johannisverein in Legau 1000 fl.;
3) dem Schulfond daselbst 500 fl.;
4) den Schulschwestern an der Mädchenschule in Legau 500 fl.

letztwillig vermacht.

Diese den großen Wohlthätigkeitssinn des Verstorbenen bekundenden Vermächtnisse werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12545. praes. 28/5 68.

(Aufstellung von Unteragenten für die Expedientenhäuser J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg und Julius Hartmann in Liverpool betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Expedientenhäuser J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg, Julius Hartmann in Liverpool, Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für diese Expedientenhäuser Vorgeschlagenen:

Kaufmann Otto Nägele in Augsburg,
Kaufmann Johann Kützel in Donauwörth,
Kaufmann Julius Ornowsky in Memmingen,
Kaufmann Christian Uhl in Kaufbeuren,
Kaufmann Ludwig Böckelen in Günzburg,

wurden bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 13037. praes. ¹/₆ 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Hilfstabellen zur Berechnung von Brandassekuranzbeiträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kanzleifunktionär bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Georg Stetter, hat zur Berechnung der nach dem Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 zu bemessenden Beiträge eine Hilfstabelle entworfen, welche für geeignet erachtet wird, bei Behandlung der fraglichen Geschäfte gute Dienste zu leisten. Es wird darum hierauf mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß es nach höchstem Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. l. Mts. keinem Anstande unterliegt, wenn diese Hilfstabelle, wovon das lithographirte Exemplar 36 kr. kostet, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen auf Regiekosten angeschafft wird.

Auch sind die Gemeindeverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 29. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12767. praes. ²³/₅ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Jakob Huber von Obersiegsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der irrsinnige Jakob Huber, lediger Maurer von Obersiegsdorf, hat sich am 11. l. Mts. Vormittags neun Uhr von seiner Arbeit und aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über seinen derzeitigen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Der Vermißte trug bei seinem Abgange eine Pelzkappe ohne Schirm, eine weiße Maurerschürze, einen grüngrauen Spenser von Schafwolle mit schwarzbeinernen Knöpfen, eine gestreifte baumwollene Hose, eine gestreifte Weste von Sommerzeug mit gekrausten weißen Metallknöpfen, Lederschuhe, ein Leinenhemd mit J. H. gemerkt, eine Unterhose von Barchent, einen Vorleib und wollene Socken. Mit sich führte er einen grünledernen Geldbeutel mit circa 3 fl. verschiedenen Münzsorten, eine lederne Messerscheide mit einem blechernen Löffel.

Signalement.

Alter 62 Jahre, Größe 5' 8", Haare schwarz, Gesichtsform lang und abgemagert, Nase spitz, Figur schlank. Besondere Kennzeichen: Mangel sämmtlicher Zähne.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, nach dem Vermißten in geeigneter Weise zu forschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Augsburg, den 28. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12533. praes. ²/₆ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittel-

Digitized by Google

franken vom 15. ds. Mts. zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Fürth vom 9. wurde am 5. ds. Mts. in der Nähe des Dorfes Stadeln aus der Rednitz eine männliche Leiche gezogen, deren Identität nicht hergestellt werden konnte. Spuren von Gewaltthätigkeit waren an derselben nicht zu bemerken, das Gesicht war in Folge bereits eingetretener Fäulniß und längeren Liegens im Wasser ganz unkenntlich; kurze schwarze Haare und eine Glatze waren jedoch noch bemerkbar; der Mann schien den mittleren Lebensjahren anzugehören. Seine Kleidung bestand in einer grauen, grün ausgeschlagenen Joppe mit Jagdknöpfen, einem blauwollenen Kittel, Schlips, Hemd, dunklen Beinkleidern und stark benagelten Lederstiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zur Ermittlung der Identität jener Person anzustellen und ein etwa zu erzielendes Resultat dem kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 15. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

praes. 31/5 68.

Bekanntmachung.

(Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg betr.)

Wegen nothwendiger Verwendung des bisher mit rubrizirter Stellvertretung betrauten kgl. Landgerichtsassessors Paul Jaud bei dem kgl. Landgerichte Kempten wurde gemäß Art. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 der kgl. Landgerichtsassessor Valentin Bader in Füßen mit der Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg für den Fall dessen Verhinderung beauftragt, was hiemit veröffentlicht wird.

Kempten, den 29. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Praxmarer.

Zillenbihler.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		88¾
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	95⅞	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		88¾
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101½	
" Bank à fl. 500.		839
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%		91¾

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	29	Mai	8	262	270	247	23	24	15	23	15	22	26
		Kern	—	273	273	271	2	23	—	22	1	21	4
Babenhausen	25	„	16	35	51	49	2	22	33	22	12	21	23
Burgau	25	„	—	33	33	27	6	26	—	25	30	25	—
Dinkelscherben	27	„	1	9	10	10	—	25	30	24	30	23	24
Donauwörth	27	„	12	21	33	32	1	24	32	23	44	22	10
		Kern	11	34	45	44	1	24	24	23	15	21	44
Füßen	30	„	44	34	78	44	34	25	39	24	50	24	—
Günzburg	26	„	18	153	171	163	8	25	—	24	36	23	48
Illertissen	25	„	25	91	116	78	38	26	30	24	15	22	—
Kaufbeuren	28	„	96	263	359	289	70	23	45	22	33	21	4
Kempten	27	„	302	366	668	534	134	25	34	24	46	23	34
Krumbach	30	„	11	67	78	40	38	22	45	21	25	20	20
Lauingen	30	„	10	12	22	12	10	—	—	21	—	—	—
		Kern	119	274	393	234	159	23	42	23	21	21	45
Lindau	30	„	1957[illegible]	7633	27210	6299	2091[illegible]	26	22	26	4	25	54
		Kern	36	109	145	86	59	25	45	23	39	22	48
Memmingen	26	„	98	397	495	434	61	23	48	23	19	22	51
Mindelheim	30	„	63	63	126	107	19	23	12	22	36	21	46
Neuburg	27	„	5	180	185	146	39	22	35	21	34	20	37
Nördlingen	30	„	5	19	24	22	2	23	33	22	27	21	37
		Kern	50	153	203	179	24	23	41	22	39	21	51
Oettingen	27	„	20	83	103	61	42	25	36	24	27	23	18
Ottobeuren	28	„	11	23	34	32	2	23	42	23	20	22	55
Schwabmünchen	26	„	30	62	92	79	13	22	37	22	13	21	53
Thannhausen	28	„	6	26	32	31	1	24	21	24	5	23	45
Weiler	28	„	31	35	66	41	25	26	57	26	22	26	4
Weißenhorn	27	„	115	168	283	239	44	23	15	22	42	22	12
Wertingen	26	„	27	52	79	79	—	24	4	23	11	22	28

Schrannenberechtigte Orte	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	30	373	403	398	5	18	4	17	10	16	21
Babenhausen	—	1	1	1	—	19	—	—	—	—	—
Burgau	3	39	42	40	2	20	—	19	15	18	30
Dinkelscherben	1	15	16	8	8	19	—	18	30	18	—
Donauwörth	73	24	97	92	5	20	4	19	48	19	22
Füßen	14	13	27	20	7	22	30	22	6	21	20
Günzburg	19	37	56	40	16	20	30	19	30	19	—
Illertissen	1	12	13	7	6	20	—	19	—	18	—
Kaufbeuren	18	84	102	67	35	20	22	19	51	17	49
Kempten	105	126	231	203	28	21	5	20	38	19	44
Krumbach	13	23	36	17	19	17	33	16	53	15	58
Lauingen	13	65	78	58	25	21	21	20	48	19	51
Lindau	12	7	19	14	5	21	45	21	21	21	—
Memmingen	16	73	89	84	5	20	18	19	49	19	7
Mindelheim	14	17	31	29	2	19	23	18	49	16	55
Neuburg	24	95	119	94	25	19	3	18	19	17	44
Nördlingen	70	—	70	46	24	20	16	19	14	18	30
Oettingen	2	18	20	16	4	22	45	22	22	22	—
Ottobeuren	5	5	10	9	1	20	—	19	30	19	—
Schwabmünchen	6	15	21	18	3	18	36	18	3	16	57
Thannhausen	10	17	27	25	2	17	45	17	39	17	30
Weiler	16	4	20	7	13			23	—	—	—
Weißenhorn	7	26	33	20	13	18	36	18	6	17	24
Wertingen	2	18	20	20		20	26	19	47	18	35

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	41	41	41	—	15	24	15	7	14	44
Babenhausen			—	5	5	5	—	16	36	16	30	16	
Burgau			—	6	6	6	—	16	—	15	38	15	15
Dinkelscherben			—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Donauwörth			1	8	9	9	—	15	30	15	26	14	30
Füßen			22	2	24	7	17	18	—	18	—	18	—
Günzburg			—	22	22	22	—	16		15	34	15	—
Illertissen			7	9	16	10	6	16	30	16	15	16	—
Kaufbeuren			7	25	32	27	5	16	6	15	16	14	50
Kempten			16	7	23	19	4	16	48	16	6	15	51
Krumbach			..	19	19	18	1	16	27	16	6	15	46
Lauingen			29	117	146	136	10	15	15	15	—	14	33
Lindau			—	—			—			—	—	—	—
Memmingen			1	68	69	60	9	18	9	17	39	17	24
Mindelheim			5	19	24	24	—	16	56	16	2[illegible]	15	32
Neuburg			—	8	8	6	2	13	—	12	42	12	7
Nördlingen			3	81	84	83	1	16	38	16	19	15	47
Oettingen			4	21	25	16	9	16	—	15	7	14	15
Ottobeuren			11	—	11	2	9	14	—	14	—	14	—
Schwabmünchen			2	8	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Thannhausen			—	4	4	2	2	17	—	16	24	15	51
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weißenhorn			12	28	40	30	10	16	30	16	—	15	9
Wertingen			—	4	4	4	—	16	—	15	45	15	30

Schrannenberechtigte Orte	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
	Schäffel.										
Augsburg	14	200	214	207	7	9	5	8	21	8	3
Babenhausen	1	33	34	33	1	9	39	9	30	9	24
Burgau	2	23	25	25	—	9	30	9	12	8	54
Dinkelscherben	10	3	13	13	-	9	—	8	53	8	39
Donauwörth	35	42	77	70	7	8	51	8	35	8	12
Füßen	24	.	24	10	14	10	—	10	-	9	52
Günzburg	11	66	77	77	—	10	—	9	30	9	—
Illertissen	3	45	48	48	—	10	12	9	33	8	54
Kaufbeuren	13	156	169	152	17	9	4	8	38	8	5
Kempten	117	173	290	238	52	10	12	9	47	9	16
Krumbach	9	73	82	62	20	9	15	9		8	40
Lauingen	2	107	109	108	1	10	6	10	—	9	39
Lindau	1611[illegible]	1099	[illegible]18	1419	[illegible]	10	14	9	54	9	30
Memmingen	86	197	283	188	95	9	16	8	57	8	31
Mindelheim	117	56	173	147	26	8	53	8	32	8	16
Neuburg	6	67	73	73	—	8	54	8	28	8	3
Nördlingen	8	73	81	77	4	9	45	9	21	8	56
Oettingen	40	46	86	80	6	9	36	9	-	8	24
Ottobeuren	20	21	41	32	9	10	1	9	36	9	—
Schwabmünchen	27	80	107	97	10	—	—	—	—	—	—
Thannhausen	8	38	46	45	1	8	48	8	36	8	24
Weiler	3	46	49	34	15	10	36	10	21	10	6
Weißenhorn	8	97	105	105	—	10	18	9	54	9	40
Wertingen	—	20	20	20	—	9	45	9	36	9	30

Königlich Bayerisches

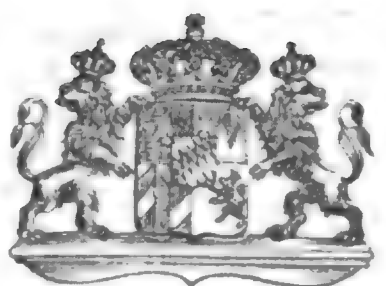

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 52. Augsburg, den 10. Juni 1868.

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim. — Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee. — Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach. — Die medicinische Staatsprüfung pro 1868. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Dauner in Kaufbeuren. — Wiederbesetzung der Pfarrei Neukirchen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13851. praes. ⁸/₆ 68.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. ist bei dem Zuchthause Kaisheim wiederum ein rechtskundiger Funktionär aufzustellen.

Demselben wird vorläufig ein jährlicher Bezug von fünfhundert Gulden nebst freier Wohnung bewilligt, und für den Fall vollständig entsprechender Dienstleistung die Erhöhung dieses Bezuges auf sechshundert Gulden in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Funktion haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung und über ihr Verhalten

bis zum 1. Juli ds. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 13411. praes. 5/6 68.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der im bezeichneten Betreffe am 28. März ds. Js. ad Num. 7864 im Kreis-Amtsblatte Nr. 34 Seite 653 ff. erlassenen Entschließung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und innerhalb 14 Tagen erwartet.

Augsburg, den 4. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12961. praes. 5/6 68.

(Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Regierungsentschließung vom 20. Jan. ds. Js. Nr. 1971 (Kreis-Amtsblatt Nr. 8 Seite 120) angeordnete Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach hat nachverzeichneten Ertrag geliefert:

A. bei den Bezirksämtern:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	60	49	—
2. Dillingen	81	2	—
3. Donauwörth	106	30	—
4. Füßen	60	40	4
5. Günzburg	72	49	—
6. Illertissen	183	—	—
7. Kaufbeuren	115	3	—
8. Kempten	34	—	—
9. Krumbach	78	6	—
10. Lindau	62	—	4
11. Memmingen	185	6	4
12. Mindelheim	88	32	—
13. Neuburg	29	11	—
14. Neu-Ulm	42	23	4
15. Nördlingen	225	44	—
16. Oberdorf	135	36	6
17. Sonthofen	121	39	4
18. Wertingen	32	—	—
19. Zusmarshausen	82	50	—
Summa A.	1797	3	2

B. bei den unmittelbaren Städten:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	488	24	4
2. Donauwörth	28	—	—
3. Kaufbeuren	71	12	—
4. Kempten	81	1	—
5. Lindau	37	—	—
6. Memmingen	47	30	—
7. Neuburg	59	—	—
8. Nördlingen	70	33	—
Summa B.	882	40	4
Hiezu Summa A.	1797	43	2
zusammen also	2679	43	6

Was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 4. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13968. praes. 9/6 68.

(Die medicinische Staatsprüfung pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Regierungsausschreiben vom 31. Mai l. Js. Nr. 13,230 ausgesetzten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 51 vom 6. Juni l. Js. pag. 925 flgde.) werden die betreffenden Candidaten der Medicin auf den Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni l. Js. hiemit nachdrücklichst aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Zulassung zur dießjährigen medicinischen Staatsprüfung, welche nach dem 20. Juli ds. Js. bei dem genannten kgl. Staatsministerium einkommen oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen, nämlich den Nachweisen über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung und die Verwendung des praktischen Jahres, sowie dem Diplom über die Erlangung des medicinischen Doktorgrades versehen sind, eine Berücksichtigung nicht finden werden.

Augsburg, den 8. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1033 praes. 4/6 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Danner in Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27./30. Mai l. Js. dem kgl. Advokaten Dr. Danner in Kaufbeuren auf dessen Gesuch vom 8. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Schwab, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer der beiden Monate Juli und September l. Js., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 1. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 1964. praes. 5/6 68.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Neukirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Pfarrers erledigte Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen 117 fl. 22½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, erstere in gutem Stande und geräumig 40 fl.; b) Grundstücke: 0,38 Tgw. Gärten, 2,05 Tgw. Aecker, 1,27 Tgw. Wiesen = 40 fl. 40½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 487 fl. 50 kr., Gemeinde- und Weiderecht 3 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 134 fl. 9 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 52 kr. Summa 824 fl. 54 kr. Lasten 24 fl. 54 kr. Reiner Pfarrertrag 800 fl.

Freiwillige Geschenke 60 fl.

Bayreuth, den 25. Mai 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. $^{8}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. den Regierungsaccessisten Johann Baptist Martin zum Bezirksamtsassessor zu Dillingen allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. $^{27}/_{5}$ 68.

Da die Funktion eines Lokal-Schulinspektors über die von Schülerinen aus verschiedenen Pfarreien besuchten kathol. Mädchenschulen bei St. Maria Stern und St. Ursula durch die Beförderung des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Großhauser zu Augsburg zum Domkapitular erlediget worden ist, so wurde im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate die Lokal-Schulinspektion über die Mädchenschule im Kloster St. Maria Stern dem Stadtpfarrer bei St. Moriz, Frhrn. v. Castell und die Lokal-Schulinspektion über die Mädchenschule im Kloster St. Ursula dem Stadtpfarrer bei St. Ulrich, geistl. Rath Heim unterm 22. Mai ds. Js. übertragen.

---

praes. $^{29}/_{5}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Js. dem Priester Johann Schmid, Pfarrer in Illerbeuren, Bezirksamts Memmingen, die kathol. Pfarrei Gottmannshofen, Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{29}/_{5}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Enschließung vom 22. Mai l. Js. dem Priester Johann Baptist Vogel, Pfarrer in Waldstetten, Bezirksamts Günzburg, die kathol. Pfarrei Kellmünz, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{1}/_{6}$ 68.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Mai ds. Js. Nr. 6392 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbs- und Handelsschule in Lindau dem hiefür vom Stadtmagistrate daselbst präsentirten bisherigen Verweser derselben, Hieronymus Jesionek zu ertheilen.

---

praes. $^{29}/_{5}$ 68.

In Folge Ablebens des Käuflers Jakob Benz wurde Metzgermeister Johann Wiedemann als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Lauingen berufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}\%$		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .		
" " $4^{1}/_{2}\%$		
" " $4^{1}/_{2}\%$ halbjährig . .	$95\frac{1}{4}$	
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$101\frac{3}{4}$	
" Bank à fl. 500.		839
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{7}{8}$
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .		$91\frac{1}{4}$

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 53. Augsburg, den 13. Juni 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verzinsung der Amtsbürgschaftskapitalien betr. — Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Nachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering. — Alte österr. Staatsschuld. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18^{66}/_{67}$. — Substitutrungsgesuch des kgl. Advokaten Freiherrn v. Weveld in Neuburg. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Pfarrerswaisen. — Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung des ständigen protest. Vikariates Geislingen im Dekanate Uffenheim. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Mai 1868. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verzinsung der Amtsbürgschaftskapitalien betr.

Nach dem Finanzgesetze für die IX. Finanzperiode vom 16. l. Mts. Tit. II §. 11 Abs. 1 lit. a (Gesetzblatt vom 19. Mai 1868 Nr. 27 S. 428) ist der Zinsfuß der gegenwärtig anliegenden Amtsbürgschaftskapitalien vom 1. Januar 1868 an von $3^1/_2$ und 4 Procent auf $4^1/_2$ Prozent erhöht, und sind neu angelegte Amtsbürgschaftskapitalien gleichfalls mit $4^1/_2$ Procent zu verzinsen.

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1) Ueber die von nun an zur Anlage kommenden Amtsbürgschaftskapitalien werden sogleich auf $4^1/_2$ Procent lautende Urkunden ausgefertigt. Bezüglich der über die Anlagen bis Ende Mai 1868 bereits ausgestellten, auf $3^1/_2$ und 4 Procent lautenden Urkunden erscheint eine Bemerkung der Erhöhung des Zinsfußes auf denselben oder die Ausstellung neuer Urkunden nicht erforderlich, da die Erhöhung des Zinsfußes auf $4^1/_2$ Prozent ohnehin in dem Finanzgesetze ihre allgemeine Begründung hat.

2) Die Zinserhöhung erstreckt sich nicht nur auf die gegenwärtig noch anliegenden Kapitalien, sondern auch auf die erlegten Fristen, und tritt für alle jene Beträge ein, welche nicht bereits zurückbezahlt sind, oder welche zur Zeit der Publikation des allegirten Gesetzes nicht bereits von der competenten Stelle freigegeben und zur Rückzahlung bestimmt waren.

Die Betheiligten werden hiedurch veranlaßt, die treffende Zinserhöhung, insoferne der Zins zu $3^1/_2$ be-

74

Digitized by Google

ziehungsweise 4 Prozent pro 1868 bereits erhoben ist, nachträglich zu quittiren, und auf dem vorgeschriebenen Wege sich vergüten zu lassen, für die noch unerhobenen Zinse pro 1868 aber in der Quittung eine Ausscheidung der Beträge zu $3^1/_2$ beziehungsweise 4 Prozent bis ultimo Dezember 1867 und zu $4^1/_2$ Prozent vom 1. Januar 1868 bis zum Verfalltermine zu treffen und auf deren Grund die Erhebung zu bewirken.

Bei jenen Amtsbürgschaftsfristen, deren Zinsen nach der Erklärung der Caventen admassirt und zur Kapitalisirung verwendet werden sollen, hat selbstverständlich die Erhebung bis zu diesem Zeitpunkte zu unterbleiben.

München, den 31. Mai 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 13203. praes. $^5/_6$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 4. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Gemeindeverwaltung Ainering vom 12. ds. Mts. entfernte sich vor circa drei Wochen der in Feldkirchen, der Gemeinde Ainering in Kost und Erziehung untergebrachte Knabe Abraham Rachl, ohne daß man bis jetzt erfahren konnte, wo er sich befindet. Derselbe ist 11 Jahre alt, von untersetzter Statur, blassen, länglichten Angesichts und hat blonde Haare.

Bei seiner Entfernung trug er einen kurzen Frack und eine blaue Hose.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der vorwürfigen Sache geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

München, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 13505. praes. $^7/_6$ 68.

(Alte österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie durch die Ausschreibung vom 23. Januar l. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 8 S. 113—118 bekannt gegeben wurde, werden die bisher noch nicht verloosten Serien der ältern österreichischen Staatsschuld vom 1.

Digitized by Google

Januar 1868 an in den ursprünglichen Zinsengenuß gelangen und gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt.

Durch die kgl. bayerische Gesandtschaft in Wien sind nun nach einer höchsten Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. in den Monaten Januar bis April l. Js. für Stiftungen und Behörden aus Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Unterfranken Obligationsverwechslungen in einem Gesammtkapitalsbetrag von 45,989 fl. bewirkt, dagegen aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg bis jetzt noch keine einzige Obligation zur Verwechslung an dieselbe eingesendet worden.

Da nun aber verschiedene Stiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg im Besitze einer großen Anzahl in die fragliche Kategorie gehöriger österreichischer Banko-Hofkammer- oder ständischer Aerarialobligationen sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die betheiligten Stiftungen und Gemeinden wiederholt auf rechtzeitige Wahrung ihrer Ansprüche aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 5. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13919. praes. $^{9}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird auf den Grund der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. Mts. (Regierungsblatt Nr. 32 pag. 811—814) die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins für $18^{66}/_{67}$ mit nachstehenden Nachweisen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Das Assekuranzkapital ist im Jahre $18^{66}/_{67}$ um 41,758,140 fl. gestiegen und hat am letzten September 1867 die Höhe von 1,107,590,790 fl. erreicht.

Hievon gehören dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg an:

in der I. Klasse	89,308,400 fl.
in der II. Klasse	65,392,240 fl.
in der III. Klasse	3,892,300 fl.
in der IV. Klasse	43,464,290 fl.
in Summa	202,057,230 fl.

Die Beischlags-Verhältnißkapitalien von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen betragen für den genannten Regierungsbezirk nach dem Stande vom 30. September 1867

in der I. Klasse	13,220,759 fl.
in der II. Klasse	4,068,889 fl.
in der III. Klasse	154,434 fl.
in der IV. Klasse	966,008 fl.
Summa	18,410,090 fl.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich für $18^{66}/_{67}$ auf 2,855,670 fl. 52 kr., sie stehen somit im Vergleiche zu jenem des Vorjahres um 802,526 fl. 37 kr. 2 pf. höher, ein Ergebniß, das weniger durch einzelne verheerende Brände, als vielmehr durch die in beunruhigender Weise sich häufenden Brandfälle veranlaßt erscheint.

Von diesen Entschädigungen trifft auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg die Summe von 332,938 fl. 42 kr. und hat sich gegen jene des Vorjahres um 14,681 fl. 3 kr. erhöht.

Digitized by Google

III.

Im Versicherungsjahre 18⁶⁶/₆₇ haben sich im Ganzen 1266 Brandfälle ergeben, wodurch 2783 Gebäudeinhaber beschädiget worden sind. Es ist daher gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 405 Brandfällen und 876 beschädigten Gebäudeinhabern eingetreten.

Von diesen Brandfällen haben im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 209 Brände stattgefunden, wodurch 344 Gebäudeeigenthümer beschädiget worden sind. Die specielle Veranlassung ist bei 182 Brandfällen unentdeckt geblieben, 12 Brandunglücke sind durch Blitz, 6 durch Baugebrechen und 2 durch Selbstentzündung entstanden und in 7 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18⁶⁶/₆₇ sammt Nachweisung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg wird seiner Zeit im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Assekuranzjahr 18⁶⁶/₆₇ gemäß der allegirten höchsten Ministerialentschließung von jedem Hundert der Versicherungssumme folgende Beitragsgrößen erforderlich, als:

in der I. Klasse	12 kr.	2 pf.
in der II. Klasse	15 kr.	— pf.
in der III. Klasse	20 kr.	— pf.
in der IV. Klasse	22 kr.	2 pf.

wonach sich bezüglich der für das Versicherungsjahr 18⁶⁶/₆₇ noch einzuhebenden Beiträge folgende Berechnung ergibt:

1) zum Hauptausschlag pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar:

a) als Ergänzungsumlage, Restausschlag aus dem Hauptversicherungsstande treffen mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes mit 6 kr. vom Hundert erhobenen und im Vorjahre verrechneten Vorausschlag pro 18⁶⁶/₆₇ und nach dessen Abrechnung noch

in der I. Klasse	6 kr.	2 pf.
in der II. Klasse	9 kr.	— pf.
in der III. Klasse	14 kr.	— pf.
in der IV. Klasse	16 kr.	2 pf.

vom Hundert der Versicherungssumme, wornach aus dem oben unter Ziff. I. vorgetragenen Versicherungsstande die Beiträge

für die I. Klasse auf	96,750 fl.	46 kr.	— pf.
für die II. Klasse auf	98,088 fl.	21 kr.	3 pf.
für die III. Klasse auf	9,082 fl.	2 kr.	— pf.
für die IV. Klasse auf	119,526 fl.	48 kr.	— pf.
in Summa auf	323,447 fl.	57 kr.	3 pf.

sich berechnen;

b) als Konkurrenzbeitrag aus den Beischlags-Verhältnißkapitalien treffen nach der vollen Beitragsquote aus dem oben unter Ziff. I. aufgeführten Stande in der

I. Klasse nach 12 kr. 2 pf.	27,543 fl.	15 kr.	— pf.
II. Klasse nach 15 kr. — pf.	10,172 fl.	13 kr.	2 pf.
III. Klasse nach 20 kr. — pf.	514 fl.	46 kr.	3 pf.
IV. Klasse nach 22 kr. 2 pf.	3,622 fl.	30 kr.	3 pf.
in Summa	41,852 fl.	47 kr.	— pf.

2) Die Vorausschlagsnachholung pro 18⁶⁶/₆₇ berechnet sich aus den im Versicherungsjahre 18⁶⁶/₆₇ wirksam gewordenen Eintritten und Erhöhungen des Hauptversicherungsstandes, nämlich aus der in den sämmtlichen Klassen bestehenden Zugangssumme zu 7,882,850 fl., nach 6 kr. vom Hundert auf 7,882 fl. 51 kr.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate werden angewiesen, vorstehende Brandassekuranzbeiträge sammt den Vorschußfondsbeiträgen pro 18⁶⁶/₆₇, über deren specielle Einweisung heute besondere autogr. Entschließung erlassen wurde, innerhalb 8 Wochen einzuheben und in der Brandassekuranzrechnung pro 18⁶⁷/₆₈ vorschriftsmäßig zu verrechnen.

Für jene Versicherten, deren Beiträge 15 kr. vom

Digitized by Google

Hundert übersteigen; bleibt es übrigens den Distrikts-Polizeibehörden überlassen, nach der Bestimmung des Art. 76 des Feuerversicherungsgesetzes zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen zu bewilligen, welche Fristen aber keinesfalls über den Monat September l. Js. hinaus ausgedehnt werden dürfen.

Ueber den Stand des Einhebungsgeschäfts ist bis zum 3. August l. Js. anher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 6. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1049. praes. 7/6 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Frhrn. v. Weveld in Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 20./23. v. Mts. dem kgl. Advokaten Frhrn. v. Weveld in Neuburg auf dessen Gesuch vom 8. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Johann Särve in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von 6 Wochen vom 25. Mai l. Js. an, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 2. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Dr. Briel.

Schön, Sekr.

Ad Num. E. 2841. / K. 3603. praes. 9/6 68.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Pfarrerswaisen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 3. l. Mts. wurde die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Pfarrerswaisen pro 1868 auf 80 fl. m. W. achtzig Gulden festgestellt, wonach die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg zur Zahlung angewiesen wurde.

Dieses wird andurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 2721. / K. 3530. praes. 8/6 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen kgl. Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Juli l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 wiederholt ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 37 fl. 30 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 12 fl. 23 1/2 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 34 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet

Digitized by Google

25 fl., aus 58 Dezm. Garten 4 fl. 15 kr., aus 42 Tgw. 7 Dezm. Aeckern 210 fl. 3 kr., aus 10 Tgw. 83 Dezm. Wiesen 79 fl., aus 20 Tgw. 64 Dezm. Waldungen 39 fl. 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Anschlag des Weiderechts 6 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 119 fl. 55¾ kr. Summa 567 fl. 31¼ kr. An Lasten hievon ab 3 fl. 33¼ kr. Reinertrag 563 fl. 58 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Mit dem Dekanate war bisher ein Funktionsgehalt von 150 fl. verbunden.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Absitzfristen zu leisten:

12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarrunterstützungskasse;

5 fl. 24 kr. Kosten für die Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in zwei Absitzfristen;

18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in vier Absitzfristen.

Ansbach, den 5. Juni 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. $\frac{\text{E. 2615.}}{\text{K. 3372.}}$ praes. ⁸/₆ 68.

(Die Erledigung des ständigen prot. Vikariats Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat Geißlingen, Dekanats Uffenheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit

zur Bewerbung binnen drei Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 302 fl. 40¾ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 2. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. ³/₆ 68.

Die durch das Ableben des königl. Distrikts-Schulinspektors, bischöfl. geistl. Rathes und Stadtpfarrers Cölestin Muff zu Donauwörth erledigte Funktion eines Distriktsinspektors über die Schulen des Distriktes Donauwörth wurde durch Entschließung der kgl. Kreisregierung vom 30. Mai l. Js. dem Pfarrer in Auchsesheim, Johann Herberg, übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig . .	95¼	
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101⅜	101¼
" Bank à fl. 500.		840
" Bank-Obligationen 4% . . .		99⅜
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .		91⅜

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Mai 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	5	1	—	5	4	—	5	2	—	5	1	—	5	—	—	5	1
1 " gemeines Waizenbrod	—	10	2	—	8	2	—	7	—	—	8	6	—	8	—	—	8	2
1 " römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	7	2
1 Mtz. bestes Waizen- oder Kernmehl	4	10	5	4	50	6	4	12	—	3	6	—	3	50	—	4	11	—
1 " ordinäres Waizenmehl	3	38	5	3	52	6	3	16	—	—	—	—	3	30	—	3	55	—
1 " Roggenmehl	2	58	7	3	13	2	3	—	—	2	24	—	2	40	—	3	4	1
1 " ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	—	—	—	2	59	—	2	36	—	Ctr. 16	—	—
1 " geröndelte Gerste	10	40	—	5	54	—	4	54	—	4	30	—	3	12	—	" 19	—	—
1 " Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	30	—
1 " Erbsen	25	—	—	28	30	—	30	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " Linsen	36	—	—	28	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " " rothe	6	—	—	6	24	—	7	12	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 " " mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	2	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 " Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	13	4	—	14	—	—	14	—
1 " " geringeres	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
1 " " geringeres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 " Schweinefleisch	—	19	—	—	19	4	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 " roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 " geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 " Schmalz	—	29	—	—	29	—	—	34	—	—	31	—	—	30	—	—	36	—
1 " Butter	—	26	—	—	29	—	—	29	—	—	28	—	—	26	—	—	32	—
1 " Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	24	—
1 " " Hechte	—	42	—	—	24	—	—	20	—	—	30	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	38	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 " gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 " Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
1 " Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	6	2
1 " Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 " Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	14	—	12	45	—	17	—	—	15	39	—	13	—	—	20	30	—
1 " Fichtenholz	9	40	—	8	22	—	13	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 " Föhrenholz	12	11	—	—	—	—	14	30	—	8	16	—	10	30	—	—	—	—
1 " Birkenholz	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 " weiche Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	—
1 " Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " gutes Heu	1	18	—	1	48	—	1	45	—	1	18	—	1	12	—	1	12	—
1 " saures Heu	1	2	—	1	20	—	1	12	—	1	—	—	—	40	—	1	—	—
1 " langes Stroh	1	16	—	1	54	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	1	42	—
1 " kurzes Stroh	1	15	—	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	12	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	5	Juni	23	110	133	133	—	25	36	24	17	23	20	5	180	185	185	—	19	39	18	52	17	47
		Kern	2	158	160	160	—	24	10	23	40	22	26											
Babenhausen	2	„	2	30	32	31	1	22	47	22	30	22	7	—	3	3	3	—	19	15	19	—	18	45
Burgau	2	„	6	21	27	20	7	25	45	25	19	24	54	2	24	26	23	3	18	30	18	8	17	47
Dinkelscherben	3	„	—	5	5	3	2	—	—	22	40	—	—	8	5	13	4	9	—	—	15	37	—	—
Donauwörth	3	„	1	34	35	26	9	23	29	22	30	21	39	—	90	90	65	25	18	16	18	28	17	55
		Kern	1	13	14	14	—	26	30	24	17	22	7											
Füßen	6	„	34	22	56	38	18	27	40	27	—	26	39	7	26	33	24	9	23	—	23	—	22	—
Günzburg	2	„	8	105	113	106	7	24	24	23	36	22	48	26	10	36	27	9	18		17	30	17	—
Illertissen	2	„	38	32	70	58	12	23	30	22	45	22	—	2	18	20	15	5	18	30	18	15	18	—
Kaufbeuren	4	„	70	73	143	120	23	26	9	24	40	23	29	35	32	67	57	10	21	27	19	50	17	47
Kempten	8	„	134	403	537	481	56	25	56	25	15	24	58	28	164	192	176	16	21	20	20	14	19	56
Krumbach	6	„	38	17	55	55	—	22	54	22	8	21	25	19	14	33	32	1	17	54	17	10	16	15
Lauingen	6	„	10	8	18	18	—	—	—	21	—	—	—	25	36	61	59	2	20	—	19	24	18	3
		Kern	150	209	368	311	57	22	42	21	18	20	—											
Lindau	6	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5296	[illegible]	24	51	24	7	23	20	15	3	8	8	-	21	15	—	—	—	—
		Kern	59	78	137	125	12	24	54	23	30	21	24											
Memmingen	2	„	61	215	276	230	46	24	53	24	4	23	47	5	60	65	55	10	19	58	19	12	18	39
Mindelheim	6	„	19	68	87	84	3	26	30	25	30	24	45	2	30	32	31	1	21	18	19	27	17	33
Neuburg	3	„	39	54	93	90	3	23	13	22	38	21	30	25	39	64	64	—	19	17	18	52	18	21
Nördlingen	6	„	2	23	25	25	—	23	41	22	46	21	54	21	43	67	60	7	19	[illegible]	19	37	18	49
		Kern	24	209	233	225	8	24	4	23	11	21	19											
Oettingen	3	„	42	16	58	56	2	26	—	24	33	23	6	4	13	17	12	5	21	30	20	45	20	—
Ottobeuren	4	„	2	9	11	11	—	26	8	25	4	24	30	1	8	9	9	—	21	15	20	10	18	25
Schwabmünchen	2	„	13	15	28	26	2	22	35	21	41	20	55	3	7	10	9	1	18	24	17	50	16	—
Thannhausen	4	„	1	13	14	12	2	24	48	24	—	23	12	2	14	16	15	1	17	30	17	15	17	—
Weiler	4	„	25	29	54	34	20	27	—	26	30	26	32	13	23	36	3	33	—		21	—	—	—
Weißenhorn	3	„	44	141	185	163	22	22	30	21	51	21	12	12	14	26	23	3	18	12	17	12	16	24
Wertingen	2	„	—	28	28	28	—	22	30	22	15	20	38	—	19	19	19	-	18	55	18	13	16	40

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	19	19	19	—	16	17	15	58	15	25	7	147	154	154		9	16	9	2	8	18
Babenhausen		oben.	—	2	2	1	1	16	15	—	—	—	—	1	22	23	23	-	9	45	9	36	9	18
Burgau			—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	-	13	13	6	7	9		8	45	8	30
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10		—	—	8	7	—	—
Donauwörth			—	5	5	5	—	16	45	16	33	15	45	5	55	60	59	1	8	57	8	32	8	17
Füßen			17	2	19	—	19	—	—	—	—	—		14	7	21	14	7	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	5	5	5	—	15	45	15	30	15		—	41	41	39	2	9	30	9	—	8	30
Illertissen			6	[illegible]	10	7	3	16		15		14	—	1	14	15	14	1	10	24	9	42	9	—
Kaufbeuren			5	8	13	7	6	17	15	16	45	14	37	17	55	72	69	3	9	24	8	48	8	24
Kempten			4	19	23	20	3	17	45	16	34	15	7	52	115	167	153	14	10	28	10	3	9	53
Krumbach			1	12	13	12	1	16	49	16	21	15	52	20	15	35	35	—	8	31	9	10	8	54
Lauingen			10	71	81	81	—	15	30	15	3	14	45	1	56	57	56	1	10	6	10	3	9	39
Lindau			—	—	—		—			—	—	—	—	[illegible]	478	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9	[illegible]	9	22	9	8
Memmingen			9	52	61	57	4	18	32	18	6	17	24	95	100	195	133	62	9	[illegible]	9	36	9	20
Mindelheim			—	12	12	12	—	17	18	17	—	16	56	26	87	113	104	9	9	36	9	21	9	—
Neuburg			2	2	4	4	—	14	15	13	20	12	45	—	39	39	39	—	9	11	8	49	8	22
Nördlingen			1	82	83	75	8	16	30	16	20	15	42	4	85	89	84	5	9	10	9	18	8	54
Oettingen			9	6	15	14	1	15	36	15	18	15	—	6	43	49	47	2	9	6	8	48	8	30
Ottobeuren			1	—	1	1	—	16	30	—		—		9	17	26	24	2	10	20	9	58	9	24
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	11	30		—	—	—	10	29	39	39	—	8	—	7	48	7	30
Thannhausen			2	1	3	3	—	17	—	16	45	16	30	1	11	12	12	—	9	—	8	42	8	24
Weiler			—	—	—	—		—	—	—	—	—		13	25	38	11	27	11	30	11	5	10	56
Weißenhorn			10	23	33	33	—	16	42	16	27	16	15	—	50	50	50	—	9	48	9	30	9	12
Wertingen				7	7	7	—	15	—	14	30	14	—	—	9	9	9	—	9	37	9	16	9	6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

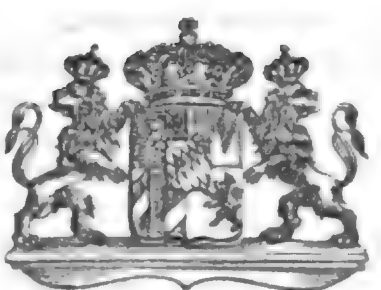

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 54. Augsburg, den 17. Juni 1868.

Inhalt:

Der Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag. — Die Erledigung des Sechsuhr-Meßbenefiziums in Donauwörth. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Die Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Arzberg. — Der Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes (Art. 81 Abs. 3.) — Entfernung des Knaben Johann Kolb aus Kelheim. — Auffinden einer unbekannten Leiche in der Isar bei Unterföhring. — Der vermißte blödsinnige Georg Knott von Ratnhausen. — Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Göffell) von Kriegshaber. — Aussetzung eines Kindes in Stegenhof. — Vollzug des Art. XIV. des Friedensvertrags mit Preußen, hier der Schlußrezeß vom 3. August 1867. — Die Adkassirung von Stempelpapier. — Die diesjährige, theologische Aufnahmsprüfung. — Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz, Dekanats Feuchtwangen. Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 15/6 68.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Art. 25 und 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 werden die in der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg nach dem patentirten Bolzano'schen Systeme gefertigten Malzmessungsapparate und Controlapparate für Futterschrot- und Hausmühlen zur Anwendung anmit genehmiget.

Eine kurze Beschreibung dieser Apparate wird nachstehend beigefügt.

München, den 10. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Abdruck.

Beschreibung
des
Malzmessungsapparates und des Controlapparates für Futterschrot- und Hausmühlen.

Der Malzmessungsapparat und der Controlapparat

Digitized by Google

für Futterschrot- und Hausmühlen sind zwei von einander gänzlich unabhängige und verschiedenen Zwecken dienende mechanische Controleure.

1) Der Malzmessungsapparat hat die Aufgabe, jede Quantität Malz, welche auf einer mit demselben versehenen Mühle gebrochen wird, genauestens selbst zu messen, und das Messungsresultat jederzeit sofort vollkommen richtig ersichtlich zu machen.

Die wesentlichen Bestandtheile dieses Apparates sind ein Meßgefäß und eine Uhr (Zählwerk). Das Meßgefäß lagert in einem gänzlich abgeschlossenen gußeisernen Gehäuse und besteht aus einem drehbaren ebenfalls gußeisernen, konisch ausgehöhlten Cylinder, mit einer einzigen Oeffnung, welche als eine der Länge nach laufende Spalte sich darstellt.

Der Cylinder faßt ein genau fixirtes Maß und zwar je nach Bedürfniß für den größern oder geringern Betrieb einer Brauerei, einen halben Metzen, Vierling oder halben Vierling.

Die Drehung des Cylinders wird durch dessen Verbindung mit dem die Mühle selbst treibenden Werk bewirkt. Bei jeder Umdrehung füllt und leert sich der Cylinder jedesmal vollständig und führt hiebei der Mühle immer ein vollkommen gleiches Quantum Malz (1/2 Metzen, Vierling, 1/2 Vierling) zu.

Die unmittelbare Umgebung des Cylinders zu dessen beiden Seiten bietet keinerlei freien Raum und es kann daher auch nicht ein Korn Malz von der Gasse aus auf einem andern Wege zur Mühle gelangen, als lediglich durch Vermittlung des Meßgefäßes. Hienach ist, um genau bestimmen zu können, wie viel Malz der Mühle durch den Cylinder zugeführt wurde, lediglich nöthig, die Anzahl der Umgänge des Meßcylinders zu kennen. Dies wird ermöglicht durch die an der Außenseite des gußeisernen Gefäßes angebrachte und mit dem Cylinder in direkter Verbindung stehende Uhr (Zählwerk), welche jede einzelne Umdrehung des Cylinders und hiemit das Messungsresultat selbst in genauester Weise derart anzeigt, daß dieses lediglich abzulesen ist.

Zur Sicherheit des Aerars gegen Mißbrauch des Apparates, sowie auch zum Schutz des Eigenthümers gegen etwaige Benachtheiligungen sind die erforderlichen Vorrichtungen in ausreichender Weise angebracht.

2) Der Controlapparat für Futterschrot- und Hausmühlen hat die Aufgabe, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit demselben in Verbindung gebrachten solchen Mühle geschrotet oder gemahlen wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen Malz gebrochen worden ist. Derselbe kann an jeder Mühle, welcher Construction dieselbe auch ist, angebracht werden, erleidet jedoch nach der Art dieser Construktion mehr oder minder verschiedene Modifikationen.

In der Hauptsache aber besteht dieser Apparat ebenfalls in einem drehbaren ausgehöhlten Körper, welcher derart in der Mühle angebracht ist, daß von jeder Frucht, welche auf dieser geschrotet oder gemahlen wird, einige Körner in den hohlen Raum jenes Körpers fallen müssen. Diese Körner werden nun im ungeschroteten Zustande mittelst der Drehung des letztern einem besondern an der Mühle angebrachten und abgeschlossenen Raume zugeführt, woselbst sie aufbewahrt bleiben, bis der Aufschlageinnehmer erscheint, diesen Raum, der nur ihm allein zugänglich ist, öffnet, und die eingefallenen Fruchtkörner herausnimmt. Wurde nun etwa auf dieser Mühle Malz gebrochen, so müssen sich unter der in dem abgeschlossenen Raume gelagerten Frucht auch Malzkörner finden, so daß hienach ein etwaiger Mißbrauch der Mühle nicht unentdeckt bleiben könnte.

Ad Num. 14174. praes. 12/6 68.

(Die Erledigung des Sechsuhr-Meßbeneficiums in Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Benedikt Roth

auf die Pfarrei Raustetten, Bezirksamts Nördlingen, ist das Sechsuhr-Meßbenefizium in Donauwörth in Erledigung gekommen, dessen Inhaber verpflichtet ist, täglich um 6 Uhr die Frühmesse zu lesen, und im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen dieses Benefiziums bestehen nach der im Jahre 1861 revidirten Fassion in 434 fl. 35 kr. 4 hl., die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 17 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 429 fl. 18 kr. 4 hl. ergibt.

Bewerber um gedachte Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14263. praes. 13/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. v. Mts. wurde in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz der Grundsatz ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die in der Strafgesetzgebung des Jahres 1861 begründete principielle Gleichstellung des strafbaren Versuches mit dem vollendeten Reate die Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahlsversuches die Waffendienstunwürdigkeit und Behandlung des betreffenden Wehrpflichtigen nach Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zur Folge habe.

Vorstehendes wird hiemit zur Kenntniß mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11693. praes. 10/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 14. auf den 15. August v. Js. brach in dem Markte Arzberg, Bezirksamts Wunsiedel, ein Brand aus, welcher 62 Wohnhäuser und 70 Nebengebäude gänzlich und mehrere Gebäude theilweise zerstörte.

Bei der rapiden Schnelligkeit, mit welcher das Feuer um sich griff und in nicht einer ganzen Stunde sich über einen großen Theil des Markts Arzberg ausbreitete, konnte die weitaus größte Mehrzahl der bestürzten Einwohner nur auf ihre und ihrer Angehörigen persönliche Sicherheit bedacht sein.

An eine Rettung des vorhandenen Mobiliars war in den allerwenigsten Fällen zu denken.

Der den betreffenden Einwohnern hiedurch zugegangene Schaden ist deßhalb auch ein sehr bedeutender

Digitized by Google

und trifft dieselben um so empfindlicher, da auch die zur Zeit des Brandes bereits eingebracht gewesene Heu- und Kornernte ein Raub der Flammen wurde.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden an den zu Grunde gegangenen und beschädigten Mobilien allein auf mehr als 150,000 fl., dazu kommt noch der Immobiliarbrandschaden, der mindestens die gleiche Höhe erreicht.

Die Zahl der von diesem Brandunglück betroffenen und hierdurch obdachlos gewordenen Einwohner ist eine sehr ansehnliche, und thut denselben eine Hülfe um so mehr Noth, als ein großer Theil derselben entweder gar nicht, oder doch nur mit einer sehr geringen Summe gegen Brandschaden versichert war, und durch den Brand seine ganze Habe verloren hat.

Seine Majestät der König haben deßhalb die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zur Milderung der hilflosen Lage der betroffenen Bewohner des Marktes Arzberg im ganzen Königreiche eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen werde.

Demzufolge werden die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiermit angewiesen, diese Collekte, und zwar nach dem Schlusse der für die Abgebrannten in Schönsee angeordneten, in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen, die eingehenden Gaben direkt an das kgl. Bezirksamt Wunsiedel abzusenden, und das Ergebniß anher anzuzeigen.

Augsburg, den 7. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14134. praes. 13/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes (Art. 81 Abs. 3) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. v. Mts. ergangen im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 6093. Nr. 30.

An die Landgerichte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Bei der gemäß Art. 81 Abs. 3 der Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zu bethätigenden Aufstellung von Vertheidigern für abwesende Conscribirte hat sich die Schwierigkeit ergeben, welchen Personen in Ermanglung von Rechtsanwälten und Rechtspraktikanten eine solche Vertheidigung aufgetragen werden solle?

Hierauf wird im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Wahl von Vertheidigern für abwesende Conscribirte nicht nothwendig auf Rechtscandidaten und Rechtsanwälte beschränkt. Solche Vertheidigungen können vielmehr in Ermanglung von An-

Digitized by Google

wälten und Praktikanten jeder hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden, und es würde äußersten Falles der Absicht des Gesetzes genügt, wenn in Ermanglung eines Rechtskundigen die Wahl eines Gemeindebediensteten oder sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigten Vertreters getroffen würde.

Auf solche Weise wird in jedem Falle auch gegen vermögenslose, abwesende Conscribirte mit Wahrung des gesetzlich vorgesehenen Rechtes der Vertheidigung verfahren werden können, ohne daß weitwendige, die Procedur verzögernde und Kosten verursachende Vorkehrungen getroffen werden müßten.

München, den 22. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 13538. praes. $^{5}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Knaben Johann Kolb in Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 31. v. Mts. ist der in dem Regierungsausschreiben vom 15. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1697) und vom 14. Februar ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 201 ff.) näher bezeichnete Knabe Johann Kolb von Kelheim Anfangs dieses Monats abermals vom Hause entlaufen, ohne daß bisher sein Verbleiben ausgemittelt werden konnte.

Die obengenanten Behörden erhalten hievon mit der Weisung Kenntniß, Nachforschungen nach dem Knaben anstellen und im Betretungsfalle ihn an das kgl. Bezirksamt Kelheim abliefern zu lassen.

Augsburg, den 5. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13387. praes. $^{5}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten Leiche in der Isar bei Unterföhring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke erhalten die obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 30. Mai 1868 ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 6. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer unbekannten Leiche in der Isar bei Unterföhring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 18. l. Mts. wurde am rechten Ufer der

Digitized by Google

Isar bei Unterföhring eine männliche Leiche angeschwemmt gefunden, über deren Identität bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Der Leichnam hat eine mittlere Größe und mag von kräftiger Muskulatur gewesen sein.

Bei der hochgradig vorgeschrittenen Fäulniß der Leiche, welche 5—6 Wochen schon im Wasser gelegen sein mag, läßt sich nur aus dem äußeren Befunde ein Schluß auf seinerzeitige Todesart dahin ziehen, daß der Verlebte durch einen Schuß in die Brust nahe oder im Wasser sich selbst entleibt habe, da Zeichen einer durch fremde Hand verübten Gewalt am Körper nicht zu entdecken waren und wahrnehmbare Risse in der Kopfhaut als Folgen der Einwirkung von spitzen Steinen auf die vom Wasser hingespülte Leiche zu erachten sind.

Am Halse war der Leichnam mit einem schwarzbraun gestreiften Halstuche, am Oberleibe mit einer grauen Weste, in deren linker Tasche eine Anzahl gewöhnlicher Kapseln sich befand, dann mit einem leinenen Hemde bekleidet, welches auf der Brust ein Zeichen von rothem Faden in der Form eines Rechteckes von Buchstabengröße ersehen läßt.

Die über die Brust gespannten leinenen Hosenträger trugen eine grau und schwarz gestreifte Hose, in deren Tasche sich ein gewöhnliches Schnappmesser mit beinernem Griffe vorfand; unter der Hose zeigte sich eine Unterhose, an den Füßen nur Halbstiefel.

Die Leiche dürfte ein Alter von etwa 40 Jahren verrathen und ist zu bemerken, daß kurz nach dem Auffinden derselben an den Oberlippen ein kurzer schwarzer Schnurrbart und am Kinne Spuren von abrasirten Barthaaren ersichtlich waren.

Der Verlebte scheint keine schwere Arbeit verrichtet zu haben, da die Hände keine Zeichen hievon an sich trugen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der Sache geeignete Nachforschungen zu veranstalten und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte München r/J. mitzutheilen.

München, den 30. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 13944. praes. 10/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Stadtamhof vom 30. v. Mts. hat sich am 23. ejusdem Georg Knott, welcher als blödsinnig vor einem Jahre aus der Irrenanstalt Karthaus-Prüll entlassen worden ist, aus

Digitized by Google

dem Armenhause zu Rainhausen, Bezirksamts Stadtamhof, woselbst er untergebracht war, entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Georg Knott ist auf der Regensburg-Nürnberger Staatsstraße fortgegangen, ist der Ehemann der Hadernssammlerin Barbara Knott von Rainhausen, ist 56 Jahre alt, beinahe ganz blind und kahlköpfig, trägt eine Zipfelhaube auf dem Kopfe, einen Lichtschirm von Pappendeckel über den Augen, ein rothes Gilet, welches schwarz und weiß getupft und einreihig geknöpft ist, eine wollene Halsbinde, eine schwarze Burkinhose mit kleinen rothen Tupfen, welche auf beiden Knieen geflickt ist, einen dunkelblauen Tuchstützrock mit weißen Aufschlägen an den Aermeln, und genagelte Stiefel.

Das Lumpensammelpatent seiner Ehefrau hat Georg Knott gleichfalls mitgenommen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte der genannten Mannsperson die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle, dem Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Regensburg, den 2. Juni 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 14087. praes. 13/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben

vom 25. v. Mts. ausgesetzten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 914) wird hiemit bekannt gegeben, daß die entwichene Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber in Markt, kgl. Bezirksamts Wertingen, ermittelt worden ist, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 11. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14416. praes. 15/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aussetzung eines Kindes in Siegenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 5. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamtes Hemau ist am 30. Mai l. Js. Morgens 3 Uhr auf einer Waschbank nächst einem Stadel zu Stegenhof in der Gemeinde Deuerling ein in alte leinene Lumpen und ein altes Kissen gewickeltes ungefähr 14 Tage altes Knäblein ausgesetzt gefunden worden, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Mutter des Kindes zu ermitteln.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, sofort geeignete Nachforschungen nach der Kindsmutter zu verfügen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten kgl. Stelle, dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Regensburg, den 5. Juni 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Ad Num. 13791. praes. 10/6 68.

An die kgl. Kreiskassa, sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, die kgl. Rentämter und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Artikels XIV. des Friedensvertrags mit Preußen, hier den Schlußreceß vom 3. August 1867 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte vom 2. l. Mts. des königl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern wurden im Benehmen mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Durchführung der noch unvollzogenen Bestimmungen des mit der Krone Preußen vereinbarten Schlußrecesses vom 3. August 1867 die kgl. Regierungsräthe Hekenlauer und Freiherr v. Stengel der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, dann zum Vollzug des Art. XIV. des Friedensvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 22. August 1866 der letztgenannte kgl. Regierungsrath als Commissäre aufgestellt und ist der kgl. Regierungsassessor der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl Welle, dem Regierungsrathe Freiherrn von Stengel als Concommissär beigegeben worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, allenfallsigen Requisitionen der genannten Commissäre möglichst rasch und vollständig zu entsprechen.

Augsburg, den 8. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7841. praes. 11/6 68.

(Die Abkassirung von Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Justiz erlassene, im Justiz-Ministerialblatt Stück XI Seite 108 und im Finanz-Ministerialblatt Stück XIII. Seite 132 veröffent-

Digitized by Google

lichte Entschließung vom 15. Mai l. Js. Nr. 5936 bekannt gegeben.

Augsburg, den 9. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Num. 5936.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Ziff. II. Nr. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr., muß in denjenigen Fällen, in welchen die Abkassirung von Stempelpapier stattfindet, jeder beigelegte Stempelbogen ungebraucht und rein sein und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift angeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

Diese Bestimmung wurde mehrfach außer Acht gelassen, und wird daher im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unter Hinweisung auf Ziff. X Nr. 3 des genannten Gesetzes zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

An die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.
(Die Abkassirung von Stempelpapier betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Schebler.

Ad Num. E. 2929.
K. 3682.
praes. 19/6 68.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den ein und dreißigsten August

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Den auf einen 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen;
   b) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität;
   c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch der bis zum Ende des Wintersemesters 1868 bestandenen Repetitorien;
   d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen;
   e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift;
   f) ein von dem Candidaten selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.
3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien voll-

Digitized by Google

endet haben, sich aber erst in spätern Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 10. Juni 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 2815. / K. 3476. praes. 8/6 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wildenholz wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 179 fl. 42¾ kr.; an Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 3 Sechztl. Korn = 60 fl. 58¼ kr., 12 Schffl. 2 Metz. 2 Sechztl. Dinkel = 61 fl. 55½ kr., 5 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. 3 Sechztl. Haber = 24 fl. 9¼ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 16 Klftr. Scheitholz, 400 Stück weiche Wellen = 95 fl. 28 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 30 fl., aus 55 Dezm. Gärten 4 fl. 3 kr., aus 6 Tgw. 18 Dezm. Aeckern 26 fl. 51 kr., aus 6 Tgw. 40 Dezm. Wiesen 46 fl. 29 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 78 fl. 6 kr.

IV. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 1 fl. 30 kr. Summa 609 fl. 12¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 1 fl. 12 kr. Reinertrag 608 fl. ¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 7 fl.

Ansbach, den 4. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 2750. / K. 3573. praes. 11/6 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lentersheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli 1868 mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 15 fl., Anschlag einer halbfudrigen Schleißfohre 4 fl. 44 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 899 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, dessen Reparaturen im Laufe der Interkalarperiode vollendet werden = 50 fl., aus 72 Dezm. Gärten 7 fl. 15 kr., aus 12 Tgw. 7 Dezm. Aeckern 71 fl. 36 kr., aus 3 Tgw. 47 Dezm. Wiesen 28 fl. 9 kr., aus 3 Tgw. 20 Dezm. Waldungen 7 fl.

IV. Ertrag aus Rechten 1 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 49 fl. 38¼ kr. Summa 1133 fl.

Digitized by Google

52½ kr. Hievon die Lasten ab mit 45 fl. 44¾ kr. Reinertrag 1088 fl fl. 7½ kr.

Auf diesem Einkommen haftet übrigens eine Abgabe an den emeritirten Pfarrer von 288 fl. 7½ kr.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 2712. / K. 3563. praes. 11/6 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Flachslanden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 56 fl. 15 kr., an Naturalien 2 Mtz. 2 Vrtl. Korn = 3 fl. 58 kr., 4 Mtz. 2 Sechztl. Haber = 2 fl. 31¼ kr. (Wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 2 Klftr. weiches Scheitholz, Ansbacher Maß, = 34 fl. 23 kr., 25 Stück weiche Wellen = 1 fl. 25½ kr., aus Stiftungskassen baar 34 fl. 18 kr., an Naturalien 1 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sechztl. Korn = 17 fl. 6 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet). Aus Gemeindekassen baar 36 kr., 2 Klftr. weiches Scheitholz = 12 fl. 55 kr., 2 Klftr. Eichenholz = 18 fl. 11¼ kr., 2 Klftr. weiches Stockholz — 6 fl. 35¼ kr., 40 Stück weiche Wellen = 2 fl. 2¼ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 132 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, und auch für eine größere Familie Raum bietet = 40 fl., aus 18 Dezm. Garten 1 fl. 15 kr., aus 24 Tgw. 81 Dezm. Aeckern 91 fl. 48 kr., aus 9 Tgw. 84 Dezm. Wiesen 74 fl. 27 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Bodenzinsen u. s. w. 53 fl. 27 kr.

V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 223 fl. 23 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 816 fl. 36¾ kr. An Lasten hievon ab 16 fl. 36¾ kr. Reinertrag 800 fl.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 2812. / K. 3581. praes. 11/6 68.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Binzwangen und Stettberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli l. Js. mit folgenden Bezügen nach den neuen Fassionen vom Jahre 1867 ausgeschrieben:

A. Pfarrei Binzwangen.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr.; 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3 Sechztl. Korn à 9 fl. 12 kr. per Schffl. = 82 fl. 19¼ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen baar 41 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 84 fl. 12 kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 30 fl., aus 21 Dezm. Garten 1 fl. 45 kr., aus 8 Tgw. 77 Dezm. Aeckern 35 fl. 30 kr., aus 14 Tgw. 76 Dezm. Wiesen 116 fl., aus 7 Tgw. 27 Dezm. Waldungen 19 fl. 57 kr., aus 48 Dezm. Oedungen 1 fl. 27 kr.

IV. Ertrag an Rechten: Weiderecht = 12 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 44 fl. 42¼ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen 5 fl. 5 kr. Summa 486 fl. 57½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 4 kr. Reinertrag A. 481 fl. 53½ kr.

B. Pfarrei Streitberg.

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 25 fl., 2) aus Stiftungskassen 14 fl. 10 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 36 fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: aus 46 Dezm. Garten 2 fl. 45 kr., aus 15 Tgw. 16 Dezm. Aeckern 57 fl. 42 kr., aus 9 Tgw. 81 Dezm. Wiesen 84 fl. 42 kr., aus 63 Dezm. Oedungen 2 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzins 1 fl. 16¾ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 43 fl. 51½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen 4 fl. 40 kr. Summa 273 fl. 24¼ kr. Die Lasten, worunter 150 fl. für den Fall, daß ein Dienstpferd wirklich gehalten wird, ab mit 155 fl. 7¼ kr. Reinertrag B. 118 fl. 17 kr. Hiezu Reinertrag A. 481 fl. 53½ kr. Gesammteinkommen 600 fl. 10½ kr.

Anschlag der freiwilligen Geschenke beider Pfarreien 38 fl.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 10/6 68.

Dem kgl. Notar Max Joseph Heimer zu Wertingen wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai l. Js. ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt, und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Sauer dortselbst als Amtsverweser des kgl. Notars Heimer für die Zeit dieser Beurlaubung genehmigt.

Dies wird mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß Franz Sauer als Amtsverweser des erwähnten Notars bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg unterm 8. Juni ds. Js. verpflichtet wurde.

---

praes. 9/6 68.

Der Schulverweser Karl Eggert zu Höchstädt wurde auf die für ihn von dem Stadtmagistrat Höchstädt ausgestellte Präsentation als Schullehrer der zweiten Knabenklasse und Cantor zu Höchstädt durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Juni l. Js. bestätiget.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	96	95¾
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	101¾	
„ Bank à fl. 500		844
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		92½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 55. Augsburg, den 20. Juni 1868.

Inhalt:
Die Erledigung der kathol. Pfarrei Waldstetten, Bezirksamts Günzburg. — Auffinden eines männlichen Leichnams im Ludwigskanal. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. — Der Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14515. praes. 16/6 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Waldstetten, kgl. Bezirksamts Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Bapt. Vogel auf die Pfarrei Kellmünz ist die kathol. Pfarrei Waldstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Günzburg, zählt 816 Seelen, und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1174 fl. 57 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 208 fl. 22 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 966 fl. 35 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß durch die Lostrennung der Gemeinde Hausen, Bezirksamts Illertissen, von dem Pfarrverband mit Waldstetten und Errichtung einer eigenen Pfarrei in Hausen das Pfarreinkommen in Waldstetten eine unbedeutende Minderung erfahren hat, so daß mit Berücksichtigung des Zugangs durch neue Jahrtagsstiftungen bei einer Revision der Fassion der Pfarrei Waldstetten der Reinertrag derselben sich auf circa 951 fl. 38 kr. feststellen wird.

Augsburg, den 14. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 14333. praes. $^{16}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines männlichen Leichnams im Ludwigskanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 15. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Schwabach vom 30. v. Mts. wurde in der Nähe von Eibach am 26. v. Mts. eine männliche Leiche aus dem Kanale gezogen, deren Identität nicht festgestellt zu werden vermochte. Dieselbe war 5 Fuß und 5 bis 6 Zoll groß, kräftig gebaut, und 25 bis 30 Jahre alt.

Der Kopf war der Art durch Fäulniß entstellt und dunkelbraun gefärbt, daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren, das Haupthaar war ziemlich dicht, dunkelbraun, kleiner Schnurrbart, gute Zähne, Augen dunkelbraun.

An Kleidern trug dieselbe: ein gut erhaltenes, sauber gemachtes Baumwollenhemd ohne Abzeichen, hellgraue Tuchhose, welche mit einem Riemen um den Leib befestigt war, die Taschen waren leer und die linke wie abgerissen, Futter der Hose schwarz, graue Knöpfe von hellem Metall, dann eine hellblaue Soldatenschirmmütze mit rothem Tuche an den Nähten und gelber Krone. Verletzungen an der von Gas stark aufgetriebenen Leiche konnten nicht aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 14734. praes. $^{17}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg Abdruck des Verzeichnisses über die definitive Eintheilung der Landwehr-Compagniebezirke in Schwaben und Neuburg zum dienstlichen Gebrauche mit dem Bemerken, daß der Stadtmagistrat und das kgl. Bezirksamt Neuburg a/D. zur Landwehrcompagnie Ingolstadt des Landwehr-Bezirkscommandos Ingolstadt gehören.

Augsburg, den 15. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Generalcommando Augsburg.

Definitive Eintheilung der Landwehr-Compagniebezirke.

Landwehr-Bezirks-commando.	Nummer der Compagnie.	Sitz der Landwehrcompagnie.	Verwaltungsdistrikte, welche der Compagniebezirk umfaßt.
Kempten IX.	1	Kempten	Magistrat und Bezirksamt Kempten.
	2	Nesselwang	Bezirksamt Füßen.
	3	Immenstadt	Bezirksamt Sonthofen.
	4	Lindau	Magistrat und Bezirksamt Lindau.
Mindelheim X.	1	Mindelheim	Bezirksamt Mindelheim.
	2	Memmingen	Magistrat und Bezirksamt Memmingen.
	3	Kaufbeuren	Magistrat und Bezirksamt Kaufbeuren.
	4	Oberdorf	Bezirksamt Oberdorf.
Neu-Ulm XI.	1	Neu-Ulm	Bezirksamt Neu-Ulm und nördlicher Theil des Bezirksamts Illertissen (Landgerichte Illertissen und Weißenhorn).
	2	Krumbach	Bezirksamt Krumbach und südlicher Theil des Bezirksamts Illertissen (Landgericht Babenhausen).
	3	Augsburg	Magistrat und Bezirksamt Augsburg.
	4	Zusmarshausen	Bezirksamt Zusmarshausen.
Dillingen XII.	1	Dillingen	Bezirksamt Dillingen und südwestlicher Theil des Bezirksamts Wertingen.
	2	Donauwörth	Magistrat und Bezirksamt Donauwörth nebst dem nordöstlichen Theile des Bezirksamts Wertingen.
	3	Nördlingen	Magistrat und Bezirksamt Nördlingen.
	4	Günzburg	Bezirksamt Günzburg.

Augsburg, den 15. Juni 1868.

Das kgl. Generalcommando.

Auf Befehl des Herrn Generalcommandanten:

v. Mayer, Generalmajor.

Digitized by Google

Ad Num. 8196. praes. $^{18}/_{6}$ 68.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrags des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. ds. Mts. Nr. 7264 werden hiemit die nachstehenden Bestimmungen des mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt S. 461) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Artikel 23.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagspflichtigen Fabrikationszweck benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle, oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen 8 Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalze sind von der Anzeigepflicht befreit.

Artikel 75.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hiezu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden.

Auf Gewerbsleute, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	$90\frac{3}{8}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$96\frac{1}{4}$	$95\frac{7}{8}$
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$90\frac{3}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$101\frac{3}{8}$	
„ Bank à fl. 500.		846
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{7}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		$92\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 56. Augsburg, den 23. Juni 1868.

Inhalt:

Der Ankauf von Pferden. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren. — Die Steuerziele für die Gewerbsteuer. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14849. praes. 22/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Ankauf von Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung vom 15./17. l. Mts. der kgl. Administrationscommission der Militärfohlenhöfe wird, wie früher, so auch jetzt wieder eine größere Anzahl Pferde schweren und leichten Reitschlags im Alter von 4 mit 6 Jahren durch eine eigens hiezu bestimmte Commission angekauft werden. Hiezu sind für den Kreis Schwaben und Neuburg nachbezeichnete Orte als Ankaufsstationen bestimmt, nämlich:

am 17. Juli 1868 Ankauf zu Neuburg a/D.,
am 21. Juli 1868 Ankauf zu Schwabmünchen,
am 22. Juli 1868 Ankauf zu Donauwörth.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die kgl. Ankaufscommission bei ihrer Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen und die bezeichneten Ankaufsstationen und Ankaufstage im Amtsbezirke in möglichster Verbreitung auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Augsburg, den 19. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 14664. praes. $^{19}/_{6}$ 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rechtskundige Magistratsrath Bothmer zu Kaufbeuren im Einverständniß mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg vom 1. Juli l. Js. an als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren für den Stadtbezirk Kaufbeuren aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 15. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7257. praes. $^{20}/_{6}$ 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Steuerziele für die Gewerbsteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend ein Wiederabdruck der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 15. Mai ds. Js. Nr. 5921 aus dem Finanz-Ministerialblatt Nr. 12 S. 111 zur Darnachachtung folgt, ergeht der Auftrag, den höchsten Anordnungen entsprechend, mit Beginn des Monats Juli l. Js. erstmals und so ferner alle Vierteljahre an den bezeichneten Terminen die Gewerbsteuern für den verflossenen Zeitraum, somit erstmals drei Quartale vom Oktober 1867 bis Ende Juni ds. Js. gerechnet, zu reguliren und unverzüglich in Erhebung zu setzen, inzwischen aber eine Uebersicht des Ergebnisses in einer gemeindeweisen Zusammenstellung nach Abschluß des Quartaloperats zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß vorliegende neuerliche Anordnung nicht bestimmt sein kann, an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften etwas zu ändern, daß also alle bisherigen Einrichtungen namentlich über die Thätigkeit der Ausschüsse ꝛc. nach wie vor in Kraft bleiben.

Da aber gleichwohl die Einhebung der treffenden Quartalsraten auf Grund der provisorischen Einsteuerung in Zukunft zu geschehen hat, so folgt, daß die Fassionslisten, soweit sie von dem Steuerausschuß auszufüllen sind, vom Rentamt vorläufig ganz offen gelassen werden müssen, oder höchstens die treffenden Ziffern mit Bleistift leicht eingestellt werden können, um dem Ausspruch des Ausschusses nicht vorzugreifen.

Es folgt aber ebenso aus der neuen Einrichtung, daß der Rentbeamte schon bei der provisorischen Einsteuerung sich ganz in die Lage und Aufgabe des Ausschusses hineinzudenken und alle diejenigen Ersetzungen sofort zu pflegen, namentlich die Pflichtigen bei einer allenfallsigen unvollständigen oder wahrheitswidrigen Fassion sofort vorzurufen und zur Berichtigung der Fassion anzuhalten hat, wobei auch Gelegenheit gegeben ist, neue Gewerbszugänge zu erforschen, welche etwa durch unterlassene Anzeige der Steueranlage zu entgehen beabsichtigen.

Es wird nämlich nach Einführung der neuen Gewerbsgesetzgebung nicht fehlen, daß vielfach die vorgeschriebene Anzeige bei der Gemeindebehörde unterlassen wird, bis die Betreffenden durch ein und die andere von den Gerichten verhängte Strafen vorsichtig gemacht werden.

Umsomehr erscheint es daher vorerst in der Aufgabe der Rentämter gelegen, allen neuen Gewerbszugängen in jeder thunlichen Weise nachzuforschen, sowie gegebenen

Digitized by Google

Falls die Steuer zu reguliren und Strafantrag durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Hienach ist sich zu achten.

Augsburg, den 18. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Nr. 5921.

Bekanntmachung,

die Steuerziele für die Gewerbsteuer betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben auf Grund des Art. 64 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die Gewerbsteuer von nun an in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres erhoben werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung ist auf Grund der Bestimmungen der Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1856. die Gewerbsteuer betreffend, von nun auch die Steuer für die Gewerbszugänge von Quartal zu Quartal — zum erstenmale mit Beginn des Monats Juli ds. Js. — festzustellen und in Erhebung zu setzen; in gleicher Weise ist die Steuer für die gehörig angemeldeten Gewerbsabgänge quartalweise abzuschreiben.

Jedem Gewerbsteuerpflichtigen steht es übrigens wie bisher frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Quartalsrate oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Dr. Bischof.

Kreis-Notiz.

praes. 10/6 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. l. Mts. dem Priester Benedikt Roth, Frühmeßbenefiziat in Donauwörth, die katholische Pfarrei Raustetten, kgl. Bezirksamts Nördlingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	90⅜	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	96¼	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅝	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101⅜	
" Bank à fl. 500.	850	
" Bank-Obligationen 4%		99⅛
" Bank-Pfandbriefe à 4%	93	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	12	Juni	—	233	233	233	—	26	25	25	36	24	26	—	366	366	366	—	20	12	19	33	18	47
		Kern	—	249	249	249	—	26	40	26	—	25	1											
Babenhausen	8	„	1	43	44	44	—	26	15	25	49	25	15	—	8	8	8	—	20	—	19	30	19	—
Burgau	8	„	7	35	42	31	11	25	30	24	15	23	—	3	19	22	22	—	19	—	18	30	18	—
Dinkelscherben	10	„	2	—	2	2	—	—	—	25	48	—	—	9	4	13	13	—	18	30	17	15	16	55
Donauwörth	10	„	8	23	31	22	9	24	17	25	10	22	6	24	65	89	70	19	20	36	20	19	19	44
		Kern	—	43	43	35	8	25	55	24	29	22	28											
Füssen	13	„	18	32	50	40	10	28	52	28	8	27	35	9	33	42	28	14	22	30	22	—	22	—
Günzburg	9	„	7	164	171	154	17	25	6	23	12	22	—	9	22	31	29	2	19	40	18	57	17	44
Illertissen	8	„	12	70	82	82	—	26	—	24	30	23	—	5	19	24	24	—	20		19	—	18	—
Kaufbeuren	11	„	23	213	236	197	39	27	30	26	47	24	53	10	78	88	78	10	22	5	20	56	19	3
Kempten	10	„	56	606	662	561	101	28	32	27	45	25	41	16	288	304	228	76	22	29	21	34	20	45
Krumbach	13	„	—	56	56	54	2	25	39	24	56	24	1	1	20	21	17	4	19	47	19	2	17	43
Lauingen	13	„	—	8	8	8	—	—	—	24	—	—	—	2	37	39	39	—	22	—	21	18	19	57
		Kern	57	158	215	190	25	24	51	23	45	22	12											
Lindau	13	„	[illegible]	6176	[illegible]	7194	[illegible]	26	36	25	47	24	30	—	23	23	13	10	21	—	—		—	—
		Kern	12	117	129	122	7	26	48	25	18	23	46											
Memmingen	9	„	46	319	365	361	4	27	45	27	1	26	29	10	47	57	53	4	22	27	21	54	20	50
Mindelheim	13	„	3	313	316	199	117	26	—	25	14	24	28	1	58	59	41	18	21	23	20	7	18	13
Neuburg	10	„	3	118	121	119	2	25	14	24	25	23	36	—	113	113	113	—	20	5	19	35	18	53
Nördlingen	15	„	—	39	39	35	4	24	16	23	25	22	31	7	44	51	51	—	22	2	21	25	20	29
		Kern	8	284	292	278	14	23	30	22	25	21	26											
Oettingen	10	„	2	71	73	54	19	26	6	23	48	21	30	5	19	24	19	5	21	15	20	22	19	—
Ottobeuren	12	„	—	46	46	45	1	28	27	28	—	27	32	—	7	7	5	2	22	1	21	30	20	30
Schwabmünchen	9	„	2	97	99	99	—	25	46	24	56	23	59	1	13	14	14		21	30	20	19	19	8
Thannhausen	19	„	2	17	19	18		25	54	25	29	25	15	1	11	12	11	1	19	58	19	9	19	—
Weiler	12	„	20	44	64	34	30	29	—	28	49	28	14	33	3	36	9	27	22	24	22	10	22	—
Weissenhorn	10	„	22	129	151	141	10	26	18	25	48	25	18	3	12	15	14	1	20	15	20	—	19	—
Wertingen	9	„	—	28	28	26	2	24	15	23	30	23	3	—	18	18	14	4	19	52	18	58	17	54

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Augsburg		wie	—	28	28	12	16	[illegible]	[illegible]	15	27	[illegible]	[illegible]	—	179	179	177	2	9	14	8	57	8	20
Babenhausen		oben.	1	2	3	3	—	18		17	12	17	—	—	36	36	36	—	10	—	9	48	9	30
Burgau			—	9	9	9	—	15		14	23	13	45	7	19	26	20	6	9	30	9	15	9	—
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	14	15	—	—	—	10	10	10	—	9	4	8	41	8	30
Donauwörth			—	2	2	2	—	16	8	15	58	14	12	1	72	73	73	—	8	58	8	46	8	22
Füssen			17	2	19	12	7	18	—	18	—	17	30	7	11	18	14	4	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	30	30	27	3	15	56	15	26	14	7	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	10	10	9	51	9	—
Illertissen			3	7	10	10	—	17	—	16	30	16	—	1	43	44	44	—	10	24	9	57	9	30
Kaufbeuren			[illegible]	5	11	7	4	17	20	16	45	15	15	3	115	118	89	29	9	[illegible]	9	2	8	33
Kempten			[illegible]	5	8	4	4	17	45	17	24	17	—	14	238	252	230	22	[illegible]	[illegible]	10	37	10	17
Krumbach			1	7	8	8	—	17	30	16	51	16	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	53	—	9	47	9	35	9	21
Lauingen			—	[illegible]	69	69	—	16	9	15	42	15	6	1	[illegible]	[illegible]	47	9	[illegible]	48	10	[illegible]	9	54
Lindau			—	9	9	[illegible]	9	—	—	—	—	—	—	[illegible]	1005	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9	29	9	18	9	14
Memmingen			4	[illegible]	59	40	19	17	50	17	40	17	25	62	[illegible]	190	145	[illegible]	[illegible]	25	10	2	9	52
Mindelheim			—	32	32	23	9	17	—	16	37	16	23	9	[illegible]	172	121	51	9	23	9	3	8	53
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	9	10	8	47	8	21
Nördlingen			8	96	104	88	16	16	29	16		15	31	5	116	121	108	13	9	[illegible]	9	5	8	41
Oettingen			1	14	15	14	1	16	—	15	30	15	—	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21	9	12	8	36	8	—
Ottobeuren			—	2	2	2	—	17	—	17	—	17	[illegible]	2	27	29	26	3	10	25	10	10	9	48
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	15	45	15	37	15	30	—	45	45	42	3	9	—	8	54	8	—
Thannhausen			—	2	2	2	—	16	24	16	17	15	48	—	10	10	10		9	21	9	11	9	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	[illegible]	61	19	12	11	[illegible]	10	57	10	48
Weissenhorn			—	29	29	21	8	16	[illegible]	16	27	[illegible]	47	—	81	81	81	—	10	24	10	6	9	48
Wertingen			—	4	4	4	—	—	—	14	[illegible]	—	—	—	14	14	14	—	10		9	36	9	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 57. Augsburg, den 27. Juni 1868.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juli 1867. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Behandlung der Auswanderungsgesuche. — Die Ausdehnung des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., auf die Korbflechterei der Bewohner von Erlabrunn. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Die Beikassirung von Stempelpapier. — Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Die erledigte protest. Pfarrstelle Hallerstein, Dekanats Münchberg. — Die Verloosung der Hof-Asch-Egger Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 2. bis 13. Juli 1867 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Die Rechnungen für das Jahr $18^{65}/_{66}$

A. der Kreishilfskasse

mit einer Einnahme von . . .	11623 fl.	46 kr.	6 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	8660 fl.	59 kr.	4 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	2962 fl.	47 kr.	2 hl.
und einem Vermögensstande von	55050 fl.	36 kr.	1 hl.

B. der Kreis-Irren-Anstalt

mit einer Einnahme von . . .	65500 fl.	12 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	61877 fl.	49 kr.	6 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	3622 fl.	22 kr.	4 hl.
und einem Vermögensstande von	254,211 fl.	17 kr.	2 hl.

C. des Kreis-Taubstummen-Institutes

mit einer Einnahme von . . .	6859 fl.	54 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von . . .	6432 fl.	20 kr.	6 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	427 fl.	33 kr.	2 hl.
und einem Vermögensstande von	30,424 fl.	23 kr.	2 hl.

Digitized by Google

D. des Maximilians-Hilfs-Magazinsfondes

mit einer Einnahme von . . .	9907 fl. 29 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . .	9907 fl. 29 kr. — hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	— fl. — kr. — hl.
und einem Vermögensstande von	72732 fl. 14 kr. — hl.

E. des Pensionsfondes für die Lehrer an den Gewerbsschulen

mit einer Einnahme von . . .	3567 fl. 19 kr. 6 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	3010 fl. 14 kr. 4 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	557 fl. 5 kr. 2 hl.

F. der Kreisfonds

mit einer Einnahme von . . .	277691 fl. 23 kr. 6 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	232771 fl. 5 kr. 2 hl.
sohin mit einem Aktivreste von .	44920 fl. 18 kr. 4 hl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 18⁶⁶/₆₇ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1868.

Für das Jahr 1868 berechnet sich das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen resp. Steuern aller Art vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf 1,437,712 fl., mithin ein Steuerprozent in abgerundeter Summe auf 14,377 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1868.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1868 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreisausgaben.

Kap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten mit Einschluß der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2% der Kreisumlage	3757 fl. 12 kr. — pf.
Summe des Kap. I.	3757 fl. 12 kr. — pf.

Kap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . .	1887 fl. 30 kr. — pf.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses .	300 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung	500 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. II.	2687 fl. 30 kr. — pf.

Kap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . .	114808 fl. 55 kr. 1 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen . .	4486 fl. 38 kr. — pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg	500 fl. — kr. — pf.
b) Taubstummeninstitut zu Dillingen	150 fl. — kr. — pf.
c) Protestantische Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Freiplätze:	
a) für Knaben im Kreis-Taubstummeninstitute zu Augsburg	1430 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

b) für Mädchen im Taubstummeninstitute zu Dillingen . . 1150 fl. — kr. — pf.

c) im Central-Taubstummeninstitute zu München . . . . 125 fl. — kr. — pf.

d) im Central-Blindeninstitute daselbst . . . . 375 fl. — kr. — pf.

e) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . . . . . 390 fl. — kr. — pf.

§. 5. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:

a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek . . . . 300 fl. — kr. — pf.

b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . 300 fl. — kr. — pf.

c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg . . . . 300 fl. — kr. — pf.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung . . . . 3000 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. III. 127415 fl. 33 kr. 1 pf.

Kap. IV.

Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg . . . . 11278 fl. 15 kr. — pf.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) zu Kaufbeuren . . . . . 3827 fl. 2 kr. — pf.

b) zu Kempten . . . . . . 4445 fl. 43 kr. — pf.

c) zu Lindau . . . . 2373 fl. 30 kr. — pf.

d) zu Memmingen . . . . . 1470 fl. — kr. — pf.

e) zu Neuburg . . . . . . 1525 fl. — kr. — pf.

f) zu Nördlingen . . . . . 5039 fl. — kr. — pf.

§. 3. Zuschuß zur Gründung eines Pensions- und Unterstützungsfonds für dienstunfähige Gewerbsschullehrer und deren Relicten . . . . 1500 fl. — kr. — pf.

§. 4. Exigenz der Kreisackerbauschule zu Ramhof . . . . . . 1248 fl. — kr. — pf.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . 300 fl. — kr. — hl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge:

a) der Central-Landwirthschafts-Schule zu Weihenstephan . 150 fl. — kr. — pf.

b) der polytechnischen Schulen . 200 fl. — kr. — pf.

c) der Maschinenbau-Schule zu Augsburg . . . . 200 fl. — kr. — pf.

d) des Real-Gymnasiums z. Augsburg . . . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 7. Beitrag zur Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer . . . . . 784 fl. — kr. — pf.

§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur:

a) Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose . . . . 2000 fl. — kr. — pf.

b) Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreiscomité's von Schwaben und Neuburg 7000 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. IV. 43540 fl. 30 kr. — pf.

Kap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt Irsee:

a) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt 12000 fl. — kr. — pf.

b) Dotation eines Baufondes . 50000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburg'schen Hebammenschülerinen 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten zu Augsburg . . . . 300 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger zu München . . . . 100 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

§. 5. Beitrag zur Sustentation eines Arztes in der Anstalt für Unheilbare zu Schweinspoint . . 350 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. V. 63250 fl. — kr. — pf.

Kap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Freiplätze für Zöglinge in der Cretinenanstalt zu Ecksberg . 600 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung der Blödenanstalt zu Neuendettelsau . . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung der Institute:

a) für verwahrloste Knaben zu Ottobeuren . . . . 2700 fl. — kr. — pf.

b) für verwahrloste Mädchen zu Wörishofen . . . . 1870 fl. — kr. — pf.

c) für Unterbringung von verwahrlosten Kindern protestantischer Confession . . . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg . 600 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donaumoose . 200 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. VI. 6270 fl. — kr. — pf.

Kap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen 15000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . 20000 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. VII. 35,000 fl. — kr. — pf.

Kap. VIII.

Kultus.

Beitrag zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Königsbrunn, vierte von 5 Raten . . . 400 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. VIII. 400 fl. — kr. — pf.

Kap. IX.

Allgemeiner Reserve-Fond . . 2396 fl. 20 kr. 1 pf.

Summe des Kap. IX. 2396 fl. 20 kr. 1 pf.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Kap. I.	3757 fl.	12 kr.	— pf.
„ II.	2687 fl.	30 kr.	— pf.
„ III.	127415 fl.	33 kr.	1 pf.
„ IV.	43540 fl.	30 kr.	— pf.
„ V.	63250 fl.	— kr.	— pf.
„ VI.	6270 fl.	— kr.	— pf.
„ VII.	35000 fl.	— kr.	— pf.
„ VIII.	400 fl.	— kr.	— pf.
„ IX.	2396 fl.	20 kr.	1 pf.
Gesammtsumme der Kreisausgaben	284717 fl.	5 kr.	2 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen 5056 fl. 11 kr. 1 pf.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . 34 fl. — kr. — pf.

§. 3. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation . . . . 39133 fl. 34 kr. 1 pf.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrual-Ergänzungs-Zuschüsse . . . . 19833 fl. 52 kr. — pf.

Digitized by Google

§. 5. Für außerordentliche Schul-Visitationen . . . . 1000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor Errichtung der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind . . . . 4300 fl. — kr. — pf.

§. 7. Beitrag an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . 16000 fl. — kr. — pf.

§. 8. Für Industrie und Cultur 1500 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. I. 86857 fl. 37 kr. 2 pf.

Kap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . . . . — fl. — kr. — pf.

Kap. III.

Sonstige Einnahmsquellen . . — fl. — kr. — pf.

Kap. IV.

Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . 10000 fl. — kr. — pf.

Summe des Kap. IV. 10000 fl. — kr. — pf.

Kap. V.

Kreisumlage

zu 13 1/3 % von der Steuer-Prinzipal-Summe zu 1,437,712 fl. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 187859 fl. 28 kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summe des Kap. V. 187859 fl. 28 kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Kap. I.	86857 fl. 37 kr. 2 pf.
„ II.	— fl. — kr. — pf.
„ III.	— fl. — kr. — pf.
„ IV.	10000 fl. — kr. — pf.
„ V.	187859 fl. 28 kr. — pf.
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	284717 fl. 5 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Beschlusse des Landrathes auf Erhöhung des Jahreszuschusses aus Kreisfonds an den gesetzlichen Kreis-Unterstützungsverein für dienstunfähige Schullehrer von 7500 fl. auf 8000 fl. behufs Vermehrung der Pensionen dienstunfähiger Lehrer haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und werden gleichzeitig auch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Jahreszuschusses aus Centralfonds zu dem gedachten Vereine eintreten lassen.

2) Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung der Position für Unterstützung dürftiger männlicher Schullehrlinge von 1800 fl. auf 2500 fl. zur Ermöglichung einer ergiebigeren Unterstützung der Schulpräparanden sowohl an den Präparandenschulen, als auch an den Latein- oder Gewerbsschulen, sowie ferner

3) dem Beschlusse des Landrathes auf Gewährung eines weiteren Zuschusses von 150 fl. zur Bestreitung der Commissions-Kosten für die Revision der tabellarischen Uebersichten über die Vermögens-Verhältnisse der an die Wohlthat der Kreis-Schuldotation Anspruch machenden Gemeinden ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Wir ertheilen dem Beschlusse des Landraths, den Funktionsbezug für die Führung des Rektorates der Kreisgewerbschule Augsburg pro 1868 von 200 fl. auf 300 fl. zu erhöhen, Unsere Genehmigung.

5) Wir genehmigen den von dem Landrathe bewilligten Beitrag von 300 fl. zu den Kosten der durch die Krankheit des Lehrers Rosa nothwendig gewordenen Verwesung seiner Lehrstelle an der Gewerbsschule zu Kempten.

Digitized by Google

6) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Beschlusse des Landraths entsprechend, die Herausgabe von 625 fl. aus dem Gewerbsschulfonde in Kaufbeuren nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom 1. Oktober 1865 an und die Einverleibung dieses Betrages in den Pensionsfond für die Gewerbsschullehrer des Regierungsbezirks herbeizuführen und verweisen in dieser Beziehung auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. September 1867.

7) Die durch Beschluß des Landrathes dem Rektor und Lehrer der Mathematik an der Gewerbsschule zu Memmingen Dr. Hugel, sowie dem Zeichnungslehrer Hommel daselbst bewilligten Dienstalterszulagen haben Wir bereits genehmigt und durch Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Februar 1868 anweisen lassen.

8) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, in den künftig anzufertigenden Exigenzetats für die Gewerbsschulen zu Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen nur die von dem Landrathe fixirten Summen unter Zuschlag der Dienstalterszulagen als Zuschüsse aus Kreisfonds einzustellen.

9) Der Landrath hat den Beitrag für das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins auf 7000 fl. erhöht und hiedurch namentlich auch die für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Von diesem Beschlusse des Landrathes haben Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen.

10) Wir genehmigen, den Beschlüssen des Landrathes entsprechend, die freie Verpflegung der Assistenzärzte der Kreis-Irrenanstalt in der ersten anstatt wie bisher, in der zweiten Klasse, sowie die Verabfolgung einer Unterstützung von 50 fl. an die Kreis-Irrenanstalts-Verwalterswittwe Mahir für das Jahr 1868 aus den Mitteln der Kreis-Irrenanstalt.

11) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, für die Erhöhung des Zinsfußes der Aktiv-Hypothekkapitalien der genannten Anstalt die veranlaßten Einleitungen zu treffen.

12) Wir haben nach dem Beschlusse des Landrathes die Summe von 50,000 fl. zur Dotation eines Baufonds für die Kreis-Irrenanstalt in das Kreisbudget einstellen lassen, und verweisen bezüglich des von dem Landrathe gestellten Antrages, die Mittel des Maximilians-Hilfsmagazinsfondes ganz oder theilweise demselben Zwecke zuzuwenden, auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai v. Js., bei welcher es zu verbleiben hat.

13) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, die pro $18^{66}/_{67}$ für bauliche Aenderungen im Hauptgebäude der Kreis-Irrenanstalt bewilligte, noch unverwendete Summe von 2000 fl. dem großen, zu abmassirenden Baufonde für die Kreis-Irrenanstalt zuzuweisen.

14) Wir ertheilen Unserer Kreisregierung den Auftrag, dem Landrathe für jedes einzelne Straßenbauobjekt, für welches eine Unterstützung aus Kreisfonds in Anspruch genommen wird, die von ihm näher bezeichneten Aufschlüsse in einer tabellarischen Uebersicht behufs der Festsetzung der den einzelnen Distrikten zu bewilligenden Zuschüsse in Zukunft mitzutheilen.

15) Die Anträge des Landrathes bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech, der Wertach und der Iller werden Wir geeignet berücksichtigen lassen, mit Ausnahme der Wertachcorrection in der Marktgemeinde Türkheim, für welche eine Betheiligung des Staats-Wasserbaufonds während der IX. Finanzperiode nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Digitized by Google

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) Der Antrag des Landrathes auf Erlassung einer Gebühren- und Taxordnung für die Thierärzte wird bei Durchführung der bereits eingeleiteten Reorganisation des Veterinärwesens seine Erledigung finden.

2) Dem zur Berücksichtigung empfohlenen Antrage auf Einführung einer einstufigen Brieftaxe von 1 kr. für jeden Distrikts-Verwaltungsbezirk kann eine Folge nicht gegeben werden, weil eine solche Maßnahme Angesichts der bestehenden außerordentlich niedrigen Briefportosätze überhaupt nicht nothwendig erscheint und weil dadurch, abgesehen von der Verletzung des Systems der Einheitstaxe, eine übergroße, in keiner Weise zu rechtfertigende Ungleichmäßigkeit in der Portoerhebung entstehen würde.

3) Dem von dem Landrathe geäußerten Wunsche, daß den Sparkassen eine freiere Bewegung in der Annahme und Verwendung der eingelegten Gelder gestattet werden möge, werden Wir sorgfältige Erwägung zuwenden lassen.

4) Dem Wunsche des Landrathes, daß zur Hebung des gesunkenen Wohlstandes ohne Säumen eine gründlichere Bildung der Jugend in der Volksschule und eine entsprechendere Fortbildung derselben nach dem Austritte aus der Volksschule angestrebt werden möge, ist bereits durch die im Werke begriffene Reform des Volksschulwesens Berücksichtigung zugewendet.

5) Der von dem Landrathe beantragten Abänderung des §. 13 der allgemeinen Bauordnung stehen gewichtige feuerpolizeiliche Hindernisse entgegen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir neuerdings dessen eifrige und einsichtsvolle Thätigkeit und erwiedern Wir die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 19. Juni 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
von Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juli 1867 betr.)

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in der Bukowina wieder erloschen ist, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1867 Nr. 18,960 (Regierungsblatt von 1867 Nr. 67) und mit Bezugnahme auf §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus der Bukowina nach oder durch Bayern die Vorschrif-

Digitized by Google

ten in den §§. 3 und 9 der oben angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 17. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 12170. praes. ²³/₆ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2 der im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1868 Nr. 12 ausgeschriebenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Februar ds. Js., die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr., haben die Distrikts-Polizeibehörden zur Sicherung der Gläubiger die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen, und dürfen ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14-tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet bescheiden resp. bewilligen; hievon kann dann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

Diese Bürgschaftsleistung für etwa bestehende privatrechtliche Verbindlichkeiten des Auswanderungslustigen ist ein rein privatrechtlicher Akt, es bedarf hierüber zur Sicherung der Gläubiger und des Amts einer öffentlichen Urkunde, deren Errichtung nach Art. 11 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 zu dem Wirkungskreise des Notars gehört.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sich hiernach nicht mit der Aufnahme dieser Bürgschaftsleistungen zu befassen, dürfen sich auch nicht mit bloßen Privaturkunden über solche Bürgschaftsübernahmen begnügen, und können nur in dem Fall, wenn über die rechtliche Wirksamkeit der Bürgschaft, sowie die Solvenz des Bürgen keine Bedenken obwalten, von der Bekanntmachung des Auswanderungsgesuches, welche keinen andern Zweck hat, als die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte nöthigenfalls bei den competenten Gerichten aufmerksam zu machen, Umgang nehmen.

Augsburg, den 21. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14748. praes. ²³/₆ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausdehnung des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., auf die Korbflechterei der Bewohner von Erlabrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Mts. Nr. 6971, die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April h. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern von Erlabrunn, kgl. Bezirks-

Digitized by Google

amts Würzburg, in Bezug auf Korbwaaren zugestanden worden sind.

Augsburg, den 20. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15107. praes. $^{23}/_{6}$ 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem kgl. Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentliche Vertreter aufgestellt worden sind:

1) bei dem Landgerichte Füßen der Bezirksamtsassessor allda;
2) bei den Landgerichten Kaufbeuren und Buchloe der Bezirksamtsassessor zu Kaufbeuren;
3) bei dem Landgerichte Neu-Ulm der Bezirksamtsassessor daselbst und
4) bei dem Landgerichte Zusmarshausen der Bezirksamtsassessor allda.

Augsburg, den 21. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14875. praes. $^{24}/_{6}$ 68.

An die der unterfertigten Stelle untergeordneten Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beikassirung von Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer II. Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr., muß in denjenigen Fällen, in welchen die Abkassirung von Stempelpapier stattfindet, jeder beigelegte Stempelbogen ungebraucht und rein sein und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

Da diese Bestimmung nicht immer strenge beobachtet wird, so wird dieselbe unter Hinweisung auf Ziffer X. Nr. 3 des genannten Gesetzes zur genauen Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 22. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14970. praes. $^{24}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der unterm 13. ds. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ergangenen höch-

Digitized by Google

sten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 21. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilage des Berichts vom 25. Mai l. Js. folgt mit nachstehender Entschließung zurück:

Durch das Gewerbsgesetz vom 30. Januar l. Js. wurde das Botengewerbe von dem Erfordernisse einer Concession entbunden.

Nach Art. 5 und 32 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Botengewerbe nur mehr den aus der Landesgesetzgebung wie aus dem Postregale fließenden Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Diesen Bestimmungen gegenüber kann über die Zulässigkeit einer Freigabe der Cautionen, welche von den unter der Herrschaft der älteren Gewerbegesetzgebung concessionirten Boten aufgerichtet worden sind, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Geltendmachung allenfallsiger nach früheren Ordnungen begründeter Rechtsansprüche, kein Zweifel obwalten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
(Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes betr.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
v. Cetto.

Ad Num. 15408. praes. $^{24}/_{6}$ 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentliche Vertreter der Staatsanwaltschaft

a) bei den kgl. Landgerichten Augsburg und Schwabmünchen der kgl. Bezirksamtsassessor Pletzer zu Augsburg,

b) bei den kgl. Landgerichten Günzburg und Burgau der kgl. Bezirksamtsassessor Deyerl zu Günzburg,

und als deren Vertreter in Verhinderungsfällen

ad a. der Bezirksamtsassessor Zenger zu Augsburg,
ad b. der Bezirksamtsassessor Müller zu Günzburg,

aufgestellt worden sind.

Augsburg, den 24. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2197. praes. $^{20}/_{6}$ 68.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle Hallerstein, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Hallerstein wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 17 fl. $24^1/_4$ kr., 9 Schffl. $1^{26}/_{32}$ Metz. = 106 fl. $2^1/_2$ kr.,

Digitized by Google

9 Schffl. $1^{16}/_{32}$ Metz. = 85 fl. $34^{3}/_{4}$ kr., 5 Schffl. $2^{161}/_{2}/_{32}$ Metz. = 26 fl. $4^{1}/_{2}$ kr., 45 Bund langes Stroh = 5 fl. 42 kr., $11^{86}/_{100}$ Klftr. weiches Scheitholz = 47 fl. 38 kr., $3^{39}/_{100}$ Klftr. Stockholz = 4 fl. 4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande mit Genuß der Oekonomiegebäude 25 fl., b) 32 Tgw. 6 Dezm. Grundstücke 75 fl. 49 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 82 fl. $26^{3}/_{4}$ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 28 fl. 16 kr. Summa 504 fl. $1^{3}/_{4}$ kr. Lasten 1 fl. $31^{1}/_{2}$ kr. Reiner Pfarrertrag 502 fl. $30^{1}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 15. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 626. praes. $^{19}/_{6}$ 68.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahnobligationen betr.)

Bei der heute vorgenommenen III. Verloosung der Partialobligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehens wurden die nachstehenden 64 Nummern:

2. 633. 634. 849. 1088. 1477. 1694. 1864. 2048. 2172. 2311. 2423. 2438. 2569. 2665. 2666. 2806. 2833. 2940. 2982. 3251. 3373. 3557. 3686. 3722. 3745. 4424. 4713. 4754. 4800. 4999. 5436. 6155. 6250. 6358. 6433. 6743. 6746. 6830. 6997. 7094. 7334. 7357. 7481. 8217. 8425. 8518. 8825. 9295. 9345. 9355. 9366. 9398. 9696. 10,372. 10,392. 10,563. 10,582. 11,145. 11,559. 11,561. 11,724. 11,851. und 12,085.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28./30. Oktober 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1868.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Roth.

Kreis-Notiz.

praes. $^{15}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. an den Professor des Religionsunterrichts für die kathol. Schüler an der Studienanstalt Kempten Priester Johann Hiltensberger zum wirklichen Gymnasialprofessor in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig . . .	90⅝	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig . .	96¼	
„ „ 5% halbjährig . . .		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	90⅝	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101¾	
„ Bank à fl. 500.		850
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99⅞
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .		92¼

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauft	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauft	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	19	Juni	–	249	249	234	15	26	46	25	54	24	59	—	313	313	286	27	19	23	18	45	18	4
		Kern	—	381	381	381	—	26	18	25	39	24	24											
Babenhausen	15	"	—	60	60	57	3	25	—	24	38	23	52	—	8	8	8	—	20		19	45	18	—
Burgau	15	"	11	23	34	32	2	26		25	–	24	–	—	41	41	41	—	20	—	19	30	19	—
Dinkelscherben	17	"	—	2	2	2	—	—	—	25	15	—	—	—	8	8	6	2	19	30	18	45	18	30
Donauwörth	17	"	9	17	26	26	—	25	31	24	54	24	23	13	81	94	84	10	21	1	20	36	20	22
		Kern	8	26	34	34		26	41	25	4	23	37											
Füßen	20	"	10	43	53	42	11	28	50	28	—	27	22	14	24	38	31	7	22	30	22	25	22	—
Günzburg	16	"	17	132	149	138	11	25	40	24	39	24	30	2	17	19	18	1	20	–	19	56	19	40
Illertissen	15	"	–	110	110	110	–	28	—	26	15	24	30	—	12	12	12	—	22	–	20	11	19	30
Kaufbeuren	18	"	39	334	373	280	93	26	30	25	20	24	15	10	143	153	85	68	21	19	20	42	18	9
Kempten	17	"	101	788	889	524	365	27	58	27	11	26	32	76	297	373	204	169	[illegible]	11	21	49	20	49
Krumbach	20	"	2	60	62	56	6	24	57	24	14	23	22	4	17	21	12	9	19	11	18	23	16	45
Lauingen	20	"	—	9	9	9	—		—	24	–	—	—	—	57	57	46	11	21	27	20	48	19	54
		Kern	25	296	321	292	29	25	46	24	39	23	46											
Lindau	20	"	1802	1629	[illegible]	[illegible]	[illegible]	25	1	25	8	24	32	10	—	10	4	6	20	55	20	17	20	—
		Kern	7	156	163	133	29	25	24	24	12	22	27											
Memmingen	16	"	4	582	586	415	171	27	4	26	38	26	6	4	134	138	61	77	21	41	21	16	20	44
Mindelheim	20	"	117	193	310	121	189	25	1	23	16	22	12	18	49	67	28	39	22	21	18	13	16	26
Neuburg	17	"	2	132	134	134		24	46	24	—	22	26	–	97	97	97	—	20	27	20	8	19	38
Nördlingen	20	"	4	30	34	30	4	24	5	23	2	22	10	—	51	51	43	8	22	31	21	14	20	50
		Kern	14	155	169	167	2	25	53	24	48	23	51											
Oettingen	16	"	19	26	45	35	10	26	—	24	15	22	30	5	7	12	10	2	21	–	20	15	19	30
Ottobeuren	18	"	1	45	46	40	6	25	16	24	46	24	9	2	6	8	4	4	21		20	45	19	—
Schwabmünchen	16	"	–	220	220	145	75	24	30	24	15	22	31	—	36	36	27	9	19	9	19	54	18	26
Thannhausen	15	"	—	17	17	15	2	25	45	25	30	25	15	2	17	19	14	5	19	30	19		18	20
Weiler	18	"	30	34	64	46	18	28	28	28	16	28	4	27	10	37	10	27	22	2	22	3	22	—
Weißenhorn	17	"	10	169	179	149	30	26	2	25	30	24	51	1	32	33	31	2	20	6	18	12	18	18
Wertingen	16	"	2	29	31	31	–	26	32	26	16	24	30	4	11	15	14	1	19	7	18	2	18	–

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauft	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauft	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	16	2	18	18	—	15	12	15	5	14	59	2	162	164	163	1	9	20	9	5	8	17
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	15	—	17	30	—	—	—	37	37	35	2	9	18	9	30	9	15
Burgau			—	6	6	6	—	15	—	14	45	14	30	6	19	25	25	—	9	45	9	36	9	24
Dinkelscherben			—	—	—	—	—			—		—		—	1	1	1	—	–		9	—	–	—
Donauwörth			—	4	4	4	—	15	32	15	25	15	6	—	49	49	43	6	9	24	9	12	8	55
Füßen			7	1	8	–	8	—		—		—	—	4	7	11	6	5	9	18	9	48	9	48
Günzburg			—	9	9	8	1	16	—	15	52	15	—	1	42	43	36	7	10	—	9	50	9	—
Illertissen			—	14	14	14	—	16	17	15	17	15	—	—	47	47	47	—	10	15	9	45	9	24
Kaufbeuren			4	13	17	13	4	16	17	16	—	15	11	29	111	140	128	12	9	18	9	—	8	19
Kempten			4	7	11	6	5	17	30	16	40	15	30	22	320	342	270	72	10	12	10	24	9	56
Krumbach			—	1	1	1	—	16	—	—	—	—	—	—	46	46	31	15	9	48	9	33	9	26
Lauingen			—	50	50	50	—	16	33	16	3	15	27	9	37	46	44	2	10	18	10	42	10	3
Lindau			9	—	9	—	9	—		—	—	—	—	1462	—	1462	836	626	10	2	9	48	9	26
Memmingen			19	53	72	11	61	17	—	17	3	17	—	42	182	224	150	71	18	1	20		9	48
Mindelheim			9	4	13	9	4	17	50	17	22	15	50	51	89	140	111	29	9		8		8	27
Neuburg			—	—	—	—	—			—		—	—	—	49	49	49	—	9		9	9	8	48
Nördlingen			16	31	47	39	8	26		16	9	15	41	13	57	60	46	4	9		8		9	23
Oettingen			1	3	4	1	3	14	40	—				21	71	53	32	21	9	15	8	27	8	4
Ottobeuren			—	4	4	4	—	16	23	16	6	16		3	13	17	13	4	10	6	10	—	9	38
Schwabmünchen			—	8	8	8	—	16		15	32	15	15	3	74	77	77	—	9	15	8	49	8	14
Thannhausen			—	–	–	—	—	—	–	—	—	—	—	2	6	8	8		9		9	15	9	—
Weiler				1	1		1	—		—	—	—	—	42	—	42	26	16	11	16	11	—	10	52
Weißenhorn			8	8	16	15	1	17	9	16	34	16	33	8	47	55	53	2	10	21	10	—	9	36
Wertingen			–	4	4	4	—	–	—	13	50	—	—	—	12	12	12	—	10	12	10	8	9	39

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 58. Augsburg, den 1. Juli 1868.

Inhalt:

Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden an der Strafrechtspflege. — Die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen an Wehrpflichtige. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren. — Erledigung der prot. Pfarrei Reppersdorf. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15135. praes. $^{21}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Walburga Birnthaler aus Altmannstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts., hat sich die Häuslerin Walburga Birnthaler von Altmannstein, kgl. Bezirksamts Hemau, am 1. April l. Js. Abends, nach vorgängigem Familienzwiste von dort entfernt, zu Verwandten nach Hagenhausen, kgl. Bezirksamts Velburg, begeben, und diese nach einem Aufenthalte von einigen Tagen mit der Aeußerung verlassen, über Neumarkt nach Hause zurückkehren zu wollen.

Da dieselbe jedoch noch nicht zurückgekehrt ist, und auch alle zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes angestellten Nachforschungen erfolglos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Augsburg, den 23. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15581. praes. 27/6 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden an der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die beiden Regierungsausschreiben vom 22. und 30. Nov. v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 97 und 99) wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vertretung der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Donauwörth vom 1. Juli l. Js. an von den in den allegirten Ausschreiben benannten Beamten des kgl. Bezirksamts Donauwörth zu übernehmen ist.

Augsburg, den 26. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14427. praes. 21/6 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen an Wehrpflichtige betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die am 7. Februar ds. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 12 S. 171 u. ff. ausgeschriebene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ejusd., die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr., folgt im Nachstehenden ein Abdruck der zum Vollzuge des Art. 73 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 an die kgl. General- und Corpscommando's ergangenen Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 27. v. Mts. zur Kenntnißnahme und werden zugleich die zur Bescheidung der Auswanderungsgesuche berufenen Distrikts-Polizeibehörden insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht, daß jede an Wehrpflichtige ertheilte Auswanderungsbewilligung der betreffenden Militärbehörde zum Zwecke der Ausfertigung der Entlassungsurkunde, sowie zur Berichtigung der Bücher und Listen bekannt zu geben sei, und daß die einer militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfenden Reservisten und Landwehrmänner über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch die in Art. 70 des obenangeführten Gesetzes bezeichnete Urkunde (Militärpaß §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. vom 6. Februar 1868, Reggsbl. S. 267) sich auszuweisen haben.

Augsburg, den 21. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Für Anordnung des Vollzuges der Bestimmung des Art. 73 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes durch die unterhabenden Abtheilungen der bewaffneten Macht wird anmit eröffnet:

Gesuche der Wehrpflichtigen der aktiven Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft 1. Klasse um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung sind von den Heeresabtheilungen, bei welchen sie sich eingereiht befinden, Gesuche der Ersatzmannschaft 2. Klasse der aktiven Armee, sowie der Waffendienstunwürdigen im gleichen Betreffe dagegen von jenen Landwehr-Bezirkscommandos zu prüfen

Digitized by Google

und zu verbescheiden, bei welchen diese beide letzter Kategorien in Listen stehen.

Solche Gesuche sind übrigens überhaupt für eine näher eingehende Würdigung nur dann als zulässig zu erkennen, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt, und weiter dargethan ist, daß durch die Auswanderung weder der Militärdienst, noch das Aerar, noch Rechte Dritter irgend eine Beeinträchtigung zu erfahren haben.

Zur Beurtheilung für eine allenfallsige Berücksichtigung von Auswanderungsgesuchen der Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaften können als Anhaltspunkte die Umstände dienen, daß

1) ungeachtet des durch eine Auswanderung entstehenden Abganges der formationsmäßige Sollstand der aktiven Armee an dienstthuenden Leuten vollzählig erhalten bleibt, somit zum Ersatze nicht die Einberufung eines unexerzirten, unmontirten Mannes nothwendig wird;

2) der Wehrpflichtige dem Aerare mit keiner Schuld für Montur, für Beschädigungen, Untersuchungs- oder Verpflegskosten haftet;

3) derselbe weder wegen einer strafbaren Handlung der Untersuchung unterliegt, noch auch eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat;

4) seine Dienstpflicht in der aktiven Armee demnächst erledigt;

5) vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit den ihm obliegenden militärischen Dienstverrichtungen ohnehin nur in beschränkter Weise nachzukommen vermag;

6) Leute der Ersatzmannschaft 1. und 2. Klasse überdieß nach ihrer Loosnummer und nach Maßgabe der Dienst- und Zeitverhältnisse eine Einberufung voraussichtlich nicht zu gewärtigen haben, oder bereits im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen.

Bei Waffendienstunwürdigen, welche ihre Verwendung zu militärischen Arbeiten während der ganzen Dauer ihrer Bereitschaftspflicht stets zu gewärtigen haben, ist noch insbesondere der amtliche Nachweis erforderlich, daß dieselben durch die Verweigerung der militärischen Bewilligung ganz wesentliche Nachtheile erleiden, oder wichtige Vortheile verlieren würden, und daß deren Auswanderung auch selbst im Interesse der Heimathsgemeinde gelegen ist.

Im Falle die Heeresabtheilung oder das Landwehr-Bezirkscommando die Voraussetzungen zur Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung nach Beschaffenheit des vorkommenden einzelnen Falles für gegeben erachtet, ist dem betreffenden Bittsteller behufs der Anbringung seines Auswanderungsgesuches bei der hierin zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegenstehe; im entgegengesetzten Falle aber ist das Gesuch um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung ohne Weiters abzuweisen.

Sollten sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder erhebliche Bedenken ergeben, so ist in diesem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten.

München, den 27. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

An die General- und Corpscommandos ergangen.

(Die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Wehrpflichtige betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
v. Gönner.

Ad Num. 15410. praes. 25/6 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg die Anordnung getroffen worden ist, daß Rechtsrath Bothmer zu Kaufbeuren, welcher mit der ordentlichen Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem dortigen Stadtgerichte für den Stadtbezirk betraut worden ist, und Bezirksamtsassessor Ulrich allda, welcher diese Vertretung bei dem Landgerichte Kaufbeuren zu besorgen hat, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten haben.

Augsburg, den 24. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2203. praes. $^{24}/_{6}$ 68.

(Erledigung der prot. Pfarrei Repperndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Repperndorf, Dekanats Kleinlangheim, durch Beförderung erledigt, wird zur Meldung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar 37 fl. 30 kr., aus Gemeindekassen: 2 Schffl. 2 Metz. $12^{4}/_{7}$ Sechztl. Korn = 24 fl. 9 kr., 3 Klftr. Buchenscheitholz = 46 fl. 30 kr., 150 gemischte Stangenwellen = 7 fl. 30 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 327 fl. 29 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stand und geräumig 30 fl., b) 28 Dezm. Aecker = 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 80 fl. 12 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 35 fl. 15 kr. Summa

589 fl. 50 kr. Lasten 4 fl. Reiner Pfarrertrag 585 fl. 50 kr.

Bayreuth, den 19. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. $^{19}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. Juni l. Js. den geprüften Candidaten des Lehramts der Mathematik und Assistenten an der kgl. Studienanstalt Neuburg, Georg Maurer, zum Studienlehrer daselbst vom 1. Juli l. Js. an zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	90[illegible]	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig		95[illegible]
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	90[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101[illegible]	
" Bank à fl. 500.		853
" Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%		92[illegible]

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 59. Augsburg, den 4. Juli 1868.

Inhalt:

Das dem kgl. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Der Vollzug des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach. — Der Vollzug des Gewerbsgesetzes, hier Tax- und Stempelgebühren. — Wiederbesetzung der Hilfslehrerstelle an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds an Eleven der polytechnischen, dann Schüler von Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen. — Die erledigte protest. II. Pfarrstelle in Münchberg. — Die erledigte protest. Pfarrei Goldkronach. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach, Dekanats Hersbruck. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 954. praes. $^{3}/_{7}$ 68.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg behufs der Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens auch in diesem Etatsjahre dem kgl. Oberbaurathe Hummel übertragen worden.

Die kgl. Behörden der innern und der Finanzverwaltung werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, dem genannten kgl. Ministerialcommissär die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben in seinem Inspektionsgeschäfte entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 1. Juli 1868.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Laar.

Digitized by Google

Ad Num. 15760. praes. 30/6 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 48) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der königl. Bezirksamtsassessor Niedermayer zu Dillingen wegen andauernder Erkrankung von der Staatsanwaltschaftsvertretung am kgl. Landgerichte Lauingen entbunden und solche dem königl. Bezirksamtsassessor Martin übertragen worden ist.

Als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen wurde der Bezirksamtsassessor Kirschenhofer bestimmt.

Augsburg, den 28. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15657. praes. 1/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wahrnehmungen, welche von der unterfertigten Stelle in eingekommenen Akten über Bestätigung von Mobiliar-Feuerversicherungsagenten hinsichtlich des Vollzuges des §. 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., gemacht wurden, veranlassen, im Nachstehenden eine im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberfranken am 23. November v. Js. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Augsburg, den 26. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 17. l. Mts., dessen Beilagen hier zurückfolgen, wird hiemit erwidert, daß, wenn in §. 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., bei Agenturbestätigungen für „mehrere Polizeibezirke“ die Verständigung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden gefordert wird, hiemit das Einverständniß derselben bezüglich ihrer Verwaltungsbezirke gemeint ist, und dieser Verständigung selbstredend das entsprechende Benehmen zwischen den einschlägigen Behörden vorauszugehen hat.

München, den 23. November 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
(Den Vollzug des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär:
v. Cetto.

Digitized by Google

Ad Num. 15235. praes. 1/7 68.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. ds. Mts., wurde der Beginn der diesjährigen Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach im unmittelbaren Anschlusse an die Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung auf Montag den 10. August ds. Js. Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschule Nördlingen oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, insoferne sie den dem Schullehrerseminare Schwabach zugewiesenen Regierungsbezirken angehören, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der kgl. Schullehrerseminar-Inspektion Schwabach anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen.

Augsburg, den 24. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15585 praes. 2/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gewerbsgesetzes, hier Tax- und Stempelgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 22. ds. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffs wird nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 26. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 5. Mai l. Js. gestellten Anfragen über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Ansehung der Gewerbsanmeldungen und Gewerbsniederlegungen, der Ertheilung von Bewilligungen zur Haltung sogenannter Wanderlager, dann der Verleihung von Gewerbsconcessionen wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

1) Die Führung der Register über die Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen, welche nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js., dann nach der Ministerialentschließung vom 15. März l. Js. Nr. 1893 (Finanz-Ministerialblatt S. 41) den Gemeindebehörden übertragen ist, wurde, wie aus den Landtagsverhandlungen über das genannte Gesetz hervorgeht, vorwiegend im Interesse der Besteuerung angeordnet. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist durch die generalisirte Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen

vom 24. April l. Js. Nr. 4968 ausgesprochen worden, daß bei den in Folge der allegirten Gesetzesbestimmung zu ertheilenden gemeindlichen Bescheinigungen eine Stempelanwendung nicht Platz zu greifen habe.

Aus dem gleichen Grunde können auch für die Eintragung der mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbetreibenden in die bezeichneten Register von den Gemeindebehörden weder Taxen noch Schreibgebühren erhoben werden.

Besondere Protokollsaufnahmen über die Gewerbsanmeldungen und Gewerbsniederlegungen haben nach den in §. 1 Ziff. 2 und §. 2 Ziffer 1 und 2 der angeführten Vollzugsbestimmungen vom 15. März l. Js. getroffenen Anordnungen nicht stattzufinden.

2) Die Unterhaltung sogenannter Wanderlager ist nach Art. 21 des Gewerbsgesetzes und nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend," von einer ortspolizeilichen Bewilligung abhängig und es darf hiefür eine besondere Abgabe zur Gemeindekasse im Betrage von 3 fl. oder 6 fl. erhoben werden. Außerdem unterliegen solche Bewilligungen in den Landestheilen diesseits des Rheins nach §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen dem Klassenstempel von 3 kr.

Die Taxen anlangend, bestand früher nur für die Gemeinden mit magistratischer Verfassung gemäß §. 30 der Verordnung vom 21. September 1818 „die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend" ein Anspruch auf deren Bezug, während den Landgemeinden erst durch die Ministerialentschließungen vom 28. Mai 1862 „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung" (Abth. VII. Ziff. 29) vom 27. September 1862 Nr. 16807 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betreffend," vom 12. November 1862 Nr. 1543 „die Taxgebühren der instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betreffend," endlich vom 21. Juni 1865 Nr. 10,817 gleichen Betreffs der Bezug von Taxen zur unmittelbaren Erhebung gestattet worden ist.

Da diese Normativbestimmungen bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten haben, so steht der Erhebung einer Taxe von 36 kr. für die ortspolizeilichen Bewilligungen zur Haltung von Wanderlagern in den dießrheinischen Landestheilen ein Hinderniß nicht im Wege.

3) Bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gewerbsconcessionsgesuche glaubt das unterzeichnete kgl. Staatsministerium lediglich auf die allgemeinen Tax- und Stempelnormen für Administrativgegenstände, insbesondere auf Art. 1 und 41 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 7 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 hinweisen zu können.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach die entsprechenden Direktiven an die untergeordneten Distriktspolizei- und Gemeindebehörden zu erlassen.

Die Berichtsbeilagen folgen in der Anlage zurück.

München, den 22. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz u. von Regensburg.

(Den Vollzug des Gewerbsgesetzes, hier die Tax- und Stempelgebühren betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
Minist.-Rath von Cetto.

Ad Num. 16103. praes. 3/7 68.

(Wiederbesetzung der Hilfslehrerstelle an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Hilfslehrerstelle an der Kreis-Acker-

Digitized by Google

bauschule Ramhof erledigt ist, wird dieselbe zur Bewerbung binnen 14 Tagen ausgeschrieben.

Der Hilfslehrer hat den Elementarunterricht zu ertheilen und die schriftlichen Arbeiten nach Anordnung des Vorstandes zu besorgen.

Derselbe genießt freie Station und bezieht jährlich dreihundert Gulden an Geld.

Augsburg, den 1. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15644. praes. ⁸/₇ 68.

(Die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds an Eleven der polytechnischen, dann Schüler von Gewerbs- und von Landwirthschaftsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchsten Landraths-Abschied für Oberpfalz und Regensburg d. d. 9. d. Mts. sind zur Verleihung von Stipendien für Zöglinge

a) der polytechnischen Schulen,
b) an Landwirthschaftsschulen,
c) der Gewerbsschulen Amberg und Regensburg,

500 fl. zur Verfügung gestellt.

Gesuche um solche Stipendien sind demnach von den Bewerbern unverweilt bei dem ihnen vorgesetzten Rektorate einzureichen mit dem Antrage, dieselben mit kurzer gutachtlicher Aeußerung

spätestens bis zum 10. Juli d. Js.

in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu bringen.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

1) Stipendien der bemerkten Art können nur an Zöglinge verliehen werden, die im Kreise Oberpfalz und Regensburg beheimathet sind;
2) ein weiteres Erforderniß ist wirkliche Dürftigkeit, welche durch ein Zeugniß, wie es für die Gesuche um Honorarien- und resp. Schulgeld-Befreiung vorgeschrieben, nachgewiesen werden muß;
3) ferner ist dem Gesuche um ein Stipendium ein Rektorats-Zeugniß darüber, daß der Bewerber zur Zeit noch an der betr. Anstalt sich befindet, sowie über Fleiß, Fortgang und Verhalten beizufügen, welches Zeugniß auch von jenen Bewerbern beizubringen ist, von welchen bereits Gesuche vorliegen.

Die kgl. Rektorate der Gewerbsschulen Regensburg und Amberg haben die bei ihnen einkommenden Gesuche genauer Würdigung und Sichtung zu unterstellen und bei der Begutachtung der Bewerbungen daran festzuhalten, daß im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Summe nur wirklich dürftige und unzweifelhaft würdige Gesuchsteller Berücksichtigung finden können, dann daß in der Regel die Bewerber der höheren Curse vor denen der niederen berücksichtigt werden müssen.

Regensburg, den 19. Juni 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 2313. praes. ²⁷/₆ 68.

(Die erledigte prot. II. Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 31 fl. 15 kr., 1½ Klftr. hartes Scheitholz, 5½ Klftr. weiches Scheit- und 1½ Klftr. weiches Stockholz = 44 fl. 44 kr., aus Stiftungskassen baar 97 fl., aus Gemeindekassen: 3 Klftr. weiches Scheitholz = 16 fl. 50 kr. Von der I. Pfarrstelle: 1 Schffl. 4⁷/₃₂ Metz. Korn, 1 Schffl. ²⁸/₃₂ Metz. Gerste = 29 fl. 51½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, feucht und

Digitized by Google

nur für eine kleine Familie reichend 50 fl., b) 0,4 Dezm. Garten = 18 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 320 fl. 3¹/₄ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 48 fl. 10 kr. Summa 638 fl. 11³/₄ kr. Lasten 50 kr. Reiner Pfarrertrag 637 fl. 21³/₄ kr.

Bayreuth, den 21. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2347. praes. ²⁶/₆ 68.

(Die erledigte protest. Pfarrei Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Goldkronach, im Dekanate Berneck, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 13¹/₂ Klftr. weiches Scheitholz = 45 fl. 20¹/₄ kr., aus Stiftungskassen und von anderen Pfarreien baar 61 fl. 48³/₄ kr.

II. An Zinsen aus Kapitalien 164 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl., b) 10 Tgw. 25 Dezm. Grundstücke 50 fl. 58³/₄ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 251 fl. ¹/₄ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 12 fl. 48 kr. Summa 635 fl. 5 kr. Lasten 1 fl. Reiner Pfarrertrag 634 fl. 5 kr.

Bayreuth, den 24. Juni 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. E. 3277. / K. 4151. praes. ²/₇ 68.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. August l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 5 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. Korn à 10 fl. 22 kr. = 54 fl. 51 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 5 Klftr. hartes Scheitholz, Nürnberger Maß, à 11 fl. 28 kr. = 46 fl. 38 kr., 5 Klftr. weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 7 fl. 37 kr. = 30 fl. 58¹/₂ kr. (Diese Holzbezüge werden nach den mittleren Forsttaxen in Geld vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen baar 127 fl. 47¹/₂ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und geräumig ist 25 fl., aus 1 Tgw. 3 Dezm. Gärten 9 fl. 15 kr., aus 50 Dezm. Gartenacker 3 fl., aus 22 Dezm. Aeckern 54 kr., aus 3 Tgw. 49 Dezm. Waldung 6 fl. 27 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht und Fischrecht 54 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 288 fl. 49¹/₄ kr. Summa 594 fl. 34¹/₄ kr. Die Lasten hievon ab mit 25 fl. 57¹/₂ kr. Reinertrag 568 fl. 36³/₄ kr.

An freiwilligen Geschenken 168 fl. 21 kr.

Ansbach, den 30. Juni 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. $^{17}/_{6}$ 68.

Dem kgl. Notar Max Müller zu Augsburg wurde durch allerhöchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. ds. Mts. ein sechswöchentlicher Urlaub und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Heinrich Dillenius daselbst als Amtsverweser auf diese Zeit bewilligt.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Heinrich Dillenius bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg als Amtsverweser für den kgl. Notar Müller verpflichtet wurde.

---

praes. $^{21}/_{6}$ 68.

Dem kgl. Unterveterinärarzte im 1. Uhlanenregimente Ferdinand Merkt wurde durch Regierungsentschließung vom 19. Juni l. Js. vorbehaltlich seines Austrittes aus dem Militärdienstverhältnisse die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Bezirksamtssprengel Kempten verliehen.

---

praes. $^{19}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. l. Mts. allergnädigst bewegen gefunden, den geprüften Candidaten des Lehramts der Mathematik und Assistenten an der Studienanstalt Dillingen Xaver Steck zum Studienlehrer daselbst vom 1. Juli l. Js. an zu ernennen.

---

praes. $^{23}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester Xaver Prestel, Kaplan in Buchenberg, Bezirksamts Kempten, die katholische Pfarrei Siegertshofen, Bezirksamts Augsburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg verliehen werde.

---

praes. $^{19}/_{6}$ 68.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. den Landwehr-Distriktsinspektor und Commandanten des Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillons Nördlingen Landwehroberstlieutenant Conrad Arendts daselbst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der bezeichneten Commandantenstelle allergnädigst zu entheben geruht.

---

praes. $^{2}/_{7}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. dem Priester Karl Mayer, Kaplan in Sonthofen, Bezirksamts Sonthofen, das Kaplaneibenefizium in Wertingen, Bezirksamts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.
Augsburg, den 2. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	–	
" " 4% halbjährig	$90\frac{3}{8}$	
" " $4^1/_2$%		$95\frac{3}{4}$
" " $4^1/_2$% halbjährig	$96\frac{3}{8}$	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		$90\frac{3}{8}$
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$101\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500.		845
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{3}{8}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$93\frac{1}{4}$	$92\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr.	mittlere fl	kr.	mindeste fl	kr.
			Schäffel											Schäffel.										
Augsburg	26	Juni	15	216	231	231	—	26	2	24	54	23	35	27	437	464	463	1	18	3	17	22	16	44
		Kern	—	464	464	459	5	25	13	24	28	23	28											
Babenhausen	22	„	3	48	51	41	10	23	47	23	13	23	—	—	6	6	5	1	18		17	6	16	45
Burgau	22	„	2	28	30	24	6	25	54	25	42	25	24	—	47	47	31	16	19	30	18	45	18	—
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	23	„	—	31	31	22	9	25	26	24	28	23	36	10	100	110	48	62	20	6	19	29	18	40
		Kern	—	41	41	26	15	26	55	25	39	24	42											
Füssen	27	„	11	45	56	41	15	28	30	28	—	27	—	7	25	32	22	10	22	30	22	10	22	—
Günzburg	23	„	11	209	220	216	4	24	50	24	17	23	30	1	43	44	37	7	19	56	19	21	18	20
Illertissen	22	„	—	147	147	72	75	25	—	24	15	23	30	—	21	21	6	15	20		19	—	18	—
Kaufbeuren	25	„	93	169	262	228	34	26	29	25	29	24	28	68	6	74	60	14	20	48	20	—	18	49
Kempten	25	„	365	350	715	454	261	26	51	26	5	25	21	169	100	269	176	93	21	15	20	46	20	3
Krumbach	27	„	6	50	56	55	1	24	39	22	53	22	12	9	16	25	24	1	18	6	17	18	16	44
Lauingen	27	„	—	13	13	13	—	24	—	22	51	22	42	11	79	90	69	21	20	21	19	57	18	39
		Kern	29	392	421	402	19	24	42	23	57	22	51											
Lindau	27	„	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7099	9025	26	22	25	40	24	40	6	4	10	2	8	20	15	—	—	—	—
		Kern	29	218	247	191	56	26	9	24	30	23	15											
Memmingen	23	„	171	401	572	353	189	25	8	24	51	23	57	77	36	113	75	38	20	49	19	55	18	34
Mindelheim	27	„	150	86	276	216	59	23	30	23	4	22	3	39	21	60	52	8	18	19	17	30	16	25
Neuburg	23	„	—	115	115	104	11	24	23	23	42	22	28		140	140	76	64	19	1	18	29	17	50
Nördlingen	27	„	4	44	48	30	18	21	16	20	44	19	40	8	145	153	46	107	19	3	18	13	17	41
		Kern	2	423	425	191	234	22	31	21	29	20	28											
Oettingen	23	„	10	77	87	58	29	25	21	24	10	23	—	2	27	29	23	6	19	30	19	15	19	—
Ottobeuren	25	„	6	15	21	10	11	25	30	23	45	23	30	4	2	6	1	5	19	45	—	—	—	—
Schwabmünchen	23	„	75	91	166	144	25	24	15	23	12	22	43	9	27	36	27	9	19	24	18	35	18	3
Thannhausen	25	„	2	26	28	24	4	24	27	24	14	24	—	6	34	40	21	19	18	18	17	56	17	9
Weiler	25	„	18	50	68	43	25	26	36	26	15	25	50	27	10	37	17	20	22	16	21	55	21	32
Weißenhorn	26	„	29	173	202	173	29	24	30	23	27	22	18	2	38	40	28	12	18	32	17	42	16	36
Wertingen	23	„	—	99	99	55	44	25	21	24	24	23	3	1	21	22	15	7	19	35	18	45	17	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	5	5	5	—	15	—	14	45	13	45	1	242	243	243		9	13	9	8	8	34
Babenhausen		oben.	—	4	4	3	1	17	15	17	—	16	45	2	16	18	18	—	10	30	10	11	9	51
Burgau			—	1	1	1	—	15	15	—	—	—	—	—	12	12	8	4	9	54	9	45	9	36
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	1	1	1	—	—	—	16	16	—	—	6	40	46	41	5	9	33	9	22	9	6
Füssen			5	9	14	6	8	18	—	18	—	18	—	9	18	26	14	12	10	—	10	—	10	—
Günzburg			1	4	5	5	—	17	—	16	50	16	20	7	70	77	70	7	10	—	9	44	9	36
Illertissen			—	4	4	4	—	16	30	16	—	15	30	—	35	35	27	8	10	35	9	49	9	24
Kaufbeuren			4	6	10	6	4	17	45	16	37	15	40	12	69	81	69	12	9	31	9	5	8	34
Kempten			5	4	9	5	4	17	40	16	24	15	30	72	94	166	151	15	11	16	10	39	10	22
Krumbach			—	10	10	10	—	17	33	17	5	16	35	15	41	56	55	1	9	51	9	44	9	31
Lauingen			—	100	100	97	3	15	45	15	50	14	42	2	62	64	56	8	10	45	10	36	10	3
Lindau			9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	2469	16	2485	743	1742	9	48	9	38	9	32
Memmingen			61	15	76	56	20	18	8	17	56	17	22	71	134	205	130	75	10	11	9	59	9	40
Mindelheim			4	29	33	30	3	17	3	16	13	15	45	29	55	84	72	12	9	16	9	—	8	38
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	39	31	8	9	29	9	5	8	49
Nördlingen			8	109	117	110	7	16	30	15	51	15	6	4	158	162	149	13	9	15	8	53	8	2
Oettingen			3	13	16	13	3	15	12	15	—	14	48	3	27	30	25	5	9	54	8	45	7	36
Ottobeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	12	7	5	10	12	10	—	9	51
Schwabmünchen			—	5	5	5	—	13	25	13	9	12	45	—	93	93	93	—	9	24	8	55	8	20
Thannhausen			—	4	4	4	—	16	12	16	6	16	—	—	27	27	25	2	9	42	9	21	9	—
Weiler			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	16	25	41	17	24	11	16	10	57	10	44
Weißenhorn			1	28	29	27	2	17	27	17	12	16	51	2	68	70	70	—	10	30	10	15	10	—
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	10	3	9	32	9	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 60. Augsburg, den 8. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Marktverkehr betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Königsbrunn, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Eine unbekannte Leiche. — Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, Gemeinde Kiering. — Der vermißte Jakob Huber von Obersiegsdorf. — Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen. — Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen. — Kollektengesuch des Poschenmüllers Georg Schnugg von Weißbach. — Gesuch der Gemeinde Au um Begünstigung im Hausirhandel. — Das Expedientenhaus Wood und Bielefeld in Havre. — Gesuch der Expedientenhäuser Joseph Lomschütz von Liverpool und R. D. Lobedanz von Hamburg um Concession zur Beförderung von Auswanderern. — Die heimliche Entfernung des Müllers Ulrich Rießling von Faulbach. — Unterricht in den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit. — Errichtung von Getreidemagazinen. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Die Erledigung des prot. Stadtvikariats bei St. Ulrich in Augsburg. — Untersuchung gegen Ludwig Sachenbacher wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Offener Brief an Seine Majestät den König von Bayern.“ — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juni 1868. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung des Handels mit Landesprodukten im Umherziehen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und solche bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer eines Jahres giltig.

§. 2.

Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze der

Digitized by Google

oben bezeichneten Gegenstände in den Grenzdistrikten, wie zum Einkauf behufs der Ausfuhr zugelassen. Wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren einen weitergehenden Handel treiben, so haben sie der Vorschrift des §. 1 zu genügen.

Die Ausfertigung der Legitimation hat von jener Distrikts-Polizeibehörde zu erfolgen, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Marktverkehr betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Marktverkehrs zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen.

§. 2.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und von Trödelmärkten ertheilt die Distrikts-Polizeibehörde.

§. 3.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 4.

Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Orts-Polizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden und Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Märkten an Sitz- oder

Digitized by Google

Stehgäste sind in den Landestheilen diesseits des Rheins die Bestimmungen des §. 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April l. Js. maßgebend.

Auf den Trödelmärkten ist der Verkauf der im §. 1 der Verordnung vom 25. April l. Js., das Trödlergewerbe betreffend, bezeichneten Waaren nicht an eine Concession gebunden.

§. 5.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht, (Fierant, Marktfahrer) hat dieß nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. l. Js. anzumelden.

Ferner wird auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches die Anordnung getroffen, daß dergleichen Individuen beim Besuch der Messen und Märkte mit einer Legitimation, nach dem unter A anliegenden Muster, versehen sein müssen.

Zur Ausstellung dieser Legitimation sind gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde diejenigen Behörden befugt, denen die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist.

§. 6.

Für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll- und Handelsverträge maßgebend. Die jeweils verabredeten besonderen Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§. 7.

Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 8.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der distriktspolizeilichen Zuständigkeit überlassen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen früherer Verordnungen über das Marktwesen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Die für das Jahr 1868 angefertigten Markthandelspatente bleiben bis zu dessen Ablauf in Giltigkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Formular A.

Dem . . . .
welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in . . . . . .
. . . .
zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei der zuständigen Behörde hiedurch bezeugt, daß er zu . . . . wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Ort. Datum. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Verhaltungsvorschriften.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Märkte ein Gewerbe macht, hat in dessen Ausübung gegenwärtiges Zeugniß stets mit sich zu führen. Dasselbe gilt nur für die darin angegebene Zeit, und berechtigt den Inhaber lediglich zum Besuche der Messen und Märkte, nicht auch zum Hausirhandel. Für den Hausirhandel sind die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 28. April 1868 maßgebend. Unberechtigte Hausirer werden nach Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches, insoferne das Gesetz für das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Digitized by Google

Ad Num. 15870. praes. 1/7 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Königsbrunn, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Glatzmaier in Königsbrunn auf die Pfarrei Hopferbach ist die kathol. Pfarrei Königsbrunn erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg, zählt 809 Seelen, und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 861 fl. 9 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 5 kr. 1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 853 fl. 4 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15091. praes. 2/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten untenstehend Abdruck der im Justizministerialblatt Jahrgang 1868 S. 129 ff. enthaltenen höchsten Rescripte vom 7. l. Mts. „die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen", desgleichen „den Vollzug der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, der Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr." zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 25. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten und an die Untersuchungsrichter des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar l. Js. eine Aenderung erleiden.

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Der Anlaß zu den Entschließungen vom 9. Juni 1851, (Justizministerialblatt 1863, Ergänzungsheft S. 54, Anmerkung), vom 9. August 1866 (Justizministerialblatt S. 255), vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt S. 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungsgesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet, und gemäß Art. 62 und Art. 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienst der in straf-

Digitized by Google

rechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß.

Eine Verschiedenheit ist nur in so fern gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückteren Lebensalter offen gehalten wird. (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 15 des Wehrverfassungsgesetzes.)

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorien der bewaffneten Macht (aktive Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaft) eingereiht zu sein.

2) Bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der in Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind.

Diese Mittheilungen sind an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimath des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschließung vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt S. 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimathsgemeinden und an die Landwehr-Bezirkskommandos erfolgt bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

München, den 7. Juni 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Schebler.

Abdruck.

An die Staatsanwälte und an die Untersuchungsrichter des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 17. Februar l. Js. (Justizministerialblatt Nr. IV. S. 25) wird zur Vermeidung von Irrungen darauf aufmerksam gemacht, daß die in der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 6. Februar l. Js. lit. d. (Regierungsblatt S. 253) bezeichneten „Militärpflichtigen" die Angehörigen der aktiven Armee, die Reservisten, Landwehrmänner, und sämmtliche Ersatzmannschaften in sich begreifen und daß die Wehrpflicht zwar in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre endet, in Folge besonderer Verhältnisse aber auch auf ein späteres Lebensalter sich erstrecken kann. (Vergl. z. B. Art. 10 des Wehrverfassungsgesetzes.)

Die kgl. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte (letztere mit Rücksicht auf die mittelst direkter Ladung verfolgten Angeschuldigten) werden demgemäß angewiesen, die Erhebung der persönlichen Verhältnisse von Angeschuldigten jeder Zeit auf den Umstand zu erstrecken, ob der Angeschuldigte militärpflichtig sei, und welcher Kategorie der bewaffneten Macht derselbe angehöre, um hienach die Nothwendigkeit der angeordneten Mittheilungen bemessen zu können.

München, den 7. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Den Vollzug der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, der Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Ad Num. 15877. praes. ³/₇ 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Staatsanwaltschaftsvertretung an den nachbenannten Landgerichten vom 1. künftigen Monats an folgende Bezirksamtsbeamte betraut sind:

a) Dillingen und Höchstädt:
kgl. Bezirksamtsassessor Martin zu Dillingen,

b) Donauwörth:
kgl. Bezirksamtsassessor Peringer zu Donauwörth,

c) Babenhausen und Illertissen:
kgl. Bezirksamtsassessor Schwertschlag zu Illertissen,

d) Weiler:
kgl. Bezirksamtsassessor Kneußl zu Lindau,

e) Grönenbach und Ottobeuren:
kgl. Bezirksamtsassessor Kienle zu Memmingen,

f) Mindelheim:
kgl. Bezirksamtsassessor Würsching zu Mindelheim,

g) Oettingen:
kgl. Bezirksamtsassessor Weiß zu Nördlingen,

h) Obergünzburg:
kgl. Bezirksamtsassor Schleberer zu Oberdorf,

i) Immenstadt:
kgl. Bezirksamtsassessor Holl zu Sonthofen.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14689. praes. ¹/₇ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine unbekannte Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreiben vom 18. v. Mts. Nr. 11020 (Kreis-Amtsblatt S. 881) angeordneten Recherchen haben zu beruhen, nachdem zufolge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11. ds. Mts. die Identität der am 18. März ds. Js. in der Meringerau aufgefundenen Leiche nunmehr festgestellt ist.

Augsburg, den 26. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15137. praes. ³⁰/₆ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, Gemeinde Aitering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsausschreiben vom 4. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 947) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem der entlaufene Abraham

Nachl bereits wieder an die zuständige Behörde zurückgeliefert worden ist.

Augsburg, den 25. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15136. praes. $^{30}/_{6}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Jakob Huber von Obersiegsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Regierungsausschreiben vom 28. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 931 u. ff.) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem die Leiche des vermißten Jakob Huber nunmehr ermittelt ist.

Augsburg, den 25. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11492. praes. $^{2}/_{7}$ 68.

(Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten des zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern konzessionirten Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen, Privatier Dr. W. Schmidt in Nürnberg, als Unteragent vorgeschlagene Buchdruckereibesitzer D. J. Beltmann in Oettingen wurde als solcher bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15018. praes. $^{1}/_{7}$ 68.

(Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. August v. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 28757 im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1857 Nr. 70 S. 1260 und vom 19. April l. Js. Nr. 8633 im Kreis-Amtsblatt Nr. 38 S. 737 folgt im Nachstehenden ein Abdruck der in demselben Betreffe am 15. ds. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg, den 28. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das durch Ministerialentschließung vom 18.

Digitized by Google

Juni 1867 Nr. 11076 zur Beförderung bayer. Auswanderer koncessionirte Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen laut Bericht des kgl. b. Consuls vom 4. ds. Mts. dieses Geschäft eingestellt und der für Bayern aufgestellte Hauptagent Franz Joseph Müller in Kaiserslautern die ihm übertragene Agentur nach Anzeige der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. v. Mts. bereits unterm 11. März ds. Js. niedergelegt hat, so wird die dem genannten Expedientenhause ertheilte polizeiliche Bewilligung für erloschen erklärt.

München, den 15. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
(Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 13348. praes. 4/7 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg mit Ausnahme des Stadtmagistrats Lindau.

(Kollektengesuch des Poschenmüllers Georg Schnugg von Weißbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar ds. Js. ist die Poschenmühle des Georg Schnugg zu Weißbach, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, mit Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Mahl- und Sägmühle total niedergebrannt, wodurch dem Müller, da auch Holzvorräthe mitverbrannten, ein Schaden von mindestens 6000 fl. entstand.

Das Mühlanwesen, mit einem Grundbesitze von 32 Tgw., wovon jedoch ein Drittheil größtentheils abgeholzte Waldung, hatte einen Werth von 6000 fl. und ist mit 1500 fl. Hypothek- und 1000 fl. Kurrentschulden belastet.

Die eingewiesene Brandentschädigung beträgt nur 2135 fl.

Neben den Folgen dieses Brandunfalles hat Georg Schnugg, welcher vor einigen Jahren das Unglück hatte, durch die Schneidsäge an beiden Händen verstümmelt, und hiedurch in seinem Geschäfte arbeitsunfähig zu werden, noch mit Wasserbeschädigungen zu kämpfen, welche sich fast alljährlich durch den nicht korrigirten Weißbach erneuern und den Mühlbesitzer zur Erhaltung seines Gewerbsbetriebs zu kostspieligen Uferbauten zwingen.

Die Verluste durch das Brandunglück, die fortgesetzten Opfer für Uferschutzbauten machen es dem Müller unmöglich, ohne fremde Beihilfe sich bei häuslichen Ehren zu erhalten, da die für die Bauten weiters erforderlichen Summen eine erdrückende Last für das Anwesen bilden werden.

Seine Majestät der König haben daher die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Poschenmüller Georg Schnugg von Weißbach bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines während der Dauer von drei Monaten eine Sammlung von freiwilligen Gaben vornehme.

Die obengenannten Behörden haben zum Vollzuge der Sammlung weitere Verfügung zu treffen und die eingehenden Sammelgelder unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Berchtesgaden unter gleichzeitiger Berichtserstattung anher, einzusenden.

Augsburg, den 30. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 15704. praes. 4/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Gemeinde Au, um Begünstigung im Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. sind die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr." den Bewohnern der Gemeinde Au, kgl. Bezirksamts Illertissen, in Bezug auf Mooswurzen-Bürsten zugestanden worden.

Wonach sich zu richten ist.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15474. praes. 3/7 68.

(Das Expedientenhaus Wood und Bielefeld in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das in Havre unter der Firma Wood und Bielefeld bestandene Auswanderer-Expeditionsgeschäft in Folge des Austrittes eines Theilnehmers unter der bisherigen Firma am 30. ds. Mts. aufhört und der Kaufmann J. M. Bielefeld in Havre dieses Geschäft vom 1. Juli ds. Js. an unter seinem Namen allein führen will, nachdem ferner der kgl. b. Consul demselben bezeugt, daß er als Auswandererexpedient alles Vertrauen verdient, so wurde inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. ds. Mts. die durch Ministerialentschließung vom 16. Februar 1865 Nr. 5498 der Firma Wood und Bielefeld ertheilte Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern auf die künftige Firma J. M. Bielefeld in Havre übertragen und die vorgelegte Vollmacht dieses Hauses für den bisher aufgestellten Hauptagenten Wilhelm Friedrich Wolff in Landau nicht beanstandet.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14695 praes. 3/7 68.

(Gesuch der Expedientenhäuser Joseph Tomschütz von Liverpool und N. O. Lobedanz von Hamburg um Concession zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch zwei Erlasse des kgl. Staaatsministeriums des Innern vom 11. April und 14. Mai l. Js. wurde den Expedientenhäusern Joseph Tomschütz in Liverpool und N. O. Lobedanz in Hamburg die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung dieses Geschäfts ertheilt.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann S. Leberle in Ludwigshafen als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten, und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. als solcher von der kgl. Regierung

Digitized by Google

der Pfalz, Kammer des Innern, am 11. ds. Mts. bestätigt worden ist, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15252. praes. 4/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des Müllers Ulrich Rießling von Faulbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juni l. Js. Nachmittags 3 Uhr entfernte sich der Müller Ulrich Rießling von Faulbach, königl. Bezirksamts Marktheidenfeld, von seiner Familie und seinem Wohnorte und konnte dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Aus Anlaß eines Ansinnens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 17. ds. Mts. erhalten die obengenannten Behörden mit Bezug auf das beifolgende Signalement des Genannten, den Auftrag, nach dem Entwichenen Recherchen pflegen zu lassen, und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 27. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Alter 40 Jahre, Statur untersetzt, kräftig, Größe 6 Schuh, Haare schwarz, Bart sogenannten Knebelbart.

Kleidung.

Kappe, Joppe, Weste und Hose von Gradel, (gewöhnliche Werktagskleidung.)

Ad Num. 15788. praes. 5/7 68.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektionen, unmittelbare kgl. Lokal-Schulcommissionen, dann an die kgl. Lyceal- und Studienrektorate, Subrektorate der Lateinschulen und an die Vorstände der öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten in Schwaben und Neuburg.

(Unterricht in den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem schädlichen Einflusse zu begegnen, welchen während der heißen Jahreszeit die drückende Hitze der Nachmittagsstunden in den oft sehr beschränkten Schulzimmern auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinen üben kann, wird in Folge der durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. Mts. ertheilten Ermächtigung den Inspektoren und Vorständen der höheren und niederen öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten unter genauer Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnissen die Beschränkung des Unterrichtes auf die Vormittagszeit in dem Falle gestattet, wenn die Tagestemperatur 22 Grad Reaumur im Schatten erreicht.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die in ihren

Digitized by Google

Bezirken befindlichen Lokal-Schulinspektoren hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 29. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15961. praes. $^{3}/_{7}$ 68.

An die Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden von Schwaben und Neuburg.

(Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem Fortgange der Magazinirung während der Verwaltungsperiode $18^{66}/_{67}$ nähere Einsicht zu nehmen und die von den Gemeindebehörden hiebei an den Tag gelegte Thätigkeit und deren Zusammenwirken mit den Distrikts-Polizeibehörden zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit neuerdings wohlgefällig allerhöchst anzuerkennen geruht, wovon die bezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 1. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15638. praes. $^{4}/_{7}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 12. ds. Mts. Nr. 12939, ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. ds. Mts. wurde durch die kgl. Gendarmerie dem kgl. Bezirksamte Deggendorf eine allem Anscheine nach taubstumme Mannsperson eingeliefert.

Dieselbe ist muthmaßlich in den ersten Zwanziger-Jahren, dabei nur 4′ 10″ 3‴ groß, hat dunkelblonde Haare, breite Stirne, blaugraue Augen, stumpfe und breite Nase, weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen, mangelhafte Zähne mit Ausnahme der vorhandenen Schneidezähne, breites Kinn und besitzt keinen Bart; die Gesichtsform ist rund, die Farbe tief gebräunt und der Ausdruck des Gesichts deutet auf gutartigen Blödsinn.

Der Eingelieferte — obwohl in der physischen Entwicklung zurückgeblieben — ist normal gebaut, neigt sich übrigens beim Gehen mit den Schultern vor, und ist

Digitized by Google

rechterseits mit einem Leistenbruche behaftet, der durch ein altes, mit Leder überzogenes Bruchband zurückgehalten wird.

Der Eingelieferte trug am Leibe: ein baumwollleinenes Hemd, eine eben solche Unterhose, eine alte schwarzseidene Halsbinde mit eingewirkten Blumen, eine schwarz- und weißgestreifte Sommerweste, einen grautuchenen Rock, eine ebenfalls graue Tuchhose, eine schwarze Tuchmütze mit Lederschild, am rechten Fuß einen Lederschuh, am linken Fuß einen Lappen von Sackleinwand.

In einem mit sich geführten Päckchen befinden sich mehrere Kupfermünzen österreichischen Gepräges und ein Leinenhemd.

Sämmtliche Wäsche und Kleidungsstücke sind in einem äußerst zerrissenen, zerlumpten Zustande.

Nachdem sich diese gänzlich unbekannte Mannsperson weder im Besitze von Papieren, welche über deren Herkunft Aufschluß geben, befindet, noch sich durch Zeichen oder Schreiben verständig zu machen im Stande ist, so ergeht an die obengenannten Behörden hiemit die Weisung, nach der Herkunft dieser Mannsperson Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Landshut, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. $\frac{E. 3354.}{K. 4202.}$ praes. 5/7 68.

(Die Erledigung des prot. Stadtvikariats bei St. Ulrich in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat bei St. Ulrich in Augsburg, mit welchem incl. einer auf 50 fl. angeschlagenen freien Wohnung ein Einkommen von 470 fl. verbunden ist, wird zur Bewerbung bei unterfertigter Stelle bis zum 15. Juli hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Juli 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

---

praes. 4/7 68.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ludwig Sachenbacher wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Offener Brief an Seine Majestät den König von Bayern.")

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. März l. Js. auf Grund der Art. 126 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien alle vorfindlichen Exemplare der Brochüre: „Offener Brief an Seine Königliche Majestät von Bayern. München. Verlag von Ludwig Sachenbacher" zu vernichten.

München, den 1. Juli 1868.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der königl. Direktor:

Kopp.

Ad Num. 694. praes. 4/7 68.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.)

Bei der heute vorgenommen 5. Verloosung der Par-

Digitized by Google

tialobligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 40 Nummern:
317. 329. 565. 569. 744. 883. 1113. 1169. 1298. 1947. 2384. 3097. 3099. 3187. 3398. 3512. 3517. 3600. 3755. 4054. 4067. 4087. 4278. 4464. 4482. 4523. 4919. 5190. 5247. 5339. 5448. 5608. 5758. 6076. 6239. 6289. 6375. 6397. 6695. 6948.
gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahnobligationen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind, und zwar:

1) vom Pasing-Starnberger Eisenbahnanlehen:
aus der 12. Verloosung
Nr. 531. 958 und 1102
mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1868;

2) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehen:
aus der 15. Verloosung
Nr. 902
mit Zinsterminsende vom 1. März 1868;

3) vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnanlehen:
aus der 6. Verloosung
Nr. 90. 187 und 1804
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

4) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnanlehen:
aus der 6. Verloosung
Nr. 1825 und 2025
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

5) vom Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehen:
aus der 1. Verloosung
Nr. 3110
mit Zinsterminsende vom 15. September 1866;
und aus der 2. Verloosung
Nr. 2284 und 2459
mit Zinsterminsende vom 15. September 1867;

6) vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnanlehen:
aus der 3. Verloosung
Nr. 5309. 6207 und 6802
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1866,
und aus der 4. Verloosung
Nr. 4056 und 5871
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1867;

7) vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehen:
aus der 2. Verloosung
Nr. 2576 und 7338
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1866,
und aus der 3. Verloosung
Nr. 280. 991. 2485. 2886. 4688. 4981. 6558. 6935 und 7638
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partialobligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1868.

Kgl. Bankdirektion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 30/6 68.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem

Digitized by Google

15. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Conrad Heindel zu Sachsenried im Forstamte Kaufbeuren, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Sachsenried den dermaligen Aktuar des Forstamtes Günzburg Peter Graßmann vom 1. Juli ds. Js. an zu ernennen.

praes. 3/7 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. Js. dem Priester Wilhelm Glatzmaier, Pfarrer in Königsbrunn, kgl. Bezirksamts Augsburg, die katholische Pfarrei Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/7 68.

Mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni l. Js. Nr. 7550 wurde die an der Gewerbschule zu Kaufbeuren erledigte Reallehrerstelle vom 16. dess. Mts. an dem hiefür vom Stadtmagistrate daselbst präsentirten Schulverweser Ludwig Hörburger in Schwabmünchen vorerst in der Eigenschaft als Lehramtsverweser übertragen.

praes. 3/7 68.

Seine Majestät der König haben zufolge Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern, vom 19. Juni l. Js. Nr. 7318 den Distriktsinspektor des 9. Landwehr-Inspektionsbezirks von Schwaben und Neuburg, Landwehroberstlieutenant Heinrich Sommer von Günzburg — nunmehr zu Aschaffenburg — seinem Ansuchen entsprechend, der bezeichneten Landwehrcharge allergnädigst zu entheben geruht.

Demgemäß wurde unter dem 23. ejusd. dem kgl. Landwehr-Distriktsinspektor des 2. Landwehr-Inspektionsbezirkes, Landwehroberstlieutenant Karl Gerber in Augsburg die Verwesung der Distrikts-Inspektorsstelle des 9. Landwehr-Inspektionsbezirkes übertragen.

praes. 4/7 68.

Für den verlebten Wirth Joseph Langenmaier wurde Oekonom Nikolaus Lentner als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Burgau einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		90⅞
„ „ 4½%		96
„ „ 4½% halbjährig		96⅛
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		90⅞
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	101⅞	
„ Bank à fl. 500.		
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93⅛	92⅞

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juni 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	5	—	5	3	—	5	1	—	5		—	5	—	—	5	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	5	—	8	—	—	7	—	—	8	6	—	8	4	—	8	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	7	2
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	58	4	4	34	2	4	10	—	3	18	—	3	50	—	4	6	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	26	4	3	39	4	3	9	—	—	—	—	3	30	—	3	50	—
1 „ Roggenmehl	2	40	7	3	1	—	2	50	—	2	24	—	2	40	—	2	55	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	—	—	—	2	58	—	2	36	—	Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	54	—	5	—	—	4	30	—	3	12	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	28	30	—	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	48	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	6	24	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	2	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	—	—	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26		—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—		34	—	—	32	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	28	—	—	30	—	—	29	—		26	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	45	—	—	24	—	—	18	—	—	30		—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	27	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gegossene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gezogene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	12	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	—	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	22	—	12	45	—	17	—	—	14	26	—	13	—	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	9	32	—	8	15	—	13	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	11	48	—	—	—	—	14	30	—	8	4	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	14	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—		—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	10	—	1	48	—	1	45	—	1	18	—	1	12	—	1	—	—
1 „ saures Heu	—	56	—	1	21	—	1	12	—	1	—	—	—	42	—	—	48	—
1 „ langes Stroh	1	14	—	1	48	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	1	40	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	24	—
1000 Torf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

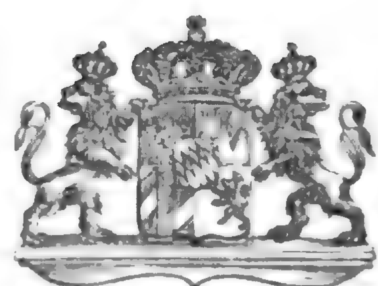

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 61. Augsburg, den 11. Juli 1868.

Inhalt:

Der Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. — Die Fleischpreise im Monat Juni ds. Js. — Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg. — Kreisstipendium für die polytechnischen Schulen pro 1868. — Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen. — Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer. — Stellvertretung des kgl. Landrichters in Oberdorf. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16323. praes. 7/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem folgt ein Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe am 29. v. Mts. erlassenen Vollzugsinstruktion zur Kenntniß und Darnachachtung, beziehungsweise zur Verständigung der untergebenen Gemeindebehörden.

Augsburg, den 6. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ergehen im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften:

Digitized by Google

A. Zu Titel I. Von der Heimath.

I. Zu Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes.

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimath können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimathrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimath des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimath desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimatherwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimathgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß zc. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen, z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten, oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armenregistern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimathrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath, und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimath verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimathakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3. Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staats verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimath des Ehemannes kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34 Ziff. 4, keines besonderen Verfahrens.

Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimathsverhältnisse dieser Kinder sofort zu constatiren.

4. Das auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimath wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub Ziff. I. getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen, daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande, oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzungen, nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimatherwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimath durch förmlichen Beschluß auszusprechen, und die Akten, insoferne die Gemeinde einer Distrikts-Verwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint, und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes

Digitized by Google

aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansässigkeit im Sinne des revid. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimatherwerbes als ansässig im Königreiche im Sinne des §. 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimath und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungsurkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde constatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimath in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distrikts-Verwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimathrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten — festzustellen.

5. So oft sich Indigenat und Heimath des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6. Die Erhebung einer Heimathgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimathgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimathsgebühren für einzelne Kategorien abzustufen, oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimathgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I., Art. 6 und 7 nicht überschritten werde.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distrikts-Verwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8. Bei Anwendung des Art. 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.

Digitized by Google

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimathlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimath oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. I., vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimath einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimath wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung, Kammer des Innern der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V.-S. Bd. XII. S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimathrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11. Die Ausstellung eines Heimathscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formulare Nr. I von der Verwaltung der Heimathgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimathschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulares Nr. II von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimathberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimathrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayrische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimathscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimathscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevoll-

Digitized by Google

mächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Absatz II betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

X. Tax- und Stempelpflicht.

13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimathrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Titel I des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a) Zu Art. 29 des Gesetzes.

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimath erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend eine dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimatherwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimathgemeinde zu constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimathgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

b) Zu Art. 30 des Gesetzes.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September ds. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der im Art. 30 zugelassenen Heimathgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die k. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der k. Kreisregierung, Kammer des Innern der Pfalz, bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimathgebühren nicht überschritten werden.

B. Zu Titel II. Von der Verehelichung.

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimath- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung

Digitized by Google

der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18. Der im Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die active Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrverfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstadspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen; wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. II von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimath der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimathgemeinde nachzuweisen.

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.

Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen; bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V zu verfahren;

Digitized by Google

die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. VI sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen districtspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute, oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimathgemeinde oder dem Kreisfiscalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll gegeben, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 kr. zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden.

C. Zu Titel III. Vom Aufenthalte.

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen, namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

XVIII. Zu Art. 44 des Gesetzes.

33. Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegen-

Digitized by Google

wärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimath besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September ds. Js. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimath und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes, sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen.

Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln, und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen angetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu dringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizei-Strafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, und in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4 bis 10 überdieß constatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vor-

Digitized by Google

bedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. III. unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distrikts-Polizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I. erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distrikts-Polizeibehörde handelt.

XXII. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimathlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimathnachweises zu dringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. I. erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen.

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha, den 15. Juli 1851 beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolls, dd Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Minist.-Entschließ. vom 25. Februar 1860 Nr. 6525.)

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf

Digitized by Google

nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche, noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8, und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4, sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV. veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Central-Polizeiblatt zu veröffentlichen.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes verfügen, dem Aerar zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 51 des Gesetzes.

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dieß im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

D. Zu Titel IV. Schlußbestimmungen.

XXVI. Zu Art. 53 des Gesetzes.

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. IV. des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. V. bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Betracht gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen, d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimath nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen, und vorstehende Entschließung im Kreis-Amtsblatte alsbald zu veröffentlichen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Minist.-Rath Stautner.

Digitized by Google

Formulare zu Art. 22.

Formular I.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) wird dem
N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
Wohnort . . . .
geboren zu . . . . und
. . . . Jahre alt,
hiedurch bescheinigt, daß er nebst seiner Ehefrau N. N. (Vor- und Zuname) und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. N. heimathberechtigt ist.

. . . . den . . ten 18

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Bürgermeisteramt) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister, Gemeindevorsteher.)

Formular II.

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten kgl. bayer. Bezirksamte (Stadtmagistrate) wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort), geboren zu . . . . . . (Ort der Geburt) und . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . heimathberechtigt ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kgl. bayer. Bezirksamt N. N.

(L. S.) (Magistrat der Stadt N. N.)

N. N.

Digitized by Google

Formular III.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distrikts-Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilliget werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Kgl. bayer. Bezirksamt N. N.

(Magistrat der Stadt N. N.)

(L. S.) N.

Digitized by Google

Formular zu Art. 33.

Formular IV.

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distrikts-Verwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams	z. B. Herr Meyer, Arthur,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
Stand	Kaufmann,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimath	heimathberechtigt in Schwabing

mit (Fräulein oder Frau)

Vor- und Zuname der Braut	Fräulein Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimathberechtigt
bisherige Heimath	zu München

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das kgl. Bezirksamt N. N.

(Der Magistrat N. N.)

N. N.

Digitized by Google

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams	z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimath	heimathberechtigt zu Schwabing,
geboren zu	geboren zu Augsburg,
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern) zu N.	Sohn des Oekonomen Johann Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina, gebornen Schmidt,

beabsichtigt mit (Fräulein oder Frau)

Vor- und Zuname der Braut	Müller Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort bisherige Heimath	bisher wohnhaft und heimathberechtigt zu München,
geboren zu	geboren zu Feldmoching,
Tochter des N. N. (Name und Stand des Vaters) zu N. N. und der N. N. (Name und Stand der Mutter.)	Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu München und seiner Ehefrau Anna, gebornen Schmidt

eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei

der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem kgl. Bezirksamte N. N.*) (Magistrate N. N.) geltend zu machen.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . 18 . .
Abgenommen am . . ten . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch“) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

---

*) Anmerkung: Hier das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimathberechtigt ist, zu nennen.

Digitized by Google

Ad Num. 16138. praes. 9/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Fleischpreise im Monat Juni ds. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die unter Ziff. 3 der Regierungsausschreibung vom 25. August 1865 (die Polizeitaxe für das Fleisch betr., Kreis-Amtsblatt von 1865 S. 1305 ff.) angeordnete monatliche Anzeige über die Fleischpreise für die Zukunft erlassen ist.

Augsburg, den 4. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15952. praes. 8/7 68.

(Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das für den Besuch der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan für das Jahr 1868 zu verleihende Stipendium von 150 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe ist bestimmt für einen Angehörigen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, welcher in der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan die Ausbildung als rationeller Landwirth erhält, und einer Unterstützung nach den für die Stipendien bestehenden Vorschriften würdig und bedürftig ist.

Diejenigen, bei welchen sich diese Vorbedingungen vereinigt finden, haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis zum 15. August ds. Js. bei der kgl. Direktion der genannten Centralschule einzureichen.

Augsburg, den 3. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 15947. praes. 7/7 68.

(Kreisstipendium für die polytechnischen Schulen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1868 kommen 200 fl. als Kreisstipendien unter solche Angehörige des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg zur Vertheilung, welche eine polytechnische Schule besuchen, und den Nachweis ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit zu liefern im Stande sind.

Die Gesuche um Verleihung dieses Stipendiums sind mit den erforderlichen Belegen versehen bis 31. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 15253. praes. 7/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 972) wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß der blödsinnige Georg Knott von Rainhausen aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Stadtamhof abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 3. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 8685. praes. 8/7 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Schwaben und Neuburg.

(Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Rentämtern und Bezirksgeometern von Schwaben und Neuburg wird nachstehend ein Abdruck der unterm 18. Juni l. Js. Nr. 6796 an sämmtliche k. Regierungen, Kammer der Finanzen, diesseits des Rheins ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Juni 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Nr. 6796. Nr. 47.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den Erhebungen, welche über den Vollzug des Neubau-Messungstarifes vom Jahre 1864 gepflogen wurden, besteht das Bedürfniß, neue Tarifsätze für die Neubau-Messungen festzustellen, um einerseits die revisorische Prüfung und Festsetzung dieser Gebühren durch genauere Präcisirung der Tarifsätze zu vereinfachen und zu erleichtern, andernseits den Bezirksgeometern eine ihrer Mühewaltung und ihren Auslagen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Es wird deshalb mit Rücksicht auf die deshalb erstatteten Gutachten bestimmt, daß an die Stelle des Tarifes vom 26. Januar 1864 für die künftig stattfindenden Neubau-Messungen folgende Tarifsätze zu treten haben:

1. Für die Besichtigung der angezeigten Bauveränderungen nebst etwaiger Controlmessung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer, insoferne die Bauveränderung ohne Einfluß auf den Katasterplan ist — wie z. B. bei Wiedererbauung abgerissener Gebäude auf derselben Stelle ohne Aenderung des Charakters oder der früheren Dimensionen dieser Gebäude — fl. 30 kr.

2. Für bauliche Veränderungen, welche zwar eine Planänderung, nicht aber auch eine Aenderung des Katastervortrages zur Folge haben . . . — fl. 45 kr.

Hieher gehören: kleine Anbauten, Stall-, Stadel- rc. Verlängerungen innerhalb der bisher schon mit der Areal-haussteuer belegten Fläche eines Anwesens, — Wiedererbauung von isolirten Backöfen, Holz-, Heu-, Torf- und Streuschupfen u. dergl. auf derselben Parzelle, jedoch mit veränderten Dimensionen oder Standpunkten, insoferne diese Gebäude wegen ihrer kleinen Grundfläche weder mit einem besonderen Plannummer versehen, noch wegen ihrer Entfernung vom Hauptgebäudecomplexe zu diesem gezogen werden können.

3. Für bauliche Veränderungen, welche eine Plan- und Kataster-Aenderung zur Folge haben
1 fl. 30 kr.

Hieher gehören: Aenderung des Charakters von Gebäuden, d. i. Umwandlung von Wohn- in Nebengebäude und umgekehrt; Gebäude-Abbrüche, Neuerrichtung von Nebengebäuden u. dergl.

4. Totale Neubauten einfacher Art
2 fl. — kr.

für Wohngebäude allein oder mit Nebengebäuden unter Einem Dache, wie für isolirt stehende Pfründehäuser, Oekonomie- oder Fabrikgebäude, Mühlen rc. mit eigener Haussteuer, — ohne eingeschlossene Höfe, ohne größere neu einzumessende Hausgärten, Lagerplätze u. dergl.

5. Totale Neubauten von größerer Ausdehnung . . . . 3 fl. — kr.
Wohngebäude mit ausgedehnteren Anbauten oder Nebengebäuden, größeren Hausgärten und Hofräumen, wie dergleichen isolirt stehende und eigens besteuerte Oekonomie- oder Fabrikgebäude.

Zur gleichförmigen Anwendung des vorstehenden Tarifes wird noch bestimmt, was folgt:

a) Unter den Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reise- und Materialauslagen, Gehilfenlöhne inbegriffen.

b) Bei Mittheilung der Bauveränderungen an den Bezirksgeometer hat das Rentamt — erforderlichen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde — jene Fälle speziell zu bezeichnen, bezüglich welcher die Besichtigung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer vorzunehmen ist.

Diese Besichtigung soll in allen jenen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem Vortrage in dem Neubauten-Conspecte eine Aenderung des Planes unzweifelhaft ausgeschlossen ist, wie bei Einsetzung eines Fenster- oder Thürstockes, Dachreparatur, Verputz, Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Ausbauung neuer Stockwerke u. dgl.

Ergibt sich bei der Besichtigung einer der übrigen Bauveränderungen, daß eine Planänderung nicht eintritt, so hat der Bezirksgeometer dies im Neubauten-Conspecte vorzumerken.

c) Die Vereinigung aller Neubauten Einer Steuergemeinde und Eines Kalenderjahres in Ein Operat ist gestattet und genügt hiebei auch die Beifügung nur einer Steuer-Planbeilage.

d) In nachstehenden Fällen ist anstatt obiger Tarifsätze die Aufrechnung der normativmäßigen Diäten, Reisegebühren und Gehilfenlöhne gestattet.

1) Bei allen Neubau-Messungen, deren Vornahme sofort außer dem Turnus verlangt wird, in der Voraussetzung der jedesmaligen Beibringung der schriftlichen Bestätigung der Betheiligten, daß dieses Verlangen von ihnen gestellt wurde.

2) Wenn mit der Messung des Neubaues noch eine damit zusammenhängende Besitzveränderungs-Messung ihre entsprechende Erledigung findet.

3) Bei Neubauten von ganz besonderen, jedesmal speziell zu motivirenden Verhältnissen, — wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im Gebirge, innerhalb größerer Waldungen, in ganz arrondirten

Digitized by Google

Gegenden ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriketablissements u. dgl.

In vorstehenden, unter Nr. 1—3 aufgeführtn Fällen ist die treffende Neubau-Messung in einem eigenen Umschreibmessungs-Operate zu behandeln.

e) Bezüglich der Ausscheidung der Messungskosten auf Rechnung der Betheiligten oder des Aerars wird auf §. 81 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und auf die Entschließung vom 26. Januar 1864 Ziffer 4 — die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend — hingewiesen.

Der Termin zur Erledigung der Neubau-Messungen bleibt, wie bisher auf drei Jahre, von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, festgesetzt.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 18. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

(Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Dr. Bischof.

---

praes. 7/7 68.

Bekanntmachung.

(Stellvertretung des kgl. Landrichters in Oberdorf betr.)

Wegen dreimonatlicher Beurlaubung des Assessors am kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren wurde der kgl. Landgerichtsassessor Stegmüller von Immenstadt gemäß Art. 21 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. November 1861 mit der Stellvertretung des Landrichters in Oberdorf für den Fall der Verhinderung desselben beauftragt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten, den 3. Juli 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Praxmarer.

Zillenbihler.

Kreis-Notiz.

praes. 7/7 68.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Leopold Staudinger zu Nördlingen ist von dem kgl. Notar Arendts daselbst mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des dem letzteren bewilligten Urlaubs vom 1. Juli bis 31. August l. Js. als Amtsverweser aufgestellt und am 27. v. Mts. nach Art. 6 des Notariatsgesetzes verpflichtet worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	90¼	
" " 4% halbjährig		90⅛
" " 4½%	96⅜	
" " 4½% halbjährig	96¼	96⅛
" " 5% halbjährig		102¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		90⅛
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102⅜	
" Bank à fl. 500.		848
" Bank-Obligationen 4%		99¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%	93¼	93

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg	3	Juli	—	199	199	199	—	24	56	23	53	22	46	1	386	387	384	3	16	20	15	32	14	45
		Kern	5	520	525	525	—	24	10	23	16	22	15											
Babenhausen																								
Burgau	30	Juni	7	41	48	40	8	24	45	24	8	23	30	19	57	76	57	19	17	—	16	38	16	15
Dinkelscherben	1	Juli	1	14	15	8	7	24	30	24	2	23	45	1	15	16	8	8	17		16	32	15	35
Donauwörth	1	„	9	34	43	29	14	24	13	23	10	22	12	41	72	113	46	67	17	49	16	40	15	40
		Kern	15	96	111	36	75	23	54	22	2	21	6											
Füßen	3	„	15	52	67	48	19	27		26	39	25	50	10	41	51	41	10	25	46	20	30	20	—
Günzburg	30	Juni	4	203	207	187	20	23	30	22	57	21	40	7	39	46	40	6	18	40	17	27	16	45
Illertissen	30	„	75	25	100	82	18	25	—	23	30	22	—	10	24	34	19	15	19	30	18	30	17	30
Kaufbeuren	2	Juli	34	289	323	269	54	25	16	24	12	23	3	14	92	106	60	46	19	43	18	39	17	3
Kempten	1	„	261	556	817	603	214	26	7	25	24	24	10	93	195	288	183	105	20	23	19	56	19	5
Krumbach	2	„	1	53	54	38	16	22	53	21	55	20	44	1	23	24	17	7	16	28	15	55	15	22
Lauingen	3	„	—	11	11	11	—	—	—	23	45		—	21	74	95	60	35	19	—	18	21	17	21
		Kern	19	193	212	175	37	24	57	23	54	22	39											
Lindau	4	„	9025	1721	[illegible]	7076	6670	27	41	25	40	24	23	8	21	29	10	19	19	30	18	45	18	—
		Kern	56	132	188	133	55	21	48	23	57	22	51											
Memmingen	30	Juni	189	284	473	415	58	24	25	23	57	23	12	38	64	102	82	20	19	37	19	9	18	30
Mindelheim	3	Juli	59	113	172	140	32	23	22	22	45	21	56	8	53	61	52	9	17	58	17	5	15	55
Neuburg	1	„	14	213	227	162	65	20	48	20	14	19	40	64	89	153	97	56	15	4	15	1	14	44
Nördlingen	4	„	18	41	59	34	25	21	10	20	42	19	41	107	12	119	34	85	17	12	16	26	15	10
		Kern	234	201	435	326	109	20	29	19	33	18	40											
Oettingen	1	„	29	107	136	89	47	23	36	21	48	20	—	6	43	49	25	24	16	—	15	12	14	21
Ottobeuren	2	„	11	18	29	27	2	24	53	21	10	22	58	5	6	11	10	1	19	30	18	20	17	35
Schwabmünchen	30	Juni	[illegible]	95	123	116	7	23	26	22	48	21	38	9	33	42	29	13	17	21	16	29	15	47
Thannhausen	2	Juli	3	37	40	33	7	23	15	22	45	22	15	17	19	36	29	7	16	—	15	45	15	30
Weiler	2	„	25	46	71	47	24	26	27	25	54	25	16	20	9	29	11	18	21	24	21	6	20	50
Weißenhorn	1	„	28	257	285	137	148	23	12	22	—	21	6	12	48	60	44	16	16	45	16	12	15	24
Wertingen	30	Juni	44	62	106	101	5	21	50	22	41	21	12	7	29	36	28	8	18	11	16	34	15	26

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie	—	10	10	10	—	16	—	15	44	14	45	—	248	248	248	—	9	20	9	6	8	55
Babenhausen		oben.																						
Burgau			—	6	6	6	—	15	—	14	45	14	30	4	29	33	33	—	9	30	9	22	9	15
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	8	45	8	33	8	30
Donauwörth			—	8	8	8	—	15	—	14	56	14	30	5	115	120	83	37	8	42	8	23	8	—
Füßen			8	—	8	3	5	17	—	17	—	17	—	12	6	18	10	8	10	—	10	—	10	—
Günzburg			6	18	24	18	6	16	45	15	30	15	—	7	42	49	48	1	10	—	9	30	9	36
Illertissen			—	7	7	7	—	17	—	15	30	14	—	3	29	32	32	—	10	30	9	32	9	15
Kaufbeuren			4	19	23	15	8	17	—	16	—	15	18	12	121	133	102	31	9	14	8	48	8	7
Kempten			4	6	10	7	3	16	30	15	31	15	—	13	326	339	306	33	10	48	10	2	9	19
Krumbach			—	14	14	9	5	16	12	15	32	14	51	1	72	73	56	17	9	54	9	30	9	11
Lauingen			3	67	70	67	3	15	45	15	9	14	57	8	60	68	55	13	10	42	10	33	10	18
Lindau			4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	1742	544	2286	1325	971	9	58	9	44	9	28
Memmingen			20	58	78	51	27	19	—	18	23	15	11	75	97	172	143	29	10	11	9	56	9	30
Mindelheim			3	16	19	19	—	17	13	16	50	16	4	12	111	123	117	6	9	15	9	20	8	54
Neuburg			—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	8	84	92	90	2	9	6	8	40	8	9
Nördlingen			7	55	62	62	—	16	23	16	6	15	30	13	62	75	66	9	9	34	9	9	8	51
Oettingen			3	24	27	25	2	14	30	14	15	14	—	5	55	60	56	4	8	48	8	24	8	—
Ottobeuren			—	1	1	1	—	15	—	—	—	—	—	5	15	20	20	—	10	27	11	8	9	36
Schwabmünchen			—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—	—	151	151	144	7	9	30	9	3	8	29
Thannhausen			—	3	3	3	—	16	45	16	—	15	15	1	25	26	20	6	9	21	9	12	9	—
Weiler			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	24	21	45	20	25	11	—	10	40	10	36
Weißenhorn			2	54	56	29	27	16	36	16	—	15	24	—	123	123	123	—	9	54	9	36	9	18
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	10	21	10	2	9	29

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

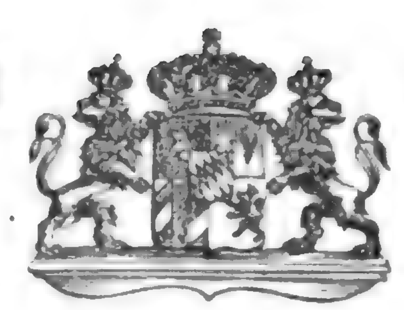

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 62. Augsburg, den 12. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Commissions- und Anfragebureaus betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, das Trödlergewerbe betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Der Commentar zum Wehrverfassungsgesetz von Karl Zeitlmann. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Commissions- und Anfragebureaus betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8, Ziffer 6, 10—12, 29 Abs. 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Commissions- und Anfrage-Bureaus zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privatgeschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Commissions- und Anfrage-Bureau betreiben will, bedarf hiezu einer Concession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advokaten, Sensalen und sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§. 2.

Die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfrage-Bureaus darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn:

1) der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,
   c) über geordnete Vermögensverhältnisse ausgewiesen und wenn

88

2) die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§. 3.

Wer ein Commissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§. 4.

Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Concessions-Urkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Kaution, deren Größe von der Districtspolizeibehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;

b) Vorlage eines Gebühren-Tarifs zur Genehmigung an die Distriktspolizeibehörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslocale in einer jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;

c) Führung eines genauen Geschäftsjournals, in welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Acten und Behelfen der Distriktspolizeibehörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden berufen.

§. 6.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 7.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehlichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,
das Trödlergewerbe betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Art. 8 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. in Bezug auf das Trödlergewerbe zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Diese Concession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§. 3.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 4.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§. 5.

Nach beendigter Instruktion ist von der Distrikts-Polizeibehörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§. 6.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes, so hat sich die Instruction des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Concession nicht verweigert werden.

§. 7.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Art. 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distrikts-Polizeibehörden berufen.

Digitized by Google

§. 8.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Art. 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Der Handel mit den im §. 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§. 10.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8—12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§. 3.

Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Ver-

Digitized by Google

kauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Locales ausgewiesen, und wenn
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§. 5.

Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschafts-Gewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§. 6.

Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§. 7.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe eines der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat

Digitized by Google

die Distrikts-Polizeibehörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 8.

Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distrikts-Polizeibehörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speciell zu benennen.

§. 10.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Concession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radicirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§. 11.

Gegen die Verweigerung einer Concession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Concessionsurkunde maßgebend.

§. 13.

Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w. von der Distrikts-Polizeibehörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§. 14.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im §. 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit — haben und der Distrikts-Polizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 15.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne Personalgewerbe durch qualifizirte (§. 4 und §. 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personalgewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Corporation, Aktiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Aktien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 16.

Von der Regel des §. 1 treten die im Art. 9 lit. b. Ziff. 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§. 17.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschaftsverhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Concession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w., die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste concessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

§. 18.

Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Concessionen, Fortführung des Gewerbes für Rech-

Digitized by Google

nung der Wittwen — sind die Bestimmungen der Art. 12 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§. 19.

Gegen eine auf die Bestimmungen der §§. 13—18 gegründete Entscheidung der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des §. 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 20.

Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschaftsgewerben ertheilt werden, welche die im §. 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§. 21.

Bis das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Concession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 16204. praes. 10/7 68.

An das kgl. Rektorat des Realgymnasiums Augsburg, das kgl. Rektorat der Maschinenbauschule Augsburg, dann die kgl. Rektorate der Gewerbsschulen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

(Den Commentar zum Wehrverfassungsgesetze von Karl Zeitlmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juni ds. Js. Nr. 7761 sind mit Rücksicht auf die tiefeingreifende Bedeutung der Bestimmungen bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes für die Angehörigen sämmtlicher Unterrichtsanstalten die Rektorate der technischen Lehranstalten ermächtigt worden, den im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erscheinenden Commentar zum Wehrverfassungsgesetze von Karl Zeitlmann auf Regiekosten anzuschaffen.

Augsburg, den 5. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 9/7 68.

Die von dem Stadtmagistrate Augsburg auf Ansuchen des Schullehrers Friedrich Mittensteiner an der prot. Schule bei den Barfüßern beschlossene Quieszirung dieses Lehrers hat unterm 7. Juli ds. Js. die Genehmigung der kgl. Kreisregierung erhalten.

Digitized by Google

Königlich 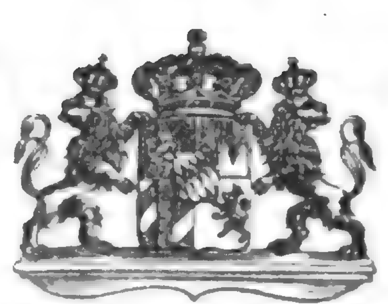 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 63. Augsburg, den 15. Juli 1868.

Inhalt:

Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI. und VII. des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30 Januar 1868. — Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847. — Die französische Orchesterstimmung. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17098. praes. 11/7 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI. und VII. des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschn. VI. und VII. des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 vom 22. v. Mts. nebst XII Formularienbeilagen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, desgleichen zur Verständigung und Anweisung der untergebenen Gemeindebehörden.

Anbelangend insbesondere die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 werden die Conscriptionsbehörden auf das deßfalls erlassene besondere Ausschreiben vom Heutigen der unterfertigten kgl. Stelle im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1868 verwiesen.

Augsburg, den 11. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 22. ds. Mts. allerhöchst genehmigten „Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868“ nebst 12 Beilagen werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 26. Juni 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Vollzugsvorschriften

über die Vornahme des Ersatzgeschäftes
zu Abschnitt VI und VII
des Gesetzes über die Wehrverfassung
vom 30. Januar 1868.

I. Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

§. 1.

Hinsichtlich der Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke wird auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1868, die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betreffend, §§. 1 und 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 237) Bezug genommen.

2. Vorverfahren.

§. 2.

Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee hat alljährlich damit zu beginnen, daß die Distriktsverwaltungsbehörden am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und der erste Absatz des Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollständig kundgegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Distriktsverwaltungsbehörden in angemessenen Zwischenräumen dreimal in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und gleichzeitig den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Verhandlungen, sowie für die Reklamationen nach Art. 47 des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (an den Raths- und Gemeindehäusern, Schul- und Gasthäusern, Straßenecken), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten öffentlichen Ausruf innerhalb des Gemeindebezirkes gleichfalls kund zu geben haben.

§. 3.

Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung

Digitized by Google

haben die Gemeindebehörden die Urliste der in der Gemeinde heimathberechtigten, in dem nächsten, am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Jahrgange zum Aufrufe kommenden Wehrpflichtigen nach dem beigefügten Formulare I. A in der Weise vorläufig anzulegen, daß bei der Anmeldung der Pflichtigen des betreffenden Jahrganges wo möglich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von welchen die Gemeindebehörden amtliche Kunde erlangt haben, bereits vorbereitend in dieser Liste vorgetragen sich befinden.

Formul. Beil. I. A.

Zu diesem Zwecke erscheint vor Allem die Benützung eines Auszuges aus dem Geburtsregister der im betreffenden Jahrgange in die Wehrpflicht eintretenden Altersklasse nothwendig, welcher von dem zuständigen Pfarramte oder Distriktsrabbinate nach anliegendem Formulare, Beilage II, rechtzeitig für jede Gemeinde besonders herzustellen und der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen ist.

Formul. Beil. II.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§. 4.

Außerdem haben die Gemeindebehörden bezüglich der erwähnten vorbereitenden Anlage der Urliste zu ermitteln, ob und welche in der Gemeinde heimathberechtigte Angehörige der betreffenden Altersklasse im Gemeindebezirke sich befinden, die im Geburtsregister-Auszuge nicht aufgeführt sind (Uebergangene, Eingewanderte).

Ferner sind Ermittlungen zu pflegen und die bereits vorliegenden amtlichen Mittheilungen einzutragen über die sonstigen für die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse: über bereits erfolgten Eintritt in die aktive Armee, über stattgehabte Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, über augenfällige körperliche Gebrechen, über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungs- Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung der Wehrpflichtigen.

Die hienach sich ergebenden Ergänzungen und Erhebungen sind in den Urlisten von den Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf die dießfallsigen Belege und Verhandlungen geeignet vorzumerken.

Bei Abwesenden sind die Ermittlungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken.

Jünglinge, welche mit **Erlaubniß** vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste, dann auch in die Bezirks- und Aushebungsliste nicht aufzunehmen (Ministerial-Ausschreiben vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 — die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend — §. 4.)

§. 5.

Zur vorbereitenden Anlage der Urlisten gehört ferner die von der Gemeindebehörde zu pflegende Ermittlung der in der Gemeinde **ohne Heimathberechtigung** sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimath beizuziehenden Jünglinge, welche in einer besonderen Liste unter Benützung des beiliegenden Formulars I. B der Urliste vorzutragen sind.

Formul. Beil. I. B.

§. 6.

Endlich sind unter Zuhandnahme des betreffenden Vormerkungsbuches (§. 35) auch noch jene in der Gemeinde heimathberechtigten Pflichtigen zu ermitteln und in der ersten Abtheilung der Urlisten vorzutragen, **welche aus früheren Altersklassen** in Folge der ihnen gewährten Aussetzung der Einreihung, wegen Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht, oder als Zurückgestellte, Einwanderer und Rückwanderer (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 58 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes) zum Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges sich zu stellen haben.

Digitized by Google

§. 7.

Die bezeichneten Erhebungen und Vorarbeiten sind, so weit nur immer thunlich, bis zum Beginne der Anmeldungsfrist (1. Januar) zu Ende zu führen.

Während der für die Anmeldung gesetzlich bestimmten Zeit (vom 1. mit 14. Januar) hat täglich von Vormittags 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei Verhinderung dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenn möglich mit Beiziehung eines Actuars (des Gemeindeschreibers) in einem geeigneten Lokale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste entgegenzunehmen und die angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung zu Protokoll zu bringen.

Die diesfallsigen Verhandlungen können in Orten mit städtischer Verfassung von dem Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung auch einem Mitgliede des Magistrats übertragen werden.

§. 8.

Da die Urliste auf Grund der Geburts-Register-Auszüge, der eingekommenen amtlichen Mittheilungen und der sonstigen Erhebungen bereits vorbereitet ist, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung zur Urliste in der Weise, daß von den Pflichtigen oder ihren Vertretern durch den Anmeldecommissär nur noch die Bestätigung oder Berichtigung und Vervollständigung der schon stattgehabten Einträge und die Ergänzung der etwa leer gebliebenen Rubriken zu erholen ist.

Die bei der Gemeindebehörde einkommenden schriftlichen Anmeldungen sind sofort an den Anmeldecommissär dieser Behörde abzugeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste zu besorgen hat. Der Anmeldecommissär hat die wirklich geschehene Anmeldung in jedem Falle kurz zur Urliste zu constatiren.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Urliste (zwischen dem 1. und 15. Januar) sind auch die gemäß Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung mit Beifügung des Zeitpunktes, bis zu welchem letztere nachgesucht wird, von dem Anmeldecommissär in gedrängter Kürze unter Zuhandnahme der beigebrachten Belege und Nachweise zu Protokoll zu nehmen und ist hierüber dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die erwähnten Protokolle und Bescheinigungen sind nach den hier anliegenden Formularien III und IV einzurichten und autographirte Exemplare der Formulare in genügender Anzahl für die Verhandlungen rechtzeitig bereit zu halten. Formul. Beil. III. u. IV.

Die stattgehabte Anmeldung der bezeichneten Ansprüche ist in der Urliste kurz vorzumerken.

Außerdem ist über jene in der Gemeinde heimathberechtigten Individuen, von welchen solche Ansprüche erhoben wurden, ein Verzeichniß nach dem Formulare der Beilage V herzustellen und den Protokollar-Verhandlungen beizufügen. Formul. Beil. V.

§. 10.

Pflichtige, welchen in der Gemeinde die vorläufige Heimath angewiesen wurde, sind gleich den daselbst Heimathberechtigten zu behandeln.

Wehrpflichtige, deren Heimath noch zweifelhaft ist, und welchen eine vorläufige Heimath noch nicht angewiesen wurde, sind unter Vormerkung dieses Verhältnisses in die Urliste der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes gleich den in derselben Heimathberechtigten einzutragen.

§. 11.

Die Frist vom 15. bis 31. Januar ist von der Gemeindebehörde zur Durchführung der nöthigen Erhebungen über die in §. 9 erwähnten Gesuche zu verwenden.

Digitized by Google

Vom 1. bis 15. Februar ist gemäß Art. 47 des Gesetzes die Urliste in einem geeigneten Locale (im Gemeindehause, Schulhause) am passendsten in dem Locale, welches zur Anmeldung für die Urliste bestimmt war, zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich der zur Aufnahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste verwendete Commissär, hat (soweit thunlich nebst einem Actuar) während der bezeichneten gesetzlichen Frist innerhalb der im §. 7 angeführten Geschäftszeit sich bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste zu Protokoll zu nehmen. Hiebei sind die den Einspruch Erhebenden zur Angabe und Vorlage der Nachweise für die Begründung ihres Einspruches zu veranlassen.

Ist hiedurch Anlaß zu weiteren Erhebungen gegeben, so sind dieselben sofort von der Gemeindebehörde zu pflegen und der Protokollar-Verhandlung beizufügen.

§. 12.

Am 20. Februar sind die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Anfügung der über die Ansprüche nach Art. 46 und über die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes aufgenommenen Protokolle und der hiezu gehörigen Belege und Nachweise berichtlich an die zuständige Distictsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ist die Gemeindebehörde als unmittelbarer Stadtmagistrat zugleich die Districtsverwaltungsbehörde, so hat derselbe als als solche vom 20. Februar an die Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 48 des Gesetzes fortzuführen.

§. 13.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Urliste und der weiteren Verhandlungen hat die Gemeindebehörde ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen an die Districtsverwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (Art. 76 Absatz 1 des Gesetzes) einzusenden, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

§. 14.

Sobald die Urlisten und Verhandlungen der Gemeindebehörden in Vorlage gekommen sind, besteht die Aufgabe der Districtsverwaltungsbehörde zunächst darin, diese Vorlagen der genauesten Prüfung zu unterwerfen und mit Rücksicht auf Art. 54 des Gesetzes so zu berichtigen und zu ergänzen, daß die Ersatz-Commission ihre Beschlüsse auf eine möglichst vollständige, sichere, alle einschlägigen Verhältnisse klar und erschöpfend darstellende Grundlage stützen und erlassen kann.

Diese Prüfung ist gleich allen übrigen auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Districtsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird.

Hiezu ist bei den k. Bezirksämtern in der Regel der Amtsvorstand selbst berufen und gilt dieses vorzugsweise bei denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Wo in den Vorlagen noch Lücken bestehen, wo Angaben nicht genügend belegt sind, hat die Districtsverwaltungsbehörde noch durch Correspondenzen, durch Einvernahme von Zeugen, durch Erholung und Zuhandnahme der vorhandenen Akten und Aktenstücke (über Ein-, Aus- und Rückwanderungen, gerichtliche Mittheilungen bezüglich schwebender oder stattgehabter strafrechtlicher Untersuchungen, Mittheilungen über erfolgten freiwilligen Eintritt in die active Armee u. s. f.) die hier in Berücksichtigung kommenden persönlichen und Familien-Verhältnisse der Wehrpflichtigen genauer zu ermitteln und festzustellen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Weiter ist über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Die sämmtlichen Einsprüche können nach Num-

Digitized by Google

mern ausgeschieden in einem einzigen Erlasse der Districtsverwaltungsbehörde zusammengefaßt und beschieden werden. Zur Verkündung dieses Bescheides sind die sämmtlichen Betheiligten vor oder spätestens am 14. März zu einer bestimmten Stunde vorzuladen und ist über den Publicationsact ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich anzuführen ist, daß die Reclamanten von der ihnen zustehenden Berufung an die Kreisregierung verständigt wurden.

Wird eine solche Berufung innerhalb der gesetzlichen Zeit, sohin am Publicationstage oder spätestens Tags darauf angebracht, so hat die Districtsverwaltungsbehörde das hierüber aufgenommene Protokoll wo möglich noch am nämlichen Tage an die Kreisregierung berichtlich einzusenden. Die hierauf binnen 8 Tagen von der Kreisstelle nach collegialer Berathung zu erlassende Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Districtsverwaltungsbehörde den Recurrenten zu Protokoll eröffnen zu lassen.

§. 15.

Gemäß der Bestimmung unter Ziff. 5 im Art. 48 des Gesetzes sind von der Districtsverwaltungsbehörde die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimathberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen. Hienach hat die Districtsverwaltungsbehörde bezüglich der (§. 5) bezeichneten auswärtigen Heimathberechtigten Auszüge aus den Urlisten zu fertigen und diese so bald als möglich an die treffende Districtsverwaltungsbehörde zu senden. Ebendahin sind gleichzeitig die gemäß Art. 46 des Gesetzes über die von den auswärts Heimathberechtigten erhobenen Ansprüche aufgenommenen Protokolle mit allen beigebrachten Belegen und Nachweisen zu übermitteln.

§. 16.

Nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten ist nach den Einträgen in denselben von der Districtsverwaltungsbehörde die Bezirksliste anzufertigen, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Das Formular dieser Liste ist in der Beilage VI hier angefügt. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen: Formul. Beil. VI.

1. In die erste Abtheilung sind jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche aus frühern Altersclassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet und im Bezirke heimathberechtigt oder gleich diesen zu behandeln sind (§. 6 und 10).

2. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersclasse aufzunehmen, welchen in vorbezeichneter Weise die Heimath im Bezirke zusteht.

Der Eintrag in die erste Abtheilung hat nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der ältesten angefangen, und in diesen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung zu geschehen. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen gleichfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen einzutragen. Bei gleichen Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf- (Ruf-) Namens, bei gleichen Familien- und Taufnamen nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht.

Von dem Abschlusse der Bezirksliste und der übrigen Verhandlungen ist dem Vorstande der Ersatz-Commission spätestens in den letzten Tagen des Monats März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben.

Dem letzteren ist es anheimgestellt, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen.

§. 17.

Die Bezirksliste sammt Belegen und Verhandlungen bleibt einstweilen in Verwahrung der Distrikts-Verwaltungsbehörde.

Dieselbe hat vor dem Beginne der Sitzungen deren

Digitized by Google

Uebergabe an den Vorstand der Ersatzcommission zu bewirken.

§. 18.

Schließlich hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde die von den Gemeindebehörden vorgelegten Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen (§. 13) mit den zur Einschreitung gegen dieselben sachdienlichen Behelfen an die betreffende staatsanwaltschaftliche Behörde zur weiteren Verfolgung (Art. 81 des Gesetzes) abzugeben.

3. Ersatzcommission.

§. 19.

Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Distrikts-Verwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Mitglieder der Ersatzcommission beizugebenden zwei Offiziere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militärärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden Generalcommando im Benehmen mit dem Artillerie-Corpscommando und zwar die Offiziere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigadecommando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissionsmitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirkes.

§. 20.

Ueber die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ersatzmänner für dieselben, welche in den unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Distrikts-Verwaltungsbezirken durch die Distriktsräthe vorzunehmen ist, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der regelmäßigen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber vorgebrachte Ablehnungen der Wahl entscheidet mit Beachtung des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes der Distriktsrath, in den unmittelbaren Städten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Ist der Distriktsrath nicht mehr versammelt, so kömmt zunächst die Entscheidung dem Distriktsausschusse zu, vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Distriktsrathes. Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuches hat der betreffende Ersatzmann einzutreten.

§. 21.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzcommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Ersatzmänner derselben.

Ist diese Zahl (fünf) unter zwei Distriktsräthen zu theilen, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die nächsten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner
zu wählen.

Bestehen drei Distriktsräthe im Verwaltungsbezirke, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

Digitized by Google

der Distrikt C für die ersten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der Distrikt A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die nächsten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der Distrikt C für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
endlich für die folgenden 3 Jahre der Distrikt
A. 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
B. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
C. 2 " " 2 "
zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission Entschädigungen für die Kosten ihrer Reise vom Wohnorte an den Sitz der Ersatzcommission und von da nach Hause zurück in Anspruch genommen, dann ist von dem Distriktsrathe für die Vergütung dieser Kosten gemäß Art. 27 a des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer zu den Verhandlungen der Ersatzcommission werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes einberufen.

4. Ersatzgeschäft.

§. 23.

Vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes hat der Landwehr-Bezirkscommandant im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke, welche zu dem Ergänzungsbezirke gehören, den Geschäftsplan zu entwerfen und mit den bezeichneten Amtsvorständen über die Zeit seines Eintreffens an den Sitzen der Distrikts-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise an den statt dieser bestimmten Musterungsstationen und über die Dauer seines Aufenthaltes daselbst nach Maßgabe des Umfanges der dort zu pflegenden Verhandlungen rechtzeitig sich zu einigen.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken funktionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinden und daß das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschluß gelangen könne.

§. 24.

Ist der Geschäftsplan festgestellt, und sind hienach die Sitzungstage für die Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes bestimmt, so sind diese Tage mit Beifügung der Stunden des Anfanges der täglichen Verhandlungen und genauer Bezeichnung der hiefür bestimmten Lokalitäten in den Verwaltungsbezirken durch die Distriktsverwaltungsbehörden mittels Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge (Plakate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen.

Hierauf erfolgt die Einberufung der für das Ersatzgeschäft des Bezirkes von dem betreffenden Generalcommando bereits bestimmten beiden Offiziere und Militärärzte, dann der Civilärzte und der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommissionen nach §§. 19 und 22 gegenwärtiger Instruktion

§. 25.

Außer der vorerwähnten allgemeinen Vorladung hat nach Art. 53 des Wehrverfassungsgesetzes an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens (Art.

Digitized by Google

76 Abs. 2 mit Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes) von der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Ersatzcommission zu ergehen.

Diese Ladung hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen. In Abwesenheit desselben ist die Ladung seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormunde oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten gegen Empfangsbescheinigung durch Unterschrift zu übergeben.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der ergangenen Ladung rechtzeitig Kunde erhalten könne und hat deßhalb bei einer Abreise oder Entfernung von seinem Wohnorte die nöthigen Anordnungen zu treffen, und seinen Angehörigen rc. rc. von seinem Aufenthalte, der vorhablichen Reiseroute und dergleichen stets rechtzeitige Nachricht zu geben. Konnte die Ladung dem Pflichtigen nicht eröffnet werden, so ist dadurch sein Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte nicht entschuldigt.

§. 26.

Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, sowie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist von dem Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Distrikts-Verwaltungsbehörden im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Ersatzcommission sind von einem Bediensteten der Distrikts-Verwaltungsbehörde (des betreffenden Ersatzbezirkes) zu führen; das Messen der Pflichtigen ist von einem Unteroffizier aus dem besoldeten Landwehrstamme vorzunehmen.

§. 27.

Die Verhandlungen der Ersatzcommission sind öffentlich und mündlich, mit Ausnahme der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen.

Sie erstrecken sich unter Zugrundelegung der Bezirkslisten auf die sämmtlichen, im Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Geschäfte in der daselbst festgesetzten Reihenfolge, dann auf die Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben von Wehrpflichtigen (Art. 59 und 60 l. c.) und schließen mit der Ausscheidung und Zusammenstellung aller jener Wehrpflichtigen der aufgerufenen und früheren Altersklassen (§§. 6 und 16 Nr. 1), welche in der Aushebungsliste (Art. 63 des Gesetzes) zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Abstimmung der Mitglieder der Ersatzcommission zur Beschlußfassung und der Verkündung der Beschlüsse ist genau nach den Bestimmungen des Art. 55 des Gesetzes zu verfahren.

Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamtes, hierauf die beiden Offiziere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende.

Ist speciell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte, und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatzcommission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§. 28.

Ueber die in Frage kommenden Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein der Waffendienst-Unwürdigkeit hat den Vortrag in der Sitzung der Ersatzcommission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

Hiebei ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11, 12 und 8) zur Anerkennung der gänzlichen,

Digitized by Google

zur Gewährung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht oder der Aussetzung der Einreihung erforderlich sind.

Abweisenden Beschlüssen sind Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze beizufügen.

Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speciellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatzcommission den Vortrag zu erstatten.

§. 29.

Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen hat mit genauester Beachtung der unter dem 24. Februar 1868 (Reggsbl. v. J. 1868 S. 323 ff.) bekannt gemachten Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen stattzufinden und ist hiemit das Messen derselben zu verbinden.

Das diesbezügliche Verfahren ist im III. Abschnitte der oben angeführten Instruktion erschöpfend vorgeschrieben und ist sich hienach und insbesondere auch wegen der Auswahl der Wehrpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen nach dem in der ärztlichen Instruction bezeichneten Körpermaße, Wuchse und den für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften sorgfältigst zu achten.

§. 30.

Jeder Pflichtige ist vor der Visitation in Gegenwart der Mitglieder der Ersatzcommission im Untersuchungslokale zu messen (§. 25 der im gegenwärtigen §. 29 angeführten Instruction vom 20. Februar 1868), wobei mit größter Genauigkeit zu verfahren ist. Der Pflichtige hat sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der

Maßstab zunächst auf das Maß von 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß zu stellen, und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist.

Das hienach gefundene Größenmaß ist von einem Commissionsmitgliede laut auszusprechen und sodann von dem das Protokoll führenden Bediensteten der Verwaltungsbehörde in die Bezirksliste einzutragen.

Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaße, sowie bei mit augenfälligen Gebrechen (§. 14 der Instruction vom 20. Februar 1868) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

§. 31.

Nachdem gemäß den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Beschlüsse der Ersatzcommission die Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit (also auch der wegen Mindermaßes) Zurückgestellten bereinigt und festgestellt ist, haben die auf der Bezirksliste (in deren 1. und 2. Abtheilung) eingetragen Verbliebenen die Loosung vorzunehmen.

§. 32.

Bei Vornahme des Loosungsaktes ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende der Ersatzcommission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein geeignetes Gefäß (Urne oder ein mit durchsichtigem Deckel versehenes Glas) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch Einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung berechtigten Pflichtigen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener,

Digitized by Google

mit Nr. 1 beginnender fortlaufender Loosnummern eingelegt, wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abzulesen und sodann der betreffende Zettel zusammenzurollen ist.

So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, ist dasselbe von einem andern Beisitzer gehörig zu rütteln, damit die Nummernzettel möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste (§. 16) und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden der Ersatzcommission vorgerufen, und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Bevollmächtigten, und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

So oft 10 Loose gezogen sind, hat ein Beisitzer das Loosgefäß zur neuen Vermengung der Looszettel stark zu rütteln.

§. 33.

Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, übergibt sodann den Nummernzettel dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem als Mitglied der Ersatzcommission anwesenden Verwaltungsbeamten zu überreichen hat. Der letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste, den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Zu diesem Zwecke wird daher die nach Formular
Formul. Beil. VII. Beilage VII zu fertigende Aushebungsliste schon vor dem Loosungsakte in der Rubrik I mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollten aus Versehen bei einem Zuge zwei Zettel miteinander herausgenommen werden, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Gefäß gelegt werden, nach dessen Rüttelung der Pflichtige, beziehungsweise dessen Stellvertreter, einen neuen Looszettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsaktes hat der Vorsitzende der Ersatzcommission die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Nummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut und deutlich vorlesen zu lassen und daß dies geschehen, ist in dem über das Loosungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 34.

Die Beschlüsse der Ersatzcommission sind wie das Ergebniß der Loosung in die Bezirksliste durch den Protokollführer der Ersatzcommission genau einzutragen.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat hieraus die Distriktsverwaltungsbehörde für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirkes bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und Zurückstellungen die betreffenden Auszüge nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigen und diese Auszüge, von welchen die genannte Behörde zum eigenen Gebrauche vorher entsprechende Vormerkung für die einschlägigen Jahrgänge zu machen hat, den Gemeindebehörden zuzustellen.

§. 35.

Die Gemeindebehörden und die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher, und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen. In diesem Buche sind jene Wehrpflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der

Ersatzcommission (§. 34) nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind; so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten, die Einwanderer, die nach Bayern Zurückgewanderten, die Uebergangenen, die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen noch unentschiedener Tauglichkeit, also auch wegen Mindermaßes von der Ersatzcommission oder den Militärbehörden Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes).

In gleicher Weise sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflichtigkeit gemäß Mittheilung anderer Behörden als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Wehrverfassungsgesetzes) in die aktive Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer im Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs seinerzeitiger entsprechender Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten und Bezirkslisten in den bezeichneten Vormerkungsbüchern unter Anfügung der betreffenden Nachweise einzutragen.

Diese Vormerkungsbücher sind fortwährend evident zu halten.

§. 36.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind, nach Art. 60 und 61 des Gesetzes als tauglich behandelt und ohne vorgängige körperliche Untersuchung zugetheilt wurden, haben sich bei dem Commando der Heeresabtheilung zu stellen, welcher sie zugewiesen worden sind. Diese Militärbehörde läßt die bezeichneten Pflichtigen durch die Militär-Sanitätscommission untersuchen und entscheidet hienach über deren Tauglichkeit.

Nach dem Ergebnisse hat die bezeichnete Militärbehörde der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde mitzutheilen, ob der betreffende Pflichtige als tauglich erkannt und definitiv eingereiht, ob er als untauglich mit Freischein entlassen oder wegen noch unentschiedener Tauglichkeit einstweilen zurückgestellt wurde.

Von solchen Zurückstellungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde nach entsprechendem Eintrage in der Bezirksliste und in dem Vormerkungsbuche der betreffenden Gemeindebehörde behufs gleichmäßiger Vormerkung (§. 35) Nachricht zu geben.

§. 37.

In die nach dem Formulare VII von der Ersatzcommission anzufertigende Aushebungsliste sind nach der Loosnummernreihe auch jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung sich befinden. Die Gerichtsbehörden (Staatsanwälte) sind verpflichtet, von dem Ausgange der Untersuchung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zur geeigneten Vormerkung in der Bezirksliste und zur Verständigung des Landwehr-Bezirkscommandos und der Heimathsbehörde Nachricht zu geben.

Erscheint hienach der Wehrpflichtige der Ehre des Waffendienstes noch würdig, so hat denselben das Landwehr-Bezirkscommando an die Heeresabtheilung nachträglich abzustellen, welcher er provisorisch zugewiesen wurde.

Wurde dagegen der Pflichtige des Waffendienstes unwürdig, so ist er von dem Vorstande der Ersatzcommission in der Aushebungsliste zu streichen und in das Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Verwaltungsbezirkes einzutragen, wobei die dem Unwürdigen durch das gerichtliche Erkenntniß letzter Instanz auferlegte Strafe mit dem Datum dieses Straferkenntnisses genau vorzumerken ist.

§. 38.

Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die nach §. 33 angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzcommission zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Dieselbe ist hierauf von der Distriktsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens acht Tagen nebst einem nach dem Formulare der Bezirkslisten gefertigten Verzeichnisse der Waffendienstunwürdigen an das betreffende Landwehrbezirkscommando abzugeben.

Ferner hat die Distriktsverwaltungsbehörde eine auf Grund der Bezirksliste und nach dem Formulare derselben gefertigte Zusammenstellung der Wehrpflichtigen zu fertigen, welche bei dem Ersatzgeschäfte ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig sich entfernt haben, oder der Selbstverstümmlung verdächtig sind, und diese Uebersicht nebst den dießbezüglichen actenmäßigen Belegen und Nachweisen der zuständigen Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur weiteren Verfolgung nach Absatz 2 des Artikels 76 und nach Artikel 78 des Wehrverfassungsgesetzes mitzutheilen.

Im Uebrigen sind gemäß Art. 52 dieses Gesetzes die sonst erwachsenen Acten mit der Bezirksliste der Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

§. 39.

Die Landwehr-Bezirkscommandos haben sofort den vorgesetzten Brigadecommandos eine nach dem anruhenden Formulare, Beilage VIII, gefertigte Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges — nach Ersatzbezirken und den einzelnen Waffengattungen ausgeschieden — vorzulegen. Formul. Beil. VIII.

Das Brigadecommando sendet diese Vorlagen mit einer in gleicher Weise für den Brigadebezirk gefertigten Uebersicht an das vorgesetzte Generalcommando; letzteres legt dieselben dem kgl. Kriegsministerium vor, welches nach Maßgabe der dießbezüglichen Bestimmungen in den Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungsgesetzes die Vertheilung der Wehrpflichtigen der verschiedenen Brigadebezirke an die Heeresabtheilungen mit Rücksicht auf die von letztern auf dem Dienstwege eingeholten Abgangsanzeigen festsetzt, die hierüber nach Formular, Beilage IX, angefertigte Repartitionstabelle den Generalcommandos mittheilt und gleichzeitig den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben. Formul. Beil. IX.

§. 40.

Die Generalcommandos senden diese Vertheilungstabelle an die Brigadecommandos. Diese vertheilen hierauf das den Brigadebezirken anrepartirte Aushebungs-Contingent auf die einzelnen Ersatzbezirke nach dem Zahlenverhältniß der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen.

Derselbe Maßstab ist auch, soweit möglich, der vorzunehmenden Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke zu Grunde zu legen.

Die Brigadecommandos schließen sodann die über diese Vertheilung nach Formular, Beilage X, angefertigte Subrepartitionstabelle zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirks-Commandos hinaus. Formul. Beil. X.

Diese Landwehrbezirks-Commandos haben sofort auf Grund der Aushebungslisten der Ersatzbezirke und hienach wieder nach der Loosnummernreihe die Aushebung der Pflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der angeführten Subrepartitionstabelle vorzunehmen, von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung jeden einzelnen Pflichtigen gegen Empfangsbestätigung schriftlich (nach Vorschrift des §. 25 dieser Instruction) in Kenntniß zu setzen und jeder Heeresabtheilung ein nach dem Formular der Aushebungsliste gefertigtes Verzeichniß der ihr zugewiesenen Pflichtigen (als Abstellungsliste) zu übersenden.

Digitized by Google

Die hienach von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungsordres zum Einrücken sind an die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos zu senden, welche deren Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu besorgen haben.

§. 41.

Am 1. October jeden Jahres obliegt den Landwehrbezirks-Commandos gemäß Art. 66 des Wehrverfassungsgesetzes noch die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der in Haft oder Verwahrung befindlich gewesenen, der Waffenehre nicht unwürdig gewordenen Pflichtigen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte, von welcher die treffenden Behörden (Staatsanwälte, Straf- und Gefangenanstalts-Verwaltungen rc.) den einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörden und diese den Landwehrbezirks-Commandos Nachricht zu geben haben.

Die ohne genügenden Grund zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflichtigen sind zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Absatz 2 des Art. 76 des Gesetzes der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) von dem Landwehrbezirks-Commando unter Mittheilung der nöthigen Belege anzuzeigen.

§. 42.

In gleicher Weise hat das Landwehrbezirks-Commando die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 77 des Wehrverfassungsgesetzes gegen jene Pflichtigen zu veranlassen, welche inhaltlich der dießfalls von dem betreffenden Militär-Abtheilungs-Commando an das Landwehrbezirks-Commando gemachten Mittheilung bei der Heeres-Abtheilung, welcher sie zugewiesen wurden (§. 40), weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen sich eingefunden haben.

§. 43.

Bezüglich der Regelung der Dienstverhältnisse und der Controle der nach dem Ersatzgeschäfte des betreffenden Jahrganges neu zugegangenen Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der Waffendienstunwürdigen haben die Landwehrbezirks-Commandos nach den Vorschriften vom 6. Februar 1868 über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Rggs.-Bl. v. J. 1868, Seite 238 ff.) zu verfahren.

B. Entlassung.

§. 44.

Bezüglich der Ausfertigung des förmlichen Militärabschiedes und der Urkunde über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee nach Art. 69 und 70 des Wehrverfassungsgesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen in den angeführten Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Februar 1868, §. 31 bereits erlassen worden und genau zu beobachten.

§. 45.

Die nach Art. 71 des Gesetzes den Waffendienstunwürdigen auszustellenden Entlaßscheine sind nach dem als Beilage XI angefügten Formulare anzufertigen. Die Entlaßscheine sind mit einem Stempel von 10 fl. zu versehen, bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Unwürdigen und seiner allmentationspflichtigen Angehörigen aber stempelfrei auszufertigen. (Art. 83 des Gesetzes.) Formul. Beil. XI

Die Entlaßscheine sind den Unwürdigen zuzustellen, sobald deren Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Gesetzes endgiltig feststeht, sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatz-Commission sofort nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes.

Die Verpflichtung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem an sie für diese Verwendung verfügbar sind, sohin gegebenen Falles vom Tage ihrer Entlassung aus dem Untersuchungs- oder

Digitized by Google

Strafverhafte. Unwürdigen, welche im stehenden Heere gedient haben, ehe sie der Ehre der Waffen unwürdig wurden, wird die im Heere zugebrachte Zeit an der Bereitschaftszeit zu Militärarbeiten abgerechnet.

§. 46.

Der gleichfalls auf einem 10 fl.-Stempelbogen den untauglich befundenen Pflichtigen sofort nach deren endgiltig constatirter Untauglichkeit auszustellende Freischein ist nach dem als Beilage XII angefügten Formulare auszufertigen. Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit des Untauglichen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen erfolgt die Ausstellung des Freischeins stempelfrei.

Formul. Beil. XII.

Zum Nachweise der Mittellosigkeit ist auch hier das bezügliche Zeugniß der Gemeindebehörde und der Lokal-Armenpflege erforderlich.

Die Ausfertigung der Freischeine an die bei dem Ersatzgeschäfte untauglich Befundenen geschieht von der Ersatzcommission. Wurde aber der Pflichtige gemäß der Art. 60 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes in seiner Abwesenheit als präsumtiv tauglich von der Ersatzcommission in die Aushebungsliste eingetragen und demzufolge durch das Landwehrbezirks-Commando in eine Heeresabtheilung eingereiht (§. 40), so hat das Commando dieser Heeresabtheilung den Freischein auszustellen, wenn der Pflichtige bei seiner Sistirung untauglich befunden wurde.

§. 47.

Erscheint die Mitellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatzcommission beziehungsweise das betreffende Militärcommando (Art. 71 und 72 des Wehrverfassungsgesetzes) diesfalls durch Vermittlung der Distrikts-Verwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen.

§. 48.

Angehörige des stehenden Heeres mit Ausnahme der Ersatzmannschaften II. Klasse, welche die Bewilligung zur Auswanderung in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, erhalten den Abschied (Art. 69 und 73 des Wehrverfassungsgesetzes) von dem Commando der betreffenden Heeresabtheilung, die in gleichem Falle befindlichen Angehörigen der Ersatzmannschaften 2. Klasse und die Landwehrmänner von dem einschlägigen Landwehr-Bezirkscommando.

§. 49.

Wenn wegen ausgebrochenen Krieges durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus der bewaffneten Macht eingestellt wurde (Art. 75 des Gesetzes) und der Krieg durch einen Friedensvertrag beendigt ist, so obliegt allen betheiligten Behörden, Sorge zu tragen, daß die hienach vorzunehmende Ueberweisung der Wehrpflichtigen an die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht oder deren Beabschiedung *unfehlbar* binnen 6 Wochen nach dem Tage des Friedensabschlusses stattfinde.

Wurde die bezeichnete Sistirung der Entlassung wegen *drohenden* Krieges verfügt, so hat die erwähnte Ueberweisung oder Beabschiedung erst dann zu erfolgen, wenn durch allerhöchste Entschließung die Kriegsgefahr als beseitigt erklärt wird. In diesem Falle beginnt die oben angeführte sechswöchentliche Frist am Tage nach der amtlichen Verkündigung der bezüglichen allerhöchsten Entschließung.

München, den 22. Juni 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Beilage I. A.
zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Urliste A.

der

Gemeinde N. N.

Bezirks N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause xc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium xc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag					

1. Abtheilung: In der Gemeinde
früherer

2. Abtheilung: In der Gemeinde
der aufgerufenen

Digitized by Google

Name, Stand u. Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerb-Verhältniß ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
heimathberechtigte Wehrpflichtige Altersclassen.			
heimathberechtigte Wehrpflichtige Altersclasse.			

Digitized by Google

Formular Beilage II
zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke . . . .
(Gemeinde . . . .) im Jahre 18 . . gebornen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nr.	Der Wehrpflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Namen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf- oder Vornamen.	Geburts-			Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag.	Monat.	Ort.				

Formular Beilage III
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

N. N., den . . . . 18 . .

Protokoll.

N. N. (Stand und Beruf) . . . . geboren am . . . . in . . . ., heimathberechtigt in . . . . stellt unterm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs . . . . die Bitte, die Ersatzcommission des Distrikts-Verwaltungsbezirks N. N. . . . . . möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1 Januar des Jahres . . . (oder: die gänzliche — zeitweise — Befreiung nach Art. 11 — 12 — Ziffer . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868) gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise.

(Das Gesuch ist unter Vorlage der Belege kurz zu begründen.)

Lt. Ut.
(Unterschrift des Commissärs)

(Gemeinde-
Siegel.)

92

Digitized by Google

Formular Beilage IV.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem N. N. geboren . . . . (Stand ꝛc.) wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um . . . . nach Art. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung N. N.

(L. S.) N. N. Vorsteher.

Digitized by Google

Formular Beilage V.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde N. N. Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familien-Name, Tauf- (Ruf-) Name. Stand.	Geburtsort und Heimathsgemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverfassungs-Gesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolles.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeindebehörde.

Formular Beilage VI.
zu §. 16 der Vollzugsvorschriften.

Bezirks-

für den Ersatzbezirk N. N. zum Ersatz

Fortlaufende Nummer.	Loosnummer (roth).	Des Wehrpflichtigen								Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen mit Angabe des betreffenden Gemeinde- und Verwaltungsbezirkes. (Ob noch am Leben oder nicht.)	Vermögen der Eltern des Pflichtigen, Erwerbsverhältnisse derselben, Namen, Alter und Erwerbsverhältnisse der Kinder (resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.)	Größe des Pflichtigen nach bayer. Duodecimalmaße.		
		Familien- Tauf- (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium) rc.	Geburtszeit			Geburts-Ort mit Angabe des Amtsbezirkes, dann Heimathsgemeinde.	Religion.	Vermögen und Erwerbs-Verhältnisse.	Leumund. (Ob untersucht und bestraft, Angabe des Reates u. der Strafe; ob noch in Untersuchung, in Untersuchungs- od. Strafverhaft oder Verwahrung, Datum der Straferkenntnisse, Bezeichnung des Strafgerichts.)					
			Tag.	Monat.	Jahr.							Schuh.	Zoll.	Linien.
											I. Abtheilung.	Wehrpflichtige		
											II. Abtheilung.	Wehrpflichtige		

Digitized by Google

Liste

geschäft des Jahrganges N. N.

Gutachten der Aerzte über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit, über Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, Angabe der vorgefundenen Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen.	Beschlüsse der Ersatzcommission nach Artikel 54 Nr. 1 mit 8 und 60 des Wehrverfassungsgesetzes.	Bemerkungen über die Waffendienstunwürdigkeit, über freiwilligen Zugang (auf 3 Jahre oder zum einjährigen Dienste) über bisherige zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung, Zurückstellung wegen unentschiedener Tauglichkeit. Vormerkung der angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung mit Bezugnahme auf das betreffende Protokoll. Sonstige Bemerkungen
früherer Altersclassen.		
der aufgerufenen Altersclasse.		

Formular Beilage VII
zu §. 33 der Vollzugsvorschriften.

Aushebungs-

des Ersatzbezirkes N. N. zum Ersatz

Loosnummer (roth).	Des Wehrpflichtigen.										
	Familienname, Tauf-, (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium ꝛc.)	Geburtszeit.			Heimathsgemeinde nebst Amtsbezirk.	Religion.	Vermögen.	Leumund. (Angabe, ob der Pflichtige, dann wegen welchen Reates und bei welchem Gerichte in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet.)	Größe.		
		Tag.	Monat.	Jahr.					Schuh.	Zoll.	Linien.

Liste.

geschäfte des Jahrgangs N. N.

Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen: allgemeine, besondere.	Vormerkung, welcher Heeresabtheilung 2c. (Ersatzmannschaft I. und II. Classe) der Pflichtige zugewiesen wurde.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular Beilage VIII.
zu §. 39 der V.-V.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes N. Brigade N. aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . . .

Ersatzbezirke.	Zahl der Wehrpflichtigen.	Hievon sind tauglich zu										Bemerkungen.
		der Infanterie	den Jägern	der Cavalerie		der Artillerie mit Ouvriers u. Feuerwerks-Compagnie	dem Fuhrwesen	den Genietruppen	den Sanitätstruppen.		Verpflegs-Abtheilung	
				schweren	leichten				Sanitäts-Compagnie	Krankenwärter Abthlng.		
Traunstein												
Berchtesgaden												
Laufen												
Rosenheim												
Gesammt-Zahl.												

Anmerkung: Pflichtige, welche zu allen, oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurden, sind selbstverständlich nur für eine dieser Waffengattungen und zwar für die relativ wichtigere in Anrechnung zu bringen; dabei ist aber in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie viele von den zur betr. Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig zu anderen und zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. Ein in seiner Abwesenheit (nach Art. 60 des Ges.) als tauglich erklärter Pflichtiger ist vorläufig als „zu der Infanterie tauglich" in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

Formular Beilage IX zu §. 39 der Vollzugs=Vorschriften.

über die einzureih

Bezeichnung der Brigade=Bezirke.	Gesammtzahl der im Königreiche zur Loosung beigezogenen Pflichtigen.	Das erforderliche Contingent beträgt . . . Mann und es treffen sonach auf den Brigadebezirk	Infanterie=Regimenter																				
			Inf. Leib=Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10
			Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare
Erste Infanterie Brigade																							
Zweite Infanterie=Brigade.																							

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Beilage XI.
zu §. 45 der V.-V.

Stempel 10 fl.

Entlassungsschein.

Nr. der Bezirksliste.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 71 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Entlassung aus der Wehrpflicht, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung zu militärischen Arbeiten, ertheilt und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . gehörigen (N. N.)

nachdem derselbe gemäß Artikel 16 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde.

. . . . den ten . . . . Eintausend achthundert und . . . .

Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . . . . . .

N. N.
Landwehrbezirkscommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

Digitized by Google

Formular Beilage XII.
zu §. 46 der V.-V.

Stempel 10 fl.

Nr. der Bezirksliste.

Freischein.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 13 und 72 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Befreiung von der Wehrpflicht bewilligt und der gegenwärtige Freischein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . gehörigen

(Tauf- und Geschlechtsname, Heimath, Amtsbezirk)

nachdem derselbe dienstuntauglich befunden wurde.

. . . . den ten . . . . Eintausend achthundert und . . . .

Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . . . . . .

N. N.
Landwehrbezirkscommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

(im Falle des Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes stellt den Freischein das treffende Regiments- (Bataillons-) Commando aus.)

Digitized by Google

Ad Num. 16205. praes. 10/7 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 11. Mai l. Js. obenbezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt Jahrgang 1868, S. 841 ff.) erhalten sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks untenstehend weiters Abdruck der höchsten Entschließung vom 29. v. Mts. des k. Staatsministeriums des Innern mit der Ermächtigung und Anweisung, von den nach den frühern Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften behufs Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht errichteten Cautionen im Betrage von je 1500 fl. — den Theilbetrag von je 700 fl. — an die betreffenden Cautionssteller der Altersklassen 1847 und folgende sofort auszuantworten.

Augsburg, den 5. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, wie es mit Rücksicht auf die in Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 begründete beschränktere Haftung der nach den Vorschriften des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen behufs Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht errichteten Cautionen im Betrage von 1500 fl. — keinem Bedenken unterliege, von den bezeichneten Cautionssummen den Theilbetrag von je 700 fl. — an die betreffenden Cautionssteller der Altersklasse 1847 u. ff. sofort ausantworten zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie vorher.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 16995 praes. 11/7 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom Heutigen der unterfertigten kgl. Stelle im gegenwärtigen Kreis-Amtsblatte, womit die Vollzugsvorschriften vom 22. v. Mts. über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI. und VII. des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar l. Js. bekannt gegeben wurden, erhalten die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes untenstehend weiters Abdruck der höchsten Entschließung vom 8. l. Mts. ad Num. 8194 sammt Beilage des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Kriegsministeriums über die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem

Auftrage, hienach mit der Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 vorzufahren.

Ausdrücklich wird den Conscriptionsbehörden noch bekannt gegeben, daß von nun an die Abgabe der zum Vollzuge des Ersatzgeschäftes nothwendigen Formularpapiere Seitens der unterfertigten kgl. Stelle nicht mehr stattfindet, daß vielmehr die Conscriptionsbehörden die nöthigen Formularpapiere aus der Buchdruckerei von Ph. J. Pfeiffer in Augsburg beziehen können, wo solche stets vorräthig gehalten werden.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind auf die Amtsregie zu verrechnen.

Augsburg, den 11. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.
Nr. 8194.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Nachdem die Aushebung der seit dem 1. Januar l. Js. wehrpflichtig gewordenen Altersklasse 1847 noch in diesem Jahre vorzunehmen ist, so wird diesfalls mit Bezugnahme auf Art. 94 des Wehrverfassungsgesetzes Nachstehendes bestimmt:

1) Für die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Urliste und für die Anmeldung der etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 45 und 46 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Frist vom 1. mit 14. August l. Js. festgesetzt.

2) Die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten sind in der Frist vom 29. August mit 11. September ds. Js. zur etwaigen Anmeldung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit in den Gemeinden zur Einsicht öffentlich aufzulegen. (Art. 47 l. c.)

3) Am 17. September sind die Urlisten den Distrikts-Verwaltungsbehörden vorzulegen, welche die ihnen gemäß Art. 48 des Wehrverfassungsgesetzes obliegenden Geschäfte am 8. Oktober zu beendigen und hievon spätestens bis zum 11. desf. Mts. dem zuständigen Landwehr-Bezirkscommandanten, als Vorstand der Ersatzcommission, unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben haben. (§. 16 und 17 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zu Abschnitt VI. und VII. des Wehrverfassungsgesetzes.)

4) In der Zeit zwischen dem 18. September und 11. Oktober hat auch die Bildung der Ersatzcommissionen, die Feststellung der Sitzungstage derselben und die Bekanntgabe der letzteren an die Vorstände der Verwaltungsbezirke in der Weise stattzufinden, daß die Veröffentlichung dieser Sitzungstage und die Vorladung der einzelnen Wehrpflichtigen noch volle 14 Tage vor dem Beginne der Sitzungen der betreffenden Ersatzcommission erfolge. (Art. 49, 51 und 53 des Wehrverfassungsgesetzes, dann §§. 19, 22, 23, 24 und 25 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868.)

5) Für das Ersatzgeschäft (Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Zeit vom 15. mit 31. Oktober bestimmt, damit die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen (Art. 64 des Gesetzes) noch im Monate November l. Js. stattfinden könne.

6) Unter Einhaltung vorstehender Fristen und Termine ist bei der Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 genau nach den Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der diesbezüglichen Vollzugsnormen, insbesondere der bereits angeführten Vollzugsvorschriften vom 22. Juni ds. Js. (Reggsbl. Nr. 42 S. 1041 ff.) zu verfahren, wobei nur

Digitized by Google

hinsichtlich der letzterwähnten Vollzugsvorschriften zu bemerken kömmt, daß der nahe bevorstehende Termin der Eröffnung des Vorverfahrens bezüglich der Zeit der im §. 2 dieser Vorschriften angeordneten ersten Bekanntmachung und der Wiederholung derselben die entsprechende Abkürzung bedingt.

Wo immer thunlich, hat statt Zeit raubender Correspondenzen zwischen dem Landwehr-Bezirkscommandanten und den Vorständen der im Ergänzungsbezirke gelegenen Verwaltungsbezirke mündliches Benehmen und jede sonst noch mögliche Vereinfachung des Geschäftsverkehres stattzufinden.

7) Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach der Formation des Genieregiments dasselbe im Stande der aktiven Armee 156 Zimmerleute, 56 Schreiner, 30 Wagner, 20 Büttner, 10 Drechsler, 32 Schiffbauer (Schopper), 36 Korbflechter, 20 Schlosser, 22 Hufschmiede, 16 Zeugschmiede, 10 Nagelschmiede, 56 Maurer, 24 Steinhauer, 38 Bergleute, 32 Seiler, 160 Schiffer (Flößer), 10 Sattler, 10 Schuster, 10 Schneider und nur eine geringe Anzahl Leute ohne Profession führen soll; ferner daß die Artillerieregimenter eine entsprechende Anzahl von Holz- und Feuerarbeitern, Sattlern und Hufschmieden, sowie insbesondere zur Abgabe der in ihrem Ersatzcontingente für die Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie mit inbegriffenen Wehrpflichtigen an diese Abtheilungen, Schmiede und Zeugschmiede, Schlosser, Mechaniker, Eisendreher, Wagner, Schreiner, Papparbeiter und Schäffler, endlich daß die Cavallerieregimenter auch Hufschmiede, Sattler und Zimmerleute bedürfen, weßhalb hierauf schon während des Ersatzgeschäftes und seiner Zeit bei der Zuweisung der Wehrpflichtigen an die bezeichneten Heeresabtheilungen geeignet Bedacht zu nehmen ist.

8) Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zum Militärdienste überhaupt und für specielle Waffen- und Dienstesgattungen ist sich mit aller Strenge und Genauigkeit nach den Bestimmungen der Instruktion vom 20. Februar l. Js. zu achten.

Es wird diesfalls bemerkt, daß die im §. 16 dieser Instruktion aufgezählten Gebrechen die äußerste Grenze der nicht völligen körperlichen Tauglichkeit bezeichnen, innerhalb welcher überhaupt noch ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienste herangezogen werden darf, und daß hier gewissenhaft zu erwägen sei, ob ein mit einem der in diesem Paragraphen genannten Gebrechen behafteter Mann in der That befähigt sei, auch noch bei den in der Anmerkung zum angeführten § speciell benannten Waffen- und Dienstesgattungen nachhaltig und mit Erfolg verwendet zu werden.

9) Die Erstattung von Anzeigeberichten über die stattgehabten Verhandlungen der Ersatzcommission, dann über das Ergebniß der in den einzelnen Regierungsbezirken vorgenommenen jährlichen Heeresergänzungen hat nunmehr zu unterbleiben.

Dagegen ist stets nach dem Abschlusse der Verhandlungen der Ersatzcommission von den ärztlichen Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze des im §. 28, letzter Absatz der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. Js. bezeichneten Referenten eine nach dem anliegenden Formulare gefertigte Uebersicht der vorgefundenen, die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Landwehr-Bezirkscommando auf dem Dienstwege an das kgl. Kriegsministerium einzusenden ist.

Hienach ist nunmehr ungesäumt das Weitere zu verfügen und einzuleiten.

München, den 8. Juli 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ergänzungs-Bezirk N. N.

Ueber-

der bei den Wehrpflichtigen der Altersclasse . . . . vorgefundenen nach §. 13 der Instruction für
und Ge-

Ersatz-bezirke.	Anzahl der Visitirten.	I.						II.						III.					
		Allgemeine Schwächlichkeit.	Wassersucht.	Epilepsie.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Taubstummheit.	Verlust eines Auges.	Mangel der Nase.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Beträchtlicher Dickhals.	Kropf.	Tuberculöse Anlage.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
Landshut.																			
Freising.																			
Mühldorf.																			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.																			
Summa.																			

Erläuterungen: 1) Die Ueberschriften I, II, III, IV, V beziehen sich auf die Kapitel I, II, III ꝛc. des §. 13 der
kleiner als in diesem Entwurfe werden kann, die Gebrechen nach der in diesen Kapiteln beob-
2) Die in §. 14 verzeichneten sogenannten augenfälligen Gebrechen sind unter den entsprechenden
3) Bei gleichzeitigem Vorkommen mehrerer Gebrechen an demselben Manne ist nur das die
4) Das besonders häufige Vorkommen eines Gebrechens in einem Bezirke ist mittelst Anmerkung
5) Ebenso sind die Bezirke namhaft zu machen, in welchen auffallend viele Pflichtige mit Minder-

Digitized by Google

sicht

die ärztliche Untersuchung vom 20. Februar 1868 die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten brechen.

IV.						V.						Summa der Untauglichen.	Von diesen sind zeitlich untauglich.	Verhältniß der Untauglichen zur Summa der Visitirten.	Verhältniß der Untauglichen zu den Tauglichen.	Zur Beobachtung eingereiht.	Wegen leicht heilbarer Krankheiten ins Spital.
Leistenbruch.	Mastdarmvorfall.	rc. rc.	rc. rc.	rc. rc.	rc. rc.	Ueberzählige Finger.	Beträchtliche Frostbeulen.	Fußschweiße.	rc. rc.	rc. rc.	rc. rc.						

ärztlichen Instruction, und sind in den betreffenden Unterabtheilungen, deren Anzahl nach Umständen größer oder achteten Reihenfolge vorzutragen.
Rubriken des §. 13 nachzuweisen.
Untauglichkeit allein oder vorwiegend bedingende einzutragen.
am Schlusse der Tabelle zu erwähnen.
maß vorkommen, oder welche sich durch kräftige Körper und Größe der Pflichtigen auszeichnen.

Digitized by Google

Ad Num. 15701. praes. 10/7 68.

An die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten von Schwaben und Neuburg.

(Die französische Orchesterstimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe unterm 19. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Diensteskenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 4638. Nr. 43.

An die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, dann an die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziff. 1 der Ministerialausschreibung vom 9. Januar l. Js. (Ministerialblatt Nr. 2 Seite 9 ff.) ist bestimmt, daß die französischen Originalstimmgabeln von der Kasse der k. Hofmusik-Intendanz zu beziehen seien. Nachdem in der Fabrikation dieser Stimmgabeln Verzögerungen eingetreten sind, so mußten behufs beschleunigter Erledigung der zahlreichen Bestellungen und gesicherter Erreichung des Zweckes andere Einrichtungen getroffen werden. Es wird demnach weiter Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Fabrikation verificirter Stimmgabeln wurde dem Instrumenten-Fabrikanten Hermann Katsch in München, Schillerstraße 17, übertragen. Die von demselben angefertigten Stimmgabeln werden bei der k. Hofmusik-Intendanz geprüft und nach Erprobung mit einem Stempel — eine Krone vorstellend — an beiden Enden der Gabel versehen.

2. Dem Fabrikanten Katsch ist der Debit der so geprobten Stimmgabeln übertragen. An denselben sind alle vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angefangen zu machenden Bestellungen zu richten und ist für deren rasche Erledigung gesorgt.

3. Der Preis einer solchen Stimmgabel beträgt 1 fl. 24 kr. und ist dieser an den genannten Fabrikanten portofrei einzusenden.

4. Diejenigen Bestellungen, welche vor der gegenwärtigen Bekanntmachung an die Kasse der k. Hofmusik-Intendanz gerichtet worden sind, werden von letzterer wie bisher besorgt werden. Hiebei werden, soweit der Vorrath französischer Stimmgabeln reicht, diese zur Verwendung kommen, und zwar nach Maßgabe des Einlaufsdatums der einzelnen Bestellungen.

Für die späteren Bestellungen werden die obenbezeichneten geprobten Stimmgabeln benützt und den Bestellern gleichzeitig die Differenz zwischen den früheren Preisen von 1 fl. 54 kr. und dem oben angegebenen Preise der neuen Stimmgabeln zurückgeschickt werden.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erhalten den Auftrag, Vorstehendes durch die Kreisamtsblätter und in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

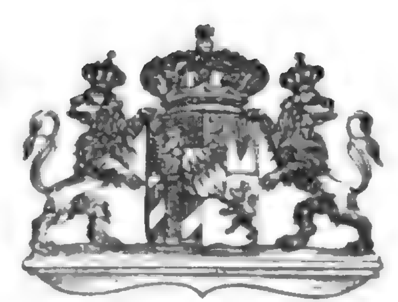

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 64. Augsburg, den 16. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der Bader betr. — Die Prüfung der kathol. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar in Lauingen pro $18^{68}/_{69}$. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhältnisse der Bader betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Baderordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 32 Ziffer 10 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1.

Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom 15. März 1866 gebildeten, sowie der nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Bader umfassen:

1) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3;
2) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
3) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
4) die Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen.

§. 2.

Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre desfallsige Thätigkeit darf daher nur auf aus-

Digitized by Google

drückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3.

Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, dann Blutegelsetzen an das Zahnfleisch;
3) Appliciren einfacher Klystiere;
4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel;
5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, jedoch nur bei solchen, welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziffer 2 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und selbst wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als auch über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und 15. März 1866, sowie den nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung.

II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines

Digitized by Google

Baders sind diejenigen Inländer berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbationsprüfung (§. 25) mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 10.

Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird, und

b) durch Anzeige bei der zuständigen Districtspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 9).

§. 11.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

Bader, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes an dem neuen ständigen Wohnorte ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 2 und 3 genügt worden ist.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§. 12.

Wer für den Beruf eines Baders sich vorbereiten will, hat zunächst mindestens zwei volle Jahre bei einem Magister Chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen oder auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843 und 16. März 1866 approbirten und concessionirten oder bei einem nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur selbstständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader theoretische und praktische Unterweisung in allen Zweigen dieses Berufes zu genießen.

§. 13.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse theilzunehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird und worüber das Nähere in der anliegenden Instruktion enthalten ist.

§. 14.

Die Zulassung zu diesem Unterrichtscurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung dargethan hat.

§. 15.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Commissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden amtlichen Arzte und zwei aus der Classe der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Vorprüfung der in demselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen.

§. 16.

Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem betreffenden Principale ausgestellten und von dem einschlägigen amtlichen Arzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Entscheidung der Districtspolizeibehörde, in deren

Digitized by Google

Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittels motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§. 17.

Die Vorprüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Badergehilfen in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" ausgesprochen, und hiernach im Falle der Befähigung dem Candidaten ein von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Prüfung alsbald zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann der Badergehilfe erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer wiederholten Vorprüfung zugelassen werden.

§. 19.

An Prüfungsgebühren hat der Badergehilfe ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Commissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten und außerdem im Falle des Bestehens der Vorprüfung den Tax- und Stempelbetrag für das Prüfungs-Zeugniß zu erlegen.

§. 20.

Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtscurse Theil nehmen.

Dieser Curs währt fünf Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

Der Beginn des Curses wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei den im §. 14 vorgeschriebenen Nachweis vorzulegen.

§. 22.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§. 23.

Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 14 lit. b vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, wenigstens ein Jahr in einer Sanitätscompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an dem Unterrichtscurse nicht verpflichtet.

§. 24.

Die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern,

Digitized by Google

kann solche Badergehilfen von der Theilnahme an einem Curse dispensiren, welche, nachdem sie der im §. 14 lit. b angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolge sich unterzogen, während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

C. Von der Approbationsprüfung.

§. 25.

Nach Vollendung des Unterrichtscurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungscommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, dann einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Curs abgehalten wurde.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungscommissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 26.

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Curses und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Curs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Der Badergehilfe hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Curs besucht hat. Solchen, welche einen Curs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungscommission frei.

§. 28.

Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungscommission Zeugnisse vorzulegen:

1) über den mit Erfolg vollendeten Curs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitätscompagnie und
2) über guten Leumund.

§. 29.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Prüfungsobject, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höhern Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung abermals einem Unterrichtscurse beizuwohnen.

§. 30.

Der Vorstand der Prüfungscommission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

III.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Für diejenigen Bader, welche nach den bisher gelten-

Digitized by Google

den Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der in §. 1 aufgeführten Befugnisse berechtigt waren und diese Geschäfte auch nach dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. fortführen wollen, sind die Vorschriften in den §§. 10 und 11 gegenwärtiger Verordnung gleichfalls maßgebend.

Die in §. 10 Ziff. 2 vorgeschriebene Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Publication dieser Verordnung zu erstatten.

§. 32.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und dieser Verordnung verstorbenen Bader wird gestattet, das Badergeschäft für die Dauer ihres Wittwenstandes an dem vormaligen Gewerbssitze ihrer verlebten Ehemänner fortzuführen, wenn sie einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen.

Diese Wittwen haben von der Fortführung des Badergeschäftes, sowie von der Aufstellung eines Stellvertreters binnen 30 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung und für die Folge von jeder Aenderung in der Person des Stellvertreters binnen 3 Tagen bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Distrikts-Polizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

von Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Instruction
über
die Errichtung des Unterrichtscurses für Badergehilfen.

§. 1.

Der in diesem Curse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Krankenwart im ganzen Umfange. Hiezu gehört Anweisung zum Klystieren, zum Setzen von Senfteigen, von Blasenpflastern und von Seidelbast, zu Einreibungen, zur Bereitung und Applicirung von Umschlägen, zur Bereitung verschiedener Theee, zur Sorge für Reinlichkeit, Lufterneuerung, gute Lagerung und Verhütung des Aufliegens; zur Herrichtung von Bädern,
2) Aderlassen,
3) Schröpfen,

Digitized by Google

4) Blutegelsetzen.
5) Anlegung von Fontanellen und Haarseilen,
6) Oeffnung von Abscessen,
7) Behandlung oberflächlicher Wunden und Geschwüre,
8) Verbinden,
9) Hilfeleistung bei den verschiedenen chirurgischen Verrichtungen mit gleichzeitiger Anleitung zu den Anordnungen, welche in chirurgischen Fällen vor dem Eintreffen eines Arztes nöthig sind,
10) Ausreißen und Reinigen von Zähnen,
11) Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel,
12) Hilfe in Nothfällen, wozu gehört: die Behandlung Verunglückter, des Scheintodes, der Ohnmacht, der Convulsionen, Blutungen, Verbrennungen, fremder in den menschlichen Leib eingedrungener Körper,
13) Hilfeleistung bei Sectionen,
14) Todtenbeschau,
15) der Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Bader.

§. 2.

Der Curs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

§. 3.

Für den Unterricht hat ein Leitfaden zu dienen, der noch bestimmt werden wird und über dessen Besitz jeder Schüler sich auszuweisen hat.

§. 4.

Der Lehrer setzt die Stunden fest, während deren die Schüler im Krankenhause sich aufhalten müssen.

§. 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, der den Curs geben soll, zu bestimmen.

In der Regel soll dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses diese Function übertragen werden. Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür auch ein hinlänglich qualificirter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

In diesem Falle ist der Unterricht gebende Arzt zur Prüfung beizuziehen, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Der mit dieser Function betraute Arzt versieht dieselbe so lange, als von der Kreisregierung nicht anders bestimmt wird. Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Curs eine Remuneration von 200 Gulden.

§. 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck, als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler, erscheint es wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Curses bei einem Bader zu conditioniren.

Ad Num. 16821. praes. 11/7 68.

An die kgl. Inspektionen der kathol. Präparandenschulen, dann an die kgl. Studienrectorate, Subrectorate der Lateinschulen und Rectorate der Gewerbsschulen von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar in Lauingen pro 18⁶⁸/₆₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen für das Schuljahr 18⁶⁸/₆₉ wird daselbst nach

Vorschrift des §. 74 der höchsten Normativ-Entschließung vom 29. September 1866, „die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betr.," am

Mittwoch den 12. August d. Js.
und den darauf folgenden Tagen

abgehalten werden.

An dieser Prüfung können alle jene Schulamtszöglinge Theil nehmen, welche entweder den dritten Jahreskurs an einer der katholischen Präparandenschulen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg zurückgelegt, oder sich in einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule in vorschriftsmäßiger Weise vorbereitet haben; die Zulassung zu derselben ist jedoch nach §. 73 des Normativs bedingt:

1) durch das bis 1. Oktober l. Js. zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können, oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen;
3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwands im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder durch ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im §. 53 des allegirten Normativs vorgesehenen Ausnahme mittelst Vorlage eines Vermögens- oder beziehungsweise Armuthszeugnisses;
4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahreskurs in einer der bezeichneten Präparandenschulen oder über den Besuch beziehungsweise die Absolvirung einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichtes.

Diejenigen Schulamtszöglinge nun, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Tage vor dem Beginn derselben, am

Dienstag den 11. August l. Js.,
Abends 6 Uhr,

im Lokale des Schullehrerseminars zu Lauingen bei der Prüfungs-Commission zu melden und derselben obige Zeugnisse vorzulegen.

Hievon sind die betreffenden Schüler geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 8. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		90[illegible]
„ „ 4% halbjährig . . .		90[illegible]
„ „ 4½%		96[illegible]
„ „ 4½% halbjährig . .	96[illegible]	
„ „ 5% halbjährig . . .		102[illegible]
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		90[illegible]
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		854
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	93[illegible]	93

Königlich Bayerisches

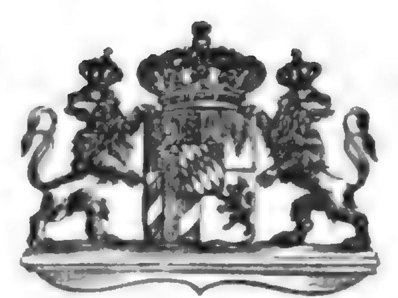

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 65. Augsburg, den 18. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schau- und Vorstellungen betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift, die Schonung der Uferschutzbauten. — Brandassekuranz-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 1866/67. — Die Approbationsprüfung der Bader pro 1868. — Verehelichungsgesuche der zu der Ersatzmannschaft der aktiven Armee gehörigen Soldaten. — Gesuch des Kaufmanns Julius Huß von Ludwigshafen um Uebertragung der Auswanderungs-Hauptagentur seines verstorbenen Vaters. — Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons. — Ein aufgegriffener taubstummer Knabe. — Substituirungsgesuch der kgl. Advokaten Dr. Marquard Barth in Kaufbeuren und Dr. Völk in Augsburg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dischner in Augsburg. — Erledigung der protest. Pfarrei Holzhausen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schau- und Vorstellungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js., dann der Artikel 63, 64 und 77 des Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunstinteresse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Lokale in größeren Städten bedingt, kann von den Ortspolizeibehörden bewilligt werden.

§. 2.

Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Localitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Productionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Zur Anerkennung solcher Musikgesellschaften ist jene Districtspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit

Digitized by Google

einnimmt, oder sich über vorzügliche oder mindest sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musikverständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein.

Die Anerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musikgesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizeibezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militärbehörde versehen sein.

§ 3.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4.

Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirthschafts-Lokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carroussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 5.

Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich
c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§. 2 Abs. 4.)

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein

Digitized by Google

nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs-Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen.

§. 6.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau- oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personal-Beschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7.

Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im §. 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken.

Musiker, welche für den Distriktspolizeibezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8.

Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9.

Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des §. 2 als Musikgesellschaften Produktionen zu veranstalten, haben sie bei jener Distriktspolizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dgl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

München, den 3. Juli 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern.

Der unter Leitung des . . . .
. . . .
stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfang des Königreiches musikalische Productionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig auf . . . .
. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß=Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .
Größe { Schuh . . . . .
Größe { Zoll . . . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form . . . . .
Gesichts- { Farbe . . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . .

. . . .

Persönliche Verhältnisse . . .

. . . .

Unterschrift des Inhabers.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
wird hiemit auf die Dauer . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Digitized by Google

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.

2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.

3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich wieder erloschen ist, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. November v. Js. (Reggsbl. S. 1179) und mit Bezugnahme auf §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Rggsbl. S. 777) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der oben angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 4. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 11990. praes. 11/7 68.

(Oberpolizeiliche Vorschrift, die Schonung der Uferschutzbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches Art. 164 und Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 26 Abs. 2 wird nachträglich zu den am 5. Oktober 1857 (Kreis-Amtsblatt von 1857 S. 1226) erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften auch das unbefugte Betreten der landeinwärts durch Baumreihen, Zäune oder Gräben abgegrenzten Uferschutzstreifen zu beiden Seiten der Donau, Iller, Lech und Wertach — außer in Nothfällen — unter Androhung einer Strafe bis zu 25 fl. an Geld oder 8 Tagen Arrest verboten.

Augsburg, den 9. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16748. praes. 11/7 68.

(Brandassekuranz-Jahresrechnung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 18⁶⁶/₆₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Ziff. IV. der Entschließung vom 6. v. Mts., die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⁶⁶/₆₇ betr. (Kreis-Amtsblatt pag. 949—953) werden die Ergebnisse der Brandassekuranz-Rechnung für Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 18⁶⁶/₆₇ sammt der Uebersicht der Brandschäden vom Jahre 18⁶⁶/₆₇ in nachstehenden Abdrücken mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für deren Veröffentlichung nach §. 115 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852 Anordnung zu erlassen.

Augsburg, den 8. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

I. Rechnungsergebnisse.

Einnahmen.

Soll einkommen. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
176876	5	—	Tit. I. Kassabestand des Vorjahrs	176876	5	—	—	—	—	
—	—	—	„ II. Defekte, ex monitis	—	—	—	—	—	—	
7742	10	1	„ III. Rückstände der Vorjahre	3649	14	1	4092	56	—	
396199	28	2	„ IV. Jahres-Beiträge	388385	6	2	7814	22	—	
12861	22	1	„ V. Vorschußfonds-Beiträge	12328	34	—	532	48	1	
—	—	—	„ VI. Bezüge aus Vorschußfonds-Kassen	—	—	—	—	—		
—	—	—	„ VII. Unmittelbare Bezüge	—	—	—	—	—		
3742	7	3	„ VIII. Sonstige Einnahmen	3742	7	3	—	—		
597421	13	3	Summa aller Einnahmen	584981	7	2	12440	6	1	

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
122496	43	—	Tit. I. Zahlungsrückstände der Vorjahre	101676	15	—	20820	28	—	
—	—	—	„ II. Rechnungs-Vergütungen	—	—	—	—		—	
332938	42	—	„ III. Geleistete Entschädigungen	199881	8	2	133057	33	2	
—	—	—	„ IV. Schätzungsgebühren	—	—	—	—	—	—	
3376	1	2	„ V. Einhebungsgebühren	3376	1	2	—	—	—	
272	54	—	„ VI. Postporti, Botenlöhne und Verpackungskosten	272	54	—	—	—	—	
—	—	—	„ VII. Rückvergütung an Vorschußfondskassen	—	—	—	—	—	—	
100000	—	—	„ VIII. Zahlungen an andere Kassen	100000	—	—	—	—	—	
5040	—	—	„ IX. Remunerationen	5040	—	—	—	—	—	
668	17	—	„ X. Schreibmaterialien, Buchbinder- u. Buchdruckerlöhne 2c.	668	17	—	—	—	—	
93	1	—	„ XI. Außerordentliche Ausgaben	93	1	—	—	—	—	
564885	38	2	Summa aller Ausgaben	411007	37	—	153878	1	2	

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen	584981	7	2
Ausgaben	411007	37	—
Aktivrest	173973	30	2

Digitized by Google

II. Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18⁶⁶/₆₇ im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Augsburg	Aystetten	Burkhart, Stephan	806	—		
	Bobingen	Wolf, Heinrich	2830	—		
		Maurer, Gottfried	8610	—		
	Großaitingen	Reiß, Franz	570	—		
		Keller, Johann	1482	—		
		Hörger, Thomas	1276	—		
		Kolbinger, Mathias	785	—		
		Hacker, Leonhard	33	36		
	Haunstetten	Löcherer, Kaspar	35	8		
	Kleinaitingen	Büschl, Johann	1618	47		
		Schweinberger, Joh.	2545	—		
	Königsbrunn	Buzer, Georg	2100	—		
		Vollmeier, Johann	1397	—		
		Knecht, Lorenz	3239	—		
		Vogelsang, Georg	452	45		
		Kurz, Johann	1200	—		
	Kriegshaber	Langeloth, Friedrich	44	15		
	Langenerringen	Vollmeier, Carl	1446	—		
	Oberhausen	Busch, Johann	4380	—		
	Ottmarshausen	Egger, Sebastian	580	—		
	Reichertshausen	Schuster, Johann	1050	—		
	Schlippsheim	Leder, Anselm	600	—		
		Sander, Paul	9	50		
		Kränzle, Georg	7	35		
	Stadtbergen	Kettenmaier, Nikolaus	663	14		
	Sterpach	Wagner, Ottmar	340	—		
	Straßberg	Fischer, Johann	1032	—		
		Albrecht, Frz. u. Cons.	1280	—		
		Zerle, Georg	3	16		
	Wehringen	Egger, Alois	3130	—		
		Mayrhofer, Karl	4054	30		
	Westheim	Schuster, Frz. Xav.	1504	46	49105	42
Dillingen	Aislingen	Uhl, Andreas	52	28		
		Brenner, Sebastian	890	—		
	Bissingen	Rößle, Joseph	800	—		
	Blindheim	Behringer, Paul	1730	15		
	Dillingen	Högler, Franz	1279	—		
	Glött	Landsberger, Anton	875	59		
	Haunsheim	Zanzinger, Georg	854	47		
	Höchstädt	Keis, Anton	1724	48		
		Schwer, Joseph	1000	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Dillingen	Höchstädt	Wunderle, Johann	34	40		
		Blank, Dominikus	22	—		
		Gerstmaier, Fr. Xav.	1	24		
		Raumer, Anton	465	12		
		Klaiber, Johann	42	43		
		Kappenschneider, Urs.	9	36		
		Schuster, Anna	6	36		
		Oswald, Joh. Nep.	1	—		
		Kais, Anton	917	26		
		Jörg, Johann	2201	19		
		Stengle u. Cons.	800	—		
		Bayer und Vogel	970	—		
		Böck, Johann	93	24		
		Willer, Thomas	6	18		
		Mayer, Anton	—	43		
	Lauingen	Schindele, Michael	2069	—		
		Geiger, Peregrin	2100	—		
		Baumgärtner u. Cons.	422	13		
		Pfander u. Cons.	20	24		
		Weinherr, Leonhard	6	24		
		Stocker, Leonhard	8	33		
		Schmid, Joseph	8	15		
		Schick, Joseph	11	10		
		Betz, Maria Anna	6	35		
		Spitalstiftung	7	5		
		Griesmaier, Anton	872	12		
		Hiller, Johann	29	4		
		Heiler, Alois	24	—		
	Schretzheim	Biber, Johann	1600	—		
		Wunder, Joseph	1000	—		
		Häusler, M. Anna	1550	—		
	Schwenningen	Hillenbrand, Joseph	1731	46		
	Steinheim	Hopf, Anton	2774	36		
	Tapfheim	Behringer, Anton	1580	—	30601	25
Donauwörth	Asbach	Pröbstle, Johann	360	—		
		Geiß, Joseph	5	53		
	Buchdorf	Wasser, Jakob	600	—		
		Klotz, Bernhard	400	—		
	Ellgau	Malik, Joseph	800	—		
		Stürzer, Georg	3	53		
	Erlingshofen	Wellenmaier, Anton	1400	—		
		Schmid, Franz Xaver	1000	—		
		Gruber, Joseph	58	46		
		Reiter, Anton	7	15		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Donauwörth	Erlingshofen	Kapfer, Lorenz	8	20		
		Bauer, Georg	7	39		
		Pallithy, Franz Xaver	4	—		
	Kaisheim	Schneider, Joseph	37	18		
	Lauterbach	Eser, Joseph	730	—		
	Mertingen	Eichholz, Joseph	570	—		
		Sailer, Martin	333	53		
	Möhren	Zinsmeister, Ignaz	800	—		
	Zirgesheim	Haid, Joseph	470	—		
		Miller, Michael	200	—		
		Hintermayer, Fr. Xav.	11	28		
		Stapf, Michael	2	43	7811	8
Füssen	Rieden	Schneller, Johann	673	—		
		Sepp, Joseph	600	—		
		Bauer, Karl	400	—		
		Sepp, Franz	28	56		
	Schwangau	Geiger, Joseph	2500	—		
		Gunzenheimer, Benno	5000	—		
	Seeg	Schmölz, Martin	2000	—	11201	56
Günzburg	Deffingen	Kinkler, Urban	400	—		
	Großkissendorf	Trautwein, Rosa	700	—		
	Leipheim	Herrlinger, Michael	1400	57		
	Offingen	Burgert, Joseph u. Cons.	232	30		
	Rettenbach	Holzheu, Joseph	1000	—		
	Scheppach	Oswald, Alois	1600	—		
	Waldstetten	Harder, Fridolin	500	—		
		Renning, Johann	1200	—	7289	27
Illertissen	Babenhausen	Eberhard, Andreas	85	42		
		Steinle, Victor	8	43		
	Beuren	Ruß, Johann	8281	48		
	Biberach	Schwaiger, Norb.	700			
	Bellenberg	Mayer, Joseph	400	—		
	Kellmünz	Kraß, Anton	400	—		
	Hörlwart	Kirchenstiftung	179	32		
	Illertissen	Zeller, Matthias	1544	47		
	Klosterbeuren	Kolb, Rupert	2540	—		
		Beck, Florian	1174	26		
		Endres, August	800	—		
		Graf, Johann	1200	—		
		Pfeiffer, Alois	1550	—		
		Scharel, Johann	1779	45		
		Bock, Magnus	900	—		
		Kammer, Fr. Xav.	2400	—		
		Rathgeninger, Joseph	950	40		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Illertissen	Klosterbeuren	Kohlauf, Franz	1739	—		
		Lacher, Johann	1400	—		
		Mangold, Martin	700	—		
		Haim und Bainger	800	—		
		Heim, Franz Joseph	100	—		
		Seelder, Martin	1600	—		
		Drexler, Peter	1729	54		
		Schedel, Joseph	600	—		
		Rampp, Gregor	16	35		
		Hölzle, Joseph	20	46		
	Meßhofen	Geldern, Graf von	352	42		
	Oberschönegg	Schmid, Johann	1500	—		
	Wallenhausen	Ganser, Mathias	1100	—		
		Schüler, Johann	74	—	36487	20
Kaufbeuren	Denklingen	Sparer, Johann	3027	8		
		Dacher, Andreas	1000	—		
		Egger, Johann	400	—		
		Lenner, Arſ.	9	30		
	Lindenberg	Frey, Leonhard	2749	—		
		Hauser, Lorenz	1000	—		
		Stockmann, Sebastian	920	—		
		Huber, Clem.	1500	—		
		Goßner, Joseph	1200	—		
		Berchtold, Georg	600	—		
		Kern, Franz Xaver	600	—		
		Sauter, Joseph Anton	1408	—		
		Groß, Gregor	1650	—		
		Hafner, Johann	1500	—		
		Rämpp, Johann	1600	—		
		Maier, Nikod.	700	—		
		Fleschütz, Andreas	840	—		
		Rauch, Mathias	1818	2		
		Hötzel, Katharina	950	—		
		Wohlfahrt, A. Mar.	400	—		
		Weinmüller, Wendelin	1000	—		
		Bader, Mathias	1240	—		
		Fendt, Bernhard	400	—		
		Haniggel, Joseph	2428	3		
		Kurz, Mathias	30	—		
		Frieß, Ottmar	28	34		
		Schäffler, Martin	14	—	29012	17
Kempten	Haldenwang	Schopp, Leonhard	10176	—		
	Kreuzthal	Klein, Georg	600	—		
		Lautenbacher, Johann	200	—		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Kempten	St. Mang	Graf, Al.	286	—		
		König, David	2000	41		
	Mittelberg	Schulgemeinde	71	2		
		Müller, Johann	1400	—		
	Sulzberg	Haneberg, Andreas	2400	—		
	Waltenhofen	Luiz, Joseph	1780	—		
	Wiggensbach	Kleinhans, Joseph	4000	—	22913	43
Krumbach	Behlingen	Dietrich, Erhard	1000	—		
	Edelstetten	Esterhazy, Fürst von	86	53		
	Krumbach	Jedelhauser, Anton	1500	—		
		Bader, Ernst	59	14		
		Huber, Karolina	56	52		
		Rees, Anselm	57	36		
	Langenneufnach	Ziegler, Anton	53	7		
	Mutterkhofen	Egger, Joseph	1156	57	3970	39
Lindau	Hergensweiler	Natterer, Frz. Jos.	260	—		
	Heyern	Schäffler, Joseph	700	—		
		Heimpel, Barbara	400	—		
	Oberreute	Prinz, Johann	1000	—		
	Simmerberg	Stiefenhofer, Fr. Jos.	800	—	3160	—
Memmingen	Amendingen	Rogg, Nikolaus	600	—		
		Lang, Joseph	7136	—		
		Demeter, Joseph	22	30		
	Böhen	Entensperger, Joseph	800	—		
	Burach	Wiedenmayer, Michael	2350	—		
		Kächele, Johann	4	—		
	Dietmannsried	Madlener, Alex.	3700	—		
		Streng, Max.	56	48		
	Grönenbach	Diethelm, Jos. Anton	2863	—		
	Guggenberg	Willer, Johann	1517	15		
	Rumpeltshausen	Ortsgemeinde	258	—		
	Holzgünz	Schlichting, Johann	1500	—		
		Rogg, Cajetan	3	46		
	Illerbeuern	Waltmann, Joseph	2500	—		
	Reicholzried	Endreß, Joh. Ev.	2470	—		
	Schwaighausen	Ammersinn, Fr. Xav.	390	—		
		Hatner, Johann	23	20		
	Steinheim	Rehklau, Matthias	3913	47		
	Vollrathshofen	Strobel, Michael	2675	—		
	Woringen	Knith, Jakob	16	15		
		Klaß, Mathias	3530	—		
		Schaupel, Joh. Gg.	1400	—		
		Hiraer, Georg	1500	—		
		Gruber, Mathias	27	35	40257	16

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mindelheim	Amberg	Geiger, Johann	810	—		
		Schäffel, Jos. Anton	98	9		
	Bebernau	Renftle, Franz Xaver	300	—		
		Haggenmüller, Joseph	300	—		
	Dirlewang	Kohlhund, Rasso	1000	—		
		Fischer, Martin	25	—		
		Engstle, Franz	8	7		
		Leibrecht, Alois	900	—		
		Frey, Joseph	16	40		
		Schorer, August	40	—		
	Erisried	Gemeinde	14	57		
	Mindelheim	v. Dreer, Joh. Nep.	46	9		
	Mittelneufnach	Nieberle, Franz Xaver	4248	6		
		Zech, Joseph	6	6		
	Türkheim	Rauch, Johann	1786	—		
		Haffa, Alois	3410	—		
	Unterauerbach	Sirch, Johann	535	—	13544	14
Neuburg	Bruck	Hüther, Gottfried	379	37		
		Kingl, Franz Xaver	700	—		
	Ehekirchen	Zett, Joseph	1959	30		
	Grasheim	Wief, Heinrich	400	—		
		Kammerer, Peter	837	—		
	Heinrichsheim	Schlecht, Johann	459	51		
	Karlshuld	Fleischmann, Franz Xaver	400	—		
		Vollmaier, Joseph	100	—		
		Hammerer, Andreas	923	18		
	Karlskron	Schütz, Joseph	950	—		
		Schwamm, Johann	588	39		
	Ludwigsmoos	Roth, Ludwig	500	—		
		Kübler, Johann	277	41		
		Huber, Michael	460	—		
	Reichertshofen	Plank, Johann	1060	—		
		Seitz, Georg	227	59		
	Rohrenfels	Schmidt, Andreas	65	11		
	Stepperg	Arco, Graf von	263	55		
	Untermarfeld	Seißler, Konrad	1200	—		
	Unterstall	kgl. Aerar	25	30		
	Wagenhofen	Weinzierl, Ben.	200	—		
		Kurrer, Jos.	5	—		
	Zell	Hartmann, Georg.	2437	30	14420	41
Neu-Ulm	Aufheim	Mayer, Franz Xaver	765	56		
	Ay	Amann, Joseph	13	3		
	Steinheim	Eberhard, Georg	1103	42		
		Werbach, Georg	1000	—		
	Unterfahlheim	Vogt, Andreas	21	20	2904	1

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr	Total- Betrag fl.	kr.
Nördlingen	Fremdingen	Jaumann, Jakob	34	5		
	Hohenaltheim	Förschner, Kaspar	26	40		
		Link, Johann	500	—		
	Niederaltheim	Bergdelt, Jakob	604	51		
	Niederhofen	Friedel, Anton	500	—		
		Dietrich, Stephan	1	22	1666	58
Oberdorf	Aitrang	Schmid, Phil.	2731	46		
	Huttenwang	Bucher, Franz Xaver	1500	—		
	Rensberg	Weiß, Gottlieb	1770	—		
	Sulzschneid	Raul, Anton	800	—		
	Untrasried	Herz, Fr. Ant.	1200	—		
		Hartmann, Pet.	700	—		
		Settler, A. Mar.	99	14		
		Heiß, Lud.	4142	2	12943	2
Sonthofen	Rach	Vögel, Gg. Joh.	1600	—		
	Burgberg	Oswald, Joh.	24	33		
	Eckart	Eichele, Andreas	1910	—		
	Niesbach	Mayer, Valerian	2500	—		
	Osterschwang	Schwärzler, Johann	160	—		
	Ottacker	Lander, Ludwig	409	4		
	Sonthofen	Verblegg und Ulb	1438	2		
		Walter, Kreez	1600			
	Stiefenhofen	Keck, Jos. Ant.	200		9840	39
Wertingen	Binswangen	Neuburger, Hirsch Js.	10	17		
	Buttenwiesen	Schuster, Jan.	650	—		
	Ehingen	Strobel, Math.	1680			
	Hohenreichen	Fuchs, Abraham	572	—		
	Nordendorf	Dirr, M.	431	3		
		Schaller, Pet.	6	31		
		Manner, Johann	10	15		
		Schrattle, Joseph	19	2		
		Obermaier, Joseph	15	28		
	Rieblingen	Schälderle, Peter	2357			
	Unterthürheim	Deubler und Kratzer	1150	—		
	Wertingen	Steichele, Joseph	37	51		
		Fendt, Joseph	1990	—		
		Schürer, Andreas	600	—		
		Gleich, Anton	849			
		Eser, Michael	2280	—		
		Hain, Anton	404	20		
		Hernacher, Kaspar	37	14		
		Ostermann, M.	35	—		
		[illegible]	3	40		
		Hein, Franz Xaver	4	17		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Wertingen	Wertingen	Demharter, Bernhard	18	—		
		Stadtgemeinde	10	36		
		Nerlinger, Theresia	13	39		
		Kolb, Karl	4	30		
		Schnell, Veronika	2	54		
		Haller, Joseph	901	46		
	Wortelstetten	Kranzfelder, Joseph	1034	9		
		Schweizer, Martin	21	48		
	Zusamaltheim	Reiter, Joseph	1245	54		
		Rauner, Georg	680	—	21177	31
Zusmarshausen	Altenmünster	Schwarz, Leonhard	600	—		
	Dinkelscherben	Hoffstetter, Georg	360	—		
	Welden	Groß, Anton	888	55		
		Leir, Ulrich	308	43		
	Willishausen	Erdt, Meinrad	116	29	2274	7
Augsburg	Augsburg	Kürn, Paul	30	6		
		Frisch, Michael	1535	—		
		kgl. Aerar	78	—		
		Schneider, Anton	100	—		
		Wilhelm, Joseph	1389	52		
		Reiner, Alban	8	—		
		Steger, Joseph	8	—		
		Lembert, Gebrüder	35	1		
		Fritsch, Michael	2430	—		
		Baumwollspinnerei	840	—		
		Lotter, Friedrich	848	48		
		Maurer, Leonhard	391	—	7693	47
Donauwörth	Donauwörth	Mordstein, Leonhard			8	51
Kaufbeuren	Kaufbeuren	Erdmannsdorfer, Aug.			717	1
Kempten	Kempten	Schachenmayer, Leonhard	113	1		
		Keck, Joh. Gg.	383	48	496	49
Neuburg	Neuburg	Grahamer, Ludwig	210	52		
		Fürst, Barbara	920	—		
		Weinzierl und Wild	1800	—		
		Sellis, Johann	531	30		
		Bleymeier, Georg	27	46	3490	8
		Gesammtsumme			332938	42

Digitized by Google

Ad Num. 17455. praes. 16/7 68.

(Die Approbationsprüfung für Bader pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betr. (Kreis-Amtsblatt pag. 459 ff.) vorgeschriebene

Approbationsprüfung für Bader

wird pro 1868

am 1. August l. Js.

im städtischen Krankenhause zu Augsburg stattfinden.

Diejenigen Badergesellen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am 31. Juli ds. Js. bei dem als Lehrer für die Abhaltung des Bader-Lehrkurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses, Dr. Joseph Sprengler vorstellig zu machen, und demselben die durch §. 32 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

Augsburg, den 16. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17020. praes. 14/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verehelichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes wird hiemit die höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 15. Mai l. Js. untenbezeichneten Betreffs mitgetheilt.

Augsburg, den 11. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 6480.

Königreich Bayern.

Kriegsministerium

an

das Generalcommando Augsburg.

Mit Hinsicht auf Art. 30 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. wird Nachstehendes verfügt:

1) Verehelichungsgesuche der in der aktiven Armee wirklich eingereihten und daher in den Listen der Abtheilungen geführt werdenden Wehrpflichtigen einschließlich der Ersatzmannschaft I. Klasse sind nur dann in Prüfung und Würdigung zu nehmen, wenn allen für Verehelichungen bestehenden militärischen Normen genügt werden kann.

2) Den der Ersatzmannschaft II. Klasse angehörigen Wehrpflichtigen ist die Verehelichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen, oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne der Ziffer III Art. 12 des Wehrverfassungsgesetzes begründet haben würden.

Digitized by Google

3) Aus der Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung können Ansprüche weder auf Pension noch auf irgend eine sonstige Unterstützung aus Militär-Fonds und Kassen für die Relikten der sich verehelichenden Ersatzleute II. Klasse abgeleitet werden, wogegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen unverändert fortbestehen.

4) Die Instruirung der Verehelichungsgesuche von Ersatzmannschaften II. Klasse hat bei den einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos zu geschehen, von wo sie durch das Brigade-Commando dem betreffenden General-Commando zur Bescheidung in Vorlage gelangen.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

(Betreff wie vor.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 16359. praes. 11/7 68.

(Gesuch des Kaufmanns Julius Huß von Ludwigshafen um Uebertragung der Auswanderungs-Haupt-Agentur seines verstorbenen Vaters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Entschließung vom 1. l. Mts., nachdem der als Hauptagent für die Auswanderungs-Expedientenhäuser Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool und J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen aufgestellt und bestätigt gewesene Karl Huß in Ludwigshafen gestorben ist, dessen Sohn Julius Huß (unter der Firma Karl Huß) in Ludwigshafen wohnhaft, nach Prüfung seiner Vollmachten und Stellung der vorgeschriebenen Kaution als Hauptagent der obengenannten Häuser bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17250. praes. 16/7 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Advokat Freitag in München hat Namens des Fabrikanten und kgl. preußischen Hoflieferanten Franz

Digitized by Google

Stollwerk in Köln in einer bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium eingereichten Vorstellung erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seiner Brustbonbons eine Beschreibung ihrer Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder auf der Umhüllung abzudrucken.

Da in solchem Falle die Stollwerk'schen Brustbonbons die ihnen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1864 „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr.", beziehungsweise nach der zur Erläuterung des §. 1 dieser Verordnung ergangenen Ministerialentschließung vom 14. September 1865 Nr. 14,132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verlieren, so steht unter der Voraussetzung, daß Hoflieferant Stollwerk bezüglich seiner Brustbonbons in der von ihm angegebenen Weise verfahre, dem Verkaufe derselben durch Kaufleute oder sonstige Agenten in Bayern ein Hinderniß nicht im Wege.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach den kgl. Advokaten Freitag verständigen zu lassen und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

von Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 16714. praes. 13/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein aufgegriffener taubstummer Knabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge neuerlicher Zuschrift vom 4. l. Mts. der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, die im Kreisamtsblatte Jahrgang 1867 S. 1288 in Betreff des von der k. Gendarmerie bei Birnbach, k. Bezirksamts Griesbach, aufgegriffenen taubstummen Knaben angeordneten Nachforschungen neuerdings aufzunehmen und sorgfältigst zu verfolgen, da die Herkunft dieses Knaben bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte. Ein etwaiges Ergebniß ist dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Augsburg, den 10. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1347. praes. 11/7 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch der kgl. Advokaten Dr. Marquard Barth in Kaufbeuren und Dr. Völk in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der k. Advokaten Dr. Marquard Barth in Kaufbeuren und Dr. Völk in Augsburg wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7/10. d. Mts. die denselben bisher ertheilte Bewilligung zur Substituirung ihrer Concipienten Thomas August Jung und Friedrich Müller bei nunmehr erfolgter Ernennung dieser beiden Concipienten zu Rechtsanwälten auf ihre dermaligen Concipienten Hans Striebel und Johann Nepomuk Ottmann, und zwar in demselben Umfange und für die gleiche Zeitdauer, wie für die

Digitized by Google

früheren Concipienten Jung und Müller bewilligt war, jedoch auf ihre Haftung und Verantwortlichkeit erstreckt.

Neuburg, den 11. Juli 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 1359. praes. 15/7 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dischner in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz bez. Betr. vom 8/11. l. Mts. wurde dem k. Advokaten Dischner in Augsburg auf das bezügliche Gesuch vom 14. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Kleinschroth in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der gegenwärtigen Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Neuburg, den 12. Juli 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 2533. praes. 16/7 68.

(Erledigung der protest. Pfarrei Holzhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Holzhausen, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Fassionsbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 40 fl. 50 kr., 1 Schffl. 5 Mtz. Waizen, 1 Schffl. $1\frac{1}{2}$ Mtz. Haber = 31 fl. $24\frac{1}{2}$ kr., gemischtes Holz und dergleichen Wellen = 75 fl. 36 kr.

II. An Zinsen 169 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und Dekonomiegebäude = 25 fl., b) 15 Tgw. 146 Dezm. Grundstücke = 89 fl. $34\frac{3}{4}$ kr.

IV. Ertrag aus dem Gemeinderecht 1 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 83 fl. 43 kr. Summa 517 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. Lasten 41 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. Reiner Pfarrertrag 475 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. P.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}$%		
" " 4%		$90\frac{1}{8}$
" " 4% halbjährig		$90\frac{1}{2}$
" " $4\frac{1}{2}$%		
" " $4\frac{1}{2}$% halbjährig	$97\frac{1}{4}$	
" " 5% halbjährig		$102\frac{1}{8}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		$90\frac{1}{2}$
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		103
" Bank à fl. 500.		860
" Bank-Obligationen 4%		$99\frac{7}{8}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$93\frac{3}{4}$	

Königlich Bayerisches

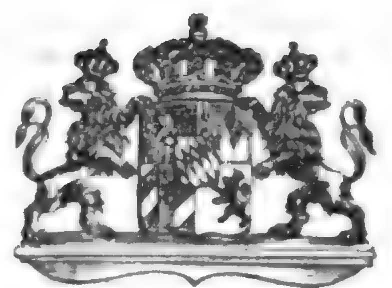

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 66. Augsburg, den 22. Juli **1868.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, zum Vollzuge des Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen. — Bekanntmachung, die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr. — Der Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger. — Die Schlußprüfungen an den Gewerbsschulen. — Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing. — Das Curfiren falscher Münzen. — Entweichung einer in Egelsee, Gemeinde Karmensölden, kgl. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson. — Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein aus ihrer Heimath. — Gesuch der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen um Genehmigung einer Statutenänderung. — Die Erledigung der Pfarrei Schwabmünchen, k. Bezirksamts Augsburg. — Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Gesuche um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vermöglicher protestantischer Kirchenstiftungen. — Aussetzung eines Kindes in Stegenhof. — Die Inhaltsverzeichnisse zum k. bayr. Centralpolizeiblatte. — Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel. — Die Förderung der Obstbaumzucht, hier Obliegenheit der Wegmacher. — Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847, hier die Bildung der Ersatzcommissionen. — Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Model in Nördlingen. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Beckh in Lindau. — Erledigung der IV. Pfarrstelle in Kulmbach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zum Vollzuge des Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten gegen Personen, welche keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie gegen die mit solchen Personen verehelichten Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften mit der im Artikel 18 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Einschränkung, werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

§. 2.

In dieser Eigenschaft als Ehegericht erster Instanz für Dissidenten erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirks-

gerichtes Ansbach über alle in den Kreisen Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle in den Kreisen Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg vorkommenden Ehestreitigkeiten der im §. 1 bezeichneten Personen.

§. 3.

Als gemeinschaftliches Ehegericht zweiter und letzter Instanz für Dissidenten wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 4.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 9. Juli 1868.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf Artikel 94 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 wird hiemit bekannt gemacht, daß der Beginn der Verhandlungen zur Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 auf den 1. August l. Js. festgesetzt wurde.

Hiebei wurde bestimmt, daß

1) die Anmeldung der Wehrpflichtigen bei der Gemeindebehörde zur Aufnahme in die Urliste und die Anmeldung etwaiger Ansprüche auf gänzliche oder

zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 45 und 46 des Wehrverfassungsgesetzes) in der Frist vom 1. mit 14. August l. Js. stattzufinden habe;

2) daß die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten in der Frist vom 29. August mit 11. September ds. Js. zur etwaigen Anmeldung von Einsprüchen gegen deren Richtigkeit oder Vollständigkeit in den Gemeinden zur Einsicht öffentlich aufzulegen seien; (Art. 47 des angeführten Gesetzes) dann daß

3) das Ersatzgeschäft (Art. 54 l. c.) von den Ersatzcommissionen in der Zeit vom 15. mit 31. Oktober vorzunehmen sei.

München, den 10. Juli 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 17525. praes. 19/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die k. Gesandtschaft in Paris wurde der Todtenschein des am 6. April 1867 verstorbenen Soldaten der Fremdenlegion, Joseph Eberle, angeblich geboren in Hansen oder Hausen, an das k. b. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern eingesendet. Da die Heimath des ꝛc. Eberle bisher noch nicht ermittelt werden konnte, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, die weiter sachdienlichen Erhebungen und Recherchen zu veranlassen, und ein derartiges Ergeb-

Digitized by Google

niß binnen längstens 3 Wochen der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 17. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17256. praes. 18/7 68.

(Die Schlußprüfungen an den Gewerbsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. Nr. 8287 den in derselben genannten Corporationen zur Kenntniß und behufs der Theilnahme an den ihnen von den Rektoraten der Gewerbschulen bekannt gegeben werdenden Schlußprüfungen dieser Schulen hiemit eröffnet.

Augsburg, den 14. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wenn die Gewerbsschule ihre Aufgabe erfüllen und der Unterricht an derselben auch für die wissenschaftliche Ausbildung des Gewerbe- und Handelsstandes fruchtbar gemacht werden soll, so ist es unerläßlich, daß nicht nur zwischen der Schule und den Eltern der Schüler, sondern auch zwischen derselben und den am Gedeihen der gewerblichen Unterrichtsanstalten zunächst betheiligten Kreisen der Bevölkerung, dem Gewerb- und Handelsstande, stete Wechselbeziehungen bestehen, daß letzterer ebenso sehr mit den Leistungen der Schule wie diese mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens vertraut werde. Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher veranlaßt, die Rektorate der im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbsschulen aufzufordern, zu den dießjährigen Schlußprüfungen ihrer Anstalten nicht nur die Eltern der Schüler, sondern auch die Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe, sowie die Vorstände der örtlichen Gewerbevereine, dann die am Orte wohnenden Mitglieder des Landrathes besonders einzuladen.

Von den genannten Corporationen, welchen die gegenwärtige Entschließung mitzutheilen ist, erwartet das unterfertigte kgl. Staatsministerium, daß sie durch Abordnungen diesen Einladungen Folge geben und diese Gelegenheit zur Geltendmachung der am Sitze der Schule sich bildenden Ansichten oder Wünsche benützen werden, da die zur Bildung und Förderung der gewerbtreibenden Klassen getroffenen Einrichtungen nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller hiebei Betheiligten kräftigen Bestand gewinnen und weitere Entwicklung erfahren können.

München, den 10. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Schlußprüfungen an den Gewerbsschulen betr.)

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Ad Num. 16970. praes. 16/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. März d. Js. bez. Betreffs (Kreisamtsblatt S. 403) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß der geisteskranke Simon Gruber von Reissing wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist.

Augsburg, den 14. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16870. praes. 16/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden den oben bezeichneten Behörden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des Bezirksamts Tölz vom 30. v. Mts. wurde am 11. v. Mts. in der Post zu Benediktbeuren ein falscher Thaler kgl. sächsischen Gepräges verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünzamtes ist dieses Thalerstück aus Zinn gefertigt und wurde in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden war.

Uebrigens läßt eine nur einigermaßen aufmerksame Betrachtung die Unächtheit desselben sofort erkennen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzen zu warnen, und auf Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen.

München, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

(Fälschung von Einguldenstücken bayer. Gepräges mit der Jahreszahl 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurden dahier vier bayer. Guldenstücke mit der Ueberschrift „1 Gulden 1861“ auf der einen, und dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Maximilian II. sammt der Ueberschrift „Maximilian II. König von Bayern“ auf der anderen Seite, verausgabt.

Laut Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 25. ds. Mts. bestehen dieselben aus einer

Digitized by Google

Mischung von Zinn und Zink und sind nach einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke angefertigt wurde.

Der Ausgeber wird ziemlich ungenau als ein großer, schlanker Bursche von ungefähr 30 Jahren beschrieben.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 6. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 16530. praes. 16/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, kgl. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Sept. 1866 (Kreis-Amtsblatt S. 1439 u. ff.) näher beschriebene taubstumme Mannsperson, welcher in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch die Heimath angewiesen wurde, hat sich am 16. v. Mts. heimlich von dort entfernt, ohne daß sich bisher hätte ermitteln lassen, wohin sie sich gewendet hat.

Diese Person hat einen entschiedenen Hang zum Umherziehen und wurde schon im vergangenen Jahre einmal im Bezirksamtssprengel Hersbruck nach längerer Abwesenheit von Eglsee aufgegriffen.

Bei ihrer jüngsten Entweichung von dort war sie barfuß und trug nur ein Hemd, eine Halsbinde, eine blautuchene Joppe, blautuchene Hose und einen röthlichen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden anmit beauftragt, auf die fragliche taubstumme Mannsperson Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten an das kgl. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten kgl. Stelle hievon Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16617. praes. 17/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Juni ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 1025 u. ff.) wird hiemit eröffnet, daß die Häuslerin Walburga Birnthaler von Altmannstein wieder dorthin zurückgekehrt ist.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 17293. praes. 17/7 68.

(Gesuch der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen um Genehmigung einer Statutenänderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die Abänderung der in der Beilage zu Nr. 95 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1864 veröffentlichten Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/Rh. dahin allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den §§. 1 und 31 statt „Ludwigshafen am Rhein" „Nürnberg" und in den §§. 4 Abs. 1 und 26 statt „kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal" „kgl. Handelsgericht in Nürnberg" gesetzt werde.

Augsburg, den 14. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17558. praes. 20/7 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwabmünchen, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. ds. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers und Kämmerers Cyprian Mayr ist die Pfarrei Schwabmünchen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg, zählt 2571 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer 2 Hilfspriester beigegeben sind, und 3 Schulen im Pfarrorte.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1502 fl. 30 kr. 7 hl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 864 fl. 45 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 637 fl. 45 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß zum Pfarrwiddum durch Schenkung des verstorbenen Pfarrers Cyprian Mayr Grundstücke im Werthe von 666 fl. 20 kr. hinzugekommen sind, deren Erträgniß dem Pfründebesitzer zu Gute kommt und in obigem Reinertrag nicht begriffen ist.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16030. praes. 20/7 68.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren protestantischen Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Gesuche um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vermöglicher protestantischer Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Etwaige Gesuche um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher protestantischer Kultusstiftungen sind

Digitized by Google

bis zum 1. September l. Js. einzubefördern.

Die k. Bezirksämter haben deßhalb ihre untergebenen protestantischen Kirchenverwaltungen unter Hinweisung auf die §§. 20 und 21 des Normativs vom 24. April 1857 — Kreisamtsblatt Jahrg. 1857 S. 517 — rechtzeitig zur Einreichung derartiger Gesuche, falls dieselben vorschriftsmäßig begründet werden können, aufzufordern, damit die Gesuche noch in erschöpfender Weise instruirt werden können.

In den Vorlageberichten sind diese Gesuche einzeln aufzuführen und ist sich hiebei über den Grund oder Ungrund derselben unter Anführung der thatsächlichen Verhältnisse gutachtlich zu äußern.

Fehlberichte sind erlassen.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16618. praes. 18/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 14. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 974) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Mutter des am 30. Mai

l. Js. bei Stegenhof ausgesetzt gefundenen Kindes nunmehr ermittelt ist.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17393. praes. 18/7 68.

(Die Inhaltsverzeichnisse zum k. bayr. Centralpolizeiblatte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste, vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz an den Vorstand der k. Polizeidirektion München erlassene Entschließung vom 9. d. M. wurde der §. 3 des Planes des k. b. Centralpolizeiblattes (Kreisamtsbl. von 1865, S. 1885) dahin abgeändert, daß an der Stelle der vierteljährigen und ganzjährigen Inhaltsverzeichnisse je halbjährige am Beginne der Monate Januar und Juli auszugeben sind.

Augsburg, den 15. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 17524. praes. 19/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. sind die Begünstigungen des §. 19 der Verordnung vom 28. April l. Js. — „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr." — den Bewohnern des bayerischen Waldes in Bezug auf Wagenschmiere zugestanden worden.

Augsburg, den 17. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17228. praes. 19/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Förderung der Obstbaumzucht, hier Obliegenheit der Wegmacher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufige Beschädigung der Obstbäume und Alleen tritt dem Aufschwunge der Obstbaumzucht hindernd in den Weg. Trotz der im Art. 342—344 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen bleiben diese Frevel meistens ungestraft, weil sie nicht angezeigt werden. Aus Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité werden deßhalb die Distriktspolizeibehörden und die Baubehörden beauftragt, den ihnen untergebenen Wegmachern einzuschärfen, daß es in ihrer Dienstpflicht liegt, jede Beschädigung an Alleebäumen an Staats- oder Distriktsstraßen und Gemeindewegen bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, ferner daß sie verpflichtet sind, jede Beschädigung nach Kräften zu verhüten und insbesondere lose oder schiefgedrückte Baumstangen gerade zu richten und festzustecken, und die von den Pfählen losgerissenen jungen Bäume wieder an dieselben zu befestigen. Hiebei wird darauf hingewiesen, daß nach Ministerial-Ausschreiben vom 13. Juli 1840 (Döllinger Bd. 31 S. 196) die Behörden dafür zu sorgen haben, daß die hiezu nöthigen Bänder den Wegmachern von denjenigen geliefert werden, welche Eigenthümer der Bäume oder zu deren Unterhaltung verpflichtet sind.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17828. praes. 21/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847, hier die Bildung der Ersatzcommissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der im nebenbezeichneten Be-

Digitized by Google

treffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung zugeschlossen.

Augsburg, den 19. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts., in welchem angezeigt wurde, daß in Oberbayern die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen für die Aushebung der Altersklasse 1847 auf Grund der Artikel 49 Nr. 3 und 50 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. auf Anordnung der k. Regierung, K. d. J., bereits bei der diesjährigen regelmäßigen Versammlung der Distriktsräthe vorgenommen wurde und auf die hiemit verbundene Anfrage, ob gleichwohl nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziff. 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 8. ds. Mts. ad Nr. 8194 die bezeichnete Wahl zu reassumiren sei, wird der k. Regierung, K. d. J., hiemit zur Entschließung erwiedert, daß kein genügender Grund bestehe, die stattgehabte Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen außer Giltigkeit zu setzen und eine neue Wahl vornehmen zu lassen.

Nachdem übrigens im Art. 50 des Wehrverfassungsgesetzes bestimmt wurde, daß, wenn in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe bestehen, die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission unter diesen Distriktsräthen sich zu theilen habe, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in solchen Verwaltungsbezirken anknüpfend an die fragliche erste Wahl bei der Vertheilung der Zahl der von jedem Distriktsrathe zu wählenden Mitglieder in den folgenden Jahrgängen allmälig in den gemäß §. 21 der Vollzugsvorschriften vom 22. v. Mts. zu beobachtenden Turnus eingelenkt und hienach die angeführte Bestimmung in §. 50 des Wehrverfassungsgesetzes zum genauen Vollzuge gebracht werde.

München, den 15. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847, hier die Bildung der Ersatzcommissionen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 17817. praes. $^{21}/_{7}$ 68.

(Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem k. Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der k. Bezirksamtsassessor Frank zu Illertissen zum Stellvertreter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, des k. Bezirksamtsassessors Schwerdtschlag dortselbst, bestimmt worden ist.

Augsburg, den 20. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1367. praes. 17/7 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Mobel in Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10/13 l. Mts. dem kgl. Advokaten Mobel in Nördlingen auf dessen Gesuch vom 22. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Conzipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Joseph Weigl, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von zwei Monaten, vom 16. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 15. Juli 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 1377. praes. 18/7 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Beckh in Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem kgl. Advokaten Beckh in Lindau auf dessen Gesuch vom 22. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Conzipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Joseph Lautner in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Wochen, vom 27. l. Mts.

beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 16. Juli 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön, Sekr.

Ad Num. 2537. praes. 18/7 68.

(Erledigung der IV. Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte IV. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar: 116 fl. 40½ kr.; an Naturalien nach dem Normalpreise: 9 Schffl. 3 18/32 Mtz. Korn, 4 Schffl. 4 23/32 Mtz. Gerste = 153 fl. 1¼ kr.; 9¼ Klftr. weiches Flößholz, in Geld 60 fl. 37½ kr; aus Stiftungskassen baar 88 fl. ¾ kr.

II. An Zinsen 69 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine kleine Familie = 50 fl., b) 2 Tgw. 5 Dezm. Acker = 15 fl. 22½ kr.

IV. Aus Dienstesfunktionen 75 fl. 55¼ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 7 fl. 33¼ kr. Summa 636 fl. 11 kr. Lasten 3 fl. 45 kr. Reiner Pfarrertrag 632 fl. 26 kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 18/7 68.

Für die Zeit der Beurlaubung des k. Notars Karl Rosenberg in Mindelheim — vom 14. d. Mts. an auf die Dauer von sechs Wochen — wurde durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. der Notariatsgehilfe Franz Guth in Mindelheim als Amtsverweser daselbst aufgestellt, und dieser heute in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Memmingen verpflichtet.

---

praes. 17/7 68.

In der öffentlichen Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. Juli ds. Js. wurde der Rechtspraktikant Karl Appel dahier, dessen Aufstellung als Amtsverweser des kgl. Notars Göz zu Buchloe für die Zeit des von Letzterem nachgesuchten Urlaubes von drei Wochen durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. Mts. genehmigt wurde, als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet.

---

praes. 15/7 68.

Die von dem Herrn Fürsten Carl Friedrich von Oettingen-Wallerstein dem Priester Michael Widemann, Pfarrer in Hoppingen, k. Bezirksamts Nördlingen, am 18. Juni l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Deiningen, k. Bezirksamts Nördlingen, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 11/7 68.

Zufolge Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. Js. wird die diesjährige Haupt- und Austrittsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Lauingen am Samstag den 1. August l. Js. ihren Anfang nehmen.

---

praes. 15/7 68.

Die von dem Herrn Fürsten Leopold Fugger-Babenhausen, dem Priester Anton Leckenwalter, Frühmeßbenefiziat in Babenhausen, Bezirksamts Illertissen, ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrkuratie Waldberg, Bezirksamts Augsburg, hat unterm 13. Juli ds. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 11/7 68.

Se. Majestät der König haben dem Sergeanten im kgl. Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillon Nördlingen, Michael Lutz, in allerhuldvollster Anerkennung seiner mehr denn fünfzigjährigen im k. Heere und in der Landwehr mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		90½
" " 4% halbjährig		90½
" " 4½%		96¾
" " 4½% halbjährig	97¼	97
" " 5% halbjährig		102¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		90½
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¼	
" Bank à fl. 500.	868	860
" Bank-Obligationen 4%		99⅞
" Bank-Pfandbriefe à 4%	93⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	19	Juli	—	192	192	189	3	25	10	24	25	23	21	3	261	264	264	—	16	25	15	53	15	1
		Kern	—	316	316	314	2	24	14	23	19	22	35											
Babenhausen	6	"	10	61	71	70	1	22	—	21	45	21	15	3	—	3	2	1	17	18	17	—	—	—
Burgau	6	"	8	37	45	38	7	23	45	22	37	21	30	19	25	44	43	1	16		15	8	14	15
Dinkelscherben	8	"	7	—	7	7	—	23	24	22	46	22	—	8	1	9	9	—	14	50	14	27	14	—
Donauwörth	8	"	12	26	38	18	20	22	52	22	19	21	15	65	12	77	60	17	17	2	16	10	15	23
		Kern	74	43	117	72	45	21	39	20	7	19	1											
Füßen	11	"	19	53	72	48	24	25	50	25	30	24	50	10	35	45	38	7	20	15	20	—	19	4
Günzburg	7	"	20	207	227	204	23	23	15	23	—	22		6	54	60	47	13	17	40	16	—	15	20
Illertissen	6	"	18	112	130	94	36	23	—	22	—	21	—	15	3	18	13	5	17	—	16	30	16	—
Kaufbeuren	9	"	54	251	305	251	54	23	27	23	—	22	12	46	69	115	63	52	18	10	17	5	15	34
Kempten	8	"	214	698	912	599	313	24	37	23	54	22	48	105	198	303	207	96	18	59	18	29	17	42
Krumbach	11	"	16	81	97	93	4	21	56	20	54	20	20	7	24	31	28	3	15	35	14	51	14	5
Lauingen	11	"	—	9	9	9	—	20	30	20	21	19	57	35	60	95	60	35	16	18	15	35	14	54
		Kern	57	526	583	317	246	21	57	21	5	20	6											
Lindau	11	"	6670	3039	9709	4848	4861	27	4	26	32	26	—	19	—	19	16	3	18	21	17	30	17	—
		Kern	55	293	348	254	94	24	48	23	30	22	42											
Memmingen	7	"	58	523	581	503	78	22	59	22	50	21	58	20	122	142	107	35	17	55	17	11	16	34
Mindelheim	11	"	32	227	259	205	54	21	53	21		20	—	9	72	81	52	32	16	12	15	58	14	41
Neuburg	8	"	65	47	112	110	2	23	52	22	34	20	42	56	23	79	73	6	16	53	16	25	15	42
Nördlingen	11	"	25	27	52	51	1	21	28	20	14	19	25	85	—	85	49	36	18	39	17	14	15	51
		Kern	109	152	261	252	9	22	19	21	24	20	21											
Oettingen	8	"	47	38	85	80	5	25	40	21	48	20	—	23	5	28	26	2	17	12	14	42	14	12
Ottobeuren	9	"	2	37	39	36	3	25	5	22	45	22	16	1	8	9	3	6	17	15	17	15	16	15
Schwabmünchen	7	"	7	112	119	110	9	25	17	21	14	20	30	13	7	20	20	—	16	25	15	52	15	17
Thannhausen	9	"	9	14	23	23	—	23	12	22	37	22	30	4	18	22	22	—	15	15	15	15	14	30
Weiler	9	"	24	47	71	37	34	24	57	24	39	24	6	18	3	21	8	13	20	16	20	33	20	4
Weißenhorn	9	"	147	79	226	209	17	22	34	22	1	21	49	16	9	25	20	5	16	30	15	36	14	57
Wertingen	7	"	5	72	77	77	—	22	57	22	16	20	45	8	21	29	22	7	15	30	15	17	14	15

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	11	11	11	—	15	8	14	5	14	—	—	262	262	262	—	9	18	9	—	8	14
Babenhausen		oben.	—	6	6	5	1	16	18	16	3	16	30	4	43	47	42	5	9	53	9	30	9	15
Burgau			—	4	4	4	—	14	14	13	4	13	30	—	25	25	25	—	9	45	9	38	9	30
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	[illegible]		9	12	—	—
Donauwörth			—	10	10	10	—	15	30	14	18	14	30	37	71	108	108	—	9	3	8	47	8	26
Füßen			5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	17	—	17	—	17	—	5	16	21	14	7	10	—	10	—	10	—
Günzburg			6	13	19	7	12	15	36	15	—	15		1	59	60	37	23	[illegible]	—	9	50	9	30
Illertissen			—	15	15	11	4	16	24	16	12	16	—		63	63	56	7	10	45	9	57	9	—
Kaufbeuren			8	13	21	12	9	18	18	15	22	11	17	31	125	156	156	—	9	7	8	50	8	6
Kempten			3	14	17	12	5	17		16	17	15	6	33	318	351	279	72	10	44	10	2	9	50
Krumbach			5	11	16	15	1	15	17	15	29	14	15	17	103	120	68	52	9	6	8	42	8	12
Lauingen			3	114	117	85	32	14	18	14	1	13	42	13	118	131	120	11	10	48	10	15	10	27
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	971	[illegible]	1544	[illegible]	41	9	52	9	26	9	20
Memmingen			27	135	162	76	86	18	8	17	37	17	15	29	207	236	208	128	9	46	9	15	9	21
Mindelheim			—	42	42	38	4	16	53	16	—	15	15	6	210	216	191	25	9	28	9	—	8	44
Neuburg			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	93	95	54	41	8	46	8	8	7	47
Nördlingen			—	101	101	82	19	16	12	15	52	15	5	9	97	106	96	10	9	28	9	7	8	47
Oettingen			2	18	20	20	—	15	—	14	30	14	6	4	26	30	30	—	9	6	8	41	8	18
Ottobeuren			1	—	1	—	1	—	—	—	—				28	28	28	—	10	30	10	9	9	50
Schwabmünchen			—	1	1	1	—	15		—	—	—	—	7	141	148	141	7	9	6	8	42	8	10
Thannhausen			—	1	1	1	—	15	15	15	8	15	—	3	17	20	20	—	9	—	8	40	8	15
Weiler			1	—	1	1	—		—	18	—	—		25	27	52	22	30	11	6	10	41	10	34
Weißenhorn			25	27	52	44	8	15	51	15	12	14	15	39	45	84	82	2	9	53	9	30	9	15
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	10	15	9	51	9	19

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 67. Augsburg, den 25. Juli 1868.

Inhalt:

Die Vorlage der Freischeine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1846. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen. — Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Klosterbeuren, Bezirksamts Illertissen. — Der Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Zuständigkeit des Stadtmagistrats München zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden. — Die Approbationsprüfung für Bader pro 1868. — Die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17971. praes. 23/7 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Vorlage der Freischeine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte vom 18. l. Mts. des kgl. Staatsministeriums des Innern ist angeordnet worden, daß, nachdem das Formular für die an untauglich befundene Wehrpflichtige auszustellenden Freischeine durch §. 46 der unterm 22. Juni ds. Js. Allerhöchst genehmigten Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868 (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 S. 1137 ff.) bereits festgesetzt ist, dasselbe sofort auch für die untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 mit der Fertigung des kgl. obersten Rekrutirungsrathes in Anwendung zu bringen sei, und demnach die in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Mai l. Js. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 S. 867) erwähnte einstweilige Benützung der ältern Formularien für die gedachte Altersklasse nicht mehr geboten erscheine.

Die obengenannten Conscriptionsbehörden werden sonach angewiesen, die Freischeine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1846 binnen längstens 6 Wochen mit dem vorgeschriebenen Namensverzeichnisse und geordnet nach der Reihenfolge, in welcher die Con-

Digitized by Google

scribirten in solchem vorgetragen sind, zur Fertigung anher vorzulegen.

Die Formularien sind wie in den früheren Jahren bei dem expedirenden Sekretariate und Taxaturamt der unterfertigten kgl. Stelle gegen Einsendung von je 10 fl. für den Stempel und 1/2 Kreuzer für das Formularpapier zu beziehen. Eine weitere Taxe cessirt nach §. 83 des Wehrverfassungsgesetzes.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit sind die vorgeschriebenen Zeugnisse wie bisher in Vorlage zu bringen.

Bei Conscribirten, welche aus besondern dringenden Gründen ihre Freischeine sofort bedürfen, sind letztere mit gesonderten Berichten vorzulegen.

Augsburg, den 21. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17495. praes. 21/7 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Binswangen, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Jakob Lang ist die kathol. Pfarrei Binswangen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 786 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1172 fl. 55 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 65 fl. 54 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1107 fl. 1 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe zwei Baufristen haften, und zwar die eine mit jährlich 20 fl. bis zum Jahre 1869 incl., die andere mit jährlich 50 fl. nebst Zinsen bis zum Jahre 1876 incl.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17457. praes. 21/7 68.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere jedoch in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß

Digitized by Google

jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 17493. praes. $^{23}/_{7}$ 68.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Klosterbeuern, Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Frühmeßbenefizium in Klosterbeuern, Bezirksamts Illertissen, ist seit längerer Zeit erledigt. Da sich auf die Ausschreibung desselben vom 9. Februar 1867 im Kreis-Amtsblatte Nr. 15 S. 211 ein Bewerber nicht gemeldet hat, so wird unter Bezugnahme auf dieselbe gedachtes Benefizium hiemit wiederholt zur Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben.

Augsburg, den 19. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17690. praes. $^{21}/_{7}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Zuständigkeit des Magistrats München zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung vom 14. l. Mts. ad Num. 8266 des königl. Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 8266.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. April l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen und Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 3. desſ. Mts. ad Num. 4593 im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium zur weiteren Verfügung erwidert, daß der Stadtmagistrat München die bei der dortigen kgl. Polizeidirektion hinterliegenden Akten und Einstandskapitalsurkunden über die vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollzogenen Einstandsverträge zu übernehmen habe, nachdem die dießbezügliche, mit dem Stadtmagistrate getheilte Zuständigkeit der kgl. Polizeidirektion München (§. 286 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.) in Gemäßheit der allgemeinen, keine Ausnahme oder Modifikation zulassenden Bestimmungen im Art. 96 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes aufgehoben worden ist.

Dagegen sind die Einstands-Kapitalsurkunden der nach Art. 88 dieses Gesetzes aufgenommenen Ersatzmänner mit den dießbezüglichen Verhandlungen bei den Heeresabtheilungen aufzubewahren, in welchen die Einsteher eingereiht sind.

München, den 14. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. (Betreff wie vor.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

(Republicandum.)

Ad Num. 17455. praes. 18/7 68.

(Die Approbationsprüfung für Bader pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betr. (Kreis-Amtsblatt pag. 459 ff.) vorgeschriebene

Approbationsprüfung für Bader

wird pro 1868

am 1. August l. Js.

im städtischen Krankenhause zu Augsburg stattfinden.

Diejenigen Badergesellen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am 31. Juli ds. Js. bei dem als Lehrer für die Abhaltung des Bader-Lehrkurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses, Dr. Joseph Sprengler vorstellig zu machen, und demselben die durch §. 32 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

Augsburg, den 16. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17877. praes. 22/7 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, dann unmittelbare Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben bezeichneten Be-

Digitized by Google

treffs vom 4. Januar v. Js. (Kreis-Amtsblatt pag. 49) wird nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. l. Mts. hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 9579.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die Ministerialentschließung vom 4. Dezember 1866 (Ministerialblatt Nr. 27 S. 368) sind die betheiligten Stiftungsverwaltungen und Gemeinden auf die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg aufmerksam gemacht worden, um die Mitwirkung dieser Anstalt bei Ausführung künstlerischer und kunstgewerblicher Arbeiten, bei Einrichtungsgegenständen für Gemeinde- und Stiftungsbauten, bei Gegenständen des kirchlichen Bedarfes 2c. in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen der gedachten kgl. Kunstgewerbschule haben im verflossenen Jahre bei der internationalen Weltausstellung zu Paris allgemeine Anerkennung gefunden und einen glänzenden Erfolg gehabt, und sind deßhalb auch der Anstalt namentlich vom Ausland namhafte Bestellungen und Aufträge zugegangen.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden hieraus Anlaß nehmen, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerlich auf die Leistungen der Kunstgewerbschule aufmerksam zu machen, und dieselben aufzufordern, von der ihnen hiemit dargebotenen Gelegenheit in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen und mit dem Direktorium der Schule deßfalls ins Benehmen zu treten.

Hiebei kann die Mitwirkung der kgl. Baubehörden in den geeigneten Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ebenfalls in Anspruch genommen werden.

München, den 17. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 9645 praes. 21/7 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der gemeinschaftlichen höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Justiz im ausgesetzten Betreffe vom 25. Mai h. Js. (Regierungsblatt 1868 S. 833 2c.) vom 1. des l. Mts. an der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten dießseits des Rheins von Organen der inneren Verwaltung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. zu übernehmen ist, so hat nunmehr mit dem 30. v. Mts. die Funktion der bisherigen Staatsanwaltschaftsvertreter, soferne dieselben nicht schon von einem früheren Zeitpunkte an hievon

Digitized by Google

entbunden worden sind, ihr Ende erreicht, und ist daher auch vom 1. ds. Mts. anfangend deren Funktionsgehalt von jährlich 480 fl. dem Einzuge zu unterstellen.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Frhr. v. Holzschuher d. n.

Delonge v. n.

Kreis-Notizen.

praes. 19/7 68.

Dem Thierarzt Ludwig Vollmayr von Lauingen wurde durch Regierungsentschließung vom 17. Juli l. Js. die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

praes. 17/7 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. genehmigt, daß dem Priester Erhard Erhard, Pfarrkuratus zu Großohrenbrunn, kgl. Bezirksamts Feuchtwangen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg die kath. Pfarrei Frankenhofen, Bezirksamts Kaufbeuren, verliehen werde.

praes. 18/7 68.

Die von dem Freiherrn von Bequel-Westernach dem Priester Andreas Hald, Schloßkaplan auf Kronburg, am 14. v. Mts. aufgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Illerbeuren, kgl. Bezirksamts Memmingen,

erhielt am 14. Juli d. Js. die landesherrliche Bestätigung.

praes. 14/7 68.

Die Kreisnotiz in der Nummer 62 (S. 1136) des Kreisamtsblattes wird dahin vervollständigt, daß dem Schullehrer Friedrich Mittensteiner an der protestantischen Schule bei den Barfüßern in Augsburg bei Genehmigung seiner Quiescirung von der kgl. Regierung, K. d. J., durch Entschließung vom 7. Juli 1868 die besondere Anerkennung seines langjährigen, mit unermüdetem Eifer fortgesetzten vorzüglichen Wirkens und seiner sehr ersprießlichen Leistungen eröffnet worden ist.

praes. 14/7 68.

An die Stelle des ausgetretenen Magistratsraths Ring ist der Ersatzmann Schreinermeister Xav. Schretzmaier als bürgerlicher Magistratsrath zu Gundelfingen eingetreten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		90¼
„ „ 4% halbjährig		90½
„ „ 4½%		96¼
„ „ 4½% halbjährig		97¼
„ „ 5% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		90¼
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¼	
„ Bank à fl. 500.		866
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	17	Juli	3	157	160	158	2	26	22	25	9	23	31	—	283	283	283	—	17	2	16	21	15	43
		Kern	2	392	394	394	—	24	35	23	53	22	57											
Babenhausen	13	„	1	51	52	50	2	22	—	21	30	21	15	1	6	7	6	1	16	30	16	24	15	30
Burgau	13	„	7	25	32	30	2	23	24	22	34	21	45	1	18	19	14	5	15	45	14	38	13	30
Dinkelscherben	15	„	—	7	7	7	—	23	45	23	30	22	—	—	4	4	2	2		—	15	45	—	—
Donauwörth	15	„	20	8	28	16	12	23	24	22	54	21	36	13	23	36	36	—	18	34	18	10	17	38
		Kern	44	29	73	51	22	21	27	19	35	18	15											
Füßen	18	„	24	46	70	57	13	25	36	25	—	24	40	7	24	31	25	6	26	30	20	—	19	25
Günzburg	14	„	23	141	164	162	2	23	36	22	37	21	-	13	21	34	33	1	16	34	16	—	15	—
Illertissen	13	„	18	60	78	76	2	23	—	22	—	21	—	15	5	20	14	6	16	15	15	36	15	—
Kaufbeuren	16	„	54	253	307	288	19	23	22	22	30	21	34	52	47	99	90	9	18	10	17	48	16	36
Kempten	15	„	313	593	906	579	327	24	30	24	9	23	26	96	240	336	239	97	18	44	18	11	17	37
Krumbach	18	„	4	34	38	38	—	22	30	21	56	20	45	3	12	15	13	2	15	30	14	49	14	1
Lauingen	18	„	—	12	12	12	—	—	—	20	—	—	—	35	15	50	34	16	16	6	15	18	14	54
		Kern	246	150	396	367	29	22	3	21	—	19	45											
Lindau	18	„	4861	2470	7331	6152	1179	29	15	29	20	28	52	3	—	3	—	3		—	-	—	—	—
		Kern	94	122	216	205	11	24	57	24	50	23	42											
Memmingen	14	„	78	426	504	488	16	23	6	22	44	22	16	35	48	83	80	3	17	33	16	47	15	47
Mindelheim	18	„	53	162	215	196	19	22	15	22	5	21	16	32	22	54	50	4	16	18	15	38	14	49
Neuburg	15	„	2	226	228	214	14	22	51	21	34	20	13	6	90	96	88	8	15	31	15	6	14	12
Nördlingen	18	„	1	25	26	26	—	22	17	21	41	20	35	36	—	36	21	15	19	5	18	17	17	21
		Kern	9	319	328	318	10	22	18	21	50	20	39											
Oettingen	15	„	5	60	65	65	—	24	30	22	15	20	—	2	1	3	3	—	17	30	16	30	15	30
Ottobeuren	16	„	3	44	47	45	2	24	4	23	45	22	59	6	5	11	9	2	17	10	16	53	15	20
Schwabmünchen	14	„	9	97	106	106	—	23	26	22	38	21	52	—	23	23	23	—	16	38	16	10	15	27
Thannhausen	16	„	—	19	19	19	—	22	45	22	15	21	30	—	19	19	18	1	15	54	14	27	14	—
Weiler	16	„	34	38	72	44	28	24	53	24	26	24	4	12	5	17	11	6	19	54	19	30	19	8
Weißenhorn	15	„	17	227	244	209	35	23	—	22	21	21	30	4	19	23	19	4	15	51	15	24	15	—
Wertingen	14	„	—	62	62	54	8	22	7	22	40	19	18	7	7	14	13	1	15	7	13	45	12	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie	—	11	11	11	—	16	—	15	16	14	24	—	229	229	227	2	9	26	9	13	8	55
Babenhausen		oben.	1	8	9	9	—	17	—	16	45	16	30	5	42	47	47	—	9	54	9	12	9	30
Burgau			—	2	2	2	—	13	48	—	—	—	—	—	35	35	31	4	9	45	9	30	9	15
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	15		—		—	17	17	15	2	8	36	8	32	8	30
Donauwörth			—	2	2	2	—	14	12	14	6	14	—	—	111	111	111	—	9	21	9	11	9	—
Füßen			7	2	9	8	1	17	—	16	—	16	—	7	13	20	13	7	10	—	10	—	10	—
Günzburg			12	9	21	20	1	15	30	14	30	14	—	22	46	68	66	2	10	—	9	48	9	36
Illertissen			—	6	6	6	—	16	21	16	10	16	—		62	62	59	3	10	45	9	45	8	45
Kaufbeuren			9	14	23	18	5	15	30	15	—	14	40	5	112	117	107	10	9	6	8	30	8	9
Kempten			5	9	14	13	1	16	45	15	1	13	28	72	240	312	230	82	10	47	10	23	9	58
Krumbach			3	2	5	5	—	15	45	15	3	14	—	52	17	69	51	18	9	9	8	39	8	—
Lauingen			32	19	51	51	—	14	15	14	9	13	54	11	33	44	44	—	10	18	10	45	10	18
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1009	1050	863	187	9	52	9	40	9	34
Memmingen			86	94	180	112	68	17	32	17	—	16	34	128	148	276	206	70	9	47	9	22	8	56
Mindelheim			4	35	39	24	15	15	44	15	5	14	5	25	137	162	134	28	9	8	8	50	8	24
Neuburg			—	1	1	1	—	—	—	11	15	—	—	41	30	71	44	27	8	9	7	48	7	11
Nördlingen			19	18	37	33	4	16	30	16	—	15	19	10	74	84	84	—	9	48	9	27	9	8
Oettingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	10	3	9	6	8	48	8	30
Ottobeuren			1	6	7	7	—	17	—	17		17	—	1	52	53	40	13	10	11	9	42	8	41
Schwabmünchen			—	9	9	9	—	15	30	14	35	14	—	7	145	152	144	8	9	24	8	50	8	24
Thannhausen			—	2	2	1	1	15	-	14	45	14	30	—	17	17	17	—	9	15	9	-	8	45
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	24	54	38	16	11	—	10	44	10	28
Weißenhorn			2	21	23	23	—	16	15	15	51	15	27	8	86	94	94	—	9	54	9	30	9	15
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	10	15	10	6	10	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 68. Augsburg, den 29. Juli 1868.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1868. — Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld und deren Besteuerung. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für französische Sprache an der kgl. Studienanstalt St. Anna zu Augsburg. — Bestrafung der Feldfrevel. — Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Unterföhring. — Die Gesundheitspflege in den Schulen. — Der Commentar des kgl. Ministerialassessors Riedel zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, dann der Commentar des kgl. Regierungsassessors Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung. — Der vermißte Knabe Georg Lorenz von Gerolzhofen. — Eine bei Rosenberg, kgl. Bezirksamtes Sulzbach, aufgegriffene, unbekannte blödsinnige Weibsperson. — Zu- und Abgänge an Centralfondsklassen, hier an Pensionen Staatsbediensteter pro 1868. — Die Besetzung von vier neugegründeten Fondsfreiplätzen an der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 22/7 68.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1868.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 4. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. Oktober findet die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes wird eine Ausstellung von Preisthieren, landwirthschaftlichen Maschinen, Produkten und Geräthen stattfinden. Mit der Ausstellung sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neu erbauten Stallungen der kgl. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des Generalcomités erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht:

Digitized by Google

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;
vierzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich
ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tgw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

Digitized by Google

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegen zu nehmen.

Die Preisanträge müssen:

a) nach Formular I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren vier Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güterarrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, überhaupt durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterlän-

dischen Kultur einen vorzüglich regen einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeindevorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preisanträge bestimmt das Formular I., und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomités wird auch hier empfohlen, hervorragende Leistungen dem Generalcomité zur Auszeichnung vorzuschlagen, und hiezu von den Bezirkscomités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung, ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1868 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Diese Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I

Digitized by Google

benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die Form der Preisanträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preisanträge muß spätestens bis zum 1. September l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht berücksichtigt werden können.

Jeder Preisantrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preisanträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch.

II. Drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

III. Acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

Digitized by Google

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlagen von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom Generalcomité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preisanträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I pag. 14 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben aufgeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Kreditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen, vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden;

2) für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke rc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereins-Denkmünzen, sechs kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten;

2) für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten*).

Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 5. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

---

*) Ein und derselbe Aussteller zu II kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Digitized by Google

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½-jährigen Hengste.

1) Des starken Wagenschlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½-jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise, zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer-Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zuchtstiere:
   a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
   b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
   a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
   b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise: 1) für Merinos, 2) für Landschafe, 3) für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und 4) für Fleischschafe, ohne Rücksicht auf Wolle, ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos, Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und für Fleischschafe, jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

Digitized by Google

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

B. Für Mastvieh.

IV. Für Mastochsen:

a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze; zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Diese Ausstellung findet im Glaspalast statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das Generalcomité vor, zur Anerkennung derselben mehrere und höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preiszuerkennung für die in §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich **spätestens am 15. September** in den Händen des Generalcomités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III. erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der **Pferde** auf dem Platze vor der kgl. Hofreitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 2. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

   b) des **Rindviehes** und der **Schafe** im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr;

   c) der **Mastochsen** in der Mauthhalle (Neuhausergasse), Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

   Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preisezuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken

Digitized by Google

sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

c) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Preisanträgen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von den betreffenden Bezirkscomités versiegelt sein.

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbau aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert, das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Fest-Sonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die in §. I, II, III, IV, VI und VII ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die

Digitized by Google

feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. IX.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis **längstens 15. September** angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enhält.

Alle Ausstellungsgegenstände müssen am Donnerstag den 1. Oktober in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produkten-Ausstellung im Glaspalaste wird am Freitag den 2. Oktober eröffnet und am Sonntag den 11. Oktober geschlossen. Die Ausstellung auf der Festwiese beginnt gleichfalls Freitag den 2. Oktober und dauert bis Dienstag den 6. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 30. Oktober beendet sein.

Am Donnerstag den 1. Oktober wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 5. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1868.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:
Adam Müller.

Digitized by Google

Formulare.

I. Formular für Preisanträge nach §. I. des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher, und nach §. IV. wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher rc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II., IV. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 ausgeführten Leistungen als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirkscomité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirkscomités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirkscomité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI. für oberbayer. Landwirthe. (Siehe S. 1330.)

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß:)
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirkscomité bestätigt.

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII. des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich längstens bis 15. September in den Händen des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Digitized by Google

im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Mastochsen rc.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages;

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- rc. Viehschlages;

c) bei Schafen: (um einen Preis für Merinos, Fleischschafe, Landschafe oder Kreuzungsprodukte (Bastardschafe.)

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

Ad Num. 17688. praes. 24/7 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Magistrate der unmittelbaren Städte von Schwaben und Neuburg.

(Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld und deren Besteuerung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen bezeichneten Betreffes vom 14. ds. Mts. Nr. 8075 sowie das österreichische Gesetz vom 20. v. Mts. über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Augsburg, den 22. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 8075.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt anruhend einen Abdruck des im Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Stück XXVI aufgenommenen Gesetzes vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld mit nachstehenden Erläuterungen:

Der §. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß sämmtliche Gattungen der fundirten Staatsschuld — mit wenigen im §. 2 bezeichneten Ausnahmen — in eine einheitliche 5%ige Staatsschuld umgewandelt werden sollen und daß diese von nun an mit einer nicht weiter erhöhbaren Steuer von 16% belastet werde.

In §. 3 ist die Umwandlung in der Art festgesetzt, daß:

a) für je 100 fl. 5%iger Metalliques 5% auf Conventionsmünze lautender Verloosungsschuld und 100 fl. Nationalanlehen 100 fl.;

b) für 100 fl. 5%iger auf österreichische Währung lautender Obligationen 95 fl.;

c) für in Conventionsmünze-Währung, aber zu weniger als 5% verzinsliche Obligationen

jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5% Metalliques entfällt, an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung verabfolgt werde.

Nach einer in der kaiserlichen Staatsdruckerei erschienenen Uebersicht des Einlösungswerthes der am 1. Juli 1868 fälligen Coupons wird (nach Abzug der Steuer) ausbezahlt:

a) von Metalliques oder in Conventionsmünze verzinslichen Verloosungsobligationen der Coupon oder die Quittung

per — fl. 30 kr. Conv.-M. mit — fl. 42 kr. österr. W. B.-B.

per 1 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 1 fl. 26 kr. österr. W.;

per 2 fl. — kr. Conv.-M. mit 1 fl. 68 fl. österr. W.;

per 2 fl. 15 kr. Conv.-M. mit 1 fl. 89 kr. österr. W.;

per 2 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 2 fl. 10 kr. österr. W.;

per 5 fl. — kr. Conv.-M. mit 4 fl. 20 kr. österr. W.;

per 6 fl. 15 kr. Conv.-M. mit 5 fl. 25 kr. österr. W.;

per 7 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 6 fl. 30 kr. österr. W.;

per 8 fl. — kr. Conv.-M. mit 6 fl. 72 kr. österr. W.;

per 10 fl. — kr. Conv.-M. mit 8 fl. 40 kr. österr. W.;

per 12 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 10 fl. 50 kr. österr. W.;

per 20 fl. — kr. Conv.-M. mit 16 fl. 80 kr. österr. W.;

per 25 fl. — kr. Conv.-M. mit 21 fl. — kr. österr. W.

b) Vom Nationalanlehen der Coupon oder die Quittung

per — fl. 30 kr. Conv.-M. mit — fl. 42 kr. österr. W. Metallmünze.

per 1 fl. 15 kr. Conv.-M. mit 1 fl. 05 kr. österr. W.;

per 2 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 2 fl. 10 kr. österr. W.;

per 12 fl. 30 kr. Conv.-M. mit 10 fl. 50 kr. österr. W.;

per 25 fl. — kr. Conv.-M. mit 21 fl. — kr. österr. W.

c) Von Obligationen in österreichischer Währung der Coupon oder die Quittung

per 2 fl. 50 kr. mit 1 fl. 99,5 kr. öst. W. B.-B.

per 12 fl. 50 kr. mit 9 fl. 97,5 kr. öst. W.

per 25 fl. — kr. mit 19 fl. 95 kr. öst. W.

Von den auf Conventionsmünze lautenden Obligationen ist für je 100 fl. Kapital nach der erwähnten Uebersicht der Convertirungswerth, der bisher

zu 1% in C.-M. verzinslichen Obligationen 20 fl. österr. W.;

zu 2% in C.-M. verzinslichen Obligationen 40 fl. österr. W.;

zu 2½% in C.-M. verzinslichen Obligationen 50 fl. österr. W.;

zu 3% in C.-M. verzinslichen Obligationen 60 fl. österr. W.;

zu 3½% in C.-M. verzinslichen Obligationen 70 fl. österr. W.;

zu 4% in C.-M. verzinslichen Obligationen 80 fl. österr. W.;

zu 4½% in C.-M. verzinslichen Obligationen 90 fl. österr. W.;

zu 6% in C.-M. verzinslichen Obligationen 120 fl. österr. W.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage verständiget, sowohl das kaiserl. österreichische Gesetz vom 20. Juni ds. Js., als die vorstehend mitgetheilten Erläuterungen zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt zu machen.

München, den 14. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österr. Staatsschuld und deren Besteuerung betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Abdruck.

66.

Gesetz vom 20. Juni 1868

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 im Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der in §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5procentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16%, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden.

Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20 Frankenstück gleich 8 fl. österr. Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1) die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine;
2) das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen;
3) die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4) die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5) die Schuld an die Nationalbank;
6) die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn;
7) die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

für je 100 fl. 5procentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Procent Conventionsmünze in Papier verzinsliche Anlehen 100 fl. für alle anderen in Conventionsmünze Papier verzinslichen, nicht verloosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5procentigen Metalliques entfällt;

für je 100 fl. 5 Procent österr. Währung 95 fl.;

für je 100 fl. 5 Procent österr. Währung vom Jahre 1866 102 fl. 50 kr.;

für je 100 fl. Nationalanlehen 100 fl.;

für je 100 fl. des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 115 fl.;

Digitized by Google

für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 110 fl.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860 dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Procent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird.

Die Verloosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Ad Num. 17624. praes. 24/7 68.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für französische Sprache an der kgl. Studienanstalt St. Anna zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 3. l. Mts. erfolgten Tod des Etienne Roussel, bisherigen Lehrers der französischen Sprache an der kgl. Studienanstalt St. Anna in Augsburg, ist die Stelle eines französischen Sprachlehrers an genannter Lehranstalt mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche mit dem Nachweise über die mit Erfolg bestandene Prüfung für das Lehramt der französischen Sprache, sowie mit den nöthigen Qualifikationszeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18234. praes. 24/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Bestrafung der Feldfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Flurschutz so hemmende Vorschrift des Strafgesetzbuches Art. 346, daß Feldfrevel blos auf Antrag des Beschädigten strafbar seien, ist durch Art. 15 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr. (Gesetzblatt S. 585) aufgehoben.

Hierauf ist in den Lokalblättern aufmerksam zu machen, und es sind die Flurwächter und sonstigen Aufsichtspersonen hienach zu pünktlicher Erstattung der Feld-

Digitized by Google

frevelanzeigen anzuhalten, beziehungsweise durch die Gemeindebehörden anhalten zu lassen.

Augsburg, den 23. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17430. praes. 23/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Unterföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 12. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 22. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Unterföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. v. Mts. Mittags wurde in der Isar unterhalb Unterföhring die Leiche eines ungefähr 25—30 Jahre alten Mannes gefunden.

Dieselbe hat lange, schwarzbraune Haare, einen mittelgroßen, ebenfalls schwarzbraunen Schnurrbart, braune Augen, gut erhaltene Zähne und ist ungefähr 6′ groß.

Bekleidet war die Leiche lediglich mit einem Hemde, einer Unterhose, beide von feiner Leinwand, sowie mit Socken, welche mit „S“ gezeichnet waren.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem kgl. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

München, den 12. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 18181. praes. 24/7 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen, sowie auch an die königl. Studienbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Gesundheitspflege in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der jüngst bei Gelegenheit von Schulvisitationen gemachten Wahrnehmungen ergeht an sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen, sowie auch an die kgl. Studienbehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, zur

Digitized by Google

Conservirung der Sehkraft des jugendlichen Auges auf Anschaffung von Vorhängen in den Schulen mit allem Nachdrucke zu bringen, und für farbigen — leicht grünlichen aber giftfreien oder erdfarbigen — Anstrich der Wände der Schulzimmer entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Augsburg, den 22. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16835. praes. 22/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Commentar des kgl. Ministerialassessors Riedel zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, dann den Commentar des kgl. Regierungsassessors Zeitlmann zu dem Gesetz über die Wehrverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erscheinen in Lieferungen:

a) der Commentar des kgl. Ministerialassessors Emil Riedel zu den neuen Socialgesetzen, zunächst die erste Abtheilung, das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April l. Js. umfassend, dann

b) der Commentar des kgl. Regierungsassessors Karl Zeitlmann zum Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 mit sämmtlichen zum Vollzug desselben ergangenen allerhöchsten Verordnungen und Ministerialerlassen.

In Gemäßheit höchster Entschließungen des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. und 27. v. Mts. werden die sämmtlichen Stadtmagistrate und Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirkes auf diese für die richtige Auffassung der bezüglichen Gesetze belangvollen Werke speciell aufmerksam gemacht.

Die kgl. Bezirksämter, für welche die Anschaffung auf Regiemittel genehmiget worden, werden die bisher erschienenen Lieferungen dieser Werke demnächst durch die unterfertigte Stelle zugesendet erhalten.

Augsburg, den 20. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17090. praes. 22/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Georg Lorenz von Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke von einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Den vermißten Knaben Georg Lorenz von Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Gerolzhofen vom 27. v. Mts. hat sich der 12 Jahre alte Knabe Georg Lorenz von Gerolzhofen, Sohn des Bauern Michael Lorenz von da, bereits am 25. Mai a. c. heimlich vom elterlichen Hause entfernt, ohne daß es bisherigen Nachforschungen gelungen wäre, dessen Aufenthalt oder Schicksal zu ermitteln.

Derselbe ist für sein Alter groß und untersetzter Statur, hat hellbraune Haare, blaue Augen, breites Angesicht, etwas stumpfe Nase, proportionirten Mund und keine besonderen Kennzeichen.

Er trug bei seiner Entfernung einen weißlichen Filzhut, weiße Piquéweste, grautuchene Joppe, dunkelblaue Tuchhosen und Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sofort die zur Auffindung des Vermißten geeigneten Maßregeln anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamt Gerolzhofen mitzutheilen.

Würzburg, den 6. Juli 1868.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Kirchner.

Ad Num. 17744. praes. 25/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Rosenberg, kgl. Bezirksamtes Sulzbach, aufgegriffene unbekannte, blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 3. l. Mts. oben bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 24. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Fäber, Sekr.

Abdruck.

(Eine bei Rosenberg, kgl. Bezirksamtes Sulzbach, aufgegriffene, unbekannte, blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. Mts. wurde bei Rosenberg, kgl. Bezirksamts Sulzbach, eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, aus deren verwirrten Angaben sich ihre Heimath nicht erkennen läßt.

Sie nennt sich Maria Gartler, schreibt auch diesen Namen ganz leserlich, gibt an, sie sei 24 Jahre alt, von ihrem Heimathorte Neckensburg schon seit letzte Fasten weggegangen, ihre Mutter habe Barbara Gartler geheißen, eine Schwester Namens Anna sei in Sutzenhofen begraben.

Ihren Heimathort beschreibt sie als einen Markt ohne Pflaster und zum Bezirksamte Velburg gehörig, es sei dort ein großes neues Schulhaus; einen Franz Tetzer bezeichnet sie als einen früheren dortigen Lehrer; sie erzählt ferner von geistlichen Herren ihres Heimathortes, deren gewöhnlich drei dort seien, von einem Pfarrer Dengler, der sehr leidend gewesen und jetzt gestorben sei; derselbe sei ein Sohn eines Nagelschmides von Fürstenfeld gewesen, ein Bruder desselben sei Maurermeister in

Digitized by Google

Velburg, sein Nachfolger sei Pfarrer Simon Schwarz, welcher von Seiche hergekommen sei.

Dann spricht sie auch noch von einem dortigen Vikar Namens Simon Brunner.

Sie klagt über erlittene Mißhandlungen und stetige Verfolgungen eines Meixner und eines Fritz, welche sie umbringen wollten.

Dazwischen läßt sie erkennen, daß sie ein Findelkind, von ihrer Heimath noch eine Tagreise nach Gratz sei, und spricht von Orten, die sie als ungarisch bezeichnet, stets auf Befragen aber bejahend, daß sie bayerisch sei.

Ihr Dialekt läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; doch zeigt er sich von dem in der Umgegend von Sulzbach herrschenden oberpfälzischen nicht viel verschieden.

Da nun diese Weibsperson, deren Personalbeschreibung unten beigefügt ist, nach den gepflogenen Erhebungen dem Polizeidistrikte Velburg nicht angehört, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathorte der fraglichen Weibsperson sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige desselben an die unterfertigte kgl. Stelle, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Sulzbach mitzutheilen.

Regensburg, den 3. Juli 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Signalement:

Alter: 24 Jahre; Größe: mittlere; Körperbau: untersetzt; Haare: braun; Augen: grau; Gesicht: klein und voll; Kinn: spitzig; Mund: klein; Augenbrauen: blond; Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: am Kinn eine Warze mit etwas Haarwuchs.

Kleidung:

Ein baumwollenes abgenütztes Kopftuch; ein Mieder, graublau carrirt, unter demselben einen dergleichen Spenser, röthlich weiß; eine schwarze Orleansschürze; einen Rock mit rothem Grund, weiß-schwarz geblümt, unter demselben einen leinenen blauen Rock mit weißen Blümchen; ein Halstüchlein wollen, blauweiß mit einer geblümten Tour.

Ad Num. 18432. praes. 27/7 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Zu- und Abgänge an Centralfondsklassen; hier an Pensionen Staatsbediensteter pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die lithogr. Ausschreibung vom 14. Mai 1862 Nr. 23367 werden diejenigen kgl. Rentämter, welche mit der in rubro bezeichneten Anzeige noch im Rückstande sind, an die Erstattung derselben binnen längstens 8 Tagen erinnert.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18151. praes. 27/7 68.

(Die Besetzung von vier neugegründeten Fondsfreiplätzen an der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Mai ds. Js. — Kreis-Amtsblatt

1868 S. 850 — wird hiemit behufs allenfallsiger Bewerbung und zur gleichmäßigen Beachtung der Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, daß zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juni ds. Js. Nr. 4713 beim Erziehungsinstitute für krüppelhafte Knaben in München vier neue Freiplätze auf kgl. Fonds mit einer Jahrespension von je 150 fl. vom nächsten Schuljahre an errichtet werden.

Etwaige Bewerbungen sind so rechtzeitig bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen, daß sie von denselben bis längstens 20. August ds. Js. anher vorgelegt werden können.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{21}/_{7}$ 68.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli ds. Js. den Regierungsaccessisten Johann Wall zum Bezirks-Amtsassessor in Mindelheim allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. $^{25}/_{7}$ 68.

An die Stelle des verstorbenen Verwaltungsraths-Mitgliedes, Schullehrers Gualbert Wälder von Langenerringen ist der Ersatzmann, Schullehrer Michael Eß von Pfersee, als Mitglied in den Verwaltungsrath des schwäbischen Kreis-Unterstützungsvereins für dienstesuntaugliche Schullehrer eingerückt.

praes. $^{24}/_{7}$ 68.

Von der kgl. Regierung wurde der Schulgehilfe Mathäus Lechner in Buchdorf zum Hilfslehrer an der kgl. Kreisackerbauschule Ramhof auf Ruf und Widerruf unterm 23. Juli ds. Js. ernannt.

praes. $^{18}/_{7}$ 68.

An Stelle des wegen Veräußerung seines Anwesens aus dem Stadtmagistrate Monheim ausgeschiedenen Magistratsrathes Karl Hofbauer wurde der bisherige Gemeindebevollmächtigte, Ziegler Johann Schmidt in den Magistrat, und an dessen Stelle Gastwirth Andreas Mayer in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Monheim einberufen.

praes. $^{23}/_{7}$ 68.

In Folge Ablebens des Kupferschmiedmeisters Alois Mitterreiter wurde Maurermeister Joseph Christa als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Dillingen berufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	91	90[illegible]
„ „ 4% halbjährig . . .	91	90[illegible]
„ „ $4^1/_2$%		96[illegible]
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .	97[illegible]	
„ „ 5% halbjährig . . .		102[illegible]
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		90½
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		870
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93[illegible]	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 69. Augsburg, den 1. August 1868.

Inhalt:

Gesetz, die Vermarkung der Grundstücke betr. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für den Landgerichtssprengel Oberdorf. — Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswandererbeförderung an den Kaufmann Ernst Meyer und Comp in Bremen. — Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus Charles Börnstein in Bremen zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Buch. — Der vermißte Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg. — Erledigung der Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel. — Die Erledigung der Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen. — Die Erledigung der Pfarrei Trommetsheim, Dekanats Weissenburg. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Gesetz,

die Vermarkung der Grundstücke betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Vermarkung.

Artikel 1.

Wenn die Grenze von unmittelbar aneinanderstoßenden Grundstücken zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigenthümer die für die betheiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen.

Artikel 2.

Für eine neu vorzunehmende oder für eine zur Ergänzung nothwendige, auf das wirkliche Bedürfniß beschränkte Vermarkung kann von jedem betheiligten Grundbesitzer die Verwendung dauerhafter, nach Beschaffenheit und Zahl dem Zwecke genügender Steine verlangt werden.

Demselben steht es aber frei, die Verwendung be-

Digitized by Google

hauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

Ausnahmsweise sind Grenzmarken von dauerhaftem Holze dann zulässig, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, oder wenn die Beschaffung der letzteren mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre.

Artikel 3.

Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung, der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen oder der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande, so ist diese maßgebend.

Artikel 4.

Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungsergänzung sind zu gleichen Theilen von denjenigen Grundeigenthümern zu tragen, welche an der Feststellung des oder der Grenzzeichen ein Interesse haben.

Artikel 5.

Verständigen sich die betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittels Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder nehmen die Feldgeschwornen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, so darf die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung der Besitzveränderung stattgefunden haben. Auf solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Anwendung.

Artikel 6.

Von jeder neuen Vermarkung ist behufs der Evidenthaltung der Steuerkatasterpläne dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plan-Nummer zu bezeichnen.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 7.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde; Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Artikel 8.

Wird im Falle des Artikels 7 die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plannummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigenthümers anzugeben und um Genehmigung des Antrages nachzusuchen.

Artikel 9.

Die Distriktsverwaltungsbehörde vernimmt zunächst den als widersprechend bezeichneten Grundeigenthümer mit seinen Erinnerungen, erholt im Falle des Bedürfnisses das Gutachten ortskundiger verpflichteter Sachverständiger und entscheidet hienach über den gestellten Antrag.

Artikel 10.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Vermarkungsproject oder durch ungegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen

Digitized by Google

der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 11.

Gegen den Beschluß der ersten Instanz kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geführt werden, welche auf Grund collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

III. Abschnitt.

Organe der Grenzvermarkung.

Artikel 12.

Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesammtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren getrennten Ortschaften, so ist jeder derselben die Aufstellung von Feldgeschworenen für ihre Flurmarkung gestattet.

Artikel 13.

Die Feldgeschworenen werden da, wo in Folge des Gesetzes eine erstmalige Wahl derselben nothwendig wird, von der Gemeinde-Verwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung auf Lebensdauer gewählt.

Wird in Folge des Rücktritts, des Ablebens oder der Funktionsenthebung eine Ergänzung der festgesetzten Normalzahl von Feldgeschworenen nothwendig, so hat dieselbe durch eigene Wahl von Seite der noch übrigen Feldgeschworenen zu geschehen, soferne die Zahl derselben mindestens noch in drei besteht.

Wenn nur noch zwei Feldgeschworene vorhanden sein sollten, so wird die Wahl nach obigem Absatz 1 vorgenommen.

Artikel 14.

Die Feldgeschworenen werden durch die Distrikts-

Verwaltungsbehörde auf die ihnen zu ertheilende Dienstesinstruktion und auf die Bewahrung des Siebnergeheimnisses, wo dasselbe besteht oder eingeführt wird, eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung auf das Siebnergeheimniß geschieht für Lebensdauer.

Artikel 15.

In Ansehung der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl, ferner bezüglich der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts der Feldgeschworenen haben die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, die für die Mitglieder eines Gemeindeausschusses in Landgemeinden gelten.

Artikel 16.

Die Feldgeschworenen sind im Gesammt-Umfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen, zum Behufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Ihre Berechtigung hiezu ist jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme der Untersuchung im gerichtlichen Auftrage, dadurch bedingt, daß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß oder freiwilliges Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer zweifellos feststeht, und daß die Zustimmung der letzteren ertheilt oder im Falle des Widerspruchs des einen Theiles durch Beschluß der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 9 und 11 supplirt ist.

Artikel 17.

Die Feldgeschworenen können sich behufs der Controle der Aechtheit und Unverrücktheit der Grenzmarken bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen, sogenannter Unterlagen, bedienen.

Artikel 18.

Die Feldgeschworenen sind Hilfsorgane des Vorstandes

Digitized by Google

der Gemeinde für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen; ihre Dienstverrichtungen werden durch den Gemeindevorstand vermittelt.

Artikel 19.

Zur giltigen Vornahme der in Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ist außer den dortselbst erwähnten Voraussetzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschworenen, sowie jene der betheiligten Grundeigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich. Diese letzteren haben sich beim Legen und Untersuchen der geheimen Zeichen zu entfernen.

Handelt es sich um die Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede hiebei betheiligte Gemeinde mindestens zwei ihrer Feldgeschworenen mitzuwirken.

Die Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer hat durch den Vorstand der Gemeinde zu geschehen.

Wird die Verhandlung durch das Nichterscheinen eines rechtzeitig geladenen Grundeigenthümers vereitelt, so können demselben die etwa hiedurch verursachten Kosten dann überbürdet werden, wenn das Hinwegbleiben ohne genügende Entschuldigung erfolgt ist.

Im Wiederholungsfalle kann das Vermarkungsgeschäft auch in Abwesenheit der richtig Vorgeladenen giltig vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß dieses bei der Ladung ausdrücklich bemerkt worden ist.

Artikel 20.

Den Feldgeschworenen liegt ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Protokoll oder Tagebuch zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben und welches von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von den hiebei beschäftigten Feldgeschworenen zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll oder Tagebuch ist von dem Vorstande der Gemeinde sorgfältig zu verwahren.

Artikel 21.

Die Feldgeschworenen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruction periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speciell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen.

Artikel 22.

Die Feldgeschworenen beziehen für ihre Dienstesverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstes-Instruktion festzusetzende Gebühren.

Artikel 23.

Die Aufsicht über die Feldgeschworenen steht zunächst ihrem Obmanne zu.

Die Entscheidung von Differenzen, welche sich in dieser Hinsicht ergeben, bleibt der vorgesetzten mit der Oberaufsicht über die Feldgeschworenen betrauten Distrikts-Verwaltungsbehörde anheimgegeben.

Artikel 24.

Für den Umfang einer jeden Distriktsgemeinde wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschworenen, sowie die Festsetzung der zu beziehenden Gebühren durch eine Dienstesinstruction geregelt. Dieselbe wird nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Digitized by Google

Artikel 25.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener (Steinsetzer, Feldschieder u. s. w.) bereits besteht, ist dasselbe mit den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang bringen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt neunzig Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetz- beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Republicandum.)

Ad Num. 17457. praes. $^{21}/_{7}$ 68.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.
4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gym-

Digitized by Google

nasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere jedoch in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der **Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.**

Die Prüfung für den **französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.**

Die Prüfung für den **englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.**

Die letztere umfaßt **schriftlich**: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, **mündlich**: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 18238. praes. 29/7 68.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für den Landgerichts-Sprengel Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Veterinärs Xaver Rähler

ist die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Landgerichtssprengel Oberdorf in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle sind außer einem Sustentationsbeitrage aus Distriktsmitteln von 60 fl., die Gebühren von beiläufig 170 fl. für Vornahme der periodischen Visitationen der Schaafe, Hunde u. s. w., als ständige Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Oberdorf einzureichen.

Augsburg, den 28. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17190. praes. $^{28}/_{7}$ 68.

(Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswanderer-Beförderung an den Kaufmann Ernst Meyer u. Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wurde dem Expedientenhause Ernst Meyer u. Comp. in Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebs unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Reggsbl. von 1862, S. 1191 ff. — in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun das Expedientenhaus Ernst Meyer u. Cie. den Kaufmann Hermann Jungermann in Nürnberg als Hauptagenten in Vorschlag gebracht und derselbe als solcher auch die Bestätigung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 8. ds. Mts. erhalten hat, so steht der Eröffnung dieses Geschäftsbetriebs nichts entgegen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16231. praes. $^{17}/_{7}$ 68.

(Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus Charles Börnstein in Bremen zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten des zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirten Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen, Privatier Dr. Schmidt in Nürnberg als Unteragent vorgeschlagene Liqueurfabrikant Joseph Fichter in Dillingen wurde als solcher bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 17327. praes. 27/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11. ds. Mts. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, auf etwaigen Mißbrauch des entwendeten Gemeindesiegels die entsprechende Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falls das Geeignete zu verfügen.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen vom 8. l. Mts. wurde am 19. v. Mts. aus dem Hause des Gemeindevorstehers von Puch das Siegel der dortigen Gemeindeverwaltung unter Umständen entwendet, welche auf einen beabsichtigten Mißbrauch desselben schließen lassen.

Das entwendete Gemeindesiegel, Schwarzsiegel, hatte eine Messingplatte genau 13 Linien Duodez-Maß im Durchmesser haltend und führte in gewöhnlichen erhaben gehaltenen lateinischen Buchstaben in der Rundung die Umschrift „Verwaltung der Landgemeinde" und in der

Mitte den Namen „Puch", die Umschrift in 1 Linie hohen, die Ortsschrift in 2 Linien hohen Buchstaben; der Griff war schwarz.

Den Thäter vermag das Kind des Gemeindevorstehers als einen Mann von mittlerer Größe zu bezeichnen, welcher zur Zeit der That mit schwarzem Rocke, gleicher Hose und braunem Filzhute, Alles in gutem Zustande, bekleidet war.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, ihre Amtsangehörigen durch möglichst ausgedehnte Bekanntmachung dieses Vorfalles vor Schaden zu bewahren, selbst aber nach dem Thäter und nach etwaigen auf dessen Spur führenden Behelfen sorgfältige Spähe anzuordnen.

München, den 11. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 18347. praes. 28/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 23. April ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 749 u. ff.) wird den oben genannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Mindelheim vom 23. ds. Mts. der Leichnam des vermißten Lorenz Mayrock von Unteregg

im Bezirke des kgl. Bezirksamtes Friedberg aufgefunden worden ist.

Augsburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2672. praes. 28/7 68.

(Erledigung der Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund hoher Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 15. ds. Mts. wird die Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, zu erneuerter Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem fassionsmäßigen Erträgniß von 749 fl. 53 kr., und zwar unter Zurückweisung auf das frühere Ausschreiben vom 5. März ds. Js. Nr. 933 ausgeschrieben.

Bayreuth, den 22. Juli 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. E. 3852 / K. 4867. praes. 30/7 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Betwar wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 72 fl. 30 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 8 fl. 54½ kr., 62 fl. 30 kr., an Naturalien: 1 Schffl. 4 Metz. 1 Vrtl. 2¼ Sechztl. Korn à 9 fl. 50¼ kr. = 17 fl. 2¾ kr., 1 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtl. 1⅓ Sechztl. Dinkel à 5 fl. ¾ kr. = 6 fl. 57¼ kr., 1 Schffl. 1 Vrtl. Haber à 4 fl. 24 kr. = 4 fl. 35 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 299 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar alt und beschränkt ist, jedoch größerer Baureparaturen nicht bedarf 30 fl., aus 1 Tgw. 28 Dezm. Gärten 11 fl. 15 kr., aus 3 Tgw. 23 Dezm. Aeckern 17 fl. 6 kr., aus 3 Tgw. 59 Dezm. Wiesen 33 fl. 21 kr., aus 6 Tgw. 98 Dezm. Waldungen 11 fl. 39 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 1 fl. 30 kr., Forstrecht zu 1 Klftr. Scheitholz und 100 Wellen = 8 fl. 56 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 54 fl. 37 kr. Summa 640 fl. 23½ kr. Lasten: keine.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 3851 / K. 4860. praes. 30/7 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Absberg wird zur Bewerbung bis zum

15. September l. Js. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1853 ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, 50 fl., aus 69 Dezm. Garten 6 fl., aus 5 Dezm. Pflanzenbeet 36 kr.

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus den Pfarrkapitalien 1008 fl. 30 kr., Gemeinderecht 1 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 65 fl. 7 kr. Summa 1131 fl. 13 kr. Die Lasten hievon ab mit 56 fl. 30 kr. Reinertrag 1074 fl. 43 kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 3853 / K. 4874. praes. 30/7 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Trommetsheim, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Trommetsheim wird zur Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 7 fl. 30 kr.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine große Familie Raum bietet, 50 fl. — aus 78 Dezm. Gärten, aus 76 Tgw. 37 Dezm. Aeckern, aus 9 Tgw. 81 Dezm. Wiesen, aus 2 Tgw. 59 Dezm. Waldungen = 654 fl. 8 kr.

III. Aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren 714 fl. 2 kr., Weiderecht 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 28 fl. 49 kr. Summa: 1405 fl. 59 kr. Die Lasten hievon ab mit 72 fl. 23 kr. Reinertrag: 1333 fl. 36 kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 114 fl. 37 kr. zu verzinsen und in jährlichen Abstitzfristen von 20 fl. heimzubezahlen.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 3854 / K. 4882. praes. 30/7 68.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Cadolzburg wird zur Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 205 fl. 30 kr., an Naturalien: 8 Schffl. 3 Metz. 2½ Sechztl. Korn à 8 fl. 34 kr. = 73 fl. 2¼ kr., 5 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr. = 21 fl. 25¼ kr. (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl., 60 Stück weiche Wellen = 1 fl. 12 kr., 2 Schleißfohren = 7 fl.

II. Aus Stiftungskassen baar 7 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden = 35 fl., aus

Digitized by Google

3 Tgw. 50 Dezm. Aeckern = 24 fl. 25³/₄ kr., aus 2 Tgw. 43 Dezm. Wiesen = 24 fl. 25³/₄ kr., aus 70 Dezm. Garten = 10 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 300 fl. 12 kr. Summa 769 fl. 13 kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Dabei wird bemerkt, daß ein Staatsaufbesserungszuschuß nicht gewährt wird, da der Ertrag der Pfarrei in Folge der Herstellung einer neuen Fassion nach den jüngsten Normen die Kongrua von 800 fl. übersteigt, und damit auch die Entrichtung der Steuern verbunden ist.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. ²⁸/₇ 68.

Der Notariatsgehilfe Max Paur in Lindau wurde mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. v. Mts. als Amtsverweser für die sechswöchentliche Dauer des am 27. ds. Mts. beginnenden Geschäftsurlaubes des kgl. Notars Gombart in Lindau aufgestellt und unterm 11. ds. Mts. als Notariatsverweser bei dem kgl. Bezirksgerichte Kempten in Pflicht genommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. ²⁸/₇ 68.

Durch hohe Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juni l. Js. wurde dem königl. Notar Carl Eckert zu Augsburg vom 2. August l. Js. an, ein zweimonatlicher Urlaub mit der Befugniß bewilligt, den Urlaub in mehreren Abtheilungen benützen zu können und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Xaver Riß für die Zeit dieser Beurlaubung genehmigt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Xaver Riß als Notariatsverweser unterm 23. Juli ds. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg vorschriftsmäßig verpflichtet wurde.

praes. ²⁹/₇ 68.

Als rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Lindau wurde in provisorischer Eigenschaft der Advokatenconcipient Dr. Wiedenmayr von Lindau, z. Z. in München, landesherrlich bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Juli 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	97[illegible]	
„ „ 5% halbjährig		102[illegible]
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		878
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93[illegible]	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	24	Juli	2	119	121	118	3	24	58	23	54	22	50	—	336	336	336	—	17	1	16	20	15	35
		Kern	—	202	202	201	1	24	58	24	9	23	22											
Babenhausen	20	"	2	55	57	55	4	23	10	22	45	22	27	1	5	6	6	—	16	30	16	15	15	—
Burgau	20	"	2	4	6	6	—	23	24	23	19	23	15	5	2	7	6	1	15	45	15	—	14	15
Dinkelscherben	22	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3	—	—	—	15	—	—	—
Donauwörth	22	"	12	26	38	26	12	23	9	22	18	20	41	—	57	57	40	17	16	17	15	33	14	46
		Kern	13	47	60	51	9	22	23	21	5	19	54											
Füssen	25	"	13	52	65	43	22	25	—	24	39	24		6	35	41	41	—	20		19	38	18	49
Günzburg	21	"	23	67	90	82	8	23	30	22	36	21	—	1	8	9	6	3	16	24	16	—	16	—
Illertissen	20	"	2	72	74	72	2	23	15	24	53	22	30	6	7	13	13	—	16	30	14	53	13	15
Kaufbeuren	23	"	19	359	378	280	98	23	7	22	17	21	5	9	93	102	81	21	17	56	16	43	15	27
Kempten	22	"	327	541	868	596	272	25	1	24	22	23	28	97	186	283	223	60	18	41	18	3	17	10
Krumbach	25	"	—	46	46	44	2	23	10	22	41	22	10	2	5	7	7	—	15	5	14	40	14	15
Lauingen	25	"	—	12	12	12	—	—	—	20	—	—	—	16	21	37	27	10	16	—	15	42	14	51
		Kern	29	336	365	365	—	22	21	21	6	19	51											
Lindau	25	"	1179	1822	3001	2546	455	28	45	26	46	25	33	3	7	10	2	8	17	—		—	—	—
		Kern	11	479	490	267	223	24	39	23	33	22	15											
Memmingen	21	"	16	553	569	498	71	23	45	23	29	23	2	3	91	94	60	34	17	13	16	50	16	9
Mindelheim	25	"	19	184	203	162	41	22	26	21	39	20	7	4	38	42	40	2	16	5	15	3	14	12
Neuburg	22	"	14	167	181	177	4	22	2	21	1	20	3	8	45	53	53	—	15	18	14	34	13	57
Nördlingen	25	"		9	9	9		22	20	21	27	20	12	15	58	73	48	25	16	2	15	12	14	17
		Kern	10	320	330	310	20	22	57	21	54	21	—											
Oettingen	21	"	—	59	59	53	6	23	30	22	57	20	24	—	14	14	10	4	16	30	15	15	14	—
Ottobeuren	23	"	2	50	52	46	6	23	13	22	56	22	13	2	2	4	4	—	17	30	17	—	17	—
Schwabmünchen	21	"	—	152	152	127	25	22	30	22	4	20	59	—	23	23	23	—	17	9	16	26	15	52
Thannhausen	23	"	1	7	8	8	—	22	45	22	24	22	—	1	5	6	6		14	57	14	42	14	30
Weiler	23	"	28	43	71	39	32	23	28	25	8	24	50	6	13	19	11	18	19	14	19	—	18	50
Weißenhorn	22	"	31	66	97	93	4	23	39	23	—	22	21	4	5	9	5	4	15	36	15	21	15	—
Wertingen	21	"	8	20	28	28	—	23	17	21	15	18	33	2	5	7	3	4	14	30	14		13	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	2	111	113	109	4	10	8	9	31	9	13
Babenhausen		oben.	—	6	6	6	—	17	—	16	45	16	30	—	25	25	25	—	10	12	10	—	9	36
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	19	19	—	10	—	9	36	9	12
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	6		—	—	9	30	—	—
Donauwörth			—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	126	126	53	73	8	58	8	38	8	9
Füssen			1	4	5	2	3	—	—	—	—	—	—	7	6	13	12	1	10	—	9	48	9	45
Günzburg			1	4	5	3	2	15	30	15	—	15		2	28	30	15	15	10	—	9	48	9	48
Illertissen			—	3	3	3	—	16	15	15	23	14	30	3	33	36	21	15	10	30	9	27	8	24
Kaufbeuren			5	16	21	18	3	16	7	15	15	14	15	10	147	157	129	28	8	54	8	9	7	57
Kempten			1	7	8	7	1	15	34	14	25	13	—	82	243	325	210	115	10	35	10	14	9	49
Krumbach			—	4	4	4	—	16	9	16	—	15	36	18	6	24	23	1	9	16	9	1	8	43
Lauingen			—	35	35	35	—	14	51	14	33	14	—		18	18	16	2	11	—	10	27	10	9
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	457	644	253	391	9	34	9	8	9	4
Memmingen			66	78	146	61	85	17	14	16	46	16	—	70	177	247	187	60	9	56	9	41	9	4
Mindelheim			15	10	25	21	4	15	40	15	14	14	15	28	70	98	89	9	9	7	8	35	8	8
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	52	79	71	8	7	53	7	21	6	51
Nördlingen			4	7	11	11	—	16	50	16	17	15	18	—	37	37	30	7	10	3	9	14	9	19
Oettingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—			3	20	23	20	3	9	12	8	48	8	24
Ottobeuren			—	1	1	1	—	15	30	—	—	—	—	13	24	37	31	6	10	14	9	52	9	19
Schwabmünchen			—	2	2	1	1	13	15	—	—	—	—	8	157	165	128	37	9		8	26	8	0
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	11	11	11		10		9	45	9	30
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	40	24	16	10	56	10	36	10	18
Weißenhorn			—		—		—	—	—	—	—	—	—		6	6	6	—	10	45	10	21	9	48
Wertingen				—	—		—	—	—	—		—	—	—	21	21	14	7	10		9	30	8	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 70. Augsburg, den 5. August 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen. — Die Erledigung mehrerer katholischer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste. — Der Geschäftsverkehr in Militärsachen. — Das Lieb'sche Familienstipendium. — Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins. — Die Vergütung der Fourage bei Einquartirungen bayerischer Truppen. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Erledigung der protest. Pfarrei Kredgast, Dekanats Kulmbach. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten Mittheilungen neuerdings in der Bukowina und in Niederösterreich ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Regierungsblatt von 1867 Nr. 35), dann unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 4. Juli l. Js. (Regierungsblatt von 1868 Nr. 39 und Nr. 44) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes:

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus der Bukowina und aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 2 der ange-

Digitized by Google

führten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 25. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

von Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath v. Osberger.

Ad Num. 18663. praes. 30/7 68.

(Die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unterm 20. ds. Mts. allerhöchst genehmigte Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen im Abdruck bekannt gegeben.

Augsburg, den 28. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Instruction

für die

ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Einleitung.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der wehrpflichtigen Individuen, deren Ergebniß die Grundlage für die Ergänzung des stehenden Heeres bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militär-Arztes.

Es ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, daß Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienst entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, daß der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit, daß die Untersuchung der Pflichtigen ärztlicherseits mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht, und nöthigenfalls unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Percussion und Auscultation ꝛc. vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Wehrpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden.

Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muß der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten der Soldaten und den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und der Gebrauchsweise der verschiedenen militärischen Waffen die nöthige Kenntniß verschaffen.

Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein giltige, positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruction hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, soweit dies an und für sich möglich ist, abzuwenden.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

§. 1. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zur Ergänzung des Heeres Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst leiden muß; da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zur Ergänzung des Heeres ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibesconstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung des Körpers, noch die freie Bewegung hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen.

§. 2. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese sind:

a) die Infanterie incl. Jäger;
b) die Cavalerie: Cuirassiere, Chevaulegers, Uhlanen;
c) die Artillerie incl. der Ouvriers;
d) die Genie-Soldaten;
e) die Sanitäts-Compagnien;
f) die Verpflegsabtheilungen;
g) die Krankenwärter;
h) diejenigen Individuen, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee genügen wollen.

§. 3. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen.

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Die hiefür auszuwählenden Leute müssen daher kraftvoll und gesund sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände, und gesunde Füße haben.

An diesen Erfordernissen ist um so strenger festzuhalten, je mehr sich der Pflichtige dem Minimalmaß nähert.

Jäger (und Schützen) müssen kräftige Leute, wegen des zerstreuten Gefechtes körperlich und geistig gewandt, und dürfen nicht kurzsichtig sein.

Das Minimalmaß für die Linieninfanterie ist 5′ 4″;
" " " " Jäger . . . . . 5′ 5″;
für Letztere Maximalmaß . . . . 5′ 9″.

§. 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Cavaleristen.

Hiefür sind Jünglinge von schlankem Wuchse, besonders solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, auszuwählen. Es wird übrigens noch mancher Wehrpflichtige, welcher sich wegen geringer körperlicher Fehler für den Infanteriedienst nicht eignet, als brauchbar für die Cavalerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hiezu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm an keiner Hand ein Finger fehlen.

Kurzsichtige sind zur Einstellung bei der Cavalerie nicht geeignet.

Zu Cuirassieren dürfen nur breitschulterige, stäm-

Digitized by Google

nige, gut aus den Hüften gewachsene Leute genommen werden.

Da diese letzteren Eigenschaften nur im entkleideten Zustande des zu Untersuchenden wahrzunehmen sind, so haben bei ihrem Vorhandensein die Aerzte jedesmal die Qualifikation zum Cürassier eigens auszusprechen.

Maß für die schwere Cavalerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;
„ „ „ leichte „ : 5′ 7″ bis 5′ 10″.

Bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Pflichtigen ausdrücklich zur Cavalerie verlangen, darf am Maß 1″ oder etwas mehr nachgesehen werden.

§. 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Artilleristen.

Für die Artillerie sind Leute von starker Brust und ebenso kräftigem Körper, wie für die Infanterie, mit fehlerfreien Händen und Fingern auszuwählen. Mäßige Kurzsichtigkeit schließt nicht aus. Es ist hiebei auf solche Handwerke zu sehen, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden.

Der reitende Artillerist, Fahrkanonier und Fuhrwesenssoldat muß nebenbei auch die Eigenschaften eines guten Cavaleristen haben.

Maß für die Feldartillerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;
„ „ „ reitende Artillerie: 5, 10″—11″ nicht über 6′ 0″;
„ „ „ Festungsartillerie: 5′ 11″ (Minimum);
„ „ „ Ouvriers: 5′ 4″ (Minimum);
„ „ das Fuhrwesen: 5′ 7″ (Minimum).

Auch bei der Artillerie darf bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Leute ausdrücklich zu dieser Waffengattung verlangen, 1″ oder etwas mehr am Maß nachgesehen werden.

§. 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Geniesoldaten.

Bei dem anstrengenden Dienste dieser Waffengattung sind nur Leute von robustem Körperbau mit den übrigens für den Infanteristen erforderlichen Eigenschaften und mit Rücksicht auf die entsprechenden Professionen auszuwählen.

Maß: 5′ 9″ bis 6′ 0″.

Nur Schiffer, Schopper und Bergleute dürfen, wenn außerdem die hiezu erforderliche Anzahl von Pflichtigen nicht gewonnen werden könnte, 1″ weniger haben.

§. 7. Nothwendige Eigenschaften für die Sanitätssoldaten.

Bei möglichst vorhandener Berufsneigung müssen sie geschickte, gut beleumundete, des Lesens und Schreibens kundige Leute sein, und die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Maß: 5′ 8″ bis 5′ 10″.

Mindermaß von 1″ oder etwas darüber ist gestattet bei Badern mit außerdem kräftigem Körperbau.

§. 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaft der Verpflegsabtheilungen.

Zu den Verpflegsabtheilungen können Leute mit kleineren Fehlern (vide §. 16) genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig sind, und durch diese Fehler nicht in Ausübung ihres Handwerkes (Metzger, Bäcker, gehindert sind.

Minimalmaß: das der Infanterie.

§. 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Militär-Krankenwärter.

Zu militärischen Krankenwärtern, wozu möglichst freiwillig sich Meldende aus den Truppentheilen zu nehmen sind, müssen, abgesehen von geringen körperlichen Fehlern (vide §. 16) Leute von gehöriger Körperkraft, gut beleumundet und möglichst des Lesens und Schreibens kundig gewählt werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

Minimalmaß: das der Infanterie.

Bei Badern darf 1″ nachgesehen werden.

Digitized by Google

§. 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften zum einjährigen Freiwilligendienste.

a) Im Allgemeinen.

Da der Dienst derjenigen, welche den Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttauglichkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach und unentwickelt ist.

Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinweg zu sehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Offizier, Arzt oder Veterinär 2c. 2c. zu genügen.

b) Bezüglich der gewählten Waffe.

Wenn die zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft erfordern, nicht eignen, aber noch zum Dienste bei der Infanterie oder leichten Cavalerie tauglich erscheinen, so dürfen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Zeugnisse konstatirt werden.

§. 11. Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit eines wehrpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin freisteht, nach bestandener Facultäts-Prüfung ihre Wehrpflicht in der activen Armee anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte beim Heere zu erfüllen, so haben die Militär-Aerzte bei Abgabe ihres Urtheiles über die Tauglichkeit dieser Individuen zum Waffendienste strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringer Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und nicht, ihre Bekanntschaft mit den wesentlichen Krankheits-Symptomen benützend, den untersuchenden Arzt täuschen, um sich der Ableistung ihrer Wehrpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit geboten ist, gänzlich zu entziehen.

Diejenigen Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in Militär-Spitälern ableisten wollen (Art. 38 des Wehrverfassungs-Gesetzes), sind nur dann für untauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen Fehler der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert würden.

Uebrigens darf ein wehrpflichtiger, für den Waffendienst ganz untauglicher Mediciner nicht für fähig zum ärztlichen Dienste erklärt werden, da Niemand eine andere, als die allgemeine Wehrpflicht abzuleisten hat.

Alles Vorstehende gilt auch beziehungsweise für die zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigten **Veterinäre.**

II. Abschnitt.

§. 12. Von den Krankheiten und Gebrechen.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche bei der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen in Betracht kommen, zerfallen in solche, welche

1) zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen für immer untauglich machen;.
2) für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften von keiner Waffen- oder Dienstes-Gattung ausschließen;
3) die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstes-Gattung gestatten;
4) nur zur Zeit untauglich machen.

§. 13. Krankheiten und Gebrechen, die zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen für immer untauglich machen.

I. Oertliche Krankheiten und Gebrechen, die an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommen. Allgemeine Krankheiten und Anomalieen der Ernährung. Störungen der intellectuellen Funktionen.

1) Allgemeine Schwächlichkeit mit unvollkommener, vor-

Digitized by Google

aussichtlich nicht mehr eintretender Ausbildung des Körpers.

2) Mißverhältniß zwischen Kopf und Rumpf, oder zwischen letzterem und den Gliedmassen.

3) Sichtbare, angeborene oder durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltungen des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind, z. B. große entstellende Muttermale im Gesichte, Mangel des Ober- oder Unterkiefers, steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken, bedeutende Kyphose oder Skoliose, Hühnerbrust, Verengerung einer Brusthälfte, Mangel einer Gliedmasse oder eines bedeutenden Theiles derselben 2c.

4) Wassersucht, Abzehrung, Scrophel-Krankheit höheren Grades, constitutionelle Syphilis, Gicht, Tuberculose, Krebs und andere Kachexieen.

5) Chronische, schwer oder nicht heilbare Hautkrankheiten.

6) Alle chronischen Erkrankungen oder Entartungen wichtiger innerer Organe.

7) Allgemeine übermäßige Fettbildung.

8) Allgemeiner oder partieller Muskelschwund. Zellgewebs-Verhärtung.

9) Größere, oder die Function störende, entstellende und so gelagerte kleinere Geschwülste und Auftreibungen, daß sie dem Drucke oder der Reibung eines Kleidungs- oder Ausrüstungsstückes ausgesetzt sind.

10) Narben mit Substanz-Verlust von vorausgegangenen Geschwüren oder bedeutenden Verletzungen der Weichtheile und Knochen, wenn sie die Bewegung des Kopfes, Rumpfes oder der Gliedmassen aufheben oder sehr beeinträchtigen, fest am Knochen oder an Theilen sitzen, welche durch die Bekleidung oder Ausrüstung gedrückt oder gerieben werden können.

11) Ungelenkigkeit des Körpers, chronische Gelenk-Entzündung, Schlaffheit der Kapsel- und Gelenkbänder mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation, veraltete Verrenkungen, Contracturen, theilweise oder vollständige Ankylosen.

12) Beträchtliche Auswüchse, Geschwülste und andere krankhafte Entartungen der Knochen dyskrasischer Natur, Caries, Necrose, und mit diesen Zuständen zusammenhängende Fisteln.

13) Bedeutende, die Function beeinträchtigende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung einer Gliedmasse. Sehr difform geheilte Beinbrüche.

14) Pulsader-Geschwülste.

15) Anlage zu Blutungen (Bluterfamilien).

16) Alle chronischen, die Sensibilität oder Motilität in höherem Grade störenden Nerven-Krankheiten, z. B. Gesichtskrampf, habitueller Gesichtsschmerz, Lähmungen, Convulsionen, Epilepsie, Veitstanz, Starrsucht, Nachtwandeln.

17) Alle Geistes- und Gemüthskrankheiten; geistige Beschränktheit, Gedächtnißschwäche in dem Grade, daß sie die militärische Ausbildung unmöglich macht.

II. Krankheiten und Mängel am Kopfe.

1) Unheilbare über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit.

2) Beträchtliche Eindrücke oder Substanzverluste der Schädelknochen. Eine solche Difformität des Schädels, besonders des Hinterhauptes, daß keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann.

3) Mangel beider Ohrmuscheln.

4) Taubstummheit; Taubheit oder erwiesene Schwerhörigkeit höheren Grades.

5) Ohrenkrankheiten, soferne sie dem Dienste hinderlich oder eckelhaft sind.

6) Verlust eines Auges.

7) Starkes Schielen auf beiden Augen.

8) Chronische Krankheiten der Augen, Augenlider, Thränenwege. Blindheit oder hochgradige Störungen

Digitized by Google

des Sehvermögens auf beiden Augen oder auch nur auf einem allein. Kurzsichtigkeit oder Uebersichtigkeit höheren Grades, die nicht durch passende Brillen corrigirt werden können (siehe §. 27 Ziff. 4).

9) Mangel, bösartige oder eckelerregende Krankheiten oder Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase 2c. 2c., soferne sie das Athemholen und die Verständlichkeit der Sprache beeinträchtigen.

10) Hasenscharte, Wolfsrachen und Substanzverluste an den Lippen oder im knöchernen Gaumen mit bedeutender Störung der Sprache.

11) Beträchtlicher Substanzverlust und andere unheilbare Anomalieen der Zunge, welche die Funktion derselben beeinträchtigen.

12) Speichelfisteln.

13) Sehr beschwerliches Kauen und Schlingen; Mangel vieler Zähne.

14) Stummheit, Stimmlosigkeit, beträchtliche chronische Heiserkeit; hochgradiges Stammeln und Stottern.

15) Uebelriechender Athem.

III. Krankheiten und Mängel am Halse und an den Brustorganen.

1) Beträchtlicher Satthals, welcher das Athmen erschwert.

2) Ein, wenn auch nicht bedeutender Kropf, insoferne er hart ist und einen Druck auf die Luftröhre ausübt.

3) Auffallend schmale, besonders im oberen Drittheil verengte Brust, selbst bei sonst verhältnißmäßig gut entwickeltem Körper.

4) Unzweifelhafte, namentlich auch im Baue des Brustkorbes und in dem Gesammthabitus erkennbare Anlage zur Lungentuberculose, wobei nachgewiesene häreditäre Disposition und vorausgegangener Bluthusten zu berücksichtigen sind.

IV. Krankheiten und Mängel am Unterleibe.

1) Unvermögen, den Harn zu halten.

2) Angeborene oder erworbene Anomalieen der Blase, der Harnröhre, des männlichen Gliedes, welche das Uriniren beeinträchtigen.

3) Ein während des Durchganges im Bauchringe stecken gebliebener Hode.

4) Alle Eingeweidevorlagerungen und Brüche.

5) Hochgradige und sehr verschlungene Venenerweiterungen des Samenstranges.

6) Wasserbruch, Entartung des Hodens in höherem Grade.

7) Bedeutende Hämorrhoidalknoten, namentlich wenn sie eitern oder mit periodischem, starkem Blutverluste verbunden sind.

8) Mastdarmfisteln, Kothfisteln, widernatürlicher After.

9) Unvermögen, den Koth zurückzuhalten.

V. Krankheiten und Mängel an den Extremitäten.

a) an den oberen:

1) Verlust oder Steifheit eines Daumens oder Zeigefingers, dann zweier oder mehrerer Finger einer Hand, oder Funktionsunfähigkeit derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

2) Alle anderweitigen Mißbildungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit zu den im Militärdienste nöthigen Verrichtungen verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird; z. B. überzählige Finger, ausgedehnte Verwachsung zweier Finger 2c. 2c.

b) an den unteren:

3) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen.

4) Fehlerhafter Bau des Fußwurzelgelenkes, Plattfüße in hohem Grade; Klumpfuß, Pferdefuß.

5) Mangel der großen, oder mehrerer anderer Zehen, gänzliche Verwachsung derselben, abnorm vorspringender Gelenkkopf der großen Zehe mit bedeutender Auswärtsstellung der letzteren.

Digitized by Google

6) Bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, kreuzweises Uebereinanderliegen oder andere Abnormitäten derselben, soferne dadurch das Gehen gehemmt, oder das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
7) Beträchtliche Frostbeulen.
8) Große und ausgebreitete varicöse Venenerweiterungen.
9) Ausgedehnte veraltete Fußgeschwüre.
10) Habituelle profuse Fußschweiße.

§. 14.

Unter den in Vorstehendem aufgezählten Gebrechen sind einige von so augenfälliger Art, daß sie auch dem Nichtarzte und selbst im nicht entkleideten Zustande des zu Untersuchenden den Beweis liefern, daß derselbe weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sei, noch jemals später dieses werden könne.

Hiezu gehören hauptsächlich:

1) Cretinismus.
2) Verlust eines oder beider Augen; hochgradige Deformität eines Augapfels oder der Lider.
3) Verlust beider Ohrmuscheln.
4) In hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.
5) Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende oder fehlende Nase.
6) Gänzlicher Kahlkopf.
7) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
8) Auffallend großer Kropf.
9) Mangel oder bedeutende Verkrüppelung eines Armes, einer Hand oder eines Fußes; Klumpfuß, Pferdefuß.
10) Ein starker Höcker auf der Brust oder dem Rücken; hochgradige seitliche Verkrümmung des Rückgrates.
11) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.
12) Hochgradige Fettleibigkeit oder Abmagerung des ganzen Körpers.

§. 15. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften von keiner Waffen- und Dienstesgattung ausschließen.

1) Oberflächliche, in nicht zu großer Ausdehnung adhärente Narben von erlittenen Verletzungen oder früher bestandenen Geschwüren.
2) Gut und ohne Verkürzung geheilte Knochenbrüche, unschmerzhafte Knochenauftreibungen bei vollkommen normaler Beweglichkeit und Kraft der Extremität.
3) Kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter.
4) Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzungen, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstesverrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind.
5) Kahlköpfigkeit geringeren Grades.
6) Kleine Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichtes, der Nase oder der Lippen.
7) Nicht zu starkes Schielen, kleine Hornhautflecken und andere geringere Abnormitäten an den Augen, wenn sie das Sehen nicht hindern.
8) Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Beeinträchtigung des Kauens und Sprechens.
9) Geringes Stammeln, nicht auffallend fehlerhafte Sprache.
10) Leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben.
11) Sogenannter hoher oder hohler Rücken mäßigen Grades, sonstige geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des übrigens gut gewölbten und breiten Brustkorbes; dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird. — Geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte.

Digitized by Google

12) Einfache Venenerweiterungen des Samenstranges.
13) Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkürlich gehalten, und ohne das Hemd oder die Kleider zu benäßen, abgelassen werden kann.
14) Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistenringen.
15) Nicht sehr große und wenig verbreitete Venen-Erweiterungen an den Unterextremitäten.
16) Nicht sehr bedeutende Krümmungen der Beine, etwas nach innen gebogene Knie, wenn sie nicht im Marschiren hindern; unbedeutender Vorsprung des Gelenkkopfes bei Biegung der großen Zehe.
17) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
18) Etwas breite oder nur wenig platte Füße, ohne Mißbildung des Fußgelenkes.
19) Kleine Frostbeulen.

§. 16. Bezeichnung jener Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstes-Gattung gestatten.

1) Kurzsichtigkeit und Uebersichtigkeit in nicht zu hohem Grade (vide §. 27 Ziff. 4).
2) Starkes Schielen auf dem rechten Auge.
3) Völlige Ptosis auf **einem** Auge.
4) Geringer Grad von Schwerhörigkeit auf **einem** Ohre.
5) Mäßiger Satthals ohne Beeinträchtigung des Athmens.
6) Mäßiger Kropf, soferne er nicht durch Druck auf die Luftröhre das Athmen besonders erschwert und das Tragen der Halsbekleidung noch zuläßt.
7) Verlust des Nagelgliedes an **einem** Finger einer oder beider Hände mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers, soferne der Stumpf gut geheilt ist.
8) Verlust des Nagelgliedes an **mehreren** Fingern derselben Hand; Verlust **eines** ganzen oder eines mehr als das Nagelglied betreffenden Theiles **eines** Fingers an einer oder beiden Händen, mit Ausnahme des Daumens und Zeigefingers bei gut geheiltem Stumpfe.
9) Geringe Steifigkeit einzelner Fingergelenke.
10) Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Beugung derselben.
11) Uebereinanderliegen oder leichte Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder das Gehen gehemmt noch das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
12) Etwas kurzer Fuß, Plattfüße mäßigen Grades mit nicht erheblicher Mißbildung des Fußgelenkes.

Anmerkung.

ad 1. Nicht zu den Jägern, Schützen und zur Cavalerie geeignet.

ad 5, 6, 10 und 11. Nur zur Cavalerie, reitenden Artillerie oder zum Fuhrwesen geeignet; oder, wenn die hiefür erforderlichen körperlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, zum Dienste in der Canzlei, bei Verpflegsabtheilungen oder als Krankenwärter.

ad 7 und 9. Nicht zur Artillerie, Cavalerie und Fuhrwesen.

ad 2, 3, 4, 8 und 12. Nur zum Canzlei-, Verpflegsabtheilungs- oder Krankenwärter-Dienste.

§. 17.

Uebrigens gibt es kleine Gebrechen und Bildungsfehler, welche einzeln und selbst bisweilen in einer Mehrzahl bei sonstigem starkem Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in **größerer Anzahl** an **bedeutenden Theilen** bei einem Menschen mit schwachem Knochen- und Muskelbau vorgefunden werden.

§. 18. Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen.

Zum Militärdienste sind für jetzt, oder zur Zeit der

Untersuchung und während der Dauer des Uebels als untauglich zu erachten:

1) Diejenigen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei nach einer noch nicht längst überstandenen Krankheit zurückgebliebener Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen.
2) Diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, Mangel der Kopfhaare rc. rc.
3) Diejenigen, welche an Krankheiten und Fehlern leiden, bei welchen noch vollkommene Heilung in einer bestimmten Zeitfrist durch Kunsthilfe dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist.

§. 19.

Fälle, worüber die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, müssen der pflichtmäßigen Beurtheilung der untersuchenden Aerzte überlassen werden.

Dieselben werden indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die im Allgemeinen aufgestellte Classifikation der Krankheiten und Gebrechen aufgefaßt haben, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet — die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen wissen, welche der Soldat, im Felde besonders, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Wehrpflichtigen beim Ersatz-Geschäfte.

§. 20.

Die ärztlichen Mitglieder der Ersatz-Commissionen sind:

1) Der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt;
2) zwei hiezu commandirte Militär-Aerzte.

§. 21.

Soweit die Untersuchung der Pflichtigen lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind diese Aerzte in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.

Sie können wegen ihrer Aussprüche auf dem dienstlichen Wege nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie aus unlauteren Motiven diensttaugliche Pflichtige für definitiv oder temporär untauglich oder nur beschränkt tauglich erklärt haben. Wurden dagegen Pflichtige, bei denen sich nach ihrer Einreihung der Beweis einer schon bestandenen Untauglichkeit ergibt, für tauglich erklärt, so tritt eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber nicht ein.

§. 22.

Der Ausspruch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des einzelnen Pflichtigen, dann die Bestimmung, zu welcher Waffengattung derselbe geeignet erscheint, ist Sache der gesammten Ersatz-Commission, welche jedoch bei ihren Beschlüssen die Ergebnisse des ärztlichen Befundes, ob ein Pflichtiger zu dieser oder jener Waffengattung qualifizirt sei oder nicht, geeignet zu würdigen hat.

§. 23.

Die Beschlüsse der Ersatz-Commission sind in collegialer Berathung zu fassen, und es ist daher den dieser Commission beigegebenen, nach Art. 55 des Wehrverfassungs-Gesetzes stimmberechtigten Aerzten die Einsichtnahme aller jener Acten und Verhandlungen unbenommen, welche zur Bildung und Begründung ihres Urtheiles über den gegebenen Fall nothwendig sind, oder hiezu als Behelf dienen können.

§. 24.

Sobald die Ersatz-Commission die im Art. 54 des

Digitized by Google

Wehrverfassungsgesetzes Ziffer 1 und 2 verzeichneten Geschäfte vollendet hat, beginnt die körperliche Untersuchung der Pflichtigen in Gegenwart sämmtlicher Commissions-Mitglieder.

Hiezu ist, um möglichste Zuverlässigkeit zu gewinnen, ein helles größeres Zimmer erforderlich.

Auch ist bei Vornahme des Untersuchungs-Geschäftes das Schamgefühl der Pflichtigen thunlichst zu schonen, und zu dem Ende insbesondere durch Aufstellung einer sogenannten spanischen Wand oder durch eine ähnliche für die Untersuchung hinreichend Raum übrig lassende Vorrichtung Sorge zu tragen, daß das Aus- und Ankleiden des Pflichtigen dann nach Erforderniß des Falles auch die ärztliche Untersuchung desselben, übrigens unbeschadet der nothwendigen Information der Commissions-Mitglieder, dem allgemeinen Anblicke entzogen bleibe.

§. 25.

Alle in Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Wehrpflichtigen sind, nachdem sie vorher im Untersuchungslokale gemessen und das Maß in die Bezirksliste eingetragen worden, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen der Aerzte völlige Entblößung des ganzen Körpers stattfinden muß.

Vom Messen und Entkleiden sind zu entheben die mit augenfälligem Mindermaß und mit augenfälligen Gebrechen (§. 14) Behafteten.

Die Untersuchung geschieht nach der Reihenfolge der Liste mit jedem Pflichtigen einzeln, während die Uebrigen in einem in der Nähe befindlichen, gesonderten Raume versammelt bleiben, und wird so lange, bis alle Pflichtigen wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zu einbrechender Dämmerung, fortgesetzt.

Den Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Pflichtigen mit harten und rauhen Worten zu behandeln; sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Scham, und dadurch Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe.

Die untersuchenden Aerzte dürfen von Niemandem weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei ihrem Geschäfte nicht übereilt werden.

§. 26.

Zuerst sind immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Pflichtige schon in Folge dieser untauglich erscheint, ist derselbe einer weiteren Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten und in allen übrigen Fällen darf die allgemeine Untersuchung nicht umgangen werden.

§. 27.

Die allgemeine Untersuchung wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

1) Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, prüfen von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei.
2) Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in §§. 13 und folgenden angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst unter Zuhilfenahme auch der in neuerer Zeit gegebenen Hilfsmittel mit strenger Uebersicht untersucht.
3) Wenn im Einzelnen Alles untersucht und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen.

Digitized by Google

Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob nichts weiteres Abweichendes vorhanden sei.

4) Für Anstellung positiver Proben, um jenen Grad von Kurz- oder Uebersichtigkeit zu ermitteln, welcher die Militär-Dienstuntauglichkeit eines Pflichtigen bedingt, sowie für Prüfung der Wahrheit der Angabe eines Pflichtigen, auf einem Auge nicht zu sehen, werden den Ersatzcommissionen besondere Apparate, mit Gebrauchsanweisung versehen, zugetheilt.

§. 28.

Obgleich die in §§. 15 und 16 angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, resp. die Einstellung bei einer oder der anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten, so können doch einige dieser Fehler *) in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider wäre, die damit Behafteten einzustellen.

Es ist daher der Abwägung des Grades der hier Frage stehenden Gebrechen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

§. 29.

Bei den heilbaren Krankheiten und Gebrechen (§. 18, Abs. 3) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Kein Pflichtiger kann angehalten werden, sich behufs seiner Herstellung einer chirurgischen Operation zu unterwerfen.

Ist daher ein Gebrechen der Art, daß es ohne diese Hilfe nicht beseitigt werden kann, so ist der Betheiligte nach Umständen für gänzlich oder für zeitlich untauglich zu erklären.

2) Bei Gebrechen, die durch eine innerliche oder äußerliche Cur geheilt werden können, ist zu unterscheiden:

a) kann die Heilung in kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwande erwartet werden, z. B. bei Krätze, Venerie &c., so kann die Tauglichkeit unbedenklich angenommen werden;

b) im entgegengesetzten Falle ist die einstweilige Zurückstellung und Vormerkung des Pflichtigen für den nächsten Jahrgang (Art. 14 und 58 des Wehrverfassungsgesetzes) zu beantragen.

Dieses Letztere hat auch zu geschehen bezüglich jener Pflichtigen, welche mit Fehlern behaftet sind, die in Ziff. 1 und 2 des §. 18 erwähnt werden.

§. 30.

Zur Bestätigung solcher von den Pflichtigen angegebenen Gebrechen und Krankheiten, welche durch die Sinne nicht entdeckt werden können, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjectes nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe wirklich Grund habe, sind glaubhafte Zeugnisse der den Pflichtigen genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Lehrer, Pfarrer und des behandelnden Arztes in Vorlage zu bringen.

Diese Zeugnisse sind von den Aerzten im Zusammenhalte mit der Körperlichkeit des zu Untersuchenden eingehend zu würdigen, und ist darnach die Tauglichkeit oder Untauglichkeit &c. auszusprechen.

Es sind hiebei nur die bereits vorliegenden oder sogleich übergebenen Zeugnisse in Würdigung zu ziehen und Pflichtige, welche neue, nicht erkennbare und nicht legal nachgewiesene Gebrechen angeben wollen, damit zurückzuweisen.

Die Privatzeugnisse inländischer Aerzte müssen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Die Zeugnisse auswärtiger Aerzte sollen dagegen nur dann gelten, wenn in denselben eines der im §. 14 bezeichneten augenfälligen

*) §. 15, Ziff. 10, 11; §. 16, Ziff. 2, 5 und 6.

Digitized by Google

Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind.

Bleibt das Bestehen angeblicher Krankheiten und Gebrechen ungeachtet der gehörig beigebrachten Zeugnisse zweifelhaft, so ist zu beantragen, daß der Pflichtige „zur Beobachtung“ eingereiht werde.

Sind die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, so ist der Betreffende als tauglich zu erklären.

Pflichtige lediglich auf Grund vorhandener Atteste und ohne ihre persönliche Stellung als untauglich zu erklären, ist, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes, nicht gestattet.

§. 31.

Ganz besonders haben die Aerzte gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Pflichtigen auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen einen solchen die Uebrigen benachtheiliget.

Von den Gebrechen, welche vorgeschützt, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht werden können, sind die gewöhnlichsten:

Wahnsinn und andere Geisteskrankheiten, Epilepsie und die verschiedenen Nervenkrankheiten, Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Tag- und Nachtblindheit, Taubheit, Stummheit, Bluthusten, Blutbrechen, Unvermögen den Harn zu halten, nächtliches Bettpissen, Lähmungen, Hinken, Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre, namentlich an den unteren Extremitäten, erfrorene Füße, Windgeschwulst des Hodensackes 2c.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich durch die bewährtesten Mittel der Kunst über das wirkliche Bestehen solcher Gebrechen möglichste Gewißheit zu verschaffen, wobei jedoch alle Maßregeln zu vermeiden sind, welche auf den Gesundheitsstand des wirklichen oder vermeintlichen Simulanten nachtheilig einwirken könnten.

Können die Aerzte auf diesem Wege und mit Berücksichtigung des Aussehens und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Betreffenden, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall ist, keine überzeugenden Merkmale für das Bestehen derselben gewinnen, so sind solche Pflichtige zur Einreihung „auf Beobachtung“, eventuell zur Aufnahme in ein Militärspital behufs Beobachtung geeignet zu beantragen.

§. 32.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Pflichtiger wirklich durch absichtliche Verstümmelung oder irgend eine Handlung, von welcher Art diese sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtigt habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weiteren Verfügung wegen sogleich dem Commissionsvorstande angezeigt werden.

Hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Pflichtigen zu verfahren.

§. 33.

Wenn die Aerzte über die Brauchbarkeit eines Pflichtigen kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist der Pflichtige als tauglich zu erklären.

Dem dissentirenden Arzte bleibt es jedoch unbenommen, seine abweichende Ansicht kurz zu Protokoll zu geben.

§. 34.

Sobald die Aerzte auf Grund der körperlichen Untersuchung und Würdigung der allenfalls beigebrachten Zeugnisse ihr Gutachten festgestellt haben, sprechen sie dasselbe in Gegenwart des Untersuchten gegenüber der Ersatz-Commission aus, welche hierauf ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Das dem Pflichtigen sofort zu eröffnende Resultat ist je nach Lage der Sache mit besonderer Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheit in der Liste mit

„Untauglich“,

„Zeitlich untauglich“,

Digitized by Google

„Zu allen Waffengattungen tauglich“,
„Nur zu . . . . tauglich“,
„Tauglich, aber nur zur Beobachtung einzureihen“,
kurz vorzutragen.

Mit Rücksicht auf Artikel 83 des Wehrverfassungs-Gesetzes ist bei den als untauglich Erklärten noch in eigener Rubrik beizusetzen:

„Erwerbsfähigkeit aufgehoben“,
oder „Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben.“

Da eine „Nachstellung“ im Sinne der bisherigen Vorschriften nicht mehr stattfindet, so kann eine Verweisung zu derselben nicht vorkommen.

§. 35.

Ist von den in den Listen aufgeführten Pflichtigen einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist er in der Bezirks-Liste als „abwesend“ zu bezeichnen und vorläufig als tauglich zu behandeln (Art. 60 des Wehrverfassungs-Gesetzes), insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeinde-Behörde geliefert werden.

Stellen sich die Betreffenden während des Untersuchungs-Geschäftes, so sind sie am Schlusse desselben zu untersuchen.

§. 36.

Das Gutachten der Aerzte ist sogleich vollständig in die Bezirks-Liste in der entsprechenden Rubrik einzutragen und am Schlusse des Geschäftes von denselben zu unterzeichnen.

Wenn das Wort: „Tauglich“ den Anfang eines Satzes bildet, so ist es, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un“ vorzubeugen, mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Correcturen sollen in der Liste nicht vorkommen; wären sie jedoch nicht zu vermeiden, so müssen sie am Schlusse derselben oder mittelst Randschrift besonders genehmigt werden.

§. 37.

Zweckmäßig erscheint es ferner, daß in den Listen unter der Rubrik „Bemerkung“ alle jene Mängel, Krankheits-Anlagen und Gebrechen, welche sich bei der Untersuchung vorgefunden, oder welche die Pflichtigen vorgeschützt haben, jedoch als die Dienstuntauglichkeit begründend nicht anerkannt wurden, möglichst genau bezeichnet werden.

Die Aerzte werden dadurch gegen den Vorwurf eines Uebersehens sicher gestellt, und man gewinnt für spätere Recherchen sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in der Zwischenzeit seit dem Tage der Untersuchung des Pflichtigen bis zu seinem Eintreffen in der Garnison etwa gesteigerten oder neu eingetretenen Gebrechen.

§. 38.

Von den Untersuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Wehrverfassungs-Gesetz allein nothwendig ist.

Es muß daher von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatz-Commissionen und von allen denjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß diese Protokolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet werden.

München, den 20. Februar 1868.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

von **Gresser**. Freiherr von **Pranckh**.

Ad Num. 18883. praes. 1/8 68.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg

Digitized by Google

sind die unten benannten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste erledigt, welche behufs deren Wiederbesetzung bis zum 1. Oktober l. Js. zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben werden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifikationslisten belegten, an die unterfertigte Kreisstelle gerichteten Gesuche längstens bis zum 22. August l. Js. bei jener kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzureichen, und insoferne sie noch nicht als wirkliche Lehrer angestellt oder bereits verheirathet sind, den Nachweis über erfüllte Militärpflicht in der aktiven Armee beizubringen, oder anzugeben, bei welcher Gelegenheit sie denselben bereits beigebracht haben.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsanträge der kgl. Distrikts-Verwaltungs- und Distrikts-Schulbehörden, zu deren Berathung nebst den einschlägigen kgl. Lokal-Schulinspektoren auch der betreffende Gemeindevorsteher oder subsidiär ein Vertreter der Gemeinde beizuziehen ist, sind unverweilt nach geschlossenem Bewerbungstermin zu erstatten.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Akams, kgl. Bezirksamts Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Immenstadt in Oberstaufen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 42 Werktags- und 18 Feiertagsschülern.

2) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Attenfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg III. in Stepperg, mit 28 Werktags- und 12 Feiertagsschülern und einem jährlichen Einkommen, welches mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde 350 fl. beträgt.

5) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Langenerringen, kgl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit den jährlichen Erträgnissen von 697 fl. 36 kr., dann mit 131 Werktags- und 61 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer auch noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist.

4) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Memmenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Krumbach II. in Ziemetshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 69 Werktags- und 28 Feiertagsschülern.

5) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Muthmanshofen, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Dietmannsried, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 41 Werktags- und 12 Feiertagsschülern.

6) Der erste Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberhausen, königl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Augsburg II. in Steppach, mit den jährlichen Erträgnissen von 698 fl. 45 kr., wovon aber für den Fall der Aufstellung eines vierten Lehrindividuums der Lehrer sich einen noch zu bestimmenden Abzug gefallen zu lassen hat, so wie überhaupt eine etwaige andere Organisirung der Schulstellen in Oberhausen für diesen Fall vorbehalten bleibt. Die Zahl der Werktagsschüler betrug im verflossenen Schuljahre 332, und jene der Feiertagsschüler 129, zu deren Unterricht bisher 3 Lehrindividuen aufgestellt waren.

7) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Raustetten, kgl. Bezirksamts Nördlingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Oettingen, mit einem jährlichen Ertrage einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde von 350 fl., dann mit 5 Werktags- und 2 Feiertagsschülern.

8) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schabringen, kgl. Bezirksamts Dillingen und Distrikts-

Digitized by Google

Schulinspektionsbezirkes Dillingen in Aislingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 21 Werktags- und 9 Feiertagsschülern.

9) Die zweite Schullehrersstelle in Schwabmünchen, kgl. Bezirksamts Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit den jährlichen Erträgnissen von 450 fl., nebst freier Wohnung, dann unter der Verbindlichkeit, auf dem Kirchenmusikchor nach Anordnung des Chorregenten regelmäßige Aushilfe zu leisten. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 269 und jene der Feiertagsschüler 199, zu deren Unterricht 4 Lehrindividuen aufgestellt sind.

10) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Sonderheim, kgl. Bezirksamts Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Höchstädt in Schwennenbach, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 18 Werktags- und 8 Feiertagsschülern.

11) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wallenhausen, k. Bezirksamts Illertissen und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Weissenhorn in Oberhausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 36 Werktags- und 17 Feiertagsschülern.

12) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zaiertshofen, k. Bezirksamts Illertissen und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Weissenhorn in Oberhausen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 27 Werktags- und 14 Feiertagsschülern.

Augsburg, den 31. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18584. praes. 31/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsverkehr in Militärsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird in nachstehendem Abdruck die vom kgl. Kriegsministerium unterm 20. l. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, desgleichen zur Verständigung der untergebenen Magistrate und Gemeindeverwaltungen mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 7. Dezember 1865 — Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1865 S. 1817 ff. — mitgetheilt.

Augsburg, den 28. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachdem im Vollzuge der Kriegs-Ministerialentschließungen vom 9. Februar l. Js. Nr. 1941 — „die Organisation der Landwehrbehörden betr." — zu Ende des vorigen Monats auch die Beurlaubten und Ersatzmannschaften 1. Klasse der activen Armee, und somit sämmtliche Mannschaften den Landwehr-Bezirkscommandos zur Controle überwiesen worden sind, so hat nunmehr die Geschäftsthätigkeit dieser Militärbehörden in allen, ihrer Zuständigkeit durch die Instruction über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Beilage zum höchsten Ministerialrescript vom 17. Februar 1868 im Kreis-Amtsblatte

Jahrgang 1868 S. 305 ff.) übergebenen Gegenständen einzutreten.

Da jedoch unter diesen Gegenständen die Einhebung und Einzahlung der Monturschulden, sowie die Aushändigung von Monturguthaben nicht begriffen, auch durch die Entschließung vom 29. April l. Js. Nr. 5551 — „Ueberweisung der Reservisten betr." — eine Aenderung des hierwegen vorgezeichneten Verfahrens nicht vermeint ist, so hat in dieser Richtung die Ausschreibung im unten bezeichneten Betreffe vom 21. November 1865 Nr. 12370 in voller Geltung zu bleiben, demgemäß die Behandlung der Monturschulden und Guthaben fernerhin, wie bisher, zu erfolgen.

Die Landwehr-Bezirkscommandos werden hiebei noch aufmerksam gemacht, die auf die militärischen Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug nehmenden Angelegenheiten, wie Einberufungen und Urlaubsverlängerungen, Zustellungen von Militärpässen, Ladungen zu Controlversammlungen 2c. stets auf dem kürzesten Wege zu erledigen, sofort sich hiezu der Vermittlung der Bezirksfeldwebel nach diesfalls ohnehin ausdrücklich bestehender Bestimmung zu bedienen oder bei einer dem Zwecke und der Sache mehr entsprechenden Veranlassung die Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

München, den 20. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

An die General- und Corpscommandos ergangen.
(Den Geschäftsverkehr in Militärsachen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 14806. praes. 1/8 68.

(Das Lieb'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Pfarrer Johann Lieb in Pfaffenhofen unterm 28. Dezember 1767 gestiftete Stipendium für Studirende im Betrage von 49 fl. wird hiemit für das Studienjahr 1868/69 zur Bewerbung ausgeschrieben. Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters ist dieses Stipendium für einen Knaben des Lieb'schen Stammes und Namens oder in Ermanglung deren für einen in Füßen Beheimatheten bestimmt.

Bewerber um dasselbe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 1. September l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18635. praes. 30/7 68.

(Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Dezember 1867 (Kreis-Amtsblatt Nr. 107) wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rechtskundige Magistratsfunktionär August Höchtlen dahier für die Fälle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte Augsburg für den Stadtbezirk die Stellvertretung zu besorgen hat.

Augsburg, den 29. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18732. praes. 31/7 68.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli l. Js. Nr. 8033 im bemerkten Betreffe wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz

und

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Frage, wie in Verhinderungsfällen des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft die Substituirung in dieser Funktion zu ordnen sei, namentlich bezüglich der nur mit zwei Beamten besetzten Bezirksämter, zwischen einzelnen Kreis-Regierungen und Oberstaatsanwälten Zweifel und Anstände ergeben haben, werden nachstehend die Grundsätze zur Kenntniß gebracht, nach welchen in der fraglichen Richtung künftig zu verfahren ist.

Die allerhöchste Verordnung vom 20. Juli v. Js., die Betheiligung der Distrikts-Polizei-Behörden bei der Strafrechtspflege betreffend, beabsichtigt, den Distrikts-Verwaltungs-Behörden eine ununterbrochene und ungestörte Kenntnißnahme von den Vorgängen auf dem Gebiete der Strafpolizei und eine stetige Mitwirkung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes und um nicht für die häufig längere Dauer der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft den Bezirksämtern den Einfluß auf die Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege zu entziehen, welchen ihnen die gedachte allerhöchste Verordnung vindiziren wollte, wurde unter Nummer 2 derselben bestimmt, daß der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte mit der Kreisregierung zu vereinbaren habe, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben. Die staatsanwaltschaftliche Funktion bei den Stadt- und Landgerichten soll hiernach nicht mehr blos die besondere Geschäftsaufgabe des damit betrauten Beamten oder Bediensteten der inneren Verwaltung allein, sondern ein wesentlicher Dienstzweig der Distriktspolizeibehörden als solcher sein und den Bezirks-Aemtern kömmt daher die Stellvertretung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft kompetenzmäßig zu.

Da jedoch eine Beiziehung der Bezirksamtmänner zur Stellvertretung in Betracht deren gesammter Geschäftsaufgabe nicht thunlich erscheint, so ist in allen Fällen einer voraussichtlich länger als 14 Tage andauernden Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, wenn kein weiterer Bezirksamtsassessor oder kein Funktionär bei dem Bezirksamte vorhanden ist, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die unverzügliche Abordnung eines Funktionärs zu veranlassen, dem alsdann auf die Dauer der Verhinderung des Bezirksamtsassessors die Stellvertretung im staatsanwaltschaftlichen Dienste obliegt.

Bis zum Eintreffen dieser Geschäftsaushilfe und in allen sonstigen Fällen augenblicklicher Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den mit keinem weiteren Assessor oder Funktionär ausgestatteten Bezirksämtern ist aber, wenn kein tauglicher Stadt- oder Marktschreiber verfügbar ist, die Aushilfe

auf Grund des Art. 66 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Assessor oder Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- und Landgerichts zu leisten, in welcher Beziehung auf die Justizministerialentschließung bezeichneten Betreffs vom 16. März 1868 (Justizministerialblatt Seite 50) verwiesen wird.

Uebrigens hat sich diese letztere Aushilfe durch das Gerichtspersonal auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche, wie namentlich die Mitwirkung bei der Aburtheilung, ihrer Natur nach, vor Gericht zu versehen sind; alle übrigen Geschäfte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes dagegen sind ausnahmslos von dem Bezirksamte zu besorgen.

München, den 25. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz. v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 18918. praes. ³/₈ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vergütung der Fourage bei Einquartierungen bayerischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung vom 24. v. Mts. ad Nr. 19504a. des königl. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, desgleichen zur Verständigung der untergebenen Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

Augsburg, den 1. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Zur Kenntnißnahme und einschlägigen Darnachachtung wird Folgendes eröffnet:

In allen Fällen, in welchen bei Einquartierungen die Fourage nicht von den einzelnen Quartierträgern abgegeben, sondern von den Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch Lieferanten beigestellt wird, hat von nun an jedesmal, ohne Unterschied, ob die Abgabe in ungetheilten Quantitäten oder in Rationen erfolgte, die Vergütung auf Grund der von den Gemeinden in Gemäßheit des §. 13 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850, „die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend," beizubringenden Nachweise nach dem Akkord- beziehungsweise nach dem zur Zeit der Abgabe am Abgabeort geltenden Marktpreis zu erfolgen.

München, den 24. Juli 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh.

An die General-, Corps- u. Commandos ergangen.

(Vergütung der Fourage bei Einquartierungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
v. Gönner.

Digitized by Google

Ad Num. 18103. praes. 30/7 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zuständigkeit der in der Regierungsausschreibung vom 30. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 S. 1072) signalisirten taubstummen Mannsperson nunmehr ermittelt ist, haben die angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Augsburg, den 27. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2741. praes. 30/7 68.

(Erledigung der protest. Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene prot. Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 63 fl. 3 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 138 fl. 37½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig und im guten Stande, mit Genuß der Oekonomiegebäude = 45 fl., b) 24 Tgw. 38 Dezm. Grundstücke = 141 fl. 52 kr., c) aus dem Pfarrwald 36⅔ Klftr. weiches Scheitholz, 3 Klftr. Stöcke, sämmtlicher Abgang von den 36⅔ Klftrn., dann 9 Fuder Ast- und 2 Fuder Rechstreu = 308 fl. 25½ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 269 fl. 11½ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 32 fl. Summa 998 fl. 9½ kr. Lasten 24 fl. 14¼ kr. Reiner Pfarrertrag 973 fl. 55¼ kr.

Bemerkt wird hiebei, daß ein Prozeß über das Eigenthumsrecht des Pfarrwalds im Lauf ist, welcher jedoch auf den angegebenen Holzbezug ohne Einfluß, und ein Passivkapital zu 200 fl. mit 4% vom Pfarrer zu verzinsen ist.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	91	90¾
" " 4% halbjährig . . .	91	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig . .	96¾	
" " 5% halbjährig . . .		102¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		90¾
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¼	
" Bank à fl. 500.	885	
" Bank-Obligationen 4% . . .		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	93¼	

Königlich Bayerisches

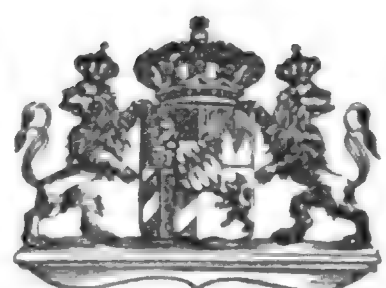

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 71. Augsburg, den 7. August 1868.

Inhalt:

Der Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Die Eröffnung der Feldjagd. — Der prot. Schul- und Kirchendienst in Jllschwang, kgl. Bezirksamts Sulzbach. — Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868. — Der vermißte Knabe Linus Zimmermann von Stadtprozelten — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg im Jahre 1868. — Erledigung der prot. Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juli 1868. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19022. praes. 5/8 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter, dann sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden.

(Den Gewerbsbetrieb der Handels-Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 26 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend" und Ziff. 17 des Schlußprotokolles hiezu vom gleichen Tage sind die bisher unter den Zollvereinsstaaten bestandenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Gewerbsleuten und Handelsreisenden zum Aufsuchen von Bestellungen und Aufkaufe von Waaren auch auf die außerhalb des Zollvereins stehenden Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes ausgedehnt worden.

Die obengenannten Behörden werden zu Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. Nr. 8931 auf diese Vereinbarung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Ausstellung beziehungsweise Ergänzung der Gewerbelegitimationskarten für die erwähnten Staaten oder Gebietstheile nunmehr die Vorschriften der Ministerialentschließungen vom 23. Februar und 8. März 1864, dann vom 22. Dezember 1865 (Kreis-

Digitized by Google

amtsblatt 1864 pag. 425 und 535, dann 1866 pag. 49) gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben.

Augsburg, den 3. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18902. praes. 4/8 68.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 Abs. 2 und 3 der polizeilichen Vorschriften über Ausübung der Jagd vom 5. Oktober 1863 wird bestimmt, daß im laufenden Jahre die Feldjagd am 20. August, die Jagd auf Hasen aber erst am 10. September eröffnet werde.

Augsburg, den 3. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18787. praes. 4/8 68.

(Den protest. Schul- und Kirchendienst in Illschwang, kgl. Bezirksamts Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 3. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Wiederbesetzung des prot. Schul-, Meßners-, Organisten- und Chorregentendienstes zu Illschwang, kgl. Bezirksamts Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protest. Schul-, Meßners-, Organisten- und Chorregentendienst in Illschwang, kgl. Bezirksamts Sulzbach, wird behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieses Dienstes berechnet sich nach den Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, sohin mit Einrechnung des Wohnungsanschlags von 12 fl. auf jährlich 432 fl. 33 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Alter und Gesundheit, über die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung, über Qualifikation und bisherige Wirksamkeit, dann über tadelfreies sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb sechs Wochen

bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Sulzbach II. in Rosenberg einzureichen.

Verspätete oder unmittelbar bei der unterfertigten Stelle eingereichte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Regensburg, den 25. Juli 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Digitized by Google

(Republicandum.)

Ad Num. 17457. praes. $^{21}/_{7}$ 68.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 18. Juli 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung

Digitized by Google

wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere jedoch in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der **Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.**

Die Prüfung für den **französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.**

Die Prüfung für den **englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.**

Die letztere umfaßt **schriftlich**: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, **mündlich**: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 18491. praes. $^{8}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Linus Zimmermann von Stadtprozelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. ist der 12jährige Linus Zimmermann, Taglöhnerssohn aus Stadtprozelten, kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld, am 10. ds. Mts. vom Hause entlaufen und bisher nicht zurückgekehrt.

Die obengenannten Behörden werden hierdurch aufgefordert, nach dem nachstehend näher beschriebenen Knaben forschen und solchen im Betretungsfalle an seine Heimathsbehörde abliefern zu lassen oder sachdienliche Notizen unter Berichterstattung zur unterfertigten königl.

Digitized by Google

Stelle dem kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld baldigst mitzutheilen.

Signalement.

Alter 12 Jahre. Statur schlank, Gesicht gesund, Stirne hoch, Augen grau, Haare blond und gerollt, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Größe $4\frac{1}{2}$ Schuh.

Kleidung.

Kittel und Hose von Tuch. Besondere Kennzeichen: Er hat am rechten Auge eine kleine Narbe und ging barfuß.

Augsburg, den 4. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 184. praes. $\frac{4}{8}$ 68.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung für Schwaben und Neuburg im Jahre 1868 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges.-Bl. Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 29. Juli praes. 1. August 1868, Num. 9369

1) die Eröffnung der vierten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1868 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 12. Oktober 1868

festgesetzt, und

2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des hiesigen königl. Appellationsgerichts Richard Westermayer, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg Theodor v. Huber-Liebenau ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 1. August 1868.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Klein coll.

Ad Num. 1478. praes. $\frac{1}{8}$ 68.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 3 fl. 18 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 322 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude 35 fl.; b) 20 Tagwerk 11 Dezimalen Grundstücke 93 fl. $10\frac{3}{4}$ kr.; c) aus der Pfarrwaldung: zur Zeit 8 Klafter weiches Scheitholz, 3 Klafter Stöcke und 3 Fuder Aststreu, deren Lokalwerth durch Forstschutz und Culturen absorbirt wird bis auf 5 fl. 8 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 129 fl. $37\frac{3}{4}$ kr., Weide- und Fischrecht 45 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 121 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 8 fl. Summa: 718 fl. $47\frac{1}{4}$ kr. Lasten: 3 fl. 34 kr. Reiner Pfarr-Ertrag: 715 fl. $13\frac{1}{4}$ kr.

Bemerkt wird noch, daß ein neuer Wirthschaftsplan

Digitized by Google

vorliegt, nach welchem der Holzbezug von 8 Klaftern auf 6 Klafter reduzirt und somit auch Stockholz und Aststreu eine entsprechende Minderung erleiden wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Schumann.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{2}/_{8}$ 68.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli ds. Js. die katholische Pfarrei Legau, Bezirks-Amts Memmingen, dem Pfarrer Joseph Stehele in Kühbach, Bez.-Amt Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{1}/_{8}$ 68.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König die Errichtung einer protestantischen Pfarrei zu Neu-Ulm zu genehmigen und derselben die Stadtgemeinde Neu-Ulm und deren Flurmarkung, nämlich die s. g. Rindhöfe, den Gurrenhof und die neuentstandene Ortschaft Ludwigsfeld, welche zu diesem Behufe von der protestantischen Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim, abgetrennt worden, zuzutheilen geruht.

---

praes. $^{31}/_{7}$ 68.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer

August Vorbrugg zu Grönenbach, Dekanats Memmingen, die erbetene Emeritirung zu genehmigen.

---

praes. $^{30}/_{7}$ 68.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juli l. Js. wurden die beiden Schulverweser Albrecht Pfeiffer und Heinrich Schlachter auf die für dieselben von dem Stadtmagistrate Lindau ausgestellte Präsentation als wirkliche Schullehrer in Lindau bestätigt.

---

praes. $^{30}/_{7}$ 68.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Juli ds. Js. haben Seine Majestät der König dem Landwehr-Tambour Georg Rommel zu Nördlingen das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu ertheilen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	91	90¼
„ „ 4% halbjährig	91	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	96¼	
„ „ 5% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		90¼
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	103¼	
„ Bank à fl. 500	885	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juli 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	1	—	5	1	—	5	—	—	4	3	—	4	—	—	4	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	5	—	8	—	—	6	—	—	7	6	—	8	—	—	8	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	7	—
1 Mtz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	53	6	4	33	—	4	—	—	3	6	—	3	36	—	3	41	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	51	6	3	40	—	2	58	—	—	—	—	3	12	—	3	25	—
1 „ Roggenmehl	2	23	5	3	2	—	2	36	—	2	—	—	2	24	—	2	30	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	—	—	—	2	51	—	2	36	—	à Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	54	—	5	—	—	5	—	—	3	12	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	28	30	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	6	24	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	2	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	36	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	30	—	—	34	—	—	32	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	30	—	—	31	—	—	29	—	—	26	—	—	32	—
1 „ Fische Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	45	—	—	24	—	—	18	—	—	28	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	27	—	—	26	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	12	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	25	—	12	45	—	16	30	—	15	18	—	13	—	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	9	39	—	8	15	—	12	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	11	41	—	—	—	—	14	—	—	8	29	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	14	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	15	—
1 „ gutes Heu	1	7	—	1	48	—	1	45	—	1	12	—	1	18	—	—	48	—
1 „ saures Heu	—	51	—	1	21	—	1	12	—	1	—	—	1	—	—	—	42	—
1 „ langes Stroh	1	13	—	1	48	—	1	45	—	1	12	—	1	—	—	1	36	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	18	—
1000 Torf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	31	Juli	3	318	321	319	2	23	5	22	5	21	11	—	500	500	500	—	15	23	14	12	13	12
		Kern	1	734	735	733	2	20	49	19	54	18	52											
Babenhausen	27	"	4	36	40	35	5	21	44	21	15	20	45	—	1	1	1	—	16	24	—	—	—	—
Burgau	27	"	—	28	28	19	9	22	30	21	15	20	—	1	2	3	3	—	15	12	14	21	13	30
Dinkelscherben	29	"	—	5	5	4	1	23	24	22	45	22	15	—	4	4	4	—	14	30	14	24	14	21
Donauwörth	29	"	12	25	37	29	8	21	37	20	37	19	32	13	26	39	23	16	14	30	13	33	12	55
		Kern	—	107	107	103	4	20	43	19	35	18	24											
Füßen	1	Aug.	22	69	91	52	39	24	40	24	—	23	40	—	56	56	36	20	19	30	19	—	18	18
Günzburg	28	Juli	9	204	213	199	14	22	40	21	30	21	—	3	6	9	6	3	16		15	48	15	36
Illertissen	27	"	6	53	59	59	—	26		24	—	22	—	3	1	4	4	—	16	—	15	—	14	—
Kaufbeuren	30	"	98	165	263	246	17	23	8	22	16	21	9	21	50	71	55	16	17	59	17	12	15	3
Kempten	29	"	272	629	901	577	324	24	2	23	22	22	24	60	187	247	185	62	17	52	17	2	16	23
Krumbach	1	Aug.	2	137	139	77	62	20	21	19	15	18	4	—	16	16	15	1	14	22	13	52	13	12
Lauingen	1	"	—	29	29	29	—	19	—	—	—	—	—	10	44	54	41	13	15	42	15	24	14	27
		" Kern	—	890	890	854	36	20	57	20	21	19	51											
Lindau	1	"	455	3032	3487	1657	1830	26	57	24	59	23	6	8	6	14	11	3	18	—	17	15	16	15
		Kern	223	253	476	311	165	22	57	21	36	20	27											
Memmingen	28	Juli	71	472	543	431	112	22	49	22	25	21	52	34	39	73	66	7	16	46	16	1	15	24
Mindelheim	1	Aug.	41	288	329	231	98	20	18	19	20	18	4	2	24	26	23	3	15	34	14	19	14	11
Neuburg	29	Juli	4	291	295	207	88	19	29	18	46	18	2	—	64	64	51	13	14	6	13	17	12	26
Nördlingen	1	Aug.		37	37	36	1	21	14	21	4	20	7	25	19	44	43	1	16	21	15	35	15	21
		Kern	20	755	775	681	94	20	3	19	45	18	51											
Oettingen	29	Juli	6	104	110	101	9	23	15	21	37	20	—	4	12	16	16	—	15	15	14	52	14	30
Ottobeuren	30	"	6	48	54	50	4	22	31	22	—	21	25	—	9	9	9	—	16	40	16	—	15	5
Schwabmünchen		"																						
Thannhausen	30	"	—	29	29	27	2	21	12	20	28	20	15	—	8	8	8	—	14	30	14	15	14	—
Weiler	30	"	32	39	71	48	23	24	56	24	37	24	10	8	6	14	7	7	18	57	18	25	18	12
Weißenhorn	29	"	4	428	432	351	81	22	9	21	6	20	3	4	13	17	9	8	16	27	15	30	14	30
Wertingen	28	"	—	50	50	50	—	22	30	21	15	20	13	4	2	6	6	—	13	12	13		12	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	8	8	8	—	14	—	13	36	12	30	4	235	239	205	34	9	21	9	2	8	20
Babenhausen		oben.	—	1	1	1	—	16	45	—	—	—	—	—	14	14	14	—	10	—	9	48	9	36
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	4	11	9	48	9	39	9	30
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	14	15	—	—	—	3	3	3	—	—	—	8	30	—	—
Donauwörth			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	29	101	67	34	8	6	7	50	7	25
Füßen			3	3	6	3	3	16	30	—	—	—	—	1	16	17	3	14	10	12	10	—	10	—
Günzburg			2	4	6	4	2	15	—	14	30	14	—	15	18	33	32	1	10	—	9	30	9	—
Illertissen			—	1	1	1	—	—	—	12	36	—		3	6	9	9	—	11	—	10	30	10	—
Kaufbeuren			3	14	17	11	6	15	45	14	37	14	15	28	62	90	69	21	8	59	8	34	8	9
Kempten			1	14	15	8	7	15	18	14	6	13	30	115	180	295	220	75	10	26	10		9	44
Krumbach			—	2	2	2	—	16	6	15	48	15	30	1	49	50	33	17	9	6	8	32	8	8
Lauingen			—	32	32	32	—	14	51	14	36	13	39	2	35	37	37	—	10	48	10	30	10	12
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	391	17	408	12	296	10	—	—	—	—	—
Memmingen			85	9	94	92	2	17	43	17	5	16	42	60	74	134	115	19	9	58	9	36	9	14
Mindelheim			4	16	20	20	—	15	38	15	16	14	11	9	98	107	90	17	8	57	8	43	8	28
Neuburg			—	2	2	2	—	11	18	11	9	10	30	8	33	41	41	—	7	48	7	26	6	51
Nördlingen			—	25	25	19	6	15	50	15	29	14	36	7	30	37	37	—	9	52	9	28	8	54
Oettingen			—	6	6	—	—	14	6	—	—	—	—	3	22	25	24	1	9	30	9	—	8	30
Ottobeuren			—	3	3	6	3	—	—	—	—	—	—	6	46	52	42	10	10	11	10	—	9	30
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	17	17	10	7	9	15	9	8	9	—
Weiler			—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	16	29	45	28	17	10	54	10	34	10	18
Weißenhorn			—	9	9	8	1	16	24	15	39	14	40	—	59	59	59	—	10	42	10	12	9	30
Wertingen			—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—	7	9	16	16	—	10	—	9	—	8	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

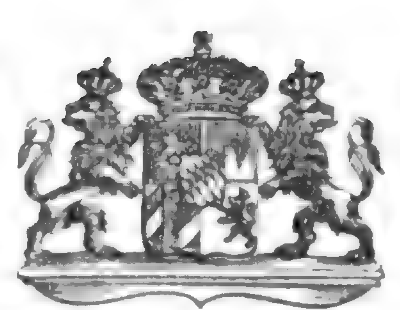

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 72. Augsburg, den 12. August 1868.

Inhalt:

Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen. — Ein falscher Kronenthaler. — Die Beurlaubung der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten kgl. Bezirksamtsassessoren. — Die Lehrstelle der Handelswissenschaft an der kgl. Gewerbschule Fürth. — Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen. — Pfarrverwesung in Tambach, Dekanats Michelau. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Abschnitt.

Anmeldung und Prüfung der Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung.

§. 1.

Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung sind bei den nach Art. 5 des Gesetzes zuständigen Einzelgerichten von den Brautleuten in der Regel persönlich anzumelden.

§. 2.

Der Gerichtsvorstand oder der von diesem beauftragte Richter hat vor Allem die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung zu prüfen, die von den Brautleuten mit zur Stelle zu bringenden Nachweise über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschließung einzusehen und die persönlichen Verhältnisse

Digitized by Google

der Brautleute, soweit es der Zweck erheischt, sofort durch mündliche Befragung zu erforschen.

Findet der Richter, daß das Gericht zur Vornahme der Trauung nicht zuständig oder das Trauungsgesuch unstatthaft, oder die beigebrachten Nachweise einer Ergänzung bedürftig sind, so hat er dieses den Brautleuten zuvörderst mündlich zu eröffnen.

Beruhigen sich die Brautleute bei dieser Eröffnung nicht, so ist denselben mit Rücksicht auf Art. 10 des Gesetzes sogleich schriftlicher Bescheid einzuhändigen.

§. 3.

Ist die Anmeldung schriftlich erfolgt, erscheint jedoch vorerst noch eine weitere Vernehmung der Brautleute oder Verständigung hinsichtlich beizubringender weiterer Nachweise erforderlich, so ist es dem Ermessen des Richters anheim gegeben, je nach Beschaffenheit des Falles die Brautleute zu persönlichem Erscheinen aufzufordern oder ihnen die entsprechende Eröffnung sofort schriftlich zugehen zu lassen.

§. 4.

Der Nachweis, daß die Brautleute keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, ist durch Zeugnisse der zuständigen Civilstandsbehörden zu liefern.

§. 5.

Die Vorlage des Zeugnisses der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein Hinderniß bestehe, enthebt den Richter nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß Ehehindernisse obwalten, welche von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, und zwar auch in dem Falle nicht, wenn gemäß Art. 9 des Gesetzes die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung zu unterbleiben hat.

II. Abschnitt.

Dispensationsgesuche.

§. 6.

Gesuche um landesherrliche Dispensation von dem auf einem eherichterlichen Verbote beruhenden Ehehindernisse sind bei dem einschlägigen Ehegerichte I. Instanz einzureichen, von diesem zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung an das Ehegericht II. Instanz einzusenden, welches die etwa für nothwendig erachteten weiteren Erhebungen anzuordnen, die gehörig instruirten Gesuche aber mit Beifügung seines Gutachtens dem kgl. Staatsministerium der Justiz vorzulegen hat.

Insoferne der Bräutigam nach bestehenden Dienstesvorschriften zur Verehelichung einer dienstlichen Bewilligung der vorgesetzten Staats- oder öffentlichen Behörde bedarf, ist der Nachweis der erlangten dienstlichen Bewilligung dem Dispensationsgesuche beizufügen.

Bei Vorlage der Dispensationsgesuche ist jedesmal anzuzeigen ob die Gesuchsteller das erforderliche Verehelichungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bereits erlangt haben, oder nicht.

§. 7.

Rücksichtlich der Gesuche um Nachsicht der Trauerzeit bei verwittweten Personen hat es bei den bestehenden Vorschriften, zufolge deren solche Gesuche von den zur Ertheilung der polizeilichen Verehelichungsbewilligung zuständigen Verwaltungsbehörden zu erledigen sind (Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. October 1811), sein Verbleiben.

III. Abschnitt.

Vollzug der bürgerlichen Trauung.

§. 8.

Bei Feststellung von Tag und Stunde zur Vornahme der Trauung hat der Richter so viel als möglich den Wunsch der Brautleute zu berücksichtigen.

Es unterliegt insbesondere keinem Bedenken, sofort auf erfolgte persönliche Anmeldung des Verehelichungsvorhabens durch die Brautleute (§. 1 dieser Vollzugsvorschriften) zur Trauung selbst zu schreiten, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ehe-

Digitized by Google

schließung vorhanden, alle erforderlichen urkundlichen Nachweise vorgelegt sind und die richterliche Bekanntmachung gemäß Art. 9 des Gesetzes überflüssig ist, auch kein Verdacht obwaltet, daß Ehehindernisse bestehen und die nöthigen Zeugen anwesend sind.

§. 9.

Die Wahl und Einladung der beizuziehenden Zeugen ist den Brautleuten zu überlassen.

Verwandtschaft mit den Brautleuten steht der Zulassung als Zeuge nicht entgegen, wohl aber Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches oder geistiges Gebrechen, welches die betreffende Person an der vollständigen Wahrnehmung und Auffassung der Verhandlung hindern würde, sowie der Verlust der Fähigkeit zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Folge strafrichterlichen Urtheils.

§. 10.

Die Trauung ist wo möglich in dem für öffentliche Gerichtsverhandlungen bestimmten Raume vorzunehmen, jedenfalls Vorsorge zu treffen, daß nicht in derselben Räumlichkeit gleichzeitig andere Verhandlungen oder die Würde des Trauungsactes beeinträchtigende Geschäfte gepflogen werden.

§. 11.

Sämmtliche bei dem Trauungsakte betheiligte Personen haben in anständiger, der Würde desselben entsprechender Kleidung zu erscheinen.

§. 12.

Wird Antrag auf Vornahme der Trauung an einem anderen Orte gemäß Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes gestellt, so ist zugleich Ort und Räumlichkeit bestimmt zu bezeichnen.

§. 13.

Bei der durch Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Hinweisung auf die rechtliche Bedeutung der Ehe hat der Richter auf die Bildungsstufe und sonstige Lebensverhältnisse der Brautleute Rücksicht zu nehmen

und denselben mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit vornehmlich zu vergegenwärtigen:

1) die Bedeutung der Ehe als einer lebenslänglichen Verbindung, deren Trennung durch die Gesetze der Willkür der Ehegatten entrückt ist;

2) die Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue, Unterstützung und Beistandleistung, die Pflicht des Mannes, die Frau zu beschützen, die Pflicht der Frau, dem Manne Gehorsam zu leisten;

3) die Verpflichtung zur gewissenhaften elterlichen Fürsorge für Unterhalt und Erziehung der aus der Ehe hervorgehenden Kinder.

IV. Abschnitt.

Beurkundung der vollzogenen Trauung und Mittheilungen an die Distriktsverwaltungs-Behörden.

§. 14.

Die gemäß Art. 15 des Gesetzes über die vollzogene Trauung zu errichtende Urkunde ist, soweit möglich, vor Beginn der Verhandlung vorzubereiten, so daß nach der richterlichen Schlußerklärung alsbald zur Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde geschritten werden kann.

Hiebei ist das als Beispiel angefügte Formular einzuhalten, soweit nicht Abweichungen durch die Beschaffenheit der einzelnen Fälle veranlaßt sind.

§. 15.

Die Urkunden über vollzogene bürgerliche Trauungen mit den anzuheftenden Beilagen sind in einem Sammelact, nach der Zeitfolge geordnet, einzulegen.

Ueber dieselben ist ein alphabetisches Register zu führen, in welches die Namen der beiden Brautleute unter den entsprechenden Buchstaben einzutragen sind.

Bei Aufbewahrung dieser Urkunden ist auf möglichste Sicherheit gegen Verlust oder Beschädigung derselben Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 16.

Die in Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes angeordnete Mittheilung ist an diejenige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu richten, welche das Verehelichungszeugniß ausgefertiget hat.

§. 17.

In Fällen des Art. 23 des Gesetzes liegt die Mittheilung beglaubigter Abschriften rechtskräftiger eherichterlicher Erkenntnisse an die betreffenden Stadt- und Landgerichte, bei welchen die Trauungsurkunden aufbewahrt sind, dann die Benachrichtigung der Distrikts-Verwaltungsbehörden von den ergangenen eherichterlichen Erkenntnissen den einschlägigen Ehegerichten I. Instanz ob.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 18.

Die Geschäftsführung der Stadt- und Landgerichte hinsichtlich der bürgerlichen Trauungen ist von den Staatsanwälten an den Collegialgerichten gemäß Art. 63 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 10. November 1861 und der über die Beaufsichtigung der nichtstreitigen Rechtspflege bestehenden dienstlichen Vorschriften zu überwachen.

Vorstehende Vollzugsvorschriften sind auch durch die Kreis-Amtsblätter in den Landestheilen diesseits des Rheins bekannt zu machen.

München, den 29. Juli 1868.

v. Gresser. v. Lutz. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Schebler.

Beilage I.

Eheschließung.

Heute den fünfundzwanzigsten Mai eintausend achthundert acht und sechzig (25. Mai 1868) Vormittags eilf Uhr sind vor uns, N. . . . . kgl. Stadtrichter, und M. . . . . kgl. Gerichtsschreiber des königlich bayerischen Stadtgerichts Fürth, im Gerichtsgebäude die nachbenannten Personen zum Zwecke der bürgerlichen Trauung erschienen:

Als Bräutigam:

Wolf Friedrich Anton, ledig, Feilenhauer, heimathberechtigt und wohnhaft zu Fürth, geboren zu Thannenberg am 10. Mai 1835, Sohn des Wolf Johann Michael, Söldners zu Thannenberg, und seiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Wild.

Als Braut:

Riemlein Sophie Friederike, ledig, ohne Gewerbe, bisher heimathberechtigt und wohnhaft zu Altensorg, geboren ebendaselbst am 5. Mai 1842, Tochter des bereits verstorbenen Riemlein Johann Peter, gewesenen Taglöhners zu Altensorg, und seiner Ehefrau, jetzt Wittwe, Barbara Susanna, gebornen Grünwieser.

Digitized by Google

Als Trauungszeugen:

1) Wolf Ferdinand Christoph, fünfunddreißig Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft zu Fürth, Bruder des Bräutigams,

2) Hacker Philipp Adolph, einundfünfzig Jahre alt, Wittwer, Hausbesitzer und Bierwirth, wohnhaft zu Fürth.

Letzterer, sowie der gleichfalls bei Gericht anwesende Probst Felix, sechzig Jahre alt, verheirathet, Feilenfabrikant, wohnhaft zu Fürth, welche beide dem unterfertigten kgl. Stadtrichter und kgl. Gerichtsschreiber persönlich bekannt sind, bezeugen auf Grund eigenen Wissens, daß die Brautleute diejenigen Personen sind, als welche sie sich vorstellig gemacht haben, und bestätigen dieses auf Vorlesen durch Unterschrift:

Philipp Adolph Hacker.
Felix Probst.

Zum Nachweise der Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschließung sind folgende Urkunden vorgelegt und von dem kgl. Stadtrichter verlesen worden:

1) das Geburtszeugniß für den Bräutigam, ausgestellt von . . . . am . . . .

2) das Geburtszeugniß für die Braut, aus welchem zugleich hervorgeht, daß deren Vater Johann Peter Riemlein sich nicht mehr am Leben befindet, ausgestellt von . . . . am . . . .

3) der Militärentlaßschein des Bräutigams, ausgestellt von . . . . am . . . .

4) die von dem kgl. Notar X. zu . . . am . . . . errichtete Urkunde über die von dem Söldner Johann Michael Wolf von Thannenberg erklärte Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung seines Sohnes Friedrich Anton Wolf,

5) das Zeugniß des Magistrates der Stadt Fürth vom . . . . . . über die den genannten Brautleuten ertheilte Verehelichungsbewilligung (Verehelichungszeugniß), in welchem zugleich bestätigt ist, daß der Bräutigam Friedrich Anton Wolf dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört,

6) das Zeugniß des kgl. Bezirksamtes X., in welchem bestätigt ist, daß die Braut Sophie Friederike Riemlein dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört,

7*) die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung vom achten Mai eintausend achthundert acht und sechzig in zwei Ausfertigungen, mit den auf die einzelnen Ausfertigungen beigesetzten Bestätigungen:

a) des Magistrates der Stadt Fürth über die am . . . . . . erfolgte öffentliche Anheftung und über die am . . . . erfolgte Wiederabnahme,

b) der Gemeindeverwaltung Altenforg über &c. &c.

Von den vorstehend aufgeführten Urkunden werden die unter Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten in beglaubigter Abschrift, die unter Ziff. 4, 5, 6 und 7 bezeichneten in Urschrift der gegenwärtigen Urkunde beigelegt.

Nachdem durch dieselben nachgewiesen ist, daß die für die Eingehung der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und nachdem kein Einspruch gegen die Eheschließung erhoben, auch kein von Amtswegen

---

*) Die Vorlage und Verlesung der Bekanntmachungen fällt künftig weg, wenn dieselben gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in der daselbst bezeichneten Weise erfolgen und dem Verehelichungszeugnisse der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zu Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

zu berücksichtigendes Ehehinderniß bekannt geworden ist, so wurden die Brautleute von dem kgl. Stadtrichter auf die rechtliche Bedeutung der Ehe aufmerksam gemacht und von demselben hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Friedrich Anton Wolf, sich mit der anwesenden Sophie Friederike Riemlein fortan „ehelich verbinden?"

welche Frage der Bräutigam mit „Ja!" beantwortete.

Ebenso wurde von dem kgl. Stadtrichter an die Braut die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Sophie Friederike Riemlein, sich mit dem anwesenden Friedrich Anton Wolf fortan „ehelich verbinden?"

auf welche Frage sie gleichfalls mit „Ja!" antwortete.

Der kgl. Stadtrichter hat hierauf die Ehe in Kraft des Gesetzes für geschlossen erklärt.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde aufgenommen, vorgelesen und von den Neuverehelichten, den Trauungszeugen, dem kgl. Stadtrichter und kgl. Gerichtsschreiber zur Bestätigung unterschrieben.

Friedrich Anton Wolf,
Sophie Friederike Wolf, geborne Riemlein,
Ferdinand Christoph Wolf, als Zeuge,
Philipp Anton Hacker, als Zeuge.

N. kgl. Stadtrichter.
(L. S.)

M. kgl. Gerichtsschreiber.

Ad Num. 19058. praes. 7/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Distrikts-Verwaltungsbezirke Hersbruck wurde jüngst ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1795 versehen, verausgabt. Dieser falsche Thaler besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Er unterscheidet sich auffallend von ächten Stücken, und zwar:

1) durch seine graue Farbe,
2) durch sein stumpfes, in der Umschrift undeutliches Gepräge,
3) durch den Mangel einer Randschrift,
4) durch seine Klanglosigkeit,
5) ist derselbe auch durchlöchert.

Indem solches veröffentlicht wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Augsburg, den 5. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19209. praes. 7/8 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Beurlaubung der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten kgl. Bezirksamts-Assessoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. l. Mts. Nr. 9231 im bemerkten Betreffe wird in Nachstehendem zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich des Verfahrens bei Beurlaubung von Bezirksamts-Assessoren, welchen die Staatsanwaltschaft an Stadt- und Landgerichten übertragen ist, wird Folgendes eröffnet:

In Fällen der Beurlaubung von Beamten an Bezirksämtern, welche mit mehreren Nebenbeamten besetzt sind, oder, wo ständige Geschäftsaushilfe gewährt ist, werden sich Schwierigkeiten der Substituirung nicht ergeben.

Dagegen ist die Stellvertretung bei jenen Aemtern, welche nur einen Assessor haben und wo Rechtspraktikanten nicht in Verwendung stehen, im Hinblicke auf §. 30 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 und Ziff. 6 des gemeinsamen Ministerial-Ausschreibens vom 5. Dezember v. Js. Nr. 19623 vorgängig im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte zu ordnen, ehe eine Beurlaubung des mit der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten in längerer Dauer als von vierzehn Tagen eintreten kann.

Es wird sich aber auch hier kein Bedenken ergeben, soferne der in Gemäßheit der Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Regierungsblatt 1867 S. 868) und zufolge des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli l. Js. Nr. 8033 (Justiz-Ministerialblatt Nr. XVII. S. 19) auch bei diesen Aemtern für Verhinderungsfälle des Staatsanwaltes benannte Stellvertreter in längerer Dauer die Geschäftsführung zu übernehmen vermag.

Gegentheiligen Falles wird es zunächst Sache des den Urlaub nachsuchenden Beamten sein, wegen seiner Vertretung annehmbare Vorschläge zu machen, welche benehmlich mit dem Oberstaatsanwalte zu prüfen sind.

Sollten indeß geeignete Gemeindebedienstete oder in Praxis am Orte befindliche, mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten für einige Wochen zur Aushilfe verwendbare Rechtspraktikanten nicht vorhanden sein, so ist deßhalb den Beamten der zur Erholung erforderliche Urlaub in dem durch §. 29 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bezeichneten Maaße niemals zu versagen.

Vielmehr ist die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in solchen Fällen ermächtigt, dem betreffenden Bezirksamte vorübergehende Geschäftsaushilfe in der Maximaldauer von vier Wochen durch Abordnung eines Regierungsaccessisten zu gewähren, welcher sodann auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat.

Von der erfolgten Abordnung ist jederzeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 1. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

von Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Beurlaubung der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten kgl. Bezirksamtsassessoren betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
An dessen Statt
der
Ministerialrath Stautner.

Digitized by Google

Ad Num. E. 17750. praes. 10/8 68.
K. 11443.

(Die Lehrstelle der Handelswissenschaft an der kgl. Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbschule Fürth ist die Lehrstelle für Handelswissenschaften in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normale Anfangsgehalt von 700 fl. mit Anspruch auf Sexennialzulagen verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung längstens bis zum

20. August l. Js.

unmittelbar bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule Fürth einzureichen.

Ansbach, den 3. August 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Wendel, kgl. Regierungsdirektor.

Breyer.

Ad Num. E. 4157. praes. 8/8 68.
K. 5172.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 6. Juni c. wird bemerkt, daß, nachdem der emeritirte Pfarrer Heckel von Lentersheim mit Tod abgegangen ist, keine Minderung der Gehaltsbezüge der genannten Pfarrei stattfindet, sondern das volle Einkommen verbleibt, und

daß deßhalb der Termin zur Meldung für diese Stelle noch bis Ende dieses Monats erstreckt wird.

Ansbach, den 6. August 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2922. praes. 8/8 68.

(Pfarrverwesung in Tambach, Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrverwesung Tambach, mit welcher der Schuldienst daselbst verbunden ist, wird zur Bewerbung für Candidaten

binnen 4 Wochen a dato

mit dem Ertrag von 435 fl. 51 kr. und mit dem Bemerken, daß die Bewerber im Orgelspiel und im Gesang Kenntniße besitzen müssen, ausgeschrieben.

Bayreuth, den 4. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	90¼	
" " 4% halbjährig . . .	90⅜	
" " 4½%	96¼	
" " 4½% halbjährig . .	97½	
" " 5% halbjährig . . .		102¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¾	
" Bank à fl. 500.	885	
" Bank-Obligationen 4%		99⅜
" Bank-Pfandbriefe à 4%	93	

Königlich Bayerisches

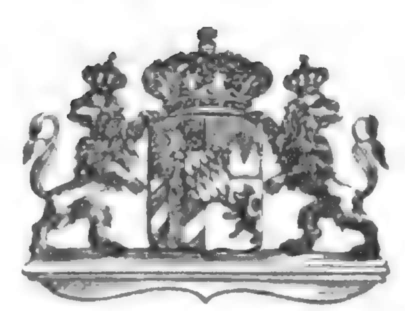

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 73. Augsburg, den 13. August 1868.

Inhalt:

Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten. — Das Cursiren eines falschen Guldenstückes großherzogl. badischen Gepräges. — Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19576. praes. 11/8 68.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Augsburg wird mit dem Unterrichtsjahr 18⁶⁷/₆₈ ein aus den Renten des Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relicten dotirter ganzer Freiplatz für die katholische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern einschließlich des vormaligen Landgerichtsdienstes eröffnet.

Dies wird hiemit zum Zweck der Bewerbung um jene Freistelle mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

Das betreffende Mädchen muß bildungsfähig, von moralischer und körperlicher Integrität sein.

Die mitzubringende Ausstattung, welche mit der Nummer, die das Kind in der Anstalt führt, bezeichnet sein muß, hat aus nachbenannten Requisiten zu bestehen:

9 — 12 Hemden,
12 Paar Strümpfe, darunter auch Winterstrümpfe,
12 Sacktücher,
6 Handtücher,
6 Servietten,
6 Nachthauben,
6 Nachtjäckchen,
6 Nachthalstücher,
1 Uniform von violetem Tibet,
2 Kleider von Wollenstoff nach Muster,
1 weißes Kleid,
2 weiße Sommerunterröcke und 1 schwarzer,

Digitized by Google

2 Winterunterröcke,
3 schwarze Schürzen,
1 große Pelerine von Piqué,
9 Chemisetten nach Muster,
1 schwarze Mantille,
1 Strohhut und
1 schwarzer Winterhut, deren Ausputz der Gleichheit wegen im Institut besorgt wird,
1 Gartenhut,
1 Mantel,
3 Paar Handschuhe,
3 Paar Sommerschuhe,
1 Paar Winterschuhe,
2 Paar Hausschuhe,
2 Corsetten,
2 Paar Schreibärmel,
1 Regenschirm,
1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel,
1 Kleider-, 1 Zahn- und
1 Kammbürste, Kämme und
1 Kammtäschchen,
1 Feder- und 1 Arbeitsschachtel,
1 Schultasche,
Schreibmaterialien, Nähkissen, Scheere, Fingerhut, Näh-, Steck- und Haarnadeln, Schuh-, Schnür- und Haarbänder u. dgl.

Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben

längstens bis 31. August ds. Js.

zum Einlauf des kgl. Staatsministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen sein mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfschein des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schulunterricht, einem bezirksärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Zeugnisse über das Vermögen des letztern und resp. des Gesuchstellers, welches Zeugniß sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob Gesuchsteller ein eigenes oder angeheirathetes, und welches Vermögen beiläufig, oder ob er außer seinem Gehalte — dessen Betrag an Geld und Naturalien gleichfalls anzugeben ist, — kein Vermögen besitze, dann ob und welches seiner Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genusse einer Damenstiftspräbende, einer Unterstützung aus der kgl. Cabinetskassa, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familienstiftungsfond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungsinstitute oder eines andern Unterhaltsbeitrages sich befinde, und wenn in dem Bezuge einer Pension, in welchem Betrage?

Augsburg, den 11. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18863. praes. 10/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes großherzogl. badischen Gepräges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Rentamte Rothenburg o/T. wurde jüngst ein falsches großherzoglich badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844 zu verausgaben versucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Hauptmünzamts München aus Zinn, ist in einer Form von Gyps gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurde. Die Vertiefungen am Rande sind nach dem Gusse eigens eingeschlagen.

Indem solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen sofort dem kgl. Bezirksamte Rothenburg o/T. mitzutheilen.

Augsburg, den 5. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19281. praes. 11/8 68.

(Die Conkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Ministerialentschließung vom 2. l. Mts. Nr. 8937 werden hiemit die deßfalls bestehenden Vorschriften über die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Conkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten, insbesondere die Ministerialausschreiben vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsblatt Nr. 78) und vom 6. Mai 1867 (Kreis-Amtsblatt Nr. 41) den Betheiligten zur genauen Darnachachtung wiederholt mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die Conkursprüfung mit dem Erfolge der Gültigkeit sowohl für den Justiz- als für den Verwaltungsdienst, als für die Finanzverwaltung gleichzeitig nur nach drei und ein halbjähriger Praxis erstanden werden könne.

Augsburg, den 7. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 5/8 68.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. München 30. Juli 1868 Sich bewogen gefunden, den Bezirksamtmann Johann Paul Krieger von Deggendorf vom 16. August l. Js. an in gleicher Eigenschaft an das kgl. Bezirksamt Krumbach zu versetzen.

praes. 5/8 68.

Von dem kgl. Notar Erhard zu Nördlingen ist auf die Dauer des demselben bewilligten, am 30. v. Mts. begonnenen vierwöchentlichen Urlaubs mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Georg Fell aus Würzburg als Amtsverweser aufgestellt und am 29. v. Mts. in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichtes Donauwörth verpflichtet worden.

praes. 11/8 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. Js. dem Priester Johann Nepomuk Jugebult, Pfarrer in Böhen, Bezirksamts Memmingen, die kath. Pfarrei Rennertshofen, Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/8 68.

An Stelle des verlebten Küfers Nepomuk Hinträger wurde Bräuer Joseph Hämmerle als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Weißenhorn einberufen.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr.	mindeste fl	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	Aug.	2	300	302	302	—	21	52	20	50	19	46	—	345	345	345	—	14	58	14	25	13	49
		Kern	2	504	506	506	—	20	18	19	31	18	43											
Babenhausen	3	"	5	114	119	96	23	19	10	18	9	17	35	—	3	3	3	—	15	30	15	—	13	30
Burgau	3	"	10	39	49	43	6	20	30	19	45	19	—	—	2	2	2	—	15	15	15	9	15	—
Dinkelscherben	5	"	1	3	4	3	1	—	—	19	30	—	—	—	2	2	1	1	—	—	13	—	—	—
Donauwörth	5	"	7	15	22	17	5	20	1	19	21	18	38	16	25	41	31	10	13	43	13	17	12	56
		Kern	2	108	110	104	6	19	—	18	20	17	26											
Füßen	8	"	39	44	83	49	34	22	42	22	3	20	18	20	39	59	37	22	17	—	17	—	16	30
Günzburg	4	"	14	182	196	180	16	20	40	20	9	19	20	3	4	7	4	3	17	—	16	—	16	—
Illertissen	3	"	—	269	269	226	43	21	30	19	22	17	15	—	11	11	7	4	13	30	12	45	12	—
Kaufbeuren	6	"	17	265	282	264	18	20	34	19	36	18	34	16	55	71	63	8	15	39	15	49	14	53
Kempten	5	"	322	644	966	645	321	21	38	20	39	19	5	62	195	257	187	70	16	59	16	25	15	51
Krumbach	8	"	62	27	89	72	17	19	30	18	18	17	35	1	11	12	12	—	14	45	14	28	13	59
Lauingen	8	"	—	30	30	30	—	19	57	19	21	19	—	13	46	59	56	3	15	18	14	57	13	54
		Kern	36	737	773	761	12	20	24	19	45	19	3											
Lindau	8	"	1830	5471	7301	2130	5171	24	1	23	13	22	13	3	5	8	8	—	16	—	—	—	—	—
		Kern	165	386	551	390	161	21	45	20	27	19	26											
Memmingen	4	"	112	696	808	649	159	20	11	19	30	18	55	7	65	72	54	18	15	43	15	20	14	43
Mindelheim	8	"	98	149	247	189	58	19	24	18	21	17	16	3	16	19	17	2	15	26	14	48	14	7
Neuburg	5	"	88	85	173	172	1	19	20	18	45	18	—	13	31	44	44	—	14	46	14	9	13	31
Nördlingen	8	"	1	25	26	26		21	22	20	10	19	3	1	35	36	36	—	15	30	13	43	13	31
		Kern	94	490	584	572	12	20	4	19	44	18	49											
Oettingen	5	"	9	142	151	145	6	22	—	21	—	20	—	—	13	13	13	—	15	9	14	34	14	—
Ottobeuren	8	"	4	28	32	26	6	20	—	19	28	18	45	—	6	6	6	—	15	53	15	30	15	15
Schwabmünchen	4	"	18	157	175	162	13	18	8	17	16	16	59	4	15	19	19	—	14	35	13	32	12	46
Thannhausen	6	"	2	15	17	16	1	19	45	19	31	19	—	—	6	6	6	—	14	24	14	12	14	—
Weiler	6	"	23	37	60	37	23	23	14	22	49	22	12	7	5	12	4	8	—	—	18	15	—	—
Weißenhorn	5	"	81	344	425	384	41	20	40	19	42	18	45	8	10	18	11	7	15	—	14	33	14	—
Wertingen	4	"	—	78	78	71	7	19	13	18	35	17	54	—	7	7	5	2	14	24	13	41	12	48

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	32	32	32	—	13	49	13	25	12	32	34	369	403	403	—	9	9	8	27	8	14
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	10	15	10	—	9	36
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8	19	19	—	9	24	9	15	9	—
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	8	2	—	—
Donauwörth			—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	27	26	53	43	10	8	11	7	55	7	22
Füßen			3	3	6	3	3	16		16	—	15	—	14	3	17	6	11	10	—	9	48	9	30
Günzburg			2	1	3	1	2	14	—	—	—	—	—	1	14	15	15	—	10	—	9	48	9	36
Illertissen			—	5	5	5	—	13	30	12	45	12	—	—	14	14	13	1	9	40	8	55	8	—
Kaufbeuren			6	5	11	11	—	15	—	15	—	14	30	21	56	77	71	6	8	44	8	21	7	41
Kempten			7	7	14	10	4	15	45	14	45	13	45	75	208	283	205	78	10	2	9	33	9	20
Krumbach			—	22	22	14	8	14	7	13	34	12	55	17	62	79	55	24	8	45	7	35	6	50
Lauingen			—	185	185	185	—	14	6	13	54	13	27	—	152	152	145	7	9	39	9	15	7	48
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	262	658	18	640	9	48	9	30	9	12
Memmingen			2	65	67	61	6	17	23	17	11	16	52	19	152	171	127	44	9	45	9	24	9	1
Mindelheim			—	21	21	21	—	15	—	14	4	12	50	17	127	144	125	19	8	39	7	54	6	38
Neuburg			—	29	29	29	—	12	11	12	9	10	57	—	57	57	57	—	7	49	7	13	6	37
Nördlingen			6	160	166	155	11	14	10	13	49	13	3	—	113	113	111	2	9	21	8	23	7	49
Oettingen			—	7	7	6	1	14	18	13	46	13	15	1	23	24	16	8	9	9	8	22	7	36
Ottobeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	40	26	14	9	55	9	40	9	5
Schwabmünchen			1	—	1	1	—	12	—		—	—	—	13	60	73	73	—	8	54	8	30	8	3
Thannhausen			—	1	1	1	—	—	—	14	36	—	—	5	14	19	8	11	8	—	7	30	7	—
Weiler			—	—	—		—			—	—	—		17	30	47	28	19	10	28	10	6	9	50
Weißenhorn			1	31	32	29	3	15	3	14	18	13	40	—	58	58	54	4	9	48	8	36	7	39
Wertingen				—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich 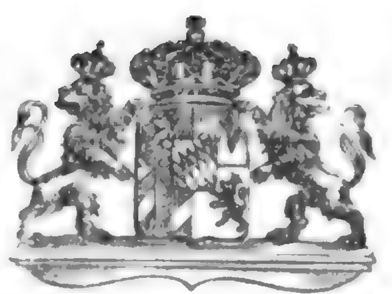 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 74. Augsburg, den 15. August 1868.

Inhalt:
Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Böhen, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Buch. — Die Sammlung für die Abgebrannten in Auerbach. — Die Erledigung einer Präfektenstelle in dem Studienseminar zu Neuburg a/D. — Commentar des kgl. Ministerialassessors Emil Riedel zum Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19143. praes. 13/8 68.

(Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Entschließung vom 28. März ds. Js. im Kreis-Amtsblatt Nr. 34 S. 653 ff. angeordnete Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee, kgl. Bezirksamts Neunburg v./W., hat nachverzeichneten Ertrag geliefert:

A. bei den Bezirksämtern:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	90	29	—
2. Dillingen	109	12	—
3. Donauwörth	101	54	—
4. Füßen	54	42	—
5. Günzburg	39	17	—
6. Illertissen	135	14	4
7. Kaufbeuren	114	7	—
8. Kempten	60	26	—
9. Krumbach	84	43	2
10. Lindau	83	5	—
11. Memmingen	138	47	4
12. Mindelheim	107	36	4
13. Neuburg	40	1	—
14. Neu-Ulm	39	53	—
15. Nördlingen	237	34	—
16. Oberdorf	140	—	4
17. Sonthofen	152	34	4
18. Wertingen	21	14	—
19. Zusmarshausen	88	13	—
Summa A.	1839	3	6

B. bei den unmittelbaren Städten:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	292	38	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
2. Donauwörth	23	9	—
3. Kaufbeuren	75	45	—
4. Kempten	61	35	6
5. Lindau	27	41	4
6. Memmingen	41	42	—
7. Neuburg	52	—	—
8. Nördlingen	64	52	—
Summa B.	639	23	2
Hiezu Summa A.	1839	23	6
zusammen	2478	27	—

Was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 7. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19502. praes. $^{12}/_{8}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Böhen, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Johann Ingebult auf die Pfarrei Rennertshofen ist die kathol. Pfarrei Böhen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 822 Seelen, 1 Schule mit 2 Lehrern.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1015 fl. 6 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 33 fl. 29 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 981 fl. 37 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19359. praes. $^{13}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. Juli ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 1375) wird hiemit bekannt gegeben, daß das abhanden gekommene Siegel der Gemeindeverwaltung Puch wieder ermittelt worden ist.

Augsburg, den 12. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19255. praes. $^{12}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung für die Abgebrannten in Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni l. Js., Mittags 1 Uhr, brach in der Stadt Auerbach, kgl. Bezirksamts Eschenbach, Feuer

Digitized by Google

aus, welches mit so furchtbarer Schnelligkeit um sich griff, daß alsbald ein großer Theil dieser Stadt in Asche gelegt wurde.

Die Zahl der vollständig beschädigten Hauptgebäude beträgt 107, die der vollständig beschädigten Nebengebäude 146, von denen 49 gegen Brandschaden gar nicht versichert waren.

Die Versicherungssumme für die beschädigten Gebäude beträgt nur 151,684 fl. 15 kr., die Versicherungssumme für die Mobilien 78,911 fl. 30 kr. und die von den betreffenden Versicherungsgesellschaften an 47 Abbrändler zu leistende Entschädigung für verbrannte Mobilien nur 37,628 fl. 17 kr.

Durch dieses große Brandunglück sind 619 Personen — darunter 193 Familien — obdachlos geworden.

Die Vermögensverhältnisse der Abbrändler sind nicht günstig, ja sogar bei vielen sehr ungünstig, da viele derselben mit Hypothek- und Currentschulden zu kämpfen haben und viele lediglich vom Taglohne oder ihrer kleinen Oekonomie leben müssen.

Da das eingebrachte Heu gänzlich verbrannt ist, so mußten die Abbrändler größtentheils ihr Vieh verkaufen und ist ihnen hiedurch eine Nahrungsquelle entzogen, so daß sie in den dürftigsten Verhältnissen leben, somit einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

Seine Majestät der König haben daher inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. pr. 22. ds. Mts. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Auerbach gewählten Hilfscomité in allen Regierungsbezirken des Königreiches durch die öffentlichen Blätter ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten zu Auerbach erlassen und daß die einkommenden Spenden von demselben oder dessen aufgestellten Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Indem die obengenannten Behörden hievon verständiget werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, von gegenwärtigem Ausschreiben die Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden öffentlichen Blätter sofort besonders in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß nach dem Ausschreiben der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 5. ds. Mts. die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten nach Zuschrift vom 28. v. Mts. bezüglich des taxfreien Transportes der für die Abgebrannten in Auerbach bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staatseisenbahnen mit der Adresse des dortigen Hilfscomités und der Bezeichnung: „Gaben für die Abgebrannten" sowie der unter gleicher Adresse eingehenden Collektengelder durch die kgl. Posten entsprechende Anordnung an sämmtliche Ober-post- und Bahnämter erlassen hat, daß jedoch die portofreie Beförderung von Effekten durch die kgl. Post mit Rücksicht der beschränkten Transportmittel abgelehnt wurde.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19284. praes. 13/8 68.

(Die Erledigung einer Präfektenstelle in dem Studienseminar zu Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auf Ansuchen erfolgte Enthebung des Präfekten an dem königl. Studienseminar in Neuburg Karl Müller von den ihm daselbst übertragenen Funktionen ist eine Präfektenstelle an genanntem Seminare in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist eine jährliche Funktionsremuneration

Digitized by Google

von 400 fl. in Geld, dann freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über die gehörige Qualifikation, namentlich über philologische Kenntnisse, Erziehungsgabe und religiös sittliches Verhalten, sowie auch über gute Gesundheit an die unterfertigte Stelle binnen 3 Wochen vom Datum der Publikation des gegenwärtigen Ausschreibens an einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Seminarpräfekte auch im Predigen bei den Gottesdiensten der Studienanstalt Aushilfe zu leisten haben, und der aufzustellende Präfekt auch zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in einigen Klassen gegen besondere Remuneration sich verwenden zu lassen hat.

Augsburg, den 8. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19025. praes. $^{12}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Commentar des kgl. Ministerialassessors Emil Riedel zum Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist ein Commentar zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, verfaßt von dem kgl. Ministerialassessor Emil Riedel, erschienen, für den Preis von 1 fl. 48 kr. per Exemplar.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Juli l. Js. Nr. 5906 werden sämmtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes auf dieses für das richtige Verständniß des fraglichen Gesetzes belangvolle Werk mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihnen die Anschaffung desselben, soweit die betreffenden Kirchenstiftungen die erforderlichen Mittel hiefür bieten, gestattet sei.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	91	
„ „ 4% halbjährig	91	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .	$96\frac{7}{8}$	
„ „ 5% halbjährig	$102\frac{3}{8}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$103\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	885	
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{3}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$93\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 75. Augsburg, den 19. August 1868.

Inhalt:

Die Inspicirung des Landbauwesens im Jahre 1868. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ober-Ottmarshausen, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Das Werk des kgl. Bezirksamtsassessors Stadelmann über den Wirkungskreis der Feldgeschwornen. — Die Herausgabe des XIX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das kgl. statistische Bureau. — Gesuch des Kaufmanns Otto Aigner in München um Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen kosmetischen Mitteln. — Vertheilung der Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen pro 1868. — Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel. — Der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1186. praes. $^{11}/_{8}$ 68.

(Die Inspicirung des Landbauwesens im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11./13. ds. Mts. ist die dießjährige Inspicirung des Landbauwesens dem königl. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden.

Die sämmtlichen Behörden der innern und der Finanzverwaltung werden hiemit beauftragt, dem genannten kgl. Commissär die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben in seinen Geschäften entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 13. August 1868.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Laar.

Ad Num. 19348. praes. $^{13}/_{8}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ober-Ottmarshausen, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Kopp ist die kathol. Pfarrei Ober-Ottmarshausen erledigt worden.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg, zählt 280 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 581 fl. 28 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 19 fl. 18 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 562 fl. 9 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18578. praes. $^{12}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Werk des kgl. Bezirksamtsassessors Stadelmann über den Wirkungskreis der Feldgeschwornen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung zu Bamberg erschien in zweiter Auflage das Werk: „Wirkungskreis der Feldgeschwornen nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 vom königl. Bezirksamtsassessor Stadelmann."

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. werden die Gemeindebehörden auf diese neue, wesentlich ergänzte Auflage neuerdings aufmerksam gemacht.

Die kgl. Bezirksämter, für welche deren Anschaffung aus Regiemitteln genehmigt worden ist, werden dieselbe durch die unterfertigte Stelle zugesendet erhalten.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19115. praes. $^{12}/_{8}$ 68.

(Die Herausgabe des XIX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das kgl. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „Ergebnisse der Strafrechtspflege in Bayern während der Jahre $18^{62}/_{63}$ bis $18^{65}/_{66}$ mit 5 kartographischen Darstellungen, bearbeitet von Dr. Gg. Mayr" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 3 fl. 36 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Dieß wird im Vollzug einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 19583. praes. 13/8 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Kaufmanns Otto Aigner in München um Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen kosmetischen Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. wurde dem Kaufmann Otto Aigner in München die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der unten bezeichneten kosmetischen Mittel im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß hiebei die beigefügten Preise nicht überschritten werden:

1) Lilionese, die Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 kr.
2) Voorhoof Geest, die Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 kr.
3) Chinesisches Haarfärbemittel die Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 kr.
4) Dentifrice universel das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 kr.
5) Rennenspfennig'sche Hühnerangenpflaster das Schächtelchen mit 12 Pflastern zu 12 kr.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19649. praes. 14/8 68.

(Vertheilung der Rentenüberschüsse vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr.," wird hiemit bekannt gegeben, daß für das Jahr 1868 lediglich die katholische Pfarrkirchenstiftung Zusamzell, kgl. Bezirksamts Wertingen, Rentenüberschüsse zur Vertheilung disponibel hat.

Der von derselben zu leistende Unterstützungsbeitrag beläuft sich auf 14 fl. 32 kr. und wurde der katholischen Kirchenstiftung Nördlingen zur Reparatur der schadhaften kathol. Kirche daselbst zugewendet.

Augsburg, den 12. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19578. praes. 13/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.," wird hiemit bekannt gegeben, daß vermöge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. die Begünstigungen jener Verordnungsbestimmung

Digitized by Google

1) den Bewohnern der Donaumoosgemeinden Karlskron, Karlshuld und Grasheim in Bezug auf Korbwaaren;

2) den Bewohnern des Landgerichtsbezirkes Dießen, sowie der anstoßenden Gemeinden im Landgerichtsbezirke Landsberg: Hofstetten, Hagenheim, Lengenfeld, Pürgen, Ummendorf und Stoffen in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren;

3) den Bewohnern des Steigerwaldes in Bezug auf Pech und Wagenschmiere,

zugestanden worden ist.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 566. praes. 17/8 68.

Bekanntmachung.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.)

Nach §. 27 der Satzungen des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse (Regierungsblatt vom Jahre 1865 S. 997) steht der Beitritt zur Töchterkasse nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins zu. Derselbe ist zwar freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt.

Für die bei Gründung des Vereins am 1. Oktober 1865 bereits angestellt gewesenen kgl. b. Staatsdiener läuft der dreijährige Termin zum Beitritte zur Töchterkasse mit dem 30. September 1868 ab, weßhalb die Betheiligten hierauf ausdrücklich hiemit aufmerksam gemacht werden.

München, den 12. August 1868.

Der Verwaltungsrath des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse.

Kreis-Notiz.

praes. 11/8 68.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juni l. Js. wurde die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Sauer zu Wertingen als Amtsverweser des kgl. Notars Dr. Erhard Rösl in Zusmarshausen für die Zeit des diesem bewilligten Urlaubs von dreißig Tagen genehmigt.

Franz Sauer wurde in Folge dessen bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg als Notariatsverweser vorschriftsmäßig verpflichtet.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	91	
„ „ 4% halbjährig	91	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	97¼	
„ „ 5% halbjährig	102⅜	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¼	
„ Bank à fl. 500.	855	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	93¼	

image
not
available

Ad Num. 20152. praes. $^{18}/_{8}$ 68.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bereits unterm 24. November 1860 im Kreis-Amtsblatte Nr. 97 pag. 1385 flgd. im Auszuge veröffentlichte Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgesetzten Betreffes folgt in nachstehendem wiederholten Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die betheiligten Candidaten der Medicin und werden dieselben — höchster Weisung zufolge — hiemit auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juni 1865 Nr. 4200 „die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medicin betr." (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern Nr. 10 vom 7. Juni 1865 pag. 117 folg.) hinsichtlich dieser Gesuche — im Einverständniß mit dem kgl. Staatsministerium des Innern — noch insbesondere Folgendes angeordnet worden ist:

1) Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres sind bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar einzureichen und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 1. Oktober des Studienjahres, für welches die Dispensation nachgesucht wird, und beziehungsweise am 1. April wenn nur für das II. Semester des praktischen Jahres die Dispensation vom Universitätsbesuche erbeten wird.

2) Die Gesuche müssen außer der genauen Bezeichnung der Anstalt oder des Arztes, woselbst der Bittsteller prakticiren will, auch die Angabe enthalten, an welcher Universität derselbe die Fakultätsprüfung bestanden habe, und ob er ein oder zwei Semester in Praxis zubringen wolle.

3) Die Entschließung über jedes einzelne Dispensgesuch wird stets an den Senat jener Universität erlassen werden, an welcher der Bittsteller die Fakultätsprüfung bestanden hat, und ist demselben auch von diesem Senate zu eröffnen.

Augsburg, den 17. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr.", bestimmt in Titl. IV. §. 40, daß das der medicinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 19943. praes. 19/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 30. v. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, haben sich die beiden Stiefkinder des Schreiners Rackl in Nürnberg, ein Mädchen und ein Knabe, Namens Wilhelmine und Karl Würsching, am 17. v. Mts. ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entfernt, wurden in den letzten Tagen der darauf folgenden Woche in Sindelbach, kgl. Bezirksamts Velburg, gesehen, von wo sie sich aber wieder entfernt haben, und bisher nicht aufgegriffen werden konnten.

Das Mädchen ist am 18. Januar 1856 in Nürnberg geboren, ist von kleiner Statur, schwachem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund und bleiche Gesichtsfarbe; bekleidet ist es mit brauner Jacke von Baumwollstoff, blau- und grüngedrucktem baumwollenem Rocke, weißen Strümpfen, roth- und grüngestreifter Schürze und Schnürstiefelchen.

Der Knabe ist am 20. Februar 1857 geboren, hat hellblondes Haar, blaue Augen, kleine Nase und Mund, längliches Gesicht und bleiche Gesichtsfarbe; er trägt eine grauwollene Jacke, dunkle Hose, dunkle Schirmmütze und kalblederne Rohrstiefel.

Die Hemden der beiden Kinder sind von Baumwolle und nicht gezeichnet. Das Mädchen wird einen alten braunen En-tout-cas bei sich tragen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, geeignete Nachforschung anstellen, im Falle Betretens die bezeichneten Kinder, dem gestellten Antrage ihrer leiblichen Mutter entsprechend, aufgreifen und ihrer Heimathsbehörde zuliefern zu lassen, etwaige sonstige Ergebnisse der Nachforschung aber dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Augsburg, den 18. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19985. praes. 19/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurde in Jettingen, kgl. Bezirksamtes Günzburg, ein falsches Guldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1845 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen allgemein verwarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 18. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 19682 praes. 19/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Linus Zimmermann von Stadtprozelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. August ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1432 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß der vermißte Linus Zimmermann von Stadtprozelten aufgefunden und seinen Eltern zugeführt worden ist.

Augsburg, den 18. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19401 praes. 11/8 68.

(Unteragenten für die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg und die Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wambersie und Sohn in Rotterdam, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Th. Schnitger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch die Entschließung vom 29. April 1865 (Kreis-Amtsblatt Nr. 36 S. 684) als Unteragent für die obengenannte Gesellschaft und Expedientenhäuser bestätigte Kaufmann Julius Grosselfinger in Kaufbeuren hat nach der Anzeige des Hauptagenten Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg wegen Aufgabe seines Geschäfts auch seine Agentur niedergelegt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19768 praes. 15/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 8. Juli ds. Js. hat der verheirathete Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld, kgl. Bezirksamts Ebermannstadt, in der Nacht vom 19. auf den 20. April l. Js. seine Familie verlassen, ohne bis jetzt zu ihr zurückgekehrt zu sein.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat eine breite Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und spitze Nase.

Bei seiner Entfernung trug er ein schwarzseidenes Halstuch, ein gewirktes grauwollenes Goller, eine gewirkte weiße Unterhose, eine graue Hose, weiße wollene Strümpfe, Tappen und war ohne Kopfbedeckung.

Nachdem alle Nachforschungen im Amtsbezirke und den benachbarten Bezirksämtern vergeblich waren, ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges

Digitized by Google

sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Ebermannstadt bekannt zu geben.

Augsburg, den 14. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19946. praes. $^{20}/_{8}$ 68.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine am 5. ds. Mts. von der k. k. österr. Statthalterei in Prag im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht.

Augsburg, den 18. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Sicherem Vernehmen nach ist der Gesundheitszustand des Großhornviehes im Königreiche Bayern schon seit längerer Zeit ein zufriedenstellender. Demnach findet sich die Statthalterei mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 25. Juli 1867 Z. 37,701 bestimmt, die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh aus Bayern nach Böhmen, sowie die Einfuhr der betreffenden Rohprodukte auch ohne Beibringung von Gesundheitspässen und Certifikaten zu gestatten.

Von der böhmischen K. K. Statthalterei.

Prag, am 5. August 1868.

Ad Num. 19909. praes. $^{17}/_{8}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. September 1866 bezeichneten Betreffs Nr. 31,503 im Kreis-Amtsblatt Nr. 92 S. 1433 u. ff. folgt im Nachstehenden ein Abdruck der in demselben Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. ds. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen und der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 14. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Nr. 12597.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 2. November v. Js., dessen 4 Beilagen zurückfolgen, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 6. September 1866 hiemit eröffnet, daß, da die in den Dampfkesseln der Branntwein-Brennapparate erzeugten Dämpfe nur einen ganz geringen Ueberdruck ausüben, von der Prüfung dieser Kessel mittels Wasserdrucks Umgang genommen werden kann, sobald sich der Prüfungscommissär von der strengen Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandszeiger und Speisepumpen überzeugt hat.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz u. von Regensburg.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Kreis-Notizen.

praes. 17/8 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. dem Priester Johann Lautenbacher, Pfarrer in Blaichach, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Seifriedsberg, desselben Bezirksamts, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 20/8 68.

Nachdem das protestantische Dekanat Ebermergen durch den Pfarrer und bisherigen kgl. Distrikts-Schulinspektor Käppel in Insingen wieder besetzt worden ist, so hat die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 18. August l. Js. auf den Grund der kgl. Ministerialentschließung vom 18. Mai 1811 die Distrikts-Schulinspektion über die protest. Schulen des Dekanatsbezirkes Ebermergen in den Landgerichten Bissingen (früherer Formation), Donauwörth und Nördlingen im Einverständnisse mit dem kgl. protest. Consistorium dem nunmehrigen kgl. Dekan und Pfarrer in Ebermergen Käppel übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	91	
„ „ 4% halbjährig . . .	91	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig . .	96¼	
„ „ 5% halbjährig . . .	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103½	
„ Bank à fl. 500.	882	
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92½	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Augsburg	14	Aug.	—	370	370	370	—	21	24	20	15	18	58	—	342	342	342	—	15	37	14	53	13	42
		Kern	—	495	495	495	—	19	59	19	4	18	17											
Babenhausen	10	"	23	81	107	107		19	—	18	30	18	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	10	"	6	27	33	31	2	20	24	19	20	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben	12	"	1	—	1		1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1		—	13	45	—	—
Donauwörth	12	"	5	26	31	27	4	19	40	18	50	17	57	8	13	21	21	—	14	38	14	24	13	36
		Kern	5	72	77	77	—	18	40	18	15	17	32											
Füßen	14	"	34	41	75	37	38	22	—	22	—	21	20	22	14	36	19	17	18		17	45	17	15
Günzburg	11	"	16	279	295	286	9	19	30	18	30	17	54	3	16	19	12	7	16	30	16	16	16	—
Illertissen	10	"	43	83	126	115	11	21	—	19	30	18	—	4	4	8	8	—	14	30	13	45	13	—
Kaufbeuren	13	"	18	253	271	252	19	20	30	19	39	18	46	8	44	52	48	4	16	39	16	1	15	14
Kempten	12	"	321	554	875	553	322	22	2	21	16	20	13	70	162	232	207	25	17	13	16	36	15	49
Krumbach	14	"	17	43	60	57	3	19	25	18	47	18	7	—	3	3	3	—	14	54	14	46	14	30
Lauingen	14	"	—	40	40	35	5	18	39	18	27	17	51	3	49	52	48	4	15	6	14	36	13	51
		Kern	12	544	556	510	46	19	25	18	45	17	54											
Lindau	14	"	5171	3169	8340	3264	5076	23	56	22	46	20	53	—	39	39	2	37	15	12	—	—	—	—
		Kern	161	210	371	309	62	21	5	21	4	20	17											
Memmingen	11	"	159	406	565	562	3	20	20	19	37	19	27	18	41	59	58	1	16	—	15	31	15	19
Mindelheim	14	"	58	89	147	125	22	20	9	19	39	18	19	2	19	21	21	—	16	4	15	10	14	17
Neuburg	12	"	1	199	200	200		18	51	18	22	17	46	—	44	44	44		15	12	14	26	13	41
Nördlingen	15	"	—	66	66	60	6	20	52	19	44	18	47	—	51	51	29	22	15	—	14	56	14	41
		Kern	12	511	523	516	7	19	51	19	19	18	29											
Oettingen	12	"	6	105	111	108	3	21	6	20	18	19	30	—	9	9	9	—	15	—	14	42	14	24
Ottobeuren	13	"	6	34	40	40	—	20	37	20	2	19	39	—	4	4	3	1	16	30	16	30	15	30
Schwabmünchen	11	"	17	[illegible]	165	159	6	19	14	18	15	17	51	—	13	13	13	—	14	41	14	14	14	15
Thannhausen	13	"	1	27	28	25	3	18	24	18	12	18	—	—	11	11	11	—	14	27	14	16	14	12
Weiler	13	"	23	50	73	36	37	23	10	22	44	22	12	8	5	13	10	3	18	20	18	6	17	48
Weißenhorn	12	"	41	312	353	347	6	20	9	19	30	18	42	7	15	22	20	2	15		14	3	13	36
Wertingen	11	"	7	66	73	69	4	18	34	17	48	17	5	2	7	9	9	—	14	3	12	54	11	41

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Augsburg		wie	—	215	215	215		[illegible]	22	13	14	12	[illegible]	—	300	300	300	—	8	25	7	22	6	42
Babenhausen		oben.	—	2	2	2		13	18	12	30	—	—	—	88	88	65	23	10	27	7	30	7	—
Burgau			—	7	7	7	—	15		14	36	14	—	—	79	79	73	6	7	45	7	23	7	—
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	15				—	4	4	4	—	—	—	7	13	—	—
Donauwörth			—	31	31	30	1	14	—	13	17	13	18	10	94	104	104	—	8	12	7	32	6	57
Füßen			3	—	3	—	3	—		—	—	—	—	11	7	18	7	11	9	45	9	30	9	30
Günzburg			—	41	41	[illegible]	[illegible]	15	—	14	30	14	—	—	247	247	131	116	7	42	7	15	7	—
Illertissen			—	16	16	16	—	15		13	30	12		1	[illegible]	[illegible]	62	2	9	—	8	30	8	—
Kaufbeuren			—	36	36	[illegible]	[illegible]	13	41	13	11	12	18	6	77	83	83	—	8	40	8	19	7	24
Kempten			4	12	16	3	13	14	—	13	30	12	56	78	[illegible]	[illegible]	287	56	9		9	1	8	40
Krumbach			[illegible]	[illegible]	[illegible]	1		[illegible]	30	13	9	12	58	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		7	[illegible]	6	59	6	33
Lauingen			—	351	351	[illegible]	—	14	33	14	6	13	59	7	178	185	151	[illegible]	8	—	7	18	6	54
Lindau			—											640	—	640	[illegible]	[illegible]	9	12	9	6	9	6
Memmingen			—	[illegible]	102	101	1	15	51	14	[illegible]	14	[illegible]	41	175	216	216	—	9	13	8	22	7	48
Mindelheim			—	[illegible]	[illegible]	34	1	14	33	13	[illegible]	1[illegible]	1	19	66	85	84	1	8	36	7	30	6	54
Neuburg			—	175	175	174	1	12	30	12	25	11	24	—	110	110	108	2	6	51	6	36	6	11
Nördlingen			11	391	402	402	—	12	18	13	18	13	10	2	213	215	214	1	8	32	7	51	7	13
Oettingen			1	57	58	58	—	13	30	13	—	12	30	8	40	48	39	9	9	12	8	30	7	48
Ottobeuren			—	—	—	—	—	—	—	—				14	31	45	38	7	9	43	9	27	8	16
Schwabmünchen			—	20	20	20	—	13	24	12	56	12	18	—	123	123	123	—	8	36	7	53	7	42
Thannhausen			—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	7	26	33	33	—	6	48	6	36	6	24
Weiler			—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	19	24	43	23	20	10	30	10	14	9	32
Weißenhorn			3	145	148	138	10	15	18	14	48	14	3	4	298	302	297	5	8	51	7	48	7	6
Wertingen			—	23	23	23	—	14	15	13	15	12	53	—	27	27	27	—	7	57	7	3	6	43

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 77. Augsburg, den 26. August **1868.**

Inhalt:

Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson in Bruck, kgl. Bezirksamts Erlangen. — Die Bitte des apostolischen Missionärs P. Andrea Karavanja aus der Herzegowina um Bewilligung einer Collekte. — Die Ausgaben des Staatsärars für Cultuszwecke pro 1868. — Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau. — Unterfuchung gegen Johann Adam Weber, Commissionär von Fürth wegen Preßvergehens. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19947. praes. 20/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson in Bruck, kgl. Bezirksamts Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Berichten des kgl. Bezirksamts Erlangen vom 23. Juni und 31. Juli l. Js. an die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde in der Nähe von Bruck eine Mannsperson aufgegriffen, welche ohne Legitimation war, etwas zu hören, aber ganz schwachsinnig zu sein scheint, und nur einzelne Worte und Töne hervorzubringen vermag.

Diese Person wird beschrieben, wie folgt:

Größe: 5' 8'', Alter: 30—33 Jahre, Haare: schwarz und emporstehend, Stirne: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: eingedrückt, unten breit mit weitklaffenden Nasenlöchern, Mund: groß mit etwas aufgeworfenen Lippen, Bart: etwas Schnurr- und Kinnbart von schwarzer Farbe, Kinn: oval, Ohren: lang, Gesichtsfarbe: braun, Körperbau: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: auffallend starker Haarwuchs und Aehnlichkeit der Gesichtsbildung mit der eines Mulatten.

Kleidung: ein leinenes Hemd, eine blaue Tuchhose, eine graugestreifte baumwollene Weste, einen grünen rothgeblümten wollenen Schlips, eine blaue Joppe, einen braunen runden Filzhut mit grauem Band, ohne Fußbekleidung und sonstige Zeichen.

Weiter wurde bei ihm gefunden: 1 kleine schwarze Schnupftabaksdose, ein rothgestreiftes Schnupftuch, ein Beutelchen mit 1 Uhrschlüssel und 1 Knopf.

Name, Herkunft und Heimath dieser Person konnten bisher nicht ermittelt werden, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Augsburg, den 18. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19948. praes. 20/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte des apostolischen Missionärs P. Andrea Saravanja aus der Herzegowina um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König dem apostolischen Missionär P. Andrea Saravanja und dessen Begleiter P. Antonio Karavic die Vornahme einer Collekte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines katholischen Priesterhauses in der türkischen Provinz Herzegowina allergnädigst zu genehmigen geruht.

Inhaltlich einer höchsten Ministerialentschließung vom 28. Juli ds. Js. werden dieselben diese Collekte im Laufe der Monate August und September ds. Js. vornehmen.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes behufs Bekanntgabe in den

betreffenden Amtsblättern mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch das bischöfliche Ordinariat Augsburg an die Pfarrämter bereits geeignete Weisung ergangen ist, durch öffentliche Verkündung ihre Pfarrangehörigen zu Beiträgen aufzumuntern.

Augsburg, den 20. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18927. praes. 20/8 68.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und an die unmittelbaren kathol. und protestantischen Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes.

(Die Ausgaben des Staatsärars für Cultuszwecke pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß die Ausgaben des Staatsärars an Kirchen, Pfarreien und Benefizien, insbesondere die Zuschüsse zur Kirchenregie pro 1868 bereits bei den einschlägigen kgl. Rentämtern zahlbar angewiesen worden sind.

Die kgl. Bezirksämter werden beauftragt, die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen hievon geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 3. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 20066. praes. 17/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg bezeichneten Betreffs vom 12. ds. Mts. Nr. 20,782 wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und gleichmäßigen Verfügung den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks mitgetheilt.

Augsburg, den 20. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenheck, Sekr.

Abdruck.

(Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 22. v. Mts. Abends 6 Uhr, brach in der Stadt Bärnau, kgl. Bezirksamts Tirschenreuth, Feuer aus, welches rasch die umliegenden Gebäude erfaßte und sich mit rasender Schnelligkeit über die Vorstadt verbreitete.

Der Umstand, daß in Folge wochenlanger Hitze das Holzwerk der Gebäude ganz ausgetrocknet und die Heuerndte, sowie ein Theil der Kornerndte bereits eingebracht war, gab dem wüthenden Elemente besondere Nahrung.

Dazu kam, daß fast die ganze arbeitsfähige Einwohnerschaft, mit Erndtearbeiten beschäftigt, sich auf den Feldern befand, so daß es von Anfang an an ausreichenden Kräften zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers mangelte.

Die unsäglichsten Anstrengungen, den Feuerherd zu begrenzen, blieben stundenlang erfolglos. Erst bis Morgens 1½ Uhr gelang dieß und so wurde die mittlere und untere Stadt gerettet.

Der ganze obere Stadttheil und die ganze Vorstadt dagegen, mit Ausnahme weniger Gebäude, wurden eingeäschert.

Im Ganzen sind 73 Haupt- und 76 Nebengebäude, unter ersteren das Pfarrhaus, die Pfarrkirche, das Mauthhaus und Postgebäude total niedergebrannt, 13 Haupt- und 5 Nebengebäude aber theilweise beschädigt.

Durch dieses furchtbare Brandunglück haben 96 Familien und 397 Personen ihr Obdach und zugleich ihre ganze Habe verloren.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf mindestens 350,000 fl., der Schaden an Mobilien auf 48,500 fl.

Die Brandentschädigung für Immobilien wurde bei der Brandschadenserhebung auf 93,127 fl. berechnet.

Nur 6 der Abgebrannten waren mit ihren Mobilien versichert, wofür sie eine Entschädigung von 5310 fl. erhalten.

Das Vermögen der Abbrändler im Gesammtbetrage zu 187,650 fl. ist mit 82,948 fl. Schulden belastet.

Das Elend der Verunglückten ist grenzenlos. Die Meisten haben Nichts, als das nackte Leben gerettet.

Sie sind um so beklagenswerther, als sie mit weniger Ausnahme sich vorher schon in den dürftigsten Verhältnissen befanden.

Die großen Feuersbrünste zu Bärnau, in den Jahren 1788, 1800 und 1839, brachten die dortige Einwohnerschaft, welche beim ersten Brande gar nicht, beim zweiten nur mit wenigen Gebäuden und beim dritten nur unzureichend versichert war und von auswärts keine Hilfe erhalten hatte, nahezu an den Bettelstab.

Der höchst magere Boden, dem nicht einmal der örtliche Bedarf an Getreide abzugewinnen ist, die rauhe winterliche Lage der Fluren, die nicht selten das Zeitigen der Feldfrüchte ausschließt, ließen eine Erholung von jenen verheerenden Brandunglücken nicht zu.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. praes. 7. ds. Mts. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Bärnau gewählten Hilfscomité zum Besten der durch den Brand vom 22. Juli l. Js. beschädigten Einwohner des Ortes in öffentlichen Blättern und zwar im ganzen Umfange des Königreiches ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge erlassen und die einkommenden Beiträge von demselben oder den hiefür aufgestellten Personen in Empfang genommen werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden öffentlichen Blätter von dem Inhalte gegenwärtigen Ausschreibens sofort besonders in Kenntniß zu setzen.

Regensburg, den 12. August 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

praes. 21/8 68.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Adam Weber, Commissionär von Fürth wegen Preßvergehens.)

In Hinblick auf Ziffer 4 der Ministerialentschließung vom 25. März 1850 zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken am 13. Juni 1868: Johann Adam Weber, 33 Jahre alt, protestantisch, verheiratheter Commissionär von Fürth, wegen Vergehens staatsgefährlicher Aeußerungen verübt durch einen in Nr. 3 des von ihm redigirten Zeitungsblatts „Wauwau“ eingerückten „Priester“ überschriebenen Aufsatz, jedoch unter mildernden Umständen, im Zusammenflusse mit einem Vergehen des theils versuchten theils vollendeten Betrugs und eines Vergehens der wissentlich falschen Anzeige bei einer Behörde zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer eines Jahres verurtheilt worden ist.

Ansbach, den 17. August 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Luz.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		90 [illegible]
„ „ 4% halbjährig	90 [illegible]	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	96 [illegible]	
„ „ 5% halbjährig	102 [illegible]	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90 [illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103 [illegible]	
„ Bank à fl. 500.	882	
„ Bank-Obligationen 4%		99 [illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92 [illegible]	

und sind hiebei von den Concurrenten folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) das Seminaraustrittszeugniß;
2) die Personal- und Qualifikationsliste der vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem Schullehrerseminar nebst den erworbenen Qualifikationsnoten, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift nur jene Individuen zur Prüfung zugelassen werden, welche in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind;
3) ein Zeugniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde über das sittliche und politische Verhalten des Concurrenten, welches Zeugniß auch der sub 2 erwähnten Qualifikationstabelle beigefügt werden kann.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben sämmtliche betheiligte, in ihren Bezirken befindliche Schuldienstexspektanten von diesem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 27. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21003. praes. 27/8 68.

(Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 7. September l. Js. wird die durch §. 38 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete

Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg

für das laufende Jahr abgehalten, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer des dießseitigen Regierungsbezirkes mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die deßfallsige Sitzung im Regierungsgebäude dahier stattfinden und um

3 Uhr Nachmittags

beginnen wird.

Augsburg, den 27. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20580. praes. 24/8 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Siebnach, kgl. Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gebhard Epple auf die kathol. Pfarrei Waldstetten ist die kathol. Pfarrei Siebnach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim, zählt 675 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1137 fl. 27 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 30 fl. 19 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1107 fl. 19 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden

Digitized by Google

Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. August 1868

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20725. praes. 25/8 68.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der kgl. Bezirksamtsassessor Hörburger zu Mindelheim als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten Mindelheim und Türkheim, als dessen Substitut in Verhinderungsfällen aber der kgl. Bezirksamtsassessor Wall dortselbst aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 24. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20579. praes. 24/8 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Berg, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung des Sechsuhrmeßbenefiziums in Donauwörth an den Pfarrer Conrad Hofer in Berg ist die kathol. Pfarrei Berg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 605 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 652 fl. 14 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 10 kr. 2 hl. wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 613 fl. 3 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19770. praes. 21/8 68.

(Die Verleihung einer Concession zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Amerika an den Kaufmann Alfred Engelmann in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministe-

riums des Innern vom 15. April l. Js. wurde dem Expedientenhause Alfred Engelmann in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern ertheilt.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Karl Sieber in Würzburg als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Verfügung vom 10. l. Mts. bestätigt worden ist.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Geschäftsbetrieb des genannten Hauses durch Vermittlung dieses seines Hauptagenten und die von demselben zu bestellenden und zu bestätigenden Unteragenten keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Augsburg, den 22. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20127. praes. ²¹/₈ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 7. l. Mts. wurden in der letzten Zeit dahier die nachbezeichneten falschen Geldstücke verausgabt:

1) Am 26. v. Mts. von einer unbekannten Mannsperson ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 österreichischen Gepräges, welcher laut technischen Gutachtens des Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.
2) Am 1. l. Mts. von einem unbekannten Burschen ein falscher Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 preußischen Gepräges, welcher laut des erholten Gutachtens des Hauptmünzamtes dahier aus einem weißen unedlen Metalle durch Guß unter Anwendung eines nach einem ächten Stücke hergestellten Modelles gefertigt ist.
3) Am gleichen Tage von einem unbekannten Bauern ein Geldstück im angeblichen Werthe von 1 fl. 10 kr. mit der Jahreszahl 1772 sächsischen Gepräges ⅔ Thaler, der aber laut gleichfalls eingeholten Gutachtens des kgl. Münzamtes aus einer glocken-

Ad Num. 20394. praes. 24/8 68.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg.

(Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen, hier die Aufsicht auf das Gehilfen- und Schreiberpersonal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. ds. Mts. wurde der vormalige Amtsschreiber am kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld Alois Haßlöcher von Eggenfelden durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. Nov. 1864 wegen Verbrechens der Amtsuntreue zu einer vierjährigen auf einer Festung zu erstehenden Zuchthausstrafe verurtheilt.

Derselbe ist daher zur Verwendung in den Kanzleien der obengenannten Behörden nicht mehr geeignet.

Augsburg, den 20. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Gietl.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1361. praes. 27/8 68.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der am Bezirksgerichte Augsburg erledigten Untersuchungsrichterstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 22. praes. 24. ds. Mts. wurde, nachdem durch die Beförderung des kgl. Bezirksgerichts-Assessors Müller die Stelle des dritten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Augsburg zur Erledigung gekommen ist, unter Vorrückung des bisherigen vierten Untersuchungsrichters Dr. Kaspar Alois Tretter an die Stelle des dritten Untersuchungsrichters, der Bezirksgerichts-Assessor Gustav Fürst als vierter Untersuchungsrichter an dem genannten Bezirksgerichte aufgestellt.

Neuburg, den 24. August 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Präsidenten:

Dr. Briel.

Geiger.

Ad Num. E. 4438 / K. 5554. praes. 28/8 68.

(Die Erledigung des stabilen Vikariates Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommene stabile Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober l. Js. mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 456 fl. 4 kr. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 21. August 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	21	Aug.	—	483	483	483	—	20	47	19	39	18	32	—	434	434	434	—	15	17	14	52	14	8
		Kern	—	508	508	508	—	19	22	18	31	17	57											
Babenhausen	17	„	—	89	89	89	—	20	43	20		19	45	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
Burgau	17	„	2	43	45	43	2	19	—	18	30	18	—	—	10	10	10	—	16	—	15	15	14	30
Dinkelscherben	19	„	1	2	3	3	—	—	—	19	20	—	—	1	3	4	4	—	—	—	14	—	—	—
Donauwörth	19	„	4	33	37	28	9	19	14	18	33	17	39	—	61	61	42	19	15	42	15	4	14	22
		Kern	—	67	67	67	—	19	13	18	40	18	1											
Füßen	22	„	38	42	80	47	33	22	—	22	—	21	—	17	28	45	28	17	18		17	45	17	—
Günzburg	18	„	9	176	185	185	—	19	45	18	30	18	—	3	18	21	15	6	16	30	16	15	16	—
Illertissen	17	„	10	98	108	108	—	20	—	18	45	17	30	—	5	5	5	—	15	—	13	45	12	30
Kaufbeuren	20	„	19	289	308	288	20	20	52	20	3	19	14	4	36	40	40	—	16	52	16	13	14	42
Kempten	19	„	322	457	779	544	235	22	4	21	32	20	29	25	280	305	226	79	17	43	17	24	16	57
Krumbach	22	„	3	86	89	88	1	19	31	18	44	18	4	—	19	19	19	—	14	54	14	13	13	35
Lauingen	21	„	5	34	39	39	—	18	33	18	21	17	18	4	49	53	50	3	15	9	14	36	13	48
		Kern	46	708	754	754	—	19	36	18	54	17	48											
Lindau	22	„	5076	2442	7513	3040	4473	24	3	23	4	22	17	37	—	37	18	19	17	32	17	8	16	54
		Kern	62	580	642	453	189	22	50	21	35	20	37											
Memmingen	18	„	3	627	630	627	3	21	13	20	37	20	5	1	83	84	79	5	16	13	15	46	15	21
Mindelheim	22	„	22	245	267	230	37	19	56	19	11	18	5	—	38	38	38	—	15	42	14	48	13	42
Neuburg	19	„	—	232	232	232	—	19	17	18	37	17	57	—	79	79	79	—	15	36	14	55	13	49
Nördlingen	22	„	6	67	73	70	3	20	31	19	25	18	29	22	19	41	39	2	15	29	15	19	14	54
		Kern	7	726	733	729	4	20	3	19	9	18	6											
Oettingen	19	„	3	152	155	151	4	21	—	20	—	19	—	—	16	16	16	—	14	48	14	24	14	—
Ottobeuren	20	„	—	43	43	43	—	21	29	20	41	19	50	1	7	8	7	1	16	28	16	6	15	15
Schwabmünchen	18	„	6	167	173	165	8	18	51	18	16	17	40	—	16	16	16	—	15	39	15	20	14	56
Thannhausen	20	„	3	29	32	32	—	18	27	18	16	18	12	—	20	20	20	—	14	12	14	—	13	48
Weiler	20	„	37	33	70	35	35	22	52	22	19	21	55	3	14	17	9	8	18	—	17	48	17	34
Weißenhorn	19	„	36	359	395	360	35	20	6	19	20	18	30	2	11	13	9	4	14	54	14	18	13	33
Wertingen	18	„	4	61	65	56	9	18	36	18	4	16	39	—	18	18	17	1	12	45	11	24	10	48

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	372	372	372	—	14	[illegible]	14	15	[illegible]	32	—	447	447	446	1	7	34	6	56	6	26
Babenhausen		oben.	—	5	5	5	—	13	30	13	15	13	—	23	53	76	74	2	7	18	7	—	6	51
Burgau			—	27	27	23	4	14	30	13	45	13	—	6	60	66	66	—	7	30	7	18	7	6
Dinkelscherben			—	8	8	8	—	14	30	14	7	13	45	—	9	9	9	—	7	30	7	7	6	50
Donauwörth			1	64	65	58	7	14	4	13	19	12	40	—	187	187	183	4	7	17	6	36	5	35
Füßen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	11	8	19	13	6	9	—	9	—	9	—
Günzburg			9	67	76	76	—	16	30	16	15	16	—	115	91	206	206	—	7	42	7	15	7	—
Illertissen			—	50	50	50	—	14	15	13	37	12	30	3	180	183	183	—	9	—	7	51	6	42
Kaufbeuren			3	81	84	83	1	14	6	13	46	12	46	—	75	75	75	—	8	35	7	46	6	55
Kempten			13	48	61	55	6	15	[illegible]	14	[illegible]	13	[illegible]	56	207	263	223	40	9	58	9	28	8	46
Krumbach			—	40	40	32	8	14	24	13	[illegible]	13	15	—	81	81	81	—	7	35	6	49	6	34
Lauingen			—	690	690	690	—	15	—	14	21	13	36	4	157	161	161	—	7	27	7	15	6	54
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	532	—	532	68	464	9	12	8	54	8	36
Memmingen			1	129	130	122	8	15	13	14	32	14	5	—	268	268	246	22	8	10	7	52	7	32
Mindelheim			5	62	67	60	7	15	9	14	11	12	47	1	174	175	156	19	7	47	6	32	6	14
Neuburg			1	202	203	203	—	13	30	12	[illegible]	11	42	2	57	59	59	—	7	6	6	28	6	1
Nördlingen			—	774	774	772	2	[illegible]	2	14	37	[illegible]	52	1	243	244	227	17	8	38	7	43	6	59
Oettingen			—	166	166	164	2	15	—	14	22	13	45	9	134	143	139	4	8	[illegible]	7	36	7	6
Ottobeuren			—	6	6	6	—	14	15	13	8	12	30	7	38	45	43	2	9	32	8	9	7	11
Schwabmünchen			—	37	37	36	1	13	30	13	1	12	49	—	110	110	110	—	8	20	7	34	7	24
Thannhausen			—	12	12	10	2	14	15	14	9	13	30	—	13	13	13	—	6	45	6	22	6	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	21	41	29	12	10	28	10	14	9	50
Weißenhorn			10	177	187	179	8	15	12	14	30	13	36	5	374	379	372	7	8	12	7	30	6	51
Wertingen			—	47	47	47	—	14	28	14	—	13	28	—	41	41	41	—	7	30	7	10	6	16

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 20417. praes. 30/8 68.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die Verleitgabe geistiger Getränke durch die Inhaber von Konditoreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 9 lit. b Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. und der Verordnung vom 25. April l. Js. „die Gast- und Schenkwirthschaft betr." werden hiemit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Den Inhabern von Konditoreien ist die Befugniß eingeräumt, in ihren offenen Verkaufsläden Liqueure, Arak, Rum, Punsch und Punschessenz, Glühwein und Grog in Gläsern oder Flaschen verleitzugeben.
   Die Verleitgabe von gewöhnlichem Branntwein bleibt denselben ausdrücklich verboten.
2) Zuwiderhandlungen hiegegen sind nach Art. 28 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. strafbar.

Augsburg, den 27. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21042. praes. 30/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ableistung des Verfassungseides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks erhalten untenstehend Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung vom 25. l. Mts. ad Num. 10345 aus dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme und zum genauen Vollzug mit dem weiteren Auftrag, diese höchste Entschließung in ihren Amtsbezirken auch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die kgl. Bezirksämter haben hievon insbesondere auch die untergebenen Stadtmagistrate, desgleichen die Gemeinden ihres Amtsbezirkes zum gleichmäßigen Mitvollzug — letztere wegen der denselben obliegenden Anzeigen der zu Beeidigenden — zu verständigen.

Augsburg, den 29. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem Ministerialnormativ vom 7. März 1836 Nr. 10,513 war der in Titel X. §. 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid bisher Jedem, der die Ansässigmachung nach §. 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hatte, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansässigkeitsbeschlusses abzunehmen.

Diese Vorschrift ist vom 1. September ds. Js. an nicht mehr vollziehbar, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April ds. Js. sowohl das erwähnte revidirte

image
not
available

Ad Num. 20318. praes. 31/8 68.

(Die Wiederbesetzung des erledigten Frühmeßbenefiziums in Meitingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den Tod des Benefiziaten Matthäus Höck erledigte Frühmeßbenefizium in Meitingen wird nach seiner erfolgten Reorganisation wieder besetzt werden.

Ein jeweiliger Benefiziat ist verpflichtet, außer den den früheren Frühmeßbenefiziaten obgelegenen Verrichtungen auch den Religionsunterricht an der in Meitingen zu errichtenden Filialschule zu ertheilen, und die sonntäglichen Katechesen daselbst abzuhalten, dann an großen Beichtconcursen in der Pfarrkirche Herbertshofen auf Ansuchen und gegen Remuneration von Seite des Pfarrers Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 505 fl. 40 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 47 kr., wornach sich ein Reinertrag von 495 fl. 53 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20337. praes. 31/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des irrsinnigen Johann Metzger aus Ziegelstadl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Wasserburg vom 12. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich der Schneider und Musiker Johann Metzger, welcher in der letzten Zeit Spuren von Geisteskrankheit zeigte, am 26. v. Mts. aus seinem Wohnorte Ziegelstadl, Gemeinde Westach, kgl. Bezirksamts Wasserburg, in der Richtung über Isen und Ausserbittelbach entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein und ohne daß Näheres über seinen Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Es ergeht daher an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Metzger der Auftrag, in ihren Bezirken genaue Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle — dem kgl. Bezirksamte Wasserburg mitzutheilen.

Augsburg, den 22. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement:

Alter 29 Jahre, Größe circa 6 Schuh, Statur kräftig, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht

Digitized by Google

voll, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Antwortet, wenn er angesprochen wird: „Hans brav."

Kleiderbeschrieb.

Trägt einen alten Spenser von Pers, eine blaurupfene Hose, eine Zipfelhaube, und ist ohne Beschuhung.

Ad Num. 20460 praes. 20/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden und Rentämter des Regierungsbezirks.

(Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden und Rentämter des Regierungsbezirkes Abdruck der von den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und dem kgl. Kriegsministerium erlassenen höchsten Entschließung vom 15. l. Mts. „den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.", zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage für die Distrikts-Verwaltungsbehörden, diese Vollzugsinstruktion in den Amtsbezirken gleichfalls bekannt zu machen und für die Flüssigmachung und Hinausgabe der Einstandskapitalien und des mit Beschlag belegten Vermögens, desgleichen für die Befriedigung der etwa noch bestehenden militärärarialischen Ansprüche, der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche zu sorgen.

Die kgl. Bezirksämter haben insbesondere auch den mittelbaren betheiligten Gemeindebehörden gegenüber die nöthige Vollzugscontrole zu üben.

Die nach Ziffer 1 des höchsten Rescriptes vom 15. l. Mts. angeordneten Vollzugsanzeigen haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden

binnen längstens 6 Wochen

unmittelbar an die kgl. Regierungsfinanzkammer zu erstatten und einzubefördern.

Die kgl. Rentämter haben die nach den Rechnungen, Ausstandslibellen und Vormerkungsbüchern noch bestehenden Aerarialforderungen und Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen und wegen des auch ihnen obliegenden Vollzugs der höchsten Instruktion vom 15. l. Mts. mit den Distrikts-Verwaltungsbehörden ungesäumt ins Benehmen zu treten.

Augsburg, den 25. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer über den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entstandener Bedenken wird hiemit im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und dem kgl. Kriegsministerium Nachstehendes bemerkt und verfügt:

1) Die Bestimmungen in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Einstandskapitalien und überweisen dieselben unter den dort festgestellten Voraussetzungen an die Staatskassa.

Diese Einstandskapitalien sind von den königl. Rentämtern in Empfang zu nehmen und gehörig zu verrechnen.

Digitized by Google

Die Distrikts-Verwaltungs- und Gemeindebehörden haben daher die bezeichneten, in ihren Händen befindlichen Kapitalien unter Mittheilung von Abschriften der deßfallsigen richterlichen Straferkenntnisse an die einschlägigen kgl. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig — die mittelbaren Gemeindebehörden durch Vermittlung der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde — der betreffenden kgl. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2) Die Bestimmungen im Art. 90 des angeführten Gesetzes beziehen sich lediglich auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und der Deserteurs (§. 79 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828). Dieses Vermögen ist nach Erfüllung der im Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Verbindlichkeiten an die Berechtigten hinauszugeben. Die Ermittlung der zum Empfang des fraglichen Vermögens Berechtigten wird in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischen. Es erscheint daher zweckgemäß, daß die Vereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehr erwähnten Vermögens von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und denjenigen Personen, welche die Empfangsberechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absentcuratelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Distrikts-Verwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, eventuell wird die Behandlung dereliquirter Vermögenstheile als Vakantmassen eintreten.

3) Das bereits confiscirte Vermögen des Deserteurs verbleibt nach Maßgabe des §. 88 des Heerergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 im Eigenthume der betreffenden Heimathgemeinden und haftet, in Folge Wegfalles des Instituts der Ersatzmannstellung, nur noch für die Untersuchungskosten und für den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

von Hörmann. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Stautner.

---

praes. 28/8 68.

Programm
für das
Oktoberfest auf der Theresienwiese
in München
vom 4. bis 11. Oktober 1868.

A.
Pferderennen.
I. Hauptrennen.

a) Das s. g. erste Pferderennen wird Sonntag den 4. Oktober dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die 3/8 Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten werden.

Digitized by Google

c) Für dieses Rennen werden 15 Preise vertheilt, nämlich:

als 1.	Preis	50	Dukaten	mit	Fahne,	
„ 2.	„	40	„	„	„	
„ 3.	„	30	„	„	„	
„ 4.	„	20	„	„	„	
„ 5.	„	60	Gulden	„	„	
„ 6.	„	50	„	„	„	
„ 7.	„	40	„	„	„	
„ 8.	„	36	„	„	„	
„ 9.	„	32	„	„	„	
„ 10.	„	28	„	„	„	
„ 11.	„	24	„	„	„	
„ 12.	„	20	„	„	„	
„ 13.	„	16	„	„	„	
„ 14.	„	12	„	„	„	
„ 15.	„	10	„	„	„	

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt zehn Gulden.

e) Die Rennummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 4. Oktober Morgens 7½ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierlichen Messe beizuwohnen.

II. Trabreiten.

a) Donnerstag den 8. Oktober Nachmittags findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein Trabreiten statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden 10 Preise vertheilt, nämlich:

als 1.	Preis	50	Gulden	mit	Fahne,
„ 2.	„	40	„	„	„
„ 3.	„	30	„	„	„
„ 4.	„	25	„	„	„
„ 5.	„	20	„	„	„
„ 6.	„	15	„	„	„
„ 7.	„	12	„	„	„
„ 8.	„	10	„	„	„
„ 9.	„	8	„	„	„
„ 10.	„	6	„	„	„

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

III. Nachrennen.

a) Am Sonntag den 11. Oktober Nachmittags wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Zahl der Umritte wie beim I. Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind 12 Preise bestimmt, nämlich:

als 1.	Preis	60	Gulden	mit	Fahne,
„ 2.	„	50	„	„	„
„ 3.	„	36	„	„	„
„ 4.	„	30	„	„	„
„ 5.	„	24	„	„	„
„ 6.	„	20	„	„	„
„ 7.	„	16	„	„	„
„ 8.	„	12	„	„	„
„ 9.	„	10	„	„	„
„ 10.	„	8	„	„	„
„ 11.	„	6	„	„	„
„ 12.	„	4	„	„	„

Die Fahnen der ersten drei Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 Gulden.

d) Die Renn-Nummernverloosung findet am Tage

Digitized by Google

des Rennens Morgens 7½ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich bei dem Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

Joseph Köll, als Vorstand,
Max Schießl,
Georg Birzer,
Anton Wagner und
Max Bauer jun., als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2) Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3) Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium.)

4) Bei der jedesmaligen Renn-Nummernverloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preiseträgern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5) Die Theilnehmer am Trabreiten haben in anständiger Kleidung zu erscheinen und gleich wie die Rennknaben am rechten Arme die ihnen eingehändigte Nummer zu tragen.

Die Rennknaben müssen gleichfalls mit einem anständigen Reitcostüme versehen sein, und schon bei der Einschreibung in demselben erscheinen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am 1. Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6) An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte oder decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichts zu gewärtigen.

7) Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

Der Reitzaum darf die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten.

Den Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

8) Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichts und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen zu richten.

Digitized by Google

9) Alle nähern Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichts zu wenden.

B.

Festschießen.

Das Festschießen, welches aus Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am Montag den 5. Oktober 1868 seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6 und für die Krone 4 Gulden.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
5) Sollte am Donnerstag den 8. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 9. Oktober auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

   Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand bereits verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

   Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

   Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Scheibenschießen
mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten vier Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das	I. Beste	40 fl.	— kr.
Das	II. Beste	20 fl.	— kr.
Das	III. Beste	10 fl.	— kr.
Das	IV. Beste	5 fl.	— kr.

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 3 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.
2) Die Einlage beträgt je 4 Gulden auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 20 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.
3) Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

III. Scheibenschießen mit Bürschstutzen.

1) Die ersten vier Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 25 fl. — kr.
Das II. Beste 15 fl. — kr.
Das III. Beste 10 fl. — kr.
Das IV. Beste 5 fl. — kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die drei ersten mit Gemälden geziert sind.

Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die ersten drei gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

2) Die Einlage auf das Haupt beträgt 2 fl. 24 kr., und kann auf dem Haupte ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 10 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.

3) Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 25 fl. — kr.
Das II. Beste 15 fl. — kr.
Das III. Beste 10 fl. — kr.
Das IV. Beste 5 fl. — kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die ersten drei mit Gemälden geziert sind.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

3) Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

Als besondere Bedingungen für das Bürsch-Stutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabelvisire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.

3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.

4) Die Punktschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleich befundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden; sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. Oktober bis Freitag den 9. Oktober Abends.

Am Donnerstag den 8. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 11. Oktober vor dem 2ten

Digitized by Google

Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 9. Oktober seine Schießpollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12) Schlüßlich werden die Herren Schützen eingeladen, Montag den 5. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 5. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

13) Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:

Herr Federl.

Von Seite der Stadt:

die Herren Schmid und Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 27. Juli 1868.

Magistrat
der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister
von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. $^{27}/_{8}$ 68.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Js. den Regierungs-accessisten Roman Hattemer aus Kitzingen, zur Zeit am Bezirksamte Wunsiedel, zum Bezirksamtsassessor zu Dillingen allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. $^{23}/_{8}$ 68.

Der mit höchster Genehmigung des königl. Staats-ministeriums der Justiz vom kgl. Notar Geisenhof in Kempten für die Dauer seines Urlaubes vom 17. August bis 15. September ds. Js. aufgestellte Amtsverweser Ulrich Hafner, Notariatsgehilfe aus Tapfheim, wurde am 14. ds. Mts. bei dem kgl. Bezirksgericht Kempten als solcher verpflichtet.

---

praes. $^{28}/_{8}$ 68.

Der Rechtspraktikant Joseph Engelhard in Rain ist vom kgl. Notar Heinrich zu Donauwörth mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Zeit vom 24. August l. Js. bis zum 7. September l. Js. incl. als Amtsverweser aufgestellt und wurde ersterer am 24. l. Mts. in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth verpflichtet.

---

praes. $^{30}/_{8}$ 68.

Für die Zeit der Beurlaubung des kgl. Notars Ludwig Ferdinand Wilhelm in Weissenhorn, vom 29. ds. Mts. an auf die Dauer von fünf Wochen, wurde durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 4. und 16. ds. Mts. der Notariatsgehilfe Mathias Kugler von Krumbach als Amtsverweser aufgestellt, und heute in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Memmingen verpflichtet.

---

praes. $^{24}/_{8}$ 68.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. haben Seine Majestät der König dem Priester Conrad Hofer in Berg, kgl. Bezirksamts Donauwörth, das Sechsuhrmeßbenefizium in Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{21}/_{8}$ 68.

Dem Unterarzte des kgl. Landwehrregiments Augsburg Max Bacher wurde in Folge des von ihm gestellten Gesuches vom 12. v. Mts. wegen zurückgelegten 55 Lebensjahren die erbetene Entlassung von der von ihm bisher bekleideten Stelle unter Anerkennung des regen Eifers und der unermüdeten Thätigkeit, die er während seiner 27jährigen Dienstzeit an den Tag legte, bewilligt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. August 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90⅛	
„ „ $4^1/_2$%	96⅞	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	97	
„ „ 5% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¼	
„ Bank à fl. 500.	882	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92¼	

Digitized by Google

Königlich 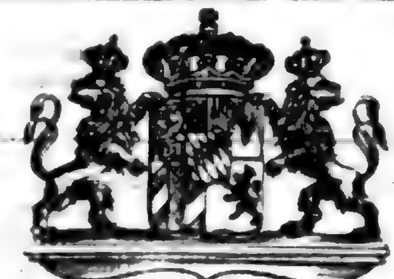 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 80. Augsburg, den 5. September 1868.

Inhalt:

Garnisonswechsel im Monat Oktober 1868. — Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1869. — Auffindung einer Leiche bei Ismaning. — Auffindung einer weiblichen Leiche bei Ismaning. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Mallersdorf. — Die Vorstandschaft und das Personal des Verwaltungsausschusses der Privat-Unterstützungsanstalt für dienstuntaugliche Schullehrer. — Heimliches Entfernen des Schiffsjungen Richard Happel von Reistenhausen. — Wiederherstellung schaaler, saurer und trüber Biere. — Die Unterstützung von Kriegsveteranen. — Die Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21235. praes. $^{3}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Garnisonswechsel im Monat Oktober 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Kenntniß von der im Oktober l. Js. stattfindenden Dislocation einzelner Abtheilungen des kgl. bayer. Heeres mit dem Beifügen, daß vom 1. Oktober l. Js. an das Commando in Oberhaus an das XI. Infanterieregiment von der Tann, jenes in Kaiserslautern an das V. Jägerbataillon, das in Scheibenhardt an das I. Bataillon des IV. Infanterieregiments vacant Gumppenberg, jenes in Ludwigshafen vom 3. Oktober an an das II. Bataillon desselben Regiments und das zu Plassenburg am 8. Oktober an das III. Bataillon des VII. Infanterieregiments Hohenhausen übergehe.

Augsburg, den 29. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Num. curr.	Truppentheil.	Dermalige Garnison.	Vom Oktober an	Künftige Garnison.
1	II. Infanterieregiment I. Bataillon	Germersheim	6. Oktober	München
2	III. „ II. „	Neu-Ulm	6. „	Landau
3	IV. „ I. „	Germersheim	3. „	Landau
4	IV. „ II. „ mit Regimentsstab	Aschaffenburg	3. „	Germersheim
5	IV. Infanterieregiment III. Bataillon	„	5. „	„
6	V. „ II. „	Landau	7. „	Aschaffenburg
7	VI. „ III. „	Germersheim	7. „	Amberg
8	VII. „ III. „	München	6. „	Forchheim
9	VIII. „ I. „	Ingolstadt	7. „	Germersheim
10	VIII. „ II. „	Passau	7. „	Landau
11	VIII. „ III. „ mit Regimentsstab	„	7. „	Germersheim
12	X. Infanterieregiment II. Bataillon	Germersheim	8. „	Ingolstadt
13	XI. „ I. „	Lindau	7. „	Regensburg
14	XII. „ II. „	Landau	6. „	Neu-Ulm
15	XIII. „ I. „	Zweibrücken	6. „	Ingolstadt
16	XV. „ II. „	Landau	5. „	Neuburg
17	V. Jägerbataillon	Speier	4. „	Zweibrücken
18	1 Feldgeniedivision	Ingolstadt	8. „	Passau

Ad Num. 20593. praes. ⅓ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg beginnt für dieses Jahr

Samstag den 17. Oktober l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Prüfungslokale der kgl. Central-Thierarzneischule in München und ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirken Veterinärcandidaten sich befinden, der Auftrag, letztere unverweilt anzuweisen, daß sie ihre Zulassungsbewilligung längstens bis 15. September l. Js. bei unterfertigter Stelle nachzusuchen haben, widrigenfalls sie die Zurückweisung von der Prüfung zu gewärtigen hätten.

Den Gesuchen ist das Absolutorium der kgl. Central-Thierarzneischule und ein verschlossenes thierärztliches Zeugniß über den zurückgelegten praktischen Lehrkurs beizugeben, auch ist in denselben zu bemerken, wohin die Zustellung des Admissionsdekretes zu geschehen hat.

Augsburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 20700. praes. 28/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 20. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts München r. d. J. vom 14. ds. Mts. wurde am 28. v. Mts. am rechten Isarufer in der Nähe von Ismaning ein weiblicher Leichnam aufgefunden, welcher schon mehrere Wochen im Wasser gelegen haben mochte.

Derselbe war mit weißen Strümpfen, in welchen sich die Buchstaben K. P. eingemerkt befanden, mit schwarzen Zeugstiefeln, einem leinenen Hemde, Persrock und Persspenser von dunkelgrauer, beziehungsweise schwarzer Farbe bekleidet. Die Verunglückte war ungefähr 30 Jahre alt, von großem und starkem Körperbau und hatte schwarze Haare.

Da deren Name und Herkunft nicht festgestellt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

München, den 21. August 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 20471. praes. 28/8 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer weiblichen Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 19. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Auffinden einer weiblichen Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts München r. d. J. vom 5. ds. Mts. wurde am 6. Juni l. Js. in der Isar unweit Ismaning die Leiche einer beiläufig 25—30 Jahre alten Weibsperson aufgefunden, welche schon einige Tage im Wasser gelegen haben mag. Dieselbe war von starker untersetzter Statur und mit einem baumwollenen Hemde, weißem Schnürmieder, braun karrirtem persenen Rock und schwarztuchenen Spenser bekleidet. Im rechten Ohre trug dieselbe einen Ohrring und in der Rocktasche führte sie ein weißes Sacktuch, 2 weißleinene Handstutzen, einen Glacehandschuh und ein Portemonnaie mit 2¼ kr. nebst einem Fingerhute bei sich.

Da nach ärztlichem Gutachten Selbstentleibung oder verbrecherische Tödtung durch eine dritte Person anzunehmen ist, wurde sofort strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nachdem jedoch dieselbe bisher ebensowenig ein Resultat ergeben hat, als die polizeilichen Nachforschungen, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, über den Namen und die Herkunft dieser Frauensperson Erhebungen anzustellen und etwaige Ergebnisse unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem kgl. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

München, den 19. August 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Ad Num. 21585. praes. ¾ 68.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Mallersdorf im Regierungsbezirke Niederbayern wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen vom Erscheinen der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Kreis-Amtsblattes an gerechnet, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 2. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19837. praes. ¾ 68.

(Die Vorstandschaft und das Personal des Verwaltungsausschusses der Privat-Unterstützungsanstalt für dienstuntaugliche Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Schullehrers und Vorstandes des Privat-Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Schwaben und Neuburg, Gualbert Wälder in Langerringen, und der Versetzung der bisherigen Ausschußmitglieder dieses Vereins Lehrer Zimmermann von Schwabmünchen nach Oberbayern und Nepomuk Schuster von Untermeitingen nach Hopfen wurde eine Ergänzungswahl angeordnet, und wurden hienach

der bisherige Vereinskassier Lehrer Karl Högg zu Schwabmünchen als Vorstand und

Lehrer Narziß Hartmann von Buchloe als Kassier, dann

die Ersatzmänner Schullehrer Norbert Schuster von Hiltenfingen,

Xaver Trieb in Ettringen und

Johann Nepomuk Veith von Lindenberg

in den Ausschuß gewählt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21031. praes. ³/₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliches Entfernen des Schiffsjungen Richard Happel von Reistenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 20. August ds. Js. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat sich der untenbeschriebene Schiffsjunge Richard Happel von Reistenhausen zu Kostheim bei Mainz am 18. Juli ds. Js. vom Schiff seines Lehrherrn August Söller von Reistenhausen heimlich entfernt und konnte dessen derzeitiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, nach dem Aufenthaltsorte des signalisirten Richard Happel geeignete Nachforschungen zu veranlassen und sachdiensame Notizen dem kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen, im Betretungsfalle aber denselben in seine Heimath zu verweisen, gegebenen Falles an das bezeichnete kgl. Bezirksamt mittels Schubes abliefern zu lassen.

Augsburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Statur untersetzt.

Kleidung. Derselbe trägt ein braunbaumwollenes Wamms, nebst Hose von demselben Stoffe, eine schwarztuchene Schildkappe mit 2 Anker am Schilde und lederne Halbstiefel.

Ad Num. 20989. praes. ²/₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Wiederherstellung schaaler, saurer und trüber Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 12. Juli 1867 (Kreisblatt von 1867 S. 907) ein Erlaß der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des

Digitized by Google

Innern, vom 21. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Wiederherstellung schaaler, trüber und saurer Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 64 des Naabthalboten vom 16. ds. Mts. kündigt ein gewisser August Sigerist in Menzen (Württemberg) an, daß er ein — angeblich unschädliches — Mittel besitze, ein schaal, sauer und trübe gewordenes Lager- sowie auch neue Schenkbiere in längstens 24 Stunden glanzhell, fein, moussirend und schmackhaft wieder herzustellen.

Demgemäß werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Art. 316 Ziff. 8 und 325 des St.-G.-B. vor der Anwendung des fraglichen Mittels ernstlichst zu verwarnen und gegen Zuwiderhandelnde die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Regensburg, den 21. August 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Fischer.

Ad Num. 11567. praes. 3/9 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Unterstützung von Kriegsveteranen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August l. Js. Nr. 10486 in bezeichnetem Betreff wurde genehmigt, daß die bisher bereits bewilligten und durch höchste Entschließung desselben königl. Staatsministeriums vom 9. März l. Js. Nr. 3090 (Finanzministerialblatt St. 5 S. 33) zur vorschußweisen Auszahlung angewiesenen Unterstützungen der Kriegsveteranen in den bisherigen Größen fernerhin und vorerst bis letzten Dezember 1868 ausbezahlt und a Conto der Pensions-Amortisationskasse pro 1868 definitiv in Ausgabe verrechnet werden, was hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung unter dem Beifügen eröffnet wird, daß die kgl. Kreiskasse von Schwaben und Neuburg entsprechend angewiesen wurde.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Frhr. v. Holzschuher, d. u.

Delonge v. u.

---

praes. 10/9 68.

Bekanntmachung.

(Die Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg betr.)

Wegen nothwendig gewordener Rückkehr des kgl.

Digitized by Google

Landgerichtsassessors Bader zum kgl. Landgerichte Füßen wurde gemäß Art. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 der kgl. Stadtgerichtsassessor Henggi von Kempten mit der Stellvertretung des kgl. Landrichters in Obergünzburg beauftragt, was hiemit veröffentlicht wird.

Kempten, den 27. August 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Praxmarer.

Zillenbihler.

Kreis-Notizen.

praes. $^{2}/_{9}$ 68.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchsten Rescripts d. d. Berg 28. August 1868 den kgl. Bezirksamtmann von Velburg, Regierungsrath Karl Illing, auf sein Ansuchen vom 1. September l. Js. an in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Kempten zu versetzen geruht.

---

praes. $^{31}/_{8}$ 68.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz d. d. 19./27. ds. Mts. ist dem kgl. Notar Grimm zu Türkheim ein zwanzigtägiger Urlaub gestattet, und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Guth von Mindelheim als dessen Verweser genehmigt worden, was unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Guth unterm Heutigen bei dem kgl. Bezirksgericht Augsburg vorschriftsmäßig verpflichtet wurde.

praes. $^{28}/_{8}$ 68.

Dem bisherigen Hauptmann Johannes Schweicker des kgl. Landwehrbataillons Lindau wurde unterm 17. August l. Js. wegen nachgewiesener körperlicher Untauglichkeit die erbetene Dispensation vom Landwehrdienste nach §. Ziff. 1 der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 und §. 3 der höchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 auf die Dauer eines weiteren Jahres gegen Reluition ertheilt.

---

praes. $^{31}/_{8}$ 68.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 14. August l. Js. dem Feldwebel im Landwehr- (Bürgerwehr-) Bataillon Dillingen, Joseph Arnold in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, im kgl. Heere und in der Gendarmerie, dann in der Landwehr mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. September 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90⅞	
„ „ $4^1/_2$%	96¾	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	97	
„ „ 5% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103⅛	
„ Bank à fl. 500.	882	
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92⅛	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	28	Aug.	—	558	558	558	—	21	3	20	—	19	5	—	478	478	478	—	15	46	15	19	14	47
		Kern	—	513	513	513	—	19	48	19	7	18	8											
Babenhausen	24	„	—	164	164	159	5	19	30	19	6	18	54	—	6	6	6	—	16	—	14	30	14	—
Burgau	24	„	2	47	49	49	—	19	30	19		18	30	—	12	12	11	1	15	—	14	45	14	30
Dinkelscherben	26	„	—	4	4	4	—	19	—	18	37	18	—	—	3	3	3	—	—	—	13	56	—	—
Donauwörth	26	„	9	37	46	37	9	18	38	18	—	17	3	19	75	94	55	39	15	4	14	40	14	11
		Kern	—	81	81	78	3	19	13	18	28	17	39											
Füßen	29	„	33	39	72	43	29	22	—	22	—	21	30	17	25	42	27	15	18	—	17	30	17	—
Günzburg	25	„	—	202	202	201	1	20	35	19	10	18	45	8	12	20	18	2	16	30	16	—	15	45
Illertissen	24	„	—	103	103	103	—	21	—	19	53	18	45	—	8	8	8	—	16	—	15	—	14	—
Kaufbeuren	27	„	20	294	314	285	29	20	47	19	40	18	22	—	48	48	43	5	17	4	16	33	15	19
Kempten	26	„	235	697	932	583	349	22	4	21	2	20	23	79	245	324	182	142	17	36	17	6	16	5
Krumbach	29	„	1	30	31	31	—	20	30	19	47	19	24	—	3	3	3	—	15	—	14	40	14	30
Lauingen	29	„	—	30	30	28	2	20	30	20	9	19	3	3	38	41	38	3	16	33	15	54	14	45
		Kern	—	583	583	583	—	20	54	20	12	19	36											
Lindau	29	„	4478	1516	5994	2412	3582	21	40	23	40	22	32	19	22	41	9	32	17	30	—	—	—	—
		Kern	189	511	700	636	64	22	22	21	39	21	12											
Memmingen	25	„	3	770	773	730	43	20	44	20	26	19	45	5	85	90	84	6	16	11	15	50	15	28
Mindelheim	29	„	87	215	232	215	37	19	47	18	54	17	43	—	21	21	21	—	16	28	15	43	13	43
Neuburg	26	„	—	234	234	227	7	19	23	18	25	17	18	—	94	94	51	13	15	40	15	12	14	32
Nördlingen	29	„	3	65	68	68	—	21	16	20	12	19	10	2	35	37	37		15	47	15	36	15	9
		Kern	4	497	501	501	—	20	58	20	19	19	21											
Oettingen	26	„	4	167	171	170	1	21		20	18	19	36	—	9	9	9	—	15	30	15	—	14	30
Ottobeuren	27	„	—	57	57	49	8	21	11	20	30	19	7	1	7	8	7	1	16	15	15	45	15	—
Schwabmünchen	25	„	8	267	275	272	3	18	41	18	5	17	28	—	31	31	31	—	15	57	15	14	14	21
Thannhausen	27	„	—	21	21	20	1	18	47	18	36	18	24	—	4	4	4	—	15	—	14	30	14	—
Weiler	27	„	35	43	78	34	44	23	—	22	43	22	18	8	18	26	9	17	18	20	18	7	18	—
Weißenhorn	26	„	35	383	418	384	34	20	15	19	30	15	33	4	12	16	15	1	15	30	14	33	13	30
Wertingen	25	„	9	55	64	64	—	19	18	18	39	17	10	1	4	5	5	—	14	30	13	45	13	30

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	495	495	495	—	15	8	14	39	13	57	1	300	301	301	-	7	32	6	58	6	4
Babenhausen		oben.	—	12	12	12	—	13	45	13	30	13	12	2	73	75	74	1	7	15	7	—	6	45
Burgau			4	46	50	50	—	15	24	14	12	13	—	—	167	167	167		7	36	7	18	7	—
Dinkelscherben			—	7	7	7	—	14	39	14	8	14	—	—	24	24	24	—	7	—	6	37	6	30
Donauwörth			5	73	78	75	3	14	12	13	25	12	35	3	170	173	173	—	7	12	6	37	6	6
Füßen			1	1	2	-	2	—	-	—	—	-	—	6	4	10	5	5	9	—	9	—	8	30
Günzburg			1	55	56	55	1	15	48	15	30	15	—	5	199	204	201	3	7	48	7	36	7	—
Illertissen			—	115	115	115	—	15	15	14	37	14	—	—	314	314	314	—	7	36	7	-	6	24
Kaufbeuren			1	111	112	111	1	15	2	14	15	13	6	—	166	166	157	9	7	53	6	59	6	10
Kempten			6	46	52	48	4	15	59	15	20	14	52	40	208	248	201	47	9	58	9	10	8	20
Krumbach			8	19	27	21	6	14	11	13	27	12	31	—	43	43	41	2	7	18	7	4	6	46
Lauingen			—	682	682	682	—	15	54	15	24	14	42	—	119	119	118	1	7	48	7	24	6	57
Lindau			—	—	—	—	—	—	-	—	—	—		464	40	504	94	410	10	30	9	24	7	54
Memmingen			8	237	245	222	23	15	45	14	55	14	10	22	239	261	190	71	8	12	7	48	7	14
Mindelheim			7	46	53	50	3	14	56	14	16	12	51	19	112	131	112	19	7	38	6	48	6	7
Neuburg			—	310	310	310	—	13	41	13	13	12	24	—	104	104	104	—	6	47	6	19	5	51
Nördlingen			2	833	835	832	3	15	46	15	15	14	19	17	182	199	199	—	8	50	7	56	7	13
Oettingen			1	265	266	266	—	15	15	14	37	14	—	4	142	146	145	1	8	—	7	30	7	—
Ottobeuren			—	10	10	10	—	14	25	13	55	13	19	2	19	21	21	—	9	22	7	48	6	32
Schwabmünchen			1	54	55	53	2	13	44	13	19	13	9	—	182	182	133	49	7		6	29	6	—
Thannhausen			2	2	4	4	—	14	—	13	30	13	—	—	11	11	11	—	7	—	6	45	6	30
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	28	40	25	15	10	21	9	40	9	6
Weißenhorn			8	198	206	197	9	15	45	15	—	14	3	7	301	308	308	—	7	30	7	12	6	54
Wertingen			—	97	97	97	—	15	29	14	42	14	1	—	47	47	47	—	7	17	7	3	6	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

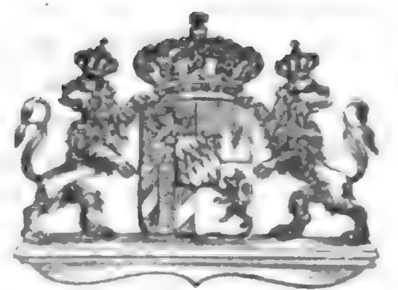

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 81. Augsburg, den 9. September 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr. — Bekanntmachung, die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr. — Die anderweitige Besetzung der Stelle des Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg. — Der blödsinnige Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen. — Die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zur Bereitschaft für militärische Arbeiten. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wollbach, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Der waffendienstunwürdige Conscribirte der Altersklasse 1841, Michael Burleitner von München. — Die Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft Baumwollfeinspinnerei in Augsburg (mit einer Beilage) — Der geisteskranke Johann Forster von Haid. — Falsche Münzen. — Eine am 18. August c. in Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson. — Die Erledigung mehrerer kath. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste. — Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson. — Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Schweinfurt. — Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Aschaffenburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung im Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2.

Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für

die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienstpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;

2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsekretärs des Staatsrathes;

3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern;

4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien;

den Sekretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;

6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§. 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§. 6.

Durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener betr., und soll durch das

Digitized by Google

Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Schloß Berg, den 28. August 1868.

Ludwig.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2) Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

München, den 20. August 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsekretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 1360. praes. 5/9 68.

(Die anderweitige Besetzung der Stelle des Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte d. d. Berg 3/7.

Digitized by Google

September 1868 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die Stelle des Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg den Präsidenten der kgl. Regierung von Oberfranken, Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Theodor von Zwehl zu versetzen.

Dieß wird hiemit durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. September 1868.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Laar.

Ad Num. 20990. praes. ⁸/₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den blödsinnigen Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Bruck vom 18. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich der blödsinnige Gütlerssohn Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen in der Nacht vom 6. d. M. von Hause entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte. Derselbe ist 36 Jahre alt, beiläufig 5′ 6″ groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und einen stieren Blick. Er ist gutartig und für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe nach demselben zu verfügen und denselben im Betretungsfalle, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die

unterfertigte Stelle, an das k. Bezirksamt Bruck zurückliefern zu lassen.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21387 praes. ⁴/₉ 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zur Bereitschaft für militärische Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks erhalten untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 26. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugeschlossen.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zur Bereitschaft für militärische Arbeiten betr.

Staatsministerium des Innern

und

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben unterm 13. ds. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zu militärischen Arbeiten, welche noch unter der Herrschaft des

Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 gemäß §. 76 desselben auf die Dauer von 12 Jahren festgesetzt wurde, ausschließend nach den Bestimmungen des Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zu bemessen, und daß hienach in den betreffenden einzelnen Fällen zu verfahren und das Entsprechende zu verfügen sei.

München, den 26. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann. Frhr. v. Ow, Generalmajor.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 21673. praes. $^{5}/_{9}$ 68.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Ministerialbekanntmachung vom 25. August ds. Js. bezeichneten Betreffs (Reggsbl. S. 1613 und Kreis-Amtsblatt S. 1521) wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß von der unterfertigten Stelle gemäß §. 3 Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Reggsbl. S. 777 u. ff.) die Grenzorte Lindau und Füßen als solche Orte bestimmt worden sind, an welchen die Einbringung der sub lit. a., b und c der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Thiere und Gegenstände aus den seuchefreien Provinzen von Italien nach oder durch Bayern stattfinden darf.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Anordnung noch weiter in ihren Amtsbezirken geeignet zu veröffentlichen.

Augsburg, den 4. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21584. praes. $^{7}/_{9}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wollbach, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Franz Xaver Weißmüller auf die kathol. Pfarrei Anldorf ist die kathol. Pfarrei Wollbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 242 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 586 fl. 7 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 49 kr. 3 hl., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 581 fl. 18 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21478. praes. $^{4}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den waffendienstunwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1843, Michael Burleitner von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 29. vor. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern folgt

untenstehend ein Abdruck, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Augsburg, den 2. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. ds. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, daß im Hinblicke auf die Art. 16, 30 und 71 des Wehrverfassungsgesetzes der Ausstellung des Entlaßscheines an den waffendienstunwürdigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843, Michael Burleitner von München, kein Bedenken entgegenstehe, da für denselben hiedurch die ihm noch obliegende Bereitschaft zu militärischen Arbeiten nicht aufgehoben wird.

Dieser Entlaßschein ist unter Benützung des Formulars der Beilage XI. der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. J. zum Wehrverfassungsgesetze noch von der k. Regierung, K. d. J., auszufertigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Den waffendienstunwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1843 Michael Burleitner von München betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Graf v. Hundt.

Ad Num. 21366. praes. ³/₉ 68.

(Die Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft Baumwollfeinspinnerei in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König unterm 7. ejusd. allergnädigst geruht, die von der Aktiengesellschaft Baumwollfeinspinnerei in Augsburg beschlossene Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten mit einigen Modifikationen allerhöchst zu bestätigen.

Nachdem nunmehr die notarielle Beurkundung dieser Statutenänderung und deren Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist, wird hiemit die genehmigte neue Fassung der Statuten durch beiliegenden Abdruck bekannt gegeben.

Augsburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20063. praes. ³/₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den geisteskranken Johann Forster von Haid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. v. Mts. hat sich der geisteskranke Johann Forster von Haid bei Lupburg, k. Bezirksamts Velburg, heimlich aus seiner Heimath entfernt und konnte seitdem von seinem Aufenthaltsorte nichts mehr ermittelt werden.

Johann Forster ist 70 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat graue Haare, niedere Stirne, längliches Gesicht, braune Augen, lange Nase, proportionirten Mund und grauen Bart.

Seine Kleidung besteht aus einer baumwollenen gestreiften Zipfelhaube, einem dunkelblauen leinenen Janker, einer schwarzen Weste, einem alten schwarzseidenen Hals-

Digitized by Google

tuche mit rothseidenen Streifen, einer kurzen schwarzledernen Hose, und alten bis an die Knie reichenden Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Johann Forster Spähe zu verfügen und denselben bei Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Velburg abliefern zu lassen.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20847. praes. ⅟₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden zwei Ausschreibungen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 21. und 23. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des Stadtmagistrats Freising vom 15. ds. Mts. wurden am 2. ds. Mts. in dieser Stadt von einer unbekannten Person zwei falsche Sechskreuzerstücke verausgabt. Dieselben bestehen nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 14. ds. M. aus Zinn und wurden in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen und Spähe nach Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

München, den 21. August 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Abdruck.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Schongau vom 17. d. M. wurde ein Bewohner dieses Bezirkes im Besitze eines falschen bayerischen Guldenstückes betroffen, welches die Jahreszahl 1856 trägt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauf-

Digitized by Google

tragt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, und nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen.

München, den 23. August 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 21164. praes. $^{2}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine am 18. August c. in Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken vom 24. l. Monats bezeichneten Betreffs zur gleichmässigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine in Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 18. August c. Abends $9^{1}/_{2}$ Uhr

wurde in Kulmbach eine unbekannte circa 20 Jahre alte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 5 Fuß groß und schwacher Körperconstitution, hat hellblonde Haare, eine gewölbte Stirne, dunkelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, eine längliche stumpfe Nase, kleinen Mund mit etwas aufgeworfener Oberlippe, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn und runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe und außer etwas schwerfälligem, stolpernden Gange keinerlei besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist dieselbe mit einem roth und schwarz karrirten Kopf- und Halstuche, einem Wams von russischgrünem Tuche, einem Weiberrock von schwarzbraunem Baumwollenbieber, einem wollenen Schurz mit braunem Grunde und eingewebten grünen Blumen, ledernen bereits abgetragenen Schuhen und langen wollenen bereits abgetragenen Strümpfen, einem abgetragenen Hemde von ganz grober ungebleichter Leinwand und trägt eine aus Messing und einem geschliffenen spiegelähnlichen Glase bestehende Broche auf der Brust und vergoldete brochähnliche Ohrenglocken an den Ohren.

Diese taubstumme Weibsperson ist des Lesens und Schreibens unkundig und konnten bis jetzt keinerlei Anhaltspunkte zur Ermittlung der Heimath gefunden werden.

Indem die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken von der Auffindung der obenbeschriebenen Weibsperson hiemit Kenntniß erhalten, werden sie beauftragt, nach der Heimath und den Verhältnissen derselben in ihrem Amtsbezirke die erforderlichen Recherchen zu veranstalten und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamt Kulmbach unmittelbar zuzustellen.

Bayreuth, den 24. August 1868.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kahr, kgl. Regierungsdirektor.

Rosner.

---

image
not
available

Werktags- und 39 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rommeltsried, k. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde, dann mit 44 Werktags- und 14 Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Stadtbergen, kgl. B.-A. Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Augsburg I. in Göggingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 117 Werktags- und 48 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untereichen, kgl. B.-A. Illertissen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Illertissen in Illereichen, mit einem jährlichen Ertrage, welcher mit Einschluß des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde 350 fl. beträgt, dann mit 28 Werktags- und 6 Feiertagsschülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst Westernach, kgl. B.-A. Mindelheim und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Mindelheim I. in Kirchdorf, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreisschulfonde, und mit 37 Werktags- und 18 Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zell, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Füssen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. und mit 74 Werktags- und 26 Feiertagsschülern.

Augsburg, den 7. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21410. praes. 4/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. August l. Js. Abends wurde im Orte Breitenbrunn, k. Bezirksamts Mindelheim, eine taubstumme Mannsperson unbekannten Heimathsortes aufgegriffen, und befindet sich dieselbe seitdem im polizeilichen Gewahrsam des genannten k. Bezirksamts.

Die fragliche Person ist dem Ansehen nach in einem Alter von 48—55 Jahren, großer, starkknochiger, hagerer Statur, sonnengebräunten Antlitzes, hat grauschwarze am Kopfe anliegende Haare, hohe und breite Stirne, graue Augen, große und hervorspringende etwas stumpfe Nase, breiten Mund, etwas defecte Zähne, aufgeworfene Lippen, breites Kinn, längliches etwas eingefallenes Gesicht und ist 5′ 10″ groß.

Sie trug bei ihrer Einlieferung am Leibe: eine abgeschossene Tuchmütze ohne Schild, ein dunkelgefärbtes wollenes Halstuch, einen abgeschossenen braunen Gehrock von geripptem Tuche mit einer Reihe beinerner Knöpfe, eine Weste und ein Beinkleid von gleichem Zeuge und ebenso abgetragen, an den Füßen trug sie ein Paar sehr abgetragene sogenannte Bundschuhe und auf dem Leibe ein grobleinenes Hemd.

Es ergeht nun an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß sowohl hieher als auch dem k. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Augsburg, den 3. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

Kreis-Notizen.

praes. 31/8 68.

Der Schullehrer Joseph Troll zu Westernach, kgl. Bezirksamts Mindelheim, wurde unterm 27. August ds. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Stadtmagistrats Kaufbeuren als Schullehrer an der kathol. Knabenschule zu Kaufbeuren bestätigt.

---

praes. 2/9 68.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August l. Js. wurde der Brandversicherungsinspektor in Ingolstadt, Joseph Peter, auf die durch die Ruhestandsversetzung des Brandversicherungsinspektors Georg Schmidt in Erledigung gekommene Brandversicherungs-Inspektorsstelle in Augsburg vom 1. September l. Js. an versetzt.

---

praes. 31/8 68.

An Stelle des verlebten Sattlermeisters Baptist Berktold wurde Goldarbeiter Otto Hörmann als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Füßen einberufen.

---

praes. 31/8 68.

An Stelle des verlebten Magistratsraths Jakob Rollmüller in Oettingen, wurde der bisherige Gemeindebevollmächtigte Gärtner Alois Huber als Magistratsrath bestätigt und für letzteren der Sattler Karl Krätz als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. September 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90¼	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	97	
„ „ 5% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103	
„ Bank à fl. 500.	882	
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92½	

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

§. 5.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Aufforderung zur Einzahlung der Aktienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, die Kundgebung über die Jahresdividende und deren Erhebung u. s. w. erfolgen unter Fertigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mittelst Ausschreibung durch:

a) die Allgemeine Zeitung,
b) die Augsburger Abendzeitung,
c) das Augsburger Tagblatt,
d) das Augsburger Anzeigblatt.

Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Verwaltungsrathe vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen werden bei Bekanntmachungen und Aufforderungen die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches beobachtet.

§. 6.

Die eingezahlten Gelder können niemals zurückgefordert werden. Dagegen hat jeder Aktionär im Verhältnisse des Nominalwerthes seiner Aktien gleichen Antheil am Gesammt-Eigenthum, am Gewinne und Verluste der Gesellschaft. — Ueber den Betrag seiner Aktien haftet der Aktionär nicht.

§. 7.

Den Aktien werden auf den Inhaber lautende, mit fortlaufenden Nummern versehene Dividenden-Coupons beigegeben, gegen welche die von der Generalversammlung festgestellten Dividenden zu erheben sind; ebenso werden dieselben mit Talons für weitere Couponsbögen versehen.

Google

image
not
available

§. 11.

Die Generalversammlung der Aktionäre findet statt:

1) **Alljährlich innerhalb drei Monaten nach Abfluß des Rechnungsjahres, also spätestens Ende März.**
2) **Wenn der Verwaltungsrath es als nothwendig erachtet.**
3) **Wenn Aktionäre für mindestens ein Zehntheil des gesammten Aktienkapitals bei dem Verwaltungsrathe den Antrag darauf stellen, und in diesem Falle längstens vier Wochen nach Stellung des Antrages und dessen schriftlicher Einreichung bei'm Verwaltungsrathe.**

§. 12.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrathe oder vom Vorstande mindestens drei Wochen vorher mittelst Ausschreibung in den in §. 5 bestimmten Zeitungen berufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Fünftel des Aktienkapitals vertreten ist, und mindestens 10 stimmberechtigte Aktionäre anwesend sind.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 13.

Der Besitz von

5	Aktien . . .	berechtigt zu	1 Stimme,
10	" . . .	" "	2 Stimmen,
30	" . . .	" "	3 "
60	" . . .	" "	4 "
100	" und darüber	" "	5 "

Digitized by Google

image
not
available

berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Aktienkapitals vertreten ist, definitiv zu beschließen hat.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem von demselben aus den Anwesenden berufenen Schriftführer, dann von mindestens fünf weiteren Aktionären unterschrieben.

§. 15.

In den Wirkungskreis der General-Versammlung gehören:

a) Die Wahl des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner.
b) Die Ausschließung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vor Ablauf ihrer Verwaltungsperiode.
c) Die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten.
d) Wesentliche Erweiterungen des Unternehmens, auch wenn sie keine Aenderung der Statuten bedingen, wohl aber eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern.
e) Die Bestätigung der Wahl des Vorstandes, etwaiger Geschäfts-Direktoren und der mit diesen abzuschließenden Verträge.
f) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes oder der Geschäfts-Direktoren über den Zustand und Betrieb des Geschäftes.
g) Entgegennahme des Vortrags des Verwaltungsrathes über die Vermögens- und andere Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abzuschließenden Jahresrechnung.
h) Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes.
i) Streitigkeiten in Bezug auf reine Gesellschaftsangelegenheiten zwischen den Organen, Angestellten oder Aktionären der Gesellschaft.
k) Die Auflösung der Gesellschaft.
l) Ueberhaupt Beschlußfassung über alle vom Verwaltungsrathe an die Gesellschaft zu bringenden Anträge; endlich

Digitized by Google

image
not
available

tritt ein Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Verwaltungs-Rath ein und in Beziehung auf die Dauer seiner Funktion ganz in die Stelle des Ausgeschiedenen.

Die Berufung der Ersatzmänner in den Verwaltungsrath hat nach der aus der Wahl hervorgegangenen Reihenfolge zu geschehen.

§. 20.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit, in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, welche diese Stellen für die Dauer eines Jahres bekleiden, jederzeit aber wieder wählbar sind.

§. 21.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes besteht außer dem, was bereits angeführt ist (z. B. §. 5, §. 11 Nr. 3, §. 12, §. 14, §. 15 g, h, l) in Folgendem:

1) Wahl des Vorstandes und der etwaigen Geschäfts-Direktoren und Abschluß von Verträgen mit denselben, sowie allenfallsiger Widerruf jener Wahl, alles dieses unter Rücksicht auf §. 15 e.

2) Genehmigung der Vorschläge und Verfügungen des Vorstandes in nachstehenden Punkten:

   a) Bestellung und Entlassung von Beamten, Handlungs-Bevollmächtigten, Agenten und Anwälten;

   b) Erwerbung und Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Immobilien;

   c) Aufnahme von Darlehen;

   d) Bedeutende Materialanschaffungen;

   e) Bauführung und sonstige Anlagen auf dem Grund-Besitze;

   f) Wahl der Assekuranzgesellschaften;

   g) Creditbestimmungen;

   h) Fabrik- und Hausordnungen und deren Aenderung;

Digitized by Google

— nicht als Besoldung, sondern als Entschädigung für seine Zeitversäumniß, Mühewaltung und Verantwortlichkeit — außer dem Ersatz seiner Baarauslagen — 5 % des Aktiv-Ueberschusses (§. 32).

§. 25.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

Der Verwaltungsrath der Baumwoll-Feinspinnerei.

Der Vorsitzende.

N. N.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter wie oben

N. N.

Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Vorstand.

§. 26.

Zur obersten Geschäftsleitung und gerichtlichen, wie außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne der §§. 227 bis 241 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches, werden zwei Personen von dem Verwaltungsrathe in stets widerruflicher Weise, unter Vorbehalt der Bestätigung der Wahl durch die General-Versammlung (§. 15 e) ernannt; die Bestätigung ihrer Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. (§. 14 Abs. 2.) Den Mitgliedern des Vorstandes oder dem Einen derselben kann der gesammte unmittelbare Geschäftsbetrieb oder auch nur ein bestimmter Theil davon übertragen werden; die Vorstandsmitglieder erhalten hierüber vom Verwaltungsrathe schriftliche Instruktion und sind demselben für deren richtige Befolgung verantwortlich; gegen dritte Personen hat jedoch keine den Vorstandsmitgliedern vorgeschriebene Geschäfts-Vertheilung oder sonstige Instruktionsbestimmung rechtliche Wirksamkeit.

Digitized by Google

image
not
available

schäftsführung zugewiesen ist, zeichnen mit Beifügung der Worte „in Vollmacht."

§. 31.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern oder die Bestätigung der Wahl des Vorstandes vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutenmäßigen Verfahrens und des Resultates beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation. Andere Beamte und Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

Dritter Titel.

Jährliche Rechnungsstellung. Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 32.

Ende Dezember jeden Jahres findet der Abschluß der Bücher statt, wird ein Inventarium der vorhandenen Vorräthe aller Art aufgenommen und eine Bilanz gefertigt.

Nur gute zahlungsfähige Debitoren dürfen für voll in den Aktivstand aufgenommen werden, zweifelhafte Debitoren entweder nach einem ihrem Zustande entsprechenden Abzug oder gar nicht, worüber der Verwaltungsrath zu entscheiden hat.

Es werden für den Grundbesitz, die Wasserkräfte und die Gebäude ein Immobilien-Conto; für die Maschinen und Requisiten ein Einrichtungs-Conto gebildet, und denselben alle späteren Erwerbungen und Anschaffungen belastet. Zur Deckung des Minderwerthes auf diesen beiden Conti müssen jedes Jahr regelmäßig 4 % von dem jeweiligen Stande, nach Abzug der bereits geschehenen Amortisation, einem Amortisations-Conto gutgebracht werden.

Digitized by Google

zu Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Arbeiter, vorgeschriebene Abschreibungen an Debitoren, Immobilien und Einrichtung u. s. w., bildet sich der Nettogewinn.

Aus diesem Gewinn müssen vor Allem die dem Reserve-Conto zur Deckung von Verlusten entnommenen und die dem Gewinn- und Verlust-Conto zur Last geschriebenen Beträge zurückvergütet werden.

Sodann wird zunächst und insoferne es reicht eine Dividende von 5 % auf das Aktien-Capital vorbehalten.

Verbleibt nach Deckung einer Dividende von 5 % noch ein Ueberschuß, so werden nach Maßgabe bestehender Verträge die dem Vorstand und den Beamten der Gesellschaft zugesicherten Tantiemen bezahlt und dann der Rest als Aktiv-Ueberschuß vertheilt, wie folgt:

5 % erhält nach §. 24 der Verwaltungsrath,

10 % werden einem zu 5 % verzinslichen Reserve-Conto gutgeschrieben.

Der alsdann verbleibende Rest wird mit den bereits vorbehaltenen 5% als Dividende auf sämmtliche Aktien gleichheitlich vertheilt, soferne nicht von der General-Versammlung nach Antrag des Verwaltungsrathes dem Reservefond oder für Amortisation ein außerordentlicher Beitrag über den vorgeschriebenen hinaus oder auch zu allenfallsiger Schuldentilgung ein Betrag zugewendet werden will.

§. 33.

Reicht das Jahres-Erträgniß zur vollen Deckung aller in §. 32 aufgeführten Lasten nicht aus, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlust-Conto belastet, insoferne nicht der Reserve-Conto denselben tragen kann. Im nächsten Jahre oder den nächstfolgenden Jahren wird dann zunächst der Saldo-Debet des Gewinn- und Verlust-Conto's, wie sich derselbe hienach allenfalls herausstellt, ausgeglichen und wieder gutgemacht.

Digitized by Google

image
not
available

Vierter Titel.

Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 35.

Streitigkeiten, welche auf Grund des Gesellschafts-Verhältnisses zwischen den Organen, den Angestellten oder den Aktionären der Gesellschaft entstehen und welche Privatrechte des Einen, den anderen Betheiligten gegenüber, betreffen, gehören nicht zur Kompetenz der Generalversammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt und entschieden werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschließung an den Ausspruch des Einen oder des Andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von dem Magistrate der Stadt Augsburg auf Ersuchen ernannt; von dieser Behörde wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht vereinigen können.

Die Parteien legen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechts-Verhältnisse, mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens, nach richterlicher Billigkeit.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 22113 praes. 10/9 68.

(Die Erledigung des kathol. Schuldienstes Ustersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 7. ds. Mts., die Erledigung mehrerer katholischer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste betr., (Kreis-Amtsblatt Nr. 81 S. 1580 u. f.) wird auch noch der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ustersbach, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Zusmarshausen, behufs der Bewerbung ausgeschrieben und der Schluß des Bewerbungstermins auf

den 24. September ds. Js.

festgesetzt.

Die jährlichen Erträgnisse desselben bestehen in 350 fl., während die Zahl der Werktagsschüler 67 und jene der Feiertagsschüler 14 beträgt.

Augsburg, den 10. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21269 praes. 3/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer

des Innern, vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 23. l. Mts. wurde am 14. ds. Mts. in München von einem unbekannten, scheinbar dem Arbeiterstande angehörigen Manne ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1861 versehen, verausgabt.

Inhaltlich des Gutachtens des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 22. ds. Mts. besteht dieses Münzstück aus einer Mischung von Zinn und Zink und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzstücke zu warnen und Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

München, den 28. August 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat August 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	7	—	4	4	—	5	—	—	4	—	—	3	6	—	4	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	4	—	7	1	—	6	—	—	7	—	—	6	6	—	7	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	6	2
1 Mez. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	21	2	3	54		3	57	—	2	56	—	3	36	—	3	31	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	49	2	3	—	—	3	—	—	—	—	—	3	12	—	3	15	—
1 „ Roggenmehl	2	13	—	2	28	6	2	36	—	2	—	—	2	24	—	2	8	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	20	—	—	—	—	2	33	—	2	36	—	à Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	54	—	4	45	—	—	—	—	3	12	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	25	—	—	27	30	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 „ Linsen	36	—	—	34	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	2	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	13	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	19	—	—	—	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26		—	—	—	—	19	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	84	—	—	—	—	—	32	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	31	—	—	35	—	—	32	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32	—	—	31	—	—	29	—	—	24	—	—	30	—
1 „ Fische Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	24	—	—	18	—	—	28		—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	13	5½	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	—	23	20	—	27	—	—	26	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Waizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	17	31	—	12	45	—	16	30	—	15	32	—	13	—	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	9	44	—	8	30	—	12	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	11	20	—	—	—	—	14	—	—	8	40	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	6	—	1	42	—	1	45	—	1	12	—	1	24	—	—	48	—
1 „ saures Heu	—	52		1	21	—	1	12	—	—	57	—	1	6	—	—	42	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	45	—	1	45	—	1	12	—	1	—	—	1	36	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	12	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	18	—
1000 Torf	1	57		—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 83. Augsburg, den 16. September 1868.

Inhalt:

Die vagirenden Zwillingsbrüder Johann Max und Wilhelm Max Dienstbier aus Leimbruck, Bezirks Königswart, in Böhmen. — Die Anwendung des Stempels zu den Militärentlaßscheinen der Altersklasse 18⁴⁵/₄₆. — Aufstellung von Unteragenten für die Expeditenhäuser Emil Werner in Bremen, Herrmann Ludwig in Antwerpen, Jos. Tomschütz in Liverpool, K. D. Lodebanz in Hamburg, J. M. Bielefeld in Havre. (Zwei Ausschreibungen.) — Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Cursiren falscher Münzen. — Ermittlung der Heimath einer am 3. Juni 1868 zu Taus verstorbenen unbekannten Mannsperson. — Entweichen der Knaben Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Marxron. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die bezirksamtlichen Inventare. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22251. praes. ¹¹/₉ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vagirenden Zwillingsbrüder Johann Max und Wilhelm Max Dienstbier aus Leimbruck, Bezirks Königswart, in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. k. Bezirksamtes Königswart sind die am 29. Mai ds. Js. vom Stadtmagistrate Nürnberg legitimationslos aufgegriffenen und ganz verwahrlost am 3. Juli dem k. k. Bezirksamt Königswart eingelieferten Zwillingsbrüder Johann Max und Wilhelm Max Dienstbier aus Leimbruck, Bezirks Königswart in Böhmen, ihren beiden Meistern zu Königswart, bei welchen dieselben mit neuer Bekleidung unterm 9. v. Mts. zur Lehre untergebracht worden waren, in der Nacht vom 16. auf den 17. v. Mts. entwichen, und sprechen alle Vermuthungen dafür, daß dieselben wie vordem ihren Weg wieder nach Bayern genommen haben.

Beide Zwillingsbrüder sind von starker, muskuloser Constitution, zwischen 16 und 17 Jahren alt, beinahe 5 Schuh groß, haben ein längliches volles Gesicht, blonde Haare, blaue oder graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, als besonderes Kennzeichen dient, daß dieselben

eine stets heisere, belegte Stimme haben, und daß beide Zwillingsbrüder einander so ähnlich sind, daß dieselben schwer unterschieden werden können. Dieselben sind bekleidet mit neuen Hemden von grober Leinwand, Hosen von dunklem Baumwollstoff, neuen Leder-Schnürstiefeln, trugen Mützen mit Cocarde, der Eine besitzt einen fast neuen Rock von dunkelblauem Tuche, der Andere einen grauen Rock mit grünem Besatze.

Die oben genannten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, den genannten Zwillingsbrüdern, welche keinerlei Legitimation besitzen, nachforschen und dieselben im Betretungsfalle unter sicherer Eskorte, welche um so nothwendiger erscheint, als dieselben auf dem letzten Schube zu Ende des Monates Juni ds. Js. der Begleitungsmannschaft entwichen sind, an das k. k. Bezirksamt Königswart abliefern zu lassen.

Augsburg, den 13. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22159 praes. 11/9 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die Anwendung des Stempels zu den Militärentlaßscheinen der Altersklasse 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung vom 4. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 11. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob die Entlaßscheine für diejenigen untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen momentaner Untauglichkeit von dieser Altersklasse zu der Altersklasse 1846 verwiesen worden sind, und erst mit letzterer zur Aushebung gelangen, mit Anwendung des bisherigen Conscriptionsstempels zu 6 fl. auszufertigen seien, oder ob dieselben gemäß Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 einem Stempel von 10 fl. unterliegen, so wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit unter Hinweisung auf die Bestimmungen in Ziffer 26 der Ministerialentschließung vom 31. Januar 1868 Nr. 1343 eröffnet, daß für die Entlaßscheine der obenbezeichneten Wehrpflichtigen der bisherige Stempel zu 6 fl. zur Anwendung zu kommen habe.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

Durch den Minister: der General-Sekretär, Minist.-Rath Graf v. Hundt.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung des Stempels zu den Militärentlaßscheinen der Altersklasse 1845/46 betr.)

Digitized by

image
not
available

milian in Augsburg, Andreas Büschl, zu melden und sich dabei durch Vorlage einiger, von ihnen nachweisbar gefertigten Arbeiten über ihre genossene Vorbildung, dann durch amtliche Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung und streng sittlichen Wandel auszuweisen.

Die des Zeichnens kundigen Candidatinen haben auch einige Zeichnungen, deren eigene Fertigung amtlich beglaubigt sein soll, vorzulegen.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektionen haben die in ihren Bezirken wohnenden Candidatinen sowie die Vorsteherinen der weiblichen Erziehungsinstitute und Klöster hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 11. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22075. praes. 11/9 68.

(Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die feierliche öffentliche Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof wird

Dienstag den 29. September l. Js.
Vormittags 9½ Uhr

stattfinden, und es werden hiezu die Freunde der landwirthschaftlichen Bildung eingeladen.

Augsburg, den 9. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21991. praes. 12/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. und 5. September ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 11. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirksamte Eichstätt kam ein falsches Halbguldenstück, kgl. bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1838 zum Vorschein. Dasselbe besteht aus Zinn und ist auf die gewöhnlich und sehr häufig vorkommende Fälschungsweise durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mittels eines spitzen Instrumentes eigens eingeschlagen.

Indem solches veröffentlicht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen

image
not
available

schwarzen Hut ohne Unterfutter, wie solche an der bayerischen Grenze getragen werden, schwärzliche Ober- und blaue Unterhosen, beide von Baumwollstoff, ein dreieckiges rosa quarrirtes und dunkelroth gesterntes Halstuch und eine graue, schwarz quarrirte Weste.

An Effekten führte er außer einem Stückchen harten Hausbrodes Nichts bei sich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsorte dieses unbekannten Mannes Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Regensburg, den 14. August 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 21509. praes. $^{12}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichen der Knaben Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Marxron betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 11. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entweichen der Knaben Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Marxron betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Weilheim vom 25. ds. Mts. sind die Bergmannssöhne Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Marxron, welche am 9. Mai ds. Js. aus ihrer Heimath entwichen, jedoch am 20. Juli im Bezirke des kgl. Bezirksamts Zusmarshausen aufgegriffen worden waren, in der Nacht vom 7. auf 8. l. M. aus der Frohnveste des kgl. Landgerichts Buchloe neuerdings entwichen, ohne daß seither ihr Aufenthalt hätte entdeckt werden können.

Es ergeht demnach unter Beifügung des Signalements der beiden Entwichenen an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe nach denselben zu verfügen und sie im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle an das kgl. Bezirksamt Weilheim zurückliefern zu lassen.

Signalement.

a) Leonhard Schmuck.

Alter 10 Jahre, Körperbau kräftig, Augen blau, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund, Kleidung: Hose schwarz, Joppe schwarz.

b) Wenzeslaus Schmuck.

Alter 8 Jahre, Körperbau schwächlich, Augen grau, Haare schwarz, Gesichtsfarbe bleich, Kleidung: Hose blau, Joppe schwarz.

Kopfbedeckung: Jeder eine Schildkappe.

Fußbekleidung: Ohne.

München, den 30. August 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Vitzthum.

Digitized by Google

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl	kr.	mindeste fl	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	Sept.	—	421	421	421	—	21	49	21	—	19	44	—	358	358	358	—	16	24	15	52	15	16
		Kern	—	525	525	525	—	20	41	20	7	19	13											
Babenhausen	31	Aug	5	86	91	91	—	20	24	20		19	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	31	„	—	35	35	35	—	21	—	20	38	20	15	1	7	8	8	—	16	—	15	—	14	—
Dinkelscherben	[illegible]	Sept.	—	5	5	5	—	19	30	19	12	19	—	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—
Donauwörth	2	„	8	28	36	36	—	20	30	19	50	18	37	31	32	63	53	10	15	53	15	14	14	40
		Kern	3	64	67	67	—	20	30	19	44	18	27											
Füßen	5	„	29	28	57	32	25	22	30	22	21	21	21	15	32	47	20	27	18	—	18	—	17	24
Günzburg	1	„	1	184	185	184	1	21		20	30	20	—	2	15	17	13	4	16		16	—	16	—
Illertissen	31	Aug.	—	98	98	98	—	22	—	21	—	20	—	—	7	7	7	—	16	45	15	36	14	30
Kaufbeuren	3	Sept.	29	223	252	238	14	21	14	20	11	18	52	5	70	75	72	3	18	18	17	—	15	46
Kempten	2	„	349	545	894	590	304	22	12	21	20	20	17	142	129	271	196	75	17	41	17	15	16	26
Krumbach	5	„	—	83	83	83	—	20	32	19	59	18	59	—	9	9	9	—	16	33	15	49	14	55
Lauingen	5	„	2	32	34	34	—	20	-	19	21	18	54	3	62	65	65		16	36	15	12	14	42
		Kern	—	781	781	779	2	21	—	20	39	19	42											
Lindau	5	„	3582	4534	8116	5669	2447	25	28	24	24	23	28	32	—	32	24	8	18	—	17	28	17	—
		Kern	64	906	970	703	267	22	39	21	43	21	6											
Memmingen	1	„	43	576	619	563	56	21	15	20	58	20	8	6	78	84	77	7	16	57	16	21	15	40
Mindelheim	5	„	37	188	225	206	19	20	8	19	14	18	14	—	31	31	29	2	17	18	16	40	14	34
Neuburg	2	„	7	196	203	203	-	19	55	19	20	18	30	13	68	81	81	-	15	52	15	21	14	32
Nördlingen	5	„	—	66	66	66	—	22	51	21	55	20	49		59	59	49	10	17	3	16	32	15	38
		Kern	—	504	504	504	—	22	48	21	52	21	2											
Oettingen	1	„	1	98	99	99	-	22	36	21	48	21	—	—	14	14	14	-	16	12	15	36	15	—
Ottobeuren	3	„	8	30	38	36	2	21	21	20	48	19	43	1	7	8	6	2	16	36	15	53	15	30
Schwabmünchen	1	„	3	196	199	199	—	19	33	18	34	18	3	—	51	51	51	—	15	54	15	23	14	51
Thannhausen	3	„	1	20	21	21	-	19	54	19	44	19	24	—	7	7	7	—	15	15	14	45	14	15
Weiler	3	„	44	38	82	34	48	23	27	23	3	22	32	17	8	25	9	16	18	-	17	51	17	38
Weißenhorn	2	„	34	348	382	361	21	21	21	20	36	19	48	1	10	11	9	2	16	36	16	6	15	36
Wertingen	1	„	—	37	37	37	—	20	45	19	51	18	48	—	2	2	2	—	—		17	-	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	–	511	511	511	–	15	52	15	17	14	28		226	226	226	—	7	25	6	51	6	8
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	4	40	44	44	—	7	36	7	21	7	—
Burgau			-	44	44	44	—	16	15	15	8	14	-	–	115	115	115	–	7	24	7	12	7	—
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	15	—	14	37	14	15	–	17	17	17	—	7	—	6	25	6	—
Donauwörth			3	76	79	76	3	15		14	27	13	45	—	90	90	90	—	7	10	6	41	6	19
Füßen			1	17	18	15	3	16	15	16	15	16	15	5	8	13	10	3	9	—	9	—	9	—
Günzburg			1	136	137	137	–	15	54	15	48	15	–	3	196	199	196	3	7	24	7	12	7	—
Illertissen			—	67	67	67	–	16	—	14	—	12	—	—	140	140	140	—	8	30	7	53	7	15
Kaufbeuren			1	123	124	118	6	15	39	15	-	13	58	9	132	141	141	—	7	42	6	49	5	51
Kempten			4	173	177	70	107	15	54	15	13	14	3	47	152	199	199	—	9	42	8	45	7	53
Krumbach			6	27	33	33	—	15	18	14	31	13	43	2	39	41	41	—	7	51	7	15	6	53
Lauingen			—	964	964	964	-	16	3	15	33	14	54	1	176	177	177	—	8	12	7	54	7	39
Lindau			-	60	60		60			—	—	—		410	140	550	446	104	9	–		—	—	—
Memmingen			23	265	288	286	2	16	18	15	22	14	27	71	125	196	189	7	8	26	7	57	7	21
Mindelheim			3	53	56	55	1	15	30	14	50	12	58	19	70	89	87	2	7	42	7	–	6	40
Neuburg			–	312	312	312	—	14	18	13	53	13	6	–	89	89	89	—	6	54	6	30	6	14
Nördlingen			3	1151	1154	1118	66	16	2	15	30	14	40	—	158	158	158	—	8	54	8	16	7	32
Oettingen			—	71	71	70	1	15	54	15	7	14	21	1	71	72	72	–	8	-	7	22	6	45
Ottobeuren			—	14	14	12	2	15	4	14	38	13	42	—	32	32	31	1	8	57	7	46	6	38
Schwabmünchen			2	48	50	50	—	14	12	13	44	13	18	49	122	171	166	5	6	45	6	21	5	54
Thannhausen			—	5	5	5	—	14	15	13	58	13	42	—	14	14	14	–	7	18	7	2	6	45
Weiler			–	—	—	—	—	—		—	—	—	—	15	31	46	30	16	10	28	9	31	8	40
Weißenhorn			9	264	273	242	31	16	30	15	42	15	6	—	216	216	216	–	7	48	7	24	7	6
Wertingen				153	153	153	—	15	57	15	15	14	35	—	23	23	21	2	7	35	7	14	6	54

image
not
available

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., (Reggsbltt. S. 537) und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., (Reggsbl. 1865 S. 5) wird bezüglich des Verhältnisses der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind nach §. 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Gewerbsschulen stehen sie unter den kgl. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1864 und in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865 (Ministerialblatt S. 22) erwähnten höhern Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hingegen, welche als selbstständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distrikts-Schulinspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer, durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Lokalschulbehörden nach §. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besondern, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht. Wird ein Schüler der Fortbildungsschule im Laufe Schuljahres entlassen, so ist sofort der Lokalschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von den Lokalschulbehörden ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distrikts-Schulinspektion und zwar im Hinblicke auf Ziff. II. der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren und Distrikts-Polizeibeamten betr. (Döllinger Bd. 9. S. 1071) — im Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde; in den Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, diese Behörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblick auf Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer Prüfung unterziehen müssen, und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864, Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule erlassen. Im Hinblick auf §. 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule

Digitized by Google

worten, dann daß die unentgeltliche Aufnahme und Verbreitung der von diesem Vereine ausgehenden Anzeigen, Mittheilungen und Belehrungen durch die Kreis-Amtsblätter und sonstige dazu geeignete Preßorgane, soweit es deren Raum gestattet, zugesichert und gegebenen Falles vermittelt werde.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann. v. Daxenberger, Staatsrath.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Den Verein zum Schutze deutscher Auswanderer zu Berlin betr.)

Abdruck.

Statut
des
Vereins zum Schutze deutscher Auswanderer zu Berlin.

§. 1.
Name und Sitz.

Unter dem Namen „Verein zum Schutze deutscher Auswanderer" sind die Unterzeichneten zu einem Verein zusammengetreten, welcher seinen Sitz in Berlin hat.

§. 2.
Zweck.

Der Zweck des Vereins ist: der Schutz und die Förderung der Interessen deutscher Auswanderer. Demgemäß wird sich die Thätigkeit des Vereins darauf erstrecken:

a) auf den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer, Agenten und Unteragenten, Schiffsmackler, Rheder und aller zu dem Auswanderungswesen in Beziehung stehenden Personen ein wachsames Auge zu richten, um etwa dabei vorkommenden Mißbräuchen durch geeignete Mittel, namentlich durch Anrufung der Aufsichtsbehörden entgegenzutreten und die Auswanderer vor Uebervortheilungen zu bewahren;

b) Auswanderungslustigen, die nach der Ueberzeugung des Vereins den Entschluß zur Auswanderung aus eigenem, freiem Antriebe gefaßt haben, in Betreff der Ausführung desselben mit Rath und That zur Seite treten, dem Auswanderer also hinsichtlich der seinen Verhältnissen am besten entsprechenden Wahl der Reiseroute, der Beförderungsmittel, des Einschiffungshafens, der Reiseausrüstung und des Bestimmungsortes Anleitung und Beihilfe zu Theil werden zu lassen;

c) mit fremdländischen Vereinen gleicher Richtung in organische Verbindung zu treten, um dem an seinem Ziele angelangten Auswanderer den Schutz derselben und eine zuverlässige und uneigennützige Leitung seiner weiteren Schritte zu sichern, insbesondere auch demjenigen, der in die alte Heimath dereinst zurückzukehren beabsichtigt, in der Fremde den nämlichen Anhalt und die nämliche Unterstützung zuzuwenden, die der hiesige Verein dem Auswandernden angedeihen läßt;

d) durch Wort und Schrift, namentlich in der Tagespresse, die Schäden des jetzigen Auswanderungswesens aufzudecken, vor übereilter Entschließung hinsichtlich der Auswanderung zu warnen, die Verhältnisse, die den Auswanderer in den überseeischen Ländern erwarten, in das rechte Licht zu stellen, überhaupt betreffs aller das Auswanderungswesen

Digitized by Google

giltig über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seines Stimmrechtes durch ein anderes mit Vollmacht versehenes Mitglied vertreten zu lassen.

§. 9.

Protokollbuch.

Die gefaßten Beschlüsse werden in der Sitzung selbst in einem Protokollbuche registrirt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 10.

Rechnungslegung und Kassenrevision.

Ueber Einnahmen und Ausgaben legt der Schatzmeister in jeder ordentlichen Monatssitzung Rechnung. Dieselbe wird von zwei Mitgliedern, die der Vorsitzende ernennt, geprüft und dechargirt. Kassenrevisionen kann der Vorsitzende selbst anberaumen, wie ihm nothwendig erscheint. Die Revisoren werden von ihm ernannt.

§. 11.

Stellung des Vereins zu dem unter seiner Controle stehenden Auswanderungsunternehmer.

Um der Erreichung der Vereinszwecke sofort auch praktisch näher zu treten, wird eine geeignete Persönlichkeit im Auftrage des Vereins die nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erforderliche Concession zur Beförderung von Auswanderern nachsuchen und die aus derselben folgenden Befugnisse ausüben. Die Verleihung der Concession wird der Verein bei der Behörde befürworten, wohingegen er sich auch vorbehält, entstehenden Falls die Zurücknahme derselben in Antrag zu bringen.

Die betreffende Person bleibt sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Anstellung von Agenten und Unteragenten, der mit den Reisenden und Auswandernden zu vereinbarenden Bedingungen, der Wahl der Schiffs- und sonstigen Gelegenheiten u. s. w. an die Beschlüsse und Anweisungen des Vereins, soweit dieselben den betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nicht widersprechen, gebunden.

Im Uebrigen werden die Beziehungen desselben zu dem Verein in dieser Hinsicht durch ein besonders mit ihm zu schließendes, vertragsmäßiges Abkommen geregelt.

§. 12.

Der Austritt aus dem Vereine steht jederzeit frei. Das ausscheidende Mitglied verliert jedoch jeden Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge.

§. 13.

Jedes Mitglied, welches außer Stande kommt, an der Erreichung der Vereinszwecke selbstthätig mitzuarbeiten, oder welches durch irgend welche Umstände in die Lage geräth, daß seine fernere Betheiligung an dem Vereine den in dem Statut ausgesprochenen Bestrebungen desselben hinderlich werden könnte, kann in einer, zu diesem Zwecke besonders anzuberaumenden Sitzung durch einstimmigen Beschluß der übrigen Mitglieder seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Berlin, den 28. Februar 1868.

Ad Num. 22400. praes. 17/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Augsburg vom

image
not
available

Markte Altomünster eine stumme Weibsperson von der kgl. Gendarmerie aufgegriffen und am 28. Juli bei dem kgl. Bezirksamte Aichach eingeliefert. Dieselbe ist gänzlich legitimationslos und die mit ihr gepflogenen Erhebungen haben keinerlei Anhaltspunkte über ihren Heimathsort ergeben. Sie stammelt fast immer dieselben Laute und brachte auf verschiedene ihr schriftlich vorgelegte Fragen wohl einige Buchstaben ähnliche Zeichen zu Papier, welche jedoch ganz unleserlich sind.

Nach ihrem Anzuge scheint sie aus Bayern und zwar vom Lande zu sein.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement der fraglichen Weibsperson zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Heimath derselben die entsprechenden Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Aichach unmittelbar zur Kenntniß zu bringen, sowie gleichzeitig hierüber an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 2. September 1868.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Bitzthum.

Signalement.

Alter 25—27 Jahr, Größe 5' 10" 5"', Haare schwarzbraun, zwei Zöpfe herabhängend, Augen dunkelbraun und tiefliegend, Augenbrauen dunkelbraun, Nase stumpf und etwas aufgebogen, Mund proportionirt, Hals dick, von der Sonne verbrannt, Zähne gut und vollständig, Gesicht rund und sehr von der Sonne verbrannt.

Kleidungsstücke: ein frisches flächsernes grobes Hemd, am Brustlatz mit dem Buchstaben F. roth eingemerkt, ein blau- und rothgestreiftes baumwollenes Halstuch, einen hausgewirkten, halbleinernen, dunkelblau und rothgelb karrirten Schurz und Mieder, einen dunkelblauen, grüngeblümten Druckzeugrock, blaue angestrickte Strümpfe, lederne gestickte Schuhe.

Ad Num. 22217. praes. 14/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine am 18. August 1868 zu Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 31. August ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 1575) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Heimath der dort angegebenen Weibsperson in der Zwischenzeit ermittelt worden ist.

Augsburg, den 13 September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21674. praes. 12/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,

Digitized by Google

image
not
available

4. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde der seither vermißte Johann Metzger, Schneider und Musiker aus Ziegelstadel, Gemeinde Westach, in Freising aufgegriffen und in seine Heimath zurückgebracht.

Es haben deßhalb die durch Regierungsentschließung vom 22. v. Mts. angeordneten Nachforschungen (Kreis-Amtsblatt S. 1528) zu unterbleiben.

Augsburg, den 16. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. $\frac{E. 4851.}{K. 5910.}$ praes. 15/9 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Polsingen wird zur Bewerbung bis zum 25. Oktober l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. ½ Sechztl. Korn à 12 fl. 54 kr. = 76 fl. 55¾ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 466 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, 35 fl., aus 15 Dezm. Garten 2 fl. 18 kr., aus 41 Tgw. Aeckern 107 fl. 57 kr., aus 6 Tgw. 12 Dezm. Wiesen 36 fl. 51 kr. (Ein Theil der Pfarräcker ist in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise bis zum Jahre 1875 um 265 fl. 17 kr. verpachtet.)

III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 40 fl. 18⅓ kr. Summa 779 fl. 20¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 40 kr. Reinertrag 773 fl. 40¼ kr.

Ansbach, den 11. September 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3298. praes. 12/9 68.

(Die Wiederbesetzung der protest. II. Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche in Regensburg und des Inspektorats des protest. Alumneums daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte II. Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche zu Regensburg, welche in diesem Erledigungsfalle wieder im Einverständnisse mit der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, mit dem Inspektorate des protest Alumneums daselbst verbunden, besetzt werden soll, wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben:

a) die II. Pfarrstelle: I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 440 fl., 12 Schffl. 3 Vrtl. 1½ Sechztl. Korn nach den Normalpreisen vergütet = 101 fl. ¾ kr.; aus Stiftungskassen baar 116 fl.

II. An Zinsen von Aktivkapitalen 9 fl.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 444 fl. 12¼ kr. Summa 1110 fl. 13 kr.

b) Bezüge aus dem Alumneumsinspektorate: freie Wohnung im Alumneumsgebäude und 70 fl. 30 kr. baar.

Bayreuth, den 5. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	11	Sept.	—	710	710	710	—	21	56	21	9	20	13	—	541	541	515	26	16	23	15	56	15	21
		Kern	—	485	485	485	—	20	45	20	12	19	28											
Babenhausen	7	"	—	108	108	100	8	20	12	19	45	19	—	—	7	7	7	—	15	42	15	30	13	45
Burgau	7	"	—	45	45	39	6	20	45	20	23	20	—	—	15	15	14	1	16	15	15	53	15	30
Dinkelscherben	9	"	—	3	3	3	—	—	—	19	52	—	—	—	8	8	8	—	17	—	15	56	15	—
Donauwörth	9	"	—	46	46	39	7	22	2	21	20	20	14	10	66	76	50	26	16	58	16	24	15	35
		Kern	-	51	51	51	—	22	10	21	25	20	30											
Füßen	12	"	25	40	65	44	21	23	-	22	36	21	54	27	32	59	26	33	18	-	18	—	17	43
Günzburg	7	"	1	160	161	153	8	21	15	20	30	20	—	4	16	20	17	3	16		16	—	16	—
Illertissen	7	"	—	142	142	142	—	21	45	20	—	18	15	—	7	7	7	—	16	30	15	15	14	—
Kaufbeuren	10	"	14	285	299	289	10	21	24	20	34	19	36	3	105	108	66	42	19	—	17	27	16	6
Kempten	9	"	304	350	654	468	186	22	27	21	50	21	4	75	192	267	176	91	18	6	17	31	17	—
Krumbach	12	"	—	105	105	103	2	20	22	19	52	19	1	—	38	38	35	3	16	46	15	46	15	—
Lauingen	12	"	—	52	52	52	—	21	33	20	30	19	54	—	81	81	77	4	16	39	16	15	15	30
		Kern	2	562	564	564	—	21	45	21	9	20	36											
Lindau	12	"	2447	8924	11371	2119	9252	24	30	23	52	22	40	8	7	15	10	5	18	—	—	—	—	—
		Kern	267	302	569	357	212	22	1	21	5	20	23											
Memmingen	7	"	56	480	536	444	92	21	18	20	54	20	14	7	71	78	67	11	17	3	16	45	15	41
Mindelheim	12	"	19	163	182	182	—	20	17	19	40	18	30	2	61	63	53	10	18	4	16	46	15	5
Neuburg	9	"	—	278	278	278	—	20	45	20	5	19	30		86	86	86		16	14	15	46	15	5
Nördlingen	12	"	—	109	109	97	12	22	12	21	15	20	18	10	101	111	38	73	16	52	16	20	15	24
		Kern	—	648	648	607	41	21	52	20	55	20	7											
Oettingen	9	"	—	230	230	226	4	23	6	21	36	20	6	—	19	19	19	—	17	6	16	48	16	30
Ottobeuren	10	"	2	45	47	45	2	21	52	21	17	20	30	2	6	8	7	1	18	-	16	30	15	45
Schwabmünchen	7	"	—	74	74	74	—	21	5	20	31	20	7	—	15	15	15	—	16	53	16	18	15	39
Thannhausen	10	"	—	30	30	30	—	20	18	19	54	19	30	-	13	13	13	—	15	48	15	39	15	30
Weiler	10	"	48	16	64	31	33	23	9	22	44	22	10	16	6	22	7	15	18	27	18	15	18	—
Weißenhorn	9	"	22	309	331	331	—	21	42	21	6	20	30	2	17	19	12	7	17	15	16	21	15	39
Wertingen	7	"	—	40	40	40	—	21	9	20	31	19	52	—	15	15	12	3	17	30	17		16	48

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	678	678	670	8	15	53	15	33	15	3	—	199	199	199	—	7	24	7	1	6	23
Babenhausen		oben.	—	5	5	5	—	14	30	14	21	13	30	—	58	58	58	—	7	45	7	36	7	21
Burgau			—	94	94	59	35	16	3	15	14	14	24	—	104	104	94	10	7	21	7	10	7	—
Dinkelscherben			—	11	11	11	—	15	18	14	34	14	—	—	5	5	5	—	6	36	6	18	6	12
Donauwörth			—	82	82	82	—	15	17	14	47	14	21	—	73	73	73	—	7	33	7	—	6	34
Füßen			3	8	11	9	2	17		17	—	16	30	3	6	9	6	3	9	—	8	45	8	45
Günzburg			—	186	186	180	6	16	48	15	24	15	-	5	98	103	102	1	7	30	7	—	6	45
Illertissen			-	120	120	120	—	16	45	14	22	12	—	—	186	186	186	—	8	—	7	30	7	—
Kaufbeuren			6	153	159	133	26	16	1	15	11	14	34	—	79	79	77	2	7	20	6	34	5	44
Kempten			107	66	173	106	67	18	24	16	47	15	47	—	240	240	233	7	9	58	9	16	8	44
Krumbach			—	53	53	53	—	15	52	15	5	14	38	—	69	69	69	—	7	50	7	19	7	2
Lauingen			—	1124	1124	1110	14	16	36	16	9	15	27	—	278	278	205	73	8	24	8	3	7	39
Lindau			60	—	60	—	60	—		—	—	—		104	80	184	110	74	9	—	-	-	—	—
Memmingen			2	223	225	181	44	16	54	16	27	15	49	7	186	193	115	78	8	32	8	7	7	45
Mindelheim			1	58	59	59	—	16	10	15	43	14	47	2	82	84	84	—	8	3	7	13	6	51
Neuburg			—	252	252	252	—	14	57	14	34	14	3	—	68	68	68	—	7	4	6	39	6	17
Nördlingen			66	1055	1121	1120	1	15	52	15	9	14	19	—	160	160	159	1	8	46	8	5	7	30
Oettingen			1	110	111	110	1	16	21	15	27	14	30	—	84	84	81	—	8	15	7	30	6	45
Ottobeuren			2	25	27	25	2	15	37	15	6	14	28	1	23	24	24	—	10	4	8	—	7	7
Schwabmünchen			—	33	33	33	—	15	25	14	37	14	11	5	81	86	86	—	6	51	6	29	6	20
Thannhausen			—	6	6	6	—	15	—	14	53	14	45	—	19	19	18	1	7	30	7	15	7	—
Weiler				-	—		—			—	-	—		16	36	52	31	21	10	4	9	36	9	21
Weißenhorn			32	309	341	302	39	16	51	16	12	15	36	—	256	256	256	—	7	54	7	36	7	21
Wertingen			-	165	165	165	—	15	48	15	21	14	48	—	50	50	50	—	7	34	7	13	6	30

Digitized by Google

image
not
available

cher vollständig abgeschlossen ist und von einer gußeisernen Stuhlung getragen wird.

Der Boden dieses Cylinders enthält concentrisch mit der Seitenwand zwei ringförmige, mit lignum sanctum gefütterte Vertiefungen, in welchen ein gußeisernes Maschinenstück, die Meßtrommel genannt, auf zwei an diese angegossenen, abgedrehten und genau in jene Vertiefungen (Führungsringe) passenden concentrischen Ringen ruht.

Durch die Meßtrommel gehen senkrecht vier cylinderische Oeffnungen von vollkommen gleicher Größe, welche die Meßgefäße bilden.

Der Apparat hat sonach vier Meßgefäße, von welchen jedes derselben ein vollständig gleiches Maß, — bei größeren Maschinen einen ganzen und bei kleineren einen halben Vierling — faßt.

Die Meßtrommel ist drehbar und trägt zu diesem Zwecke ein an derselben angegossenes Schneckenrad, in welches eine außerhalb des Cylinders auf einer Welle ruhende Schraube ohne Ende durch die Oeffnung, welche in der Wand des Cylinders zu diesem Behufe angebracht ist, eingreift.

Diese Schraube steht durch weiter vorhandene Vorrichtungen mit dem die Mühle selbst treibenden Werke in Verbindung und vermittelt auf diese Weise die gleichzeitige Drehung der Meßtrommel.

An die Deckelplatte des die Meßtrommel umschließenden Cylinders ist ein senkrechtes, nach oben sich erweiterndes Rohr angegossen, durch welches aus der oberen, auf diesem Rohre ruhenden Gosse das Malz den Meßgefäßen zugeführt wird, sobald diese unter dem gefüllten Rohre hindurchgehen.

In gleicher Weise befindet sich auf dem Boden des Cylinders, gegenüber der Einlaufsöffnung im Deckel desselben, oberhalb der unteren Gosse eine Oeffnung, durch welche das Malz aus den Meßgefäßen, sobald dieselben über diese Oeffnung sich hinbewegen, sich jedesmal vollständig entleert.

Bei jeder Viertelsdrehung der Meßtrommel wird hienach der Mühle ein Vierling oder Halbvierling, sonach bei der vollständigen Drehung derselben durch die Entleerung der vier Gemäße ein Metzen oder Halbmetzen Malz zugeführt, je nachdem die Meßgefäße zur Aufnahme eines Vierlings oder Halbvierlings hergestellt sind.

Bei der Füllung der Gemäße wird das Uebermaß der Füllung durch den inneren Rand des Deckels des die Meßtrommel umschließenden Cylinders sowie des in dasselbe mündenden Rohres zurückgehalten und abgestreift, während die Gemäße selbst ihre volle Füllung auf dem glatten Boden des Cylinders zwischen den genau ineinander passenden und schließenden zwei Führungsringen fortbewegen, bis sie oberhalb der zur Entleerung bestimmten Oeffnung zu stehen kommen; auf diese Weise muß daher alles Malz, das der Mühle aus der oberen Einschüttgosse zugeführt wird, eines der vier Meßgefäße passiren und kann hienach auch kein Korn Malz ungemessen zur Mühle gelangen.

Damit aber diese Messung auch genau ersichtlich wird, ist an der Außenseite des Cylinders eine Uhr (Zählwerk) angebracht, welche mit der Meßtrommel in Verbindung steht und jede Viertelsdrehung derselben, beziehungsweise jede Entleerung der einzelnen Meßgefäße genau anzeigt.

Die Vorrichtungen, welche diese Anzeige bewirken, sind im inneren Raume des Cylinders angebracht und daher, da dieser abgeschlossen ist, auch für Niemanden zugänglich.

Um die Meßgefäße vollständig genau reguliren zu können, ist die Meßtrommel mit einer hiezu erforderlichen Vorrichtung versehen, welche, sobald die Deckelplatte des Cylinders amtlich abgeschlossen worden, ebenfalls Niemanden mehr zugänglich ist.

Damit die Meßtrommel nicht rückwärts bewegt werden kann, ist an der innern Seite des Cylinders ein Fallhacken angebracht, welcher in ein an der Meßtrommel, und zwar auf dem Zahnkranze des Schneckenrades angegossenes Staffelrad eingreift, wodurch jeder Versuch zu

image
not
available

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22755. praes. $^{20}/_{9}$ 68.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Verkauf des weißen Brustsyrups von G. A. W. Meyer in Breslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Advokat Dr. Henle von München hat in einer Vorstellung vom 21. August ds. Js. für den Fabrikanten G. A. W. Meyer von Breslau erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines Brustsyrups eine Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder aufzudrucken.

Da hiedurch der G. A. W. Meyer'sche Brustsyrup die ihm nach der Allerhöchsten vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., sowie nach der Ministerialentschließung vom 14. September 1865 Nr. 14132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß G. A. W. Meyer in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Brustsyrups verfährt, demselben ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

Hienach ist der kgl. Advokat Dr. Henle zu verständigen und das Weitere zu verfügen.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
(Den Verkauf des weißen Brustsyrups von G. A. W. Meyer in Breslau betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Dubois.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. September 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2\%$		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .	90½	
" " $4^1/_2\%$		
" " $4^1/_2\%$ halbjährig . .	96⅞	
" " 5% halbjährig . . .	102¼	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	90¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102⅝	
" Bank à fl. 500.	877	
" Bank-Obligationen 4% . . .		99⅜
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	91⅜	

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 23014. praes. 23/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Kreis-Ackerbauschule in Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beginn des neuen Schuljahres können wieder Zöglinge in die Kreis-Ackerbauschule Ramhof aufgenommen werden. Die Anmeldungen haben mit Uebergabe der erforderlichen Zeugnisse längstens bis zum 8. Oktober bei dem Vorstande der Anstalt zu erfolgen. Der Unterricht wird am 15. Oktober beginnen.

Das Nähere ergeben die im Kreis-Amtsblatte von 1862 Seite 1817 abgedruckten organischen Bestimmungen für die Kreis-Ackerbauschule, und es werden nachstehend hievon die §§. 6, dann 8—11 wiederum abgedruckt.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung unverweilt durch die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 22. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Aufnahme, Verpflegung, Disciplin.

§. 6.

Zur Aufnahme in die Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof ist erforderlich, daß der Zögling dem Kreise Schwaben und Neuburg angehört, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend unterrichtet, gesund und kräftig ist, um an den vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu können.

Auswärtige können aufgenommen werden, wenn die Plätze von Kreisangehörigen nicht alle besetzt sind, erhalten aber keinen Freiplatz.

Altersdispensation ist bei entsprechender körperlicher Erstarkung und geistiger Entwicklung des Bittstellers zulässig.

Die Aufnahme ist abhängig vom Nachweis

a) des genossenen Elementarunterrichtes,
b) der Gesundheit und körperlichen Ausbildung,
c) des untadeligen Lebenswandels,
d) der Geburts- und Heimathsverhältnisse.

Dieser Nachweis muß durch legale, amtlich beglaubigte Zeugnisse geliefert werden.

e) Der Bittsteller hat die Aufnahmsprüfung durch Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes und Rechnungsproben in befriedigender Weise zu erstehen.

§. 8.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt in die Schule einen vollständigen Anzug nach seiner Landestracht für den Sonntag und einen solchen für den Werktag, dann genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 9.

Jeder Zögling erhält von der Anstalt vollständige Verpflegung, als einfache Kost am Morgen, Mittag und Abend nach der vorgeschriebenen Speiseordnung, Wohnung, Bett, Handtücher, Heizung, Licht und Unterrichtsbedürfnisse an Papier, Federn ꝛc. und Reinigung der Leibwäsche. Bedienung wird keinem Zöglinge gewährt, außer in Krankheitsfällen; das Bettmachen, Reinigen der Kleider und Schuhe, Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser s. a. haben sie nach festgesetzter Hausordnung zu besorgen.

§. 10.

Für die ganzjährige Verpflegung hat der Zögling

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 22837. praes. 22/9 68.

(Die Preisverzeichnisse in der kgl. Obstbaumschule in Weihenstephan betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Direction der Obstbaumschule Weihenstephan hat ein Preisverzeichniß von Obstbäumen und Fruchtsträuchen veröffentlicht, welche aus der kgl. Obstbaumschule Weihenstephan abgegeben werden können.

Hierauf wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Verkauf der Bäume aus der genannten Baumschule für Schwaben und Neuburg der Handelsgärtnerei von Wilhelm Kölle und Comp. in Augsburg übertragen worden ist.

Augsburg, den 21. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3574 praes. 23/9 68.

(Die prot. Militärgeistlichenstelle zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Erledigung gekommene Stelle eines protestantischen Militärgeistlichen in Bayreuth mit dem Bezug von 600 fl. wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 18. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 22/9 68.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Ulrich Hafner aus Tapfheim ist von dem kgl. Notar Seitz in Neuburg mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des ihm bewilligten 30tägigen Urlaubs vom 19. l. Mts. an als Amtsverweser aufgestellt und am 18. September ds. Js. nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes bei dem kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verpflichtet worden.

---

praes. 22/9 68.

Dem bisherigen Veterinärarzt Heinrich Bauer zu Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, wurde durch Regierungsentschließung vom 21. September l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Landgerichtssprengel Oberdorf verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. September 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$ %		
„ „ 4 %		
„ „ 4 % halbjährig		
„ „ $4^1/_2$ %		
„ „ $4^1/_2$ % halbjährig	96¾	
„ „ 5 % halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4 % Prämienloose à Thlr. 100.		102
„ Bank à fl. 500.	877	
„ Bank-Obligationen 4 %		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4 %	91¼	

image
not
available

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 19. pr. 27. Juli l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Rückschluß der Berichtsbeilage im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und dem kgl Kriegsministerium erwidert, daß die Bestimmung in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, zufolge welcher die Einstandskapitalien waffenunwürdiger oder desertirter Einsteher unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der Staatskassa anheimfallen, sich auf die sogenannten Handgelder nicht erstreckt, und letztere daher wie das übrige Vermögen von Waffenunwürdigen oder Deserteurs diesen oder der Gemeinde verbleiben.

Dagegen ist zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen dem Aerar zugefügten Schäden auch zunächst das Handgeld, wenn ein solches vorhanden ist, zu verwenden.

München, den 8. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz.
(Einstandskapital des Deserteurs Johann Schmitt von Battenberg betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der kgl. Ministerialrath
von Morgenroth.

Ad Num. 23232. praes. 27/9 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Gewerbslegitimationskarten für Handlungsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anzeige des Bedarfs an Gewerbslegitimationskarten pro 1869 wird binnen 8 Tagen entgegengesehen.

Augsburg, den 25. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3664. praes. 25/9 68.

(Erledigung der Expositur Königstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das exponirte Vikariat in Königstein, Dekanats Sulzbach, wird für Candidaten zur Bewerbung binnen 4 Wochen von heute an mit einem Jahresertrage von 400 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Digitized by Google

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	Sept.	—	368	368	332	36	21	53	21	9	20	26	26	288	314	314	—	16	30	15	48	15	6
		Kern	—	472	472	468	4	20	45	20	9	19	23											
Babenhausen	14	„	8	103	111	111	—	20	21	20	—	19	18	—	9	9	8	1	16	15	15	45	15	15
Burgau	14	„	6	33	39	39	—	21	15	20	53	20	30	1	53	54	49	5	16	45	16	23	16	—
Dinkelscherben	16	„	—	4	4	4	—	—	—	20	30	—	—	—	19	19	17	2	18	—	16	46	15	42
Donauwörth	16	„	7	76	83	77	6	21	27	20	37	19	48	26	87	113	94	19	15	56	15	45	15	11
		Kern	-	76	76	61	15	21	33	20	24	19	46											
Füßen	19	„	21	39	60	40	20	23	—	22	30	21	30	33	20	53	20	33	18	-	18	—	17	36
Günzburg	15	„	8	287	295	271	24	21	—	20	—	19	48	3	34	37	27	10	16		15	54	15	—
Illertissen	14	„	—	178	178	170	8	21	36	20	25	19	15	—	18	18	14	4	16	30	15	45	15	—
Kaufbeuren	17	„	10	270	280	265	15	21	31	20	40	19	45	42	46	88	64	24	18	38	17	8	15	22
Kempten	16	„	186	559	745	578	167	22	29	21	47	20	53	91	176	267	192	75	18	8	17	36	17	3
Krumbach	19	„	2	75	77	71	6	20	3	19	30	19	1	3	15	18	17	1	16	52	15	48	14	22
Lauingen	19	„	—	62	62	62	—	21	24	20	39	20	9	4	93	97	69	28	16	45	15	57	15	12
		Kern	—	683	683	679	4	21	39	21	—	20	18											
Lindau	19	„	9252	4064	13316	5001	8315	23	50	22	44	21	13	5	72	77	35	42	17	47	17	35	17	30
		Kern	212	242	454	313	141	22	1	21	4	20	19											
Memmingen	15	„	92	648	740	449	291	20	42	20	6	19	33	11	96	107	69	38	16	52	16	29	15	20
Mindelheim	19	„	—	239	239	188	51	19	40	19	1	18	5	10	39	49	34	15	17	35	15	50	14	17
Neuburg	16	„	—	405	405	245	160	20	26	19	25	18	35		97	97	90	7	16	17	15	32	14	58
Nördlingen	19	„	12	77	89	77	12	21	59	21	5	20	11	73	23	96	77	19	16	34	15	47	14	52
		Kern	41	418	459	420	39	22	9	21	18	20	24											
Oettingen	16	„	4	395	399	257	142	22	30	21	15	20	—	—	43	43	33	10	17	30	16	45	16	—
Ottobeuren	18	„	2	29	31	28	3	21	27	20	28	19	53	1	8	9	6	3	17	45	17	27	16	38
Schwabmünchen	15	„	—	358	358	311	47	19	52	19	24	18	51	—	72	72	40	32	16	14	15	36	15	1
Thannhausen	17	„	—	40	40	40	—	20	12	20	—	19	48	—	36	36	35	1	16	24	15	51	15	18
Weiler	17	„	33	48	81	33	48	23	6	22	25	21	56	15	6	21	9	12	18	6	17	45	17	32
Weißenhorn	16	„	—	397	397	249	148	21	—	20	12	19	15	7	40	47	22	25	17	6	16	20	15	36
Wertingen	15	„	—	82	82	63	19	20	45	20	6	19	18	3	64	67	50	17	18	7	17	15	16	—

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	8	582	590	590	—	16	16	15	57	15	14	—	212	212	212	—	7	2	6	51	6	13
Babenhausen		oben.	—	13	13	12	1	15	36	15	30	15	12	—	59	59	59	—	7	48	7	36	7	30
Burgau			35	177	212	206	6	16	30	15	39	14	48	10	114	124	124	—	7	30	7	18	7	6
Dinkelscherben			—	13	13	13	—	15	15	14	55	14	18	—	16	16	16	—	6	48	6	29	6	15
Donauwörth			—	149	149	140	9	14	54	14	35	14	4	—	136	136	136	—	8	25	7	46	7	1
Füßen			2	25	27	14	13	16	45	16	45	16	45	3	6	9	6	3	9	—	9	—	9	—
Günzburg			6	323	329	301	28	16	48	16	12	15	48	1	147	148	148	—	7	45	7	30	7	—
Illertissen			—	183	183	126	57	16	36	14	45	13	—	—	148	148	148	—	9	—	8	7	7	15
Kaufbeuren			26	162	188	164	24	16	7	15	44	14	6	2	75	77	77	—	7	40	7	3	6	18
Kempten			67	80	147	113	34	16	32	16	6	15	13	7	288	295	257	38	9	54	9	10	8	31
Krumbach			—	63	63	59	4	15	59	15	13	14	3	—	72	72	68	4	7	29	7	14	6	58
Lauingen			14	984	998	947	51	16	24	16	—	15	21	73	134	207	207	—	8	21	7	57	7	42
Lindau			60	—	60	—	60	—	—	—	—	—	—	74	60	134	33	101	9	—	8	30	8	6
Memmingen			44	370	414	356	58	16	53	16	16	15	47	78	212	290	218	72	8	9	7	43	7	15
Mindelheim			—	131	131	128	3	16	18	15	39	14	50	—	99	99	95	4	7	43	7	9	6	42
Neuburg			—	392	392	388	4	14	56	14	32	13	57	—	73	73	73	—	7	8	6	45	6	16
Nördlingen			1	1085	1086	1081	5	16	31	15	49	15	2	1	171	172	172	—	8	52	8	7	7	36
Oettingen			1	260	261	254	7	16	—	15	15	14	30	—	130	130	130	—	8	18	7	33	6	48
Ottobeuren			2	20	22	22	—	16	39	16	15	14	45	—	13	13	13	—	9	41	8	12	7	41
Schwabmünchen			—	91	91	84	7	15	20	14	20	13	55	—	143	143	118	25	6	54	6	29	6	—
Thannhausen			—	19	19	19	—	15	30	14	57	14	45	1	63	64	64	—	7	—	6	54	6	48
Weiler			-	7	7	1	6	-		17	—	—	—	21	28	49	26	23	9	12	9	—	8	50
Weißenhorn			39	578	617	457	160	16	40	16	9	15	33	—	329	329	329	—	7	54	7	36	7	9
Wertingen			-	226	226	226	—	15	48	15	15	14	39	—	45	45	45	—	7	33	7	20	7	7

Digitized by Google

image
not
available

auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

Digitized by Google

Liquidation von Diäten und Reisegebühren genau nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrativsachen, beziehungsweise für die Abordnung der Offiziere, Militärärzte und Unteroffiziere in Militärdienstsachen nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 Nr. 12102 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 22) zu bemessen ist, irgend eine specielle, außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes sohin in keiner Weise stattzufinden hat. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind daher diesfalls die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Oktober 1862 (Regierungsblatt S. 2301) und vom 28. Oktober 1866 (Regierungsblatt S. 1805) ausschließend maßgebend.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und die sub Ziff. 2 bemerkten Kosten nach revisorischer Festsetzung dem kgl. Staatsministerium jeweilig zur Anzeige zu bringen.

München, den 21. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 22996. praes. $^{24}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1580) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des kgl. Bezirksamts Günzburg vom 18. ds. Mts. die fragliche taubstumme Mannsperson sich als den geisteskranken Musiker Mathias Fäustle von Unterknöringen herausgestellt hat und bereits an die Heimathgemeinde zur strengen Ueberwachung abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 23. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22214. praes. $^{24}/_{9}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verpflegs- und Beerdigungskosten für Jakob Maier, angeblich aus Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. obigen Betreffs zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

Zimmergesellentochter Christiana Friederika Händel aus Prex, königl. Bezirksamts Rehau, heimlicher Weise von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß dieselbe bisher wieder ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, nach dem gegenwärtigen Aufenthalt des fraglichen Mädchens die nothwendigen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Anhaltspunkte dem genannten Bezirksamte unmittelbar mitzutheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß dasselbe ziemlich schlank gewachsen ist, blonde Haare, besondere Kennzeichen aber an sich nicht hat, und daß sie bei ihrer Entfernung einen rothwollenen Rock, eine graue Tuchjacke, ein baumwollenes Hemd und Halbstiefel trug.

Bayreuth, den 12. September 1868.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kahr, kgl. Regierungsdirektor.

Rosner.

Ad Num. 23197. praes. 19/9 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsverkehr in Militärangelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Verwaltungsbehörden wird die unterm 14. l. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und

der öffentlichen Arbeiten im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 25. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mittelst Entschließung vom 23. Januar l. Js. Nr. 774 ist genehmigt worden, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S. sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder" beziehungsweise „Reisevorschüsse" und „Reiseentschädigungsgelder" versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Nachdem sich nun in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergibt, derartige Gelder durch die Kreisregierungen und die Distrikts-Verwaltungsbehörden oder durch diese allein (wegen zu ertheilender Aufschlüsse, vorzunehmender Ergänzungen oder Berichtigungen) an die Gemeindeverwaltungen gelangen zu lassen, so wird im Nachgange zu der oben angezogenen Entschließung weiters genehmigt, daß solchen Geldsendungen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind, die Portofreiheit zu-

Digitized by Google

image
not
available

Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen einen jährlichen Miethzins von 20 fl. vorhanden.

Mit dieser Stelle ist auch der Religionsunterricht am kgl. Realgymnasium verbunden welcher besonders honorirt wird.

Ansbach, den 26. September 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

praes. $^{30}/_{9}$ 68.

Bekanntmachung.

(Briefmarken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden vom 1. Oktober l. Js. anfangend von den kgl. Postanstalten Briefmarken zu 6 kr. in brauner Farbe und zu 7 kr. in blauer Farbe ausgegeben, dagegen die bisherigen Briefmarken zu 6 kr. in blauer Farbe und die Briefmarken zu 9 kr. in brauner Farbe eingezogen.

Die kgl. Postanstalten sind verbunden, von dem bezeichneten Tage ab bis auf Weiteres die bis dahin in den Privatbesitz des Publikums übergegangenen Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 kr. und 9 kr. in einzelnen Stücken, Streifen oder ganzen Blättern gegen andere Marken in dem gleichen Werthbetrage auszuwechseln und dabei die Gattung der einzutauschenden Marken der freien Wahl des Auswechselnden zu überlassen.

Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 und 9 kr., welche noch nach dem 1. Oktober l. Js. zur Frankirung von Briefpostsendungen oder auf Postanweisungen zur Verwendung kommen, werden bis zum 31. desselben Monats nicht beanstandet.

Vom 1. November l. Js. ab werden dagegen Briefe, welche mit Marken zu 6 und 9 kr. der bisherigen Ausgabe zur Versendung kommen, als ungenügend frankirte behandelt, d. h. unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken mit der für unfrankirte Briefe treffenden Taxe belegt, Postanweisungen mit solchen Marken aber nicht mehr abgesendet, sondern bei der Aufgabe gegen Formulare mit den entsprechenden neuen Marken ausgewechselt.

München, den 25. September 1868.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. von Brück.

Possett.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Oktober 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	90[illegible]	
" " 4½%		96¼
" " 4½% halbjährig	96[illegible]	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	90[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102[illegible]	
" Bank à fl. 500.	870	
" Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	

image
not
available

Nr. curr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämiirten Pferdes oder der prämiirten Leistung. Geschlecht. Hengste	Stuten	Alter.	Farbe.
18	Müller	Joseph	Kaprander	Marxheim	Donauw.	—	1	3½	kastanienbraun
19	Lödl	Math.	Ziegelbauer	Bergheim	Neuburg	—	1	3½	„

Preisevertheilung am 2. September zu Aichach.

20	Feeß	Mich.	Oekonom	Augsburg	Augsburg	—	1	3½	Fuchs

Preisevertheilung am 3. September zu Geisenfeld.

21	Striegl	Jakob	Angerbauer	Ebenhausen	Neuburg	—	1	4½	stichelhär. Rothfuchs
22	Bergsteiner	Simon	Wirth	Manching	„	—	1	4½	Rothfuchs
23	Schwaiger	Xaver	Kantibauer	„	„	—	1	5½	Fuchs
24	Gahr	Joseph	Oberbräu	Reichertshofen	„	—	1	4½	hellkastanienbraun
25	Kneisel	„	Blank	Winden	„	—	1	4½	Grauschimmel
26	Kaltenegger	Sebastian	Hanslbauer	„	„	—	1	3½	Rothfuchs
27	Räppele	Max	Oekonom	Seehof	„	—	1	3½	kastanienbraun
28	Ingold	Peter	Colonist	Probfeld	„	—	1	4½	Forellenschimmel

Preisevertheilung am 28. August zu Gunzenhausen.

29	Maier	Friedrich	Bauer	Ahausen	Nördlingen	—	1	3½	kastanienbraun
30	Glaß	Christoph	„	„	„	—	1	3½	Apfelschimmel
31	Lippenberger	Georg	„	Wachfeld	„	—	1	3½	hellbraun

Preisevertheilung am 19. September zu Mindelheim.

32	Karg	Joseph	Bauer	Schöttenau	Kaufbeuren	1	—	3½	schwarzbraun
33	Bring	Johann	„	Edelstetten	Krumbach	1	—	3½	Fuchs
34	Weiner	Michael	Hannsbauer	Westereringen	Augsburg	—	1	3½	„

Digitized by Google

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	25	Sept.	36	585	621	603	18	21	27	20	32	19	7	—	469	469	465	4	16	6	15	26	14	46
		Kern	4	487	491	481	10	20	33	19	59	18	47											
Babenhausen	21	"	—	90	90	86	4	19	45	19	15	19	—	1	4	5	4	1	16	—	15	30	15	24
Burgau	21	"	—	53	53	49	4	21	—	20	38	20	15	5	64	69	64	5	17	—	16	15	15	30
Dinkelscherben	23	"	—	8	8	7	1	20	—	19	12	18	30	2	22	24	23	1	18	—	16		15	—
Donauwörth	23	"	6	54	60	47	13	20	2	18	36	17	5	19	101	120	75	45	17	10	16	9	15	19
		Kern	15	69	84	72	12	20	12	19	27	18	33											
Füßen	26	"	20	40	60	33	27	23	—	22	44	21	47	33	13	46	15	31	18	—	18	—	17	45
Günzburg	22	"	24	152	176	160	16	21	—	20	—	19	30	10	21	31	27	4	16	—	16	—	15	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	24	"	15	287	302	257	45	21	28	20	38	19	14	24	65	89	66	23	17	21	16	46	15	32
Kempten	23	"	167	601	768	511	257	21	55	21	21	20	25	75	172	247	158	89	17	41	17	12	16	32
Krumbach	26	"	6	51	57	50	7	20	14	19	16	18	32	1	17	18	12	6	16	37	15	41	14	41
Lauingen	26	"	—	54	54	54	—	20	45	20	6	19	42	28	55	83	83	—	15	54	15	36	14	51
		Kern	4	574	578	575	3	21	42	20	42	20	9											
Lindau	26	"	8315	5979	14294	4294	10000	24	28	23	21	21	54	42	—	42	34	8	17	45	17	27	16	52
		Kern	141	301	442	365	77	21	56	21	5	20	15											
Memmingen	22	"	291	379	670	594	76	20	33	20	1	19	37	38	62	100	71	29	16	53	16	29	15	56
Mindelheim	26	"	51	100	151	136	15	19	44	19	—	18	7	15	11	26	22	4	16	37	15	15	13	49
Neuburg	23	"	160	53	213	198	15	19	50	19	3	18	31	7	60	67	54	13	15	47	15	5	14	20
Nördlingen	26	"	12	82	94	93	1	21	55	21	49	20	51	19	28	47	47	—	16	37	15	48	14	49
		Kern	39	443	482	426	56	22	44	22	21	21	44											
Oettingen	23	"	142	99	241	228	13	21	48	20	39	19	30	10	17	27	27	—	17	—	16	30	16	—
Ottobeuren	24	"	3	28	31	27	4	20	42	20	2	19	32	3	7	10	6	4	16	33	16	5	15	31
Schwabmünchen	22	"	47	198	245	242	3	19	54	19	22	19	11	32	23	55	37	18	16	—	15	26	14	38
Thannhausen	24	"	—	28	28	28	—	19	48	19	32	19	12	2	22	24	24	—	16	30	16	—	15	30
Weiler	24	"	48	22	70	25	45	22	58	22	23	21	50	12	3	15	8	7	18	—	17	44	17	32
Weißenhorn	23	"	148	226	374	351	23	20	12	19	36	18	54	25	32	57	36	21	16	24	15	42	15	12
Wertingen	22	"	19	55	74	63	11	20	31	19	42	18	52	17	39	56	53	3	17	54	17	21	16	27

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	1062	1062	1047	15	16	34	16	8	15	34	—	201	201	201	—	8	21	7	49	7	4
Babenhausen		oben.	1	14	15	14	1	16	—	15	45	15	30	—	53	53	47	6	7	45	7	30	7	21
Burgau			7	194	201	198	3	16	15	15	23	14	30	—	166	166	166	—	7	30	7	21	7	12
Dinkelscherben			—	11	11	11	—	15	30	15	15	15	—	—	19	19	16	3	7	30	6	53	6	18
Donauwörth			10	108	118	118	—	15	42	14	49	13	57	—	119	119	119	—	7	54	7	23	6	57
Füßen			13	3	16	15	1	16	—	16	—	16	—	3	6	9	6	3	9	—	9	—	9	—
Günzburg			35	218	253	246	7	16	45	16	24	15	48	—	147	147	136	11	7	48	7	36	7	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			24	177	201	187	14	16	13	15	51	14	40	—	75	75	75	—	8	28	7	25	6	58
Kempten			34	35	69	53	16	16	41	16	11	14	56	38	374	412	267	145	9	51	9	3	8	27
Krumbach			4	56	60	43	17	15	46	15	16	14	26	4	30	34	34	—	7	32	7	23	7	11
Lauingen			51	917	968	830	138	16	33	15	48	15	—	—	121	121	121	—	8	3	7	51	7	33
Lindau			60	—	60	—	60	—	—	—	—	—	—	101	92	193	120	73	9	—	—	—	—	—
Memmingen			58	363	421	406	15	16	37	15	54	14	52	72	182	254	174	80	8	26	7	58	7	17
Mindelheim			3	107	110	99	11	16	27	15	42	15	—	4	80	81	82	2	8	—	7	30	7	1
Neuburg			4	273	277	277	—	15	17	14	46	14	7	—	52	52	52	—	7	38	7	14	6	48
Nördlingen			5	1031	1036	958	78	16	40	15	36	15	10	—	162	162	162	—	8	59	8	28	8	3
Oettingen			7	173	180	180	—	16	6	15	33	15	—	—	83	83	83	—	8	36	7	42	6	48
Ottobeuren			—	29	29	28	1	16	33	16	5	15	31	—	18	18	18	—	8	21	8	18	7	30
Schwabmünchen			7	57	64	60	4	15	49	15	9	14	5	25	88	113	108	5	7	24	6	59	6	30
Thannhausen			—	13	13	13	—	16	—	15	7	14	15	—	31	31	31	—	7	30	7	15	7	—
Weiler			6	3	9	5	4			18	—	—		23	23	46	21	25	9	30	9	14	9	—
Weißenhorn			160	347	507	377	130	16	39	15	57	15	12	—	198	198	198	—	7	57	7	40	7	24
Wertingen			—	245	245	245	—	16	12	15	42	15	12	13	41	54	49	5	8	30	7	56	7	35

Digitized by Google

image
not
available

Abdruck.

Nr. 10589. Nr. 71.

An sämmtliche kgl. Regierungs-Finanzkammern und kgl. Rentämter diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 über die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege und im Nachgange zur gemeinschaftlichen Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 5. Dezember 1867 wird hiemit angeordnet, daß die Diäten und Reisekostenliquidationen der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Bezirksamtsassessoren in von den Bezirksämtern bestätigten Quartals-Consignationen an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Festsetzung nach vorgängigem Benehmen mit der kgl. Regierungskammer des Innern vorgelegt werden.

Da jedoch die quartalsweise Zahlungseinweisung der Diäten und Reisekosten die mit der vorerwähnten Dienstesaufgabe betrauten Beamten zu nicht unbedeutenden Kostenvorschüssen nöthigen würde, so wird hiemit in Betracht der in bestimmten Terminen eintretenden Wiederkehr der Dienstreisen und der ungefähren Stetigkeit des Quartalsaufwandes genehmigt, daß den mit der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Beamten auf Verlangen von den einschlägigen kgl. Rentämtern gegen Schluß des zweiten Monats zwei Drittheile des für das Vorquartal zur Einweisung gelangten Aufwandsbetrages als Vorschuß gegen von dem kgl. Bezirksamte contrasignirten Haftschein verabfolgt werden.

Nach erfolgter Einweisung der Quartalsconsignation ist auf die bezügliche Vorschußleistung Abrechnung zu pflegen.

München, den 23. September 1868.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Gresser.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten, hier die Reisekosten der damit betrauten Bezirksamtsassessoren betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Dr. Bischof.

Ad Num. 23545. praes. 3/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. und 25. September ds. Js. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Herausgabung falscher bayerischer Einguldenstücke mit der Jahreszahl 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom

Digitized by Google

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde nun durch höchste Entschließung vom 20. September l. Js. den gestellten Anträgen entsprechend die Aufstellung der Kaufleute Anton Ertheiler und Eduard Vollrath in Nürnberg als Hauptagenten für die bezeichneten 4 Regierungsbezirke in Ansehung der Feuer- und Transportversicherungen sowie die angezeigte Aenderung der Hauptagenturbezirke in widerruflicher Weise vom 1. Oktober l. Js. an genehmigt, was zufolge höchster Weisung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 1. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23438. praes. 10/10 68.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verzicht des Zahnarztes Med. Dr. Joseph Dellinger in Augsburg auf die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. Juni 1867, ad Nr. 23180, „Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betr." (Kreis-Amtsblatt pag. 733) werden hiemit die obenbezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß der Zahnarzt Med. Dr. Joseph Dellinger in Augsburg laut Protokollar-Erklärung vom 2. September l. Js. auf die ihm durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1867 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta Verzicht geleistet hat.

Augsburg, den 28. September 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23323. praes. 3/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der geisteskranken Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts München r/J. vom 16. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich die ledige Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach, welche im Monat Juni l. Js. wegen Unschädlichkeit und Unheilbarkeit aus der Kreis-Irrenanstalt entlassen worden ist, seit 7.—8. v. Mts. aus der Gemeinde Sauerlach entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 43 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Haare und graue Augen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 23312. praes. 5/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche am Mainufer zu Veitshöchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgeheilt.

Augsburg, den 3. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung einer männlichen Leiche am Mainufer zu Veitshöchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Veitshöchheim wurde am 20. August 1868 Morgens bei Veitshöchheim im Maine die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, an welcher Spuren einer Vergewaltigung nicht wahrgenommen wurden.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Persönlichkeit dieser Leiche resultatlos waren, so ergeht unter Hinweisung auf nachstehende Personalbeschreibung an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber weitere Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Würzburg, den 21. September 1868.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Popp.

Personalbeschreibung.

Die aufgefundene Mannsperson ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haar, der starke Lippen- Kinn- und Backenbart ist abrasirt.

An Kleidungsstücken trug der Verunglückte eine Halsbinde, Weste, Hemd, Ober- und Unterbeinkleider und Stiefeln. In den Kleidern fand sich eine Baarschaft von 20 kr. und zwar in einem Sechser, 3 Groschen und 5 Kreuzern, dann ein weißblechenes Büchschen mit Schwefelhölzchen vor.

Außer einer ca. 1/2 Zoll langen Hautwunde rechts an der Nase und einigen kleinen Hautabschärfungen auf der rechten Seite der Stirne, welche jedoch, wie es scheint, durch das Auffallen oder Anstoßen des Körpers an Steinen verursacht wurden, sind Spuren einer Verletzung nicht wahrnehmbar und liegt daher aller Wahrscheinlichkeit nach entweder eine Selbstentleibung oder ein Unglücksfall vor. Nach dem geringen Grade der Fäulniß zu schließen, kann die Leiche kaum über 24 Stunden im Wasser gelegen sein.

Digitized by Google

image
not
available

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat September 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	1	—	4	3	—	4	2	—	4	2	—	4	—	—	4	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	3	—	18	3	—	5	3	—	7	2	—	7	—	—	8	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	7	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	24	4	3	49	2	3	28	—	2	56	—	3	44	—	3	51	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	52	4	3	1	2	2	30	—	—	—	—	3	12	—	3	35	—
1 „ Roggenmehl	2	20	3	2	33	2	2	12	—	2		—	2	24	—	2	17	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	40	—	—	—	—	2	39	—	2	36	—	Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	48	—	4	38	—	4	30	—	3	12	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	-	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	27	30	..	24	30	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Linsen	34	—	—	32	24	—	—	—	—	—		—	—	—	—	32	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	30	—	5	12	-	5	36	—	3	—	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	2	.	14	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	16	—	—	18	—	-	13	4	—	16	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26		—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	34	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	31	—	-	35	—	—	32	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32		—	31	—	—	30	—		24	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	28	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte		36	—	—	24	-	—	20	—	—	30	-	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	15	-	-	16	—	—	13	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—	-	23	30	—	27	—	—	25	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	-	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	7	—
1 „ Weißbier	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	4	—	13	—	—	16	30	—	15	42	—	13	—	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	9	51		8	30		12	30	—	—	—	—	10	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	11	50	—	—	—	..	14	—	—	8	36	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	3	—	—			—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ rauhe Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—		—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	9	—	1	48	—	1	48	—	1	15	—	1	36	—	1	30	—
1 „ saures Heu	—	57	—	1	23	—	1	12	—	1	—	—	1	12	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	1	6	—	1	45	—	1	48	—	1	18	—	1	—	—	1	42	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	30	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Digitized by Google

image
not
available

Abdruck.

Statuten
der
Aktien-Gesellschaft für die Ziegelei in Wang bei Kempten.

I.
Gründung, Zweck, Firma, Sitz und Dauer.

§. 1.

Zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Ziegelei des Ludwig Röhlin in Wang bei Kempten bildet sich, vorbehaltlich Allerhöchster Königlicher Genehmigung, unter der Firma:

Ziegelei Wang bei Kempten

eine Actiengesellschaft, welche ihren Sitz in Kempten hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre festgesetzt, vorbehaltlich statutenmäßiger Verlängerung unter Königlicher Genehmigung.

§. 3.

Die Gesellschaft bezweckt: die Fabrikation von gebrannten Baumaterialien und Thonwaaren jeder Art, die Erwerbung, Ausführung und Anschaffung der hiezu nöthigen Grundstücke, Anlagen, Bauten und Einrichtungen, die Verwerthung der gewonnenen Produkte und Fabrikate, überhaupt die Ausübung aller zum gedeihlichen Betriebe einer Ziegelei erforderlichen Fabrikations- und Handelsbefugnisse.

II.
Grundkapital, Actien, Actionäre, Versäumniß.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird festgesetzt auf fl. 30,000, eingetheilt in 300 Stück Actien, jede zu fl. 100.

Die erste Emission besteht in fl. 28,000 oder 280 Stück Actien, welche bereits gezeichnet sind.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Bedürfniß auf Grund einfacher Beschlußfassung der Generalversammlung (§. 13 und 15, Abs. 3) zur Emission der noch übrigen 20 Stück Actien zu schreiten; die Bestimmung der Einzahlungsraten und Fristen (§. 6) aber kann dabei nach Maßgabe der Umstände in anderer Weise durch den Vorstand geregelt werden.

Den Inhabern der Actien erster Emission wird die Uebernahme der später zu emittirenden nach Verhältniß ihrer Actienbetheiligung als ein Recht vorbehalten.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern auf den Inhaber ausgefertigt und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes nach geschehener voller Einzahlung ausgegeben.

Allen Actien werden auf den Inhaber lautende am 1. Mai jeden Jahres zahlbare Dividenden-Coupons, vorläufig für zehn Jahre, beigegeben, gegen welche die von der Generalversammlung festgestellte Dividende des verflossenen Geschäftsjahres bei der Gesellschaftskassa zu erheben ist; auch Talons für weitere Couponsbögen werden denselben beigefügt. Die Couponsbögen werden mit Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes versehen.

§. 6.

Die Einzahlungen der Actien geschehen mit 10 pCt. am 1. März a. c., dann in Raten nach Bedürfniß, jedoch nicht mehr als 20 pCt. auf einmal und in einem Monate; sie werden gegen Quittung an den in der Ausschreibung bezeichneten Cassier der Gesellschaft geleistet.

Der Vorstand erläßt die Aufforderung zu den Einzahlungen durch dreimalige Bekanntgabe in den Blättern der Gesellschaft, (§. 10): „Kemptner Zeitung“ und „Tag- und Anzeigeblatt“ und haben die Einzahlungen längstens 4 Wochen nach der betreffenden dritten Ausschreibung zu geschehen.

Digitized by Google

image
not
available

fähig, wenn wenigstens $^1/_3$ des emittirten Actienkapitals vertreten ist und mindestens 7 stimmberechtigte Actionäre anwesend sind.

§. 14.

Der Besitz von 5 bis und mit 9 Actien berechtigt zu 1 Stimme, 10 Actien und darüber berechtigen zu 2 Stimmen.

Besitzer von einzelnen Actien können für je fünf Actien zusammen einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen eine Stimme ausüben.

Abwesende Actionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Jeder Actionär oder Bevollmächtigte hat sich über seinen Aktienbesitz durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein die Nummern der Aktien enthaltendes notarielles oder amtliches Zeugniß zu legitimiren.

Sämmtliche Actien, welche ein Individuum besitzt, und zu vertreten hat, werden unausgeschieden zusammengerechnet und hiernach die treffende Stimmenzahl ausgeworfen. Mehr als zwei Stimmen können von ein und derselben Person in keinem Falle ausgeübt werden.

§. 15.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Stellvertreter eröffnet und leitet die Generalversammlung; er beruft einen Schriftführer aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die anwesenden Actionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hiebei durch den Vorstand Beschluß gefaßt, worauf nach richtig konstituirter Generalversammlung zu den Berathungen geschritten wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist die Frage verneint zu erachten. Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich, sofern nicht von der Generalversammlung selbst eine schriftliche oder geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, sind $^2/_3$ der in der Generalversammlung vorhandenen Stimmen erforderlich und muß überdieß von den in derselben anwesenden Actionären mindestens $^2/_3$ des gesammten emittirten Actienkapitals vertreten sein.

Enthält die Generalversammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Actienkapitals vertreten ist, mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat.

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens fünf weiteren Actionären unterschrieben.

§. 16.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl des Vorstandes und die Feststellung etwaiger Verträge mit den Mitgliedern desselben;
b) die Widerrufung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren;
c) die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30;
d) wesentliche Erweiterungen des Unternehmens, auch wenn sie keine Aenderung der Statuten bedingen, wohl aber eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern, wozu auch die im §. 4 vorbehaltene weitere Actien-Emission gehört;
e) Vortrag des Vorstandes über die Vermögens- und andere Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abgeschlossenen Jahresrechnung;
f) Prüfung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über

Digitized by

image
not
available

und den Vollzug der Generalversammlungs-Beschlüsse, sowie seiner eigenen; er hat den Actionären jährlich Bilanz vorzulegen, Bericht zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

§. 20.

In allen wichtigeren Geschäftsangelegenheiten ist Beschluß des versammelten Vorstandes zu fassen; in bringenden Fällen, und wo es die unbehinderte direkte Oberleitung und Ueberwachung des laufenden Geschäftes erfordert, steht dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die selbstständige Einschreitung oder Anordnung zu, worüber sodann in nächster Vorstandssitzung zu berichten ist.

In den Wirkungskreis des gesammten Vorstandes gehören insbesondere, unter Vorbehalt der nach §. 16 der Generalversammlung zugewiesenen Entscheidungen:

a) die Wahl des Ziegelmeisters, Vertrag mit demselben, dessen Instruktion und seine Entlassung;
b) Abnahme der Berichte des Ziegelmeisters;
c) Vorschläge zu Neubauten, Maschinenanschaffungen und Erwerbung von Realitäten, sowie Anstellung von Bediensteten;
d) Placirung der als Betriebskapital nicht verwendbaren Gelder (§. 24);
e) weitere Actien-Emissionen und desfallsige Bedingungen;
f) Herstellung der Bilanz und deren Prüfung;
g) Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche der Ziegelmeister an den Vorstand bringt;
h) Berichte des Vorstandes an die Generalversammlung;
i) ständige Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsführung in allen ihren Theilen.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung seines Vorsitzenden, so oft es erforderlich ist, mindestens vierteljährig einmal. Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes binnen 8 Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die rechtzeitige Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens 3 seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; als Schriftführer wird nach Convenienz ein Mitglied bestimmt.

In so lange ein besonderer Geschäftsführer nicht angestellt wird, bezieht der Vorstand für seine Mühewaltung eine auf Unkosten-Conto zu verbuchende Gratifikation von 200 fl., welche er unter sich nach Maßgabe der seinen einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Thätigkeit vertheilt; ferners 10 pCt. des jährlichen Nettogewinnes (§. 25); deren Repartition geschieht gleichheitlich, jedoch mit Berücksichtigung der aus den Sitzungs-Protokollen zu ziehenden Präsenzen. Baarauslagen werden besonders vergütet.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

„Ziegelei Wang bei Kempten."
Der Vorstand:
N. N.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter:

„Ziegelei Wang bei Kempten."
Der Vorstand:
N. N. Stellvertreter:

C. Ziegelmeister.

§. 22.

Der vom Vorstande bestellte Ziegelmeister hat die Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des deutschen Handelsgesetzbuches und besorgt den unmittelbaren Betrieb der Fabrikation. Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dessen Vorsitzenden er

Digitized by Google

der Amortisation an Grundbesitz, Immobilien und Einrichtung, oder dem Reserveconto oder der Schuldentilgung ein außerordentlicher Beitrag zugewendet werden will.

§. 26.

Reicht das Jahresertr{ägniß zur vollen Deckung aller in §. 24 aufgeführten Lasten nicht aus, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlustconto belastet, insofern nicht der Reserveconto denselben tragen kann. Im nächsten Jahre oder den nächstfolgenden Jahren wird sodann zunächst der Saldodebet des Gewinn- und Verlustconto's, wie sich derselbe hienach allenfalls herausstellt, wieder gutgemacht.

Außerdem kann der Reserveconto behufs außerordentlicher Anschaffungen und Verbesserungen der Einrichtungen nach Beschluß der Generalversammlung in Anspruch genommen werden.

VI.

Auflösung und Liquidation.

§. 27.

Gewähren fünf auf einander folgende Geschäftsjahre nicht eine Dividende von 5 pCt., so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens 4 Wochen nach einem deßfallsigen Antrage besonders einzuberufende Generalversammlung, ohne weitere Beschränkung durch in §. 13 und 15 für die Beschlußfähigkeit und Stimmenzahl gegebene Regel, mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmen zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden solle.

Im letzteren Falle ist der Beschluß notariell zu beurkunden und tritt

§. 28.

die Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie nach den in §. 2 festgesetzten 50 Jahren.

In diesen Fällen, sowie wenn die Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Art. 240 Abs. 1 und 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von der Verwaltungsbehörde verfügt werden sollte, erwählt die Generalversammlung eine Vollzugscommission, bestehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Vorstandes, des Ziegelmeisters, sowie sonstiger Sachverständiger einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidation des Unternehmens an die Generalversammlung zu stellen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes können in diese Commission gewählt werden.

Nach §. 16 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende Generalversammlung über die Anträge der Vollzugscommission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

VII.

Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse.

§. 29.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten oder den Actionären der Gesellschaft entstehen und welche Privatrechte des Einen, den anderen Betheiligten gegenüber, betreffen, gehören nicht zur Competenz der Generalversammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorstand zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung

image
not
available

schriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Kempten einzureichen.

Augsburg, den 5. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24151. praes. 7/10 68.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei dem Zuchthause Kaisheim ist dermalen noch unbesetzt.

Mit derselben ist vorläufig ein jährlicher Bezug von fünfhundert Gulden nebst freier Wohnung verbunden und wird für den Fall vollständig entsprechender Dienstleistung die Erhöhung dieses Bezuges auf sechshundert Gulden in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Funktion haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung und über ihr Verhalten

bis zum 1. November ds. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24316. praes. 8/10 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Altersklasse 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks erhalten untenstehend Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. zur genauen Darnachachtung.

Augsburg, den 5. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 3. ds. Mts. erwidert, daß das unterfertigte königl. Staatsministerium die hierin ausgesprochene Ansicht, wonach die zur Altersklasse 1847 verwiesenen oder zeitweise befreiten Wehrpflichtigen früherer Altersklassen bei der Aushebung der Altersklasse 1847 neuerdings zu loosen haben, als den Bestimmungen in Art. 63 und 93 Abs. 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entsprechend, billige.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern,

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	2	Okt.	18	377	395	388	7	21	8	20	13	19	9	4	218	222	212	10	15	35	15	8	14	35
		Kern	10	384	394	381	13	20	11	19	28	18	24											
Babenhausen	28	Sept.	4	80	84	83	1	19	36	19	15	19	—	1	3	4	4	—	16	24	15	30	14	—
Burgau	28	"	4	48	52	50	2	20	36	20	21	20	6	5	32	37	37	—	17	—	16	3	15	6
Dinkelscherben	30	"	—	3	3	3	—	—	—	19	42	—	—	1	3	4	4	—	—	—	15		—	—
Donauwörth	30	"	12	37	49	48	1	20	23	19	17	18	3	43	40	83	58	25	15	40	14	44	14	17
		Kern	10	91	101	88	13	20	3	19	26	18	47											
Füßen	3	Okt.	27	38	65	33	32	22	40	22	13	21	—	31	14	45	14	31	18	—	18	—	17	45
Günzburg	29	Sept.	16	129	145	144	1	20	45	20	—	19	54	4	8	12	10	2	16	12	16	—	15	54
Illertissen	28	"	20	82	102	90	12	20	45	19	33	18	—	5	13	18	18	—	16	—	15	30	15	—
Kaufbeuren	1	Okt.	45	287	332	280	52	21	—	19	56	18	30	23	33	56	36	20	17	10	16	37	14	50
Kempten	30	Sept.	257	554	811	483	328	21	28	20	50	19	57	89	215	304	152	152	17	21	16	45	15	52
Krumbach	3	Okt.	7	91	98	94	4	19	32	19	6	18	18	6	10	16	15	1	15	18	15	2	14	35
Lauingen	3	"	—	60	60	57	3	20	18	19	54	19	15	—	21	21	21	—	15	48	15	21	14	54
		Kern	3	714	717	670	47	21	9	20	15	19	48											
Lindau	3	"	1008[illegible]	4589	146[illegible]	4549	101[illegible]	23	51	23	10	22	12	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
		Kern	77	390	467	252	215	22	11	21	29	20	36											
Memmingen	29	Sept.	76	520	596	563	33	[illegible]	29	20	—	19	23	29	73	102	70	32	16	29	16	1	15	43
Mindelheim	3	Okt.	15	140	155	129	26	19	—	18	4	17	35	4	37	41	23	18	15	58	15	—	14	11
Neuburg	30	Sept.	15	198	213	209	4	19	14	18	30	17	48	13	35	48	48	—	15	2	14	31	13	24
Nördlingen	3	Okt.	1	80	81	71	10	21	38	21	23	20	17	—	73	73	44	29	17	4	16	19	15	10
		Kern	56	454	510	487	23	22	38	21	40	20	39											
Oettingen	29	Sept.	13	61	74	68	6	22	15	21	7	20	—	—	12	12	10	2	17	30	17	—	16	30
Ottobeuren	1	Okt.	4	44	48	45	3	20	2	19	31	18	59	4	8	12	7	5	17	15	16	35	16	—
Schwabmünchen	28	Sept.	3	113	116	113	3	19	33	19	7	18	49	18	14	32	25	7	15	22	14	21	13	19
Thannhausen	1	Okt.	—	32	32	28	4	19	54	19	12	18	30	—	15	15	13	2	15	12	14	54	14	36
Weiler	1	"	45	34	79	36	43	22	56	22	26	21	52	7	9	16	7	9	18	—	17	48	17	30
Weißenhorn	30	Sept.	23	219	242	228	14	20	27	20	—	19	27	21	14	35	24	11	16	18	15	30	14	45
Wertingen	29	"	11	54	65	62	3	20	45	20	3	19	24	3	11	14	14	—	16	54	15	45	15	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	15	1169	1184	1152	32	16	24	15	57	15	15	—	354	354	354	—	9	3	8	23	8	13
Babenhausen		oben.	1	33	34	32	2	16	—	15	45	15	30	6	48	54	54	—	7	27	7	18	7	—
Burgau			3	159	162	152	10	16	12	15	28	14	45	—	126	126	126	—	8	42	7	42	7	24
Dinkelscherben			—	9	9	6	3	—	—	15	30	—	—	1	6	7	7	—	7	30	7	21	7	15
Donauwörth			—	137	137	131	6	15	36	14	51	14	12	—	165	165	165	—	8	12	7	40	7	18
Füßen			1	22	23	20	3	16	30	16	30	16	30	3	13	16	6	10	10	—	9	—	8	15
Günzburg			8	266	274	226	28	15	54	15	30	15	—	11	146	157	157	—	8	12	7	54	7	30
Illertissen			60	22	82	74	8	16	45	15	10	13	36	—	108	108	106	2	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			14	183	197	152	45	[illegible]	52	15	17	14	15	—	106	106	96	10	8	11	7	11	6	22
Kempten			16	138	154	131	23	17	12	16	31	15	37	145	269	414	259	155	9	38	8	49	7	44
Krumbach			17	88	105	93	12	15	48	15	5	14	22	—	71	71	71	—	7	52	7	30	7	12
Lauingen			138	1018	1156	954	202	15	45	15	3	14	21	—	132	132	128	4	8	18	8	3	7	42
Lindau			—	60	60	33	27	16	30	—	—	—	—	73	159	232	67	165	9	12	8	54	8	24
Memmingen			15	523	548	473	[illegible]	16	25	15	59	15	3	80	154	234	231	23	8	12	7	50	7	23
Mindelheim			11	163	174	116	58	15	57	15	30	14	53	2	150	152	145	7	7	46	7	25	6	56
Neuburg			—	487	487	474	13	15		14	28	13	36	—	105	105	105	—	8	30	7	31	7	—
Nördlingen			78	1019	1097	1042	55	[illegible]	36	15	55	15	7	—	179	179	175	4	9	9	8	48	8	21
Oettingen			—	61	61	57	4	16	9	15	46	15	24	—	50	50	47	3	8	30	7	57	7	24
Ottobeuren			1	29	30	29	1	16	11	15	53	14	48	—	24	24	22	2	8	17	8	7	7	21
Schwabmünchen			4	48	52	47	5	15	45	14	56	14	30	5	57	62	62	—	7	42	7	28	6	51
Thannhausen			—	14	14	8	6	15	12	15	—	14	48	—	7	7	7	—	7	15	7	8	7	—
Weiler			4	2	6	6	—	—	—	18	—	—	—	25	16	41	27	14	9	40	9	27	9	8
Weißenhorn			130	301	431	402	29	16	36	15	39	14	45	—	205	205	205	—	8	24	8	6	7	48
Wertingen			—	295	295	291	4	15	54	15	30	15	—	—	26	26	26	—	8	3	7	45	7	21

Digitized by Google

image
not
available

dieser Anordnungen weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Schloß Berg, den 3. September 1868.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Abdruck.

Organische Bestimmungen
für die
Industrie-Schulen in Bayern.

Cap. I.

Zweck der Anstalt, Umfang, Gliederung, Dauer und Hilfsmittel des Unterrichts.

§. 1.

Die Industrieschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche den aus dem obersten Curse der Gewerbsschule tretenden oder den Nachweis gleicher Vorbildung liefernden Jünglingen, die sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbs- oder Fabrikbetrieb zu widmen beabsichtigen, die hiefür nothwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in den technischen Wissenschaften und Künsten in abschließender, für die unmittelbare praktische Anwendung berechneter Weise zu vermitteln bestimmt ist.

Zugleich gewährt sie als technische Mittelschule denjenigen Technikern der Privatindustrie, welche eine höhere, vollständige theoretische Ausbildung an der polytechnischen Schule in München zu erlangen streben, die zum Uebertritte an diese technische Hochschule erforderliche Vorbereitung.

§. 2.

Die Industrieschule hat ihre Aufgabe in zwei Jahrescursen zu lösen und gliedert sich — da hiebei der theoretische Unterricht für alle Schüler je eines Curses gemeinsam, der praktische Unterricht aber nach den drei Hauptrichtungen der höhern technischen Gewerbe gesondert zu ertheilen ist — in der Regel in:

1) eine mechanisch-technische,
2) eine chemisch-technische,
3) eine bautechnische Abtheilung.

Wo die localen Bedürfnisse eine Ausdehnung des Unterrichts durch Errichtung anderer Special-Abtheilungen erfordern, kann eine derartige Erweiterung der Industrieschule ebenso wie die Beschränkung derselben auf die eine oder andere Abtheilung mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums stattfinden.

§. 3.

Die mechanisch-technische Abtheilung hat den Zweck, durch theoretischen Unterricht und praktische Uebungen in einer mechanischen Werkstätte Mechaniker, Maschinenbauer, Constructeure, Monteurs, Werkmeister, Maschinenzeichner u. s. w. heranzubilden.

Die chemisch-technische Abtheilung ist bestimmt, die theoretische und praktische Ausbildung derjenigen zu vermitteln, welche sich der chemisch-technischen Industrie (z. B. Färberei, Farbenfabrikation, Soda-, Schwefelsäure-, Glasfabrikation, Gerberei, Seifensiederei, Bierbrauerei u. s. w.) zuwenden wollen.

Die bautechnische Abtheilung soll durch systematisch geordneten theoretischen Unterricht, sowie durch praktische Unterweisungen und Uebungen zukünftigen Baumeistern, Zimmermeistern, Bauschreinern, Mühlenbauern, Wasserbautechnikern, Wiesenbaumeistern u. s. w., sowie denjenigen, welche andere zu den Baugewerben in näherer Beziehung stehende Geschäfte ergreifen wollen, die entsprechende Ausbildung gewähren.

In allen Abtheilungen ist jedoch neben der Aus-

image
not
available

benzahl für die einzelnen Lehrgegenstände wird durch Lehrprogramme bestimmt, welche von den an der Industrieschule wirkenden Lehrern in gemeinsamer Berathung unter Berücksichtigung der besonderen localen industriellen Bedürfnisse aufgestellt, von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen und durch das kgl. Staatsministerium genehmigt werden. Bei Aufstellung der Lehrprogramme ist jedoch daran festzuhalten, daß

1) der gemeinsame theoretische Unterricht nach Möglichkeit den Vormittagsstunden, der gesonderte praktische Unterricht aber den Nachmittagsstunden zugewiesen werde;

2) die Stundenzahl in der Regel mit Einrechnung der den praktischen Arbeiten gewidmeten Zeit 36—40 Wochenstunden nicht überschreite, und

3) der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens bis zu jener Stufe fortgeführt werden muß, welche die Absolventen der Industrieschule befähigt, einerseits beim Eintritt in industrielle Unternehmungen auf der gewonnenen Grundlage selbstständig mit Aussicht auf Erfolg fortarbeiten zu können, andererseits die Vorträge an der technischen Hochschule zu verstehen und zu verarbeiten.

Schließlich ist

4) im Lehrprogramme ausdrücklich zu bestimmen, welche Unterrichtsgegenstände für diejenigen Schüler, die das Absolutorium der Industrieschule erlangen wollen, obligatorisch sind.

§. 6.

Die Ertheilung des Unterrichtes geschieht durch Lehrvorträge, Demonstrationen, graphische und constructive Uebungen, sowie durch praktische Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten, dann durch Excursionen zur Besichtigung von Fabriken, Gebäuden, Werkplätzen u. s. w.

§. 7.

Als Lehrmittel haben zunächst die einschlägigen Sammlungen der am Sitze der Industrieschule befindlichen Gewerbsschule nach Maßgabe der über die gemeinsame Benützung derselben zu treffenden Bestimmungen zu dienen.

Die Bildung gesonderter Sammlungen je nach Bedürfniß für bestimmte Lehrzweige der einzelnen Abtheilungen ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 8.

Die Einrichtung und der Betrieb der mechanischen Werkstätte wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 9.

Das Schuljahr der Industrieschule beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten auf die Dauer von 8 Tagen und zu Ostern auf die Dauer von 14 Tagen, welche mit dem Palmsonntag beginnen, und dem ersten Sonntag nach Ostern endigen.

Cap. II.

Aufnahme, Fortgang und Prüfungen der Schüler.

§. 10.

Zum Eintritt in den ersten Curs der Industrieschule ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr, der Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens und das Absolutorium (Maturitätszeugniß) einer Gewerbsschule oder das Bestehen einer diesem Absolutorium entsprechenden Aufnahmsprüfung erforderlich. In den zweiten Curs kann eintreten, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich sittlich gut betragen hat und durch eine Prüfung die Kenntnisse nachweist, welche ein fleißiger Schüler von mittleren Anlagen im ersten Curse erlangen kann.

§. 11.

Die Schüler theilen sich in ordentliche und außer-

Digitized by Google

image
not
available

während des Jahres zahlreiche Repetitionen, mündliche und schriftliche Prüfungen und überhaupt Uebungen jeder Art abzuhalten, welchen sich kein Schüler entziehen darf, welcher auf ein Jahreszeugniß Anspruch machen will.

Auf Grund der bei diesen Repetitionen und Uebungen gemachten Wahrnehmungen werden Semestralzeugnisse mit Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen in jedem Lehrgegenstande ausgestellt.

§. 20.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch folgende fünf Notengrade bezeichnet:

I. „vorzüglich"
II. „sehr gut, (sehr groß)"
III. „gut, (groß)"
IV. „mittelmäßig, (genügend)"
V. „gering."

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 21.

Am Ende des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, in welche die Mittel der Noten aus beiden Semestern für jeden Lehrgegenstand einzustellen sind. Das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen gibt die allgemeine Fortgangsnote; die allgemeine Fleißes- und Betragensnote wird von dem Lehrerrathe festgesetzt.

Das Jahreszeugniß des untern Curses hat zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den höhern Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfang des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

§. 22.

Das Aufsteigen eines Schülers aus dem ersten Curse in den obersten ist in der Regel dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höhern Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem andern Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Uebrigens ist dem Lehrerrathe gestattet, durch motivirten Beschluß einem Schüler, bei welchem diese Voraussetzungen ganz oder theilweise nicht zutreffen, dennoch das Aufsteigen zu erlauben, beziehungsweise zu verweigern, sowie dasselbe von dem Erfolg einer am Anfang des nächsten Schuljahres zu erstehenden Nachprüfung abhängig zu machen, wenn besondere Verhältnisse dies räthlich erscheinen lassen.

Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses zieht die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 23.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom kgl. Staatsministerium in der Regel aus den Professoren der technischen Hochschule bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten. Die Schlußprüfung des untern Curses ist öffentlich und mündlich; die Absolutorialprüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die nähern Bestimmungen über die Vornahme derselben bleiben besonderer Instruction vorbehalten.

§. 24.

Zur Theilnahme an der Absolutorialprüfung sind nur jene ordentlichen Schüler zuzulassen, welche sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände nach dem Lehrprogramme der Anstalt besucht und in den Semestralzeugnissen die entsprechenden Fortgangsnoten (§. 22) sich erworben haben.

Digitized by Google

image
not
available

in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben und am Schlusse eines jeden Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Das Rectorat führt den amtlichen Titel: „kgl. Rectorat der Industrieschule zu N."

§. 31.

Der Rector, welcher für den bestmöglichen Stand der Anstalt in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich ist, hat die Befugniß und Obliegenheit, so oft er es für nöthig erachtet, mit den Professoren der Schule über den Gang des Unterrichts zu berathen und zeitweise die einzelnen Lehrstunden zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

Zugleich hat sich derselbe mit den am Sitze der Industrieschule befindlichen gewerblichen Vertretungen in angemessene Verbindung zu setzen, um von den jeweiligen Bedürfnissen der Industrie in fortwährender Kenntniß zu bleiben.

§. 32.

Die Versammlung der Professoren unter dem Vorsitz des Rectors bildet den Lehrerrath. Die Zahl seiner Zusammentritte wird durch das Bedürfniß bestimmt; zur Festsetzung der Lehrprogramme und der Noten ist es jedoch nothwendig, daß am Anfange und Ende, sowie während des Schuljahres mindestens sechs solcher Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsakten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 33.

Die unmittelbare Aufsicht über den nach den einzelnen Abtheilungen gesonderten Unterricht wird unter Oberleitung des Rectors den Vorständen dieser Abtheilung übertragen, zu welchen Functionen in der Regel für die mechanisch-technische Abtheilung der Professor der Maschinenkunde, für die chemisch-technische der Professor der Chemie und für die bautechnische der Professor der Baukunde zu berufen sind. Die besondern Dienstesobliegenheiten dieser Abtheilungsvorstände werden je nach den localen Bedürfnissen der Anstalten durch specielle Instructionen geregelt.

§. 34.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen näher festzusetzenden Strafmittel zu Gebote.

§. 35.

Die Aufstellung des für den Kanzlei-, Kassa- und Rechnungsdienst erforderlichen Verwaltungspersonals erfolgt auf Vorschlag des Rectors durch das kgl. Staatsministerium; das Dienstpersonal wird durch den Rector ernannt.

§. 36.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,

Digitized by Google

image
not
available

Herzogthum Steiermark: Liezen, Murau, Judenburg, Leoben, Bruck, Weiz, Hartberg, Feldbach, Graz, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Radkersburg, Luttenberg, Pettau, Marburg, Windischgratz, Cilli, Rann.

Herzogthum Kärnthen: Klagenfurt, Völkermarkt, Wolfsberg, St. Veit, Villach, Spikel, Hermagor.

Markgrafschaft Mähren: Schönberg, Hohenstadt, Littau, Sternberg, Römerstadt, Olmütz, Proßnitz, Weißkirchen, Neutitschein, Mistek, Wallachisch-Meseritsch, Ungarisch-Brod, Hradisch, Holleschau, Kremsier, Wischau, Gaya, Göding, Auspitz, Nikolsburg, Kromau, Znaim, Datschitz, Iglau, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Mährisch-Trübau, Boskowitz, Brünn.

Herzogthum Schlesien: Bielitz, Teschen, Freistadt, Troppau, Jägerndorf, Freudenthal, Freiwaldau.

Grafschaft Tirol: Innsbruck, Schwaz, Kufstein, Kitzbichl, Landeck, Imst, Reutte, Brixen, Botzen, Meran, Bruneck, Ampezzo, Lienz, Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Tione, Riva, Primör, (Primiero), Feldkirch, Bregenz, Bludenz.

Grafschaft Istrien, Görz und Gradisca: Tolmein, Görz, Gradiska, Sessana, Capo d'Istria, Parenzo, Pola, Pisino, Voloska, Lussin.

Herzogthum Bukowina: Czernowitz, Kotzmann, Wiznitz, Storozynec, Radautz, Suczawa, Kimpolung, Sereth.

Königreich Galizien: Lemberg, Krakau, Biala, Bircza, Bóbrka, Bochnia, Bohorodczany, Borszczów, Brody, Brzezan, Brzesko, Brzozów, Buczacz, Chrzanów, Cieszanów, Czortków, Dolina, Dombrowa, Drohobycz, Gorlice, Gródek, Grybów, Horodenka, Hussiatyn, Jaslo, Jaroslau, Jaworów, Kalusz, Kamionka-strumilowa, Kolbuszów, Kolomyja, Kossów, Krosno, Lancut, Limanowa, Lisko, Mielec, Mosciska, Myslenice, Nadworna, Neumarkt, Neusandec, Nisko, Pilzno, Podhajce, Przemysl, Przemyslany, Rawa, Rohatyn, Ropczyce, Rudki, Rzeszów, Sambor, Sanok, Saybusch, Skalat, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Stare miasto, Stryj, Tarnobrzeg, Tarnopol, Tarnów, Tlumacz, Trembowla, Turka, Wadowice, Wieliczka, Zaleszczyki, Zbaraz, Zloczów, Zolkiew, Zydaczow.

Ad Num. 24195. praes. 5/10 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Friedrich Gunold von Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe seines Zahnreinigungsmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wurde dem vormaligen Schneidermeister Friedrich Gunold von Augsburg, seinem Gesuche willfahrend, auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses der Verkauf seines Zahnreinigungsmittels im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet und der Verkaufspreis für das Glas mit 1½ Unzen Inhalt auf 12 kr. festgesetzt.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 6. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

image
not
available

dieser Ortschaften als Gemeindename aufgeführt wird, ohne daß die Aenderung gerechtfertigt wäre.

In Folge höchster Weisung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die einmal bestehenden Namen der politischen Gemeinden beizubehalten sind und nur nach erlangter Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums geändert werden dürfen.

Augsburg, den 8. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{12}/_{10}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober l. Js., dem Priester Joseph Feberle, Kaplan zu Weilheim, die kath. Pfarrei Königsbrunn, kgl. Bezirksamts Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{10}/_{10}$ 68.

Der Schullehrer Joh. Evangelist Oberhofer zu Freihalden, kgl. Bezirksamts Günzburg, wurde unterm 26. September l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation des erblichen Reichsrathes Herrn Freiherrn Schenk von Stauffenberg als Schullehrer, Organist und Meßner in Amerdingen, kgl. Bezirksamt Nördlingen, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Oktober 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	90½	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	96¼	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	90¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102¾	
" Bank à fl. 500.	864	
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%		91¾

Ad Num. 24671. praes. 14/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Zahnarztes Dr. Alphons Cartier aus Solothurn um die Bewilligung zur Ausübung der Praxis im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober l. Js. wurde dem Zahnarzte Dr. Alphons Cartier aus Solothurn, seinem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Königreiche Bayern auf die Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung der erwähnten höchsten Entschließung an gerechnet, auf Grund des §. 15 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., ertheilt.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 23852. praes. 13/10 68.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Schlüsselfeld, kgl. Bezirksamts Höchstadt a. d. A., wurde am 13. v. Mts. die Verausgabung eines falschen Guldenstücks, kgl. württembergischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843 versucht.

Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Messing, ist mit einem nachgeahmten Stempel geprägt und an der Oberfläche versilbert. Der Rand ist mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung hergestellt. Die Unächtheit der Münze wird sehr leicht an dem schlechten Gepräge und an der durchscheinenden Messingfarbe erkannt.

Dieß wird zur Warnung vor Annahme solcher Münzen und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 12. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. E. 5386. / K. 6532. praes. 14/10 68.

(Die Erledigung des prot. Stadtvikariats an der Kirche zum heil. Kreuz in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat an der Kirche zum heil. Kreuz in Augsburg, mit welchem ein Einkommen von 540 fl. verbunden ist, wird bis zum 31. Oktober l. Js. zur Bewerbung bei unterzeichneter Stelle hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 10. Oktober 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	9	Okt.	7	632	639	633	6	20	44	19	47	19	4	10	338	348	338	10	15	20	14	52	14	7
		Kern	13	533	546	544	2	19	59	19	10	18	9											
Babenhausen	5	"	1	119	120	116	4	19	15	19	—	18	26	—	3	3	3	—	15	45	15		14	30
Burgau	5	"	2	33	35	34	1	20	30	20	—	19	30	—	4	4	4	—	16	24	16	—	15	36
Dinkelscherben	7	"	1	10	11	8	3	19	30	18	58	18	18	—	8	8	8	—	15	—	14	30	14	—
Donauwörth	7	Kern	1	36	37	34	3	19	39	18	56	17	53	25	19	44	38	6	15	7	14	41	14	9
			4	99	103	97	6	19	34	18	57	17	55											
Füßen	10	"	32	35	67	46	21	22	—	22	—	21	5	31	12	43	27	16	18		18	—	17	15
Günzburg	6	"	1	261	262	240	22	20	—	19	—	18	54	2	11	13	10	3	17		16	30	16	—
Illertissen	5	"	12	116	128	121	7	21	6	19	36	18	—	—	7	7	4	3	16	12	15	51	15	20
Kaufbeuren	8	"	52	296	348	300	48	20	1	18	57	17	28	20	48	68	43	25	16	30	16	5	14	23
Kempten	7	"	328	524	852	536	316	21	8	20	27	19	22	152	151	303	162	141	17	15	16	47	16	4
Krumbach	10	"	4	90	94	88	6	18	36	18	4	17	32	1	12	13	12	1	14	51	14	28	13	20
Lauingen	10	"	3	56	59	50	9	19	37	18	57	18	36	—	46	46	46	—	15	54	15	18	14	48
		Kern	47	909	956	799	157	19	57	19	18	18	42											
Lindau	10	"	10138	6248	16386	4947	11439	23	52	23	4	22	7	8	69	77	—	77	—	—	—	—	—	—
		Kern	215	287	502	387	115	22	15	21	7	20	17											
Memmingen	6	"	33	566	599	597	2	20	12	19	55	19	22	32	60	92	68	24	16	3	15	39	15	—
Mindelheim	10	"	26	187	213	187	26	18	25	17	39	16	29	18	16	34	32	2	15	23	14	16	13	5
Neuburg	7	"	4	218	222	218	4	19	5	18	25	17	41	—	47	47	47	—	15	5	14	38	13	55
Nördlingen	10	"	10	101	111	75	36	21	26	20	49	19	55	29	32	61	46	15	16	41	15	30	14	38
		Kern	23	614	637	544	93	21	50	20	54	20	2											
Oettingen	7	"	6	178	184	166	18	21	24	20	42	20	—	2	13	15	14	1	17	—	16	15	15	30
Ottobeuren	8	"	3	59	62	60	2	19	57	19	14	18	33	5	10	15	10	5	16	10	15	46	14	50
Schwabmünchen	6	"	3	201	204	204	—	19	12	18	47	18	21	7	12	19	15	4	15	3	14	28	14	8
Thannhausen	8	"	2	71	73	64	9	18	24	18	12	18	—	1	14	15	14	1	14	21	14	11	14	—
Weiler	8	"	43	35	78	37	41	22	52	22	17	21	40	9	5	14	10	4	17	56	17	24	17	4
Weißenhorn	7	"	14	411	425	395	30	20	12	19	30	18	51	11	23	34	25	9	15	—	14	33	13	54
Wertingen	6	"	3	106	109	93	16	19	42	19	4	18	24	—	13	13	8	5	16	12	15	6	14	24

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	32	1409	1441	1399	42	15	29	15	—	14	31	—	574	574	564	10	8	28	7	36	6	44
Babenhausen		oben.	2	45	47	37	10	15	48	15	36	15	30	—	90	90	90	—	7	42	7	30	7	21
Burgau			10	176	186	178	8	16	—	15	12	14	24	—	193	193	193	—	8	12	7	51	7	30
Dinkelscherben			3	7	10	10	—	15	36	15	6	14	36	—	39	39	39	—	8	—	7	41	7	18
Donauwörth			6	240	246	221	25	15	12	14	34	14	9	—	248	248	220	28	8	12	7	42	7	24
Füßen			3	39	42	21	21	16	30	16	30	16	22	10	13	23	15	8	9	48	8	57	8	48
Günzburg			48	383	431	340	91	16		15	24	14	48	—	257	257	257	—	8	24	8	—	7	56
Illertissen			8	133	141	113	28	16	45	15	23	14	-	2	130	132	130	2	8	48	8	15	7	42
Kaufbeuren			45	164	209	187	22	15	15	14	35	13	43	10	207	217	197	20	7	53	6	30	5	52
Kempten			23	220	243	95	148	16	42	16	9	15	46	155	276	431	333	98	8	56	8	19	7	42
Krumbach			12	165	177	157	20	14	55	13	28	12	13	—	179	179	179	—	7	39	7	17	7	6
Lauingen			202	1230	1432	1401	31	15	27	14	48	13	51	4	226	230	230	—	8	33	8	12	7	54
Lindau			27	—	27	—	27	—	—	—	—	—	—	165	99	264	68	196	9	18	9	6	8	42
Memmingen			65	450	515	387	128	16	22	15	40	14	47	23	352	375	350	25	8	5	7	42	7	5
Mindelheim			58	196	254	186	68	15	49	14	22	13	9	7	195	202	195	7	7	34	7	13	[illegible]	44
Neuburg			13	586	599	567	32	14	13	13	50	13	12	—	180	180	180	—	7	49	7	21	6	47
Nördlingen			55	1650	1705	1362	343	16	5	15	11	14	31	4	307	311	295	16	8	48	8	27	7	17
Oettingen			4	338	342	302	40	16	—	15	15	14	30	3	209	212	212	—	8	42	8	9	7	36
Ottobeuren			1	41	42	42	—	15	39	15	18	14	26	2	49	51	51	—	8	41	8	14	7	28
Schwabmünchen			5	69	71	58	16	15	36	14	50	14	25	—	166	166	152	14	8	6	7	46	7	—
Thannhausen			4	25	29	27	2	15	30	15	7	14	45	—	16	16	16	—	7	30	7	15	7	—
Weiler			—	4	4	—	4			—	—	—	—	14	21	35	25	10	9	40	9	24	9	14
Weißenhorn			29	401	430	344	86	16	24	15	42	14	42	—	472	472	471	1	8	36	8	—	7	[illegible]
Wertingen			4	390	394	383	11	15	24	14	48	14	24	—	45	45	45	—	8	—	7	45	7	25

image
not
available

Ad Num. 24508. praes. 13/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten geisteskranken Johann Forster von Haid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 31. August ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1572 u. ff.) wird den obengenannten Behörden Behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß Johann Forster von Haid mit Tod abgegangen ist.

Augsburg, den 11. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24771. praes. 14/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im Auslande verstorbenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die kgl. Gesandtschaft in Paris wurden
für Max Rummel aus Rothabeg,
für Joseph Schwarzmüller aus Blisenberg,
für Peter Fuchs aus Ruckenbach,
für Leonhard Amir aus Sistkofen,
für Germain Gottsmann aus Niederlanquet,
für Andreas Stark aus Wisburg und
für Klara Guggenheimer aus Ostreich
Todesscheine einbefördert.

Da die Genannten bayer. Staatsangehörige sein sollen, die beigefügten Heimathsorte aber offenbar unrichtig geschrieben und nicht näher bezeichnet sind, so werden die Bezirksämter des Regierungsbezirks beauftragt, die Namen der Verstorbenen durch das Amtsblatt in allen Gemeinden des Amtsbezirkes bekannt zu machen und im Falle der Ermittlung ihrer Angehörigen berichtliche Anzeige zu erstatten, damit der vorliegende Todesschein an dieselben verabfolgt werden kann.

Die Magistrate der unmittelbaren Städte haben gleichfalls diese allgemeine Bekanntmachung zu erlassen.

Augsburg, den 13. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24675. praes. 15/10 68.

(Erledigung der Stelle des Bezirks-Thierarztes in Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Veterinärs Jos. Mayr ist die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten zu Wertingen erledigt. Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge bestehen außer den Gebühren für die Visitation der Schafe und Hunde in 80 fl. jährlich aus Distriktsmitteln.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen

Digitized by Google

image
not
available

Hausthiere, sowie der praktischen Unterweisung im Vollzuge der veterinärpolizeilichen Vorschriften entbehren, und einem einjährigen als Veterinärpraktikant dienenden Freiwilligen nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich gleichzeitig seiner vorgeschriebenen praktischen Unterweisung bei einem Thierarzte zu unterziehen; was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Augsburg, den 16. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25137. praes. 18/10 68.

(Die Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle in Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Eichstätt ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 30. Oktober l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 17. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24730. praes. 18/10 68.

(Die Verausgabung eines falschen bayer. Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde in der Wirthschaft zu Amendingen, kgl. Bezirksamts Memmingen, ein falsches bayer. Guldenstück mit der Jahreszahl 1861 verausgabt.

Nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieses Guldenstück aus Zinn und wurde in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 14. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24674. praes. 18/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch des Müllermeisters Georg Fleiner von Ellgau, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Hochwasser wurde der zur Einleitung des Triebwassers auf die Mühle des Georg Fleiner zu Ellgau aus dem Lechflusse angelegte und unumgänglich nöthige Damm theils abgerissen, theils stark beschädigt, so daß

image
not
available

sandtschaft ist nunmehr in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern die Ausstellung der Auswanderungsconsense (Entlassungsurkunden) den Bezirkshauptmannschaften übertragen und nur in jenen Orten, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, den Statthaltereien vorbehalten werden.

Die Auswanderungsconsense werden in der Form ertheilt, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden.

Hievon erhält die königl. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Auftrage Kenntniß, gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 12. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Die Competenz für Ausfertigung von Auswanderungsurkunden in Oesterreich betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Nr. 11195. / 12814. praes. 15/10 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die ständigen Bauausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ziff. 5 der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1828, die ständigen Bauausgaben betr., (Döllinger Verordnungensammlung Bd. XVI. Thl. II. S. 1060) den kgl. Rentämtern mitgetheilt durch Regierungsentschließung vom 14. August 1828 Nr. 13,603, wurde ausgesprochen, daß die Anordnung aller jener Arbeiten, deren Kosten den Baufond nicht tangiren, nicht mehr dem Baupersonale, sondern denjenigen Individuen zu übertragen sei, welchen zunächst die Aufsicht auf die Aerarialgebäude anvertraut ist. — Demgemäß und nachdem in Folge Allerhöchsten Etats-Sanktionsrescripts vom 26. Juni 1826 von der II. Finanzperiode angefangen der Bauetat der s. g. ständigen Bauausgaben entlastet ist, hat auch die zur gehörigen Rechnungsbedeckung erforderliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Arbeitsleistung auf den Conti's über ständige Bauausgaben nicht durch die kgl. Baubehörden, sondern bei Amtslokalitäten — soweit hier nicht von einer derartigen Bestätigung im Hinblick auf Ziff. 31 der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. August 1860 Nr. 10,278, das Staatsrechnungswesen betreffend, (Geret Verordnungensammlung Bd. XXXII. 1. S. 159) ganz abgesehen werden darf — durch die treffenden Amtsvorstände, bei den Frohnfesten durch die Eisenmeister und Gerichtsdiener, bei größeren Schloßcomplexen durch den Vorstand derjenigen Behörde, deren Verwaltung dieselben unmittelbar unterstellt, bei zum Nutzgenuß überlassenen Gebäuden — insoferne hier eine Verpflichtung des kgl. Aerars zur Bestreitung ständiger Bauausgaben überhaupt besteht — durch die Nutznießer oder geeignete Stellvertreter dieser Letztern zu geschehen.

Eine Mitwirkung der königl. Baubehörden hat nur stattzufinden:

1) bei Kostenaufrechnungen für Reinigung von Rauchröhren in Amtslokalitäten, nachdem durch Ziff. 8 des an die kgl. Rentämter ergangenen Regierungsausschreibens vom 15. Januar 1859 Nr. 7718 nach Antrag der Superrevision ausdrücklich angeordnet wurde, daß im Hinblick auf ein früheres Ausschreiben vom 17. April 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 523) bei jeder Aufrechnung der bezeichneten Art die Zugehörung der Rauchröhren zu den Kanzleiöfen durch die königl. Baubehörde bestätigen zu lassen ist;

image
not
available

stens am 15. Februar des nächstfolgenden Jahres zu erfolgen hat, wonach sich genau zu achten ist.

Augsburg, den 15. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Ad Num. 1644. praes. $^{12}/_{10}$ 68.

(Die Uebertragung der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchsten Erlaß vom 8. pr. 11. ds. Mts. in Gemäßheit der Entschließung vom 26. März 1867 über die Aufstellung der Untersuchungsrichter verfügt, daß vom 31. Oktober ds. Js. an der kgl. Bezirksgerichtsassessor Röder der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Kempten enthoben und der kgl. Bezirksgerichtsrath Dr. Julius Oertel in Kempten mit dieser Stelle betraut wird.

Neuburg, den 11. Oktober 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Ad Num. 3887. praes. $^{14}/_{10}$ 68.

(Erledigung der prot. Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus der Kirchenstiftung baar 16 fl. $23^1/_2$ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 246 fl. 14 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude 25 fl.; b) Grundstücke: 13 Tgw. 27 Dezm. in Bayern = 55 fl. 58 kr., $9^1/_2$ Acker Wiesen im Koburger Gebiete 143 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 55 fl. $25^1/_2$ kr. Summa 542 fl. 34 kr. Lasten: Grundsteuer nach Coburg 7 fl. $27^1/_2$ kr. Reiner Pfarrertrag 535 fl. $6^1/_2$ kr.

Bayreuth, den 9. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Oktober 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	$90\frac{1}{2}$	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	$96\frac{1}{4}$	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		90
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$102\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500.	860	
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$91\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{4}$

image
not
available

Ad Num. 24870. praes. 17/10 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und unmittelbaren Stadtmagistrate.

(Den Vollzug des Art. 44 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden die von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erlassene und hieher abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung vom 12. d. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. August l. Js. wird unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die von dem k. Stadtkommissär in Nürnberg angeregte Mitzeichnung der von dem dortigen Stadtmagistrate in Gemäßheit des Art. 44 des Gesetzes vom 16. April l. Js. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt ertheilten Anzeigebescheinigungen nicht nothwendig und auch durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, indem die Fremdenanzeigen gesetzlich nur bei dem Magistrate erstattet werden müssen, und also auch nur dieser in der Lage ist, die Bescheinigung, welche nie den Charakter einer Aufenthaltskarte erhält, zu ertheilen.

Dagegen muß die Frage, ob der Magistrat verbunden ist, dem k. Stadtkommissär die Einsicht der Fremden-Anzeigen zu gestatten, unzweifelhaft bejaht werden, da durch das vorallegirte neue Gesetz die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 „die Verhältnisse der k. Commissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betreffend" nicht abgeändert worden ist, demnach dem k. Stadtkommissäre die in §. XI. lit. c. der Verordnung aufgeführte Leitung der Fremdenpolizei noch immer zusteht und derselbe nach §. XII. loc. c. überdieß berechtigt ist, hiebei die entgegenkommende Unterstützung des Stadtmagistrats in Anspruch zu nehmen.

Die Art und Weise, wie diese Einsicht vollzogen werden soll, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen und wird zunächst der Vereinbarung des k. Stadtkommissärs und des Stadtmagistrats und eventuell der Entscheidung der k. Regierung anheimgegeben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 44 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 24828. praes. 18/10 68.

(Die Einführung gleichheitlicher Lehrbücher in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. Mts.

image
not
available

Bücher und Lehrmittel ist in den Verzeichnissen genau angegeben.

2) Diejenigen Lehrbücher und Lehrmittel, welche sich nur zum Gebrauche für Lehrer oder Schüler einer bestimmten Confession eignen, sind in den Verzeichnissen ausdrücklich als solche bezeichnet. Diejenigen Lehrbücher und Lehrmittel, bei welchen diese Bezeichnung fehlt, sind zum Gebrauche für die Anstalten beider Confessionen bestimmt.

3) Die Verzeichnisse haben an allen Schullehrerseminarien und Präparandenschulen des Königreichs mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in Anwendung zu kommen, so daß von diesem Zeitpunkte angefangen andere als in den Verzeichnissen aufgeführte Bücher und Lehrmittel den Schülern nicht in die Hand gegeben, und beim Unterrichte nicht benützt werden dürfen. Ausgenommen hievon sind nur kostspielige Schulapparate, als Karten, Wandtafeln, Zeichnungsvorlagen, Musikalien ꝛc. ꝛc., bezüglich deren die Abnützung des vorhandenen Materials ohne Zeitbegränzung gestattet ist, während neue Anschaffungen gleichfalls nur aus der Reihe der genehmigten Werke geschehen dürfen.

Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß an Anstalten, wo sich dieses ermöglichen läßt, schon mit dem Beginne des Schuljahres 1868/69 die in den Verzeichnissen vorgeschriebenen Lehrbücher und Leitfäden eingeführt werden.

4) In die Verzeichnisse sind regelmäßig für jedes Fach mehrere Bücher und Lehrmittel aufgenommen worden, um eine Auswahl unter denselben zu ermöglichen. Die Auswahl der an der Anstalt einzuführenden Lehrbücher und Lehrmittel wird bei den Schullehrerseminarien den Inspectoren, bei den Präparandenschulen den Inspectoren und Hauptlehrern, an beiden Anstalten jedoch in Benehmen mit den übrigen Lehrern, überlassen. Bei der Auswahl selbst ist vorzugsweise auf solche Bücher und Lehrmittel Bedacht zu nehmen, welche die Schulamtszöglinge in mehreren Cursen benützen können, und deren Preis so gestellt ist, daß den fast durchgängig mittellosen oder gering bemittelten Zöglingen die Anschaffung nicht zu schwer fällt.

Die getroffene Auswahl der einzuführenden Bücher und Lehrmittel ist der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen, welche hiebei den Vollzug der gegebenen Bestimmungen zu überwachen und allenfallsige Beschwerden zu bescheiden hat.

5) Die Dauer der Giltigkeit der Verzeichnisse der genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel wird vorläufig auf fünf Jahre vom Beginne des Schuljahres 1869/70 an festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist werden dieselben einer Revision unterstellt werden.

Die Aufnahme neuer Lehrbücher und Lehrmittel in diese Verzeichnisse während der fünfjährigen Frist wird von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn die fraglichen Werke als ganz besonders gut und brauchbar erkannt werden.

6) Den Vorständen der Schullehrerseminarien und Präparandenschulen wird empfohlen, durch gemeinschaftliche Anschaffung größerer Partien der gewählten Schulbücher, sowie durch geeignete Verhandlungen mit den Buchhändlern eine angemessene Herabsetzung der Preise zu erwirken.

Die gegenwärtige Entschließung mit den beigefügten Verzeichnissen ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 29. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

(Die Einführung gleichheitlicher Lehrbücher in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der kgl. Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
I. Religionslehre							
A. katholische.							
Diözesankatechismus (mittlerer)							Für die Hand des Schülers
Biblische Geschichte	Chr. v. Schmid						detto
Diözesangesangbuch							detto
Katholisches Unterrichtsbuch oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien	Goffine						detto
B. protestantische.							
Die Bibel nach der lutherischen Uebersetzung			Nürnberg 1854	Centralbibelverein	1	39	Für die Hand des Schülers in den diesrheinischen Anstalten
Der kleine Katechismus Luthers mit dem eingeführten Spruchbuche							detto
Das kirchliche Gesangbuch							detto
Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte	Buchrucker		Nürnberg 1867	Sebald	—	18	detto
Biblische Geschichte nebst kirchengeschichtlichem Anhang	Zahn						Für die Hand des Schülers in den pfälzischen Anstalten
Katechismus der evangelischen Lehre für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz		II	Speyer	Pfarrwittwenkassa			detto
Gesangbuch für die vereinigte Kirche der Pfalz							detto
Evangelisch protestantisches Gesangbuch für Kirche und Haus			Speyer 1859	Pfarrwittwenkassa			detto
II. Deutsche Sprache							
A. Sprachlehre.							
Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Sprache	Schäfer Edm., Dir. der höheren Bürgerschule zu Rösmund	VI	Köln 1865	M. Dumont-Schauberg	—	54	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Stylistisches Elementarbuch oder erster Cursus der Stylübungen ꝛc.	Falkmann	VIII	Leipzig 1862	Hahn	1	12	I., II. und III. Curs für die Hand des Schülers und von demselben nur dann anzuschaffen, wenn an der Anstalt ein Bedürfniß hiezu erkannt wird.
III. Rechnen.							
Lehrgang des Rechenunterrichts mit den dazu gehörigen Uebungen in 3 Heften à 6 kr. 1., 2. und 3. Heft, Aufgaben zum Ziffferrechnen	Heuner	V	Ansbach 1867	Seybold	1	24 18	I., II. und III. Curs für die Hand des Schülers
Kopf- oder Denkrechnen durch einige Tausend methodisch geordneter mit Andeutungen zu bildendem Gebrauche versehener Aufgaben für Mittel- und Oberclassen	"	X	"	"	—	12	I., II. und III. Curs detto
Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch	Heinisch	II	Bamberg 1866	Buchner	1	45	I., II. und III. Curs detto
Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen I. Abtheilung	Diesterweg und Heuser		Elberfeld 1850	Büschler	2	6	Zur Anschaffung für die Anstalt
IV. Geographie.							
A. Lehrbücher.							
Geographie des Königreichs Bayern	Dr. Hartmann		Kempten 1864	Dannheimer	—	36	II. Curs für die Hand d. Schülers
Bayerische Vaterlandskunde oder Geographie von Bayern	Dr. Arendts		München 1861	Cotta	—	28	II. Curs detto
Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten	H. A. Daniel	XX	Halle 1868	Waisenhaus	—	54	I., II. und III. Curs detto
Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung	W. Pütz	X	Freiburg 1868	Herder	1	18	I., II. und III. Curs detto
Schulgeographie, größere Ausgabe	E. v. Seydlitz	XII	Breslau 1868	Hirt	2	3	I., II und III. Curs detto
B. Atlanten, Globen und Karten.							
Schulatlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude; Ausgabe für das Königreich Bayern	Stieler	III.	Gotha 1868	Just. Perthes	2	6	I., II. und III. Curs für die Hand des Schülers
Handatlas in 42 Karten	v. Sydow	XX	Gotha 1868	"	2	39	I., II. und III. Curs detto

image not available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
VI. Naturgeschichte							
A. Lehrbücher.							
Grundzüge der Naturgeschichte	Hofmann	II	München 1866	Centralschulbücherverlag	1	—	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
Naturgeschichte für den Schulgebrauch	Baumann	VI	Frankfurt 1865	Sauerländer	—	48	I., II. u. III. Curs detto
Grundriß der Naturgeschichte	Schilling	IX	Breslau 1864	F. Hirt	1	21	I., II. u. III. Curs detto
Hilfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte	Thiel	neueste Auflage	Breslau	Urban Kern	-	54	I., II. u. III. Curs detto
Leitfaden zum Unterricht in der Naturgeschichte	Wartmann	VI	St. Gallen	Scheitlin und Zollikofer	—	24	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
Die Natur, ein Lesebuch für Schule und Haus	Dr. Tutschek	III	München 1866	Cotta	1	36	Als Lesebuch zur Anschaffung für die Anstalt
Naturgeschichte, 1. Band	Schönke		Berlin	Remak	4	30	detto
B. Wandkarten, Atlanten u. dgl.							
Wandatlas der Säugethiere	Geißler	III	Nürnberg 1866	Geißler	4	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandatlas der Vögel	"	II	Nürnberg 1862	"	4	—	detto
Wandatlas der Fische und Amphibien	"	II	"	"	4	—	detto
Wandatlas der wirbellosen Thiere	"	II	"	"	4	—	detto
Naturhistorischer Atlas	Arendts	III	Leipzig 1864	Brockhaus	2	24	detto
Die Natur des Thier- und Pflanzenreiches in Bildern	Hochstetter	II	Eßlingen	Schreiber	18	6	detto
VII. Schönschreiben.							
Preisgekröntes Concurrenz-Alphabet	Gymnasiallehrer Gosky in Cottbus		Neuschönfeld bei Leipzig	Dr. A. Henze			I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
Schreibhefte die letzten Abtheilungen	Wild		Regensburg	Selbstverlag per Heft	—	2	I., II. u. III. Curs detto
Schreibvorlagen für den Unterricht im Schönschreiben	Günther, Schneider und Degen	III	Speier 1864	Selbstverlag	3	30	I., II. u. III. Curs detto

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
B. Linearzeichnen.							
Elementarunterricht im Linearzeichnen I. Theil der I. Abtheilung 15 Tafeln	Weishaupt		München 1856—63	Merhoff	3	45	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandtafeln	Foltz		Nördlingen	Beck	1	24	detto
IX. Musik							Unter den nachgenannten Lehrmitteln befinden sich auch die im Normativ vom 29. September 1866 bestimmten
A. Gesang.							
Praktischer Unterricht im Chorgesang	Schletterer		Nördlingen 1867	Beck	—	30	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
Theoretisch praktische Anweisung zum harmonischen Kirchengesang	Haberl		Passau 1864	Elsässer und Waldbauer	—	54	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers an kathol. Anstalten
Magister choralis	„	II	Regensburg 1866	Pustet	—	36	I., II. u. III. Curs detto
Motetten von Rink oder Drobisch							III. Curs für die Hand des Schülers an protestant. Anstalten
Vierstimmiges Kirchenmelodienbuch	Zahn		Erlangen	Bläsing			III. Curs detto
Zwei Solfeggirtabellen	Ch. H. Hohmann		Nördlingen	Beck	1	18	Zur Anschaffung für die Anstalt
Chorgesangschule für Männerstimmen	Schletterer		Kaiserslautern	Tascher	—	54	detto
Theoretische und praktische Anleitung zur Herstellung eines würdigen Kirchengesanges	Lück	II	Trier 1858	Braun	—	36	Zur Anschaffung für katholische Anstalten
B. Clavier.							
Clavierschule	Wohlfahrt		Leipzig	Breitkopf und Härtel	1	45	I., II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
6 Sonates op. 55 2 Hefte à 10 Silbergroschen	Kuhlau		Wolfenbüttel	Holle	1	12	II. u. III. Curs detto
Etudes op. 114	Hünten		Mainz	Schott	1	48	III. Curs detto
Methode des Clavierspiels	A. Schmid		Offenbach	C. André	2	24	I., II. u. III. Curs detto
Praktische Clavierschule	Hohmann	VIII	Nördlingen	Beck	2	24	I. u. II. Curs detto
Die Schule der Geläufigkeit	Czerny		Wolfenbüttel	Holle	1	12	III. Curs detto
Jugendfreuden op. 163 vierhändig	Diabelli		„	„	—	52	II. Curs detto

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Generalbaßübungen	Widmann		Leipzig	Merseburger	—	56	II. u. III. Curs für die Hand des Schülers
Beispiele 3 Hefte	Förster		Wien	Artaria	2	24	III. Curs detto
X. Turnen.							
Turnbuch für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer	Spieß		Basel 1847	Schweighauser	6	36	Zur Anschaffung für die Anstalt
Katechismus der Turnkunst	Dr. Kloß	II	Leipzig	Weber			detto
Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern Abthlg. I.			München	Centralschulbücherverlag	—	12	detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
I. Religionslehre							
A. katholische.							
Großer Diözesan-Katechismus mit einem Abriß der Religionsgeschichte für sämmtliche Bisthümer Bayerns							Für die Hand des Schülers
Katholischer Katechismus für Kinder in katechetischer Weise erklärt. Ein kürzeres Handbuch zum Religionsunterrichte in den Elementarschulen 2 Bände	J. Deharbe		Paderborn 1865	Schöningh			detto
B. protestantische.							
Die Bibel nach der lutherischen Uebersetzung			Nürnberg 1854	Centralbibelverein	1	39	Für die Hand des Schülers an den diesrheinischen Anstalten
Der kleine Katechismus Luthers mit dem eingeführten Spruchbuche							detto
Das kirchliche Gesangbuch							detto
Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte	Buchrucker	II	Nürnberg 1867	Sebald			detto
Grundriß der Kirchengeschichte	Wippermann		Plauen 1866	Schröter	—	28	detto
Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen 2c.			Nürnberg	Sebald			Für die praktischen Unterrichtsversuche a. d. diesrh. Anstalten
Biblische Geschichte nach dem Kirchenjahr geordnet. Ausgabe geordnet für die evangelisch protest. Kirche der Pfalz	Zahn		Speyer	Pfarr-Wittwenkasse	—	36	Für die Hand des Schülers an den pfälzischen Anstalten
Leitfaden zur Geschichte der christlichen Kirche	Dr. Sauer	II	Dresden 1863	Kuntze	—	30	detto
Handbuch der Bibelerklärung vom Calwer Verlagsvereine 2 Bände		III	Stuttgart 1855	Steinkopf	2	48	detto
Katechismus der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz			Speyer	Pfarr-Wittwenkasse	—	12	detto
Evangelisch-protestantisches Gesangbuch für Schule, Kirche und Haus		II	Speyer	„	1	8	detto
Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelisch protestantische Christen			Zweibrücken und Speyer	Ritter und Kranzbühler	—	54	detto

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung.	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur	Schäfer	X	Bremen 1866	Geisler	—	45	II. Curs für die Hand des Schülers
Literaturkunde, enthaltend Abriß der Poetik und Geschichte der deutschen Poesie für höhere Lehranstalten	Dr. W. Reuter	II	Freiburg 1866	Herder	—	42	I. u. II. Curs detto
Geschichte der deutschen Nationalliteratur	G. Brugier	II	Freiburg 1865	Herder	1	18	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers (macht die Anschaffung eines Lesebuchs für poetische Stücke entbehrlich)
Lehrbuch zur Geschichte der deutschen Literatur	Weber	II	Leipzig 1863	Engelmann	1	36	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers an protestant. Anstalten
III. Arithmetik und Mathematik.							
Ausführliches Lehrbuch der Mathematik und Algebra zum Selbstunterricht und mit Rücksicht auf die Zwecke des praktischen Lebens	Lübsen	X	Hamburg 1868	Meißner	2	24	I. Curs für die Hand des Schülers
Lehrbuch der niedern und höhern Arithmetik zum Gebrauche für Realanstalten, Gymnasien, Fortbildungsschulen und Volkslehrerseminarien	J. G. Spingler	II	Stuttgart 1867	Metzler	3	30	I. Curs detto
Lehrbuch der Elementargeometrie	Lübsen	VI	Leipzig 1867	Brandstetter	1	45	II. Curs f. d. Hand d. Schülers
Lehrbuch der Geometrie für Stadtschulen und Seminarien	Stubba	V	Leipzig 1867	Kummer	1	36	II. Curs detto
Lehrgang des Rechnungsunterrichts	Heuner	V	Ansbach 1867	Seybold	1	24	I. u. II. Curs detto
Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen. Als Leitfaden beim Rechenunterricht und zur Selbstbelehrung I. und II. Abtheilung	Diesterweg und Heuser	V	Gütersloh	Bertelsmann	4	12	zur Anschaffung für die Anstalt
IV. Geographie							
A. Lehrbücher							
Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten	Dr. Daniel	XX	Halle 1868	Waisenhaus	—	54	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis		Bemerkungen
					fl.	kr.	
Die Weltgeschichte im Umrisse für den Schul- und Selbstunterricht (mit dem Atlas)	Dr. Dittmar	IX	Heidelberg 1864	Winter	2	15	Zur Anschaffung für die Anstalt
VI. Naturkunde							
A. Naturgeschichte.							
Grundriß der Naturgeschichte	S. Schilling	IX	Breslau 1864	F. Hirt	1	21	I. Curs für die Hand des Schülers
Grundzüge der Naturgeschichte für den ersten wissenschaftlichen Unterricht	Fürnrohr	XII	Augsburg	Kollmann	1	21	I. Curs detto
Naturgeschichte. Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper (Mineralogie)	Dr. Leunis	III	Hannover 1864	Hahn	1	32	Zur Anschaffung für die Anstalt
Dasselbe. Zoologie	„	IV	Hannover 1861	„	1	36	detto
Analytischer Unterricht für den ersten wissenschaftl. Unterricht in der Naturgeschichte (Botanik)	„	IV	Hannover 1864	„	—	56	detto
Naturgeschichte der drei Reiche, ein Hand- und Hülfsbuch für Lehrer, ein belehrendes Lesebuch für Erwachsene und die reifere Jugend	Dr. G. Gräfe		Berlin	Wilhelm Hermes			detto
Buch der Natur. 2 Theile	Schödler	XV	Braunschweig 1865	Vieweg	4	12	Als Lesebuch zur Anschaffung für die Anstalt
B. Naturlehre.							
Grundzüge der Physik mit Rücksicht auf die Chemie als Leitfaden für die mittlern physikalischen Lehrkurse methodisch bearbeitet	Dr. J. Crüger	X	Erfurt und Leipzig 1866	G. W. Körner	—	54	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers
Naturlehre für Schulen und zum Selbstunterricht	A. Berthelt	VI	Leipzig 1866	Kluckhardt	—	27	I. u. II. Curs detto
Lehrbuch der Chemie	„	VI	„	„	—	27	I. u. II. Curs detto
Leitfaden für den Unterricht in der Physik	Dr. H. A. Brettner	XVI	Breslau	Jos. Max & Cie	1	—	I. u. II. Curs detto
Schule der Physik für Lehranstalten	Gerding	II	Hannover 1862	Rümpler	1	48	I. u. II. Curs detto

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte mit Rücksicht auf das Volksschulwesen für Lehrer 3 Theile	L. Kellner		Essen 1862	Bädecker	4	48	Zur Anschaffung für katholische Anstalten
IX. Zeichnen							
A. Freihandzeichnen.							
Allgemeine Zeichnungsschule 3. bis 6. Heft	Seelmair und Weishaupt		München	Lith. Kunstanstalt an d. Handw.-Feiertagsch.	3	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Sammlung griechischer Ornamente ein Heft mit 12 Blättern			"	"	1	30	detto
Ornamentenzeichnen 12 große Tafeln	Feltz		"	"	8	—	detto
Ornamentik Modelle	Kunstgewerbverein		"	Verein der Gewerke	33	—	detto (kann auch in Partien bezogen werden.)
Anleitung zum Figurenzeichnen 2. Heft	Mitterer		"	Lith. Kunstanstalt an d. Handw. Feiertagsch.	1	30	Zur Anschaffung für die Anstalt
Anleitung zum Schattiren für das Figurenzeichnen 20 Blätter	Zimmermann		"	"	3	—	detto
Allgemeine Zeichnenschule in Umrissen 2 Abtheilung, Köpfe und Figuren	Hermann		Hannover	Hornemann 1 Blatt	—	12	detto
Vorlagen zum Elementarunterricht im Freihandzeichnen für Schulen sowie zur Selbstübung mit erläuterndem Texte 7. bis 13. Heft	Weishaupt		München 1861	Werkheft per Heft	—	48	detto
B. Linearzeichnen.							
Die zeichnende Geometrie	Botz		Dresden 1846	Adler u. Dietze	1	12	I. u. II. Band für die Hand des Schülers
12 große Tafeln für Architekturzeichnung	Feltz		München	Lith. Anstalt an der Handw. Feiertagsch.	8	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Bauzeichnungsschule	Joel		"	Selbstverlag	[illegible]	15	detto
Vignola's Säulenordnung	C. v. Heideloff		Nürnberg	Lepbert	[illegible]	30	detto

image
not
available

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Oedipus	Mendelssohn		Leipzig	Breitkopf	5	15	Zur Anschaffung für die Anstalt
Antigone	"		"	Kistner	8	—	detto
20 Motetten für jede Zeit 3 Männerstimmen	E. Grell		Neu-Ruppin 1864	Oehmigke und Riemschneider	1	36	Partitur detto
					—	21	Singstimme
23 einstimmige Motetten mit Orgel	"		Neu-Ruppin 1867	"			detto
Enchiridion chorale nebst Officium de Nativitate etc.	Mettenleiter		Regensburg	Pustet	3	—	Zur Anschaffung für katholische Anstalten
B. Clavier.							
Zweihändige Etüden 2 Hefte	Bertini		Mainz	Schott	1	48	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers
Sonaten	Haydn, Mozart, Beethoven		Wolfenbüttel	Holle			I. u. II. Curs detto
Schule der Geläufigkeit	Czerny		"	"	1	12	I. Curs detto
Passageübungen 4 Hefte	"		Wien	Spina à Heft	—	48	I. Curs detto
Technische Uebungen	Plaidy		Leipzig	Breitkopf und Härtel	3	30	Zur Anschaffung für die Anstalt
C. Orgel.							
Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen	E. Ett	II	München	Centr.-Schulb.-Verl.	1	36	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers
Orgelschule, eine theoretisch praktische Anleitung zur gründlichen Erlernung des Orgelspiels	Herzog		Erlangen	Deichert	3	36	I. u. II. Curs detto
Präludien von	"						I. u. II. Curs detto
Cantica sacra	Ett		München	Oettl	—	20	I. Curs für die Hand des Schüler an katholischen Anstalten
Präludienbuch von	Rink						I. Curs detto
Vollständiges Präludienbuch, Vorspiele zu sämmtlichen Melodien des in Bayern eingeführten Kirchen-Melodienbuchs enthaltend	Zahn u. Helm		Erlangen 1868	Deichert	2	36	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers an protestant. Anstalten
D. Violin.							
Violinduetten op. 60	Mazas		Berlin	Schlesinger	1	24	I. u. II. Curs für die Hand des Schülers
6 Duetten op. 24	Pleyel		Mainz	Schott	1	24	I. u. II. Curs detto

image
not
available

Bekanntmachung,

die XXXVI. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuld betr.)

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. l. Mts. die XXXVI. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

250,000 fl.

Freitag den 30. October l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximilians-Platz über 2 Stiegen) nach dem durch die Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851, (Reggsbl. v. 1851 S. 35 — 39) veröffentlichten Verloosungs-Plane vorgenommen.

Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien werden

vom 1. Februar 1869

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Baarzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen und hiebei der 4procentige Zins in vollen Monats-Raten bis zum Heimzahlungstage, aber in keinem Falle weiter als bis 1. Februar 1869 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 14. Oktober 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 25418. praes. 22/10 68.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Regen ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 4. November l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24816. praes. 20/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der geisteskranken Theres Burgstaller von Ruhpolding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Traunstein vom 5. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat sich die geisteskranke Theres Burgstaller von Ruhpolding in der Nacht vom 23. auf den 24. September l. Js. aus ihrer Wohnung entfernt, und sind die Recherchen nach ihrem Aufenthalte bisher resultatlos geblieben.

Dieselbe ist 36 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, hat dunkelbraunes, nur bis zu den Schultern reichendes Haar, ist etwas kahl, von blasser Gesichtsfarbe, hat eine stumpfe Nase und ein breites Gesicht.

Bei ihrer Entfernung trug sie einen Rock von blauem und weißen Kanafas, eine graue Jacke, Bundschuhe, aber keine Strümpfe.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, Nachforschungen nach dem dermaligen Aufenthalte

image
not
available

Ad Num. 25261. praes. 23/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. ist genehmigt worden, daß Sendungen mit Zeugengebühren als „R. S." bezeichnet und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen, welche von den kgl. Bezirks- und Rentämtern an Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei befördert werden.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21884.

(Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, Bezirksamt Bamberg I., aufgestellte Thierarzt Johann Werner auf jene Stelle verzichtet hat, so wird die Wiederbesetzung derselben zur Bewerbung mit folgendem Einkommen bekannt gemacht:

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis, auf:

a) 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,

b) 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,

c) 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und

d) 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hundevisitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem k. Bezirksamte Bamberg I. einzureichen sind.

Bayreuth, den 8. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kahr, kgl. Regierungsdirektor.

Rosner.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Oktober 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90½	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	96¼	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		90
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102¾	
„ Bank à fl. 500.		
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¼	91¼

image
not
available

Individuen, letztere soferne ihre Vermögensverhältnisse eine sorgenfreie Subsistenz nicht verbürgen, werden als Revisoren nicht einberufen werden.

2.

Bewerbungen um Aufnahme als Revisoren können von denjenigen Individuen, bei welchen die oben erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, bei dem unterfertigten Regierungspräsidium entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der kgl. Rentämter, an denen sie funktioniren, angebracht werden. Mit den Gesuchen sind zugleich die erforderlichen Zeugnisse über das Resultat der Prüfung für den niederen Finanzdienst, über die bisherigen Funktionen und von den Verheiratheten über deren zureichende Subsistenzmittel zu übergeben.

3.

Die bei den kgl. Rentämtern einkommenden Gesuche sind von den kgl. Rentbeamten nebst den Zeugnissen und einem Auszuge aus der gemäß Ausschreibung vom 28. v. Mts. Nr. 10626 zu führenden Qualifikationstabelle mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen, worauf die Eintragung der Bewerber in die Kompetentenliste verfügt und die Beschlußfassung der Finanzkammer über die Aufnahme in die Promotionsliste seiner Zeit veranlaßt werden wird.

4.

Nach erfolgter Feststellung und Genehmigung der Promotionsliste von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden die aufgenommenen Bewerber hievon durch Vermittlung ihrer Amtsvorstände in Kenntniß gesetzt werden, indem den Letzteren bezüglich der Aufgenommenen zugleich

a) die jährlich zu erneuernde Vorlage des Qualifikationslistenextrakts gemäß dem allegirten Ausschreiben vom 28. v. Mts.,

b) die Beantragung des Uebertrages im Falle der Verwendung eines Aufgenommenen in einem anderen Regierungsbezirke, und endlich

c) der Antrag auf Streichung des Betheiligten aus der

Promotionsliste, soferne derselbe in eine andere Dienstesbranche übertritt, oder sich durch eigenes Verschulden der Aufnahme als Revisor unwürdig macht, obliegt.

5.

Nachdem die erstmalige Vorlage der Kompetenten- und Promotionsliste an die höchste Stelle von dem unterfertigten Präsidium im Laufe des nächsten Monats stattzufinden hat, so findet dasselbe für angemessen, zu bemerken, daß hiebei nur jene Gesuche in Würdigung kommen können, welche noch rechtzeitig und zwar längstens bis

10. November l. Js.

anher in Vorlage gebracht werden.

Augsburg, den 26. Oktober 1868.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

v. Zwehl.

Laar.

Ad Num. 25765. praes. 26/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und königl. Bezirksärzte in Schwaben und Neuburg.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 6. März d. Js. bez. Betr. Nro. 5987 werden die obengenannten Behörden an die Vorarbeiten zur rechtzeitigen Vorlage der treffenden Tabellen pro 18$^{67}/_{68}$ — längstens bis 10. November c. — erinnert.

Augsburg, den 26. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

image
not
available

Innern, von Oberbayern, hat sich der heimathlose Michael Wechslberger von Fischbachau in der Nacht vom 24. bis 25. v. Mts. heimlich entfernt und streunt wieder wie früher im Lande herum.

Derselbe ist etwa 37 Jahre alt, klein, von untersetztem Körperbau, Haare schwarz, Augen braun, Mund breit, Nase stumpf. Besondere Kennzeichen: auffallend großen Kopf und Satthals.

Bei seiner Entfernung trug Wechslberger Joppe und Beinkleid von Sommerzeug und einen grünen Hut mit Gamsbart, außerdem in einem alten Wettermantel zusammengeschnürt noch mehrere andere Kleidungsstücke, ohne Zweifel auch das eine oder andere Stück einer Soldatenuniform.

Das letztemal wurde Wechslberger in Türkheim, kgl. Bezirksamts Mindelheim, aufgegriffen und hat vielleicht auch dießmal seinen Weg nach Schwaben genommen.

Die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert, Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieser Person einzuleiten und ein sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24353. praes. 22/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche zu Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Persönlichkeit der rubricirten Leiche ermittelt ist, haben die mit Ausschreiben vom 3. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 S. 1691) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25218. praes. 22/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der geisteskranken Kreszenz Bergmaier von Riedsend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Dillingen vom 16. ds. Mts. hat sich in der Zeit vom 20. bis 22. v. Mts. die ledige geisteskranke Kreszenz Bergmaier von Riedsend aus dieser Gemeinde entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe hält sich gerne bei Tag und bei Nacht in Städeln und Stallungen auf, und geht aus denselben nur dann heraus, wenn sie vom Hunger getrieben wird, in welchem Falle sie dann Milch und Brod bettelt.

Sie ist 22 Jahre alt, 5' groß, abgemagert, von blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare und braune Augen, ohne besondere Kennzeichen.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein rothes Kopftuch mit weißem Rande, einen braunen Rock mit weißen Tupfen, einen braunen Spenser mit gelben Tupfen, einen blauen leinernen Schurz; Fußbekleidung unbekannt.

image
not
available

1865 — „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr." — festgesetzten Voraussetzung für die Uebernahme von Agenturen Genüge geleistet erscheine.

Bei dieser eingetretenen Erleichterung der Vorbedingungen für den fraglichen Geschäftsbetrieb werden sich die zuständigen Distrikts-Polizeibehörden von selbst veranlaßt sehen, rücksichtlich der nach §. 4 Abs. 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung erforderlichen Bestätigungen das Vorhandensein der in § 4 Lit. b und c vorgeschriebenen weiteren persönlichen Voraussetzungen mit desto größerer Umsicht zu prüfen.

Die Berichtsbeilage folgt in der Anlage zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 17. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.
(Die Aufstellung von Agenten für Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 25652. praes. 26/10 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bittenbrunn, Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gregor Uhl auf die Pfarrei Binswangen ist die kathol. Pfarrei Bittenbrunn erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neuburg a/D., zählt 322 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 657 fl. 18 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 17 kr. 5 hl., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 637 fl. — kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 24. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25498. praes. 26/10 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Flotzheim, Bezirks-Amts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Andreas Schneider auf die Pfarrei Malling ist die Pfarrei Flotzheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 369 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 698 fl. 54 kr 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 56 fl. 56 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 641 fl. 58 kr — hr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden

Ad Num. 13732. praes. $^{24}/_{10}$ 68.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 10. ds. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten im bezeichneten Betreffe ergangene und vom kgl. Staatsministerium der Finanzen durch Erlaß vom 15. ds. Mts. Nr. 12,604 anher mitgetheilte höchste Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 22. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf frühere in Ansehung der Portofreiheit von rentamtlichen Rückvergütungen und beziehungsweise rückerstatteten Einquartierungs-Reisevorschuß- und Reiseentschädigungs-Geldern ergangene Entschließungen wird auf den Bericht vom 26. v. Mts., bezeichneten Betreffes, genehmigt, daß Sendungen mit Zeugengebühren, als R. S. bezeichnet, und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen, welche von den kgl. Bezirks- und Rentämtern an Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei befördert werden.

München, den 10. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

v. Cetto.

Ad Num. 13711. praes. $^{23}/_{10}$ 68.

An sämmtliche Bezirksgerichte, Stadt-, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, Stadtmagistrate und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro $18^{68}/_{69}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die auf Grund der höchsten Finanz-Ministerialrescripte vom 6. August 1838 Nr. 9951 und 25. Januar 1839 Nr. 898, sowie der im ausgesetzten Betreffe eingekommenen berichtlichen Vorlagen der kgl. Rentämter für die Heizperiode $18^{68}/_{69}$ d. h. für die Zeit vom 29. September 1868 bis incl. 24. April 1869 festgesetzten Heizgebühren für die Arrestlokalitäten bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühren per 1 Tag für eine Keuche		ein Verhörzimmer		eine Vagantenstube		Bemerkungen.
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
18	Memmingen	9	1	13	3	13	3	Bis zur Umwandlung in entsprechend kleinere Arreste passiren für die großen Arrestlokalitäten (Säle) und zwar für: Nr. III. . . . 37 kr. — pf. Nr. XIb. . . 19 kr. 1 pf. Nr. XIIa. . . 21 kr. 2 pf. Nr. XIIb. . . 21 kr. — pf.
19	Mindelheim	10	1	15	1	15	1	
20	Monheim	8	1	12	1	12	1	
21	Neuburg	11	—	16	2	16	2	
22	Neu-Ulm	15	1	—	—	22	3	
23	Nördlingen	10	—	15	—	15	—	
24	Oberdorf	7	2	—	—	—	—	
25	Obergünzburg	9	3	—	—	14	2	
26	Oettingen	12	2	18	3	18	3	
27	Ottobeuren	9	—	13	2	—	—	
28	Schwabmünchen	9	1	13	3	13	3	
29	Sonthofen	10	1	15	1	15	1	
30	Türkheim	10	2	15	3	15	3	
31	Weiler	9	3	14	2	14	2	
32	Weißenhorn	9	1	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. I., II. und III.
		10	2	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. IV., V. und VI.
33	Wertingen	11	1	16	3	16	3	
34	Zusmarshausen	12	—	18	—	18	—	

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesshauer, Sekr.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	16	Okt.	6	278	284	281	—	20	38	19	52	18	50	10	278	288	281	7	15	9	14	43	14	6
		Kern	2	364	366	364	2	20	5	19	26	18	25											
Babenhausen	12	„	1	148	149	139	10	18	20	18	—	17	25	—	5	5	4	1	15	54	15	30	14	30
Burgau	12	„	1	84	85	79	6	19	24	18	57	18	30	—	18	18	13	5	15	36	15	18	15	—
Dinkelscherben	14	„	3	12	15	15	—	18	30	18	15	17	45	—	6	6	6	—	14	24	14	6	13	48
Donauwörth	14	Kern	3	30	33	31	2	19	7	18	34	17	43	6	35	41	34	7	14	48	14	16	13	59
			6	98	104	103	1	19	14	18	36	17	36											
Füßen	17	„	21	33	54	41	13	22	—	22	—	21	—	27	18	45	14	31	18	—	18	—	17	45
Günzburg	13	„	22	191	213	203	10	19	54	19	—	18	24	3	27	30	20	10	16	12	16	—	15	36
Illertissen	12	„	7	208	215	163	52	20	36	19	3	17	30	3	14	17	16	1	15	30	14	30	13	30
Kaufbeuren	15	„	48	230	278	263	15	19	53	18	53	17	17	25	44	69	53	16	16	27	15	53	14	45
Kempten	14	„	316	524	840	509	331	20	59	20	12	19	17	141	79	220	125	95	17	17	16	38	16	—
Krumbach	17	„	6	73	79	74	5	18	42	18	14	17	40	1	6	7	7	—	14	21	13	55	13	—
Lauingen	17	„	9	32	41	41	—	18	48	17	39	17	27	—	54	54	46	8	15	24	15	6	15	—
		Kern	157	463	620	607	13	19	21	18	18	17	33											
Lindau	17	„	11434	6698	18137	6716	11421	23	25	22	23	21	16	77	—	77	7	70	17	30	—	—	—	—
		Kern	115	597	712	313	399	21	51	20	42	19	52											
Memmingen	13	„	2	737	739	717	22	19	50	19	25	18	53	24	45	69	61	8	15	51	15	23	14	17
Mindelheim	17	„	26	108	134	118	16	18	31	17	55	16	56	2	21	23	21	2	15	1	14	17	13	24
Neuburg	14	„	4	171	175	175	—	19	24	18	58	18	11	—	61	61	59	2	15	16	14	57	14	29
Nördlingen	17	„	26	57	93	84	9	20	11	19	32	18	39	15	44	59	40	19	15	47	15	18	14	21
		Kern	93	487	580	451	129	20	47	19	53	18	55											
Oettingen	14	„	18	86	104	79	25	21	—	20	—	19	—	1	10	11	10	1	16	30	15	45	15	—
Ottobeuren	15	„	2	33	35	31	4	19	23	18	34	17	59	5	9	14	9	5	15	42	15	23	14	25
Schwabmünchen	13	„	—	247	247	245	2	18	29	18	14	17	51	4	12	16	16	—	14	58	14	34	14	4
Thannhausen	15	„	10	34	44	39	5	18	—	17	24	17	12	5	12	17	13	4	14	18	13	54	13	30
Weiler	15	„	41	25	66	38	28	22	28	22	17	21	40	4	12	16	6	10	—	—	17	15	—	—
Weißenhorn	15	„	30	181	211	202	9	20	12	19	36	19	12	9	4	13	5	8	15	21	15	—	14	45
Wertingen	13	„	16	71	87	58	29	18	38	17	45	16	36	5	12	17	10	7	15	—	14	—	13	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie	42	1021	1063	1063	—	15	25	14	59	14	—	10	347	357	356	1	8	12	7	36	7	3
Babenhausen		oben.	2	75	77	59	18	15	15	14	45	14	30	—	131	131	131	—	7	36	7	24	7	15
Burgau			8	196	204	195	9	15	36	14	56	14	15	—	346	346	339	7	8	—	7	42	7	24
Dinkelscherben			—	14	14	4	10	14	36	14	15	14	—	—	60	60	60	—	7	48	7	36	6	45
Donauwörth			25	188	213	175	38	14	34	13	54	12	58	25	228	253	248	5	8	15	7	27	6	57
Füßen			31	—	31	12	19	16		16	—	16	—	8	11	19	6	13	9	—	9	—	9	—
Günzburg			91	262	353	335	18	16	15	15	24	14	30	—	253	253	252	1	8	—	7	54	7	30
Illertissen			28	239	267	220	47	16	—	14	30	13	—	2	318	320	285	35	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			22	137	159	145	14	15	14	14	43	13	26	20	185	205	200	5	7	25	6	53	5	37
Kempten			148	73	221	36	185	15	23	14	15	13	22	98	370	468	333	135	9	4	8	10	7	10
Krumbach			20	121	141	109	32	15	9	14	26	12	45	—	97	97	97	—	7	40	7	27	7	14
Lauingen			31	1065	1096	1080	16	15	36	14	42	14	12	—	230	230	221	9	8	24	8	3	7	30
Lindau			27	153	180	—	180	—	—	—	—	—	—	196	137	333	206	127	9	—	8	30	8	—
Memmingen			128	274	402	272	130	16	31	15	43	14	53	25	311	336	282	54	8	—	7	42	7	11
Mindelheim			86	41	127	58	69	14	44	14	8	13	28	7	173	180	178	2	7	40	7	12	6	38
Neuburg			32	365	397	397	—	14	29	13	59	13	13	—	124	124	123	1	8	4	7	32	7	9
Nördlingen			343	884	1227	1080	147	15	44	14	53	14	7	16	313	329	320	9	8	36	8	18	7	50
Oettingen			40	393	433	308	125	15	30	14	37	13	45	—	218	218	214	4	8	45	8	—	7	15
Ottobeuren			—	24	24	24	—	14	56	14	24	13	38	—	44	44	39	5	8	27	8	9	7	37
Schwabmünchen			16	77	93	80	13	14	36	13	50	13	12	14	248	262	202	60	7	—	6	44	6	3
Thannhausen			2	15	17	16	1	15	—	14	48	14	15	—	37	37	34	3	7	24	7	12	7	—
Weiler			4	—	4	4	—	—	—	18	—	—	—	10	25	35	17	18	9	24	9	10	9	—
Weißenhorn			86	246	332	218	114	16	18	15	12	14	15	1	236	237	237	—	8	15	7	48	7	30
Wertingen			11	308	319	309	10	14	54	14	18	14	12	—	67	67	67	—	8	7	7	49	7	36

image
not
available

Ad Num. 25827. praes. 29/10 68.

(Sammlung für die durch Ueberschwemmung Heimgesuchten Schweizer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung ertheilt, daß der Redakteur der Kemptener Zeitung Heinrich Dannheimer einen öffentlichen Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge für die im Oberrheinthale durch Wassernoth Verunglückten erlasse und die eingehenden Beiträge in Empfang nehme, und gleichzeitig allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Dauer der Sammlung auf den Zeitraum von 3 Monaten beschränkt bleibe.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 28. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25569. praes. 26/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ueberweisung der Mannschaft aus der aktiven Armee in die Reserve betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit die Frage in Anregung gebracht worden, ob nach der Fassung des Art. 86 Abs. 1 Ziffer 1 des Wehrverfassungsgesetzes alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen seien.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden nach Inhalt des höchsten Rescriptes vom 17. l. Mts. Nr. 289 des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Entscheidung dieser Frage im Hinblicke auf die Bestimmungen in §. 26 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, in §§. 66 und 99 der allerhöchsten Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember 1825, dann Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes und §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten ꝛc. vom 6. Februar 1868 (Regierungsblatt Jahrgang 1868 Seite 267, 268 und 306), endlich im Hinblicke auf die im Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1868 Seite 540 bekannt gegebene höchste Ministerialentschließung vom 12. März l. Js. Nr. 2520 der ausschließlichen Zuständigkeit der Militärbehörden anheimfalle und daß das königl. Kriegsministerium deßhalb unterm 8. l. Mts. die im Abdruck untenstehende Entschließung an die kgl. General- und Corpscommandos erlassen habe.

Hienach sind vorkommenden Falls die Betheiligten gleichmäßig auch zu verständigen und zu bescheiden.

Augsburg, den 24. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nach vorliegenden Anzeigen will nach der Fassung des Artikel 86 Absatz 1 Ziffer 1 die Ansicht geltend gemacht werden, daß alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen sind.

Einer solchen Auslegung der vorbemerkten Gesetzes-

image
not
available

Amtsblatt Jahrgang 1857 S. 517 ff.) von Kirchengemeinden gleicher Confession im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg unter Zustimmung des kgl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach bewilligt und zur Zahlung angewiesen worden sind:

a) für die protest. Kirchengemeinde Ludwigsmoos, kgl. Bezirksamts Neuburg, zur Deckung der Baukosten der Vikariatswohnung

28 fl. aus der Kirchenstiftung Ebermergen,
46 fl. aus der Kirchenstiftung Allerheim,
136 fl. aus der Kirchenstiftung St. Georg zu Möttingen,
6 fl. aus der Kirchenstiftung Enkingen,
145 fl. aus der Kapellenstiftung St. Leonhard zu Möttingen,

361 fl. in Summa;

2) für die prot. Pfarrstelle Grosselfingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, zur Bestreitung der Streitskosten in deren Streit mit der fürstl. Standesherrschaft Wallerstein wegen Pfarrcompetenz

50 fl. aus der Kirchenstiftung Enkingen.

Gesammtbetrag der Unterstützungen 411 fl.

Augsburg, den 26. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25622. praes. $^{26}/_{10}$ 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Zahnarztes Max Rauch von Ingolstadt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober l. Js. wurde dem Zahnarzte Max Rauch von Ingolstadt, seinem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Verkaufe seines „Zahnpulvers und Anatherin-Mundwassers“ nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses gewährt, und der unüberschreitbare Verkaufspreis für das Fläschchen Mundwasser zu 6 Drachmen und die Schachtel Zahnpulver zu 3 Drachmen auf je 15 Kreuzer festgesetzt.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 24. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25280. praes. $^{26}/_{10}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des geisteskranken Johann Buchwieser von Garmisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Werdenfels vom 14. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, entfernte sich in der Nacht vom 21. auf den 22. v. Mts. der geisteskranke Hucklerssohn Joh. Buchwieser aus Garmisch, ohne daß dessen Aufenthalt bisher erforscht werden konnte.

Derselbe ist 30 Jahre alt, hat braune Haare, ein volles Gesicht, mittlere Größe und trug bei seiner Ent-

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 25811. praes. 29/10 68.

(Sammlung für die Abgebrannten in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Regierungsentschließung vom 7. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 54) angeordnete Sammlung für die Abgebrannten in Arzberg, kgl. Bezirksamts Wunsiedel, hat nachverzeichneten Ertrag geliefert:

A. bei den Bezirksämtern:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	63	46	4
2. Dillingen	108	38	—
3. Donauwörth	75	17	—
4. Füßen	50	10	—
5. Günzburg	47	25	—
6. Illertissen	115	42	4
7. Kaufbeuren	107	11	4
8. Kempten	42	35	4
9. Krumbach	69	9	—
10. Lindau	57	25	—
11. Memmingen	126	59	—
12. Mindelheim	117	50	4
13. Neuburg	23	24	—
14. Neu-Ulm	25	43	—
15. Nördlingen	169	35	4
16. Oberdorf	117	47	4
17. Sonthofen	91	50	—
18. Wertingen	21	8	—
19. Zusmarshausen	74	43	2
Summa A.	1506	20	6

B. bei den unmittelbaren Städten:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	277	12	—
2. Donauwörth	29	—	—
3. Kaufbeuren	62	52	—
4. Kempten	61	14	4
5. Lindau	26	3	4
6. Memmingen	37	24	—
7. Neuburg	50	—	—
8. Nördlingen	68	18	—
Summa B.	612	4	—
Hiezu Summa A.	1506	20	6
zusammen	2118	24	6

Was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 28. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13868. praes. 26/10 68.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt, dann sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Redenrechnungen über Regiekosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe ergangene Ausschreiben vom 15. d. Mts. Nro. 13473 (Kreisamtsblatt S. 1766) wird dahin berichtigt, daß die Rechnungen über Regie-Ausgaben auf Kreisfonds und auf die Ablösungskassa bis zum 1. Dezember des einschlägigen, jene über die Regieausgaben auf Staatsfonds sammt dem ergänzten Inventar spätestens am 1. Februar des nächstfolgenden Jahres künftighin zu erfolgen hat.

Augsburg, den 24. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer, Sekr.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	23	Okt.	—	543	543	543	—	20	43	19	56	18	42	7	268	275	270	5	15	8	14	43	14	7
		Kern	2	582	584	577	7	19	58	19	41	18	8											
Babenhausen	19	„	10	77	87	87	—	18	30	18	—	17	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	19	„	6	28	34	29	5	19	30	19	3	18	36	5	7	12	12	—	15	30	15	15	15	—
Dinkelscherben	21	„	—	4	4	3	1	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	21	Kern	2	19	21	21	—	19	20	18	27	17	—	7	26	33	33	—	14	57	14	33	14	5
			1	81	82	82	—	19	29	18	46	17	59											
Füßen	24	„	13	50	63	47	16	22	25	21	40	21	—	31	10	41	23	18	18	—	18	—	17	45
Günzburg	20	„	10	170	180	147	33	19	—	18	30	18	—	10	10	20	11	9	15	30	15	—	15	—
Illertissen	19	„	52	98	150	120	30	19	45	18	45	17	45	1	6	7	3	4	14	15	14	13	14	12
Kaufbeuren	22	„	15	168	183	175	8	21	1	20	7	19	2	16	36	52	50	2	16	53	16	27	15	17
Kempten	21	„	331	374	705	517	188	20	50	20	7	19	18	95	166	261	132	129	17	13	16	32	15	54
Krumbach	24	„	5	49	54	48	6	18	52	18	14	17	38	—	4	4	4	—	15	—	14	26	13	52
Lauingen	24	„	—	33	33	33	—	19	45	19	6	18	48	8	37	45	44	1	15	21	15	—	14	36
		Kern	13	405	418	418	—	19	48	19	9	18	48											
Lindau	24	„	11421	5544	16965	6651	10314	23	—	22	24	21	35	—	70	70	6	64	16	12	16	4	16	—
		Kern	399	229	628	335	293	21	11	20	9	19	12											
Memmingen	20	„	22	545	567	485	32	19	33	19	7	18	41	8	51	59	46	13	16	1	15	44	15	18
Mindelheim	24	„	16	92	108	108	—	19	22	18	36	17	30	2	11	13	13	—	15	56	14	48	13	4
Neuburg	21	„	—	195	195	194	1	19	34	19	11	18	36	2	33	35	33	2	15	26	15	3	14	28
Nördlingen	24	„	9	49	58	58	—	20	15	19	26	18	34	19	41	60	36	24	15	48	15	33	14	36
		Kern	129	409	538	498	40	20	32	19	36	18	41											
Oettingen	21	„	35	78	113	111	2	21	6	20	3	19	—	1	9	10	9	1	16	—	15	30	15	—
Ottobeuren	22	„	4	44	48	42	6	19	14	19	—	18	13	5	8	13	10	3	15	55	15	8	14	55
Schwabmünchen	20	„	2	136	138	127	11	18	46	18	26	18	1	—	9	9	9	—	14	29	14	16	14	—
Thannhausen	22	„	5	24	29	29	—	18	12	17	33	17	15	2	7	9	9	—	14	24	14	12	14	—
Weiler	22	„	28	33	61	33	28	22	56	21	58	21	27	10	2	12	4	8	—	—	18	—	—	—
Weißenhorn	21	„	9	375	384	360	24	19	42	19	·	18	21	8	10	18	6	12	14	51	14	9	13	30
Wertingen	20	„	29	25	54	44	10	17	58	17	36	16	10	7	2	9	7	2	14	36	14	—	13	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	1049	1049	1042	7	15	35	15	3	14	28	1	342	343	333	10	8	24	7	30	6	51
Babenhausen		oben.	18	26	44	30	14	15	30	14	48	14	—	—	82	82	82	—	7	39	7	27	7	18
Burgau			10	108	118	117	1	15	42	15	6	14	30	7	182	189	189	—	8	12	7	54	7	36
Dinkelscherben			10	5	15	13	2	14	15	13	50	13	—	—	36	36	36	—	7	30	6	54	6	12
Donauwörth			36	134	170	144	26	14	2	13	21	12	29	5	193	198	190	8	8	10	7	40	7	21
Füßen			19	17	36	21	15	16	30	16	30	16	30	13	9	22	10	12	9	30	8	36	8	36
Günzburg			18	274	292	292	—	15	36	15	—	14	12	1	180	181	181	—	8	12	7	54	7	30
Illertissen			47	134	181	146	35	16	15	14	8	12	—	35	152	187	186	1	8	15	7	52	7	30
Kaufbeuren			14	138	152	127	25	15	13	14	36	13	35	5	119	124	121	3	7	35	6	30	5	48
Kempten			185	110	295	48	247	15	28	14	37	13	50	135	237	372	268	104	9	8	8	18	7	17
Krumbach			32	103	135	82	53	15	17	14	51	13	46	—	119	119	119	—	7	40	7	26	7	5
Lauingen			16	1328	1344	1333	11	15	57	15	12	14	51	9	200	209	208	1	8	27	8	9	7	28
Lindau			180	227	407	165	242	16	30	—	—	—	—	127	207	334	60	274	8	12	8	6	8	—
Memmingen			130	389	519	409	110	16	18	15	57	15	1	54	381	435	360	75	8	5	7	39	6	53
Mindelheim			69	39	108	70	38	15	21	14	14	12	41	2	128	130	130	—	7	36	7	23	6	53
Neuburg			—	295	295	292	3	14	11	13	43	13	6	1	84	85	81	4	7	59	7	32	7	1
Nördlingen			147	1172	1319	1235	84	15	26	14	50	14	8	9	263	272	270	2	8	30	8	15	7	41
Oettingen			125	170	295	278	17	15	—	14	30	14	—	4	263	267	206	61	8	24	7	36	6	48
Ottobeuren			—	24	24	19	5	14	50	14	28	13	57	5	62	67	55	12	8	12	7	44	7	3
Schwabmünchen			13	15	28	26	2	14	14	13	45	13	20	60	66	126	126	—	7	9	6	56	6	21
Thannhausen			2	18	20	19	1	15	—	14	30	14	—	—	30	30	30	—	7	36	7	24	7	12
Weiler			—	5	5	—	5	—	—	—	—	—	—	18	27	45	19	26	9	14	9	6	8	50
Weißenhorn			114	352	466	368	98	16	12	15	15	14	12	—	345	345	345	—	8	24	8	3	7	33
Wertingen			12	187	199	199	—	15	9	14	48	14	22	—	42	42	42	—	8	9	7	46	7	10

Digitized by Google

image
not
available

hältnisse und Bereitungsweise seines Kräutersyrups in der zu München erscheinenden Vierteljahrsschrift für praktische Pharmacie veröffentlichen und eine Anzeige dieser Veröffentlichung jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion dieses Mittels beigeben werde.

Da hiedurch der Kräuter-Brustsyrup des F. W. Bockius in Otterberg die ihm nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., sowie nach dem Ministerialausschreiben vom 14. September 1865 Nr. 14132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß F. W. Bockius in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Kräuter-Brustsyrups verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht nicht im Wege.

Hienach ist Fabrikant F. W. Bockius in Otterberg zu verständigen und das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 26158. praes. 3/11 68.

(Sammlung für Bewohner der durch Ueberschwemmung verwüsteten Schweizer Cantone betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. haben Seine Majestät der König dem Hotelbesitzer Wilhelm Späth in Lindau die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß derselbe zum Besten jener Schweizer, welche in den letzten Tagen durch Ueberschwemmungen beschädigt worden sind, einen Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge in öffentlichen Blättern erlasse und die aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg eingehenden Beiträge während eines Zeitraums von drei Monaten in Empfang nehme.

Augsburg, den 2. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25603. praes. 30/10 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche bei Schmidhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 22. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 28. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche bei Schmidhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Freising vom 16.

Digitized

image
not
available

Ad Num. 22451. praes. $^{21}/_{10}$ 68.

(Bestätigung eines Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten Franz Joseph Botthof in Aschaffenburg wurde der Commissionär Karl Schlehuber in Thannhausen als Unteragent zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für das Expeditenhaus J. N. Faaß in Havre bestätigt.

Augsburg, den 21. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4103. praes. $^{29}/_{10}$ 68.

(Erledigung der prot. Pfarrei Hohenberg, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene prot. Pfarrei Hohenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 4 Schffl. $^{27}/_{32}$ Metz. Gerste und ein Schock langes Stroh = 58 fl. $41^{1}/_{2}$ kr., aus der Kirchenstiftung 2 fl. 50 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 198 fl. 5 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude 20 fl.; b) Grundstücke: 1 Tgw. 26 Dezm. = 4 fl. $16^{3}/_{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 2,26 Klftrn. weiches Holz nebst Abfall = 10 fl. 51 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 73 fl. $26^{1}/_{2}$ kr.

Summa 368 fl. $10^{3}/_{4}$ kr. Lasten 3 fl. 21 kr. Reiner Pfarrertrag 364 fl. $49^{3}/_{4}$ kr.

Vom künftigen Pfarrer sind 26 fl. 18 kr. in zwei Jahresraten abzutragen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. $^{26}/_{10}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober l. Js. die katholische Pfarrei Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen, dem Priester Gregor Uhl, Pfarrer in Bittenbrunn, kgl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig . . .	$90\frac{1}{4}$	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig . .	$96\frac{3}{8}$	
„ „ 5% halbjährig . . .		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	$90\frac{1}{4}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$102\frac{3}{8}$	
„ Bank à fl. 500.	850	
„ Bank-Obligationen 4%		$100\frac{1}{4}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		

Digitized by Google

image
not
available

Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist und daß ohne dieses Erforderniß kein Reisender die russische Grenze überschreiten kann.

Augsburg, den 2. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26208. praes. 3/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 28. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und auch der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung ausgesetzten Betreffs zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 27. November und vom 25. Dezember v. Js. unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert, daß eine Abänderung der auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 6. Juni 1863 im Hinblicke auf das von dem Obermedicinalausschusse hierüber abgegebene Gutachten zur Zeit nicht für angemessen erachtet werde.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, daß das Publikum, so oft Gegenstände in Gebrauch kommen, welche die menschliche Gesundheit gefährden können, und nicht unter die angeführten Vorschriften zu subsummiren sind, hierüber geeignet belehrt werde.

Ueberdieß ist dafür Sorge zu tragen, daß den erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften durch die Vornahme von Visitationen bei den betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten der entsprechende Vollzug gesichert werde.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Den Vollzug des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 36345. praes. 5/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das höchste Rescript

vom 30. v. Mts. untenbezeichneten Betreffs des königl. Staatsministeriums des Innern bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Nach den über den Stand der Rinderpest in Oesterreich anher gelangten Mittheilungen herrscht diese Seuche dermalen in Ungarn, Siebenbürgen, Niederösterreich und in der Bukowina und zwar in Galizien und Siebenbürgen in größerer Ausdehnung.

Da hiernach die Gefahr einer Verschleppung der Seuche gegenwärtig in erhöhtem Maßstabe besteht, so wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hievon unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1867 (Regierungsblatt von 1867 Nr. 59) und vom 25. Juli l. Js. (Regierungsblatt von 1868 Nr. 50) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die betreffenden an den Eintrittsorten aufgestellten Vollzugsorgane zur pünktlichen Handhabung der in den angeführten Bekanntmachungen gegen die oben bezeichneten Länder erlassenen Einfuhrverbote wiederholt anzuweisen.

München, den 30. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 25616. praes. $^{31}/_{10}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. September l. Js. wurde in Straubing von einem bis jetzt unbekannten Burschen ein falscher Vereinsthaler preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1851 verausgabt.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Zinn, ist durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt, und durch den mangelhaften Abguß besonders der Brustbilder leicht als falsch erkennbar.

Obengenannte Behörden werden angewiesen, das Publikum vor Annahme derartiger Münzen zu warnen und Spähe nach dem Verfertiger derselben zu verfügen.

Augsburg, den 30. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25523. praes. $^{30}/_{10}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 14. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ist nunmehr auch Wilhelmine Wür=

sching in das Haus ihrer Eltern zurückgekehrt, weßhalb die durch Regierungsausschreibungen vom 18. Aug. und 5. Oktober ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1487 und 1717) angeordnete Nachforschung bezüglich derselben einzustellen ist.

Augsburg, den 28. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25881. praes. 3/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar bei Oberföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 25. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar bei Oberföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts München r. d. J. vom 17. ds. Mts. wurde am 4. ds. Mts. in der Isar bei Oberföhring eine männliche Leiche mit rothem Schnurrbart und dunkelbraunen Haaren aufgefunden.

Dieselbe war bekleidet mit guten Stiefeln, einem schwarzen Rocke, einer dunkelgrauen Hose und einer schwarzen Weste.

Sonstige Effekten fanden sich nicht vor.

Der Verunglückte mag etwa zwischen 30—40 Jahre alt gewesen sein.

Verletzungen waren keine an der Leiche ersichtlich und dürfte hier wohl nur ein Unglück oder ein Selbstmord vorliegen.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach Namen und Stand des Verstorbenen zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, entsprechende Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem kgl. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

München, den 25. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 26200. praes. 4/11 68.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums St. Anna in Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Kaplaneibenefiziaten Jakob Dignus auf die kathol. Pfarrei Berg ist das Kaplaneibenefizium St. Anna in Donauwörth erledigt worden, dessen Besetzung im gegenwärtigen Erledigungsfalle Seiner Majestät dem Könige zusteht.

image
not
available

hof in Aschaffenburg wurde der Commissionär Karl Schlehuber zu Thannhausen als Unteragent zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für das Expeditenhaus Wambersie und Sohn in Rotterdam bestätigt.

Augsburg, den 24. Oktober 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 2327. praes. 2/11 68.

Bekanntmachung.

(Die Wahlen zur Notariatskammer für Schwaben und Neuburg betreffend.)

Bestehender Anordnung gemäß wird hiemit bekannt gegeben, daß in den im Laufe dieses Monats gepflogenen Wahlen zur Notariatskammer von Schwaben und Neuburg für die Zeit vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1871 die Herren Notare

K. Eckert in Augsburg,
K. O. Geisenhof in Kempten,
M. J. Heimer in Wertingen,
K. Th. Krazer in Dillingen,
Max Müller in Augsburg,
Johann Ev. Pfeiffer in Augsburg,
Dr. G. E. Rögl in Zusmarshausen,
L. Wilhelm in Weißenhorn

als Mitglieder dieser Kammer und insbesondere der kgl. Notar Herr Max Müller in Augsburg als Vorstand, ferner der kgl. Notar Herr K. Eckert in Augsburg als stellvertretender Vorstand und Herr Notar J. Ev. Pfeiffer in Augsburg als Kassier und als zur Vereinnahmung von einzusendenden Strafgeldern für den Pensionsverein ermächtigt, Kreis-Amtsblatt 1868 Nr. 34 S. 662, gewählt worden sind.

Neuburg, den 30. Oktober 1868.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Wallmenich, Amtsverweser.

Ad Num. 4138. praes. 1/11 68.

(Die erledigte prot. Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte prot. Pfarrstelle in Stammbach, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 50 fl., 2) aus der Kirchenstiftung baar 48 fl. 3 kr., 1 Schffl. 2 Metz. Korn = 20 fl. 32 kr., 12 Klftr. weiches Scheitholz mit Afterstreu und Abfall und 9 Klftr. Stöcke = 84 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl.; 2) 19 Tgw. 94 Dezm. Grundstücke = 71 fl. 36 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 350 fl. 57½ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 24 fl. Summa 679 fl. 53½ kr.

Freiwillige Geschenke 53 fl.

Bayreuth, den 26. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

praes. $^{5}/_{11}$ 68.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Binswangen, Buttenwiesen, Dillingen, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen und Wertingen werden von heute ab die mit den k. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 1. November 1868.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Kreis-Notizen.

praes. $^{30}/_{10}$ 68.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Kassadiener der kgl. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg Augustin Welbishofer auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand zu versetzen und zu genehmigen, daß die Stelle eines Kassadieners bei der königl. Kreiskassa von Schwaben und Neuburg dem Rentamtsdiener Martin Stiber von Augsburg übertragen werde.

---

praes. $^{5}/_{11}$ 68.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. wurde die erledigte Stelle eines Präfekten am königl. Studienseminar in Neuburg dem Priester Thomas Sprater, bisherigen Kaplan in Waal, Bezirksamts Kaufbeuren, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

---

praes. $^{1}/_{11}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. Js. dem Priester Jakob Dignus, Kaplaneibenefiziat in Donauwörth, die kathol. Pfarrei Berg, Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{30}/_{10}$ 68.

Die von dem Herrn Fürsten Leop. Fugger-Babenhausen dem kgl. Tischtitulanten Priester Franz Xaver Hötzel, Kaplan in Marktoffingen, königl. Bezirksamts Nördlingen, am 2. Oktober l. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium in Babenhausen, Bezirksamts Illertissen, hat unterm 28. Oktober l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .	90$\frac{1}{4}$	
" " $4^1/_2$%	96$\frac{3}{4}$	
" " $4^1/_2$% halbjährig . .	96$\frac{7}{8}$	
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	90$\frac{1}{4}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	102$\frac{3}{8}$	
" Bank à fl. 500.	850	
" Bank-Obligationen 4% . . .		100$\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	91$\frac{7}{8}$	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waitzen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	30	Okt.	—	520	520	520	—	20	27	19	31	18	38	5	416	421	406	15	16	14	14	51	14	12
		Kern	7	625	632	579	53	19	25	18	34	17	47											
Babenhausen	26	„	—	106	106	103	3	18	19	18	6	17	48	—	2	2	2	—	15	30	15	—	—	—
Burgau	26	„	1	58	63	50	13	19	30	19	—	18	30	—	25	25	21	4	15	12	14	51	14	30
Dinkelscherben	28	„	5	3	4	4	—	19	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	14	30	14	14	13	42
Donauwörth	28	Kern	—	59	59	54	5	19	39	18	36	17	32	—	46	46	44	2	14	52	14	26	13	53
			—	143	143	143	—	18	46	18	36	17	20											
Füßen	31	„	16	70	86	61	25	21	50	21	—	20	5	18	26	44	20	24	18		17	32	17	—
Günzburg	27	„	33	175	205	190	15	18	56	18	—	17	30	9	1	10	9	1	15	30	15	—	14	48
Illertissen	26	„	30	109	139	124	15	20	—	18	30	17	—	4	7	11	10	1	15	—	14	15	13	30
Kaufbeuren	29	„	8	470	478	310	168	20	13	19	2	17	58	2	37	39	38	1	17	—	16	46	15	11
Kempten	28	„	188	525	713	438	275	20	54	20	1	19	22	129	138	267	157	110	16	53	16	18	15	36
Krumbach	31	„	6	86	92	71	21	18	9	17	32	16	38	—	21	21	20	1	15	7	14	39	14	7
Lauingen	31	„	—	53	53	27	26	19	6	18	54	18	9	1	75	76	46	30	15	30	15	—	14	21
		Kern		852	852	815	37	19	15	18	33	18	6											
Lindau	31	„	10314	4465	14779	4625	10154	22	30	21	30	21	10	64	—	64	36	28	17	—	—	—	—	—
		Kern	293	311	604	301	303	20	35	19	13	17	56											
Memmingen	27	„	82	569	651	502	149	19	4	18	33	18	9	13	76	89	60	29	15	37	15	—	14	9
Mindelheim	31	„	—	139	139	131	8	18	24	17	26	16	27	—	30	30	28	2	15	33	14	52	13	58
Neuburg	28	„	1	334	335	219	116	19	39	18	4	17	34	2	51	53	49	4	14	43	14	29	14	—
Nördlingen	31	„	—	63	63	56	7	20	40	19	45	18	49	24	29	53	49	4	15	31	15	8	14	19
		Kern	40	514	554	536	18	20	25	19	26	18	36											
Oettingen	28	„	2	190	192	176	16	20	48	20	9	19	30	1	4	5	5	—	16	—	15	45	15	30
Ottobeuren	29	„	6	40	46	45	1	18	51	18	24	17	9	3	11	14	12	2	15	8	14	38	13	30
Schwabmünchen	27	„	11	205	216	209	7	18	49	18	26	17	40	—	17	17	17	—	15	8	14	50	14	36
Thannhausen	29	„	4	22	26	26	—	18	18	18	2	17	45	3	6	9	9	—	14	24	14	12	14	—
Weiler	29	„	28	38	66	39	27	21	54	21	4	20	18	8	2	10	4	6	—	—	17	15	—	—
Weißenhorn	28	„	24	370	394	304	90	18	54	18	15	17	33	12	24	36	30	6	14	27	13	54	13	30
Wertingen	27	„	10	19	29	29	—	19	15	18	38	17	40	—	2	2	2	—	—	—	14		—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	7	1465	1472	1370	102	15	21	14	51	14	27	10	375	385	367	18	8	17	7	25	6	40
Babenhausen		oben.	14	64	78	48	30	14		13	45	13	30	—	143	143	143	—	7	27	7	18	7	6
Burgau			1	284	285	261	24	15	24	14	42	14	—	—	286	286	285	1	8	6	7	49	7	30
Dinkelscherben			—	10	10	10		14	45	14	30	14	15	2	76	78	71	7	7	48	7	33	7	13
Donauwörth			26	233	259	254	5	14	8	13	30	12	44	8	346	354	340	14	8	6	7	27	7	6
Füßen			15	3	18	8	10	16	—	16	—	16	—	12	9	21	13	8	8	48	—	—	—	—
Günzburg			—	432	432	388	44	15	36	15	12	14	48	—	213	213	210	3	8	—	7	48	7	—
Illertissen			35	174	209	160	49	15	48	14	33	13	15	1	315	316	316	—	8	24	7	27	6	30
Kaufbeuren			25	180	205	184	21	15	8	14	37	13	45	3	315	318	287	31	6	56	6	4	5	4
Kempten			247	72	319	156	163	[illegible]	40	14	57	14	38	104	480	584	324	260	8	47	7	55	6	29
Krumbach			53	151	204	111	93	15	5	14	26	13	17	—	149	149	149	—	7	52	7	40	7	16
Lauingen			11	1983	1994	1630	364	15	39	14	51	14	18	1	315	316	284	32	8	24	8	3	7	45
Lindau			242	133	375	36	339	16	30	—	—	—	—	274	224	498	371	127	8	12	8	—	8	—
Memmingen			110	414	524	249	275	16	4	15	3	14	20	75	326	401	303	98	7	56	7	16	6	51
Mindelheim			38	59	97	53	44	14	19	13	39	12	39	—	175	175	139	36	7	23	6	57	6	56
Neuburg			3	490	493	481	12	13	43	13	25	12	53	4	144	148	128	20	7	28	7	6	6	41
Nördlingen			84	1346	1430	1316	114	15	9	14	30	13	45	2	343	345	340	5	8	28	8	15	7	45
Oettingen			17	279	296	266	30	15	—	14	30	14	—	61	245	306	258	48	8	—	7	30	7	—
Ottobeuren			5	15	20	18	2	15	15	14	43	14	—	12	60	72	72	—	7	43	7	17	6	49
Schwabmünchen			2	80	82	69	13	14	45	14	7	13	45	—	168	168	168	—	7	18	7	2	6	30
Thannhausen			1	12	13	12	1	15	—	14	36	14	24	—	37	37	37	—	7	30	7	15	7	—
Weiler			5	4	9	5	4	—	—	18	—	—	—	26	21	47	16	31	9	15	9	—	8	42
Weißenhorn			88	399	497	345	152	15	54	14	48	13	36	—	603	603	575	28	8	9	7	42	7	15
Wertingen			—	223	223	223	—	15	23	15	5	14	27	—	34	34	30	4	8	12	7	57	7	40

Digitized by Google

image
not
available

Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1869 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1. Februar 1869 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fidricommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Kapital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Febr. 1869 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diehl, Sekr.

Ad Num. 26346. praes. 7/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collektengesuch des Müllers Michael Hohenacker von Marxheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen orkanartigen Sturm am 8. März l. Js. wurde die Schiffmühle des Müllers Michael Hohenacker in Marxheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, fast ganz vernichtet.

Die Kosten der Wiederherstellung derselben sind revisorisch auf 1400 fl. veranschlagt.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Kosten aufzubringen, ist Hohenacker völlig außer Stand, da sein Besitzthum nur noch in einem Wohnhause besteht, welches mit Hypothekschulden überlastet ist.

In Anbetracht dieser bedrängten Lage des Müllers Hohenacker und seiner Familie haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß Müller Hohenacker während der Dauer von drei Monaten bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, Oberbayern und Mittelfranken eine Sammlung freiwilliger Gaben zum Zwecke der Wiederherstellung seiner durch Elementarereignisse zerstörten Schiffmühle vornehme.

Augsburg, den 5. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26196. praes. 8/11 68.

(Den Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden kathol. Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirten katholischen Geistlichen kann, wenn der Fall der Wirksamkeit ihrer deßfallsigen Berechtigung eingetreten ist, die Genußbewilligung aus Rücksichten auf die Budgets und bezüglichen Etatsverhältnisse immer nur auf die Dauer eines Rechnungsjahres und nicht über den Schluß einer Finanzperiode hinaus bewilliget werden.

Anweisungen, welche nach Ablauf einer Finanzperiode für eine rückwärts liegende Periode nachgesucht werden, können finanzgesetzlich nur auf den Bestand der Vorjahre erfolgen, und sind immerhin mit größeren Weiterungen verbunden. Aus diesen Gründen werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Oktober l. Js jene Priester des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, welche pro 1868 den Genuß des landesherrlichen Tischtitels ganz oder theilweise zu beanspruchen noch in der Lage sind, hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche alsbald einzureichen, damit die Bescheidung derselben vor Ablauf dieses Jahres erfolgen kann. Die Gesuche um Fortbewilligung des Tischtitelgenusses pro 1869 dagegen sind bis längstens zum letzten Dezember l. Js. einzureichen.

In beiden Fällen sind den betreffenden Gesuchen die nöthigen Belege beizufügen, damit nicht in Ermanglung der letzteren durch deren Nachforderung die Gesuchsbescheidungen verzögert werden.

Hienach haben sich die Betheiligten genau zu achten.

Augsburg, den 4. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 39645. praes. $^{9}/_{11}$ 68.

(Die Curatstelle bei dem Zuchthause München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des seitherigen Curatus ist die Stelle eines Curatus bei dem Zuchthause München und das mit dieser Curatie vereinigte Philipp Paulus'sche Benefizium in Erledigung gekommen.

Das Einkommen des Curatus aus dem genannten Benefizium und aus der Zuchthauskassa beträgt achthundert Gulden des Jahres und werden dem Curaten im Falle durchaus zufriedenstellender Dienstleistung Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren im Betrage von je 100 fl. bis zur Erreichung eines Gesammteinkommens von zwölfhundert Gulden ertheilt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

München, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Kreis-Notizen.

praes. $^{3}/_{11}$ 68.

Dr. Benedikt Osterrieder, bisher praktischer Arzt in Schwabmünchen, königl. Bezirksamts Augsburg, hat unterm 1. November l. Js. seinen Wohnsitz in die Stadt Augsburg verlegt.

---

praes. $^{5}/_{11}$ 68.

Dr. Emil Hugel, bisher praktischer Arzt in Wertach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, hat unterm 27. Oktober l. Js. seinen Wohnsitz nach Bissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verlegt.

---

praes. $^{9}/_{11}$ 68.

Dr. Heinrich Berner, bisher praktischer Arzt in Langenzenn, kgl. Bezirksamts Fürth, hat unterm 1. Nov. l. Js. seinen Wohnsitz in die Stadt Donauwörth verlegt

---

praes. $^{7}/_{11}$ 68.

Dr. Joseph Hartmann, kgl. pens. Bataillonsarzt, hat sich am 1. November l. Js. als praktischer Arzt in Wertach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, niedergelassen.

---

praes. $^{8}/_{11}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober l. Js. dem Priester Alois Unsinn, Benefiziat in Samelster, kgl. Bezirksamts Füßen, das Frühmeßbenefizium zu Meitingen, kgl. Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		89[illegible]
„ „ $4^1/_2$%		96[illegible]
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .	96[illegible]	96[illegible]
„ „ 5% halbjährig . . .		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	90[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103	
„ Bank à fl. 500.	850	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		100[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der sechsunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4072	7847	27619	49461	50603*	54032	56825	67609
4172	7947	27719	49561	50651	54132	56925	67709
4272	12090	27819	49661	50703*	54232	64087	67809
4372	12190	27919	49761	50751	54332	64187	67909
4472	12290	45001	49861	50803*	54432	64287	68090
4572	12390	45101	49961	50851	54532	64387	68190
4672	12490	45201	50003*	50903*	54632	64487	68290
4772	12590	45301	50051	50951	54732	64587	68390
4872	12690	45401	50103*	51035	54832	64687	68490
4972	12790	45501	50151	51135	54932	64787	68590
7047	12890	45601	50203*	51235	56025	64887	68690
7147	12990	45701	50251	51335	56125	64987	68790
7247	27019	45801	50303*	51435	56225	67009	68890
7347	27119	45901	50351	51535	56325	67109	68990
7447	27219	49061	50403*	51635	56425	67209	91053
7547	27319	49161	50451	51735	56525	67309	91153
7647	27419	49261	50503*	51835	56625	67409	91253
7747	27519	49361	50551	51935	56725	67509	91353

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

91453	97846	101218	103651	105082	110469	111874	117290
91553	97946	101318	103751	105182	110569	111974	117390
91653	100030	101418	103851	105282	110669	112017	117490
91753	100130	101518	103951	105382	110769	112117	117590
91853	100230	101618	104009	105482	110869	112217	117690
91953	100330	101718	104109	105582	110969	112317	117790
97046	100430	101818	104209	105682	111074	112417	117890
97146	100530	101918	104309	105782	111174	112517	117990
97246	100630	103051	104409	105882	111274	112617	
97346	100730	103151	104509	105982	111374	112717	
97446	100830	103251	104609	110069	111474	112817	
97546	100930	103351	104709	110169	111574	112917	
97646	101018	103451	104809	110269	111674	117090	
97746	101118	103551	104909	110369	111774	117190	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1869 an außer Verzinsung.

München, den 30. October 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der am 2. November h. Js. vorgenommenen **achten** Verloosung der I., II., III. und IV. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866 und 1867) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

2073	2173	2273	2373	2473	2573	2673	2773	2873	2973
3054	3154	3254	3354	3454	3554	3654	3754	3854	3954
4058	4158	4258	4358	4458	4558	4658	4758	4858	4958
6096	6196	6296	6396	6496	6596	6696	6796	6896	6996
8007	8107	8207	8307	8407	8507	8607	8707	8807	8907
9028	9128	9228	9328	9428	9528	9628	9728	9828	9928
12054	12154	12254	12354	12454	12554	12654	12754	12854	12954
13087	13187	13287	13387	13487	13587	13687	13787	13887	13987
15019	15119	15219	15319	15419	15519	15619	15719	15819	15919

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

5021	5121	5221	5321	5421	5521	5621	5721	5821	5921
6040	6140	6240	6340	6440	6540	6640	6740	6840	6940
7053	7153	7253	7353	7453	7553	7653	7753	7853	7953
10093	10193	10293	10393	10493	10593	10693	10793	10893	10993
11065	11165	11265	11365	11465	11565	11665	11765	11865	11965
12046	12146	12246	12346	12446	12546	12646	12746	12846	12946
13075	13175	13275	13375	13475	13575	13675	13775	13875	13975
15062	15162	15262	15362	15462	15562	15662	15762	15862	15962
18020	18120	18220	18320	18420	18520	18620	18720	18820	18920
19086	19186	19286	19386	19486	19586	19686	19786	19886	19986
20046	20146	20246	20346	20446	20546	20646	20746	20846	20946
21077	21177	21277	21377	21477	21577	21677	21777	21877	21977
22088	22188	22288	22388	22488	22588	22688	22788	22888	22988
23069	23169	23269	23369	23469	23569	23669	23769	23869	23969
26091	26191	26291	26391	26491	26591	26691	26791	26891	26991
27029	27129	27229	27329	27429	27529	27629	27729	27829	27929
31068	31168	31268	31368	31468	31568	31668	31768	31868	31968
32014	32114	32214	32314	32414	32514	32614	32714	32814	32914
34073	34173	34273	34373	34473	34573	34673	34773	34873	34973
37038	37138	37238	37338	37438	37538	37638	37738	37838	37938

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1035	1135	1235	1335	1435	1535	1635	1735	1835	1935
2045	2145	2245	2345	2445	2545	2645	2745	2845	2945
4050	4150	4250	4350	4450	4550	4650	4750	4850	4950
5088	5188	5288	5388	5488	5588	5688	5788	5888	5988
6079	6179	6279	6379	6479	6579	6679	6779	6879	6979
9063	9163	9263	9363	9463	9563	9663	9763	9863	9963
10079	10179	10279	10379	10479	10579	10679	10779	10879	10979
12043	12143	12243	12343	12443	12543	12643	12743	12843	12943
13048	13148	13248	13348	13448	13548	13648	13748	13848	13948
14001	14101	14201	14301	14401	14501	14601	14701	14801	14901
17009	17109	17209	17309	17409	17509	17609	17709	17809	17909
18097	18197	18297	18397	18497	18597	18697	18797	18897	18997
19017	19117	19217	19317	19417	19517	19617	19717	19817	19917
20093	20193	20293	20393	20493	20593	20693	20793	20893	20993
21034	21134	21234	21334	21434	21534	21634	21734	21834	21934
22059	22159	22259	22359	22459	22559	22659	22759	22859	22959
27028	27128	27228	27328	27428	27528	27628	27728	27828	27928
28080	28180	28280	28380	28480	28580	28680	28780	28880	28980
29063	29163	29263	29363	29463	29563	29663	29763	29863	29963
30079	30179	30279	30379	30479	30579	30679	30779	30879	30979

Digitized by Google

33086	33186	33286	33386	33486	33586	33686	33786	33886	33986
36089	36189	36289	36389	36489	36589	36689	36789	36889	36989
40080	40180	40280	40380	40480	40580	40680	40780	40880	40980
42006	42106	42206	42306	42406	42506	42606	42706	42806	42906
43042	43142	43242	43342	43442	43542	43642	43742	43842	43942
45066	45166	45266	45366	45466	45566	45666	45766	45866	45966
48037	48137	48237	48337	48437	48537	48637	48737	48837	48937
49056	49156	49256	49356	49456	49556	49656	49756	49856	49956
51084	51184	51284	51384	51484	51584	51684	51784	51884	51984
52017	52117	52217	52317	52417	52517	52617	52717	52817	52917
54096	54196	54296	54396	54496	54596	54696	54796	54896	54996

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

99	199	299	399	499	599	699	799	899	999
3084	3184	3284	3384	3484	3584	3684	3784	3884	3984
5068	5168	5268	5368	5468	5568	5668	5768	5868	5968
6059	6159	6259	6359	6459	6559	6659	6759	6859	6959
7040	7140	7240	7340	7440	7540	7640	7740	7840	7940
8077	8177	8277	8377	8477	8577	8677	8777	8877	8977
13031	13131	13231	13331	13431	13531	13631	13731	13831	13931
14072	14172	14272	14372	14472	14572	14672	14772	14872	14972

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen **Coupons** nebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens **1. Januar** 1869 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des **Statuts** ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verlooften Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten** und **Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. von Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a. M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart**.

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unsern Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und anderen kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verlooften **um den Tageskurs** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen sieben Verloosungen:

Lit. A. à fl. 1000. Nr. 363 2784 3214 3231 3339 8831 3931 4200 5434 6250 6350 8222 8696 8722 10091 10226 10816 1091[illegible]
11230 11330 11332 12233 13549 14787.

Lit. B. à fl. 500. Nr. 18 98 118 174 339 418 618 839 874 918 974 1511 2127 2327 2427 2543 2743 282[illegible]
2832 2932 3974 4151 4429 4476 4700 4720 4800 4851 5237 5337 5651 6029 6643 7094 7594 82[illegible]
8782 9392 9479 9709 10075 10338 10638 10738 11743 11891 12383 12609 12709 13173 13273 13354 13433 135[illegible]
13745 13854 13973 14256 14605 15023 15221 15523 15723 15823 16398 16953 17217 17711 18607 18707 19152 192[illegible]
19456 19656 20143 20194 20994 21001 21101 21301 21801 23024 23091 23496 23596 24158 24320 24358 24820 2506[illegible]
25767 26290 26502 26802 26902 27183 27424 27583 28199 28299 29780 29880 30990 34635 34935 35098 35598 359[illegible]
36043 36243 37213 37313 37813.

Lit. C. à fl. 100. Nr. 1026 1482 1572 1682 1728 1782 2157 3423 3600 3800 4038 4346 4475 5195 5198 5368 5768 5968
6038 6094 6169 6238 6469 6538 6594 6794 6869 6994 7388 7485 7488 7588 8133 8164 8536 8764
8864 9279 9508 9605 10144 10359 10397 10420 10459 10762 11091 11291 11391 11491 11591 11891 11932 12121
12176 12348 12448 12476 12509 12521 12525 12748 12948 13014 13564 13614 13742 13764 14250 14402 14510 14610
14683 14756 15421 16231 16539 16576 16639 16676 16939 17225 17580 17625 17780 18034 18434 18507 18757 189[illegible]
18934 19124 19824 20292 20373 21285 21685 22120 22520 22620 22920 23068 23199 23271 23299 23499 23599 23799
23968 23999 24592 25009 25061 25161 25561 25661 25793 26134 26193 26256 26434 26656 27056 27206 27406 2748[illegible]
27535 27632 27635 27756 27806 27835 27935 28001 28134 28204 28434 28604 28704 28804 28934 29199 29214 29999
30304 30441 30904 31039 31283 31373 31539 31739 32094 32152 32352 32752 32757 33003 33195 33203 33303 35399
35499 35699 36081 37124 37224 37231 37431 37724 37731 37857 37957 38781 38881 39679 39974 40013 40122 4032[illegible]
40713 40822 41057 43117 43217 43279 43317 43379 43410 43810 44108 44227 44927 50508 52266 54132 54432 5483[illegible]
54932.

Lit. D. à fl. 50. Nr. 38 238 250 338 438 450 638 738 838 850 1070 1115 2155 2161 2247 2350 2361 32[illegible]
3635 3806 3906 3935 4576 4776 5248 5534 5834 5934 6024 6224 6424 6798 6998 7042 7142 7291
7628 8219 8344 8544 8944 9064 9665 9893 10037 10079 10237 10356 10398 10679 10937 12428 12460 1032[illegible]
13426 13526.

München, den 2. November 1868.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kutzner in München.

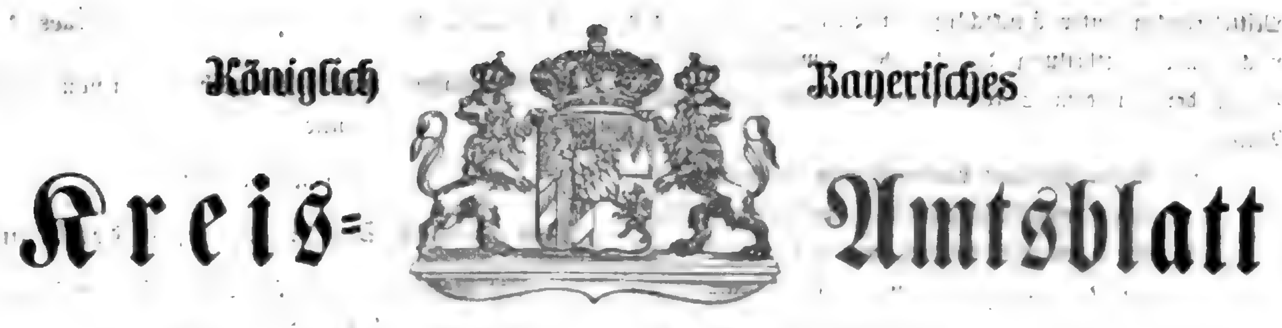

№ 100. Augsburg, den 14. November 1868.

Inhalt:

Die reserve- und landwehrpflichtigen Polizeisoldaten der Stadt Nürnberg. — Hengstprämiirung. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Der Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Obergünzburg. — Die Herausgabe des XX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau. — Vollzug des Einquartirungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartirungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten. — Gesuch des Hauptagenten Max Lohe in Fürth um Enthebung von der Agentur für den Schiffsmakler Karl Johann Klingenberg in Bremen. — Concessionirung des Expedientenhauses Wood und Comp. in Havre. — Verkauf denaturirten Steinsalzes für Kochsalz. — Die Entfernung der geisteskranken Kreszenz Bergmair von Riedsend. — Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten. — Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen. — Die erledigte protest. Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Oktober 1868. — Schrannen-Anzeige. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 26748. praes. $^{10}/_{11}$ 68.

An sämmtliche unmittelbare Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes.

(Die reserve- und landwehrpflichtigen Polizeisoldaten der Stadt Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 4. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern werden die sämmtlichen unmittelbaren Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke verständigt.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichts vom 21. August ds. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von

Digitized by Google

Mittelfranken unter Rückschluß der Beilage eröffnet, wie nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums bezüglich der von dem Stadtmagistrate Nürnberg gestellten Bitte:

„jene Reservisten und Landwehrmänner, welche während ihrer gesetzlichen Dienstzeit im städtischen Polizeidienste verwendet werden, von den nach Art. 24 und 25 des Wehrverfassungsgesetzes normirten Uebungen entweder gänzlich oder wenigstens theilweise befreien zu wollen,“

nur innerhalb der im Art. 26 Abs. 3 des allegirten Gesetzes gegebenen und demzufolge in Beilage II. §. 28 der Bekanntmachung vom 6. Febr. ds. Js., „den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betr.“ (Reg.-Blatt S. 265 und 266) näher erläuterten Bestimmungen eine Berücksichtigung stattfinden könne.

Da nun ferner im Falle einer Mobilmachung derartige Wehrpflichtige jederzeit der sofortigen Einberufung unterworfen sind und hievon nicht abgegangen werden darf, so liegt es im Interesse der städtischen Verwaltungen, zu den fraglichen Diensten fernerhin nur solche militärfreie Individuen zu verwenden, welche nach Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf Versorgung sich erworben haben.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, den Stadtmagistrat Nürnberg, sowie die übrigen der kgl. Regierung unmittelbar unterstellten Stadtmagistrate zu verständigen.

München, den 4. November 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

(Die reserve- und landwehrpflichtigen Polizeisoldaten der Stadt Nürnberg betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 26469. praes. 9/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Hengstprämiirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1867, die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Beschälgeschäftes betr., (Kreis-Amtsblatt von 1867 S. 1265) wird anfolgend unter A. das Verzeichniß der im heurigen Jahre von den Approbationscommissionen prämiirten Privatbeschäler veröffentlicht. Gleiche Veröffentlichung hat durch die Amtsblätter jener Bezirke zu erfolgen, in welchen ein prämiirter Hengst aufgestellt war.

Da ferner nach Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung der in §. 6 der genannten Verordnung vorgeschriebene Präclusivtermin heuer nicht eingehalten wurde, wird daran erinnert, daß in Gemäßheit des §. 6 die Hengstbesitzer das Verzeichniß der von ihren Hengsten während dieser Beschälperiode bedeckten Stuten nebst dem Erlaubnißscheine **spätestens 14 Tage** nach beendeter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes einzusenden, diese aber die Vorlagen genau zu prüfen und **längstens bis 1. August** jeden Jahres an die einschlägige Bezirks-Gestütsinspektion mit den etwa veranlaßten Erinnerungen mitzutheilen haben. Zu diesem Verzeichnisse ist das unter B. folgende Formular zu benützen.

Augsburg, den 5. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der im Jahre 1868 von den Hengst-Approbationscommissionen prämiirten Privatbeschäler im Regierungsbezirk Schwaben.

Lauf. Nr.	Des Hengstbesitzers Vor- Name	Zu- Name	Wohnort.	Bezirksamt.	Des prämiirten Hengstes Farbe.	Alter. Jahre.	Zahl der bedeckten Stuten.	Prämie.
								fl.
1	Völklein	Leonhard	Heinsfurt	Nördlingen	braun	4	40	50
2	Mühlleitner	Johann	Appertshofen	"	Rapp	5	50	50
3	Maucher	Anton	Westerheim	Memmingen	braun	5	51	50
4	Lampert	Georg	Schönberg	Mindelheim	"	4	50	50
5	Kraus	Joseph	Rassenbeuren	"	"	4	48	50
6	Demmler	Johann	Lohhof	"	"	4	30	50

München, den 1. November 1868.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . von dem prämirten Privatbeschäler, von Farbe . . . . . Alter . . . . Jahre, des . . . . von . . . . kgl. Bezirksamts . . . . bedeckten Stuten.

Lauf. Nr.	Des Stutenbesitzers				Der bedeckten Stute		Datum der Belegung.	
	Vor-	Zu-	Wohnort.	Bezirksamt.	Farbe.	Alter.	Tag.	Monat.
	Name.					Jahre.		

Ad Num. 26459. praes. 10/11 68.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat laut Mittheilung vom 28. v. Mts. im bezeichneten Betreffe nachstehende mit dem 15. November l. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnung erlassen:

1) „Die Einbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande, von Heu und Stroh auch in Gestalt von Verpackungsmitteln aus den seuchenfreien Gegenden des Auslandes und insbesondere Böhmens in die Oberpfalz ist auch fernerhin nur über Bärnau, Waldsassen, Haselbach, Weidhaus und Furth v./W. gestattet.

2) Die Prüfung des Gesundheitszustandes der einzubringenden Thiere und die Prüfung der Ursprungszeugnisse hat ausschließlich von dem betreffenden bayerischen Bezirksthierarzte zu geschehen.

3) Die Einbringung der Thiere ist nur zulässig:

a) bei der Eintrittsstation Waldsassen
an jedem Mittwoch von 9 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags;

b) bei der Eintrittsstation Bärnau
an jedem Donnerstag von 11 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags;

c) bei der Eintrittsstation Weidhaus
an jedem Mittwoch von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags;

d) bei der Eintrittsstation Haselbach
an jedem Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und
an jedem Samstag von 7—10 Uhr Morgens;

e) bei der Eintrittsstation Furth
an jedem Mittwoch und Freitag von 10 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Thiere, welche über Waldsassen nicht auf der Eisenbahn eingebracht werden wollen, sind von dem Bezirksthierarzte von Mitterteich im böhmischen Orte Wies zu untersuchen."

Diese Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26870. praes. 10/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe vom 4. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Augsburg, den 8. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 34 Ziff. 4 des Gesetzes

über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann der Ziffer 20 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 29. Juni 1868 wird hiemit verfügt, daß die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses im Falle der Verheirathung eines bayer. Staatsangehörigen mit einer Französin nicht von der Vorlage einer Auswanderungsbewilligung für die letztere abhängig zu machen sei, da Französinen zur Verehelichung mit Ausländern keiner Auswanderungsbewilligung bedürfen.

Vorstehendes ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 4. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Dubois.

Ad Num. 26290. praes. 9/11 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Obergünzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Michael Fick auf seine Pfründe ist die kathol. Pfarrei Obergünzburg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Oberdorf, zählt 2650 Seelen, 3 Filialgemeinden, eine Knaben- und eine Mädchenschule im Pfarrorte und 3 Filialschulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1988 fl. 26 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 818 fl. 25 kr. 3 hl., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1170 fl. — kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26747. praes. 10/11 68.

(Die Herausgabe des XX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „die Volkszählung im Königreich Bayern vom 3. Dezember 1867, I. Theil, mit einer Einleitung von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des kgl. statistischen Bureaus und außerordentlicher Professor an der Universität München, München 1868" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. per Exemplar von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureau bezogen werden können.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3./6. ds. Mts. wird hiemit das Erscheinen dieses Heftes zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere die Distrikts-Polizeibehörden

Digitized by Google

unter Ermächtigung zur Anschaffung desselben, auf die beigegebene Einleitung aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26821. praes. 10/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Einquartirungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartirungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsausschreiben vom 5. November 1859 im Kreis-Amtsblatte, Jahrgang 1859 S. 1421 ff., rubricirten Betreffs wird sowohl hinsichtlich der Bildung der Einquartirungscommission als auch bezüglich der Feststellung der Einquartirungslisten für das Kalenderjahr 1869, dann bezüglich der zur berichtlichen Anzeige des Ergebnisses festgesetzten einzelnen Termine zur genauen Beobachtung hiemit in Erinnerung gebracht und werden hienach die Anzeigen rechtzeitig gewärtiget.

Die kgl. Bezirksämter werden hiebei auch auf das Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1865, Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1865 S. 245, hingewiesen.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26066. praes. 9/11 68.

(Gesuch des Hauptagenten Max Lohe in Fürth um Enthebung von der Agentur für den Schiffsmakler Karl Johann Klingenberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. wird bekannt gegeben, daß als Hauptagent des Expedientenhauses Karl Johann Klingenberg in Bremen auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., der Kaufmann Ludwig Lampert in Würzburg anstatt des früheren Hauptagenten Andreas Lohe in Fürth aufgestellt worden ist.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25045. praes. 10/11 68.

(Concessionirung des Expedientenhauses Wood und Comp. in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Oktober l. Js. wurde dem Expedientenhause Wood und Comp. in Havre die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs der Vermittlung des Geschäftsbetriebs ertheilt.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Sebastian Leberle in Ludwigshafen als Haupt-

agent in Vorschlag gebracht, welcher als solcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. am 13. v. Mts. von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, bestätigt worden ist.

Augsburg, den 6. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26662. praes. 12/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verkauf denaturirten Steinsalzes für Kochsalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist denaturirtes und zwar mit 10—11 Prozent Glaubersalz vermischtes gemahlenes Salz als Kochsalz zum Verkaufe gebracht worden.

Solches Salz ist als gesundheitsschädlich zu erachten und die Verunreinigung daran zu erkennen, daß eine Lösung desselben in destillirtem Wasser, versetzt mit einigen Tropfen salzsauern Baryts, welches Reagens in jeder Apotheke vorräthig ist, einen feinpulverigen, schweren, weißen und reichlichen in Salz- oder Salpetersäure unlöslichen Niederschlag gibt, während reines Kochsalz nur eine leichte Trübung bei dem angegebenen Verfahren erleidet.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben daher dem Verkaufe des Kochsalzes als eines höchst wichtigen Nahrungsmittels, sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorkommenden Falles aber nach Art. 316 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches dem betreffenden Staatsanwalte Mittheilung zu machen und Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg, den 10. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26741. praes. 10/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der geisteskranken Kreszenz Bergmair von Riedsend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1832) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Dillingen vom 4. ds. Mts. die ledige geisteskranke Kreszenz Bergmair von Riedsend am 31. v. Mts. in der Gemeinde Eppisburg aufgefunden und der Gemeinde Riedsend zur sichern Verwahrung übergeben worden ist.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26615. praes. 10/11 68.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das unterm 28. September

Digitized by Google

l. Js. bekannt gegebene höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ejusd. obenbezeichneten Betreffs — Kreis-Amtsblatt Jahrg. 1868 S. 1661 — wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks nach gepflogenem Benehmen mit dem königl. General-commando Augsburg weiters eröffnet, daß die von den bei den dermaligen Ersatzgeschäften eingetheilten Offizieren und Militärärzten nach Nr. 2 des höchsten Rescripts vom 21. September l. Js. liquidirt werdenden Reise- und Diätenkosten von den einschlägigen kgl. Landwehrbezirks-Commandos gesammelt und den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden zu Handen gestellt werden, welch' letztere sie in die von den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden jährlich zu fertigenden und bei den kgl. Regierungsfinanzkammern zur Vorlage zu kommenden Conscriptionskostenrechnungen aufzunehmen haben.

Hinsichtlich der nach Nr. 2 des höchsten Rescripts vom 21. September l. Js. weiters erwachsenden Kosten für Miethe von Lokalitäten und Ausgaben auf Regie, welche Kosten gleichfalls in die von den Distrikts-Polizeibehörden zu legenden Conscriptionskostenrechnungen aufzunehmen sind, wird bestimmt, daß die Distrikts-Polizeibehörden diese Belege ohne Beanspruchung der Vorsitzenden der Ersatzcommission selbst zu sammeln und in die Rechnung einzustellen haben.

Hienach ist sich zu achten.

Augsburg, den 7. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 241. praes. 11/11 68.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzbl. Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 7. praes. 10. November l. Js. Nr. 13234

I. die Eröffnung der I. für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1869 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 11. Januar 1869

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts dahier, Joseph Stoiber, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg, Theodor von Huber-Liebenau ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 10. November 1868.

Präsidium

des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Klein coll.

Ad Num. 2156. praes. 11/11 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Ent-

Digitized by Google

schließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6./8. ds. Mts. dem kgl. Advokaten Sartori in Dillingen auf dessen Gesuch vom 6. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten August Schuster, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weiteren 6 Monaten, vom 1. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert wurde.

Neuburg, den 9. November 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Klein, coll.

Ad Num. 4311. praes. $^{9}/_{11}$ 68.

(Die erledigte prot. Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 4 Schffl. 2 Metz. 2 Vrlg. 3 Sechztl. Korn = 43 fl. 35¼ kr., 24 Klftr. weiches Scheitholz, 240 Wellen = 168 fl.; 2) von der Kirchenstiftung baar 25 fl.

II. Zinsen von Kapitalien 133 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude 40 fl.; b) Grundstücke: 3 Tgw. 72 Dezm. = 18 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 350 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 97 fl. 52 kr.

Summa 875 fl. 57¼ kr. Lasten 25 fl. 51¾ kr. Reiner Pfarrertrag 850 fl. 5½ kr.

Dekanatsfunktionsbezug 150 fl.

Bayreuth, den 5. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. $^{9}/_{11}$ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober l. Js. dem Priester Joseph Wagner, Pfarrer in Adelsried, Bezirksamts Zusmarshausen, die kathol. Pfarrei Siebnach, kgl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		89¼
„ „ 4½%		96¼
„ „ 4½% halbjährig		96¼
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		102¼
„ Bank à fl. 500.	847	
„ Bank-Obligationen 4%		100¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¼	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Oktober 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	7	—	4	4	—	4	2	—	3	7	—	3	6	—	4	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—		—	5	—	—	6	6	—	6	6	—	7	3
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	6	3
1 Mtz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	20	7	3	39	4	3	12	—	2	52	—	3	36	—	3	41	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	48	7	2	55	4	2	20	—	—	—	—	2	48	—	3	25	—
1 „ Roggenmehl	2	13	7	2	28	6	2	10	—	1	52	—	2	8	—	2	12	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	36		2	45	—	2	35	—	2	30	—	½ Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	42	—	4	41	—	4	17	—	3	—	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	28	30	—	24	30	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Linsen	31	—	—	32	24	—	—	—	—	—		—	—	—	—	30	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	12	—	5	18	—	4	48	—	2	42	—	4	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18			18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16		—	16	—	—	16	2	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	13	4	—	16	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	12	—	—	—	—	—	11	—	—	14	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12		—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	19	—	—	19	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	34	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	31	—	—	35	—	—	32	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	33	4	—	31	—	—	30	—	—	24	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	24	—	—	18	—	—	20	—	—	21	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	20	—	—	18	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	19	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	24	—		23	30	—	26	—	—	25	—	—	24	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16			13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier		6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	7	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	19	—	12	45	—	16	30	—	15	49	—	13	—	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	9	50	—	8	30	—	12	30	—	—	—	—	10	—	—	14	—	—
1 „ Föhrenholz	11	53	—	—	—	—	14	—	—	8	39	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	15	42	—	—	—	—	—	—		—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4		—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	13	—	1	45	—	1	42	—	1	18	—	1	18	—	1	36	—
1 „ saures Heu	1	1	—	1	20	—	1	12	—	1	—	—	—	48	—	1	18	—
1 „ langes Stroh	1	8	—	1	40	—	1	48	—	1	12	—	1	—	—	1	48	—
1 „ kurzes Stroh	1	2	—	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	36	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl	kr.
			Schäffel.											Schäffel.											
Augsburg	6	Nov.	—	532	532	531	1	19	56	19	5	18	27	15	309	324	324	—	15	3	14	34	14	3
		Kern	53	506	559	515	44	18	23	17	44	16	40											
Babenhausen	2	„	3	123	126	111	15	17	21	17	–	16	30	–	4	4	3	1	15	15	15	—	14	—
Burgau	2	„	13	61	74	54	20	18	24	17	48	17	12	4	15	19	17	2	15	—	14	55	14	30
Dinkelscherben	4	„	—	5	5	4	1	—	—	18	—	—	—	—	17	17	17	—	14	15	13	45	13	30
Donauwörth	4	Kern	5	36	41	33	7	18	53	18	21	17	21	2	46	48	48	—	15	—	14	45	14	5
			—	132	132	130	2	18	48	18	22	17	55											
Füßen	7	„	25	84	109	73	36	20	30	20	14	19	4	24	32	56	28	28	18	—	17	36	17	—
Günzburg	6	„	15	181	196	175	21	18	48	18	—	17	—	1	16	17	17	—	15	—	14	42	14	—
Illertissen	2	„	15	159	174	148	26	19	15	17	54	16	30	1	12	13	12	1	15	—	14	—	13	—
Kaufbeuren	5	„	168	355	523	368	155	19	12	18	4	16	28	1	79	80	68	12	16	36	16	23	14	6
Kempten	4	„	279	593	872	646	226	20	3	19	20	18	33	110	185	295	248	47	16	55	16	19	15	17
Krumbach	7	„	21	41	62	54	8	17	9	16	20	15	21	1	9	10	8	2	14	37	13	52	13	14
Lauingen	7	„	26	11	37	22	15	18	39	18	9	17	27	30	36	66	54	12	14	39	14	6	13	36
		Kern	37	678	715	699	16	18	57	18	33	17	54											
Lindau	7	„	1055	7140	[illegible]	5602	1169	22	22	21	52	21	16	28	2	30	10	20	17	—	—	—	—	—
		Kern	303	221	524	312	212	20	18	18	51	17	19											
Memmingen	3	„	149	598	747	644	105	18	10	17	41	17	10	29	80	109	70	39	15	5	14	57	14	27
Mindelheim	31	Okt.	–	139	139	131	8	18	24	17	26	16	27	—	30	30	28	2	15	33	14	52	13	58
Neuburg	4	Nov.	116	117	233	225	8	18	23	17	46	17	10	4	43	47	44	3	14	27	13	52	13	23
Nördlingen	7	„	7	33	40	39	1	19	54	19	6	18	15	4	37	41	41	—	15	22	15	—	14	42
		Kern	18	559	577	568	9	20	7	19	4	18	13											
Oettingen	4	„	16	120	136	96	40	20	—	19	30	19	—	–	13	13	10	3	15	30	14	45	14	—
Ottobeuren	5	„	1	34	35	34	1	18	35	17	32	17	4	2	5	7	7	—	16	—	15	38	13	—
Schwabmünchen	3	„	7	276	283	236	47	17	44	17	25	17	—	—	30	30	30	—	14	42	14	21	14	5
Thannhausen	5	„	—	41	39	2	—	18	18	17	54	17	30	–	11	11	11	—	14	28	14	18	14	9
Weiler	5	„	27	47	74	36	38	20	50	20	16	20	—	6	8	14	6	8	17	40	17	28	16	13
Weißenhorn	4	„	90	336	426	382	44	17	45	17	3	16	18	6	16	22	22	—	14	48	14	18	13	15
Wertingen	3	„	–	106	106	60	46	18	28	17	30	16	38	—	14	14	12	2	14	—	13	30	13	45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.											
Augsburg		wie	102	922	1024	1023	1	[illegible]	1	14	35	14	2	18	253	271	261	10	8	6	7	50	7	18
Babenhausen		oben.	30	15	45	40	5	14	52	14	5	13	—	–	149	149	149	-	7	21	7	15	7	6
Burgau			24	276	300	280	20	15	30	14	15	13	30	1	258	260	260	—	8	6	7	51	7	36
Dinkelscherben			—	19	19	18	1	14	—	13	40	13	—	5	49	54	—	—	7	48	7	30	7	24
Donauwörth			5	249	254	249	5	13	42	13	17	12	41	14	272	286	272	14	7	43	7	16	6	52
Füßen			10	2	12	10	2	16	—	16		15	—	8	21	29	21	8	8	30	8	30	8	30
Günzburg			44	733	777	678	99	15	30	15	12	14	—	3	370	373	357	16	7	48	7	12	7	-
Illertissen			49	183	232	148	84	15	45	13	54	12	—	—	368	368	340	28	8	6	7	45	7	24
Kaufbeuren			21	230	251	211	40	14	46	14	21	13	23	31	169	200	180	20	7	2	6	16	5	15
Kempten			163	87	250	152	98	15	16	14	33	14	16	260	452	712	470	242	8	31	7	41	6	26
Krumbach			93	77	170	137	33	14	24	13	39	12	6	—	149	149	138	11	7	23	7	9	6	45
Lauingen			364	1074	1438	1239	199	14	57	14	27	13	30	32	201	233	172	61	8	18	8	9	7	45
Lindau			339	112	451	162	289	16	15	—	—	—		127	334	461	238	223	8	42	8	30	8	18
Memmingen			275	320	595	400	195	15	43	15	9	14	12	98	413	511	413	98	7	33	7	9	6	43
Mindelheim			38	59	97	53	44	14	19	13	39	12	39	—	175	175	139	36	7	23	6	57	6	36
Neuburg			12	355	367	345	22	13	30	13	15	12	53	20	103	123	123	-	7	23	7	3	6	39
Nördlingen			114	1271	1385	1319	66	15	4	14	24	13	36	5	389	394	307	27	8	13	7	57	7	21
Oettingen			30	240	270	230	40	15		14	7	13	15	48	234	282	249	33	8	-	7	24	6	48
Ottobeuren			2	12	14	14	—	15	24	13		14	15	—	46	46	42	4	7	37	7	15	6	44
Schwabmünchen			13	69	82	54	28	14	—	13	22	13	12	—	208	208	197	11	7	30	7	5	6	34
Thannhausen			2	35	37	28	9	14		13	30	13	—	—	35	35	33	2	7	30	7	15	7	—
Weiler			4	11	15	8	7	18	-	16	50	15	40	31	27	58	48	10	8	52	8	24	8	6
Weißenhorn			151	295	446	347	99	15	42	14	3	12	54	28	373	401	396	5	7	54	7	36	6	—
Wertingen			—	—	631	428	203	14	48	14	15	13	45	4	131	135	120	15	7	54	7	24	7	9

Königlich Bayerisches

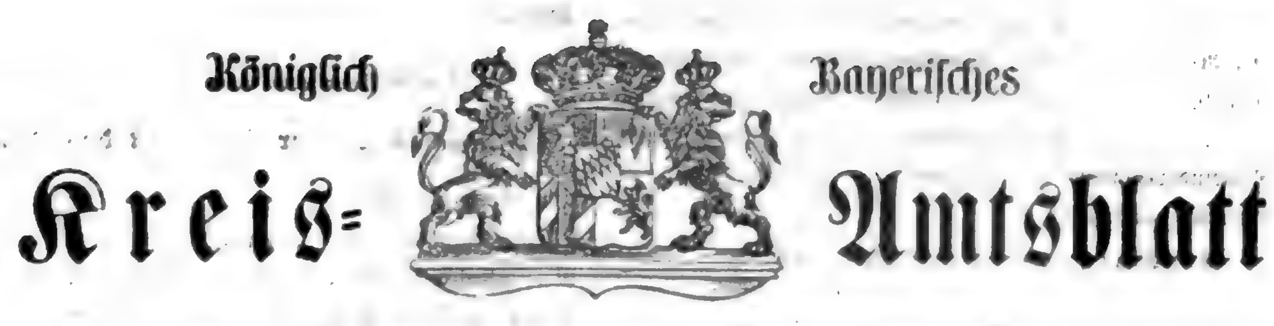

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 101. Augsburg, den 18. November 1868.

Inhalt:

Die Portofreiheit der kgl. Bezirksärzte. — Das Auffinden einer männlichen Leiche. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Adelsried. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ebelkirchen. — Bitte des Achenmüllers Andreas Wiesböck von Höhenmoos, kgl. Bezirksamts Rosenheim, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen. — Verausgabung eines falschen Conventionsthalers in Schwabach. — Münzfälschung. — Entfernung des Gütlers Johann Eckstein von Roßstall von seiner Familie. — Der geisteskranke Johann Buchwieser in Garmisch. — Der Vollzug des §. 97 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer. — Die Hauptagentur der schlesischen Versicherungsgesellschaft. — Concessionirung des Schiffsexpedienten P. F. Ebeling in Bremen zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Neustadt a./A. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27360. praes. 16/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Die Portofreiheit der kgl. Bezirksärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Verkehr der kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist zufolge Regierungsausschreibung vom 27. April 1850 (Kr.-Intelligenzbl. pag. 334) die Postportofreiheit in der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Name und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitäts-Polizeisache" beifügen.

Nachdem die portofreie Versendung durch die Briefpost erfolgt, so sind in Gemäßheit des §. 2 der Post-Transportordnung vom 16. September l. Js. (Regierungsblatt S. 1805) solche Sendungen in Briefform bis zu 15 Loth und in Aktenpaketen bis zu einem Pfunde zulässig.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rekla-

Digitized by Google

mationen haben die kgl. Bezirksärzte im Vollzuge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9./12. ds. Mts. die praktischen Aerzte hiernach zu verständigen, die kgl. Bezirksämter aber die untergebenen Gemeindebehörden zur genauen Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 14. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26451. praes. 13/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im obenstehenden Betreffe erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks Abdruck des Ausschreibens vom 6. l. Mts. der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung zugeschlossen.

Augsburg, den 9. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Erlangen vom 26. Oktober ds. Js., ist am 12. September ds. Js. im Rednitzfluß zunächst Bubenreuth die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, an welcher Spuren äußerer Gewalt nicht gefunden wurden. Der Verlebte mag 50 bis 60 Jahre alt gewesen sein und schon längere Zeit im Wasser gelegen haben. Er wird beschrieben, wie folgt:

Größe über Mittel, Bau ziemlich kräftig, Haare mäßig lang und reichlich, dunkelbraun, Augen unkenntlich, Zähne vordere gut erhalten, Bart abrasirt, Gesicht bereits in Fäulniß übergehend, Hals kurz, Leistenringe besonders der rechte offen, also wahrscheinlich Leistenbruch.

Die Kleidung bestand aus einer alten grauen Joppe, einer schwarztuchenen geflickten Weste, einer alten blauen Soldatenhose, einem baumwollenen Hemde, ein paar alten rindsledernen Stiefeln.

Ueber Namen und Heimath dieser Person konnte noch nichts ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Ansbach, den 6. November 1868.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 27206. praes. $^{13}/_{11}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Adelsried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Wagner auf die Pfarrei Siebnach, ist die katholische Pfarrei Adelsried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 535 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 822 fl. 55 kr 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 28 fl. 56 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 793 fl. 59 kr 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreisamtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27353. praes. $^{14}/_{11}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ehekirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Simon Schmid ist die katholische Pfarrei Ehekirchen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neuburg a/D., zählt 852 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 660 fl. 48 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 6 kr. — hl., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 644 fl. 42 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26985. praes. $^{14}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Bitte des Achenmüllers Andreas Wiesböck von Höhenmoos, kgl. Bezirksamt Rosenheim, um Bewilligung einer Collecte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Achenmüller Andreas Wiesböck zu Höhenmoos, kgl. Bezirksamts Rosenheim, hat in den Jahren 1851, 1857 und 1865 durch Hochwasser bedeutende Schäden an seinen Mühl- und Wasserbauten erlitten, deren

Wiederherstellung in den Jahren 1851 und 1857 einen Kostenaufwand von mehr als 2000 fl. erforderte.

Diese Auslagen und die schon im Jahre 1865 wiederholt nöthig gewordenen Wöhrbauten erschöpften die finanziellen Kräfte des Müllers Wiesböck, dessen nicht bedeutendes Anwesen mit Hypothekenschulden stark belastet ist, so sehr, daß er dießmal den Wöhrbau noch nicht vollenden konnte, wiewohl er denselben bereits seit 2 Jahren in Angriff genommen und hiefür schon eine namhafte Summe aufgewendet hat.

Nach technischem Gutachten ist die Befestigung und Vollendung des Wöhrs dringend geboten, und erfordert der Bau, die nachbarliche Hilfe mit Hand- und Spanndiensten ungerechnet, noch einen Aufwand von wenigstens 500 fl., welche Summe Müller Wiesböck ohne fremde Beihilfe nicht mehr aufzubringen vermag.

Seine Majestät der König haben daher, inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. Mts., dem Achenmüller Andreas Wiesböck die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg eine Sammlung freiwilliger Gaben und Beiträge zur Wiederherstellung seiner durch Hochwasser zerstörten Mühlwöhrbauten vorzunehmen, wovon den oben genannten Behörden Kenntniß gegeben wird.

Augsburg, den 12. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26977. praes. 14/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Conventionsthalers in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Schwabach ist vor ungefähr acht Wochen ein falscher Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1776 und dem Bilde des Kurfürsten Karl Theodor zum Vorschein gekommen, welcher aus geringhaltigem 8löthigem Silber besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist und schon lange Zeit im Umlauf gewesen zu sein scheint.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort an den Stadtmagistrat Schwabach mitzutheilen.

Augsburg, den 13. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26154. praes. 14/11 68.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 17. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde in München am 16. v. Mts.

in einer Bierwirthschaft die Verausgabung eines falschen Thalerstückes versucht, welches sich jedoch als ein mit Quecksilber überstrichenes österreichisches 15 kr. Kupferstück mit der Jahrzahl 1807 erwies.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, auf die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 13. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26460. praes. $^{14}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Gütlers Johann Eckstein von Roßstall, von seiner Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Fürth vom 27. v. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat sich der verheirathete Gütler Johann Eckstein von Roßstall am 16. September ds. Js. vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihn und seinen dermaligen Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Derselbe zählt 72 Jahre, ist von mittlerer Statur, im Gesichte etwas blatternarbig, hat graue Haare, keinen Schnurrbart, aber einen kleinen Backenbart, ist schwerhörig und soll zuweilen Schwachsinnigkeit zeigen.

Er trug bei seiner Entfernung einen blauen Rock, schwarze Beinkleider und einen runden bräunlichen Filzhut.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach diesem Manne anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Augsburg, den 13. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26461. praes. $^{14}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den geisteskranken Johann Buchwieser in Garmisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 24. Oktober d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1856 u. 1857) wird hiemit bekannt gegeben, daß der geisteskranke Johann Buchwieser von Garmisch wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist.

Augsburg, den 13. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27624. praes. 18/11 68.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des §. 97 der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen des §. 97 der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer betreffend, werden die einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen angewiesen, die Ergebnisse der vorschriftsgemäß mit jedem Schulpraktikanten nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis abzuhaltenden Prüfung im praktischen Schulhalten mit gutachtlichem Antrage bis längstens 10. Dezember l. Js. anher vorzulegen.

Fehlanzeigen sind nicht erlassen.

Augsburg, den 15. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27455. praes. 18/11 68.

(Die Hauptagentur der schlesischen Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau hat nach einer Anzeige vom 5. ds. Mts. mit dem bezeichneten Tage den Sitz ihrer Hauptagentur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines von Nürnberg nach München verlegt, jedoch ohne Vornahme eines Wechsels in der Person des Hauptagenten.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. ds. Mts. wird diese Hauptagenturverlegung hiermit bekannt gegeben.

Augsburg, den 14. November 1868

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26685. praes. 15/11 68.

(Concessionirung des Schiffsexpedienten P. F. Ebeling in Bremen zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. September ds. Js. dem Expedientenhause P. F. Ebeling in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, wurde auf den Antrag des genannten Expedientenhauses der Kaufmann Salomon Schmalbach zu Würzburg als Hauptagent nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl., gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts.

bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 13. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 5838. K. 7291. praes. 11/11 68.

(Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dachsbach in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Dezember l. Js. mit folgenden Bezügen nach der neuen rektifizirten Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben wird:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 125 fl., an Naturalien 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2½ Schztl. Korn à 12 fl. 42 kr. = 113 fl. 34¼ kr., 11 Schffl. 1½ Schztl. Gerste à 11 fl. 54 kr. = 131 fl. 5¼ kr., 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Schztl. Haber à 6 fl. 30 kr. = 17 fl. 54½ kr. (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 5 Klftr. weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 6 fl. 45 kr. = 33 fl. 45 kr., 3 Klftr. weiche Stöcke à 3 fl. = 9 fl. 2) Aus Stiftungskassen baar 20 fl. 37½ kr., an Naturalien 3 Klftr. weiches Scheitholz à 6 fl. 24 kr. = 19 fl. 12 kr., 1 Klftr. weiche Stöcke = 2 fl. 45 kr., 3 Schock weiche Wellen à 2 fl. 12 kr. per

Hundert = 3 fl. 57½ kr., 1 Schleißbaum = 5 fl. 22 kr., Streurecht, zur Zeit nicht nutzbar, — fl. — kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 18 fl. 48½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie ausreichend ist = 30 fl., aus 6 Dezm. Gärten 22½ kr., aus 2 Tgw. 1 Dezm. Aeckern 9 fl. 58½ kr., aus 1 Tgw. 98 Dezm. Wiesen 21 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzins 16¼ kr., Weiderecht 20 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 160 fl. 11¾ kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 6 fl. 20 kr. Summa 730 fl. 24½ kr. Die Lasten hievon ab mit 2 fl. 17¾ kr. Reinertrag 728 fl. 6¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 5 fl.

Ansbach, den 9. November 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 16/11 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung v. 8. November l. Js., dem Priester Johann Kreb, Kaplan in Oberstaufen, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Blaichach, Bezirksamt Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 18/11 68.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, mit allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. November 1868, zum Professor der Physik und elementaren Mechanik an der kgl. Maschinenbauschule in Augsburg, den Professor des kgl. Realgymnasiums zu Speyer, Dr. August Kurz, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-eigenschaft, vom 1. November ds. Js. an auf sein alleruntertänigstes Ansuchen allergnädigst zu ernennen.

---

praes. 14/11 68.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. November ds. Js. die erledigte Inspektorstelle an dem kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen, dem Hauptlehrer an der Präparandenschule in Landsberg, Dr. August Kittel, allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 15/11 68.

Der Aushilfslehrer an den protestantischen deutschen Schulen, Gottlob Söldner, wurde nach dem Vorschlage des Magistrates und der kgl. Lokal-Schulcommission Augsburg als Schullehrer der V. Klasse an der protestantischen Barfüßerschule in Augsburg mit Regierungsentschließung vom 13. November l. Js. ernannt.

---

praes. 9/11 68.

An Stelle des nach München übergesiedelten Kaufmannes Karl Anton Mändl, wurde Bäckermeister Andreas Maier als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Wemding einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		89⅜
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	96¾	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103	
" Bank à fl. 500.		848
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91¾	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 102. Augsburg, den 21. November 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Pfefferndorf. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 2. Mai ds. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Montag den 7. Dezember ds. Js. zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise in die zweite Kammer des Landtages berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 14. November 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27626. praes. 18/11 68.

(Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 10. März 1868, „die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr." (Regierungsblatt S. 499), wird in nachstehendem Abdrucke ein höchstes Rescript des königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zu entsprechendem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März l. Js. (Regierungsblatt 1868 S. 449 ff.) wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, was folgt:

1) Die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

2) Bei Collegialstellen und Behörden ist die nach §. 1 gebotene Anzeige von Seite der Räthe, der Assessoren und des Subalternpersonales lediglich bei dem Directorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten; die nach §. 3 erforderliche Bewilligung aber hat für die Collegialmitglieder von der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal von dem Directorium der Collegialstelle oder Behörde selber auszugehen.

München, den 13. November 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Du Bois.

Ad Num. 2213. praes. 18/11 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14/15 l. Mts. auf Ansuchen des kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg die demselben bisher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten Johann Nepomuk Ottmann, bei erfolgter Ernennung des letzteren zum Advokaten, auf seinen dermaligen Concipienten Eduard Putz und

zwar in demselben Umfange und für die gleiche Zeitdauer, wie für den früheren Concipienten Ottmann, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit erstreckt wurde.

Neuburg, den 16. November 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Ad Num. 4422. praes. $^{18}/_{11}$ 68.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Jeffernborf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte Vikariat Jeffernborf, Dekanats Memmelsdorf, mit welchem die Schulstelle verbunden ist, ist erledigt und wird mit einem Ertrage von 445 fl. 33¼ kr. zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber des Orgelspiels und Gesangs kundig sein müssen.

Bayreuth, den 12. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{19}/_{11}$ 68.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. ds. Mts. haben Seine Majestät der König aus den für die II. prot. Pfarrstelle zu Lindau, Dekanats Kempten, von dem Stadtmagistrate Lindau in Präsentation gebrachten Geistlichen dem Pfarramtscandidaten Ludwig Georg Ernst Wisbacher aus Weißenstadt die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. $^{19}/_{11}$ 68.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. November l. Js. ist die Ertheilung des Unterrichts in der hebräischen Sprache am Seminar und an der Studienanstalt zu Neuburg a. D., dem Seminarpräfekten Priester Dr. Joseph Markgraf in widerruflicher Weise übertragen worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. November 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	96⅞	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103	
„ Bank à fl. 500.	851	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Augsburg	13	Nov.	1	528	529	524	5	19	43	18	38	17	43	—	439	439	422	17	14	54	14	28	13	49
		Kern	44	398	442	437	5	18	9	17	17	16	16											
Babenhausen		"																						
Burgau	9	"	20	43	63	57	6	18	6	17	33	17	—	2	14	16	15	1	15	—	14	42	14	24
Dinkelscherben	11	"	1	2	3	3	—	18	—	17	30	—	—	—	17	17	11	6	14	15	13	30	13	12
Donauwörth	11	Kern	7	37	44	28	16	8	37	17	37	16	5	—	33	33	31	2	14	54	14	33	13	30
			2	98	100	95	5	18	34	18	—	17	18											
Füßen	14	"	36	43	79	52	27	20	30	20	18	19	45	28	14	42	22	20	18	—	17	30	17	—
Günzburg	10	"	21	166	187	184	3	18	30	17	45	17	—	1	20	21	19	2	14	45	14	30	14	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	12	"	155	141	296	235	61	18	54	17	55	16	11	2	81	83	60	23	16	34	16	18	14	34
Kempten	11	"	226	404	630	463	167	19	58	19	16	18	26	47	151	198	143	55	16	58	16	39	15	8
Krumbach	14	"	8	44	52	52	—	17	12	16	32	16	10	2	7	9	9	—	14	24	13	41	12	15
Lauingen	14	"	15	34	49	49	—	19	—	18	15	17	51	12	44	56	49	7	14	42	14	30	13	45
		Kern	16	863	879	857	22	18	51	18	30	17	54											
Lindau	14	"	11692	4317	16009	6705	9304	22	17	21	48	21	10	20	8	28	12	16	17	—	16	50	16	30
		Kern	212	340	552	501	51	19	53	18	52	18	4											
Memmingen	10	"	103	511	614	564	50	17	46	17	24	17	—	39	56	95	72	23	15	27	15	1	14	40
Mindelheim	7	"	68	166	234	191	43	17	26	16	47	15	43	2	24	26	26	1	15	6	14	10	13	2
Neuburg	11	"	8	150	158	123	35	18	3	17	41	17	10	3	33	36	32	4	14	[illegible]	14	12	13	50
Nördlingen	14	"	1	48	49	49	—	19	49	19	—	18	10	—	31	31	31	—	15	46	15	41	15	3
		Kern	9	540	549	549	—	20	30	19	18	18	26											
Oettingen	11	"	40	88	128	123	5	20	15	19	19	18	24	3	9	12	12	12	14	54	14	36	14	18
Ottobeuren	12	"	1	33	34	34	—	18	29	18	41	17	29	1	12	13	13	—	15	41	14	53	14	29
Schwabmünchen	10	"	47	204	251	151	100	17	8	16	44	16	16	—	15	15	15	—	14	50	14	31	14	18
Thannhausen		"																						
Weiler	12	"	38	38	76	37	39	20	40	19	57	19	32	8	5	13	10	3	17	24	17	3	16	48
Weißenhorn	11	"	41	186	230	207	23	18	15	17	12	17	3	—	14	14	14	—	15	—	14	30	14	9
Wertingen	10	"	46	12	58	54	4	17	18	16	57	15	39	2	4	6	5	1	14	15	13	30	12	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Augsburg		wie oben.	1	1011	1012	1004	8	15	7	14	39	14	1	10	366	376	365	11	7	59	7	17	6	40
Babenhausen																								
Burgau			20	149	169	156	13	15	—	14	12	13	24	—	186	186	186	—	8	—	7	45	7	30
Dinkelscherben			—	22	22	18	4	14	—	13	30	13	—	1	74	75	73	2	7	42	7	33	7	18
Donauwörth			5	154	159	142	17	13	38	13	3	12	13	14	191	204	117	87	7	48	7	12	6	52
Füßen			2	11	13	9	4	15	30	15	30	15	—	8	8	16	8	8	8	30	8	30	8	30
Günzburg			44	352	396	355	41	15	—	14	48	14	—	3	161	164	162	2	7	30	7	12	6	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			40	104	144	128	16	14	42	14	17	12	41	20	187	207	197	10	6	57	6	6	4	6
Kempten			98	46	144	58	86	15	23	14	34	14	17	242	231	473	324	149	8	43	7	29	6	9
Krumbach			33	73	106	86	20	14	19	13	18	12	5	11	111	122	122	—	7	23	7	11	7	—
Lauingen			199	1225	1424	1260	164	15	—	14	15	13	27	61	159	220	194	26	8	30	8	9	7	39
Lindau			289	33	322	—	322	—		—	—	—		223	173	396	103	293	9	24	9	12	8	48
Memmingen			195	152	347	253	94	15	36	15	3	14	27	98	208	306	267	39	7	23	6	58	6	17
Mindelheim			44	53	97	64	33	14	17	13	32	12	14	36	122	158	139	19	7	9	6	29	6	14
Neuburg			22	259	281	255	26	13	35	13	2	12	32	—	94	94	83	11	7	19	6	49	6	8
Nördlingen			66	1362	1428	1424	4	15	7	14	24	13	42	27	236	263	253	10	8	16	7	58	7	19
Oettingen			40	156	196	191	5	14	36	14	3	13	30	33	166	199	159	40	8	30	7	51	7	12
Ottobeuren			—	31	31	26	5	14	59	14	17	13	19	4	41	45	39	6	7	39	7	18	6	48
Schwabmünchen			28	16	44	28	16	13	53	12	53	12	30	11	250	261	180	81	7	20	6	52	6	20
Thannhausen																								
Weiler			7	1	8	8	—	17	30	17	21	16	36	10	37	47	28	19	9	10	8	33	8	18
Weißenhorn			99	261	360	237	123	15	20	14	24	13	15	5	292	297	297	—	8	—	7	48	7	33
Wertingen			203	48	251	226	25	13	39	13	18	13	—	14	12	26	23	3	7	54	7	40	7	19

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 103. Augsburg, den 28. November 1868.

Inhalt:

Verhandlungen des Landraths von Schwaben und Neuburg über seine Sitzungen vom 4. bis 17. November 1868.

Erste und Eröffnungs-Sitzung.

Augsburg, den 4. November 1868.

In Folge allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober l. Js. wurde heute Vormittags 10 Uhr der Landrath von Schwaben und Neuburg durch den Präsidenten der kgl. Kreisregierung, Staatsrath von Zwehl, mittelst einer längeren Rede eröffnet, an deren Schluß derselbe ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König ausbrachte, in welches die Versammelten begeistert einstimmten.

Für das verstorbene Landrathsmitglied Dekan Schmidt war dessen Ersatzmann Dekan Linde von Kempten und für das zum Bürgermeister in Regensburg gewählte Landrathsmitglied Oscar Stobäus dessen Ersatzmann August v. Rueppricht von Lindau eingetreten, deren Beeidigung von dem kgl. Regierungs-Präsidenten nach Vorschrift des Art. 21 des Landrathsgesetzes vorgenommen und hierauf die Versammlung des Landrathes für eröffnet erklärt wurde.

Der Ersatzmann für das verstorbene Landrathsmitglied Joseph Zech, Baron Rudolph von Freyberg und das Landrathsmitglied Joseph Rau waren in der Eröffnungssitzung nicht anwesend. Ersterer hat ein Urlaubsgesuch eingereicht, worüber in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden wird, und Letzterer hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Zu der diesjährigen Landrathsversammlung sind folgende Mitglieder einberufen worden:

A. Aus der Klasse der Vertreter der Distriktsgemeinden.

(Art. 2. Lit. A.)

1) Schneider Anton, Oekonom, Wirth und Gemeindevorsteher von Hergensweiler,

2) Herberg Joseph, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Wang,
3) Gschwender Anton, Marktgemeindevorsteher von Oberdorf,
4) Mayer Bernhard, Posthalter und Gutsbesitzer von Erkheim,
5) Ried Martin, Gastwirth und Oekonom in Rieden,
6) Högg Alois, Bauer in Kirchdorf,
7) Rau Joseph, Gutsbesitzer in Heimertingen,
8) Seitz Franz, Bräuer und Oekonom in Pfaffenhofen,
9) Baron Rudolph von Freyberg, Gutsbesitzer und kgl. Kämmerer zu Haldenwang,
10) Stuhler Georg, Gemeindevorsteher in Schönebach,
11) Deuringer Joseph, Bauer in Bobingen,
12) Deuringer Max, Privatier und Gutsbesitzer in Dillingen,
13) Ayerle Johann, Bauer in Roggden,
14) Mayer Joh. Nepomuk, Gerbermeister und Magistratsrath in Monheim,
15) Wurm Johann, Bauer und Gemeindevorsteher in Möttingen,
16) Mayer Michael, Wirth und Oekonom in Ried,
17) Schaflitzl Eduard, Kaufmann in Sonthofen.

B. Aus der Klasse der unmittelbaren Städte.
(Art. 2. Lit. B.)

18) Erzberger Albert, Banquier und Magistratsrath in Augsburg,
19) Keller Friedrich, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter in Augsburg,
20) Deffner Franz Joseph, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten in Donauwörth,
21) Arnold Sebastian, rechtskundiger Bürgermeister in Kempten,
22) von Ruepprecht August, Großhändler und Magistratsrath von Lindau,
23) Röck Julius, Bürgermeister von Memmingen,
24) Arco-Steppberg, Graf von, Gutsbesitzer von Stepperg,
25) Frickhinger Albert, Apotheker und Magistratsrath von Nördlingen,
26) Walch Gustav, Bierbräuer in Kaufbeuren.

C. Aus der Klasse der großen Grundbesitzer.

27) Stadelmayer Georg, Bauer von Tapfheim,
28) Hösle Jos. Anton, Oekonom von Inningen,
29) Wohlfahrt Ludwig, Gastwirth und Oekonom von Honsolgen,
30) Häfele Jakob, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher von Holzgünz.

D. Aus der Klasse der wirklichen und selbstständigen Pfarrer.

31) Messerschmid Joh. Baptist, bischöfl. geistlicher Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Oettingen,
32) Gratz Franz Anton, Dekan und Pfarrer in Stötten,
33) Linde Friedrich, Consistorialrath, Dekan und Stadtpfarrer in Kempten.

Der versammelte Landrath schritt sofort zur Wahl des Präsidenten und Sekretärs und wählte in einem Wahlgange durch Stimmzettel den Bürgermeister von Memmingen Julius Röck mit 29 von 31 Stimmen zum Präsidenten und den bischöfl. geistlichen Rath und Dekan Johann Baptist Messerschmid von Oettingen mit 30 von 31 Stimmen zum Sekretär.

Hierauf wurden nach dem Vorschlage des Präsidenten die Ausschüsse des Landraths in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Ausschuß.

Erziehung, Bildung, Kultus und Anstalten für verwahrloste Kinder.

1) Arnold Sebastian, Vorsitzender,
2) Gratz Franz Anton,
3) Linde Friedrich,
4) Gschwender Anton,

Digitized by Google

5) Ried Martin,
6) Frickhinger Albert,
7) von Ruepprecht August,
8) Keller Friedrich,
9) Mayer Michael.

II. Ausschuß.

Industrie und Kultur.

1) Arco-Stepperg Graf von, zugleich Vorsitzender,
2) Mayer Bernhard,
3) Deuringer Max,
4) Gschwender Anton,
5) Stadelmayer Georg,
6) Häfele Jakob,
7) Högg Alois,
8) Schaflitzl Eduard,
9) Freiherr von Freyberg Rudolph.

III. Ausschuß.

Finanzausschuß, Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, Bedarf des Landrathes, Feststellung des Kreisbudgets, Prüfung der Nachweisungen und Ergänzung der Geschwornenliste.

1) Erzberger Albert, zugleich Vorsitzender,
2) Herberg Joseph,
3) Stuhler Georg,
4) Oeffner Franz Anton,
5) Keller Friedrich,
6) Höfle Joseph Anton,
7) Gratz Franz Anton,
8) von Ruepprecht August,
9) Walch Gustav.

IV. Ausschuß.

Straßen- und Wasserbau.

1) Erzberger Albert, zugleich Vorsitzender,
2) Arnold Sebastian,
3) Freiherr Rudolph v. Freyberg,
4) Rau Joseph,

5) Mayer Bernhard,
6) Deuringer Max,
7) Mayer Joh. Nepomuk,
8) Arco-Stepperg Graf von,
9) Schaflitzl Eduard.

V. Ausschuß.

Gesundheit und Wohlthätigkeit.

1) Frickhinger Albert, zugleich Vorsitzender,
2) Schneider Anton,
3) Wurm Johann,
4) Seitz Franz,
5) Deuringer Joseph,
6) Wohlfart Ludwig,
7) Ayerle Johann,
8) Högg Alois,
9) Walch Gustav.

VI. Ausschuß.

Petitionsausschuß.

1) Arco-Stepperg Graf von,
2) Gratz Franz Anton,
3) Arnold Sebastian,
4) Frickhinger Albert,
5) Linde Friedrich, Vorsitzender,
6) Schneider Anton,
7) Walch Gustav,
8) Schaflitzl Eduard.

Schließlich übergab der kgl. Regierungsassessor Dr. Groh die sämmtlichen Regierungsvorlagen, welche der Berathung und Beschlußfassung des Landrathes unterstellt werden, deren Vertheilung an die betreffenden Ausschüsse sofort erfolgte.

Die nächste Plenarsitzung wurde auf kommenden Samstag den 7. November Nachmittags 3 Uhr anberaumt und hiemit gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Digitized by Google

Zweite öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 7. November 1868.

In der auf den 7. November l. Js. Nachmittags 3 Uhr festgesetzten Plenarsitzung sind mit Einschluß des Landrathsmitgliedes Rudolph Freiherrn v. Freyberg, kgl. Kämmerers, der während der Sitzung ankam und sogleich von dem kgl. Regierungspräsidenten und Staatsrath von Zwehl beeidigt wurde, sämmtliche Landrathsmitglieder erschienen.

Nach Verlesung und Genehmhaltung des Protokolls der ersten Sitzung gab der Präsident folgenden Einlauf bekannt, der mit Ausnahme des Urlaubsgesuches des Baron von Freyberg, welches durch das Erscheinen desselben in heutiger Sitzung gegenstandslos geworden war, den betreffenden Ausschüssen zur Berichterstattung überwiesen wurde:

1) Gesuch des Ludwig Krieger um Erhöhung des seitherigen Kreiszuschusses, an den V. Ausschuß;
2) Antrag des Landrathsmitgliedes Friedrich Keller, die Freigabe der Advokatenpraxis betr., an den VI. Ausschuß;
3) Gesuch der Studienlehrer in Nördlingen um Theuerungszulagen, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Frickhinger, an den I. Ausschuß;
4) Gesuch des Ausschusses des naturhistorischen Vereins um einen Beitrag, an den I. Ausschuß;
5) Gesuch des Stadtmagistrats Kaufbeuren um Kreisfondszuschüsse für einen französischen Lehrer an der Gewerbsschule und für den Neubau eines Gewerbschul-Gebäudes, an den II. Ausschuß;
6) Gesuch der Gemeindeverwaltung in Krumbach, um einen Zuschuß zur Errichtung einer Realschule, an den II. Ausschuß;
7) Eingabe der Redaction der Zeitung für Feuerlöschwesen, an den VI. Ausschuß;
8) Gesuch der Verwaltung des Martinstiftes, eines protestantischen Schullehrer-Waisenhauses, um eine Unterstützung, an den I. Ausschuß.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Walch Gustav über die Ergänzung der Geschwornenliste beim gewöhnlichen Gerichtsverfahren.

Durch Wahl des Landrathes wurden an die Stelle der 78 abgängig gewordenen Geschworenen eben so viele aus der Kreisliste pro 1868 auf die Hauptliste gesetzt. Die Ergänzung der bei dem Staatsgerichtshofe abgängig gewordenen Geschworenen wird später vorgenommen werden.

An dieses Referat schloß sich das von dem Landrathsmitgliede Frickhinger Namens des V. Ausschusses erstattete an, und zwar:

1) über den Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee pro 1869,
2) über das Gesuch der Verwalterswittwe Mahir,
3) über die Entschädigungsansprüche der Gemeinde Irsee bezüglich überbauter Gemeindegründe.

Nach umfassender Berathung hierüber wurde der nachstehende Ausschußantrag zum Beschluß erhoben:

Der von kgl. Kreisregierung vorgelegte Voranschlag ist für einen Krankenstand von 225 Personen berechnet; er schließt bei

einer Ausgabe von . . .	64503 fl. 50 kr. und
einer Einnahme von . . .	48503 fl. 50 kr.
mit einer Mehrausgabe von . .	16000 fl. — kr. ab.

Landrath erkennt gern an, daß der Etat klar entworfen und mit Umsicht revidirt ist. Da er aber gleichzeitig mit großer Vorsicht abgefaßt ist, indem die Ausgaben hoch und die Einnahmen niedrig gehalten sind, da der Voranschlag nur auf 225 Köpfe basirt und die Krankenzahl stets größer ist, mit dem Steigen dieser aber der Auf-

Digitized by Google

wand ein relativ geringerer wird, — da endlich die vorgelegte Rechnung über die 5 Quartale $18^{66}/_{67}$ einen Aktivrest der Anstaltskassa von 5944 fl. 32 kr. ausweist, beschließt Landrath, in das Kreisbudget für 1869 einen Zuschuß von 10000 fl. zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt einzusetzen. Angesichts der im Vergleiche zu den Beiträgen einiger anderer Kreise zu ihren Irrenanstalten sehr beträchtlichen Zuschüsse der diesseitigen Kreisgemeinde zum Haushalt in Irsee ersucht Landrath die kgl. Kreisregierung, Erhebungen zu machen über die Höhe der Verpflegungskosten der Patienten in den anderen diesrheinischen Anstalten. Landrath wird hiedurch im nächsten Jahre in der Lage sein, zu erwägen, ob vielleicht durch Erhöhung der Verpflegungskosten eine nachhaltige Minderung des jährlichen Kreiszuschusses zur Irrenanstalt erreicht werden dürfte.

Landrath hat nichts gegen den Antrag kgl. Kreisregierung zu erinnern, daß der Verwalter der Kreis-Irrenanstalt zur Erweiterung seiner Erfahrungen aus Anstaltsmitteln in den Stand gesetzt werde, einige andere Irrenanstalten zu besuchen.

Das Gesuch der Verwalterswittwe Mahir betreffend, willigt Landrath auch für 1869 in Berücksichtigung der mißlichen Verhältnisse dieser Wittwe mit 6 minderjährigen Kindern in die Zulage von 50 fl. zu der Pension von 352 fl.

Bezüglich der Entschädigungsansprüche der Gemeinde Irsee wegen angeblich überbauten Gemeindegrundes bei Ausführung des Waschhausbaues, des eisernen Zaunes um den Vorhof des Anstaltgebäudes und des Holzlagerplatzes beschließt Landrath, es seien die im Wege des Vergleiches von der kgl. Kreisregierung der Gemeinde Irsee gebotenen 190 fl. unter der Bedingung zu verwilligen, daß damit jede weitere derartige Forderung an die Kreisgemeinde für immer abgeschnitten sei.

Landrathsmitglied Albert Frickhinger erstattete Namens des V. Ausschusses ferner Bericht über die Forderungen kgl. Kreisregierung:

a. zur Gebäranstalt in München,
b. zu den Reisinger'schen Heilanstalten,
c. über das Gesuch des praktischen Arztes Dr. Schauber um Gewährung eines Beitrages zum Zwecke der unentgeltlichen Verpflegung armer Augenkranker im Diakonissenhause,
d. über einen Zuschuß zu der Krieger'schen orthopädischen Anstalt in München,
e. über das Gesuch des Orthopäden Friedrich Hessing in Augsburg.

Landrath beschließt:

ad a. wegen Benützung dieser Anstalt durch die schwäbischen Hebammenschülerinen . . . . 500 fl.

ad b. wegen der so vielen armen Kreisangehörigen durch diese Anstalt geleisteten Hülfe:

für die Augenheilanstalt . . . . . . 250 fl.
für die Bruchbänderanstalt . . . . . . 50 fl.
zusammen 300 fl.

in's Kreisbudget einzusetzen;

ad c. auf das Gesuch des Dr. Schauber, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Leistungen, aus dem Grunde nicht einzugehen, weil dem dringendsten Bedürfnisse der armen Kreisangehörigen durch die unter b. genannte Anstalt Rechnung getragen sei; —

ad d. wie früher 100 fl. zu bewilligen;

ad e. dem aufstrebenden und mittellosen Orthopäden Friedrich Hessing durch eine Unterstützung von 200 fl. unter die Arme zu greifen.

Bezüglich der Sustentation eines Arztes für die von den barmherzigen Brüdern errichtete und unterhaltene Anstalt für Incurable in Schweinspoint willigt Landrath unter Bezugnahme auf seine Erklärung in der vierten öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1861 für das Jahr 1869 nur 300 fl., weil die finanziellen Verhältnisse dieses Arztes durch seine Uebersiedlung von Schweinspoint nach Rennertshofen sich gebessert haben.

Dasselbe Landrathsmitglied Frickhinger hält so

Digitized by Google

dann über Kap. VI. „Wohlthätigkeit" fernern Vortrag, und zwar über

1) zur Kretinenanstalt in Ecksberg,
2) zur Blödenanstalt in Neuendettelsau-Polsingen geforderte Beiträge,
3) über ein Gesuch der Krippenanstalt zu Augsburg um Unterstützung, über die
4) zu der vom Orden der Benediktiner errichteten und unterhaltenen Erziehungsanstalt verwahrloster Knaben zu Ottobeuren,
5) zu der vom Orden der Dominikanerinen errichteten und unterhaltenen Erziehungsanstalt verwahrloster Mädchen zu Wörishofen,
6) für Unterbringung verwahrloster protestantischer Kinder in Rettungshäusern,
7) zur Beschäftigungs- u. Suppenanstalt in Altenberg,
8) zur Einführung der Strohflechterei in den Donaumoosgemeinden

geforderten Beiträge.

Nach gepflogener Berathung beschließt Landrath, für 1869

zu 1. wie früher 600 fl.,

zu 2. wiederum 100 fl. zu willigen,

für 3. einen Zuschuß abzulehnen, weil der löbliche Zweck der sich immer mehr verbreitenden Krippenanstalten der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müsse,

für 4. wie in den Vorjahren 2700 fl.,

für 5. unter Ablehnung des erhöhten Postulats das frühere von 1870 fl.,

für 6. den seit 18⁶⁶/₆₇ auf 200 fl. abgeminderten Betrag,

für 7. unter Vorbehalt noch einmal 600 fl.,

für 8 anstatt der früheren und wieder postulirten 200 fl. nur 100 fl.

zu bewilligen.

Der Vorbehalt des versammelten Landrathes zu der abermaligen Willigung von 600 fl. zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg geht dahin, daß unter Constatirung der Wendung der Dinge in Altenberg zum Besseren die Erwartung ausgesprochen wird, diese Position endlich vom Kreisbudget verschwinden zu sehen.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Bernhard Mayer über Kap. IV. §. 8 a.—d.

Stipendien für Zöglinge:

a) der Central- und Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan,
b) der neuen polytechnischen Schulen,
c) der Maschinenbauschule in Augsburg,
d) des Realgymnasiums zu Augsburg,

dann über §. 9 Zuschuß zur Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer, dann über §. 10 a. Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose, worüber nach den Anträgen des II. Ausschusses folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

ad a. willigt Landrath pro 1869 150 fl. für solche Schüler der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan, welche vermöge ihrer Befähigung und Dürftigkeit Berücksichtigung verdienen;

ad b. gleiche Verwilligung wurde auch den postulirten 200 fl. zu Stipendien für Schüler an den neuen polytechnischen Schulen resp. Industrieschulen zu Theil;

ad c. zur Hebung der Industrie und weil nur vorzüglich befähigte junge Leute mit Unterstützung bedacht werden, verwilligt Landrath die pro 1869 postulirten 200 fl. für Schüler der Maschinenbauschule;

ad d. um minder bemittelten und besser begabten Jünglingen Gelegenheit zum Besuche des Realgymnasiums zu verschaffen, verwilligt Landrath pro 1869 200 fl. Stipendien für dieselben.

Für die Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer Kap. IV. §. 9 sind pro 1869 postulirt 784 fl., welche nach dem von dem Referenten Mayer vertretenen Ausschußgutachten durch Beschluß des Landrathes zur Einstellung in das Kreisbudget genehmigt werden, da ein gleicher Beitrag zu diesem Institute auch aus Staatsfonds geleistet wird.

Digitized by Google

Unter den sonstigen Ausgaben zur Industrie und Kultur (§. 10 a.) ist ein Beitrag von 2000 fl. zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose pro 1869 postulirt, worüber Landrath unter Bezugnahme auf die früheren Beschlüsse vom 24. Mai 1865 und 12. Juli 1867 beschließt, dem Ausschußgutachten entsprechend nur 1600 fl. in das Kreisbudget einzustellen, in der Erwartung, daß dieses Postulat nach und nach sich mindere und endlich gänzlich aus demselben verschwinden werde.

Hieran schloß sich das Referat des Landrathsmitgliedes Schaflitzl über Kap. IV. §. 10 b. an, welcher zunächst Folgendes berichtete:

Durch Ausschreiben kgl. Regierung vom 4. November l. Js. Nr. 25645 wurde dem Landrathe der Jahresbericht des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilt, in welchem der Nachweis über die Verwendung der demselben pro 18⁶⁶/₆₇ bewilligten Dotation aus Kreismitteln enthalten ist.

Hieraus ist ersichtlich, daß die bewilligten Mittel nach dem Beschlusse des Landrathes in seiner Sitzung vom 6. Juni 1866 entsprechend verwendet worden sind, und zwar:

für Versuchsstationen	1200 fl.	— kr.
Unterstützung von Ent- und Bewässerung	300 fl.	— kr.
Vorarbeiten und Pläne	68 fl.	29 kr.
Fortbildungswesen	1240 fl.	— kr.
für Zöglinge auf Musterwirthschaften und Stipendien	478 fl.	20 kr.
Wirklichen Ausfall an den Mitgliederbeiträgen	2736 fl.	3 kr.
Gibt die Summe von	6022 fl.	52 kr.

In einer längeren Discussion hierüber wurde von mehreren Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß durch die in dem Jahresberichte des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilten Rechnungsergebnisse ein dem Landrathsbeschlusse vom 6. Juni 1866 entsprechender Nachweis über die Verwendung des bewilligten Kreisfondsbeitrages nicht geliefert worden sei und solcher nur durch Vorlage der Rechnung selbst geliefert werden könne. Landrath beschloß jedoch, sich mit dem im Jahresberichte des Kreis-Comité gelieferten Nachweis pro 1867 befriedigt zu erklären, nachdem Regierungsrath Luthardt zugesichert hatte, daß die Rechnung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités dem Landrathe auf Verlangen sofort zur Einsicht vorgelegt werden würde, und daß auch künftig diesem Verlangen — soweit der Regierungscommissär hierüber eine bindende Zusage geben könne — ohne Anstand werde entsprochen werden.

Hierauf berichtete derselbe Referent weiter:

Zur Dotation des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg werden von kgl. Regierung auch pro 1869 wie im Vorjahre 7000 fl. postulirt, und Landrath beschließt:

unter Bezugnahme auf die Landrathsbeschlüsse vom 6. Juni 1866 und 12. Juli 1867 in das Kreisbudget pro 1869 den Betrag von 7000 fl. zur Exigenz des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Schwaben und Neuburg einzustellen.

Zur Einreichung besonderer Anträge wurde als Schlußtermin

Mittwoch Abends der 11. November l. Js.

festgesetzt.

Hierauf wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste Plenarsitzung auf Dienstag den 10. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt.

Als kgl. Regierungscommissäre waren anwesend: der kgl. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Schmid, die beiden kgl. Regierungsassessoren Dr. Groß und Dr. Vogler und die kgl. Regierungsräthe Luthardt und Schamberger.

Röck, Landraths Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Digitized by Google

Dritte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 10. November 1868.

Der auf den 10. November 1868 Nachmittags 3 Uhr anberaumten Plenarsitzung haben mit Ausnahme eines Landrathsmitgliedes alle Uebrigen angewohnt.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Landraths-Präsident gab hierauf folgenden Einlauf bekannt:

1) Anschreiben des Ludwig Krieger vom 9. November l. Js. nebst einem Verzeichnisse jener Kranken, die in seiner orthopädischen Anstalt seit den letzten vier Jahren unentgeltlich verpflegt und behandelt wurden oder nur theilweise Vergütung leisten konnten.

Die Verzeichnisse wurden sogleich vertheilt.

2) Antrag des Landrathsmitgliedes Aug. v. Rueprecht, die Ausdehnung der Zuständigkeit des Zollparlaments betr. —

3) Antrag der Landrathsmitglieder Erzberger und Keller, — die Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ingolstadt betr. —

4) Antrag des Landrathsmitgliedes Walch, die Freigebung der Advokatenpraxis betr. —

5) Antrag der Landrathsmitglieder Frickhinger, Deuringer, Deffner, Michael Mayer und Nepomuk Mayer, die baldige Ausführung der Donauthalbahn betr. —

6) Antrag des Landrathsmitgliedes Frickhinger und Cons., die Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes wie in Norddeutschland, sowie die Anbahnung eines gleichen Münzfußes für ganz Deutschland betr. —

7) Antrag des Landrathsmitgliedes Bernhard Mayer, Bau einer Eisenbahn von Pasing über Landsberg, Buchloe und Mindelheim nach Memmingen betr. —

8) Antrag des Landrathsmitgliedes Joh. Nep. Mayer, von Monheim, die Abänderung der Baulinie Donauwörth-Treuchtlingen betr. —

Sämmtliche Anträge wurden sogleich an den VI. Ausschuß abgegeben.

Freiherr Rudolph von Freyberg mußte in Folge seines Eintrittes in den Landrath vermöge gesetzlicher Bestimmungen von der Hauptliste der Geschworenen abgeschrieben werden, daher die Geschworenen-Hauptliste durch Wahl des Oekonomen Joseph Hinterreiter von Scheppach, Bezirksamts Günzburg, vervollständigt wurde.

Namens des IV. Ausschusses referirt das Landrathsmitglied Arnold über Wasserbaupostulate der kgl. Regierung für das Jahr 1869, und werden diese Postulate vom Landrath in folgender Weise genehmigt:

(Kap. VII. §. 2.)

I.

Für Wasserbauten am Lech.

a) Neubauten.

In Folge der in den Vorjahren ausgeführten Lechcorrectionen, zwischen Gersthofen und Herbertshofen, haben sich am Ende der nunmehr in ununterbrochenem Zusammenhange zwischen Augsburg und der untern Flurgrenze von Ostendorf stehenden Correctionen bedeutende Geschiebmassen angehäuft, so daß eine theilweise Erhöhung der linkseitigen in der Gemeinde Ostendorf bereits bestehenden Uferschutzbauten, sowie die vollständige Her-

Digitized by Google

stellung der rechtseitigen Uferschutzbauten nothwendig ist, wenn nicht die Grundstücke in der Gemeinde Ellgau bedeutend Schaden nehmen sollen.

Dieser Uferschutzbau hat eine Länge von 4800' und ist per lauf. ' auf 2 fl. 30 kr., sohin im Ganzen auf 12,000 fl. veranschlagt. In richtiger Erwägung des vorbezeichneten Verhältnisses wurden in dem Wasserneubau-Etat auf Staatsfonds für die IX. Finanzperiode, zur Vervollständigung der Lechcorrection innerhalb der Gemeindeflur von Ostendorf 6000 fl. in der Voraussetzung genehmigt, daß die andere Kostenhälfte mit 6000 fl. mit den Mitteln der Kreisgemeinde, wie dieß auch bei den früheren Lechcorrectionen immer der Fall war, gedeckt werde.

Dieser Kreisfondsbeitrag mit 6000 fl., wird vom Landrath in der Art bewilligt, daß für das kommende Verwaltungsjahr 1869 die erste Hälfte mit . 3000 fl. zu bezahlen, und die Bezahlung der restirenden 3000 fl. für das Verwaltungsjahr 1870 in Aussicht zu nehmen ist.

b) Bauunterhalt.

Ganz gleich wie im Vorjahre, nämlich

1) für die Unterhaltung der einseitig 7600 und zweiseitig 15,200 Fuß langen Uferschutzbauten zwischen der sogenannten Wolfszahnspitze (bei der Einmündung der Wertach in den Lech) bis 500 Fuß unterhalb der Gersthoferbrücke werden per laufenden Fuß 6 kr., also im Ganzen 1520 fl., und zwar 760 fl. vom kgl. Aerar, 380 fl. vom oberbayerischen und die restigen . . . . 380 fl. vom schwäbischen Kreisfonde liquidirt, und letztere auch vom Landrathe bewilligt;

2) für die Unterhaltung der beiderseitigen Uferschutzbauten von der Gersthofer Brücke bis zur oberen Herbertshofer ~~brücke in~~ einer Länge von 63,200 Fuß (beiderseitig) werden per laufenden Fuß 6 kr., somit im Ganzen 6320 fl. in der Art postulirt, daß hievon in Gemäßheit des Art. 6 des Uferschutzgesetzes das kgl. Staatsärar im Interesse der sich längs des linkseitigen Lechufers auf dieser ganzen Strecke hinziehenden Augsburg-Donauwörther Staatsstraße den hälftigen Betrag mit 3160 fl. fakultativ wie bisher, ein weiteres Viertheil mit 1580 fl. der oberbayerische, und das restige Viertheil der Kosten mit . . . . 1580 fl. der schwäbische Kreisfond bezahlen soll, welch' letztere Summe auch vom Landrathe bewilligt wird;

3) die Unterhaltung der einseitig 31,000 Fuß und zweiseitig 62,000 Fuß langen Uferschutzbauten von der oberen Herbertshofer- bis zur unteren Ostendorferflurgrenze ist auf 6 kr. per laufenden Fuß veranschlagt, und sollen von den Gesammtkosten per 6200 fl., die Hälfte mit 3100 fl. vom kgl. Staatsärar, ein Viertheil mit 1550 fl. vom oberbayerischen und das restige Viertheil mit 1550 fl. vom schwäbischen Kreisfonde gedeckt werden, welch' letztere Summe vom Landrath auch bewilligt wird.

Summa I. 6510 fl.

II.

Für Wasserbauten an der Wertach.

a) Neubauten.

1) Für die 7200 Fuß lange Flußcorrection zwischen der unteren Stockheimer Flurgrenze und dem Wiedergeltinger Wehre, welches auf 14400 fl. — (nämlich 2 fl. per laufenden Fuß) — veranschlagt ist und in den Jahren 1867, 1868 und 1869 vollständig ausgeführt werden soll, ist pro 1869 das zweite Drittheil des Kreisfondsbeitrages mit 3600 fl. einzuzahlen.

2) Mit den pro 18⁶⁶/₆₇ bewilligten Mitteln wurde der linkseitige Correctionsbau zwischen der unteren Baupflichts-Grenze der Irsinger Brücke und dem Türkheimer Wehr auf eine Länge von 800 Fuß hergestellt; da aber nach Ausführung der Correctionsarbeiten innerhalb der Fluren Irsingen und

Wiedergeltingen höchst wahrscheinlich größere Kiesmassen in Bewegung gesetzt werden, diese sich in theilweise noch unversicherte Strecken zwischen der Irsinger Brücke und dem Türkheimer Wehr ablagern und daselbst Landabbrüche erzeugen, so erscheint es nothwendig, auf dem ungeschützten, linkseitigen 1600 Fuß langen Ufer einen Parallelbau auf einer Länge von 600 Fuß als Fortsetzung der schon bestehenden Correction zu führen, welcher Parallelbau auf 600 fl. Kosten veranschlagt und mit . . . . 450 fl. mit den Mitteln der Kreisgemeinde und mit den restigen 150 fl. von dem betheiligten angrenzenden Gutsbesitzer Joseph Wiedemann auf dem Zollhaus bezahlt werden soll.

b) Bauunterhalt.

1) Für die 3000 Fuß lange Flußcorrection von 300 Fuß unterhalb des Wiedergeltinger Wehres bis 1750 Fuß oberhalb der Irsinger Brücke, dann von 500 Fuß unterhalb dieser Brücke, gegen das Türkheimer Wehr innerhalb der Flur Irsingen, der Kostenbetrag von . . . . 180 fl.

Für den Unterhalt der bereits bestehenden Flußcorrectionen und Uferschutzbauten der Wertach werden von der kgl. Kreisregierung für das Jahr 1869 folgende Postulate aufgestellt und genehmigt:

2) für die 23150 Fuß lange Flußcorrection von Profil $3^1/_2$ bis Profil 27 innerhalb der Gemeindefluren von Ettringen, Siebnach und Hiltenfingen, der Kostenbetrag von . . . . 800 fl.

3) für die circa 9350 Fuß lange Flußcorrection von Profil 27 bis Profil 36 innerhalb der Gemeindefluren von Hiltenfingen und Schwabmünchen der Kostenbetrag von 1000 fl., wozu das kgl. Aerar im Interesse der Mindelheimer Staatsstraße gemäß Art. 6 des Uferschutzgesetzes den hälftigen Betrag zu zahlen hat, so daß die Kreisgemeinde gleich wie im Vorjahre nur mit der andern Hälfte per . . . . 500 fl. zu concurriren hat,

4) für die 37100 Fuß lange Flußcorrection von der oberen Schwabmünchener bis zur Wehringer Brücke, von Profil 36 bis 73 innerhalb der Gemeinden Schwabmünchen, Mittelstetten, Großaitingen und Wehringen der Kostenbetrag von . . 1300 fl.

5) für die 36850 Fuß lange Flußcorrection von der Wehringer bis zur Gögginger Brücke, d. i. Profil 73 bis 110 innerhalb der Gemeindefluren von Wehringen, Bobingen, Inningen und Göggingen der Kostenbetrag von . . . . 1200 fl.

6) für die Flußcorrection von der Gögginger Brücke bis 700 Fuß oberhalb der Pferseer Brücke, d. i. von Profil 110 bis 122, sodann von 100 Fuß unterhalb dieser Brücke bis 300 Fuß oberhalb der Pferseer Brücke, in einer Länge des Flußschlauches von 12750 Fuß, sodann für den linkseitigen zwischen dem Bahneigenthum und 800 Fuß oberhalb der Oberhauser Brücke gelegenen 600 Fuß langen Correctionsbau innerhalb der Gemeindefluren von Göggingen und Pfersee und theilweise des Stadtbezirkes Augsburg gleichwie im Vorjahre der Kostenbetrag von . . . . 500 fl.

7) für die 9500 Fuß langen Correctionsbauten von 595 Fuß unterhalb der Oberhauser Brücke bis zur Einmündung der Wertach in den Lech, d. i. vom Profil 129 bis $138^1/_2$ innerhalb des Stadtbezirkes Augsburg und der Gemeindeflur von Oberhausen, der Kostenbetrag von 1400 fl., zu welchen Kosten jedoch das kgl. Staatsärar im Interesse der Staatsstraße nach Art. 6 des Uferschutzgesetzes facultativ mit der Hälfte concurriren wird, so daß der Kreisfondsbeitrag gleichwie im Vorjahre sich auf den Betrag von . . . . 700 fl. reduzirt.

Es berechnet sich demnach der nächstjährige Kosten-

Digitized by Google

beitrag für die Unterhaltung der fertigen 136,000 Fuß langen Correction der Wertach auf die Summe von 5180 fl., soweit nämlich die Mittel der Kreisgemeinde in Anspruch genommen werden und wird dieser Bauaufwand, wie solcher von der kgl. Regierung pro 1869 postulirt ist, umsoweniger von dem Landrathe beanstandet, als derselbe in seinem in der 6. Sitzung vom 26. Mai 1860 aufgestellten Programme zur seinerzeitigen Unterhaltung der vollendeten Wertachcorrectionen für den Kreisfond eine jährliche Bedarfssumme von 5000 fl. in Aussicht genommen hat.

Summa II. 9230 fl.

III.
Für Wasserbauten an der Iller.

a) Neubauten.

1) Die Illercorrection in der Gemeindeflur Heimertingen von Profil 49½ bis Profil 65½ mit 16000 Fuß Länge war ursprünglich auf 40,000 fl. veranschlagt, wovon 20,000 fl. im Laufe der Jahre 1864 bis 1867 aus dem Central-Staatsfond und beziehungsweise Kreisfond angewiesen und theilweise auch von den mitbetheiligten Grundbesitzern bezahlt wurden.

   Die noch restige Flußcorrection mit einem Kostenaufwande von 20,000 fl. soll hälftig pro 1869 ausgeführt und zu diesem Zwecke nach dem bisherigen Vertheilungsmaßstabe aus Mitteln der Kreisgemeinde der Betrag von . . . . . 3750 fl. unter der Bedingung und Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, daß gleichzeitig aus dem Central-Staatsfond 5000 fl. und von der betheiligten Gemeinde Heimertingen der Betrag von 1250 fl. zugezahlt werden.

2) Inhaltlich eines mittels besonderen Schreibens vom 4. ds. Mts. von kgl. Regierung an den Landrath gestellten Nachtragspostulates soll die Illercorrection von Kellmünz abwärts in die Flur der Gemeinde Illereichen mit Altenstadt vorrücken.

Nach einem besonderen Rechtsverhältnisse soll dort nämlich innerhalb der ehemaligen Herrschaft Illereichen der Uferschutz eine Last des kgl. Aerars unter Concurrenz der Gemeinden sein; allein ganz abgesehen davon, daß diese Baulast durch das Hofcommissionsprotokoll vom 29. September 1803, auf welches sich berufen wird, von der damaligen Gutsherrschaft lediglich octroirt und somit an und für sich sehr zweifelhaft zu sein scheint, so wird dieselbe in keinem Falle auf die Verbindlichkeit einer vollständigen Flußcorrection zurückgeführt werden können und wird demnach, wenn diese Flußcorrection durchgeführt werden soll, nichts anderes erübrigen, als auf Mittel des Central-Staatsfonds und beziehungsweise der Kreisgemeinde unter Concurrenz der betheiligten Gemeinden nach dem bisher üblichen Maßstabe zurückzugreifen.

Die fragliche Strecke der Illercorrection in der Flur von Illereichen mit Altenstadt ist bei einer Flußschlauchlänge von 10800 Fuß auf bayerischer Seite mit 27000 fl. Kosten veranschlagt und ist für den jährlichen Unterhalt dieser Flußcorrection ein Kostenaufwand von 1080 fl. in Aussicht genommen.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 24. März l. Js. einen Beitrag von 15000 fl. aus Staatsmitteln angeboten, jedoch ohne die Befreiung der betheiligten Gemeinden von der künftigen Baulast zuzugestehen, so daß noch ein Baukostenrest von 12000 fl. in der Art zu decken ist, daß hievon der Betrag von 4000 fl. von den betheiligten Gemeinden und der Betrag von 8000 fl. von der Kreisgemeinde in 4 Jahresfristen, die erste Jahresfrist zahlbar mit . . . . . . 2000 fl. pro 1869 beizutragen ist, und Landrath bewilligt auch diesen Beitrag mit 2000 fl. pro 1869 aus

Mitteln der Kreisgemeinde zu dieser Flußcorrection unter der Bedingung und Voraussetzung, daß nicht blos vom Central-Staatsfond die zugesicherten 15000 fl., sondern auch von den betheiligten Gemeinden die in Aussicht genommenen 4000 fl. wirklich beigetragen werden, und beanstandet nicht, daß der seinerzeitige Unterhalt dieser Correctionsstrecke, welche Unterhaltung auf jährlich 1080 fl. veranschlagt ist, mit hälftigem Antheil aus Kreismitteln bestritten wird.

b) Bauunterhalt

Zur Unterhaltung der zwischen der Ferthofer- und Egelseer-Brücke bestehenden 30,000 Fuß langen Flußcorrection, deren linkes Ufer Württemberg zu erhalten hat, werden von der kgl. Regierung für das Jahr 1869 per laufenden Fuß 6 kr., also im Ganzen 3000 fl. postulirt, wovon jedoch gleich wie im Vorjahre die Hälfte das kgl. Aerar und die andere Hälfte mit . 1500 fl. der Kreisfond zu bezahlen hat, womit sich Landrath einverstanden erklärt.

Summa III. 7250 fl.

IV.

Bauführung, Flußaufsicht und Flußwartei.

Unter diesem Titel werden von der kgl. Regierung für das kommende Jahr 1869 folgende Beträge postulirt, und vom Landrathe auch bewilligt:

1) Remuneration für den kgl. Baubeamten Kröber in Augsburg . . . . 400 fl.
2) Besoldung und Bezüge des Flußmeisters Scheigele in Lechhausen . . . . 700 fl.
3) Besoldung der 7 Flußwärter am Lech und an der Wertach mit je 246 fl. = 1722 fl. resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte . . . . . 861 fl.
4) Besoldung eines Flußwartes an der Iller mit jährlich 246 fl. resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte mit . . . . 123 fl.
5) Bepflanzung einer Schutzstreifenfläche innerhalb der Gemeindeflur von Herbertshofen, welche sich nicht von selbst bestocken kann und daher künstlich gepflanzt werden muß, der Betrag von . 562 fl.

in Summa 2646 fl.

Vorbezeichnete Personalexigenz hat sich im Vergleiche zum Vorjahre nicht vermehrt, weil die durch Landrathsabschied vom 5. Juni 1862 und 20. Juni 1863 festgesetzte Zahl von sieben Flußwarten für den Lech und die Wertach completirt ist.

V.

Reservefond.

In Gemäßheit der bisherigen Bewilligungen berechnen sich die Bedarfssummen der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg pro 1869 zu den Wasserbauten, wie folgt:

	Neubauten:	Bauunterhalt:
1) für den Lech . . .	3000 fl.	3510 fl.
2) für die Wertach . .	4050 fl.	5180 fl.
3) für die Iller . . .	5750 fl.	1500 fl.
4) für die Bauführung, Bauaufsicht und Flußwartei	—	2646 fl.
Summa	12800 fl.	12836 fl.
Gesammtsumma	25636 fl.	

Als Reservefond gemäß Art. 3 des Uferschutzgesetzes wird noch eine Summe von . . . . . . 2364 fl. bewilliget, so daß das gesammte Wasserbaupostulat pro 1869 sich auf . . . . 28000 fl. abrundet, welche Summe die Willigung des Landrathes besonders mit Rücksicht auf den Umstand erhält, daß die im Landrathsprotokolle vom 7. Juni 1866 pro 18⁶⁶/₆₇ zur Herstellung eines Uferschutzbaues bei Illerzell genehmigten . . . . 514 fl. und die im Landrathsprotokolle vom 6. Juli v. Js. pro 1868 für die Wertachcorrection in der Gemeindeflur Türk-

heim bewilligten . . . . 1750 fl. nicht zur Verwendung kamen, weil einerseits der Uferschutzbau bei Illerzell wegen mittlerweile veränderten Laufes der Iller nicht mehr nothwendig war, und weil andererseits die vorbezeichnete Wertachcorrection wegen des Kostenbeitrages gänzlich unterblieben ist, und somit diese beiden Summen mit zusammen . . . 2264 fl. in dem in Aussicht stehenden Aktivkassareste der Kreisfondsrechnung pro 1868 vorhanden sein müssen und der in das Kreisbudget pro 1869 als primitives Deckungsmittel eingestellte Aktivrest von 10000 fl. um den Betrag obiger 2264 fl. erhöht werden darf.

Ausdrücklich wird hier noch constatirt, daß, soweit bei Bewilligung der einzelnen Beträge die Concurrenz des mitbetheiligten kgl. Aerars, des oberbayerischen Kreisfondes und einzelner Gemeinden in Aussicht genommen ist, diese Concurrenz als Bedingung der für die Kreisgemeinde bewilligten Summen zu betrachten ist.

Für die kommenden Verwaltungsjahre 1870 u. ff. sind mit Rücksicht auf die bisherigen Bewilligungen für die Kreisgemeinde folgende Flußcorrections-Neubaukosten in Aussicht:

a) für die Correction des Leches innerhalb der Gemeindeflur von Ostendorf die zweite Beitragshälfte mit . . . . 3000 fl.
b) für die Correction der Wertach zwischen der untern Stockheimer Flurgrenze und dem Wiedergeltinger Wehre das letzte Beitragsdrittel mit . 3600 fl.
c) für die Correction der Iller in der Gemeindeflur Heimertingen die letzte Beitragsquote mit 3750 fl.
d) für die Illercorrection in der Flur Illereichen mit Altenstadt noch eine Bedarfssumme von 3 × 2000 fl. . . . . 6000 fl.

so daß im Ganzen noch eine Bedarfssumme von 16350 fl. besteht.

Bezüglich der von der kgl. Regierung mit besonderem Ausschreiben vom 4. ds. Mts. mitgetheilten Gesuche

a) der Stadtgemeinde Füßen und
b) der Landgemeinden Gerlenhofen, Ay und Senden um Gewährung einer kreisgemeindlichen Unterstützung zu den Kosten der von ihnen hergestellten Uferschutzbauten am Lech und an der Iller innerhalb ihrer Gemeindefluren, beschließt Landrath die Ablehnung dieser Gesuche, einerseits weil seit Jahren grundsätzlich zu derartigen isolirten und partiellen Uferschutzbauten kreisgemeindliche Beiträge nicht geleistet werden, und weil anderseits nach der Mittheilung des kgl. Regierungscommissärs die Correction des Leches sowohl als der Iller innerhalb der vorbezeichneten Gemeindefluren unter der üblichen Concurrenz der Kreisgemeinde in Aussicht steht, welches Correctionsproject zur geeigneten und möglichst baldigen Berücksichtigung vom Landrathe der kgl. Regierung empfohlen wird.

Ebensowenig kann die von der kgl. Regierung mittels besonderen Anschreibens mitgetheilte Bitte des Sebastian Lorracher von Gersthofen um Entschädigung aus Kreisgemeindemitteln für seine angeblich aus Ursache der kreisgemeindlichen Lechcorrectionen erlittenen Verluste durch Uferabrisse eine Berücksichtigung finden, wenn und so lange nicht nachgewiesen ist, daß die kreisgemeindliche Flußcorrection wirklich die Ursache dieser Beschädigung ist.

Landrathsmitglied Arnold referirt hierauf Namens des IV. Ausschusses über ein Anschreiben der kgl. Regierung vom 4. ds. Mts. in Betreff des Gesuches der Gemeinde Lechbruck um Ablösung des dortigen Lechbrückenzolles und Landrath schließt sich dem desfallsigen Ausschußantrage an, wie folgt:

Gemäß des Gesammtbeschlusses der Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten über das Budget der IX. Finanzperiode 18$^{68}/_{69}$ vom 2. Mai l. Js. haben dieselben dem Antrage ihre Zustimmung ertheilt:

„die kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, die Ablösung der Lechbrücke bei Lechbruck durch die Betheiligung der Kreise und Distrikte zu veranlassen,

Digitized by Google

und das dem Brauer Schmid zu Steingaden im Jahre 1834 verliehene Privilegium entweder auf Grund der gütlichen Vereinbarung oder der Expropriation auf Staatskosten abzulösen, und die hiefür nöthige Summe dem Reichsreservefond zu entnehmen." (Stenographische Berichte der Kammer der Abgeordneten pro 18⁶⁶/₆₈ Bd. 4 S. 364).

In Folge dieses Antrages wurden auf höchste Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit den Schmid'schen Erben Verhandlungen eingeleitet, die schließlich zu einem Uebereinkommen führten, in welchem die Ablösungssumme für die Brücke mit dem Zollhäuschen und den dazu gehörigen Parzellen Pl.-Nr. 69 und 112½ zu 0,16 Tgw. und für das Zollprivilegium auf 18000 fl. festgesetzt und bestimmt wurde, daß diese Summe innerhalb eines Vierteljahres nach ertheilter höchster Genehmigung des Uebereinkommens, die spätestens bis Ende Dezember 1869 zu erfolgen habe, baar zu entrichten sei.

Der dermalige Bauwerth der Brücke nebst Zugehörungen beläuft sich nach den durch die kgl. Baubehörde Kempten II. gepflogenen technischen Erhebungen auf 9800 fl., welche Summe durch die betheiligten Kreis- und Distrikts-Gemeinden beschafft werden soll. In dieser Beziehung haben sich die Distriktsgemeinden Füßen und Schongau bereits früher zu Beiträgen von 1000 fl und beziehungsweise 2500 fl. verpflichtet.

Da die Mehrzahl der zu diesen Bezirken gehörigen Gemeinden bei der Erhaltung der Brücke unter Abminderung des seitherigen Zolltarifs wesentlich betheiligt ist, so erscheint es nur billig, sie zur Erfüllung ihrer Zusicherungen anzuhalten.

Der Rest mit 6300 fl. soll von den Kreisgemeinden Oberbayern und Schwaben und Neuburg nach dem Verlangen der hohen Staatsregierung übernommen werden, und hat in Folge dessen die Kreisverwaltungsstelle mit Anschreiben vom 4. ds. Mts. an den versammelten Landrath den Antrag gestellt auf Willigung eines Concurrenzbeitrages aus Kreismitteln pro 1869 von 3150 fl., welche auch vom Landrathe auf die Position für Straßenbau der kgl. Regierung unter der Bedingung und Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, daß die Ablösung dieses Brückenzolles im Sinne des vorstehenden Programmes wirklich effectuirt und zugleich mittels einer Vereinbarung mit der betheiligten Gemeinde Lechbruck oder mit den Distriktsgemeinden Füßen und Schongau die Pflicht der Unterhaltung dieser Brücke gesichert wird.

Hierauf berichtete dasselbe Landrathsmitglied Arnold Namens des I. Ausschusses über die Postulate des Kreisbudget pro 1869 Kap. III. §. 1 Nr. 1. 2. 3., welche in nachstehender Weise die Genehmigung des Landrathes erhielten:

1) Der Betrag der fundationsmäßigen Reichnisse, welcher aus der Central-Staatskasse bezahlt wird und daher in der Kreisfondsrechnung nur einen durchlaufenden Posten bildet, wird im gleichen Ziffer wie im Vorjahre mit . 3686 fl. 11¼ kr. nicht beanstandet.

2) Der Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe wird im Betrage zu 66 fl. 30 kr. nach höchster Ministerialentschließung vom 23. März v. Js. nicht mehr wie früher als durchlaufende Post zu den Rechnungseinnahmen und Ausgaben gezählt, sondern intra lineas vorgetragen.

3) Die älteren bereits vor dem Kreislasten-Ausscheidungsgesetze vom Jahre 1846 bewilligten ständigen, aber nicht fundations- sondern dotationsmäßigen Unterstützungen der deutschen Schulen aus der Kreis-Schuldotation sind in gleichem Ziffer, wie im Vorjahre mit . . . . . 15168 fl. 44 kr. postulirt, wie dieser Betrag aus dem Centralstaatsfond einbezahlt wird und wird die bisherige Vertheilung dieser Schuldotation nicht beanstandet, jedoch wiederholt hier der Kreisgemeinde-Vertretung im Hinblick auf Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes das Recht vorbehalten, früher oder

Digitized by Google

später eine andere Vertheilung dieser Schuldotation mit Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen in der Unterstützungsbedürftigkeit der betheiligten Gemeinden eintreten zu lassen, weil Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 ausdrücklich bestimmt: „daß die ganze ordentliche „Kreisschuldotation, wie solche durch das Budget „von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig „noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung „der Dotation den deutschen und isolirten lateini„schen Schulen überwiesen und die Vertheilung „unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zu„stimmung der Landräthe vorgenommen wird," und weil Landrath die Ueberzeugung hat, daß unter den mit diesen ordentlichen Schuldotationen bisher unterstützten Gemeinden sich sehr viele befinden, welche zu den wohlhabendsten Gemeinden des Kreises zählen und somit gar nicht unterstützungsbedürftig sind, weßwegen Landrath hiemit an die Kreisregierung auch den Antrag und die Bitte stellt, das Verzeichniß dieser mit der Kreisschuldotation unterstützten Gemeinden in gleicher Weise wie die Dotation der Schullehrercongrua einer genauen Revision zu unterstellen und das Resultat dieser Revision der nächsten Landrathsversammlung mitzutheilen.

4) Die von der vorjährigen Landrathsversammlung pro 1868 bewilligten ständigen Unterstützungen aus der Bewilligungsperiode vom Jahre 1846 bis zum Jahre 1861 beträgt 3740 fl., während für das Jahr 1869 von der kgl. Regierung 3765 fl. postulirt wurden, indem für die protest. Schule in Donauwörth, welche bisher mit 150 fl. jährlich sustentirt war, eine Sustentationserhöhung von 25 fl. beantragt ist, weil der dortige Stadtmagistrat diese Erhöhung der bisherigen Sustentation der protest. Schule als eine dringend nothwendige bezeichnet; allein Landrath kann sich von diesem dringenden Bedürfnisse der Schule in Donauwörth um so weniger überzeugen, als doch gewiß dem dortigen Stadtmagistrate die Mittel zu Gebote stehen dürften, diese Unterstützung, wenn sie wirklich so nothwendig sein sollte, mit Gemeinde- oder Stiftungsmitteln zu leisten, und derselbe hiezu auch verpflichtet ist kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Schuldotationsgesetzes vom Jahre 1861, durch welche alle öffentlichen Schulen als Gemeindeanstalten erklärt sind, welche zunächst von der Gemeinde als solcher unterhalten werden müssen und auf die kreisgemeindliche Unterstützung erst dann Anspruch haben, wenn die betreffende Gemeinde selbst nicht mehr leistungsfähig ist.

Es wird daher lediglich das bisherige Postulat mit . . . . 3740 fl. auch pro 1869 bewilligt, hiebei aber ausdrücklich die stets widerrufliche Natur dieser Unterstützungen constatirt und königl. Regierung gebeten, dieselben ebenfalls einer Revision zu unterstellen und das Resultat dieser Revision der nächstjährigen Landrathsversammlung zur Beurtheilung darüber mitzutheilen, ob und wie weit die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Schulen oder Gemeinden noch fortbesteht.

5) Nachdem nunmehr die vom Landrathe in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1865 beantragten Erhebungen, welche die Grundlage einer anderen auf die wirkliche Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Gemeinden berechneten Vertheilung bilden sollen, vollständig zum Abschlusse gekommen und mit großem Fleiß und dankenswerther Genauigkeit gepflogen sind und der Kreis-Verwaltungsstelle sowohl als dem Landrathe eine vollkommene Einsicht in die Vermögensverhältnisse und in die Leistungsfähigkeit der auf die Wohlthat der Kreis-Schuldotation Anspruch machenden Gemeinden ermöglichen, so wurden von der Kreis-Verwaltungs-

stelle von den bisherigen im Betrage zu 40,795 fl. seit dem Jahre 1846 aus Mitteln der Kreisgemeinde bewilligten Zuschüssen zur Ergänzung der Schullehrercongrua sofort bei verschiedenen Gemeinden und Schulen zusammen im Ganzen 2795 fl. für immer abgesetzt, weil die betreffenden Gemeinden und Schulen inhaltlich der vorliegenden Recherchen sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie der Unterstützung aus der Kreis-Schuldotation nicht bedürftig und vielmehr selbst im Stande und in der Lage sind, mit eigenen Mitteln für die Bedürfnisse ihrer Schulen zu sorgen.

In Folge dessen reducirt sich das dießbezügliche dießjährige Postulat vom Jahre 1868 im Betrage zu 40,795 fl. auf 38,000 fl.

Indem Landrath sich mit dieser von kgl. Regierung selbst als gerechtfertigt anerkannten Reduction der ständigen Schullehrer-Congrualzuschüsse, für welche nach dem Schuldotationsgesetze vom Jahre 1861 die betreffenden Gemeinden einzustehen haben, vollkommen einverstanden erklärt, hat er das Verzeichniß dieser kreisgemeindlichen Congrualzuschüsse einer nochmaligen genauen Revision und Prüfung unterstellt und auf Grund der gepflogenen Erhebungen und wegen nicht gegebener wirklicher Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Gemeinden einer weiteren Anzahl von Gemeinden und Schulen den bisherigen kreisgemeindlichen Congrualzuschuß im Gesammtbetrage zu 1450 fl. — siehe Beilage — entzogen und beziehungsweise geschmälert und dadurch den bisherigen Ziffer weiters reducirt auf 36,550 fl.

Dagegen wurde die Gewährung von neuen derartigen ständigen Sustentationen der Schulen besonders bedürftiger Gemeinden, wie solche von kgl. Regierung im Betrage von 565 fl. in Antrag gebracht ist, wegen nachgewiesener Unterstützungsbedürftigkeit nicht blos nicht beanstandet, sondern auf 665 fl. erhöht und somit der Bedarf pro 1869 auf den Betrag von . . . . 37,215 fl. festgestellt.

6) Für Errichtung neuer Schulen ist von Seite der kgl. Regierung ein Postulat an den Landrath nicht gestellt.

7) Für Unterstützungen einzelner Schulgemeinden zum Zwecke der Haltung von Schulgehilfen für alte zum Theil dienstunfähige Lehrer ist von Seite der kgl. Regierung pro 1869 eine Bedarfssumme von 980 fl. postulirt und wird vom Landrathe um so weniger beanstandet, als dieses Postulat im Vergleich zum Vorjahre sich abermals um 85 fl. gemindert hat und gegründete Aussicht ist, daß durch die nunmehr ermöglichte successive Pensionirung alter dienstunfähiger Lehrer dieses Postulat sich später auf ein Minimum reduciren wird, weßwegen Landrath bereits im vorigen Jahre den Wunsch ausgesprochen hat, daß die zur Pensionirung der dienstunfähigen Schullehrer disponiblen Mittel vorzugsweise für jene Lehrer zur Verwendung kommen, für welche Schulgehilfen aus Mitteln des Kreisfonds in Anspruch genommen werden.

8) Die von kgl. Regierung für unterstützungsbedürftige und würdige Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen, dann die Schullehrers-Wittwen und Waisen postulirten . . . . 3500 fl. werden vom Landrathe ebenfalls nicht beanstandet, diese Bewilligung gleichwie im Vorjahre nur mit dem Vorbehalte gegeben, daß eine Verwendung dieser Summe zu Remunerationen und Gehaltsaufbesserungen des Lehrerpersonals nicht stattfinden darf.

9) Die Postulate der kgl. Regierung im Betrage zu 2000 fl. und 1900 fl., zusammen also von 3900 fl. für Alimentation solcher dienstunfähiger Schullehrer, welche auf die Wohlthat des Kreispensionsfondes keinen oder wenigstens zur Zeit noch keinen Anspruch haben, weil sie entweder schon vor dem 1. Oktober 1862 in den Ruhestand getreten, oder

Digitized by Google

zur Zeit wenigstens noch theilweise dienfttauglich sind, bilden im Budget eine durchlaufende Post, weil diese 3900 fl. vom Central-Staatsfonde an den Kreisfond zu besagtem Zwecke einbezahlt werden.

10) Seit dem 1. Oktober 1862, nämlich seit dem Entstehen des Kreispensionsvereins, wird aus Mitteln des Central-Staats- und aus Mitteln des Kreisfonds zu jeder Pensionirung eines Lehrers ein jährlicher Beitrag von 300 fl. in der Art geleistet, daß hieran die Kreisgemeinde mit einem Dritttheil, dagegen der Central-Staatsfond mit zwei Dritttheilen participirt.

Für das laufende Verwaltungsjahr 1868 wurden von vorjähriger Landrathsversammlung für diesen Zweck aus Mitteln des Kreisfonds 8000 fl. zur Disposition gestellt, wenn und soweit auch der dieser Summe entsprechende Staatsfondsbeitrag mit 16000 fl. verfügbar sein wird, so daß dadurch die Pensionirung von im Ganzen 80 Schullehrern ermöglicht war; allein mit dieser Summe war, wie vorauszusehen, das wirklich gegebene Bedürfniß für nothwendige Quiescirungen noch keineswegs gedeckt, und hat deßwegen die kgl. Kreisregierung pro 1869 90 Pensionirungen in Aussicht genommen und für diesen Bedarf 9250 fl. von der Kreisgemeinde in Anspruch genommen; allein das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in seiner Entschließung vom 8. August l. Js. den Bescheid gegeben, daß das Budget der bewilligten Mittel des Staatsministeriums des Innern zur Deckung dieses erhöhten Bedarfes nicht ausreicht und somit eine Erhöhung des pro 1868 aus dem Central-Staatsfonde bewilligten Betrages von 16000 fl. nicht eintreten könne.

Nachdem aber doch anzunehmen ist, daß aus dem Reichsreservefond die zur Befriedigung eines so zwingenden Bedürfnisses nöthigen Mittel geschöpft werden können, und dermalen bereits die vollständig instruirten Gesuche von 25 dienstunfähigen Lehrern bei der kgl. Regierung zur Verbescheidung vorliegen, so will Landrath die diesjährige Etatsposition per . . . . . . 8000 fl. für das kommende Jahr 1869 bewilligt, und der kgl. Regierung einen weiteren Betrag von 2000 fl. unter der Bedingung und Voraussetzung zur Verfügung gestellt haben, wenn und soweit auch von der allerhöchsten Stelle der Staatsfondsbeitrag von 16000 fl. auf . . . . 20000 fl. erhöht wird, damit auf diese Weise der kgl. Kreisregierung die Mittel gegeben sind, um wenigstens weitere 20 dienstunfähige Lehrer zu quiesciren und die Zahl der Quiescenten von 80 auf 100 zu erhöhen.

11) Als eine neue Etatsposition erscheinen in dem Budget pro 1869 die Pensionsbezüge für Schulverweser und Schulgehilfen, deren Aufnahme in den Kreispensionsverein seiner Zeit unter Zustimmung des Landrathes von höchster Stelle genehmigt wurde, und für welche nach Ausweis der Budgetbeilage Nr. 11 für das Jahr 1869 aus dem Kreisfonde . . . . 240 fl. und aus dem Central-Staatsfonde . . 480 fl. nothwendig sind, und vom Landrathe auch genehmigt werden.

12) Der Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse ist seit einer Reihe von Jahren mit 3200 fl. gleich geblieben und wird auch pro 1869 wieder bewilligt.

13) Für unterstützungsbedürftige männliche Schullehrlinge an den Präparandenschulen werden von der kgl. Kreisregierung gleichwie im Vorjahre auch pro 1869 wieder 2500 fl. postulirt, vom Landrathe aber mit Rücksicht auf das wirklich gegebene Bedürfniß . . . . 3000 fl. bewilligt, damit der kgl. Regierung durch diesen

kreisgemeindlichen Zuschuß in Verbindung mit dem aus dem Central-Staatsfonde fließenden Beitrage per 7300 fl. die zur ergiebigen Unterstützung derjenigen Schulpräparanden an den Präparandenschulen sowohl, als insbesondere auch an den Latein- und Gewerbsschulen, welche bedürftig und am Orte der Schule mit ihren Eltern nicht domicilirt sind, nöthigen Mittel zur Verfügung stehen.

14) Für Unterstützung der weiblichen Schulpräparandinen werden pro 1869 von kgl. Kreisregierung aus Kreisfonds 400 fl., somit um 100 fl. mehr als im Vorjahre postulirt, weil die Zahl der Präparandinen sich immer zwischen 60 und 70 beläuft, dieselben fast durchgängig den dürftigern Klassen angehören und somit eine Summe von 300 fl. um so weniger ausreichend erscheine, als aus dem Centralstaatsfonde für Unterstützung der Schulpräparandinen und Schullehramtscandidatinen ein Beitrag nicht geleistet wird, weßwegen auch Landrath dieses Postulat nicht blos nicht beanstandet, sondern vielmehr auf . . . . 500 fl. erhöht, hiebei aber von der Voraussetzung ausgeht, daß an dieser kreisgemeindlichen Wohlthat nicht blos solche Lehramtscandidatinen, welche in Klöstern gebildet werden, sondern auch jene Candidatinen, welche einen außerklösterlichen Unterricht genießen, Theil nehmen werden.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 11. November angesetzt.

Als Regierungskommissäre waren anwesend die kgl. Regierungsräthe Freiherr von Gumppenberg, Luthardt und Dr. von Ahorner.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Vierte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 11. November 1868.

In der auf den 11. November 1868 Morgens 9 Uhr festgesetzten Plenarsitzung sind sämmtliche Landrathsmitglieder erschienen.

Der Landraths-Präsident gab hierauf den Einlauf bekannt.

1) Antrag des Landrathsmitgliedes Schaflitzl, den Bau einer Vicinaleisenbahn von Immenstadt nach Sonthofen betreffend,

2) den Antrag des Landrathsmitgliedes Bernhard Mayer, Brandcollekten betr.

Beide wurden sogleich zur Berichterstattung an den VI. Ausschuß abgegeben.

Digitized by Google

restes als Anerkennung für die von ihm mit vielem Fleiß und großer Genauigkeit zum Zwecke der Revision der Kreisschuldotation gepflogenen Erhebungen und gelieferten Elaborate eine Gratification von 150 fl. aus Mitteln des Kreisfonds gewährt und in das Budget pro 1869 eingestellt werden.

Schließlich referirt Namens des I. Ausschusses Dekan Linde über Kap. III. §. 3 und 4.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

a) Die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg bedarf pro 1869 nach der Regierungsvorlage eines Zuschusses von 551 fl. 30 kr., welchen der Landrath im abgerundeten Betrage von . . . . 550 fl. mit dem Bemerken bewilligt, daß die Vorlage eines Jahresberichtes der Anstalt, — allerdings Ersparniß halber nur im Manuscripte — erwünscht wäre.

b) Für die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Mädchen in Dillingen ist gleichwie für die Vorjahre auch pro 1869 ein Zuschuß von 150 fl. zur Miethe der Anstaltslocalitäten postulirt, und bewilligt Landrath diesen Zuschuß im Betrage von . . . . 150 fl.

c) Für das protestantische Pfarrwaisenhaus zu Windsbach beantragt die kgl. Kreisregierung und bewilligt der Landrath einen Unterstützungsbeitrag von 100 fl.

d) Für das Institut der englischen Fräulein in Günzburg waren bisher in den Etat der fundationsmäßigen Reichnisse an die deutschen Schulen 500 fl. aufgenommen, welche übrigens aus Staatsfonds ersetzt werden. Nach Anordnung einer kgl. Ministerialentschließung vom 23. März 1867 Nr. 607 aber sollen dieselben aus dem genannten Etat ausgeschieden werden und sind hier einzustellen mit . . . . 500 fl.

e) Die gleiche Bewandtniß hat es mit den bisherigen Reichnissen an das Institut der englischen Fräulein in Neuburg für die dortige Mädchen-Lehranstalt und zwar:

600 fl. als Fixum,
12 fl. für Beheizung der Schulen,
258 fl. für Getreide, Wildpret und Holz,

870 fl.

Der Ersatz der sub d und e aufgeführten Posten findet sich im II. Abschnitt des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Einnahmen pro 1869 Kap. I. Ziff. 1, resp. in den hier vorgetragenen 5056 fl. $11^1/_4$ kr.

f) Für das germanische Museum, dessen Protectorat Seine Majestät der König allergnädigst übernommen, ist vom hohen Regierungs-Präsidium im Nachtrage zu den Regierungspostulaten mit Hinweisung auf die übrigen Kreise, aus deren Fonds bereits Zuschüsse im Betrage von 50—300 fl. bewilligt sind, die Gewährung eines solchen auch aus dem diesseitigen Kreisfond befürwortet, und werden nach Antrag des Ausschusses pro 1869 . . . 100 fl. bewilligt.

§. 4. Auf Freiplätze für Zöglinge werden in Uebereinstimmung mit den Regierungspostulaten und gleichwie im Vorjahre genehmigt:

a) für Knaben im Kreis-Taubstummeninstitute zu Augsburg . . . . 1430 fl.

b) für Mädchen in der Taubstummenanstalt zu Dillingen . . . . 1150 fl.

c) im Central-Taubstummeninstitute zu München 125 fl. wozu Landrath auf Antrag des Herrn Regierungs-Commissärs beschließt, daß, wenn und solange ein protestantisches taubstummes, in den Anstalten zu München unterzubringendes Mädchen nicht vorhanden ist, dieser Betrag von 125 fl. den sub a und b genannten Anstalten nach dem bei der einen oder andern vorhandenen größeren und dringenderen Bedarfe zugewendet werden soll.

d) im Central-Blindeninstitute zu München . 375 fl.
e) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München . . . . 390 fl.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste Plenarsitzung auf den 12. November l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Als kgl. Regierungscommissäre waren anwesend der kgl. Regierungsrath Dr. von Ahorner und der kgl. Regierungsassessor Dr. Vogler.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 12. November 1868.

Der auf den 12. November l. Js. auf Vormittags 9 Uhr anberaumten Plenar-Sitzung haben 29 Landraths-Mitglieder angewohnt.

Das Protokoll vom 10. November wurde verlesen und da gegen die Fassung desselben nichts eingewendet wurde, genehmigt.

Der Landraths-Präsident gab hierauf den Einlauf bekannt, bestehend in einem Antrag auf Aenderung einer Bestimmung des Notariatsgesetzes und die Erwirkung eines Gesetzes zur Beseitigung oberstrichterlicher Erkenntnisse, welche den Realcredit schädigen, von dem Landraths-Mitgliede Frickhinger.

Hierauf referirte Dekan Gratz über Kap. III. §. 1 im Namen des I. Ausschusses und wurden die Anträge desselben vom versammelten Landrathe, wie folgt, zum Beschlusse erhoben.

I.

Landrath genehmigt, daß die pro 1869 für die wirklichen geprüften Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen des Kreises postulirten Theuerungszulagen in derselben Größe aus Kreisgemeindemitteln bezahlt werden, wie sie den Studienlehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen aus Centralstaatsfonds gewährt worden sind, muß dagegen eine Nachbewilligung von Theuerungszulagen für diese Lehrer pro 1868 ablehnen.

II.

In Consequenz zu dem Landrathsbeschlusse vom 24. Mai 1865 wird grundsätzlich ausgesprochen, daß die Leistungen der Kreisgemeinde zu den isolirten Lateinschulen, weil sie keine Kreis-Anstalten sind, lediglich facultativer Art sind, und daß diese Leistungen

a) auf Bezahlung der Dienstalters- und Theuerungs-Zulagen der wirklichen Studienlehrer dieser Unterrichtsanstalten, und
b) auf einen ein- für allemal fixirten Kreisfondsbeitrag

zur gesammten übrigen Exigenz dieser Schulen beschränkt werden.

III.

Der ein- für allemal fixirte Kreisfondsbeitrag zur Exigenz dieser Schulen abzüglig der Dienstalters- und Theuerungszulagen berechnet sich auf Grundlage der im vorigen Jahre pro 1868 gemachten Bewilligungen:

a) für die Schule in Lindau auf	. . .	100 fl.
b) „ „ „ „ Memmingen auf	. .	430 fl.
c) „ „ „ „ Nördlingen auf	. .	277 fl.
d) „ „ „ „ Oettingen auf	. .	950 fl.
e) „ „ „ „ Wallerstein auf	. .	72 fl.
in Summa also auf	. .	1829 fl.

IV.

Die Dienstalterszulagen der wirklichen Studienlehrer dieser Schulen betragen pro 1869 in Gemäßheit der vorliegenden revidirten Etats

a) für die Schule in Memmingen	.	531 fl.	15 kr.
b) „ „ „ „ Nördlingen	.	1261 fl.	4 kr.
c) „ „ „ „ Oettingen	.	479 fl.	10 kr.
in Summa also	.	2271 fl.	29 kr.

V.

Die Theuerungszulagen der wirklichen Studienlehrer dieser Schulen belaufen sich pro 1869 nach den vorliegenden Schuletats

a) für die Schule in Memmingen auf	693 fl.	45 kr.
b) „ „ „ „ Nördlingen auf	652 fl.	38 kr.
c) „ „ „ „ Oettingen auf	547 fl.	50 kr.
in Summa also auf	1894 fl.	13 kr.

VI.

Ohne alle Consequenz für andere Fälle wird, gleichwie bisher, ein außerordentlicher Kreisfonds-Zuschuß pro 1869

a) zu den Pensionsbezügen des quiescirten Studienlehrers Lang und der Studienlehrerswittwe Hirschmann in Nördlingen im Betrage zu 450 fl., und

b) zu den Pensions- und Alimentationsbezügen der Lehrerswittwe Leibig in Oettingen im Betrage zu 100 fl. — letztere jedoch nur unter der Bedingung und Voraussetzung genehmigt, daß die Wittwe Leibig mit jährlich 131 fl. 54 kr. und jedes ihrer 4 Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre mit 26 fl. 24 kr. aus Mitteln der Gemeinde oder des Localschulfondes Oettingen sustentirt werden.

VII.

Die als Theuerungszulagen für den Reallehrer Heller an der Lateinschule in Oettingen von k. Regierung postulirten 350 fl. werden vom Landrathe abgelehnt, weil er nicht zu den geprüften wirklichen Studienlehrern zählt, deßwegen auch keinen Anspruch auf die normativmäßigen Dienstalterszulagen hat, und die Gewährung einer solchen Theuerungszulage in Form einer Remuneration, wie dieses vom k. Regierungscommissär beantragt wurde, mit dem oben aufgestellten Principe einer genauen Limitirung der kreisgemeindlichen Sustentation dieser Schulen nicht vereinbarlich erscheint.

VIII.

Demgemäß bewilligt Landrath pro 1869 den isolirten Lateinschulen folgende Kreisfondszuschüsse:

1) der Lateinschule in Lindau:
fixirter Beitrag . . . . 100 fl. — kr.

2) der Lateinschule in Memmingen:

a) fixirter Beitrag . .	430 fl.	— kr.	
b) Dienstalterszulagen	531 fl.	15 kr.	
c) Theuerungszulagen .	693 fl.	45 kr.	
			1655 fl. — kr.

3) der Lateinschule in Nördlingen:

a) fixirter Beitrag . .	277 fl.	— kr.
b) Dienstalterszulagen	1261 fl.	4 kr.

image
not
available

1) über die Erkrankung des Rectors **Köllner**, die Verwesung seiner Lehrstelle an der Gewerbschule Kempten.

Inhaltlich eines von kgl. Regierung dem Landrathe vorgelegten Berichtes des Stadtmagistrates Kempten vom 30. Oktober l. Js. ist der dortige Rector W. **Köllner** schwer erkrankt, und voraussichtlich für das Schuljahr $18^{68}/_{69}$ dienstesuntauglich geworden, wodurch die Aufstellung eines Verwesers in der Person des Lehramtscandidaten Georg **Bausenwein** nothwendig wurde.

Für die Kosten dieser Verwesung beschließt Landrath, dem Antrage des Stadtmagistrates Kempten entsprechend, wenn nöthig, die Hälfte des für ein Jahr berechneten Betrages von 720 fl. nämlich 360 fl. in Rücksicht und Würdigung der dargelegten Verhältnisse beizutragen, welche aus der allgemeinen Reserve des Kreisbudget pro 1868 oder eventuell pro 1869 zu entnehmen sind.

2) Ueber die Pensionsbezüge der Gewerbschullehrers-Wittwe **Rosa**.

Die Wittwe des verstorbenen Gewerbelehrers **Rosa** in Kempten, zugleich Mutter von 2 Kindern, bittet, nachdem ihre Pension von zusammen 224 fl. incl. Alimentation nur aus dem Jahresgehalte ihres sel. Mannes von 700 fl. normirt werden kann, um eine Unterstützung von jährlich 50 fl.

Landrath beschließt, daß, nachdem die Wittwe **Rosa** bereits in dem Bezug einer jährlichen, nach dem fixen Jahresgehalt ihres verstorbenen Mannes von 700 fl. normirten Pension von 224 fl. sich befindet, das Gesuch derselben um eine jährliche Unterstützung von 50 fl. abzuweisen sei.

3) Ueber den Exigenzetat der Gewerbschulen pro 1869.

Landrath beschließt nach vorgenommener Prüfung der Ausgaben des Exigenzetats der **Kreisgewerbschule Augsburg** die nachverzeichneten Positionen in denselben einzustellen:

a) die Dienstalterszulagen für die beiden wirklichen Lehrer Albrecht **Petry** und Max **Herold** Kap. I. a. 6 und 11 zusammen . . . . 62 fl. 30 kr.

b) die Zulage an den Hilfs- und Religionslehrer Priester August **Walter** Kap. I. §. 1. B. mit 50 fl.

c) die Gehaltsaufbesserung an den Schreiblehrer Jakob **Holzinger** Kap. I. §. 1. 4 B. unter Ablehnung der postulirten Summe von 200 fl. . mit 100 fl.

d) die Erhöhung des Gehaltes des französischen Sprachlehrers Karl **Hirthes** Kap. I. §. 1. 20. B. auf 470 fl. statt der im Vorjahre bewilligten 200 fl., dieses jedoch nur in der Voraussetzung, daß der Magistrat Augsburg zur Completirung des im Etat eingestellten Jahresgehaltes von 600 fl. die restigen und abgängigen 130 fl. aus Communalmitteln decken wird; —

e) für den ins Leben getretenen III. Handelscurs Kap. I. die sub 1. 2. 3. und 4 vorbezeichneten Remunerationen für die Lehrer zusammen 625 fl.

f) für Bauten, Uebernahme von Lehrmitteln vom Realgymnasium und für benöthigte Anschaffung von Kästen 1200 fl., Kap. III. §. 3. 2, dagegen folgende Positionen abzustreichen:

α) die von kgl. Regierung für den Organistendienst beim Schulgottesdienste der Kreisgewerbschule postulirten 50 fl., wobei kgl. Regierung zur Honorirung dieses Organistendienstes aus dem Reservefond der Schule nur für den Fall ermächtiget wird, daß wirklich ein von den Lehrern der Anstalt beaufsichtigter, obligater regelmäßiger Schulgottesdienst für die kathol. Gewerbschüler besteht, andernfalls aber gebeten wird, diese Remuneration als unjustificirlich für die Folge nicht mehr zu bezahlen.

β) Die Personalreserve für unvorhergesehene Fälle Kap. I. §. 1 D mit 100 fl., da solche nicht nothwendig erscheint, sohin für die Kreisgewerbschule Augsburg pro 1869 einen Zuschuß von 14,085 fl. 45 kr. zu bewilligen.

wiesen, an den versammelten Landrath den Antrag dahin zu stellen, daß für die wirklichen Gewerbsschullehrer, welche mit den Studienlehrern bezüglich der Gehaltsverhältnisse ganz gleich gestellt sind, für das Jahr 1869 Theuerungszulagen in das Kreisbudget eingestellt und zugleich die Genehmigung dieser Theuerungszulage auch pro 1868 als eine Nachbewilligung bei dem versammelten Landrathe in Anregung gebracht werden solle.

Im Staatsbudget für die IX. Finanzperiode sind nun für die Studienlehrer vom 1. Januar 1868 an Theuerungszulagen in der Art vorgesehen, daß der Anfangsgehalt derselben

von 700 fl. auf 900 fl. im ersten,
von 825 fl. auf 1000 fl. im zweiten,
von 950 fl. auf 1100 fl. im dritten,
von 1075 fl. auf 1250 fl. im vierten,
von 1200 fl. auf 1400 fl. nach vollendetem vierten Dienstes-Serennium erhöht, diese Erhöhung jedoch ausdrücklich nur als Theuerungszulage gewährt wurde.

Landrath beschließt auf Antrag des II. Ausschusses, in der Erwägung, daß die Gewerbeschulen des Kreises als Localanstalten nicht zu betrachten sind, daß diese Schulen vielmehr als höhere gewerbliche Realschulen sich als Volksbildungsschulen darstellen, welche auch entschieden zur bessern Bildung der Landbevölkerung beitragen, die Bedeutung dieser Schulen in dieser Richtung hin besonders in neuerer Zeit von Seite der Landbevölkerung durch zunehmende Frequenz erkannt wird; — in Erwägung, daß der Minimalgehalt eines wirklichen Lehrers an den Gewerbsschulen blos 700 fl. beträgt, während die Anforderungen an die Schulen und die Lehrer stets wachsen; ferner gute Lehrkräfte stets theurer, seltsamer und gesuchter werden, durch die Errichtung der Industrieschulen die Lehrkräfte den Gewerbeschulen entzogen werden, und daß deßhalb die Erhaltung guter und wahrhaft wissenschaftlich gebildeter Lehrer im Interesse des Kreises und der Schulen liegt; — in fernerer Erwägung, daß die vom Staat den Studienlehrern gewährte Theuerungszulage auch billiger Weise analoge Anwendung bei der Kreisgemeinde in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen finden kann und soll, die betreffenden Stadtgemeinden aber, in welchen sich Gewerbsschulen befinden, wegen der erhöhten Anforderungen dieser Schulen an die Communalmittel für die Uebernahme dieser Theuerungszulagen nicht einstehen können:

es seie nach der von kgl. Regierung vorgelegten Zusammenstellung für die 35 Lehrer der Gewerbsschulen zu Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen nach dem für die kgl. Studienlehrer bestehenden oben angeführten Normativ berechnet, die Summe von 6543 fl. 30 kr. für Theuerungszulagen pro 1869 in das betreffende Kreisbudget einzustellen und zwar:

1) für die Gewerbsschule Augsburg, 10 Lehrer	1893 fl.	30 kr.
2) für die Gewerbsschule Kaufbeuren, 3 Lehrer	600 fl.	— kr.
3) für die Gewerbsschule Kempten, 4 Lehrer	675 fl.	— kr.
4) für die Gewerbsschule Lindau, 5 Lehrer	875 fl.	— kr.
5) für die Gewerbsschule Memmingen, 3 Lehrer	550 fl.	— kr.
6) für die Gewerbsschule Neuburg, 4 Lehrer	775 fl.	— kr.
7) für die Gewerbsschule Nördlingen, 6 Lehrer	1175 fl.	— kr.
	6543 fl.	30 kr.

Bezüglich der Nachbewilligung der von kgl. Regierung pro 1868 weiter postulirten Theuerungszulagen im Betrage von 6060 fl. wurde vom II. Ausschusse dem versammelten Landrathe der Antrag auf Ablehnung dieser Position gestellt.

Nach der hierüber gepflogenen längeren Diskussion, in welcher sich auch für die Bewilligung dieser Summe viele Stimmen erhoben, wurde vom Landrathe beschlossen,

image
not
available

Zuschüsse des Kreises für die Gewerbsschulen wegen Uebernahme der Dienstesalters- und Theuerungszulagen, Beitrags zum Pensionsfond ꝛc. bereits die namhafte Summe von 40,000 fl. übersteigen, und die Uebernahme noch weiterer Forderungen, insbesondere Beiträge zu den Bauten der Gewerbsschulen ohne zu große Belastung des Kreisbudgets nicht stattfinden kann.

6) Ueber die Errichtung einer Realschule in Krumbach.

Die Marktgemeinde Krumbach beabsichtigt, eine technische Schule (Realschule) zu errichten, welche einen jährlichen Bedarf von 850 fl. hat. Dieselbe stellt nun an den Landrath die Bitte, zur Errichtung dieser Schule einen entsprechenden Zuschuß aus Kreisfonds zu bewilligen.

Landrath beschließt, die Bewilligung eines Zuschusses zur Errichtung einer Realschule, beziehungsweise technischen Schule in Krumbach zur Zeit ablehnen zu müssen, weil solche Schulen im Kreise nicht bestehen und bereits namhafte Summen für die Gewerbsschulen des Kreises für 1869 bewilligt wurden.

An dieses Referat schloß sich das vom Landrathsmitgliede Gschwender über Kap. IV. §. 6 im Namen des II. Ausschusses erstattete an, den Exigenzetat der kgl. Kreis-Ackerbauschule Ramhof für das Jahr 1869 betr.

Der von kgl. Kreisregierung durch Anschreiben vom 4. November ds. Js. dem versammelten Landrathe vorgelegte Exigenzetat der Kreis-Ackerbauschule Ramhof für das Jahr 1869 wird von dem II. Ausschusse zur Annahme begutachtet, und wie folgt genehmigt:

A.

Ausgaben.

Kap. I.

Personalerigenz, Gehalte und Remunerationen.

1) Dem Vorstande der Anstalt, Jahresgehalt 400 fl.

demselben Remuneration wegen Ausfall der Tantième . . . . 200 fl.

2) dem Lehrer der Elementargegenstände, Jahresgehalt . . . . 300 fl.

3) dem Lehrer der Thierheilkunde, Remuneration 100 fl.

4) dem Baumeister für die praktische Unterweisung der Zöglinge . . . . 150 fl.

5) den Geistlichen beider Confessionen für den je wöchentlich einstündigen Religionsunterricht à 50 fl. 100 fl. jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß dieser Functionsbezug semesterweise auszubezahlen ist, wenn wirklich Religionsunterricht an die Schüler auf dem Ramhofe ertheilt wird.

§. 2. Sustentation und Alimentation.

1) Für Beköstigung des Hilfslehrers und Bedienung desselben an die Gutskasse zu vergüten . 130 fl.

2) An der Verköstigung und Verpflegung des für den praktischen Unterricht aufgestellten Baumeisters vergütet die Schulkasse an die Gutskasse die Hälfte des Kostenaufwandes mit . . . . . . 60 fl.

3) Als Reisestipendium zur Fortbildung der Lehrer sind 50 fl. beantragt; diese Position wird abgelehnt.

4) Für die Wittwe Kerler und ihre 3 noch minderjährigen Kinder postulirt die kgl. Kreisregierung eine Sustentation für das Jahr 1869 mit 182 fl. 24 kr. und für das Jahr 1868 eine solche von 176 fl.

Obwohl die Wittwe Kerler weder für sich noch für ihre unmündigen Kinder Pensions- oder Sustentations-Ansprüche zu machen berechtigt ist, bewilligt Landrath doch in Ansehung der großen Dürftigkeit dieser Wittwe derselben nach Antrag der kgl. Kreisregierung für das Jahr 1869 eine Sustentation von . . 182 fl. 24 kr. und für das Jahr 1868 nachträglich . . . . 176 fl.

Hiebei wird aber ausdrücklich bestimmt, daß diese Sustentation nur für die genannte Zeit der Wittwe Kerler bewilligt wird. Die Wittwe Kerler hat daher,

image
not
available

standen, verlangt aber ausdrücklich, daß für die Folge jedes Jahr ein genauer Voranschlag über das Gutserträgniß mit dem Exigenzetat vorzulegen ist.

Kap. V.

Verpflegsgelder der Ackerbauschüler.

Dieselben sind wie bisher zu 150 fl. per Kopf und Jahr angenommen und betragen von 9 selbstzahlenden Zöglingen für das Jahr 1869 . . . . . 1550 fl.

Kap. VI.

Erträgniß des Versuchsfeldes.

Ist für das Jahr 1869 auf 50 fl. angenommen und wird nicht beanstandet.

Wird nun der Exigenzetat, wie derselbe beschlossen wurde, zusammengestellt, so entziffert sich die Ausgabe auf die

Summe von	4649 fl. 24 kr.
Einnahmen	2600 fl. — kr.
wornach ein Passivrest von	2049 fl. 24 kr.

verbleibt, welcher, da ein anderes Deckungs-Mittel nicht vorhanden ist, als Ausgabspostulat für die Kreisackerbauschule Ramhof in das Kreisbudget für das Jahr 1869 einzustellen ist.

Zu dem Exigenzetat der Kreisackerbauschule Ramhof wurde dem versammelten Landrathe noch ein Nachtrag vorgelegt, in welchem folgende Willigungen in Antrag gebracht sind:

I. Zur Anschaffung einer Brückenwaage für das Schulgut Ramhof . . . . 700 fl.

II. Zur Anschaffung von verbesserten Handwerkszeugen in die Gutsverwaltung . . . . 100 fl.

III. Zum Ankaufe einer Schafheerde einen Kredit zu eröffnen.

IV. Zur Anschaffung neuer verbesserter Maschinen und Werkzeuge für das Schulgut . . . . . 200 fl.

V. Einen weitern Kredit, worunter Nro. III. zu eröffnen, um rechtzeitig und im Großen die nöthigen Bedürfnisse für die Hauswirthschaft beschaffen zu können.

Landrath beschließt:

ad I. Eine befahrbare Brückenwaage ist auf dem Ramhofe kein dringendes Bedürfniß, weßhalb diese Position abgelehnt wird.

Dagegen empfiehlt sich eine größere Viehwaage und wird zur Anschaffung einer solchen der Betrag von 110 fl. bewilligt, welcher Betrag in das Kreisbudget pro 1869 eingestellt werden soll.

ad II. Da auf dem Kreisgute Ramhof an guten, brauchbaren und insbesondere verbesserten Ackerwerkzeugen wirklich Mangel ist, so werden zur Anschaffung verbesserter Ackerwerkzeuge 100 fl. bewilligt, und soll auch dieser Betrag in das Kreisbudget für das Jahr 1869 eingestellt werden.

ad III. Eine eigentliche Schafhaltung ist für das Schulgut Ramhof nicht angezeigt. Dagegen wird zur Ausnützung der vorhandenen Weide rc. (wie beantragt) der Ankauf von Hämmel oder Gältvieh im Monate Juni, welche nach Beendigung des Weideganges im Monate Oktober wieder verkauft werden, zweckmäßig sein.

Es wird daher die kgl. Kreisregierung ermächtigt, dem Vorstande des Schulgutes Ramhof die erforderlichen unverzinslichen Vorschüsse aus verfügbaren Beständen der Kreiskassa auf bestimmte Zeit zum Ankaufe von 150 Stück solcher Schafe pro 1869 zu gewähren.

ad IV. Die verlangte Anschaffung von neuen landwirthschaftlichen Maschinen solle Gutsverwalter Müller im Einvernehmen und mit Zustimmung der Vertrauensmänner aus Mitteln der Gutserträgnisse allmälig bethätigen; und werden daher eigene Mittel zu diesen Anschaffungen nicht bewilligt.

ad. V. Die kgl. Kreisregierung wird ermächtigt, wie unter Nr. III. dem Vorstande der Ackerbauschule die erforderlichen Vorschüsse auf bestimmte Zeit und zwar im Maximalbetrage bis zu 1500 fl. zu gewähren.

image
not
available

Einnahmen nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18⁶⁶/₆₇.
						I.
						I. Abtheilung.
						I. Abschnitt.
41	16	2	26	15	—	Einnahmsnachholungen aus früheren Finanzperioden weisen einen Rückstand von 15 fl. 1 kr. 2 pf. nach.
						II. Abschnitt.
44920	18	2	44920	18	2	1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung.
714	31	—	593	26	2	2) Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen, Ausständen und Einnahmsnachholungen. Die gegen das Einnahme-Soll bestehende Differenz von 121 fl. 4 kr. 2 pf. wird durch 97 fl. 9 kr. 2 pf. für Rückstände und 23 fl. 55 kr. — pf. für Nachlässe 121 fl. 4 kr. 2 pf. herbeigeführt.
—	2	2	—	2	2	3) Rechnungsdefekte und Rückersätze.
1164	3	1	—	—	—	4) Kassadefekt. Im Defektwesen des vormaligen Rentbeamten Schönauer von Türkheim wurde eine Einnahme nicht erzielt und ist daher der vorstehende Betrag als Rückstand in den Einnahmen dieses Rechnungsjahres aufgeführt.
						II. Abtheilung.
						Einnahmen des laufenden Jahres.
						Kap. I.
						a) Zuschüsse aus der Staatskasse:
6672	25	—	6672	25	—	1) Budgetmäßige, auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für deutsche Schulen.
83	7	2	83	7	2	2) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe.
42	30	—	42	30	—	3) Für ständige Bauausgaben.
48922	53	2	48922	53	2	4) Budgetmäßige Kreis-Schuldotation.
						b) Weitere Zuschüsse aus der Staatskasse für deutsche Schulen.
24792	20	—	24792	20	—	1) Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 als Congrual-Erhöhungszuschuß.
5875	—	—	7908	38	3	2) 7114 fl. 12 kr. 3 pf. zur Unterstützung der vor Entstehen der Kreis-Unterstützungs-Vereine quiescirten Lehrer, 794 fl. 26 kr. — pf. Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer. 7908 fl. 38 kr. 3 pf. Gegen den Etat des höheren Bedarfes wegen, eine Mehreinnahme von . . . . 2033 fl. 38 kr. 3 pf.

image
not
available

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach der wirklichen Verwendung. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18⁶⁶/₆₇.
						II.
						I. Abtheilung.
						I. Abschnitt.
—	—	—	—	25	3	Einnahmserhebungen auf den Bestand der Vorjahre.
						II. Abschnitt.
—	—	—	421	6	—	Einnahmserhebungen, Rückersätze und Rechnungsdefecte auf die vorjährige Rechnung.
—	—	—	421	31	3	
						II. Abtheilung.
						Kap. I.
4039	56	—	3317	27	1	Tantièmen, Erhebungsgebühren und Regieauslagen; um 722 fl. 28 kr. 3 pf. weniger, als hiefür ausgeworfen wurde.
						Kap. II.
2687	30	—	2518	50	3	Bedarf des Landrathes; um 168 fl. 39 kr. 1 pf. niedriger als angenommen wurde.
						Kap. III.
						Erziehung und Bildung.
128756	8	1	133164	8	—	1) Deutsche Schulen. Im Landrathsabschiede pro 1866 waren 138,756 fl. 8 kr. 1 pf. hiefür genehmigt und kommen die hier weniger etatisirten 10,000 fl. unter Schulhausbauten vor. Die Ausgabe selbst weist einen Mehrbedarf von 4407 fl. 59 kr. 3 pf. nach, welcher theils durch den das etatsmäßige Soll überschreitenden Zuschuß aus Staatsfonds (siehe Kap. I. b. 2 der Einnahmen) theils durch die Reserve gedeckt wurde.
5780	35	—	6919	41	3	2) Isolirte Lateinschulen. Die mehr verwendeten 1139 fl. 6 kr. 3 pf. fanden auf gleiche Weise ihre Deckung.
773	45	—	773	45	—	3) Für das Kreis-Taubstummeninstitut in Augsburg.
187	30	—	187	30	—	Für das Taubstummeninstitut in Dillingen.
125	—	—	125	—	—	Für die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach.
—	—	—	425	—	—	Dieser Betrag wurde, nachdem sich auf die genehmigten Gesammtausgaben für dieses Kapitel aus Kreisfonds der wirklichen Ausgabe gegenüber eine Erübrigung von 439 fl. 18 kr. 2 pf. ergab, an die Kreisschuldotationskasse zur Verwendung ausbezahlt.
						4) Freiplätze für Zöglinge:
1787	30	—	1787	30	—	a) an der Kreis-Taubstummenanstalt in Augsburg.
1437	30	—	1437	30	—	b) an der Taubstummenanstalt in Dillingen.
156	15	—	156	15	—	c) an dem Central-Taubstummeninstitute in München.
468	45	—	468	45	—	d) an dem Central-Blindeninstitute in München.
487	30	—	487	30	—	e) an der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München.
750	—	—	750	—	—	f) an der Cretinenanstalt in Ecksberg.

image
not
available

Ausgaben						der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18⁶⁶/₆₇.
nach dem Etat.			nach der wirklichen Verwendung.			
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
3750	—	—	—	—	—	7) Reservefond für Erziehung und Bildung. Dieser fand, wie sub 1, 2, 3 und 5 angeführt, seine entsprechende Verwendung.
155585	28	1	158334	18	2	Der budgetmäßige Betrag für Erziehung und Bildung weist die Summe von . . . . 155585 fl. 28 kr. 1 pf. auf.
						Wird hiezu der in der Einnahme sub Kap. I. b. 2 aufgeführte höhere Zuschuß aus Staatsfonds von . . 2033 fl. 38 kr. 3 pf.
						der Mehrbetrag der Normal gegen die Budgetpreise, welchen der Staatsfond an den Kreisfond nicht zu ersetzen hat, von 764 fl. 19 kr. — pf.
						158383 fl. 26 kr. — pf.
						gerechnet, so ergibt sich gegen die wirkliche Ausgabe von 158334 fl. 18 kr. 2 pf.
						eine Ersparung von . . . . 49 fl. 7 kr. 2 pf.
						Kap. IV.
						Industrie und Cultur.
13672	53	—	13672	53	—	1) Exigenzbeitrag zur Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Augsburg.
						2) Uebrige Gewerbsschulen:
4732	43	—	4732	43	—	a) Beitrag zur Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaufbeuren.
5550	—	—	5550	—	—	b) " " " " " " Kempten.
2810	38	—	2810	38	—	c) " " " " " " Lindau.
1525	—	—	1525	—	—	d) " " " " " " Memmingen.
1906	15	—	1906	15	—	e) " " " " " " Neuburg.
6611	15	—	6611	15	—	f) " " " " " " Nördlingen.
1875	—	—	1875	—	—	3) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und deren Relikten.
						4) Kreisackerbauschule Ramhof:
1844	2	—	1844	2	—	a) Exigenz der Schule;
6000	—	—	5373	2	—	b) zum Zwecke diverser Bauten und Herstellung eines Pumpbrunnens, was gegen den Etat einen Minderbedarf von 626 fl. 58 kr. ergibt.
—	—	—	2000	—	—	c) Zuschuß à Conto des Allgemeinen Reservefonds. In Folge vorjähriger Mißernte und bedeutender Zahlungsrückstände wurde von den mit der Aufsicht betrauten Landrathsmitgliedern bei Einweisung des neuen Vorstandes die Deckung des unvorhergesehenen Bedarfes von circa 2500 fl. durch den allgemeinen Reservefond beantragt; da derselbe nur circa 2461 fl. 11 kr. 3 pf. beträgt, so wurde der Betrag von 2000 fl. demselben entnommen, 1000 fl. sofort an die Kreisackerbauschule abgeliefert, der Rest von 1000 fl. bis zur geeigneten Verwendung bei der Bank verzinslich angelegt.
300	—	—	247	47	—	5) Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den Gewerbsschulen; gegen den Etat um 52 fl. 13 kr. weniger.
						6) Stipendien für Zöglinge aus dem Kreise:
150	—	—	150	—	—	a) an der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan;
200	—	—	200	—	—	b) an polytechnischen Schulen;
200	—	—	200	—	—	c) an der Maschinenbauschule Augsburg.

image
not
available

Ausgaben nach dem Etat.			Ausgaben nach der wirklichen Verwendung.			der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18[illegible].
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
3375	—	—	3375	—	—	a) dem Knaben-Institute in Ottobeuren;
2337	30	—	2337	30	—	b) dem Mädcheninstitute in Wörishofen;
250	—	—	250	—	—	c) zur Unterbringung für Kinder prot. Confession.
750	—	—	750	—	—	2) Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg.
250	—	—	250	—	—	3) Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donaumoose.
6962	30	—	6962	30	—	
						Kap. VII.
						Straßen- und Wasserbau.
15000	—	—	15000	—	—	Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte der Distriktsstraßen. Es treffen hievon auf die kgl. Bezirksämter:
						Neuburg:
						250 fl. zur Unterhaltung der Distriktsstraße von Monheim nach Neuburg.
						300 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Neuburg.
						Nördlingen:
						900 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Nördlingen.
						1200 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Oettingen.
						Augsburg:
						600 fl. zur Unterhaltung der Distriktsstraße von Schwabmünchen nach Ziemetshausen.
						600 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Augsburg.
						Zusmarshausen:
						1500 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Zusmarshausen.
						400 fl. zur Regulirung der Bergsteige bei Dinkelscherben.
						Illertissen:
						4000 fl. zum Bau einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz.
						200 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Weißenhorn.
						Krumbach:
						2000 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Krumbach.
						Kaufbeuren:
						250 fl. zur Unterhaltung der Distriktsstraße nach Mindelheim.
						300 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Buchloe.
						Wertingen:
						500 fl. zur Herstellung der Distriktsstraße von Zusamzell nach Buttenwiesen.
						Donauwörth:
						500 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Donauwörth.
						Sonthofen:
						400 fl. zur Unterhaltung der Distriktsstraße von Sonthofen nach Oberstdorf.
						Oberdorf:
						400 fl. zur Unterhaltung der Straßen des Distriktes Oberdorf.
						Lindau:
						400 fl. zum Bau einer Brücke über die Arge bei Steingaden.
						Dillingen:
						300 fl. zur Verbesserung der Distriktsstraße durch das Kesselthal.
						15000 fl.

Digitized by Google

image
not
available

Ausgaben						
nach dem Etat.			nach der wirklichen Verwendung.			der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{66}/_{67}$.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

12) 3375 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zur Unterhaltung der beiderseitigen Uferschutzbauten am Lech von der oberen Herbertshofer- bis zur unteren Ostendorfer-Flurgrenze,
13) 3938 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zur Wertachcorrection in der Flurgemeinde Stockheim,
14) 450 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zur Fortsetzung des linkseitigen Correctionsbaues an der Wertach in der Gemeindeflur Irsingen,
15) 625 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zum Unterhalte der Uferschutzbauten an der Wertach von 500′ unterhalb der Ettringer- bis zur Hiltenfingerbrücke,
16) 625 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zum Unterhalte der Uferschutzbauten an der Wertach von der Hiltenfinger- bis zur oberen Schwabmünchnerbrücke,
17) 2500 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zum Unterhalte der Uferschutzbauten an der Wertach von der oberen Schwabmünchner- bis zur Wehringerbrücke,
18) 1000 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zum Unterhalte der Uferschutzbauten an der Wertach von der Wehringer- bis zur Göggingerbrücke,
19) 625 fl. pro $18^{66}/_{67}$ für Uferschutzbauten von der Gögginger- bis 700′ oberhalb der Pferseerbrücke,
20) 875 fl. pro $18^{66}/_{67}$ für Uferschutzbauten an der Wertach von 595′ unterhalb der Oberhauserbrücke bis zur Einmündung der Wertach in den Lech,
21) 1875 fl. pro $18^{66}/_{67}$ zum Unterhalte der bestehenden Illercorrection zwischen der Ferthofer- und Egelseerbrücke,

die Nachweise stattgehabter Verwendung beigebracht und erlischt dafür, sowie über die im vorigen Jahre noch weiter als unverwendet beziehungsweise unnachgewiesen aufgeführten Beiträge in Folge der mit kgl. Regierungsanschreiben vom 4. November 1868 empfangenen Aufschlüsse der bestandene Vorbehalt.

Für Bauführung, Flußaufsicht und -Wartei wurden die hiefür ausgewiesenen: . . . . 2297 fl. 30 kr.
wie folgt verwendet:

500 fl.	— kr.	Remuneration für den k. Baubeamten **Kröber**;
875 fl.	— kr.	Besoldung und Bezüge des Flußmeisters **Scheigele**;
922 fl.	30 kr.	Besoldung von 6 Flußwarten nach Abzug der vom Aerar zu tragenden Hälfte
2297 fl.	30 kr.	

Von der Reserve für Wasserbauten, welche mit . . . . . . 2775 fl. 30 kr. vorgesehen war, wurden zur Aufstellung eines neuen

Flußwartes	92 fl.	15 kr.
für die Ausbesserung der durch Hochwasser beschädigten Uferbauten in der Flur Großaitingen . . .	1000 fl.	— kr.
für den Unterhalt der Wertachbauten in der Flur Inningen	560 fl.	— kr.
Hälfte-Antheil zur Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Uferbauten am Zusammenflusse des Lechs mit der Wertach	1000 fl.	— kr.

Digitized by Google

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	nach der wirklichen Verwendung. fl.	kr.	pf.	der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{66}/_{67}$.
						oder nach Abrechnung des in das Budget pro 1868 eingestellten Activrestes aus Kreisfonds früherer Jahre von . . . . 10000 fl.
						und der auf Wasserbauten noch zu verausgabenden . . . . 9889 fl.
						19889 fl. — kr. — pf.
						ein wirklich disponibler Aktiv-Rest von . . . . 9841 fl. 37 kr. — pf.
						Der beantragten Anerkennung dieser Rechnung wurde die Zustimmung ertheilt.

Einnahmen nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl.	Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{66}/_{67}$.
						I.
						Auf den Bestand der Vorjahre.
3622	22	4	3622	22	4	1) Activkassarest vom vorigen Jahre.
183	9	6	183	9	6	2) Nachträgliche Einholung eines Rückstandes, welcher von voriger Rechnung herrührt.
3805	32	2	3805	32	2	
						II.
						Auf den Bestand des laufenden Jahres.
						Kap. I.
						Verpflegskosten-Ersätze.
615	56	—	2074	57	—	Von 4 Patienten der ersten Klasse aus dem eigenen Kreise. Die Verpflegskosten, welche zu ersetzen sind, betragen per Jahr 492 fl. 45 kr., = für 1¼ Jahre demgemäß 615 fl. 56 kr. 2 hl.
						Die höhere Einnahme wurde durch den etwas größeren Krankenstand und zwar durch einen neu eintretenden und einen von der zweiten in die erste Verpflegsklasse übergetretenen Patienten herbeigeführt.
5110	—	—	8856	52	—	Von 31 Patienten II. Klasse aus dem eigenen Kreise zum Verpflegssatze von 340 fl. 40 kr. per Jahr, = 425 fl. 50 kr. für 1¼ Jahr. Die Mehreinnahme ist durch den höheren Krankenstand begründet.
2874	22	4	2395	18	6	Von 5 Patienten der II. Klasse aus anderen Kreisen zum Verpflegssatze von 383 fl. 15 kr. per Jahr, = 479 fl. 3 kr. 6 hl. für 1¼ Jahr. Der Ausfall von 479 fl. 3 kr. 6 hl. wurde dadurch herbeigeführt, daß im Etat sechs Patienten angenommen wurden, während nur fünf in der Anstalt waren.
—	—	—	547	30	—	Von einem Patienten II. Klasse aus dem Auslande, wofür die Verpflegskosten 438 fl. per Jahr, = 547 fl. 30 kr. für 1¼ Jahr betragen, welcher vom Vorjahre übernommen wurde.

Digitized by Google

image
not
available

Einnahmen nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	Einnahmen nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	hl.	Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{46}/_{47}$.
						Kap. V.
						Arbeitsverdienst der Kranken.
375	—	—	2381	9	—	1622 fl. — kr. für Leistungen männlicher Patienten, welche als durchlaufende Post zu behandeln sind und sub Kap. I. in den Ausgaben wieder vorkommen, desgleichen 243 fl. 11 kr. für Arbeiten weiblicher Kranken, welche sub Kap. XI. der Ausgaben verrechnet werden 1865 fl. 11 kr. Es entziffert sich daher gegen die postulirten 375 fl. eine Mehreinnahme von 140 fl. 58 kr. 2381 fl. 9 kr.
						Kap. VI.
5625	—	—	9049	39	—	Vergütungen von Kranken für besondere Reichnisse als: für bezahlt erhaltene Conti, für Verpflegsmaterialien, worunter Kaffee, Bier, Brod rc. rc., Erigenz des Bureaus; um 3424 fl. 39 kr. mehr als hiefür vorgesehen werden konnte.
						Kap. VII.
						Vermächtnisse und Legate.
—	—	—	25	—	—	Legat der Brunnenpalier-Wittwe Rosine Amelung.
						Kap. VIII.
—	—	—	—	—	—	Irrenhaustaxen.
						Kap. IX.
—	—	—	15000	—	—	Kreisfondszuschuß zur Erigenz der Anstalt.
						Kap. X.
—	—	—	—	—	—	Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien.
						Kap. XI.
						Außerordentliche und zufällige Einnahmen.
—	—	—	12	12	—	Für Ersätze, Coursdifferenz auf einen Pfandbrief und verkaufte Röhren.
						Kap. XII.
—	—	—	10	—	—	Wittwen- und Waisen-Unterstützungsbeitrag von einem Beamten der Anstalt.
						Kap. XIII.
						Oekonomie-Abfälle.
45	—	—	66	—	—	Erlös aus Knochen. Mehreinnahme 21 fl.
						Kap. XIV.
						Gewinn aus Schwein-Mastung.
400	—	—	846	48	—	Gegen den Voranschlag mehr die 446 fl. 48 kr.

Digitized by Google

image
not
available

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	Ausgaben nach der wirklichen Verwendung. fl.	kr.	hl.	Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 18⁶⁶/₆₇.
293	45	—	293	45	—	3) Alimentation des vormaligen Verwalters Gröschel für 1¼ Jahr à 235 fl. per Jahr.
440	—	—	502	30	—	4) Pensionsbezug der Relikten des Verwalters Mahlr für 1¼ Jahr. Die Mehrausgabe von 62 fl. 30 kr. ist durch den Landrathsbeschluß vom 6. Juni 1866 als eine besondere Unterstützungsbewilligung in stets widerruflicher Eigenschaft begründet.
437	30	—	437	30	—	5) Functionsbezug des katholischen Geistlichen für 1¼ Jahr.
375	—	—	375	—	—	6) " " protestantischen " " "
906	15	—	906	15	—	7) " " I. Assistenzarztes excl. freier Wohnung und freier Verpflegung à 700 fl. per Jahr für 1¼ Jahr.
518	45	—	353	2	6	8) Functionsbezug des II. Assistenzarztes excl. freier Wohnung und Verpflegung à 400 fl. per Jahr. Der Minderbedarf von 165 fl 42 kr. 2 hl. rührt davon her, daß derselbe nach 9 Monaten aus der Anstalt trat.
518	45	—	518	45	—	9) Functionsbezug des Rechnungsgehilfen excl. freier Wohnung und Verpflegung à 400 fl. per Jahr für 1¼ Jahr.
268	45	—	268	45	—	10) Functionsbezug des Kanzleigehilfen excl. freier Wohnung und Verpflegung à 200 fl. per Jahr für 1¼ Jahr.
268	45	—	230	59	2	Functionsbezug des Anstaltslehrers excl. freier Wohnung und Verpflegung à 200 fl. per Jahr. Durch den im Januar erfolgten Austritt des Lehrers Högg und den erst im März stattgehabten Eintritt des Lehrers Dobel wurden 37 fl. 45 kr. 6 hl. weniger benöthigt.
468	45	—	639	37	—	Bezüge des Oberwärters. In Folge Verehelichung desselben hat kgl. Regierung dessen Bezug von 350 fl. auf 530 fl. erhöht, weil derselbe seine Verpflegung nach Klasse II hat und nunmehr außer der Anstalt vergütet erhält. Die Mehrausgabe von 170 fl. 52 kr. erscheint dadurch nachgewiesen.
1712	30	—	1638	45	6	Bezüge der Wärter. Sämmtliche Wärter haben freie Wohnung nebst Verpflegung nach der III. Klasse. Die Etatssumme ist für 13 Wärter und für 1¼ Jahr festgestellt. Im Laufe des Jahres waren 22 Wärter mit verschiedener Dienstdauer in der Anstalt, deren Lohn incl. 20 fl. Gratifikation, welche 2 Wärtern zugetheilt wurde, gegen den Voranschlag 73 fl. 44 kr. 2 hl. weniger erforderte
406	15	—	406	15	—	Bezüge der Oberwärterin excl. freier Verpflegung nach II. Klasse und Wohnung per Jahr 300 fl. für 1¼ Jahr.
1487	30	—	1303	54	3	Bezüge der Wärterinen. Der Etat war für 13 Wärterinen auf 1¼ Jahr vorgesehen. Im Laufe des Jahres waren 18 Wärterinen mit verschiedener Dienstzeit in der Anstalt, deren Lohn incl. 50 fl. für Gratifikationen, welche an 10 Wärterinen vertheilt wurden, um 183 fl 35 kr. 5 hl. weniger erforderte. Dieselben finden ihre Verpflegung nach der III. Klasse.
2626	10	—	2448	—	—	Bezüge des übrigen Dienstpersonals, wovon nur Köchin und Waschfrau ihre Verpflegung in der II. Klasse erhalten. Unter dieser Ausgabe befindet sich auch jene von 762 fl 40 kr. für Botenlöhne, welche an die beiden Boten der Anstalt ver-

Digitized by Google

image
not
available

Ausgaben						Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 18⁶⁶/₆₇.
nach dem Etat.			nach der wirklichen Verwendung.			
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
						Kap. IX. **Fournituren.**
1084	25	—	1081	23	4	Für Stroh, wollene Decken, Roßhaare, Schnittwaaren und Tapezierarbeiten; weniger um 3 fl. 1 kr. 4 hl.
						Kap. X. **Steuern und Bauausgaben.**
4548	—	—	4475	47	2	Hievon treffen 13 fl. 41 kr. 5 hl. auf Abgaben. 199 fl. 6 kr. — hl. Kaminkehrerlöhne. 255 fl. 35 kr. 4 hl. Brandversicherung. 3612 fl. 8 kr. — hl. Baulichkeiten. 161 fl. — kr. — hl. Bauaufsicht und Diäten. 234 fl. 16 kr. — hl. Desinfection. 4475 fl. 47 kr. 2 hl. gegen den Voranschlag um 72 fl. 12 kr. 6 hl. weniger.
						Kap. XI. **Waschergänzung und Reinigung.**
1487	—	—	1730	27	4	Auf Anschaffung von Leinwand, Tischzeug, Flachs, Werg und Nähen ꝛc. wurden verwendet . . . 1305 fl. 7 kr. 2 hl. Auf Waschreinigung . . . 425 fl. 20 kr. 2 hl. 1730 fl. 27 kr. 4 hl. Hievon ist der als durchlaufende Post zu behandelnde Arbeitsverdienst der weiblichen Kranken, welcher mit . . . 243 fl. 11 kr. — hl. in Einnahme gestellt wurde, abzuziehen . . . 1487 fl. 16 kr. 4 hl. und würde sich demgemäß nur ein Mehrbedarf von . . . 16 kr. 4 hl. zeigen.
						Kap. XII. **Garten und Oekonomie.**
450	—	—	500	20	4	Für Sämereien, Düngererzeugung und Gartenwerkzeuge. Die Mehrausgabe von 50 fl. 20 kr. ist durch den verkauften Samen gedeckt.
						Kap. XIII. **Verpflegung der Kranken und des Dienstpersonals in eigener Regie.**
38208	48	3	40782	52	3	Werden von dem wirklich verwendeten Betrage von . 40782 fl. 52 kr. 3 hl. die durchlaufenden Posten, als:

Digitized by Google

image
not
available

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	nach der wirklichen Verwendung. fl.	kr.	hl.	Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 18⁶⁶/₆₇.
						Kap. XXIV.
—	—	—	3	52	4	Prozeßkosten wegen Verpflegskostenforderung.
						Kap. XXV.
—	—	—	—	—	—	Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen.
77969	13	3	82331	4	2	Gegen den budgetmäßigen Betrag ergibt sich ein Mehrbedarf von 4361 fl. 50 kr. 7 hl., welcher durch die Mehrausgaben sub Kap. 3. 6. 10. 11. 15. 19. 24. von . . . 2616 fl. 40 kr. 4 hl. zuzüglich der durchlaufenden Posten, des Ankaufes eines Pfandbriefes, betragend . . . 4589 fl. 53 kr. — hl. = 7206 fl. 33 kr. 4 hl. und der abzüglich der Minderausgaben sub Kap. 1. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 23. von . . . 2844 fl. 42 kr. 5 hl. mit . . . 4361 fl. 50 kr. 7 hl. nachgewiesen ist.

Abgleichung.

Einnahmen incl. des Aktivrestes pro 18⁶⁶/₆₇ . . . 88275 fl. 37 kr. — hl.
Ausgaben . . . 82331 fl. 4 kr. 2 hl.

Aktiv-Kassarest pro 18⁶⁷/₆₈ . . . 5944 fl. 32 kr. 6 hl.

Im Etatsjahr 18⁶⁶/₆₇, welches 1¼ Jahr umfaßte, wurden in der Anstalt mit verschiedener Aufenthaltsdauer 327 Kranke verpflegt, wovon:

aus dem vorigen Jahre 2 Kranke mit Verpflegung zur I. Klasse
24 " " " " II. "
197 " " " " III. "
übernommen wurden,
während . . . . 1 " " " " I. "
11 " " " " II. "
92 " " " " III. "
327
neu eintraten.

Der Abgang beträgt 87 Patienten und sind hievon
35 männliche und 27 weibliche ausgetreten,
19 " " 6 " gestorben.

image
not
available

Vermögensausweis.

11100 fl. in Staatspapieren	10800 fl. — kr. — hl.
Aktivrest	25 fl. 7 kr. — hl.
	10825 fl. 7 kr. — hl.

Die Zustimmung zu diesen Rechnungsbelegen wird ertheilt.

Landrathsmitglied Albert Frickhinger beantragt, an die k. Kreisregierung das Ansuchen zu stellen, daß, wie in den früheren Jahren, auch in Zukunft dem autographirten Voranschlage über die Kreisausgaben und Einnahmen für die einzelnen Landrathsmitglieder eine Uebersicht der Abrechnungen der Kreisfonds und der Kreisanstalten und eine nähere Auseinandersetzung der Vorlagen ꝛc. beigegeben werde; wobei die von k. Kreisregierung gewählte Form des Kreisetats als eine praktische anzuerkennen und um deren Beibehaltung zu ersuchen sei.

Landrath stimmt dem Antrage zu und nimmt mit Befriedigung die Versicherung des kgl. Herrn Regierungs-Commissärs Dr. Groh entgegen, die gewünschten Abrechnungsresultate würden in Zukunft dem Voranschlage vorausgeschickt werden.

Sodann berichtete das Landrathsmitglied v. Rupprecht Namens des III. Ausschusses:

a) über die Rechnung des Pensionsfonds für die Lehrer an den Gewerbsschulen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{66}/_{67}$ mit

7240 fl. 30 kr. Einnahmen,
6461 fl. 49 kr. Ausgaben,
778 fl. 41 kr. Aktivrest.
Vermögen 3485 fl. 41 kr.;

b) über die Rechnung des Kreis-Taubstummeninstituts pro $18^{66}/_{67}$, deren Ergebnisse die Beilage Lit. A. enthält;

c) über die Rechnung des Maximilians-Hilfsmagazins pro $18^{66}/_{67}$ mit

7362 fl. 33 kr. Einnahmen,
7362 fl. 15 kr. Ausgaben,
— fl. 18 kr. Aktivrest.
Vermögen 73,650 fl. 18 kr.;

d) über die Rechnung der Kreishilfskassa pro $18^{66}/_{67}$, deren Ergebnisse unter Beilage Lit. B. verzeichnet sind,

und Landrath beschleßt, diesen Rechnungen die Anerkennung zu ertheilen und die Sorgfältigkeit und Pünktlichkeit, mit welchen die Rechnung der Kreishilfskassa von dem Rendanten Hautsch geführt wird, zu beloben.

Ferner referirte dasselbe Landrathsmitglied über die vorgelegten Rechnungen der Gewerbsschulen und Landrath hat aus denselben entnommen, daß die für solche pro $18^{66}/_{67}$ bewilligten Zuschüsse ihre Verwendung gefunden haben, und zwar:

1) für die Kreisgewerbsschule in Augsburg	13674 fl. 53 kr.
für die übrigen Gewerbsschulen:	
2) zu Kaufbeuren	4732 fl. 43 kr.
3) zu Kempten	5550 fl. — kr.
4) zu Lindau	2810 fl. 38 kr.
5) zu Neuburg	1906 fl. 15 kr.
6) zu Nördlingen	6611 fl. 15 kr.
7) zu Memmingen	1525 fl. — kr.

Endlich berichtete das gleiche Landrathsmitglied über die zur Einsicht vorgelegten Rechnungen:

a) des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro $18^{66}/_{67}$,

b) des Fonds für bedürftige männliche und weibliche Schullehrlinge pro $18^{66}/_{67}$,

image
not
available

image
not
available

image
not
available

	aus Kreisfonds. fl.	aus Staatsfonds. fl.
und Verbesserung der Unternehmungen an der Krumbach-Dinkelscherber Distriktsstraße und zwar Abgrabung des Rothberges und Verlegung der Straße außerhalb des Ortes Oberschöneberg unter der Voraussetzung, daß die genannten Projecte zur wirklichen Ausführung gelangen . . .	1750	2500
26) Immenstadt. Zur Tilgung der Bauschuld für Distriktsstraßen und Brückenbauten	500	500

An vorstehendes Referat schloß sich das im Namen des II. Ausschusses von dem Landrathsmitgliede Schwenber über die Rechnungen der Kreisackerbauschule Ramhof pro $18^{66}/_{67}$ und $18^{67}/_{68}$ und die Gutsrechnungen für eben benannte Jahre an. Landrath, dem Ausschußgutachten beitretend, hat gegen diese beiden Rechnungen keine Erinnerung zu machen, beantragt aber, kgl. Regierung wolle die gesondert geführte Rechnung über die Stallbauten auf dem Ramhofe der nächsten Landrathsversammlung in Vorlage bringen und künftig auch den Jahresbericht der Kreisackerbauschule zum Nachweise ihrer Leistungen für die Landwirthschaft mittheilen.

Zu Vertrauensmännern des Landrathes, welche berufen sind, die kgl. Regierung bei Verwaltung des Kreisschulgutes zu unterstützen und zu diesem Behufe das Gut mehrmals zu besichtigen, vom Rechnungswesen periodisch Einsicht zu nehmen und etwaige Anträge bei der kgl. Regierung zu stellen, wurden durch Acclamation wieder gewählt die Landrathsmitglieder Max Deuringer und Bernhard Mayer.

Dekan Linde referirt hierauf im Namen des VI. Ausschusses über den allgemeinen Reservefond für alle Zwecke der Erziehung und Bildung, hier die Tilgung einer Schuld von 600 fl. der Schulgemeinde Karlshuld betreffend.

Der Rechnung der Kreisschuldotationskasse pro $18^{66}/_{67}$, welche mit

66 fl. 59 kr. 3 pf. Einnahmen,
60 fl. 42 kr. — pf. Ausgaben, mithin
6 fl. 17 kr. 3 pf. Aktivrest,

dann einem Kapitalienvermögen von 345 fl. abschließt, fügt die kgl. Kreisregierung den Antrag bei, diejenigen 600 fl., welche im Jahre 1855 beim Ankauf eines Söldgutes behufs Erbauung des Mädchenschulhauses in Karlshuld als Hypothekschuld an die Hofkirchen-Stiftung in Neuburg übernommen und bisher zu $4^1/_2$ Prozent mit 27 fl. jährlich aus dem Reservefond der Kreisschuldotation verzinst wurden, bei dem völligen Unvermögen der Ortsschulgemeinde in der Art zu tilgen, daß hiezu die Erübrigungen an dem Reservefond der Kreisschuldotation pro $18^{66}/_{67}$ mit . . . . 425 fl.
sodann der Anfall von Strafen aus Uebertretungen des Preßgesetzes mit . . . . 36 fl.
endlich aus den zum bisherigen Kapitalvermögen der Kreisschuldotationskasse gehörigen Depositen . . . . 139 fl.
in Summa 600 fl.

verwendet werden; während die in Staatsobligationen angelegten 200 fl. noch ferner der Schuldotationskasse erhalten bleiben sollen.

In Erwägung der Unmöglichkeit für die Schulgemeinde Karlshuld, aus eigenen Mitteln die bezeichnete Schuld zu tilgen, ferner des aus dem Aufhören einer $4^1/_2$ procentigen Verzinsung erwachsenden Vortheils und der Disponibilität der zur Schuldentilgung vorgeschlagenen Mittel ertheilt dem Ausschußantrage beitretend Landrath die Zustimmung zu dem Regierungsantrage, resp.

Digitized by Google

die Steuerblätter umgravirt und von den kgl. Rentämtern die nothwendig gewordenen Steuerumschreibungen vorgenommen, wonach nur noch die Zustimmung des Landrathes zu der bewirkten Grenzregulirung erübrigt.

Da die letztere ebenso einem unzweifelhaften Bedürfnisse, wie den natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen entspricht, da auch von keiner Seite Reclamationen dagegen erhoben worden sind, beschließt Landrath nach dem Ausschußgutachten, daß er seine Zustimmung zu der bekannt gegebenen Grenzregulirung ertheile.

Ferners hält der nämliche Dekan Vortrag über den Antrag der Gemeinden Wertach und Nesselwang auf Regulirung ihrer beiderseitigen Gemeindegrenze, wie folgt:

Mit Anschreiben vom 4. d. Mts. hat die kgl. Kreisregierung die Akten der gepflogenen Verhandlungen und erzielten Vereinbarungen dem Landrathe zur Kenntnißnahme und Erklärung über die beantragte Gemeindegrenzregulirung, durch welche zugleich die Grenze der Bezirksämter und Landgerichte Füßen und Sonthofen modificirt wird, mitgetheilt.

Laut dieser Akten besitzen 86 Gemeindeglieder von Nesselwang, kgl. Bezirksamts Füßen, im bisherigen Gemeindebezirke Wertach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, ein zusammenhängendes an die Gemeindeflur von Nesselwang anstoßendes und dem Markte Nesselwang viel näher als dem Markte Wertach gelegenes Areal von 758 Tagw. 46 Dezim., und sind aus diesem Verhältnisse mehrfache Differenzen entstanden, welche schließlich unterm 25. November 1867 zu einem Vergleiche der Gemeinden Nesselwang und Wertach führten, wonach die letztere an erstere die in Rede stehenden Grundstücke im Umfange von 758,46 Tagw. abtritt, die Gemeinde Nesselwang an die Gemeinde Wertach eine Abfindungssumme von 45 fl. entrichtet und erstere Gemeinde die Unterhaltung der Wegstrecke zwischen den bezeichneten Grundstücken bis zur Reichenbacher Brücke incl. übernimmt, und der Gemeinde Wertach den auf die Grundstücke der bisherigen Nesselwanger Forensen treffenden Jagdpacht von jährlich 13 fl. bis zum Jahre 1870 überläßt.

Diesem dem beiderseitigen Interesse entsprechenden Vergleiche haben sowohl die betreffenden Bezirks- und Rentämter als auch die Gerichtsbehörden und die kgl. Regierungs-Finanzkammer ihre Zustimmung gegeben, wornach Landrath nach dem Ausschußgutachten sich dahin erklärt, daß er auf Grund des Art. 15 Lit. k des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 seine Zustimmung zur verglichenen Regulirung der Gemeindegrenzen von Nesselwang und Wertach beziehungsweise der Grenzen der Bezirksämter und Landgerichte Füßen und Sonthofen gebe.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Walch über die von kgl. Regierung verlangte Ergänzung der besonderen Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen. Es sind 11 Mitglieder abgängig geworden und selbe wurden, wie beiliegende Liste es ausweiset, ergänzt und die Zahl auf 50 Geschworene festgesetzt.

Zu Folge des Art. 33 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hat der Secretär des Landrathsausschusses, Landrathsmitglied Arnold, über seine Thätigkeit bei seiner Versammlung am 13. September 1867 dem versammelten Landrathe Bericht erstattet, worüber der versammelte Landrath keine Erinnerung erhob. Für das abgängig gewordene Landrathsmitglied Oskar Stobäus wurde der erste Ersatzmann in den Ausschuß, Dekan Messerschmid, berufen und zum Vorsitzenden dieses Ausschusses der gegenwärtige Landrathspräsident Julius Röck gewählt.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste Plenarsitzung auf den 17. November l. Js. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Als kgl. Regierungscommissäre waren anwesend die kgl. Regierungsräthe Freiherr von Seckendorff und Luthardt.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan **Messerschmid**, Sekretär.

Digitized by Google

Stadtbezirkes Kempten an, dem Landrath unter Ablehnung eines Gegenantrages von Seite des Landrathsmitgliedes Herberg in nachstehender Fassung beitrat:

Nach Einsicht und sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Aktenstücke, insbesondere

1) einer Note des kgl. Oberstaatsanwalts am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg vom 16. Juni l. Js.,
2) eines Berichts des kgl. Bezirksamtes Kempten vom 4. September l. Js.,
3) eines Berichtes des kgl. Rentamtes Kempten vom 26. September l. Js.,
4) eines Berichtes des Stadtmagistrats Kempten vom 28. Oktober l. Js.,
5) des Steuerkatasterplanes,

ist der Landrath zu der Ueberzeugung gelangt, daß alle die vorstehend genannten kgl. Behörden mit dem Stadtmagistrate Kempten darin übereinstimmen,

1) daß die sogenannte Jurisdictionsgrenze, welche die Grundstücke, Häuser, Wege u. s. w. rücksichtslos durchschneidend auf dem vorliegenden Plane grün eingezeichnet ist, keine rechtliche Grundlage habe und nur Verwirrungen veranlasse;
2) daß die im Plane blau bezeichnete Linie die Steuergrenze, wie sie in den Jahren 1824 und 1825 zufolge gesetzlicher Anordnung festgestellt, von den betreffenden Gemeinden anerkannt und dem Steuerkataster zu Grunde gelegt worden ist, die einzige richtige und rechtlich bestehende Grenze zwischen dem Gebiete der Stadt Kempten und den anstoßenden Landgemeinden St. Mang und St. Lorenz bildet;
3) daß nur wenige, durch die inzwischen veränderten Verhältnisse gebotene oder wünschenswerth gewordene Abweichungen von der unter 2) bezeichneten Grenze zulässig seien.

In letzterer Hinsicht kann Landrath

a) der vom kgl. Bezirksamte Kempten vorgeschlagenen Grenze, welche das Spitalgut vom Stadtgebiete Kempten, wozu es laut des Steuerkatasters und des Hypothekenbuchs gehört, lostreunen und der Gemeinde St. Mang hinzuschlagen würde, seine Zustimmung durchaus nicht geben, indem keine zwingende Nothwendigkeit dafür nachgewiesen ist.
b) Was das Gut „Burgstall" und Umgebung betrifft, so beantragt das kgl. Bezirksamt, Theile dieses Areals der Stadtgemeinde Kempten, das Gut selbst aber der Gemeinde St. Mang zuzuweisen, während der Stadtmagistrat Kempten das ganze Areal, wie es sich in der von ihm vorgelegten Karte mit a bezeichnet findet, in Anspruch nimmt.

   Dieses Areal hängt durch neuere Häuserbauten mit der Illervorstadt gewissermaßen zusammen und scheint bestimmt zu sein, eine Fortsetzung davon zu bilden, wogegen es von der Landgemeinde St. Mang, wozu es jetzt gehört, durch den Bahndamm abgeschnitten ist und nur über das Stadtgebiet Verbindung damit hat; daher dürfte dessen Einbeziehung in den Steuer- und Verwaltungsbezirk Kempten zweckmäßig und empfehlenswerth sein.
c) Landrath stimmt der übereinstimmenden Ansicht der einschlägigen kgl. Behörden und des Stadtmagistrats Kempten bei, daß es zweckmäßig und nöthig sei, den ganzen Bahnhof dem Gebiete der Stadt Kempten einzuverleiben und zu diesem Zweck das in der vom Stadtmagistrat Kempten vorgelegten Plankarte mit B bezeichnete Areal von dem Gemeindebezirk St. Lorenz abzutrennen, weil schon der größte Theil des Bahnhofs mit den Hauptgebäuden innerhalb der Steuergrenze der Stadt Kempten liegt und es zu bedenklichen Mißständen führen könnte, wenn der übrige kleinere Theil derselben, der jetzt schon ärarialische Gebäude und Wohnungen enthält, einem andern Administrativ- und Jurisdictionsgebiete zugehörig bliebe.
d) Das auf der Kempter Karte mit C bezeichnete Areal hängt durch in neuerer Zeit entstandene Bauten mit

der Stadt Kempten fast zusammen, und es ist bei der Nähe des Bahnhofes zu vermuthen, daß die Stadt immer mehr sich in dieser Richtung ausdehnen wird.

Landrath glaubt sich deßhalb dahin aussprechen zu sollen, daß es, ungeachtet des vorläufigen Verzichts des Stadtmagistrats und der kundgegebenen Abneigung der betreffenden Gutsbesitzer, sich als zweckmäßig empfehle, das fragliche Areal dem Kempter Stadtbezirk zuzuscheiden und wünscht, daß die beiderseits bestehende Abneigung gegen dieses Project in Betracht der Vortheile desselben in gutem Einvernehmen gehoben werde.

Nach dem Namens des VI. Ausschusses vom Landrathsmitgliede Arnold erstatteten Vortrage nimmt Landrath Veranlassung, sich gemäß Art. 15. Lit. E des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und theilweise im Anlasse einiger von einzelnen Landrathsmitgliedern gestellten dießbezüglichen Anträge über die Zustände des Kreises in folgender Weise zu äußern.

I.

Heute nach Verlauf von mehr als 5 Jahren seit Einführung des Notariatsinstitutes in Bayern müssen wir constatiren, daß sich eine Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit desselben in seiner gegenwärtigen Gestaltung im Volke leider noch nicht zu bilden vermochte.

Der Grund hiefür liegt zunächst

a) in der mit dieser neuen Einrichtung verbundenen großen Umständlichkeit des Geschäftsganges, in der isolirten Stellung des Notars gegenüber dem Hypothekenamt einerseits und der Vormundschaftsbehörde anderseits, in den daraus entstehenden vielfachen Collisionen zwischen dem Notar und dem Hypotheken- und Vormundschaftsbeamten und in der aus solchen Collisionen entstehenden Unsicherheit im Vollzuge der Notariatsurkunden, — weßwegen wir dem allgemeinen Wunsche hier Ausdruck geben zu müssen glauben, daß das Notariatsgesetz einer Revision unterstellt, und der bisherige Notariatszwang dahin modificirt werde, daß jene Verträge, welche eine hypothekenamtliche oder vormundschaftsbehördliche Amtshandlung zur Folge haben, gemäß Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 auch durch die Untergerichte, beziehungsweise Hypothekenämter beurkundet werden können.

Wir müssen ferner

b) mit Bezugnahme auf die in der Landrathssitzung vom 26. Juni 1863 über die Zustände des Kreises gemachten Aeußerungen wiederholt erklären, daß wir in der Bestimmung der Art 14 und 18 des Notariatsgesetzes, wornach „Versteigerungen von „Immobilien rechtsgiltig nur von einem Notar „vorgenommen werden können, und über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigen„thum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich ge„achteter Rechte, oder welche dingliche Rechte an „unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der „Nichtigkeit Notariatsurkunden errichtet werden „müssen" — den im natürlichen Rechtsgefühle begründeten Unterschied zwischen Vertrag einerseits und Uebertragung von Eigenthum und Besitz andererseits, vermissen, — daß wir in diesem Notariatszwange eine nicht zu rechtfertigende Bevormundung des selbstständigen Handelns des Einzelnen, eine Verletzung des deutschen Rechtsgefühles, welches die mannhafte Haltung eines gegebenen Wortes verlangt, eine Gefährdung der Rechtssicherheit und des Realcredites und eine Quelle zahlloser Rechtsstreitigkeiten erkennen, welche ihren Grund in der Uebereilung der Vertragsbeurkundung haben, weßwegen wir hiemit an die hohe Staatsregierung die bringende Bitte richten, diese Bestimmungen des Notariatsgesetzes durch eine Gesetzesnovelle dahin mobificiren zu lassen, daß zwar das Eigenthum und überhaupt ein dingliches Recht einer unbeweglichen Sache

durch einen Vertrag oder im Wege der Versteigerung nur dann erworben wird, wenn über den Vertrag oder das Ergebniß der Versteigerung eine Notariatsurkunde errichtet ist, — daß aber dessen ungeachtet ein solches durch einen Notar nicht beurkundetes Uebereinkommen oder Versteigerungsresultat rechtsverbindlich und die Erfüllung des Vertrages — bestehend in der Abtretung des Eigenthums der Sache oder in der Einräumung des dinglichen Rechtes — durch richterliches Urtheil erzwungen, resp. supplirt werden kann. Nachdem es ferner

c) im Interesse der Rechtssicherheit und zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sehr wünschenswerth erscheint, daß über alle Rechtsgeschäfte richtig redigirte öffentliche Urkunden errichtet werden können und die vertragenden Parteien von der Benützung der Notare nicht durch unverhältnißmäßig hohe Taxen, Stempel- und Notariatsgebühren abgehalten und behindert werden; — nachdem ferner es mit dem natürlichen Rechtsgefühle nicht vereinbarlich erscheint, daß die minderjährigen und die anderen unter staatlicher Curatel und Fürsorge befindlichen Personen, wenn sie zur Beurkundung ihrer Rechtsgeschäfte nach Art. 12 des Notariatsgesetzes gezwungen werden, den anderen Staatsangehörigen gegenüber durch Belastung mit der Vertragstaxe, dem Gradationsstempel und der nach Prozenten der Vertragssumme berechneten Notariatsgebühr in eine nachtheiligere Lage kommen, so glauben wir, an die hohe Staatsregierung die weitere Bitte richten zu dürfen, die Art. 12 und 24 des Notariatsgesetzes dahin abzuändern, daß die Vertragstaxe, der Gradationsstempel und die Prozentgebühren der Notare bei allen jenen Rechtsgeschäften und Verträgen, welche zu ihrer Giltigkeit einer notariellen Beurkundung nicht bedürfen, oder welche nach Art. 12 des Notariatsgesetzes wegen Betheiligung von Minderjährigen oder unter gerichtlicher Curatel befindlicher Personen dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesen sind, in Wegfall kommen und statt derselben lediglich der Klassenstempel zu 15 kr. anzuwenden und nur eine mäßige feste Taxe nach Analogie des Art. 106 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes und eine dem Verhältnisse der auf das Geschäft verwendeten Zeit entsprechende Notariatsgebühr zu bezahlen sei.

Endlich hat

d) die Bestimmung des Art. 14 des Notariatsgesetzes, wornach über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen — wie z. B. Hypotheken — betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind, in einem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 3. Januar d. Js. die wirklich erschreckende Auslegung gefunden, daß eine durch den Notar beurkundete einseitige Hypothekcession oder Hypothekbestellung den Anforderungen einer notariellen Verlautbarung im Sinne des Art. 14 des Notariatsgesetzes nicht entspreche, daß somit alle Hypothekcessionen, bei welchen außer dem Cedenten nicht auch zugleich der Cessionar, und alle Hypothekbestellungen, bei welchen außer dem Hypothekschuldner nicht auch zugleich der Hypothekgläubiger zur Herstellung der notariellen Urkunde mitgewirkt hat, nichtig sind.

Angesichts der Thatsache, daß Hypothekbestellungen sowohl wie Hypothekcessionen allenthalben im ganzen Lande in der Regel ohne Beizug des Hypothekgläubigers beziehungsweise des Cessionars bisher stattgefunden, und daß es in den meisten Fällen sehr schwierig und für die betheiligten Hypothekgläubiger mit außerordentlichem Zeit- und Geldaufwande verbunden wäre, wenn sie bei diesen Hypothekbestellungs- und Cessionsverhandlungen der Notare persönlich mitwirken müßten, so müssen wir in dieser oberstrichterlichen Auslegung des Art. 14 des Notariatsgesetzes, welche wir nach dem Wortlaute desselben nicht

einmal als unrichtig bekämpfen können, und welche als ein oberstrichterliches Präjudiz im Concursverfahren die Priorität der meisten Hypothekkapitalien in Frage stellt und überhaupt die rechtmäßige Existenz von Millionen Kapitalien gefährdet, eine vollständige Zerstörung unseres Hypothekenkredits erkennen und an die hohe Staatsregierung die dringende Bitte stellen, durch ein Gesetz den Art. 14 des Notariatsgesetzes dahin zu erläutern, daß zur Rechtsgiltigkeit einer Hypothekbestellung beziehungsweise Hypothekcession die Mitwirkung des Hypothekgläubigers beziehungsweise Cessionars nicht nothwendig ist.

II.

Mit großer Befriedigung haben wir aus der der Landesvertretung gemachten Gesetzesvorlage über die Erweiterung des Eisenbahnnetzes entnommen, daß die in der 11. Landrathssitzung vom 26. Juni 1863 und in unserer vorjährigen Schlußsitzung von uns befürworteten Bahnlinien:

von Biessenhofen nach Füßen an die Landesgrenze,
von Peißenberg nach Biessenhofen,
von Buchloe nach Memmingen an die württembergische Grenze,
von Augsburg nach Regensburg, und
von Günzburg über Donauwörth und Neuburg nach Regensburg

ihre Berücksichtigung gefunden haben, und daß in diesem Gesetzentwurfe das Princip der staatlichen Subvention der Vicinalbahnen, unter welchen wir insbesondere die projektirte Linie Immenstadt - Sonthofen mit Rücksicht auf den dortigen sehr bedeutenden Verkehr und mit Rücksicht auf die dortigen einem Bahnbaue äußerst günstigen Terrainverhältnisse als besonders subventionswürdig bezeichnen dürfen, aufgestellt ist; wir vermissen aber in diesem von hoher Staatsregierung entworfenen Eisenbahnnetze die von uns wiederholt schon begutachtete Linie Kempten-Nesselwang bis zur Landesgrenze zum Anschlusse an die von hoher Staatsregierung in den Motiven zum Gesetzentwurfe für die Linie Biessenhofen-Füßen-Landesgrenze in Aussicht genommene österreichische Bahn von Innsbruck über den Fernpaß nach Reutte bis zur bayerischen Landesgrenze, und wir glauben, diese Abzweigung der künftigen österreichischen Fernbahn von Reutte direkt nach Kempten zur Berücksichtigung wiederholt um so mehr empfehlen zu dürfen, als durch diesen Anschluß an die bayerische Südnordbahn in Kempten nicht bloß der Schienenweg von Innsbruck nach Ulm um 24 Stunden, sondern auch der Schienenweg von Innsbruck nach dem Bodensee im Vergleich zur Linie Füßen - Biessenhofen um mehr als 10 Stunden kürzer wird.

III.

Die Thatsache, daß sich an den Sitzen der meisten unserer Landgerichte im Kreise keine recipirten Rechtsanwälte befinden, und daß die Rechtsschutz suchenden Parteien oft ganze Tagreisen zu machen haben, um in ihren Rechtsangelegenheiten Rath und Beistand bei einem Anwalte zu finden, müssen wir um so mehr als einen sehr beklagenswerthen Mißstand bezeichnen, als an den zur selbstständigen Ausübung der anwaltschaftlichen Praxis befähigten Männern durchaus kein Mangel ist, und dieser Mißstand lediglich in dem für die anwaltschaftliche Praxis bestehenden Concessionssystem seinen Grund hat, — in einem Systeme, über welches längst die Wissenschaft und die Praxis anderer Länder den Stab gebrochen hat, nachdem auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit die Entfernung aller Monopole auf das glänzendste dargethan hat, daß nur ein freies Schaffen die volle Entfaltung der Kräfte und Fähigkeiten ermöglichet, und nachdem aus dieser Erkenntniß die Abschaffung der Monopole ein Grundsatz unseres Zeitalters und ein Princip unserer modernen Gesetzgebung geworden ist.

Die für Freigabe der anwaltschaftlichen Praxis in neuester Zeit wieder zu Tage getretene Bewegung hat so große Dimensionen angenommen, und in der Presse allenthalben eine so entschiedene und warme Vertretung

gefunden, daß wir zu der Hoffnung berechtigt zu sein glauben, daß die hohe Staatsregierung auch diesem allgemeinen Wunsche und wahrhaft dringenden allgemeinen Bedürfnisse baldigste Rechnung tragen und sich durch die Aussicht auf die neue Civilproceßgesetzgebung in der Aufhebung des bestehenden Concessionszwanges um so weniger behindern lassen wird, als die Einführung eines neuen Civilprocesses, durch welchen gegenüber dem dermaligen schwerfälligen, alles Vertrauen in unsere Gerichte zerstörenden Proceßverfahren eine prompte Justizpflege geschaffen werden soll, als eine ebenso unabweisbare Nothwendigkeit und als ein unabweisbares Bedürfniß erscheint, dessen Befriedigung ohne große Schädigung des gesammten Personal- und Realkredits keinen Aufschub mehr erleidet, weßwegen wir es im Interesse der sämmtlichen Kreisbewohner für unsere Pflicht erachten, die hohe Staatsregierung zu bitten, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß auch dieses Gesetzgebungswerk mit den noch ausständigen Theilen der Socialgesetzgebung noch vor Ablauf dieser Landtagsperiode zum definitiven Abschlusse und sofort zum Vollzuge komme.

IV.

Auf Grund eigener Erfahrungen und der uns vielseitig zukommenden Klagen müssen wir constatiren, daß die in Deutschland bestehenden verschiedenen Münzsysteme und Währungen auch bei uns in Schwaben, ganz besonders aber in unserem schwäbischen Oberlande, welches mit seinen Produkten der Milch- und Forstwirthschaft mit Norddeutschland in direktem Handel und Verkehr steht, eine wirkliche Calamität sind, und bereits dahin geführt haben, daß unsere Landwirthe nicht mehr im Stande sind, mit ihrem norddeutschen Golde und Papiergelde so viel kassamäßige Baarschaft aufzutreiben, um ihre dem Aerare schuldigen Steuern und Gefälle zu bezahlen. Dieser in die Länge nicht mehr erträgliche Zustand, der bei den stets schwankenden Coursdifferenzen für unseren Handel und Verkehr bedeutende Verluste im Gefolge hat, veranlaßt uns, hier auch davon Akt zu nehmen, daß der norddeutsche Bund im Wege der Gesetzgebung ein ganz neues allgemeines Maaß- und Gewichtssystem geschaffen hat, welches vom 1. Januar 1872 angefangen im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes eingeführt wird. Wenn auch den Regierungen und dem Volke der süddeutschen Staaten keine Gelegenheit gegeben war, bei dieser hochwichtigen Frage der Einführung eines ganz neuen Maaß- und Gewichtssystems mitwirken und ihre Interessen hiebei vertreten zu können, so müssen wir gleichwohl diese Aenderung des Maaß- und Gewichtssystems im norddeutschen Bunde als eine vollendete Thatsache respektiren, welcher wir uns ohne weiteres accommodiren müssen, wenn nicht schließlich eine vollständige Verwirrung in unseren wirthschaftlichen merkantilen Verhältnissen eintreten soll.

Wir stellen deßwegen an die hohe Staatsregierung die ebenso dringende als berechtigte Bitte, an die Landesvertretung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche das neue norddeutsche Maaß- und Gewichtssystem auch in Bayern bis 1. Januar 1872 eingeführt werden soll; zugleich aber auch ohne Verzug dahin zu wirken, daß den süddeutschen Staaten die Gelegenheit und die Berechtigung zur Mitwirkung bei der die Erleichterung und Belebung von Handel und Industrie bezielenden norddeutschen Gesetzgebung ermöglichet, und zu diesem Zwecke, wie wir bereits im vorigen Jahre beantragt haben, die Zuständigkeit des Zollparlamentes auf das Gebiet der Gesetzgebung über das Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, über die Banken und Erfindungspatente, sodann auf eine gemeinsame consularische Vertretung des Zollvereins im Auslande ausgedehnt werde.

V.

Wir erkennen die Nothwendigkeit, daß unser ganzes Volksschulwesen in einer den Bedürfnissen und den Anforderungen der Zeit entsprechenden Weise reorganisirt,

daß besonders ein tüchtiger Lehrerstand herangebildet und daß die sociale und ökonomische Stellung desselben gehoben wird; wir anerkennen mit Dank das Vorgehen und Streben unserer hohen Staatsregierung nach dieser Richtung, welches Streben bereits seine wohlthätigen Folgen in den bestehenden Präparandenschulen äußert, aber erst dann zu seinem Abschlusse gelangen wird, wenn der der Landesvertretung zur Zeit vorliegende Schulgesetzentwurf durchberathen, als Gesetz sanctionirt und zum Vollzuge gebracht sein wird.

Wir haben das feste und zuversichtliche Vertrauen, daß die dermaligen Leiter der hohen Staatsregierung in diesen ihren dankenswerthen Bestrebungen durch das Parteigetriebe sich nicht werden beirren lassen, und bitten dieselben, die im Art. 1. 2. 3. 15. und 113. des Schulgesetzentwurfes ausgesprochenen Grundsätze unabänderlich festzuhalten, nach welchen „die Pflege der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend“ die erste und wichtigste Aufgabe der Volksschule, — „die Religionslehre ein wesentlicher Gegenstand des Unterrichts“ „die Anordnung und Leitung desselben“ ein verfassungsmäßiges Recht „der kirchlichen Oberbehörden“ ist und „die Ertheilung desselben und die Aufsicht auf das religiös-sittliche Leben in den Schulen zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers“ sein soll, und nach welchen Grundsätzen auch „während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht die Schüler zum Besuche der Christenlehre verpflichtet sind“, — diese Grundzüge des Gesetzentwurfes immer mehr und mehr zum Bewußtsein und Verständniß des Volkes zu bringen, damit sich bei diesem immer mehr und mehr die Ueberzeugung von den wohlwollenden Absichten und Bestrebungen unserer hohen Staatsregierung in Bezug auf die Hebung des gesammten Volksschulwesens und einer auf wahrhaft christlicher Grundlage aufgebauten Volksbildung begründet.

Wir können und dürfen aber auch hier nicht unterlassen, auf Grund der Anschauungen der großen Mehrheit unserer schwäbischen Bevölkerung, welche sich in ihrer Bildung mit jener der übrigen Kreise immerhin in die Parallele stellen darf und bei jeder Gelegenheit ihr Interesse für die Schule bekundet, zu constatiren, daß wir mit dem Art. 112 des Schulgesetzentwurfes, welcher den Ortspfarrer ein für allemal zum Vorsitzenden der Ortsschulcommission bestimmt, vollkommen einverstanden sind, und daß wir es insbesondere für unsere ländlichen Verhältnisse durchaus nicht für opportun erachten, den Vorsitzenden der Ortsschulcommission durch freie Wahl bestimmen zu lassen, daß wir dagegen es im Interesse einer guten Leitung und Beaufsichtigung der sämmtlichen Schulen des Landes, welche sich mit mehr als 10000 Lehrern und Lehrerinen auf ungefähr 200 Verwaltungsbezirke vertheilen, so daß auf einen Verwaltungsbezirk durchschnittlich 50 Lehrer und Lehrerinen treffen, als ein absolutes Bedürfniß erachten, daß nicht für mehrere, sondern für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk von der Staatsregierung ein tüchtiger, erfahrener und wissenschaftlich gebildeter Schulmann als Bezirksschulinspector aufgestellt wird, und daß uns die in den Motiven zu Art. 115 des Gesetzentwurfes angezeigte Aufstellung von nur 56 Bezirks-Schulinspectoren für das ganze Königreich, wovon ungefähr nur 7 auf den schwäbischen Kreis treffen würden, für eine ersprießliche Schulaufsicht durchaus ungenügend erscheint.

An die kgl. Kreisregierung stellen wir die besondere Bitte, dem Volksschulwesen im Kreise, wie bisher, auch ferner ihre wohlwollende Fürsorge und Pflege angedeihen zu lassen, und diejenigen Gemeinden aufzusuchen und der nächsten Landrathsversammlung namhaft zu machen, deren Schulen einer Verbesserung und Unterstützung bedürftig sind, und deren ökonomische Verhältnisse sie auch zur Inanspruchnahme der kreisgemeindlichen Hilfe berechtigen, damit der Kreisgemeindevertretung dadurch wieder Gelegenheit gegeben ist, zu beweisen, wie gerne sie bereit ist, für solche Zwecke die Mittel und die Steuerkraft des Kreises zur Verfügung zu stellen.

Ueber vorstehende mit Ziffern versehene Anträge und Aeußerungen wurde einzeln abgestimmt und die sub Ziffer I. II. III. IV. vom versammelten Landrathe einstimmig, und die sub Ziffer V. über den Schulgesetzentwurf mit 31 gegen 2 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste Plenarsitzung auf Abends 5 Uhr anberaumt.

Als kgl. Regierungskommissäre waren gegenwärtig: der kgl. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Schmid und der kgl. Regierungsassessor Dr. Groß.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Neunte öffentliche und Schluß-Sitzung.

Augsburg, den 17. November 1868.

Bei der auf den 17. November l. Js. Abends 5 Uhr anberaumten Plenar- und Schlußsitzung sind 29 Landrathsmitglieder erschienen. Das Protokoll der vormittägigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Hierauf referirte das Landrathsmitglied Erzberger im Namen des III. Ausschusses über das Kreisbudget pro 1869, dem sich versammelter Landrath, wie folgt, anschloß:

A. Ausgaben.

Nach der in besonderer Tabelle zusammengestellten Uebersicht aller Kreis-Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1869, wie sie von dem Landrathe genehmigt worden sind, betragen dieselben

316,690 fl. 19 kr. 2 pf.

Die Kosten für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen berechnen sich zu 2% auf die Kreis-Umlagen von 213,752 fl. 4 kr. zu 4275 fl. — kr. und sind in obiger Summe inbegriffen.

Ebenso die Landraths-Regiekosten, dann Taggelder und Reisekosten der Landrathsmitglieder und des ständigen Landrathsausschusses zu 2700 fl. 15 kr.

B. Einnahmen.

Die oben erwähnten Ausgaben werden in nachstehender Weise gedeckt:

1)	Zuschuß aus der Staatskasse	90937 fl.	37 kr.	2 pf.
2)	Aus dem Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	12000 fl.	— kr.	— pf.
3)	Durch eine Kreisumlage zu 15% von der Steuerprincipalsumme zu 1,454,084 fl. 19 kr. 3 pf. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	213752 fl.	42 kr.	— pf.
	Summa	316690 fl.	19 kr.	2 pf.

Landrath anerkennt die Richtigkeit der Budgetaufstellung, und beschließt, es sei nach Art. 18 des Land-

image
not
available

In einem derselben haben wir beinahe einhellig ein Vertrauensvotum für die dermaligen Räthe der Krone niedergelegt, zu deren deutsch-nationaler Politik wir vertrauen und deren auf die Hebung der Bildung und der Wohlfahrt unsers Volkes gerichtete Bestrebungen wir dankbar anerkennen.

Ernst und bewegt haben Euer Excellenz in Ihrer Eröffnungsrede die Zeit genannt, in der wir leben.

Ja, unsere Zeit ist eine sehr ernste, wir werden sie aber überwinden durch demüthigen Ausblick zu Dem, der die Schicksale der Staaten und Völker lenkt, durch unerschütterliches Feststehen zur deutschen Nation, zu Deutschland; im treuen Festhalten unserer Staatsverfassung, und durch unwandelbare Treue gegen unsern Landesherrn.

Wir bitten Sie, die Versicherungen der unwandelbarsten Treue Sr. Majestät dem Könige zu übermitteln.

Und Sie, meine Herren, bitte ich, dieß zu bekräftigen, indem Sie einstimmen in den Ruf:

„Seine Majestät der König lebe hoch!"

was von sämmtlichen Landrathsmitgliedern dreimal geschehen ist.

Nach einer Erwiderung des kgl. Regierungspräsidenten, Staatsraths von Zwehl, erklärte derselbe die Verhandlungen des Landraths für geschlossen.

Als kgl. Regierungscommissär war anwesend der kgl. Regierungsassessor Dr. Groh.

Röck, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

image
not
available

Kap.	§	Vortrag.	Vorschlag der Kreisregierung.			Belege.	Antrag des Landraths.			Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung					
										mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		3) Unterstützungen.													
		a) zur Haltung von Schulgehilfen	980	—	—	8	980	—	—						
		b) für dürftige und würdige Schullehrer, Verweser und Gehilfen, sowie für Schullehrers-Wittwen und Waisen	3500	—	—	ad 2	3500	—	—						
		c) für Alimentation dienstunfähig gewordener Schullehrer aus dem Centralfonde (ältere Bewilligung — durchlaufende Post)	2000	—	—	ad 2	2000	—	—						
		d) für Alimentationen der vor dem 1. Oktober 1862 in Quiescenz getretenen dienstuntauglichen Schullehrer ꝛc. aus dem Centralfonde (neuere Bewilligung — durchl. Post)	1900	—	—	9	1900	—	—						
		e) Beitrag zum Kreisunterstützungsverein dienstuntauglicher Schullehrer aus dem Kreisfonde	9250	—	—	10	8000 } 2000 }	— —	— —	750	—	—			
		f) Besonderer Staatsfondszuschuß zum vorerwähnten Kreisunterstützungsverein — durchlaufende Post	16000	—	—	ad 2	16000 } 4000 }	— —	— —	4000	—	—			
		g) Kreisfondsbeitrag zum Kreisunterstützungsverein für Pensionen dienstuntauglicher Schulverweser und Schulgehilfen	240	—	—	11	240	—	—						
		h) Staatsfondsbeitrag zum gedachten Vereine für Pensionen dienstuntauglicher Schulverweser und Schulgehilfen — durchl. Post	480	—	—	11	480	—	—						
		i) Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	3200	—	—	ad 2	3200	—	—						
		k) Kosten des Unterrichts für Schullehrlinge:													
		α) für Unterstützung dürftiger männlicher Schulpräparanden	2500	—	—	ad 2	3000	—	—	500	—	—			
		β) für Unterstützung dürftiger weiblicher Schulpräparandinen und Exspektantinen	400	—	—	ad 2	500	—	—	100	—	—			
		4) Beiträge zur Realexigenz.													
		a) Unterstützung mittelloser Gemeinden zu Schulhausbauten	7400	—	—	12	4450	—	—	—	—	—	2950	—	—
		b) Ständige Bauausgaben	34	—	—	3	34	—	—						
		c) Dotirung der Schulstelle zu Untermaxfeld mittelst Ankaufes von Dienstgründen	—	—	—		500	—	—	500	—	—			
		5) Schulaufsicht.													
		a) Visitationskosten der Distriktsschuleninspektoren	3500	—		13	3500	—	—						
		b) zur Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen durchlaufende Post	1000	—	—	ad 2	1000	—	—						
		c) Formularien zu den Schulvisitations-Protokollen ꝛc.	100	—	—	ad 2	100	—	—						

image
not
available

Kap.	§	Vortrag.	Vorschlag der Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Belege.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		d) Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—			
	6	Reservefond für Erziehung und Bildung	3000	—	—	—	3200	—	—	200	—	—			
		Summa des Kap. III.	130391	36	1		131828	37	1	6272	51	—	4835	50	—
		Kap. IV.													
		Industrie und Kultur.													
IV.	1	Kreis-Gewerbschule in Augsburg	14465	45	—	32	14085	45	—	—	—	—	380	—	—
	2	Uebrige Gewerbschulen:													
		a) in Kaufbeuren	3706	—	—	33	3702	2	—	—	—	—	3	58	—
		b) in Kempten	4440	—	—	34	4450	25	—	10	25	—			
		c) in Lindau	2498	30	—	35	2248	30	—	—	—	—	250	—	—
		d) in Memmingen	1470	—	—	36	1470	—	—						
		e) in Neuburg	1525	—	—	37	1525	—	—						
		f) in Nördlingen	5039	—	—	38	5039	—	—						
	3	Theuerungszulagen der Gewerbschullehrer . .	6218	45	—		6543	30	—	324	45	—			
	4	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für dienstunfähige Lehrer der Gewerbschulen und für Relikten derselben	1500	—	—	39	1500	—	—						
	5	Zuschuß für die Baugewerkschule in Augsburg .	200	—	—	40	200	—	—						
	6	a) Erigenz der Kreisackerbauschule in Ramhof	2099	24	—	41	2049	24	—	—	—	—	50	—	—
		b) Zum Inventar des Schulgutes	—	—	—		210	—	—	210	—	—			
	7	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	300	—	—	42	300	—	—						
	8	Stipendien für Zöglinge:													
		a) der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan	150	—	—	43	150	—	—						
		b) der neuen polytechnischen Schulen . . .	200	—	—	44	200	—	—						
		c) der Maschinenbauschule zu Augsburg . .	200	—	—	45	200	—	—						
		d) des Realgymnasiums zu Augsburg . . .	200	—	—	46	200	—	—						
	9	Beitrag zur Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . .	784	—	—	47	784	—	—						
	10	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:													
		a) Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose	2000	—	—	48	1600	—	—	—	—	—	400	—	—
		b) Beitrag zur Erigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Schwaben und Neuburg	7000	—	—	49	7000	—	—						
		Summe des Kap. IV.	53996	24	—		53457	36	—	545	10	—	1083	58	—
		Kap. V.													
		Gesundheit.													
V.	1	Kreis-Irrenanstalt zu Irsee:													

image
not
available

Kap.	§	Vortrag.	Vorschlag der Kreis-regierung. fl.	kr	pf.	Belege.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung: mehr fl.	mehr kr.	mehr pf.	weniger fl.	weniger kr.	weniger pf.
		Kap. VIII.													
		Cultus.													
VIII	1	Beitrag zur Erbauung eines protest. Pfarrhauses in Königsbrunn, fünfte und letzte Rate .	400	—	—	65	400	—	—						
		Summa des Kap. VIII.	400	—	—		400	—	—						
		Kap. IX.													
		Allgemeiner Reservefond	2333	22	1		3308	49	1	975	27				
		Summa des Kap. IX.	2333	22	1		3308	40	1	975	27	—			
		Zusammenstellung der Kreisausgaben.													
		Kap. I.	4868	48	—		4275	2	—						
		" II.	2700	15	—		2700	15	—						
		" III.	130391	36	1		131828	37	1						
		" IV.	53996	24	—		53457	36	—						
		" V.	98250	—	—		68400	—	—						
		" VI.	6438	—	—		6170	—	—						
		" VII.	41000	—	—		46150	—	—						
		" VIII.	400	—	—		400	—	—						
		" IX.	2333	22	1		3308	49	1						
		Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben	340378	25	2		316690	19	2						

Digitized by Google

image
not
available

Kap.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Kreisregierung.			Belege.	Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung					
										mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Kap. V.													
		Kreisumlage													
		zu $17\frac{1}{12}$ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 1,454,084 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	243440	48	—		213752	42	—	—	—	—	29688	6	—
		Summa des Kap. V.	243440	48	—		213752	42	—	—	—	—	29688	6	—
		Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.													
		Kap. I.	86937	37	2		90937	37	2						
		" II.	—	—	—		—	—	—						
		" III.	—	—	—		—	—	—						
		" IV.	10000	—	—		12000	—	—						
		" V.	243440	48	—		213752	42	—						
		Gesammt-Summa der Kreis-Einnahmen	340378	25	2		316690	19	2						

Digitized by Google

image
not
available

Fortl. Nr.	Benennung der Schulstellen. Name.	Eigenschaft.	Congrualaufbesserungszuschuß pro 1866/67. fl.	kr.	Künftig beantragter Aufbesserungszuschuß: von der Gemeinde. fl.	kr.	von dem Bezirksamte. fl.	kr.	von der kgl. Regierung. fl.	kr.	vom Landrath. fl.	kr.	Bemerkungen.
5	Beitriedhausen	Schulstelle.	131	—	131	55	131	—	100	—	—	—	Die Schulden sind abgezahlt und es rechtfertigt sich deßhalb die Reduzirung auf 100 fl., da die Gemeinde, wenn auch klein, so doch aus lauter Großbegüterten besteht, welche in ganz guten Verhältnissen sich befinden.
	Bezirksamt Donauwörth.												
6	Berg	Schulstelle.	59	—	59	—	30	—	30	—	—	—	Lediglich noch für das Jahr 1869. Die Reduction ist dadurch motivirt, daß die Mehrzahl der Gemeindeglieder in guten ökonomischen Verhältnissen sich befindet.
7	Schäfstall	detto	166	—	166	48	166	—	140	—	100	—	Weide- und Pferchertrag zu ca. 260 fl. jährlich vertheilen die Gemeindeglieder unter sich, welcher sonst gewöhnlich in die Gemeindekasse fließt. In Folge des mageren nicht ertragsfähigen Bodens wird doch der nämliche Betrag begutachtet.
8	Ammerfeld	detto	135	—	135	—	6	40	60	—	—	—	In Rücksicht auf die bedeutenden Gemeindenutzungen und die nicht ungünstigen Vermögensverhältnisse. Die Nutzungen bestehen 1½ Klafter Holz und 5 fl. in Geld aus dem Weideertrage.
9	Emskeim	detto	121	—	121	—	121	—	80	—	50	—	Die Nutzungen, welche die Gemeindeglieder unter sich vertheilen, betragen mehr als die Gemeindelasten und nur deßhalb, weil die Bodenverhältnisse nicht besonders günstig sind, wird eine weitere Reduction zur Zeit nicht beantragt.
10	Gundelsheim	detto	117	—	117	45	117	—	110	—	80	—	In Rücksicht darauf, daß die Gemeindeglieder, was Wohlhabenheit betrifft, nur der Mittelgutenklasse angehören. Nach Abzahlung der Weideschuld, welche sich aus den Weideerträgnissen selbst tilgt, wird der Zuschuß in ca. 15 Jahren ganz einzuziehen sein, da alsdann bedeutende Ueberschüsse sich ergeben müssen.

Digitized by Google

image
not
available

Fortl. Nr.	Benennung der Schulstellen. Name.	Eigenschaft.	Congrualaufbesserungszuschuß pro 18⁶⁶/₆₇.		Künftig beantragter Aufbesserungszuschuß von der Gemeinde.		von dem Bezirksamte.		von der kgl. Regierung.		vom Landrath.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
													verabreicht, so wird auf so lange als dieses geschieht, ein Zuschuß von 40 fl. beantragt.
15	Unterbleichen	Gehilfenstelle.	19	—	30	—	30	—	20	—	30	—	Da sämmtliche Bedürfnisse mit geringer Ausnahme aus den Vermögensrenten bestritten werden, so kann eine Erhöhung des Zuschusses nicht begutachtet werden. Das congrualmäßige Einkommen des Lehrers ist übrigens bis auf den Zuschuß von 20 fl. schon ausgewiesen.
16	Münsterhausen	detto.	30	—	50	—	50	—	30	—	—	—	In Münsterhausen haben ca. $^2/_3$ der Gemeindeglieder sämmtliche Gemeinde-Nutzungen, welche nicht unbedeutend sind, und wäre deßhalb diese eines Zuschusses nicht bedürftig; nachdem das übrige $^1/_3$ der Gemeindeglieder keinen Nutzgenuß, sondern nur die Lasten zu tragen hat, so muß in Rücksicht hierauf der bisherige Zuschuß auch ferner begutachtet werden.
	Bezirksamt Lindau.												
17	Ebratzhofen	Schulstelle.	34	—	34	45	34	—	20	—	—	—	Die Verhältnisse der Gemeindeglieder sind im Allgemeinen nicht ungünstig und gestatten daher die Reduction auf 20 fl.
18	Gestratz	detto.	10	—	10	4	10	—	10	—	—	—	Im Jahre 1870 hat die Gemeinde die Kirchenbauschuld abgetragen und ist dann ohne Beschwerung im Stande, den Zuschuß selbst zu leisten.
19	Gestratz	Gehilfenstelle.	35	—	35	—	35	—	35	—	—	—	Desgleichen.
	Bezirksamt Memmingen.												
20	Ottobeuren	I. Gehilfenstelle.	20	—	20	—	50	—	20	—	—	—	Die Verhältnisse der Gemeindeglieder sind nicht ungünstig, obwohl die Gemeinde viele Arme besitzt und hiefür einen Beitrag aus dem Distrikts-Armenfonde erhält, eine Erhöhung kann nicht begutachtet werden, aber der bisherige Beitrag ist nothwendig.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Benennung der Schulstellen. Name.	Eigenschaft.	Congrualaufbesserungszuschuß pro 18⁶⁶/₆₇. fl.	kr.	Künftig beantragter Aufbesserungszuschuß von der Gemeinde. fl.	kr.	von dem Bezirksamte. fl.	kr.	von der kgl. Regierung. fl.	kr.	vom Landrath. fl.	kr.	Bemerkungen.
													meinde betragen, und da auch die ökonomischen Verhältnisse der Gemeindeglieder nicht ungünstig sind, wird eine Reduction des Zuschusses auf 100 fl. zur Zeit beantragt.
27	Oberstimm	Schulstelle.	135	—	140	—	100	—	100	—	—	—	Hat keine Gemeindeschulden, an Kirche und Pfarrhaus keine Baulast und für verkaufte Gemeindegründe jüngst ein Kapital von 2000 fl. erhalten. Gemeindeglieder zählen auch nicht zu den Unbemittelten und können daher die Zinsen aus dem gegenwärtigen Kapitale füglich auf Schulzwecke theilweise verwenden.
28	Attenfeld	detto.	145	—	160	55	130	—	120	—	50	—	Die Gemeindeglieder gehören zu den wohlhabenden des Amtsbezirks; die Erträgnisse des Gemeindewaldes zu 200 Tagwerk werden zum großen Theile vertheilt, und dafür Umlagen zur Gemeindekasse erhoben; aus diesen Verhältnissen wurde deßhalb eine Reduction des Zuschusses vorgenommen.
29	Riedensheim	detto.	210	—	210	31	210	—	190	—	150	—	Die Nutzungen aus dem Gemeindewalde werden zum großen Theile vertheilt. Jedes Gemeindeglied erhält jährlich 3 Klafter Holz nebst Abfallholz und Streu, die Lasten dagegen der Gemeindekassa aufgerechnet, wodurch anscheinend eine Ueberbürdung der Gemeindeglieder besteht, was aber nicht der Fall ist. Da jedoch die Gemeinde klein ist, und die Glieder nicht bemittelt sind, muß ein Zuschuß von 190 fl. beantragt werden.
	Bezirksamt Neu-Ulm.												
30	Reutti	Schulstelle.	50	—	50	—	—	—	20	—	—	—	Reutti zählt wohl mit zu den besseren Gemeinden, hat aber gar keine Gemeindenutzungen und kann deßhalb nur eine Reduction auf 20 fl. begutachtet werden.

Digitized by Google

image
not
available

Lit. A.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben des Kreis-Taubstummen-Instituts Augsburg pro $18^{66}/_{67}$.

Soll nach dem Etat fl.	Etat kr.	wirklichen Anfalle fl.	wirklichen Anfalle kr.	Vortrag der Einnahmen.	Ist eingegangen fl.	Ist eingegangen kr.
—	—	427	$33^{2}/_{8}$	Aus dem Vorjahre $18^{65}/_{66}$	427	$33^{2}/_{8}$
2761	15	2811	15	Fundationszuschüsse	2811	15
355	—	464	23	Kapitalienrenten	464	23
—	—	5900	—	Heimbezahlte Kapitalien	5900	—
270	—	290	30	Renten aus Realitäten	290	30
—	—	—	—	Renten aus Rechten	—	—
—	—	23	46	Arbeitsverdienst der Zöglinge	23	46
100	—	526	$23^{2}/_{8}$	Verpflegskosten-Ersätze	526	$23^{2}/_{8}$
—	—	100	16	Kleidervorschüsse	100	16
800	—	842	$7^{6}/_{8}$	Collecte	842	$7^{6}/_{8}$
—	—	36	—	Schankungen	36	—
—	—	115	—	Zufälliges	115	—
4286	15	11537	$14^{2}/_{8}$	Summa aller Einnahmen	11537	$14^{2}/_{8}$

Lit. B.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Kreishilfskassa von Schwaben und Neuburg pro 18^{66}/$_{67}$.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	hl.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
—	—	—	Dotationszuflüsse	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—
4442	39	—	Heimbezahlte Annuitätenkapitalien	4442	39	—	—	—	—
7726	50	3	Aus Annuitäten	7251	9	—	475	41	3
627	—	—	Aus Realitäten und Rechten	532	—	—	95	—	—
—	—	—	An Zinsen von deponirten Kapitalien bei der Bank	—	—		—	—	—
—	—	—	Heimbezahlte Kapitalien bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
14	39	4	Zurückbezahlte Vorschüsse	—	—	—	14	39	4
—	—	—	Uebrige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
12811	8	7	Summa der Abtheilung II.	12225	48	—	585	20	7
3393	40	1	Hiezu Summa der Abtheilung I.	3268	49	5	124	50	4
16204	49	—	Summa der Einnahmen	15494	37	5	710	11	3

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
13850	—	—	Anlehen bei stiftungsmäßigen Personen	13850	—	—	—	—	—
—	—	—	Kapitalsanlagen bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Zurückbezahlte Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
169	58	7	Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten	169	58	7	—	—	—
312	30	—	Remuneration des Rendanten	312	30	—	—	—	—
59	44	—	Realekosten	59	44	—	—	—	—
336	59	7	Abschreibeposten	336	59	7	—	—	—
—	—	—	Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
14729	12	6	Summa der Abtheilung II.	14729	12	6	—	—	—
—	—	—	Hiezu Summa der Abtheilung I.	—	—	—	—	—	—
14729	12	6	Summa der Ausgaben	14729	12	6	—	—	—

Abschluß.

Einnahmen	15494 fl 37 kr. 5 hl.
Ausgaben	14729 fl. 12 kr. 6 hl.
Aktivrest	765 fl. 24 kr. 7 hl.

Digitized by Google

Beilage zur sechsten Sitzung.

Lit. C.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der Kreisfondshauptrechnung pro $18^{66}/_{67}$.

Soll-Einnahms-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Nachlässe. fl.	kr.	pf.
			A. Einnahmen.									
			I. Abtheilung.									
—	—	—	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			I. Abschnitt.									
—	—	—	Aus der VII. Finanzperiode und zurück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			II. Abschnitt.									
			Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
37514	31	1	I. Aktivrest der vorigen Rechnung	44920	18	2	—	—	—	—	—	—
6	40	–	II Nachträgliche Einnahmen.									
1219	6	1	III. Rechnungsdefekte und Rückersätze.									
—	—	—	IV. Kassadefekte	—	—	—	1164	3	1	—	—	—
38740	17	2	Summa der I. Abtheilung	44920	18	2	1164	3	1	—	—	—
			II. Abtheilung.									
			Einnahme des laufenden Jahres.									
			Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse	91463	47	1	—	—	—	—	—	—
84122	22	2	Nicht budgetmäßige Zuflüsse.									
			I. à Conto des Reichsreservefonds	16250	—	–	—	—	—	—	—	—
			II. à Conto der Erübrigung aus der VII. Finanzperiode	1500	–	–	—	—	—	—	—	—
84122	22	2		109213	47	1						
			III. Abtheilung.									
57290	23	3	Abrechnungsposten	81549	20	3						
180153	3	3		235683	26	2	1164	3	1			

Digitized by Google

Ausgabs-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Zahlungsrückstände. fl.	kr.	pf.
			B. Ausgaben.						
			I. Abtheilung.						
			I. Abschnitt.						
			Auf die VII. Finanzperiode und zurück.						
			I. Abtheilung.						
			II. Abschnitt.						
			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode.	308	20	—	—	—	—
			II. Abtheilung.						
			Ausgaben des laufenden Jahres.						
2	24	—	I. Kap. Auf Erhebung	2	24	—	—	—	—
2518	50	3	II. Kap. Bedarf des Landraths	2518	50	3	—	—	—
18173	45	—	III. Kap. Auf Erziehung und Bildung	18173	45	—	—	—	—
57024	19	1	IV. Kap. Auf Industrie und Cultur	57024	19	1	—	—	—
28662	30	—	V. Kap. Auf Gesundheit	28662	30	—	—	—	—
6962	30	—	VI. Kap. Auf Wohlthätigkeit	6962	30	—	—	—	—
62496	30	—	VII. Kap. Auf Straßen- und Wasserbau	72386	24	—	—	—	—
400	—	—	VIII. Kap. Auf Kultus	400	—	—	—	—	—
—	—	—	Auf Reservefond	—	—	—	—	—	—
176241	4	—							
			III. Abtheilung.						
19513	46	2	Ausgabs-Rechnungsspesten	19513	46	2	—	—	—
			resp. Passivreste der Rentämter	308	20	—	—	—	—
195754	50	2		205952	49	2	—	—	—

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	235683	fl.	36	kr.	2	pf.
Die Ausgaben betragen	205956	fl.	49	kr.	2	pf.
Besteht ein Aktivrest von	29730	fl.	37	kr.	—	pf.

Digitized by Google

Beilage zur sechsten Sitzung.

Lit. D.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 18⁶⁶/₆₇.

Etat.			Kap.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rück-stände.			Nach-lässe.		
fl.	kr.	hl.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
45282	48	—	I.	Verpflegskosten-Ersätze	53390	15	2	—	—	—	—	—	—
873	—	—	II.	Renten aus Kapitalien	1131	18	—	—	—	—	—	—	—
368	45	—	III.	Ertrag der Realitäten	360	—	—	—	—	—	—	—	—
1914	7	—	IV.	Ertrag der Oekonomie	2077	42	1	—	—	—	—	—	—
375	—	—	V.	Arbeitsverdienst der Kranken	2381	9	—	—	—	—	—	—	—
5625	—	—	VI.	Vergütung der für Patienten gemachten Auslagen	9049	39	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VII.	Legate und Vermächtnisse	25	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VIII.	Irrenhaustaxen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	IX.	Zuschüsse aus Kreisfonds	15000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	X.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	XI.	Außerordentliche Einnahmen	12	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	XII.	Wittwen- und Waisenunterstützungsbeitrag	10	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	—	XIII.	Oekonomieabfälle	66	—	—	—	—	—	—	—	—
400	—	—	XIV.	Gewinn aus Schweinsmastung	846	48	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	XV.	Vergütung für auswärts gereichte Medikamente	120	1	—	—	—	—	—	—	—
54983	40			Summa der II. Abtheilung auf den Bestand des laufenden Jahres	84470	4	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—		Hiezu Summa der I. Abtheilung auf den Bestand der Vorjahre	3805	32	2	—	—	—	—	—	—
54983	40	—		Summa aller Einnahmen	88275	37	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	hl.	Kap.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.
14466	10	—	I.	Besoldungen und Löhne	15697	34	1
—	-	—	II.	Schuldenzahlung	—	—	—
672	30	—	III.	Bureau und Bibliothek	701	28	—
62	30	—	IV.	Kultus und Unterricht	55	58	—
437	20	—	V.	Medizinalaufwand	260	14	—
1542	30	—	VI.	Inventar	1585	1	—
1200	—	—	VII.	Beleuchtung	994	3	—
6760	—	—	VIII.	Beheizung	5380	31	—
1084	25	—	IX.	Fournituren	1081	23	4
4548	—	—	X.	Steuern und Bauerhaltung	4475	47	2
1487	—	—	XI.	Wäschergänzung und Reinigung	1730	27	4
450	—	—	XII.	Garten und Oekonomie	500	20	4
38208	48	3	XIII.	Nahrung und Getränke	40782	52	3
-	—	-	XIV.	Kapitalisirung	—	—	—
925	—	—	XV.	Belohnung und Ergötzung	915	49	4
5625	—	—	XVI.	Für Patienten gegen Vergütung gemachte Auslagen	8115	19	—
—		—	XVII.	Ausgeliehene Kapitalien	50	—	—
—	—	—	XVIII.	Vermögensmehrung	—	—	—
—	—	—	XIX.	Zufällige Vorkommnisse	—	23	—
—	—	—	XX.	Geleistete Vorschüsse	—	—	—
—	—	—	XXI.	Passivreichnisse	—	—	—
—	—	—	XXII.	Auf Unterstützung armer Irren durch periodische Freiplätze	—	—	—
500	—	—	XXIII.	Reservefond	—	—	—
—	—	—	XXIV.	Prozeßkosten	3	52	4
—	—	—	XV.	Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen	—	—	—
77969	13	3		Gesammtsumme aller Ausgaben	82331	4	2

Rechnungsabschluß.

fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
54983	40	—	Summa aller Einnahmen	88275	37	—
77969	13	3	Summa aller Ausgaben	82331	4	2
			Aktivkassarest	5944	32	6

Vermögensausweis: 258,382 fl. 18 kr. 6 hl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 104. Augsburg, den 2. Dezember 1868.

Inhalt:

Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern. — Sammlungen für die durch Ueberschwemmung beschädigten Schweizer und Tyroler. — Die Erledigung einer Knabenlehrersstelle in Neuburg a./D. — Der Ankauf von Pferden. — Die Erledigung der kathol. Pfarreien Oberreute, Holzgünz, Billenbach, Legau und Eindelb. — Die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften. — Die Bewilligung einer Kirchencollekte für den Bau einer kathol. Kirche in Mantel. Hengstapprobation pro 1869. — Auswanderungsunteragenten für das Expedientenhaus Zembsch und Kothe in Bremen. — Die Entfernung der ledigen geisteskranken Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün. — Die heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Weidner von Platen. — Entfernung der geisteskranken Theres Burgstaller von Ruhpolding. — Die Hauptagenturverhältnisse der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a./S. — Die Aufstellung eines Hauptagenten für das Expedientenhaus M. R. Slomann in Hamburg. — Der Aufenthalt eines gewissen Lehmann aus Hof. — Die Bestimmung der Steuerziele in den diesrheinischen Regierungsbezirken. — Wiederbesetzung der Lehrstelle der Mathematik an der Gewerbsschule zu Schweinfurt. — Die Erledigung des Stadtvikariats zu Neustadt-Erlangen. — Erledigung des stabilen Vikariats in Forchheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat mit Entschließung vom 23. April ds. Js. Erhebungen darüber angeordnet, welche der für das verflossene Etatsjahr von den Distriktsräthen für die Aufstellung von Culturvorarbeitern und Wiesenbaugehilfen bewilligten Summen während jener Zeit wirklich verausgabt worden sind. Die nunmehr vollständig vorliegenden Erhebungen lassen entnehmen, daß in 77 Distrikten 9569 fl. 36 kr. verwendet wurden, wovon auf den Regierungsbezirk von

Oberbayern	23	Distrikte	mit	3986 fl. 41 kr.
Niederbayern	12	„	„	1087 fl. 48 kr.
Oberpfalz ꝛc.	8	„	„	523 fl. 15 kr.
Oberfranken	10	„	„	536 fl. 18 kr.
Mittelfranken	8	„	„	430 fl. 50 kr.
Unterfranken ꝛc.	12	„	„	2533 fl. 30 kr.
Schwaben	4	„	„	471 fl. 14 kr.

treffen. In mehreren Distrikten ist mit der Funktion eines Culturvorarbeiters jene eines Distriktswegmeisters verbunden und in einigen Distrikten ein Theil der bewilligten Summen zu Stipendien an Wiesenbauschüler verwendet worden. Indem das unterfertigte kgl. Staatsministerium diese Art der Verwendung der für Cultur-

Digitized by Google

vorarbeiter bewilligten Zuschüsse als ganz sachgemäß anerkennt, drückt es den hiebei betheiligten Behörden und Distriktsräthen über die Thätigkeit, welche dieselben der Entwicklung der Culturtechnik und der Förderung von Culturunternehmungen zuwenden, seine Anerkennung aus.

München, den 15. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 28509. praes. $^{26}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlungen für die durch Ueberschwemmung beschädigten Schweizer und Tyroler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. haben Seine Majestät der König der Expedition der Allgemeinen Zeitung zu Augsburg die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme freiwilliger Gaben für die durch Ueberschwemmung beschädigten Einwohner der Schweiz, Tyrols und des Fürstenthums Lichtenstein allergnädigst zu ertheilen geruht.

Augsburg, den 25. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26716. praes. $^{24}/_{11}$ 68.

(Die Erledigung einer Knabenlehrersstelle in Neuburg a./D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Schullehrers Barthol. Hafner in Augsburg ist eine Lehrstelle an der Knabenschule daselbst in Erledigung gekommen.

Der Anfangsgehalt des aufzustellenden Lehrers besteht in 500 fl., welcher mit je 50 fl. von 6 zu 6 Jahren bis zu 650 fl. nach vollendetem 24. Dienstesjahre steigt, sodann in freier Dienstwohnung, oder statt dessen in einer Wohnungsvergütung von jährlich 75 fl.

Bemerkt wird, daß wenn ein älterer Lehrer als Bewerber auftritt, demselben in der Voraussetzung einer vorzüglichen Qualifikation bei Berechnung der angegebenen Gehaltsscala seine bisherige Dienstzeit als wirklicher Lehrer berücksichtiget werden wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten, mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen versehenen Gesuche bis spätestens am 18. Dezember ds. Js. an die kgl. Lokalschulkommission Neuburg portofrei einzureichen.

Augsburg, den 23. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27899. praes. $^{23}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Ankauf von Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung vom 17./19. l. Mts. der kgl. Administrationskommission der Militärfohlenhöfe wird gleich wie in den Vorjahren so auch heuer wieder eine größere

Anzahl Pferde des schweren und leichten Reitschlages im Alter von $3^1/_2$ mit $5^1/_2$ Jahren für die Armeeremontirung durch eine eigens hiezu bestimmte Kommission angekauft werden. Hiezu sind für den Kreis Schwaben und Neuburg nachbezeichnete Orte als Ankaufsstationen bestimmt:

am 16. Dezember l. Js. in Neuburg a/D.
am 18. Januar 1869 in Donauwörth und
am 19. Januar 1869 in Schwabmünchen.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die königl. Ankaufskommission bei ihrer Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen und die bezeichneten Ankaufsstationen und Ankaufstage im Amtsbezirke in möglichster Verbreitung auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Augsburg, den 20. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28081. praes. $^{21}/_{11}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberreute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Karl Herele auf die Pfarrei Wollbach ist die kathol. Pfarrei Oberreute erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Lindau, zählt 924 Seelen, 2 Schulen und 13 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 480 fl. 21 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. — kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 472 fl. 21 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreisamtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27984. praes. $^{21}/_{11}$ 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Holzgünz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Paul Kirchmayer auf die Pfarrei Isewang, kgl. Bezirksamts Bruck, ist die kathol. Pfarrei Holzgünz erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 477 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 930 fl. 53 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 50 kr. — hl., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 920 fl. 3 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 28143. praes. 23/11 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Billenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lorenz Foag auf die Pfarrei Böhen ist die kathol. Pfarrei Billenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 492 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 620 fl. 33 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 35 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 604 fl. 58 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28221. praes. 24/11 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Legau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Stehele ist die kathol. Pfarrei Legau erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 1839 Seelen, 2 Schulen und 39 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 3169 fl. 8 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 835 fl. 24 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2333 fl. 44 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28334. praes. 25/11 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Einsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Sebastian Schweinbeck ist die kathol. Pfarrei Einsfeld erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 170 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 684 fl. 38 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 51 fl. 51 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 632 fl. 47 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27983. praes. 23/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. ad Nr. 13625 zu genauer Darnachachtung bekannt gegeben.

Die kgl. Bezirksämter haben hievon auch die untergebenen Magistrate zu verständigen und den Vollzug zu überwachen.

Augsburg, den 20. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zur Richtigstellung der militärischen Bücher und Listen,

sowie insbesondere auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js. ist es als geboten zu erachten, daß die Militärbehörden von sämmtlichen Verehelichungen der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften Kenntniß erlangen.

Auf bezügliche Anregung des kgl. Kriegsministeriums ergeht deßhalb an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, über alle Verehelichungen von Reservisten, Landwehrmännern und den zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften besondere fortlaufende Verzeichnisse anzulegen, und letztere quartaliter dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando zuzustellen.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 16. November 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Hörmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Betreff wie oben.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Minist.-Rath Du Bois.

Ad Num. 27832. praes. 24/11 68.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Mantel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. November ds. Js. haben Se. Majestät der König für den Bau einer katholischen Kirche in

Mantel, kgl. Bezirksamts Neustadt a. d. W. N., die Vornahme einer Kirchencollekte in sämmtlichen Kirchen der sieben diesſrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden daher angewiesen, sich mit dem betreffenden katholischen Pfarrklerus ihres Bezirkes wegen Vornahme der angeordneten Collekte ins Benehmen zu setzen, die Collektengelder von demselben in Empfang zu nehmen, und solche sodann binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 22. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28408. praes. $^{23}/_{11}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Hengstapprobation pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung findet die Approbation der Privatbeschälhengste für 1869 an den nachstehenden Orten und Tagen jedesmal von Vormittags 9 Uhr an statt:

am 22. Januar l. Js. zu Donauwörth,
am 23. Januar l. Js. zu Nördlingen,
am 25. Januar l. Js. zu Günzburg,
am 26. Januar l. Js. zu Memmingen,
am 27. Januar l. Js. zu Kempten,
am 28. Januar l. Js. zu Füßen,
am 29. Januar l. Js. zu Oberdorf,
am 30. Januar l. Js. zu Mindelheim,
am 5. Februar l. Js. zu Augsburg,
am 12. Februar l. Js. zu Augsburg,
am 19. Februar l. Js. zu Augsburg,
am 26. Februar l. Js. zu Augsburg.

Dieß ist in den Lokalblättern bekannt zu geben.

Auch ist der betreffende Thierarzt dazu vorzuladen.

Augsburg, den 25. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 25646. praes. $^{19}/_{11}$ 68.

(Auswanderungsagenten für das Expedientenhaus Zembsch und Kothe in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten, Kaufmann J. Durlacher Sohn in Frankenthal, wurde der Kaufmann M. Striegel in Augsburg als Agent zur Vermittlung des Abschlusses von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Zembsch und Kothe in Bremen bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 18. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27416. praes. 20/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der ledigen geisteskranken Margaretha Baberschneider von Lippertsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige geistesschwache Margaretha Baberschneider von Lippertsgrün, kgl. Bezirksamts Naila, hat sich seit Anfangs Juli l. Js. wiederholt aus ihrer Heimath entfernt, um bettelnd umherzuziehen und konnte bis jetzt nicht aufgebracht werden.

Dieselbe ist 44 Jahre alt, 5' 2" groß, hat gelbliche Haare und Augenbraunen, längliche Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen und dieselbe im Betretungsfalle zum kgl. Bezirksamt Naila verbringen zu lassen.

Augsburg, den 19. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28292 praes. 20/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Weibner von Pfaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines vom kgl. Bezirksamte Kemnath an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erstatteten Berichtes vom 20. v. Mts. hat sich die geisteskranke Margaretha Weibner, 44 Jahre alt, ledige Gütlerstochter von Pfaben, den 30. September ds. Js. heimlich vom Hause entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sie trug beim Weggange nichts als Hemd und Unterrock am Leibe. Die sofort angestellten Recherchen nach ihrem Schicksale sind ohne Ergebniß geblieben.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, auf Margaretha Weibner Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das kgl. Bezirksamt Kemnath zurückliefern zu lassen, hievon aber der unterfertigten kgl. Stelle sofort Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 19. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27695. praes. 23/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der geisteskranken Theres Burgstaller von Ruhpolding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. Oktober ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 1820 u. ff.) wird den obenbezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß Therese Burgstaller von

Ruhpolding in Freilassing aufgegriffen und in ihre Heimath zurückgeliefert worden ist.

Augsburg, den 22. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28148. praes. 24/11 68.

(Die Hauptagenturverhältnisse der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a./S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß die Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a./S. den Sitz der für das Königreich Bayern errichteten Hauptagentur von Nürnberg nach München verlegt hat, ohne indeß in der Person des Hauptagenten, Friedrich Maihät, einen Wechsel eintreten zu lassen.

Augsburg, den 23. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27513. praes. 18/11 68.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für das Expeditionshaus R. M. Slomann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Schiffsrheders Robert M. Slomann in Firma Donati und Comp. in Hamburg wurde die bisher durch den Kaufmann Christ. Adam Schmidt in Bayreuth betriebene Hauptagentur demselben entzogen, und an seine Stelle der Kaufmann und Glockengießer M. S. Bustelli in Aschaffenburg nach Prüfung seiner Vollmacht und Aufrechtmachung der vorgeschriebenen Caution zu 5000 fl. als Hauptagent des genannten Hauses von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 23. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27817. praes. 21/11 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Aufenthalt eines gewissen Lehmann aus Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatte von Schwaben und Neuburg vom Jahre 1865 S. 1873 und ff. veröffentlichte Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. November 1865 (Heimath eines gewissen Friedrich Lehmann betr.) wird in nachstehendem Ab-

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	20	Nov.	5	348	353	353	—	19	18	18	19	17	32	17	404	421	421	—	14	46	14	26	13	42
		Kern	5	588	593	588	5	17	20	16	39	15	53											
Babenhausen	16	„	11	93	104	103	1	17	18	17	–	16	45	—	9	9	9	—	15	—	14	36	13	48
Burgau		„																						
Dinkelscherben	18	„	—	1	1	1	—	–	—	17	15	—	—	6	6	12	9	3	13	51	13	30	13	—
Donauwörth	18	„	13	61	74	59	15	18	2	17	28	16	36	2	84	86	79	7	14	14	13	52	13	24
		Kern	10	195	205	203	2	18	4	17	31	17	-											
Füßen	21	„	27	50	77	65	12	20	—	19	16	18	18	20	26	46	24	22	18	—	17	51	17	30
Günzburg		„																						
Illertissen	16	„	14	262	276	272	4	18	36	17	41	16	45	1	13	14	14	—	15	—	14	—	13	—
Kaufbeuren	19	„	61	380	441	389	52	18	27	17	8	15	35	23	71	94	79	15	16	15	15	42	14	22
Kempten	18	„	167	687	854	682	172	19	48	19	12	18	34	55	227	282	231	51	16	55	16	15	15	4
Krumbach	21	„	—	52	52	49	3	17	32	16	48	16	6	—	14	14	14	—	15	6	14	41	14	15
Lauingen	21	„	—	40	40	36	4	18	36	17	42	16	57	7	49	56	51	5	14	9	13	24	12	39
		Kern	22	1213	1235	975	260	18	6	17	24	16	45											
Lindau	21	„	9304	7085	[illegible]	7244	9145	22	59	22	13	21	15	16	66	82	15	67	16	24	—	–	—	—
		Kern	51	418	469	345	124	19	56	19	7	18	30											
Memmingen	17	„	50	611	661	651	10	17	58	17	33	17	14	23	123	146	126	20	15	27	15	4	14	48
Mindelheim	21	„	16	152	168	145	23	17	6	16	30	15	20	4	48	52	52	—	15	10	14	8	13	18
Neuburg	18	„	35	200	235	202	33	17	10	16	41	16	3	4	68	72	61	11	13	45	13	18	12	53
Nördlingen	21	„	—	58	58	58	—	19	38	18	54	18	10	—	56	56	45	11	15	45	15	38	15	5
		Kern	—	748	748	697	51	19	32	18	29	17	48											
Oettingen	17	„	5	116	121	107	14	20	12	19	33	18	54	—	3	3	3	—	15	6	14	33	14	—
Ottobeuren	19	„	—	47	47	44	3	18	24	18	—	17	17	—	7	7	7	—	15	45	15	–	14	30
Schwabmünchen	17	„	100	108	208	190	18	17	–	16	31	16	15	–	35	35	33	2	14	30	14	16	14	—
Thannhausen	17	„	5	57	62	51	11	16	24	15	37	15	30	—	28	28	28	—	13	46	13	38	13	30
Weiler	19	„	39	33	72	38	34	20	33	19	47	19	18	3	12	15	4	11	–	—	17	30	–	—
Weißenhorn	18	„	24	411	435	423	12	18	–	17	36	17	12	—	29	29	29	—	15	–	14	37	14	—
Wertingen	17	„	4	65	69	61	8	17	31	17	17	16	20	1	12	13	12	1	13	41	13	30	12	33

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	8	1239	1247	1231	16	14	58	14	25	13	42	11	419	430	429	1	7	28	6	50	5	46
Babenhausen		oben.	16	—	16	14	2	14	—	13	42	12	48	—	218	218	217	1	7	12	7	6	6	54
Burgau																								
Dinkelscherben			4	12	16	16	—	14	—	13	3	12	30	2	88	90	86	4	7	45	7	23	7	12
Donauwörth			16	212	228	199	29	13	6	12	35	12	3	87	266	353	314	39	7	30	6	47	6	6
Füßen			4	9	13	5	8	15	–	15	—	15	—	8	12	20	11	9	8	—	8	—	8	—
Günzburg																								
Illertissen			29	175	204	170	34	15	30	13	15	11	—	40	296	336	318	18	8	12	7	21	6	30
Kaufbeuren			16	179	195	152	43	14	19	13	53	13	5	10	336	346	294	52	6	33	5	29	4	22
Kempten			86	87	173	84	89	15	8	14	19	12	59	149	578	727	555	172	8	28	7	41	6	33
Krumbach			20	129	149	125	24	14	44	13	45	12	14	—	148	148	141	7	7	22	7	—	6	26
Lauingen			164	1266	1430	1309	121	14	15	13	48	12	48	26	232	258	222	36	8	18	7	39	6	57
Lindau			322	94	416	66	350	—		—	—	—	—	293	279	572	462	110	8	24	8	12	8	—
Memmingen			94	415	509	369	140	15	26	14	25	13	1	39	449	488	424	64	7	40	7	—	6	16
Mindelheim			51	80	131	120	11	13	57	13	18	12	4	41	139	180	172	8	6	58	6	33	6	5
Neuburg			26	443	469	434	35	13	12	12	40	10	56	11	136	147	136	11	6	52	6	26	5	52
Nördlingen			4	1740	1744	1666	78	15	3	14	31	14	3	10	369	379	347	32	8	42	7	55	7	11
Oettingen			5	16	168	167	1	15	—	14	24	13	48	40	173	213	211	2	8	36	7	42	6	48
Ottobeuren			5	12	17	15	2	14	9	13	33	13	6	6	46	52	42	10	7	49	7	20	6	35
Schwabmünchen			16	48	64	49	15	13	59	12	58	12	36	81	210	291	144	47	7	12	7	6	6	30
Thannhausen			5	30	35	27	8	13	30	13	15	13	–	2	48	50	47	3	7	21	7	12	7	—
Weiler			—	9	9	4	5	17	–	17	–	-	—	19	31	50	21	29	9	10	8	40	8	14
Weißenhorn			124	300	424	368	56	15	6	13	54	12	30	—	538	538	530	8	7	42	7	18	6	51
Wertingen			25	219	244	240	4	13	50	13	23	12	32	3	70	73	73	—	7	45	7	27	7	18

Digitized by Google

image
not
available

Ad Num. 29190. praes. 2/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle muß aus den einkommenden Verhandlungen über stattgehabte Brände und den Recherchen nach der Entstehungsursache derselben nur zu häufig entnehmen, wie nachlässig ungeachtet der Anordnungen des Regierungsausschreibens vom 1. März d. Js. — Kreis-Amtsblatt Nr. 23 S. 396 ff. — bei Vornahme der Feuerbeschau besonders auf dem Lande nicht selten zu Werk gegangen, wie namentlich die Untersuchung des Zustandes der Kamine durch die Dachböden unterlassen wird.

Die oben genannten Behörden haben den ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden die gründlichste und sorgfältigste Vornahme der Feuerbeschau aufs Neue einzuschärfen, den Vollzug genau zu überwachen und wo Nachlässigkeiten wahrgenommen werden, je nach Umständen selbst einzuschreiten oder die Einschreitung des Polizeistrafgerichts nach Art. 173 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen.

Augsburg, den 30. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28928. praes. 2/12 68.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Vollzuge des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868 „die Verhältnisse der Bader betr." (Kreis-Amtsblatt pag. 1225) für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg niedergesetzten Commissionen zur Abhaltung der durch §. 14 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen

Vorprüfung der Badergehilfen

befinden sich in den Städten Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Neuburg a. D. und Nördlingen und sind jeder solchen Commission folgende Distrikte und mit diesen die Competenz zur Vorprüfung der in denselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen:

1. Distrikt Augsburg:

die Stadt Augsburg und die kgl. Bezirksämter Augsburg, Krumbach, Wertingen und Zusmarshausen.

2. Distrikt Dillingen:

die kgl. Bezirksämter Dillingen und Günzburg.

3. Distrikt Donauwörth:

die Stadt Donauwörth, das kgl. Bezirksamt Donauwörth.

4. Distrikt Kaufbeuren:

die Stadt Kaufbeuren, die kgl. Bezirksämter Füßen, Kaufbeuren, Mindelheim, Oberdorf.

5. Distrikt Kempten:

die Städte Kempten und Lindau, die kgl. Bezirksämter Kempten, Lindau und Sonthofen.

6. Distrikt Memmingen:

die Stadt Memmingen, die kgl. Bezirksämter Illertissen, Memmingen und Neu-Ulm.

7. Distrikt Neuburg a. D.:

die Stadt Neuburg a. D., das kgl. Bezirksamt Neuburg.

8. Distrikt Nördlingen:

die Stadt Nördlingen, das kgl. Bezirksamt Nördlingen.

Solches wird den Betheiligten unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 14 der angezogenen allerhöchsten Verordnung, welcher zu Folge die Zulassung

Digitized by Google

image
not
available

Abdruck.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 11. ds. Mts. wurden dahier die nachbenannten falschen Münzstücke verausgabt:

1) Am 20. v. Mts. Abends vereinnahmte die Kellnerin Anna Hochwarth bei Gastwirth Wolfgang Wiesmaier, Schillerstraße Nr. 33, von einem ihr unbekannten Manne ein falsches österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858. Nach Gutachten des kgl. Haupt Münz- und Stempelamtes dahier besteht dasselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Gypsform gegossen.

2) Am 1. ds. Mts. erhielt der Optikergehilfe Heindl aus Mühlen ein falsches nassauisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1838. Dasselbe besteht aus einer spröden Mischung leichtflüssiger Metalle — Zinn und Antimon — und ist gleichfalls in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 19. November 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Ad Num. 28659. praes. 1/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche in der Nähe von Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks Abdruck des Ausschreibens vom 21. November l. Js. der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken untenbezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Danachachtung zugeschlossen.

Augsburg, den 30. November 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche in der Nähe von Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Fürth vom 17. ds. Mts. wurde in der Nähe der Stadt Fürth im Ronhofer-Gemeindewald eine unbekannte Mannsperson erhenkt gefunden, über welche auch bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche war beiläufig 6 Schuh groß, ließ auf ein Alter von 20 bis 25 Jahren schließen, hatte braune Haare und Schnurrbart und war mit einem braunen Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, baumwollenen Hemde, kalbledernen Stiefeln und einer Schirmmütze von Tuch bekleidet.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, die ge-

Digitized by Google

image
not
available

8 fl. 58 kr. = 56 fl. 22 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreis in Geld vergütet.) 4 Klftr. Birken-, Schrot- oder Prügelholz à 4 fl. = 16 fl. 2) Aus Stiftungskassen baar 46 fl. 26³/₄ kr., 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sechztl. Dinkel à 4 fl. 27 kr. = 6 fl. 16³/₄ kr. (Dieser Bezug wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.) 3 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 10 fl. 30 kr., 2 Klftr. Stückholz à 1 fl. = 2 fl., 75 weiche Wellen = 2 fl. 3) Aus Gemeindekassen 1 Klftr. Buchenscheitholz = 6 fl. 30 kr, 2 Klftr. Eichenscheitholz à 5 fl. 20 kr. = 10 fl. 40 kr., 2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 8 fl., 50 Stück harte Wellen à 1 fl. 45 kr. per Hundert = 52¹/₂ kr., 1 Klftr. weiche Stöcke, die aber nur alle 3 Jahre anfällt, zu 1 fl. 15 kr. = 25 kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 283 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, aber nicht sehr geräumig ist, 50 fl., aus 63 Dezm. Gärten, aus 37 Tgw. 19 Dezm. Aeckern, aus 1 Tgw. 28 Dezm. Hopfengarten, aus 1 Tgw. 1 Dezm. Wiesen, aus 14 Tgw. 50 Dezm. Waldung 155 fl. 23¹/₂ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzins 1 fl. 24 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 138 fl. 6 kr. Summa 833 fl. 56¹/₂ kr. Hievon die Lasten ab mit 30 fl. 55 kr. Reinertrag 803 fl. 1¹/₂ kr.

Von dem Amtsnachfolger sind die aus der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Prozeß- und andere Kosten zu 86 fl. 59 kr., und zwar 38 fl. 25 kr. in vier Abfitzfristen, 23 fl. 34 kr. in zwei Absitzfristen, 25 fl. in zwei Absitzfristen zurückzuvergüten.

Ansbach, den 28. November 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1258. praes. ¹/₁₂ 68.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens betr.)

Bei der heute vorgenommenen 16. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnobligationen wurden die nachstehenden 22 Nummern:

137. 246. 345. 450. 636. 639. 754. 780. 801. 812. 948. 1031. 1092. 1112. 1161. 1230. 1289. 1359. 1405. 1425. 1487 und 1494

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gegeben wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1868.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. ¹⁰/₁₁ 68.

Med. Dr. Karl Walbel aus Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen, hat sich am 21. November l. Js. als praktischer Arzt in der Stadt Dillingen niedergelassen.

praes. ²³/₁₁ 68.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. November l. Js. dem Priester Karl Herele, Pfarrer in Oberreute, kgl. Bezirksamts Lindau, die katholische Pfarrei Wollbach, k. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	Nov.	—	474	474	468	6	19	4	18	6	17	11	—	532	532	532	—	14	45	14	22	13	42
		Kern	5	534	539	339	—	17	39	17	—	15	59											
Babenhausen	23	„	1	133	134	134	—	17	42	17	15	17	—	—	8	8	8	—	15	—	14	45	14	—
Burgau	23	„	5	75	80	77	3	18	12	17	36	17	—	7	28	35	32	3	15	—	14	30	14	—
Dinkelscherben	25	„	—	8	8	8	—	17	30	17	15	16	30	3	16	19	19	—	13	36	13	27	13	—
Donauwörth	25	„	15	43	58	53	5	17	27	16	42	15	46	4	56	60	55	5	14	27	14	7	13	47
		Kern	2	197	199	188	11	17	47	17	3	16	15											
Füßen	28	„	12	66	78	60	18	20	48	20	8	19		22	39	61	43	18	17	54	17	3	16	40
Günzburg	24	„	2	286	288	288	—	18	—	17	45	17	12	2	27	29	27	2	15	—	14	30	13	48
Illertissen	23	„	4	181	188	170	18	18	24	17	43	17	—	—	24	24	23	1	15	15	14	58	14	30
Kaufbeuren	26	„	52	320	372	359	13	18	42	17	46	16	23	15	87	102	74	28	16	12	15	49	14	50
Kempten	25	„	172	664	836	703	133	19	45	19	22	18	24	51	224	275	209	66	16	49	16	24	15	32
Krumbach	28	„	3	61	64	63	1	17	29	16	51	16	16	—	32	32	28	4	14	23	13	53	12	18
Lauingen	28	„	4	44	48	48	—	17	42	17	6	16	39	5	59	64	63	1	14	3	13	24	12	42
		Kern	260	806	1066	1052	14	17	57	17	27	16	54											
Lindau	28	„	9145	6749	15894	5461	10433	22	49	22	19	21	23	67	8	75	18	57	16	54	16	44	16	36
		Kern	124	300	424	276	148	20	8	19	23	18	40											
Memmingen	24	„	10	613	623	613	10	18	28	18	6	17	45	20	106	126	107	19	15	45	15	20	15	7
Mindelheim	28	„	23	150	173	168	5	17	54	17	9	15	33	—	57	57	54	3	14	50	14	14	13	—
Neuburg	25	„	33	223	256	256	—	17	16	16	46	16	17	11	61	72	72	—	13	21	13	10	12	57
Nördlingen	28	„	—	50	50	42	8	18	52	18	4	17	36	11	80	91	63	28	14	45	14	23	13	54
		Kern	52	525	576	557	19	19	11	18	6	17	25											
Oettingen	25	„	14	165	179	139	40	20	15	19	7	18	—	—	14	14	12	2	14	18	14	27	14	6
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	24	„	18	119	137	137	—	17	8	16	28	15	18	2	28	30	30	—	14	39	14	23	13	53
Thannhausen	26	„	7	50	57	57	—	16	45	16	13	16	—	—	36	36	36	—	13	54	13	45	13	36
Weiler	26	„	34	34	68	30	38	20	32	19	50	18	54	11	21	32	13	19	17	18	16	51	16	31
Weißenhorn	25	„	12	398	410	409	1	18	9	17	48	17	21	—	47	47	47	—	15	—	14	30	13	57
Wertingen	24	„	8	129	137	117	20	16	58	16	—	14	46	1	12	13	13	—	13	15	12	42	11	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel.										
Augsburg		wie	16	1116	1132	1064	68	15	6	14	28	13	18	1	291	292	292	—	7	37	7	17	6	57
Babenhausen		oben.	2	9	11	2	9	14	45	14	—	—	—	1	178	179	177	2	7	18	7	9	6	51
Burgau			13	129	142	139	3	14	57	14	6	13	15	—	151	151	151	—	7	45	7	35	7	24
Dinkelscherben			—	37	37	35	2	13	30	13	7	12	45	4	100	104	104	—	7	40	7	30	7	—
Donauwörth			28	156	184	183	1	13	8	12	36	12	4	38	262	300	254	46	7	22	6	48	6	9
Füßen			8	12	20	4	16	15	—	14	—	13		9	11	20	6	14	8	30	8	15	8	—
Günzburg			24	406	430	404	26	14	—	13	48	13	—	31	203	234	234	—	7	42	7	30	7	—
Illertissen			34	135	169	156	13	15	30	13	23	11	15	18	250	268	251	17	7	54	7	12	6	30
Kaufbeuren			43	165	208	156	52	14	24	13	38	12	29	52	189	241	200	41	6	42	5	35	4	10
Kempten			89	164	253	110	143	14	51	14	9	12	16	172	436	608	530	78	8	13	7	22	6	24
Krumbach			24	108	132	109	23	14	28	13	40	11	59	7	140	147	140	7	7	11	6	56	6	38
Lauingen			121	943	1064	1052	12	14	13	13	45	12	15	36	124	160	160	—	7	42	7	12	6	45
Lindau			350	42	392	67	325	—		—	—	—	—	110	310	420	254	166	8	21	8	12	8	—
Memmingen			140	252	392	328	64	15	43	15	23	14	56	64	327	391	337	54	7	27	7	10	6	48
Mindelheim			11	81	92	86	9	14	27	13	46	12	44	8	154	162	161	1	7	3	6	42	6	9
Neuburg			35	386	421	421	—	13	18	12	50	11	58	11	112	123	123	—	6	46	6	19	5	53
Nördlingen			78	1399	1477	1294	183	14	54	14	19	13	59	32	234	266	245	21	7	55	7	32	6	49
Oettingen			1	280	281	265	16	14	42	14	12	13	42	2	341	343	279	64	8	15	7	30	6	42
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			15	29	44	40	4	13	52	13	12	12	42	47	105	152	144	8	6	30	6	15	5	50
Thannhausen			3	21	24	24	—	13	30	13	15	13	—	2	44	46	46	—	7	21	7	12	7	—
Weiler			5	6	1	2	9	—	—	16	30		—	29	49	78	71	7	8	38	8	18	8	—
Weißenhorn			56	296	352	296	56	15	21	14	12	12	57	8	416	424	416	8	7	48	7	27	7	12
Wertingen			4	238	242	182	60	13	57	13	12	12	30	—	73	73	60	13	7	12	6	45	6	24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 106. Augsburg, den 9. Dezember 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1869 betr. — Die Förderung des Turnunterrichts. — Collekte zu Freiplätzen in den beiden Kreis-Taubstummeninstituten pro 1868. — Ernennung einjährig Freiwilliger zu Offiziersadspiranten. — Der Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1869. — Entfernung einer in Egelsee, Gemeinde Karmensölden, kgl. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson. — Die Regierechnungen der kgl. Gerichte und Staatsanwälte. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1869 betr.

In Gemäßheit der höchsten Anordnung über die Festsetzung bestimmter Verloosungstermine für die bayer. Staatsschuld wird hiemit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1869 nachstehende Verloosungen stattfinden:

1) am 15. Januar 1869:
   a) Verloosung der Militär-Anlehensobligationen à $4^1/_2$% von 1855,
   b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4% und zu $4^1/_2$% (auf den Inhaber und auf Namen);
2) am 1. März 1869:
   3. Serienziehung der 4% Prämienanleihe von 1866;
3) am 15. März 1869:
   Verloosung der 4% Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
4) am 16. März 1869:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à $4^1/_2$% von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen);
5) am 15. April 1869:
   a) Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4% Mobilisirungsobligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);
   b) Verloosung der 2% Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

Digitized by Google

6) am 1. Mai 1869:
   3. Prämienziehung der 4% Prämienanleihe von 1866;
7) am 30. Oktober 1869:
   Verloosung der 4% Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die nähern Verloosungsbestimmungen werden seiner Zeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 1. Dezember 1868.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 27099. praes. $^{4}/_{12}$ 68.

An die kgl. Studienrektorate, Subrektorate der lateinischen Schulen und kgl. Inspektionen des Schullehrerseminars und der Präparandenschulen.

(Die Förderung des Turnunterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den oben genannten Behörden die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Dabei wird Nachstehendes bemerkt:

1) An denjenigen Orten, wo sich entsprechende Turnlokalitäten zur Zeit noch nicht befinden, ist für baldige Beschaffung derselben Sorge zu tragen; zu diesem Zwecke ist mit den betreffenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen zu treten, und an Orten, wo humanistische Lehranstalten oder Schullehrerbildungsanstalten bereits bestehen, nach Thunlichkeit für gemeinschaftliche Benützung der Turnlokalitäten Vorsorge zu treffen.

2) Was die Lehrkräfte selbst anlangt, so werden die Vorstände der genannten Behörden angewiesen, nur solche Lehrer der betreffenden Anstalten zur Ertheilung des Turnunterrichtes zu verwenden, welche die hiezu nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen und dieselben in entsprechender pädagogischer Weise zu verwerthen im Stande sind.

Ueber die im Vollzuge der allegirten Ministerialentschließung getroffenen Anordnungen wird binnen 6 Wochen berichtliche Anzeige gewärtiget.

Augsburg, den 1. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 9400. Nr. 67.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abschn. III. §. 21, wodurch dem Antrage der beiden Kammern des Landtags, daß die körperliche Ausbildung der Jugend im Turnen in entsprechender Weise in das System des öffentlichen Unterrichts eingereiht werden möge, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, ist die Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1861 Nr. 10,632 erlassen worden, welche

image
not
available

ist, wie bereits ein solcher Turncursus für die Turnlehrer an den Schullehrerbildungsanstalten im September l. Js. mit dem besten Erfolge dahier abgehalten worden ist.

Immerhin ist der Grundsatz festzuhalten, daß, soweit die Verhältnisse es gestatten, nur pädagogisch gebildete Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts verwendet werden, da nur in der Hand solcher Lehrer der Turnunterricht ein wirksames Erziehungsmittel bilden und jenen Einfluß auf sittliche und körperliche Entwicklung der Jugend, auf Förderung und Erhaltung der Gesundheit derselben üben wird, den man mit Recht von ihm erwartet.

Wenn demnach in dem Lehrercollegium der betreffenden Anstalt selbst sich kein Mitglied findet, welches zur Uebernahme des Turnunterrichtes qualificirt und bereit ist, so ist zunächst auf Lehrer anderer Unterrichtsanstalten desselben Ortes das Augenmerk zu richten und, soweit solche zur Verfügung stehen, von der Beiziehung nicht pädagogisch gebildeter Lehrer für den Turnunterricht Umgang zu nehmen.

Der Turnunterricht ist auch fernerhin nach dem Spieß'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Central-Schulbücherverlage dahier erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreiches Bayern und mit Benutzung des von Spieß herausgegebenen Turnbuches für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer und des Katechismus der Turnkunst von Dr. Kloß zu ertheilen.

Neben dem Turnen können auch mit den Schülern der Oberklassen als Vorbereitung für den allgemeinen Wehrdienst Exercierübungen, jedoch beschränkt auf die einfachen taktischen Bewegungsformen, welche jeder turnerisch vorgebildete Schüler auszuführen, und jeder Lehrer, auch der nicht Soldat gewesen ist, leicht zu begreifen und zu lehren im Stande ist, vorgenommen werden.

Was den Turnunterricht an den Volksschulen betrifft, so ist in dem der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen dieser Unterricht als wesentlicher Lehrgegenstand für Knaben aufgenommen. Wenn diese Bestimmung seinerzeit Gesetzeskraft erlangt, so wird die obligatorische Einführung des Turnunterrichts auch in den männlichen Volksschulen allenthalben stattzufinden haben.

Nachdem indeß auch in den bis heute noch nicht zurückgenommenen Lehrplänen für die Elementarschulen von 1806 (Regierungsblatt S. 9) und von 1811 (Döllinger V.-O.-S. Bd. IX. S. 1344) die Pflege der Gymnastik ausdrücklich vorgesehen ist und namentlich in den Städten, wo der Schuljugend zur körperlichen Bewegung und Uebung so wenig Gelegenheit sich bietet, das Turnen der Knaben im Interesse ihrer Gesundheit und körperlichen Entwicklung und als heilsames Gegengewicht gegen die vorwiegende geistige Beschäftigung und Anstrengung derselben für höchst nützlich und förderlich erachtet werden muß, so hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, schon jetzt es sich angelegen sein zu lassen, die Stadtgemeinden ihres Regierungsbezirkes in jeder Weise zur Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen und zur Beschaffung der hiefür erforderlichen Plätze und Lokalitäten und der Mittel zur Remunerirung eines Turnlehrers zu ermuntern. Wird von einer Stadtgemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde die Einführung des Turnunterrichts beschlossen, so können von der letzteren auch alle Schüler, welche nicht durch ärztliche Zeugnisse ihre körperliche Unfähigkeit nachzuweisen vermögen, zur Theilnahme angehalten werden.

Selbstverständlich steht dann auch der Turnunterricht, wie jeder andere Unterricht, unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Das Bedürfniß einer geeigneten Lehrkraft wird meist durch die Volksschullehrer selbst befriedigt werden können, da schon seit dem Jahre 1862 in den Schullehrerseminarien Turnunterricht ertheilt wird und sich in Städten immerhin solche jüngere Lehrer finden werden, welche eine turnerische Vorbildung genossen haben.

Nach Maßgabe der vorstehenden Directiven hat die

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
7. Neuburg	7	6	—
8. Nördlingen	22	—	2
Summa B.	173	52	2
Hiezu Summa A.	1376	57	—
Protest. Dekanat Augsburg	57	4	—
" " Kempten	35	2	—
zusammen	1642	55	2

Ad Num. 29605. praes. 7/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ernennung einjährig Freiwilliger zu Offiziersabspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 8. v. Mts. die in untenstehendem Abdrucke enthaltenen organischen Bestimmungen über Ernennung einjährig Freiwilliger zu Offiziersabspiranten zu genehmigen geruht.

Augsburg, den 4. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Bestimmungen
über Ernennung einjährig Freiwilliger zu Offiziersabspiranten.

1.

Einjährig Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Realgymnasiums besitzen, nach vollendeter einjähriger Freiwilligendienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, können — wenn sie während ihres Freiwilligenjahres entsprechend gedient haben — alsbann sofort zu Offiziersabspiranten 2. Klasse bei ihrer seitherigen Abtheilung ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Curs der Kriegsschule einzutreten.

2.

Einjährig Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium nicht besitzen, und nach vollendeter einjähriger Freiwilligendienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, haben dagegen — unter der Voraussetzung entsprechend zurückgelegter einjähriger Dienstzeit und bestandener Aufnahmsprüfung für die Kriegsschule — vorerst in den Vorbereitungscurs dieser Militärbildungsanstalt einzutreten, woselbst sie nach befriedigender Vollendung dieses Curses zu Offiziersabspiranten 2. Klasse ernannt werden und als solche in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten haben.

3.

Den am 15. März jeden Jahres zugehenden einjährig Freiwilligen ist unter den oben Ziffer 1 und 2 gegebenen Voraussetzungen gestattet, schon am 1. März des darauffolgenden Jahres in den betreffenden Curs der Kriegsschule einzutreten.

Ad Num. 29555. praes. 6/12 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle den muth-

Digitized by Google

image
not
available

ungsbezirkes werden nunmehr beauftragt, auf die bezeichnete Person Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das kgl. Bezirksamt Amberg zurückliefern zu lassen, der unterfertigten Stelle aber sofort Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 5. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14858. praes. $^{5}/_{12}$ 68.

An die kgl. Bezirksgerichte, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, dann die Staatsanwaltschaften an den kgl. Bezirksgerichten von Schwaben und Neuburg.

(Die Regierechnungen der kgl. Gerichte und Staatsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Regierechnungen der kgl. Gerichte und Staatsanwälte in den jüngst vergangenen Jahren theilweise verspätet zum Einlauf gelangten, wodurch alsdann die Revision aufgehalten und die rentamtliche Rechnungsstellung behindert war, wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg und dem Oberstaatsanwalte an diesem Gerichtshofe angeordnet, daß die Regierechnungen sämmtlicher königl. Gerichte fortan jedesmal spätestens bis zum 15. Januar, jene der Staatsanwälte an den kgl. Bezirksgerichten aber spätestens bis zum 31. Januar des der treffenden Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres, sohin jene pro 1868 bis zum 15. beziehungsweise 31. Januar 1869 u. s. f. anher in Vorlage zu bringen sind, wonach sich genau zu achten ist.

Augsburg, den 2. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{4}/_{12}$ 68.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Gerblinger in Schwabmünchen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, hat unterm 1. Dezember l. Js. seinen Wohnsitz in die Stadt Lauingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verlegt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		89⅞
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig . .	96⅜	96¼
" " 5% halbjährig	102½	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103¾	
" Bank à fl. 500.		858
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅞	

Digitized by Google

Ad Num. 29810. praes. 8/12 68.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom königl. Kriegsministerium dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung des Ergebnisses der Prüfungen, welche mit den Rekruten des dießjährigen Zuganges vorgenommen wurden, besitzen bei einer Gesammtzahl von 16,377 Rekruten 7,5% der Conscribirten sämmtlicher Regierungsbezirke eine mangelhafte Schulbildung und vertheilt sich dieses Resultat auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise:

Regierungsbezirk.	Zahl der Conscribirten.	Hievon mit mangelhafter Schulbildung	
		Zahl.	nach Procenten.
Oberbayern . . .	2165	93	4,3
Niederbayern . .	1866	225	12,0
Pfalz	2523	256	10,1
Oberpfalz . . .	1839	239	13,0
Oberfranken . .	2132	123	5,8
Mittelfranken . .	1967	84	4,3
Unterfranken . .	2063	100	4,8
Schwaben . . .	1822	108	5,9
Summa	16377	1228	7,5%

In dieser Zusammenstellung ist gegenüber den Resultaten der Vorjahre in bedauerlicher Weise eine Zunahme der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten für Schwaben constatirt, wenn auch an und für sich vergleichungsweise das Zahlenverhältniß sich nicht gerade als ein besonders ungünstiges darstellt.

Es sieht sich deßhalb die unterfertigte Stelle veranlaßt, die obengenannten Schulbehörden zur genauesten pflichtmäßigen Befolgung der in der höchsten Ministerialentschließung vom 9. Juli 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 801) getroffenen Anordnungen anzuweisen, wornach solche Schüler, welche bei der Schulprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen haben. Die genannten Behörden werden ferners wiederholt beauftragt, gegen das noch hie und da vorkommende Verwenden der schulpflichtigen Kinder zum Viehhüten oder zu sonstigen häuslichen Arbeiten, soferne dieß auf Kosten des Schulbesuches geschieht, allen Ernstes einzuschreiten.

Insbesondere wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ein Hauptgrund der mangelhaften Schulbildung in einer zu nachsichtigen Behandlung der Schulversäumnisse liegt; es muß deßhalb wiederholt den genannten Schulbehörden bedeutet werden, die bezüglich des Absentenwesens geltenden Bestimmungen durch die untergebenen Lokal-Schulinspektionen mit aller Strenge in Vollzug zu setzen, und bei dieser Gelegenheit dieselben anzuhalten, gegen schuldbare Absenten mit den zulässigen Geldstrafen unnachsichtlich einzuschreiten und namentlich für Beitreibung der Letzteren durch die zuständigen Behörden geeignet Sorge zu tragen.

Die kgl. Lokal-Schulinspektionen und Schullehrer sind von vorstehendem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen und auch die letzteren aufzufordern, auf Beseitigung der gerügten Mißstände nach Kräften hinzuwirken.

Augsburg, den 5. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

eine dem Funktionsbezuge zu 600 fl. beizuschlagende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Serennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammtbetrage von jährlich 800 fl. und als Nebenbezug freie Wohnung, beziehungsweise eine Entschädigung hiefür mit jährlich 100 fl. in Geld.

Die persönlichen und Dienstesverhältnisse des Hauptlehrers regeln sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, „die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend."

Bewerber um diese Stelle werden angewiesen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisungen über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingnisse, über Qualifikation und seitherige Wirksamkeit, sowohl in Bezug auf die Lehr- und Musikfächer, wie über Alters- und Gesundheitsverhältnisse und tadelloses Verhalten innerhalb 6 Wochen bei dem kgl. Inspektorate der Präparandenschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 30. November 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 30466. praes. 4/12 68.

(Die Errichtung einer mit der Kreis-Gewerbschule Regensburg verbundenen Baugewerkschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. wurde die Errichtung einer Baugewerkschule als Specialabtheilung der Kreis-Gewerbschule Regensburg nach Maßgabe der nachstehenden Statuten und des gleichfalls mitfolgenden Lehrprogramms und Stundenplanes genehmigt, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Eröffnung der Anstalt selbst am 1. Dezember l. Js. stattfinden wird.

Regensburg, den 24. November 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Statuten

der

mit der Kreis-Gewerbschule Regensburg als Specialabtheilung verbundenen Baugewerkschule.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Baugewerkschule hat zunächst die Bestimmung, Bauhandwerksmeister zu bilden. Außerdem werden in derselben Paliere und Aufseher für die Eisenbahnbauten, für die Baubehörden, für kulturtechnische Unternehmungen und sonstige Bauausführungen herangezogen. Endlich können auch junge Leute aus den verwandten technischen Gewerben, wie z. B. Schreiner, Schlosser u. dgl. den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen zu ihrer weitern Ausbildung besuchen.

§. 2.

Der Unterricht erstreckt sich nur auf die Wintermonate, von Mitte November (Martini) bis Mitte April (Ostern), da derselbe zunächst für solche junge Bauhandwerker bestimmt ist, welche während der Sommermonate bereits praktisch beschäftigt sind.

Die tägliche Unterrichtszeit dauert von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von 1 Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Mittwochen und Samstagen Nachmittags ist keine Schule.

und kubischen Inhalte der Körper, insbesondere der Gewölbe.

3) Mechanik in zwei Stunden wöchentlich. Festigkeit der Körper. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Schwerpunkt. Einfache Maschinen. Fall der Körper. Gleichgewicht und Bewegung des Wassers. Ausflußgeschwindigkeit und Ausflußmenge. Luftdruck. Pumpen.

4) Deutsche Sprache in vier Stunden wöchentlich. Rechtschreiblehre, Satzlehre, Styllehre. Geschäftsaufsätze und Briefe. Uebungen in der Schule und über Hause.

5) Baumaterialienlehre in zwei Stunden wöchentlich. Baumaterialien überhaupt. Entstehung und Lagerung der Gebirgsarten. Von den natürlichen Bausteinen. Von den Luftziegeln und Backsteinen. Kalk, Sand, Luft- und hydraulischer Mörtel. Cement. Laub- und Nadelhölzer, welche beim Baue Anwendung finden. Metalle.

6) Vermessen und Nivelliren in zwei Stunden wöchentlich. Abstecken und Messen gerader Linien. Der Winkelspiegel und dessen Gebrauch. Die Kreuzscheibe. Abstecken des Fundamentes irgend eines Bauwerkes. Vom Nivelliren. Die Kanalwege. Einfaches und zusammengesetztes Nivellement. Aufschreiben und Auftragen desselben. Längenprofil, Querprofil. Anwendung in Ausarbeiten von Culturprojekten.

7) Allgemeine und specielle Baukunde in vier Stunden wöchentlich. Uebersicht der Landbaukunde überhaupt. — Bau-Construktionslehre und zwar von den Fundamenten, Mauern und Wänden, Decken, Gewölben, Fußböden, Dachungen, Treppen, Thüren und Fenstern, Feuerungen, Abtrittanlagen, Blitzableitungen, Brunnen, Umfriedungen ꝛc., Bauführung und zwar vom Bau- und Werkplatz, von Baugeräthen und Gerüsten, Baubetrieb, Baurechnung ꝛc.

8) Anfertigung von Kostenanschlägen in zwei Stunden wöchentlich. Eintheilung des Kostenanschlages; Preisentwicklung, Herstellung der Vorausmasse, Kostenberechnung.

9) Zeichnungsunterricht in zwanzig Stunden wöchentlich und zwar

a) descriptive Geometrie: Projektionen von Figuren und Körpern. Netze der Körper, Abwicklung der Oberflächen, Durchschnitt der Körper mit Ebenen. Durchdringungen der Körper. Schiefe Parallelprojektion.

b) Freihand- und architektonisches Zeichnen. Nach Vorlagen von Ornamenten, wobei vorzüglich auf reine und geschmackvolle Umrisse gesehen wird; Abzeichnen von Bauconstruktionen; Bearbeiten von Durchschnittszeichnungen nach vorliegenden Grund- und Aufrissen.

c) Säulenordnungen und Baustyle.

d) Bauentwürfe und Programme. Nach bestimmten Aufgaben werden Entwürfe zu ländlichen und städtischen Gebäuden in den Grund-, Auf-, Durchschnitts- und Detailrissen ausgearbeitet.

e) Construktionslehre und Holzschneidekunst. Construktionszeichnen. Ausmittlungen von verschiedenen Dachflächen. Holzverbindungen und Treppenbau.

f) Steinschnitt und zwar: von den Mauer- und scheitrechten Bögen. Von den Tonnengewölben und Gewölbbögen. Sphärische und sphäroidische Gewölbe. Kreuz-, Kloster- und Sterngewölbe. Von den Treppen.

10) Bossiren und Modelliren in vier Stunden wöchentlich. Modelliren von Ornamenten in Thon, Formen und Güsse in Gyps. Modelliren von Dachstühlen und Treppen von Holz. (Vergl. 9 e.) Modelliren von Gewölben ꝛc. in Gyps. (Vergl. 9. f.)

Digitized by Google

image
not
available

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	Dez.	6	365	371	371	—	19	19	18	21	17	9	—	532	532	532	—	14	44	14	21	13	53
		Kern	—	485	485	479	6	17	59	17	19	16	12											
Babenhausen	1	"	—	108	108	108	—	17	49	17	24	17	—	—	5	5	3	2	15	6	15	—	14	45
Burgau	30	Nov.	3	84	87	70	17	18	—	17	24	16	48	3	24	27	26	1	14	45	14	23	14	—
Dinkelscherben	2	Dez.	—	6	6	6	—	17	45	17	30	17	—	—	9	9	9	—	14	—	13	33	13	—
Donauwörth	2	"	5	20	25	23	2	18	1	17	22	16	51	4	85	89	74	15	13	58	13	29	12	47
		Kern	10	210	220	203	17	17	10	16	31	15	29											
Füßen	5	"	18	82	100	95	5	21	—	20	15	19	21	18	28	46	31	15	17	52	17	12	17	—
Günzburg	1	"	—	320	320	258	62	17	30	17	—	16	20	2	24	26	11	15	14	30	14	—	13	12
Illertissen	30	Nov.	18	298	316	276	40	18	—	17	—	16	—	1	31	32	25	7	15	—	14	7	13	15
Kaufbeuren	3	Dez.	13	385	398	395	3	19	24	18	17	16	39	28	80	108	75	33	16	22	16	—	14	17
Kempten	2	"	133	758	891	722	169	20	15	19	33	18	40	66	208	274	202	72	17	5	16	42	16	—
Krumbach	5	"	1	64	65	64	1	17	31	17	—	16	5	4	24	28	28	—	14	35	14	4	13	15
Lauingen	5	"	—	44	44	44	—	17	48	17	18	16	42	1	73	74	68	6	14	18	13	42	13	12
		Kern	14	994	1008	956	52	17	45	17	12	16	54											
Lindau	5	"	10133	8228	18661	4565	14096	22	31	21	42	20	52	57	24	81	43	38	—	—	—	—	—	—
		Kern	148	561	709	293	416	19	57	19	7	18	17											
Memmingen	1	"	10	730	740	737	3	18	31	18	12	17	40	19	166	185	98	87	15	39	15	16	15	—
Mindelheim	5	"	5	261	266	238	28	18	1	17	13	15	37	3	63	66	53	13	15	5	14	10	13	23
Neuburg	2	"	—	351	351	348	3	17	18	16	56	16	18	—	87	87	87	—	13	33	13	18	13	1
Nördlingen	5	"	8	75	83	69	14	18	39	17	48	17	20	28	109	137	90	47	14	30	14	2	13	36
		Kern	19	618	637	480	157	18	58	17	47	17	3											
Oettingen	2	"	40	169	209	129	80	19	12	18	36	18	—	2	16	18	16	2	14	30	14	15	14	—
Ottobeuren	3	"	—	64	64	61	3	19	26	19	2	18	55	—	11	11	11	—	16	25	15	50	15	25
Schwabmünchen	1	"	—	244	244	238	6	17	49	17	12	16	58	—	55	55	55	—	15	—	14	42	14	31
Thannhausen	3	"	—	49	49	49	—	16	24	15	57	15	30	—	33	33	33	—	14	27	14	13	14	—
Weiler	3	"	38	31	69	37	32	20	34	20	2	19	18	19	1	20	5	15	17	21	17	6	17	—
Weißenhorn	2	"	1	422	423	389	34	17	48	17	18	16	45	—	58	58	44	14	14	33	14	—	13	12
Wertingen	1	"	20	93	113	113	—	17	57	16	37	15	42	—	15	15	15	—	14	—	13	38	13	11

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	68	1145	1213	1186	27	14	54	14	9	13	22	—	369	369	364	5	9	27	7	7	6	27
Babenhausen		oben.	9	5	14	12	2	13	36	13	18	12	48	2	123	125	125	—	7	25	7	15	7	9
Burgau			3	157	160	153	7	14	36	14	3	13	30	—	112	112	99	13	7	36	7	27	7	15
Dinkelscherben			2	5	7	7	—	13	30	13	26	12	45	—	157	157	157	—	7	46	7	22	7	12
Donauwörth			1	131	132	128	4	13	12	12	26	11	28	43	203	246	230	16	7	25	6	56	6	24
Füßen			16	12	28	6	22	16	—	16	—	16	—	14	22	36	26	10	7	45	7	30	7	30
Günzburg			26	362	388	377	11	14	12	14	30	13	—	—	189	189	180	9	7	36	7	—	6	45
Illertissen			13	128	141	135	6	15	15	13	15	11	15	17	280	297	283	14	8	—	7	15	6	30
Kaufbeuren			52	108	160	153	7	14	10	13	34	12	11	41	189	230	208	22	6	57	6	1	4	37
Kempten			143	126	269	96	173	15	47	14	32	13	47	78	490	568	476	92	8	26	7	46	6	50
Krumbach			23	74	97	87	10	14	2	13	5	11	41	7	100	107	107	—	7	18	7	8	6	49
Lauingen			12	1022	1034	1029	5	14	51	13	57	13	—	—	112	112	112	—	7	48	7	18	7	6
Lindau			325	67	392	307	85	16	—	—	—	—	—	106	284	390	123	267	8	42	8	18	7	54
Memmingen			64	327	391	309	82	15	46	15	17	14	33	54	306	360	348	12	7	41	7	24	7	5
Mindelheim			9	67	76	68	8	14	7	13	26	12	3	1	215	216	216	—	7	3	6	46	6	15
Neuburg			—	255	255	255	—	13	19	12	57	11	51	—	97	97	97	—	7	13	6	35	6	8
Nördlingen			183	1329	1512	1505	7	14	50	14	18	13	54	21	220	241	218	23	8	3	7	36	6	51
Oettingen			16	196	212	212	—	14	42	14	12	13	42	64	246	310	220	90	8	18	7	24	6	30
Ottobeuren			—	13	13	13	—	14	30	14	4	13	30	8	50	58	54	4	7	41	7	13	6	23
Schwabmünchen			4	27	31	26	5	14	—	13	17	12	54	8	200	208	203	5	6	54	6	31	6	—
Thannhausen			—	14	14	13	1	13	15	13	—	12	45	—	15	15	15	—	7	15	7	8	7	—
Weiler			9	1	10	7	3	17	28	17	16	17	—	7	43	50	20	30	8	50	8	28	8	10
Weißenhorn			56	299	355	299	56	15	27	14	18	13	—	8	323	331	327	4	7	48	7	30	7	9
Wertingen			60	118	178	167	11	14	3	13	30	13	8	13	22	35	35	—	7	19	7	—	6	22

Digitized by Google

image
not
available

zeitig geltend machten, wodurch für die Betheiligten mancherlei Unzukömmlichkeiten entstehen müssen, erhalten die sämmtlichen oben genannten Schulbehörden des Regierungsbezirkes hiemit den besondern Auftrag, die in ihrem Bezirke befindlichen Lehrindividuen d. i. sowohl die Volksschullehrer und Schulverweser, als auch die Schuldienstexspektanten (Schulgehilfen und Schulpraktikanten), endlich auch die Schulseminaristen und Schüler der Präparandenschulen auf die oben erwähnten Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes alljährlich hinzuweisen, damit die Wehrpflichtigen die Gesuche um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht rechtzeitig anmelden, widrigenfalls sich dieselben selbst zuzuschreiben hätten, daß sie der Wohlthat der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht verlustig werden.

Augsburg, den 10. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 29988. praes. 11/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Brandversicherungs-Rechnungscommissärs Stoll in München, dessen Werk über das Bauwesen, nun insbesondere über die kirchliche und gemeindliche Baupflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 10. Februar ds. Js. Nr. 3378 im Kreis-Amtsblatte Nr. 14 Seite 195 wird den obengenannten Behörden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. bekannt gegeben, daß von dem dort bezeichneten Werke nunmehr der II. Theil, die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden enthaltend, im Selbstverlage des Verfassers, des königl. Rechnungscommissärs Stoll in München erschienen und um den abgeminderten Preis von 2 fl. 12 kr. zu beziehen ist.

Den kgl. Bezirksämtern wird die Anschaffung dieses Werkes innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel gestattet.

Augsburg, den 10. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28791. praes. 11/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath der Gebrüder Illig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird eine Ausschreibung der königl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

am 26. November 1867 die Barometerhändlerin Gertraud Lang, angeblich Wittwe des Christoph Illig in Tauberbischofsheim aufgegriffen und von dem dortigen großherzogl. Bezirksamte vernommen wurde.

Sie gab bei dieser Vernehmung an, sie sei 64 Jahre alt, habe sich im Jahre 1864 mit Christoph Lang (soll Illig heißen) von Untermerzbach verehelicht, die Heirathserlaubniß habe das kgl. Bezirksamt Ebern ertheilt und die Trauung sei vom kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden; ihr Ehemann sei 1859 in Gerchsheim gestorben, sie selbst sei aus Tempelsgereuth, kgl. Landgerichts Burgebrach, gebürtig, und sei ihre Ehe mit 6 Kindern gesegnet gewesen, worunter sie auch die 4 mehrbezeichneten Brüder benannte und ihre Geburtsorte angab.

Diese Angaben bezüglich der Zeit und des Orts des Todes ihres angeblichen Ehemannes stimmen mit den früheren aktenmäßigen Erhebungen überein, dagegen wurde vom kgl. Bezirksamte Ebern wiederholt constatirt, daß weder vom Pfarramte Untermerzbach, noch jenem zu Kaltenbrunn eine Trauung zwischen einem Christoph Illig und einer Gertraud Lang stattgefunden habe, und daß sich auch hierauf bezügliche Ansässigmachungs- und Verehelichungsakten nirgends vorfinden.

Es scheint sonach die Angabe der Gertraud Lang eine thatsächlich unrichtige zu sein und dürfte, sowohl um die Widersprüche ihrer Aussagen mit den nunmehr gepflogenen aktenmäßigen Erhebungen zu lösen, als auch, um von ihr über die nach den Aussagen der 4 Brüder Illig anzunehmende Thatsache der mehrmaligen Verheirathung des Barometermachers Christoph Illig etwaige Aufschlüsse zu erhalten, die nochmalige umständliche Vernehmung der sich der Zeit im Großherzogthume Baden aufhaltenden Gertraud Lang dringend geboten sein.

Nachdem, einer Mittheilung des großherzogl. Baden'schen Ministeriums des Innern vom 7. November a. c. zufolge, die fragliche Gertraud Illig im Großherzogthum Baden zwar ermittelt worden ist, aber über die vorstehend constatirten Widersprüche nicht vernommen werden konnte, da sie sich nach Verübung eines Diebstahls wieder heimlich entfernt hat und nun die Vermuthung besteht, daß sie sich nach Bayern begeben habe, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Aufenthalt der Gertraud Illig, geb. Lang, deren Personalbeschreibung jedoch nicht gegeben werden kann, Recherchen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle über nachstehende Punkte zu vernehmen, soferne zu ihrer Festnahme und Ablieferung an das kgl. Bezirksamt Kitzingen in Folge des von dieser Behörde unter dem 16. November a. c. erlassenen Ausschreibens (Kreis-Amtsblatt, Beilage Nr. 260, S. 2876) ein genügender gesetzlicher Grund nicht gegeben sein sollte.

Frage 1. Unter Vorhalt der Thatsache, daß ihre frühere Angabe, das kgl. Bezirksamt Ebern habe die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung mit dem Barometerhändler Christoph Illig ertheilt, und die Trauung sei von dem kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden, im Widerspruche stünde mit den Akten dieser Behörden:

Welche sichere Anhaltspunkte können dafür bezeichnet werden, daß Gertraud Lang, Tochter der Michael und Gertraud Lang'schen Eheleute von Tempelsgereuth, mit dem Barometerhändler Christoph Illig in einer mit Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörden geschlossenen Ehe gelebt habe; wann und von welcher Behörde wurde die Erlaubniß ertheilt; wann und von welchem Pfarramte die kirchliche Trauung vollzogen; wie die Ehe wieder aufgelöst?

Frage 2. Ist der Gertraud Lang bekannt, ob Christoph Illig außer der angeblich mit ihr vollzogenen Verehelichung vor diesem Zeitpunkte noch mit einer andern Frauensperson, die gleichfalls Gertraud geheißen haben soll, eine eheliche Verbindung eingegangen hatte, ob der Tod dieser angeblichen ersten Frau des Christoph Illig im Jahre 1844 oder um welche andere Zeit erfolgte,

image
not
available

Betreffs im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1868 S. 1567 wird in Folge neuerlicher Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 2. l. Mts. bekannt gegeben, daß Rubrikat nach Hause zurückgekehrt ist und haben hienach weitere Recherchen zu unterbleiben.

Augsburg, den 9. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28533. praes. $^{13}/_{12}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 11. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juni l. Js. wurde in der Stadt Grafenau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Persönlichkeit und Heimath bisher nichts ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist circa 20—22 Jahre alt, 5' 7" 6''' groß, mehr untersetzt als schlank, hat ein breites Gesicht, braungelbe Haare und Augenbrauen, breite Stirne, braune Augen, länglicht stumpfe Nase, proportionirten Mund, und trägt am Leibe einen weißzwilchenen zerrissenen Soldatenrock mit Ravers = Achselbändern (österr. Exercierkittel), eine weißzwilchene zerrissene Hose, eine brauntuchene alte genähte Haube, geht wie hinkend mit gekrümmten Knieen, trägt an den Fingern lange Nägel, und schielt ein wenig.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über die Herkunft der signalisirten Mannsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Grafenau bekannt zu geben.

Landshut, den 20. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29992. praes. $^{14}/_{12}$ 68

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ermittlung des Joseph Krepschil von Smodow betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. k. österr. Gesandtschaft zu München hat sich der verheirathete Joseph Krepschil aus Smodow, Bezirkshauptmannschaft Caslau in Böh-

image
not
available

genommen wurden, und daß die Zuweisung derselben an die Pfarrei Altenthann in Antrag gebracht ist.

Ansbach, den 7. Dezember 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 13/12 68.

Dr. Anton Dorn, bisher praktischer Arzt in Nandelstadt, kgl. Bezirksamtes Freising, (Oberbayern) hat unterm 1. Dezember l. Js. seinen Wohnsitz nach Amerdingen, kgl. Bezirksamtes Nördlingen, verlegt.

---

praes. 11/12 68.

Med. Dr. Ludwig Erlenmayer aus Weißenhorn, kgl. Bezirksamtes Illertissen, hat sich am 30. November l. Js. in Klosterholzen, kgl. Bezirksamtes Wertingen, als praktischer Arzt niedergelassen.

---

praes. 12/12 68.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Dezember 1868 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisher zur protest. Pfarrei Untermaxfeld gehörige protest. Vikariat Ludwigsmoos von dem Verbande mit dieser Pfarrei losgetrennt und zu einem selbstständigen Vikariate mit allen einem solchen Vikariate zukommenden Rechten erhoben werde.

---

praes. 12/12 68.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Dezember l. Js. Nr. 14960 geruht:

1) die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Kempten dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Wilhelm Bauschinger,
2) die erledigte Lehrstelle für neuere Sprachen an dieser Gewerbschule dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Ferdinand Mösch, allergnädigst zu übertragen.

---

praes. 7/12 68.

An Stelle des Kaufmanns Anton Kleinheinz wurde Seilermeister Pankratz Kleinheinz als bürgerlicher Magistratsrath und an dessen Stelle Rothgerbermeister Franz Buhmann als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Mindelheim einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	96[illegible]	
„ „ 5% halbjährig	102[illegible]	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
„ Bank à fl. 500.	862	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 109. Augsburg, den 19. Dezember 1868.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ellhofen. — Die Evidenthaltung der Adelsmatrikel. — Das Dekan Vogel'sche Familienstipendium in Dillingen. — Gesuch der Großhändler Eduard und Julius Scheler in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe der Redlinger'schen Pillen. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse in Wolfratshausen. — Die Verpflichtung der Pfarrverweser. — Entweichung des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein. — Der vermißte Musiker Zeherner Martin von Passau. — Die Entfernung der geisteskranken Katharina Frenzl. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat November 1868. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30550. praes. 15/12 68.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ellhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Fidel Steurer ist die katholische Pfarrei Ellhofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Lindau, zählt 403 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 770 fl. 44 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 28 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 717 fl. 16 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 30325. praes. 15/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Evidenthaltung der Adelsmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 11. September 1866 (Kreis-Amtsblatt Nr. 93 S. 1445 u. ff.) dann vom 16. Oktober 1867 (Kreis-Amtsblatt Nr. 86 S. 1442) wird daran erinnert, daß die Conspekte der kgl. Pfarrämter über die im Laufe des Kalenderjahrs 1868 in adeligen Familien durch Geburt, Trauungen und Sterbfälle vorgekommenen Veränderungen durch die treffenden Distrikts-Polizeibehörden längstens bis 31. Januar 1869 hieher vorgelegt werden müssen.

Es wird erwartet, daß bei vorgekommenen Geburten, Trauungen oder Sterbfällen die Rubriken des vorgeschriebenen Formulars gehörig ausgefüllt werden, und haben zu diesem Zwecke die kgl. Pfarrämter die nöthigen Erhebungen, soweit es möglich, zu pflegen.

Augsburg, den 13. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28735. praes. 15/12 68.

(Das Dekan Vogel'sche Familienstipendium in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Pfarrer, Dekan und geistliche Rath Remigius Vogel in Dillingen hat durch testamentarische Verfügung vom 3. Dezember 1864 den 4/24 Theil seines gesammten Nachlasses im Betrage von 2410 fl. zu dem

Zwecke bestimmt, daß aus den jährlichen Renten hieven ein Familienstipendium gegründet wird.

Anspruch auf dasselbe haben die ehelichen katholischen Nachkommen seines Vaters Johannes Vogel, und bei deren Abgang andere katholische Studirende; unter diesen haben jedoch die in Dillingen heimathberechtigten katholischen Competenten den Vorzug vor Auswärtigen.

Die Verwaltung der Stiftung wird von der königl. Stipendienfondsadministration in Dillingen besorgt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um dieses Stipendium ihre Gesuche spätestens bis 1. Oktober jeden Jahres mit den nöthigen Verwandtschaftsnachweisen, beziehungsweise Fortgangs- und Sittlichkeitszeugnissen versehen bei der genannten Administration einzureichen haben.

Für das Schuljahr 18⁶⁸/₆₉ beträgt das Stipendium nur die Hälfte der Renten des Stiftungskapitals mit 42 fl.

Augsburg, den 12. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30435. praes. 15/12 68.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Großhändler Eduard und Julius Scheler in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe der Reblinger'schen Pillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember l. Js. wurde den Großhändlern Eduard und Julius Scheler in Augsburg, Inhaber der Firma J. C. Reblinger u. Comp.

Digitized by Google

daselbst, ihrem Gesuche entsprechend, auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses der Verkauf der s. g. Redlinger'schen Pillen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, unter der Bedingung bewilligt, daß die Abgabe in den Apotheken nur auf ärztliche Anordnung erfolgen darf. Der Verkaufspreis für ein Schächtelchen mit 15 Pillen wird auf 12 kr. festgesetzt.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30735. praes. 14/12 68.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse in Wolfratshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse in Wolfratshausen ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 21. Dezember l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 15. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30225. praes. 14/12 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der Pfarrverweser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die königl. Stadtcommissariate und Bezirksämter des Regierungsbezirkes Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung zugeschlossen.

Augsburg, den 12. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Nr. 8578. Nr. 75.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei Gelegenheit der Verpflichtung eines protestantischen Pfarramtscandidaten als Verweser einer Pfarrstelle haben sich unter den betreffenden kgl. Bezirksämtern wegen Mittheilung des früheren Verpflichtungsprotokolls Differenzen ergeben.

Um nun solchen Differenzen und den hiemit verbundenen unnöthigen Schreibereien für die Zukunft zu begegnen, ist von Seite der vorgesetzten kgl. Kreisregierung,

Kammer des Innern, nach Benehmen und im Einverständnisse mit der protestantischen kirchlichen Oberbehörde, der Antrag gestellt worden, es möge eine allgemeine Anordnung dahin getroffen werden, daß diejenige Polizeibehörde, welche einen Pfarramtsverweser zum ersten Male zu verpflichten hat, demselben behufs seiner Legitimation für weitere Verwesungen entweder eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles oder ein Certifikat über die vorschriftsmäßig vorgenommene Verpflichtung zu dem Zwecke auszustellen habe, damit solche bei dem Antritte weiterer Verwesungen der treffenden Verwaltungsbehörde producirt und diese in den Stand gesetzt werde, die Verweisung auf die früher bereits übernommene Verpflichtung sofort zu vollziehen.

Da der gestellte Antrag nur als zweckmäßig erachtet werden kann, so sind die betreffenden Polizeibehörden hievon geeignet zu verständigen und anzuweisen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

München, den 2. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greſſer.

(Die Verpflichtung der Pfarrverweser betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
von Bezold.

Ad Num. 29850. praes. 10/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichung des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die Distrikts-Polizeibehörden

des Regierungsbezirkes Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern bezeichneten Betreffs vom 2. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 15. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entweichung des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsausschreiben vom 9. April l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 482) signalisirte Knabe Heinrich Sailer ist nach vorliegender Anzeige neuerdings aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau entsprungen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach demselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretensfalle unter gleichzeitiger Anzeige an den Stadtmagistrat Landshut in obige Anstalt zurückbringen zu lassen.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 29865. praes. $^{16}/_{12}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Den vermißten Musiker Zehetner Martin von Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern bezeichneten Betreffs vom 4. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 15. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Musiker Zehetner Martin von Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit 18. November l. Js. wird der Musiker Martin Zehetner von Passau vermißt und liegt die Vermuthung nahe, daß ihm ein Unglück begegnet sei.

Dessen Signalement ist: mittlere Größe, Alter circa 46 Jahre, dünnblondes Haar, rothblonder Schnurrbart, rundes volles Gesicht, untersetzte Statur, Nase und Mund proportionirt.

Besonderes Kennzeichen ist eine kleine Narbe auf der Stirne.

Seine Kleidung besteht in einem grauen Winterrock, blauen Burnus, einer schwarzgestreiften Hose mit detto Gilet.

Trägt einen Ehering am Finger und führt eine silberne Cylinderuhr mit falschgoldner Uhrkette.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit die Weisung, nach dem Vermißten Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem Stadtmagistrate Passau bekannt zu geben.

Landshut, den 4. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rubhart.

Ad Num. 29849. praes. $^{16}/_{12}$ 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der geisteskranken Katharina Fenzl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 15. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Entfernung der geisteskranken Katharina Fenzl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die geisteskranke Häuslerstochter Katharina Fenzl

Digitized by Google

von Meßnerschlägerweide, kgl. Bezirksamts Wegscheid, welche sich in letzterer Zeit bei ihrem Bruder, dem Häusler Paul Fenzl zu Meßnerschlägerweide in Pflege befand, hat sich am 6. v. Mts. vom Hause entfernt, und ihr Aufenthalt konnte seither nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist 51 Jahre alt, von mittlerer Größe und hat schwarze Haare, welche schon theilweise grau und kurz abgeschnitten sind.

Ihre Kleidung bestand zur Zeit ihres Entweichens aus einem blau gedruckten Rocke und einer gleichen Schürze, schwarzem Hals- und Kopftuche und Männerschnürschuhen.

Die oben genannten Behörden erhalten anburch den Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der in Rede stehenden Weibsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Kreis-Notizen.

praes. 17/12 68.

Dr. Oskar Martin, bisher praktischer Arzt in Nesselwang, königl. Bezirksamts Füßen, hat unterm 15. Dezember l. Js. seinen Wohnsitz nach Schwabmünchen, kgl. Bezirksamts Augsburg, verlegt.

praes. 15/12 68.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Rector und Lehrer der Gewerbsschule Nördlingen, Paul Haid, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in analoger Anwendung des §. 22 Lit. B. der neunten Beilage zur Verfassungsurkunde und im Hinblicke auf Ziff. IV, 4 des allerhöchsten Landrathsabschiedes für Schwaben und Neuburg vom 3. November 1865 unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste vom 1. Dezember ds. Js. an in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen.

praes. 16/12 68.

An Stelle des aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Donauwörth ausgeschiedenen Gastwirths Martin Oswald wurde Bäckermeister und Gastwirth Anton Kuhn als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	90	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	96¼	
„ „ 5% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	90	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100		
„ Bank à fl. 500	862	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¼	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat November 1868.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	7	—	4	3	—	4	2	—	3	6	—	3	6	—	4	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	6	—	6	1	—	5	1	—	6	4	—	6	4	—	7	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	6	2
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	7	5	3	30	4	3	11	—	2	48	—	3	24	—	3	26	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	35	5	2	48	2	2	30	—	—	—	—	2	40	—	3	20	—
1 „ Roggenmehl	2	11	6	2	25	4	2	36	—	1	52	—	2	8	—	2	8	2
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	36	—	2	42	—	2	30	—	2	30	—	à Ctr. 16	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	42	—	4	25	—	4	2	—	3	—	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	4	35	—	23	15	—	23	11	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Linsen	34	—	—	32	24	—	—	—	—	—		—	—	—	—	30	—	—
1 „ Kartoffel weiße	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	12	—	5	12	—	4	48	—	3	—	—	3	30	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	2	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	13	4	—	16	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	28	—	—	28	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	40	—	—	40	—	—	35	—	—	—	—	—	34	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	32	—	—	36	—	—	33	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	30	—	—	37	—	—	34	—	—	30	—	—	24	—	—	34	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	24	—	—	18	—	—	20	—	—	21	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	20	—	—	18	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	19	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	25	30	—	23	20	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	26	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—	21	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	8	—	13	—	—	16	30	—	15	52	—	12	30	—	20	—	—
1 „ Fichtenholz	10	14	—	8	45	—	12	30	—	—	—	—	10	—	—	16	—	—
1 „ Föhrenholz	12	13	—	—	—	—	14	—	—	8	41	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—		4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	14	—	1	52	—	1	48	—	1	36	—	1	18	—	1	36	—
1 „ saures Heu	—	59	—	1	27	—	1	15	—	1	24	—	—	48	—	1	18	—
1 „ langes Stroh	1	1	—	1	45	—	1	48	—	1	21	—	1	—	—	1	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	56	—	1	29	—	1	—	—	—	—	—	—	48	—	1	36	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	11	Dez.	—	739	739	710	29	18	50	17	41	16	59	—	778	778	750	28	14	31	14	1	13	35
		Kern	6	560	566	549	17	17	56	17	4	16	11											
Babenhausen	7	„	—	121	121	113	8	17	30	17	11	16	51	2	4	6	4	2	15	—	14	30	14	—
Burgau	7	„	17	48	65	31	34	17	—	16	36	16	12	1	24	25	19	6	14	30	14	8	13	45
Dinkelscherben	9	„	—	4	4	4	—	—	—	16	30	—	—	—	18	18	18	—	14	15	13	26	13	—
Donauwörth	9	„	2	51	53	53	—	17	30	16	44	15	23	15	41	56	33	23	14	—	13	28	12	40
		Kern	17	133	150	150	—	17	—	16	24	15	40											
Füßen	12	„	5	85	90	55	35	21	—	20	44	19	39	15	39	54	32	22	18	—	17	34	17	—
Günzburg	7	„	62	105	167	160	7	16	45	16	30	16	—	15	5	20	18	2	14	45	14	30	13	48
Illertissen	7	„	40	123	163	150	13	18	—	17	18	16	36	7	26	33	32	1	15	—	14	15	13	30
Kaufbeuren	10	„	3	408	411	331	80	19	15	18	21	16	31	33	81	114	94	20	16	9	16	—	14	51
Kempten	9	„	169	766	935	499	436	20	10	19	31	18	37	72	260	332	137	195	16	59	16	34	16	17
Krumbach	12	„	1	97	98	71	27	17	22	16	2	14	56	—	26	26	21	5	14	9	13	22	12	33
Lauingen	12	„	—	37	37	32	5	17	39	16	51	16	36	6	59	65	65	—	13	48	13	27	13	—
		Kern	52	878	930	899	31	17	24	16	54	16	9											
Lindau	12	„	14096	5744	19840	6111	13729	22	17	21	35	20	45	38	16	54	15	39	16	40	16	10	15	45
		Kern	416	215	631	307	324	20	3	18	57	17	53											
Memmingen	7	„	3	531	534	413	121	18	46	18	25	17	49	87	75	162	71	91	15	40	15	19	14	49
Mindelheim	12	„	28	203	231	188	43	17	36	16	56	16	13	13	39	52	37	15	14	36	13	49	13	—
Neuburg	9	„	3	221	224	208	16	17	3	16	21	15	56	—	71	71	71	—	14	—	13	32	12	59
Nördlingen	12	„	14	76	90	88	2	18	21	17	28	16	57	47	53	100	74	26	14	46	13	53	13	29
		Kern	148	437	585	561	24	18	38	17	32	16	49											
Oettingen	9	„	8	131	139	116	23	18	12	18	—	17	48	2	14	16	16	—	14	30	14	15	14	—
Ottobeuren	10	„	3	59	62	55	7	18	49	18	29	17	58	—	7	7	6	1	16	8	15	27	14	45
Schwabmünchen	7	„	6	214	220	173	47	17	47	17	17	16	19	—	38	38	36	2	14	56	14	34	14	20
Thannhausen	10	„	—	51	51	43	8	15	48	15	39	15	30	—	41	41	36	5	13	57	13	36	13	15
Weiler	10	„	32	35	67	33	34	20	40	20	18	19	50	15	2	17	8	9	17	20	17	6	16	52
Weißenhorn	9	„	34	325	359	330	29	16	39	16	3	15	24	14	24	38	16	22	13	45	13	36	13	30
Wertingen	7	„	—	70	70	39	31	17	2	16	9	14	42	—	7	7	4	3	14	—	13	—	12	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1868. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	27	946	973	957	16	14	30	14	25	13	43	5	316	321	321		7	24	6	52	5	57
Babenhausen			2	8	10	9	1	14	—	13	—	12	45	—	120	120	120	—	7	15	7	6	6	54
Burgau			[illegible]	45	[illegible]	49	6	14	—	13	33	13	6	13	37	50	50	—	7	30	7	15	7	—
Dinkelscherben			—	5	5	5	—		—	14	—	—	—	—	43	43	43	—	—	—	7	1	—	—
Donauwörth			4	74	78	78	—	13	24	12	51	12	9	15	230	245	191	54	7	22	6	46	6	2
Füßen			22	3	25	2	[illegible]	—		—		—	—	10	8	18	11	7	7	18	7	48	7	45
Günzburg			11	159	170	163	7	15	—	14	30	14	—	9	85	94	89	5	7	36	7	24	7	—
Illertissen			6	204	210	195	15	15	30	13	15	11	—	11	[illegible]	62	56	6	8	—	7	12	6	30
Kaufbeuren			7	82	89	85	4	14	15	14	—	13	27	22	158	180	152	28	6	47	6	52	3	56
Kempten			173	66	239	144	95	16	3	15	32	14	22	92	360	452	294	158	8	21	7	41	6	35
Krumbach			10	73	83	77	6	14	20	13	31	12	9	—	155	155	151	4	7	9	6	54	6	37
Lauingen			5	1116	1121	1108	13	14	30	13	57	12	21	—	101	101	98	3	7	27	6	57	6	27
Lindau			85	21	106	13	93	16		—	—	—	—	267	400	667	111	556	10	12	8	48	7	40
Memmingen			82	108	190	115	75	15	16	14	26	12	42	12	224	236	171	65	7	45	7	27	6	31
Mindelheim			8	119	127	75	52	14	45	13	24	13	18	—	167	167	167	—	7	7	6	52	6	9
Neuburg			—	225	225	223	2	13	30	13	11	12	40	—	103	103	98	5	6	58	6	33	6	7
Nördlingen			7	1169	1176	1164	12	15	3	14	28	13	59	23	142	165	147	18	7	47	7	9	6	32
Oettingen			—	148	148	147	1	14	36	14	12	13	48	90	116	206	200	6	8	—	7	12	6	24
Ottobeuren			—	13	13	9	4	14	—	14		13	40	4	45	49	43	6	8	14	7	23	6	32
Schwabmünchen			5	26	31	12	19	13	20	13	9	12	36	5	98	103	79	24	7	4	6	39	6	15
Thannhausen			1	15	16	12	4	14	—	13	30	13	—	—	33	33	31	2	7	24	7	12	7	—
Weiler			3	3	6	5	1	17	—	16	48	16	12	30	17	47	21	26	8	50	8	26	8	6
Weißenhorn			57	302	359	275	84	15	36	14	33	13	21	2	266	268	219	49	7	39	7	18	6	57
Wertingen			11	114	125	121	4	14	9	13	35	13	—	—	23	23	20	3	7	15	6	57	6	24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 110. Augsburg, den 23. Dezember 1868.

Inhalt:

Gesuch des Chemikers Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Geheimmittel. — Die Errichtung von Parallelcursen, hier die Aufstellung eines weiteren Verwesers an der kathol. Knabenschule in Regensburg. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Wolfratshausen. — Der Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, hier die Anzeige der Zeitungen. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Mayrhofer in Kempten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30617. praes. 17/12 68.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Chemikers Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember l. Js. wurde dem Chemiker Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der untenbezeichneten Geheimmittel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, unter der Bedingung ertheilt, daß die festgesetzten Verkaufspreise nicht überschritten und jeder zum Verkaufe gelangenden Portion dieser Geheimmittel genaue Angaben über Menge des Inhalts und Preis beigegeben oder aufgedruckt werden:

1) Hausöl, das Fläschchen mit 1 Unze Inhalt zu 18 kr.;
2) Mittel gegen Fußschweiß, das Fläschchen mit 2 Unzen Inhalt nebst Gebrauchsanweisung zu 36 kr.;
3) Klettenwurzelauszug, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.;
4) Meerzwiebelöl, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30523. praes. 20/12 68.

(Die Errichtung von Parallelcursen, hier die Aufstellung eines weiteren Verwesers an der kathol. Knabenschule in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg bezeichneten Betreffs vom 10. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„An den kathol. Knabenschulen in der Stadt Regensburg wird ein weiterer Schulverweser aufgestellt.

Derselbe bezieht einen jährlichen Gehalt von 400 fl. und steht ihm bei entsprechenden Leistungen und längerer Dienstzeit das Vorrücken vom Verweser zum wirklichen Lehrer in der Stadt Regensburg und in die hiemit verbundenen scalamäßigen höheren Bezüge in Aussicht.

Bewerber um diese Verwesersstelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisen innerhalb 6 Wochen bei der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, einzureichen."

Augsburg, den 18. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 31170. praes. 19/12 68.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse in Wolfratshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle II. Klasse (nicht I. Klasse) in Wolfratshausen ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 28. Dezember l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 19. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30882. praes. 13/12 68.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, hier die Anzeige der Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Ziff. 4 der autogr. Regierungsausschreibung vom 10. April 1864 Nr. 19,689 bezeichneten Betreffs erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, ganz zuverlässig bis zum 15. Januar 1869 die neuen Zugänge an Zeitungen und periodischen Schriften politischen Inhaltes, sowie die Abgänge und etwaigen Veränderungen hieher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 16. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2440. praen. $^{18}/_{12}$ 68.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Mayrhofer in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern wird zur Kenntniß gebracht, daß gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 14. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Mayrhofer in Kempten auf dessen Gesuch vom 30. Oktober l. Js. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Benedikt Haggenmüller, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 16. Dezember 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{20}/_{12}$ 68.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sind mit dem Beginne des Monats Oktober l. Js. die nachstehend aufgeführten kathol. Schuldienste an die nachbenannten Schulbediensteten verliehen worden:

1) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Akams, kgl. Bezirksamts Sonthofen, an den Schulgehilfen Otto Sattelmaier in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen;
2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Attenfeld, kgl. B.-A. Neuburg, an den Schulgehilfen Friedrich Dexel in Mertingen, kgl. B.-A. Donauwörth;
3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Belzheim, kgl. B.-A. Nördlingen, an den Schullehrer Anton Kastner in Ehingen, kgl. B.-A. Nördlingen;
4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Echlishausen, kgl. B.-A. Günzburg, an den Schullehrer Lorenz Betz in Kleinkemnath, kgl. B.-A. Kaufbeuren;
5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Eurishofen, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Joseph Zwinger von Bonstetten, kgl. B.-A. Zusmarshausen;
6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Frankenried, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Albert Schwingsack in Langenneufnach, kgl. B.-A. Krumbach;
7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Großkötz, kgl. B.-A. Günzburg, dem Schullehrer Benedikt Wagner in Ebenhausen, kgl. B.-A. Neuburg;
8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Langenerringen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Joseph Hummel in Amerdingen, kgl. B.-A. Nördlingen;
9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Langenneufnach, kgl. B.-A. Krumbach, dem Schullehrer Franz Xaver Miehler in Frankenried, kgl. B.-A. Kaufbeuren;
10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Leinheim, kgl. B.-A. Günzburg, dem Schulverweser Johann Walter in Bodelsberg, kgl. B.-A. Kempten;
11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Memmenhausen, kgl. B.-A. Krumbach, dem Schullehrer Jos. Benno Widmann in Rommeltsried, kgl. B.-A. Zusmarshausen;
12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Muthmannshofen, kgl. B.-A. Memmingen, dem Schullehrer Karl Steinle zu Unterreichen, kgl. B.-A. Illertissen;
13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Nie-

Digitized by Google

derstaufen, kgl. B.-A. Lindau, dem Schullehrer Jos. Reinauer zu See an Bühl, kgl. B.-A. Sonthofen;

14) die erste Schulstelle nebst dem Organisten- und Meßnerdienste in Oberhausen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Michael Eß in Pfersee, kgl. B.-A. Augsburg;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Pfersee, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Anton Bögle in Wettenhausen, kgl. B.-A. Günzburg;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rommeltsried, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schullehrer Georg Riedel in Reutern, kgl. B.-A. Zusmarshausen;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schabringen, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schulverweser Aemilian Mack in Laienschwenden, kgl. B.-A. Kempten;

18) die zweite Schullehrerstelle in Schwabmünchen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Ludwig Epp in Niederstaufen, kgl. B.-A. Lindau;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Sonderheim, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schullehrer Johann Bayer in Großkötz, kgl. B.-A. Günzburg;

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Stadtbergen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer Andreas Mayer in Tiefenbach, kgl. B.-A. Illertissen;

21) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Tiefenbach, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schullehrer Ludwig Bach in Scherstetten, kgl. B.-A. Mindelheim;

22) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untereichen, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schullehrer Jos. Staubwasser zu Reisensburg, kgl. B.-A. Günzburg;

23) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ustersbach, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schullehrer Johann Gg. Weiner in Attenhausen, kgl. B.-A. Krumbach;

24) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wallenhausen, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schullehrer Pius Hurler von Leinheim, kgl. B.-A. Günzburg;

25) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Westernach, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schullehrer Karl Zimmermann in Eurishofen, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

26) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zaiertshofen, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schullehrer Franz Xav. Schilling in Schlitshausen, kgl. B.-A. Günzburg, und

27) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zell, kgl. B.-A. Füßen, dem Schulverweser Joh. Pfister in Pfronten-Kappel, kgl. B.-A. Füßen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig	89¼	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	96¼	
" " 5% halbjährig	102¼	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	89½	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
" Bank à fl. 500.	860	
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%		

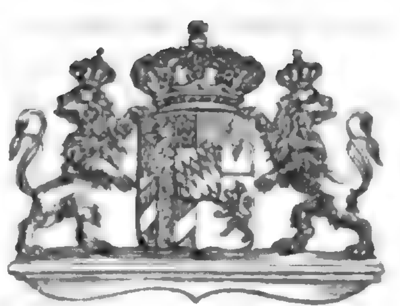

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 111. Augsburg, den 24. Dezember **1868.**

Inhalt:

Lehrkursus für die Hufbeschlagschmiede. — Die Revision der kirchlichen Pfründefassionen. — Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31206. praes. $^{23}/_{12}$ 68.

(Lehrkursus für Hufbeschlagschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im Kreis-Amtsblatte vom 12. l. Mts. wird

Montag den 11. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

in der Hufbeschlagsschule zu Würzburg ein Lehrcursus für Hufbeschlagslehrlinge, Gesellen und Meister auf die Dauer von 4—6 Wochen eröffnet.

Die Schüler können in unmittelbarer Nähe der vom Hufbeschlagslehrer, Bezirksthierarzt J. Diccas dortselbst bewohnten Veterinäranstalt gegen eine Vergütung von circa 30 kr. per Tag Kost und Logis erhalten, während der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Solches wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch an der Lehrschmiede der kgl. Central-Thierarzneischule in München alljährlich mit dem 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 2. November solche Lehrcurse beginnen, sowie daß das landwirthschaftliche Kreiscomité für Schwaben und Neuburg laut Note vom 19. l. Mts. in Würdigung der Wichtigkeit des Hufbeschlages für den Gebrauch des Pferdes 6 Stipendien im Gesammtbetrage von 150 fl. für Schmiede, welche den Lehrcursus an einer der genannten Hufbeschlagsschulen mit Erfolg bestanden haben, ausgesetzt hat.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, gegenwärtiger Ausschreibung durch die Amtsblätter

Digitized by Google

sowie auf sonst geeignetem Wege die möglichste Verbreitung zu verschaffen.

Augsburg, den 22. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30991. praes. 21/12 68.

(Die Revision der kirchlichen Pfründefassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der an die kgl. Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg unterm 14. ds. Mts. im obenstehenden Betreffe ergangenen, und der unterfertigten Stelle in Abschrift mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme seitens der betheiligten Pfründebesitzer.

Augsburg, den 19. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der kathol. Klerus des Landkapitels Alting hat bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium eine Vorstellung bezeichneten Betreffs dd. 13. Oktober l. Js. eingereicht, in welcher zunächst gegen die in der Ministerialentschließung vom 26. Juni l. Js. aufgestellten Normen für die Revision der kirchlichen Pfründefassionen im Allgemeinen Einsprache erhoben und sodann folgende Anträge gestellt werden:

a) es möge die bezeichnete Instruktion vom 26. Juni l. Js. dahin modificirt werden, daß bei den Durchschnittsbonitätsklassen von 1—16 incl. 50%, von 17 aufwärts 62½% der Steuerverhältnißzahl als Reinertrag der Pfarrgüter in die Fassionen eingesetzt werden,

b) es möge verfügt werden, daß bei den oft Jahrzehnte hindurch auf den Pfründen lastenden Ouiescenzkapitalien jedesmal für die obschwebende Finanzperiode die Durchschnittssumme der in dieselbe fallenden jährlichen Absitzfristen bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Abzug gebracht werden dürfe.

Gleichlautende Vorstellungen oder einfache Anschlußerklärungen sind sodann von weiteren 13 Landkapiteln der Diöcese Regensburg eingekommen, welche in dem hierneben beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, soweit die Kapitalrentensteuer in Frage kömmt, wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, nun beauftragt, den im Regierungsbezirke befindlichen, an der Spitze der Unterzeichner jener Vorstellung stehenden Dekanen eröffnen zu lassen, daß dem oben unter lit. a aufgeführten Antrage bezüglich eines neuen Maßstabes für den Ansatz des Pfründgüterertrags eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem die in der Instruktion vom 26. Juni l. Js. aufgestellten Ansätze keineswegs als ungerechtfertigt erachtet werden können und die nunmehr dagegen aufgestellten Bedenken vor der Erlassung der Instruktion schon allseitig erwogen, für eine anderweitige Abgrenzung der angenommenen Scala aber nicht als ausreichend erachtet wurden. Letztere wird daher bis zur Auffindung eines andern allseitig befriedigenden Maßstabes beibehalten werden müssen.

Anlangend dagegen den unter lit. b gestellten An-

Digitized by Google

trag hinsichtlich der Besteuerung der Pfründekapitalienrente wird auf die im Einverständnisse mit dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Juni 1866, die Kapitalrentensteuer der Pfründebesitzer betr., (Finanzministerialblatt vom Jahre 1866 Nr. 13 S. 158) hingewiesen, inhaltlich deren es keinem Anstande unterliegt, die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens sich berechnenden Zinsen eines Baureluitionskapitals, beziehungsweise jener Kapitalsquote, welche noch zu restituiren ist, auf gelieferten Nachweis von Seite des Pfründebesitzers als Passivkapitalszinsen an den Aktivkapitalrenten der Pfründe zu kürzen, und nur den Rest der Letztern als kapitalrentensteuerpflichtiges Objekt zu behandeln.

Die Vorstellung des Landkapitels ꝛc. gleichen Betreffs ist hierneben zur Kenntnißnahme beigefügt.

München, den 14. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

(Die Revision der kirchlichen Pfründefassionen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
von Bezold.

Ad Num. 31411. praes. $^{22}/_{12}$ 68.

(Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreibung vom 12. Januar 1863 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1863 S. 68) verfügte Suspension des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1862 bezeichneten Betreffs (Regierungsblatt von 1863 S. 7 und Kreis-Amtsblatt von 1863 S. 67) wird für den ganzen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg auf die Dauer des 31. Dezember 1868 und des 1. Januar 1869 aufgehoben, und tritt somit für diesen Bezirk die erwähnte allerhöchste Verordnung auf die bezeichneten 2 Tage in volle Wirksamkeit.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufhebung dieser Suspension, sowie die §§. 1 und 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung selbst in ihren Amtsbezirken noch besonders zu verkünden, den Vollzug dieser Verordnung geeignet überwachen zu lassen, und bei Zuwiderhandlungen dagegen neben der polizeilichen Beschlagnahme der verbotenen Waffe auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches die polizeirichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 21. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	89¾	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	96½	
„ „ 5% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	89½	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		102¼
„ Bank à fl. 500.	860	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¾	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	Dez.	29	359	388	380	8	18	16	17	23	16	34	28	687	715	700	15	13	46	13	20	13	—
		Kern	17	495	512	510	2	17	10	16	28	15	20											
Babenhausen	14	„	8	103	111	71	40	17	3	16	18	15	45	2	4	6	4	2	15	-	14	18	14	—
Burgau	14	„	34	51	85	78	7	17	—	16	30	16	—	7	38	45	37	8	14	12	13	36	13	12
Dinkelscherben	16	„	—	13	13	11	2	17	—	16	38	16	—		26	26	26	—	13	45	13	16	13	—
Donauwörth	16	„	—	51	51	46	5	17	9	16	23	15	32	23	89	112	65	47	13	20	12	36	11	45
		Kern	—	222	222	222	—	15	56	15	5	14	26											
Füßen	19	„	35	97	132	101	31	20	30	19	39	19	21	22	47	69	32	37	17	30	17	4	16	30
Günzburg	15	„	7	209	216	207	9	17	-	16	30	16	—	2	18	20	20	—	15	-	14	30	14	—
Illertissen	14	„	13	129	142	137	5	18	30	16	45	15	—	1	28	29	24	5	14	24	13	59	13	15
Kaufbeuren	17	„	80	466	546	372	174	18	21	16	28	15	49	20	82	102	61	41	16	6	15	33	13	36
Kempten	16	„	436	691	1127	763	364	19	33	18	58	17	56	195	149	344	239	105	16	44	16	19	15	52
Krumbach	19	„	27	70	97	94	3	16	57	15	54	14	58	5	19	24	21	3	13	35	13	1	12	25
Lauingen		„																						
		Kern																						
Lindau	19	„	13729	5787	19516	5141	14375	22		21	37	20	56	39	4	43	14	29	—	—	—	—	—	—
		Kern	324	445	769	282	487	19	26	18	50	18	20											
Memmingen	15	„	121	948	1069	780	289	18	12	17	46	17	21	91	52	143	75	68	15	—	14	41	14	5
Mindelheim	19	„	43	171	214	198	16	17	15	16	30	15	22	15	34	49	45	4	14	30	14	-	13	12
Neuburg	16	„	16	302	318	267	51	16	24	15	48	15	14	—	125	125	102	23	12	27	12	11	11	56
Nördlingen	19	„	2	56	58	58	—	18	30	17	39	16	42	26	58	84	66	18	14	22	14	1	13	35
		Kern	24	601	625	576	49	17	55	17	11	16	31											
Oettingen	16	„	23	62	85	75	10	18	18	17	39	17	-	—	11	11	6	5	14	18	14	9	14	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	15	„	47	306	353	233	120	17	9	16	45	16	5	2	63	65	54	11	14	31	14	13	14	—
Thannhausen	17	„	5	66	71	66	5	15	37	15	7	14	36	3	38	41	38	3	13	24	13	12	13	—
Weiler	17	„	34	50	84	59	25	20	21	19	58	18	56	9	4	13	5	8	—	—	17	—	—	—
Weißenhorn	16	„	29	292	321	315	6	17	—	16	30	15	45	22	12	34	16	18	13	48	13	20	12	48
Wertingen	15	„	31	136	167	132	35	16	30	15	15	14	18	4	20	24	21	—	13		12	15	11	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1868. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	16	1181	1197	1165	32	14	30	14	11	13	41	—	320	320	308	12	7	29	7	8	6	32
Babenhausen		oben.	1	6	7	6	1	14	30	14	—	13	48	—	87	87	85	2	7	15	7	—	6	51
Burgau			5	116	121	113	8	14	6	13	33	13	—	—	90	90	90	—	7	30	7	15	7	—
Dinkelscherben			—	14	14	6	8	14	—	13	12	12	30	—	111	111	111	—	7	24	7	12	6	24
Donauwörth			—	128	128	117	11	13	25	12	55	12	13	51	229	280	224	56	7	12	6	44	6	10
Füßen			24	10	34	8	26	16	—	15	30	15	—	7	28	35	25	10	8	—	6	48	6	16
Günzburg			7	452	459	377	82	14	45	14	30	14	—	5	168	173	162	11	7	18	7	—	6	30
Illertissen			15	136	151	75	76	15	—	14	—	13	—	6	236	242	230	12	7	30	6	57	6	24
Kaufbeuren			4	95	99	81	18	14	48	14	7	12	47	28	206	234	203	31	6	57	5	44	4	5
Kempten			95	72	167	89	78	16	11	15	6	13	59	158	315	473	355	118	8	18	7	44	6	[illegible]
Krumbach			6	103	109	72	37	14	5	13	16	11	34	4	143	147	143	4	7	—	6	49	6	[illegible]
Lauingen																								
Lindau			93	—	93	36	[illegible]	—		—	—	—	—	556	320	876	104	772	8	12	8	—	7	48
Memmingen			75	274	349	248	101	15	54	15	12	13	51	65	318	383	299	84	7	43	7	7	6	28
Mindelheim			52	[illegible]	[illegible]	84	21	14	6	13	24	12	35	—	166	166	166	—	7	5	6	55	6	24
Neuburg			2	345	347	332	15	[illegible]	6	12	49	12	25	5	90	95	95	—	7	1	6	31	6	3
Nördlingen			12	1654	1666	1648	[illegible]	15	4	14	26	14	3	18	179	197	196	1	7	52	7	16	6	36
Oettingen			1	205	206	206	—	14	54	14	27	14	—	6	180	186	186	—	8	-	7	9	6	15
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			18	40	58	51	7	13	30	13	9	12	36	29	174	203	195	8	6	54	6	30	6	9
Thannhausen			2	17	19	15	4	14	18	13	54	13	30	—	46	46	34	12	7	12	6	54	6	36
Weiler			1	7	8	7	1	17	30	16	42	16	8	26	42	68	13	55	8	15	8	39	8	24
Weißenhorn			84	293	377	309	68	15	36	14	33	13	30	47	246	293	267	26	7	24	7	3	6	39
Wertingen			3	189	192	179	13	15	18	13	42	13	12	3	47	50	46	4	7	28	6	58	6	39

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 112. Augsburg, den 30. Dezember 1868.

Inhalt:

Die „bayerische Geschichte für Mittelschulen" von Joseph Zitzlsperger. — Der Hausirhandel der Strohflechter im Bezirksamte Lindau. — Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine. — Errichtung einer zweiten Mathematiklehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern. — Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869. — Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Memmingen. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31397. praes. 24/12 68.

An die kgl. Rectorate der Gewerbschulen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

(Die „bayerische Geschichte für Mittelschulen" von Joseph Zitzlsperger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Buchhandlung von Fedor Pohl in Amberg erschienene zweite Auflage des Lehrbuches der „bayerischen Geschichte für Mittelschulen" von Joseph Zitzlsperger, Reallehrer an der Gewerbsschule zu Amberg, eignet sich nach fachkundigem Gutachten vor andern Lehrbüchern zum Gebrauche beim Unterricht an den Gewerbsschulen, da sie sich einerseits durch die Verbindung der politischen mit der Culturgeschichte und andererseits durch ein gewissenhaftes, besonnenes und mildes objektives Urtheil über Personen und Zustände auszeichnet.

Dieß wird den kgl. Rektoraten der Gewerbschulen gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. Nr. 15,076 hiemit eröffnet.

Augsburg, den 22. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 31227. praes. 23/12 68.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Hausirhandel der Strohflechter im Bezirksamte Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wird bekannt gegeben, daß die Begünstigungen des §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.," den Bewohnern der Gemeinden Lindenberg, Heimenkirch, Simmerberg, Röthenbach, Mayerhöfen und Scheibegg, kgl. Bezirksamts Lindau, in Bezug auf feinere Strohwaaren, insbesondere Strohhüte zugestanden worden sind.

Augsburg, den 21. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31410. praes. 23/12 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden politischen Vereine, sowie die bei denselben im Laufe dieses Kalenderjahres eingetretenen Aenderungen und ihre dermaligen Vorstände binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 21. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22661. praes. 17/12 68.

(Errichtung einer zweiten Mathematiklehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Gewerbsschule zu Kaiserslautern ist die Errichtung einer zweiten Lehrstelle für Mathematik mit einem Anfangsgehalte von 700 fl. in Aussicht genommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit entsprechenden Zeugnissen belegt, binnen drei Wochen von heute an bei dem kgl. Rektorate der genannten Anstalt einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die wirklichen Gewerbschullehrer der Pfalz auf sechsjährige Dienstesalterszulage und auf Ruhegehalt Anwartschaft haben.

Speyer, den 17. Dezember 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Hilg.

Ad Num. 292. P. praes. $^{27}/_{12}$ 68.

(Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. November ds. Js. zum Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten für die I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869 ernannte Bezirksgerichtsrath Theodor von Huber-Liebenau inzwischen zum Rathe des kgl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg befördert worden ist, wurde gemäß höchster Entschließung vom 22. pr. 25. ds. Mts. an dessen Stelle der Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg, Joseph Ketterl, als Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten ernannt.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

Neuburg, den 25. Dezember 1868.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Klein coll.

Ad Num. 2100. praes. $^{22}/_{12}$ 68.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Bezirksgerichtsassessors von Hungerkhausen in Erledigung gekommene Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Memmingen wurde gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. praes. 19. ds. Mts. dem Assessor an diesem Gerichte, Johann Ott, übertragen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Neuburg, den 19. Dezember 1868.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Ad Num. E. 6857. / K. 8121. praes. $^{20}/_{12}$ 68.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 1. Februar 1869 mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 4 Mtz. 1 Vrll. $^1/_4$ Sechztl. Korn à 12 fl. 54 kr. per Schffl. = 9 fl. $10^1/_4$ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 10 Klftr. weiches Scheitholz, Ansbacher Maß, à 8 fl. 15 kr. = 82 fl. 30 kr., 50 Stück Wellen 2 fl., aus Stiftungskassen baar 20 fl. 15 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 633 fl. $38^1/_2$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Stande befindet 50 fl., aus 48 Dezm. Gärten 3 fl., aus 56 Tgw. 69 Dezm. Aeckern 191 fl. 24 kr., aus 6 Tgw. 85 Dezm. Wiesen 36 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten Bodenzinse 50 fl. 21 kr., Weiderecht 1 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 390 fl. $28^3/_4$ kr.

Digitized by Google

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 18 fl. 26 kr. Summa 1489 fl. $7^{1}/_{2}$ kr. Hievon die Lasten ab mit 110 fl. $39^{1}/_{2}$ kr. Reinertrag 1378 fl. 28 kr.

Vom Amtsnachfolger sind 13 fl. 30 kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung der Gemeinden Ober- und Unterweihersbach und Unterdeutenbach eingeleitet ist.

Ansbach, den 15. Dezember 1868.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. $\frac{\text{E. 6814}}{\text{K 8220}}$. praes. $^{23}/_{12}$ 68.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen wird nach höchsten Orts genehmigter Abtrennung des früher damit verbundenen Subrektorates an der lateinischen Schule daselbst nach der rektificirten neuen Fassion mit folgenden Bezügen mit einem bis zum 31. Januar 1869 laufenden Meldungstermin ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar $56^{1}/_{4}$ kr., 2) aus Stiftungskassen baar 92 fl. $35^{3}/_{4}$ kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 275 fl. $37^{1}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: (eine freie Wohnung ist nicht vorhanden) aus 4 Tgw. 29 Dezm. Aeckern 12 fl. 54 kr., aus 6 Tgw. 75 Dezm. 35 fl. 54 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Grund- und Bodenzinsen 2 fl. $54^{1}/_{2}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 19 fl. $13^{1}/_{2}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 445 fl. $5^{1}/_{4}$ kr. Die Lasten hievon ab mit 11 fl. $35^{1}/_{2}$ kr. Reinertrag 433 fl. $29^{3}/_{4}$ kr.

Dabei wird bemerkt, daß das Pfarreinkommen aus Staatsmitteln bis auf 800 fl. aufgebessert wird.

Vom Amtsnachfolger ist übrigens ein Onuskapital von 16 fl. 6 kr. in drei Absitzfristen zu 5 fl. 22 kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 18. Dezember 1868.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. $^{19}/_{12}$ 68.

An Stelle des wegen Krankheit aus dem Magistrate Schwabmünchen ausgeschiedenen Magistratsraths Georg Keck wurde Sattlermeister Sebastian Kusterer als Magistratsrath und an dessen Stelle Söldner Franz Anton Scherle als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Dezember 1868.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .	89[illegible]	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig . .	96	
" " 5% halbjährig . . .	102[illegible]	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	89[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	103[illegible]	
" Bank à fl. 500.	860	
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	

Register zum Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1868.

I. Personal-Register.

A.

Ahorner Dr. Joseph Karl von, Regierungsdirektor, S. 2149.
Aigner Otto, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf verschiedener kosmetischer Mittel, S. 1477.
Albrecht Georg, Schullehrer, S. 726.
Amir Leonhard, dessen Todesschein, S. 1755.
Ammann Wendelin, Schullehrer, S. 726.
Amort Peter, Müller, Collekte für denselben, S. 73. 501.
Appel Karl, Notariatsverweser, S. 1301.
Arendts Konrad, Landwehr-Oberstlieutenant, S. 1046.
Arendts, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1118.
Armansperg Graf von, Bezirksamtsassessor, S. 199.
Arnold Joseph, Landwehrfeldwebel, S. 1556.
Attensperger Albert, Schullehrer, S. 726.
Augustin Augustin, vermißt, S. 2157.

B.

Bach Ludwig, Schullehrer, S. 2239.
Bacher Max, Landwehr-Unterarzt, S. 1544.
Bachmann Karl Theodor, Manual-Kaplaneibenefiziat, S. 93.
Bader Valentin, Landgerichtsassessor, S. 934.
Baderschneider Margaretha, deren Entfernung, S. 695. 2141.
Bäuerle, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1518.
Barth Dr. Karl, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 764.

Digitized by Google

Barth Dr. Marquard, dessen Substituirungsgesuch, S. 1278.
Barth Philipp, Schullehrer, S. 262.
Bauer Heinrich, Thierarzt, S. 1648.
Baumberger Jakob, Schullehrer, S. 727.
Baur Karl, Pfarrer, S. 896.
Bauschinger Wilhelm, Gewerbschullehrer, S. 2216.
Bayer Johann, Schullehrer, S. 2239.
Beckh, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1299.
Behringer Johann Baptist, Forstmeister, S. 1654.
Beitelrock Max, Stadtpfarrer, S. 552.
Benzinger Johann Georg, Schullehrer, S. 726.
Bergmaier Krescenz, deren Entfernung, S. 1832. 1912.
Berner Dr. Heinrich, praktischer Arzt, S. 1896.
Beßler Dr. Johann, quiesc. Landgerichtsarzt, S. 262.
Bettmann D. J., Agent, S. 1064.
Betz Lorenz, Schullehrer, S. 2238.
Biehler Joseph, Pfarrer, S. 1654.
Bielefeld J. M., Expedientenhaus, S. 1068.
Birkmaier, Joh. Nepomuk, Pfarrer, S. 103.
Birnthaler Walburga, deren Entfernung, S. 1025. 1290.
Bockius F. W., dessen Kräuter-Brustsyrup, S. 1865.
Böckelen Ludwig, Agent, S. 930.
Bögle Anton, Schullehrer, S. 2239.
Börnstein Karl, Expedientenhaus, S. 190.
Boneberger Alois, Agent, S. 1858.
Boneberger Louis, Agent, S. 1598.
Boneberger Michael, Agent, S. 901.
Bothmer, rechtskundiger Magistratsrath, S. 995. 1031.
Breithinger, Bezirksamts-Assessor, S. 199.
Brunner Joseph, Notariatsgehilfe, S. 895.
Buchwieser Johann, dessen Entfernung, S. 1856. 1930.
Buhmann Franz, Gemeindebevollmächtigter, S. 2216.
Burgstaller Therese, deren Entfernung, S. 1820. 2142.
Burleitner Michael, waffendienstunwürdiger Conscribirter, S. 1570.
Bustelli M. S., Hauptagent, S. 2144.

C.

Cartier Dr. Alphons, Zahnarzt, S. 1747.
Castell Frhr. von, Lokal-Schulinspektor, S. 943.
Christa Joseph, Gemeindebevollmächtigter, S. 1360.

D.

Darlacher J., Hauptagent, S. 1857.
Dauner Dr., kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 941.
Dellinger Dr. Joseph, Zahnarzt, S. 1687.
Denkel Dr. Jakob, prakt. Arzt, S. 463.
Derel Friedrich, Schullehrer, S. 2237.
Deyerl, Bezirksamts-Assessor, S. 1020.
Dienstbier Johann Max und Wilhelm Max, Vaganten, S. 1593.
Dignus Jakob, Pfarrer, S. 1886.
Dillenius Heinrich, Notariatsgehilfe, S. 1045.
Dischner, königl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1279.
Dörle Matthäus, Pfarrer, S. 104.
Dorn Dr. Anton, prakt. Arzt, S. 2215.

E.

Ebeling P. F., Schiffsexpedient, dessen Conzessionirung, S. 1932.
Ebenböck Alois, Gymnasialprofessor, S. 152.
Eberle Joseph, angebl. dessen Heimath, S. 1284.
Eckert, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1382.
Eckstein Johann, dessen Entfernung, S. 1929.
Eggensberger Michael, Distrikts-Schulinspektor, S. 39.
Eggert Karl, Schullehrer, S. 984.
Eign Joseph, Rechnungsführer, S. 853.
Engelhard Joseph, Notariatsverweser, S. 1543.
Engelhardt J. W. u. Comp., deren Malzmessungs-Apparat, S. 1633.
Engelmann Alfred, Expedientenhaus, S. 1510.
Epp Ludwig, Schullehrer, S. 2239.
Epple Gebhard, Pfarrer, S. 1518.
Erhard Erhard, Pfarrer, S. 1317.
Erhard Ignaz, Curatbenefiziat, S. 110.

image
not
available

Henneberger August, Notar, S. 751.
Henner Kaspar, Schullehrer, S. 727.
Heutsch Robert, Schullehrer, S. 726.
Herberg Johann, Distrikts-Schulinspektor, S. 956.
Herele Karl, Pfarrer, S. 2164.
Herligkofer Franz, Schullehrer, S. 1718.
Herrmann Johann Georg, dessen Mund- und Zahnreinigungsmittel, S. 878.
Herrmann, Oberbaurath, die Inspizirung des Landbauwesens durch denselben, S. 1473.
Hierthes Karl Ludwig, Hilfslehrer, S. 303.
Hiltensberger Johann, Gymnasialprofessor, S. 1022.
Hipp Xaver, Landwehrhauptmann, S. 70.
Höchtlen August, rechtsk. Magistrats-Funktionär, S. 1418.
Hörburger Franz, Bezirksamtsassessor, S. 178. 1509.
Hörburger Ludwig, Realienlehrer, S. 1077. 2165.
Hörmann Otto, Gemeindebevollmächtigter, S. 1583.
Hötzel Franz Xaver, Frühmeßbenefiziat, S. 1886.
Hoffmann Franz, dessen Heimath, S. 446.
Hoffmann G. A., Hauptagent, S. 124.
Hoffstetten v. Franz Xaver, dessen Heilmittel gegen Skrophelkrankheiten, S. 880.
Hohenacker Michael, Müller, Collecte für denselben, S. 1893.
Holl, Bezirksamts-Assessor, S. 199. 1061.
Horner Joseph, Pfarrer, S. 438.
Hofer Konrad, Benefiziat, S. 1544.
Huber Alois, Magistratsrath, S. 1584.
Huber Jakob, vermißt, S. 931. 1063.
Huber Joseph, Pfarrer, S. 1630.
Huber Rochus, Schullehrer, S. 216.
Hugel Dr. Emil, prakt. Arzt, S. 1895.
Hummel Joseph, Schullehrer, S. 2238.
Hummel, Oberbaurath, dessen Commissorium zur dießjährigen Kreisbereisung, S. 1033.
Hurler Pius, Schullehrer, S. 2240.
Hurt Max, Pfarrer, S. 648.
Huß Ludwig, Hauptagent, S. 1275.

J.

Jeger Gebhard, Pfarrer, S. 93.
Jesioneck Hieronymus, Sprachlehrer, S. 944.
Illig Gebrüder, deren Heimath, S. 2204.
Illing Karl, Regierungsrath und Bezirksamtmann, S. 1557.
Ingebult Johann Nepomuk, Pfarrer, S. 1462.
Jungermann Hermann, Hauptagent, S. 1374.

K.

Käppel, Distriktsschulinspektor, S. 1494.
Käppel Leonhard, Pfarrer, S. 182.
Kastner Anton, Schullehrer, S. 2238.
Kastner Joseph, Gemeindebevollmächtigter, S. 70.
Kaufmann Franz Anton, Pfarrer, S. 1750.
Kiefer Andreas, Schullehrer, S. 127.
Kienle Adam, Müller, Collekte für denselben, S. 65. 563.
Kienle, Bezirksamts-Assessor, S. 1061.
Kirchmann Othmar, Benefiziat, S. 2165.
Kirschenhofer, Bezirksamts-Assessor, S. 891. 1035.
Kittel Dr. August, Schullehrerseminar-Inspektor, S. 1935.
Klein Dr. Jakob, prakt. Arzt, S. 2150.
Klein Peter, Landwehr-Major, S. 854.
Kleinheinz Pankraz, Magistratsrath, S. 2216.
Kleinschroth Adolph, Anwaltssubstitut, S. 1279.
Kleiter Andreas, Gemeindebevollmächtigter, S. 40.
Klessing von Emil, Hauptagent, S. 836.
Klett Karl, Kirchenverwaltungs-Mitglied, S. 304.
Kneußl, Bezirksamts-Assessor, S. 1061.
Knott Georg, vermißt, S. 972. 1113.
Körber Dr., Landwehrregimentsarzt, S. 724.
Kösel Wilhelm, Benefiziat, S. 230.
Kohn Karl, Hauptagent, S. 1686.
Kolb Johann, dessen Entfernung, S. 201. 750. 969.
Krätz Karl, Gemeindebevollmächtigter, S. 1584.
Krampert Karl, Bezirksamts-Funktionär, S. 891.
Kranzfelder Alfred, Anwaltssubstitut, S. 764.
Kranzfelder Jakob, Benefiziat, S. 152.
Kraus Johann Baptist, S. 229.

Digitized by Google

Krauß Gottlieb, Hauptagent, S. 1686. 1881.
Krauß Johann August, Kirchenrath, S. 752.
Kraußold Dr. Karl, Assistenzarzt, S. 13.
Kreb Johann, Pfarrer, S. 1934.
Krepschik Joseph, dessen Ermittlung, S. 2212.
Krieger, Johann Paul, Bezirksamtmann, S. 1462.
Krumm Alois, Distrikts-Schulinspektor, S. 182.
Kugler Matthias, Notariatsgehilfe, S. 1543.
Kuhn Anton, Gemeindebevollmächtigter, S. 2228.
Kurz Dr. August, Professor, S. 1935.
Kusterer Sebastian, Magistratsrath, S. 2256.

L.

Lampert Ludwig, Hauptagent, S. 1910.
Landauer Dr. Ignaz, praktischer Arzt, S. 648.
Lang Joseph, Schullehrer, S. 727.
Langeloth Friedrich, Agent, S. 1597. 1598.
Laun Karl, Untersuchungsrichter, S. 551.
Lautenbacher Johann, Pfarrer, S. 1494.
Lautner Joseph, Anwaltssubstitut, S. 1299.
Lechner Matthäus, Hilfslehrer, S. 1360.
Leckenwalter Anton, Pfarrkurat, S. 1302.
Leberle S., Hauptagent, S. 1068. 1910.
Lehmann Friedrich, dessen Heimath und Aufenthalt, S. 2144.
Leiprecht Benedikt, Schullehrer, S. 728.
Leistner August, Gemeindebevollmächtigter, S. 752.
Lentner Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter, S. 1078.
Lettenbaur Karl, Prokuraträger, S. 54.
Lingenhöl Dr. Joh. Nepomuk, praktischer Arzt, S. 69.
Link Joseph, Schullehrer, S. 726.
Lobebanz R. O., Expedientenhaus, S. 1068.
Löflund Eduard, dessen Malzextrakt mit Eisen, S. 1645.
Lorenz Georg, vermißt, S. 1354.
Luckner Franz Xaver, Schullehrer, S. 726.
Ludwig Hermann, Expedientenhaus, S. 877.
Lutz Michael, Landwehr-Sergeant, S. 1302.

M.

Mack Aemilian, Schullehrer, S. 2239.
Markgraf Dr. Joseph, Seminarpräfekt, S. 1942.
Marschall G. R., dessen deutsches Lehrbuch für Mittelschulen, S. 563.
Martin Dr. Oskar, praktischer Arzt, S. 2227.
Martin Joh. Baptist, Bezirksamtsassessor, S. 943. 1035. 1061.
Martin Peter Paul, Pfarrer, S. 572.
Maucher Joh. Martin, Frühmeßbenefiziat, S. 127.
Maurer Georg, Studienlehrer, S. 1032.
Maushard Jakob, Pfarrer, S. 103.
Mayer Andreas, Gemeindebevollmächtigter, S. 1360. 1936.
Mayer Andreas, Schullehrer, S. 2239.
Mayer Gottlieb, Anwaltssubstitut, S. 885.
Mayer Karl, Kaplaneibenefiziat, S. 1046.
Mayer Louis und Comp., Expedientenhaus, S. 748.
Mayrhofer Dr., kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 2237.
Mayrhofer Karl, Schullehrer, S. 272.
Mayrhofer Max, Schullehrer, S. 726.
Mayrock Lorenz, Söldner, vermißt, S. 749. 1376.
Meichelböck Anna, deren Entfernung, S. 1688.
Merkl, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 108.
Merkl Ferdinand, Thierarzt, S. 1045.
Metzger Johann, dessen Entfernung, S. 1528. 1626.
Meyer Ernst und Comp., Auswanderungsgeschäft, S. 1373.
Meyer G. A. W., dessen weißer Brustsyrup, S. 1639.
Miehler Xaver, Schullehrer, S. 2238.
Mittensteiner Friedrich, Schullehrer, S. 1135. 1318.
Mobel, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1299.
Mösch Ferdinand, Gewerbschullehrer, S. 2216.
Mossauer Joh. Nep., Agent, S. 1598.
Müller Dr. August Hermann, praktischer Arzt, S. 647.
Müller, Bezirksamtsassessor, S. 1020.
Müller Eberhard, Untersuchungsrichter, S. 303. 403.
Müller Eduard, Vorstand der Kreis-Ackerbauschule, S. 502.
Müller Franz Joseph, Hauptagent, S. 737. 748. 1065.

Müller Franz, Regierungsrath, S. 2149.
Müller Ignaz, Agent, S. 1598.
Müller Max, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1045.

N.

Nägele Otto, Agent, S. 930.
Nicklas Adalbert, Gewerbsschullehrer, S. 1693.
Niedermayer, Bezirksamts-Assessor, S. 891. 1035.
Nußer Martin, Gemeindebevollmächtigter, S. 128.

O.

Oberhofer Johann Evangelist, Schullehrer, S. 1744.
Oertel Dr. Julius, Bezirksgerichtsrath, S. 1767.
Oettinger Johann Georg, dessen Entweichen, S. 499.
Oettl Karl, Landgerichts-Assessor, S. 1653.
Ornowsky Julius, Agent, S. 930.
Orthal Jakob, israelitischer Lehrer, S. 104.
Oster Karl, Schullehrer, 1694.
Osterrieder Dr. Benedikt, prakt. Arzt, S. 1895.
Ott Johann, Bezirksgerichts-Assessor, S. 2253.
Ottmann Johann Nepomuk, Anwaltssubstitut, S. 1278.

P.

Paur Max, Notariatsgehilfe, S. 1381.
Perger Anton, Agent, S. 1598.
Peringer, Bezirksamts-Assessor, S. 1061.
Peter Joseph, Brandversicherungs-Inspektor, S. 1583.
Pfefferle, kgl. Notar, S. 886.
Pfeiffer Albrecht, Schullehrer, S. 1436.
Pfeiffer Friedrich Theodor, Hauptagent, S. 109. 203.
Pfeiffer Friedrich Wilhelm, Schullehrer, S. 1590.
Pfeiffer Jakob, Schullehrer, S. 127.
Pfister Johann, Schullehrer, S. 2240.
Pletzer, Bezirksamts-Assessor, S. 1020.
Prestel Xaver, Pfarrer, S. 1045.
Putz Eduard, Anwalts-Substitut, S. 1940. 2162.

Q.

Quadt-Wickradt-Isny Graf von, die Bestellung der Stelle eines Kammeranwaltes bei dessen Domainenkanzlei, S. 1589.

R.

Rachl Abraham, dessen Entfernung, S. 947. 1062.
Rapp Peter, Bezirksamtsdiener, S. 853.
Rauch Max, Zahnarzt, dessen Geheimmittel, S. 1855.
Rauheiß Joseph, Hadernsammler, vermißt, S. 837. 907.
Reblinger'sche Pillen, deren Verkauf, S. 2220.
Reichel Katharina, deren Aufenthalt, S. 300.
Reinauer Joseph, Schullehrer, S. 2239.
Remele Heinrich, Schullehrer, S. 127.
Richter Karl, Notariatsgehilfe, S. 886.
Riedel, kgl. Ministerial-Assessor, dessen Commentar zu den neuen Socialgesetzen, S. 1353. 1471.
Riedel Georg, Schullehrer, S. 2239.
Rießling Ulrich, dessen Entfernung, S. 1069.
Rippler Heinrich, Benefiziat, S. 853.
Riß Franz Xaver, Notariatsgehilfe, S. 1382.
Rösl Dr. Erhard, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1480.
Rommel Georg, Landwehr-Tambour, S. 1436.
Rosenberg, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1301.
Roth Benedikt, Pfarrer, S. 998.
Rueß Vinzenz, Schullehrer, S. 727.
Rufeisen Joseph Anton, Schullehrer, S. 725.
Rütsch Johann Georg, dessen Entweichen, S. 37. 132.
Rützel Johann, Agent, S. 930.
Rummel Max, dessen Todesschein, S. 1755.

S.

Sachenbacher Ludwig, Untersuchung gegen denselben, wegen Mißbrauchs der Presse, S. 1074.
Särve Johann, Anwaltssubstitut, S. 953.
Sailer Heinrich, dessen Entweichen, S. 736. 2223.
Salmansberger Joseph, vermißt, S. 187. 494.

Digitized by Google

Sappler Leo, Schullehrer, S. 727.
Saravanja P. Andrea, dessen Collektengesuch, S. 1499.
Sartori, kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 763. 1914.
Sartorius Dr. August, prakt. Arzt, S. 724. 920.
Sattelmaier Otto Schullehrer, S. 2237.
Sauer Franz, Notariatsgehilfe, S. 984. 1480.
Schachenmayer Tobias August, Agent, S. 687.
Schäferling Anton, Schullehrer, S. 728.
Schattenmann Friedrich, Untersuchungsrichter, S. 551.
Schattenhofer Karl, Pfarrer, S. 2165.
Schatz Julius, Pfarrer, S. 2165.
Schauß Friedrich v., Hauptagent, S. 505.
Scheier Eduard und Julius, deren Gesuch um Bewilligung zum Verkauf der Reblinger'schen Pillen, S. 2220.
Schelle Kaspar, Professor, S. 1862.
Scherle Franz Anton, Gemeindebevollmächtigter, S. 2256.
Schilling Franz Xaver, Schullehrer, S. 2240.
Schippner Wilhelm, Untersuchung gegen denselben, wegen Majestätsbeleidigung rc., S. 1653.
Schlachter Heinrich, Schullehrer, S. 1436.
Schlecht Mathias, Schullehrer, S. 110.
Schleberer, Bezirksamts-Assessor, S. 1061.
Schlehuber Karl, Agent, S. 1838. 1870. 1871. 1882. 1883.
Schleicher Neidhardt, dessen Werk über das Kassa- und Rechnungswesen der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt in Bayern, S. 131.
Schleifer Wilhelm, Bezirksamtsfunktionär, S. 928.
Schlund Michael, Distrikts-Schulinspektions-Verweser, S. 766.
Schmalbach Salomon, Hauptagent, S. 1932.
Schmid Johann, Pfarrer, S. 943.
Schmidt Johann, Magistratsrath, S. 1360.
Schmidt Dr. Wilhelm, Hauptagent, S. 190.
Schmuck Leonhard und Wenzeslaus, deren Entweichen, S. 1603.
Schneider August, Hauptagent, S. 699.
Schneider Kaspar, vermißt, S. 64.
Schneider Markus Anton, Stadtpfarrer, S. 464. 766.
Schnugg Georg, Müller, Collecte für denselben, S. 1065.
Schöberl Eugen, Thierarzt, S. 93.
Schrader Friedrich, dessen Ermordung, S. 193.
Schreiber Joseph, Schullehrer, S. 727.
Schretzmaier Xaver, Magistratsrath, S. 1318.
Schröder Mathias, dessen Entfernung, S. 1567. 2210.
Schuler August, Agent, S. 783.
Schultheis Alois, Kirchenverwaltungsmitglied, S. 304.
Schuster August, Anwalts-Substitut, S. 764. 1915.
Schuster Johann Nepomuk, Schullehrer, S. 726.
Schuster Norbert, Schullehrer, S. 727.
Schwab Johann Baptist, Anwalts-Substitut, S. 942.
Schwaier Dr. Leonhard, prakt. Arzt, S. 200.
Schwarz Dr. Karl, prakt. Arzt, S. 463. 648.
Schwarzmüller Joseph, dessen Todesschein, S. 1755.
Schweicker Johannes, Landwehrhauptmann, S. 1558.
Schweikl Anna Maria, deren Entfernung, S. 161. 548.
Schweller Karl von, Bezirksgeometer, S. 638.
Schwertschlag, Bezirksamts-Assessor, S. 1061. 1298.
Schwingsack Albert, Schullehrer, S. 2238.
Sebelbauer Wilibald, Schullehrer, S. 725.
Seidl Max, gräfl. Quadt'scher Domainendirektor, dessen Aufstellung als Kammeranwalt, S. 1589.
Seitz, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1648.
Sieberts Johann Friedrich, Schiffsexpedient, S. 699.
Söldner Gottlob, Schullehrer, S. 1935.
Sommer Heinrich, Landwehroberstlieutenant, S. 1078.
Sondermann Albin, Rechtsrath, S. 1630.
Sontheimer Otto, Pfarrer, S. 438.
Sprater Thomas, Seminarpräfekt, S. 1885.
Stadelmann, Bezirksamts-Assessor, dessen Werk über den Wirkungskreis der Feldgeschwornen, S. 1475.
Stäbele Johann Michael, Pfarrer, S. 103.
Stark Andreas, dessen Todesschein, S. 1755.
Staubwasser Joseph, Schullehrer, S. 2239.
Staudinger Leopold, Notariatsgehilfe, S. 1118.

Digitized by Google

Stauffenberg, Freiherr von, dessen Familienfideicommiß Jettingen, S. 81. 451.
Steck Xaver, Studienlehrer, S. 1045.
Stegmüller, Landgerichtsassessor, S. 1117.
Stehele Joseph, Pfarrer, S. 1435.
Steinle Karl, Schullehrer, S. 2238.
Stetter Georg, dessen Hilfstabellen zur Berechnung der Brandversicherungsbeiträge, S. 931.
Stiber Martin, Kreiskassadiener, S. 1885.
Stöhr Heinrich Wilhelm, Rentbeamte, S. 279.
Stoll, Brandversicherungs-Rechnungskommissär, dessen Werk über das Bauwesen, S. 195. 2203.
Stoll Friedrich, Schullehrer, S. 728.
Stollwerk Franz, dessen Brustbonbons, S. 1276.
Strauß Feist, israelitischer Lehrer, S. 230.
Striebel Hans, Anwaltssubstitut, S. 1278.
Striegel M., Agent, S. 2140.
Stury Albert, Schullehrer, S. 727.
Suhr Michael, Nachforschung nach demselben, S. 1669.

T.

Taschner Michael, vermißt, S. 1490.
Teubern von Johann, rechtskundiger Bürgermeister, S. 1630.
Thumser Joh. Michael, Untersuchung gegen denselben wegen Mißbrauchs der Presse, S. 215. 271.
Tittel Johann, Scribent, dessen Verschwinden, S. 214.
Tomschütz Joseph, Expedientenhaus, S. 1068.
Toussaint Dr. Franz, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf von Geheimmitteln, S. 2233.
Tretter Dr. Kaspar Alois, Untersuchungsrichter, S. 303. 403. 1515.
Troll Joseph, Schullehrer, S. 1583.

U.

Uhl Christian, Agent, S. 930.
Uhl Gregor, Pfarrer, S. 1872.
Uhlemaier Alois, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor, S. 39. 181. 765.
Ulrich, Bezirksamts-Assessor, S. 1081.
Unold von Sigmund Adolph, Rentbeamter, S. 280.
Unsinn Alois, Frühmeßbenefiziat, S. 1896.

V.

Vielweck Anton, Benefiziat, S. 853.
Vischer Alois, Pfarrer, S. 1718.
Völk Dr., Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1278. 1940. 2162.
Vogel, Dekan, dessen Familienstipendium, S. 2219.
Vogel Friedrich Wilhelm, Agent, S. 783.
Vogel Johann Baptist, Pfarrer, S. 943.
Vohmann, Notar, dessen Beurlaubung, S. 895.
Voisin Abraham, Gemeindebevollmächtigter, S. 854.
Vollmayr Ludwig, Thierarzt, S. 1317.
Vollrath E. u. Comp. Hauptagenten, S. 646. 1686.
Vorbrugg August, Pfarrer, S. 1436.

W.

Wagner Anton, Rentbeamter, S. 216.
Wagner Benedikt, Schullehrer, S. 2238.
Wagner Johann von Gott, Schullehrer, S. 725.
Wagner Joseph, Pfarrer, S. 1916.
Waibel Dr. Karl, prakt. Arzt, S. 2164.
Wall Johann, Bezirksamtsassessor, S. 1359. 1509.
Walter Johann, Schullehrer, S. 2238.
Walter Kaspar, Schullehrer, S. 727.
Weber Joh. Adam, Untersuchung gegen denselben wege Preßvergehens, S. 1503.
Wechselberger Michael, dessen Entlaufen, S. 692. 851. 1830.
Wegner Michael, vermißt, S. 435. 547.
Weidner Margaretha, deren Entfernung, S. 2141.
Weigl Joseph, Anwaltssubstitut, S. 1299.
Weiner Joh. Georg, Schullehrer, S. 2240.
Weiß Max, Silberarbeiter, Collekte für denselben, S. 12. 747.
Weiß, Bezirksamtsassessor, S. 1061.

Digitized by Google

Weldishofer Augustin, Kreiskassadiener, S. 1885.
Werner Emil, Expedientenhaus, S. 877.
Wester Georg, Schullehrer, S. 728.
Westermaier, kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 885.
Wevald, Frhr. v., Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 953.
Widemann Michael, Pfarrer, S. 1301.
Widmann Jos. Benno, Schullehrer, S. 2238.
Wiedemann Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 944.
Wiedenmayr Dr., rechtskundiger Bürgermeister, S. 1382.
Wiesböck Andreas, Müller, Collekte für denselben, S. 1926.
Wifling Eduard, Agent, S. 671.
Wild Karl, Untersuchung gegen denselben wegen Preßvergehens, S. 821.
Wilhelm, Notar, dessen Beurlaubung, S. 1543.
Wisbacher Ludwig Georg Ernst, Pfarrer, S. 1942.
Witt oder Wittgenstein Franz, dessen Herkunft, S. 814.
Wöhrnitz Dr, Julius Karl, Pfarrer, S. 896.
Wörle Leonhard, Flurer, dessen Entfernung, S. 260.
Wolber Rudolph, Agent, S. 737.
Wolff Wilhelm Friedrich, Hauptagent, S. 1068.
Wood u. Comp. in Havre, Expedientenhaus, S. 1910.
Würsching, Staatsanwaltschaftsvertreter, S. 141. 178. 1061.
Würsching Wilhelmine und Karl, vermißt, S. 1487. 1717. 1878.
Wüst Konrad, Schullehrer, S. 192.

Z.

Zehentner Martin, Musiker, vermißt, S. 2225.
Zeitlmann Karl, dessen Commentar zum Wehrverfassungsgesetz, S. 1136. 1353.
Zembsch und Rothe, Expedientenhaus, S. 1857.
Zenger, Bezirksamtsassessor, S. 1020.
Zimmermann Karl, Schullehrer, S. 2240.
Zimmermann Linus, vermißt, S. 1432. 1489.
Zimmermann Wilhelm, Schullehrer, S. 725.
Zitzlsperger Joseph, dessen bayerische Geschichte, S. 2249.
Zoller Ulrich von, Regierungsrath, S. 2149.
Zrischling Xaver, Müller, Collekte für denselben, S. 162.
Zwehl von Theodor, kgl. Staatsrath und Regierungspräsident, S. 1566.
Zwinger Joseph, Schullehrer, S. 2238.

II. Orts-Register.

A.

Absberg, erledigte Pfarrei, S. 1378.
Abelsried, erledigte Pfarrei, S. 1925.
Akams, erledigter Schuldienst, S. 1413.
„ dessen Besetzung, S. 2237.
Altdorf, erledigte I. Pfarrstelle, S. 2214.
Amberg, Präparandenschule, erledigte Hauptlehrerstelle, S. 2190.
Amendingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1744.
Ammelbruch, erledigte Pfarrei, S. 566.
Arzberg, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 966. 1859.

Aschaffenburg, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 723. 1582.

Attenfeld, erledigter Schuldienst, S. 1413.
" dessen Besetzung, S. 2237.

Au, Gemeinde, deren Begünstigung im Hausirhandel, S. 1067.

Auerbach, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 1468.

Augsburg, Ziegelei, Statuten-Aenderung, S. 66.
" Lumpert'sches Benefizium, dessen Besetzung, S. 93.
" Stadtcommissariat, der Gebrauch eines falschen Amtssiegels desselben, S. 159.
" I. Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung, S. 181.
" Besetzung der Oberaufschlagamtsdienerstelle, S. 192.
" Bezirksgericht, die Untersuchungsrichterstellen daselbst, S. 302. 403. 1515.
" Kreis-Gewerbschule, Besetzung von Lehrstellen, S. 303.
" katholische Kirchenverwaltungen, deren Ergänzungen, S. 304.
" Distrikts-Kassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 448.
" Landwehr, S. 724. 1544.
" Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 854.
" Besetzung von kathol. Lokal-Schulinspektorstellen. S. 943.
" Landgericht, die Staatsanwaltschafts-Vertretung bei demselben, S. 1020.
" erledigtes protest. Stadtvikariat, S. 1073. 1748.
" Studienanstalt St. Anna, erledigte Lehrstelle der französischen Sprache, S. 1349.
" die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte daselbst, S. 1418.
" Regierung, Besetzung der Präsidentenstelle S. 1566.

Augsburg, Regierung, Besetzung zweier Rathsstellen, S. 2149.
" Baumwoll-Feinspinnerei, die Abänderung der Statuten derselben, S. 1571.
" Besetzung der Brandversicherungs-Inspektorstelle, S. 1583.
" Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 1690. 1935.
" Besetzung einer Rechtsrathsstelle, S. 1630.
" Besetzung der Kreiskassadienerstelle, S. 1885.
" Maschinenbauschule, Besetzung einer Professorstelle, S. 1935.

B.

Babenhausen, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 496.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1061.
" die Stellvertretung des Landrichters daselbst, S. 1653.
" Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 1886.

Bärnau, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 1501.

Balgheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 192.

Bayreuth, erledigte Stelle des protest. Militärgeistlichen, S. 1647.

Bechhofen, erledigtes stabiles Vikariat, S. 1516.

Belzheim, erledigter Schuldienst, S. 1577.
" dessen Besetzung, S. 2238.

Berg, erledigte Pfarrei, S. 1510. 1641.
" deren Besetzung, S. 1886.

Bernbach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 725.

Bernstein am Wald, erledigte Pfarrei, S. 51.

Betwar, erledigte Pfarrei, S. 1377.

Binswangen, erledigte Pfarrei, S. 1307.
" deren Besetzung, S. 1872.

Binzwangen-Stettberg, erledigte Pfarrei, S. 982.

Bittenbrunn, erledigte Pfarrei, S. 1835.

Blaichach, erledigte Pfarrei, S. 1481.

image
not
available

F.

Fechenbach, Collektengesuch der dortigen israel. Cultusgemeinde, S. 390.
Fellheim, Besetzung der israel. Schul- und Religionslehrerstelle, S. 104.
Flachslanden, erledigte Pfarrei, S. 981.
Flotzheim, erledigte Pfarrei, S. 1836.
" erledigter Schuldienst, S. 1578.
Forchheim, erledigtes stabiles Vikariat, S. 2148.
Frankenhofen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1317.
Frankenried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2238.
Freihalden, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1718.
Friesenried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 725.
Fürth, Gewerbschule, erledigte Lehrerstelle, S. 549. 1455.
Füßen, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 601.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1017.
" Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1583.

G.

Gansheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
Geißlingen, erledigtes Vikariat, S. 955.
Georgen St., erledigte Hausgeistlichenstelle an der Gefangenanstalt, S. 463.
Glött, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 127.
Goldkronach, erledigte Pfarrei, S. 1043.
Gollachostheim, erledigte Pfarrei, S. 1517.
Gottmannshofen, erledigte Pfarrei, S. 301.
" deren Besetzung, S. 943.
Grönenbach, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 450.
" Besetzung der Notarstelle, S. 752.
" Distriktsschul-Inspektion, deren Besetzung, S. 765.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1061.
" Besetzung der reformirten Pfarrstelle, S. 2165.
Großhaslach, erledigte Pfarrei, S. 567.
Großklötz, erledigter Schuldienst, S. 1578.
" dessen Besetzung, S. 2238.
Günzburg, Landwehr, S. 70.
" Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 197.
" Rentamt, dessen Besetzung, S. 216.
" Stadtpfarrei, deren Besetzung, S. 464.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1020.
" Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 1654.
Gundelfingen, Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 40. 1318.
" erledigte Thierarztstelle, S. 691.
" deren Besetzung, S. 1317.
Gundelsheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
Gundremmingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 438.
" Benefizium, dessen Besetzung, S. 2165.
Gunzenhausen, erledigte III. Pfarrstelle, S. 646. 2255.

H.

Hallerstein, erledigte Pfarrei, S. 1020.
Happurg, erledigte Pfarrei, S. 125.
Helmbrechts, erledigtes stabiles Vikariat, S. 2213.
Höchstädt, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 494.
" Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 984.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1061.
Höttingen, erledigte Pfarrei, S. 391.
Hohenberg, erledigte Pfarrei, S. 1871.
Holzgünz, erledigte Pfarrei, S. 2134.
Holzhausen, erledigte Pfarrei, S. 1279.
Holzheim, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 127.
Hopfen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
Hopferbach, erledigte Pfarrei, S. 636.
" deren Besetzung, S. 1077.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.

J.

Jessenndorf, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1941.
Jettingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 896.

Digitized by Google

Illerbeuren, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1317.
Illertissen, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 275.
„ Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung, S. 766.
„ Neuwahl eines bayer. Abgeordneten zum Zollparlament für den dortigen Wahlkreis, S. 825.
„ Landgericht, die Staatsanwaltschafts-Vertretung bei demselben, S. 1061.
Illerzell, Pfarrei, deren Besetzung, S. 229.
Illschwang, erledigter Kirchen- und Schuldienst, S. 1427.
Immenstadt, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 697.
„ Landgericht, die Staatsanwaltschafts-Vertretung bei demselben, S. 1061.
Insingen, erledigte Pfarrei, S. 565. 954.
Jochsberg, Collekte zum Synagogenbau daselbst, S. 1830.
Irsee, Kreis-Irrenanstalt, Besetzung der Assistenzarztsstelle, S. 13.
„ Collekte für arme Irre daselbst, S. 265.

K.

Kaiserslautern, Schullehrer-Seminar, erledigte Präfektenstelle, S. 276.
„ Errichtung einer zweiten Mathematiklehrerstelle an der Gewerbschule daselbst, S. 2252.
Kaisheim, Zuchthaus, Besetzung der Rechnungsführerstelle, S. 852.
„ Erledigung der Stelle eines rechtskundigen Funktionärs, S. 937. 1715.
Kaufbeuren, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 604.
„ Stadt- und Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben für den Stadtbezirk, S. 995. 1030.
für den Landbezirk, S. 1017. 1030.
„ Gewerbschule, Besetzung von Lehrerstellen, S. 1077. 1693. 2165.
„ Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 1583.
Kellmünz, erledigte Pfarrei, S. 446.
„ deren Besetzung, S. 943.
Kempten, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 401.
„ erledigte Thierarztstelle, S. 813.
„ deren Besetzung, S. 1045.
„ Stadt- und Landgericht, die Staatsanwaltschafts-Vertretung bei demselben, S. 830.
„ Gymnasium, Besetzung einer Professorstelle, S. 1022. 1862.
„ Besetzung der Bezirksamtmannstelle, S. 1557.
„ Bezirksgericht, Besetzung der Untersuchungsrichterstellen, S. 1767.
„ Gewerbschule, Besetzung von Lehrstellen, S. 2216.
Kirchensittenbach, erledigte I. Pfarrstelle, S. 1044.
Kirchhaslach, Curatbenefizium, dessen Erhebung zu einer selbstständigen Pfarrei, S. 725.
Klosterbeuren, erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 1311.
„ und Lindenberg, Collekte für die dortigen Abgebrannten, S. 807.
Königsbrunn, erledigte Pfarrei, S. 1057.
„ deren Besetzung, S. 1743.
Königstein, erledigtes exponirtes Vicariat, S. 1652.
Kötzting, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 267.
Konradshofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
Kruggell, erledigte Pfarrei, S. 1741.
Krumbach, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 734.
„ Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 891. 928.
„ Besetzung der Bezirksamtmannstelle, S. 1462.
Kulmbach, erledigte Pfarrstellen, S. 151. 765. 1300.

L.

Langenerringen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2238.
Langenneufnach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2238.
Larsbach, Gemeinde, deren entwendetes Siegel, S. 1769.
Lauingen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 75.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 698.

Lauingen, Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 891. 1035.
" Schullehrerseminar, erledigte Inspektorstelle, S. 897. 929.
" deren Besetzung, S. 1935.
" Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 944.
Legau, erledigte Pfarrei, S. 665. 691. 2135.
" deren Besetzung, S. 1435.
Leinheim, erledigter Schuldienst, S. 1578.
" dessen Besetzung, S. 2238.
Leipheim, Ergänzung der Gemeindebevollmächtigten, S. 128.
Leitershofen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 438.
Lentersheim, erledigte Pfarrei, S. 980. 1455.
Leuterschach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 280.
Leutershausen, erledigte Pfarrei, S. 1861.
Lichtenau, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 726.
Lindau, kathol. Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung S. 40.
" die Vertretung der Staatsanwaltschaft für den Stadtbezirk, S. 108.
" Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 273.
" Rentamt, dessen Besetzung, S. 279.
" Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 944.
" Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 1382.
" Besetzung zweier Schullehrerstellen, S. 1436.
" Landwehr, S. 1558.
" Besetzung der II. protest. Pfarrstelle, S. 1942.
Lindenberg und Klosterbeuren, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 807.
Lisberg, der Hausirhandel der dortigen Bewohner mit Wagenschmiere, S. 1646.
Ludwigsmoos, Curatbenefizium, dessen Besetzung, S. 110.
" Errichtung eines selbstständigen protest. Vikariats daselbst, S. 2215.

M.

Mallersdorf, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1552.
Mantel, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 2138.
Maria Rhein, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 728.
Marktheidenfeld, erledigte Bezirksarztstelle, S. 493.
Mayerhöfen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Meitingen, erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 1527.
" dessen Besetzung, S. 1896.
Melkendorf, erledigte I. Pfarrstelle, S. 701.
Memmelsdorf, erledigte Pfarrei, S. 1845.
Memmenhausen, erledigter Schuldienst, S. 1414.
" dessen Besetzung, S. 2238.
Memmingen, Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 853.
" Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 1654.
" Bezirksgericht, Aufstellung eines II. Untersuchungsrichters an demselben, S. 2253.
Mindelheim, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 210.
" Landwehr, S. 854.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1061. 1508.
" Bezirksamt, Besetzung einer Assessorstelle, S. 1359.
" Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 2216.
Mistelbach, erledigte Pfarrei, S. 1749.
Mittelberg, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Monheim, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 401.
" Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 1360.
Moosbach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Münchberg, erledigte II. protestant Pfarrstelle, S. 1042.
München, Magistrat, dessen Zuständigkeit zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden, S. 1312.
" erledigte Curatstelle im Zuchthause daselbst, S. 1895.
Muthmannshofen, erledigter Schuldienst, S. 1414.
" dessen Besetzung, S. 2238.

N.

Naila, erledigte Pfarrei, S. 51. 700.
Neuburg, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 537.
" Studienanstalt, Besetzung von Lehrstellen, S. 1032. 1942.

Digitized by Google

image
not
available

R.

Ramhof, Kreis-Ackerbauschule, erledigte Vorstandsstelle, S. 38.
" deren Besetzung, S. 502.
" erledigte Hilfslehrerstelle, S. 1040.
" deren Besetzung, S. 1360.
" Abhaltung der Schlußprüfung, S 1599.
" die Aufnahme neuer Zöglinge, S. 1643.
Raustetten, Pfarrei, deren Besetzung, S. 166. 998.
" erledigte Pfarrei, S. 564.
" erledigter Schuldienst, S. 1414.
Regen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1819.
Regensburg, erledigte II. Pfarrstelle und des Alumneum-Inspektorats, S. 1628.
" die Errichtung einer mit der Kreisgewerbschule verbundenen Baugewerkschule, S. 2191.
" die Errichtung eines Parallelkurses, hier die Aufstellung eines weiteren Verwesers an der kathol. Knabenschule daselbst, S. 2235.
Reisensburg, Benefizium, dessen Besetzung, S. 152.
Reistingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Remnatsried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Rennertshofen, erledigte Pfarrei, 889.
" deren Besetzung, S. 1462.
Reppernsdorf, erledigte Pfarrei, S. 1031.
Reutin, erledigte Pfarrei, S. 180.
" deren Besetzung, S. 896.
Reutti, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1694.
Ried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 727.
Ritzisried, Schulbenefizium, dessen Erledigung, S. 99.
" dessen Besetzung, S. 853.
Rommelsried, erledigter Schuldienst, S. 1579.
" dessen Besetzung, S. 2239.
Rosenheim, Programm zur Wanderversammlung bayer. Landwirthe daselbst, S. 839.

S.

Sachsenried, Forstrevier, dessen Besetzung, 1077.
Schabringen, erledigter Schuldienst, S. 1414.
" dessen Besetzung, S. 2239.
Scheffau, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1630.
Scheßlitz, Aufstellung eines Thierarztes für den dortigen Bezirk, S. 852. 1823.
Schönberg, erledigte Pfarrei, S. 568.
Schönsee, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 653. 939. 1465.
Schwabmünchen, Distriktskassarechnung pro 18⁶⁶/₆₇, S. 433.
" Landgericht, die Staatsanwaltschafts-Vertretung bei demselben, S. 1020.
" erledigte Pfarrei, S. 1291.
" deren Besetzung, S. 1750.
" erledigter Schuldienst, S. 1415.
" dessen Besetzung, S. 2239.
" Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 2256.
Schwangau, Schule, die Schenkung Ihrer Majestät der Königin-Mutter zu derselben, S. 141.
Schweinfurt, erledigte Lehrstelle an der dortigen Gewerb- und Handelsschule, S. 1581. 2147.
Schweinsdorf, erledigte Pfarrei, S. 569.
Seifriedsberg, erledigte Pfarrei, S. 673.
" deren Besetzung, S. 1494.
Siebnach, erledigte Pfarrei, S. 1508.
" deren Besetzung, S. 1916.
Siegertshofen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1045.
Sonderheim, erledigter Schuldienst, S. 1415.
" dessen Besetzung, S. 2239.
Sonthofen, Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 199.
" Distriktskassarechnung pro 18⁶⁶/₆₇, S. 722.
Stadtbergen, erledigter Schuldienst, S. 1579.
" dessen Besetzung, S. 2239.

image
not
available

Z.

Zaiertshofen, erledigter Schuldienst, S. 1415.
" dessen Besetzung, S. 2240.
Zell, erledigter Schuldienst, S. 1579.
" dessen Besetzung, S. 2240.
Zirndorf, erledigte I. Pfarrstelle, S. 2254.
Zuchering, Pfarrei, deren Besetzung, S. 104.
Zusamzell, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 728.
Zusmarshausen, Distriktskassarechnung pro $18^{66}/_{67}$, S. 536.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 1017.

III. Sach-Register.

A.

Abschied, der, für den Landrath pro 1868, S. 1001.
Adelsmatrikel, deren Evidenthaltung, S. 2219.
Administrativ- und Justizbehörden in Oesterreich, deren Organisation, S. 1737.
Agenten für Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, deren Aufstellung, S. 1834.
Agenturen und zwar:
1) der Frankfurter Lebensversicherungsanstalt, S. 109.
2) für die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin, S. 124. 836.
3) für das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen, S. 637. 783. 1063. 1374.
4) der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz, S. 645. 1881.
5) der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg und der Expedientenhäuser Wambersie und Sohn in Rotterdam, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Th. Schnitzer in Liverpool und J. R. Faaß in Havre, S. 671. 1489. 1858. 1870. 1871. 1882.
6) des Schiffsexpedienten Joh. Friedr. Ziebers in Bremen, S. 699.
7) für das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen, S. 737. 1064.
8) für das Expedientenhaus Louis Mayer und Comp. in Antwerpen, S. 748.
9) der Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen und Hermann Ludwig in Antwerpen, S. 877.
10) für den Schiffsrehder Ed. Ichon in Bremen, S. 901.
11) für die Expedientenhäuser J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Knöhr und Burchard in Hamburg und Julius Hartmann in Liverpool, S. 930.
12) für das Expedientenhaus Wood und Bielefeld in Havre, S. 1067. 1910.
13) für die Expedientenhäuser Jos. Tomschütz in Liverpool und R. O. Lobedanz in Hamburg, S. 1068.
14) für die Expedientenhäuser Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool und J. P. Kremer und Comp. in Antwerpen, S. 1275.
15) für das Expedientenhaus Ernst Mayer und Comp. in Bremen, S. 1373.
16) für den Schiffsexpedienten Alfred Engelmann in Antwerpen, S. 1510.
17) für die Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen,

image
not
available

C.

Carbolsäure, deren Anwendung als Desinfektionsmittel, S. 80.

Centralfondsklasten, hier Pensionen Staatsbedienstleter, die Zu- und Abgänge hieran pro 1868, S. 1358.

Centralpolizeiblatt, bayerisches, die Inhaltsverzeichnisse hiezu, S. 1294.

Civilstand, der, bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger, S. 1284.

Collekten und zwar:

1) für den Müller Adam Kienle von Pfronten-Heitlern, S. 65. 563.

2) für den Müller Peter Amort von Au, S. 73. 501.

3) Ergebniß der von Oktober 1866 bis Schluß 1867 vorgenommenen Kirchen-Collekten, S. 76.

4) zum Ankauf eines Hauses für die Töchter des göttlichen Heilandes in München, S. 97.

5) für die Nothleidenden in Ostpreußen, S. 100.

6) für die Abgebrannten in Eschenbach, S. 120. 396.

7) für den Silberarbeiter Max Weiß von Reichertshofen, S. 122. 747.

8) für den Müller Xaver Zrischling in Freinhausen, S. 162.

9) der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris, S. 212.

10) für arme Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt Irsee, S. 265.

11) für die Abgebrannten in Kötzting, S. 267.

12) für die Abgebrannten in Schönsee, S. 653. 939. 1465.

13) für die Brandbeschädigten in Klosterbeuren und Lindenberg, S. 807.

14) für den Wiederaufbau der Pfarrkirche in Waldthurn, S. 875.

15) für die Abgebrannten in Arzberg, S. 966. 1859.

16) für den Poschenmüller Georg Schnugg von Weißbach, S. 1065.

17) für die Abgebrannten in Auerbach, S. 1468.

18) des apostolischen Missionärs P. Andrea Saravanja aus der Herzegowina, S. 1499.

19) für die Abgebrannten in Bärnau, S. 1501.

20) für den Müller Georg Fleiner in Ellgau, 1760.

21) für die israelitische Cultusgemeinde Jochsberg, S. 1830.

22) für die durch Ueberschwemmung heimgesuchten Schweizer, S. 1851. 1867.

23) für den Müller Michael Hohenacker von Marxheim, S. 1893.

24) für den Achenmüller Wiesböck von Höhenmoos, S. 1926.

25) für den Bau einer kathol, Kirche in Mantel, S. 2138.

26) für Freiplätze in den beiden Taubstummen-Instituten, S. 2177.

Commandantschaftsbezirke, die, S. 409.

Commentar, der, zum Wehrverfassungsgesetz von Zeitlmann, S. 1136. 1353.

Commentar, der, des kgl. Ministerial-Assessors Riedel zu dem Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, S. 1353. 1471.

Commissions- und Anfrage-Bureau's, kgl. Allerhöchste Verordnung, S. 1121.

Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846, S. 137. 153. 218. 269. 297.

" hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Classe zu beobachtende Verfahren, S. 533.

" hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts Karlstadt, S. 596.

" hier die Ausfertigung der Freischeine für die untauglichen Wehrpflichtigen dieser Altersklasse, S. 866. 1305.

" der Altersklasse 1847, S. 1214.

" die Bildung der Ersatzcommissionen hiebei, S. 1296.

" die bei den Verhandlungen zur

image
not
available

Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, Auszug aus demselben, das Erlöschen von Forderungen an Staatskassen betreffend, S. 5. 619. 1658.

Fleischpreise, die monatl. Anzeigen hierüber, S. 1111.

Fliegenpapier, arsenikhaltiges, dessen Verkauf, S. 1624.

Fortbildungsschulen, gewerbliche, deren Verhältniß zu den Sonn- und Feiertagsschulen, S. 1610.

" landwirthschaftliche, S. 1837.

Fourageratione und Kostportionen bei Einquartirungen, die Vergütungspreise hiefür pro 1868, S. 105. 1421.

Französinen, deren Verehelichung nach Bayern, S. 1906.

Freiplätze, erledigte:

1) in der Anstalt für krüppelhafte Knaben in München, S. 850. 1358.

2) im Central-Taubstummeninstitute, S. 868.

3) im Central-Blindeninstitut in München, S. 879.

4) in weiblichen Erziehungsinstituten aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds, S. 1457.

5) in dem v. Stetten'schen Erziehungsinstitut in Augsburg für Töchter pragmatischer Staatsdiener, S. 1585.

Freischeine für die untauglichen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, deren Ausfertigung, S. 866. 1305.

Freiwilligendienst, der einjährige, S. 233.

" die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zu demselben, S. 257.

" die Anmeldung der Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846 zu demselben, S. 257.

" die Ernennung einjähriger Freiwilliger zu Offiziers-Aspiranten, S. 2179.

Friedensvertrag mit Preußen, dessen Vollzug, hier der Schlußrezeß vom 3. August 1867, S. 975.

Fruchtnormalpreise für das Jahr 1868, S. 47.

G.

Garnisonscompagnieen, die in den Listen derselben mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten, S. 598.

Garnisonswechsel im Monate Oktober 1868, S. 1545.

Gast- und Schenkwirthschaften, dann Kleinhandel mit geistigen Getränken, kgl. Allerhöchste Verordnung, S. 1128.

Gehilfen- und Schreiberpersonal, die Aufsicht auf selbes, S. 1515.

Gehilfenpersonal der kgl. Regierungsfinanzkammern, S. 1825.

Gemeinden, deren Benennung, S. 1742.

" die Postportofreiheit derselben im Geschäftsverkehr in Militärangelegenheiten, S. 143. 1667.

" bei der Versendung von Zeugengebühren, S. 1823. 1839.

Gemeindewege und Distriktsstraßen, deren Instandsetzung, S. 444.

Gensdarmerie, deren Ergänzung, S. 593.

Geschäftsvereinfachung, S. 1821.

Geschäftsverkehr der in Militärsachen, S. 1416.

" hier Portofreiheit der Gemeindebehörden, S. 143. 1667.

Geschichte bayerische, für Mittelschulen, von Zitlsperger, S. 2255.

Geschwornenliste, deren Berichtigung und Ergänzung, S. 209.

Gesetz- und Regierungsblatt, dessen Bezug, S. 2161.

Gesundheitspflege, die in den Schulen, S. 1352.

Getränke geistige, deren Verleitgabe durch Inhaber von Konditoreien, S. 1523.

Getreidemagazine, deren Errichtung, S. 1071.

Gewerbe das von Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, S. 753.

Gewerbsbetrieb, der im Umherziehen und der Hausirhandel, S. 787.

" die Erlaubnißscheine hiezu, S. 870.

Digitized by Google

image
not
available

4) einer bei Gebersdorf gefundenen männlichen Leiche, S. 656.
5) einer am Schönauerberge gefundenen männlichen Leiche, S. 660.
6) einer im Walde bei Zirndorf erhängt gefundenen Mannsperson, S. 721.
7) einer im Landgerichtsbezirke Türkheim aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 738.
8) einer in Warzenried aufgegriffenen Mannsperson, S. 876.
9) einer unbekannten männlichen Leiche, S. 882. 1062.
10) einer in der Pegnitz gefundenen männlichen Leiche, S. 892.
11) einer in Großthalham aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 899.
12) einer auf der Gemarkung Ensheim aufgefundenen taubstummen Frauensperson, S. 915.
13) einer aus der Rednitz gezogenen männlichen Leiche, S. 933.
14) einer in der Isar bei Unterföhring gefundenen unbekannten Leiche, S. 970. 1351.
15) eines im Ludwigskanal gefundenen männlichen Leichnams, S. 987.
16) einer in Deggendorf eingelieferten taubstummen Mannsperson, S. 1072. 1423.
17) eines bei Birnbach aufgegriffenen taubstummen Knaben, S. 1277.
18) einer bei Rosenberg aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson, S. 1355.
19) einer in Bruck aufgegriffenen unbekannten Mannsperson, S. 1497.
20) einer bei Ismanning gefundenen weiblichen Leiche, S. 1550.
21) einer zu Kulmbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson, S. 1575. 1624.
22) einer in Breitenbrunn aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 1580. 1663.
23) einer zu Taus verstorbenen unbekannten Mannsperson, S. 1601.
24) einer zu Altemünster aufgegriffenen stummen Weibsperson, S. 1622.
25) des zu Passau verstorbenen angeblichen Jakob Maier, S. 1665.
26) einer bei Ismaning gefundenen männlichen Leiche, S. 1689.
27) einer bei Veitshöchheim gefundenen männlichen Leiche, S. 1691. 1831.
28) einer bei Schmidhausen gefundenen männlichen Leiche, S. 1868.
29) einer in der Isar bei Oberföhring gefundenen männlichen Leiche, S. 1879.
30) einer im Rednitzflusse gefundenen männlichen Leiche, S. 1923.
31) einer in der Nähe von Fürth erhängt gefundenen Mannsperson, S. 2160.
32) einer in der Stadt Grafenau aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 2211.

Heimathsgesetz vom 16. April 1868, Vollzugsinstruktion hiezu, S. 1081.
" der Vollzug des Art. 44, S. 1771.
Heizgebühren der Arrestlokalitäten pro $18^{68}/_{69}$, S. 1840.
Hengstapprobation pro 1869, S. 2139.
Hengstprämiirung, S. 1900.
Hilfstabellen zur Berechnung der Brandassekuranzbeiträge von Stetter, S. 931.
Hufbeschlagschmiede, Lehrkurs für solche, S. 2241.

J.

Jagdaufseher, die von Privaten aufgestellten, deren Verpflichtung, S. 188.
Industrieschulen, deren Errichtung, kgl. allerhöchste Verordnung, S. 1722.
Infanteriebrigaden, deren Eintheilung, S. 490.
Instruction, die zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, S. 1387.
Invalidenhaus, dessen Verlegung, S. 1485.
Inventare, die bezirksamtlichen, S. 1605.

image not available

Medizin, deren Studium, hier die Gesuche um Dispens vom Besuch der Universität während des praktischen Jahres, S. 1483.

Militärangelegenheiten, der Geschäftsverkehr in solchen, S. 1416.

" hier Portofreiheit der Gemeindebehörden, S. 143. 1667.

Militärdienst, die Unterbrechung der Vorbereitungspraxis der Rechtskandidaten durch denselben, S. 827.

Militär-Entlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844, S. 9.

" für Einsteller der Altersklasse 1846, S. 540.

" der Altersklasse $18^{45}/_{46}$, die Anwendung des Stempels hiezu, S. 1595.

Militärgebäude, die Aufstellung der kgl. Wappen an solchen, S. 395.

Mobiliarfeuerversicherungen, der Vollzug des §. 4 der allerh. Verordnung vom 10. Febr. 1865 hierüber, S. 1035.

Münzen falsche, deren Cursiren, S. 45. 146. 160. 191. 195. 429. 490. 497. 547. 671. 693. 733. 759. 810. 835. 913. 1287. 1451. 1460. 1488. 1511. 1573. 1587. 1600. 1620. 1621. 1684. 1747. 1757. 1760. 1878. 1928. 2158. 2209.

N.

Nachmittags-Unterricht, der, während der heißen Jahreszeit, S. 1070.

Napoleonsspiel, dessen Ueberhandnahme, S. 545.

Nebengeschäfte, deren Uebernahme durch Beamte und öffentliche Diener, S. 1939. 2189.

Nebenrechnungen, die, über Regiekosten, S. 1766. 1860.

" über ständige Bauausgaben, deren Vorlagetermin, S. 1845.

Neubaumessungen der Bezirksgeometer, der Tarif hiefür, S. 1113.

Normalpreise, Frucht-, für das Jahr 1868, S. 47.

Notare, die Gründung eines Pensionsvereins für deren Wittwen und Waisen, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern, S. 662.

Notariatskammer für Schwaben und Neuburg, die Wahlen hiezu, S. 1883.

O.

Obstbaumschule in Weihenstephan, die Preisverzeichnisse derselben, S. 1647.

Obstbaumzucht, deren Förderung, hier Obliegenheit der Wegmacher, S. 1295.

Oesterreich, die Organisation der Justiz- und Administrativbehörden daselbst, S. 1737.

" die Competenz für Ausfertigung der Auswanderungsurkunden daselbst, S. 1762.

Offiziers-Adspiranten, Bestimmungen hierwegen, S. 579.

" die Ernennung einjähriger Freiwilliger zu solchen, S. 2179.

Oktoberfest, pro 1868, Programm hiezu, S. 1321. 1532.

Orchesterstimmung, die französische, S. 1223.

P.

Pan, deutsche Viehversicherungsgesellschaft, S. 203.

Papiergeld, bayerisches, dessen kassamäßige Behandlung, S. 815.

Paßkartenformularien, der Bedarf an solchen pro 1869, S. 2180.

Paßwesen, hier das Erforderniß von Legitimationen zum Reisen nach Rußland, S. 1873.

Pensionen Staatsbediensteter, Zu- und Abgänge hiezu pro 1868, S. 1358.

Pensionsverein für die Wittwen und Waisen der Notare, hier Einsendung der Strafgelder an die Notariatskammern, S. 662.

Personen, vermißte, aufgefundene, vide „Heimathsermittlungen dann auch das Namensregister."

Regierungsblatt, die überschüßigen Exemplare desselben, S. 436. 444. 668.
Regierungs- und Gesetzblatt, dessen Bezug, S. 2161.
Regierungsfinanzkammer, das Gehilfenpersonal derselben, S. 1825.
Reisekosten der mit der Staatsanwaltschaft betrauten Bezirksamts-Assessoren, S. 1661.
Reisepredigerstelle, die in Oberbayern erledigte, S. 278.
Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen, deren Vertheilung, S. 123. 1292. 1854.
" katholischer Cultusstiftungen, S. 1478.
Reservisten und Landwehrmänner, deren Dienstverhältnisse, S. 2137.
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe, S. 186. 443. 1014. 1253. 1385. 1491. 1521. 1569. 1829. 1849. 1876. 1905.
Rückstände Tax- und andere, deren exekutive Beitreibung mittels Requisitionen, S. 884.
Rußland, das Erforderniß von Legitimationen zum Reisen dahin, S. 1873.

S.

Sammlungen, vid. Collekten.
Schafvisitationen, das Rittgeld der Thierärzte hiebei, S. 221.
Schau- und Vorstellungen die, Kgl. Allerhöchste Verordnung, S. 1241.
Schematismus ärztlicher, Extrabeilage zu Nr. 4.
Schenkung Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern zur Schule in Schwangau, S. 141.
Schießplätze der Landwehr, deren Anlegung, S. 873.
Schifffahrt- und Hafenordnung, internationale für den Bodensee, S. 465.
Schlußreceß der, zum Friedensvertrag mit Preußen vom 3. August 1867, S. 975.
Schreiberpersonal, die Aufsicht auf dasselbe, S. 1515.
Schubtransporte, S. 489.
Schubwesen, dessen Behandlung, hier insbesondere die Schubstation Ellingen und die Instradirung der Schüblingstransporte zwischen Pleinfeld und Eichstätt, S. 651.
Schüblingstransport der, auf den Ostbahnen, S. 44.
Schuldienste erledigte, und deren Besetzung. M. s. die Orts- und Namensregister.
Schulen deutsche, hier die Soldaten, welche einen mangelhaften Unterricht genossen haben, S. 2187.
Schullehrer, der Vollzug des §. 97 der allerhöchsten Verordnung über die Bildung derselben, S. 1931.
Schullehrer, Schulgehilfen und Candidaten des Schulamts, deren Wehrpflicht, S. 2201.
Schullehrer-Unterstützungsverein, die Wahl des Verwaltungsrathes, S. 667. 1552.
Schutzmaßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten, die Herausgabe einer Zusammenstellung derselben, S. 189.
Schwurgerichtssitzungen, deren Abhaltung, S. 550. 919. 1433. 1914. 2253.
Siegel, ein falsches des Stadtcommissariats Augsburg, dessen Gebrauch, S. 159.
" die beim Bezirksamte Nürnberg entwendeten, S. 188.
" das der Gemeinde Oberbuchen zu Verlust gegangene, S. 652.
" das der Gemeindeverwaltung Buch entwendete S. 1375. 1468.
" das der Gemeinde Larsbach entwendete, S. 1769.
Soldaten israelitischer Religion, deren Beurlaubung während der Feiertage, S. 731.
" die zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen, Verehelichungsgesuche solcher, S. 1273.
" die, welche einen mangelhaften Schulunterricht erhalten haben, S. 2187.
Staatsangehörige, bayerische, im Ausland befindliche, deren Civilstand, S. 1284.

Unterstützungen aus Rentenüberschüssen protest. Kultusstiftungen für das Jahr $18^{66}/_{67}$, S. 123. 1292.
" pro 1868, S. 1854.
Unterstützungsfond des Straßenschutzpersonals, S. 1761.
Unterstützungsverein für dienstuntaugliche Schullehrer, die Neuwahl des Verwaltungsrathes, S. 667. 1552.
" der allgemeine für die Hinterbliebenen der königl. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa, S. 714. 1479.
Untersuchung, geognostische des Königreichs, deren Fortsetzung, S. 905.
" die ärztliche der Wehrpflichtigen, S. 1387.
Untersuchungen, strafrechtliche, die Mittheilungen über das Ergebniß derselben, hier die Aufsicht auf das Gehilfenpersonal, S. 1515.

V.

Verehelichungen unerlaubte im Auslande, deren Verbot. S. 164.
" von Französinen nach Bayern, S. 1906.
Verehelichungsbewilligung die dienstliche, für Beamte und öffentl. Diener, S. 1561.
" für Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendete Individuen, S. 1565.
Verehelichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen Soldaten, S. 1273.
Verein der zum Schutz deutscher Auswanderer in Berlin, S. 1613.
Vereine politische, die Anzeigen über Veränderungen im Stande derselben, S. 2251.
Verfassungseid, dessen Ableistung, S. 1523.
Verloosungen, und zwar:
1) der ältern österreichischen Staatsschuld, S. 11. 113.
2) des Militäranlehens zu $4^1/_2$% von 1855, S. 57. 149.
3) der 4 und $4^1/_2$% Eisenbahnanlehen, S. 59. 146.
4) der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer- und der Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahn-Partial-Obligationen, S. 101.
5) der 4% Prämien-Anleihe von 1866, S. 258. 393. 819.
6) der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe (XXXV.), S. 423. 625.
7) der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe (XXXVI), S. 1819. 1889.
8) des neuen allgemeinen Anlehens zu $4^1/_2$% von 1857 (VI.), S. 423. 629.
9) von Damenarbeiten zum Zweck der Errichtung einer Kanzel in der protest. Kirche zu Neu-Ulm, S. 492.
10) der $3^1/_2$ und arrosirt 4% Mobilisirungsobligationen, S. 631. 708.
11) der 2% Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden, S. 632. 705.
12) der Hof-Asch-Eger-Eisenbahnobligationen, S. 1021.
13) der Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahnobligationen, S. 1074.
14) der Starnberg-Penzberg-Peisenberger-Eisenbahnobligationen, S. 1629.
15) der Pasing-Starnberger-Eisenbahnobligationen, S. 1693.
16) des Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahnanlehens, S. 2164.
17) der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1869, S. 2169.
Vermarkung der Grundstücke, Gesetz hierüber, S. 1361.
Versicherungsgesellschaften, deren Zulassung und zwar:
1) Liverpool-London und Globe, S. 41.
2) deutsche Viehversicherungsgesellschaft Pan, S. 203.

image
not
available

Z.

Zeitungen, die Anzeigen über solche, S. 2236.

Zeugengebühren, S. 761.

Ziegelei Augsburg, Aktiengesellschaft, Statutenänderung, S. 66.

" Wang bei Kempten, Aktiengesellschaft, S. 1697.

Zinscoupons, die, zu den Partialobligationen des Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Anlehens, S. 279.

Zinscoupons, neue, zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen, S. 747.

Zollparlament, die Wahl der bayerischen Abgeordneten hiezu, S. 62. 825.

Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten, die Herausgabe einer solchen, S. 189.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google